AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK MARIENWERDER

Marienwerder (Regierungsbezirk)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1844.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Herausgegeben in Marienwerder.

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1844.

No. des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pag.
30	Die Kündigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen betr.	27. Juni 1844	241
38	Die 2te Verloosung der zur Tilgung der Kriegsschuld der Stadt Elbing einzuziehenden Obligationen betr.	4. Septbr. —	295
40	Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung am 1sten Novbr. d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen betr.	16. Septbr. —	309
40	Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen.	16. Septbr. —	310
	V. Königl. Ober-Präsidium von Preußen.		
27	Die bei Güter-Verladungen zur direkten Verschiffung aus den Ostseehäfen nach dem Rheinstrome zu beobachtenden Vorschriften betr.	25. Juni —	227
29	Das Verbot wegen Wiedereinbringung kaiserl. russischen und sonstigen Papiergeldes nach Rußland betr.	9. Juli —	237
31	Die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betr.	17. Juli —	249
36	Die Einwanderungen nach Polen betr.	29. August —	287
52	Wegen Einsendung eines Exemplars der erscheinenden öffentlichen Blätter und Zeitschriften an das Ober-Präsidium.	12. Dezbr. —	379
	VI. Königl. Konsistorium zu Königsberg.		
46	Prüfungs-Termin der Kandidaten der Theologie.	28. Oktbr. —	355

28. Warnung

Amts-Blatt.

No. 1. Marienwerder, den 3ten Januar 1844.

I. Vom Jahre 1844 ab wird unser Amtsblatt, welches bisher Freitags erschien, am Mittwoch ausgegeben werden, damit spätestens am Ende jeder Woche die in derselben erscheinende Nummer bei den Königlichen Post-Anstalten aller Orten in Empfang genommen werden kann.

Die erste Nummer pro 1844 wird demnach am 3ten Januar erscheinen, wovon wir sämmtliche Behörden und Amtsblatt-Empfänger hierdurch in Kenntniß setzen. Marienwerder, den 24sten Dezember 1843.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In Strasburg ist, auf Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums ein Neben-Zoll-Amt erster Klasse errichtet und zu dem Ende das dort bestandene Steuer-Amt vom 1sten Januar k. J. an in ein Solches umgewandelt worden.

Die mit Tafeln bezeichnete Zollstraße führt von Pissakrug unmittelbar auf Strasburg. Danzig, den 23sten Dezember 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

---

heits- ... III. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 23. pag. 167. vom hiesigen Kö-
ei. ... niglichen Inquisitoriat steckbrieflich verfolgte Joseph Guzowski hat sich am 14ten d. M. freiwillig zur Haft gestellt. Marienwerder, den 23sten Dezember 1843.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Folge unseres im Amtsblatt Nro. 50. pag. 346. enthaltenen Steckbriefs vom 4ten d. M. benachrichtigen sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden wir ganz ergebenst, daß der aus dem hiesigen Gefängniß entsprungene Vagabonde, welcher sich Anfangs Franz Maczkowski und dann Franz Schulkewicz nannte, eigentlich Franz Jaworski heißt und im Herbst v. J., nach Verübung eines bedeutenden Diebstahls in Kopaniarze auf dem Transporte von dort nach Neumark, Löbauer Kreises, entsprungen ist. Im Betretungsfalle ist der Jaworski daher an das Königl. Domainen-Rentamt in Neumark abzuliefern.

Graudenz, den 18ten Dezember 1843.

Der Magistrat.

...m in Marienwerder den 3. Januar 1844.

Warnungs-Anzeige. V. Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Christlieb Albert Borne, auch Born genannt, aus Culm, hat den Justiz-Commissarius Feichtmeyer in Culm auf der Straße am 25sten Juni 1841 mit vorher überlegtem Vorsatze aus Haß und Rache erschossen. Er ist dieser That durch Geständniß und Beweis für überführt erachtet und demzufolge durch das bestätigte Erkenntniß 1ster Instanz des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder vom 16ten September 1842, und durch das gleichlautende Urtheil 2ter Instanz des Königl. Tribunals des Königreichs Preußen vom 28sten Juni 1843, wegen verübten Mordes, zur Todesstrafe des Rades von oben herab verurtheilt worden.

Se. Majestät der König haben aber mittelst Allerhöchster Bestätigungsordre vom 19ten Oktober d. J. die wider den rc. Borne erkannte Strafe des Rades in die Strafe des Beils zu verwandeln geruhet, und diese Strafe ist hier heute an dem rc. Borne vollstreckt worden.

Graudenz, den 21sten Dezember 1843.

Königlich Preußische Inquisitoriats-Deputation.

Patent-Bewilligungen. VI. Die Dauer des dem Buchdrucker F. W. Röbling in Mühlhausen unterm 15ten Dezember 1838 für den Zeitraum von Fünf Jahren ertheilten Patents

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Koch-Apparaten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist auf anderweite Vier Jahre verlängert worden.

Dem Hütten-Inspektor Schmahel zu Berlin ist unter dem 7ten Dezember 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Pressen von Torf, Braunkohlen, Ziegeln und andern ähnlichen Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

1) In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 9ten d. M. soll der Neubau einer Scheune auf der Pfarre in Lebehnke, veranschlagt auf 281 Rthlr. 14 sgr. 11 pf. excl. der von der Gemeinde zu leistenden Hand- und Spanndienste, im Wege der Lizitation ausgeboten werden. Zu diesem Zwecke habe ich daher auf den 22sten Januar 1844 10 Uhr Morgens im hiesigen Geschäfts-Lokale Termin anberaumt, zu dem ich Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der Mindestfordernde 1/10 seines Gebots hier als Caution deponiren muß.

Anschlag und Zeichnung können hier jederzeit eingesehen werden.

Dt. Crone, den 23sten Dezember 1843.

Königl. Domainen-Rentamt.

2) In Gemäßheit der hohen Regierungs-Verfügung vom 7ten d. Mts. Nro. 2623/11 J. I. soll auf der katholischen Pfarrei in Rose

1. der Reparaturbau des Wohnhauses, der Scheune und des Schaafstalles,
2. der Neubau eines Federviehstalles und
3. die Fertigung eines neuen Hof- und Gartenzauns,

veranschlagt auf 354 Rthlr. 10 sgr. excl. des von dem Patron frei zu verabreichenden Bauholzes und excl. der von der Gemeine zu leistenden Hand- und Spanndienste im Wege der Lizitation ausgeboten werden und habe ich zu diesem Behufe im hiesigen Geschäfts-Lokale auf den 20sten Januar a. f. 3 Uhr Nachmittags Termin angesetzt, zu dem ich Bietungslustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß von dem Mindestfordernden 1/10 seines Gebots im Termine sofort baar als Caution deponirt werden müsse.

Anschlag und Zeichnung kann zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Dt. Crone, den 19ten Dezember 1843.

Königl. Domainen-Rentamt.

3) Höherer Bestimmung zufolge soll die Lieferung der in den Königl. Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 18⁴⁴/₄₆ zur Salzverpackung

erforderlichen Säcke zu 101¼ Pfd. Salz Inhalt (etwa 18,000 Stück jährlich) im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 25sten d. M. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts anberaumt, zu welchem Lieferungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die näheren Lizitations-Bedingungen, so wie Probesäcke liegen in dem obengedachten Geschäftslokale zur Ansicht aus und wird im Allgemeinen hier nur bemerkt, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 675 []Zoll Rheinländisch, eine Breite von höchstens 21 Zoll und mindestens 19 Zoll und eine Länge von höchstens 35½ Zoll und mindestens 31¾ Zoll haben, und daß die Säcke von einer auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost stets von einer und derselben Dimension sein müssen. Neufahrwasser, den 1sten Januar 1844.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

---

4) Am 3ten Januar d. J. wurde dem Domainen-Rent-Amte hieselbst von dem Schulzen-Amte zu Pelplin ein fremder Mensch, welcher sich nicht legitimiren konnte und vorgab der Knecht Peter Narra aus Ohra bei Danzig zu sein, krank eingeliefert und starb derselbe noch in der Nacht vom 3ten zum 4ten Januar, auf dem Amtsvorwerk Neuhoff. Er war mit einem Paar leinenen Beinkleidern, einem Paar Stiefeln und einem alten blautuchenem Mantel bekleidet. Die Statur desselben war groß und muskulös stark gebaut, die Gesichtsfarbe war bräunlich. Da ein Knecht Peter Narra in Ohra nicht bekannt gewesen ist, so werden alle diejenigen, welche über die Herkunft der obenbeschriebenen Person Auskunft geben können, aufgefordert, dies schleunigst dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen.

Mewe, den 12ten November 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

5) Höherer Anordnung zu Folge sollen an den Forst-Etablissements der unterzeichneten Oberförsterei folgende Bauten zur Ausführung an den Mindestfordernden überlassen werden.

1. Auf dem Forstetablissement Eisenbrück.

a.	Die Reparatur des Wohnhauses	veranschlagt auf	24	Rthlr.	5	sgr.	4	pf.
b.	„ „ der Scheune	„ „	19	„	15	„	—	„
c.	„ Neudeckung des Scheunendachs	„ „	78	„	23	„	4	„
d.	„ Neufertigung der Krippen und Raufen im Vieh- und Pferdestall	veranschlagt auf	2	„	9	„	6	„
e.	„ Reparatur des Brunnens	„ „	11	„	19	„	1	„
f.	„ Instandsetzung des Hofzauns	„ „	28	„	2	„	—	„

2. Auf dem Forstetablissement Thielenguth.

a. Die Reparatur des Wohnhauses veranschlagt auf	62 Rthlr.	23 sgr.	6 pf.
b. " " " Stallgebäudes " "	110 "	8 "	7 "

3. Auf dem Forstetablissement Grunwald.

a. Die Reparatur des Wohnhauses veranschlagt auf	44 Rthlr.	9 sgr.	4 pf.
b. " " " Scheunen- und Stallgebäudes	20 "	12 "	— "
c. " Neubeckung des Scheunendachs veranschlagt auf	62 "	3 "	5 "
d. " " " Kellers " "	14 "	4 "	4 "

Zur Abgabe der Gebote hierüber steht Termin den 22sten Januar a. f. Vormittags 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, und

4. Auf dem Forstetablissement Junkerbrück.

a. Die Reparatur des Wohnhauses veranschlagt auf	17 Rthlr.	7 sgr.	2 pf.
b. Der Anbau an das Scheunen und Stallgebäude veranschlagt auf	149 "	11 "	8 "

Zur Abgabe der Gebote über die Bauten ad 4 steht Termin den 23sten Januar a. f. Vormittags 9 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an. Qualifizirte Bauunternehmer werden zu diesen Terminen mit dem Bemerken eingeladen daß die Bedingungen und Kosten-Anschläge im Termine bekannt gemacht werden und der Schluß jedes Termines um 12 Uhr des Mittags des betreffenden Tages erfolgt. Zanderbrück, den 18ten Dezember 1843.

Der Königliche Oberförster.

6) Zum Verkauf von gefällten Kiefern Bauholzstämmen, sind für das hiesige Revier pro 1844 vorläufig folgende Lizitationstermine anberaumt:

Nr.	Namen der Beläufe	Pro 1844 Januar	Pro 1844 Februar	Versammlungsort.
1	Bülowsheide	10 26	1 28	im Kruge zu Bülowsheide,
2	Hammer	11	7	in Theerschwelerei Rybno,
3	Ellergrund	17	14	im Kruge zu Lippink,
4	Zabiak	20	24	im Forsthause zu Zabiak,
5	Dobrau	24	—	in der Pustkovie Espen,
6	Banckau	29	—	im Kruge zu Heidemühl.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Termine Vormittags 9 Uhr beginnen und die Kaufgelder an den anwesenden Forstgelderheber gleich baar entrichtet werden müssen. Bülowsheide, den 18ten Dezember 1843.

Der Königl. Oberförster.

7) Holzverkaufstermine für die Monate Januar, Februar und März 1844 in den Forsten der Höchsten Gutsherrschaft Flatow und Krojanke.

Nr.	Namen der Beläufe	im Monate Janr. den	Febr.	März	Versammlungsörter der Holzkäufer.
1	Kujan	jed. Montag			Oberförsterei Kujan,
2	Skietzheide	9	6	5	Forsthaus Skietzheide,
3	Ruden	10	7	6	do. Ruden,
4	Wersk	11	29	26	do. Wersk,
5	Zakrzewo I.	12	27	27	do. Zakrzewo I.,
6	Zakrzewo II.	26	28	28	im Schlage bei Mittel Friedrichsberg,
7	Pottlitz	25	22	21	Forsthaus Pottlitz,
8	Kölpin	24	21	20	do. Kölpin,
9	Gresonse	23	20	19	do. Gresonse,
10	Neuhoff	30	—	7	do. Neuhoff,
11	Gursen	31	—	8	do. Gursen,
12	Wonzow	16	13	12	do. Wonzow,
13	Kleinheide	17	14	15	im Schlage am Krojanker Felde,
14	Wilhelmswalde	18	15	14	Forsthaus Wilhelmswalde,
15	Dombrowo	19	16	—	do. daselbst,
16	Koblatz	—	1	13	im Schlage an der Straße nach Schneidemühl.

Es werden an den vorgenannten Tagen Bau- und Nutzhölzer in den Schlägen nach der Taxe oder dem Meistgebot, nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

Die Freiholzempfänger haben sich gleichfalls an diesen Tagen auf den angegebenen Rendezvous einzufinden, wo gegen Vorzeigung der bestätigten Anschläge und gegen Empfangsquittung die Freihölzer in Empfang zu nehmen, und wird nur noch bemerkt, daß alle weitläuftige Correspondenzen in Rücksicht auf Freiholzabgaben hierdurch aufgehoben sind. Kujan, den 23sten Dezember 1843.

Der Königliche Oberförster.

---

8) Die Bauten auf dem zur hiesigen Oberförsterei gehörigen Forst-Etablissement Plötzenfließ, bestehend in der Reparatur des Wohnhauses, zusammen auf 76 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. veranschlagt, sollen im Wege der Submission, unter den im Amts-Blatt Nro. 9. pro 1843 enthaltenen allgemeinen Bedingungen, ausgethan werden.

Hierzu steht am 17. Januar 1844 Vormittags 10 Uhr bis Mittags 1 Uhr im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Oberförsterei Termin an, wozu qualificirte und cautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde sofort den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Schloppe den 22. Dezember 1843. Königl. Oberförsterei.

9) Termine zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz im Königl. Forstrevier Wandsburg, für die Monate Januar, Februar, März 1844.

Belaufe	Jan.	Febr.	März	Zusammenkunft.
Klein-Lutau	an jedem			9 Uhr im Forsthause Kl. Lutau,
Wilhelmsbruch	Sonn-			2 „ „ Wilhelmsbruch,
Gottashain	abend			11 „ an der Wildschockbrücke,
Schwiede	15	5	4	11 „ beim Schweinegarten,
Suchoronczek	17	14	20	2 „ im Schlage,
Rogalin	26	2	1	11 „ in Rogalin,
Sittno	19	9	15	11 „ beim neuen Vorwerk,
Wandsburg	31	28	13	2 „ im Heidchen,
Neuhof	24	7	6	10 „ am Knüppeldamm.

Forsthaus Klein-Lutau, den 19. Dezember 1843. Der Oberförster.

10) In dem Königl. Forstrevier Rehhoff sind zum Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate Januar, Februar und März 1844 folgende Termine angesetzt, als:

	in dem Belaufe	zum Verkaufe von Brennholz			zum Verkaufe von Bau- und Nutzholz			Versammlungsort.
		Januar	Februar	März	Janur.	Febr.	März	
1	Rehhoff und	18	19	21	29	19	21	Vormittags 10 Uhr in der Hackenbude zu Rehhoff,
2	Weißhoff							Nachmit. 2 Uhr im Kruge zu Budzyn,
3	Carlsthal	22	22	25	22	22	23	Vormittags 10 Uhr in Hammerkrug,
4	Bönhoff	12	12	12	12	12	12	Vormit. 10 Uhr in der Hackenbude zu Bönhoff,
5	Wolfsheide	25	28	28	25	28	28	Vormit. 11 Uhr im Kruge zu Usznitz,
6	Honigfelde	11	8	8	11	8	8	Vormit. 11 Uhr im Kruge zu Neu-Brakau,
7	Gunten und	15	15	14	16	16	14	Brennholz Vormit. 11 Uhr Bau- und Nutzholz am 16. Januar u. 16. Februar Vorm.
8	Halbershoff							9 Uhr im Kruge zu Schornsteinmühle,

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot gegen gleich baare Zahlung geschieht und die zum Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden. Rehhoff, den 14ten Dezember 1843.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 11ten Mai 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die in hiesiger Feldmark am Küddowfluß belegene und zur Christian Peterschen Concursmasse gehörige Herrenwiese, soll in termino den 26sten März 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nachstehenden 6 Parzellen subhastirt werden:

1. die Parzelle Nro. 1. aus 73 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 43 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.
2. die Parzelle Nro. 2. aus 1 Morgen 24 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 120 Rthlr 27 sgr. 6 pf.
3. die Parzelle Nro. 3. aus 2 Morgen 27 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 229 Rthlr. 10 sgr.
4. die Parzelle Nro. 4. aus 4 Morgen 46 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 368 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
5. die Parzelle Nro. 5. aus 4 Morgen 143 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 415 Rthlr. 15 sgr.
6. die Parzelle Nro. 6. aus 1 Morgen 165 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 145 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau II. einzusehen.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Der in dem adelichen Dorfe Henkendorf, Dt. Croneschen Kreises belegene, sub Nr. 11. des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof mit seinen Zubehörungen, bestehend aus . . . 139 M. 170 []Rth. Acker . . . 7 — 112 — Wiesen und . . . 9 — 142 — Weide und Gartenland, nebst den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 1047 Rthlr., soll in termino den 13ten Februar 1844 10 Uhr VM. an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 1.

Marienwerder, den 3ten Januar 1844.

Aufgebot.

14) Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber

I. an die verloren gegangenen Hypothekendocumente

a, Obligation der Daniel und Louise geborne Gramse Schwunkeschen Eheleute d. d. Zempelburg, den 5ten November 1832 für Martin Pahl zu Zboze, über 200 Rthlr. zu 6 proC. verzinslich nebst Recognitionsatteste vom 24. Mai 1834 und vom 8ten Dezember 1841 auf Zempelberg Nro. 332. Rubrica III. Nro. 1. eingetragen.

b, Anerkenntniß des Jakob Juda zu Zempelburg in der Verhandlung d. d. Vandsburg, den 5ten Mai 1803 über 600 Rthlr. Brautschatz seiner Ehefrau Parche geb. Moses Lewin, intabulirt auf Zempelburg Nro. 112. vermöge Dekrets vom 19ten Juni 1806 Rubrica III. Nro. 1.

c, Obligation des Jakob Juda nebst seiner Ehefrau Parche geb. Moses Lewin d. d. Vandsburg, den 5ten Oktober 1803 für den Pächter Nehring zu Jastrzembke über 700 Rthlr. verzinslich zu 4 pCt., eingetragen auf Zempelburg Nro. 112. Rubrica III. Nro. 2. ex decreto vom 19ten Juni 1806 und wovon 400 Rthlr. ex decreto vom 31sten Juli 1809 ex cessione vom 29sten Mai 1809 für den Juden Jakob Bendix zu Zempelburg subingrossirt sind.

d, Obligation des Jakob Juda d. d. Zempelburg, den 22sten Juni 1806 über 300 Rthlr. verzinslich zu 5 pCt., eingetragen auf Zempelburg Nro. 112. Rubrica III. Nro. 3. nebst Prioritäts-Verhandlung vom 22sten Juni 1806 für das General-Depositorium des Patrimonialgerichts Zempelburg.

II. an die

e, auf Zempelburg Nro. 160. vermöge Dekrets vom 17ten September 1841 Rubrica III. Nro. 2. ex obligatione vom 26sten Mai 1809, 25sten Juli 1810, 21sten Januar 1812 der Johann und Susanna geb. Blümke Boninschen Eheleute für den Pächter Guderian zu Szikors intabulirten 80 Rthlr.

f, auf Zempelburg Nro. 160. vermöge Dekrets vom 17ten September 1841 Rubrica III. Nr. 1. für Daniel Bonin ex recessu vom 27sten Januar 1786 eingetragenen 19 Rthlr. 18 ggr. 4⅘ pf.

desgleichen III. diejenigen, welche auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche

binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf den 7ten Februar 1844 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Mandatar, wozu der Justiz-Commissarius Seliger zu Flatow und der Justiz-Commissarius Harbarth allhier, in Vorschlag gebracht werden, bei uns anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und resp.

ad I. die bezeichneten Dokumente für mortificirt erklärt,

ad II. nach vorhergegangenem Präclusions-Erkenntnisse die Löschungen der Posten im Hypothekenbuche ohne Production der Documente bewirkt,

ad III. die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zempelburg, den 17ten Oktober 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Das zur Tuchmacher Daniel Schröderschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst in der Wurthstraße belegene und im Hypothekenbuch sub Nro. 236. verzeichnete Grundstück, bestehend:

1. in einem Wohnhause,
2. in einem Stalle,
3. in einem dahinter belegenen Garten,
4. in einem in der großen Höfer belegenen Graberücken,
5. in einem Hausweideplan,

abgeschätzt auf 168 Rthlr. 10 sgr. soll in termino den 13ten April 1844 von 11 Uhr Vormittags ab an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Realinteressenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Auf Antrag der Beneficialerben sollen im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses die zum Nachlasse des Gerbermeister Gottfried Schultheiß hieselbst gehörigen sub Nro. 268. und sub Nro. 272. des Hypothekenbuchs belegenen Wohnhäuser, von denen das erstere mit den zu einer Gerberei erforderlichen Gebäulichkeiten versehen, und auf 800 Rthlr., das andere aber auf 470 Rthlr. gerichtlich gewürdigt ist, und zwar jedes Grundstück besonders, in dem auf den 8ten Februar 1844 Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine an ordentlicher Gerichtsstelle an

den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und die neusten Hypothekenscheine können während der Amtsstunden in dem Bureau II. eingesehen werden.

Riesenburg, den 18ten Oktober 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Nothwendiger Verkauf.

Das, den Johann Dirksschen Erben zugehörige, in Groß-Kruszyn sub Nr. 2. belegene, aus 165 Morgen Preußisch mehr oder minder bestehende und auf 1166 Rthlr. abgeschätzte Bauergrundstück, soll theilungshalber in termino den 15ten Februar 1844 an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor Müller subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserem Bureau III. einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zu dem obigen Termine bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Strasburg, den 3ten Oktober 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

18) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Märkisch-Friedland.

Das, zu dem Nachlasse des verstorbenen Färbers Höppener junior gehörende, hier sub Nro. 189. in der Dammstraße belegene Wohnhaus nebst seinem Zubehör, zur Färberei und Druckerei eingerichtet, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1869 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 7ten (siebenten) März c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Bezugnehmend auf das bereits in der Beilage des Amtsblatts Nr. 7. pro 1840 mir ertheilte gütige Anerkenntniß Seitens des Herrn Rittergutsbesitzers Wehr auf Kensau und Rotzoll auf Lottyn in Betreff der nach der neuesten Methode zur völligen Zufriedenheit sauber und tüchtig gefertigten Dampf-Apparate in deren Brennereien, empfehle ich mich hierdurch den geehrten Herren Gutsbesitzern zur Fertigung von dergleichen Arbeiten und beziehe mich wiederholt auf das Zeugniß vorgenannter Herren sowohl, wie auf das des Herrn Rittergutsbesitzers Bogen auf Mockrau, Conitzer Kreises, welchem Letztern ich erst im verflossenen Jahre einen dergleichen doppelten Pistoriusschen Apparat geliefert, welcher so vorzüglich construirt ist, daß die Stärke des gezogenen Spiritus durchschnittlich 88 bis 89 Grad nach Trolles beträgt. — Imgleichen empfehle ich mich den Wohllöbl. Behörden und Gemeinden zur Lieferung und Fertigung, sowohl fahrbarer, als tragbarer Feuerspritzen, erstere mit allen Vorrichtungen zum Preise von 150 bis 700 Rthlr., letztere für 30 bis 40 Rthlr.

Die als praktisch bewährte Brauchbarkeit und Dauerhaftigkeit dieser Fabrikate bin ich ebenfalls durch mehrere Atteste zu erweisen im Stande.

Conitz, den 23sten Dezember 1843.

Göbel, Kupferschmiede-Meister und Spritzenbauer.

20) Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in den Monaten April und Mai k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäfte unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück, und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. pro 100 Stück

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 600 Köpfen an, zur Classifizirung annehmen kann. Auch theile ich, wenn es die Herren Schaafzüchter wünschen, die Mutterheerden, nämlich wie gezüchtet werden soll, ein, und welche Sorte Böcke zu jeder Mutterheerde passend und brauchbar ist.

Diejenigen Herren, welche auf diese meine Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der untenbezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen und versichere sowohl bei deren Ankauf als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr F. Schönemann.

Berlin, den 4ten Dezember 1843. C. Pausch. Linienstraße Nr. 160.

21) Ein gebildetes Mädchen, Tochter eines Beamten, wünscht als Nähterin und Gehülfin in der Wirthschaft ein Unterkommen. Näheres im Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

22) Aechte orientalische Elektrizitäts-Ableiter sind zu 10 sgr. das Stück zu haben bei J. H. Mikesch in Marienwerder.

23) Am Dienstag den 16ten Januar 1844 und in jeder darauf folgenden Woche am Dienstage verkaufe ich, in den von der hiesigen Kämmerei erkauften Waldantheil

Stark- und Mittel-Bauholz

und bitte die Herren Käufer an gedachten Tagen sich bei mir zu versammeln.

Rosenberg im Dezember 1843.

J. Sandmann.

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 10ten Januar **1844.**

Das 35ste Stück der vorjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2401. Das Patent über die Wiederbelebung des Schwanenordens, vom 24sten Dezember 1843.

I. Nach einem Erlaß des Herren Oberpräsidenten der Provinz Preußen vom 18ten d. M. ist die Schrift:

Geschichte der Zurückkehr der regierenden Häuser von Braunschweig und Sachsen in den Schooß der katholischen Kirche im 18ten Jahrhundert und die Wiederherstellung der katholischen Religion in diesen Staaten, nach und mit Original-Schriften von Augustin Theiner, Priester des Oratoriums Einsiedeln, 1843. Druck und Verlag von Gebrüder Carl und Nicolaus Benziger;

durch Resolution des Königlichen Ober-Censur-Gerichts vom 27sten v. M. zum unbeschränkten Debit innerhalb der Preußischen Staaten zugelassen worden.

Marienwerder, den 27sten Dezember 1843.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In dem evangelischen Kirchspiele Graudenz ist unter der Aufsicht und Leitung des Herrn Predigers Peterson von den Landschullehrern dieses Kirchspiels rechts von der Weichsel ein Lese-Verein gebildet worden, dessen Mitglieder sich die Fortbildung für ihren Beruf zum Ziele gesetzt haben. Wir machen dieses hiemit beifällig bekannt. Marienwerder, den 3ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Benjamin Saulmann zu Mrk. Friedland als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 2ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

usgegeben in Marienwerder den 10. Januar 1844.

IV. Da der Milzbrand unter den Schweinen in Lemberg, Strasburger Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 15ten November c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben. Marienwerder, den 29sten Dez. 1843.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Stangendorf, hiesigen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Pferden ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Pferden und Dünger gesperrt worden ist. Marienwerder, den 5ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Uebergangsstelle zu Buttlar, auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, welche nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten Januar 1842 aus der Zahl der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach andern Vereinsstaaten übergehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen ausgeschieden war, wird diesen letztern vom 1sten Januar k. J. ab wieder hinzutreten, mithin von gedachtem Zeitpunkt an wiederum zu den unter 2. der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12ten Dezember 1841, über die Restitution der Steuer von Branntwein welcher nach Zoll-Vereinsstaaten ausgeht, genannten Steuerstellen gehören, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 27sten Dezember 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

VII. Der Musketier Michael Wessalowski des 34sten Infanterie-Regiments ist durch ein am 24sten v. M. hier gesprochenes und am 2ten d. M. bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß des Verbrechens der Desertion in contumaciam für geständig erklärt, sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen konfiscirt und der Hauptkasse derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist und ausgehoben war, zugesprochen worden. Stettin, den 30sten Dezb. 1843.

Das Königliche General-Kommando des zweiten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Am 26sten Dezember v. J. des Abends ist der Wirthschafts-Inspektor Hennig in Gr. Wattkowitz, Kreis Stuhm, durch gewaltsamen Einbruch in seine Wohnung, bestohlen worden.

Um dem Thäter auf die Spur zu kommen, weisen wir die Polizeibehörden unseres Departements hierdurch an, auf die nachstehend näher bezeichneten Sachen zu vigiliren, deren verdächtige Inhaber im Betretungsfalle zu arretiren und dieselben dem betreffenden Gericht zur weitern Veranlassung zu überliefern.

Marienwerder, den 2ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein alter schwarztuchener Oberrock, ein grautuchener Oberrock mit grünem Unterfutter, ein Macintosh von brauner Farbe, ein hellgrauer Sommersack von wollenem Zeuge, ein alter grüner Sommerrock mit messingenen Knöpfen (auf letzteren Jagdstücke), eine alte schwarztuchene lange Weste mit do. Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Beinkleid von blaugrau gemustertem wollenem Stoffe, ein Beinkleid von grauem Tuche, ein Beinkleid von grauem Buckskin, ein Beinkleid von schwarzem Bockleder, eine graue Gummihose, ein seidenes Schnupftuch mit rothen Flecken von der Form und Größe eines Silbergroschens, ein weißes Schnupftuch, gezeichnet C. H., ein Paar weiß wollene Strümpfe, versehen mit einer blau eingestrickten Nummer, eine silbergraue Plüschmütze ohne Schild mit rother Quaste, ein Morgenrock von karrirtem Zeuge, drei Paar Schmierstiefel mit hohen Schäften, darunter ein Paar mit schwarzledernen Stülpen, ein Paar kalblederne Wichsstiefel, ein Rasiermesser mit weißer Hornschale, eine wattirte Schlafdecke mit violettgestreiftem Ueberzuge, eine rothe Bettdecke mit weißen Blumen (in der Art der bunten Kaffeetischdecken), eine kleine Jagdpfeife, woran der Kopf aus einem Gemshorn und das Rohr aus einem kleinen Gemsfuße besteht, vier neue noch ungebrauchte grobe Drillich-Getreidesäcke, gezeichnet: Groß-Wattkowitz 1843, ein 7 Ellen langer grün schattirter wollener Shwal, ein kurzer roth und schwarzer Hals-Shwal, ein Paar schwarz lederne Finger-Pelzhandschuhe.

IX. Der im vorjährigen Amtsblatt Nro. 51. pag. 355. unterm 16ten Dezember pr. steckbrieflich verfolgte Julian Cziczerski ist bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 2ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Die im Amtsblatt Nro. 48. pag. 334. vom Königlichen Land- und Stadtgericht zu Löbau steckbrieflich verfolgte Marianna Sobottka ist in Marienwerder wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1843.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Der Handelsmann Michael Rubert ist an uns abgeliefert worden, und der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nro. 40. pag. 271. aufgenommene Steckbrief vom 30sten September c. daher erledigt.

Schlawe, den 25sten Dezember 1843.

Königliches Stadtgericht.

XII. Der unter polizeilicher Observation stehende im vorjährigen Amtsblatt Nro. 45. pag. 310. erwähnte Tagelöhner Christian Kroll aus Schäferei ist hier

bereits eingeliefert worden, was zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 2ten Januar 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik.

XIII. Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath des Löbauer Kreises, Gustav Adolph Rauchfuß zu Löbau ist als Direktor des Land- und Stadtgerichts und Kreis-Justizrath des Marienburger Kreises, nach Marienburg versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Gustav Theodor Brehmer in Conitz ist zum Rathe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schlochau ernannt worden, und in dessen Stelle

der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pr. Stargardt angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Ahrends nach Conitz versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Deinert ist in gleicher Eigenschaft von dem Oberlandesgerichte zu Breslau an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Einsaße Johann Fritz zu Czarnowo als Schiedsmann für das Kirchspiel Czarnowo gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Eskadrons-Chirurgus Luchterhand zu Pr. Stargardt ist als Kreis-Chirurgus des Strasburger Kreises nach Lautenburg versetzt worden.

Der bisher interimistische Hülfsaufseher Schultz zu Rudno in der Oberförsterei Grünfelde ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Suasius in Zempelburg ist zum Hauptamts-Assistenten in Marienwerder befördert und der Grenz-Aufseher Hartmann zu Leibitsch bei Thorn als berittener Steuer-Aufseher nach Zempelburg versetzt; ferner sind der invalide Unteroffizier Friedrich Gleixner vom 1sten Leib-Husaren-Regiment und der invalide Quartiermeister Friedrich Steffen vom 5ten Kürassier-Regiment provisorisch als Steuer-Aufseher in Graudenz angestellt.

Der Feldwebel Carl Friedrich Kaufmann vom 33sten Infanterie-Regiment ist provisorisch als Grenzaufseher zu Leibitsch im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Die erledigte Grenzaufseher-Stelle zu Leibitsch im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn ist dem Wachtmeister Spließ vom 1sten Leib-Husaren-Regiment provisorisch übertragen.

Der bisherige Grenzaufseher Brunau in Thorn ist zum Assistenten bei dem Neben-Zollamte erster Klasse in Strasburg befördert.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und eingeschlagenen Kiefern Brennhölzern im Königl. Forstrevier Schloppe, gegen sofortige baare Bezahlung, stehen für die Monate Januar, Februar und März 1844 folgende Termine an:

Nr.	Benennung der Beläufe	Verkaufs-Termine pro Janur.	Febr.	März	Versammlungsplätze.
1	Schloppe	12 19	12 29	2 21	Oberförst. Schloppe jedesmal Vormit. 8 Uhr,
2	Dolfusbruch	13	13 15	1 12	am 13ten Januar Vormitt. 9 Uhr in Jagolitz, Nachmittags 1 Uhr in Dolfusbruch. Im Februar und März im Forsthause zu Dolfusbruch Vormittags 10 Uhr,
3	Mühlheide	16 25	5 23	5 23	Zu Papiermühle Vormittags 9 Uhr.
4	Hahnfier	18 29	7 27	8 23	Mit Ausschluß des 23sten März, an welchem die Versammlung in Buchholz 1 Uhr Nachmittags erfolgt, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Forsthause Hahnfier,
5	Eichfier	20	1 19	4 14	Im alten Schlage Vormittags 10 Uhr,
6	Plötzenfließ	—	9 21	6 19	Im Dorfe Birckholz, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten, werden im jedesmaligen Termin bekannt gemacht werden. Schloppe, den 21sten Dezember 1843.

Der Königliche Oberförster.

2) Die Gerichtstage zur Untersuchung und Abwandlung der in den, zu unserm Bezirke gehörenden Theilen des Königl. Forstreviers Landsburg verfallenden Forstfrevel werden im Jahre 1844 Dienstags den 30sten Januar, 2ten April, 2ten Juli, 1sten Oktober und 3ten Dezember jedesmal von Vormittags 9 Uhr an, hier abgehalten werden. Zempelburg, den 19ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

3) Die Instruktion und Aburteilung der Holzdiebstahlssachen aus dem Königlichen Forstrevier Zippnow, so weit dieses zu unserem Gerichtsbezirke gehört, wird im Jahre 1844 im hiesigen Gerichtslokale am 30sten März, 27sten Juni, 30sten September und 30sten Dezember erfolgen. Für die Forsten der Stadt Jastrow sind dagegen die Termine auf den 28sten März, 26sten Juni, 28sten September und 28sten Dezember 1844 festgesetzt. Jastrow, den 18ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

4) In dem Königl. Forstrevier Lonkorsz stehen zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern in den Monaten Januar und Februar 1844 folgende Termine an:

Aus dem Belauf	im Januar den	im Februar den	Versammlungsort.	
Jaykowo	—	3	im Forsthause zu Jaykowo	
Kalluga	25	—	im " " Kalluga	
Tengowitz	—	8	im " " Tengowitz	
Zarosle	18	14	im Kruge zu Zbiczno	
Dachsberg	—	15	im Forsthause zu Dachsberg	Vor-
Rosochen	20	—	im " " Rosochen	mit-
Goral	23	21	im " " Goral	tags
Wawrowitz	—	10	im Schlage bei Bialla	9 Uhr
Scarlin	24	24	im Forsthause zu Lonkorsz	
Lindenberg	13	7		
Krottoschin	31	—	im " " Krottoschin	
Leckarth	—	17	im " " Leckarth	
Tillitz	16	6	im " " Kaczek	

Die zum Verkauf kommenden Quantitäten, wie auch die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Außerdem kommen kleine Quantitäten Brennhölzer jeden Montag im Geschäftslokal hieselbst zum Verkauf.

Lonkorsz, den 28sten Dezember 1843. Der Königl. Oberförster.

5) Im Auftrage des hohen Ministerii des Königlichen Hauses, sollen die am Schwarzwasser-Flusse im Kreise Schwetz und Regierungs-Bezirk Marienwerder belegenen Mühlen-Grundstücke zu Przechowo und Koslowo, jedes für sich, vom 1sten Juni 1844 ab, bis dahin 1850, also auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, meistbietend vom Königl. Fiskus verpachtet werden.

Zu dem Grundstücke in Koslowo gehören außer den vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

1) eine Mahlmühle mit 3 Wasserrädern, 3 Mahlgängen und einem Graupengange,

2) eine Schneidemühle mit 1 Wasserrade und 1 Säge,
3) 17 Morgen Wiesen-, Acker- und Gartenland.

In Przechowo befinden sich außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:
1) eine Mahlmühle mit 5 Wasserrädern, 4 Mahlgängen und 2 Graupengängen,
2) eine Schneidemühle mit einem Wasserrade und 1 Säge,
3) 316 Morgen 100 []Ruthen Wiesen-, Garten- und Ackerland.

Beide Grundstücke liegen unweit der Stadt Schwetz und des Ausflusses des Schwarzwassers in die Weichsel.

Zur Verpachtung gedachter Realitäten ist ein Termin auf den 12ten Februar 1844 im Amtsgebäude zu Schwetz anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind im Bureau des Unterzeichneten jederzeit einzusehen.

Czersk, den 27sten Dezember 1843.

Der Regierungsrath v. Saltzwedel.

Aufgebot.

6) Alle diejenigen, welche auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf den 7ten Februar 1844 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Mandatar, wozu der Justiz-Commissarius Seliger zu Flatow und der Justiz-Commissarius Harbarth allhier, in Vorschlag gebracht werden, bei uns anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zempelburg, den 17ten Oktober 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Vorladung.

7) Auf dem im Bütowschen Kreise in Hinterpommern belegenen Gute Polßen D., so wie auf dem davon unterm 4ten Juni 1840 abgeschriebenen Erbpachtsgrundstücke des Johann Kräfft sind

Rubr. III. Nro. 1. für Franziska von Kukowska verehelichte v. Czarnowska und für Ludovica von Kukowska, auf Grund der außer gerichtlichen Disposition vom 23sten September 1771 eine Abfindung von 200 Rthlr. und

Rubr. III. Nro. 3. für Juliana Mariana von Kukowska, auf Grund des gerichtlich confirmirten Erbdivisions-Rezesses vom 20sten April 1791 eine Forderung von 87 Floren 20 ggr. 2 pf. sammt 5 proCent Zinsen,

eingetragen.

Diese Posten sollen bereits bezahlt sein, da jedoch deren Inhaber, sowie deren Erben, Cessionarien oder sonstige Nachfolger weder ihrer Existenz noch ihrem Auf-

enthalte nach bekannt sind, so werden die vorstehend bezeichneten 3 Personen, Franciska von Kukowska verehelichte von Czarnowska, Ludovica von Kukowska und Juliana Mariana von Kukowska, deren Erben, Cessionarien oder wer sonst in deren Rechte getreten ist, aufgefordert, in dem auf den 13ten April 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gesell angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt und die Posten Behufs deren Löschung für amortisirt werden erachtet werden.

Cöslin, den 8ten Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht; Civil-Senat.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Thorn, den 21sten November 1843.

Das hieselbst in der Altstadt in der Rosengassen-Ecke unter der Nummer 62. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Seiten-Gebäuden und einem Hintergebäude nebst Hofraum und dessen Materialien-Taxe auf 1956 Rthlr. 26 sgr. 4 pf. festgestellt ist, soll in termino den 26sten März 1844 VM. 11 Uhr Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur unseres Gerichts einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger, welche Realansprüche an den Antheil der Pächter Emilie geborne Arnoldi und Herrmann Gerlachschen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Termine bei Verlust derselben, anzumelden. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier auf der Fritte sub Nro. 429. belegene, den Cornelius Pelzerschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 322 Rthlr. 2 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 23sten April 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschafts-Gebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2956 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.

2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus etwa 150 Morgen 124 Ruthen, abgeschätzt auf 4485 Rthlr.,

sollen in termino den 3ten April 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, in unserm Gerichtslokale subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Die den Martin v. Prondzynskischen Erben gehörige Fischereigerechtigkeit, auf den im Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Friedrichsbruch gelegenen Seeen Dlugi, Karszyn, Witoczna und Kossabudno, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf zusammen 400 Rthlr. abgeschätzt, soll am 9ten Februar 1844 im Gerichtslokale zu Friedrichsbruch subhastirt werden.

Conitz, den 10ten Oktober 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das unter Nro. 17. des Hypotheken-Repertorii zu Nellberg belegene bäuerliche Grundstück der Wittwe Elisabeth Domzalska, abgeschätzt auf 800 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten April 1844 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Die den Bürger und Schmiedemeister Johann Jakob Streichschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

a. das sub Nr. 309. der Hypothekenzeichnung hieselbst in der Töpferstraße belegene Wohnhaus nebst Stall, Scheune und Garten, taxirt auf 561 Rthlr. 8 sgr. 3 pf.

b. die beiden sub Nr. 32. der Hypothekenzeichnung im Flederwerder und im Hasselwerder belegenen Wiesen, bestehend aus 5 Morgen 3 []Ruthen, taxirt auf 401 Rthlr. 10 sgr.

sollen in termino den 12ten April 1844 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das der verwittweten Gutsbesitzer Werth, Wilhelmine geborne Arndt, jetzt verehelichte Wilhelm Henke und deren Ehemann gehörige, in Schneidemühlerham-

mer belegene, in den Hypothekenbüchern Tom VI. Abschnitt I. sub Nro. 16. verzeichnete Freigut, wozu außer einem Wohnhause, zwei Familienhäusern, einer Schmiede und sieben Wirthschaftsgebäuden,

739	Morgen	69	[]Ruthen	Acker,
46	•	28	•	zweischnittige Wiesen im Felde,
8	•	100	•	zweischnittige Wiesen an der Küddow,
56	•	4	•	einschnittige Wiesen im Felde,
254	•	140	•	Weide,
2	•	116	•	Feldgärten,

1107 Morgen 97 []Ruthen gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 7752 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll in termino den 20sten Juli 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Interessenten werden hiezu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

15) Der dem Christian Friedrich Stuff gehörige, zu Eickfier sub Nro. 13. belegene Immediat-Bauerhof von circa 154 Morgen magdeburgisch Flächeninhalt, wobei ein kleiner Wald, laut der in unserem Geschäfts-Bureau nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, auf 637 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, soll am 22sten Februar 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 23sten Oktober 1843.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

16) Der hiesige Kaufmann Philipp Nachmann Herrmann und dessen Braut Doris Liebert aus Marienwerder, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20sten November dieses Jahres, die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und soll das der Braut gehörige Vermögen die Natur theils des eingebrachten, theils des vorbehaltenen haben.

Deutsch-Crone, den 15. Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Der Mühlenbesitzer Lawrentz zu Wittkau, beabsichtigt in Stelle seiner am 27sten August c. abgebrannten Mahlmühle eine neue Mühle, bestehend aus zwei Mahlgängen an einem Wasserrade, unterschlägtig eingerichtet, zu erbauen. Der Fachbaum so wie die Schleuse bleiben unverändert.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch

aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 28sten Dezember 1843. Der Königl. Landrath.

18) Die Besitzer der in dem Dorfe Zippnow belegenen Mahlmühle, beabsichtigen den Neubau der Schleusenwerke, und die Verlegung derselben von der südlichen nach der nördlichen Seite des Plietnitzflusses. Gleichzeitig soll bei dieser Mühle ein zweiter Mahlgang angelegt, und mittelst eines besondern Wasserrades in Betrieb gesetzt werden. Der Fachbaum bleibt in seiner frühern Lage und der Wasserstand wird nicht verändert.

Ein Jeder der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten anmelden.

Dt. Crone, den 4ten Januar 1844. Der Landrath.

19) Der Bürger Peter Thiel aus Stuhm beabsichtigt in der Feldmark Sadlucken eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. Nach Vorschrift der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, der durch die Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, seine Einwendungen, welche gehörig begründet sein müssen, in 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir schriftlich anzubringen.

Stuhm, den 29sten Dezember 1843. Der Landrath.

20) Der Einsasse Cornelius Görz zu Nieder-Gruppe beabsichtigt an der Grenze von K. Sibsau, 40 Fuß von seinen Wohngebäuden entfernt, eine Roß-Grützmühle zu erbauen. Dies wird in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen von heute abgerechnet seine Einwendungen dagegen bei mir anbringen kann und solche begründen muß. Schwetz, den 17ten Dezember 1843. Der Landrath.

21) Den resp. Herren Schäfereibesitzern ermangele ich nicht, hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in den Monaten April und Mai k. J. zur Classifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde. Ich werde mich diesem Geschäfte unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich:

für ganze Heerden à 1 Rthlr. pro 100 Stück, und für Mutterschaafe und Jährlinge à 1 Rthlr. 10 sgr. pro 100 Stück

unterziehen, wobei ich bemerke, daß ich ganz neue Heerden nur von 600 Köpfen an, zur Classifizirung annehmen kann. Auch theile ich, wenn es die Herren Schaafzüchter wünschen, die Mutterheerden, nämlich wie gezüchtet werden soll, ein, und welche Sorte Böcke zu jeder Mutterheerde passend und brauchbar ist.

Diejenigen Herren, welche auf diese meine Offerte reflectiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten, unter der untenbezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reise-Route darnach einrichten zu können. Gleichzeitig empfehle ich mich, bei meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern, wie früher, auch zu Aufträgen auf jede Gattung von Schaafböcken und Mutterschaafen und versichere sowohl bei deren Ankauf als Verkauf die reellste und prompteste Bedienung. Aufträge an mich übernimmt in Danzig der Kaufmann Herr F. Schönemann.

Berlin, den 4ten Dezember 1843. C. Pausch. Linienstraße Nr. 160.

22) Die Herren Actionaire der Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft werden hierdurch zur Einzahlung der zweiten Rate der Actienbeiträge mit Fünf Thalern für eine jede gezeichnete Actie, aufgefordert. Diese Einzahlung ist binnen vier Wochen und spätestens bis zum 5ten Februar 1844 zu leisten. Wir machen darauf aufmerksam: daß jeder Actionair, welcher diese ausgeschriebene Theilzahlung bis zu dem gedachten Termin nicht gezahlt haben sollte, nach §. 5. der Statuten in eine Conventionalstrafe von einem Zehntel des Restes verfällt, von welcher das Comité Niemanden zu entbinden ermächtigt ist.

Die Einzahlungen sind interimistisch an die Kreis-Communal-Kassen-Rendanten Herrn Ruprecht zu Graudenz oder Herrn Lieutenant Joseph zu Strasburg zu leisten. Graudenz, den 27sten Dezember 1843.

Das Comité der Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft.
Poselger.

23) Der auf den 7ten März 1844 zum Verkauf des den Bürgermeister Böhlkeschen Eheleuten gehörigen, sub Nro. 140. hieselbst belegenen Grundstücks anberaumten Termin wird aufgehoben.

Schleppe, den 18ten Dezember 1843.
Königl. Land- und Stadt-Gericht.

24) Zur 1sten Klasse 89ster Lotterie, welche am 11ten und 12ten Januar gezogen wird, sind Loose zu haben bei Westvater.

Marienwerder, den 3ten Januar 1844.

25) Ein tüchtiger vor allen Dingen nüchterner Bierbrauer, er kann ver- oder unverheirathet sein, welcher seine Qualifikation mit Attesten bekräftigen kann, findet sofort auf dem Gute Rynsk ein annehmbares Unterkommen. Reflektirende können sich bei mir schriftlich oder auch persönlich melden.

Rynsk bei Culmsee, den 30sten Dezember 1843.

Berichtigung.

26) Oeffentlicher Anzeiger pro 1843 No. 50. Seite 385. ist in der Bekanntmachung No. 13. der Name des Mühlenbauers Carl Werth zu lesen.

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 17ten Januar **1844.**

Das 1ste und 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2402. Die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 18ten November / 5ten Dezember 1843;

No. 2403. die Verordnung wegen Festsetzung des Jahres 1797 als Normaljahr zum Schutze gegen fiskalische Ansprüche in den Städten Danzig und Thorn und deren beiderseitigem Gebiet, so wie in den in der Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Neu-Ostpreußischen Landestheilen, d. d. den 24sten November 1843;

No. 2404. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten November 1843, durch welche den Kreis-Sekretären der Dienstrang der Regierungssubalternen 1ster Klasse beigelegt wird;

No. 2405. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Dezember 1843, betreffend den Verkehr der, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen;

No. 2406. die Verordnung, die Bestrafung des Spielens an der Spielbank zu Köthen betreffend, vom 22sten Dezember 1843;

No. 2407. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edikts vom 14ten September 1811 wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter, vom 29sten Dezember 1843;

No. 2408. die Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft, vom 29sten Dezember 1843.

Allerhöchste Kabinets-Order.

[Bet]reffend [den] Verkehr [der] Behufs [des] Suchens [von] Waaren[be]stellungen [um]herreisen[den] Personen.

I. Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1. Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbetrei-

benden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2. Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3. Wer einer der zu 1. und 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28sten April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 8ten Dezember 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Sämmtliche Inhaber von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf von Gegenständen behufs des Wiederverkaufs werden hierdurch aufgefordert, den Inhalt der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetsorder sofort aufs genaueste zu beachten, indem jede Zuwiderhandlung gegen Dieselbe nach der ad 3. des Allerhöchsten Erlasses enthaltenen Bestimmung strenge geahndet werden wird. — Den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks wird zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Befolgung der vorstehenden Allerhöchsten Bestimmungen zu halten, und darüber zu wachen. Marienwerder, den 11ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Den Besitzern mit Domainen-Prästationen belasteter, bisher grundsteuerfreier, oder doch nicht mit der landüblichen Grundsteuer belegter Grundstücke wurde

bisher nach der zufolge Allerhöchster Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1837 erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten Februar 1838 (Amtsblatt de 1838 Nro. 7. S. 52 und 53.) gestattet, gegen Uebernahme der landüblichen Grundsteuer die Ablösung ihrer Domanial-Prästationen, oder vielmehr des nach Aussonderung der Grundsteuer bleibenden Theils derselben, durch Einzahlung des zwanzigfachen Betrages zu bewirken. Diese ausnahmsweise Vergünstigung ist jedoch mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 1sten Dezember 1843 außer Kraft gesetzt und angeordnet worden, daß auch in den bezeichneten Fällen die Ablösung von Domanial-Prästationen nicht ferner nach dem zwanzigfachen Betrage gestattet werden darf. Indem daher die oben allegirte Amtsblatt-Bekanntmachung hiermit ausdrücklich aufgehoben wird, kann auch in diesen Fällen die Ablösung fortan nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrage geschehen.

Marienwerder, den 8ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Bei dem am 11ten Dezember 1843 zu Lichtfelde im Stuhmer Kreise stattgehabten Brande hat sich der Schmidt Stillmann zu Lichtfelde beim Löschen des Feuers durch besondere Thätigkeit ausgezeichnet, und wir nehmen daher Veranlassung, dies hiermit belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 9ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Außer den im diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß bereits bekannt gemachten Jahrmärkten werden in der Stadt Schwetz auch am Montage den 5ten Februar, 4ten März, 12ten August, 16ten Dezember dieses Jahres, Jahrmärkte abgehalten werden. Marienwerder, den 12ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

…cherheits-Polizei.

V. Der im vorjährigen Amtsblatt Nro. 36. pag. 251. unterm 29sten August v. J. steckbrieflich verfolgte Alexander Litwinski ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 11. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Müllergesell Daniel Buchholz ist nunmehr in Kl. Conitz eingetroffen, was mit Bezug auf den im vorjährigen Amtsblatt Nro. 52. pag. 358. erlassenen Steckbrief vom 14ten v. M. bekannt gemacht wird.

Schwetz, den 7ten Januar 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

VII. Der von der Arbeit entlaufene Häusling der hiesigen Besserungs-Anstalt Albrecht Lorenz Kohls, auch Albrecht Jacmuszewski und Kotz genannt, dessen Signalement hier unten erfolgt, steht im Verdacht, mittelst Einbruchs nachstehende Sachen, als:

Einen schwarz lakirten Kutscherhut mit Kokarde, drei messingenen Knöpfen und einer drei Finger breiten Goldtresse, ein leinenes Bettlaken, gezeichnet H. B., einen neuen Plan von grauer Klunkerleinwand, einen alten zwillichnen Futtersack

gestohlen zu haben.

Sämmtliche Wohllöbliche Behörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf den Kohls und die gestohlenen Sachen gefälligst vigiliren und Ersteren im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 31sten Dezember 1843.

Der Magistrat.

Signalement. Geburts- und Wohnort — Conitz, Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Abdeckerknecht, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — simulirt häufig Verkrüppelung seines Körpers.

Bekleidung: Eine grau tuchene Jacke, eine dito Weste, ein Paar dito Hosen, ein Paar lederne Schuhe, ein Paar grau wollene Strümpfe, eine grau tuchene Mütze, eine dito Halsbinde, ein leinenes Hemde.

Personal-Chronik.

VIII. Die Superintendentur-Verweser v. Winter zu Schwetz und Laur zu Gremboczyn sind zu Superintendenten ernannt und Allerhöchst bestätiget worden.

Dem Pfarrer Jeschke zu Tuchel ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii die Verwaltung des Amts eines bischöflichen Delegaten für den aus den Dekanaten Cammin, Fordon, Schlochau und Tuchel bestehenden bischöflichen Commissariats-Bezirk Cammin übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Prondzinski ist der Rittergutsbesitzer Herr Oberamtmann Crusius auf Zandersdorff als zweiter Kreisdeputirter des Conitzer Kreises von den Mitgliedern der kreisständischen Versammlung erwählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Folgende nach unserer Bekanntmachung v. 2ten d. Mts. in den hiesigen öffentlichen Blättern den 13ten ejd. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Juli 1844.

Nro. 77. 414. 442. 2769. 5283. 5694. 5809. 5877. 6508. 6952. 6972. 8391. 9100. 9716. 10,151. 11,259. 11,516. 11,710. 11,893. 12,184. 13023. 13,209. 13,249. 13,352. 13,384. 13,891. 14,408. 14,492 a 50 Rthlr.
Nro. 416. 967. 979. 1541. 3228. 3478. 3610. 3648. 3776. 3900. 3942. 3961. 4222. 4448. 5247. 5392. 5417. 6277. 8021. 8222. 8239. 8505. 8737. 8816. 9085. 9209. 9468. 10,551. 11,005. 11,194. 11,437. 12,826. 12,898. 13,738. 13,934 a 100 Rthlr. Nro. 12061. a 150 Rthlr.
Nro. 2670. 2876. 3819. 4447. 5338. 9681. 14,665. a 200 Rthlr. Nro. 880. 2330. 2888. 3395. 4420. 14,662. a 300 Rthlr. Nro. 12,519. 13,491. a 350 Rthlr. Nro. 2205. 7602. a 400 Rthlr. Nro. 270. 1398. 1713. 1784. 2213. 3057. 3382. 9018. 9051. 12,026 a 500 Rthlr.
Nro. 3906. 12,020. a 700 Rthlr. Nro. 207. 1234. 1495. 1964. a 1000 Rthlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und den fälligen Zinsen erfolgt vom 1sten Juli 1844 ab, durch unsere Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, sowie mit den Zins-Koupons von Nro. 74. ab, versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1sten Juli 1844 ab, keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15ten August 1844 nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Königsberg, den 14ten Dezember 1843.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

2) Höherer Bestimmung zufolge soll die Lieferung der in den Königl. Salzmagazinen zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 18⁴⁴/₄₆ zur Salzverpackung erforderlichen Säcke zu 101¼ Pfd. Salz Inhalt (etwa 18,000 Stück jährlich) im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 25sten d. M. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts anberaumt, zu welchem Lieferungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die näheren Lizitations-Bedingungen, so wie Probesäcke liegen in dem obengedachten Geschäftslokale zur Ansicht aus und wird im Allgemeinen hier nur bemerkt, daß die zu liefernden Säcke von durchaus neuer unversehrter und nicht gröberer Leinwand und eben so genäht sein müssen, als die Probesäcke, daß dieselben unter Festhaltung einer Flächengröße von 675 □Zoll Rheinländisch, eine Breite von höchstens 21 Zoll und mindestens 19 Zoll und eine Länge von höchstens 35½ Zoll und mindestens 31¾ Zoll haben, und daß die Säcke von einer auf mindestens 500 Stück bestimmten Lieferungspost stets von einer und derselben Dimension sein müssen. Neufahrwasser, den 1sten Januar 1844.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

3) Im Auftrage des hohen Ministerii des Königlichen Hauses, sollen die am Schwarzwasser-Flusse im Kreise Schwetz und Regierungs-Bezirk Marienwerder belegenen Mühlen-Grundstücke zu Przechowo und Koslowo, jedes für sich, vom 1sten Juni 1844 ab, bis dahin 1850, also auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, meistbietend vom Königl. Fiskus verpachtet werden.

Zu dem Grundstücke in Koslowo gehören außer den vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

1) eine Mahlmühle mit 3 Wasserrädern, 3 Mahlgängen und einem Graupengange,
2) eine Schneidemühle mit 1 Wasserrade und 1 Säge,
3) 17 Morgen Wiesen-, Acker- und Gartenland.

In Przechowo befinden sich außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

1) eine Mahlmühle mit 5 Wasserrädern, 4 Mahlgängen und 2 Graupengängen,
2) eine Schneidemühle mit einem Wasserrade und 1 Säge,
3) 316 Morgen 100 □Ruthen Wiesen-, Garten- und Ackerland.

Beide Grundstücke liegen unweit der Stadt Schwetz und des Ausflusses des Schwarzwassers in die Weichsel.

Zur Verpachtung gedachter Realitäten ist ein Termin auf den 12ten Februar 1844 im Amtsgebäude zu Schwetz anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind im Bureau des Unterzeichneten jederzeit einzusehen.

Czersk, den 27sten Dezember 1843.

Der Regierungsrath v. Saltzwedel.

4) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern sind für das Königl. Forstrevier Woziwodda in den nächsten 3 Monaten folgende Termine anberaumt worden:

	Namen der Forstbeläufe	Januar	Februar	März	Versammlungsort.
1	Bechsteinswalde	—	13	—	im Forsthause Morg. 10 Uhr,
2	Einsidelei	—	17	12	desgl. Morg. 9 Uhr,
3	Wolfsbruch	—	14	13	in Bialla Morg. 9 Uhr,
4	Barlogi	27			
5	Kelpinerbrück	29	15	14	im Försterhause zu Woziwoda Morg. 9 Uhr,
6	Woziwoda				
7	Mittel	—	16	15	desgl. zu Mittel Morg. 10 Uhr,
8	Ostrowo				
9	Kossawonina	30	22	21	desgl. Mitt. 1 Uhr,
10	Mühlhoff	—	22	—	desgl. Morg. 10 Uhr,
11	Kossabude	—	26	25	im Schlage Morg. 10 Uhr.

Woziwoda, den 28sten Dezember 1843.

Der Königliche Oberförster.

Aufgebot.

5) Alle diejenigen, welche auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf den 7ten Februar 1844 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Mandatar, wozu der Justiz-Commissarius Seliger zu Flatow und der Justiz-Commissarius Harbarth allhier, in Vorschlag gebracht werden, bei uns anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zempelburg, den 17ten Oktober 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Vorladung.

6) In unserm Depositorio befindet sich:

1. ein mütterliches Erbtheil für die Gebrüder Johann Jakob und Carl Gottfried Krohn aus Landeck von 17 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
2. ein mütterliches und brüderliches Erbtheil für die Anna Louise Ristow verehelichte Schneider Franz ebendaher von 60 Rthlr. 23 sgr. 6 pf.

Die Eigenthümer dieser beiden Posten werden aufgefordert, ihre Rechte binnen 4 Wochen bei uns nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist mit Absendung der fraglichen Gelder zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse verfahren werden wird.

Jastrow, den 17ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das dem Züchnermeister Carl Wilhelm Wolff, dessen jetziger Ehegattin Dorothea geborne Wojanowsky und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna geborne Butschkowsky früher verwittwete Kuske zugehörige, hieselbst auf der Nieder-Vorstadt Nro. 12. 13. der Hypotheken-Bezeichnung oder Nro. 294. der Servis-Anlage belegene Grundstück, aus Wohnhaus, Hofraum, Stall und Garten bestehend, auf 680 Rthlr. 24 sgr. gerichtlich geschätzt, soll im Termin den 20sten April 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden im Bureau II. eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten, insbesondere die unbekannten Erben der Anna Wolff geborne Butschkowsky früher verwittweten Kuske zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem anstehenden Termin bei Vermeidung der Präklusion hiemit öffentlich aufgeboten.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das Bürgergrundstück in der Bischoffsstraße der Stadt Culm Nro. 306. nebst Elokations-Ländereien, dem Bürger Dominik Kaczorowski, und den Erben dessen verstorbenen Ehefrau gehörig, abgeschätzt auf 609 Rthlr. 18 sgr. 2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 27sten Februar 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine sich zu melden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Das zur Christian Peterschen Concursmasse gehörige im Kunzenbruch belegene und im Hypothekenbuch Nro. 213. verzeichnete Wiesengrundstück, bestehend aus 2¼ Morgen, abgeschätzt auf 140 Rthlr., soll in termino den 11ten April 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu M. Friedland.

Das, hier in der langen Straße sub Nro. 8. belegene Wohnhaus der Zimmermeister Ferdinand Dögeschen Eheleute, zufolge der nebst Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe 1897 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 22sten März 1844 Vormittags 11 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, im Wege der Exekution subhastirt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

11) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das zu Mellenthin belegene, den bäuerlichen Wirthen daselbst gehörige, mit einem Wohnhause mit 4 Stuben und zweien Ställen bestehende Hirtenhaus mit einem Küchengarten von 1 Morgen und 33 []Ruthen und 31 []Ruthen Baustelle, abgeschätzt auf 100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten April 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Stibbe subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das den bäuerlichen Wirthen zu Mellenthin gehörige, daselbst belegene, aus einem Wohnhause, Scheune und Stall nebst Esse bestehende Schmiedegrundstück mit 83 Morgen Acker und 77 Morgen 113 []Ruthen Wiese und Weide, abgeschätzt auf 423 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten April 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das dem Schmidt Friedrich Fenner gehörige, zu Strahlenberg belegene Schmiedegrundstück, bestehend aus einer Baustelle, Schmiedeesse nebst Keller und einem Gekochsgarten, abgeschätzt auf 110 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 22sten April 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine spätestens zu melden.

Tytz, den 23sten Dezember 1843.

14) Ich bin Willens mein hieselbst, breite Straße Nro. 13. nahe am Markte belegenes, zu einem kaufmännischen Gewerbe geeignetes Wohnhaus nebst Brau-Gerechtigkeit zum 11ten Mai d. J., an den Meistbietenden aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche daher die Herrn Kaufliebhaber in termino den 3ten Februar d. J. Nachmittags ihre Offerten in der Behausung des Herrn Cassirer Eichel (an der Chaussee nach Gorken) gefälligst zu verlautbaren.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Die Justiz-Räthin Syburg.

Auktion.

15) In termino den 7ten Februar a. c. 9 Uhr Vormitttags, sollen die zum Bürgermeister Preißschen Nachlasse gehörigen Gegenstände, als: Meubles, Wäsche, Betten, Kleidungsstücke, Küchengeräth, eine gezogene Büchse, Bücher u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung bestbietend verkauft werden.

Rosenberg, den 5ten Januar 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

Eheverträge.

16) Der hiesige Kaufmann Philipp Nachmann Herrmann und dessen Braut Doris Liebert aus Marienwerder, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 20sten November dieses Jahres, die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und soll das der Braut gehörige Vermögen die Natur theils des eingebrachten, theils des vorbehaltenen haben.

Deutsch-Crone, den 15. Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Florentine Wilke, welche mit ihrem Ehemanne Friedrich Zieroth in suspendirter Gütergemeinschaft gelebt, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter zwischen sich und ihrem Manne Friedrich Zieroth ausdrücklich ausgeschlossen.

Tuchel, den 30sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18) Die Nachlaßmasse des am 31sten Juli 1842 zu Posilge verstorbenen Hakenbüdners Johann Domnowski, über welche das abgekürzte Creditverfahren eröffnet worden, soll binnen 4 Wochen ausgeschüttet werden, was den etwanigen unbekannten Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird.

Christburg, den 25sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

19) Der Mühlenbesitzer Lawrentz zu Wittkau, beabsichtigt in Stelle seiner am 27sten August c. abgebrannten Mahlmühle eine neue Mühle, bestehend aus zwei Mahlgängen an einem Wasserrade, unterschlägtig eingerichtet, zu erbauen. Der Fachbaum so wie die Schleuse bleiben unverändert.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 28sten Dezember 1843.

Der Königl. Landrath.

---

20) Es sind hier folgende Stellen zu besetzten:

1. der Posten eines Stadtwachtmeisters, der zugleich den Dienst als Gefangenwärter und Exekutor versehen muß. Das Einkommen beträgt 2 Rthlr. monatlich, einige Emolumente und freie Wohnung. Erfordernisse sind: einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben, Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eine kräftige und gesunde Körper-Constitution und ein unbescholtener und nüchterner Lebenswandel;
2. die Stelle eines Kassendieners zur Einforderung der Staats- und Kommunalsteuer, der auch den Stadtwachtmeister in vorkommenden Fällen assistiren muß. Das Einkommen besteht in 2 Rthlr. monatlich und einigen Emolumenten. Erfordernisse wie vor, außerdem muß derselbe 50 Rthlr. Kaution stellen können;
3. die Posten zweier Nachtwächter, die zugleich den Dienst als Schuldiener verrichten müssen. Das Einkommen beträgt für jeden 2 Rthlr. 5 sgr. monatlich. Erfordernisse wie ad 1.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen werden aufgefordert, sich zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen.

Bischofswerder, den 15ten Dezember 1843.

Der Magistrat.

---

21) Durch den, eingetretener Familien-Verhältnisse wegen, am hiesigen Orte genommenen Wohnsitz, und die in Bezug auf mein Geschäft gemachten guten Leder-Einkäufe, bin ich in den Stand gesetzt, einem hohen Adel und hochgeehrten Publikum mit sowohl tüchtiger als sauberer Arbeit, besonders wasserdichten englischen Korkboden-Stiefeln, welche sich ganz vorzüglich für die Herren Jagdliebhaber und Landbewohner eignen, — nach Wunsch aufwarten zu können und indem ich um geneigten recht zahlreichen Zuspruch bitte, versichere ich die reellste und prompteste Bedienung. Marienwerder, den 2. Januar 1844. (Bergstraße Nro. 341.)

Der Schuhmachermeister Carl Labs aus Berlin.

---

22) Zum 11ten Mai c. wird eine Lehrerstelle bei der hiesigen Stadtschule vakant, mit der 80 Rthlr. Gehalt und freie Wohnung verbunden ist.

Schulamts-Kandidaten katholischer Confession und der polnischen Sprache vollkommen mächtig, werden aufgefordert, sich bei uns persönlich oder in portofreien Briefen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse ꝛc. recht bald zu melden.

Schwetz, am 9ten Januar 1844.

Der Magistrat.

23) Am hiesigen Orte fehlt ein tüchtiger Maurermeister. Da derselbe hier und in der Umgegend hinreichende Beschäftigung finden wird, so werden qualifizirte Subjekte aufgefordert, sich hieselbst häuslich niederzulassen.

Neuenburg, den 8ten Januar 1844.

Der Magistrat.

24) Zum meistbietenden Verkauf einer bedeutenden Quantität trockener Kloben, Knüppel und Stubben Klafter habe ich auf den 3ten Februar d. J. einen Lizitationstermin in Gr. Plochoczin anberaumt.

Der Kaufpreis wird gleich im Termin erlegt. Bauhölzer werden wöchentlich an jedem Mittwoch auf dem Stamm verkauft.

Plochoczin, den 14ten Januar 1844.

Dominium.

25) Ein junger Mann kann sogleich in meine Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung als Lehrling eintreten. Sittliche Bildung und die erforderlichen Schulkenntnisse werden vorausgesetzt.

Eduard Levysohn.

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 24sten Januar **1844.**

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 2409. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 18ten Dezember 1843.

I. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten und noch unverlooseten Staatsschuldscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldscheine, erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1sten Januar 1843 ab, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine **schleunigst** einzureichen.

Berlin, den 3ten Januar 1844.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

II. In Folge unserer Bekanntmachung vom 12ten d. M. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen, und 11,700 Rthlr. Neumärksche Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen am 1sten Mai k. J. und der Neumärkschen Schuld-Verschreibungen am 1sten Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1sten Mai k. J. und der Neumärkschen vom 1sten Juli k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung

: Kündi- ng der in : fünften rloosung zogenen r u. Neu- ärkischen huldver- eibungen kteflab.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Januar 1844.

Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Mai k. J. bis 1sten November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli k. J. bis 1sten Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden. Berlin, den 20sten Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die nach vorstehendem Publikandum gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen gehen aus dem anliegenden Verzeichniß hervor und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths, resp. bis zum 1sten Mai und 1sten Juli d. J. unserer Hauptkasse einzureichen.

Die den gekündigten Kapital-Dokumenten beizufügenden Quittungen müssen genau die oben vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten.

Das gedruckte Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen ist bei der Regierungs-Hauptkasse, so wie bei den Kreissteuer-, Domainen-Rentamts-, Kämmerei- und andern Communal-Kassen in deren Geschäftslokal jederzeit einzusehen.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden veranlaßt, das vorstehende Publikandum mit diesem Nachtrage in die Kreisblätter, resp. in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter aufzunehmen, wodurch jedoch der Staatskasse keine Kosten erwachsen dürfen. Marienwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

III. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Seebach, Regierungsbezirks Erfurt, abgebrannten evangelischen Predigerwohnung, der Knabenschule und der Mädchenschule, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte bewilliget.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession in unserm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten April c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten einzusenden, welche letztere die Gesammtbeträge bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreiskassen überweisen, und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Rentämter und Magisträte in ihrem Geschäftsbezirk die Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreiskassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte und die etwanigen Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Mai c. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Marienwerder, den 9ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4ten November 1834 haben wir mit Rücksicht auf die in dem gedachten Jahre so häufig vorgekommenen Brand-Schäden nachgegeben, daß abweichend von der Vorschrift des Feuer-Societäts-Reglements, welches die Annahme von Versicherungen nur jährlich einmal gestattet, nicht allein bis zum Schlusse des Jahres 1834, sondern auch noch im Laufe des Jahres 1835 Anträge auf Versicherung von Gebäuden bei der Domainen-Feuer-Societät zu jeder Zeit uns zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden können, und es ist von den katasterführenden Behörden hiernach noch bis jetzt verfahren worden, wenngleich die qu. Ausnahme nur für das Jahr 1835 gestattet war.

Dieses Verfahren hat jedoch für den prompten Geschäftsgang bei Revision und Bestätigung der eingehenden Versicherungs-Anträge so viel Inconvenienzen und Beschwernisse gehabt, daß wir uns genöthigt sehen, mit Aufhebung der gedachten Amtsblatts-Verfügung vom 4ten November zu bestimmen, daß von jetzt ab nur zweimal in jedem Jahre von den Unterbehörden Versicherungs-Anträge angenommen, und uns zur Bestätigung vorgelegt werden. Es sind uns daher die auf Grund der Versicherungs-Anträge zu fertigenden Kataster entweder in der Zeit vom 15ten bis zum 30sten September oder zwischen dem 15ten und 30sten März jeden Jahres einzureichen. Die im ersten Termine einzureichenden Kataster müssen alle Versicherungen enthalten, welche mit dem 1sten Januar des nächsten Jahres in Kraft

treten sollen, wogegen in die im März einzureichenden Kataster nur solche Versicherungen aufzunehmen sind, welche mit dem 1sten Juli desselben Jahres beginnen sollen, außer diesen beiden Terminen dürfen fernerhin keine Versicherungs-Anträge mehr angenommen werden.

Indem wir daher das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir zugleich bemerklich, daß nach wie vor auch von denjenigen Versicherungen, welche mit dem 1sten Juli jeden Jahres beginnen, die Beiträge für das ganze Kalenderjahr entrichtet werden müssen; die katasterführenden Behörden aber weisen wir hierdurch an, sich auf das Genaueste hiernach zu achten, die ihnen jetzt etwa noch vorliegenden Versicherungs-Anträge aber schleunigst und spätestens binnen 14 Tagen zur Revision und Bestätigung einzureichen.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 24sten Februar 1837, 3ten März und 15ten August 1838 und 27sten Oktober 1840, in Bezug auf die Einbringung von Holz und Wildprett ohne Atteste, hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und die genaueste Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften wiederholentlich anzuempfehlen, mit dem Beifügen, daß so wie weder Holz noch Wildprett ohne vollständige Legitimations-Atteste zum Verkauf feil geboten werden dürfen, auf der andern Seite nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 39. Tit. I. und §. 28. Tit. IV. der Forst-Ordnung für Westpreußen) jede Polizeibehörde auch ohne desfallsige Aufforderung und Requisition der Forstbehörde verpflichtet ist, alle Bau-, Nutz- und Brennhölzer oder Wildprett, welche in eine Stadt oder in ein Dorf ohne das vorgeschriebene Attest zum Verkauf gebracht werden, anzuhalten, zu konfisciren und zum Vortheil des Waldeigenthümers event. zum Besten des Fiskus meistbietend verkaufen zu lassen. Wenn aber Seitens der Forstbeamten die Polizeibehörden darum requirirt und gestohlene Hölzer als solche ihnen bezeichnet werden, so hört damit auch die Wirksamkeit der Forstbeamten auf, und ist es sodann um so mehr die Pflicht der Polizeibehörden, die Confiskation und den öffentlichen Verkauf dieser gestohlenen Hölzer ohne weitere Zuziehung der Forstbeamten zu bewirken.

Zum Schlusse machen wir zur genauesten Beachtung auch auf die Bestimmung in den §§. 31. und 32. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805 aufmerksam, nach welcher derjenige, welcher Raff- und Lese- auch Lager-Holz aus den Königl. Forsten zu holen berechtigt ist, oder sich darauf eingemiethet hat, von solchem Holze nichts verkaufen darf, bei Vermeidung der deshalb angedroheten Strafe. Marienwerder, den 13ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Es haben bei Ausübung der Weideberechtigung in den Königlichen Forsten sich neuerdings verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, und da deshalb in mancher Beziehung auch Zweifel entstanden sind, so nehmen wir Veranlassung, hierdurch Folgendes anzuordnen, dessen genaueste Beachtung wir zugleich erwarten.

1. Nach §. 15. Tit. II. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805 ist es keinem Weideberechtigten erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen, und zum Mißbrauche der ihm gestatteten Weide in den Wald mit vortreiben zu lassen, widrigenfalls derselbe das in §. 39. Tit. IV. gedachter Forstordnung festgesetzte Pfandgeld von 10 sgr. für jedes Pferd und Stück Rindvieh und von 3 sgr. 9 pf. für jedes Schaaf oder Schwein zu erlegen hat. Durch dieses Verbot hat dem Waldeigenthümer unzweifelhaft die Befugniß beigelegt werden sollen, zur Sicherheit seines Interesses und zur Controlle, daß wirklich nicht mehr als das zu dem Grundstück gehörige und zur Weide berechtigte Vieh in die Königliche Forst eingetrieben werde, vor dem Aufhüten von dem Berechtigten eine Consignation desjenigen Viehes, welches dieser einzutreiben gedenkt, zu erfordern, sowie der Berechtigte dagegen verpflichtet ist, eine solche Consignation auf Erfordern einzureichen.

Wenngleich nun diese Einrichtung wegen Aufstellung der Weide-Consignationen schon seit längerer Zeit im hiesigen Departement auch bisher schon bestanden hat, so finden wir uns doch veranlaßt, auf Grund des §. 3. Nr. 3. und §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817 und der durch das Reskript des Ministerii des Königlichen Hauses vom 6ten Oktober pr. ertheilten Anweisung hierdurch anzuordnen resp. in Erinnerung zu bringen, daß für die Folge jeder Besitzer eines zur unentgeldlichen Weidenutzung in der Königlichen Forst berechtigten Grundstücks verpflichtet sein soll, vor dem Beginn der Weidezeit und zwar spätestens bis zum 15ten April jeden Jahres dem betreffenden Oberförster, resp. Oberförsterei-Verwalter eine Nachweisung desjenigen zum hütungsberechtigten Grundstücke gehörigen Viehes, welches er zur Waldweide bringen will und darf, unweigerlich einzureichen.

Diese Nachweisungen müssen sowohl die Stückzahl als die Gattung des vorzutreibenden Viehes genau angeben, und mit einer von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks eigenhändig unterschriebenen, für den Fall aber, daß derselbe des Schreibens nicht mächtig ist, von ihm unterkreuzten und von der Ortsbehörde attestirten Bescheinigung ihrer Richtigkeit versehen sein. Bei Dorfschaften oder Städten, wo die ganze Commune das Weiderecht hat, und daher nach §. 33. des Landes-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 nur in einer gemeinschaftlichen Heerde die Weide nutzen darf, ist die Nachweisung zwar von den Ortsbehörden aufzustellen, dieselbe muß aber dessenungeach-

tet die erforderlichen Nachrichten in Betreff jedes einzelnen Interessenten speziell enthalten, von diesen unterschrieben und von der Ortsbehörde dahin glaubhaft bescheinigt werden, daß die betreffenden Berechtigten die angegebene Viehzahl wirklich eigenthümlich besitzen, und nur zur eigenen Wirthschaft auf dem berechtigten Gute, nicht aber zum Handel oder zur Bewirthschaftung anderer nicht hütungsberechtigter Grundstücke halten.

Sobald diese Weide=Vieh=Consignationen bei dem betreffenden Oberförster eingegangen, von demselben geprüft und für richtig befunden sind, erhalten die Berechtigten einen vom Oberförster ausgestellten Weide=Legitimations=Schein, auf Grund dessen dieselben die Hütung nunmehr auszuüben befugt sind.

2. Sollte aber das Vieh irgend eines Berechtigten vor erfolgter Einreichung der Consignation und Ertheilung des Weide=Legitimationsscheins ohne Erlaubniß eingetrieben werden, so verfällt der Besitzer in eine Polizeistrafe, welche hierdurch auf 10 sgr. für jedes Stück Rindvieh und auf 1 sgr. für jedes Schwein oder Schaaf festgesetzt wird und zur Forstkasse zu entrichten ist. Während des Weideganges wird das Vieh von den Forstbeamten auf Grund der eingereichten Consignationen von Zeit zu Zeit revidirt und gezählt, und jede etwa entdeckte Contravention nach §. 39. Tit. IV. der Forstordnung bestraft werden.

3. Es ist ferner von den Berechtigten öfters das Vieh zu solcher Jahreszeit in die Königlichen Forsten zur Weide eingetrieben, wo wegen Mangel an Gras=Erzeugnissen das Vieh gezwungen ist, sich seine Nahrung an den Holzpflanzen und dem jungen Nachwuchse zu suchen. Nach §. 80. Thl. I. Tit. 22. des Allgem. Landrechts darf aber jedes Hütungsrecht nur so ausgeübt werden, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks an der Substanz der Sache dadurch keinen Schaden leide, und nach §. 25. des Landes=Cultur=Edikts vom 14ten September 1811 soll mit allem Nachdruck auf die Abschaffung der bei Ausübung der Weide=Servituten stattfindenden Mißbräuche gehalten werden. Da nun erfahrungsmäßig nur in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November in der Regel ohne Nachtheil für den Holzbestand gehütet werden kann, so darf die Waldweide in der Regel auch nur in dieser Zeit in der Königlichen Forst ausgeübt werden. Wir behalten uns indessen vor, die Ausübung der Weide auch vor oder nach dieser regelmäßigen Weidezeit in solchen Jahren, wo die Witterungsverhältnisse dies ohne Nachtheil für die Forst gestatten, ausnahmsweise nachzugeben, und werden die erfolgte Abänderung der Weidezeit jedesmal durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

4. Diejenigen Hütungsberechtigten aber, welche vor oder nach der gestatteten Weidezeit in die Königliche Forst das Vieh zur Weide eintreiben, verfallen in

eine Polizeistrafe, welche mit 10 sgr. für jedes Pferd oder Stück Rindvieh und mit 1 sgr. für jedes Schaaf oder Schwein hierdurch festgesetzt wird, und zur Königl. Forstkasse zu entrichten ist.

5. Hinsichtlich der Unberechtigten oder Weide-Einmiether behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden, und wird nur noch in Erinnerung gebracht, daß auch diese bis zum 15ten April jeden Jahres sich zur Aufstellung der Waldweide-Consignationen bei dem betreffenden Oberförster zu melden haben, so wie daß das angemeldete Weidevieh nicht eher in die Königl. Forst aufgenommen werden darf, als bis das Weidegeld an die Königl. Forstkasse entrichtet ist, in welcher Beziehung auf die Bekanntmachung durch das Amtsblatt vom 31sten März 1830 Bezug genommen wird.

Marienwerder, den 17ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. In dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse ist durch einen Druckfehler ein in der Stadt Märk. Friedland am 21sten März c. Statt findender Markt angesetzt worden. Derselbe wird aber nicht an diesem Tage, sondern am 21sten Mai c. abgehalten werden. Marienwerder, den 12ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von Wilhelm Körner zu Erfurt erscheinen zwei Werke, deren Anschaffung wir allen evangelischen Geistlichen, Organisten und Lehrern zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste hiermit empfehlen.

1. Der Orgelfreund, enthaltend Vor- und Nachspiele, figurirte Choräle u. s. w. à Heft 5 Sgr.;
2. Präludienbuch, enthaltend leichte und kurze Choral-Vorspiele à Heft 7½ Sgr. Marienwerder, den 17ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutspächter Drebs zu Kiewo als Spezial-Direktor der hierselbst bestehenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreis-Chirurgus Lampe zu Neumark als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In Crummensee und Remmen, Schlochauer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1843.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Der Kammergerichts-Rath Freiherr v. Rönne hat in Gemeinschaft mit dem Oberlandesgerichts-Assessor Simon unter dem Titel:

die Verwaltung und Verfassung des Preußischen Staats ꝛc.

ein Werk herausgegeben, welches sich vor andern Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet, insbesondere aber in denjenigen Theilen desselben, welche die Polizei, das Städtewesen und die Judenverhältnisse betreffen, als geeignetes Handbuch für den praktischen Gebrauch erscheint.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern machen wir nicht allein auf dieses Werk aufmerksam, sondern empfehlen den Behörden unseres Departements auch dessen Anschaffung.

Marienwerder den 16. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Zur Besichtigung und Aufzeichnung der Zuchtstuten, welche in diesem Jahre zu Schöneberg im Rosenberger Kreise von Königlichen Landbeschälern gedeckt werden sollen, ist daselbst am 13ten Februar c. von 8 bis 10 Uhr ein Termin anberaumt worden; wovon die umwohnenden Herren Pferdezüchter hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Vorführung der Stuten unumgänglich erforderlich ist. Marienwerder den 12. Januar 1844.

Der Landstallmeister.

Sicherheits-Polizei.

XIV. Der im vorjährigen Amtsblatt Nr. 41. pag. 278. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Strasburg steckbrieflich verfolgte, sehr gefährliche Verbrecher Jacob Ruminski ist wieder ergriffen und zur Haft eingeliefert worden.

Marienwerder, den 13. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XV.

XV. Der angebliche Handelsmann Jude Heimann Hirschberg aus Zempelburg, 32 Jahr alt, aus Zempelburg gebürtig, wurde wegen mangelnder Legitimation im hiesigen Kreise angehalten und unterm 11. September pr. mittelst beschränkter Reiseroute nach Zempelburg gewiesen. Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Zempelburg ist der p. Hirschberg dort aber nicht eingetroffen und auch daselbst nicht heimathlich. Er wird jetzt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben führen, weshalb ich die Wohllöbliche Polizei- und Ortsbehörden auf diesen Menschen aufmerksam mache und ersuche, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und nach erfolgter Feststellung seines Heimathsorts dorthin abzusenden.

Schwetz, den 11ten Januar 1844.

Der Landrath.

XVI. Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Johann Schulz ist wegen Diebstahl mit 3 Jahr Zuchthausstrafe, 60 Peitschenhieben und Verlust der Nationalkokarde bestraft worden, und unterm 21sten Dezember v. J. mittelst einer auf 4 Tage gültigen Reiseroute von der Königl. Strafanstalt zu Koronowo nach Cziczkowo, hiesigen Amts, entlassen, wo er sich als Tagelöhner ernähren zu wollen versprach und unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollte. Bis heute ist der Schulz in Cziczkowo noch nicht eingetroffen, und wird wahrscheinlich anderswo ein Unterkommen gefunden haben; die Wohllöblichen Ortbehörden werden sonach ersucht, auf den Schulz vigiliren zu lassen, und gebeten, da, wo er ein Unterkommen gefunden, ihn unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, mir davon auch Behufs Uebersendung der Observations-Akten gefällige Nachricht zu geben.

Friedrichsbruch, den 15ten Januar 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Leitersdorf bei Crossen, Religion — evangelisch, Alter — 43 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelbraun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Ein blau tuchener Ueberrock, eine blau tuchene Weste, ein Paar schwarzgraue Beinkleider, ein weiß und gelb gestreiftes Halstuch, eine blau tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar Schuhe, zwei Hemden.

XVII. Der polnische Ueberläufer Bäckergeselle Daniel Jung ist von uns mittelst beschränkter Reiseroute unterm 9ten Dezember pr. nach Neudorff bei Marienwerder gewiesen, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Orts- und Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf

den ꝛc. Jung gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren. Schwetz, den 3ten Januar 1844.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Plock in Polen, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — eingebogen und schief, Mund — groß, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — am rechten Zeigefinger eine Narbe.

Patent-Bewilligungen.

XVIII. Dem Mühlenbaumeister Julius Adolph Edelmann zu Berlin ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Heben und Senken der Platte für Holländerzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 8 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf zwei selbstständige Vorrichtungen für die selbstthätige Ausweichung auf Eisenbahnen in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf 8 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Nicolaus Schlooder zu Trier ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Taschenuhren

auf 6 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

XIX. Des Königs Majestät haben die beim hiesigen Regierungs-Collegio vacante Regierungs-Medizinal-Raths-Stelle dem bisherigen Kreisphysicus Sanitäts-Rath Dr. Schnuhr allergnädigst zu verleihen geruhet, und ist derselbe bereits in Dienstthätigkeit getreten.

Der bisherige Schreib- und Zeichnenlehrer Weckerle ist als Hilfslehrer am Königl. Progymnasium zu Rößel bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Losch ist die wissenschaftliche Hilfslehrer-Stelle am Königl. Gymnasium zu Rastenburg definitiv verliehen.

Mit dem 1. März d. J. wird das Neben-Zoll-Amt II. zu Gurczno in eine Zoll-Receptur umgewandelt, dagegen in Neu-Zielun statt der bisherigen Zoll-Receptur ein Neben-Zoll-Amt 2. Klasse errichtet werden.

Der Zoll-Erheber Preuß zu Neu-Zielun ist in gleicher Eigenschaft nach Gurczno versetzt und die Neben-Zoll-Einnehmer-Stelle in Neu-Zielun dem Steuer-Aufseher Beutler in Thorn verliehen.

Die hiedurch erledigte Steuer-Aufseher-Stelle in Thorn ist dem bisherigen Grenzaufseher Moyczeszig in Schillno übertragen worden.

XX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Dezember 1843.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	23	—	1	4	—	—	26	6	—	18	3	1	28	—
Konitz	—	—	—	1	13	8	—	24	—	—	18	11	1	14	5
Christburg	1	23	4	1	6	3	—	28	8	—	19	4	1	10	10
Dt. Crone	—	—	—	1	10	4	—	29	—	—	21	3	1	10	6
Culm	1	22	4	1	5	7	—	25	6	—	21	5	1	7	—
Dt. Eylau	1	16	3	1	3	7	—	24	7	—	17	9	1	14	—
Flatow	—	—	—	1	12	10	—	26	6	—	18	5	1	13	2
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	27	6	1	4	11	—	27	—	—	22	8	1	13	—
Elbau	1	22	10	1	2	3	—	23	4	—	16	1	1	25	3
Marienwerder	1	21	1	1	8	—	—	29	4	—	19	4	1	17	11
Mewe	1	23	2	1	5	3	—	27	4	—	17	11	1	8	9
Neuenburg	1	27	10	1	10	9	—	29	10	—	19	11	1	18	1
Riesenburg	1	19	6	1	7	5	—	29	6	—	18	10	1	17	3
Rosenberg	1	15	1	1	5	—	1	—	3	—	19	6	1	15	9
Schlochau	1	29	3	1	11	3	—	22	9	—	16	5	1	15	2
Schwetz	1	26	9	1	7	1	—	26	4	—	21	9	1	17	2
Strasburg	1	22	1	1	1	1	—	23	9	—	17	1	1	23	4
Thorn	1	25	5	1	4	2	—	26	9	—	17	7	1	3	10
Jastrow	—	—	—	1	15	10	1	3	1	—	23	10	1	15	8
Durchschnittspreis	1	22	11	1	7	4	—	27	1	—	19	3	1	16	2

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	8	7	—	22	6	5	—	—	3	—	
Conitz	—	—	—	—	9	7	—	25	—	10	20	—	9	10	—
Christburg	1	15	—	—	9	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	6	1	—	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	7	6	—	20	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	7	9	—	25	—	5	15	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	7	—	28	—	7	—	—	6	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	14	3	—	10	—	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Löbau	1	20	—	—	6	11	—	20	—	4	—	—	5	—	—
Marienwerder	2	—	—	—	8	4	—	—	—	4	22	6	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	8	9	—	25	—	5	20	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	9	—	25	—	6	—	—	3	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	7	6	—	24	—	6	12	—	—	—	—
Rosenberg	1	25	—	—	7	8	—	25	—	5	—	—	4	—	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	25	—	9	—	—	8	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	1	—	20	—	6	—	—	4	—	—
Strasburg	—	—	—	—	9	4	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	—	—	17	10	3	3	8	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	10	6	—	25	—	7	15	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	20	10	—	8	6	—	24	—	5	27	10	5	4	—

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der in der 5ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, und der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Die zwischen den Feldern der Dorfschaften Groß- und Klein-Laszewo belegene, zum Belauf Dlugimost, Revier Gurzno gehörige blößige Forstparcele — Lissa gorra genannt — von 13 Morgen 32 []R. soll, soweit solche Königliches Eigenthum ist, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 27sten Februar 1844 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Amts zu Strasburg festgesetzt und wird durch den Herrn Oberamtmann Weissermel abgehalten werden.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen werden den Kauflustigen im Lizitations-Termin vorgelegt werden, können aber auch vorher auf dem Domainen-Amte Strasburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 26sten Dezember 1843.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die zum Schutzdistrikt Jaikowo, Reviers Lonkorsz gehörende Forstblöße von 14 Morgen 24 []R., welche von dem Bachottschen Fischer-Etablissement, dem nach Bachott gehörigen See und dem Karbower Walde begrenzt wird und rings- um mit aufgeschütteten Grenzhügeln versehen ist, soll öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 27sten Februar 1844 Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokal des Königl. Domainen-Amtes in Strasburg festgesetzt und wird durch den Herrn Oberamtmann Weissermel abgehalten werden.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen werden den Kauflustigen im Lizitationstermin vorgelegt, können aber auch vorher auf dem Domainen-Amte in Strasburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Dom. und Forsten.

3) Die Salzanfuhr von Graudenz nach Neumark soll vom 1sten d. Monats ab, auf drei hintereinander folgende Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Lizitations-Termin wird in dem Lokal der Salz-Faktorei zu Graudenz

auf den 11ten Februar c. Vormittags um 11 Uhr

und in dem Lokal der Salzfaktorei zu Neumark

auf den 15ten Februar c. ebenfalls Vormittags um 11 Uhr

abgehalten.

Die Lizitations-Bedingungen sind in den bemerkten Factoreien, auch auf dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte zu erfahren.

Dies wird dem betreffenden Publico mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß ganze Gemeinden, welche die Salz-Anfuhr unter solidarischer Verpflichtung für Erfüllung der Contracts-Bedingungen übernehmen, sich dadurch von Bestellung der für einzelne Unternehmer bestimmten Caution befreien.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

4) Im höhern Auftrage wird das unterzeichnete Haupt-Amt den Chausseegeld-Empfang der Hebestelle zu Arnsfelde unfern Dt. Crone belegen, vom 1sten Juli d. J. ab auf eine bestimmte Reihe von etwa drei oder sechs Jahren zur Pacht ausstellen.

Der Lizitations-Termin ist auf Sonnabend

den 3ten Februar d. J. Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr

anberaumt und wird in Arnsfelde abgehalten werden. Die speziellen Pachtbedingungen sind von heute ab hier, und bei den Königl. Steuer-Aemtern zu Dt. Crone und Schönlanke zur Einsicht der Pachtlustigen ausgelegt. Zum Bieten werden nur diejenigen Personen zugelassen, welche sich als dispositionsfähig und über die Mittel ausweisen, vor Abgabe des Gebots 100 Rthlr. Caution baar oder in Staatspapieren deponiren zu können.

Jastrow, den 10ten Januar 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

5) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im hiesigen Reviere

zum 8ten, 9ten, 15ten, 16ten und 19ten Februar c. und

7ten, 8ten, 14ten, 15ten und 19ten März c.

anberaumten Holzverkaufstermine aufgehoben werden.

Grünfelde, den 2ten Januar 1844.

Der Königliche Oberförster.

6) Zur Ausbietung der excl. des aus Königl. Forst zu verabfolgenden Freibauholzes im Werthe von 26 Rthlr. 19 sgr. 8 pf. auf 81 Rthlr. 12 sgr. 4 pf. veranschlagten Ausführung der Instandsetzung der Brücke über das Schwarzwaser bei Groddek an den Mindestfordernden, steht auf den 13ten Februar c. Nachmittags

2 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale ein Termine an, zu welchem geeignete Unternehmungslustige eingeladen werden. Die Bekanntmachung der Lizitations-Bedingungen erfolgt im Termin.

Der Anschlag liegt hier zur Einsicht offen.

Schwetz, den 10ten Januar 1844.

Königl. Domainen-Rentamt.

7) Im Auftrage des hohen Ministerii des Königlichen Hauses, sollen die am Schwarzwasser-Flusse im Kreise Schwetz und Regierungs-Bezirk Marienwerder belegenen Mühlen-Grundstücke zu Przechowo und Koslowo, jedes für sich, vom 1sten Juni 1844 ab, bis dahin 1850, also auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, meistbietend vom Königl. Fiskus verpachtet werden.

Zu dem Grundstücke in Koslowo gehören außer den vollständigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

1) eine Mahlmühle mit 3 Wasserrädern, 3 Mahlgängen und einem Graupengange,
2) eine Schneidemühle mit 1 Wasserrade und 1 Säge,
3) 17 Morgen Wiesen-, Acker- und Gartenland.

In Przechowo befinden sich außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

1) eine Mahlmühle mit 5 Wasserrädern, 4 Mahlgängen und 2 Graupengängen,
2) eine Schneidemühle mit einem Wasserrade und 1 Säge,
3) 316 Morgen 100 []Ruthen Wiesen-, Garten- und Ackerland.

Beide Grundstücke liegen unweit der Stadt Schwetz und des Ausflusses des Schwarzwassers in die Weichsel.

Zur Verpachtung gedachter Realitäten ist ein Termin auf den 12ten Februar 1844 im Amtsgebäude zu Schwetz anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sind im Bureau des Unterzeichneten jederzeit einzusehen.

Czersk, den 27sten Dezember 1843.

Der Regierungsrath v. Saltzwedel.

Aufgebote.

8) Aus dem zwischen dem Vorstädter Peter Brissau und dem Jakob Stutzke am 27sten Februar 1815 gerichtlich geschlossenen Kaufvertrage über den hierselbst gelegenen Bauerhof Nro. 34. jetzt Nro. 302. sind in dem Hypothekenbuche dieses Grundstüks an rückständigen Kaufgeldern 300 Rthlr. für den Peter Brissau eingetragen welche Forderung nach dem Tode des Peter Brissau durch den Erbrezeß vom 20sten Januar 1823 zum Betrage von 108 Rthlr. 8 ggr. 6 pf. auf den Carl Wilhelm Otto, und zum Betrage von 191 Rthlr. 5 ggr. 6 pf. auf die Catharina Elisabeth verwittwete Bansam eigenthümlich übergegangen ist. Diese 191 Rthlr. 5 ggr. 6 pf. stehen noch in dem gedachten Hypothekenbuche für die Elisa-

beth Bansam geborne Brlessau eingetragen. Dieselbe ist verstorben, hat zu Erben ihre Kinder Johann August und Louise Auguste Geschwister Bansam hinterlassen, welche mittelst notariellen Cession vom 15ten Mai 1841 jene Forderung ihrer Erblasserin, dem Geschäfts-Commissionair Carl Bleck cedirt haben. Das verpfändete Grundstück ist inzwischen subhastirt und das Percipiendum der Wittwe Bansam ad deposito genommen, weil das, über die gedachte Forderung ausgestellte Hypotheken-Dokument verloren gegangen ist.

Alle diejenigen, welche auf die gedachte Forderung aus irgend einem Grunde als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens in termino den 2ten März 1844 Vormittags 11 Uhr hieselbst im Gerichtslokale anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die sich Nichtmeldenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an die gedachte Kapitals-Forderung präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das bezeichnete Dokument für amortisirt erachtet und das Kapital an den legitimirten Eigenthümer ausgezahlt werden wird. Conitz, den 30sten Oktober 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

9) Alle diejenigen, welche auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf den 7ten Februar 1844 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Mandatar, wozu der Justiz-Commissarius Seliger zu Flatow und der Justiz-Commissarius Harbarth allhier, in Vorschlag gebracht werden, bei uns anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück Zempelburg Nro. 112. präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zempelburg, den 17ten Oktober 1843.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das, den Johann Rochalewskischen Erben gehörige, in der Stadt Gollub sub Nro. 71. belegene Großbürgergrundstück nebst 3 Loosen Land Nro. 85. 86. und 87. und Wiesen, abgeschätzt auf 667 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem betreffenden Bureau einzusehenden Taxe, soll zur bessern Auseinandersetzung in termino den 1sten März a. fut. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Assessor Wolff an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden zugleich folgende ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Realprätendenten: die Erben der Salomea Schulz gebornen Rochalewska,

insbesondere Franz Schulz, die Erben der Johanna Caroline Schulz verehelicht gewesenen Kurczynski, Casimir Schulz, Anna Elisabeth Schulz verehelichte Weidig, und Marianna Schulz, der Casper, Carl Wilhelm und Andreas Rochalewski, sowie alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion, und folgende ihrem Aufenthalt nach unbekannten Miteigenthümer: die Erben der Tecla Rochalewski, insbesondere Julian Cziechowicz, die Marianna und Franziska Kukowska, sowie die Tuchmacher Ludwig und Wilhelm Büttner zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit vorgeladen. Strasburg, den 24sten Oktober 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das, den Andreas und Christine Heymannschen Erben zugehörige, in Gaiczewo sub Nro. 6. a. belegene Bauergrundstück von 20 Morgen 128 []Ruthen Preußisch, abgeschätzt auf 122 Rthlr. 8 sgr. 4 pf., nach der, nebst Hypothekenschein im Bureau III. einzusehenden Taxe, soll in termino den 3ten Mai 1844 VMit. 11 Uhr im hiesigen Gerichtslokal vor dem Deputirten Herrn Assessor Godzeba theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zu diesem Termine vorgeladen.

Strasburg, den 19ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das Nro. 23. in Ruden zu Sedlinen gehörig, belegene kleine Erbpachtgrundstück, früher das Wehrmeister, jetzt das Fenskische Haus genannt, nebst 300 Quadrat-Ruthen Land, auf 66 Rthlr. 20 sgr. taxirt, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt. Zu dessen Verkauf an den Meistbietenden ist Termin auf den 12ten April c. 10 Uhr Vormittags in Sedlinen angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden. Zugleich werden zu diesem Termine alle unbekannten Real-Prätendenten bei Strafe des Verlustes ihres vermeintlichen Anspruchs an das Grundstück vorgeladen.

Marienwerder, den 9ten Januar 1844.

Das Patrimonialgericht Sedlinen.

13) Nothwendiger Verkauf.

Das Kaminski-Krafkesche Erbpacht-Kathen-Grundstück Nro. 11. Ruden zu Sedlinen gehörig, bestehend aus einem Wohnhause und 150 Quadrat-Ruthen Land, kulmischen oder 1 Morgen 23 []R. 75 []Fuß magdeburgischen Maaßes, auf 133 Rthlr. 10 sgr. Einhundert, drei und dreizig Thaler 10 sgr. taxirt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkaufet werden, wozu Termin auf den 12ten April 1844 10 Uhr Vormittags in Sedlinen an gewöhnlicher Gerichtsstätte angesetzt ist, wozu Käufer eingeladen werden, und wozu die unbekannten Gläubiger bei Strafe des Verlustes ihrer vermeintlichen Forderungen vorgela-

den werden. Die Taxe und die Bedingungen des Verkaufs sind in Marienwerder auch in Sedlinen an den Gerichtsstätten einzusehen.

Marienwerder, den 9ten Januar 1844.

Das Patrimonialgericht Sedlinen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Marzdorf.

Das zur Johann Schulzschen Pupillenmasse gehörige, zu Lubsdorf belegene Eigenhäuslergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hofraum, abgeschätzt auf 100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 25sten April 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion in diesem Termine spätestens zu melden.

15) Freiwilliger Verkauf.

Das, den Erben des Steuerraths Prodöhl gehörige, hieselbst in der hohen Straße sub Nro. 120. des Hypothekenbuches belegene Wohnhaus, nebst Holzstall, Stallkammer, Viehstall, Appartement, Pumpe, Garten, Wurth und Weideplan, gerichtlich abgeschätzt auf 1245 Rthlr. 24 sgr. 6 pf., so wie eine dazu gehörige Wiese an der Küddow, taxirt auf 86 Rthlr. 20 sgr., und einer am sogenannten Croner Fließ belegenen, auf 21 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzten Hauswiese, soll im Wege der freiwilligen Subhastation unter den im Bureau I. einzusehenden Bedingungen am 7ten Mai 1844 11 Uhr Vormittags in unserm Gerichtslokale verkauft werden. Das Grundstück ist zur Anlage einer Gastwirthschaft und zum Betriebe anderer Gewerbe geeignet. Jastrow, den 28sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Behufs der Regulirung meines Vermögens beabsichtige ich, die mir zugehörige Scharfrichterei Pr. Holland in welcher ein von Seiner Majestät dem Könige durch ertheilte Privilegien gesicherter Abdeckerei-Zwang besteht, entweder im Ganzen oder jede einzelne Abdeckerei besonders, durch eine freiwillige Lizitation an den Meistbietenden zu verkaufen.

Diese Scharfrichterei besteht aus den einzelnen Abdeckerei-Kreisen: Pr. Holland, Saalfeld, Osterode, Mohrungen, Liebstadt und Mozzisko bei Neidenburg, in welchen Städten außer der zwangspflichtigen Ansagung des gefallenen und unbrauchbar gewordenen Viehes, noch eine Wohnung nebst Stall und Garten ꝛc. für den Abdeckerei-Pächter sich befindet.

Ferner wird noch bemerkt, daß diese Scharfrichterei, welche fortwährend von Abdeckerei-Pächtern bewohnt und bewirthschaftet worden ist, ein durch Cautionen gesichertes Einkommen von 860 Rthlr. baar, jährlich ohne Abzüge gewährt.

Es sind zu diesem Zweck Verkaufs-Termine für die einzelnen Abdeckereien in den nachbenannten Städten angesetzt und zwar:

Für die Abdeckerei in Pr. Holland, den 5ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zum schwarzen Adler daselbst,

für die Abdeckerei in Saalfeld, den 12ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, in der Abdeckerei-Wohnung daselbst,

für die Abdeckerei in Mohrungen, den 19ten Februar Vormittags 10 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Krammer daselbst,

für die Abdeckerei in Liebstadt, den 20sten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, bei dem Gastwirth Herrn Gnuschke daselbst,

für die Abdeckerei in { Osterode / Moczisko bei Neidenburg } { den 4ten März d. J. Vormit. 10 Uhr / im Gasth. zum deutschen Hause daselbst }

Jeden näheren Bescheid werde ich sofort auf portofreie schriftliche Anfragen gerne ertheilen. Martin Siegismund Schesmer,

Königl. Scharfrichter in Schesmershoff bei Elbing.

17) Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Der zur Christian Peterschen Concursmasse gehörige und hieselbst in der Töpferstraße belegene Bauplatz, worauf ein Wohnhaus und ein Stallgebäude befindlich, gerichtlich gewürdigt auf 442 Rthlr. 16 sgr. 9 pf., soll in termino den 4ten März 1844 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserm 2ten Geschäftsbureau eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realinteressenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

18) Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise, und in dessen Stadt Tuchel sub Nro. 105. belegene Haus nebst Zubehör, so wie ein Garten auf Suchy, ein Kumstrücken am Glomborzeck-See, ein Wymiar und ein Garten auf Gabuse nebst der darauf befindlichen Gerberei, den Johann Wylkanowiczschen Eheleuten zugehörig, und gerichtlich auf 885 Rthlr. 8 sgr. 7 pf. abgeschätzt, soll in termino den 25sten April 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Tuchel, den 15ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Der Mühlenbesitzer Lawrentz zu Wittkau, beabsichtigt in Stelle seiner am 27sten August c. abgebrannten Mahlmühle eine neue Mühle, bestehend aus zwei Mahlgängen an einem Wasserrade, unterschlägtig eingerichtet, zu erbauen. Der Fachbaum so wie die Schleuse bleiben unverändert.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch

die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 28sten Dezember 1843.

Der Königl. Landrath.

---

20) Der zum öffentlichen Verkaufe des dem Bürger Johann David Bohm zugehörigen Grundstücks auf den 7ten März 1844 anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben. Krojanke, den 29sten Dezember 1843.

Das Kreis-Gericht.

---

21) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14ten d. M. haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten ejusd. mir die nachgesuchte Entlassung von dem Präsidium des Kuratoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt Allergnädigst zu bewilligen und zugleich den Präsidenten des hiesigen Haupt-Banko-Directoriums, Herrn von Lamprecht, zu meinem Dienstnachfolger zu ernennen geruhet, welches ich mit dem Bemerken hierdurch bekannt mache, daß der Herr Präsident von Lamprecht die Präsidial-Geschäfte des gedachten Kuratoriums am 2. Januar 1844 übernehmen wird.

Berlin, den 27sten Dezember 1843. v. Reiman.

---

22) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mittelst Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 26sten d. M. sind auf Antrag des unterzeichneten Kuratoriums

1. Herr Blesson, Major a. D., als erstes Mitglied,
2. Herr Dzimski, Rechnungsrath, als 2tes Mitglied,
3. Herr Grein, Kammergerichts-Rath, in der Eigenschaft als Justitiarius

der Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt definitiv bestätigt worden, welches dem §. 51. der Statuten gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 29sten Dezember 1843.

Das Kuratorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Reiman.

---

23) Ein tüchtiger Hofmann, der sich über seine gute Führung ausweisen kann und der deutschen Sprache mächtig ist, kann vom 1sten April c. ab, oder gleich, ein Unterkommen finden. Dominium Münsterwalde.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 31sten Januar **1844.**

Das 4te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2410. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten November 1843, die Amortisation der zinsbaren Kapital-Kriegsschuld der Stadt Elbing betreffend;

No. 2411. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Dezember 1843, wegen eines festzusetzenden Präklusiv-Termins zur Einreichung von Bordereaux oder Quittungen der Salzwedelschen und der Arendsee-Seehausenschen Kreiskassen über Beiträge zu der durch das Ausschreiben der Potsdammer Kriegs- und Domainenkammer vom 2ten Dezember 1806 den genannten Kreisen auferlegten Kriegskontribution;

No. 2412. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Dezember 1843 wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke das Verfahren der Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat;

No. 2413. die Verordnung wegen Feststellung des Wispelmaaßes vom 1sten Dezember 1843;

No. 2414. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1843 wegen der Amtskautionen derjenigen Rendanten, welche bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenen Gerichten zugleich die Salarienkasse und die Depositalkasse verwalten;

No. 2415. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1843, die Annahme der Eisenbahnaktien als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit betreffend;

No. 2416. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1843 wegen Bestrafung der Kontraventionen gegen die Kontrolvorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Ortsregulative;

No. 2417. die Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend, vom 22sten Dezember 1843;

da in Marienwerder den 1. Februar 1844.

No. 2418. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Dezember 1843, betreffend die Nichtanwendung des §. 40. Tit. 23. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung auf unvermögende Kirchen und Pfarreien.

I. Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen.

Von dieser Anordnung wird das korrespondirende Publikum in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 18ten Januar 1844.

General-Post-Amt.

II. Der nach unserer Bekanntmachung vom 24sten Dezbr. pr. auf den Mittwoch in jeder Woche zur Herausgabe des Amtsblatts verlegte Tag hat nach Mittheilung des hiesigen Königl. Postamts mehrere Amtsblatts-Empfänger veranlaßt, das für sie bestimmte Exemplar noch am Mittwoche abzuholen und zu verlangen. Diesem Verlangen kann indessen nicht nachgegeben werden, da der Spezial-Vertheilung der Amtsblätter die Sortirung und Verpackung vorhergehen muß, welche von dem Königl. Postamte nicht noch an dem nämlichen Tage bewirkt werden kann, an welchem demselben die Amtsblätter aus der Druckerei zugehen.

Es werden daher die betreffenden Amtsblatts-Empfänger hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß sie das Amtsblatt auf dem hiesigen Königl. Postamte jeder Zeit erst am Donnerstage in Empfang nehmen können.

Marienwerder, den 21sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung vor dem Genuß des mit Mutterkorn verunreinigten Getreides.

III. Wir haben bereits im Amtsblatt pro 1815 Nro. 38. Seite 367. auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche nach dem Genuß eines, mit Mutterkorn verunreinigten Getreides für die Gesundheit der Menschen entstehen können, und wiederholen die daselbst ausgesprochene Warnung, das mit Mutterkorn verunreinigte Getreide ohne weitere Vorbereitung zum Brodbaken oder zu der Bereitung von Speisen zu verwenden.

Es bildet das Mutterkorn sich vorzüglich in anhaltend feuchten Sommern im Weizen, Roggen und in der Gerste aus und sind die entarteten Körner von dem gesunden Getreide durch die größere und unförmliche Gestalt der Körner und die schwarze Farbe derselben leicht zu unterscheiden.

Uebelkeiten, Erbrechen, Schwindel, heftige Schmerzen im Unterleibe und in den Beinen, mit einem Gefühl von Kriebeln in den letzteren, verbunden, sind zunächst die Folgen des Genusses eines, mit vielem Mutterkorn verunreinigten Getreides und ist in einigen Fällen sogar durch Brand der Füße und Abzehrung der Tod herbeigeführt worden.

Ein solches durch Mutterkorn verunreinigtes Getreide kann jedoch durch folgendes Verfahren unschädlich gemacht werden.

Schon beim Dreschen des Getreides, welches Mutterkorn enthält, kann das leichtere Mutterkorn durch weites Werfen auf der Tenne, bei windigem und trockenem Wetter, mit der Spreu zum Theil entfernt werden. Auch läßt es sich, da die Körner des Mutterkorns größer sind, leicht durch das Sieben von den gesunden Körnern trennen. Durch das Waschen des Getreides in hohen Gefäßen kann es ebenfalls abgesondert werden; es erhält sich, bei öfterem Umrühren auf der Oberfläche des Wassers schwimmend, und kann dann leicht abgenommen werden. Sind die größeren und leichteren Körner des Mutterkorns durch Werfen, Sieben oder Waschen aus dem Getreide entfernt worden, so kann die schädliche Eigenschaft der noch im Getreide zurückgebliebenen kleineren Körner am sichersten durch das Dörren des Getreides an der Sonne, auf dem Küchenheerde oder im Backofen beseitigt werden, denn durch die Wärme werden die schädlichen Bestandtheile des Mutterkorns verflüchtigt und aus demselben entfernt.

Die Müller dürfen kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide vermahlen, sie müssen dasselbe zur vorherigen Reinigung zurückweisen und haben, wenn aus der Unterlassung dieser Vorschrift nachtheilige Folgen für die Gesundheit entstehen sollten, in Gemäßheit des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 722. gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu gewärtigen.

Den Polizeibehörden ist schon durch die Verfügung vom 9ten Septbr. 1815 zur Pflicht gemacht worden, auf eine sorgfältige Reinigung des Getreides vom Mutterkorn zu achten, und erwarten wir, daß sie darauf halten werden, daß kein mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide zum Verkauf aufgestellt, vermahlen oder verbacken werde.

Marienwerder, den 16ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Von dem Direktorium der Central-Gesellschaft zur Unterdrückung des Branntweingenusses im Großherzogthum Posen wird in monatlichen Lieferungen ein Centralblatt für die Enthaltsamkeits-Angelegenheiten herausgegeben, welches für den jährlichen Abonnementspreis von 15 sgr. durch alle Post-Aemter bezogen

werden kann. Der heilsame Zweck, dessen Beförderung diese Zeitschrift gewidmet ist, veranlaßt uns, darauf aufmerksam zu machen und deren Verbreitung mit dem dringenden Wunsche zu empfehlen, daß die darin angerathene Enthaltsamkeit vom Branntweingenuß auch im hiesigen Departement immer allgemeinern Eingang finden möge.

Da die Zeitschrift auch in polnischer Sprache erscheint, so eignet sie sich besonders auch zur Verbreitung in denjenigen Gemeinen, in welchen diese letztere Sprache vorherrscht, und wir fordern daher die sämmtlichen Behörden und Beamten unseres Ressorts auf, sich die Verbreitung dieser Zeitschrift durch Sammlung von Subskriptionen möglichst angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 25sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Herrmann Hirschberg zu Jastrow als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden ist.

Marienwerder, den 25sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12ten d. M. Seite 17 ist durch einen Schreibfehler der in der Stadt Märk. Friedland stattfindende Ma auf den 21sten Mai c. angegeben, während derselbe am 21sten März c. abgehalten werden soll. Jene Bekanntmachung wird daher hierdurch berichtiget.

Marienwerder, den 24sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In diesem Jahre werden in der Stadt Schloppe außer den durch die Kalender-Verzeichnisse bekannt gemachten Jahrmärkten mit höherer Genehmigung noch vier andere Jahrmärkte abgehalten werden, und es wird demgemäß überhaupt an nachfolgenden Tagen daselbst ein Jahrmarkts-Verkehr stattfinden:

am 28sten Februar, am 16ten April, am 15ten Mai, am 17ten Juli, am 28sten August, am 9ten Oktober, am 13ten November und endlich am 18ten Dezember c.

Marienwerdrr, den 16ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Dem auf den Feldmarken des Ritterguts Dyck, Kreises Dt. Crone, von der dortigen Gutsherrschaft neu erbauten Vorwerke ist mit unserer Genehmigung der Name „Adolphshoff" beigelegt worden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Kl. Wöllwitz, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

heits-Polizei.

X. Die nachstehend näher signalisirten russisch-polnischen Ueberläufer Mathias Wompierski, Benedict Midczewski und Anton Goretzki sind in der Nacht vom 16ten zum 17ten Januar c. aus der Festung Graudenz entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf die genannten drei Individuen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Festuugs-Commandantur in Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 23sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Mathias Wompierski.

Wohnort — Neuhoff, Kreis Strasburg, Alter — 23 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — blonden Backenbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite des Oberarms eine Narbe.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grau tuchene Hosen ohne rothe Biesen, eine Militair-Halsbinde von schwarzem Tuch, eine blau tuchene Mütze mit rothem Brehm, ein leinenes Hemde, mit der Nr. 1. versehen, ein Paar gewöhnliche neue Commißschuhe, ein Paar neue graue Tuchhandschuhe mit weißem Lederbesatz.

Signalement des Benedict Midczewski.

Wohnort — Kuttno, Kreis Bialla, Provinz Warschau, Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Müller, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein Paar graue Tuchhosen ohne rothe Biesen, eine gewöhnliche Commiß-Halsbinde, eine alte grau tuchene Mütze, stark mit Mehl eingeschmutzt, ein leinenes Hemde, mit der Nr. 2. versehen, ein Paar gewöhnliche Commißschuhe, ein blaugrauer alter Tuchrock, ein Paar neue graue Tuchhandschuhe mit weißem Lederbesatz.

Signalement des Anton Goretzki.

Wohnort — Warschau, Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Stand — angeblich Schlosser, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — breit, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — breit, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arme A. W. † 1817., auf dem rechten Arme I. H. S., unter dem linken Arme eine Narbe. Chc.

Bekleidung: Ein Paar Civilhosen von schwarzem Tuch, eine schwarz zeugne Binde, eine schwarz tuchene Mütze, ein leinenes Hemde, gezeichnet D. S., ein Paar Stiefel mit langen Scheften, ein blauer Tuchrock mit Sammetkragen und Wollenzeug gefüttert, ein Paar neue graue Tuchhandschuhe mit weißem Lederbesatz.

XI. Der im Amtsblatte Nro. 49. pro 1840 unterm 20. November 1840 vom Magistrate zu Thorn steckbrieflich verfolgte Knecht Johann Buchholz ist wieder ergriffen.

Graudenz, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preußische Inquisitoriats-Deputation.

XII. Der wegen Mangels an Legitimation hier arretirte, unten signalisirte Fleischergesell Ludwig Mialke ist von uns am 30sten November v. J. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Adl. Glodowen, Kreises Sensburg, zurückgewiesen worden, dort aber nach der Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts zu Sensburg nicht eingetroffen. Da der Mialke schon seit drei Jahren ein vagabondirendes Leben führt, so ersuchen sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden wir ganz ergebenst, auf denselben gefälligst vigiliren lassen und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Landrathsamt in Sensburg dirigiren zu wollen.

Graudenz, den 21sten Januar 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Grabowitz, Religion — evangelisch, Alter — 28 Jahr, Stand — Fleischergesell, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkel-

blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — breit, stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß, besondere Kennzeichen — an der linken Hand fehlen am Zeige- und Mittelfinger die Nägel.

XIII. Der unten signalisirte Knecht und Civil-Ueberläufer Anton Przeszewski hat sich, nachdem er seinem Brodherrn, dem Ackerbürger Andreas Czeszinski von hier,

1. einen grauen tuchenen Mantel mit Kragen und mit grauem Boy gefüttert, im Werthe von 9 Rthlr.,
2. ein Paar Beinkleider von Bukskin, von bläulicher Farbe, im Werthe von 4 Rthlr.,
3. einen blau tuchenen Rock, mit grauem Kittai gefüttert, im Werthe von 6 Rthlr.

gestohlen hat, am 20sten d. M. spät des Abends heimlich entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht abliefern zu lassen, uns aber auch davon in Kenntniß zu setzen.

Neumark, den 21sten Januar 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, tief, Nase — dick, klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Be- XIV. Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Zuckschwerdt und Beuchel
ng. zu Magdeburg sind unter dem 13ten Januar 1844 zwei Patente, und zwar das eine

auf die Darstellung des Zuckers in Würfelform, insoweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

das andere aber

auf ein Verfahren beim Klären des Zuckers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ersteres auf Fünf Jahre, das zweite auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

XV. Der zeitherige Bürgermeister Beyerau in Landeck ist zum Bürgermeister in Cammin auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürger und Posthalter Carl Riebschläger zu Rosenberg ist zum Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Die erledigte Einnehmerstelle bei dem Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Gollub ist dem bisherigen Einnehmer v. Bieberstein zu Pieczenia und die Einnehmer-Stelle bei dem Neben-Zoll-Amt zu Pieczenia dem bisherigen Steuer-Aufseher v. Wreede zu Schillno übertragen.

Zu Podgursz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist eine Steuer-Rezeptur errichtet, und deren Verwaltung dem Secondo-Lieutenant a. D. Carl Köhler auf Kündigung übertragen.

Der berittene Steuer-Aufseher Regelmann zu Marienwerder, ist in gleicher Eigenschaft nach Zempelburg versetzt, und dem früher nach Zempelburg bestimmten Grenz-Aufseher Hartmann zu Leibitsch die berittene Steuer-Aufseher-Stelle in Marienwerder conferirt worden.

Dem Steuer-Supernumerarius Gehrmann, ist eine Steuer-Aufseher-Stelle zu Marienwerder übertragen worden.

Die dem ehemaligen Unteroffizier Griebenau bisher interimistisch übertragene 2te Amtsdiener-Stelle bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte Neumark, ist demselben nunmehr definitiv übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ten Januar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Die zwischen den Feldern der Dorfschaften Groß- und Klein-Laszewo belegene, zum Belauf Dlugimost, Revier Gurzno gehörige blößige Forstparcele — Lissa gorra genannt — von 13 Morgen 32 []R. soll, soweit solche Königliches Eigenthum ist, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 27sten Februar 1844 Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Amts zu Straßburg festgesetzt und wird durch den Herrn Oberamtmann Weissermel abgehalten werden.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen werden den Kauflustigen im Lizitations-Termin vorgelegt werden, können aber auch vorher auf dem Domainen-Amte Straßburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 26sten Dezember 1843.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die zum Schutzdistrikt Jaikowo, Reviers Lonkorsz gehörende Forstblöße von 14 Morgen 24 []R., welche von dem Bachottschen Fischer-Etablissement, dem nach Bachott gehörigen See und dem Karbower Walde begrenzt wird und rings um mit aufgeschütteten Grenzhügeln versehen ist, soll öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden.

Der diesfallsige Lizitations-Termin ist auf den 27sten Februar 1844 Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokal des Königl. Domainen-Amtes in Straßburg festgesetzt und wird durch den Herrn Oberamtmann Weissermel abgehalten werden.

Die Lizitations- und Veräußerungs-Bedingungen werden den Kauflustigen im Lizitationstermin vorgelegt, können aber auch vorher auf dem Domainen-Amte in Straßburg eingesehen werden.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Dom. und Forsten.

3) Es sollen von den servitutfrei gelegten Forstblößen Miesionskower-Gay, Bachor-Gay und Staribor genannt, zum Revier Gurzno und zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg gehörig, und zwar:

	a. vom	Miesionskower-Gay	474	Morgen	33 □Ruthen,
	b.	Bachor-Gay	433	-	139 -
und	c.	Staribor	2	-	— -

in zwölf Abtheilungen mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 27sten März d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Domainen-Departementsrath Herrn Regierungs-Rath Anz in Miesionskowo anberaumt worden, wozu erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Veräußerungsplan bei dem Domainen-Rentmeister Schloss in Gutowo bei Gurszno jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

4) Bei einem Soldaten hiesiger Garnison ist eine silberne, eingehäusige Taschenuhr mit drei kleinen weißen Zifferblättern von Email, gefunden worden. Auf einem derselben werden die Tagesstunden, auf dem andern das Datum und auf dem dritten die sieben Wochentage angezeigt. An der Uhr befindet sich das Stück einer Kette, von weißem Metalle und ein messingerner Uhrschlüssel, welcher durch eine Goldschnur daran befestigt ist. Ueber den Erwerb der Uhr hat der Soldat folgendes angegeben:

Am 3ten d. M. sei er mit einem Civilisten, mit welchem er schon früher einmal auf der Weichselbrücke gesprochen, um die Mittagszeit auf dem altstädtischen Markte hieselbst zusammen getroffen, und, nachdem sie zusammen in einem Kaufmannsladen für 6 pf. Kümmel getrunken, vor dem Nonnenthore auf dessen mit vier Pferden bespannten Wagen gestiegen und mit demselben bis hinter dem Orte Podgurz gefahren. Der Civilist habe sich etwas angetrunken, sogleich zum Schlafen gelegt und sei auch noch vor Podgurz eingeschlafen. Da er bemerkt, daß die Uhrkette desselben zerrissen gewesen, so habe er dieselbe wieder in Ordnung bringen wollen. Bei dieser Gelegenheit sei die Uhr aus der Tasche jenes Mannes gefallen, und er habe, da dieser fest geschlafen, solche zu sich gesteckt und sei vom Wagen gestiegen, auf welchem außerdem noch der Kutscher des Eigenthümers der Uhr gesessen. Der Mann habe ihm erzählt, daß er 7 Meilen weit von Thorn zu fahren habe.

Der unbekannte Eigenthümer der Uhr wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung und zum Rückempfange der Uhr zu gestellen, das andere Stück der Uhr-

lette und den Kutscher, welcher ihn gefahren, mitzubringen und sich zu diesem Zwecke beim Garnison-Auditeur Göring hieselbst zu melden.

Thorn, den 14ten November 1843.

Königl. Commandantur-Gericht.

5) Als muthmaaßlich gestohlen ist bei uns in Beschlag genommen:

ein gelbbunter kattunener Kinderrock.

Der etwanige Eigenthümer desselben wird aufgefordert, seine Ansprüche darauf binnen 4 Wochen uns nachzuweisen.

Marienwerder, den 20sten Januar 1844.

Königl. Inquisitoriat.

6) Am 23sten d. Mts. ist am Weichselufer bei Schloß Dybow ein unbekannter schon stark in Verwesung übergegangener Leichnam gefunden worden. Das Gesicht desselben war nicht mehr zu erkennen, weil vom Kopfe nur noch der Schädel vorhanden war. Nach der Länge und Körpergröße zu urtheilen, muß der Leichnam einem Knaben von 12 bis 16 Jahren oder einem Frauenzimmer angehört haben. Kleidungsstücke fehlten und Spuren von einer an der Leiche verübten Gewalt ließen sich nicht wahrnehmen.

Ein jeder der über den Verstorbenen oder die Verstorbene eine Auskunft zu geben im Stande ist, wird hierdurch aufgefordert, bei der nächsten Behörde unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Bekanntmachung, Anzeige zu machen.

Thorn, den 24sten Dezember 1843.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

7) Folgende nach unserer Bekanntmachung v. 2ten d. Mts. in den hiesigen öffentlichen Blättern den 13ten ejd. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Juli 1844.

Nro. 77. 414. 442. 2769. 5283. 5694. 5809. 5877. 6508. 6952. 6972. 8391. 9100. 9716. 10,151. 11,259. 11,516. 11,710. 11,893. 12,184. 13023. 13,209. 13,249. 13,352. 13,384. 13,891. 14,408. 14,492 a 50 Rthlr.

Nro. 416. 967. 979. 1541. 3228. 3478. 3610. 3648. 3776. 3900. 3942. 3961. 4222. 4448. 5247. 5392. 5417. 6277. 8021. 8222. 8239. 8505. 8737. 8816. 9085. 9209. 9468. 10,551. 11,005. 11,194. 11,437. 12,826. 12,898. 13,738. 13,934 a 100 Rthlr. Nro. 12061. a 150 Rthlr.

Nro. 2670. 2876. 3819. 4447. 5338. 9681. 14,665. a 200 Rthlr. Nro. 880. 2330. 2888. 3395. 4420. 14,662. a 300 Rthlr. Nro. 12,519. 13,491. a 350 Rthlr. Nro. 2205. 7602. a 400 Rthlr. Nro. 270. 1398. 1713. 1784. 2213. 3057. 3382. 9018. 9051. 12,026 a 500 Rthlr.

Nro. 3906. 12,020. a 700 Rthlr. Nro. 207. 1234. 1495. 1964. a 1000 Rthlr. Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und den fälligen Zinsen erfolgt vom 1sten Juli 1844 ab, durch unsere Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse an den

Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, sowie mit den Zins-Koupons von Nro. 74. ab, versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1sten Juli 1844 ab, keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15ten August 1844 nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird. Königsberg, den 14ten Dezember 1843.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

8) Der auf 412 Rthlr. 22 sgr. 8 pf., excl. der auf 204 Rthlr. 1 sgr. berechneten Hand- und Spanndienste, veranschlagte Neubau eines Zweifamilienhauses auf der Pfarrei zu Gzywno, soll im Termine den 20sten Februar c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale dem Mindestbietenden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 16ten Januar 1844.

Königl. Domainen-Rentamt.

9) Für die hiesige Strafanstalt sollen ungefähr 4800 Ellen $^{4}/_{4}$ breite (Berliner Maaß) gute starke flächsene Hausleinwand auf dem Wege der Lizitation beschafft werden. Hierzu steht ein Termin am 16ten Februar d. Jahres Vormittags bis 12 Uhr in unserm Geschäftslokale hierorts an.

Die Lizitations-Bedingungen und Proben, nach welchen die Leinwand zu liefern ist, können während der Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Wer zur Lizitation gelassen werden will, muß eine Kaution von 30 Rthlr. erlegen. Koronowo, am 15ten Januar 1844.

Königl. Direction der Straf-Anstalt.

10) Es sollen in diesem Frühjahr im Königl. Forstrevier Vandsburg 120 bis 150 Klafter Eichenborke geglättet und diese, so wie 10 — 20 Klafter Birkenborke öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag den 14ten März d. J. Nachmittags 3 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade.

Der 4te Theil des ungefähren Betrages muß zur Sicherheit im Termin gezahlt werden, die übrigen Bedingungen sind bei mir einzusehen, werden auch vor Beginn der Lizitation bekannt gemacht werden.

Di. zu plättenden Eichen sind mittelwüchsig, die davon fallende Borke von ausgezeichneter Güte und Makel, der nächste Verschiffungsort an der Netze $3\frac{1}{2}$ — 4 Meilen entfernt. Forsthaus Klein-Lutau, den 16ten Januar 1844.

Der Oberförster.

11) Die aus den diesjährigen Pletteichen des Königl. Forstreviers Wandsburg zu arbeitenden kleinen Nutzhölzer, als Knie, Buchten u. s. w. sollen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Ich habe hierzu einen Termin auf Donnerstag den 14ten März d. J. Nachmittags 5 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich Kauflustige hiermit einlade. Der Meistbietende hat zur Sicherung seines Gebots ¼ des muthmaaßlichen Betrages zu zahlen, die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, sind auch schon zuvor bei mir in den gewöhnlichen Arbeitsstunden einzusehn.

Forsthaus Klein-Lutau, den 16ten Januar 1844.

Der Oberförster.

Vorladungen.

12) Land- und Stadtgericht Culm.

Auf den Antrag ihrer Curatoren, werden nachstehend benannte Personen, von deren Leben und Aufenthalt seit langer Zeit keine Nachricht eingegangen ist:

1. der am 18ten Mai 1789 in Groß-Trzebcz geborne Peter Zielniewski, welcher im Jahre 1829 von seinem Geburtsort Groß-Trzebcz fortgegangen, und dessen Vermögen circa 90 Rthlr. beträgt,
2. der Mathias Pfefferkuch alias Pernicki, welcher sich vor mehr als 40 Jahren von hier entfernt hat, und dessen Vermögen in 93 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. besteht,
3. der am 15ten November 1787 geborne Leopold Lucas Danowski, der im Jahre 1805 oder 1806 als Barbier nach Warschau gegangen, sich später als Chirurgus im Oesterreichischen aufgehalten haben soll und dessen Vermögen circa 140 Rthlr. beträgt,

so wie deren unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens in dem am 14ten September 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fink im hiesigen Gerichtslokal anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, um weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden Erben oder in deren Ermangelung dem Fiskus verabfolgt werden wird.

Gleichzeitig werden die unbekannten Erben und Erbnehmer und nächsten Verwandten

1. der am 25sten April 1834 zu Schöneich verstorbenen Elisabeth Kliewer auch Hepke genannt, deren Nachlaß in 4 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. besteht,
2. des unterm 3ten Mai 1831 für todt erklärten Johann Heinrich Hix, dessen nachgelassenes Vermögen 25 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. beträgt,
3. des unterm 12ten Dezember 1839 für todt erklärten Carl Friedrich August Sparfeld, dessen Nachlaßmasse in 33 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. besteht,

aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem oben gedachten Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprü-

chen an den Nachlaß präkludirt, und derselbe dem Fiskus als herrenloses Gut verabfolgt werden wird.

---

13) Es sind angeblich folgende Dokumente verloren gegangen:

1. die Ausfertigung des, zwischen den Paul und Barbara Szymanskischen Eheleuten und den Thomas und Marianna Grupskischen Eheleuten, über das Freischulzengut in Gr. Pulkowo am 25sten Juli 1805 zu Gollub gerichtlich errichteten Kaufvertrages nebst Hypothekenschein von jenem Gute vom 17ten November 1805 als Dokument, über die gemäß Verfügung von diesem Tage im Hypothekenbuche des gedachten Freischulzengutes Rubrica II. Nro. 1. für die genannten Szymanskischen Eheleute mit 3333 Rthlr. 30 gr. eingetragenen rückständigen Kaufgelder:

2. die Schuldurkunde des Anton v. Zaluski vom 26sten Juni 1803, über die von seinem Schwiegervater Adalbert v. Kirszkiewicz als Brautschatz seiner Ehefrau Johanna v. Kirszkiewicz ihm gezahlten 2000 Rthlr., gerichtlich anerkannt zu Rehden an demselben Tage, nebst Hypothekenschein vom 22sten September 1803, über das Freischulzengut in Jaykowo, für Adalbert v. Kierszkiewicz wegen der, seiner Tochter Johanna v. Kierszkiewicz ausgezahlten, von ihr ihrem Ehegatten Anton v. Zaluski inferirten, und für sie im Hypothekenbuche des Freischulzenguts Jaykowo Rubrica II. Nro. 1. gemäß Verfügung vom 22sten September 1803 eingetragenen Brautschatzes von 2000 Rthlr., worauf für den landesherrlichen Fiskus auf Höhe von 2200 poln. Gulden, gemäß Verfügung vom 1sten Mai 1812 eine Caution subingrossirt ist;

3. die Ausfertigung des in der Mathias Gburczynskischen Nachlaßsache zu Strasburg am 16ten Mai 1834 gerichtlich errichteten Erbvergleichs nebst Hypothekenschein vom Bauergute Kurkoczyn Nro. 15. vom 26sten Juni 1835 als Dokument über die, im Hypothekenbuche desselben Rubrica III. Nro. 1. gemäß Verfügung vom 26sten Juni 1835 für die drei Geschwister Gburczynski, Namens Michael, Catharine verehelichte Struzanowska und Franciska verehelichte Maciejewska mit zusammen 312 Rthlr. 11 sgr. 10½ pf. oder für jeden mit 104 Rthlr. 3 sgr. 11½ pf. eingetragenen, vom Ignatz Gburczynski auszuzahlenden älterlichen Erbtheile;

4. die gerichtliche Urkunde de dato Gollub den 7ten Oktober 1828, über das dem Kaufmann Joseph Abraham zu Gollub und seiner Ehefrau Eva geb. Bähr vom Banquier Meyer Gurmann in Thorn mit 1200 Rthlr. gegebene baare Darlehn nebst Hypothekenschein von dem in Gollub unter Nummer 11. gelegenen Großbürger-Grundstücke nebst Zubehör vom 23sten Februar 1830, über die im Hypothekenbuche desselben Rubr. III. Nro. 1. für den ꝛc. Gurmann unter demselben Tage erfolgte Eintragung jener 1200 Rthlr. und nebst der notariellen

Urkunde d. d. Thorn den 10ten Dezember 1832 worin der rc. Gurmann jene Forderung dem Banquier Muhr in Berlin cedirt, welche Cession gemäß Verfügung vom 14ten Februar 1834 eingetragen ist.

Die zu 1. 2. u. 3. gedachten Posten sollen gelöscht, über die zu 4. ein neues Dokument ausgefertigt werden. — Alle diejenigen nun, welche an die vorgenannten vier Forderungen und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, denselben spätestens in dem auf den 30sten März 1844 11 Uhr in unserm Gerichtsgebäude hieselbst vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath v. Groddeck anberaumten Termine, anzumelden, widrigenfalls sie mit ihrem Anspruche werden präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente werden amortisirt und die Forderungen beziehungsweise gelöscht werden.

Strasburg, den 1sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Thorn.

Das zur Jakob Domsallaschen Nachlaßmasse gehörige, in der Neustadt Thorn sub Nro. 277. und 278. belegene Grundstück, taxirt auf 269 Rthlr. 21 sgr., soll in termino den 9ten März 1844 Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe können im Bureau III. eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich im Termine zur Vermeidung der Präklusion zu melden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die den Schmidt Lorenz Posahlschen Eheleuten gehörige, in der Stadt Landeck belegene, im Hypothekenbuch Nro. 94. verzeichnete Baustelle, worauf ein Wohnhaus und eine Schmiede erbaut, abgeschätzt auf 275 Rthlr., soll in termino den 2ten Mai 1844 Vormittags 11 Uhr am Gerichtstage in Landeck mit Ausschluß des davon an den Bürger Schlichtholz durch den Vertrag vom 6ten September 1842 verkauften Theiles der Baustelle, subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

16) Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des den Scharfrichter Christian Ludwig und Johanna Schesmerschen Eheleuten gehörigen, hierselbst auf der Masuren-Vorstadt unter Nro. 311. belegenen, auf 218 Rthlr. 27 sgr. 7 pf. abgeschätzten Grundstücks, ist ein neuer Bietungstermin auf den 12ten März c. 10 Uhr vor Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Wolff hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt worden. Strasburg, den 11ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verpachtung.

17) Zur Verpachtung der städtschen Dampfmahlmühle, deren Kraft auch zu anderweitigen Fabrikanlagen benutzt werden darf, haben wir einen Termin auf den 9ten März 1844 zu Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können, und Lizitant vor der Zulassung zum Gebot eine Caution von 2000 Rthlr. deponiren muß. Culm, den 12ten Januar 1844.

Der Magistrat.

Ehevertrag.

18) Florentine Wilke, welche mit ihrem Ehemanne Friedrich Zieroth in suspendirter Gütergemeinschaft gelebt, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter zwischen sich und ihrem Manne Friedrich Zieroth ausdrücklich ausgeschlossen.

Tuchel, den 30sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Subhastationssache des den Johann Dirksschen Erben zugehörigen in Groß-Kruszyn sub Nr. 2. belegenen Grundstücks, mittelst Bekanntmachung vom 3ten Oktober 1843 zum 15ten Februar dieses Jahres angezeigte Verkaufs-Termin wiederum aufgehoben worden ist.

Strasburg, den 16ten Januar 1844. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

20) Am hiesigen Orte fehlt ein tüchtiger Maurermeister. Da derselbe hier und in der Umgegend hinreichende Beschäftigung finden wird, so werden qualifizirte Subjekte aufgefordert, sich hieselbst häuslich niederzulassen.

Neuenburg, den 8ten Januar 1844.

Der Magistrat.

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 7ten Februar **1844.**

I. Die nachbenannten kreisthierärztlichen Bezirke sind mit Kreisthierärzten noch nicht versehen:

1. der kreisthierärztliche, aus einer Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schlochau gebildete Bezirk mit Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Schlochau, und
2. der kreisthierärztliche, aus der andern Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schwetz gebildete Bezirk mit dem Wohnsitze in der Stadt Tuchel.

Wir fordern die zur Verwaltung solcher Stellen qualificirten Thierärzte, welche bei der Besetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns zu melden. Mit einer jeden dieser Stellen ist ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leuten haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffern oder Schiffsknechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizeibehörden, in deren Geschäftsbereich ein Schifffahrtsverkehr Statt findet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichtsbehörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen,

welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist. Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestraft. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(gez.) *Friedrich Wilhelm.*

Dohna. Beyme.

III. Der Rittergutsbesitzer Wolff zu Gronowo, Kreises Thorn, hat das Spezial-Direktorat der hiesigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen niedergelegt. Marienwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Gutsbesitzer Keller zu Wulka ist als Spezial-Direktor der hierselbst bestehenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

Marienwerder, den 27sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Battrow, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der landesherrliche Fiscus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Ueberrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bette der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schwetz, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41 Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiscus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachgesucht. —

Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden

und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.
Blindow.

Verzeichniß

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrieselungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabtheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

I. Das Schwarzwasser.

Die Ableitung.

A. Vom Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Borsk, Bonk, Miedzno, Uroszcze, durch den Königl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstbelauf Gottasberg, Reviers Okonin.

B. Oberhalb der Odry Woythal-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Odry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adlichen Herrschaft Czersk gehörenden Feldmarken Lonk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Jastrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Beläufe Rosenthal und Labodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewitz, Rosachatka und Glowka nach dem Okoniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Lonk, adlich Bösenfleisch auf die Feldmark Jastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prussina zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdroie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schliewitz in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Goidowska und Zdroie. Sie endigt im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampken, dann aber die Gemarkung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Czißin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Mühle, Czißin, Kasparus und Sucha-Brzeznica in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilczeblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Lassek und Kalemba über die Feldmark Skrzina und bleibt im Revier Osche, Belauf Altfließ, Adlershorst und Osche.

Die Zurückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Uroszcze, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstetablissement gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prussy in das alte Flußbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Occipel-Sees und den Brzenek-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzeznica, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rischke-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Occipel- rc. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznica, die Czißcze-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb der genannten Beläufe des Reviers Osche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

II. Die Brahe.

Die Ableitung.

F. Aus dem Witoczno-See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Wonziwodda, den Belauf Schwornigatz, dann durch die Adlich Chelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plesno, Milneck, Starz, Drzewitz, Czernitza-Mühle, Struga, Spiarwia in den Gildan-See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Okronglik im Revier Wonziwodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Rittel und Ubogga durch die Luttomer und Czersker Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Wonziwodda, Beläufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Rehhof, Lindenbusch und Brunstplatz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwenkatowo in den Schwenkatowo-See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Lonk, den Sano-See, den See bei Szukay und Szierotzken, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Jaschinitz durch den Königl. Forstbelauf Pulko, Reviers Grünfelde im

das Revier Jagdschütz und dessen Beläufe Alexandrowo, Bialla-See, Stronnobrück und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Adlich Neubrück, Vorwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Vorwerk Jagodowo in das Revier Jagdschütz, Belauf Rinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin-See am rechten Ufer ist auf dem Situationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Spritze einen bedeutenden Zufluß für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witoczno-See's, in welchen die Spritze fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin-See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigatz führt.

Vom Karchin-See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigatz, Drzewitz, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowitz, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, durch das Revier Woyziwodda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarßecze, durch den Belauf Kossawaniwo, Reviers Woyziwodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Crone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Okollo, Stopka, Gościeradz, Wtelno, Tryßcin, Janowo durch den Belauf Tryßcin, Reviers Jagdschütz, über die Feldmarken Vorwerk und Kolonie Oplawiec, in das Revier Jagdschütz, Belauf Cziskowo.

Die Zurückleitung.

ad F. Mittelst einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigatz in das alte Flußbett, dann durch den Czersker Fluß (Einfluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner-Fluß (Einfluß bei Kelpiner Brücke) den Okiersker-Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla-Mühle, den Abfluß des Suchau-Sees, den Bach bei Krangel-Mühle (fällt bei Olßewka in die Brahe) den Bach bei Hammer-Mühle (Einfluß bei Lonßyska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mittelst mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Cziskowke in den Grenzen der Feldmark Cziskowke. Czersk, den 12ten November 1843.

F. L. Schall. G. M. Westfeld.

Oeconomie-Commissions-Rath.

VII. Der im vorjährigen Amtsblatt Nro. 24. pag. 171. vom hiesigen Königl. Inquisitoriat steckbrieflich verfolgte Gutspächter Ignatz Chmiewicki ist bereits ergriffen worden. Marienwerder, den 26sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der unten signalisirte russische Ueberläufer und Polizei-Observat Michael Gregorio ist nach seinem Eintreffen aus Graudenz, und nachdem derselbe Miethsgeld erhoben, gleich nach dem Antritte seines Dienstes heimlich von hier entwichen. — Die Wohllöblichen Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Michael Gregorio gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren.

Briesen, den 27sten Januar 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Kansia Zblovia in Rußland, Religion — gr.-katholisch, Alter — 26 Jahr, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß — 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Patent-Bewilligung.

IX. Dem Friedrich Bickelmann zu Saarbrücken ist unterm 11ten Januar 1844 ein Patent

auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

X. Die Königlichen Domainen-Pächter

Herr Bock zu Schumilowo und
Herr Staudy zu Unislaw

sind zu Ober-Amtleuten ernannt worden.

In den Monaten November und Dezember 1843 sind folgenden Hauslehrern und Lehrerinnen die vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine ausgefertigt worden:

1. Carl Eduard Lewin zu Marienfelde,
2. Herrmann Rehbein zu Sampohl,
3. Marie Bethke zu Breitenfelde,
4. Carl Julius Böck zu Lichtfelde,
5. Carl Theodor Hildebrand zu Janischau.

Vom 1. März d. J. ab ist die Steuer-Receptur- und Salzfakter-Stelle zu Pr. Friedland dem bisherigen Steuer-Receptor v. Kopp zu Pol. Fuhlbeck, und die Steuer-Receptor-Stelle zu Pol. Fuhlbeck dem bisherigen Chausseegeld-Erheber Heß zu Peterswalde übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten Februar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es soll eine zur Vernichtung bestimmte Quantität dienstunbrauchbarer Akten und Papiere unter der ausdrücklichen Bedingung des Einstampfens derselben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centner-Gewicht verkauft werden. Das Gesammt-Gewicht läßt sich zwar noch nicht bestimmt angeben, dürfte jedoch nach ungefährem Ueberschlage 60 bis 70 Centner betragen.

Der Termin dazu ist auf den 26sten Februar 1844 Nachmittags um 4 Uhr im Secretariat des hiesigen Regierungs-Conferenz-Hauses vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt, und es wird zugleich noch folgendes zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht.

Der Zuschlag erfolgt Seitens der unterzeichneten Regierung und es bleibt der Meistbietende bis zur erfolgten Ertheilung an sein Gebot gebunden, muß sich auch der Verpflichtung unterwerfen, die erstandenen Akten und Papiere, welche ihm auf der hiesigen Stadtwage während der ersten 14 Tage nach der Lizitation an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden, im Lokal der gedachten Wage sogleich in Empfang zu nehmen und fortzuschaffen. Bevor letzteres jedoch geschieht, muß die Zahlung der Kaufgelder an die Termins-Straf-Kasse der Königl. Regierung geleistet sein.

Die Quantität und Qualität der zu verkaufenden Akten und Papiere kann übrigens vor dem Termin jederzeit besichtigt werden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2) Als muthmaßlich gestohlen sind in Beschlag genommen worden:

1. zwei Kopfkissen mit gelblich resp. blaubuntem Kattunbezug,
2. zwei roth und resp. gelbbaumwollene Tücher,
3. zwei Paar grau Tuch- und resp. Nankingbeinkleider,
4. vier Westen von resp. blauem und schwarzem Tuch,
5. vier weißleinene Frauenhemden, blaugezeichnet mit K.,
6. vier weißleinene Bettlaken, ein blaues Leinwandkleid, ein buntkattuner Unterrock, eine schwarze Stuffschürze, ein weißleinener Unterrock, drei weißbaumwollne Strümpfe, zwei leinene Handtücher, ein rothwollnes großes Tuch, eine braune Kinderschürze von Baumwolle,

7. vier Ellen blau mit grüngelben Blumen bedruckte und acht Ellen weiße Leinwand,
8. ein braunes Töpfchen mit Goldrand, ein Präsentirteller, schwarz mit bunten Blumen, ein Vorlegeschloß mit 5 Schlüsseln, eine Stichsäge, ein silberner Ring, eine Perlbörse, eine Violine nebst Bogen,
9. ein blautuchner Rock.

Alle diejenigen, welche an diese Sachen Eigenthumsansprüche haben, oder denen solche entwendet worden, werden hierdurch aufgefordert, sich bei uns zu melden, mit dem Bemerken, daß Kosten dadurch nicht entstehen.

Marienwerder, den 25sten Januar 1844.

Königl. Inquisitoriat.

---

3) Das diesjährige Pferderennen wird
a. bei Königsberg am 24sten und 25sten Juni,
b. bei Insterburg im August — zwei Tage nach der Trakehner Pferde-Auktion —
c. bei Danzig zwischen dem 1sten und 20sten September stattfinden. Die Tage, an denen auf den beiden letztgenannten Bahnen gerannt werden soll, werden im Juni c. bekannt gemacht werden. Das Programm, rücksichtlich der ausgesetzten Preise für diese 3 Bahnen, wird der Anfangs Februar c. herauskommende 9te Jahresbericht enthalten.

Die pro 1844 nicht abgemeldeten Aktien sind den Herren Landräthen ꝛc. wie in frühern Jahren, zur gefälligen Vertheilung zugefertigt; es ergeht demnach an die resp. Aktionaire die ergebenste Bitte die Einlösung dieser Aktien baldigst bewirken zu wollen. Königsberg, den 19ten Januar 1844.

Der Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen in Preußen.

---

4) Nach dem Befehle der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Marienwerder vom 16ten Dezember v. J. sollen die zur Zeit interimistisch besetzten hiesigen zwei Nachtwächterposten mit civilversorgungsberechtigte Invaliden besetzt werden.

Geeignete und rüstige Personen aus obiger Klasse, werden daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate persönlich mit Vorzeigung glaubhafter Atteste zu melden. Das Gehalt der Nachtwächter beträgt nur 24 Rthlr. jährlich. Christburg, den 26sten Januar 1844.

Der Magistrat.

Vorladungen.

5) Auf dem im Bütowschen Kreise in Hinterpommern belegenen Gute Poltzen D., so wie auf dem davon unterm 4ten Juni 1840 abgeschriebenen Erbpachtsgrundstücke des Johann Kräfft sind

Rubr. III. Nro. 1. für Franziska von Kukowska verehelichte v. Czarnowska und für Ludovica von Kukowska, auf Grund der außer gerichtlichen Disposition vom 23sten September 1771 eine Abfindung von 200 Rthlr. und

Rubr. III. Nro. 3. für Juliana Mariana von Kukowska, auf Grund des gerichtlich confirmirten Erdivisions-Rezesses vom 20sten April 1791 eine Forderung von 87 Floren 20 ggr. 2 pf. sammt 5 proCent Zinsen,

eingetragen.

Diese Posten sollen bereits bezahlt sein, da jedoch deren Inhaber, sowie deren Erben, Cessionarien oder sonstige Nachfolger weder ihrer Existenz noch ihrem Aufenthalte nach bekannt sind, so werden die vorstehend bezeichneten 3 Personen, Franciska von Kukowska verehelichte von Czarnowska, Ludovica von Kukowska und Juliana Mariana von Kukowska, deren Erben, Cessionarien oder wer sonst in deren Rechte getreten ist, aufgefordert, in dem auf den 13ten April 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gesell angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt und die Posten Behufs deren Löschung für amortisirt werden erachtet werden.

Cöslin, den 8ten Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht; Civil-Senat.

---

6) Königl. Land- und Stadt-Gericht Mk. Friedland.

Auf den Antrag

a. des Ackerbürgers Daniel Mellenthin als früheren Besitzers und des Ackerbürgers Schleussner hierselbst, als jetzigen Besitzers der zu der Feldmark Mk. Friedland gehörigen beiden halben Hufen Nr. 62., bei deren Hypotheken-Akten auf Grund der gerichtlichen Obligation des Ackerbürgers Daniel Heinrich Kaufgesell und dessen Ehefrau Maria Louise gebornen Schmidt vom 26sten März 1804 vermöge Decrets von demselben Tage 500 Rthlr. nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen zur künftigen Eintragung für den Bürger Jakob Schmidt zu Reetz notirt worden sind,

b. der Gastwirth Albert und Karoline geb. Suster-Flöhrschen Eheleute zu Weitenhagen als früheren Besitzer des vor dem Mühlenthore hierselbst sub Nro. 25. belegenen Wohn- und Gasthauses nebst Zubehör, in dessen Hypothekenbuch Rubrica III. Nro. 1. ex decreto vom 19ten Juni 1826 auf Grund der Obligation des damaligen Besitzers Krause, vom 5ten Juni 1792, 29 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. für den Knecht Friedrich Wendt vormals zu Henkendorf eingetragen stehen,

werden hierdurch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten ursprünglichen Inhaber der vorbezeichneten Schuld- und Hypotheken-Dokumente, der Bürger Jakob Schmidt und der Knecht Friedrich Wendt oder deren, ihrem Namen nach unbekannten Erben, Cessionarien oder alle diejenigen, welche in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, innerhalb dreier Monate und spätestens in dem auf den 14ten Mai 1844 10 Uhr VM. in unserem Geschäftshause hierselbst angesetzten Termine per-

sönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich unter Vorlegung der über die bezeichneten Forderungen sprechenden, angeblich verloren gegangenen Dokumente als Inhaber derselben zu legitimiren und ihren etwanigen Widerspruch gegen deren beantragte Amortisation und Löschung in den betreffenden Hypothekenbüchern zu begründen, widrigenfalls alle dergleichen unbekannte Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Thorn, den 21sten November 1843.

Das hieselbst in der Altstadt in der Rosengassen-Ecke unter der Nummer 62. belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, zwei Seiten-Gebäuden und einem Hintergebäude nebst Hofraum und dessen Materialien-Taxe auf 1956 Rthlr. 26 sgr. 4 pf. festgestellt ist, soll in termino den 26sten März 1844 VM. 11 Uhr Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur unseres Gerichts einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Gläubiger, welche Realansprüche an den Antheil der Pächter Emilie geborne Arnoldi und Herrmann Gerlachschen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem Termine bei Verlust derselben, anzumelden. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das zum Christine Kühnschen Nachlasse gehörige bäuerliche Grundstück Mislewitz Nro. 10., bestehend aus einem Wohnhaus, einer Scheune und 11 Morgen 260 1/29 Ruthen kulmisch Maaß, abgeschätzt auf 220 Rthlr. 24 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Nachweisung des Realzustandes in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Mai 1844 Vormittags 10 Uhr im Gerichtslokale zu Briesen zum Zweck der Auseinandersetzung in nothwendiger Subhastation meistbietend verkauft werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 11ten Mai 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das unter Nro. 17. des Hypotheken-Repertorii zu Nellberg belegene bäuerliche Grundstück der Wittwe Elisabeth Domzalska, abgeschätzt auf 800 Rthlr., zu-

folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 12ten April 1844 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das der verwittweten Gutsbesitzer Werth, Wilhelmine geborne Arndt, jetzt verehelichte Wilhelm Henke und deren Ehemann gehörige, in Schneidemühlerhammer belegene, in den Hypothekenbüchern Tom VI. Abschnitt I. sub Nro. 16. verzeichnete Freigut, wozu außer einem Wohnhause, zwei Familienhäusern, einer Schmiede und sieben Wirthschaftsgebäuden,

739	Morgen	69	[]Ruthen	Acker,
46	-	28	-	zweischnittige Wiesen im Felde,
8	-	100	-	zweischnittige Wiesen an der Küddow,
56	-	4	-	einschnittige Wiesen im Felde,
254	-	140	-	Weide,
2	-	116	-	Feldgärten,

1107 Morgen 97 []Ruthen gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 7752 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll in termino den 20sten Juli 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Interessenten werden hiezu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die dem Bürger Clamor Adolph Theodor Peithmann gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1. das sub Nr. 254. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause und mehreren Wirthschafts-Gebäuden, auf welchem gleichzeitig eine Brauerei betrieben wird, gerichtlich abgeschätzt auf 2956 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.
2. das sub Nr. 178. des Hypothekenbuchs verzeichnete, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück, bestehend aus etwa 150 Morgen 124 Ruthen, abgeschätzt auf 4485 Rthlr.,

sollen in termino den 3ten April 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, in unserm Gerichtslokale subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Jastrow.

Die in hiesiger Feldmark am Küddowsfluß belegene und zur Christian Peterschen Concursmasse gehörige Herrenwiese, soll in termino den 26sten März 1844

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in nachstehenden 6 Parzellen subhastirt werden:

1. die Parzelle Nro. 1. aus 73 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 43 Rthlr. 8 sgr. 4 pf.
2. die Parzelle Nro. 2. aus 1 Morgen 24 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 120 Rthlr 27 sgr. 6 pf.
3. die Parzelle Nro. 3. aus 2 Morgen 27 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 229 Rthlr. 10 sgr.
4. die Parzelle Nro. 4. aus 4 Morgen 46 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 368 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.
5. die Parzelle Nro. 5. aus 4 Morgen 143 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 415 Rthlr. 15 sgr.
6. die Parzelle Nro. 6. aus 1 Morgen 165 []Ruthen bestehend, geschätzt auf 145 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau II. einzusehen.

14) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Die den Bürger und Schmiedemeister Johann Jakob Streichschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als:

a. das sub Nr. 309. der Hypothekenzeichnung hieselbst in der Töpferstraße belegene Wohnhaus nebst Stall, Scheune und Garten, taxirt auf 561 Rthlr. 8 sgr. 3 pf.

b. die beiden sub Nr. 32. der Hypothekenzeichnung im Flederwerder und im Hasselwerder belegenen Wiesen, bestehend aus 5 Morgen 3 []Ruthen, taxirt auf 401 Rthlr. 10 sgr.

sollen in termino den 12ten April 1844 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenscheine können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

15) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadt-Gericht Märkisch-Friedland.

Das, zu dem Nachlasse des verstorbenen Färbers Höppener junior gehörende, hier sub Nro. 189. in der Dammstraße belegene Wohnhaus nebst seinem Zubehör, zur Färberei und Druckerei eingerichtet, zufolge der, nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 1869 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll am 7ten (siebenten) März c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

16) **Das allhier in der Langgasse belegene, der hiesigen Kämmerei gehörige Grundstück Nro. 97., bestehend aus einem massiven Wohnhause nebst dazu gehörigen Haus- und Eilsschwatten und einem Antheile an der Städtschen- und Amtsbrau-**

und Brennerei-Societät, soll mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben zu dem Ende einen Bietungstermin auf den 15ten März c. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Graudenz, den 16ten Januar 1844. Der Magistrat.

Vererbpachtung.

17) Es soll der neben dem Zakrockischen Grundstück an der Weichsel stromabwärts gelegene Platz, von Sechs Fuß Breite und gleicher Tiefe in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Zwecke ist ein Lizitations-Termin auf den 8ten März c. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden. Graudenz, den 25. Januar 1844. Der Magistrat.

Verpachtung.

18) Ich beabsichtige meine an der Brda belegene Papiermühle vom 1sten April d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre zu verpachten. Näheres kann durch portofreie Briefe, bei mir erfragt werden.

Neubraa im Schlochauer Kreise, den 24. Januar 1844. Nehring, Gutsbesitzer.

Ehevertrag.

19) Florentine Wilke, welche mit ihrem Ehemanne Friedrich Zieroth in suspendirter Gütergemeinschaft gelebt, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter zwischen sich und ihrem Manne Friedrich Zieroth ausdrücklich ausgeschlossen.

Tuchel, den 30sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Stähr-Verkauf.

Aus der Merinos-Zuchtheerde zu Czaycze, im Wirsitzer Kreise des Großherzogthums Posen, gezüchtet durch den Sächsischen Oeconomie-Commissarius Schmidt aus Oschatz, und speziell geleitet durch den Schäfereiinspektor Ritthausen aus Klipphausen, beginnt der diesjährige Verkauf der von Herrn Schmidt für brauchbar anerkannten und klassifizirten Sprungstähre am ersten künftigen Märze zu festen Preisen. Stähre aus reinem Thaler, Klipphäuser und Mischwitzer Stamm, die ein jeder streng inzüchtlich behandelt werden, kosten respektive 8, 6 und 4 Friedrichsd'or das Stück; selbige werden nur als sogenannte Zeitböcke abgegeben. Jährlingsböcke gefallen von Müttern aus dem Lichnowskyschen Stamme und von reinen Electoralböcken, kosten 24, 18 und 14 Rthlr. Das Nähere der Bedingungen besagt der gedruckte Verkaufs-Prospectus, den auf Verlangen der Schäfereiinspektor Ritthausen mittheilt, an welchen auch jede auf den Verkauf bezügliche Correspondence franko Czaycze bei Grabowo erbeten wird. Dominium Czaycze im Januar 1844.

21) Den Herren Pferdebesitzer erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich, im Interesse der Wissenschaft, Pferde mit sogenannten „Strahlkrebs" behaftet unentgeltlich heile. Auch bin ich nicht abgeneigt dergleichen Pferde anzukaufen.

Rosenberg, den 28sten Januar 1844. Eichbaum, Thierarzt.

22) In dem Forstrevier Lonkorz bei Bischofswerder stehen 26½ Stück Stark-Bauholz, unter der Forsttare, zum Verkauf.

Kauflustige belieben sich bei mir, als dem Eigenthümer dieses Holzes zu melden.

Mroczno bei Neumark, den 28sten Januar 1844. v. Kaminski.

23) Ein erprobter Wirthschafts-Inspektor und ein desgl. Rechnungsführer suchen ein angemessenes Engagement. Näheres auf portofreie Briefe im Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

24) Von den für Brustkranke u. Hustenleidende so erprobten u. bewährten, aus ächtem baierschen Malze bereiteten, bereits in No. 50. dieser Blätter vom 15ten Dezember v. J. genügend beschriebenen

Malz-Syrup,

in versiegelten Büchsen à 1 Rthlr. u. 15 sgr., so wie von den ächten, auch aus baierschem Malze zubereiteten, für Husten und Brustübel so wohlthätig u. heilsam anerkannten

Malz-Bonbon's,

die sich außerdem durch besondere Malzhaftigkeit und Feinheit auszeichnen, daher auch ihres angenehmen Geschmacks wegen äußerst beliebt sind, pro Pfund 1 Rthlr. erhielt wieder J. G. Voigt zu Danzig, Ketterhagschegasse Nro. 235.

Copia.

Daß der obengenannte Syrup, so wie die Malz-Bonbon's des Herrn Voigt, bei catarrhalischen Husten, als lösende Mittel zu empfehlen sind, attestire ich hiemit auf Verlangen. Danzig, den 12. Januar 1844. Dr. v. Duisburg.

Copia.

Der Malz-Syrup, so wie Malzbonbon's des Herrn Kaufmann Voigt hierselbst, hat sich bei krampfhaften und katarrhalischen Husten sehr bewährt gezeigt. Beide haben, wie viele andere Mittel dieser Art, keine nachtheilige Nebenwirkung auf die Verdauungsorgane u. die Malz-Bonbon's sind den Zähnen nicht schädlich. Danzig, den 14. Januar 1844. Dr. Göbel.

Landgüter-Gesuch.

25) 1 größeres u. 1 mittleres Ritter- oder Landgut wird sofort zu kaufen gesucht. Verkäufer solcher belieben die allergenaueste Beschreibung, nach Größe und Qualität der Aecker, Wiesen, Waldungen, Abgaben, etwanig. baaren Gefällen rc., nebst Angabe des Kaufpreises, der Anzahlung rc. franco an den Kaufmann G. Voigt in Danzig baldigst gelangen zu lassen.

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 14ten Februar **1844.**

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2419. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember 1843, wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Ostpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent;

No. 2420. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 29sten Dezember 1843, die Ergänzung der unterm 24sten Oktober 1840 ergangenen Tarife betreffend, nach welchen die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind;

No. 2421. die Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden d. d. den 24sten Januar 1844;

No. 2422. die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24sten Januar 1844.

I. Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 11ten v. M., daß Sie der Regierung zu Danzig den Auftrag ertheilt haben, in dem zum Behuf der Meliorationen am Schwarzwasser und Braheflusse in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder und Bromberg nach Vorschrift des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar d. J. §§. 19 u. f. eingeleiteten polizeilichen Verfahren die Präklusionsbescheide in Gemäßheit des §. 22. jenes Gesetzes abzufassen. Wegen der von Ihnen für ähnliche Fälle beantragten allgemeinen Autorisation habe Ich die beifolgende Order erlassen, welche durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist. Berlin, den 1sten Dezember 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Graf zu Stolberg und Graf v. Arnim.

II. Da mehrere Inhaber von den in englischer Valuta im Jahre 1830 zu 100 Liv. Sterling ausgestellten Preußischen Obligationen wegen der veränderlichen Wechsel-Cours-Verhältnisse, wünschen, ihre Obligationen in Staatsschuldscheine zu verwandeln, so ist beschlossen worden, auf diese Wünsche einzugehen, und den Umtausch sowohl bei der Königl. Haupt-Bankkasse, als auch bei der Haupt-Seehandlungskasse in der Art bewirken zu lassen, daß für 100 Livres Sterling in soge-

in Marienwerder den 15. Februar 1844.

Staatsschuldscheine.

nannten preußisch-englischen Obligationen mit dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. Oktober 1843, 700 Rthlr. in Staatsschuldscheinen nach dem Nominalbetrage mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1844 gegeben werden. Die Zinsen der umgetauschten Obligationen vom 1. October bis Ende Dezember 1843 werden dabei mit 6 Rthlr. 25 Sgr. pro Livre Sterling baar bezahlt.

Denjenigen, welche einen solchen Umtausch wünschen, bleibt überlassen, unter Einreichung ihrer Obligationen entweder bei der Haupt-Bank oder der Haupt-Seehandlungs-Kasse, welche das Weitere in oben gedachter Art bewirken werden, von jetzt ab, bis längstens zum 31. März d. J. in den Vormittags-Stunden von 9 — 12 Uhr sich zu melden und haben sie die baldmögliche Regulirung des Geschäfts zu gewärtigen.

Wegen der nöthigen Vorbereitungen zu der mit dem 1. October 1845 in Gemäßheit des Anleihe-Kontrakts und des Inhalts der Obligationen eintretenden raschen Amortisation der preußisch-englischen Obligationen, welche dann nur in London in englischer Valuta und zum Nominal-Betrage erfolgt, wird über den oben bestimmten Termin vom 31. März 1844 hinaus ein Umtausch gegen Staatsschuldscheine nicht stattfinden können.

Berlin den 2. Januar 1844.

Der Chef der Bank und Seehandlung.
Geheime Staatsminister.
(gez.) Rother.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlaß des Herren Ober-Präsidenten der Provinz Preußen die Portofreiheit bewilliget ist, wenn die Adressen bei Einsendung der Obligationen an die Bank oder Seehandlung mit der Rubrik:

...... Liv. Sterling in Preußisch-Englischen Obligationen zur Umwandlung in Staatsschuldscheine bestimmt,

versehen sind. Marienwerder den 9. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Empfehlung der Revaccination.

III. Wir haben bei den, seit einigen Jahren im Regierungs-Bezirk häufiger als früher, vorgekommenen Menschenpocken-Epidemien, mehreremale und zuletzt noch unterm 31. März v. J. (Amtsblatt pro 1843, S. 96.) die Einwohner des Regierungs-Bezirks dringend aufgefordert, bei einem Ausbruche der Pockenkrankheit die Impfung der Schutzblattern bei den noch ansteckungsfähigen Angehörigen, schleunigst zu veranlassen, und ist dieselbe auch im Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung pro 1835 S. 255.) als das sicherste Schutzmittel gegen die Pocken angegeben.

Die Erfahrung hat jedoch erwiesen, daß durch die einmalige Impfung der Schutzblattern, selbst bei einem vollkommen regelmäßigen Verlauf der entwickelten

Schutzblattern, der Geimpfte für die ganze Dauer seines Lebens vor den Menschenpocken **nicht immer** geschützt bleibt.

Die Empfänglichkeit für die Pocken ist, wie bei jeder anderen ansteckenden Krankheit, bei den verschiedenen Individuen so verschieden, daß während der **Eine** von der Blatternkrankheit, wenn er sich auch der Ansteckung noch so oft aussetzt, doch im ganzen Leben **nie**, der **Andere** dagegen von den Pocken oder anderen ansteckenden Krankheiten, welche in der Regel den Menschen nur einmal im Leben befallen, **öfters** befallen wird. Es ergiebt sich hieraus, daß Einzelne durch eine Impfung, welche vollkommene Schutzblattern zur Folge hatte, ihr ganzes Leben hindurch gegen die Menschenpocken geschützt bleiben, während Andere durch die Impfung nur einen unvollkommenen oder gar keinen Schutz erlangen, daher auch von den Pocken bald in einer milderen, bald in einer bösartigeren Form, ergriffen werden.

Die Ueberzeugung, daß ein mit den Schutzblattern vor Jahren Geimpfter geschützt ist oder nicht, wird daher nur dadurch gewonnen werden können, daß man die Impfung wiederholt und somit die etwa vorhandene Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit tilgt. Bei den Geimpften, welche durch die erste Impfung geschützt sind, haftet diese zweite Impfung (Revaccination) nicht; die Operation ist leicht, nicht schmerzhaft, unschädlich und nimmt den Revaccinirten die Besorgniß, von den Blattern befallen zu werden. Ist durch die erste Impfung aber nur ein unvollkommener Schutz gegen die Pockenkrankheit erreicht worden, so haftet die zweite Impfung in der Regel und die Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit ist wieder beseitigt.

Die Erfahrung hat nun auch nachgewiesen, daß die Menschenpocken vorzüglich diejenigen unter den Geimpften bedrohen, welche vor 10 — 15 Jahren geimpft worden sind, daß mithin Erwachsene, welche in der Kindheit geimpft worden, am leichtesten von den Pocken befallen werden können.

Wenn daher aus dem Angeführten erhellt, daß die eigentliche Sicherstellung vor der Ansteckung der Pocken nur durch eine wiederholte Impfung erzielt werden kann, so muß dieselbe zur Zeit einer epidemischen Verbreitung der Pocken einen ganz besonderen Werth haben.

Wir fordern daher die Bewohner derjenigen Kreise, in welchen die Pocken ausgebrochen sind, hierdurch auf, das Schutzmittel nicht zu vernachlässigen und sich einer Wiederholung der unschädlichen Operation der Impfung der Schutzblattern zu unterziehen, um nicht allein sich selbst gegen eine der ekelhaftesten und gefährlichsten Krankheiten zu schützen, sondern auch ihre Angehörigen vor der Gefahr der Ansteckung zu sichern und somit zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Pockenkrankheit beizutragen.

Marienwerder den 5. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bescheinigungen über Domainen u. Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffend.

IV. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im III. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern (incl. Domainen-Amt Strasburg) zugefertiget worden, und können nunmehr von denselben, gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Marienwerder den 15. Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der Apotheker Utesch zu Culm ist als Agent der Sächsischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Culm und dessen Umgegend bestätiget worden.

Marienwerder den 5. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Deutsch-Eylau auf den 21sten Februar c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern Tages zuvor, am 20sten Februar c., abgehalten werden.

Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Podgurcz auf den 15ten April c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern Donnerstag den 19ten September c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Stenkendorf, Rosenberger Kreises, jetzt gänzlich aufgehört hat, so wird die unterm 29sten August pr. durch das Amtsblatt angeordnete Sperre dieses Ortes hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 26sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Neu-Landeck, Flatowschen Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 26sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Durch nachfolgende Beilagen werden hiermit die Verwaltungs-Resultate der Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietät pro 1843 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1843.
2. Die Nachweisung der hiernach von den Versicherten des Regierungsbezirks Marienwerder aufzubringenden Beiträge für das Jahr 1843.
3. Das Verzeichniß der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1843 vorgekommenen Brände.

Die Kataster führenden Behörden werden hiermit angewiesen, die nach der Anlage ad 2. aufzubringenden Beiträge von Zwei Pfennigen vom Thaler der Assekurationssumme und die Receptionsgelder à 2/3 Pf. vom Thaler der neuen Versicherung, Angesichts dieses auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solche ohne Verzug einzuziehen und bis zum

15ten März c.

an unsere Hauptkasse abzuführen. Die Herren Landräthe verpflichten wir, darauf zu halten, daß die Einziehung der Beiträge ungesäumt und mit Nachdruck von Seiten der Lokal-Behörden betrieben werde, da der Feuer-Societäts-Fonds bereits völlig erschöpft, und schon jetzt wegen der vorkommenden Zahlungen in Verlegenheit ist.

Wir erwarten daher bis zum 1sten April c. von jedem der Herren Landräthe eine ausführliche Anzeige über das Einziehungs-Geschäft, unter namentlicher Angabe derjenigen Behörden, welche sich bei Einziehung der qu. Beiträge etwa säumig zeigen sollten.

Von den am 1sten Mai c. noch rückständigen Beiträgen sind uns in der vorgeschriebenen Art sofort specielle und motivirte Rest-Extrakte einzureichen.

Marienwerder, den 2ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Anlage

zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in Westpreußen pro 1843.

A. Berechnung

des Zuschusses, welchen die Westpreußische Feuer-Societät pro 1843 bedarf.

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden						
	a. im Regierungsbezirk Danzig . . .	48532	28	2			
	b. " " Marienwerder .	63584	29	7	112117	27	9
II.	An Verwaltungskosten						
	a. im Regierungsbezirk Danzig . . .	870	—	—			
	b. " " Marienwerder .	975	—	—	1845	—	—

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge oder Erstattungen						
	a. im Regierungsbezirk Danzig . . .	—	—	—			
	b. = = = Marienwerder .	81	29	2			
IV.	Zu Brandschadens-Vergütungen aus der Vorzeit				81	29	2
	a. im Regierungsbezirk Danzig . . .	250	—	—			
	b. = = = Marienwerder .	—	—	—			
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe				250	—	—
	a. im Regierungsbezirk Danzig . . .	147	8	—			
	b. = = = Marienwerder .	89	22	—			
VI.	Vergütung für die bei Bränden ruinirten Bretterzäune und Obstbäume				237	—	—
	a. im Regierungsbezirk Danzig . . .	—	—	—			
	b. = = = Marienwerder .	230	—	—			
		—	—	—	230	—	—
	Ueberhaupt	—	—	—	114761	26	11
	und zwar im Regierungsbezirk Danzig .	49800	6	2			
	= = = Marienwerder	64961	20	9			
	Summa wie vor .	114761	26	11			
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:						
1.	Die pro 1842 über den Bedarf repartirten Beiträge mit .	16427	16	—			
2.	Ersparte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge und Insgemein a. im Reg.-Bez. Danzig 17 rtl. 19 sg. 11 pf. b. = = = Marienwerd. 404 = 18 = — =	422	7	11			
	Ueberhaupt .	—	—	—	16849	23	11
	Es bleiben also pro 1843 aufzubringen .	—	—	—	97912	3	—

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder.

Für das Jahr 1843 betragen die versicherten Summen	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
1. im Reg.-Bez. Danzig . . . 8020310 Rtl.						
2. = = = Marienwerder 11481180 =						
Zusammen 19501490 Rtl.						

	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
Davon sind zur Deckung des Bedarfs pro 1843 aufzubringen, und zwar, zur Vermeidung von Bruchpfennigen, à 2 Pfennige pro Thaler						
im Regierungsbezirk Danzig	44557	8	4			
„ „ „ Marienwerder	63784	10	—			
Ueberhaupt .	—	—	—	108341	18	4
Der Bedarf beträgt .	—	—	—	97912	3	—
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät pro 1844 zu gut . . . . . geschrieben:	—	—	—	10429	15	4
Zehntausend, Vierhundert, Neun und zwanzig Thaler, Fünfzehn Silbergroschen, Vier Pfennige.						

Nachweisung der im Regierungsbezirk Marienwerder aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge pro 1843.

№	Behörden.	Assecuration pro 1843.	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler			Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
	1. Kreis Conitz.								
1	Adliche Güter	64805	360	—	10	8265	15	9	2
2	Stadt Conitz	108600	603	10	—	450	—	25	—
3	„ Tuchel	64300	357	6	8	1310	2	12	9
4	Dom.-Rentamt Friedrichsbruch	76360	424	6	8	3045	5	19	2
5	„ „ „ Tuchel	195815	1087	25	10	24465	45	9	2
	Summa	509880	2832	20	—	37535	69	15	3
	2. Kreis Dt. Crone.								
1	Adliche Güter	217995	1211	2	6	36560	67	21	1
2	Stadt Dt. Crone	190540	1058	16	8	14940	27	20	—
3	„ Märk.-Friedland	111550	619	21	8	2475	4	17	6
4	„ Jastrow	102425	569	—	10	4760	8	24	5
5	„ Schloppe	62610	347	25	—	1210	2	7	3
6	„ Tütz	40605	225	17	6	—	—	—	—
7	Domainen-Rentamt Dt. Crone	396755	2204	5	10	13065	24	5	10
	Summa	1122480	6236	—	—	73010	135	6	1

№	Behörden.	Assecuration pro 1843	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler			Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
	3. Kreis Culm.								
1	Adliche Güter	94645	525	24	2	3105	5	22	6
2	Stadt Briesen	42145	234	4	2	8075	14	28	7
3	= Culm	175890	977	5	—	24530	45	12	9
4	Dom.=Rentamt Culm, bestehend aus den ehemaligen Dom.=Aemtern								
	Culm	160705	892	24	2	6940	12	25	7
	Lippinken	102915	571	22	6	9645	17	25	10
	Unislaw	121580	675	13	4	5880	10	26	8
	Summa	697880	3877	3	4	58175	107	21	11
	4. Kreis Flatow.								
1	Adliche Güter	450510	2502	25	—	183065	339	—	4
2	Stadt Flatow	55410	307	25	—	50	—	2	9
3	= Cammin	23655	131	12	6	1650	3	1	8
4	= Krojanke	77435	430	5	10	245	—	13	7
5	= Vandsburg	54005	300	—	10	6815	12	18	7
6	= Zempelburg	114910	638	11	8	3030	5	18	4
7	Dom.=Rentamt Cammin	62350	346	11	8	9005	16	20	4
8	= = Vandsburg	139700	776	3	4	8060	14	27	9
	Summa	977975	5433	5	10	211920	392	13	4
	5. Kreis Graudenz.								
1	Adliche Güter	59305	329	14	2	1765	3	8	1
2	Stadt Graudenz	76840	426	26	8	10055	18	18	8
3	= Lessen	43750	243	1	8	2025	3	22	6
4	= Rehden	54015	300	2	6	6230	11	16	1
5	Dom.=Rentamt Graudenz	234720	1304	—	—	15230	28	6	1
6	= = Rehden	386365	2146	14	2	21120	39	3	4
	Summa	854995	4749	29	2	56425	104	14	9

6. Kreis Löbau

№	Behörden	Assekuration pro 1843	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler			Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptions-Geldes à $^{2}/_{3}$ Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
	6. Kreis Löbau.								
1	Adliche Güter	1925	10	20	10	350	--	19	5
2	Stadt Kauernick	6695	37	5	10	—	—	—	—
3	= Löbau	89545	497	14	2	10450	19	10	7
4	= Neumark	50095	278	9	2	4460	8	7	9
5	Dom. = Rentamt Neumark	283850	1576	28	4	12535	23	6	5
	Summa	432110	2400	18	4	27795	51	14	2
	7. Kreis Marienwerder.								
1	Adliche Güter	60490	336	1	8	2995	5	16	5
2	Stadt Garnsee	43145	239	20	10	3435	6	10	10
3	= Marienwerder	263905	1466	4	2	9875	18	8	7
4	= Mewe	141945	788	17	6	10105	18	21	4
5	Dom. = Rentamt Marienwerder	722675	4014	25	10	28270	52	10	7
6	= = Mewe	304925	1694	--	10	29670	54	28	4
	Summa	1537085	8539	10	10	84350	156	6	1
	8. Kreis Rosenberg.								
1	Adliche Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder	91745	509	20	10	—	—	—	—
3	= Dt. Eylau	86690	481	18	4	4190	7	22	9
4	= Freystadt	52060	289	6	8	12695	23	15	3
5	= Riesenburg	171855	954	22	6	4240	7	25	7
6	= Rosenberg	83135	461	25	10	13515	25	—	10
7	Dom. = Rentamt Rosenberg	147610	820	1	8	12760	23	18	11
	Summa	633095	3517	5	10	47400	87	23	4

№	Behörden	Assekuration pro 1843 Rthlr.	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.
	9. Kreis Schlochau.								
1	Adliche Güter	79160	439	23	4	1770	3	8	4
2	Stadt Baldenburg	20175	112	2	6	1550	2	26	1
3	" Pr. Friedland	82085	456	—	10	10020	18	16	8
4	" Hammerstein	28845	160	7	6	—	—	—	—
5	" Landeck	20155	111	29	2	3390	6	8	4
6	" Schlochau	42420	235	20	—	5355	9	27	6
7	Dom.-Rentamt Baldenburg	58215	323	12	6	4355	8	1	11
8	" " Schlochau	245260	1362	16	8	—	—	—	—
	Summa	576315	3201	22	6	26440	48	28	10
	10. Kreis Schwetz.								
1	Adliche Güter	182355	1013	2	6	20450	37	26	1
2	Stadt Neuenburg	115990	644	11	8	9045	16	22	6
3	" Schwetz	100980	561	—	—	4400	8	4	5
4	Dom.-Rentamt Neuenburg	314005	1744	14	2	19340	35	24	6
5	" " Schwetz	309875	1721	15	10	13040	24	4	6
	Summa	1023205	5684	14	2	66275	122	22	—
	11. Kreis Strasburg.								
1	Adliche Güter	58125	322	27	6	16570	30	20	7
2	Stadt Gollub	77970	433	5	—	4265	7	26	11
3	" Gurznow	16745	93	—	10	—	—	—	—
4	" Lautenburg	58600	325	16	8	21075	39	—	10
5	" Strasburg	176605	981	4	2	17655	32	20	10
6	Dom.-Rentamt Gollub	190300	1057	6	8	3530	6	16	1
7	" " Lautenburg	110885	616	—	10	2820	5	6	8
8	" " Strasburg	210610	1170	1	8	19990	37	—	7
	Summa	899840	4999	3	4	85905	159	2	6

№	Behörden	Assekuration pro 1843	Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler			Unter der Assekurations-Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.
	12. Kreis Stuhm.								
1	Adliche Güter	130355	724	5	10	10235	18	28	7
2	Stadt Christburg	80360	446	13	4	7100	13	4	6
3	„ Stuhm	73020	405	20	—	16575	30	20	10
4	Dom.-Rentamt Stuhm	839600	4664	13	4	—	—	—	—
	Summa	1123335	6240	22	6	33910	62	23	11
	13. Kreis Thorn.								
1	Adliche Güter	69905	388	10	10	4175	7	21	11
2	Stadt Culmsee	59075	328	5	10	—	—	—	—
3	„ Thorn	474285	2634	27	6	29655	54	27	6
4	Dom.-Rentamt Thorn	356375	1979	25	10	12170	22	16	2
	Summa	959640	5331	10	—	46000	85	5	7
	14. Oeffentliche Gebäude.								
1	Provinzial-Lazareth in Marienwerder	600	3	10	—	—			
2	Strafanstalts-Gebäude in Graudenz	40630	225	21	8	—	—	—	—
3	Krankenanstalts-Gebäude in Schwetz	3200	17	23	4	—	—	—	—
4	Posthalter-Gebäude im Departement	27260	151	13	4	—	—	—	—
5	Landgestüts-Gebäude in Marienwerder	24005	133	10	10	—	—	—	—
6	Gebäude der Herrschaft Camnitz	25625	142	10	10	—	—	—	—
7	Seminar-Gebäude in Graudenz	12025	66	24	2	—	—	—	—
	Summa	133345	740	24	2	—	—	—	—
	Ueberhaupt	11481180	63784	10	—	855140	1583	17	9

(Das Verzeichniß ad 3. im nächsten Amtsblatt.)

XI. In dem Dekanats-Bezirke von Thorn ist unter der Aufsicht und Leitung des Herrn Dekans und Kreis-Schul-Inspektors Hunt zu Thorn von den Lehrern desselben ein Lese-Verein gebildet worden, dessen Mitglieder sich die Fortbildung für ihren Beruf zur Aufgabe gestellt haben. Wir machen dieses hiermit beifällig bekannt. Marienwerder den 1. Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. In Gresonse, Flatowschen Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 27sten Januar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Kasse des Bischöflichen Stuhls und Domkapitels von Culm in Stelle des zeitherigen Mitkurators Domdechanten Dr. Kretek, welcher auf sein Gesuch davon entbunden worden, nunmehr der Domkapitular von der Marwitz zum Kassen-Kurator bestellt worden ist, so daß das Kassen-Kuratorium aus dem Herrn Domkapitularen und Seminar-Präses Herzog, dem Herrn Domkapitularen v. d. Marwitz und dem Herrn Justitiarius und Syndikus v. Pokrzywnicki, von jetzt ab besteht, und autorisirt ist, als solches auch bei Hebungen aus Königlichen und andern Kassen in unserm Namen rechtsgültig darüber zu quittiren.

Pelplin, den 28sten Januar 1844.

Der Bischof und das Domkapitel von Culm.

XIV. Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß der aus Boze Pole im Strasburger Kreise gebürtige Ersatz-Rekrut Martin Antkowski des 4ten Infanterie-Regiments, durch das unterm 20sten d. M. von dem Königlichen General-Commando des 1sten Armee-Corps bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erachtet und sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dem Fiskus zugesprochen worden ist.

Danzig, den 24sten Januar 1844.

Königliches Gericht der 2ten Division.

Sicherheits-Polizei.

XV. Der Einwohner Joseph Draczkowski, welcher wegen Diebstahls mehrmals gerichtlich bestraft ist, und deshalb unter polizeiliche Observation gestellt wurde,

hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort Wieldzons heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

In Gemäßheit des §. 9. des Regulativs über die polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen vom 6ten September 1840 werden die Wohllöblichen Polizeibehörden hiervon unter Mittheilung eines Signalements des 2c. Draczkowski in Kenntniß gesetzt. Culm, den 26sten Januar 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Bisheriger Aufenthaltsort — Wieldzons, Stand — Einwohner, Religion — katholisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — hager, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank.

XVI. Die unten signalisirte Wittwe Constantia Zielinska, deren jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, im Betretungsfalle zu verhaften und uns behufs Strafvollstreckung überliefern zu lassen, werden alle resp. Militair- und Civilbehörden hierdurch ersucht. Graudenz, den 30sten Januar 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Schönwiese, Kreis Danzig, Wohnort — Kalinken, Anbau bei Graudenz, Religion — katholisch, Alter — circa 47 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — weiß, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark.

XVII. Der nachfolgend näher bezeichnete Zinngießer Friedrich Wilhelm Till, welcher des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls, wegen dessen der Steckbrief des hiesigen Domainen-Rentamts vom 9ten Januar a. c. Nro. 3. des Kreisblatts Schwetz erlassen, angeklagt worden, ist am 8ten Januar d. J. aus dem hiesigen Kreise entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Schwetz an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu

lassen, wobei wir bemerken, daß der Till auf der Rückreise nach Pollnow in Pommern begriffen war.

Schwetz, den 25sten Januar 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Colberg, früherer Aufenthaltsort — Pollnow, Alter — 32 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Zinngießer, Größe — 5 Fuß — 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — hellbraun, Nase — stumpf, Mund — klein, Bart — braun, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arme tätovirt.

Bekleidung: unbekannt.

XVIII. Der von dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Mewe unterm 26sten v. M. hierher gewiesene, aus dem Dienste des Gutsbesitzers Borriß zu Weißhoff entwichene Knecht Johann Bäcker ist bis jetzt hier nicht eingetroffen, weshalb wir die Wohllöblichen Behörden ersuchen, auf ihn vigiliren und im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses hierher weisen zu lassen.

Marienwerder, den 6ten Februar 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik.

XIX. Die durch die Versetzung des Pfarrers Jeschke erledigte katholische Pfarrstelle zu Mewe ist durch den Vikar Theodor Franzky wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Alexander Klossowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Culmsee ist durch den Pfarr-Administrator Leonard Klossowski wieder besetzt worden.

Die hiesigen Bürger, Medizinal-Assessor Martin Friedrich Schünemann, Maurermeister Heinrich Buschik, und Riemermeister David Schulz sind als Rathsherren der Stadt Marienwerder auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der Grenz-Aufseher Toporski ist von Thorn nach Schillno, der Grenz-Aufseher Stüwe von Trepposch nach Thorn versetzt, und der Grenz-Aufseher von Hülsen zu Saarbrücken in der Rhein-Provinz als Grenz-Aufseher nach Trepposch bei Thorn berufen worden.

In den Monaten Oktober, November und Dezember 1843 sind die in der nachfolgenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden:

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
1	Peter Kujoth	Kelpin Kämmereidorf Tuchel	den 3. Oktob. 1843 auf 3 Jahre	katholisch
2	Michael Schülke	Kl. Leistenau, Kreis Graudenz	den 4. Oktober c. auf 3 Jahre	evangel.
3	Carl Meyka	Neuhoff, Amts Lautenburg	den 4. Oktober c. auf 3 Jahre	kathol.
4	Friedrich Gill	Kl. Klonia, Kr. Conitz	den 4. Oktbr. c. auf 3 Jahre	evangel.
5	Anton Kunowski	Jehlenz, Amts Tuchel	den 5. Oktbr. c. auf 3 Jahre	kathol.
6	Carl Heinrich Pannecke	Stadt Dt. Eylau	den 6. Oktbr. c. auf 3 Jahre	evangel.
7	Johann Haß	Podwitz, Kämmereidorf Culm	den 11. Oktbr. c. auf 3 Jahre	dito
8	Johann August Meyer	Oslowo, Kr. Schwetz	den 12. Oktbr. c. auf 3 Jahre	dito
9	Carl Boguniewski	Stadt Löbau	den 21. Oktbr. c. auf 3 Jahre	kathol.
10	Franz Karkocki	Lekarth, Amts Neumark	den 27. Oktbr. c. auf 3 Jahre	dito
11	Carl Friedrich Dick	Zigahnen, Kr. Marienwerder	deu 30. Oktbr. c. definitiv	evangel.
12	Heinrich Ketz	Peterwitz, Amts Riesenburg	den 26. Novbr. c. auf 3 Jahre	dito
13	Jacob Kowalski	Stuhmsdorff, Amts Stuhm	den 21. Novbr. c. definitiv	kathol.
14	Friedrich August Zech	Daakau, Amts Riesenburg	dito	evangel.
15	Friedrich Kraski	Sadluken, Kr. Stuhm	dito	kathol.

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
16	Johann Ristau	Kl. Kämpe, Kreis Culm	den 21. Novbr. c. definitiv	evangel.
17	Johann Stoike	Choyno, Kr. Strasburg	dito auf 3 Jahre	dito
18	Carl August Raatz	Lüben, Kr. Dt. Crone	dito	dito
19	Bernh. Reinh. M. Haß	Stadt Riesenburg	dito	dito
20	Anton Nowack	Gr. Schliewitz, Amts Tuchel	den 5. Dezbr. c. definitiv	kathol.
21	David Seewe	Posilge, Amts Stuhm	den 1. Dezbr. c. definitiv	evangel.
22	Albert Przylina	Babken, Kr. Graudenz	den 9. Dezbr. c. definitiv	dito
23	Fr. Aug. Dombrowski	Buggorall, Amts Strasburg	dito	dito
24	Johann Ludw. Müller	Cziskowo, Kr. Flatow	den 23. Dezbr. c. auf 3 Jahre	dito
25	Friedrich Aug. Ziemann	Stadt Pr. Friedland	den 3. Dezbr. c. auf 3 Jahre	dito
26	Thomas Czeliga	Honigfelde, Amts Stuhm	den 23. Dezbr. c. auf 3 Jahre	kathol.
27	Carl Gollnick	Adl. Briesen, Kr. Schlochau	den 23. Dezbr. c. definitiv	dito
28	August Prieske	Rose, Amts Dt. Crone	den 27. Dezbr. c. definitiv	dito

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten Februar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen von den servitutfrei gelegten Forstblößen Miesionskower-Gay, Bachor-Gay und Staribor genannt, zum Revier Gurzno und zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg gehörig, und zwar:

a. vom Miesionskower-Gay 471 Morgen 33 []Ruthen,
b. " Bachor-Gay 433 " 139 "
und c. " Staribor 2 " — "

in zwölf Abtheilungen mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 27sten März d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Domainen-Departementsrath Herrn Regierungs-Rath Anz in Miesionskowo anberaumt worden, wozu erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Veräußerungsplan bei dem Domainen-Rentmeister Schloss in Gutowo bei Gurzno jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) Es soll eine zur Vernichtung bestimmte Quantität dienstunbrauchbarer Akten und Papiere unter der ausdrücklichen Bedingung des Einstampfens derselben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centner-Gewicht verkauft werden. Das Gesammt-Gewicht läßt sich zwar noch nicht bestimmt angeben, dürfte jedoch nach ungefährem Ueberschlage 60 bis 70 Centner betragen.

Der Termin dazu ist auf den 26sten Februar 1844 Nachmittags um 4 Uhr im Secretariat des hiesigen Regierungs-Conferenz-Hauses vor dem Herrn Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt, und es wird zugleich noch folgendes zur Kenntniß der Kauflustigen gebracht.

Der Zuschlag erfolgt Seitens der unterzeichneten Regierung und es bleibt der Meistbietende bis zur erfolgten Ertheilung an sein Gebot gebunden, muß sich auch der Verpflichtung unterwerfen, die erstandenen Akten und Papiere, welche ihm auf der hiesigen Stadtwage während der ersten 14 Tage nach der Lizitation an zuvor

verabredeten Tagen werden zugewogen werden, im Lokal der gedachten Wage sogleich in Empfang zu nehmen und fortzuschaffen. Bevor letzteres jedoch geschieht, muß die Zahlung der Kaufgelder an die Termins-Straf-Kasse der Königl. Regierung geleistet sein.

Die Quantität und Qualität der zu verkaufenden Akten und Papiere kann übrigens vor dem Termin jederzeit besichtigt werden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.

3) Folgende nach unserer Bekanntmachung v. 2ten d. Mts. in den hiesigen öffentlichen Blättern den 13ten ejd. ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Juli 1844.

Nro. 77. 414. 442. 2769. 5283. 5694. 5809. 5877. 6508. 6952. 6972. 8391. 9100. 9716. 10,151. 11,259. 11,516. 11,710. 11,893. 12,184. 13023. 13,209. 13,249. 13,352. 13,384. 13,891. 14,408. 14,492 a 50 Rthlr.
Nro. 416. 967. 979. 1541. 3228. 3478. 3610. 3648. 3776. 3900. 3942. 3961. 4222. 4448. 5247. 5392. 5417. 6277. 8021. 8222. 8239. 8505. 8737. 8816. 9085. 9209. 9468. 10,551. 11,005. 11,194. 11,437. 12,826. 12,898. 13,738. 13,934 a 100 Rthlr. Nro. 12064. a 150 Rthlr.
Nro. 2670. 2876. 3819. 4447. 5338. 9681. 14,665. a 200 Rthlr. Nro. 880. 2330. 2888. 3395. 4420. 14,662. a 300 Rthlr. Nro. 12,519. 13,491. a 350 Rthlr. Nro. 2205. 7602. a 400 Rthlr. Nro. 270. 1398. 1713. 1784. 2213. 3057. 3382. 9018. 9051. 12,026 a 500 Rthlr.
Nro. 3906. 12,020. a 700 Rthlr. Nro. 207. 1234. 1495. 1964. a 1000 Rthlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und den fälligen Zinsen erfolgt vom 1sten Juli 1844 ab, durch unsere Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, sowie mit den Zins-Koupons von Nro. 74. ab, versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1sten Juli 1844 ab, keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15ten August 1844 nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Königsberg, den 14ten Dezember 1843.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

4) Am Weichselufer bei Steinort ist am 4ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war unbekleidet, schon im hohen Grade in Verwesung übergegangen, die Kopfhaare fehlten, die Augen waren ausgelaufen, die Nase eingefallen, der Unterleib geöffnet und von den Eingeweiden geleert. Leh-

tens kann von den Raubthieren bewirkt worden sein, zumal dicht bei der Auffindungsstelle ein Wald gelegen. Die Länge der Leiche betrug 5 Fuß und dem Anschein nach zu urtheilen, mußte dieselbe einem jungen Menschen angehören.

Indem wir bemerken, daß sonstige Spuren von einer an der Leiche verübten Gewalt nicht wahrgenommen sind, fordern wir diejenigen, die über den Verstorbenen eine genaue Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch auf, hievon der nächsten Behörde oder hieselbst eine Anzeige zu machen.

Thorn, den 7ten Januar 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

5) Der Knecht Paul von Kullaff (alias Kulesza) aus Czarnysz, Kreises Conitz, ist durch das Erkenntniß des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts vom 21sten November 1843 des Adels für verlustig erklärt und dieses Erkenntniß von Seiner Majestät dem Könige durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten Dezember 1843 bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Conitz, den 21sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Zum meistbietenden Verkauf von Kiefern Bau-, Nutz- und Brennhölzern sind für das hiesige Revier noch nachstehende Termine anberaumt worden:

Nr.	Namen der Beläufe	Pro Febr. 1844	Pro März 1844	Versammlungsort.
	A. Zum Verkauf von Bau- und Nutzholz.			
1	Hammer	26	9	in der Theerschwelerei Rybno.
2	Dobrau	—	2	im Forsthause zu Dobrau.
	B. Zum Verkauf von eingeschlagenen Klafterhölzer.			
1	Bülowsheide und Ellergrund	28	—	im Kruge zu Bülowsheide.
2	Banckau und Jeszewo	—	16	im Forsthause zu Dombrowo.

Die Termine beginnen um 9 Uhr Vormittags und werden die Geldbeträge an den anwesenden Forstgelderheber gleich baar bezahlt.

Bülowsheide, den 7ten Februar 1844.

Der Königliche Oberförster.

7) Am 15ten Oktober pr. ist des Abends aus dem Dorfe Weichselberg die Wittwe Bartkowska, etwa 50 Jahre alt, verschwunden. Da am Tage darauf unterhalb der Festung Graudenz in der Weichsel am Ufer ein Tuch und ein Körbchen aufgefunden worden, welche Gegenstände die Bartkowska am Tage vorher bei sich gehabt, so läßt sich vermuthen, daß sie sich ersäuft hat, weshalb wir sämmt-

liche unterhalb Graudenz an der Weichsel belegene Ortschaften ganz ergebenst ersuchen, uns gefälligst zu benachrichtigen, wenn nach dem 15ten Oktober v. J. dort vielleicht eine weibliche Leiche aus der Weichsel angeschwemmt oder aufgefischt worden ist, so wie wir überhaupt Jeden, der uns über das Schicksal der Bartkowska Auskunft zu geben vermag, auffordern, uns diese schleunigst zukommen zu lassen.

Graudenz, den 29sten Januar 1844.

Der Magistrat.

Vorladung.

8) Ueber das Vermögen des Leihbibliothekars Carl Ferdinand Löffler, ist unterm 27sten November v. J. der Concurs eröffnet und der Justizkommissarius Hacker vorläufig der Masse zum Curator bestellt. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen in termino den 24sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines Anderen zu vereinigen. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Herrn Justizkommissarien Matthias, Barth und Böck zu Graudenz zu Sachwaltern vorgeschlagen. Festung Graudenz, den 9ten Januar 1844.

Königl. Civil-Gericht.

Aufgebot.

9) In unserem Depositorium befinden sich folgende Massen, nämlich:

1. die Adalbert Marchlewitzsche Spezialmasse mit einem Bestande von 2 Rthlr. 27 sgr. 4 pf.
2. die Inspector Nikausche Judicialmasse mit einem Bestande von 3 Rthlr. 6 pf. und
3. die Andreas Neumannsche Pupillenmasse mit einem Bestande von 4 Rthlr. 1 sgr. 9 pf.

deren Eigenthümer theils ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannt sind, theils die Empfangnahme der ihnen zustehenden Gelder bisher verabsäumt haben.

Dieselben oder deren Erben werden demnach hierdurch aufgefordert, die Auszahlung dieser Gelder schleunigst nachzusuchen, und sich dabei gehörig zu legitimiren, widrigenfalls Letztere zur weitern Verwahrung, und zum einstweiligen Zinsengenuß an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeführt werden.

Marienwerder, den 30sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das dem Züchnermeister Carl Wilhelm Wolff, dessen jetziger Ehegattin Dorothea geborne Wojanowsky und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna geborne Butschkowsky früher verwittwete Kuske zugehörige, hieselbst auf der Nieder-Vorstadt Nro. 12. 13. der Hypotheken-Bezeichnung oder Nro. 294. der Servis-Anlage belegene Grundstück, aus Wohnhaus, Hofraum, Stall und Garten bestehend, auf 680 Rthlr. 24 sgr. gerichtlich geschätzt, soll im Termin den 29sten April 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden im Bureau II. eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten, insbesondere die unbekannten Erben der Anna Wolff geborne Butschkowsky früher verwittweten Kuske zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem anstehenden Termin bei Vermeidung der Präklusion hiemit öffentlich aufgeboten.

11) Nothwendiger Verkauf.

Die an der Stadtmauer hieselbst sub Nro. 28. belegene Kathe, abgeschätzt auf 19 Rthlr. 17 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in dem III. Bureau unseres Geschäfts-Lokals einzusehenden Taxe, soll am 30sten Mai 1844 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Neuenburg, den 25sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu M. Friedland.

Das, hier in der langen Straße sub Nro. 8. belegene Wohnhaus der Zimmermeister Ferdinand Dögeschen Eheleute, zufolge der nebst Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe 1897 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 22sten März 1844 Vormittags 11 Uhr an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle, im Wege der Exekution subhastirt werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

13) Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Ruden zu Sedlinen gehörig Nro. 24. des Grundregisters belegene kleine Erbpachtsgrundstück mit 300 []R. Land zum Nachlasse des verstorbenen Besitzers Michael Karabiner gehörig, auf 116 Rthlr. 20 sgr. taxirt, wird im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten. Der Lizitationstermin ist in Sedlinen an gewöhnlicher Ge-

richtsstätte auf den 13ten Mai 1844 10 Uhr Vormittags angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Verlust ihrer an das Grundstück vermeintlich habenden Rechte vorgeladen.

Der Erbpacht-Contract über dieses Grundstück vom 3ten Februar 1805, die Taxe und die Bedingungen des Verkaufs können beim unterzeichneten Gerichte eingesehen werden.

Marienwerder, den 25sten Januar 1844.

Das Patrimonialgericht Sedlinen.

14) Mein in Gr. Weide ½ M. von Mewe und 1¼ M. von Marienwerder in der Niederung belegenes emphiteutisches, kantonfreies Grundstück mit 1 Hub. 15 M. kl. Land nebst Grützmühle und Kathe, bin ich willens aus freier Hand zu verkaufen. Die nähern Kaufbedingungen sind bei mir jederzeit zu erfahren.

Gr. Weide am 7ten Februar 1844. Peter Unrau.

Verpachtung.

15) Zur Verpachtung des in Ober-Gruppe dicht an der Chaussee belegenen Kruges (Stern genannt) pro 1sten Mai 1844 bis 1847 steht Termin auf den 7ten März c. Vormittags 9 Uhr hier an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die jährliche Pacht gleich im Bietungstermin baar als Caution deponirt werden muß.

Gruppe, den 7ten Februar 1844.

Das Dominium.

Ehevertrag.

16) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Johanna geborne Lipinska in ihrer Ehe mit dem Lehrer Johann Krüger in Prontnitza, nach erreichter Großjährigkeit, die Güter-Gemeinschaft mit Beibehaltung der des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Löbau, den 5ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Die Ausführung folgender nothwendigen Reparatur-Bauten zu Riesenburg am Körner-Magazin, veranschlagt auf 449 Rthlr. 10 sgr. 7 pf.
zu Deutsch-Eylau am Hafer-Magazin, veranschlagt zu 211 Rthlr. 9 sgr. 1 pf.
und am Stroh-Magazin, veranschlagt zu 35 Rthlr. 2 sgr.
soll incl. der Materialien-Lieferung, an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir auf Freitag den 23sten d. Mts. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum Deutschen Hause in Riesenburg den Lizitations-Termin anberaumt haben, und zu dessen Wahrnehmung, Unternehmungslustige hierdurch einladen.

Die Bedingungen und Kosten-Anschläge werden wir im Termin mittheilen,

bemerken indessen vorläufig, daß die Reparaturen hauptsächlich in Maurer- und Zimmerarbeit bestehen und nur dispositions- und kautionsfähige Unternehmer zur Lizitation zugelassen werden.

Festung Graudenz, den 8ten Februar 1844.

Königl. Proviant-Amt.

---

18) Die hiesige dem Tuchmachergewerk gehörige Walkmühle, soll im kommenden Frühjahr gebaut und mit einem Vorgelege versehen werden. Sachkundige Baumeister die gesonnen sind den Bau zu übernehmen und eine Caution von 100 Rthlr. erlegen können, werden ersucht, sich bis zum 1sten März c. in portofreien Briefen bei uns zu melden.

Ratzebuhr, den 29sten Januar 1844.

Der Magistrat.

---

19) Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die durch den Abzug des Herrn E. L. Löfasz aus Riesenburg, daselbst erledigte Spezial-Agentur der Preuß. Renten-Vers.-Anstalt, ist dem dortigen Herrn Apotheker H. Seybold, dagegen dem Herrn E. L. Löfasz eine Spezial-Agentur in seinem nunmehrigen Wohnorte Mewe, übertragen worden, welches ich hiermit im Auftrage der Direction zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Der Haupt-Agent Jakob Borchardt.

---

20) Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft hat für das so eben vollendete siebente Jahr ihrer Thätigkeit die Genugthuung, einen wesentlichen Zuwachs von Beigetretenen anzeigen und das Geschäfts-Ergebniß von 1843 als besonders erfreulich bezeichnen zu können.

Die angemeldeten Todesfälle sind der Zahl nach, besonders aber hinsichtlich der dadurch beanspruchten Summe, sowohl gegen das Jahr 1842, als an und für sich, auffallend gering. — Sie betragen 66 Personen mit 77,900 Thalern.

Das Jahr 1842 schloß mit 4369 Personen und einem versicherten Kapitale von 5,149,800 Thalern. — Das Jahr 1843 ergiebt einen Bestand von 4923 Personen und eine versicherte Summe von Fünf Millionen und 792,800 Thalern, so daß sich, nach Abzug der ausgeschiedenen und verstorbenen Versicherten, ein Zuwachs von 554 Personen und 643,000 Thalern zeigt. — Angemeldet wurden im Jahre 1843 956 Personen mit Einer Million 77,300 Thalern.

Da die Gesellschaft an Ausdehnung und Stabilität jährlich namhaft zunimmt und sich dadurch die Anerkennung der von ihr dargebotenen Vortheile bethätigt, sie auch in der Ausbeutung von Dividenden durch Anrechnung auf die Prämien der Versicherten nicht zurückgeblieben ist, so darf sie sich der Erwartung ferneren gedeihlichen Fortschreitens mit Zuversicht hingeben. Der gewöhnliche Rechenschafts-

Bericht mit den detaillirten Angaben über den Geschäftsbetrieb und mit der Anzeige der für das Jahr 1839 zu vergütenden Dividenden wird nach gehaltener General-Versammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Geschäfts-Programme, Antrags-Formulare und sonstige Erläuterungen werden die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie der Unterzeichnete (im Geschäfts-Bureau Spandauerstraße Nr. 29.) auf Verlangen jederzeit bereitwillig mittheilen.

Berlin, den 20sten Januar 1844.

Lobeck, General-Agent.

Vorstehende Nachricht über die bisherige Wirksamkeit der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 28sten Januar 1844.

Schröder, Regier.-Calculator.
Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

---

21) Ein redlicher und erfahrener Mann, in der Buchführung, dem Getreide- und Holzgeschäft, wie in der Brennerei Jahre lang thätig, der auch polnisch spricht, sucht zu Ostern d. J. eine passende Anstellung für billiges Gehalt. Näheres beim Pred. D. Kniewel in Danzig. Frauengasse.

---

22) Feines Gipsmehl, zum düngen, offerirt à 18 sgr. pro Centner

J. Westvater.

---

23) Neu erfundenes untrügliches Mittel zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Die Königl. Pr. und Königl. Sächs. hohen Staatsbehörden haben mir den Debit meines Geheimmittels zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse ertheilt und dieserhalb kann ich wohl auf Grund solcher hohen amtlichen Concessionen dies Mittel empfehlen, dessen Brauchbarkeit sich bei der Anwendung stets darthun wird, auch kann solches auf Verlangen durch Vorzeigung mehrerer Atteste des Wohllöblichen Magistrats in Schönbek bewiesen werden, daß die Wirksamkeit des obigen Mittels in der That bewährt befunden ist. Den Verkauf dieses Präparats habe ich für Marienwerder und seinen Umgebungen Herrn J. H. Mikesch übergeben, wo es in versiegelten mit meinem Etikett und meinem Fabrikpetschaft versehenen Krucken à 1 Rthlr. 5 sgr. zu haben ist. A. Kunhemann in Schönbeck, Königl. Preuß. und Königl. Sächs. concessionirter Fabrikant und wirkliches Mitglied der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig.

Amts = Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 21sten Februar **1844.**

I. Unter Hinweisung auf das zuerst unterm 1sten Juli 1842 durch unser Amtsblatt bekannt gemachte Reglement über die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge vom 21sten Mai 1842 machen wir die Besitzer und Führer derartiger Fahrzeuge darauf aufmerksam, daß mit der bevorstehenden Wiedereröffnung der Schifffahrt das gedachte Reglement in volle Kraft tritt und daher die Besitzer von Stromfahrzeugen, welche weder eine steueramtliche noch eine polizeiliche Bezeichnung in der vorschriftsmäßigen Weise an sich tragen, die angedrohte Strafe von 1 — 5 Thaler verwirkt haben. Zugleich werden die sämmtlichen betheiligten Polizeibehörden beauftragt, die in ihrem Geschäftsbereiche befindlichen Schiffsführer und Eigenthümer von dieser Bestimmung in Kenntniß zu setzen, sich aber auch selbst danach zu achten und vom Beginn der Schifffahrt an gegen die Besitzer nicht bezeichneter Fahrzeuge nach Vorschrift des Reglements unnachsichtlich zu verfahren.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir zugleich zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Schiffs-Eigner, daß den Besitzern solcher Fahrzeuge, welche schon vor dem Erscheinen des Reglements vom 21sten Mai 1842 mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen waren, nachdem ihnen über 1 ½ Jahre Zeit gelassen worden ist, die Umänderung derselben nachzusuchen, die nach dem Reglement erforderliche neue Nummer nicht mehr unentgeldlich ertheilt werden kann, so wie denn fortan auch die Nummerbezeichnung jeder Schiffseigenthümer sich selbst besorgen muß, gleichwohl aber gehalten ist, sich dabei nach dem Muster der bisher von hier aus gelieferten Nummertafeln zu richten.

Marienwerder, den 10ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. „Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat für nachbenannte Schriften:

1. Schule und Erfahrung. Ein biographisches Fragment aus den Papieren eines schweizerischen Theologen, herausgegeben von Dr. Heinrich Getzer. Zürich. S. Höhr. 1844.

2. Latarnia Czarnoxienzka, obrazy naszych czasów, przez J. C. Kraszewskiego. Warszawa. Nakladem J. Orgelbranda Księgarza 1843. Vier Bände.

gegeben in Marienwerder den 22. Februar 1844.

3. **Starożytna Polska pod względem historycznym geograficznym i statystycznym, opisana przez Michała Bahuskiego i Tymoteus za Lipinskiego. Warszawa Nakładem. S. Orgelbranda Księgarza. 1843. 1—6. Heft.**

4. Nowa Biblioteka Romansów tegoczesnych Autorow Warszawa 1843. Vier Bändchen.

5. Lechia w IX. wieku. Powieść hystoryczna przez W. B. Lipsk. 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bändchen.

6. Pomniki do Historyi obyczajow w Polskie. Wydane przez Kraszewskiego. Warszawa 1843. Nakładem Orgelbranda Księgarza.

7. Kobieta pod względem fisyologicznym moralnym i literackim przez J. J. Wereja. Warszawa 1843. Nakładem Orgelbranda Księgarza.

8. Syn Puszczy Drama romantyczne w pięciu Aktach z niemieckiego F. R. Halm, przez Jana Asnikowskiego Lwow 1843. Drukiem Piotra Pillera.

9. Swięte Niewiasty. Obraszki, pobozine kobietom zycaiyn Hofmanowo Lipsk 1843. Im Verlage des ausländischen Buchhandels. 2 Bände.

10. Biblioteka Starozytna Pisarzy Polskich. Wyd K. W. Wojcicki. Warszawa 1843. Nakładem S. Orgelbranda Księgarza 2r und 3r Band.

11. Zywot Pana naszego Jezusa Chrystusa i dzieje apostolskie przez Ojca de Leyny ucznione według siodmego wydania.

die Erlaubniß zum Debit in den Preußischen Staaten ertheilt.

Im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Marienwerder, den 5ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Institut der barmherzigen Schwestern in Culm hat im Laufe des verflossenen Jahres: 324 Kranke aufgenommen, welche ärztlich behandelt worden sind.

Es wurden von diesen Kranken: 268 theils vollkommen geheilt, theils wesentlich gebessert entlassen; gestorben sind 24 und ultimo Dezember 32 in der Anstalt verblieben.

Wir veröffentlichen diese Uebersicht der eben so erfolgreichen als wohlthätigen Wirksamkeit der, mit seltener Pflichttreue von den barmherzigen Schwestern geleiteten Krankenanstalt hiermit in belobendem Anerkenntniß.

Marienwerder, den 6ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV.

III. Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1843 vorgekommenen Brände.

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
								1. Domainen-Rentämter.	
20			1	—	—	—	Baldenburg	Andreas Blank	Eickfier
5500			1	—	1	2	Cammin	Friedrich Lawrenz	Wittkauer Mühle
520			1	—	3	—	Dt. Crone	Gottlieb Gruse	Fiehrmühl
150			1	1	—			Lorenz Fricke	Freudenfier
100			1	—	—	—		Friedrich Krüger	Kramsk
250			1	—	1	—	Culm	Johann Bersemann	Friedrichsbruch
400			—	1	1	—		George Dargatz	Dombrowken
250			1	1	1	—		Friedrich Buszkowski	Friedrichsbruch
586	28	4	—	—	—	1		Christ. Friedr. Zillmann	"
180			1	—	—	—		Friedrich Heilemann	Dombrowken
146	20		1	—	—	—		Johann Bodmer	Pnevitten
31	7	6	1	—	—	—		Johann Jaworski	Dubielno
178	20		—	—	1	1		Johann Wölck	Klein Czyste
97			—	1	—	—		Johann Wagner	"
193			1	1	1	—		Christian Renner	Neu-Brosowo
350			1	1	2	—	Friedrichs-	Joseph Przytarski	Kossabude
50			—	1	2	—	bruch	Valentin Jagdczenski	Schwornigatz
60			1	1	1	—		Lorenz Chmielowski	"
40			1	—	1	—		Franz Kloskowski	Bruß
20			1	—	—	—		Johann Szczepanski	"
50			1	1	—	—	Gollub	Johann Sawlowski	Lissewo
800			1	—	1	—	Graudenz	Andreas Strefling	Mokrau
250			1	1	—	—		Max Reichel	Turznitz
60			—	1	1	—	Lautenburg	Johann Schidlowski	Wompiersk
300			1	1	1	—	Marien-	Adolph Götz	Unterberg
80			1	—	—	—	werder	Johann Borris	Vorw. Weißhoff

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
900			1	1	1	—	Noch Ma-	Carl Kuchen	Russenau
600			1	1	1	1	rienwerder	Ferd'nand Giese	Gr. Grabau
60			1	—	—	—		Carl Jahnke	Gr. Baldram
100			—	1	—	—		Martin Lenz	Niederzehren
800			1	1	2	—		Jacob Penner	Schadwinkel
250			1	1	1	—		Johann Thiel	Schulwiese
105			1	1	1	—	Neuenburg	Christian Hömke	Zomczyc
50			—	—	—	1		August Liedtke	Käthnerd. Kommorsk
290			—	1	1	2		Friedrich Lentz	
200			1	1	1	—		Wittwe Behrend	
170			—	—	—	—		Carl Knoff	Heidemühl
100			1	1	1	—		Christian Schulz	Käthnerd. Kommorsk
500			1	1	1	—		Peter Schamp	Treul
146			1	—	—	—		Jacob Gancza	Dombrowken
260			1	—	1	—		Johann Cramatowski	Warlubie
75			1	1	—	—	Neumark	Peter Knuth	Chroszle
48	7	6	1	—	—	—		Ludwig Grodzki	Bialla
50			—	1	1	—		Michael Ankewicz	Bischwalde
40			1	1	1	—		Lorenz Karczewski	
212	—	6	—	1	—	2		Pfarrgemeinde	Lippinken
20			1	—	—	—		Joseph Kowalewski	Czrondi
45			1	—	1	—		Carl Sump	Ossowken
300			1	—	—	—	Rehden	Erdmann Schwartz	Golembiewo
800			1	—	—	—		Theodor Schulz	Vorw. Schwetz
100			1	—	—	—		Johann Pischke	Jerrentowitz
200			—	1	1	—		Jacob Richlawski	Ostrowo
50			—	—	—	1	Riesenburg	Jacob Mietz	Dakau
300			1	1	1	—	Schlochau	Johann Kalwitz	Prützenwalde
40			1	—	—	—		Johann Bahr	"
40			1	—	—	—		Friedrich Kathke	"
50			1	—	—	—		Michael Maschke	"

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
90			—	1	1	—	Schwetz	Michael Liedtke	Salesche
50			1	—	—	—		P. Borian u. J. Jankowski	Osche
130			1	—	2	—		Joseph Jwicki	Lubiewo
60			—	1	—	—		Andreas Mroszik	
160			1	1	3	—		Lorenz Franzkowski	
120			1	—	4	—		Rochus Oparka	
150			—	1	3	—		Andreas Oparka	
160			1	—	3	—		Franz Kuffel	
150			1	—	2	—		Valentin Schweder	
100			1	1	1	—		Paul Sobatzki	
60			1	—	1	—		Johann Bilitzki	
30			1	1	1	—		Johann Januszewski	
5			1	—	—	—		Martin Pieszka	
150			1	1	2	—		Casimir Rompalski	
60			1	1	1	—		Rochus Pietzka	
15			1	—	1	—		Glogowski u. J. Sieracki	
40			1	—	1	—		Paul Oparka	
210			1	1	1	—		Jacob Szulerocki	
40			—	1	—	—		Casimir Kujawa	
200			1	1	1	—		Johann Jwitzki	
30			1	1	1	—		Nicolaus Urban	
160			1	1	1	—		Mathias Sontowski	
150			1	1	2	—		Simon Jendritzki	
200			1	1	2	—		Wittwe Juliane Wrszecz	
200			1	2	2	—		Anton Jwicki	
50			1	1	1	—		Jacob Nitka	
160			1	1	1	—		Nicolaus Knietz	
30			1	1	1	—		Franz Sowa	
10			1	1	1	—		Wittwe Marianna Kujawa	
30			1	1	1	—		Balthasar Ridellek	
30			1	1	1	—		Paul Sowa	

Vergütungs-Beiträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
5			1	—	—	1	Noch	Lewin Busse	Lubiewo
136	10	11	1	—	1	—	Schwetz	Johann Wiszniewski	Gruczno
60			1	—	—	—		Carl Radtke	
220			—	1	1	—	Strasburg	Plümicke	Räum. Zgnillblott
20			1	—	—	—		Valentin Sendzikowski	Zastawien
250			1	—	—	—	Stuhm	Wilhelm Brandt	Schweingrube
180			1	—	—	—		Albrecht Stralkowski	Gr. Usznitz
44	12	8	—	—	—	1		Tornier	
165			1	—	—	—		Kluge	Parpahren
200			1	—	—	—		Simon Szramowski	Porschweiten
430			1	1	1	—		Johann Lemanowski	Gr. Usznitz
850			1	1	2	—		Johann Penner	Kl. Schardau
1000			1	1	2	—		Gerhard Nickel	
165			1	—	1	—		Jacob Czarnetzki	Parpahren
220			1	—	1	—		Jacob Rawelske	
500			1	—	—	1		Tornier	Gr. Usznitz
170			1	—	1	—		Johann Liedtke	Gr. Brodsende
100			1	—	—	—		Johann Malinowski	Parpahren
200			1	—	1	—		Jacubowski	
200			1	1	1	—		Paul Ludwichowski	Weissenberg
240			1	—	—	—		Johann Malinowski	Braunswalde
450			—	1	1	—		Johann Lenzner	Nikolaiken
75			1	—	—	—		Mathias Delaszinski	Parpahren
150			1	—	—	—		Böttcher	Porschweiten
200			1	—	1	—		Schulgemeinde	Schroop
1700			1	1	1	—		Ludwig Bläsing	Schweinegrube
298			1	1	1	—		Michael Jendrezejewski	Parpahren
390			1	—	2	—		Gottfried Pletzing	Braunswalde
220			1	—	1	—		Simon Pötschke	Kl. Usznitz
100			1	—	1	—		Johann Kuglin	Bönhoff
105			1	—	1	—		Mathias Rumpusch	Parpahren

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
1500			1	1	1	—	Noch	Wilm	Kl. Usznitz
230			1	—	—	—	Stuhm	Ludwig Nowack	Willenberg
210			1	1	1	—		Wysocki	Conradswalde
150			1	1	1	—		Martin Koch	Dorf Rehhoff
190			1	—	1	—		Jacob Koch	
230			1	—	1	—		Franz Pukalski	
70			1	—	—	—		Johann Targon	Parpahren
280			1	—	1	—		Johann Schmidt	Gr. Usznitz
85			1	1	1	—		Martin Rowicki	Parpahren
100			1	—	1	—		Martin Adrian	Dt. Damerau
800			—	—	1	—	Thorn	von Loga	Neuhoff
350			1	1	1	—		Michael Maduschke	Rudak
150			1	—	1	—		Christian Wernicki	Neu Skompe
72			—	1	—	—		Christian Flehmke	Stewken
130			1	—	1	—		Albrecht Wolowski	Mlyniec
100			1	—	—	—		Dominika v. Kowalewska	Vorw. Biskupitz
175			—	1	1	—		Michael Fein	Kutta
60			1	—	—	—		Mathias Brauch	Neu Kamiontken
1668	10		—	1	3	—	Tuchel	Gottlieb August Martens	Neu Tuchel
60			1	—	—	—		Mathias Dombrowski	Alt Dzecka
20			1	—	—	—		Joseph Schulz	Kl. Mrowinietz
								2. In den adlichen Gütern der landräthlichen Kreise.	
3500			—	3	1	—	Kreis	von Plötz	Wissulke
75			1	—	—	—	Dt. Crone	Christoph Moldenhauer	Borkendorf
500			1	1	1	—	Culm	Bartholomäus Duwe	Gr. Kämpe
200			1	1	1	—		Martin Feldt	Borken
100			1	1	2	—	Strasburg	Kriesemindt	Swirczyn
25			—	—	—	—		Landrath v. Wybicki	Vorw. Swirczyn
13	10		1	—	—	—		August Krüger	Colonie Brynsk
130			1	1	1	—	Stuhm	Gebr. Mich. u. Joh. Quinta	Morainen

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Noch		
200			1	—	—	—	Stuhm	Franz Wollentarski	Lichtfelde
188	20		1	—	—	—	Thorn	Andreas Nowakowski	Podgorsz
335			1	—	—	—		Lewin Dekuczinski	Kowalewo
500			—	1	—	—		Derselbe	
								3. In den Städten.	
96	2	8	1	—	1	—	Briesen	Meyerowitz	
2	15		—	—	1	—		Kuligowski	
15			—	—	1	—		Kirstsche Erben	
125			—	1	—	—		Szlagowski	
26	27	11	—	—	—	1		Joseph Hirsch	
49	4	4	1	—	—	—	Christburg	Friedrich Kräuter	
9	15	9	1	—	—	—		Martin Birk	
84	9	4	—	—	—	1	Dt. Crone	Hirsch Michaelis	
160			1	—	—	—	Culm	Martin Bensemann	Kölln
160			1	—	—	—	Culmsee	David Herzberger	
100			—	1	—	—	Flatow	Daniel Guse	
99	16		—	1	—	—		Carl Weinkanff	
248	4		—	1	—	—		Jacob Kadau	
174	16		—	1	—	—		Johann Gospodar	
199	2		—	1	—	—		Franz Woydtke	Hütte bei Dobbrin
196	8		—	1	—	—		Wilhelm Zech	
498	6		—	1	—	1		Münzer	
50			—	1	—	—	Pr. Friedl.	Friedrich Böge	
2			1	—	—	—	Mk. Friedl.	Daniel Mellenthin	
492	8	3	1	—	—	2	Graudenz	Krüger	
950			1	—		1		Wittwe Rosenow	
1020			1	—	1	1		Wittwe Heberlein	
426	7		1	—	—	—	Gurszno	Jacob Munther	
50			1	—	—	—		Joseph Raczkowski	
150			1	—	1	1	Krojanke	Wilhelm Plath	

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
290			1	—	1	—	Noch	Johann Piehl	
130			1	—	1	—	Krojanke	Michael Jachacz	
50			1	—	—	—		Thomas Gospodar	
210			1	—	1	—		August Bienert	
210			1	—	2	—		August Hohensee	
120			1	—	1	—		Johann Breitzke	
95			1	—	1	—		Paul Goldt	
120			1	—	1	—		Andreas Drewniak	
110			1	—	1	—		Johann Muthwich	
225			1	1	—	—		August Iwanski	
300			1	1	—	—		Mathias Skrentny	
140			1	—	1	—		Johann Hackbarth	
158			1	—	—	—		Johann Bohm	
168			1	—	1	—		Carl Gomoll	
171			1	1	—	—	Lessen	Franz Mynett	
260			1	—	1	—	Marien-	Peter Penner	Kurzebrack
100			1	—	—	—	werder	Johann Peckholz	
350			—	2	—	—		Peter Penner	
135			—	—	—	1		Michael Thom	
300			1	—	1	—	Neuenburg	Lorenz Prinz	
135			1	—	—	—		Schufleta	
11	22	6	1	—	—	—		Printz	
35	20	7	1	—	—	—		Görtz	
500			1	2	—	—	Riesenburg	Michael Schröder	
125			1	—	—	—	Strasburg	Michael Rotzoll	
150			1	—	1	—	Stuhm	August Funk	
1499			1	—	—	—		Benjamin Müller	
900			—	—	—	1		Derselbe	
191	22		1	—	—	—		Simon v. Czarnetzki	
20			—	—	1	—	Thorn	Carl Keßler	Dorf Leibitsch
679	14	8	—	—	—	1		Balthasar Schilling	Dorf Neu Mocker

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sgr.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
6081	10		—	3	3	1	Noch	Wilhelm Meyer	Orzechowo
150			1	—	—	—	Thorn	David Bettin	Dorf Guttau
100			—	—	1	1		Samuel Liebelt	Neu Gremboczyn
190			—	—	1	1		Adolph Meltzer	Seyda
758	6	8	1	—	—	—		August Ruben	Wengorzyn
85			—	1	—	—		Wilhelm Meyer	Orzechowo
300			1	1	1	1		Peter Wundsch	Schwarzbruch
595	19	6	1	—	—	2	Tuchel	Carl Kummer	
21	14		1	—	—	—	Zempelburg	Carl Weithe	
63591	29	7	Summa der Brandschadensvergütungen pro 1843; davon kommen						
7	—	—	zur nächsten Anlage, und es bleiben daher pro 1843						
63591	29	7							

V. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Kl. Peterkau, Steinforth, Schulzenwalde und Starsen, Schlochauschen Landrathskreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 30sten Januar v. J. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 3ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der unten signalisirte Weber Michael Savoi, welcher dringend verdächtig ist, durch Medizinpfuscherei den Tod eines Menschen herbeigeführt zu haben, ist aus der deshalb gegen ihn verhängten Haft zu Stuhm bereits am 8ten Dezember v. J. entwichen. Es wird gebeten, auf den Savoi zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Geleitskosten abzuliefern.

Marienwerder, den 8ten Februar 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort — Pachutken bei Riesenburg, Aufenthaltsort — Rudnerweide bei Stuhm, Religion — evangelisch, Alter — 32 Jahr, Stand — Weber, Größe

— 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, unten breit, Mund — etwas breit, Bart — keinen, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen unterhalb der Unterlippe eine Narbe.

Derselbe war bekleidet mit einem blaugrau tuchenen Mantel, einem blau tuchenen Rock, einer schwarz tuchenen Weste, hellen aschgrau tuchenen Hosen, zweinäthigen Stiefeln, einer blau tuchenen mit weißem Pelz gefütterten und mit Rauchwerk besetzten Mütze, einer schwarzen Halsbinde und einem weiß leinenen Hemde.

VII. Der ehemalige Lehrer Taube ist von uns mittelst Reiseroute unterm 3ten Januar c. nach Schlammsack bei Elbing gewiesen, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Orts- und Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den 2c. Taube gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren. Neumark, den 11ten Februar 1844.

Der Magistrat.

VIII. Aus dem Dienst des Erbpächters Jacob Zaabel zu Buchwalde, hiesigen Stadtgebiets, ist in der verwichenen Nacht der unten bezeichnete Knecht Christian Schrul, nach vorher verübtem Diebstahl von 9 neuen Hemden seines Brodherrn, heimlich entwichen.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir demnach ganz ergebenst, auf den Schrul und die entwendeten Sachen, vor deren Ankauf Jedermann gewarnt wird, gefälligst vigiliren und den Inculpaten nebst den entwendeten Hemden im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Transportkosten gelangen zu lassen. Rehden, den 13ten Februar 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Polen, Wohnort — Buchwalde, Stadtbezirks Rehden, Alter — 23 Jahre, Religion — evangelisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — breit, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — lang, Gesichtsfarbe — roth, Statur — korpulent.

Bekleidung: Ein alter blauer Mantel, eine blau tuchene Jacke, einen grauen Nanquin-Rock, eine blau tuchene Weste, ein Paar blau tuchene Hosen, ein Paar schmierlederne lange Stiefel, eine schwarztuchene Schirmmütze, ein gestreiftes baumwollenes Halstuch, 10 bis 11 weiß leinene Hemden außer den gestohlenen.

Personal-Chronik.

IX. Die Untersuchungs-Richter-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder ist dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Siewert daselbst übertragen worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsrath Carl Louis Wilhelm Eyser zu Thorn ist zum Justiz-Commissarius bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder und zum Notarius in dessen Departement unter Fortführung seines Raths-Karakters als Justiz-Rath ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hadlich bei dem Land- und Stadtgerichte zu Jastrow ist auf sein Ansuchen zum Justiz-Commissarius und Notarius in Aschersleben ernannt und dessen Stelle

dem beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder beschäftigt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessor August Leonhardt Rothe verliehen worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuenburg angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor von Rycz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Andreas Ferdinand Schönau ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Wilhelm Heydrich ist zum Referendarius ernannt.

Im Rosenberger Landrathskreise ist der Bürgermeister Hellmuth zu Rosenberg als Schiedsmann für das Kirchspiel Rosenberg wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Marienwerder Landrathskreise ist der Kaufmann Carl Gustav Krafft zu Mewe als Schiedsmann für das Kirchspiel Mewe gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Kreis-Chirurgus Napierski zu Tempelburg, Cösliner Regierungsbezirks, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Conitz versetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Carl Friedrich Müller ist zum Boten und Exekutor beim Land- und Stadtgericht Mewe bestallt worden.

Der invalide Gemeine Johann Friedrich Wutzer ist zum Gefangenwärter bei der Inquisitoriats-Deputation zu Graudenz bestellt worden.

Der Grenz-Aufseher Gräber ist von Gurszno nach Schillno versetzt und die Grenz-Aufseher-Stelle in Gurszno dem bisherigen Grenz-Aufseher v. Karger zu Duttenstädt konferirt.

Der berittene Steuer-Aufseher Pohlmann in Culm ist als unberittener Steuer-Aufseher nach Danzig und der Steuer-Aufseher May in Danzig als berittener Steuer-Aufseher nach Culm versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Februar 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zum meistbietenden Verkauf der, von dem diesjährigen Einschlage in dem Forstbelauf Ruden und Dianenberg erfolgenden Eichen-Borke von circa 40 Klafter, stehet ein Termin am 7ten März c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Garnsee an.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen, wozu unter andern gehört, daß ⅓ des Kaufpreises im Termin als Angeld deponirt werden muß, im Termin werden bekannt gemacht werden.

Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen.

Jammi, den 12ten Februar 1844.

Der Königl. Oberförster.

2) Da der am 6ten Januar c. wegen Austhuung des auf 409 Rthlr. 27 sgr. 2 pf. veranschlagten Neubau's eines Stallgebäudes und der Erneuerung eines Theils der Hofzäune auf dem Königlichen Waldwarts-Etablissement Einöde an den Mindestfordernden, angestandene Termin fruchtlos abgelaufen ist, so ist auf Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Marienwerder ein nochmaliger Termin auf den 21sten März c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Graudenz anberaumt, welches den qualificirten Bau-Unternehmern mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß der Kosten-Anschlag und die im Termin bekannt zu machenden Bedingungen hier täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden können.

Jammi, den 17ten Febrnar 1844.

Der Königl. Oberförster.

3) Die Reparatur des Zaunes um den Obstgarten auf der Pfarrei zu Pienonskowo, veranschlagt incl. des Holzwerths und ausschließlich der Hand- und Spanndienste auf 27 Rthlr. 7 sgr. 2 pf., soll in Entreprise ausgegeben werden.

Der Lizitationstermin hierzu ist auf den 6ten März d. J. Nachmittags 4 Uhr anberaumt, und lade ich qualifizirte Bauunternehmer zu demselben ein. Der Kosten-Anschlag kann hier in den Vormittags-Dienststunden eingesehen werden.

Neuenburg, den 5ten Februar 1844.

Königl. Domainen-Rentamt.

4) In Betreff folgender, bei der unterzeichneten Regierung anhängigen Auseinandersetzungen, als:

	Bezeichnung der Auseinandersetzung	der Ortschaft	des Kreises	des Oekonomie-Kommissarius, welcher die Sache bearbeitet.
1	Gemeinheitstheilung	**Briesenitz**	Schlochau	Märtins in Schlochau.
2	"	**Swinarz**	Löbau	Puffaldt in Strasburg.
3	"	**Dt. Crone**	Dt. Crone	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Bauer hieselbst.
4	"	**Neumark**	Löbau	Puffaldt in Strasburg.
5	"	**Szabda**	Strasburg	derselbe.
6	"	**Przytarnia**	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Riensch hieselbst.
7	II. Separation	**Bahrendorf**	Culm	Palleske in Culm.
8	Gemeinheitstheilung	**Krojanke**	Flatow	Schwonder in Flatow.
9	Regulirung und Gemeinheitstheilung	**Maciejewo**	Thorn	Palleske in Culm.
10	Weideabfindung zwischen	**Lonken und Prondzonna**	Schlochau	Märtins in Schlochau.
11	Gemeinheitstheilung des sogenannten Hübchenwaldes	**Rosenberg**	Rosenberg	Spezial-Kommission für den Marienwerder und Rosenberger Bezirk hieselbst.

hat der Legitimations-Punkt nicht vollständig berichtigt werden können, was den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem am 15ten April c. Vormittags 11 Uhr anstehenden Termine, entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der betreffenden Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen, und mit Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, nicht weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 7ten Februar 1844.

Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Aufgebote.

5) Nachstehende Dokumente;

1. die notarielle Obligation der Friedrich Böckschen Eheleute vom 16ten Ja-

nuar 1841 über 100 Rthlr. Darlehn und Zinsen eingetragen, auf deren Grundstück Culm Nro. 4. Rubr. III. Nro. 3. für den Cantor Simon Wolf vigori decreti vom 26sten Januar 1841 nebst annektirten Hypothekenschein vom 26sten Januar 1841,

2. der gerichtliche Erbvergleich vom 26sten November 1817 in der Paul Wollboldtschen Vormundschaftssache nebst annektirten Hypothekenschein vom 31sten Mai 1822 über die für den Martin Wollboldt auf dem Grundstücke der Steuer-Einnehmer Schäferschen Eheleute in Dombrowken Nro. 13. Rubr. III. Nro. 1. ex decreto vom 31sten Mai 1822 eingetragenen 61 Rthlr. 20 sgr. 2 pf. nebst Zinsen,

3. der gerichtliche Erbrezeß in der Gottfried Langeschen Vormundschaftssache vom 17ten Juli 1823 und 19ten Mai 1824 nebst annektirten Hypothekenschein vom 29sten April 1831 über die, für die Geschwister Färge, Johann, Catharina, Justine und Caroline auf dem Grundstücke der David Görtschen Eheleute in Strywowken Nro. 9. Rubrica III. Nro. 2. eingetragenen 30 Rthlr. und Zinsen,

sind angeblich verloren gegangen, respective verbrannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Forderungen oder die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch auf den am 22sten Mai c. Vormittags 11 Uhr in unserm Gerichtslokale vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Fink anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Dokumente für erloschen werden erklärt werden.

Culm, den 12ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

6) Auf dem Grundstück Unislaw Nro. 1. und Nro. 1. a. haftet aus dem Erbrezeß in der Thomas Jarackischen Pupillensache vom 12ten Februar 1793 ein Erbtheil von 183 Rthlr. 21 sgr. 9 pf., für die Thomas Jarackischen Minorennen. Das Instrument ist verloren gegangen, und bei der Subhastation des Grundstücks sind auf die eingetragene Forderung aus den Kaufgeldern 164 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. gezahlt worden. Es werden hiemit alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst rechtmäßige Ansprüche an diese Jarackische Spezialmasse zu haben vermeinen, zu deren Anmeldung auf den 22sten Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fink bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Culm, den 21sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Offener Arrest und Vorladung.

7) Nachdem mittelst Verfügung vom 28sten v. Mts. der Concurs über das

Vermögen des Kaufmanns und Galanterie-Waaren-Händlers Julius Müller hierselbst eröffnet worden, legen wir hiermit auf das sämmtliche ausstehende Vermögen desselben den offenen Arrest an, und fordern hiermit alle diejenigen, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen und Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, auf, bei Vermeidung doppelter Berichtigung und Einziehung zur Masse, nicht das Mindeste davon dem Gemeinschuldner zu verabfolgen, vielmehr uns davon fördersamst treuliche Anzeige zu machen, hiernächst aber die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte und bei Verlust derselben, im Verschweigungs- und Zurückbehaltungsfalle, zu unserm gerichtlichen Depositorio einzuliefern. Dabei werden gleichzeitig alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners, welchen wir zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Justiz-Commissarien Hülsen und Rehbein in Vorschlag bringen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an der Masse spätestens in dem am 27sten April d. J. VM. 9 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Sander anstehenden Connotations-Termine zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie anderenfalls mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger wird auferlegt werden. Thorn, den 20sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Der zu der Maria Lucasschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, aus einem halben Wohnhaus mit ungefähr 9 Morgen Magdeburg Ländereien bestehende Antheil an dem Erbpachts-Grundstück Podzamek Nro. 2., abgeschätzt auf 117 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Mai c. Vormittags 11 Uhr beim Gerichtstage in Briesen an dortiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Der hieselbst auf der Danziger Vorstadt sub Nro. 225. belegene, dem Schönfärber Schulz gehörige Speicher, abgeschätzt auf 1218 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Konitz, den 1sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Die unten bezeichneten, den Opalskischen Minorennen zugehörigen, zu Lautenburg belegenen Grundstücke, ¾ Hufen No. 3. abgeschätzt auf 177 Rthlr. 15 sgr.,

die Scheune No. 17. abgeschätzt auf 78 Rthlr. 20 sgr., der Garten No. 54. auf Chmielnicki von circa ⅓ Morgen Magdeburgisch, geschätzt auf 5 Rthlr. und der Erbpachts-Garten auf Borreck von circa zwei Morgen Magdeburgisch, geschätzt auf 6 Rthlr., sollen in termino den 14ten Mai d. J. VM. 11 Uhr öffentlich an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Kauf-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Strasburg, den 6ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Deutsch-Crone.

Die in der Feldmark des Dorfes Knackendorf, hiesigen Kreises belegenen, zum Nachlasse der Büdnerfrau Dorothea Sophie Zietlow gehörigen zwei Ackerparzellen von zusammen 20 Morgen Magdeburgisch, Ausweis der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 105 Rthlr. abgeschätzt, sollen am 19ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Tütz subhastirt werden.

Dt. Crone, den 24sten Januar 1844.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Das dem hiesigen Schönfärber Hanow gehörige, hieselbst in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche sub Nro. 270. verzeichnete Färbereigrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1596 Rthlr. 22 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbureau II. einzusehenden Taxe, soll, da der Zuschlag für das im Termine den 15ten Januar 1844 gethane Meistgebot von 1700 Rthlr. nicht erfolgt ist, in termino den 23sten Mai 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden.

13) Freiwilliger Verkauf.

Das, den Erben des Steuerraths Prodöhl gehörige, hieselbst in der hohen Straße sub Nro. 120. des Hypothekenbuches belegene Wohnhaus, nebst Holzstall, Stallkammer, Viehstall, Appartement, Pumpe, Garten, Wurth und Weideplan, gerichtlich abgeschätzt auf 1245 Rthlr. 24 sgr. 6 pf., so wie eine dazu gehörige Wiese an der Küddow, taxirt auf 86 Rthlr. 20 sgr., und einer am sogenannten Croner Fließ belegenen, auf 21 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzten Hauswiese, soll im Wege der freiwilligen Subhastation unter den im Bureau I. einzusehenden Bedingungen am 7ten Mai 1844 11 Uhr Vormittags in unserm Gerichtslokale verkauft werden. Das Grundstück ist zur Anlage einer Gastwirthschaft und zum Betriebe anderer Gewerbe geeignet.

Jastrow, den 28sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Daß im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise, und in dessen Stadt Tuchel sub Nro. 105. belegene Haus nebst Zubehör, so wie ein Garten auf Suchy, ein Kumstrücken am Glomboczeck-See, ein Wymiar und ein Garten auf Gabuse nebst der darauf befindlichen Gerberei, den Johann Wylkanowiczschen Eheleuten zugehörig, und gerichtlich auf 885 Rthlr. 8 sgr. 7 pf. abgeschätzt, soll in termino den 25sten April 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Tuchel, den 15ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Das allhier in der Langgasse belegene, der hiesigen Kämmerei gehörige Grundstück Nro. 97., bestehend aus einem massiven Wohnhause nebst dazu gehörigen Haus- und Eilfschwatten und einem Antheile an der Städtschen- und Amtsbrau- und Brennerei-Societät, soll mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben zu dem Ende einen Bietungstermin auf den 15ten März c. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Graudenz, den 16ten Januar 1844. Der Magistrat.

Vererbpachtung.

16) Es soll der neben dem Zakrockischen Grundstück an der Weichsel stromabwärts gelegene Platz, von Sechs Fuß Breite und gleicher Tiefe in Erbpacht ausgethan werden. Zu diesem Zwecke ist ein Lizitations-Termin auf den 8ten März c. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Erbpachtslustige hierdurch eingeladen werden. Graudenz, den 25. Januar 1844. Der Magistrat.

Verpachtungen.

17) Zur Verpachtung des in Ober-Gruppe dicht an der Chaussee belegenen Kruges (Stern genannt) pro 1sten Mai 1844 bis 1847 steht Termin auf den 7ten März c. Vormittags 9 Uhr hier an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die jährliche Pacht gleich im Bietungstermin baar als Caution deponirt werden muß.

Gruppe, den 7ten Februar 1844.

Das Dominium.

18) Ich beabsichtige meine an der Braa belegene Papiermühle vom 1sten April d. J. ab auf 6 hintereinander folgende Jahre zu verpachten. Näheres kann durch portofreie Briefe, bei mir erfragt werden.

Neubraa im Schlochauer Kreise, den 24. Januar 1844. Nehring, Gutsbesitzer.

Ehevertrag.

19) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Johanna ge-

borne Lipinska in ihrer Ehe mit dem Lehrer Johann Krüger in Prontnitza, nach erreichter Großjährigkeit, die Güter-Gemeinschaft mit Beibehaltung der des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Löbau, den 5ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktionen.

20) In termino den 9ten März c. Vormittags 10 Uhr, sollen im hiesigen Gerichts-Lokale vor dem Herrn Kanzlei-Inspektor Lange, die Nachlaßgegenstände des Predigtamts-Kandidaten Gotthardt, bestehend in Kleidern, Wäsche, Betten, einem Schreibeschrank, Büchern, Noten rc. öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Culm, den 27sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

21) In termino den 4ten März d. J. 10 Uhr Vormittags, sollen in unserem Geschäfts-Lokale verschiedene Meubles, eine Stutz- und eine Wanduhr, ein Jagdschlitten und ein Verdeckwagen, im Wege der Auktion öffentlich verkauft werden, was hierdurch bekannt gemacht wird. M. Friedland, den 29sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

22) Im Termin den 12ten März d. J. Vorm. 10 Uhr, sollen vor der Wohnung des Unterzeichneten 68 Hammel öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Pr. Friedland, den 12ten Februar 1844.

Bomball, L. u. St. G. Aktuar u. Rendant.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Der Mühlenbesitzer Carl Timm in Blankwitt beabsichtigt bei seiner Wassermühle, eine Schneidemühle mit einer Säge und einem unterschlägigen Wasserrade zu erbauen und es soll durch diese neue Anlage weder der Fachbaum noch der bisherige Wasserstand verändert werden.

Solches wird in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, seine Einwendungen innerhalb einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen, bei mir und bei dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen hat.

Flatow, den 5ten Februar 1844.

Der Landrath.

24) Der Mühlenbesitzer Grunwald zu Zölkau beabsichtigt die Mahl- und Freischleuse bei seiner Wassermahlmühle zu Zölkau im Sommer in den Stand zu setzen und dabei noch einen neuen Graupengang anzulegen, ohne jedoch den Fachbaum zu verändern. Ein jeder, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, wird in Folge des §. 7. des Gesetzes vom 28sten Oktober 1810 aufge-

fordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist von heute ab gerechnet, bei mir einzulegen.

Neumark, den 1sten Februar 1844.

Der Landrath.

25) Der Mühlenbesitzer Affeld zu Stewnitz, beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge an derselben Arche, an welcher seine Mahlmühle liegt, zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet oder beeinträchtigt zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 6ten Februar 1844.

Königl. Landrath.

26) Der Mühlenbesitzer Affeld, beabsichtigt auf seinem dicht an der Stadt Flatow belegenen Grundstücke, eine Windmühle zum Schneiden der Hölzer zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet oder beeinträchtigt zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen binnen einer Präclusiv-Frist von acht Wochen bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 8ten Februar 1844.

Der Landrath.

27) Für gutes, magazinmäßiges Heu zahlen wir 26 sgr. pro Zentner.

Festung Graudenz, den 11ten Februar 1844.

Königl. Proviant-Amt.

28) Um der Concurrenz, so wie der Schleuderei und dem Büchertrödel zu begegnen, werde ich von jetzt ab sowohl allen meinen geehrten Buchkunden, welche ihre Rechnungen jedes Quartal **prompt** berichtigen, als auch denen, die von mir gegen baare Zahlung Bücher rc. entnehmen, einen angemessenen, ansehnlichen Rabatt vom ordinairen Ladenpreise bewilligen und in Abzug bringen.

Musikalien liefere ich von jetzt ab mit 16⅔ bis 25 proCent Rabatt vom Ordinair-Preise gegen baare Zahlung und halte davon ein bedeutendes Lager.

Albert Baumann in Marienwerder.

29) Zu Ostern d. J. kann wieder ein Pensionair zur wissenschaftlichen u. sittlichen Ausbildung bei mir Aufnahme finden. Das Nähere auf portofreie Anfragen.

Langenau b. Freistadt W./P. 11/2 1844. v. Bursztini, evgl. Pfarrer.

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 28sten Februar **1844.**

I. Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereingekommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1. Die Ausstellung findet in Berlin vom 15ten August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22sten Juli 1844 erfolgen.
2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das gröbste, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.
3. Die inländischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nro. 6.), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese

gegeben in Marienwerder den 29. Februar 1844.

Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größeren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4. Die Königliche Regierung ernennt Behufs der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.

5. Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnißmäßige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nro. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nro. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nro. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denjenigen, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behufs der Einsendung an eben diese Kommission (Nro. 6.) Nachricht zu geben.

6. Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitze eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in An-

sehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nro. 3 bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7. Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nro. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nro. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin" kostenfrei erfolgen.

8. Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nro. 6.) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Ersatz-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Aufstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.

9. Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.

10. Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nro. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nro. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Ueberschuß wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nro. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersetzen; zu dem Behufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1sten November 1844 bei der Kommission (Nro. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf

obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbtreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derjenigen Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht Statt.

Berlin, den 10ten Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Bodelschwingh.

II. Nachdem durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 30sten Dezember v. J. sub II. Nro. 3. die Stadtgemeinden, und die Privatgerichtsherren von Tragung der Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern entbunden worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern die Direktion der Zwangs-Anstalten angewiesen ist, die als Beiträge zu diesen Kosten bisher erhobenen Receptions- und Verpflegungs-Gelder für die der Strafanstalt zu Graudenz überwiesenen Verbrecher von jetzt ab nicht weiter einzuziehen.

Marienwerder, den 18ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit der heutigen Nummer des Amtsblatts wird der auf den 8ten Provinzial-Landtag der Preußischen Provinzial-Stände unterm 30sten Dezember pr. Allergnädigst ertheilte Landtags-Abschied als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum hierdurch darauf hingewiesen.

Marienwerder, den 20sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auch im Jahre 1843 haben in unserm Departement mehrere bäuerliche Eigenthümer (vormalige Immediat-Einsaßen, welchen zufolge der bestehenden Gesetzgebung das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist), und zwar namentlich in den Dörfern Rosenfelde, Amts Dt. Crone, Kamiontken, Niederzehren, Gr. Krebs und Garnseedorf, Amts Marienwerder, Halbdorf, Amts Neuenburg, Gr. Ballowken, Rybno, Summin, Mroczno und Ruminica, Amts Neumark, Neuhoff, Amts Rehden, Laskowitz, Conradswalde und Guhringen, Amts Riesenburg, Lubiewo, Przechowo und Suchau, Amts Schwetz, Grzywna, Amts Thorn, Wittkau, Amts Vandsburg, Polnisch Brzozie und Janowko, Amts Lautenburg, und Lubnia, Amts Friedrichsbruch, — die Aufhebung der Gemeinheit vorzugsweise durch Abbaue befördert und deshalb mit Genehmigung Eines hohen Ministerii des Königl. Hauses,

General-Verwaltung für Domainen und Forsten, als Anerkenntniß eine Unterstützung in baarem Gelde zum Ausbau ausgezahlt erhalten.

Indem wir dieses mit dem Wunsche und der Aufforderung zur zahlreichen Nachfolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die wohlthätigen Folgen der hiernach bewirkten Aufhebung der Gemeinheiten aufmerksam, welche letztere einer verbesserten Bewirthschaftung der Grundstücke und insbesondere der Einführung einer vortheilhaften Fruchtfolge durchaus hinderlich sind.

Marienwerder, den 7ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß am Montag nach Palmsonntag den 1sten April c. in Gr. Gartz, hiesigen Kreises, angesetzte Jahrmarkt ist auf den Antrag der Gemeine aufgehoben, und wird daher so wenig an diesem Tage, als ferer dort abgehalten werden.

Marienwerder, den 11ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann K. S. Litten zu Jastrow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätiget worden.

Marienwerder, den 19ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Bewohnern der hiesigen Stadt und Umgegend haben sich vor kurzer Zeit mehrfache Gerüchte von Raubanfällen verbreitet, welche in der Nähe der Stadt und namentlich auf der Straße des unmittelbar mit der Stadt grenzenden Dorfes Marienfelde (der Chaussee) zur Abendzeit an einzelnen Personen verübt sein sollen.

Die Bezirks- und Lokal-Polizei-Behörden haben diesen Gerüchten sogleich gründlich nachgeforscht, und ermittelt, daß wirklich einzelne Personen an den gedachten Orten ungebührlich angehalten worden, diese Anfälle jedoch keinesweges von gefährlichen Angriffen begleitet gewesen sind, meistens vielmehr nur Raufereien und böswillige Belästigungen zur Absicht gehabt haben. Die Thäter sind ermittelt und dem betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Indem wir dies zur Beruhigung des Publikums bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß seitdem eine verschärfte Beaufsichtigung der erwähnten Orte durch Gensd'armen und Polizei-Unterbedienten angeordnet worden ist.

Marienwerder, den 17ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Von den Aktien-Gesellschaften zur Erbauung von Chasseen in der Richtung von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Strasburg, wird bereits mit Ausführung der übernommenen Bauten begonnen.

Es hat sich hierbei das Bedürfniß gezeigt, hinsichts der Ausübung der den Unternehmern von Chausseebauten zustehenden Befugniß: das erforderliche Material von den benachbarten Grundstücken zu entnehmen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, um eben sowohl die ungestörte Fortsetzung jener gemeinnützigen Bauten, als auch die betheiligten Grundbesitzer vor einer Gefährdung ihrer Eigenthumsrechte sicher zu stellen.

Demgemäß wird nachstehendes Regulativ zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht:

1. Zunächst wird bemerkt, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11ten Juni 1825 (Gesetzsammlung S. 152.) Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau außer dem Ersatz des an dem Lande etwa verursachten Schadens, von jedem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und daß den Grundeigenthümern nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn dieselben glaubhaft nachweisen können, daß sie dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft haben, in welchem letztern Falle denselben der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

   Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

2. Von dieser den Unternehmern von Chausseebauten gesetzlich zustehenden Befugniß dürfen dieselben jedoch nicht eigenmächtig Gebrauch machen, sondern sie sind verbunden, dem Kreislandrathe unter Bezeichnung der Grundstücke, von denen sie die bestimmt anzugebenden Materialien zu entnehmen beabsichtigen, vorher Anzeige zu leisten und seine Vermittelung dazu nachzusuchen.

3. Sobald ein solches Gesuch eingegangen ist, hat der Landrath die betheiligten Grundbesitzer davon unverzüglich und mit der Anweisung in Kenntniß zu setzen: das Aufsuchen und Abfahren der gewünschten Materialien zu gestatten. Es ist damit zugleich aber die Aufforderung zu verbinden, etwanige Einwendungen binnen spätestens 3 Tagen nach dem Empfang dieser Nachricht anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf weitere Widersprüche keine Rücksicht genommen werden würde.

4. Geht eine derartige Reklamation binnen obiger Frist gar nicht ein, oder ist dieselbe nicht in der weiter unten bestimmten Art begründet, so ertheilt der Kreislandrath, ohne den mindesten Zeitverlust, dem mit der Leitung des

Baues beauftragten Bevollmächtigten oder Sachverständigen die förmliche Autorisation zur Entnehmung der gewünschten Materialien. In diesem, wie in allen übrigen Fällen haben die Bau-Unternehmer die empfangene Autorisation demjenigen Arbeiter oder Aufseher, unter dessen Controlle die Sammlung der Materialien geschehen soll, zu seiner Legitimation zuzustellen, und dieser hat sich damit vor dem Beginne der Arbeit bei dem Grundbesitzer zu melden.

5. Glaubt ein Grundbesitzer Widersprüche erheben zu können, was jedoch nur aus einem der beiden obigen Gründe zuläßig ist, so hat er dieselben binnen der angegebenen Frist anzuzeigen, und wenn sie berücksichtigt werden sollen, zugleich bestimmt anzugeben:

a. entweder welche Gebäude er zu errichten beabsichtigt, in welcher Bauart, zu welcher Zeit und wo dieselben aufgeführt werden sollen, ob und welche Vorbereitungen dazu schon getroffen sind, und welche Quantitäten von den zum Chausseebaue in Anspruch genommenen Materialien er dazu zu bedürfen glaubt?

b. oder wie viel, an wen, zu welcher Zeit und zu welchem Preise die gewünschten Materialien verkauft worden sind? in welchem letztern Falle der etwa schriftlich geschlossene Contrakt gleichzeitig mit einzureichen ist.

6. Gründet sich der Widerspruch nur auf ein Verkaufsgeschäft, so ist der Bauunternehmer von dem Kreislandrathe davon sogleich zu benachrichtigen und seine Erklärung zu erfordern: ob er den angegebenen Kaufpreis entrichten will? Sobald diese Erklärung eingeht, ist die sub 4. erwähnte Autorisation auszufertigen, dabei zugleich aber auch den Bauunternehmern binnen einer angemessenen aber kurzen Frist die wirkliche Berichtigung des Kaufpreises aufzugeben, und zwar nach ihrer Wahl, entweder an den Grundbesitzer unmittelbar oder falls sie in die Richtigkeit der gemachten Angaben Zweifel setzen, zum gerichtlichen Depositum unter Vorbehalt ihrer Rechte. Sollte die Zahlung unterbleiben, so ist der Kreislandrath befugt und verpflichtet, dieselbe durch Zwangsmaaßregeln herbeizuführen.

7. Wird dagegen die Hergabe des beanspruchten Materials unter dem Vorgeben des eignen Bedarfs verweigert, so hat der Landrath sofort an Ort und Stelle zu prüfen: ob und in wie weit der behauptete Bedarf anzuerkennen sei, insbesondere auch zu untersuchen: ob der sämmtliche Vorrath an Material dazu erforderlich oder vielmehr davon nach Befriedigung des Bedürfnisses füglich noch zum Chausseebaue übrig bleibt; ob namentlich Steine, welche sich nicht zu Gebäuden, wohl aber zum Straßenbau eignen, vorhanden sind, und daher ohne Beeinträchtigung des eignen Baubedarfs abgegeben, oder ob sie doch vielleicht aus Gegenden entnommen werden können,

deren Entfernung oder Lage die wirkliche Verwendung zu den eignen Bauten des Grundbesitzers unwahrscheinlich macht?

8. Wenn der Kreislandrath hiebei aus dem einzunehmenden Augenscheine keine genügende Ueberzeugung gewinnen sollte, so hat derselbe sogleich eine nähere Untersuchung durch Bau- oder sonst geeignete Sachverständige zu veranlassen und denselben die Fragen, worüber sie ihr Gutachten abgeben sollen, bestimmt vorzulegen.

9. Es ist demnächst von ihm über die Statthaftigkeit des erhobenen Einwandes unverzüglich Entscheidung zu treffen und bestimmt auszusprechen, ob die Bauunternehmer mit ihrem Gesuche ganz abzuweisen, ob ihm unbedingt Statt zu geben, oder ob sie auf eine bestimmte Quantität, eine bestimmte Gattung von Material oder auf eine bestimmte Gegend, aus welcher dasselbe allein entnommen werden darf, zu beschränken sind. Diese Entscheidung ist beiden Theilen zu eröffnen und den Bauunternehmern geeigneten Falles die ad 4. erwähnte Autorisation, in welcher die etwanigen Maaßgaben auszudrücken sind, zuzustellen.

10. Sollten sich die Grundbesitzer bei der getroffenen Entscheidung nicht beruhigen wollen, worüber sie jedoch binnen 24 Stunden nach Empfang derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu leisten haben, so ist ihnen zwar die Beschwerdeführung unbenommen, die Bauunternehmer sind jedoch befugt, auf Grund der empfangenen Autorisation sofort zum Sammeln, Ausgraben und zu allen sonstigen vorbereitenden Operationen, zur Abfuhr selbst jedoch nur alsdann zu schreiten, wenn sie zuvor ausdrücklich die Verbindlichkeit übernommen haben, im Falle einer abändernden Entscheidung den Grundbesitzer durch Wiedergewährung der ihm in der Zwischenzeit entzogenen Materialien in natura zu entschädigen. Der Kreislandrath hat daher die Bauunternehmer von jeder Beschwerde-Anmeldung sofort in Kenntniß zu setzen, ihre Erklärung hierüber zu erfordern und nach Maßgabe derselben den betheiligten Grundbesitzer mit weiterer Anweisung zu versehen. Zur Erfüllung diesfälliger Verpflichtungen können die Bauunternehmer erforderlichen Falls executivisch eingehalten werden.

11. Die Kosten der Behufs der landräthlichen Entscheidung anzustellenden Untersuchungen durch Sachverständige und alle sonstigen baaren Auslagen haben die Bauunternehmer mit Vorbehalt ihrer etwanigen Erstattungs-Ansprüche vorzuschießen.

Die in der Beschwerde-Instanz entstandenen derartigen Kosten sind dagegen von demjenigen Theile herzugeben, durch dessen Anträge dieselben veranlaßt werden.

12. Zu dem

12. Zu dem den Bauunternehmern in allen Fällen obliegenden Ersatze des dem Lande zugefügten Schadens gehört insonderheit auch das Zuwerfen und Ebenen der zum Stein- und Kiesgraben gemachten Vertiefungen, wozu dieselben, wenn sie darin säumig sein sollten, durch Exekution anzuhalten sind. Werden dem Lande anderweitige, in ähnlicher Weise nicht wieder herzustellende Beschädigungen zugefügt, über deren Betrag zwischen den Bauunternehmern und dem Grundbesitzer keine Einigung Statt findet, so haben die Landräthe denselben durch Sachverständige abschätzen zu lassen. Will der eine oder der andere Theil sich hiebei indessen nicht beruhigen, so bleibt ihm zwar der Rechtsweg unbenommen, die Bauunternehmer sind aber unter allen Umständen verbunden, die ermittelte Entschädigungs-Summe bei der Gerichtsbehörde niederzulegen.

13. Unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen sind die Landräthe eben so befugt als verpflichtet, den Bauunternehmern bei Ausübung der in Rede stehenden Befugniß den nöthigen polizeilichen Beistand zu leisten.

Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Gutsbesitzer v. d. Osten zu Engsee von der Funktion eines Spezial-Direktors der hiesigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen entbunden worden ist.

Marienwerder, den 14ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

X. Da die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Nowinny, Flatowschen Kreises, bereits aufgehört hat, so wird die deshalb am 6ten Dezember v. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 16ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten **geographischen Kunstschule zu Potsdam** beginnt am 1sten April d. J. **ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freistelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürf-**

tigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Potsdam, den 20sten Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

Sicherheits-Polizei.

XII. Der Knecht Mathias Modrzejewski aus Sypniewo, Flatower Kreises, ist wegen vorsätzlichen Hütens auf fremden Wiesen von uns zur Kriminaluntersuchung gezogen worden; er hat sich aber vor Beendigung dieser Untersuchung im Monat Juni v. J. von Sypniewo heimlich entfernt.

Die sämmtlichen Königl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden deswegen ergebenst ersucht, auf den Mathias Modrzejewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sogleich zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben.

Der Mathias Modrzejewski ist ein Sohn der Michael und Anna gebornen Masiak Modrzejewskischen Eheleute, zu Sikorz am 4ten Januar 1818 geboren, also 25 Jahr alt, katholischen Glaubens, von mittler Statur, und besonders dadurch kenntlich, daß er stark am Kopfgrind leidet.

Vandsburg, den 8ten Februar 1844.

Patrimonialgericht Sypniewo.

XIII. Der laut Amtsblatt pro 1843 Nro. 42. pag. 289. verfolgte Tuchmachergeselle Carl Ferdinand Jacob ist wegen Bettelei in der Landarmen-Anstalt in Neustettin zwei Monate eingesperrt gewesen, und nach der Entlassung unterm 18ten Dezember 1843 mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb auf denselben wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Bischofswerder, den 20sten Februar 1844.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

XIV. Die durch das Ableben des Dekans Kwiatkowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Gr. Schönwalde ist durch den Pfarrer Jelenski aus Schwenten wieder besetzt worden.

Die Kaufleute Osmitius und Anspach und der Bäckermeister Siebert sind zu unbesoldeten Rathmännern in Mewe gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der erledigten Chausseegeld-Erheberstelle zu Peterswalde bei Schlochau im Hauptamts-Bezirk von Jastrow, ist dem Hauptmann a. D. v. Ruminski auf Kündigung übertragen.

Der Thor-Kontroleur **Kuhnke** in Elbing ist als Steuer-Aufseher nach Riesenburg, und der Steuer-Aufseher **Schmidt** in Riesenburg als Thor-Kontroleur nach Elbing versetzt.

Der invalide Feldwebel **Krahnke** ist als Salzwärter bei der Faktorei zu Marienwerder angestellt.

Der Grenz-Aufseher **Scheele** zu Mettingen in Westphalen ist als Steuer-Aufseher in Graudenz angestellt worden.

XV. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	1	21	—	1	3	—	—	28	—	—	19	—	1	18	—
Conitz	—	—	—	1	10	—	—	23	3	—	18	7	1	14	11
Christburg	1	25	3	1	5	—	—	28	6	—	17	5	1	11	—
Dt. Crone	2	—	—	1	9	3	—	27	4	—	20	—	1	10	—
Culm	1	21	2	1	3	10	—	24	10	—	22	3	1	9	1
Dt. Eylau	1	20	1	1	2	8	—	26	9	—	18	8	1	13	—
Flatow	—	—	—	1	13	3	—	28	3	—	20	—	1	17	9
Freistadt.	1	21	3	1	3	4	1	—	—	—	21	3	—	—	—
Graudenz	1	26	3	1	3	2	—	29	8	—	23	5	1	14	5
Löbau	1	20	6	1	1	9	—	22	1	—	15	7	1	14	8
Marienwerder . . .	1	20	8	1	5	11	—	29	1	—	19	4	1	17	9
Mewe	1	22	—	1	7	8	—	27	2	—	18	2	1	8	3
Neuenburg	1	23	4	1	7	6	1	—	—	—	21	10	1	14	10
Riesenburg	1	18	10	1	7	4	—	28	10	—	19	3	1	16	10
Rosenberg	1	16	—	1	4	—	1	—	—	—	18	6	—	—	—
Schlochau	1	25	—	1	10	2	—	26	10	—	17	8	1	15	—
Schwetz	1	25	6	1	7	4	—	26	5	—	21	1	1	16	11
Strasburg	1	23	7	1	1	5	—	24	8	—	17	6	1	23	4
Thorn	1	24	2	1	2	2	—	27	6	—	18	—	1	3	11
Jastrow	—	—	—	1	14	7	1	1	7	—	20	4	1	15	6
Durchschnittlich .	1	22	7	1	6	2	—	27	6	—	19	5	1	14	2

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	—	—	—	—	8	—	—	22	6	5	10	—	4	—	—
Conitz	—	—	—	—	9	11	—	25	—	10	—	—	9	—	—
Christburg	1	12	—	—	9	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	5	—	—
Culm	—	—	—	—	8	6	—	20	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	—	—	22	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	9	3	—	28	—	7	15	—	6	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Graudenz	1	14	11	—	10	9	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	7	1	—	20	—	4	—	—	5	—	—
Marienwerder . . .	1	19	—	—	8	5	—	26	—	—	—	—	5	10	—
Mewe	—	—	—	—	8	7	—	25	—	5	20	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	9	—	25	—	6	—	—	4	—	—
Riesenburg	1	28	—	—	8	4	—	22	—	6	10	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	7	10	—	25	—	6	—	—	4	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	25	—	9	—	—	8	—	—
Schwetz	—	—	—	—	9	—	—	20	—	7	—	—	5	—	—
Strasburg	—	—	—	—	9	7	1	5	—	8	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	1	—	17	9	3	7	5	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	10	5	—	25	—	8	15	—	6	—	—
Durchschnittlich .	1	18	6	—	8	6	—	24	4	6	8	10	5	12	1

(Der Landtags-Abschied als außerordentliche Beilage, und der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten Februar 1844.

Bekanntmachung.

1) Durch den Beschluß der Mehrheit der Actionaire ist in der General-Versammlung am 17ten Oktober v. J. bestimmt worden: daß die Strasburg-Graudenzer Chaussee

nicht nach dem anfänglichen bei der Kosten-Veranschlagung berücksichtigten Plane über die sogenannte Kuhbrücke, sondern über die s. g. Herrmannsbrücke sich an die Stadt Graudenz anschließen solle.

Gegen diesen Beschluß sind von Seiten der Königl. Regierung zu Marienwerder, aus Wege- und Lokal-Polizeilichen Rücksichten, Bedenken erhoben worden, welche den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen veranlaßt haben, uns aufzugeben:

in einer anzuberaumenden außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire, mit Zuziehung des betreffenden Wegebau-Beamten, die zweckmäßigste Einmündung der Chaussee in Graudenz nochmals in nähere Erwägung zu stellen und dahin zu wirken, daß der frühere desfallsige Beschluß vom 17ten Oktober v. J. mit den Anforderungen, welche die Königl. Regierung in Marienwerder in dem allgemeinen Interesse zu machen genöthigt gewesen ist, in Uebereinstimmung gebracht werde.

Durch die Ablehnung des Herrn Landrath Brauns ist ferner das Amt eines Stellvertreters des Vorsitzenden der General-Versammlung noch unbesetzt und daher eine neue Wahl zu treffen.

Zur Erledigung dieser Angelegenheiten werden die Herren Actionaire der Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft zu einer außerordentlichen General-Versammlung auf Montag den 18ten März c. in dem Lokale des schwarzen Adlers zu Graudenz, mit dem Bemerken ganz ergebenst eingeladen: daß nach §. 21. der Statuten,

die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Actionaire verbindliche Kraft haben,

und daß nach demselben §.

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Actionaire gewählt werden dürfen,

nur auf den Grund gerichtlicher oder notariell beglaubigter Vollmachten in die General-Versammlung zugelassen werden können.

Straßburg, den 14ten Februar 1844.

Der Vorsitzende der General-Versammlung der Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft, Landrath Lauterbach.

Vorladung.

2) Nachdem auf das öffentliche Aufgebot des angeblich verloren gegangenen auf dem in Rederitz belegenen, sub Nro. 49. Vol. II. im Hypothekenbuch verzeichneten, dem Peter Huhnke gehörigen Kossäthenhofe sub Rubr. III. Nro. 1. ex decreto vom 3ten September 1826 eingetragenen Dokumentes über 150 Rthlr. väterliches Erbtheil der minorennen Christina Döge vom 16ten Dezember 1811 angetragen worden, werden hierdurch alle diejenigen, welche auf dieses Hypotheken-Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit spätestens in dem am 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor von Bismarck im hiesigen Gerichtsgebäude anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen werden präkludirt und das qu. Hypotheken-Instrument für null und nichtig erklärt werden wird. Dt. Crone, den 3ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

3) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Culmsee Nro. 91. belegene Schlossermeister Johann Hoffmannsche Nachlaßgrundstück, 240 Rthlr. an Werth, soll in termino den 13ten Juli 1844 VM. 11 Uhr und NM. 3 Uhr an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 17ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

4) Zur Fortsetzung der nothwendigen Subhastation des in Culmsee unter der Nro. 70. belegenen, der Wittwe und den Erben des Michael Drzewiecki gehörigen Grundstücks, jedoch mit Ausschluß der, durch den Contract vom 10ten September 1837 dem Theodor Drzewiecki verkauften zwei Hufen und der darauf errichteten Gebäude, ist ein neuer Bietungstermin auf den 30sten März 1844 Vormittags um 11 Uhr im Gerichtslokale des unterzeichnetem Gerichts vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Günther angesetzt.

Das Grundstück ist gerichtlich auf 257 Rthlr. abgeschätzt und kann die Taxe in unserm Bureau III. eingesehen werden. Thorn, den 1sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

5) Das zu dem Peter Piepkeschen Nachlaß gehörige, zu Niedrausnitz sub

Nro. 16. gelegene, aus 19 Morgen 119 []Ruthen culmisch Ländereien und Wiesen bestehende und in der Eigenthums-Regulirung schwebende Elokations-Grundstück, laut gerichtlicher Taxe abgeschätzt auf 1298 Rthlr. 20 sgr. 6 pf., soll Behufs Auseinandersetzung der Miteigenthümer mit oder ohne Ausbietung der Feuer-Versicherungsgelder für die abgebrannten Wohn- und Wirthschaftsgebäude am 29sten März c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden hiezu eingeladen, haben sich aber im Termin zu Bestellung einer angemessenen Caution bereit zu halten.

Culm, den 5ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Ich beabsichtige mein an der Chaussee hierselbst belegenes Grundstück, bestehend aus: 74 Morgen gutes Ackerland, 14 Morgen Wald und 1 Loos im Lipowiec Walde nebst den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen, und lade Kauflustige ein, sich spätestens zum 10ten März d. J. bei mir zu melden. Freystadt, den 16ten Februar 1844.

Der Ackerbürger Christian Damrau.

Auktion.

7) Zum Verkaufe einer Kutsche, welche auf 180 Rthlr. abgeschätzt ist, haben wir einen Termin auf den 13ten März 1844 vor dem Herrn Controlleur Panneck hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

8) Der Mühlenbesitzer Carl Timm in Blankwitt beabsichtigt bei seiner Wassermühle, eine Schneidemühle mit einer Säge und einem unterschlägigen Wasserrade zu erbauen und es soll durch diese neue Anlage weder der Fachbaum noch der bisherige Wasserstand verändert werden.

Solches wird in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, seine Einwendungen innerhalb einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen, bei mir und bei dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen hat.

Flatow, den 5ten Februar 1844.

Der Landrath.

9) Der Mühlenbesitzer Affeld zu Sternitz, beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge an derselben Arche, an welcher seine Mahlmühle liegt, zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet oder beeinträchtigt zu werden

glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 6ten Februar 1844. Königl. Landrath.

10) Der Herr Gutsbesitzer Hafemann in Bethkenhammer beabsichtigt die verfallenen 2 oberschlägigen Mahlgänge bei seiner Mahlmühle im künftigen Frühjahr abzubrechen, an deren Stelle 2 neue Mahlgänge zu erbauen, und damit den abwechselnden Betrieb eines Graupenganges und einer Oelmühle durch Vorgelege in Verbindung zu setzen.

Ein Jeder, welcher durch diese neue Veränderung der Mühlenwerke eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier geltend machen. Dt. Crone, den 8ten Februar 1844.

Der Landrath.

11) Mein separirtes, köllmisches Grundstück mit 11 Hufen 17 Morgen preußisch mit Wiesewachs nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, bin ich Willens aus freier Hand, gegen gleich baare Bezahlung, zu verkaufen.

Kaufliebhaber wollen sich gefälligst persönlich bei mir melden.

Scheipnitz bei Riesenburg, den 24. Februar 1844. Köllmer Schrammke.

12) Bei einem Lehrer des hiesigen Gymnasiums finden Knaben Pension und auch Nachhülfe. Auskunft giebt die hiesige Hofbuchdruckerei.

13) Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Grundcapital von

250,000 Rthlr. Pr. Courant

übernimmt die Versicherung für alle Gefahr auf Güter, Waaren und Mobilien, sowohl während des Transports zu Lande, als zu Wasser, derselbe mag durch Dampf- oder andere Kraft bewirkt werden.

Die Gesellschaft ersetzt nicht allein alle Elementarschäden, sondern gewährt auch sonst noch in dieser Hinsicht die ausgedehnteste Garantie.

Berlin, den 26sten Januar 1844.

Die Direction der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Keibel. H. Jacobson. A. Guilletmot. S. Herz. Lion M. Cohn.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung bin ich zur Uebernahme von Versicherungen für obige Gesellschaft bereit, und ertheile jeder Zeit nähere Auskunft.

Culm, den 15ten Februar 1844. W. Ruhemann,

Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

14) Die in Nr. 8. enthaltene Annonce über die Verpachtung des hiesigen Stern-Kruges, wird hierdurch aufgehoben. Gruppe, den 23sten Februar 1844.

Das Dominium.

Sr. Königlichen Majestät
Landtags-Abschied
für die
Preußischen Provinzial-Stände
vom
30. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. entbieten Unseren zum achten Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß und ertheilen denselben hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1) Die Verordnung, betreffend
die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen, — Die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen.

und

2) die Verordnung wegen
Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten von Executionsvollstreckungen, — Freilassung des Bettwerks bei Executions-Vollstreckungen.

desgleichen

3) die Verordnung, betreffend
den Verkauf der Früchte auf dem Halm, — Verkauf der Früchte auf dem Halm.

haben Wir bereits vollzogen.

4) Die Bitte Unserer getreuen Stände, mit Anfertigung des Provinzial-Gesetzbuches für Westpreußen sofort vorzuschreiten, haben Wir gewährt, und wird der bereits in den legislativen Stadien berathene Gesetz-Entwurf baldigst zur Publikation gelangen. — Provinzialrecht für Westpreußen.

5) Die Erklärungen Unserer getreuen Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuchs werden bei der Schluß-Berathung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden. — Strafgesetzbuch.

In gleicher Weise werden die Gutachten Unserer getreuen Stände:

6) über den ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und Erben bei Beurtheilung der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes, so wie — Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser u. Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderl. Dauer d. Grundbesitzes.

7) über den Entwurf einer Verordnung wegen Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern, — Ergänzung der Vorschriften über die Wählbarkeit zu Landraths-Aemtern.

bei der ferneren Bearbeitung dieser Gegenstände berücksichtigt werden.

8) Den Uns mittels der Denkschrift vom 3. April d. J. angezeigten Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses ertheilen Wir hierdurch Unsere Bestätigung. — Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) In der von Uns wohlgefällig aufgenommenen Dank-Adresse für die Anordnung neuer Befestigungs-Anlagen in den rechts der Weichsel belegenen Landestheilen ist des Umstandes Erwähnung geschehen, daß ein großer Theil der waffenfähigen Mannschaft keine militärische Ausbildung erlangt. Derselbe ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wir erkennen gern den patriotischen Sinn Unserer getreuen Stände, welcher auf die Verstärkung der kriegerischen Wehrhaftigkeit des Landes gerichtet ist. — Befestigungs-Anlagen.

Ersatz des bei Cautionen und Depositorien durch ungetreue Verwaltung entstehenden Schadens.

2) Unsere getreuen Stände haben Uns vorgetragen, daß mehrfach Fälle vorgekommen sind, in denen Privatleute, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihr Eigenthum der Asservation oder dem Depositum angestellter Staats-Beamten haben übergeben müssen, vornehmlich bei Kautionen und bei der Vermögens-Verwaltung von Minorennen und Konkursmassen, durch Veruntreuung oder Fahrlässigkeit solcher Beamten Verluste erlitten haben, und hieran den Antrag geknüpft,

daß in dergleichen Fällen den Privaten unmittelbar durch die Staats-Kassen Gewähr geleistet werden, dem Staat dagegen der Regreß an die schuldigen Beamten überlassen bleiben möge.

Wir geben jedoch Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß für die nach §. 4. Unserer Ordre vom 11. Februar 1832 zu unmittelbaren Staatskassen eingezahlten Kautionen und andere Gelder die Staats-Kasse ohnehin schon Gewähr leistet, alle übrige Kautionen aber im Interesse der Einzelnen und nicht der Gesammtheit des Staats geleistet werden. Die Verwaltung der gerichtlichen Depositorien wird von der Verwaltung des Staats-Vermögens völlig getrennt gehalten und steht mit der Gerichts-Einrichtung und dem gerichtlichen Verfahren in einer solchen Verbindung, daß die dabei vorkommende Vertretungs-Verbindlichkeit sowol bei Unseren, als bei Privatgerichten außer dem Zusammenhange mit jenen Zweigen der Legislation nicht beurtheilt werden kann.

Befreiung der Städte von den Früchten und Lasten der Gerichtsbarkeit.

3) Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

wegen Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit,

zu willfahren und dadurch den bestehenden Rechtszustand abzuändern, liegt kein zureichender Grund vor. Wir haben bereits mittelst Ordre vom 15. April v. J. Unseren Justiz-Minister ermächtigt, mit denjenigen Städten, welche es wünschen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, wodurch dieselben gegen die Uebernahme bestimmter, nach mehrjährigen Durchschnitten zu berechnender Beiträge von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden sollen und zugleich angeordnet, daß bei Unseren Gerichten keinerlei Kosten für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte den zu Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten und Kommunen in Ansatz zu bringen sind. Auf diese wesentlichen Erleichterungen müssen Wir Uns beschränken, da der gegenwärtige Zustand seit 30 Jahren besteht, und nicht behauptet werden kann, daß die Städte durch die ihnen in Folge der veränderten Organisation ihrer Verhältnisse entzogene Ausübung der Gerichtsbarkeit irgend einen pekuniären Nachtheil erlitten haben.

Was jedoch die Kosten der Straf-Vollstreckung in den Zuchthäusern betrifft, so wollen Wir die Provinz Preußen nicht mehr belastet wissen, als Unsere übrigen Provinzen, welche sich in Beziehung auf die Kriminal-Rechtspflege in derselben Lage befinden. Wir haben daher befohlen, daß nicht nur die Stadt-Gemeinden, sondern auch die Privat-Gerichtsherren von der Tragung dieser Kosten entbunden werden.

Trinkschulden nicht einklagbar.

4) Die erneuerte Petition wegen Beschränkung des übermäßigen Branntweingenusses haben Wir mit besonderem Wohlgefallen vernommen. Auf den Antrag derselben

„Trink-Schulden für nicht einklagbar zu erklären“

sind Wir einzugehen geneigt, soweit dies mit dem bestehenden Rechte irgend vereinbar ist.

Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes.

5) Der Antrag

den eximirten Gerichtsstand aufzuheben,

berührt einen Gegenstand, welcher nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im besonderen Interesse der Gerichts-Verfassung einer sorgfältigen Erwägung bedarf.

Uebernahme der Detentions-Kosten bestrafter Verbrecher im Land-Armenhause zu Tapiau auf den Kriminal-Fonds.

6) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

daß die in das Land-Armenhaus zu Tapiau durch die Gerichte unmittelbar zur Detention eingelieferten Verbrecher aus dem Kriminal-Fonds unterhalten werden möchten, und daß ein gleiches Verfahren auch in Westpreußen beobachtet werde,

haben Wir bestimmt, daß in der Provinz Preußen in dieser Beziehung nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, wie in den übrigen Provinzen.

Demzufolge würden dann künftig die Kosten des Unterhaltes der neben einer Gefängnißstrafe zur Detention verurtheilten Verbrecher nicht weiter dem Fonds der Landarmen- und Corrections-Anstalten zu Tapiau und Graudenz zur Last fallen, sondern diesen Anstalten, so weit die gedachte Detention in denselben vollstreckt wird, von den Inhabern der Gerichtsbarkeit, also entweder von den Kriminal-Fonds oder von den Privat-Jurisdiktionarien erstattet werden, je nachdem die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gefängnisse, aus welchen die Einlieferungen erfolgen, dem Kriminal-Fonds oder einem Privat-Jurisdiktionarius obliegt.

Vor weiterem Beschlusse wollen Wir jedoch in Betreff dieses Gegenstandes noch die nähere Erklärung Unserer getreuen Stände bei der nach §. 37. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 unter ihrer Zuziehung zu bewirkenden Revision der über die Armenpflege in den einzelnen Provinzen bestehenden Reglements erwarten.

Verzugszinsen des Fiskus.

7) Die von den getreuen Ständen mehrerer Provinzen vorgetragene Bitte

die durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 festgestellten Vorrechte des Fiskus bei Zahlung von Zögerungs-Zinsen aufzuheben,

sind Wir unter Beschränkungen zu erfüllen geneigt, welche geeignet sein werden, die Staats-Kassen bei außerordentlichen Ereignissen vor übermäßigen Ansprüchen zu schützen.

Unser Staats-Ministerium hat den Befehl erhalten, einen dahin gerichteten Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und zu Unserer Vollziehung vorzulegen.

Revision des Allgemeinen Landrechts, und in Betreff der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

8) In Betreff der Revision des Allg. Landrechts haben Wir für dieselbe bereits Unserem Minister der Gesetzrevision in einer unter dem 28. Februar 1842 erlassenen Ordre die Anweisung ertheilt,

daß es vorzugsweise darauf ankomme, aus dem Allg. Landrecht die durch neuere Gesetze ꝛc. aufgehobenen Bestimmungen auszusondern, an die Stelle der unpraktisch gewordenen oder in der Praxis nicht bewährt gefundenen Bestimmungen andere in Vorschlag zu bringen, und die neuere Gesetzgebung mit dem Landrechte zusammenzustellen, um auf diesem Wege eine Uebersicht des bestehenden Rechtszustandes zu gewinnen.

Durch diese Anweisung erhält der die Revision des Allg. Landrechts betreffende Antrag Unserer getreuen Stände seine Erledigung.

In derselben Ordre haben Wir Unseren Minister der Gesetz-Revision ferner dahin angewiesen, als das nächste und dringendste ihm obliegende Geschäft die Revision der Civil- und Kriminal-Prozeß-Ordnungen zu behandeln.

Bei den hierüber bereits eingeleiteten Berathungen werden auch die Fragen über die Verhandlung der Civil- und Kriminal-Prozesse vor den erkennenden Richter-Kollegien, so wie die Zulassung der nicht bei dem Prozesse betheiligten Personen zu solchen Verhandlungen in nähere Erwägung kommen und dadurch die Anträge Unserer getreuen Stände wegen des Prozeß-Verfahrens ihre Erledigung erhalten.

Beseitigung der mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbundenen Nachtheile.

9) Den Anträgen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit sind Wir in soweit zu entsprechen geneigt, als in Prozessen der Gutsherrschaft gegen die Gerichts-Eingesessenen der beklagte Theil, auch ohne Perhorrescenz-Gründe, auf die Entscheidung des zunächst vorgesetzten Gerichts zu provoziren die Befugniß erhalten soll. Unseren Justiz-Minister haben Wir beauftragt, hierüber eine Verordnung vorzubereiten.

In wiefern die Uebertragung der widerruflichen Verwaltung von Patrimonialgerichten an Unsere Gerichte zu gestatten, wollen Wir bei Berathung derjenigen Vorschläge in Erwägung ziehen, welche Wir bereits über eine zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Unserem Justiz-Minister erfordert haben.

Irren-Heilanstalt für Westpreußen bei Schwetz.

10) Die Auswahl des Orts zur Errichtung der Irren-Heil-Anstalt für Westpreußen in dem zur ständischen Land-Kranken-Anstalt bei Schwetz gehörigen Garten und die Verbindung beider Anstalten hinsichtlich der Direction und Oekonomie wollen Wir unter der Bedingung

genehmigen, daß die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Gemeinschaft, unbeschadet der im Uebrigen nothwendigen Trennung beider Anstalten, durch Vorlegung der speciellen Baupläne und der Entwürfe zu den Verwaltungs-Einrichtungen nachgewiesen werde.

Taubstummenschule in Angerburg.

11) Wir haben mit besonderem Wohlgefallen von dem Beschlusse Kenntniß genommen, welchen Unsere getreuen Stände wegen Vermehrung der Freistellen an den Taubstummenschulen zu Marienburg und Angerburg gefaßt haben.

Errichtung einer hohen Volks-Schule.

12) Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 11. April d. J. haben Wir gern ersehen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, dem Mangel einer höheren Unterrichts-Anstalt für die südlichen Kreise Ostpreußens durch Errichtung eines Pro-Gymnasiums in Hohenstein abzuhelfen, dankbar erkennen. Der Bitte Unserer getreuen Stände, eine sogenannte hohe Volks-Schule zu errichten, können Wir jedoch nicht entsprechen, weil gerade in dem Bezirk, für welchen die neue Anstalt bestimmt ist, eine Schule, welche Gymnasial-Bildung gewährt, ein Bedürfniß ist, und die Zwecke, welche Unseren getreuen Ständen bei dem Vorschlage einer hohen Volks-Schule vorzuschweben scheinen, im Wesentlichsten durch die Entwickelung, in welcher die bereits unter dem Namen „höhere Bürgerschulen" bestehenden Anstalten ihrer Aufgabe genügen, zu erreichen sein werden. Die Errichtung einer neuen Art von Schulen, welche, den Gymnasien gleichstehend, einen Theil der studirenden Jugend, namentlich denen, welche sich dem höheren Staatsdienste oder der Arznei-Wissenschaft widmen wollen, die durch das Studium der klassischen Sprachen und die genauere Kenntniß des Alterthums und seiner Literatur zu erwerbende Bildung entziehen würde, können Wir nicht für zweckmäßig erachten.

Herabsetzung des Briefporto's.

13) Modifikationen des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, durch welche die Anträge Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, sind in der Berathung begriffen.

Behufs möglichster Erleichterung des Postverkehrs mit dem Auslande sind die erforderlichen Unterhandlungen mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen bereits im Gange.

Aufhebung der Zwangs-Zahlung in Kassen-Anweisungen.

14) Wenn Wir gleich den Antrag Unserer getreuen Stände, die Verordnung vom 21. Dezember 1824, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen die Hälfte derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, aufzuheben, nicht in seinem ganzen Umfange gewähren können, da die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch dessen Anwendung bei solchen Zahlungen mit bedingt wird; so haben Wir doch Unseren Finanz-Minister angewiesen, Anordnungen zu treffen, wodurch die für die Steuerpflichtigen mit jener Verpflichtung verbundenen Beschwerden insoweit und so lange beseitigt werden, als dieß die Umstände gestatten.

Steuer-Erlaß durch Ermäßigung der Salzpreise.

15) Aus der Dank-Adresse Unserer getreuen Stände wegen Ermäßigung der Salzpreise haben Wir zu Unserer Genugthuung entnommen, daß die dadurch vorzugsweise der ärmeren Volksklasse zugewandte Wohlthat als solche anerkannt wird, und werden Wir die bei dieser Veranlassung ausgesprochenen Wünsche wegen fernerer Ermäßigung dieser Preise gern in Erwägung nehmen, wenn künftig der Zustand des Staatshaushalts eine weitere Verminderung der Steuern gestatten möchte.

Errichtung eines Handels-Ministeriums.

16) Unsere getreuen Stände dürfen vertrauen, daß die Förderung des Handels und der Gewerbe fortwährend einen Gegenstand unserer besonderen Fürsorge und der Verhandlungen mit den zum Zoll-Verein verbundenen deutschen Regierungen bildet. Wenn dabei nicht alle Wünsche der Betheiligten in Erfüllung gehen, so darf nicht übersehen werden, daß dieß in den vielfachen Kollisionen der Interessen seinen Grund hat und solche aus einem höheren als dem provinziellen Standpunkte gewürdigt werden müssen.

Was die Art und Weise betrifft, wie Wir Uns in fortwährender Kenntniß der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wollen, so muß dieß, wie Wir Unseren getreuen Ständen, unter Verweisung auf den Landtags-Abschied vom 7. November 1841, eröffnen, Unserer Entschließung vorbehalten bleiben.

17) Die Wiederherstellung einer geregelten Schiffahrts-Verbindung zwischen Danzig und dem frischen Haff, welche durch die in Folge des Durchbruchs bei Neufähr eingetretene Versandung der Elbinger Weichsel wesentlich beeinträchtigt worden, ist schon seit längerer Zeit Gegenstand sorgfältiger Erörterungen Unserer Behörden gewesen. Dabei hat sich herausgestellt, daß wegen der voraussichtlich stets zunehmenden Versandung jenes Stromes, der Zweck durch Maßregeln zur Vertiefung des Bettes desselben dauernd sich nicht wird erreichen lassen, und daß die gewünschte Verbindung nur durch Anlage eines Kanals unter Benutzung der in jener Gegend vorhandenen Binnen-Gewässer herzustellen sein wird. Schiffbarmachung der Elbinger Weichsel.

Wir werden dieser wichtigen Angelegenheit Unsere ganze Fürsorge zuwenden und, sobald die Vorarbeiten beendigt sind, über die Art der Ausführung selbst, so wie darüber Beschluß fassen, ob dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die Benutzung der Wasserstraßen auch den Dampfschiffen zugänglich zu machen, entsprochen werden kann.

18) Die umfassenden Vorarbeiten zur Prüfung der Pläne, wegen Beschaffung einer schiffbaren Verbindung zwischen den oberländischen Seen, sind bereits im vorigen Jahre angeordnet und werden, dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, auch auf die Frage ausgedehnt, ob durch gleichzeitige Senkung des Wasserspiegels auf die Landes-Kultur vortheilhaft eingewirkt werden kann. Schiffbare Verbindung der oberländischen Seen mit dem Drausen-See.

Sobald diese Vorarbeiten vollendet sind, sollen solche nebst den Kosten-Anschlägen, den Ständen der anliegenden Kreise zur Erklärung vorgelegt werden, ob und wie weit sie sich bei den im Interesse der Landes-Kultur aufzuwendenden Kosten betheiligen wollen, und wird demnächst Unser Beschluß über die Ausführung gefaßt werden.

Uebrigens hat die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens nicht, wie Unsere getreuen Stände ganz mit Unrecht voraussetzen, von der Frage abhängig gemacht werden sollen, ob dadurch das Domanial-Interesse in entsprechender Weise gefördert werde; vielmehr ist die Rücksicht auf die Vortheile, welche für den Verkehr und die landwirthschaftliche Kultur eines bedeutenden Theiles der Provinz davon erwartet werden, dabei vorzugsweise leitend gewesen.

19) Aus dem Antrage wegen Beförderung des Chausseebaues haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände, den großen Werth verbesserter Kommunikationsmittel richtig würdigend, auf Beschaffung der Mittel zum schnellen Ausbau eines den Bedürfnissen der Provinz entsprechenden Chausseenetzes bedacht sind. Zur Förderung dieses Zweckes wollen Wir nach ihrem Antrage gestatten, daß in dazu geeigneten Fällen Chausseebau-Aktien au porteur ausgefertigt und die Zinsen-Garantie von den Kreisständen übernommen werde, wenn dieselben zugleich einen angemessenen Amortisations-Fonds bilden; auch werden Unsere Beamte und Kassen bei Einziehung und Verrechnung der zu diesem Zwecke etwa zu erhebenden Kreissteuern in soweit Aushilfe leisten, als dieß ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann. Beförderung des Chausseebaues.

Die Festsetzung des Zins- und Amortisations-Prozentsatzes für dergleichen von den Kreisen zu garantirenden Chausseebau-Aktien wird für jeden einzelnen Fall von den Kreisständen beantragt und von Uns festgestellt werden müssen, weil die Verschiedenheit der Verhältnisse die Festhaltung einer allgemeinen und dauernden Norm nicht gestattet, ohnehin aber nach §. 6. der Verordnung vom 22. Juli 1842 in Fällen, wo die Kreis-Korporationen eine sich über zwei Kalender-Jahre hinaus erstreckende Last übernehmen wollen, Unsere Genehmigung stets eingeholt werden muß.

Da es übrigens wünschenswerth erscheint, ganze Kreise mit besonderen Chausseebau-Steuern nur in soweit zu belasten, als die bei den Chausseebauten vorzugsweise betheiligten Gemeinen und Grundbesitzer zur Aufbringung der nöthigen Kosten nicht im Stande sind, so dürfen Wir erwarten, daß bei den Uns vorzulegenden Anträgen dieser Gesichtspunkt gehörig festgehalten, auch bei dem vorzuschlagenden Vertheilungs-Maßstabe die am meisten interessirten Einsassen verhältnißmäßig stärker herangezogen und die ärmeren Einwohner möglichst geschont werden.

Erweiterung der Befugniß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Einführung der Klassensteuer.

20) Auf den die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffenden Antrag eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, mit Hinweisung auf die Bestimmung zu 33. im Landtags-Abschiede vom 17. März 1828, daß es keinesweges in Unserer Absicht liegt, den Anträgen einzelner Städte auf Einführung der Klassensteuer statt der Mahl- und Schlachtsteuer lediglich aus dem Grunde entgegenzutreten, weil in den betheiligten Städten schon vor dem Erlasse des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 eine indirekte Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestand, und dieselben daher nach Vorschrift dieses Gesetzes zu einem solchen Antrage nicht ausdrücklich befugt waren. Vielmehr werden Wir, wie es seither geschehen, auch ferner dergleichen Anträge genau prüfen lassen und in die Veränderung der Besteuerungs-Art willigen, wenn sich solche als den wohlerwogenen Wünschen und Interessen der Betheiligten entsprechend darstellt, und ohne erhebliche Einbuße für die Staatskasse durchgeführt werden kann.

Uebrigens ist in dem Bescheide Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. März 1837 an die Stadtverordneten zu Elbing die frühere Existenz einer Mahlsteuer daselbst zwar angeführt, die Zurückweisung des Antrages der Stadtverordneten auf Einführung der Klassensteuer aber nicht sowol hierauf, als vorzugsweise auf den Umstand gegründet, daß solche im Interesse der Steuerverwaltung und der Stadt völlig unstatthaft erschien.

Bekanntmachung der festzustellenden Richtung der Eisenbahn durch die Provinz Preußen.

21) Dem Wunsche Unserer getreuen Stände,

daß die Richtung der intendirten Eisenbahn durch die Provinz Preußen und ihr Uebergangspunkt über die Weichsel baldmöglichst bekannt gemacht werden,

wollen Wir in so weit entsprechen, als es ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit der einer solchen Entscheidung nothwendig zu unterlegenden, sehr umfangreichen Vorarbeiten geschehen kann.

Es sind diese Vorarbeiten auf Staats-Kosten angeordnet und schon so weit vorgerückt, daß der Zeitpunkt der Entscheidung, wenn gleich noch nicht mit Zuverlässigkeit bestimmt, doch mit Wahrscheinlichkeit als nicht zu weit aussehend, bezeichnet werden darf. Uebrigens haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände, die Wichtigkeit einer Eisenbahnverbindung der dortigen Provinz mit den übrigen Theilen der Monarchie gehörig würdigend, eine thätige Beihilfe der besonders betheiligten Kreise und einzelnen Grundbesitzer in Aussicht stellen, indem ohne solche das Unternehmen in den noch wenig verkehrreichen Gegenden erheblichen Schwierigkeiten unterliegen dürfte.

Förderung des Eintritts junger preußischer Seeleute in den Marinedienst fremder Nationen.

22) Der Antrag auf Förderung des Eintritts junger preußischer Seeleute in den Marinedienst fremder Nationen durch Bewilligung von Unterstützungen, um aus ihnen die Stelle eines Navigations-Direktors vorkommenden Falls besetzen zu können, unterliegt erheblichen Schwierigkeiten. Dagegen haben Wir, in Anerkennung des von Unseren getreuen Ständen verfolgten guten Zwecks, die Anordnung getroffen, daß künftig den jungen Seeleuten durch jährlich anzustellende umfassende Uebungsreisen Gelegenheit gegeben werde, sich auch praktisch für eine höhere Befähigung im Seewesen auszubilden.

Beschiffung des Putziger Wycks.

23) Auf die Bitte Unserer getreuen Stände haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, zu gestatten, daß die Küsten-Schiffahrt auf dem Putziger Wyck von den Vorschriften wegen Führung der Schiffe durch geprüfte Schiffer oder Steuerleute ausgenommen werde.

Befreiung des in die preußischen Seehäfen eingehenden Eisens vom Eingangs-Zolle.

24) Der Antrag: für alles in die preuß. Seehäfen eingehende fremde Eisen, ohne Unterschied der Gattung, die Zollfreiheit zu bewilligen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da eine so weit greifende Ausnahme der allgemein bestehenden Eingangs-Abgabe von einem so wichtigen Handels-Artikel nicht zulässig sein würde, ohne neue Zollschranken innerhalb des Vereinsgebietes zu errichten, während von einer allgemeinen Aufhebung der auf fremdem Eisen dermalen ruhenden Eingangs-Zölle um so weniger die Rede sein kann, als es im Gegentheil Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung und Berathung unter den Zollvereins-Staaten ist: ob und in welchem Maße eine Erhöhung jener Zölle zur nothwendigen Erhaltung der Eisen-Industrie im Zoll-Vereine werde eintreten müssen.

25) Die Petition,

daß der Grundsatz, nach welchem kein Gebäude über seinen Werth versichert werden darf, auch bei der bestehenden Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds in Preußen in Anwendung gebracht werde,

Domainen-Feuerschäden-Fonds.

geht von einer nicht begründeten Voraussetzung aus. Bei den für die Provinz Preußen, wie für die Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern, eingerichteten Domainen-Feuerschäden-Fonds ist kein Privat-Eigenthümer von Gebäuden betheiligt, mit welchem der Staat in eine Sozietäts-Verbindung getreten wäre. Vielmehr ist es lediglich der Staat selbst, welcher im Falle eines Brandschadens auf den unter den verschiedenen Staats-Verwaltungen stehenden Gütern die vollen Herstellungs- oder Neubaukosten der durch Feuer beschädigten oder vernichteten Gebäude, theils durch unmittelbare Beiträge aus den Baufonds und Administrationskassen zahlen, theils auf den verpachteten Domainen, durch Beiträge der Pächter, in Folge der den Letzteren auferlegten Kontrakts-Verbindlichkeit, aufbringen läßt.

Der hauptsächlichste Grund, auf welchem die Vorschrift beruht, daß bei den für Privat-Eigenthum bestehenden Feuer-Sozietäten kein Gebäude über seinen wahren Werth versichert werden darf, und welcher darin besteht, daß der Anlaß vermieden werden soll, wodurch Fahrlässigkeit in Abwendung von Feuersgefahr oder auch Brandstiftungen aus Eigennutz herbeigeführt werden können, findet mithin bei den Domainen-Feuerschäden-Fonds gar keine Anwendung. Jeder Besorgniß in dieser Beziehung wird noch durch die Kontraktsbedingung begegnet, wonach auf verpachteten Staatsgütern die Pächter, jeder auf seinen Pachtstücken, wenn der Brand nicht durch Blitzstrahl oder durch Flugfeuer von anderen zu den verpachteten Grundstücken nicht gehörenden Gebäuden entstanden ist, die zur Herstellung oder zum Neubau erforderlichen Fuhren unentgeltlich zu leisten verbunden sind, auch in dem Falle, wenn die wirklichen Kosten des Neubaues den vorher angenommenen Neubauwerth übersteigen, den nöthigen Zuschuß hergeben müssen.

26) Dem Antrage:

die Verordnung vom 29. März 1829, welche das Gesetz vom 16. März 1811 in Betreff der Ablösung der fiskalischen Jagdberechtigung beschränkt, wieder aufzuheben und die der Ablösung zum Grunde zu legende Rente nach festen Normen zu berechnen

Ablösung der Jagdberechtigung nach dem Gesetze vom 16. März 1811.

kann nicht genügt werden, weil Wir nicht gemeint sind, Unsere Jagden anders zu behandeln als die Privat-Jagden.

27) Dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Preßfreiheit kann schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil demselben die bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und eine von der Unserer übrigen Provinzen abweichende Preßgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile Unserer Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen Unserer getreuen Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst Unserer über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Prinzipien geregelt ist. Es sind darin nicht nur viele wesentliche, durch die Bundesbeschlüsse nicht gebotene Beschränkungen aufgehoben, sondern auch mehrere bis dahin in der Anwendung zweifelhafte Bestimmungen auf feste Normen zurückgeführt.

Verhältnisse der Presse und Censur.

Durch die Einsetzung des Ober-Censurgerichts ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowol als vor willkührlicher Beschränkung derselben gewährt.

Keine gute und edle Richtung in dem Gebiete der Literatur ist durch diese Gesetze in der ihr gebührenden Freiheit beschränkt.

Wenn aber freche und boshafte, oder auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen in Unserem Lande beengt und belästigt fühlen, so entspricht dieß vollkommen Unserer Absicht.

Hieraus ergiebt sich, weshalb der Antrag Unserer getreuen Stände, vorläufig diejenigen noch bestehenden Beschränkungen der Presse aufzuheben, welche nicht durch Bundesbeschlüsse geboten worden, zur Genehmigung ungeeignet ist.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner darauf antragen, daß die Censur nur gebildeten und durch eine äußerlich gesicherte Stellung unabhängigen Männern anvertraut werden möge, so haben Wir bereits im §. 4. Unserer Verordnung vom 23. Februar d. J. für die zu Censoren zu ernennenden Personen wissenschaftliche Bildung und erprobte Rechtlichkeit als Erforderniß erklärt, und ist bei der Auswahl der nach jener Verordnung bestellten Censoren hierauf auch überall die gebührende Rücksicht genommen worden. Dies genügt, wie die Erfahrung lehrt, zur gesetzlichen und gerechten Ausübung des Censur-Geschäfts. Der Antrag: die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über die Censoren den hierzu bestimmten Beamten zu entziehen, zeugt von einer unrichtigen Auffassung dieses Gegenstandes, und ist zur Genehmigung durchaus nicht geeignet. Die von Unsern getreuen Ständen befürwortete Einrichtung einer kollegialischen Aufsichts-Behörde in jeder Provinz kann ferner deshalb nicht für zweckmäßig erachtet werden, weil dadurch die Ungleichheit in den Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Censur-Gesetze vermehrt werden würde, wie solche durch die Einrichtung des Obercensur-Gerichts hat vermieden werden sollen. Wenn endlich Unsere getreuen Stände bemerken, daß die Befreiung der Bücher von mehr als zwanzig Bogen von der Censur nicht befriedige, so lange dergleichen Werke 24 Stunden vor der Ausgabe der Polizei-Behörde vorgelegt werden müßten und die Maßnahmen nicht bekannt seien, nach welchen diese Behörde hierbei zu verfahren habe, so eröffnen Wir denselben, daß der Polizei durch jene Frist das Mittel gewährt bleiben muß, gegen gemeingefährliche oder verbrecherische Schriften, ehe das Uebel oder das Verbrechen vollbracht ist, vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung, vorbeugend einzuschreiten, die Maßnahmen aber, nach welchen dabei zu verfahren ist, in den §§. 6. und 7. Unserer Verordnung vom 30. Juni d. J. genau festgestellt und durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Entwickelung des Instituts der vereinigten ständischen Ausschüsse.

28) Wegen der auf eine weitere Entwickelung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen.

Die Akte Unserer Regierung sind redende Zeugen, wie Wir von deren Anbeginn auf die Vervollkommnung der ständischen Einrichtungen bedacht gewesen.

Wenn Uns aber hierbei stets die ernsteste Erwägung Unserer Königl. Pflichten und der wahren Wohlfahrt Unseres geliebten Volks geleitet und Uns das Einverständniß Unserer getreuen Stände gesichert hat, so werden auch ferner keinerlei Bestrebungen Uns bewegen, den ruhigen und besonnenen Gang Unserer Regierung zu übereilen oder eine andere Richtung einzuschlagen, als diejenige, welche Wir nach reiflicher Prüfung als allein gedeihlich für die preuß. Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Huldigungs-Landtag ausgesprochen haben.

Was die einzelnen Anträge Unserer getreuen Stände betrifft, so gehen dieselben in der Denkschrift vom 27. März d. J. von der Meinung aus, daß das Bedürfniß nach allgemeinen Landständen lebhaft empfunden werde, und stützen darauf den Antrag, daß den vereinigten Ausschüssen in Beziehung auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse übertragen werden möchten, welche nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzial-Ständen verliehen sind, daß demgemäß die Geschäfts-Ordnung und das formelle Verfahren bei den vereinigten Ausschüssen verändert und eine regelmäßige Wiederkehr derselben bestimmt werde.

Diese Anträge zu gewähren, können Wir Uns nicht bewogen finden.

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät haben in dem Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 die Bestimmung darüber, wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werde und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, der landesherrlichen Fürsorge vorbehalten.

Als daher durch Gottes Rathschluß die Bestimmung hierüber Unserer Fürsorge übertragen wurde, haben Wir es zu Unseren ersten Pflichten gezählt, die vorhandenen ständischen Institutionen der ernstesten Erwägung zu unterziehen und Uns Rechenschaft darüber zu geben, welcher weiteren Entwickelung sie fähig und bedürftig seien. Wir haben hierauf Unseren zum Huldigungs-Landtage versammelten getreuen Ständen des Königreichs Preußen durch Unseren Bescheid vom 9. September 1840 kundgethan, daß Wir als die Grundlage der gesammten ständischen Verfassung Unseres Reichs die Provinzial-Stände, wie sie von Unsers Herrn Vaters Majestät gegründet worden, betrachten, und daß Wir deren Entwickelung auf dem von Unseres Herrn Vaters Majestät während Seiner glorreichen Regierung befolgten und durch die Erfahrung bewährten Wege zu fördern entschlossen seien. Die hierauf von Uns im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen im Jahre 1841 getroffenen Anordnungen waren demgemäß auf die Belebung und Vervollkommnung der Provinzial-Stände gerichtet, und diese Anordnungen sind auch von wichtigen Erfolgen begleitet gewesen, die Unsere getreuen Stände gewiß nicht verkennen werden. Den eingeschlagenen Weg wieder zu verlassen und in alle Verhältnisse der Verfassung, wie in die Interessen der Provinzen tief eingreifend, den ganzen Organismus des ständischen Wesens zu verändern, dazu ist weder ein Bedürfniß zu erkennen, noch weniger von einem solchen Wechsel in den Grundlagen des Staatslebens Heil zu erwarten.

Daß der Rath Unserer getreuen Stände mit voller Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der durch Geschichte und Verfassung verschiedenen Landestheile an Uns gelange und, wo es der Ausgleichung dieser Verschiedenheit bedarf, eine solche herbeigeführt werde, das ist durch die bestehende Einrichtung der Provinzialstände in Verbindung mit den Ausschüssen im vollsten Maße gesichert.

Es fehlt hierbei Unseren Provinzen in keiner Beziehung an gesetzlichen Organen, um ihre Wünsche zu Unserer Kenntniß zu bringen. Unter der bewährten und ungestörten Mitwirkung dieser ständischen Organe in ihrer gegenwärtigen Verfassung werden Wir im Stande sein, den innigsten Wunsch Unseres landesväterlichen Herzens zu erfüllen und die ganze Thätigkeit Unserer Regierung darauf zu richten, um für die geistige und materielle Wohlfahrt Unseres geliebten Volks zu schaffen und zu wirken.

Auf dem wichtigen und weiten Felde der Rechtspflege, zur Förderung der Landeskultur, des Handels, der Gewerbe, der Wissenschaften und Künste wollen Wir unter Gottes Schutz und Segen in der Zeit der Ruhe und des Friedens die Kräfte Unserer Regierung verwenden, ohne sie durch die nicht gebotene Lösung von Schwierigkeiten zu zersplittern, welche von einer wesentlichen organischen Veränderung der Verfassung unzertrennlich sein würden. In der Ausführung dieses Unseres wohlerwogenen Entschlusses werden Wir Uns nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange Unserer Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr etwanige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Die Anträge Unserer getreuen Stände auf eine der veränderten Bestimmung der vereinigten Ausschüsse entsprechende Veränderung ihrer Geschäfts-Ordnung finden in der vorstehenden Eröffnung ihre Erledigung. Es schließt dieß aber nicht aus, daß die innere Geschäfts-Ordnung dieser Versammlungen, auch bei unveränderter Bestimmung und Organisation derselben, nach den gemachten Erfahrungen mehr und mehr dem Zwecke entsprechend eingerichtet werde. Was endlich die regelmäßige Wiederkehr der Versammlung der vereinigten Ausschüsse betrifft, so können Wir eine solche Unseren getreuen Ständen nicht zusichern, da sie von dem Vorhandensein solcher Gegenstände abhängig ist, welche nach Unserem Dekret vom 23. Februar 1841 und den Verordnungen vom 21. Juni 1842 zur Berathung der vereinigten Ausschüsse geeignet sind.

Erhöhung der Zahl der Ausschuß-Mitglieder.

29) Der erneuerte Antrag Unserer getreuen Stände, die Zahl der Ausschuß-Mitglieder für die Provinz Preußen von 12 auf 14 zu erhöhen, kann Uns nicht bestimmen, von Unserm, dem vorigen Landtage ertheilten Bescheide vom 6. April 1841 abzugehen, indem hierdurch die Gleichheit der Vertretung der verschiedenen Provinzen in der Versammlung der vereinigten Ausschüsse aufgehoben werden würde. Ueberdies würde die Folge davon sein, daß auch andere Provinzen aus den mannigfachsten Gründen eine Vermehrung in Anspruch nehmen dürften, während ein einwandsfreier Maßstab für eine solche Verschiedenheit nicht zu finden ist.

Daß bereits einzelne Provinzen stärker vertreten seien, als die Provinz Preußen, ist nicht gegründet. Wenn Unsere getreuen Stände sich darauf berufen, daß bei den im vorigen Jahre versammelt gewesenen vereinigten Ausschüssen die Rhein-Provinz wegen des Hinzutritts derjenigen zwei Stimmen, welche von den Vertretern der vormals reichsunmittelbaren Fürsten abgegeben worden, mit 14 Stimmen vertreten gewesen sei, so machen Wir denselben bemerklich, daß die vormals reichsunmittelbaren Fürsten in Rheinland und Westphalen, denen Wir eine Theilnahme an den ständischen Ausschüssen durch 2 ihrer Mitglieder zugestanden haben, nicht als Vertreter dieser Provinzen, sondern als die ihrer Standesgenossen erscheinen, weshalb es auch ihrem freien Ermessen überlassen worden ist, ob sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen.

Nennung der Namen der Redner in den abzudruckenden Landtags-Protokollen.

30) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, zu gestatten, daß in den abzudruckenden Landtags-Protokollen die Namen der Redner genannt werden, so behält es bei Unserer auf reiflich erwogenen Gründen beruhenden Bestimmung, daß in die abzudruckenden Landtags-Protokolle die Namen der Redner nicht aufzunehmen seien, auch ferner sein Bewenden.

Erforderniß eines dreijähr. Grundbesitzes zur Wählbarkeit der städtischen Landtags-Abgeordneten und Vertretung der Handels-Interessen auf dem Landtage durch Abgeordnete der Städte Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing.

31) Was die Anträge betrifft:

1) Die Vorschrift des §. 5. № 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 dahin zu modificiren, daß zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte ein dreijähriger Grundbesitz statt des verordneten zehnjährigen erfordert werde, und
2) die Handels-Interessen durch eine gesetzlich geregelte Vertretung zu sichern und demgemäß zu gestatten,

daß die Kaufmannschaften der Städte Königsberg, Danzig, Memel, Tilsit und Elbing, jede aus ihrer Mitte und auf ihre Kosten, einen besondern Abgeordneten der bisherigen Zahl der Deputirten auf dem Provinzial-Landtage beigesellen dürfen,

so geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß Wir es dermalen im Allgemeinen nicht rathsam finden, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen. Indessen wollen Wir den Antrag ad 1., da überdies von den Landtagen anderer Provinzen eine ähnliche Bitte eingegangen ist, nicht aus dem Auge verlieren, und prüfen lassen, ob in Bezug auf die Dauer des städtischen Grundbesitzes ein so dringendes Bedürfniß vorhanden ist, welches Uns zu einer Abweichung von dem gedachten Grundsatze bestimmen könnte.

Theilnahme der Städte und Landgemeinden an den Landraths-Wahlen.

32) Wenn Unsere getreuen Stände das schon von dem dritten Provinzial-Landtage angebrachte Gesuch,

die zum Erscheinen auf den Kreistagen befähigten Deputirten und Besitzer vom Stande der Städte und der Landgemeinden die Wahlen der Landrathsamts-Kandidaten in Gemeinschaft mit der Ritterschaft vollziehen zu lassen,

erneuern und dabei anführen, daß die den kreisständischen Deputirten der Städte und Landgemeinden zustehende Berechtigung, ihre Einwendungen gegen die von der Ritterschaft des Kreises erwählten Landrathsamts-Kandidaten geltend zu machen, in der Ausübung Hindernisse fände, so werden Wir die Formen, in welchen dieß Recht gegenwärtig geübt wird, prüfen lassen und dieselben, wenn sich das Bedürfniß hierzu ergeben sollte, in der Art feststellen, daß dieser Berechtigung des Standes der Städte und Landgemeinden ihr Werth und ihre Wirkung gesichert bleibe.

Dagegen können Wir den Antrag des Landtags schon aus dem Grunde nicht erfüllen, weil Wir die Ritterschaft des Landtages nicht für ermächtigt erachten, ein Vorrecht aufzugeben, welches verfassungsmäßig der Gesammtheit der kreistagsfähigen Rittergutsbesitzer in den einzelnen Kreisen zusteht.

Vertretung der adeligen Freidörfer auf den Kreistagen.

33) Der Antrag Unserer getreuen Stände, den im §. 14. des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände des Königreichs Preußen, gedachten Besitzern solcher kleiner, in die Matrikel der Rittergüter aufgenommenen adeligen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche, unter dem Namen adeliger Freidörfer vereinigt, eine Kommune bilden und die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, zu gestatten, ihre Gerechtsame auf den Kreistagen durch Abgeordnete aus ihrer Mitte wahrzunehmen, findet darin seine Erledigung, daß die Kreis-Ordnung vom 17. März 1828 überall keine Bestimmungen enthält, nach welchen die Besitzer der vorbezeichneten Güter sich nur durch Bevollmächtigte aus dem Ritterstande auf den Kreistagen sollten vertreten lassen dürfen. Die Kreis-Ordnung erwähnt der hier in Rede stehenden Antheils-Besitzer überhaupt nicht, noch weniger bezeichnet sie dieselben als nicht qualifizirt. Es kann ihnen daher um so weniger versagt werden, in Ausübung des ihnen zustehenden eigenen Rechtes, durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf den Kreistagen zu erscheinen, als im §. 18. des Gesetzes vom 1. Juli 1823 ihnen ausdrücklich das Recht zugestanden ist, im Stande der Ritterschaft an den Wahlen der ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte Theil zu nehmen.

Vermehrte Vertretung der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen.

34) Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft, die Vertretung der Städte und der Landgemeinden auf den Kreistagen zu verstärken, so hat bereits der 7te preußische Provinzial-Landtag bei der Begutachtung der Verordnung über die Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, darauf angetragen, den Land-Gemeinden eine vermehrte Vertretung in den Kreis-Versammlungen zu gestatten, und in dem Landtags-Abschiede vom 7. November 1841 hatten Wir Uns die Entscheidung bis zur näheren Ermittelung der hier in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse vorbehalten. In der Uns gegenwärtig vorgelegten Denkschrift vom 10. April d. J. haben Unsere getreuen Stände den Antrag des vorigen Landtages wiederum aufgenommen und denselben auf eine vermehrte Vertretung der Städte in den Kreisversammlungen ausgedehnt. Ihr Antrag geht:

1) in Beziehung auf die Vertretung der Städte dahin,

daß jede Stadt so viele Kreistags-Deputirte wählen dürfe, als Wahlbezirke nach §. 11. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 darin enthalten sind;

2) in Beziehung auf die Vertretung der Landgemeinden aber ist der Antrag des 7ten Provinzial-Landtages:

daß in jedem Kreise der Stand der Landgemeinden mit mindestens so viel Stimmen auf den Kreistagen vertreten werde, als die Hälfte der Wahl-Bezirke betrage, welche in dem Kreise zur Wahl von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage beständen,

dahin erweitert worden,

daß nicht die halbe, sondern die ganze Zahl der in jedem Kreise vorhandenen Wahl-Bezirke die Zahl der Vertreter der Land-Gemeinden auf den Kreistagen bilden möge, mit der Maßgabe jedoch, daß die in den Kreisen vorhandenen Besitzer von köllmischen Gütern über sechs Hufen, welche nach §. 4. sub C. 1. der Kreisordnung vom 17. März 1828 bäuerliche Virilstimmen auf den Kreistagen zu führen berechtigt sind, von der Zahl der zu wählenden bäuerlichen Deputirten in Abzug gebracht würden, und im Falle so viele oder mehr Virilstimmen als Wahl-Bezirke im Kreise vorhanden sein sollten, alsdann noch, wie bisher, drei Deputirte aus den nicht zum Köllmerstande gehörigen oder keinere Köllmergüter besitzenden Mitgliedern der Land-Gemeinden zu wählen seien.

Aus den nach den stattgehabten Ermittelungen von den betreffenden Behörden angelegten Nachweisungen geht hervor, daß, wenn nach dem Antrage Unserer getreuen Stände

verfahren würde, die jetzige Zahl der städtischen Kreistags-Deputirten um das Zwei- und Dreifache, in einzelnen Kreisen sogar um das Vierfache und darüber vermehrt, rücksichtlich der Landgemeinden aber das durch die Kreis-Ordnung festgestellte Vertretungs-Verhältniß in einem noch weit größeren Maße verändert werden würde. Dieß würde besonders in denjenigen Kreisen der Fall sein, welche bei einer geringen Zahl zu Virilstimmen berechtigender köllmischer Güter ihrer Größe wegen in viele Wahl-Bezirke zerfallen. Im Ragniter Kreise würden beispielsweise den drei bäuerlichen Virilstimmen-Inhabern nicht weniger als dreißig bäuerliche Abgeordnete hinzutreten.

Hiernach können Wir auf eine Verstärkung der Repräsentation der Städte und Land-Gemeinden auf den Kreistagen in der von Unseren getreuen Ständen beantragten Weise nicht eingehen.

Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen.

35) Die Veränderung der städtischen Verfassung, welche aus der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen hervorgehen würde, können Wir nicht genehmigen.

Berücksichtigung der Militair-Invaliden bei Besetzung städtischer Posten.

36) Durch die zum §. 157. der Städte-Ordnung unter dem 29. Mai 1820 ergangene Deklaration — deren Aufhebung Unsere getreuen Stände beantragen — wird zwar die schon durch frühere Anordnungen begründete Verpflichtung der Städte, zu besoldeten städtischen Unter-Bedienten versorgungsberechtigte Militär-Invaliden zu wählen, außer Zweifel gesetzt, dabei jedoch davon ausgegangen, daß Letztere die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der zu besetzenden Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzen und namentlich den damit verbundenen körperlichen Anstrengungen noch gewachsen sind.

Da es nun auch nicht an Personen fehlt, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, ungeachtet sie die Beschwerden des Kriegsdienstes nicht mehr zu ertragen vermögen; da ferner nach der Ordre vom 1. August 1835 bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kassen-Beamten freie Hand gelassen wird und endlich den Städten durch die nach der Ordre vom 25. Mai 1828 gestattete kündigungsweise Annahme der zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unter-Beamten, so wie dadurch eine wesentliche Erleichterung gewährt ist, daß mit Unserer Genehmigung die Regierungen ermächtigt werden, die Besetzung solcher Stellen, deren Einkommen nur 50 Thlr. oder weniger beträgt, durch Nicht-Versorgungsberechtigte zu gestatten, sofern sich dazu auf ergangene Aufforderung kein geeigneter Militär-Invalide meldet, so kann jene Verpflichtung nicht, wie die Denkschrift vom 17. März d. J. sie darstellt, als nachtheilig und lästig für den städtischen Dienst angesehen werden.

Die Veranlassung der ganzen Anordnung aber ist durch die inzwischen erfolgte Versorgung der während der Kriege invalide gewordenen Militär-Personen nicht erledigt, indem diejenigen, welche während des Friedens durch den Militärdienst zu demselben untauglich geworden, der Berücksichtigung gleichfalls würdig und bedürftig sind und der Wegfall der Aussicht auf Versorgung andere erhebliche, auch die Städte treffende Opfer und Belästigungen nöthig machen würde.

Regulativ für die Aufbringung der Landarmen-Beiträge.

37) Mit dem Antrage Unserer getreuen Stände, eine anderweite Regulirung des Maßstabes eintreten zu lassen, nach welchem die Beiträge zu den Bedürfnissen des Land-Armen-Verbandes in Ostpreußen und Litthauen aufzubringen sind, erklären Wir Uns einverstanden, da die Aufstellung eines neuen Regulativs ein vom Lande gefühltes und von den Behörden anerkanntes Bedürfniß ist. Der von Unseren getreuen Ständen vorgelegte Entwurf eines solchen Regulativs hat jedoch nicht sofort genehmigt werden können, sondern bedurfte noch einer näheren Prüfung und Erörterung.

Da es angemessen ist, diese mit der durch den §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember v. J. angeordneten Revision der auf die Armenpflege Bezug habenden Provinzial-Reglements in Verbindung zu setzen, so ist zu diesem Zwecke das Erforderliche von Unserem Minister des Innern verfügt worden.

Aufhebung der Zwangs-Amortisation der Pfandbriefe.

38) Auf die in der Denkschrift vom 9. April c. beantragte Aufhebung der Zwangs-Amortisation der ost- und westpreußischen Pfandbriefs-Kapitalien geben Wir Unsern getreuen Ständen zu erkennen, wie Wir geneigt sind, den bereits Seitens der ostpreußischen General-

Landschafts-Direktion im Sinne der vorliegenden ständischen Petition an Uns gerichteten Anträgen in sofern zu willfahren, als eine Herabsetzung der von den Pfandbriefs-Schuldnern zu zahlenden Beitrage von $4^1/_2$ pCt. auf 4 pCt. beabsichtigt wird. Wir werden die General-Landschafts-Direktion hiernach bescheiden. Darüber, ob diese Maßregel auch auf die westpreußische Landschaft auszudehnen sei, wollen Wir deren Anträge erwarten.

39) In Beziehung auf den erneuerten Antrag Unserer getreuen Stände, für das zur Abwehr der Rinderpest getödtete Vieh eine Vergütung auf die Staats-Kassen zu übernehmen, müssen Wir dieselben auf die ausführlichen Eröffnungen verweisen, die darüber in der Beilage des Landtags-Abschiedes vom 3. Mai 1832 enthalten und durch die von Unseren getreuen Ständen angeführten Gründe nicht widerlegt worden sind. Die Ansicht, nach welcher in den Sicherungs-Maßregeln gegen die Verbreitung der Rindviehseuche ein den Viehbesitzern des Grenzbezirks zum Besten der Provinz oder des gesammten Staats auferlegtes Opfer gefunden und daraus die Verbindlichkeit zur Uebernahme der dadurch hervorgerufenen Entschädigungen auf die Staatskasse hergeleitet wird, ist für begründet nicht zu erachten. Gefahren und Nachtheile einer ausbrechenden Viehseuche stehen anderen Gefahren des Eigenthums gleich; sie treffen zunächst und unmittelbar den Viehbesitzer. Der Zutritt des Staates zur Uebertragung dieser Nachtheile ist nur durch die Pflicht desselben begründet, den erschöpften oder unzulänglichen Kräften der Einzelnen zu Hilfe zu kommen. Aus diesem Grunde legt das Patent vom 2. April 1803 die Aufbringung der durch die Maßregeln zur Abwehr einer Rinderpest hervorgerufenen Entschädigungen den zu bildenden Versicherungs-Gesellschaften der Viehbesitzer auf. Wenn aber, der erneuerten Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit solcher Gesellschaften in dem Landtags-Abschiede vom 3. Mai 1832 ungeachtet, die Versuche zur Bildung derselben ohne Erfolg geblieben sind, so kann dieß kein genügender Grund sein, die Ansprüche an die Staats-Kasse zu steigern und durch sie die Betheiligten in Leistungen vertreten zu lassen, die ihnen sowol nach den Grundsätzen des Rechts, als nach den Rücksichten der Billigkeit, zunächst obliegen.

Vergütung für das zur Abwehr der Rinderpest getödtete Vieh.

40) Die Bitte Unserer getreuen Stände um Erlassung eines Gesetzes, nach welchem Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlagen zum Ablauf von Gewässern oder zum Schutz gegen Gewässer hergeleitet werden, binnen 3 Jahren nach Vollendung derselben, bei Vermeidung der Präklusion, geltend gemacht werden müssen: — soll bei den bereits eingeleiteten Berathungen über eine derartige Ergänzung des die Verschaffung der Vorfluth betreffenden Gesetzes vom 15. November 1811 zur Erörterung kommen.

Präklusiv-Frist für die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen bei Meliorationen durch Entwässerung.

41) Das durch das Gesetz vom 8. April 1823 und die Deklaration vom 10. Juli 1836 geordnete Verhältniß der Damnicker zu ihren Gutsherren im Kulmer und Michelauer Lande und im Gebiete der Stadt Thorn bietet keine genügende Veranlassung, durch Festsetzung eines Präklusiv-Termins auf die Beschleunigung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen in denjenigen Theilen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder hinzuwirken, in welchen dieselben nach dem Edikte vom 14. September 1811 erfolgen. Weder in den Bezirken der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, noch in den übrigen Landestheilen, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 gilt, hat sich bisher ein Bedürfniß zu einer solchen Maßregel gezeigt. Das Gesetz vom 8. April 1823 enthält dagegen in den §§. 99. und 100. die Bestimmungen, nach welchen die Gutsherren verpflichtet sind, die erledigten, an sich aber regulirungsfähigen bäuerlichen Stellen wiederum mit Wirthen zu besetzen. Um zu dieser Wiederbesetzung schreiten zu können, kann es ihnen wichtig sein, vor späteren Ansprüchen der von den Stellen entfernten Wirthe und ihrer Erben gesichert zu sein, und da hierin ein Grund gefunden werden könnte, für das Kulmer und Michelauer Land und das Landgebiet der Stadt Thorn einen Präklusiv-Termin wegen Anmeldung der Ansprüche bäuerlicher Wirthe auf Eigenthums-Verleihungen anzuordnen, so werden Wir den hierauf gerichteten Antrag Unserer getreuen Stände in nähere Erwägung ziehen, wobei es aber auf eine Prüfung nicht allein der entgegenstehenden Bedenken, sondern auch der Frage ankommen wird, in wieweit die ähnlichen, in Unserer Provinz Posen vorkommenden Verhältnisse, welche eine gleichzeitige Berücksichtigung erfordern, dieß gestatten.

Präklusiv-Termin wegen Anmeldung der Ansprüche der Bauern in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder auf Verleihung ihrer Nahrungen.

Provocationsrecht bei Gemeinheits-Theilungen.

42) Bei vollkommener Anerkennung der Beweggründe, durch welche Unsere getreuen Stände zu dem Antrage bestimmt sind:

1) die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechtes auf Gemeinheitstheilung wieder aufzuheben; und

2) eine Anordnung zu erlassen, wonach sämmtliche Interessenten speziell zu separiren verpflichtet sein sollen, sobald einmal eine Gemeinheitstheilung auf der Feldmark im Werke ist,

müssen Wir doch Anstand nehmen, jene erst vor wenigen Jahren von Unseren getreuen Ständen befürwortete Anordnung wieder außer Kraft zu setzen.

Es würden dadurch die aus einer unbeschränkten Provokations-Befugniß jedes einzelnen Gemeindegliedes früher entstandenen Uebelstände, denen die Verordnung entgegen zu wirken bestimmt ist, wieder hervorgerufen werden. Auch wäre es bedenklich, das in den Gemeinheits-Theilungsgesetzen bisher nicht enthaltene Prinzip einer Zwangspflicht zur speziellen Separation gegen sämmtliche Provokaten allgemein anzuordnen. Je nach der Verschiedenartigkeit der wirthschaftlichen und örtlichen Verhältnisse können besondere Umstände obwalten, welche die einstweilige Fortsetzung der Gemeinheit für einen Theil der Interessenten wünschenswerth und passend erscheinen lassen. Auch ist bei der unter den Mitgliedern der Stadt- und Land-Gemeinden vorschreitenden landwirthschaftlichen Industrie und Einsicht zu erwarten, daß die kleineren Grundbesitzer, in richtiger Erkenntniß ihres eigenen Interesses, immer allgemeiner von der ihnen durch die Landes-Kulturgesetze dargebotenen Wohlthat einer freieren und einträglicheren Benutzung ihrer Grundstücke mehr und mehr Gebrauch machen werden.

Indeß sind Wir nicht abgeneigt, nach dem Wunsche Unserer getreuen Stände, die durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 eingeschränkte Befugniß, auf Gemeinheitstheilung zu provoziren, mittels besonderer Verordnungen, für diejenigen einzelnen Kreise der Provinz wieder zu erweitern, in welchen sich, nach deren eigenthümlichen Kultur-Verhältnissen, ein besonders dringendes Bedürfniß hierzu zeigen sollte, und haben deshalb die nöthigen faktischen Ermittelungen angeordnet.

Schließlich geben Wir Unseren getreuen Ständen, in Bezug auf die in der Denkschrift vom 12. April c. bezeichneten Gegenstände, deren baldige Erledigung von ihnen in Anregung gebracht worden ist, Nächstehendes zu erkennen:

Regulirung der Servis-Steuer.

a) Den Entwurf einer Verordnung wegen anderweiter Regulirung und Repartition der Servis-Steuer werden Wir, der in dem Landtags-Abschiede vom 17. Mai 1828 enthaltenen Zusicherung entsprechend, dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen.

Regulirung des Sundzolles.

b) Die Unterhandlungen zur Beseitigung der Beschwerden über die Höhe und die Erhebungsweise des Sundzolles werden fortgesetzt, und steht das Ergebniß derselben zu erwarten.

Aufhebung der Podymna und Offiara in den Kreisen Kulm und Michelau und im Landgebiet zu Thorn.

c) Wie Unseren getreuen Ständen in dem Landtags-Abschiede vom 31. Dezember 1834 ad II. 32. mitgetheilt worden, ist damals der Entwurf einer Verordnung wegen Aufhebung der Offiara und Podymna in dem Landestheile der Provinz Preußen, welcher eine Zeit lang zu dem Herzogthum Warschau gehört hat und wegen Wiedereinführung der vor 1806 daselbst bestandenen Kontributions-Verfassung, den betheiligten Kreisständen, um sich zu erklären, vorgelegt worden, ob diese Veränderung ihrem Wunsche und ihrer Absicht gemäß sei, indem ihnen zugleich eröffnet wurde, daß entweder die bestehende Einrichtung beibehalten, oder die frühere Verfassung unverändert und ohne Ausnahme hergestellt werden müsse. Die Kreisstände haben sich indessen gegen eine wesentliche Veränderung der bestehenden Besteuerung erklärt und gebeten, die Offiara und Podymna in unverändertem Betrage unter dem Namen der Kontribution forterheben zu lassen.

Da gleichzeitig in der Provinz Posen eine verbesserte Regulirung der Offiara und Podymna vorbereitet wurde, so lag keine Veranlassung vor, wegen der genannten Kreise besondere Anordnungen zu treffen; es wird aber das wegen Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse in Unserem Großherzogthum Posen vorbereitete Gesetz nunmehr binnen Kurzem erlassen werden können und dann in Erwägung gezogen werden, ob solches auch auf die bezeichneten Gebiete der Provinz Preußen, nach Anhörung der betheiligten Kreis-Stände, auszudehnen sei.

d) Die das baldige Erscheinen eines allgemeinen Gewerbepolizei-Gesetzes und einer allgemeinen Wege-Ordnung betreffenden Anträge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Gewerbepolizei-Gesetz, Allgemeine Wege-Ordnung.

e) Auf die Bitte, um Beschleunigung des Erlasses einer Verordnung wegen Befreiung der Wirthschaften unter 15 Morgen Grundfläche von der kleinen Kalende, eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß diese Angelegenheit bereits insofern ihre Erledigung erhalten hat, als Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät durch die Ordre vom 28. Januar 1837 zu befehlen geruht haben:

Befreiung der Wirthschaften unter 15 Morgen Grundfläche von der kleinen Kalende.

> daß, weil eine Veränderung ohne Verletzung wohlerworbener Rechte nicht bewirkt werden könne, von dem beabsichtigten Gesetze zur Modifikation der Bestimmung im ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 213. §. 13., die Regulirung der Abgaben an die Geistlichkeit bei Parzellirungen und Abbauen betreffend, abgestanden, den Verwaltungs-Behörden aber die Vermittelung billiger Vertheilungs-Grundsätze bei vorkommenden Gelegenheiten überlassen werde,

solches auch dem 6ten Provinzial-Landtage in der Uebersicht vom 7. Februar 1837 bereits mitgetheilt worden ist.

f) Die Berathungen über die Schul-Ordnung werden so beschleunigt werden, daß dieselbe den Ständen, wenn irgend möglich, auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden kann.

Schul-Ordnung für die Elementar-Schulen.

g) Wenn Unsere getreuen Stände den Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung beantragen, so eröffnen Wir denselben in Hinsicht dieses seit Jahren vielerwogenen Gegenstandes, daß Wir gern geneigt sind, den durch veränderte Zustände in dem ländlichen Gemeindewesen veranlaßten Mängeln nach Bedürfniß durch besondere legislative Festsetzungen Abhilfe zu verschaffen. Unser Ober-Präsident wird angewiesen werden, diejenigen Gegenstände speziell zu verfolgen und vorzubereiten, die einer besonderen Erledigung durch legislative Festsetzungen vorzugsweise bedürftig sind. Dagegen können Wir für die östlichen Provinzen Unserer Monarchie, welche das Glück gehabt haben, daß die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunal-Verfassung nicht, wie dieß in der Rhein-Provinz und Westphalen geschehen, durch eine revolutionäre Gesetzgebung aufgelöst worden, das Bedürfniß eines die Kommunal-Verhältnisse der Land-Gemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes nicht anerkennen, und haben von dessen Erlaß um so mehr Abstand zu nehmen beschlossen, als durch dasselbe, wenn die Gemeinde-Verhältnisse des platten Landes darin nach allgemeinen und gleichmäßigen Grundsätzen geordnet werden sollten, unfehlbar mannigfache Verhältnisse, welche in den einzelnen Landestheilen verschieden, aber im Rechte und in der Verfassung wohlbegründet sind, ohne Bedürfniß verletzt und erschüttert werden würden.

Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung.

Auch die allgemeine Kodifizirung der zur Zeit bestehenden, auf die ländlichen Kommunal-Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen ist bedenklich. Sie stört die naturgemäße Entwickelung des ländlichen Gemeindewesens und tritt der Wirksamkeit des eigenen praktischen Sinnes der betheiligten Gemeinen hemmend entgegen, der in der Regel eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende, durch allgemeine Gesetze in diesem Grade nie zu erreichende Ausgleichung der Zustände herbeizuführen im Stande sein wird.

Diese aus reiflicher Erwägung aller Verhältnisse hervorgegangenen Gesichtspunkte müssen bei der Gesetzgebung für diesen Gegenstand leitend sein. Ihre Aufgabe beschränkt sich daher auf die Entscheidung solcher Fragen, welche auf dem bezeichneten Wege ihre Erledigung nicht finden können. In diesem Geiste ist das Armen- und Korrektionswesen durch besondere Gesetze bereits geordnet; der Einfluß, den die Dismembration ländlicher Grundbesitzungen auf die Verhältnisse der Gemeinen äußert, ist Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; dieser wichtige Gegenstand ist, wie Unseren getreuen Ständen bekannt, bereits der legislativen Berathung überwiesen.

Was endlich den mit dem Erlaß einer Landgemeinde-Ordnung in Verbindung gebrachten Antrag betrifft, die ländlichen Polizeigesetze revidiren und zusammenstellen zu lassen, so machen Wir Unseren getreuen Ständen bemerklich, daß polizeiliche Vorschriften, welche in dem ganzen Umfange der Monarchie für das platte Land Anwendung finden sollen, nothwendig nur ganz allgemeiner Natur sein könnten, und eine amtliche Zusammenstellung derselben wenigstens keine für den Geschäftsgebrauch ausreichende und erschöpfende Anweisung erhalten würde, wie solche für den Zweck erforderlich wäre, der dem Antrage Unserer getreuen Stände zum Grunde liegt.

Spezielle polizeiliche Vorschriften aber sind durch Zeit und Ort bedingt, von den besonderen Rechtsverhältnissen in den einzelnen Provinzen abhängig und nach dem wechselnden Bedürfniß veränderlich.

Eine Zusammenstellung aller für eine einzelne Provinz bestehenden polizeilichen Verordnungen würde sich deshalb mehr für ein Privat-Unternehmen, als zu einer legislativen Behandlung eignen.

Es wird indeß dieser letztere Gegenstand noch einer weiteren Prüfung unterworfen und, soweit ein Bedürfniß anzuerkennen ist, für die Abhilfe Sorge getragen werden.

Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein.

h) Die legislativen Vorarbeiten wegen Ausdehnung der beschränkenden Bestimmungen der die Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Getränken betreffenden Ordre vom 7. Februar 1835 sind nunmehr so weit gediehen, daß dem Erlaß einer hierauf bezüglichen allgemeinen Verordnung baldigst entgegengesehen werden darf.

Verschuldung der regulirten bäuerlichen Höfe.

i) In Berücksichtigung des Antrages Unserer getreuen Stände haben Wir eine Verordnung

wegen Aufhebung der im §. 29. des Edikts vom 14. Sept. 1811 vorgeschriebenen Verschuldungs-Beschränkung der regulirten bäuerlichen Höfe,

bereits vorbereiten lassen und werden deren unverzügliche Publikation befehlen.

In Folge der mittels Denkschrift des 7ten Provinzial-Landtages vom 2. April 1841 vorgetragenen, von Unseren getreuen Ständen in Erinnerung gebrachten Bitte:

daß die für Ostpreußen und Litthauen, bei Aufnahme der Erbtaxen bestehende Vorschrift, „nach welcher der Reinertrag mit 6 pCt. kapitalisirt wird," auf die Landgemeinden der ganzen Provinz Preußen ausgedehnt werde,

haben Wir Unserem Staats-Ministerium zwar die Berathung einer Verordnung über diesen Gegenstand aufgetragen; es ist dabei jedoch in Erwägung gekommen, daß das ostpreußische Provinzialrecht Bestimmungen von solcher Allgemeinheit, wie in der Petition vorausgesetzt worden, nicht enthält, in jenem Provinzialrecht und namentlich in dessen Zusätzen № 29. und 30. vielmehr nur Bestimmungen über ein dem Miteigenthümer, welchem der größte Antheil gebührt, ingleichen den Brüdern, bei Theilung der Grundstücke mit Schwestern, zugestandenes Vorzugsrecht und in Verbindung hiermit die Anordnung wegen Kapitalisirung des Reinertrages der Grundstücke mit 6 pCt., vorkommen.

Von der weiteren Berathung wird es deshalb abhängen, ob eine dem Gegenstande der Petition entsprechende besondere Verordnung, oder ob dessen Verweisung zu den Berathungen über das Provinzialrecht, oder zu den ferneren Verhandlungen über das im Jahre 1841 von Unseren getreuen Ständen begutachtete Gesetz wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden Taxen ländlicher Nahrungen, am geeignetsten erscheinen wird.

Pfändungs-Gesetz.

k) Der Bitte Unserer getreuen Stände:

um Beschleunigung des durch die Landtags-Abschiede der Jahre 1835 und 1838 verheißenen Gesetzes über Bestrafung der Hütungs-Kontraventionen und über Pfändung,

soll möglichst entsprochen werden.

Zu Urkunde Unserer vorstehenden gnädigsten Bescheidungen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Freiherr v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 6ten März **1844.**

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2423. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Dezember 1843, den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend;

No. 2424. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1844, die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend;

No. 2425. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Januar 1844, betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektios-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden;

No. 2426. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 26sten Januar 1844.

I. Obgleich wir unter dem 9ten November 1837 durch unser Amtsblatt ausführliche Vorschriften über die Anlegung von Sand- und Lehm-Gruben und die Beaufsichtigung derselben durch die Polizeibehörden ertheilt und dieselben nur noch unter dem 22sten September 1842 in Erinnerung gebracht haben, so werden dieselben immer noch nicht sorgfältig genug beachtet, wie in neuester Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen.

Indem wir daher die gedachten Vorschriften nachstehend nochmals in Erinnerung bringen, fordern wir die Herren Landräthe auf, diese Verfügung auch in die Kreisblätter aufzunehmen:

1. Jeder, welcher eine Sand- oder Lehmgrube anzulegen beabsichtigt, ist schuldig, der Ortspolizeibehörde, — auf dem platten Lande die Schulzen und Ortsvorstände —, davon Anzeige zu machen, und deren Anweisung bei solcher Anlage nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen Folge zu leisten;
2. Sand- und Lehmgruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von bestehenden Wegen angelegt werden, und sie sind entweder mit einer Bariere zu versehen, oder die Wege in ihrer Nähe zu verschließen;

(Ausgegeben in Marienwerder den 7. März 1844.)

3. Um das Nachfallen der lockern Erde zu verhüten, muß der Ueberhang von Zeit zu Zeit abgestochen, und der Abraum jederzeit 6 bis 12 Fuß vom Stande der Grube fortgeschafft werden.

Aus demselben Grunde dürfen die zum Abholen des Lehms oder Sandes nach der Grube fahrenden Wagen sich der letztern nur bis auf 12 Fuß nähern;

4. Kinder unter 14 Jahren dürfen niemals ohne Begleitung eines Erwachsenen nach Sand- und Lehmgruben gesendet werden.

5. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wenn auch kein Unglück aus ihrer Verabsäumung entsteht, nach Befinden der Umstände, in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 3 Thaler, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

6. Sämmtliche Orts-Polizeibehörden, — auf dem platten Lande die Schulzen und Orsvorstände —, werden wiederholt verpflichtet, die schon vorhandenen Lehm- und Sandgruben von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, den etwanigen Gefahr bringenden Mängeln schleunigst abzuhelfen, und in Zukunft auf die Beachtung der obigen Vorschriften strenge zu halten.

Nachläßigkeiten hierbei werden, wenn sie zu unserer Kenntniß gelangen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. gegen den säumigen Polizeibeamten geahndet werden.

Die Herren Landräthe haben Sorge zu tragen, daß die Kenntniß dieser Verordnung in ihren Kreisen möglichst schnell und allgemein verbreitet werde.

Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der Kaufmann Martens zu Graudenz ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 24sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Dem bisherigen Maurergesellen Julius Schlodenski ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Dt. Crone nehmen. Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Martini-Marktpreise pro 1843, so wie die nach Vorschrift des §. 73, der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitraum von 18³⁰/₄₃ ermittelten vierzehnjährigen und nach Artikel 46. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 für den Zeitraum von 18³⁴/₄₃ festgestellten zehnjährigen

Durchschnittspreise der Haupt-Getreidearten in den benannten Marktorten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Markt-Ort	Weizen. Martini-Preis 1843 Rtl.	sg.	pf.	Weizen. 14jähriger Durchschnitt pro 18³⁰/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Weizen. 10jähriger Durchschnitt pro 18³⁴/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Roggen. Martini-Preis 1843 Rtl.	sg.	pf.	Roggen. 14jähriger Durchschnitt pro 18³⁰/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Roggen. 10jähriger Durchschnitt pro 18³⁴/₄₃ Rtl.	sg.	pf.
Deutsch Crone	2	20	—	2	14	1	2	13	—	1	11	11	1	7	1	1	6	9
Conitz	2	20	—	2	9	6	2	8	—	1	14	8	1	4	2	1	3	2
Graudenz	1	29	1	1	27	6	1	28	—	1	6	—	1	2	8	1	2	7
Thorn	1	22	7	1	22	2	1	25	2	1	4	4	1	2	6	1	1	4

Gerste. Martini-Preis 1843 Rtl.	sg.	pf.	Gerste. 14jährig. Durchschnitt pro 18³⁰/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Gerste. 10jährig. Durchschnitt pro 18³⁴/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Hafer. Martini-Preis 1843 Rtl.	sg.	pf.	Hafer. 14jährig. Durchschnitt pro 18³⁰/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Hafer. 10jährig. Durchschnitt pro 18³⁴/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Erbsen. Martini-Preis 1843 Rtl.	sg.	pf.	Erbsen. 14jährig. Durchschnitt pro 18³⁰/₄₃ Rtl.	sg.	pf.	Erbsen. 10jährig. Durchschnitt pro 18³⁴/₄₃ Rtl.	sg.	pf.
1	—	—	—	25	3	—	24	11	—	22	4	—	21	7	—	20	11	1	13	5	1	7	10	1	6	10
—	24	8	—	21	8	—	21	2	—	19	8	—	16	8	—	16	—	1	16	9	1	2	11	1	3	4
—	26	9	—	24	4	—	24	10	—	20	11	—	16	10	—	17	—	1	18	6	1	5	9	1	6	4
—	26	3	—	22	3	—	22	5	—	18	4	—	16	1	—	16	5	1	6	—	1	1	9	1	2	2

Marienwerder, den 14ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Nachdem des Königs Majestät den Land- und Stadtgerichts-Direktor Gutbier zu Stuhm zum Kreis-Justiz-Rathe des Stuhmer Kreises allerhöchst zu ernennen geruht haben, machen wir solches mit dem Eröffnen hierdurch bekannt, daß die Geschäfte, welchen der Kreis-Justiz-Rath außer den Fällen, wo er von uns besonders beauftragt wird, sich zu unterziehen hat, in der allerhöchsten Verordnung vom 30sten November 1833 (Gesetzsammlung für 1833, S. 295 und folg.) speziell angegeben sind. In allen Angelegenheiten, welche der Kreis-Justiz-Rath vermöge dieses allgemeinen Auftrages oder vermöge besonderer Aufträge ausrichtet, sind die dabei betheiligten Personen schuldig, den Verfügungen desselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile gebührende Folge zu leisten, doch bleibt denselben die Beschwerde an das Oberlandesgericht frei.

Insbesondere veranlassen wir auch die Herren Ortsgeistlichen des Stuhmer Kreises von allen Todesfällen eximirter Personen den Kreis-Justiz-Rath ohne Verzug zu benachrichtigen. Marienwerder, den 26sten Februar 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

VI. Der landesherrliche Fiscus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Ueberrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bette der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schwetz, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41 Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiscus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachgesucht. —

Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden

und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.

Blindow.

Verzeichniß

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrieselungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabtheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

I. Das Schwarzwasser.

Die Ableitung.

A. Vom Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Borsk, Bonk, Miedzno, Uroszeze, durch den Königl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstbelauf Cottasberg, Reviers Okonin.

B. Oberhalb der Odry Woythal-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Odry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adlichen Herrschaft Czersk gehörenden Feldmarken Lonk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Jastrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Beläufe Rosenthal und Labodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewitz, Rosachatka und Glowka nach dem Okoniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Lonk, adlich Bösenfleisch auf die Feldmark Jastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prussina zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdroie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den

Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schliewitz in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Goidowska und Zdroie. Sie endigt im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampken, dann aber die Gemarkung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Czißin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Mühle, Czißin, Kasparus und Sucha-Brzeznica in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilczeblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Lassek und Kalemba über die Feldmark Skrzina und bleibt im Revier Osche, Belauf Altfließ, Adlershorst und Osche.

Die Zurückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Uroszcze, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstetablissement gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prussy in das alte Flußbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Occipel-Sees und den Brzenek-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzeznica, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rischke-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Occipel- rc. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznica, die Czißcze-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb der genannten Beläufe des Reviers Osche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

II. Die Brahe.

Die Ableitung.

F. Aus dem Witoczno-See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Wonziwodda, den Belauf Schwornigatz, dann durch die Adlich Chelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plesno, Milneck, Starz, Drzewitz, Czernitza-Mühle, Struga, Spiarwia in den Gildan-See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Okronglik im Revier Wonziwodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Rittel und Ubogga durch die Luttomer und Czersker Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Wonziwodda, Beläufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Rehhof, Lindenbusch und Brunstplatz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Sudau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwenkatowo in den Schwenkatowo-See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Lonk, den Sano-See, den See bei Szukay nud Szierotzken, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Jaschinitz durch den Königl. Forstbelauf Pulko, Reviers Grünfelde in das Revier Jagdschütz und dessen Beläufe Alexandrowo, Bialla-See, Stronnobrück und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Adlich Neubrück, Vorwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Vorwerk Jagodowo in das Revier Jagdschütz, Belauf Rinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin-See am rechten Ufer ist auf dem Situationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Spritze einen bedeutenden Zufluß für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witoczno-See's, in welchen die Spritze fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin-See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigatz führt.

Vom Karchin-See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigatz, Drzewitz, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowitz, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, durch das Revier Wonziwodda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarßecze, durch den Belauf Kossarcaniwo, Reviers Wonziwodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Crone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Okollo, Stopka, Gościeradz, Wtelno, Tryßcin, Janowo durch den Belauf Tryßcin, Reviers Jagdschütz, über die Feldmarken Vorwerk und Kolonie Oplawiec, in das Revier Jagdschütz, Belauf Cziskowo.

Die Zurückleitung.

ad F. Mittelst einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigatz in das alte Flußbett, dann durch den Czersker Fluß (Einfluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner-Fluß (Einfluß bei Kelpiner Brücke) den Okiersker-Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla-Mühle, den Abfluß des Suchau-Sees, den Bach bei Krangel-Mühle (fällt bei Olszewka in die Brahe) den Bach bei Hammer-Mühle (Einfluß bei Lonszyska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mittelst mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Czischowke in den Grenzen der Feldmark Czischowke. Czersk, den 12ten November 1843.

F. L. Schall. G. M. Westfeld.
Oeconomie-Commissions-Rath.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der unten signalisirte Russische Deserteur Michael Olczewski ist in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. aus dem Dienste des Rittergutsbesitzer Lentz aus Grubno entwichen, und hat folgende Sachen entwendet:

Einen ordinairen neuen blau tuchenen Mantel, von beiden Seiten von oben bis unten Streifen von etwas hellerem Tuche, ein Paar weiß tuchene Hosen, eine Nanquin-Jacke, eine Pelzjacke, eine schwarz tuchene längliche mit Pelz besetzte Mütze, ein Paar bunte gewirkte an den Enden mit Leder besetzten Tragbänder, ein Paar weiß wollene gestrickte Fausthandschuhe.

Die Wohllöbl. Dominien und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Olczewski ein genaues Augenmerk zu haben und denselben im Betretungsfalle sofort verhaften und hier einliefern zu lassen. Culm, den 10ten Februar 1844.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Olczewo, im Gouvernement Wilna, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 1/2 Zoll, Religion — griechisch, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — etwas aufgewipt, Mund — gewöhnlich, Bart — blonden Schnurrbart, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — russisch und polnisch.

Eigne Kleidung des Olczewski: Ein langer grau tuchener Rock, ein Paar alte grau tuchene Hosen, ein Paar lange vorgeschuhte Stiefel.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten März 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen von den servitutfrei gelegten Forstblößen Miesionskower-Gay, Bachor-Gay und Staribor genannt, zum Revier Gurzno und zum Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lautenburg gehörig, und zwar:

	a.	vom Miesionskower-Gay	474	Morgen 33	[]Ruthen,
	b.	- Bachor-Gay	433	- 139	-
und	c.	- Staribor	2	- —	-

in zwölf Abtheilungen mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 27sten März d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Domainen-Departementsrath Herrn Regierungs-Rath Anz in Miesionskowo anberaumt worden, wozu erwerbsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Veräußerungsplan bei dem Domainen-Rentmeister Schloss in Gutowo bei Gurszno jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Höherer Bestimmung zufolge, sollen die vom hiesigen Oberförster-Etablissement abgenommenen Dienstländereien, bestehend in 263 Morgen 98 []R. Hütungsbrücher, vom 1sten Januar c. ab, auf drei Jahre verpachtet werden und habe ich hiezu einen Termin auf Mittwoch den 13ten März c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Forsthaus Ruda, den 22sten Februar 1844.

Der Königl. Oberförster.

3) Der bei uns wegen eines großen Hausdiebstahls in Untersuchung stehende Knecht Wilhelm Kaminski, hat bei seiner Vernehmung angegeben, daß er am ersten Weihnachtsfeiertage pr. auf dem Knieberge hieselbst, unweit des Gastwirths Radtke-

schen Hauses mitten auf der Straße eine braunlederne Brieftasche mit stählernem Schlosse gefunden, in welcher 2 Briefe (von denen einer zwei Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr. enthalten) und 12 Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr., so wie eine Kassen-Anweisung à 5 Rthlr. gewesen sein sollen. Bei seiner Arretirung sind noch bei ihm und resp. einem dritten 2 Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. und eine polnische Kassen-Anweisung à 5 fl., sowie ein Stück von einer braun ledernen Brieftasche nebst Stahlschloß gefunden worden, von denen die Ersteren zu dem angeblich gefundenen Gelde gehören sollen.

Wir fordern hierdurch einen jeden, dem die gedachte Brieftasche abhanden gekommen, auf, sich bei uns dieserhalb zu melden, mit dem Bemerken, daß Kosten dadurch nicht entstehen.

Marienwerder, den 5ten Februar 1844.

Königl. Inquisitoriat.

4) Die in hiesiger Stadt erledigten zwei Nachtwächterstellen, welche jede mit einem jährlichen etatsmäßigen Gehalte von 36 Rthlr. verbunden ist, soll vom 15ten Mai d. J. ab, mit Versorgungsberechtigten anderweit besetzt werden. Es werden nun Versorgungsberechtigte aufgefordert, sich unmittelbar bei uns zu melden, ihre Civil-Versorgungs-Scheine und sonstige zum Beweise ihrer Qualifikation dienende Papiere vorzuzeigen, und demnächst der Anstellung gewärtig zu sein.

Stuhm, den 28sten Februar 1844.

Der Magistrat.

5) Es wird die Schuldienerstelle am hies. K. Gymnasium vakant, mit der etatsmäßig ein monatl. Gehalt von 4 Rthlr. nebst freier Wohnung verbunden ist. Militär-Invaliden, die den Civilversorgungs-Schein haben und sich zu dieser Stelle melden wollen, werden aufgefordert, ihr Gesuch baldigst bei dem Unterzeichneten einzureichen. Marienwerder d. 26. Febr. 1844.

Lehmann, Direktor des Gymnasiums.

6) Höherer Anordnung zufolge, soll die zur Zeit hier interimistisch besetzte Ortsdienerstelle mit einem civilversorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden. Geeignete und rüstige der deutschen und polnischen Sprache, so wie auch des Schreibens kundige Personen, werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ortsvorstande persönlich mit Vorzeigung glaubhafter Atteste zu melden. Das Gehalt des Ortsdieners beträgt jährlich 24 Rthlr. — Die Wohnung muß er sich auf eigne Kosten miethen.

Podgorz, den 26sten Februar 1844.

Der Ortsvorstand.

Vorladungen.

1, Auf dem im Bütowschen Kreise in Hinterpommern belegenen Gute Poltzen

D., so wie auf dem davon unterm 4ten Juni 1840 abgeschriebenen Erbpachtsgrundstücke des Johann Kräfft sind

Rubr. III. Nro. 1. für Franziska von Kukowska verehelichte v. Czarnewska und für Ludovica von Kukowska, auf Grund der außer gerichtlichen Disposition vom 23sten September 1771 eine Abfindung von 200 Rthlr. und

Rubr. III. Nro. 3. für Juliana Mariana von Kukowska, auf Grund des gerichtlich confirmirten Erdivisions-Rezesses vom 20sten April 1791 eine Forderung von 87 Floren 20 ggr. 2 pf. sammt 5 proCent Zinsen,

eingetragen.

Diese Posten sollen bereits bezahlt sein, da jedoch deren Inhaber, sowie deren Erben, Cessionarien oder sonstige Nachfolger weder ihrer Existenz noch ihrem Aufenthalte nach bekannt sind, so werden die vorstehend bezeichneten 3 Personen, Franciska von Kukowska verehelichte von Czarnowska, Ludovica von Kukowska und Juliana Mariana von Kukowska, deren Erben, Cessionarien oder wer sonst in deren Rechte getreten ist, aufgefordert, in dem auf den 13ten April 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gesell angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt und die Posten Behufs deren Löschung für amortisirt werden erachtet werden.

Cöslin, den 8ten Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht; Civil-Senat.

---

8) Königl. Land- und Stadt-Gericht Mk. Friedland.

Auf den Antrag

a. des Ackerbürgers Daniel Mellenthin als früheren Besitzers und des Ackerbürgers Schleussner hierselbst, als jetzigen Besitzers der zu der Feldmark Mk. Friedland gehörigen beiden halben Hufen Nr. 62., bei deren Hypotheken-Akten auf Grund der gerichtlichen Obligation des Ackerbürgers Daniel Heinrich Kaufgesell und dessen Ehefrau Maria Louise gebornen Schmidt vom 26sten März 1804 vermöge Decrets von demselben Tage 500 Rthlr. nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen zur künftigen Eintragung für den Bürger Jakob Schmidt zu Reetz notirt worden sind,

b. der Gastwirth Albert und Karoline geb. Susker-Flöhrschen Eheleute zu Weitenhagen als früheren Besitzer des vor dem Mühlenthore hierselbst sub Nro. 25. belegenen Wohn- und Gasthauses nebst Zubehör, in dessen Hypothekenbuch Rubrica III. Nro. 1. ex decreto vom 19ten Juni 1826 auf Grund der Obligation des damaligen Besitzers Krause, vom 5ten Juni 1792, 29 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. für den Knecht Friedrich Wendt vormals zu Henkendorf eingetragen stehen,

werden hierdurch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten ursprünglichen Inhaber

der vorbezeichneten Schuld- und Hypotheken-Dokumente, der Bürger Jakob Schmidt und der Knecht Friedrich Wendt oder deren, ihrem Namen nach unbekannten Erben, Cessionarien oder alle diejenigen, welche in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, innerhalb dreier Monate und spätestens in dem auf den 14ten Mai 1844 10 Uhr VM. in unserem Geschäftshause hierselbst angesetzten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich unter Vorlegung der über die bezeichneten Forderungen sprechenden, angeblich verloren gegangenen Dokumente als Inhaber derselben zu legitimiren und ihren etwanigen Widerspruch gegen deren beantragte Amortisation und Löschung in den betreffenden Hypothekenbüchern zu begründen, widrigenfalls alle dergleichen unbekannte Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schiffer Aloysius und Catharina, geb. Wrakowska-Karczewskischen Eheleute gehörige sub Nro. 116. der Altstadt am Seeglerthor belegene Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Hofraum und Seitengebäude, abgeschätzt auf 769 Rthlr. 4 sgr. 4 pf., soll in termino den 4ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die unbekannten Erben des am 17ten Mai 1843 verstorbenen Aloysius Karczewski werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Thorn, den 17ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 11ten Mai 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das der verwittweten Gutsbesitzer Werth, Wilhelmine geborne Arndt, jetzt verehelichte Wilhelm Henke und deren Ehemann gehörige, in Schneidemühlerhammer belegene, in den Hypothekenbüchern Tom VI. Abschnitt I. sub Nro. 16. verzeichnete Freigut, wozu außer einem Wohnhause, zwei Familienhäusern, einer Schmiede und sieben Wirthschaftsgebäuden,

739	Morgen	69	[]Ruthen	Acker,	
46	.	28	.	zweischnittige Wiesen im Felde,	
8	.	100	.	zweischnittige Wiesen an der Kübbow,	
56	.	4	.	einschnittige Wiesen im Felde,	
254	.	140	.	Weide,	
2	.	116	.	Feldgärten,	

1107 Morgen 97 []Ruthen gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 7752 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll in termino den 20sten Juli 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Interessenten werden hiezu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

12) Das allhier in der Langgasse belegene, der hiesigen Kämmerei gehörige Grundstück Nro. 97., bestehend aus einem massiven Wohnhause nebst dazu gehörigen Haus- und Eilfschwatten und einem Antheile an der Städtschen- und Amtsbrau- und Brennerei-Societät, soll mit Genehmigung der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben zu dem Ende einen Bietungstermin auf den 15ten März c. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Graudenz, den 16ten Januar 1844. Der Magistrat.

Ehevertrag.

13) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Johanna geborne Lipinska in ihrer Ehe mit dem Lehrer Johann Krüger in Prontnitza, nach erreichter Großjährigkeit, die Güter-Gemeinschaft mit Beibehaltung der des Erwerbes ausgeschlossen hat.

Löbau, den 5ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

14) Höherer Verfügung zufolge, sollen in dem unterzeichneten Depot eine Partie messingene und zinnerne Knöpfe rc. an Gewicht ohngefähr einige zwanzig Centner, so wie ausrangirte Dekorations-, Bekleidungs- und Lederzeugstücke und 14 ganz neue lange Trompeten, öffentlich, und zwar nur gegen gleich baare Bezahlung am 28sten d. M. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr versteigert werden, welches Kaufluſtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Festung Graudenz, den 2ten März 1844.

Königl. Montirungs-Depot.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Der Mühlenbesitzer Carl Timm in Blankwitt beabsichtigt bei seiner Wassermühle, eine Schneidemühle mit einer Säge und einem unterschlägigen Wasserrade zu erbauen und es soll durch diese neue Anlage weder der Fachbaum noch der bisherige Wasserstand verändert werden.

Solches wird in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, seine Einwendungen innerhalb einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen, bei mir und bei dem Bauunternehmer anzumelden und zu begründen hat.

Flatow, den 5ten Februar 1844.

Der Landrath.

16) Der Mühlenbesitzer Affeld zu Sternitz, beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge an derselben Arche, an welcher seine Mahlmühle liegt, zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage in seinen Rechten gefährdet oder beeinträchtigt zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Flatow, den 6ten Februar 1844. Königl. Landrath.

17) Der Besitzer der Schloppschen Papiermühle, Herr Wilhelm Schöppe, beabsichtigt die Anlegung eines Mahlganges, zur Mahl- und Schroot-Fabrikation, mit Ausschließung fremder Mahlgäste, nur zum eigenen Bedarfe.

Der neue Mahlgang wird wechselweise mit den Werken der Papier-Fabrikation, durch ein und dasselbe Wasserrad in Betrieb gesetzt. Ein Umbau der Schleusenwerke und eine Abänderung des Fachbaums findet nicht statt. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präkl. Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten anmelden.

Dt. Crone, den 22sten Februar 1844. Der Landrath.

18) Am hiesigen Orte soll eine Strecke Weges von 85 Ruthen Länge mit Steinpflaster belegt und die Auspflasterung, inclusive der Materialien-Lieferung, an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir auf den 20sten März c. Morgens 9 Uhr den Lizitationstermin anberaumt haben und zu dessen Wahrnehmung Unternehmungslustige hiedurch einladen.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und die Anschlagssumme beträgt 425 Rthlr.

Neuenburg, den 19ten Februar 1844.

Der Magistrat.

19) Die Nachlaßmasse des am 30sten Mai 1826 zu Reschken bei Osterode verstorbenen Federhändlers Lorenz Quint aus Menthen, über welche das abgekürzte Creditverfahren eröffnet worden, soll binnen 4 Wochen ausgeschüttet werden, was den etwanigen unbekannten Gläubigern hiermit bekannt gemacht wird.

Christburg, den 13ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

20) Ein tüchtiger Töpfer, der sich als solcher durch Atteste ausweisen kann, findet zum 1sten April d. J. in den hiesigen Gütern ein Unterkommen. Nur auf persönliche Meldungen wird gerücksichtigt werden.

Dominium Finkenstein bei Rosenberg i/Pr.

21) Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Grundcapital von

250,000 Rthlr. Pr. Courant

übernimmt die Versicherung für alle Gefahr auf Güter, Waaren und Mobilien, sowohl während des Transports zu Lande, als zu Wasser, derselbe mag durch Dampf- oder andere Kraft bewirkt werden.

Die Gesellschaft ersetzt nicht allein alle Elementarschäden, sondern gewährt auch sonst noch in dieser Hinsicht die ausgedehnteste Garantie.

Berlin, den 26sten Januar 1844.

Die Direction der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Keibel. H. Jacobson. A. Guilletmot. S. Herz. Lion M. Cohn.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung bin ich zur Uebernahme von Versicherungen für obige Gesellschaft bereit, und ertheile jeder Zeit nähere Auskunft.

Culm, den 13ten Februar 1844. W. Ruhemann,

Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

22) Die bedeutende Zahl von Capitalisten, sowohl aus der hiesigen als aus den westlichen Provinzen, welche sich zum Güter-Ankauf in unserer Gegend für dies Frühjahr bei mir angesagt haben, veranlaßt mich, diejenigen Herren Besitzer zu ersuchen, welche ihre Besitzungen zu veräußern beabsichtigen sollten, und mich noch nicht beauftragt haben, mich mit den erforderlichen Aufträgen jetzt zu beehren. Meine Provision berechne ich, inclusive aller Auslagen, Reisen ꝛc. wenn keine besondere Abmachung vorhergegangen, auf 1 proCt. der Kaufsumme.

Vergebliche Reisen fallen mir ganz allein zur Last. Der entschiedensten Diskretion, welche derartige Geschäfte überhaupt erfordern, können die Herren Auftraggeber um so versicherter sein, als nur ich oder mein Schwiegersohn und Geschäftsführer Herr Jakob Litten dieselben einleiten und reell durchführen werden.

Elias Jacobi,
Geschäfts-Agent in Elbing.

23) Den Herren Geistlichen und Kirchenvorstehern der katholisch-polnischen Gemeinden zeige ich ergebenst an, daß die zweite Auflage von:

Książka do Nabożeństwa
dla wszystkich Katolików, szczególniéj zaś dla wygody Katolików Archidyecezyi gnieźnieńskiéj i poznańskiéj z polecenia Najprzewielebniejszego Arcybiskupa Dunina ułożona

in einigen Tagen die Presse verlassen und Anfang kommenden Monates an die resp. Pränumeranten versandt werden wird.

Mit dem 1sten April c. treten die höheren Preise ein, nämlich für ein Exempl. auf gewöhnlichem Papier 15 sgr.; und für ein Ex. auf Velinpapier 20 sgr. Wer sich daher dieses vortreffliche Buch noch zu den höchst billigen, nur die Herstellungskosten deckenden Pränumerationspreisen (à 10 Sgr. für 1 Ex. auf gewöhnl. Papier und 15 Sgr. für ein Ex. auf Velinpapier) anschaffen will, wolle seine Bestellung mit Beifügung des Betrages baldigst an Unterzeichneten einsenden.

Außerdem sind die dazu gehörigen drei Stahlstiche nebst dem wohlgetroffenen Bildniß des hochseeligen Erzbischofes v. Dunin zusammen für 5 sgr. zu haben.

Lissa, den 24sten Februar 1844. Ernst Günther, Buchhändler.

24) Mühlen- und Schleifsteine

aller Art, sowohl schlesische als rheinische, empfehlen wir in sehr bedeutender Auswahl zu billigen und festen Preisen. Thorn, den 25sten Februar 1844.

M. Dubeck Successores.

25) Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiermit an, daß ich bei meinem Geschäfte gleichzeitig die Feilenhauerei betreibe. Lehmann, Büchsenmacher in Marienwerder.

26) Ein junger Mensch, welcher mit guten Schulkenntnissen versehen ist und die Schreiberei zu erlernen wünscht, findet sogleich ein sehr annehmbares Unterkommen im Domainen-Amte Strasburg.

27) Ein gelernter Stellmacher sucht ein Unterkommen als Stellmacher in ein Vorwerk. Sein Wohnort ist im Dorfe Marienfelde bei Marienwerder.

Ferdinand Kuglien.

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 13ten März **1844.**

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2427. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Januar 1844, betreffend die Diäten und Reisekosten der Kreisvermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständigen bei Bewässerungs-Anlagen;

No. 2428. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thaler Prioritäts-Aktien vom 10ten Dezember 1843, d. d. den 16ten Februar 1844;

No. 2429. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28sten Februar 1844, die Abänderung des Abschnitts III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs vom 18ten Oktober 1842 betreffend.

I. Durch die menschenfreundliche Bereitwilligkeit und durch die unter Anwendung zweckdienlicher Mittel beharrlich fortgesetzten eifrigen Bemühungen des Wirthschafts-Inspektors Herrn Carl Krause in Littschen ist der Schneidergeselle August Sobieski, welcher am 13ten Januar c. an der vom letztgenannten Orte nach Riesenburg führenden Landstraße vom Froste gänzlich erstarrt gefunden wurde, wieder ins Leben zurückgebracht worden. Indem wir diese lobenswerthe That gern zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir jedoch gleichzeitig mit Bedauern erwähnen, daß auch ein bis jetzt unbekannt gebliebener Kutscher, der Führer eines Verdeckwagens, welcher kurz vorher die nämliche Straße passirt war, die genannte Person in dem erstarrten Zustande zwar liegen gesehen, sich aber nicht die Mühe zu irgend einer thätigen Hülfeleistung genommen hat, und wir nehmen hieraus zugleich Veranlassung, auf die in den §§. 782. und 783. Theil II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafbestimmungen aufmerksam zu machen, welche also lauten:

§. 782. Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten konnte und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 25sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 14. März 1844.

II. Der Kaufmann Jacob Friedländer zu Flatow ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 27sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Apotheker H. Seybold zu Riesenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden.

Marienwerder, den 27sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Apotheker Gustav Weise zu Krojanke ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätiget worden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835. Nro. 28. 167) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommer-Semester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 23sten April bis 2ten Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatrikulation nachzusuchen beabsichtigt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 2ten März 1844.

Königlicher akademischer Senat.

VI. Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden im nächsten Sommersemester am 25sten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. — 2. Nationalöconomie. — 3. Spezieller Pflanzen- und Wiesenbau. — 4. Rindviehzucht. — 5. Werthschätzung und Bonitirung des Bodens. — 6. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. — 7. Obstbaum- und Gehölzzucht. — 8. Spezielle Botanik nebst Excursionen. — 9. Monographie der landwirthschaftlichen Culturgewächse und Unkräuter. — 10. Zoologie. — 11. Experimental-Chemie. — 12. Agronomie oder Bodenkunde. — 13. Analytische Chemie und damit in Verbindung agronomische Untersuchungen. — 14. Technische Demonstrationen. — 15. Krankheits- und Heilungslehre. — 16. Nahrungs- und Heilmittellehre. — 17. Pferdekenntniß. — 18. Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen. — 19. Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. —

20. Baukonstruktionslehre. — 21. Zeichnen. — 22. Feldmessen und Nivelliren. — 23. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder andern gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, den 18ten Februar 1844.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Baumstark.

VII. Der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 48. pag. 333. vom Landrath des Schwetzer Kreises steckbrieflich verfolgte Handelsmann Itzig Benjamin aus Wewirszen in Rußland ist bereits ermittelt und über die Grenze nach Rußland gewiesen worden.

Marienwerder, den 4ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 51. pag. 356. vom hiesigen Königlichen Inquisitoriat steckbrieflich verfolgte Franz Wiszniewski ist bereits ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 4ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der aus Altjahn, Marienwerderer Kreises, gebürtige und zuletzt in Schäferei, ebenfalls zum Marienwerder Kreise gehörig, in Diensten gestandene Knecht Michael Wenzel ist hier angehalten und wegen Ausstellung eines falschen Attestes vom hiesigen Stadtgericht zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Nach Verbüßung der Strafe ist derselbe mittelst Reiseroute nach Altjahn gewiesen, dort aber, nach der Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts zu Marienwerder, nicht eingetroffen. Er wird jetzt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben führen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst ersucht werden, auf diesen Menschen aufmerksam zu sein, und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Landrathsamt zu Marienwerder zu dirigiren. Das Signalement desselben folgt hier unten.

Rosenberg, den 22sten Februar 1844.

Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Alter — 37 Jahr, Religion — evangelisch, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — oval, Zähne — vollzählig, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

X. Der des Straßenraubes beschuldigte nachstehend signalisirte Anton Gronowski hat heute Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängniß zu entweichen. Wir ersuchen alle Polizeibehörden ergebenst, auf den Anton Gronowski genau vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle an uns unter sicherem Geleite gefälligst abliefern zu lassen. Stuhm, den 4ten März 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Neudorff in Polen, Aufenthaltsort — Szepanken, Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — mittel, Bart — keinen, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — hager, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine grün tuchene Jacke, eine blaue Weste, ein Paar graue Hosen, ein Paar Stiefel, eine braune mit Pelz besetzte Mütze.

XI. Der im Amtsblatt Nro. 7. pag. 51. mittelst unseres Steckbriefes vom 23sten Januar c. des gewaltsamen Diebstahls angeklagte Zinngießer Friedrich Wilhelm Till ist ergriffen und hier zur Haft eingeliefert, was hierdurch bekannt gemacht wird. Schwetz, den 25sten Februar 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

XII. Der Schlossergeselle Johann Torulski wurde unterm 16ten v. M. nach seiner Heimath Druszyn, Amts Strasburg, gewiesen, ist aber bis jetzt dort nicht eingetroffen, und führt sein vagabondirendes Leben fort.

Die resp. Polizeibehörden werden ersucht, ihn, wenn er sich betreten läßt, nach seiner Heimath Druszyn zu dirigiren. Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Der Magistrat.

XIII. Der wegen Fälschung bestrafte und nach seiner Entlassung aus dem hiesigen Kriminalgefängniß von uns am 16ten v. M. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Gr. Kamin, Kreises Landsberg a. W., zurückgewiesene, unten signalisirte Jäger Eduard Schurian ist dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den Schurian vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle nach Gr. Camin zu dirigiren, uns aber davon gefälligst zu benachrichtigen. Graudenz, den 26sten Februar 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Gr. Kamin, Stand — Jäger, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahr, Größe — 5 Fuß 11 Zoll, Haare — braun, Stirn —

stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — weißen Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — groß.

XIV. Der hier unten näher bezeichnete Schuhmachergeselle Albrecht Pinski hat sich am 1sten d. M. aus der Arbeit von hier heimlich entfernt, nachdem er sich eines Diebstahls hat zu Schulden kommen lassen.

Derselbe ist polnischer Civil-Ueberläufer, und wie man jetzt erfährt, soll er bemüht gewesen sein, sich ein Zeugniß zu verschaffen, welches auf den Namen Christian Wohlgemuth ausgestellt ist, weshalb zu vermuthen steht, daß er sich unter diesem Namen ein Unterkommen suchen wird. Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Pinski gefälligst zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des betreffenden Ortes zur Untersuchung zu übergeben, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Freistadt, den 2ten März 1844. Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Warschau, Religion — katholisch, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkel, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Nase — stark, Mund — gewöhnlich, Bart — Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur — stark, besondere Kennzeichen — am rechten Fuß die beiden Mittelzehen zusammengewachsen, und auf einem Arme die Buchstaben A. P. nebst andern Figuren ausgestochen, Sprache — polnisch und deutsch.

Bekleidung: Ein blau tuchener Rock mit Sammetkragen, eine wirkliche Unterjacke, eine schwarz tuchene Weste mit einer Reihe Knöpfen, ein Paar schwarz tuchene Hosen, ein Paar einbällige kalblederne Stiefel, eine neue schwarz tuchene Mütze, eine schwarze Halsbinde.

Effekten, die derselbe bei sich gehabt: Eine runde Tabacksdose mit einem kleinen Bilde in der Mitte, ein gelbbuntes Schnupftuch, einen schwarz polirten Stock.

---

nal-
ik.

XV. Des Königs Majestät haben dem Kreis-Steuer-Einnehmer Morgen zu Schwetz den Charakter als Steuerrath beizulegen geruht.

Des Königs Majestät haben geruht, den Provinzial-Steuer-Kassen-Rendanten Bach zu Danzig zum Rechnungs-Rath zu ernennen.

Zu den erledigten Pfarrstellen in Gr. Tromnau und Neudörfchen ist der Predigtamts-Kandidat Ernst Theodor Herrmann Rudolph Köhler von den Kirchen-Patronen gewählt und bestätigt worden.

Der beim hiesigen Regierungs-Collegio beschäftigte Kammergerichts-Assessor Braumüller ist aus dem Justiz-Dienste geschieden und von den Königlichen Ministerien zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath des Stargardter Kreises, Albert Ludwig Schumacher zu Pr. Stargardt, ist als Direktor des Land- und Stadtgerichts und Kreis-Justizrath des Löbauer Kreises, nach Löbau, und der Oberlandesgerichts-Assessor Ahrends zu Conitz in gleicher Eigenschaft vom 1sten April d. J. ab, an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargard versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Meißner zu Dirschau ist vom 1sten April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Thorn versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Baumann zu Löbau ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder und denjenigen Patrimonial-Gerichten, welche von den zu Marienwerder wohnhaften Patrimonial-Richtern verwaltet werden, so wie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Auskultator August Wilhelm Genzmer ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator Johann Friedrich Meyer ist zum Referendarius ernannt und an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau angestellte Registrator Sobieski ist vom 1sten April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Friedrich August Heyse ist zum Aktuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schloppe ernannt worden.

Im Thorner Landrathskreise sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt: Der Dominial-Polizei-Verwalter Weiß zu Grabia als Schiedsmann für das Kirchspiel Grabia, der Einsaße Heinrich Liedtke II. aus Stewken für den ersten Bezirk des Kirchspiels Podgursz, und der Freischulzereibesitzer Adolph Stoboy zu Popowo für das Kirchspiel Popowo; zum Schiedsmann für den Bezirk Gersdorff, Conitzer Landrathskreises, ist der Rittergutsbesitzer Markert zu Neuhoff, gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Schwarse zu Culm ist daselbst als Rathsherr auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Ressort- und Jurisdictions-Veränderungen.

Es ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Gemeine Lichnau von dem Jurisdictions-Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel abgetrennt, und mit dem Land- und Stadtgerichte zu Conitz vereinigt werde.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten März 1844.

Vorladungen.

1) Auf dem im Bütowschen Kreise in Hinterpommern belegenen Gute Poltzen D., so wie auf dem davon unterm 4ten Juni 1840 abgeschriebenen Erbpachtsgrundstücke des Johann Kräfft sind

Rubr. III. Nro. 1. für Franziska von Kukowska verehelichte v. Czarnowska und für Ludovica von Kukowska, auf Grund der außer gerichtlichen Disposition vom 23sten September 1771 eine Abfindung von 200 Rthlr. und

Rubr. III. Nro. 3. für Juliana Mariana von Kukowska, auf Grund des gerichtlich confirmirten Erdivisions-Rezesses vom 20sten April 1791 eine Forderung von 87 Floren 20 ggr. 2 pf. sammt 5 proCent Zinsen,

eingetragen.

Diese Posten sollen bereits bezahlt sein, da jedoch deren Inhaber, sowie deren Erben, Cessionarien oder sonstige Nachfolger weder ihrer Existenz noch ihrem Aufenthalte nach bekannt sind, so werden die vorstehend bezeichneten 3 Personen, Franciska von Kukowska verehelichte von Czarnowska, Ludovica von Kukowska und Juliana Mariana von Kukowska, deren Erben, Cessionarien oder wer sonst in deren Rechte getreten ist, aufgefordert, in dem auf den 13ten April 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gesell angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt und die Posten Behufs deren Löschung für amortisirt werden erachtet werden.

Cöslin, den 8ten Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht; Civil-Senat.

2) Ueber das Vermögen des Leihbibliothekars Carl Ferdinand Löffler, ist unterm 27sten November v. J. der Concurs eröffnet und der Justizkommissarius Hacker vorläufig der Masse zum Curator bestellt. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen in termino den 24sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines Anderen zu vereinigen. Wer

sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Herrn Justizkommissarien Matthias, Barth und Böck zu Graudenz zu Sachwaltern vorgeschlagen. Festung Graudenz, den 9ten Januar 1844.

Königl. Civil-Gericht.

---

3) **Land- und Stadtgericht Culm.**

Auf den Antrag ihrer Curatoren, werden nachstehend benannte Personen, von deren Leben und Aufenthalt seit langer Zeit keine Nachricht eingegangen ist:

1. der am 18ten Mai 1789 in Groß-Trzebcz geborne Peter Zielniewski, welcher im Jahre 1829 von seinem Geburtsort Groß-Trzebcz fortgegangen, und dessen Vermögen circa 90 Rthlr. beträgt,
2. der Mathias Pfefferkuch alias Pernicki, welcher sich vor mehr als 40 Jahren von hier entfernt hat, und dessen Vermögen in 93 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. besteht,
3. der am 15ten November 1787 geborne Leopold Lucas Danowski, der im Jahre 1805 oder 1806 als Barbier nach Warschau gegangen, sich später als Chirurgus im Oestereichischen aufgehalten haben soll und dessen Vermögen circa 140 Rthlr. beträgt,

so wie deren unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens in dem am 14ten September 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fink im hiesigen Gerichtslokal anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, um weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden Erben oder in deren Ermangelung dem Fiskus verabfolgt werden wird.

Gleichzeitig werden die unbekannten Erben und Erbnehmer und nächsten Verwandten

1. der am 25sten April 1834 zu Schöneich verstorbenen Elisabeth Kliewer auch Hepke genannt, deren Nachlaß in 4 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. besteht,
2. des unterm 3ten Mai 1831 für todt erklärten Johann Heinrich Hir, dessen nachgelassenes Vermögen 25 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. beträgt,
3. des unterm 12ten Dezember 1839 für todt erklärten Carl Friedrich August Sparfeld, dessen Nachlaßmasse in 33 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. besteht,

aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem oben gedachten Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß präkludirt, und derselbe dem Fiskus als herrenloses Gut verabfolgt werden wird.

Beilage

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 11.

Marienwerder, den 13ten März 1844.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Verpachtung des Domainen-Amts Czechoczin.

4) Die Königl. Domaine Czechoczin, mit welcher die Amtsverwaltung des Amts Putzig verbunden ist, 4½ Meilen von der Stadt Danzig und 1 Meile von der Stadt Neustadt, nahe an der von Danzig nach Stettin führenden Chaussee gelegen, mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 3346 Mrg. 56 []R., soll von Trinitatis 1845 auf 24 Jahre bis Johanni 1869 im Wege der Submission von neuem verpachtet werden. Es gehören dazu:

1. das Vorwerk Czechoczin, verbunden mit dem Rechte zur Brauerei und Brennerei und dem Verlagsrechte über die Krüge zu Czechoczin und Rheda. Das Vorwerk hat einen Flächeninhalt von 1141 Mrg. 145 []R. Hierunter befinden sich 463 Mrg. 65 []R. Acker, von denen nach den für die Provinz Preußen geltenden Domainen-Veranschlagungs-Prinzipien, 333 Mrg. 48 []R. zur 3ten Klasse, 44 Mrg. 44 []R. zur 4ten Klasse und 85 Mrg. 153 []R. als drei- und sechsjähriges Roggenland eingeschätzt sind; ferner 365 Mrg. 143 []R. Wiesen in und am Brückschen Bruche zu beiden Seiten des Rhedaflusses gelegen, die zum großen Theile gute Wiesenerde enthalten und nahrhafte Gräser tragen: ferner 233 Mrg. 69 []R. Hütungsländereien, welche meliorirt und theilweise in Wiesen umgewandelt werden können. Für die ersten 4 — 6 Jahre wird dem Pächter die freie Weide in der Königlichen Forst mit 38 Haupt-Großvieh zugestanden.
2. Das Vorwerk Bresin mit einem Flächeninhalte von 1577 Mrg. 145 []R. hierunter 640 Mrg. 150 []R. Acker, von welchem 405 Mrg. 21 []R. zur 2ten, 130 Mrg. 71 []R. zur 3ten, 86 Mrg. 50 []R. zur 4ten Klasse und 19 Mrg. 8 []R. als dreijähriges Roggenland eingeschätzt sind; ferner 368 Mrg. 6 []R. im Brückschen Bruche und am Rheda- und Strimmigfluße gelegene, zur 3ten und 4ten Klasse eingeschätzte Wiesen, endlich 474 Mrg. 170 []R. Hütungsländereien.
3. Das Vorwerk Reckau, bestehend aus 626 Mrg. 126 []R., hierunter 103 Mrg. 159 []R. Acker und zwar 27 Mrg. dritter, 76 Mrg. 159 []R. vierter Klasse, meist leichten sandigen, jedoch theilweise mit Moorerde vermischten Bodens; ferner 58 Mrg. 166 []R. drei-, sechs- und neunjähriges Roggenland. An

Wiesen gehören hiezu: 166 Mrg. 137 □R., darunter 11 Mrg. Wiesen 3ter und 155 Mrg. 137 □R. Wiesen 4ter Klasse, endlich 275 Mrg. 179 □R. Hütungsländereien, welche zum größten Theil meliorationsfähig sind.

Nur das Vorwerk Reckau wird in 3 Feldern, dagegen das Vorwerk Czechoczin in sechs und das Vorwerk Bresin in sechs Binnen- und sieben Außenschlägen bewirthschaftet. Der Acker hat überall, mit geringer Ausnahme, eine ebene Lage und ist nirgends so streng, daß seine Bearbeitung irgend schwierig werden könnte. Auf sämmtlichen Vorwerken sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude fast durchweg in gutem baulichen Zustande vorhanden.

Das zu den Vorwerken gehörige, von dem Pächter zu übernehmende Königliche Inventarium hat einen Werth von 418 Rthlr. 8 sgr. 9 pf.

4. Das Recht zur Fischerei in den Grenzen des Vorwerks und vorlängs des Ostseestrandes, so wie das Recht auf die unbeständigen Gefälle für das Legen der Aalsäcke in der Ostsee von Karwenbruch bis Großendorf. Der geringste Pachtzins ist:

für das Vorwerk Czechoczin	auf	791	Rtlr.	17	sg.	1	pf.	incl. 262	Rtlr.	15 sg. Gold,
= = do. Bresin	=	1432	—	27	—	5	—	= 477	—	15 — =
= = do. Reckau	=	162	—	20	—	=	—	= 55	—	= — =
für die Brau- und Brennerei	=	232	—	26	—	3	—	= 77	—	15 — =
für das Verlagsrecht	=	20	—	16	—	4	—	= =	—	= — =
für die Fischerei	=	95	—	28	—	6	—	= 30	—	= — =
in Summa		2736	Rtlr.	15	sg.	7	pf.	incl. 902 ½	Rtlr.	Gold

festgesetzt.

Außerdem ist Pächter verpflichtet, die Amtsverwaltung des Amts Putzig für eine jährliche Remuneration von 500 Rthlr. zu übernehmen.

Die von dem Pächter zu leistende Kaution ist für die Pachtung auf 1000 Rthlr. und für die Amtsverwaltung auf 1800 Rthlr. bestimmt und in Staatspapieren oder pupillarische Sicherheit gewährenden Hypotheken-Dokumenten zu bestellen. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines Vermögens von mindestens 15000 Rthlr. erforderlich, und muß zur Sicherheit für das bei der Submission abgegebene Gebot eine Kaution von mindestens 1500 Rthlr. auf Verlangen sogleich bei der Regierungs-Haupt-Kasse niedergelegt werden. Die zur Pachtübernahme qualifizirten Bewerber können sich über die nähern Submissions- und Pachtbedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Czechoczin informiren, und werden hierdurch aufgefordert, ihre Pachtofferten unter genauer Beachtung des vorgeschriebenen, in den vorhin erwähnten Bedingungen enthaltenen Verfahrens, in versiegelten Briefen dem, mit der Annahme der Submissionen beauftragten Kommissarius der Regierung, Herrn Regierungs-Rath Niemann, spätestens bis

zum 10ten Juli d. J.
als dem zur Annahme der Submissionen bestimmten letzten Termine, abzugeben, und sich bei demselben gleichzeitig über den Besitz des erforderlichen Vermögens und über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den folgenden Tag, den 11ten Juli c. in der vorgeschriebenen Weise.

Danzig, den 17ten Februar 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

5) Höherer Bestimmung zufolge, soll die Benutzung der Drewenz-Ueberfähre bei Zlotterie, welche mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos wird, von da ab mit dazu gehörigen Pertinenzien, wozu die etwa zwei Morgen kulmisch enthaltenen Wiesen gehören, anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Wir haben hiezu Termin auf den 25sten April d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Grenz-Aufsehers Reinhardt zu Zlotterie anberaumt. Pachtlustige, welche der Stromschiffahrt kundig sind und 50 Rthlr. Kaution im Lizitationstermin bestellen können, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten dort einzufinden. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Registratur, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Thorn, den 7ten März 1844.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Offener Arrest und Vorladung.

6) Nachdem mittelst Verfügung vom 28sten v. Mts. der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns und Galanterie-Waaren-Händlers Julius Müller hierselbst eröffnet worden, legen wir hiermit auf das sämmtliche ausstehende Vermögen desselben den offenen Arrest an, und fordern hiermit alle diejenigen, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen und Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, auf, bei Vermeidung doppelter Berichtigung und Einziehung zur Masse, nicht das Mindeste davon dem Gemeinschuldner zu verabfolgen, vielmehr uns davon fördersamst treuliche Anzeige zu machen, hiernächst aber die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte und bei Verlust derselben, im Verschweigungs- und Zurückbehaltungsfalle, zu unserm gerichtlichen Depositorio einzuliefern. Dabei werden gleichzeitig alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners, welchen wir zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Justiz-Commissarien Hülsen und Rehbein in Vorschlag bringen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an der Masse spätestens in dem am 27sten April d. J. VM. 9 Uhr vor dem Herrn Kammer-Ge-

richts-Assessor Sander anstehenden Connotations-Termine zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie andernfalls mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger wird auferlegt werden. Thorn, den 20sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Marienwerder.

Das dem Züchnermeister Carl Wilhelm Wolff, dessen jetziger Ehegattin Dorothea geborne Wojanowsky und den Erben seiner verstorbenen Ehefrau Anna geborne Butschkowsky früher verwittwete Kuske zugehörige, hieselbst auf der Nieder-Vorstadt Nro. 12. 13. der Hypotheken-Bezeichnung oder Nro. 294. der Servis-Anlage belegene Grundstück, aus Wohnhaus, Hofraum, Stall und Garten bestehend, auf 680 Rthlr. 24 sgr. gerichtlich geschätzt, soll im Termin den 20sten April 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden im Bureau II. eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten, insbesondere die unbekannten Erben der Anna Wolff geborne Butschkowsky früher verwittweten Kuske zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem anstehenden Termin bei Vermeidung der Präklusion hiemit öffentlich aufgeboten.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das aus 897 Morgen 129 []Ruthen preuß. Acker-, Wald- und Wiesenfläche bestehende Erbpachtsgut Pien nebst Schlonk, excl. einer stets mit dazu benutzten Fläche von 80 Morgen, von welchen jedoch nicht nachgewiesen, wie sie zu dem Gute erworben, abgeschätzt auf 12,288 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier sub Nro. 136. belegene, dem Carl Wilhelm Thiemann gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 823 Rthlr. 5 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den

21sten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rathe Blech an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Erben des Unteroffiziers Gerlach und seiner Ehefrau Concordia gebornen Meereddig, früher separirten Thiemann mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

---

10) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das zu Rehden sub Nro. 80. belegene, dem Albrecht Osmanski gehörige Grundstück, nebst Weideabfindung und den Gärten Nro. 36. und Nro. 311., taxirt auf 100 Rthlr. 20 sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 14ten Juni c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

11) Unterzeichneter beabsichtigt sein adl. Gut Platzig, 1½ Meile von der Berlin und Danzig Königsberger Chaussee und Schlochau, 2 Meilen von Conitz und dicht an der flößbaren Braa gelegen, mit sämmtlichem auf dem Gute befindlichem lebenden und todten Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht aus einem Areal von circa 3400 Morgen incl. 1600 M. gut bestandener Forst mit Eichen, Büchen, Birken und Kiehnen, aus welcher sogleich 6000 Stämme Kaufmannslanghölzer entnommen werden können, über 1400 M. Acker gutem gersten- und weizenfähigen Boden, einigen 80 M. Wiesen und über 300 M. Hofstellen, Gärten, Hütung und Unland, gegen 1200 Rthlr. baare Gefälle, incl. Fischerei, Krug und Mühlenkernpacht, Theerofen und anzulegenden Ziegelei, wozu nur noch der Ofen zu bauen fehlt. Es hat 6 fischreiche Seeen, davon 4, ½ Meile entlegen sind. Der Preis 46000 Rthlr. und ist zur Anzahlung 11/12000 Rthlr. und über ¼ Jahr 6 bis 7000 Rthlr. nöthig. Auf portofreie Anfragen wird das Nähere gern mitgetheilt und kann die Uebergabe zu jeder Zeit geschehen.

Platzig in Westpr., den 5ten März 1844.

F. Wolter.

Verpachtung.

12) Die der hiesigen Kämmerei gehörige neue Ziegelei, sollen von Marien Verkündigung 1844 an, auf drei Jahre in Pacht ausgethan werden. Zu demselben gehören 24 bis 26 Morgen Land, unmittelbar daran liegend, und an Inventarien-Stücken, außer den vorhandenen Gebäuden 14,000 Ziegelbretter nebst dazu gehörigen Gerüste, 2 Dachsteinformen, 1 Eimer, 2 Karren und 6 Laufdielen, alles im brauchbaren Zustande.

Die Pachtbedingungen werden im Lizitationstermin, welcher am 27sten März d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt ist, bekannt gemacht, können auch täglich auf unserem Rathhause eingesehen werden.

Zum Gebot werden nur diejenigen zugelassen, welche eine Caution von 100 Rthlr. bei der Kämmerei-Kasse deponiren.

Dt. Crone, den 29sten Februar 1844. Der Magistrat.

Auktionen.

13) Dienstag, den 26sten März c. und die folgenden Tage, Vormittags von 9 und Nachmittags von 2½ Uhr ab, soll im hiesigen Rathhaussaale das zur Kaufmann Müllerschen Konkursmasse gehörige Waarenlager, bestehend in einer Quantität Zephir-, Glanz- und Strickwolle, Seide, Spitzen, Blonden- und Tüllstrichen, verschiedenem Haubenzeuge, Stickmustern, gemachten Blumen, Stroh- und Velbelhüten, Kupferstichen und verschiedenen andern Sachen, desgleichen auch eine Ladenbank mit Fächern und ein Wagen-Repositorium, durch unsern Auktions-Commissarius meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Thorn, den 5ten März 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

14) Königl. Land- und Stadt-Gericht Schwetz.

Zum Verkaufe folgender Gegenstände, als:

1 Wanduhr, 1 Kommode, 1 Tisches, 1 Spindes, 1 Kuh und 2 Ochsen, haben wir einen Termin auf den 30sten März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Controlleur Panneck hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

15) Höherer Verfügung zufolge, sollen in dem unterzeichneten Depot eine Partie messingene und zinnerne Knöpfe rc. an Gewicht ohngefähr einige zwanzig Centner, so wie ausrangirte Dekorations-, Bekleidungs- und Lederzeugstücke und 14 ganz neue lange Trompeten, öffentlich, und zwar nur gegen gleich baare Bezahlung am 28sten d. M. und folgende Tage, Vormittags um 9 Uhr versteigert werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Festung Graudenz, den 2ten März 1844.

Königl. Montirungs-Depot.

16) Mehrere abgepfändete Mobilien und Betten, sollen am 22sten März c. vor dem Gerichtshause hierselbst verkauft werden.

Zempelburg, den 1sten März 1844.

Dewitz. V. C.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Der Ritter-Gutsbesitzer Herr Lieutenant Wolff auf Gronowo, beabsichtigt bei der ihm gehörigen Juda-Mühle im Laufe dieses Jahres einen Schneidegang, wodurch der Fachbaum um 1 Fuß 6 Zoll erhöht werden müßte, neu anzulegen.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 23sten Februar 1844.

Der Landrath.

---

18) Da der Bürgermeister Crolow den Bürgermeister-Posten hier freiwillig niedergelegt, so wird die anderweite Besetzung durch eine Wahl, die am 9ten April d. J. abgehalten werden soll, geschehen.

Es ist mit diesem Posten ein jährliches Einkommen von 252 Rthlr. fixirtes Gehalt, sowie 48 Rthlr. Bureau- und Magistrats-Sitzungs-Zimmer-Kosten verbunden und wollen sich qualificirte Subjekte mit den gehörigen Ausweisen bei den unterzeichneten Stadtverordneten bis zum genannten Wahltage portofrei melden.

Schlochau, den 29sten Februar 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

---

19) Nach den, jedem Gesellschafts-Mitgliede zugesendeten speziellen Nachweisen, sind für das Halbjahr vom 2ten September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage an Beiträgen:

a.	zur Vergütung der stattgehabten Brandschaden und zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten	4 sgr. 2 pf.
b.	zum Reserve-Fond	1 » — »
	zusammen also	5 sgr. 2 pf.

von Einhundert Thaler der Versicherungs-Summe zu entrichten.

Marienwerder, den 2ten März 1844.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

---

20) Die Güter-Agentur in Danzig 1ster Damm Nro. 1128. von C. F. Krause ersucht die Herren Gutsbesitzer, welche den Verkauf ihrer Güter im bevorstehenden Frühjahr bewirkt wissen wollen, hiermit höflichst, die Anschläge und Bedingungen gefälligst recht bald ihr portofrei zugehen zu lassen; auch weiset dieselbe stets Kapitalien sowohl auf Hypothek als auch andere genügende Sicherheit (Verpfändung

feststehender Forderungen) nach. Zugleich wird von ihr auch eine große Herrschaft, wozu ein Anzahlungskapital von 30 — 40,000 Rthlr. genügt, im Auftrage zu kaufen gesucht.

---

21) Höchst wichtige Erfindung für Branntweinbrennerei-Besitzer, Oekonomen rc. Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Branntweinbrennerei-Besitzern ein ganz neu entdecktes Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreide-Maische anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe vom Scheffel Kartoffeln oder 100 Pfund Berliner Gewicht exclusive Malz eine Spiritus-Ausbeute von 700 pCt. oder 14 Maaß Branntwein à 50 pCt. Tralles liefert. Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei-Einrichtungen, und ist der Preis dafür nur auf 3 Rthlr. Preuß. Cour., portofrei nach Berlin eingesandt, gestellt, wofür dasselbe (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen ist. Schulz, approbirter Apotheker, Chemiker u. technischer Fabrikant, in Berlin, Neanderstraße 34.

---

22) Mühlen- und Schleifsteine

aller Art, sowohl schlesische als rheinische, empfehlen wir in sehr bedeutender Auswahl zu billigen und festen Preisen. Thorn, den 25sten Februar 1844.

M. Dudeck Successores.

---

23) Ein Kandidat, welcher zugleich Musik-Unterricht ertheilen kann, findet von Ostern ab, unter sehr annehmbaren Bedingungen eine Stelle als Hauslehrer in Wengorzin bei Kowalewo.

Amts-Blatt.

No. 12. Marienwerder, den 29sten März 1844.

I. Nach der Bekanntmachung vom 29sten Januar 1842 war das Herzogthum Braunschweig vorerst noch mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts dem Zoll-Vereine beigetreten. Jetzt ist auch dieser Distrikt in den Zollverband aufgenommen worden und, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendigt ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen dem gedachten Herzoglich Braunschweigschen Gebietstheile und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. In dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminden errichteten Haupt-Zoll-Amts bildet, sind sämmtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft und Wirksamkeit getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei durch den Leinefluß von einander geschiedene Distrikte getheilt. In dem Distrikte zwischen der Weser und Leine erfolgt die Zoll-Erhebung nach dem für den gesammten Zollverein gültigen Tarife, wogegen in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zolltarif mit geringeren, den Lokalverhältnissen entsprechenden Erhebungssätzen zur Anwendung kommt.

2. Demgemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.

3. Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distrikts ist Folgendes zu bemerken:

a. die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distrikts und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungs-Zeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen;

b. die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangs-Zolle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifs;

c. alle Gegenstände aus dem freien Verkehr der andern Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Distrikt ohne Zoll-Entrichtung ein. Auch können

d. fremde unverzollte Waaren aus Packhofs-Niederlagen in den andern Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.

4. Wegen Behandlung der durch den Harz-Weser-Distrikt (sowohl links, wie rechts der Leine) transitirenden Waaren, wird auf die Herzoglich Braunschweigsche Verordnung vom 20sten Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1843 Nro. 23.) und auf die Bekanntmachungen, welche die Provinzial-Steuer-Direktoren in Magdeburg und Münster durch die Amtsblätter der Provinzen Sachsen und Westphalen erlassen werden, Bezug genommen.

5. In Betreff der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein und Taback) findet zwischen Preußen und dem Herzoglich Braunschweigschen Harz-Weser-Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt.

Berlin, den 17ten Februar 1844.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Bodelschwingh.

II. Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 1sten Juli v. J. haben des Königs Majestät in der Person des Bauraths Herrn von Quast einen Conservator der Kunst-Denkmäler für die ganze Monarchie zu ernennen geruht, welchem die Verpflichtung auferlegt ist, sich von den vorhandenen derartigen Denkmälern möglichst vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Wo derselbe findet, daß zu ihrer Erhaltung oder Herstellung ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Lokalbehörden darauf aufmerksam machen, wo aber Gefahr im Verzuge obwaltet, ist ihm das Recht beigelegt, die gedachten Behörden zur Einstellung etwa schon getroffener Maaßregeln auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunigst zu erstattenden Bericht, eine Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erfolgt sein wird.

Er wird ferner auch durch wiederholte Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staats für die genannten Zwecke des ihm überwiesenen Berufs thätig sein, und es sind zu dem Ende die uns untergeordneten Behörden besonders von uns angewiesen worden, denselben bei seiner Anwesenheit in dem hiesigen Verwaltungsbezirk auf jede Weise zu unterstützen.

Da manchen Orts-Vorständen und Corporationen eine genügende Kenntniß des artistischen und monumentalen Werths der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler

fehlt, so ist nicht selten der Fall vorgekommen, daß dieselben sich zu Veränderungen an letztern veranlaßt gefunden haben, durch welche der Werth der Denkmäler sehr erhebliche Beeinträchtigungen erlitten hat. Maaßregeln solcher Art laufen aber den Allerhöchsten Absichten Sr. Majestät des Königs bei Ernennung des Conservators der Kunst-Denkmäler, entschieden entgegen, und müssen daher von jetzt ab sorgfältig vermieden werden.

Sämmtliche Ortsvorstände und Corporationen unseres Regierungsbezirks, welche nicht schon besonders mit diesfälliger Anweisung von uns versehen worden sind, werden demnach hiermit aufgefordert, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmals, vor dem Beginn der Ausführung, uns Anzeige zu machen und vor erfolgtem Bescheide nicht zu den beabsichtigten Maaßregeln zu schreiten. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergleichen handelt, eben so wenig ob die betreffenden Gegenstände königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besitz von Korporationen, oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie unverändert zu erhalten, übergeben worden sind, dergestalt, daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privateigenthums ausgeschlossen bleiben. Eben so ist von jedem etwa neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung den städtischen oder Kreisbehörden zur weitern Berichtserstattung an uns ungesäumt Anzeige zu machen. Marienwerder, den 9ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unsere im vorjährigen Amtsblatt Nro. 44. pag. 303. enthaltene Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß dem Knaben Otto Köppen, einem Sohn des Bataillons-Arztes Köppen in Freistadt, als Belohnung für seine thätige Hülfeleistung bei der Lebensrettung der beiden im Wasser verunglückten Knaben Jacob Greifeld und August Bierke vom Königl. Ministerium des Innern nachträglich die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Marienwerder, den 6ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Einpfarrungs-Dekret vom 8ten Januar 1841 (Amtsblatt pro 1841 Nro. 3.), durch welches die evangelischen Bewohner in den zu den Gzyner Güter gehörigen Ortschaften Adl. Dembowiec, Borken, Königl. Dembowiec, Neudorf, Adl. und Königl. Czarze, Adl. Czarzebusch, Hütte, Hüttung und Raffa, gastweise zur Kirche in Kokotzko eingepfarrt worden, wird zufolge der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vorläufig wieder aufgehoben, und den evangelischen Bewohnern der genannten Ortschaften gestattet, sich einstweilen, wie früher,

gastweise zur evangelischen Kirche zu Culm zu halten, jedoch unter Vorbehalt weiterer Bestimmung, wenn das Ausscheiden der Gzyner Ortschaften aus dem Culmer Kirchenverbande anderweit nothwendig werden sollte.

Darüber, ob und welche Beiträge die gastweise nach Culm eingepfarrten evangelischen Bewohner der Gzyner Ortschaften zu der Kirche in Culm künftig zu übernehmen haben, bleibt eine weitere Bestimmung vorbehalten.

Marienwerder, den 23sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Kaufleute Sterly und Curtius zu Thorn sind als Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Marienwerder, den 6ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der nach der Bekanntmachung vom 28sten Februar 1840 als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigte Kaufmann J. C. Langsfeld zu Graudenz hat diese Agentur niedergelegt.

Marienwerder, den 13ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Zimmergeselle Jacob von Palczynski ist durch das Allerhöchst bestätigte Urtel des unterzeichneten Kriminal-Senats vom 22sten Dezember v. J. seines Adels für verlustig erklärt.

Marienwerder, den 8ten März 1844.

Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts.

VIII. Der am 17ten April v. J. hierselbst verstorbene Kaufmann Stadtrath Friedrich Langwald, welcher seiner Zeit als Vorsteher des Gemeinderaths mehrere Jahre hindurch wohlthätig und verdienstvoll gewirkt, hat sich auch für die spätere Nachwelt ein dauerndes Denkmal in unserer Stadt dadurch gesetzt, daß derselbe in seinem Testamente dem hiesigen Bürger-Hospitale ein Legat von 3000 Rthlr., dem hiesigen Armen- und Arbeitshause ein Legat von 4000 Rthlr., und der hiesigen evangelischen Prediger-Wittwen-Stiftung ein Legat von 5866 Rthlr. 20 sgr. vermacht hat.

In dankbarer Anerkennung fühlen wir uns veranlaßt, diese reichen Zuwendungen des Verewigten für die gedachten Wohlthätigkeits-Anstalten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Thorn, den 23sten Februar 1844.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 8. pag. 65. steckbrieflich verfolgte Knecht Christian Schrul ist bereits ergriffen und zur Haft gebracht.

Marienwerder, den 15ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der in unten stehendem Signalement näher bezeichnete Ulan August Fürst, ist am 2ten d. M. Mittags aus seiner Garnison Greifenberg desertirt.

Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden dem zu Folge dienstlich ersucht, auf den rc. Fürst gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle ihn arretiren und an das unterzeichnete Regiments-Kommando, oder bei weiter Entfernung an die nächste Festungs-Kommandantur abliefern zu lassen.

Treptow a. d. R., den 5ten März 1844.

Königliches Kommando des 4ten Ulanen-Regiments.

Signalement.

Geburtsort — Mrotzen, Kreis Wirsitz, Regierungsbezirk Bromberg, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr 7 Monat, Dienstzeit — 1 Jahr 5 Monat, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Haare — blond, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — frisch und gesund, Augen — grau, Augenbraunen — blond, Bart — keinen, Kinn — rund, Zähne — gesund und vollzählig, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Eine Dienstjacke, ein Paar Reithosen mit Leder besetzt, eine blau tuchene Feldmütze mit rothem Besatz, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar Kommißstiefel mit Sporen.

XI. Der wegen zwecklosen Herumtreibens von uns am 20sten Januar c. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Stadt Schwetz gewiesene Bäckergesell Carl Krafft ist dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den Krafft gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Schwetz zu dirigiren, uns davon aber zu benachrichtigen.

Graudenz, den 3ten März 1844.

Der Magistrat.

XII. Der wegen Diebstahls bestrafte, unten signalisirte Schiffsknecht Franz Marczynkewicz ist von uns am 14ten Januar c. mittelst Reiseroute über Danzig nach seiner Heimath Opalin, Kreises Lauenburg, zurückgewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen. Wir ersuchen daher sämmtliche Wohllöbl. Behörden ganz ergebenst, auf den Marczynkewicz gefälligst vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle nach Opalin zu dirigiren, uns davon aber zu benachrichtigen.

Graudenz, den 8ten März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Opalin, Stand — Schiffsknecht, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne gut, Bart im Entstehen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

XIII. Der Vagabonde August Prozniak ist vom Magistrat zu Liebmühl unterm 22sten v. M. mit beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen. Es wird ergebenst ersucht, denselben, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und uns schleunigst davon Nachricht zu geben.

Bischofswerder, den 28sten Februar 1844.

Der Magistrat.

XIV. Der mittelst Reiseroute des Königl. Landrathsamts zu Culm vom 13ten v. M. hierher und von uns am 14ten v. M. nach Poln. Lopatken gewiesene heimathslose Schmiedegeselle Thomas Wagener, ist nach der Benachrichtigung des Königlichen Landrathsamts zu Graudenz daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Wagener, der überhaupt ein vagabondirendes Leben führt, durch vieljährigen Aufenthalt in Polen seine Eigenschaft als Preuße verloren hat, zu vigiliren und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren.

Briesen, den 2ten März 1844.

Der Magistrat.

XV. Der unten signalisirte, wegen Diebstahls schon mehrmals bestrafte und als Marktdieb bekannte hiesige Observat Carl Thomke alias Lerch hat sich von hier heimlich entfernt. Sämmtliche Wohllöbl. Behörden und die Gensd'armerie ersuchen wir daher, auf den Thomke gefälligst zu vigiliren, event. uns von seinem jetzigen Aufenthaltsorte in Kenntniß zu setzen.

Graudenz, den 11ten März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Elbing, Wohnort — Graudenz, Stand = Dienstjunge, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Personal-Chronik.

XVI. Der vormalige Bau-Inspektor Hencke aus Merseburg ist von des Königs Majestät zum Regierungs- und Bau-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegio allergnädigst ernannt worden und bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Pomieczynski erledigte katholische Pfarrstelle zu Culm ist durch den Vikar Augustin Post zu Graudenz wieder besetzt worden.

Der Bürger Andreas Olszewski zu Lautenburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Ottloczyn im Haupt-Zollamts-Bezirk von Thorn ist dem Grenz-Aufseher Eberling zu Lascheid konferirt.

XVII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Februar 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	20	—	1	2	6	—	27	6	—	18	3	1	21	—
Conitz	—	—	—	1	10	—	—	25	3	—	20	2	1	16	3
Christburg	1	26	—	1	6	8	—	28	2	—	18	10	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	7	10	—	27	9	—	20	6	1	9	—
Culm	1	28	9	1	5	2	—	27	5	—	20	10	1	10	7
Dt. Eylau	1	16	9	1	—	9	—	25	11	—	19	8	1	9	8
Flatow	—	—	—	1	15	2	1	—	5	—	20	—	1	20	—
Freistadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	29	7	1	4	3	1	—	2	—	22	9	1	13	8
Löbau	1	25	2	1	1	4	—	25	—	—	16	3	1	10	—
Marienwerder	1	25	4	1	6	7	—	29	10	—	20	9	1	18	—
Mewe	1	24	6	1	7	2	—	29	—	—	19	2	1	9	2
Neuenburg	1	27	7	1	7	2	—	28	5	—	21	6	1	17	6
Riesenburg	1	21	—	1	8	—	1	—	7	—	18	9	1	20	11
Rosenberg	1	21	2	1	5	1	1	1	6	—	19	2	1	13	4
Schlochau	1	25	—	1	10	—	—	27	2	—	20	10	1	15	—
Schwetz	1	25	2	1	6	1	—	27	6	—	22	10	1	11	4
Strasburg	1	21	2	1	—	2	—	25	8	—	17	10	1	16	3
Thorn	1	26	7	1	2	9	—	27	9	—	19	1	1	4	1
Jastrow	—	—	—	1	15	—	1	2	1	—	22	4	1	17	7
Durchschnittlich .	1	24	3	1	6	5	—	28	3	—	20	—	1	13	10

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	—	—	—	—	8	6	—	20	—	6	—	—	4	15	—
Conitz	—	—	—	—	10	—	1	—	—	10	20	—	10	—	—
Christburg	1	13	—	—	8	11	-	25	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	10	—	6	10	—
Culm	—	—	—	—	7	11	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	7	11	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	10	3	1	—	—	8	—	—	7	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	15	—	—	10	—	—	25	—	6	10	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	7	10	—	20	—	4	—	—	5	—	—
Marienwerder . . .	1	22	7	—	8	11	—	26	—	5	—	—	4	—	—
Mewe	—	—	—	—	8	10	—	25	—	5	20	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	4	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	8	9	—	14	—	5	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	9	1	—	25	—	6	—	—	5	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	—	25	—	10	10	—	9	—	—
Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	20	—	7	—	—	5	—	—
Strasburg	—	—	—	—	11	—	1	5	—	8	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	3	—	18	10	4	1	2	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	10	3	—	29	2	9	—	—	8	—	—
Durchschnittlich .	1	16	10	—	9	1	—	24	4	6	16	4	6	2	3

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 12. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten März 1844.

Bekanntmachungen.

1) Als muthmaßlich gestohlen sind in Beschlag genommen:

Ein Stück blaues Tuch (1½ Elle), ein Stück weißer Parchend 1¾ Elle, blaue Leinwand mit kleinen Blumen 17¼ Elle, blaue Leinwand mit gelben Pünktchen 19 Ellen, ein Stück blauer Kattun mit grün und gelben Blumen 3 Ellen, ein Stück blauer Kattun mit grün und gelben Pünktchen 6½ Elle, ein Stück weißer Kattun 2 Ellen, ein weiß kattuner Frauenrock.

Der etwanige Eigenthümer dieser Sachen wird aufgefordert, seine Ansprüche darauf binnen 4 Wochen uns nachzuweisen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Marienwerder, den 1sten März 1844.

Königl. Inquisitoriat.

2) Höherer Bestimmung zufolge, soll die Benutzung der Drewenz-Ueberfähre bei Zlotterie, welche mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos wird, von da ab mit dazu gehörigen Pertinenzien, wozu die etwa zwei Morgen kulmisch enthaltenen Wiesen gehören, anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre verpachtet werden. Wir haben hiezu Termin auf den 25sten April d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Grenz-Aufsehers Reinhardt zu Zlotterie anberaumt. Pachtlustige, welche der Stromschiffahrt kundig sind und 50 Rthlr. Kaution im Lizitationstermin bestellen können, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten dort einzufinden. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Thorn, den 7ten März 1844.

Königl. Haupt-Zoll-Amt.

3) Der Bedarf des Brenn- und Nutzholzes für die hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1844 bestehend in

10 Achtel hartem und 87 Achtel weichem Holze, so wie 100 Klafter Torf, 30 Stück 6zölligem Kreuzholz, 30 Stück 3zölligen Bohlen, 60 Stück 1½zöllige

fichtenen Brettern, 99 Stück 1zöllige fichtenen Brettern, soll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden und ist der Termin dazu auf den 10ten April c. Nachmittags 5 Uhr in unserem Geschäftszimmer anberaumt.

Hierauf Reflektirende werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß vor Abgabe einer Offerte eine Kaution von 150 Rthlr. bei unserer Kasse deponirt werden muß.

Der Zuschlag ist von der Königlichen Regierung zu Marienwerder — die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat — abhängig, und können die Lieferungs-Bedingungen bei uns jederzeit eingesehen werden. Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Graudenz, den 7ten März 1844.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

4) Der zum aufgehobenen Bernhardiner-Kloster gehörige sogenannte Klostergarten und die darneben belegene Wiese, der Kniateck genannt, sollen vom 1sten April a. c. auf 1 Jahr meistbietend verpachtet werden.

Hierzu steht der Termin auf den 27sten d. Mts. Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Geschäftslokale an und können die Verpachtungs-Bedingungen stets eingesehen werden. Neuenburg, den 9ten März 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) Es sind hier zwei Nachtwächterstellen von uns interimistisch besetzt, welche nach gesetzlicher Vorschrift mit civilversorgungsberechtigten Invaliden besetzt werden sollen. Geeignete und rüstige Personen aus obiger Klasse werden daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten Magistrate persönlich zu melden. Das Gehalt der Nachtwächter beträgt nur 18 Rthlr. jährlich.

Löbau, den 2ten März 1844.

Der Magistrat.

6) Zum öffentlichen Verkauf der von dem diesjährigen Einschlage in den Beläufen Tengowitz, Rosochen und Dachsberg erfolgenden Eichenborke von circa 30 Klafter, steht ein Termin am 25sten März c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokal der hiesigen Oberförsterei an.

Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen, wozu unter andern gehört, daß ¼ des Kaufpreises im Termin als Angeld deponirt werden muß, im Termin werden bekannt gemacht werden. Der Schluß des Termins erfolgt um 12 Uhr Mittags.

Lonkorsz, den 4ten März 1844.

Der Königliche Oberförster.

7) In dem Königlichen Forstrevier Rehhoff sind zum Verkaufe von Bau- Nutz- und Brennholz, für die Monate April, Mai und Juni 1844, folgende Termine angesetzt.

	in dem Belaufe	April	May	Juni	Versammlungsort.
1	Gunten und	16	17	18	Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Schornstein-mühle,
2	Halbersdorf				
3	Carlsthal	25	23	25	Vormittags 10 Uhr in Hammerkrug,
4	Bönhoff	12		13	Vormittags 10 Uhr in der Hackenbude zu Bönhoff,
5	Wolfsheide	29	29		pro April Vormittags 11 Uhr, pro Mai Nachmittags 1 Uhr im Kruge zu Uszniß,

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot, gegen gleich baare Zahlung geschieht und die zum Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 11ten März 1844.

Der Königl. Oberförster.

8) In dem Königl. Forstrevier Jammi, sind für die Monate April, Mai und Juni 1844, folgende Holzverkaufstermine anberaumt worden:

Nr.	In den Beläufen	in den Monaten April am	Mai am	Juni am	Versammlungsort.
1	Beggusch	3	Vormit. 2	3	Im Forsthause zu Beggusch früh 10 Uhr,
2	Ruden	11	Nachmit. 2	3	do. Ruden Nachm. 3 Uhr,
3	Dianenberg	15	Vormit. 7	5	do. Dianenberg,
4	Dossoczin	17	Nachmit. 7	5	Im Schlage Belauf Dossoczin Jagen 39. Nachmittags 3 Uhr,
5	Wolz	17	7	5	
6	Jammi	12	Vormit. 10	7	Forstetab. Jammi Vormittags 9 Uhr,
7	Schönbrück	12	Nachmit. 10	7	Im Gappa-Kruge Nachmit. 3 Uhr,
8	Einöde	25	—	—	Im Kruge zu Pastwisko Nachm. 2 Uhr,
9	Weisheide	—	—	—	im Kruge zu Hanowo Nachm. 2 Uhr.
10	Rudnik	26	17	11	

Die in den oben bezeichneten Terminen, zum Verkauf dann noch vorräthigen Holzquantitäten, werden den Käufern vor Eröffnung der Termine, besonders bekannt gemacht werden.

Jammi, den 12ten März 1844.

Der Königliche Oberförster.

---

9) Der in Folge eines im Juli v. J. stattgefundenen Waldbrandes abgestorbene Holzbestand auf einer Fläche von circa 2000 Morgen im hiesigen Reviere, soll in Klafter geschlagen und veräußert werden.

Derselbe eignet sich besonders zur Verkohlung, da das einzuschlagende Material in glattwüchsigen jungen Stämmen von 4 bis 9 Zoll Stamm-Durchmesser besteht, mithin ein ganz vorzügliches Knüppelholz liefert, und die Verkohlung im Laufe des Sommers auf der Brandfläche selbst überall erfolgen kann. Die Art des Einschlagens würde nach den Wünschen des resp. Käufers geschehen können; Arbeitskräfte zum Einschlage selbst sind hinreichend vorhanden. Die Entfernung der Brandfläche von der Brahe und der Berlin-Danziger Kunststraße beträgt ½ bis 1½ Meile. Fuhrwerke zur Holzanfuhr und zum Fortschaffen der Kohlen sind leicht zu erhalten. — Zum Ausbieten des einzuschlagenden Holz-Materials ist im hiesigen Geschäftslokale ein Termin anberaumt worden auf Donnerstag den 11. April d. J. Morgens 10 Uhr, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der vierte Theil der etwaigen Kaufsumme im Termine selbst baar eingezahlt werden muß.

Die Forstschutzbeamten Hartwig zu Kelpinerbrück, Eckert zu Einsiedelei und Thom zu Barlogi sind beauftragt, das einzuschlagende Holzmaterial auf Verlangen vorzuzeigen.

Forsthaus Woziwoda bei Tuchel, den 10. März 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

10) Zur Consignirung des Weideviehes für dieses Jahr, ist Termin auf den 17ten April c. von Morgens 8 Uhr ab im Kruge hierselbst anberaumt.

Es werden daher sämmtliche Einsassen, welche beabsichtigen ihr Vieh ins hiesige Königl. Forstrevier zur Weide einzutreiben, aufgefordert, am gedachten Tage hier zu erscheinen, und gegen Empfangnahme des Legitimationsscheins das übliche Weidegeld an den anwesenden Herrn Forstgeld-Erheber zu erlegen.

Den Weideberechtigten wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß nach der hohen Regierungs-Verfügung vom 17ten Januar c. Amtsblatt Nro. 4. sie nur durch schriftliche und von den Ortsbehörden der Richtigkeit wegen, bescheinigte und untersiegelte Verzeichnisse, ihre berechtigte Viehzahl zur Consignation bringen dürfen.

Bülowsheide, den 10ten März 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

11) In Betreff folgender, bei der unterzeichneten Regierung anhängigen Auseinandersetzungen, als:

	Bezeichnung der Auseinandersetzung	der Ortschaft	des Kreises	des Oekonomie-Kommissarius, welcher die Sache bearbeitet.
1	Gemeinheitstheilung	Briesenitz	Schlochau	Märtins in Schlochau.
2	"	Zwinarz	Löbau	Puffaldt in Strasburg.
3	"	Dt. Crone	Dt. Crone	Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Bauer hieselbst.
4	"	Neumark	Löbau	Puffaldt in Strasburg.
5	"	Szabda	Strasburg	derselbe.
6	"	Przytarnia	Conitz	Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Riensch hieselbst.
7	II. Separation	Bahrendorf	Culm	Palleske in Culm.
8	Gemeinheitstheilung	Krojanke	Flatow	Schwonder in Flatow.
9	Regulirung und Gemeinheitstheilung	Maciejewo	Thorn	Palleske in Culm.
10	Weideabfindung zwischen	Lonken und Proudzonna	Schlochau	Märtins in Schlochau.
11	Gemeinheitstheilung des sogenannten Hübchenwaldes	Rosenberg	Rosenberg	Spezial-Kommission für den Marienwerder und Rosenberger Bezirk hieselbst.

hat der Legitimations-Punkt nicht vollständig berichtigt werden können, was den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem am 15ten April c. Vormittags 11 Uhr anstehenden Termine, entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem bei der betreffenden Sache genannten Kommissarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen, und mit Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, nicht weiter gehört werden können.

Marienwerder, den 7ten Februar 1844.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

Vorladungen.

12) Auf dem im Bütowschen Kreise in Hinterpommern belegenen Gute Poltzen D., so wie auf dem davon unterm 4ten Juni 1840 abgeschriebenen Erbpachtsgrundstücke des Johann Kräfft sind

Rubr. III. Nro. 1. für Franziska von Kukowska verehelichte v. Czarnowska und für Ludovica von Kukowska, auf Grund der außer gerichtlichen Disposition vom 23sten September 1771 eine Abfindung von 200 Rthlr. und

Rubr. III. Nro. 3. für Juliana Mariana von Kukowska, auf Grund des gerichtlich confirmirten Erdivisions-Rezesses vom 20sten April 1791 eine Forderung von 87 Floren 20 ggr. 2 pf. samt 5 proCent Zinsen,

eingetragen.

Diese Posten sollen bereits bezahlt sein, da jedoch deren Inhaber, sowie deren Erben, Cessionarien oder sonstige Nachfolger weder ihrer Existenz noch ihrem Aufenthalte nach bekannt sind, so werden die vorstehend bezeichneten 3 Personen, Franciska von Kukowska verehelichte von Czarnowska, Ludovica von Kukowska und Juliana Mariana von Kukowska, deren Erben, Cessionarien oder wer sonst in deren Rechte getreten ist, aufgefordert, in dem auf den 13ten April 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gesell angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt und die Posten Behufs deren Löschung für amortisirt werden erachtet werden.

Cöslin, den 8ten Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht; Civil-Senat.

Aufgebot.

13) Nachstehende Dokumente;

1. die notarielle Obligation der Friedrich Böckschen Eheleute vom 16ten Januar 1841 über 100 Rthlr. Darlehn und Zinsen eingetragen, auf deren Grundstück Culm Nro. 4. Rubr. III. Nro. 3. für den Cantor Simon Wolf vigori decreti vom 26sten Januar 1841 nebst annektirten Hypothekenschein vom 26sten Januar 1841,
2. der gerichtliche Erbvergleich vom 26sten November 1817 in der Paul Wollboldtschen Vormundschaftssache nebst annektirten Hypothekenschein vom 31sten Mai 1822 über die für den Martin Wollboldt auf dem Grundstücke der Steuer-Einnehmer Schäferschen Eheleute in Dombrowken Nro. 13. Rubr. III. Nro. 1. ex decreto vom 31sten Mai 1822 eingetragenen 61 Rthlr. 20 sgr. 2 pf. nebst Zinsen,
3. der gerichtliche Erbrezeß in der Gottfried Langeschen Vormundschaftssache vom 17ten Juli 1823 und 19ten Mai 1824 nebst annektirten Hypothekenschein vom 29sten April 1831 über die, für die Geschwister Färge, Johann, Catharina, Justine und Caroline auf dem Grundstücke der David Görtschen Eheleute in Stryowken Nro. 9. Rubrica III. Nro. 2. eingetragenen 30 Rthlr. und Zinsen,

sind angeblich verloren gegangen, respective verbrannt. Es werden daher alle die-

jenigen, welche an gedachten Forderungen oder die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch auf den am 22sten Mai c. Vormittags 11 Uhr in unserm Gerichtslokale vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Fink anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Dokumente für erloschen werden erklärt werden.

Culm, den 12ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

14) Nothwendiger Verkauf.

Das im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, im Deutsch Croner Kreise belegene, zu adligen Rechten veräußerte ehemalige Domainen-Vorwerk Krumpohl Nro. 356, welches, besage der, nebst dem neusten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 19,160 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. abgeschätzt werden, soll im Termine den 25sten September d. J. von Vormittags 11 Uhr ab hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königl. Oberlandesgericht. Civil-Senat.

15) Nothwendiger Verkauf.

Der hieselbst auf der Danziger Vorstadt sub Nro. 225. belegene, dem Schönfärber Schulz gehörige Speicher, abgeschätzt auf 1218 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Konitz, den 1sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 167. auf der Neustadt belegene, den Zimmermeister Johann und Rosa Schienkeschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1011 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 7ten Juni 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Konitz, den 23sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

17) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Zempelburg.

Das Martin Wendasche Grundstück Zempelburg Nro. 260., bestehend aus einem Wohnhause nebst 2 Ställen, tarirt auf 122 Rthlr.; einem Ackerplan von etwa 15 Morgen 113 []Ruthen, tarirt auf 217 Rthlr. 10 sgr.; einem Garten

in Chmelnik, taxirt auf 40 Rthlr.; und einem Garten in der Karawanne, taxirt auf 20 Rthlr.; laut der in unserm II. Bureau nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll den 18ten Junius 1844 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden hierzu bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

18) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Das dem hiesigen Schönfärber Hanow gehörige, hieselbst in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche sub Nro. 270. verzeichnete Färbereigrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1596 Rthlr. 22 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbureau II. einzusehenden Taxe, soll, da der Zuschlag für das im Termine den 15ten Januar 1844 gethane Meistgebot von 1700 Rthlr. nicht erfolgt ist, in termino den 23sten Mai 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden.

19) Freiwilliger Verkauf.

Das, den Erben des Steuerraths Prodöhl gehörige, hieselbst in der hohen Straße sub Nro. 120. des Hypothekenbuches belegene Wohnhaus, nebst Holzstall, Stallkammer, Viehstall, Appartement, Pumpe, Garten, Wurth und Weideplan, gerichtlich abgeschätzt auf 1245 Rthlr. 24 sgr. 6 pf., so wie eine dazu gehörige Wiese an der Küddow, taxirt auf 86 Rthlr. 20 sgr., und einer am sogenannten Croner Fließ belegenen, auf 21 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzten Hauswiese, soll im Wege der freiwilligen Subhastation unter den im Bureau I. einzusehenden Bedingungen am 7ten Mai 1844 11 Uhr Vormittags in unserm Gerichtslokale verkauft werden. Das Grundstück ist zur Anlage einer Gastwirthschaft und zum Betriebe anderer Gewerbe geeignet. Jastrow, den 28sten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

20) Das im Regierungsbezirk Marienwerder, im Conitzer Kreise, und in dessen Stadt Tuchel sub Nro. 105. belegene Haus nebst Zubehör, so wie ein Garten auf Suchy, ein Kumstrücken am Glomboczeck-See, ein Wymiar und ein Garten auf Gabuse nebst der darauf befindlichen Gerberei, den Johann Wylkanowiczschen Eheleuten zugehörig, und gerichtlich auf 885 Rthlr. 8 sgr. 7 pf. abgeschätzt, soll in termino den 25sten April 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Tuchel, den 15ten Dezember 1843.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 12.

Marienwerder, den 20ten März 1844.

Verkauf von Grundstücken.

21) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Pr. Friedland.

Das den Michael und Elisabeth, gebornen Wachholz-Mahlkeschen Eheleuten gehörige in der Stadt Pr. Friedland sub Nro. 115. Litt. A. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 225 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den 19ten Juni 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

22) Das im Conitzer Kreise, in hiesiger Stadt sub Nro. 143. belegene Wohnhaus nebst Stall, und Gärten, den Aaron Falk und Zore geborne Moses-Maschkeschen Eheleuten zugehörig, gerichtlich auf 115 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll in termino den 18ten Juni c. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Tuchel, den 1sten März 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

23) Es sollen im Wege öffentlicher Lizitation folgende Landparzellen:

I. in der Feldmark des Dorfes Schwarzbruch
   a. ein Theil der sogenannten Winterwiese mit 11 Morgen 163 □Ruthen Flächen-Inhalt, theils Garten, theils Wiese, welchen bisher der Einsasse Johann Ritter in Pacht gehabt;
   b. ein zweiter Theil dieser Wiese von 4 Morgen 126 □Ruthen, welchen die Dorfschaft Schwarzbruch in Pacht und vor dieser der Einsasse Carl Harcke in Afterpacht gehabt;

II. im Dorfe Roßgarten
   a. ein Theil der sogenannten Stadthofs-Wiese mit 31 Morgen 50 □Ruthen Acker und Wiese, welchen bisher der Einsasse August Kirste in Pacht gehabt hat;
   b. ein zweiter Theil derselben von 25 Morgen 100 □Ruthen Garten, Acker, Wiese und Hütung, welchen bisher der Schmid Peter Lau in Pacht gehabt hat:

III. ein Stück Forstland von 8 Morgen 80 □Ruthen an der Kulmer Chaussee gerade über dem sogenannten Strohkruge,

gegen Kaufgeld auf Rente veräußert werden.

Wir haben dazu für die

ad I. und II. genannten Parzellen auf den 7ten Mai d. J.
" III. " " " " 10ten Mai d. J.

Vormittags um 10 Uhr Termin in unserm Sekretariat vor dem Syndikus Herrn Stadtrath Oloff anberaumt, wozu wir Kauflustige hiemit einladen. Die Bedingungen der Veräußerung können in unserer Registratur während der Dienststunden vom 1sten künftigen Monats an eingesehen werden.

Thorn, den 12 März 1844. Der Magistrat.

---

24) Der Erbpachtsgutsbesitzer Hänert zu Przechowo will sein Erbpachtsvorwerk incl. eines Freischulzengutes, Lehmannsgutes und Bauergutes mit vollständigem Inventarium in freiwilliger Lizitation meistbietend verkaufen. Die Grundstücke liegen sämmtlich in einem Plane mit Ausnahme der Wiesen, welche Niederungswiesen zwischen der Weichsel und dem Schwarzwasser sind. Das Grundstück, eine viertel Meile von der Stadt Schwetz a. W. an der Chaussee-Straße nach Berlin, enthält 734 Morgen 130 []Ruthen incl. 77 Morgen 24 []Ruthen der besten Weichselwiesen. Zum Zwecke der Lizitation, in welcher sich der Herr Verkäufer den Zuschlag vorbehält, habe ich einen Termin auf den 2ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr in meinem Geschäftslokale angesetzt und kann nach Abschluß des Kaufvertrages das Gut sofort übernommen werden. Die sonstigen Bedingungen des Verkaufs sind in meinem Büreau unter portofreien Briefen an mich zu erfragen.

Schwetz, den 12ten März 1844 Der Justiz-Commissarius und Notarius Paul.

---

25) Mein in der Feldmark der Stadt Rehden, dicht an der Strasburg-Graudenzer Chaussee-Linie belegenes Grundstück, von 90 Morgen des besten Weizenbodens und in der besten Cultur sich befindend, beabsichtige ich in Parzellen von 2 bis 15 Morgen Größe, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Termin habe ich auf Mittwoch den 1sten Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr in meiner Behausung hieselbst anberaumt und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir als auch bei dem Privat-Sekretair Herrn Neumann in Graudenz eingesehen werden können. Rehden, den 1sten März 1844.

Der Kaufmann und Ackerbesitzer Elias Engler.

---

26) Unterzeichneter beabsichtigt sein adl. Gut Platzig, 1½ Meile von der Berlin und Danzig Königsberger Chaussee und Schlochau, 2 Meilen von Conitz und dicht an der flößbaren Braa gelegen, mit sämmtlichem auf dem Gute befindlichem lebenden und todten Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Es besteht aus einem Areal von circa 3400 Morgen incl. 1600 M. gut bestandener Forst mit Eichen, Büchen, Birken und Kiehnen, aus welcher sogleich 6000 Stämme Kaufmannslanghölzer entnommen werden können, über 1400 M. Acker gutem gersten- und weizenfähigen Boden, einigen 80 M. Wiesen und über 300 M. Hofstellen,

Gärten, Hütung und Unland, gegen 1200 Rthlr. baare Gefälle, incl. Fischerei, Krug und Mühlenkernpacht, Theerofen und anzulegenden Ziegelei, wozu nur noch der Ofen zu bauen fehlt. Es hat 6 fischreiche Seeen, davon 4, ½ Meile entlegen sind. Der Preis 46000 Rthlr. und ist zur Anzahlung 11/12000 Rthlr. und über ¼ Jahr 6 bis 7000 Rthlr. nöthig. Auf portofreie Anfragen wird das Nähere gern mitgetheilt und kann die Uebergabe zu jeder Zeit geschehen.

Platzig in Westpr., den 5ten März 1844.

F. Wolter.

Auktionen.

27) Am 27sten März d. J. Nachmittags 2 Uhr und erforderlichen Falles an den Nachmittagen der nächstfolgenden Tage, sollen im Instructions-Zimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichtes verschiedene Gegenstände, als Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Meubeln, Bücher u. s. w. in einer durch den Herrn Civil-Supernumerar Wolff abzuhaltenden General-Auktion gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Marienwerder, den 7ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

28) Auf dem Wege einer freiwilligen Auktion sollen Mittwoch am 27sten März c. Vormittags um 10 Uhr auf der Festung Graudenz in der Wohnung des Artillerie-Offizier vom Platz, folgende Gegenstände, als: 1 tragende Fuchs-Engländer-Stute 5 Fuß 3 Zoll groß 10 Jahr alt, 1 frischmilchende Kuh, 1 niedrunger einjähriges Kuhkalb, 1 fast neuer moderner Halbwagen auf 4 C Federn, 1 sehr leichter moderner Korbwagen, 2 paar Geschirre, 2 komplette Reitzeuge, einige Meubles und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: auch können alle diese Gegenstände schon vorher in Augenschein genommen werden. Graudenz, den 12ten März 1844.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

29) Der Einsaße Jakob Wilhelms zu Podwitz beabsichtigt auf seinem Grundstück eine Bockwindmühle mit einem Gange zu errichten.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1826 wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden alle Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre etwanigen Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen. Culm, den 8 März 1844. Der Landrath.

30) Der Einsasse Thiede zu Stuhmsdorff ist als Landgeschworner unterm 2ten Februar c. von der Königl. hohen Regierung bestätigt worden, welches den Kreis-Eingesessenen hiermit bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß rc. Thiede zu Abschätzungen zugezogen werden kann. Stuhm, den 8. März 1844. Der Landrath.

31) Da der Bürgermeister Crolow den Bürgermeister-Posten hier freiwillig niederlegt, so wird die anderweite Besetzung durch eine Wahl, die am 9ten April d. J. abgehalten werden soll, geschehen.

Es ist mit diesem Posten ein jährliches Einkommen von 252 Rthlr. fixirtes Gehalt, sowie 48 Rthlr. Bureau- und Magistrats-Sitzungs-Zimmer-Kosten verbunden und wollen sich qualificirte Subjekte mit den gehörigen Ausweisen bei den unterzeichneten Stadtverordneten bis zum genannten Wahltage portofrei melden.

Schlochau, den 29sten Februar 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

32) Säe-Maschinen.

Die im vergangenen Jahre aus England erhaltenen Säe-Maschinen, Eine zu Reihen, die Andere zum Breitsäen, haben alle Erwartungen befriedigt, und sind auch für verschiedene Saamen vervollständigt, auch ein- und zweispännig so gut als die englischen hier gefertigt. Es können jetzt dergleichen Maschinen für Liebhaber hier angefertigt werden. Außer den wirklichen Auslagen werden pro Maschine 5 Friedrichsd'or Modellkosten, diese praenumerando bezahlt, wodurch solche auf den halben Preis der englischen kommen. Finden sich aber nicht mindestens 15 Besteller um die Modellkosten zu ersetzen, so werden gar keine Maschinen verfertigt. Nur gegen Einsendung von 5 Friedrichsd'or Modellkosten wird nähere Auskunft ertheilt, und die Maschine gezeigt. Wer 100 Morgen besäet, hat die Maschine verdient. Die Bestellung auf hiesigen Gütern liegt vor Augen. Wer eine wesentliche Verbesserung anzugeben weiß, erhält 100 Rthlr. Prämie von mir. Frankirte Bestellungen gehen an das Dominium Liszkowo bei Inowraclaw.

Nordmann.

33) Merino-Bock- und Schaafverkauf.

Auf dem Dominio Liszkowo bei Inowraclaw stehen vom 1sten März d. J. an Jährlingsböcke zum Verkauf. Die Zuzucht ist nur von ausgezeichneten Vollblut-Eltern und so gut, als irgend wo für hohe Preise zu finden. Die Thiere sind in 3 Klassen für 2, 4 und 6 Friedrichsd'or zu haben, auch werden einige ältere Sprungböcke aus freier Hand verkauft. Ferner stehen mehrere Hundert Mutterschaafe von diversem Alter und einige Hundert junge Hammel zum Verkauf und können in der Wolle besehen werden.

Nordmann.

34) Ein Kruggrundstück an einer sehr lebhaften und frequenten Landstraße, wo in der Kürze Chaussee gebaut wird und in der fruchtbarsten Gegend des hiesigen Kreises, ist mit dem dazu gehörigen Ackerlande (Weizenboden) sofort aus freier Hand zu verkaufen. Darauf Reflektirende belieben sich persönlich oder in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Bleck, Geschäfts-Commissarius in Graudenz.

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 27sten März **1844.**

Die Kündigung der in der 1. Verloosung gezogenen Kriegsschulden-Obligationen der Stadt Elbing betr.

I. Unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. gemäß, hat am heutigen Tage die 1ste Verloosung zur Tilgung der zinsbaren Kriegsschuld der Stadt Elbing stattgefunden, und wurden folgende Obligations-Nummern gezogen:

1. Nro.	12. und 42.	2 Stück	à	1000 Rtl.	. .	2000 Rtl.
2. =	90. 128. 162. 263. 274. 285. 312. 313. und 315.	9 =	à	500 =	. .	4500 =
3. =	591. 668. 711. 728. 729. 790. 798. 854. 971. 1004. 1139. 1243. 1248. 1253. 1254. 1256. 1268. 1303. 1306. 1344. 1355. 1357. 1417. 1458. 1518. 1534. 1549. 1622. und 1823. . .	29 =	à	100 =	. .	2900 =
4. =	3864.	1 =	à	20 =	. .	20 =
	zusammen . .	41 Stück	über		. . .	9420 Rtl.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag derselben zum vollen Nennwerthe am 1sten Juli d. J., nebst den bis zu diesem Termine laufenden Zinsen, gegen Auslieferung der betreffenden Obligationen und Coupons, so wie gegen Quittung über das erhobene Kapital, bei der Stadt-Kriegsschuldenkasse zu Elbing in Empfang zu nehmen.

Da die weitere Verzinsung der unabgehobenen Kapitalien vom 1sten Juli d. J. ab aufhört, und die ferneren Zinsen nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24sten November v. J. (Gesetzsammlung No. 2410.) dem Tilgungsfonds zufallen, so muß mit den ausgeloosten Obligationen auch der zu denselben gehörige Zins-Coupon No. 10. über die Zinsen vom 1sten Juli bis 31sten Dezember d. J., abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag von dem zu erhebenden Kapitale in Abzug gebracht wird. Berlin, den 7ten März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

II. Unter Verweisung auf das in dem Amtsblatte pro 1842 (pag. 113.) abgedruckte vorläufige Regulativ über die Holzflößerei auf dem Küddow, Döberitz und

Ausgegeben in Marienwerder den 28. März 1844.

Pilow-Flusse wird die Flößerei auf diesen Flüssen für eröffnet erklärt, zugleich jedoch bemerkt, daß unverbundenes Klafterholz nur bis Schneidemühl geflößt werden darf, und daß jeder Flößerei-Unternehmer, welcher dergleichen Holz weiter als bis Schneidemühl auf der Küddow verflößen will, die Genehmigung dazu bei der Königlichen Regierung zu Bromberg einzuholen verpflichtet ist.

Marienwerder, den 21sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Apotheke zu Czersk, Kreises Conitz, ist zum Verkauf gestellt worden. In Folge des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten August 1842 wird dies hiermit bekannt gemacht und werden Apotheker, welche die Ertheilung der Concession für die Apotheke zu Czersk wünschen, aufgefordert: ihre Approbation, die Zeugnisse über ihre bisherigen Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, so wie den Nachweis ihres Vermögens, binnen sechs Wochen uns einzureichen.

Marienwerder, den 14ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten Januar c. setzen wir in Anbetracht des diesjährigen Futtermangels den Beginn der Waldweide auf den 1sten April fest. Marienwerder, den 16ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der Kaufmann Salomon Rosenthal zu Zempelburg ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Marienwerder, den 17ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Nach der den Untergerichten unseres Departements durch die Verfügung vom 13ten Juli 1835 mitgetheilten Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten Juni ej. sind die Hypothekenbehörden verpflichtet, sobald sie von der Veräußerung eines Grundstücks unterrichtet worden, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. oder III. Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen, und nach dem Ministerial-Reskripte vom 2ten November 1840 (Justiz-Ministerialblatt 1840. pag. 350.) erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf den Fall der Veräußerung einzelner Theile von Grundstücken. Es ist bemerkt, daß die Gerichte die vorgeschriebene Benachrichtigung an unsere Salarienkasse, wenn für dieselbe auf den veräußerten Grundstücken oder Parzellen Kosten eingetragen sind, häufig unterlassen, und daß unsere Salarienkasse von solchen Veräußerungs- und Parzellirungs-Verträgen oft erst nach langer Zeit gelegentlich Kenntniß erhält.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Unterrichte unseres Departements unter Hinweisung auf obige Vorschriften hierdurch insbesondere anzuweisen, die vorgeschriebene Benachrichtigung an unsere Salarienkasse zur Vermeidung dienstlicher Rügen, nicht zu verabsäumen. Marienwerder, den 14ten März 1844.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

VII. Der landesherrliche Fiscus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Ueberrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bette der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schwetz, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41. Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiscus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachgesucht. —

Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden

und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.

Blindow.

Verzeichniß

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrieselungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabtheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

I. Das Schwarzwasser.

Die Ableitung.

A. Vom Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Borsk, Bonk, Miedzno, Uroszcze, durch den Königl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstbelauf Cottasberg, Reviers Okonin.

B. Oberhalb der Odry Woythla-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Odry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adlichen Herrschaft Czersk gehörenden Feldmarken Lonk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Jastrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Beläufe Rosenthal und Labodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewitz, Rosachatka und Glowka nach dem Okoniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Lonk, adlich Bösenfleisch auf die Feldmark Jastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prus-

sina zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdroie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schliewitz in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Goidowska und Zdroie. Sie endigt im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampken, dann aber die Gemarkung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Czißin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Mühle, Czißin, Kasparus und Sucha-Brzeznica in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilczeblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Lassek und Kalemba über die Feldmark Skrzina und bleibt im Revier Osche, Belauf Altfließ, Adlershorst und Osche.

Die Zurückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Uroszcze, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstetablissement gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prussy in das alte Flußbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Occipel-Sees und den Brzenck-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzeznica, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rischke-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Occipel- ꝛc. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznica, die Czißcze-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb

der genannten Beläufe des Reviers Osche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

II. Die Brahe.

Die Ableitung.

F. Aus dem Witoczno-See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Wonziwodda, den Belauf Schwornigatz, dann durch die Adlich Chelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plesno, Milneck, Starz, Drzewitz, Czernitza-Mühle, Struga, Spiarwia in den Gildan-See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Okronglik im Revier Wonziwodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Mittel und Ubogga durch die Luttomer und Czersker Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Wonziwodda, Beläufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Rehhof, Lindenbusch und Brunstplatz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwenkatowo in den Schwenkatowo-See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Lonk, den Sano-See, den See bei Szukay und Szierotzken, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Jaschinitz durch den Königl. Forstbelauf Pulko, Reviers Grünfelde in das Revier Jagdschütz und dessen Beläufe Alexandrowo, Bialla-See, Stronnobrück und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Adlich Neubrück, Vorwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Vorwerk Jagodowo in das Revier Jagdschütz, Belauf Rinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin-See am rechten Ufer ist auf dem Situtationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Spritze einen bedeutenden Zufluß für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witoczno-See's, in welchen die Spritze fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin-See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigatz führt.

Vom Karchin-See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigatz, Drzewitz, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowitz, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, durch das Revier Wonziwodda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarßecze, durch den Belauf Kossawaniwo, Reviers Wonziwodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Crone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Okollo, Stopka, Go-

sieradz, Wtelno, Tryszcin, Janowo durch den Belauf Tryszcin, Reviers Jagdschütz, über die Feldmarken Vorwerk und Kolonie Oplawiec, in das Revier Jagdschütz, Belauf Cziskowo.

Die Zurückleitung.

ad F. Mittelst einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigatz in das alte Flußbett, dann durch den Czersker Fluß (Einfluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner-Fluß (Einfluß bei Kelpiner Brücke) den Okiersker-Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla-Mühle, den Abfluß des Suchau-Sees, den Bach bei Krangel-Mühle (fällt bei Olszewka in die Brahe) den Bach bei Hammer-Mühle (Einfluß bei Lonsynska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mittelst mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Cziskowke in den Grenzen der Feldmark Cziskowke. Czersk, den 12ten November 1843.

F. L. Schall. G. M. Westfeld.
Oeconomie-Commissions-Rath.

---

rtheits- lizei.

VIII. Der ehemalige polnische Soldat Johann Tischkiewitz, welcher wegen Betrügerei eine dreimonatliche Zuchthausstrafe im Gerichtsgefängniß zu Löbau verbüßte, und nachher vom dortigen Magistrat mittelst beschränkter Reiseroute nach Pachutken, Rosenberger Kreises, gewiesen wurde, ist dort nicht eingetroffen.

Da nach einer von uns getroffenen Bestimmung der nachstehend signalisirte Johann Tischkiewitz als ein wegen seiner Betrügereien gefährlicher Landstreicher, vorläufig 6 Monat in die Graudenzer Besserungs-Anstalt eingesperrt werden soll, so werden die Polizeibehörden unseres Departements angewiesen, auf denselben strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Transport an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 19ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Warschau, Wohnort — Pachutken, Kreis Rosenberg, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 11 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — klein, Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — klein, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank und groß, Sprache — polnisch auch deutsch, besondere Kennzeichen — die beiden kleinen Finger an der linken Hand krumm.

IX. Der Knecht Johann Urtnowski, 23 Jahr alt, katholisch, aus Ostrowo, hiesigen Kreises gebürtig, ist bei uns wegen mehrerer Diebstähle verhaftet, am 6ten

November 1843 aber, seiner Haft vorläufig entlassen worden. Er hat sich der ferneren Untersuchung durch die Flucht entzogen, und werden daher die betreffenden Gerichts- und Polizeibehörden aufgefordert, auf den ꝛc. Urtnowski zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Culm, den 5ten März 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

X. Die hieselbst im Untersuchungsgefängniß wegen Verdacht des Diebstahls inhaftirte, nachstehend näher signalisirte Lisette Maczewska ist heute Morgen aus dem Arrest entsprungen. Alle Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf die Entsprungene zu vigiliren und dieselbe, wenn sie ihrer habhaft werden, gefälligst hierher abliefern zu wollen. Culm, den 13ten März 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Name — angeblich Lisette, Wittwe Maczewska geb. Hildebrand, Geburtsort — angeblich Kokocko, Wohnort — angeblich Jagdohitz bei Graudenz, Religion — evangelisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß, Stand — Wirthschafterin, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein olivengrüner Merino-Oberrock, eine roth und weiß gestreifte Ginghamschürze, ein schwarz und roth karirtes wollenes Umschlagetuch, ein blau kattunenes Halstuch, einen aschgrau karirten Unterrock mit Kattun gefüttert, einen weißen Cambre-Unterrock, ein Paar schwarz wollene Handschuhe, ein Paar schwarz lederne Schuhe, ein Paar schwarz wollene Strümpfe.

XI. Der wegen fehlender Legitimation arretirte Schmidt Babst ist in seinem angeblichen Wohnorte Preczechowo bei Schwetz, wohin er mittelst Reiseroute dirigirt war, nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

Alle resp. Polizeibehörden, so wie die Gensd'armerie werden auf den ꝛc. Babst aufmerksam gemacht und ersucht, die ihm vom hiesigen Amte ertheilte Reiseroute abzunehmen, und mit ihm selbst bestimmungsmäßig zu verfahren.

Neuenburg, den 14ten März 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik.

XII. Die durch das Ableben des Pfarrers Elvart erledigte katholische Pfarrstelle zu Christburg ist durch den Pfarrer Lingenau zu Gr. Ramsau wieder besetzt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten März 1844.

Bekanntmachungen.

1) Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Oppeln sind bei den dortigen Holz-Saamen-Darr-Anstalten bedeutende Quantitäten Fichten-Saamen vorräthig, welche zum Theil verkauft werden sollen.

Der Saamen ist frisch, von besonders guter Qualität und kann das Pfund, gehörig abgeflügelt in den Darrhäusern selbst für

„Drei Silbergroschen“

käuflich überlassen werden.

Denen, die hierauf reflektiren, bleibt es überlassen, sich an die oben genannte Königliche Regierung zu wenden.

Marienwerder, den 6ten März 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die unbekannten Interessenten, welche an die von dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Schwartz hieselbst, als früheren Erheber der Sporteln des unterzeichneten Gerichts aus dem Amts-Bezirke bestellte Caution von 400 Rthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Geltendmachung derselben, binnen neun Wochen, spätestens aber in dem auf den 18ten Mai c. in dem Instructionszimmer des hiesigen Gerichts-Lokales anstehenden Termine, unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ihrer Ansprüche auf die qu. Caution verlustig sein werden.

Neuenburg, den 2ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

3) Die Ausführung des Neubaues eines Stallgebäudes auf der Pfarrei Groß-Lubin, veranschlagt auf 567 Rthlr. 26 sgr. 2 pf. incl. der auf 154 Rthlr. 15 sgr. 3 pf. berechneten Hand- und Spanndienste, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Der hierzu anberaumte Termin steht auf den 27sten April 1844 Nachmit-

tags 4 Uhr hierselbst an, und werden qualifizirte Bauunternehmer dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Zeichnung hier täglich eingesehen werden können.

Neuenburg, den 16ten März 1844.

Königl. Domainen-Rentamt.

4) Zum meistbietenden Verkauf der Brennhölzer im Königl. Forstrevier Grünfelde, so wie der Bau-, Nutz- und Brennhölzer im Herrschaftlich Camnitzer Forst-Revier, werden pro IItes und IIItes Quartal 1844 folgende Termine anberaumt:

Bezeichnung des Orts, wo der Verkauf stattfindet.	Monat April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.
	Datum						
A. Brennholz.							
Aus den Beläufen Pulko, Rudno, Suchau, Seebruch und Fuchswinkel	20	20	20	20	20	20	in der Oberförsterei Grünfelde Morgens 9 bis 12 Uhr.
B. Bau- und Brennholz.							
In der Herrschaftlich Camnitzer Forst	10	15	12	—	—	—	im Forsthause Pinkowo Morgens 9 bis 12 Uhr.

Grünfelde, den 10ten März 1844.

Der Königl. Oberförster.

5) Zum Verkauf von Klafterbrennhölzern, Stubben rc. gegen sofortige baare Zahlung an den Forstgelderheber, sind für das Sommer-Halbjahr 1844 im Königl. Forstrevier Schwiedt, folgende Lizitationstermine anberaumt:

Namen der Beläufe	April	Mai	Juni	Juli	August	September	
1. Birkwald 2. Rudabrück 3. Sollwienitz	16	15	15	16	16	16	Die Termine werden in der Oberförsterei Schwiedt von 7 bis 12 Uhr Vormittags abgehalten.

Schwiedt, den 15ten März 1844.

Der Königliche Oberförster.

Vorladungen.

6) Auf dem im Bütowschen Kreise in Hinterpommern belegenen Gute Poltzen D., so wie auf dem davon unterm 4ten Juni 1840 abgeschriebenen Erbpachtsgrundstücke des Johann Kräfft sind

Rubr. III. Nro. 1. für Franziska von Kukowska verehelichte v. Czarnowska und für Ludovica von Kukowska, auf Grund der außer gerichtlichen Disposition vom 23sten September 1771 eine Abfindung von 200 Rthlr. und

Rubr. III. Nro. 3. für Juliana Mariana von Kukowska, auf Grund des gerichtlich confirmirten Erdivisions-Rezesses vom 20sten April 1791 eine Forderung von 87 Floren 20 ggr. 2 pf. sammt 5 proCent Zinsen,

eingetragen.

Diese Posten sollen bereits bezahlt sein, da jedoch deren Inhaber, sowie deren Erben, Cessionarien oder sonstige Nachfolger weder ihrer Existenz noch ihrem Aufenthalte nach bekannt sind, so werden die vorstehend bezeichneten 3 Personen, Franciska von Kukowska verehelichte von Czarnowska, Ludovica von Kukowska und Juliana Mariana von Kukowska, deren Erben, Cessionarien oder wer sonst in deren Rechte getreten ist, aufgefordert, in dem auf den 13ten April 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Gesell angesetzten Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls dieselben damit präcludirt und die Posten Behufs deren Löschung für amortisirt werden erachtet werden.

Cöslin, den 8ten Dezember 1843.

Königliches Oberlandesgericht; Civil-Senat.

7) Zu den, im hiesigen Commandantur-Gerichts-Zimmer, auf den 20sten Mai, 20sten Juni, 20sten Juli d. J. Morgens 11 Uhr anberaumten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden hierdurch

a. der, am 24sten August v. J. von der Arbeit in hiesiger Festung entwichene Landwehrsträfling Martin Orzel, 37 Jahr alt, katholisch, gebürtig aus Schwetzen, Kreises Neustadt,

b. der, am 2ten September v. J. vom Arbeitsposten entwichene Landwehrsträfling Paul Ruh, 27 Jahr alt, katholisch, gebürtig aus Rehhoff, Kreises Stuhm,

vorgeladen, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten März 1839, wider sie in contumaciam erkannt werden wird:

daß ein jeder von ihnen, für einen Deserteur zu erachten, sein Name öffentlich bekannt zu machen, sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zuzusprechen sei.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände eines der Entwichenen in Gewahrsam haben, hierdurch angewiesen, davon sofort bei Verlust ihres etwanigen Rechts, Anzeige zu machen und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter keinerlei Vorwand, dem Entwichenen etwas verabfolgen zu lassen.

Festung Graudenz, den 1sten Februar 1844.

Königl. Commandantur-Gericht.

8) Nachdem auf das öffentliche Aufgebot des angeblich verloren gegangenen auf dem in Rederitz belegenen, sub Nro. 49. Vol. II. im Hypothekenbuch verzeichneten, dem Peter Huhnke gehörigen Kossäthenhofe sub Rubr. III. Nro. 1. ex decreto vom 3ten September 1826 eingetragenen Dokumentes über 150 Rthlr. väterliches Erbtheil der minorennen Christina Döge vom 16ten Dezember 1811 angetragen worden, werden hierdurch alle diejenigen, welche auf dieses Hypotheken-Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit spätestens in dem am 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor von Bismarck im hiesigen Gerichtsgebäude anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen werden präkludirt und das qu. Hypotheken-Instrument für null und nichtig erklärt werden wird. Dt. Crone, den 3ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Culmsee Nro. 91. belegene Schlossermeister Johann Hoffmannsche Nachlaßgrundstück, 240 Rthlr. an Werth, soll in termino den 13ten Juli 1844 VM. 11 Uhr und NM. 3 Uhr an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 17ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das, den Färber Adam Rosenauschen Eheleuten in Lautenburg gehörige, daselbst unter Nro. 225. gelegene Grundstück, soll im Termin den 2ten Juli c. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 1823 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abschließende Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein können in dem 3ten Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Strasburg, den 5ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Strasburg.

Das hierselbst unter Nro. 127. des Hypothekenbuches gelegene, den Jakob

und Dorothea Müllerschen Erben gehörige, ehemalige Großbürgerhaus, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im III. Bureau einzusehenden Taxe, soll am 5ten Juli c. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Strasburg, den 23sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Mewe.

Das dem Justiz-Kommissarius Dittrich zugehörige sub Nro. 89. des Hypothekenbuchs der Stadt Mewe gehörige Grundstück, bestehend aus einem am Markt belegenen zweistöckigen Hause und einem dahinter befindlichen Gemüsegarten ein Flächenmaaß von 30 []Ruthen, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1005 Rthlr. 6 sgr. soll in termino den 2ten Juli 1844 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

13) Mein in der Feldmark der Stadt Rehden, dicht an der Strasburg-Graudenzer Chaussee-Linie belegenes Grundstück, von 90 Morgen des besten Weizenbodens und in der besten Cultur sich befindend, beabsichtige ich in Parzellen von 2 bis 15 Morgen Größe, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Termin habe ich auf Mittwoch den 1sten Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr in meiner Behausung hieselbst anberaumt und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir als auch bei dem Privat-Sekretair Herrn Neumann in Graudenz eingesehen werden können. Rehden, den 1sten März 1844.

Der Kaufmann und Ackerbesitzer Elias Engler.

Vererbpachtung.

14) Das Rittergut Ptocidno im Kreise Lipno, Königreich Polen, hart an der Preußischen Grenze, 1/2 Meile von Lautenburg, 2 M. von Strasburg, 6 M. von Thorn, 9 M. von Graudenz belegen, soll in 30 Parzellen getheilt und in Erbpacht ausgethan werden. Das Gut enthält 31 1/2 Hufe Culm. Ackerland, 6 1/2 Hufe Wiesen und eine freie Weide auf einer Fläche von 19 Hufen Culm. Wald-Land. Die Bedingungen sind: für jede Culmische Hufe Zweihundert Thaler Einkaufsgeld, und Zwanzig Thaler jährlichen Grundzins. Den Acquirenten werden zugleich übergeben zwanzig in gutem Stande sich befindende Wohnhäuser, eben so viel Scheunen und Ställe. Der Besitz kann gleich übergeben werden mit zugesäetem Winterfelde, wovon die Aussaat zurück erstattet wird. Hierauf Reflektirende wollen sich melden auf der Herrschaft Okalewo bei Rypin in Polen.

Verpachtung.

15) Unterzeichneter beabsichtigt die Sommer- und Winter-Fischerei in den bei Briesen und Sittno gelegenen vier Seen, namentlich den Schloß- und Ziegelscheunen-See, den kleinen und großen Sittno-See, vom 1sten Juni c. ab auf 6 bis 12, auch bis 24 Jahre im Wege der Lizitation zu verpachten, und steht hierzu ein Termin am dritten Mai 9 Uhr Vormittags hier in Sittno an, wozu Pachtlustige, die durch Atteste ihre moralische Führung nachweisen können, und eben so eine angemessene Caution zu bestellen im Stande sind, aufgefordert werden.

Noch wird bemerkt, daß bei Briesen eine neue Wohnung und Stall, so auch circa 3 Morgen Land gelegen, welches Etablissement dem Pächter mit überlassen wird.

Sittno, den 22sten März 1844.

F. Lentz.

Auktion.

16) Am 24sten April c. Vormittags 8 Uhr sollen in dem Wohnhause des Bäckermeisters Ferdinand Sonnenburg hieselbst die zum Nachlasse der verwittweten Louise Lazarus gehörigen Nachlaß-Effekten, bestehend aus Meubel, Betten, Gold, Silber und Kupfer öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Mrk. Friedland, den 16ten März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Der Rittergutsbesitzer Schlemmer beabsichtigt auf dem Haupt-Gute Raudnitz bei Dt. Eylau eine Brennerei zu erbauen und darin einen Dampfentwickler (Dampfcylinder) anzulegen. In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathsamte anzumelden und gehörig zu begründen.

Rosenberg, den 21sten März 1844.

Königl. Landraths-Amt.

---

18) Es ist hier ein Fuhrwerk, bestehend aus einem beschlagenen Holzschlitten mit zwei Wagenleitern, die Schwengel an beiden Seiten mit Ketten festgemacht,

bespannt mit zwei Pferden, nämlich

1. einer dunkelbraunen Stute, 6 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, auf dem Rücken mit einem kleinen weißen Flecken vom Sattel abgedrückt, und

2. einem Dunkelgrauschimmel-Wallach, 3 im 4ten Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, am linken Hinterfuß bis zur Köthe weiß, vom Satteldruck auf der rechten Seite einen kleinen weißen Fleck.

Beide Pferde in gutem Futterzustande, als muthmaßlich gestohlen, einem Juden, welcher jedoch sofort die Flucht ergriff, am 18ten März c. angehalten worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich den Eigenthümer dieses Fuhrwerks auf, sich innerhalb 4 Wochen bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgericht zu melden, und sein Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls darüber anderweit gesetzlich verfügt werden würde.

Zugleich ersuchen wir einen Jeden, der von dem Diebstahl Kenntniß hat, oder erlangen sollte, hievon sofort Anzeige zu machen, um dem Diebe auf die Spur zu kommen. Strasburg, den 19ten März 1844.

Der Magistrat.

19) Da der Bürgermeister Crolow den Bürgermeister-Posten hier freiwillig niederlegt, so wird die anderweite Besetzung durch eine Wahl, die am 9ten April d. J. abgehalten werden soll, geschehen.

Es ist mit diesem Posten ein jährliches Einkommen von 252 Rthlr. fixirtes Gehalt, sowie 48 Rthlr. Bureau- und Magistrats-Sitzungs-Zimmer-Kosten verbunden und wollen sich qualificirte Subjekte mit den gehörigen Ausweisen bei den unterzeichneten Stadtverordneten bis zum genannten Wahltage portofrei melden.

Schlochau, den 29sten Februar 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

20) Ein gesitteter, mit den erforderlichen Schulkenntnissen versehener junger Mann, welcher Lust hat Apotheker zu werden, kann sogleich in die Lehre treten bei dem Apotheker J. Scharlok

in Graudenz, den 20sten März 1844.

21) Meinen in der Stadt Zempelburg am Markte gelegenen Gasthof, wozu außer dem Realrechte zur Krugwirthschaft und den dazu eingerichteten Gebäuden, drei Gärten und eine Wiese, ferner freies Brennholz aus der Königlichen Forst, interimistisch auf jährlich 18 Klafter festgestellt, sowie freie Weide für 2½ Haupt-Großvieh — beide letztere Gerechtigkeiten in der Abfindung begriffen — gehören, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen und lade Kauflustige dazu ein, mit dem Bemerken, daß ein Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Wolf Ruhemann.

22) Große und kleine adliche und köllmische Güter, Mühlen und Gastwirthschaften, so wie verschiedene Niederunger Besitzungen, kann ich zum Ankauf nachweisen, auch ein adliches Vorwerk zu pachten.

Der Geschäfts-Commissionair A. J. Lehmann in Saalfeld Ostpreußen.

23) Ein gebildetes Mädchen, Tochter eines Beamten, wünscht als Nähterin und Gehülfin in der Wirthschaft, ein Unterkommen. Näheres im Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

24) Den Herren Gutsbesitzern hiesiger Gegend erlaube ich mir
rothen und weißen frischen Kleesaamen,
frischen reinen Thimotheensaat,
Wicken und ächten gemahlenen französischen Düngergyps
zu billigen Preisen zu offeriren.

Marienwerder, den 22sten März 1844.

J. F. Räuber.

25) Die in fruchtbarer Gegend des Conitzer Kreises gelegene Pachtung eines adl. Gutsantheils von circa 550 Morg. M. Areal mit einigem Inventarium und vorzüglich gutem Torf, kann wegen eingetretener Familien-Verhältnisse sofort oder zu Johanni auf 7 Jahre unter annehmbaren Bedingungen überlassen werden. Hierauf Reflektirende, welche ein disponibles Vermögen von mindestens 1000 Rthlr. haben, erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen bei Herrn Kaufmann Alberti in Conitz.

26) Einem hohen Adel, so wie einem sehr geehrten Publikum, besonders den Herren Gastwirthen und Schänkern, mache ich hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich eine Niederlage aus einer bedeutenden Fabrik alle Sorten feiner Jamaika-Rums, Punsch-Essenz, Liqueure, doppelte und einfache Brantweine in Gebinden laut Fabrik-Preis verkaufe.

Auch findet bei mir in Folge Höchster Anordnung der Salzverkauf nach Gewicht statt. Für prompte und reelle Bedienung verbürgt jeder Zeit

Tuchel, den 8ten März 1844.

Der Bürger und Schankwirth J. F. Wenzel.

Amts = Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 3ten April 1844.

I. Mit Bezug auf die Bekanntmachung durch die Amts= und Intelligenz=blätter vom 24sten Mai v. J. werden die Herren Buchdrucker und Verleger in der Provinz Preußen, soweit sie damit noch im Rückstande sind, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des vorigen Jahres gedruckten und verlegten Schriften mit Einschluß der Wochen=, Monats= und allgemeinen Zeitschriften unter Beifügung des Nachweises der Ablieferung der Pflicht=Exemplare an die Königlichen Bibliotheken zu Berlin und Königsberg schleunigst einzureichen.

Eine gleiche Aufforderung ergeht an die lithographischen Institute zur Einsendung des Verzeichnisses der von ihnen gefertigten Artikel, welche ein Interesse für Kunst und Wissenschaft gewähren, und es wird von denselben gleichfalls der Nachweis erwartet.

Ferner werden die früheren Herren Censoren ersucht, das Verzeichniß der Schriften, welche sie bis zur Ernennung der Bezirks=Censoren im 1sten Semester v. J. censirt haben, binnen 4 Wochen einzureichen.

Königsberg, den 12ten März 1844.

Der Ober=Präsident der Provinz Preußen.

II. In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 31sten Dezember v. J. wird die nachstehende Zusammenstellung der, bei Konstatirung und Verfolgung der gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung anheim fallenden Kriminal=Verbrechen, von den Polizeibehörden zu beobachtenden Vorschriften zur Kenntniß derselben gebracht, mit der Anweisung, sich sorgfältig damit bekannt zu machen, und die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in vorkommenden Fällen pünktlich zu befolgen.

Marienwerder, den 19ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

der

für Polizeibeamte wissenswerthen Vorschriften über den ersten Angriff und das vorläufige Verfahren bei begangenen Verbrechen.

§. 1. Den Polizeibehörden liegt die Pflicht ob, bei allen Verbrechen den ersten Angriff zu machen, und die vorläufige Untersuchung zu führen. (§. 12. Tit. 17. Thl. II. A. L. R.)

Ausgegeben in Marienwerder den 4. April 1844.

Diese Pflicht tritt von Amtswegen ein, ohne daß es einer besondern Anzeige Seitens des Beschädigten bedarf. (Reskript des Polizei-Ministers vom 21sten Juni 1817.)

§. 2. Es sind deshalb bei der ersten Kunde von einem Verbrechen schleunigst alle diejenigen Umstände zu ermitteln, welche es gewiß oder wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen ist. Diese Umstände zusammengenommen, machen den objektiven Thatbestand aus. (cfr. §. 133. der Krim.-Ordnung.)

Ferner sind alle diejenigen Spuren zu verfolgen, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, und alle Maaßregeln zu treffen, wodurch der entstandene Schaden möglichst wieder ersetzt werden kann.

§. 3. Es ist der Zweck dieses vorläufigen Verfahrens, dem untersuchenden Richter vorzuarbeiten, um demselben die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes und die Aufnahme der vorhandenen Beweismittel möglichst zu erleichtern.

§. 4. Die Polizeibehörde hat deshalb hinsichtlich des Thatbestandes bei allen denjenigen Verbrechen, welche erkennbare Spuren hinterlassen haben, dafür zu sorgen, daß diese Spuren unverwischt bleiben, bis ihr Vorhandensein gerichtlich festgestellt worden ist.

§. 5. Bei schweren Verbrechen, als Brandstiftung, Mord, Todschlag, Raub ꝛc. hat der untersuchende Richter die Verpflichtung, sich schleunigst an Ort und Stelle zu begeben, um den Thatbestand festzustellen. Es ist deshalb zweckmäßig, bei solchen schweren Verbrechen dem Richter sofort, allenfalls durch expresse Boten, von dem begangenen Verbrechen schriftlich oder mündlich Nachricht zu geben, und bis zu seiner Ankunft alle Spuren sorgfältig vor fremdem Einwirken zu schützen. Dies wird am sichersten erreicht, wenn Lokale, in welchen dergleichen Verbrechen verübt worden sind, verschlossen und versiegelt, oder wenn die solche Spuren enthaltenen Plätze im Freien mit Wachen besetzt werden.

§. 6. Bei geringeren Verbrechen, wohin namentlich der mittelst Einbrechen oder sonst gewaltsam verübte Diebstahl gehört, findet eine Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle durch den Richter in der Regel nicht statt. Damit aber dennoch die vorhandenen Spuren später festgestellt werden können, hat der Polizeibeamte unbescholtene Zeugen zuzuziehen und sie auf die Spuren aufmerksam zu machen, damit durch deren gerichtliche Vernehmung später das Nöthige festgestellt werden kann.

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß bei der Sorge für Erhaltung der Spuren des begangenen Verbrechens die sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht vernachläßigt werden dürfen. Es müssen deshalb bei gewaltsamen Todesarten, wenn dies irgend zweckmäßig erscheint, Wiederbelebungs-Versuche angestellt werden. Leichen sind aus dem Wasser zu ziehen, Erhängte abzuschneiden und die Schlinge zu lösen.

§. 8. Es giebt verschiedene Verbrechen, bei denen eine Untersuchung nur eintreten darf, wenn der Beschädigte oder der Hausherr ausdrücklich darauf anträgt.

In solchen Fällen muß auch der Polizeibeamte sich jeder Einmischung enthalten. Werden über ein solches Verbrechen Anzeigen gemacht, so ist zuvörderst festzustellen, ob der Beschädigte oder der Hausherr eine gerichtliche Untersuchung verlangt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Polizeibeamte den häufig vorkommenden Antrag auf eine polizeiliche Untersuchung nnd Bestrafung zurück zu weisen.

§. 9. Die öfter vorkommenden Verbrechen, die ohne Antrag nicht Gegenstand einer Untersuchung sein können, sind folgende:

a. Diebstähle, welche unter Ehegatten, Eltern und Kindern, unter Geschwistern, unter andern in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft sich befindenden Anverwandten vorgefallen sind: ferner Diebstähle, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeeltern und andern Erziehern oder deren Hausgenossen begangen sind. (§. 1133 — 1135. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen kann eine Untersuchung nur eintreten, wenn derjenige darauf anträgt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht.

Auf den Werth des Gestohlenen kommt es nicht an. Wenn aber diese Diebstähle mit Gewalt, mittelst Nachschlüssels oder Dietrichs, unter Androhung von Gewaltthat, mit besonderer List oder verwegenen Unternehmungen, oder unter sonstigen erschwerenden Umständen begangen sind, dann muß von Amtswegen, wie bei jedem andern Verbrechen, eingeschritten werden.

b. Diebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brod sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, sobald der Werth des Gestohlenen 5 Rthlr. oder weniger beträgt und nicht bei deren Verübung erschwerende Umstände vorgekommen sind (§. 1137. Tit. 20. Th. 2. A. L. R.)

Bei diesen Diebstählen darf nur auf den Antrag des Hausvaters die Untersuchung eröffnet werden.

Es ist hierbei zu bemerken, daß gemeinschaftliche Miether, oder solche, welche eine Schlafstelle in einer Wohnung haben, nicht als Hausgenossen angesehen werden können. Dogegen sind Handlungsdiener, Hauslehrer, Gesellen und Lehrlinge als Hausgenossen zu betrachten. (Rescr. v. 14. Novbr. 1796.)

c. Betrügereien der Privatverwalter und Rechnungsführer gegen ihre Prinzipale können nur auf den Antrag des Prinzipals zur Untersuchung Veranlassung geben. (§. 1345 bis 1349. Tit. 20. Thl. 2. A. L. R.)

d. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder und Sachen, Schuldenmachen der Dienstboten und Hausgenossen auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, und Betrügereien, welche Dienstboten und Hausgenossen dadurch begehen, daß sie zur Bevortheilung der Herrschaft mit andern

in Verständniß treten, können nur auf den Antrag des Hausherrn zur Untersuchung Veranlassung geben. (§. 1352. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

e. Bei verübter Nothzucht soll, wenn kein öffentliches Aergerniß gegeben ist, keine Untersuchung von Amtswegen stattfinden, wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen. (§. 1060. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.)

f. Bei Entführungen, in der Absicht, die Entführte und mit deren Einwilligung zu heirathen, soll nur auf den Antrag derjenigen Personen, deren Consens zur Gültigkeit der Ehe nothwendig und gegen deren Willen die Entführung geschehen ist, eine Untersuchung stattfinden. (§. 1103. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

g. Diebstahl an noch nicht gefälltem Holze aus Wäldern und Forsten wird nur auf den Antrag des Eigenthümers Gegenstand der Untersuchung; diese Untersuchungen gehören vor die besonders bestallten Forstrichter. (Gesetz vom 7ten Juni 1821.)

Dagegen muß bei Diebstählen an bereits gefälltem Holze, an Klafterholz von Amtswegen eingeschritten werden.

§. 10. Außer den Fällen, wo das Gesetz den Antrag der Betheiligten zur Bedingung des richterlichen Einschreitens macht, muß der Polizeibeamte bei jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen von Amtswegen einschreiten und das Nöthige ermitteln. Er darf kein Verbrechen verschweigen oder unterdrücken, noch dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum gewähren, sich der Strafe oder der Untersuchung zu entziehen, widrigenfalls ihn nach §. 458. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. dieselben Strafen treffen würden, welche in den §§. 366—371. und 395. l. c. den Justizbeamten für diese Vergehen angedroht worden sind.

§. 11. Der Polizeibeamte hat die Pflicht und das Recht, Verbrecher zu verhaften, hierbei ist mit möglichster Schonung zu verfahren und es sind die gesetzlichen Vorschriften ernstlich zu beachten. Danach sollen Betrüger, Diebe und ähnliche Verbrecher in der Regel jederzeit, andere Verbrecher dagegen in der Regel nur dann verhaftet werden, wenn eine höhere als einjährige Freiheitsstrafe wahrscheinlich eintreten wird. (§. 208. der Krim.-Ordn.)

Ist begründete Besorgniß vorhanden, daß ein Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, so muß auch bei einer geringeren Strafbarkeit die Haft eintreten. (§. 209. a. a. O.)

Wenn bei Aufläufen oder bei einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt ist, so sind einstweilen alle thätigen Theilnehmer zu verhaften; es sei denn, daß dem Einzelnen wegen seiner bekannten Rechtlichkeit oder sonstigen Verhältnisse das begangene Verbrechen nicht füglich beigemessen werden kann. (§. 213. a. a. O.)

Verhaftete Militairpersonen sind sofort an das betreffende Regiment oder Bataillon abzuliefern. Ist dies unbekannt oder zu entfernt, so geschieht die Ablieferung an die nächste Garnison. (§. 216. a. a. O.)

§. 12. Verhaftete Personen müssen innerhalb 48 Stunden vernommen werden. Geschieht dies nicht, so soll den säumigen Beamten für jeden Tag eine Geldstrafe von 5 Rthlr. treffen, und ist die Vernehmung über einen Monat verzögert, so soll der Beamte, dem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden. (§. 460. und §. 381. und 382. Tit. 20. Th. II. A. L. R.)

§. 13. Um den Verdächtigen zum Geständniß zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch sein mögen, angewandt werden, §. 285. der Kriminal-Ordnung. Es soll sich deshalb Niemand unterstehen, einen Angeschuldigten durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen oder dem Angeschuldigten das Versprechen der Straflosigkeit auf den Fall des Geständnisses zu geben. (§. 286 und 288. a. a. O.)

§. 14. Wenn aber ein Angeschuldigter geständlich gelogen hat, wenn ein überführter Verbrecher sich weigert, seine Mitschuldigen zu nennen, oder wenn der überführte Räuber und Dieb die Anzeige verweigert, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder darüber falsche Angaben gemacht hat, dann soll der vorgesetzten Dienstbehörde hierüber Anzeige gemacht und die von dieser verfügte Züchtigung vollstreckt werden. Der mit der vorläufigen Untersuchung beauftragte Polizeibeamte aber hat sich der eigenmächtigen Züchtigung zu enthalten.

§. 15. Den Polizeibeamten steht das Recht zu, Haussuchungen vorzunehmen (Rescr. des Polizei-Ministers vom 21. Juni 1817), sie müssen aber die gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Danach rechtfertigt sich eine Haussuchung nur, wenn begründete Vermuthung vorhanden ist, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden. Es muß bei der Beurtheilung, ob eine Haussuchung vorzunehmen ist, besonders in Betracht gezogen werden, ob der Verdächtige bisher einen unbescholtenen Ruf gehabt. Es muß jede Haussuchung mit möglichster Schonung gegen den blos Verdächtigen veranlaßt und dabei jede unnöthige Beschädigung und Gewaltthätigkeit möglichst vermieden werden. (§. 125—128. der Krim.-Ordnung.)

§. 16. Es ist zweckmäßig, daß der Polizeibeamte sich mit der eigentlichen Untersuchung nur so weit beschäftigt, als dies zum Zweck der weiteren Ermittelung unumgänglich nothwendig erscheint, daß aber das übrige Verfahren dem Untersuchungsrichter überlassen bleibt. An denselben sind deshalb die Untersuchungen so schnell abzugeben, als sich dies mit der Vollständigkeit der Ermittelungen vereinigen läßt. Zu dem eigentlichen Untersuchungs-Verfahren gehören namentlich Vernehmungen von Zeugen und Konfrontationen zwischen den Zeugen unter sich, zwischen Zeugen und Verbrechern und zwischen den Verbrechern unter sich. — Der Polizeibeamte hört am zweckmäßigsten die Zeugen nur mündlich ab und nimmt ihre Angabe kurz in dem Berichte auf, welcher über die ganzen Ermittelungen zu machen

ist. Konfrontationen dürfen in der Regel niemals polizeilich veranlaßt werden; bei schweren Verbrechen sind sie vorzugsweise zu vermeiden. Der Nachtheil, der durch eine unzeitige, nicht gehörig vorbereitete Konfrontation herbei geführt wird, ist in der Regel nicht wieder gut zu machen, und sehr oft ist durch eine solche polizeilich veranlaßte Konfrontation dem Untersuchungsrichter jede Möglichkeit genommen, ein Geständniß zu erlangen oder überführende Anzeigen festzustellen.

§. 17. Für den Untersuchungsrichter sind hiernach nur kurz alle Angaben zusammenzustellen, welche über das Verbrechen, über den Thäter und über den etwa zu veranlassenden Schadenersatz irgend erheblich sind. Namentlich ist bei Brandstiftungen in solchen Berichten stets hervorzuheben, ob Vorsatz oder Fahrläßigkeit vorliegt. Bei den aufgefundenen Leichen sind immer diejenigen Personen zu benennen, welche die Leiche gefunden haben, oder über deren Verhältnisse Auskunft geben können.

§. 18. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ist in diesen Anzeigen für den Untersuchungsrichter auch Auskunft zu ertheilen über die Militairverhältnisse des Verbrechers, sobald derselbe im militairpflichtigen Alter von 21 bis 29 Jahren steht: über den bisherigen Ruf und die Führung des Verbrechers und dessen Vermögens-Verhältnisse.

§. 19. Die verhafteten Verbrecher sind so schleunig wie möglich dem untersuchenden Richter zu übergeben, wobei es überhaupt nicht nothwendig erscheint, daß dieselben polizeilich vernommen werden, wenn die Dauer der persönlichen Haft nicht 48 Stunden beträgt. Bei begangenen schweren Verbrechen ist eine Vernehmung über die That namentlich zu vermeiden, wenn dies nicht für die polizeilichen Ermittelungen nothwendig erscheint. Haben mehrere an einem Verbrechen Theil genommen, so sind diese Mitschuldigen möglichst von einander zu trennen, und bei schweren Verbrechen sind dieselben schleunigst einzeln per Transport dem Untersuchungsrichter zu überliefern.

§. 20. Die amtliche Thätigkeit des Polizeibeamten hört mit Uebergabe der Untersuchung an den Richter nicht auf, vielmehr hat er die Ermittelung der Schuld und besonders der etwa entwendeten Sachen fortwährend im Auge zu behalten, wobei ihm die Einsicht der Untersuchungs-Akten und Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter sehr nützlich sein wird.

Die Ermäßigung des Salzpreises im Kleinhandel betr.

III. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten April pr. bringen wir das Resultat, welches die angeordneten Unterhandlungen der Ortsbehörden mit den Salzkleinhändlern über die Ermäßigung des Salzpreises auf den Betrag von 1 Sgr. für das Pfund ergeben haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Nach den uns vorliegenden Anzeigen haben sich nur die Salzverkäufer in den Städten Zempelburg, Riesenburg, Landeck, Schlochau und Gollub und auf dem platten Lande in den Ortschaften der Domainen-Rentämter Tuchel, Mewe, Gollub und Lautenburg nicht bereit finden lassen, auf die vorgeschlagene Preisermäßigung einzugehen.

In den adlichen Ortschaften des Schlochauer Kreises, in den Bezirken der Domainen-Rentämter Friedrichsbruch, Neumark, Schwetz und Stuhm, so wie in den Städten Tuchel, Tütz, Culm, Briesen, Cammin, Flatow, Vandsburg, Schwetz, Christburg, Thorn haben sich mehr oder minder einzelne Kleinhändler mit Salz; in allen adlichen Ortschaften der 12 übrigen Kreise dagegen, so wie in den Bezirken der übrigen 12 Rentämter und in den übrigen 28 Städten sämmtliche Verkäufer verpflichtet, das Pfund Salz fernerhin für 1 Sgr. abzulassen.

Indem wir der gemeinnützigen Bereitwilligkeit, mit welcher hiernach die überwiegende Mehrzahl der Salzverkäufer der oben gedachten Aufforderung entsprochen hat, die verdiente Anerkennung zu Theil werden lassen, verpflichten wir zugleich die betheiligten Behörden im Interesse des bedürftigeren Theils des Publikums, ihre Bemühungen fortzusetzen, damit dieses ehrenwerthe Beispiel von Uneigennützigkeit und Gemeinsinn auch bei den übrigen Kleinhändlern, welche sich zu der vorgeschlagenen Ermäßigung des Salzpreises bisher noch nicht haben verstehen wollen, baldigst eine allgemeine Nachahmung finden möge. Hierbei nehmen wir zugleich Veranlassung, die Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii vom 30sten Juli 1829 (Amtsblatt pro 1929 Nro. 84.):

wonach es von der Wahl des Käufers abhängt, sein benöthigtes Salz von dem Seller oder Materialisten nach Maaß oder Gewicht zu fordern,

in Erinnerung zu bringen, so wie auch die ebenfalls schon bestehende Bestimmung zu erneuern, daß beim Verkauf nach Maaß nur vorschriftsmäßige und geaichte Gemäße gebraucht werden dürfen.

Marienwerder, den 18ten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

...s Abrau-...en der ...ume betr.

IV. Unter Hinweisung auf die im Amtsblatt unterm 15ten April 1842 wieder abgedruckte Verordnung (Seite 132. pro 1842) werden sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden angewiesen, für das zeitige und vollständige Abraupen der Bäume Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 27sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann Wolff Ruhemann zu Zempelburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätiget worden.

Marienwerder, den 21sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Apotheker Schilling zu Dt. Crone ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Marienwerder, den 22sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Bauer Jacob von Wensierski zu Ellerbusch bei Lipschin ist durch die Allerhöchst bestätigten Urtel des unterzeichneten Kriminal-Senats vom 9ten Dezember 1842 und des Tribunals des Königreichs Preußen vom 1sten September 1843 seines Adels für verlustig erklärt.

Marienwerder, den 22sten März 1844.

Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

VIII. In Briesen ist eine Stempel-Distribution eingerichtet und dem dortigen Stadtkämmerer und Schiedsmann Gabler übertragen worden.

Danzig, den 28sten März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der Vagabonde Anton Kazmiczewski, auch der kleine Joseph genannt, dessen Signalement unten folgt, ist am 9ten Februar c. aus dem Kriminalgefängnisse zu Graudenz nach seinem angeblichen früheren Aufenthaltsorte Zgnilebloti, hiesigen Amts, entlassen; er hat sich am 14ten ejusd. allhier gemeldet und an eben diesem Tage die schriftliche Weisung erhalten, sich einen Dienst zu suchen und binnen acht Tagen anzuzeigen, wo er solchen gefunden. Bis jetzt hat er sich aber hier nicht wieder sehen lassen, daher anzunehmen ist, daß er seine frühere vagabondirende Lebensweise wieder fortsetzt.

Da er ein der menschlichen Gesellschaft höchst gefährliches Individuum ist, so werden die Polizeibehörden hiermit ersucht, auf ihn strenge zu vigiliren und im Fall er sich dienstlos betreten lassen sollte, ihn als Vagabonde zu behandeln.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Doboszicki, Stand — Knecht, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Personal-Chronik.

X. Des Königs Majestät haben dem Domainen-Rentmeister Schloß zu Guttowo den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen geruhet.

Der frühere Oberjäger Friedrich Wilhelm Depner ist als Förster zu Rittel in der Oberförsterei Woziwodda definitiv angestellt.

Der Schönfärber Hinze ist zum unbesoldeten Rathmann für die Stadt Dt. Crone auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten April 1844.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Verpachtung des Domainen-Amts Czechoczin.

1) Die Königl. Domaine Czechoczin, mit welcher die Amtsverwaltung des Amts Putzig verbunden ist, 4½ Meilen von der Stadt Danzig und 1 Meile von der Stadt Neustadt, nahe an der von Danzig nach Stettin führenden Chaussee gelegen, mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 3346 Mrg. 56 []R., soll von Trinitatis 1845 auf 24 Jahre bis Johanni 1869 im Wege der Submission von neuem verpachtet werden. Es gehören dazu:

1. das Vorwerk Czechoczin, verbunden mit dem Rechte zur Brauerei und Brennerei und dem Verlagsrechte über die Krüge zu Czechoczin und Rheda. Das Vorwerk hat einen Flächeninhalt von 1141 Mrg. 145 []R. Hierunter befinden sich 463 Mrg. 65 []R. Acker, von denen nach den für die Provinz Preußen geltenden Domainen-Veranschlagungs-Prinzipien, 333 Mrg. 48 []R. zur 3ten Klasse, 44 Mrg. 44 []R. zur 4ten Klasse und 85 Mrg. 153 []R. als drei- und sechsjähriges Roggenland eingeschätzt sind; ferner 365 Mrg. 143 []R. Wiesen in und am Brückschen Bruche zu beiden Seiten des Rhedaflusses gelegen, die zum großen Theile gute Wiesenerde enthalten und nahrhafte Gräser tragen: ferner 233 Mrg. 69 []R. Hütungsländereien, welche meliorirt und theilweise in Wiesen umgewandelt werden können. Für die ersten 4 — 6 Jahre wird dem Pächter die freie Weide in der Königlichen Forst mit 38 Haupt-Großvieh zugestanden.
2. Das Vorwerk Bresin mit einem Flächeninhalte von 1577 Mrg. 145 []R. hierunter 640 Mrg. 150 []R. Acker, von welchem 405 Mrg. 21 []R. zur 2ten, 130 Mrg. 71 []R. zur 3ten, 86 Mrg. 50 []R. zur 4ten Klasse und 19 Mrg. 8 []R. als dreijähriges Roggenland eingeschätzt sind; ferner 368 Mrg. 6 []R. im Brückschen Bruche und am Rheda- und Strimmigfluße gelegene, zur 3ten und 4ten Klasse eingeschätzte Wiesen, endlich 474 Mrg. 170 []R. Hütungsländereien.
3. Das Vorwerk Reckau, bestehend aus 626 Mrg. 126 []R., hierunter 103 Mrg. 159

□R. Acker und zwar 27 Mrg. dritter, 76 Mrg. 159 □R. vierter Klasse, meist leichten sandigen, jedoch theilweise mit Moorerde vermischten Bodens; ferner 58 Mrg. 166 □R. drei-, sechs- und neunjähriges Roggenland. An Wiesen gehören hiezu: 166 Mrg. 137 □R., darunter 11 Mrg. Wiesen 3ter und 155 Mrg. 137 □R. Wiesen 4ter Klasse, endlich 275 Mrg. 179 □R. Hütungsländereien, welche zum größten Theil meliorationsfähig sind.

Nur das Vorwerk Reckau wird in 3 Feldern, dagegen das Vorwerk Czechoczin in sechs und das Vorwerk Bresin in sechs Binnen- und sieben Außenschlägen bewirthschaftet. Der Acker hat überall, mit geringer Ausnahme, eine ebene Lage und ist nirgends so streng, daß seine Bearbeitung irgend schwierig werden könnte. Auf sämmtlichen Vorwerken sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude fast durchweg in gutem baulichen Zustande vorhanden.

Das zu den Vorwerken gehörige, von dem Pächter zu übernehmende Königliche Inventarium hat einen Werth von 418 Rthlr. 8 sgr. 9 pf.

4. Das Recht zur Fischerei in den Grenzen des Vorwerks und vorlängs des Ostseestrandes, so wie das Recht auf die unbeständigen Gefälle für das Legen der Aalsäcke in der Ostsee von Karwenbruch bis Großendorf. Der geringste Pachtzins ist:

für das Vorwerk Czechoczin auf	791	Rtlr.	17	sg.	1	pf.	incl.	262	Rtlr.	15	sg.	Gold,
„ „ do. Bresin	1432	—	27	—	5	—	„	477	—	15	—	„
„ „ do. Reckau	162	—	20	—	„	—	„	55	—	„	—	„
für die Brau- und Brennerei „	232	—	26	—	3	—	„	77	—	15	—	„
für das Verlagsrecht „	20	—	16	—	4	—	„	„	—	„	—	„
für die Fischerei „	95	—	28	—	6	—	„	30	—	„	—	„
in Summa	2736	Rtlr.	15	sg.	7	pf.	incl.	902 ½	Rtlr.			Gold

festgesetzt.

Außerdem ist Pächter verpflichtet, die Amtsverwaltung des Amts Putzig für eine jährliche Remuneration von 500 Rthlr. zu übernehmen.

Die von dem Pächter zu leistende Kaution ist für die Pachtung auf 1000 Rthlr. und für die Amtsverwaltung auf 1800 Rthlr. bestimmt und in Staatspapieren oder pupillarische Sicherheit gewährenden Hypotheken-Dokumenten zu bestellen. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines Vermögens von mindestens 15000 Rthlr. erforderlich, und muß zur Sicherheit für das bei der Submission abgegebene Gebot eine Kaution von mindestens 1500 Rthlr. auf Verlangen sogleich bei der Regierungs-Haupt-Kasse niedergelegt werden. Die zur Pachtübernahme qualifizirten Bewerber können sich über die nähern Submissions- und Pachtbedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Czechoczin informiren, und werden hierdurch aufgefordert, ihre Pachtofferten unter genauer Beachtung des vorgeschriebenen, in den vorhin erwähn-

ten Bedingungen enthaltenen Verfahrens, in versiegelten Briefen dem, mit der Annahme der Submissionen beauftragten Kommissarius der Regierung, Herrn Regierungs-Rath Niemann, spätestens bis

zum 10ten Juli d. J.

als dem zur Annahme der Submissionen bestimmten letzten Termine, abzugeben, und sich bei demselben gleichzeitig über den Besitz des erforderlichen Vermögens und über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den folgenden Tag, den 11ten Juli c. in der vorgeschriebenen Weise.

Danzig, den 17ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) Der Bedarf des Brenn- und Nutzholzes für die hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1844 bestehend in

10 Achtel hartem und 87 Achtel weichem Holze, so wie 100 Klafter Torf, 30 Stück 6zölligem Kreuzholz, 30 Stück 3zölligen Bohlen, 60 Stück 1½zöllige fichtenen Brettern, 90 Stück 1zöllige fichtenen Brettern, soll im Wege der öffentlichen Lizitation angekauft werden und ist der Termin dazu auf den 10ten April c. Nachmittags 5 Uhr in unserem Geschäftszimmer anberaumt.

Hierauf Reflektirende werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß vor Abgabe einer Offerte eine Kaution von 150 Rthlr. bei unserer Kasse deponirt werden muß.

Der Zuschlag ist von der Königlichen Regierung zu Marienwerder — die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat — abhängig, und können die Lieferungs-Bedingungen bei uns jederzeit eingesehen werden. Nachgebote werden nicht berücksichtigt.

Graudenz, den 7ten März 1844.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

---

3) Die Theerschwelerei-Nutzung zu Holzart, im Königl. Forstrevier Okonin, so wie die Benutzung von etwa 282 Morgen Forstgrundstücke, welche mit derselben in Verbindung stehen, sollen einer anderweiten Verpachtung auf 3 Jahre ausgesetzt werden. Der Lizitationstermin hiezu ist auf Mittwoch, den 17ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Frankenfelde anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Pr. Stargardt, den 20sten März 1844.

Königl. Forstinspektion.

Offener Arrest und Vorladung.

4) Nachdem mittelst Verfügung vom 28sten v. Mts. der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns und Galanterie-Waaren-Händlers Julius Müller hierselbst eröffnet worden, legen wir hiermit auf das sämmtliche ausstehende Vermögen desselben den offenen Arrest an, und fordern hiermit alle diejenigen, welche von demselben etwas an Gelde, Sachen und Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, auf, bei Vermeidung doppelter Berichtigung und Einziehung zur Masse, nicht das Mindeste davon dem Gemeinschuldner zu verabfolgen, vielmehr uns davon fördersamst treuliche Anzeige zu machen, hiernächst aber die Gelder oder Sachen, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte und bei Verlust derselben, im Verschweigungs- und Zurückbehaltungsfalle, zu unserm gerichtlichen Depositorio einzuliefern. Dabei werden gleichzeitig alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners, welchen wir zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Justiz-Commissarien Hülsen und Rehbein in Vorschlag bringen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an der Masse spätestens in dem am 27sten April d. J. VM. 9 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Sander anstehenden Connotations-Termine zu liquidiren und nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie andernfalls mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger wird auferlegt werden. Thorn, den 20sten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladungen.

5) Königl. Land- und Stadt-Gericht Mk. Friedland.

Auf den Antrag

a. des Ackerbürgers Daniel Mellenthin als früheren Besitzers und des Ackerbürgers Schleussner hierselbst, als jetzigen Besitzers der zu der Feldmark Mk. Friedland gehörigen beiden halben Hufen Nr. 62., bei deren Hypotheken-Akten auf Grund der gerichtlichen Obligation des Ackerbürgers Daniel Heinrich Kaufgesell und dessen Ehefrau Maria Louise gebornen Schmidt vom 26sten März 1804 vermöge Decrets von demselben Tage 500 Rthlr. nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen zur künftigen Eintragung für den Bürger Jakob Schmidt zu Reetz notirt worden sind,

b. der Gastwirth Albert und Karoline geb. Susker-Flöhrschen Eheleute zu Weitenhagen als früheren Besitzer des vor dem Mühlenthore hierselbst sub Nro. 25. belegenen Wohn- und Gasthauses nebst Zubehör, in dessen Hypothekenbuch Rubrica III. Nro. 1. ex decreto vom 19ten Juni 1826 auf Grund der Obligation des damaligen Besitzers Krause, vom 5ten Juni 1792, 29 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. für den Knecht Friedrich Wendt vormals zu Henkendorf eingetragen stehen,

werden hierdurch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten ursprünglichen Inhaber der vorbezeichneten Schuld- und Hypotheken-Dokumente, der Bürger Jakob Schmidt und der Knecht Friedrich Wendt oder deren, ihrem Namen nach unbekannten Erben, Cessionarien oder alle diejenigen, welche in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, innerhalb dreier Monate und spätestens in dem auf den 14ten Mai 1844 10 Uhr VM. in unserem Geschäftshause hierselbst angesetzten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, sich unter Vorlegung der über die bezeichneten Forderungen sprechenden, angeblich verloren gegangenen Dokumente als Inhaber derselben zu legitimiren und ihren etwanigen Widerspruch gegen deren beantragte Amortisation und Löschung in den betreffenden Hypothekenbüchern zu begründen, widrigenfalls alle dergleichen unbekannte Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

6) Nachdem über den Nachlaß des am 16ten April 1843 hieselbst verstorbenen Bürgermeister Theodor Rudolph Preiß, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß per decret. vom heutigen Tage eröffnet worden, werden sämmtliche Gläubiger hierdurch aufgefordert, in dem auf den 10ten Mai dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die erbschaftliche Liquidations-Prozeßmasse anzumelden und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Rosenberg, den 27sten Februar 1844. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schiffer Aloysius und Catharina, geb. Wrakowska-Karczewskischen Eheleute gehörige sub Nro. 116. der Altstadt am Seeglerthor belegene Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Hofraum und Seitengebäude, abgeschätzt auf 769 Rthlr. 4 sgr. 4 pf., soll in termino den 4ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die unbekannten Erben des am 17ten Mai 1843 verstorbenen Aloysius Karczewski werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Thorn, den 17ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 3098 Rthlr.

15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 11ten Mai 1844 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das den Fleischer Ludwig und Auguste geborne Hiller Schmidtschen Eheleuten gehörige Kleinbürgergrundstück Bischofswerder III. Nro. 2., abgeschätzt auf 425 Rthlr. 8 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau II. einzusehenden Taxe, soll am 1sten August 1844 Vormittags 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Dt. Eylau, den 6ten März 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

10) Das der hiesigen Kämmerei gehörige, im sogenannten Richnauer Schlüssel belegene, 2½ Meile von Thorn entfernte Windmühlen-Grundstück Kielbaszyn, bestehend aus einer erst vor 3 Jahren neu erbauten Bockwindmühle, einem Wohngebäude, einer Scheune und einem Stalle; ferner mit 102 Morgen 47 []Ruthen preußisch Acker- und Wiesenland, soll in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden gegen Kaufgeld auf Rente veräußert werden.

Wir haben dazu den Termin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr hier zu Rathhause vor dem Syndicus Herrn Stadtrath Oloff anberaumt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Die Bedingungen der Veräußerung können in unserer Registratur während der Dienststunden von heute an eingesehen werden.

Thorn, den 22sten März 1844.

Der Magistrat.

11) Das der hiesigen Kämmerei gehörige, 1 Meile von Thorn, 4 Meilen von Culm und 7 Meilen von Graudenz entfernte, 353 Morgen 88 []Ruthen Preuß. enthaltende Freischulzengut Papau, soll vom 1sten Juni d. J. an mit besäeten Feldern, bestellten Gärten und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, jedoch ohne Inventarium mit der Nutzung der kleinen Jagd vererbpachtet werden. Wir haben dazu Termin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hier zu Rathhause vor dem Syndicus Herrn Stadtrath Oloff anberaumt, und laden Kauflustige zahlreich ein. Die Bedingungen der Vererbpachtung können in unserer Registratur während der Dienststunden von heute an eingesehen werden.

Thorn, den 22sten März 1844.

Der Magistrat.

Verpachtung.

12) Das Adl. Gut Locken cum Attinens, 4 Meilen von Danzig, 1 Meile von Pr. Stargard und ½ von Schöneck gelegen, ist von Joh. c. mit lebendigen und todten Inventario zu verpachten. Die Pachtlustigen, um sich über das Nähere in

Kenntniß zu setzen, haben sich entweder persönlich oder durch frankirte Briefe beim Unterzeichneten zu melden. Zu bemerken ist es, daß außer Caution nur eine halbjährige Pacht voraus gefordert wird.

v. Narzymski in Czekanowo. (Strasburger Kreis.)

Auktion.

13) Am 22sten April und folgende Tage Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr sollen hierselbst in der Poststraße im Hause des Herrn Seck wegen Versezzung eines Beamten

1. gut erhaltene Meubles von Mahagoni, Birken und anderem Holze, als: Servante, Sekretaire, Kommoden, Spinde, Sophas ꝛc. und ein Badeschrank,
2. Porzellan, Glas, lackirte Sachen, Haus- und Küchengeräthe,
3. ein in Federn hängender Wagen mit Vorderverdeck, ein verdeckter Reisewagen und ein offener Kaleschwagen, ein lackirter Jagdschlitten, 2 Sättel, 2 Paar Pferdegeschirre, wovon das eine Paar mit Neusilberbeschlägen,
4. ein Paar Wagenpferde,

gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Die Gegenstände ad 3) und 4) kommen am 24sten Nachmittags 3 Uhr zur Versteigerung. Marienwerder im März 1844.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14) Der Nachlaß des am 5ten Februar 1834 zu Bobrowo verstorbenen Gutsbesitzers Andreas von Lehwald Jezierski, soll binnen Kurzem gerichtlich vertheilt werden, welches mit Rücksicht auf §. 137. Titel 17. Theil I. des Allgemeinen Landrechts hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 14ten März 1844.

Königl. Pupillen-Collegium.

15) Der auf den 2. Juli c. zum öffentlichen Verkauf des dem Justiz-Commissarius Diltrich zugehörigen Grundstücks, Mewe Nro. 89., angesetzte Termin, wird hiermit aufgehoben.

Mewe, den 28. März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Ich mache hierdurch öffentlich bekannt, daß ich meine sämmtlichen ausstehenden Gebühren-Forderungen, mittelst gerichtlicher Cession, dem Banquier Herrn Jacob Borchardt zu Marienwerder zum Eigenthum überwiesen habe, und fordere die Debenten auf, die schuldigen Gebühren an denselben gegen Quittung zu zahlen.

Berlin, den 2. Januar 1844.

Der Stadtgerichts Justiz-Commissarius, Kreis-Justiz-Rath Martins.

17) Dem Krüger Murawski in adel. Kijewo sind in der Nacht vom 12. d. Mts. zwei Pferde und zwar:

1. eine Fuchsstute, 6 Jahr alt, circa 5 Fuß groß mit Stern und einem weißen Streifen um den Hals,
2. eine Fuchsstute 4 Jahr alt, circa 5 Fuß 2 Zoll groß, mit Bleß, auf der linken Seite gebrannt, der linke Fuß an der Fessel weiß und auf dem Rücken einen schimmligen Fleck;

aus dem Gaststalle gestohlen worden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die gestohlenen Pferde vigiliren zu lassen, und im Entdeckungsfalle entweder hier oder der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen.

Für die Entdeckung der Pferde ist eine Belohnung von 3 Rthlr. zugesichert.

Culm, den 18. März 1844.

Königl. Landraths-Amt.

18) Ein Kandidat der Theologie, der zugleich auch musikalischen Unterricht mit ertheilt, findet sofort eine vortheilhafte Stelle als Hauslehrer. Wo? ist auf portofreie Anfragen zu erfahren in der C. G. Röthe schen Buchhandlung in Graudenz.

19) Ein Kandidat, welcher zugleich Musik-Unterricht ertheilen kann, findet von Ostern ab, unter sehr annehmbaren Bedingungen eine Stelle als Hauslehrer in Wengorzin bei Kowalewo.

20) Mein bedeutendes Mühlenstein-Lager enthält die vorzüglichsten Steine zu Wind-, Wasser- und Roßmühlen in größter und bester Auswahl und offerire ich solche zu sehr billigen Preisen.

M. Wechsel in Thorn.

21) Jakob Dyck Fr. W. zu Neuenburg empfiehlt sich zur bevorstehenden Saatzeit mit frischen rothen und weißen Klee- und Thimotee-Saamen; so wie auch mit Saatwicke zum möglichst billigsten Preise.

22) Mehrseitige Aufträge zu Gutskäufen setzen mich in den Stand die resp. Herren Güter- oder Grundstücksbesitzer welche verkaufen oder verpachten wollen, zu ersuchen, mir ihre Aufträge persönlich oder schriftlich portofrei zu übersenden; mit Benennung der Größe und Güte des Bodens, ob adelig erbpächtlich ꝛc. wie viel Wald, Acker, Heuschlag, Aussaat, Torfstich, Inventarium, Gebäude nach Größe, Bauart und Beschaffenheit. Nähe und Benennung der nächsten Städte und insbesondere des Absetzortes, Abgaben, Kaufpreis und wie viel sofort baar gezahlt werden muß. Kommissions-Bureau in Marienwerder, Marienburgerstr. Nr. 78.

Pohl, Justiz-Aktuar.

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 10ten April **1844.**

I. Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20sten Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 48,000 Rthlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1sten Mai d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie II. Nro. 1., soll schon vom 1sten April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.), in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 21sten März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

II. Die Einlösung der in der fünften Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 20sten Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,700 Rthlr. und die Realisation des zu denselben gehörigen, am 1sten Juli d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie II. Nro. 2., soll schon vom 1sten Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.), in den Vormittagsstunden erfolgen. Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 21sten März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Ausgegeben in Marienwerder den 11. April 1844.

Die Herren Landräthe und Magistrate werden veranlaßt, die vorstehenden beiden Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in die Kreisblätter, desgleichen in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter, kostenfrei aufnehmen zu lassen. Marienwerder, den 31sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung.

III. Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz aufgenommen zu werden wünschen, ist auf den 17ten Juni in der Anstalt der Termin festgesetzt. Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß zur Aufnahme ein Alter von wenigstens 18 Jahren erforderlich ist, und daß die zu Prüfenden am 16ten Juni Nachmittags bei dem Direktor der Anstalt Herrn Domherrn Dietrich sich zu melden und beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend,
2. den Tauf- und Communions-Schein,
3. ein Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Ausbildung,
4. ein Zeugniß des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel,
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, im Fall der sich Meldende keinen Impfschein hat, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber dadurch befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und zur Aufnahme in eine öffentliche Anstalt zu gelangen nicht stempelflichtig sind, jedoch wird der Zweck ausdrücklich auf den Attesten zu vermerken sein.

Königsberg, den 17ten März 1844.

Königlich Provinzial-Schul-Kollegium.

IV. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Gr. Jenznik, Schlochauer Kreises, völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 20sten Oktober v. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 22sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Seit der im Amtsblatt Nro. 1. für das Jahr 1842 erlassenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13ten Dezember 1841. III. 28,061. sind hinsichts der Steuer-Sätze in der zu jener Bekanntmachung gehörigen Uebersicht Nro. I., welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von gleichna-

migen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, folgende Veränderungen eingetreten:

1. zu I. 1., II. 1., III. 1. und V. 1. den hier genannten Staaten tritt Braunschweig noch hinzu;
2. zu II. 7. Der Betrag der Uebergangs-Abgabe, welche die freie Stadt Frankfurt vom Bier erhebt, ist von 40 Kr. auf 1 Florin gleich 17 sgr. 1 5/7 pf. erhöhet;
3. zu III. 1. In den hier aufgeführten Staaten und in dem hinzugetretenen Herzogthum Braunschweig wird von Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck die Hälfte der Uebergangs-Abgabe, mithin 3 Rthlr. pro Ohm und in dem eben genannten Fürstenthum vom Branntwein aus andern Vereinsstaaten, als Preußen, Sachsen, dem Thüringschen Vereine, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg nur 3 Rthlr. für eine Ohm Preußisch zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles erhoben;
4. zu III. 4. In der Grafschaft Schaumburg beträgt die Uebergangs-Abgabe von Branntwein das Doppelte des in den Kurhessischen Hauptlanden zur Erhebung kommenden Steuersatzes, mithin 6 Rthlr. für die Preußische Ohm bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles. Außerdem ist
5. zu III. nach Position 4. noch das Großherzogthum Hessen hinzuzusetzen, wo, in Folge eingetretener Veränderung in der Besteuerung des Branntweins, eine Uebergangs-Abgabe vom Branntwein im Betrage von 6 Fl. 8 Kr. oder 3 Rthlr. 15 sgr. 1 3/7 pf., für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles erhoben wird.

Diese Veränderungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21sten März 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits Polizei.

VI. Aus dem Dienste des Amtmann Völker zu Mossanken und Einsaßen Andreas Templin zu Gollembiewo sind die nachstehend signalisirten polnisch-russischen Ueberläufer

Johann Wittberg und

Vincent Piotrowicz

am 2ten d. M. entwichen, und haben vorher folgende Sachen entwendet:

1. Ein Bettkopfkissen mit grauer Leinwand überzogen, 2. einen Litthauer Kalmuck-Ueberrock, 3. ein Paar graue Militairhosen mit rother Paspelirung, 4. ein ungezeichnetes leinenes Hemde.

Sämmtliche Wohllöbl. Behörden und Gensd'armen ersuche ich demnach, auf die Entwichenen und die entwendeten Sachen zu vigiliren und solche im Betretungsfalle mir per Transport zu übersenden. Graudenz, den 18ten März 1844.

Der Landrath.

Signalement des Wittberg.

Geburtsort — Riga in Rußland, Religion — evangelisch, Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — gewöhnlich, Mund — breit, etwas aufgeworfene Lippen, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — klein, Gesichtsbildung — stark marquirt, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch, polnisch und russisch.

Signalement des Piotrowicz.

Geburtsort — Ziemane, Aufenthaltsort — Riga, Religion — griechisch-katholisch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarzbraun, gekräuselt, Stirn — hoch und faltig, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — braun, Nase — gewöhnlich, Mund — groß, Bart — im Entstehen, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark und groß, Sprache — russisch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand der kleine Finger krumm.

VII. Der nachstehend näher signalisirte Polizei-Observat Friedrich Wilhelm Szymanski, welcher mehrmals wegen Diebstahl bestraft worden, hat sich der speziellen Aufsicht hierselbst heimlich entzogen.

Die Wohllöbl. Orts- und Polizeibehörden werden daher ergebenst gebeten, auf den gemeingefährlichen Szymanski gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher zu weisen.

Briesen, den 29sten März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Saalfeld, Religion — evangelisch, Alter — 39 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — bleich und rund, Statur — klein.

Personal-Chronik.

VIII. Die durch das Ableben des Steuer-Aufsehers Staugnow erledigte berittene Steuer-Aufseherstelle zu Neuenburg ist dem Grenz-Aufseher Dörffer in Neufahrwasser verliehen, und in Stelle des letztern der invalide Unteroffizier Pohl als Grenz-Aufseher zu Neufahrwasser provisorisch angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten April 1844.

Bekanntmachungen.

1) Die zum ehemaligen bischöflichen Schloß in Löbau gehörigen Pertinenzien, nämlich:

1, der Platz, auf welchem das alte bischöfliche Schloß in Löbau gestanden, Einen Morgen 124 []R. preuß. minder oder mehr messend,

2, der nicht bebaute Theil des Schloß-Vorplatzes Przigrodbeck genannt, 72 []R. messend,

3, der bischöfliche Gemüsegarten, 110 []R. minder oder mehr messend,

4, der bischöfliche Obstgarten, 3 Mrg. 139 []R. minder oder mehr messend, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hiezu ein Termin den 4ten Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Domainen-Rentmeister Dolega auf dem Rathhause zu Löbau angesetzt, woselbst auch die Lizitations-Bedingungen eingesehen werden können.

Marienwerder, den 3ten April 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

2) Im Auftrage des hohen Ministerii des Königl. Hauses soll vom Unterzeichneten, das an der Brahe liegende Vorwerk Luttom, welches aus den, dem Fiscus zur Zeit des Contracts-Abschlusses gehörigen ungefähr 595 Morgen 46 []Ruthen enthaltenden Parzellen besteht, nebst der unentgeldlichen Benutzung der Forstweide für das Betriebs- und Nutzvieh und die Fischerei in der Brahe, soweit sie zu dem genannten Vorwerke gehört, auf 18 Jahre verpachtet werden.

Zur Ermittelung des Meistbietenden ist ein Lizitationstermin auf Mittwoch den 24sten April d. J. Nachmittags 3 Uhr angesetzt. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden bleibt dem genannten Königlichen Ministerio vorbehalten. Die Caution ist auf 250 Rthlr. das Pachtminimum aber auf 320 Rthlr. einschließlich 105 Rthlr. in Gold festgesetzt, jedoch wird in den Bedingungen die Pachtsteigung von 10pC. nach Ablauf der ersten 6 Pachtjahre und wiederum von 5 pC. nach Ablauf der zweiten 6 Pachtjahre stipulirt werden. Da das Vorwerk Luttom mit der Herrschaft Czersk erst neuerlich zu den Staats-Domainen angekauft ist, so können die Mittheilungen darüber nicht mit gleicher Zuverlässigkeit wie bei den älte-

ren Domainen gemacht werden. Es sind aber die vorhandenen Nachrichten aus frühern Abschätzungen gesammelt, und diese sowie die Abschätzungen selbst und die Pachtbedingungen können bis zum Lizitationstermine jederzeit in der Registratur des Unterzeichneten eingesehen werden.

Czersk, den 3ten April 1844.

Der Regierungsrath v. Salzwedel.

---

3) Im Auftrage des hohen Ministerii des Königl. Hauses sollen vom Unterzeichneten folgende mit der Herrschaft Czersk vom Fiskus erkauften Gegenstände:

a. Die vier Vorwerke

Czersk mit ungefähr	797	Morgen	114	□Ruthen
Zwaroczniza	894	Morgen	70	□Ruthen
Neuvorwerk	728	Morgen	150	□Ruthen
Lonk, worauf noch eine in der Ablösung begriffene Hütung haftet, mit	1295	Morgen	114	□Ruthen
zusammen circa	3716	Morgen	88	□Ruth.

b. Die auf dem Vorwerke Czersk vorhandene Brau- und Brennerei.

c. Die Fischerei in den Grenzen der Herrschaft Czersk in 5 Seen und einigen Gewässern.

d. Das Freigemahl und das freie Brettschneiden, wozu die Mühle in Czersk dem Dominio verpflichtet ist.

e. Die Natural-Dienste einiger Einsaßen.

in einer Generalpracht auf 24 Jahre ausgethan, auch soll dem Generalpächter die Amtsverwaltung gegen eine Remuneration von 300 Rthlr. übertragen werden. Zur Ermittelung der Meistbietenden ist ein Lizitations-Termin auf Donnerstag den 25sten April d. J. Nachmittags 2 Uhr angesetzt; der Zuschlag bleibt dem genannten Königl. Ministerio vorbehalten, und jeder der drei Bestbietenden ist bis zur Entscheidung darüber an sein Gebot gebunden. Die Caution ist

für die Pachtung auf	1000 Rthlr.
für die Amtsverwaltung auf	1200 Rthlr.
zusammen	2200 Rthlr.

festgesetzt, und hat jeder Pachtlustige vor dem Lizitations-Termine zur Sicherstellung seines Gebots die bezeichnete Caution von 2200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei der Königl. Kreiskasse in Conitz niederzulegen. Von den Lizitanten ist der Besitz eines genügenden Vermögens nachzuweisen; zur Uebernahme und Einrichtung der Wirthschaft ist überschläglich ein disponibles Vermögen von 12,000 Rthlr. erforderlich, es wird aber ein indistruöser Pächter bei dem belebten Verkehre in Czersk, an der Chaussee zwischen Conitz und Pr. Stargardt und bei dem guten Abgange der dort fabrizirten Getränke ein noch bedeutend größeres Capital vortheil-

haft anlegen können. Das Pachtminimum ist auf 2200 Rthlr. einschließlich 732 Rthlr. 15 sgr. Gold jährlich bestimmt, es findet aber bedingungsmäßig eine Steigerung des Pachtzinses um 10 pCt. nach 6 Jahren, wiederum 10 pCt. nach 12 Jahren, und wiederum 10 pCt. nach 18 Jahren statt.

Da die Herrschaft Czersk erst neuerlich zu den Staats-Domainen angekauft ist, so können die Mittheilungen darüber nicht mit gleicher Zuverläßigkeit, wie bei den ältern Domainen, gemacht werden. Es sind aber die vorhandenen Nachrichten aus den früheren Veranschlagungen gesammelt und diese so wie die früheren Veranschlagungen selbst und die Pachtbedingungen können bis zum Lizitations-Termine jederzeit in der Registratur des Unterzeichneten eingesehen werden.

Czersk, den 3ten April 1844. Der Regierungs-Rath v. Salzwedel.

---

4) Hoherer Anordnung zufolge sollen auf der Pfarre in Schrotz folgende Bauten

1. die Reparatur der Scheune, excl. der von den Gemeinde-Mitgliedern zu leistenden Hand- und Spanndienste und des von dem Patron frei zu verabreichenden Holzes, veranschlagt auf 109 Rthlr. 7 sgr. 4 pf.
2. die Reparatur des Speichers, excl. der gleichfalls von den Gemeinde-Mitgliedern zu leistenden Hand- und Spanndienste und des von dem Patron zu verabreichenden freien Bauholzes, veranschlagt auf 53 Rthlr. 27 sgr. 5 pf.

im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden ausgethan werden und steht zu diesem Behufe auf den 25sten April c. 3 Uhr Nachmittags im hiesigen Geschäfts-Lokale Termin an, wozu Bau-Unternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß von dem Mindestfordernden $^{1}/_{10}$ seines Gebots im Termine sofort baar als Caution eingezahlt werden muß. Der Anschlag und die Zeichnung ist zu jeder Zeit hier einzusehen. Dt. Crone, den 19ten März 1843.

Königl. Domainen-Rentamt.

---

5) Für die hiesige Strafanstalt soll die Lieferung des Brennholzbedarfs von 300 Klaftern Kloben und 100 Klaftern Knüppel-Kiefernholz, an den Mindestfordernden durch Lizitation überlassen werden.

Es ist hierzu ein Termin am 9ten Mai d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr hier in unserm Geschäftslokale angesetzt, und können die Bedingungen während der Amtsstunden bei uns eingesehen werden. Koronowo, den 23. März 1844.

Königl. Direktion der Straf-Anstalt.

6) In den Schlägen des Königl. Forstreviers Münsterwalde für das Jahr 1844 und zwar in den Beläufen Münsterwalde, Hartigswalde und Krausenhoff, sollen 24 Klafter Eichen-Borke geschält werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf dieser Borke, steht ein Lizitationstermin auf den 26sten April d. J. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Käufer

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der 4te Theil des Gebots gleich im Termine baar bezahlt werden muß, daß die dem Verkaufe zu Grunde zu legenden Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden, und daß auf diejenigen Käufer, welche sich etwa nach dem Termine melden sollten, nicht weiter Rücksicht genommen werden kann. Krausenhoff, den 25sten März 1844.

Der Königl. Oberförster.

7) In diesem Frühjahre sollen eine Quantität Eichen im hiesigen Reviere geplättet werden, und dürften cc. 12 bis 15 Klftr. Rinde zu erwarten sein.

Die zu plättenden Eichen sind jung, so daß die zu erwartende Rinde der sogenannten Spiegelrinde sehr nahe im Werthe zu erachten ist.

Zum meistbietenden Verkauf derselben steht Termin den 25sten April d. J. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe des Herrn Schwulius zu Brunstplatz an, und muß der 4te Theil des Gebots gleich baar im Termine erlegt werden.

Der Förster Hesse in Rehhoff ist angewiesen, die zu plättenden Eichen auf Verlangen vorzuzeigen. Lindenbusch, den 28sten März 1844.

Der Königliche Oberförster.

Vorladung.

8) Zu den, im hiesigen Commandantur-Gerichts-Zimmer, auf den 20sten Mai, 20sten Juni, 20sten Juli d. J. Morgens 11 Uhr anberaumten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden hierdurch

a. der, am 24sten August v. J. von der Arbeit in hiesiger Festung entwichene Landwehrsträfling Martin Orzel, 37 Jahr alt, katholisch, gebürtig aus Schwetzen, Kreises Neustadt,

b. der, am 2ten September v. J. vom Arbeitsposten entwichene Landwehrsträfling Paul Ruh, 27 Jahr alt, katholisch, gebürtig aus Rehhoff, Kreises Stuhm,

vorgeladen, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten März 1839, wider sie in contumaciam erkannt werden wird:

daß ein jeder von ihnen, für einen Deserteur zu erachten, sein Name öffentlich bekannt zu machen, sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zuzusprechen sei.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände eines der Entwichenen in Gewahrsam haben, hierdurch angewiesen, davon sofort bei Verlust ihres etwanigen Rechts, Anzeige zu machen und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter keinerlei Vorwand, dem Entwichenen etwas verabfolgen zu lassen.

Festung Graudenz, den 1sten Februar 1844.

Königl. Commandantur-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das aus 897 Morgen 129 []Ruthen preuß. Acker-, Wald- und Wiesenfläche bestehende Erbpachtsgut Pien nebst Schlonk, excl. einer stets mit dazu benutzten Fläche von 80 Morgen, von welchen jedoch nicht nachgewiesen, wie sie zu dem Gute erworben, abgeschätzt auf 12,288 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das zu Rehden sub Nro. 80. belegene, dem Albrecht Osmanski gehörige Grundstück, nebst Weideabfindung und den Gärten Nro. 36. und Nro. 311., taxirt auf 100 Rthlr. 20 sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 14ten Juni c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier sub Nro. 136. belegene, dem Carl Wilhelm Thiemann gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 823 Rthlr. 5 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 21sten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rathe Blech an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Erben des Unteroffiziers Gerlach und seiner Ehefrau Concordia gebornen Meereddig, früher separirten Thiemann mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht Strasburg.

Das den Johann und Anna Kittlowskischen Eheleuten gehörige, im Dorfe Slupp Nro. 14. b. gelegene Grundstück, bestehend aus 2 Hufen cullmisch, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 300 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau III. einzusehenden Taxe, soll im Termine den 8ten Juli Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

13) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das der verwittweten Gutsbesitzer Werth, Wilhelmine geborne Arndt, jetzt verehelichte Wilhelm Henke und deren Ehemann gehörige, in Schneidemühlerhammer belegene, in den Hypothekenbüchern Tom VI. Abschnitt I. sub Nro. 16. verzeichnete Freigut, wozu außer einem Wohnhause, zwei Familienhäusern, einer Schmiede und sieben Wirthschaftsgebäuden,

739	Morgen	69	[]Ruthen	Acker,
46	-	28	-	zweischnittige Wiesen im Felde,
8	-	100	-	zweischnittige Wiesen an der Küddow,
56	-	4	-	einschnittige Wiesen im Felde,
254	-	140	-	Weide,
2	-	116	-	Feldgärten,

1107 Morgen 97 []Ruthen gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 7752 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll in termino den 20sten Juli 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Interessenten werden hiezu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

14) Das sub Nro. 14. und Nro. 23. zu Mlyniec belegene auf den Namen der Wittwe Olkowska und ihres Sohnes eingetragene Grundstück von resp. 2 Hufen kulmisch, 1 Morgen 112 Ruthen magdeburgisch und 1 Hufe 7 Morgen 150 Ruthen kulmisch, sowie 146 Ruthen magdeburgisch, auf 271 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzt, soll am 20sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen. Thorn, den 17ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

15) Zum Verkauf der 3 Bauplätze zwischen dem Tischler Riegel und Schuhmacher Kuligowski jeder circa 31 Fuß lang 40 Fuß breit der 4 wüsten Bauplätze dicht neben dem Spritzenhause, fast mitten in der Stadt, jeder circa 40 Fuß lang, 67 Fuß breit, zur Bebauung mit anständigen Wohnhäusern und der Kämmerei-Scheune 49 Fuß lang, 27 Fuß breit von Bindwerk mit Brettern verkleidet und Strohdach, steht ein öffentlicher Lizitations-Termin auf Dienstag den 7ten Mai d. J. Nachmittags im Magistrats-Bureau hierselbst an, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Veräußerungs-Bedingungen hier zur Einsicht bereit liegen. Briesen, den 19ten März 1844.

Der Magistrat.

16) Mein in der Feldmark der Stadt Rehden, dicht an der Strasburg-Grauden-

zer Chaussee-Linie belegenes Grundstück, von 90 Morgen des besten Weizenbodens und in der besten Cultur sich befindend, beabsichtige ich in Parzellen von 2 bis 15 Morgen Größe, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Termin habe ich auf Mittwoch den 1sten Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr in meiner Behausung hieselbst anberaumt und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir als auch bei dem Privat-Sekretair Herrn Neumann in Graudenz eingesehen werden können. Rehden, den 1sten März 1844.

Der Kaufmann und Ackerbesitzer Elias Engler.

17) Krankheit veranlaßt mich mein Gut Kl. Nappern bei Löbau mit comp. Betriebs-Invent. und bestellten Saaten von Joh. c. zu verpachten. Die nähern Bedingungen sind in loco jedoch nur persönlich nach Ostern zu erfahren.

Neppert.

Ehevertrag.

18) Der Conditor Josephat Nowacki und dessen verlobte Braut Gottliebe Salewska beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe die provinziell übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Auktion.

19) Am 22sten April und folgenden Tagen Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr sollen hierselbst in der Poststraße im Hause des Herrn Seck wegen Versetzung eines Beamten

1. gut erhaltene Meubles von Mahagoni, Birken und anderem Holze, als: Servante, Sekretaire, Kommoden, Spinde, Sophas rc. und ein Badeschrank,
2. Porzellan, Glas, lackirte Sachen, Haus- und Küchengeräthe,
3. ein in Federn hängender Wagen mit Vorderverdeck, ein verdeckter Reisewagen und ein offener Kaleschwagen, ein lackirter Jagdschlitten, 2 Sättel, 2 Paar Pferdegeschirre, wovon das eine Paar mit Neusilberbeschlägen,
4. ein Paar Wagenpferde,

gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Die Gegenstände ad 3) und 4) kommen am 24sten Nachmittags 3 Uhr zur Versteigerung. Marienwerder im März 1844.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Der Müller Krause zu Samin beabsichtigt einen zweiten Gang in seiner Mühle zum Oelschlagen anzulegen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 229. seq. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten

gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Der Landrath.

---

21) Der Mühlenbesitzer Affeld zu Stewnitz beabsichtigt die bisher durch zwei zehn Fuß hohe Wasserräder betriebenen zwei Mahlgänge seiner Mühle, durch ein 14 Fuß hohes Wasserrad in Betrieb zu setzen, und an dieses Rad noch einen dritten Gang, welcher wechselweise als Mahl- und Graupengang benutzt werden soll, anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktbr. 1810 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen binnen einer Präklusivfrist von acht Wochen bei mir anzubringen und näher zu begründen.

Flatow, den 28sten März 1844.

Der Kreis-Landrath.

---

22) Meinen in der Stadt Zempelburg am Markte gelegenen Gasthof, wozu außer dem Realrechte zur Krugwirthschaft und den dazu eingerichteten Gebäuden, drei Gärten und eine Wiese, ferner freies Brennholz aus der Königlichen Forst, interimistisch auf jährlich 18 Klafter festgestellt, sowie freie Weide für 2½ Haupt-Großvieh — beide letztere Gerechtigkeiten in der Abfindung begriffen — gehören, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen und lade Kauflustige dazu ein, mit dem Bemerken, daß ein Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstücke stehen bleiben kann.

Wolf Ruhemann.

---

23) Alle diejenigen, welche Steine jeder Art zu verkaufen haben, werden aufgefordert, solche in Schachtruthen zwischen Mischken und Graudenz, an der von mir zu bestimmenden Stelle, gegen baare Bezahlung von 5 Rthlr. aufzustellen.

Der Rittergutsbesitzer Hoff auf Ronsen.

---

24) Meine am hiesigen Orte belegenen Grundstücke, bestehend 1) aus einem Wohnhause mit 3 Stuben, einer Kammer, einer Getreideschüttung und einem Pferdestalle, 2) einem Viehstalle mit einer Häckselkammer, 3) Holzkammer und Wagenremise, 4) einem massiven Brennerei-Gebäude, das sich vorzugsweise auch zur Brauerei eignet, nebst einem Anbau zur Darre und einem geräumigen Hofraume, bin ich willens, meines hohen Alters wegen, auf mehrere Jahre zu verpachten oder zu verkaufen. Reflektirende mögen sich persönlich oder schriftlich an mich wenden.

Löbau, den 1sten April 1844.

Der Bürger Jacob Rohde.

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 17ten April 1844.

Militair-Angelegenheiten betreffend. 1. Ich will wegen der in Betracht kommenden dienstlichen Verhältnisse hierdurch genehmigen, daß bei den Artillerie-Brigaden künftig nur am 1sten Oktober Freiwillige auf einjährige Dienstzeit eintreten dürfen, in diesem Jahre soll aber noch der Eintritt zum 1sten April überall gestattet sein. Hiernach haben die Ministerien des Krieges und des Innern das Erforderliche zu erlassen.

Berlin, den 22ten Februar 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Krieges und des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 22sten Februar c. wegen des Zeitpunkts des Eintritts der einjährigen Freiwilligen bei den Artillerie-Brigaden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Remonte-Ankauf pro 1844 betr. II. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 18ten Juni in Schwetz,
den 19ten „ „ Gruppe,
den 20sten „ „ Neuenburg,
den 21sten „ „ Marienwerder,
den 22sten „ „ Mewe,
den 24sten „ „ Dirschau,
den 25sten „ „ Marienburg,
den 26sten „ „ Elbing,
den 27sten „ „ Pr. Holland,
den 11ten Septb. „ Bromberg,
den 26sten „ „ Chodziesen,
den 28sten „ „ Filehne.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. April 1844.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten. Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Einpfarrungs-Dekret.

III. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religionspartheі wählen müssen, so wird auf Grund der deshalb von dem landräthlichen Amte zu Schlochau unterm 9ten Oktober v. J. und 19ten v. M. aufgenommenen Verhandlungen von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1. die evangelischen Bewohner in Förstenau zu der Filial-Kirche in Rittersberg eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch

§. 2. der Pfarrer an der evangelischen Filial-Kirche zu Rittersberg zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Rittersberg geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Förstenau zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5. Der evangelische Pfarrer zu Rittersberg und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelichen Bewohner von Förstenau sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sin Bewenden. Marienwerder, den 20sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein-pfarrungs-Dekret.

IV. Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religionsparthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der deshalb unterm 3ten Juni, 26sten Juli, 2ten und 30sten September a. pr. abgegebenen Erklärungen, von uns hierdurch festgesetzt, daß

§. 1. die evangelischen Bewohner der Kolonie Obodowo, Kreises Flatow, zur evangelischen Kirche in Zempelburg eingepfarrt und als wirklich eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2. der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Zempelburg zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Zempelburg geltenden Stoltaxe bezieht. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Kolonie Obodowo zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig der evangelische Pfarrer, so wie außerdem die evangelische Kirche zu Zempelburg jährlich an Real-Dezem Zwei Pfennige von jedem preußischen Morgen.

§. 5. Der evangelische Pfarrer zu Zempelburg und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner der Kolonie Obodowo sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 1sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Herr Oberpräsident der Provinz Preußen hat an Gratifikationen für den Unterricht taubstummer Kinder

1. dem Lehrer Kroll in Strasburg 10 Rthlr.,
2. dem Lehrer Laupichler in Löbau 10 Rthlr.,
3. dem Lehrer Mauritz in Brattian 10 Rthlr.,
4. dem Lehrer Petsch in Freistadt 5 Rthlr.,

bewilligt; welches wir hiermit zur Aufmunterung der Lehrer, sich mit dem Unter-

richte der taubstummen Kinder in ihrer Schulgemeine zu beschäftigen, öffentlich bekannt machen. Marienwerder, den 2ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da der nach dem Kalender-Verzeichnisse in Cammin auf den 1sten Mai d. J. anstehende Jahrmarkt auf den allgemeinen Bettag fällt, so wird er nicht an diesem, sondern an dem darauf folgenden Tage, nämlich am 2ten Mai abgehalten werden. Marienwerder, den 9ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Den Bemühungen des Gutspächters Linde zu Patschkau ist es gelungen, in den im hiesigen Kreise gelegenen Neudörfschenschen Gütern unter den Wirthen der Ortschaften Wandau, Ottotschen, Mahren, Gilwe B. und Klösterchen, einen Bauern-Verein zu bilden, welcher in den monatlich stattfindenden Versammlungen die Besprechung landwirthschaftlicher Gegenstände zum Zwecke hat.

Wir bringen die Bildung dieses nützlichen Vereins mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß sein Beispiel auch in andern Gegenden eine erfolgreiche Nachahmung finden möge. Marienwerder, den 22sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Auf Veranlassung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii zu Königsberg wird hiermit das Schulbuch:

„Der Preußische Kinderfreund von Preuß und Vetter. Zweiter Theil, für die Oberklasse der Volksschulen und die mittleren Klassen höherer Lehranstalten. Königsberg, bei Bon. Preis 10 sgr., geb. 12½ sgr."

wovon so eben die zweite Auflage erschienen ist, zur allgemeinen Einführung in die obere Abtheilung mehrklassiger Schulen empfohlen.

Marienwerder, den 27sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Zu Clausfelde, Schlochauer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 3ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald werden im nächsten Sommer-Semester folgende Vorlesungen gehalten werden:

1. Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilt Prof. Dr. Paldamus.
2. Allgemeine und pharmaceutische Botanik lehrt Prof. Dr. Hornschuch.
3. Die Physik trägt vor Prof. Dr. Hünefeld.

4. Vorlesungen über Knochen- und Bänderlehre, desgleichen über Physiologie, so wie über pathologische Anatomie hält Hofrath Prof. Dr. Schultze.
5. Ueber Bandagenlehre hält Vorlesungen Prof. Dr. Laurer.
6. Ueber Semiotik und die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen in der Auskultation und Percussion hält Vorlesungen der Privatdocent Dr. Berndt jun.
7. Vorlesungen über Formulare und medicinische Polizei hält Prof. Dr. Seifert.
8. Vorlesungen über Knochenbrüche und Verrenkungen, über specielle Chirurgie und Augenheilkunde hält Prof. Dr. Baum.
9. Ueber allgemeine Therapie, spezielle Pathologie und Therapie, so wie Geburtshülfe hält Vorlesungen der Direktor der Anstalt, Geheime Medicinal-Rath Prof. Dr. Berndt.
10. Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Geheime Medicinal-Rath Dr. Berndt.
11. Die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik leitet Prof. Dr. Baum.
12. Repetitionen über die Vorlesungen werden gehalten von dem Prof. Dr. Laurer, dem Privatdocenten, Assistenz-Arzte Dr. Berndt jun. und praktischem Arzte Dr. Hohnbaum Hornschuch.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 1sten Mai.

Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum Sommer-Semester bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen entweder die Reife für die dritte, oder zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen und dies durch ein Zeugniß nachweisen, oder sich hier einer Prüfung unterwerfen. Zur Begegnung von Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen zerfallen, wovon die erste die Vorlesungen bezahlt, die zweite frei erhält, die dritte außer den freien Vorlesungen noch das Beneficium des Freitisches genießt. Das gesetzliche Armuthszeugniß im Vereine mit bei der Anstalt bewiesenem Fleiße und guter Führung berechtigen zur Aufnahme in die 2te und 3te Klasse.

Greifswald, den 24sten März 1844.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der Schiffer Andreas Piotrowski aus Schwetz hat angeblich seinen ihm vom dortigen Königl. Landrathsamte unterm 30sten März c. sub Nro. 66. ausgestellten Ausgangs-Reisepaß zum Betriebe der Schiffahrt, worin auch die Schiffsknechte Franz Gorschka, Simon Depka und Simon Kulkowski aufgenommen waren, verloren, und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 8ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Von der Arbeiter-Abtheilung der Festung Graudenz sind am 29sten März c. die nachstehend signalisirten polnischen Ueberläufer Johann Soboczynski und Jacob Dombrowski welche früher wegen Diebstahl bestraft worden, entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf die Entwichenen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Kommandantur der Festung Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 6ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Johann Soboczynski.

Geburtsort — Wulz, Kreis Lipno im Königreich Polen, Alter — 38 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — kleinen blonden Schnurrbart, Kinn — klein, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — etwas pockennarbig, und an beiden Füßen an den Waden mehrere Narben.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Boy gefüttert, ein Paar grau tuchene Hosen mit grauer Leinwand gefüttert, gestempelt F. B. I. R. 1843. eine graue Wintermütze, ein grobes leinenes Hemde Nro. 203., ein Paar gute Kommißschuhe, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar grau zwillichne Kamaschen.

Signalement des Jacob Dombrowski.

Geburtsort — Chromakowo, Kreis Mlawa im Königreich Polen, Alter — 28 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — aufgeworfene Oberlippe, sonst klein, Zähne — gut (einer fehlt), Bart — keinen, Kind — rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weißem Boy gefüttert, ein Paar grau tuchene Hosen mit grauer Leinwand gefüttert, mit dem Stempel F. B. I. I. R., eine schwarz tuchene Pelzmütze, ein grobes leinenes Hemde mit der Nro. 204., ein Paar gute Kommißschuhe, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Paar graue zwillichne Kamaschen.

XIII. Der Färbergeselle Biemann aus Pacose bei Inowraclaw ist von uns wegen eines hier verübten qualifizirten Betruges zur Criminal-Untersuchung gezogen, hat sich aber der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den unten signalisirten Biemann Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Jastrow, den 9ten April 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Aufenthaltsort — Pacose bei Inowraclaw, Religion — evangelisch, Alter — circa 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — lang und gebogen, Mund — groß und offen, Bart — schwach, Zähne — schlecht, schief und hervorstehend, Kinn — lang, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Gestalt — groß, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — große Füße.

Bekleidung: Ein Sack=Palletot von schwarzem Tuch.

XIV. Der unten signalisirte Knecht und polnische Civil=Ueberläufer Anton Smolinski hat sich, nachdem er dem Einwohner seines Brodherrn Gärber Israel Gurtatowski hierselbst

1. Einen grauen Pelzrock mit Schnur besetzt, 2. einen blau tuchenen Rock mit schwarz besponnenen Knöpfen, 3. eine wollzeugne Weste mit rothen Blümchen, 4. ein schwarz seidenes Halstuch, 5. ein Halstuch von schwarzblauem Camelot, 6. ein Paar schwarz tuchene Hosen

gestohlen, gestern spät des Abends heimlich von hier entfernt.

Sämmtliche Civil= und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Smolinski Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht abliefern zu lassen, uns aber auch davon in Kenntniß zu setzen.

Briesen, den 4ten April 1844. Der Magistrat.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz und breit, Mund — etwas breit und aufgeworfen, Zähne — vollzählig, Bart — blonder Schnurr= und Backenbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — etwas pockennarbig.

Personal-Chronik.

XV. Der Land= und Stadtgerichts=Direktor Friedberg zu Tuchel ist in gleicher Eigenschaft an das Land= und Stadtgericht zu Pr. Stargardt versetzt und zugleich zum Kreis=Justizrath des Pr. Stargardter Kreises Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts=Assessor und Herzoglich Braunschweig=Oelssche Fürstenthums=Gerichtsrath Peter Robert Schliemann zu Oels ist zum Rathe bei dem Land= und Stadtgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der bei dem Land= und Stadtgerichte zu Culm angestellte Kammergerichts=Assessor Julius Theodor Engel ist zum Land= und Stadtgerichts=Rathe Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neuenburg definitiv angestellt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Referendarius Lange ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Ernst Ludwig Herrmann Will ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der vormalige Stadtrichter jetzige Patrimonialrichter Benekendorff zu Rörenberg ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Schlochauer Kreises mit Anweisung seines Wohnorts in Schlochau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt.

Der Justiz-Commissarius Gomlicki zu Löbau ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Salarien-Kassen-Controleur Carl George Tormann zu Marienburg ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm, und

der bisherige Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Lemke zu Stuhm zum Salarien-Kassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienburg ernannt worden.

Der bisherige Aktuarius Miethke zu Dirschau ist zum Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der bisherige Büreau-Vorsteher-Gehülfe Link zu Schwetz ist zum Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein ernannt worden.

Der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Radtke zu Jastrow ist in gleicher Diensteigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Friedland versetzt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Friedrich Szelinski zu Vorwerk Neuhoff als Schiedsmann für das ländliche katholische Kirchspiel Christburg gewählt und bestätigt worden.

Im Marienwerderer Landrathskreise ist der Schiedsmann des Kirchspiels Adlich Liebenau, Einsaße Frost zu Adlich Liebenau, auf anderweite drei Jahre als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Eskadron-Chirurgus Schröder zu Saalfeldt ist zum Kreis-Chirurgus des Stuhmer Kreises mit Anweisung seines Wohnorts in Christburg ernannt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die auf der Universität zu Königsberg im diesjährigen Sommersemester zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nro. 16. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Verzeichniß

der

auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 25sten April 1844 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Biblische Archäologie und Geschichte der Hebräer lehrt Prof. Dr. Hävernick 4 mal wöchentl. priv.

Die Genesis erklärt Derselbe in 5 wöchentl. St. priv.

Das Buch der Richter erklärt Dr. Simson II. und verbindet damit ein Repetitorium der hebräischen Grammatik 3 mal wöchentl. unentgeldl.

Historisch-kritische Einleitung ins Neue Testament trägt vor Prof. Dr. Sieffert in 4 wöchentl. St. priv.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Dr. Gebser 4 mal wöchentl. priv.

Die Briefe Pauli an die Korinther erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 4 mal wöchentlich priv.

Den Brief Pauli an die Galater erklärt Prof. Dr. Dorner in 2 wöchentl. St. öffentl.

Den Brief des Jakobus erläutert Prof. Dr. Sieffert 3 mal in der Woche öffentl.

Die drei Briefe des Johannes erklärt Dr. Simson II. in 2 wöchentlichen St. unentgeldl.

Die sonn- und festtäglichen Perikopen fährt fort zu erklären Prof. Dr. Lehnerdt in 2 wöchentl. St. öffentl.

Den Paulinischen Lehrbegriff entwickelt Prof. Dr. Lehnert 2 mal wöchentl. öffentlich.

Den 2ten Theil der Kirchengeschichte erzählt Prof. Dr. Lehnerdt in 4 wöchentl. St. priv.

Homiletik lehrt Prof. Dr. Gebser und veranstaltet homiletische Uebungen 2 mal wöchentl. öffentl.

Katechetik trägt Prof. Dr. Gebser vor und veranstaltet katechetische Uebungen 2 mal wöchentl. priv.

Apologetik oder den 1sten Theil der christlichen Glaubenslehre trägt Prof. Dr. Dorner in 6 wöchentl. St. priv. vor.

Im theologischen Seminar leitet die alttestamentliche Abtheilung Prof. Dr. Hävernick in 2 wöchentlichen St. öffentl.; die neutestamentliche Prof. Dr. Gebser 2 mal öffentl.; die historische Abtheilung Prof. Dr. Dorner in 2 wöchentl. St. öffentl.

Das homiletische und katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Lehnerdt 4 mal in der Woche öffentl.

2. Jurisprudenz.

Geschichte des römischen Rechts trägt vor Prof. Dr. Backe 6 mal wöchentl.

Antiquitäten des römischen Vermögensrechts nach Gajus Institutionen Buch 2. und 3. lehrt Prof. Dr. Backe 4stündig öffentl.

Institutionen des römischen Rechts nach Mühlenbruchs Lehrbuch der Institutionen trägt Prof. Dr. v. Buchholz 6stündig priv. vor.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts, nach Mühlenbruchs Lehrbuch lehrt Prof. Dr. Sanio in 10 St. wöchentl. priv.

Dieselben nach Puchtas Lehrbuch Prof. Dr. Simson I. in 10 wöchentl. St. priv.

Familien- und Erbrecht nach Mühlenbruchs Lehrbuch des Pandektenrechts, lehrt Prof. Dr. Backe in 6 wöchentl. St. priv.

Geschichte der preußischen Gesetzgebung von 1740 — 1840 trägt Prof. Dr. Simson I. in zu bestimmenden St. öffentl. vor.

Preußisches und deutsches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholz 4 mal wöchentl. priv.

Deutsches Privatrecht, mit Berücksichtigung des allgemeinen Landrechts und provinziellen preußischen Rechts nach Kraut, trägt Prof. Dr. Jacobson vor 6 mal wöchentlich priv.

Deutsches und Preußisches Erbrecht liest Prof. Dr. Schweikart 2 mal wöchentl. öffentlich.

Ueber erwerbende und erlöschende Verjährung nach preußischem Rechte spricht Prof. Dr. v. Buchholz 2 mal wöchentl. öffentl.

Kameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 3 mal wöchentl. priv.

Katholisches und protestantisches Kirchenrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 5stündig priv.

Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie liest Prof. Dr. Jacobson in zu bestimmenden St. öffentl.

Kriminal-Prozeß, nach gemeinem deutschen und preußischen Rechte liest Prof. Dr. Schweikart 3 mal wöchentl. priv.

Civilprozeß, nach dem gemeinrechtlichen Verfahren und der allgemeinen Gerichtsordnung lehrt Prof. Dr. Jacobson 6 mal wöchentl. priv.

Im juristischen Seminar wird die Leitung der Uebungen Prof. Dr. Sanio fortsetzen öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums trägt Prof. Dr. Sachs in den ersten Wochen des Semesters täglich öffentlich vor.

Geschichte der Medizin trägt 3 mal wöchentl. Prof. Dr. Burdach I. öffentl. vor.

Physiologie des plastischen Lebens lehrt Derselbe 3 mal wöchentlich priv.

Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane trägt Prof. Dr. Burdach II. 3stündig priv. vor.

Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach II. vor 3stündig priv.

Synopsis der gesammten Nosologie und Therapie liest Prof. Dr. Sachs 8stündig priv.

Allgemeine Therapie und Nosologie lehrt Prof. Dr. Cruse 5 mal wöchentl. priv.

Gerichtliche Medizin trägt Prof. Dr. Hayn 4stündig öffentl. vor.

Dasselbe Prof. Dr. Burdach II. 3stündig öffentl.

Ueber syphilitische Krankheiten liest Prof. Dr. Seerig in zu bestimmende St. öffentl.

Den ersten Theil der allgemeinen und speziellen Chirurgie, Operationslehre trägt Prof. Dr. Seerig vor und veranstaltet zugleich Uebungen an Leichnamen 6 mal wöchentl. priv.

Den ersten Theil der gesammten Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow vor 4 mal wöchentl. priv.

Geburtshilfliche Operationslehre trägt Prof. Dr. Hayn vor 5 mal wöchentl. priv.

Ein Repetitorium über Anatomie und Physiologie veranstaltet Prof. Dr. Burdach II. 2 mal wöchentl. öffentl.

Ein Repetitorium und Konversatorium über Gegenstände der Physiologie und allgemeinen Pathologie veranstaltet Prof. Dr. Cruse in 4 wöchentl. St. öffentl.

Ein lateinisches Repetitorium über anatomische Gegenstände hält Prof. Dr. Burow 2 mal wöchentl. öffentl.

Physiologische Experimente veranstaltet Prof. Dr. Burdach II. priv. in zu bestimmenden St.

Mikroskopische Untersuchungen über den Bau des menschlichen Körpers veranstaltet Prof. Dr. Burow 2 mal wöchentl. priv.

Medizinische Klinik hält Prof. Dr. Sachs täglich priv.

Medizinische Poliklinik Prof. Dr. Hirsch täglich öffentl.

Chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. Dr. Seerig täglich 2 St. priv.

Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Hayn tägl. priv.

4. Philosophie.

Logik liest Prof. Dr. Rosenkranz 4 mal wöchentl. öffentl.

Logik und Einleitung in die Philosophie liest Prof. Dr. Taute 4stündig öffentl.

Praktische, Rechts- und Staats-Philosophie trägt Prof. Dr. Taute 4stündig priv. vor.

Kantische, Fichtesche, Schellingsche und Hegelsche Philosophie stellt in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange Prof. Dr. Taute in 2 wöchentl. St. öffentl. dar.

Pädagogik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz in 4 wöchentl. St. priv.

5. Mathematik.

Differentialrechnung lehrt Dr. Hesse 4 mal wöchentl. priv.

Ueber bestimmte Integrale liest Prof. Dr. Richelot 4 mal wöchentl. priv.

Die Theorie der algebraischen Gleichungen trägt Dr. Hesse vor 2stündig priv.

Ueber Lebenswahrscheinlichkeit und über Berechnung der Leibrenten und Wittwenkassen spricht Prof. Dr. Moser 3 mal in der Woche öffentl.

Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2 mal wöchentl öffentl.

Praktische Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel 4stündig öffentl.

Geodäsie trägt Prof. Dr. Bessel vor 4stündig priv.

Mathematische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Richelot 2 mal wöchentl. öffentl.

Die Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar leitet Prof. Dr. Neumann öffentl.

6. Naturwissenschaften.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5 mal wöchentlich priv.

Ueber Kultur-Gewächse liest Dr. Ebel in 2 wöchentl. St. unentgeldl..

Pflanzen-Geographie trägt Dr. Ebel vor 3stündig priv.

Naturgeschichte der Thiere liest Prof. Dr. Rathke 6stündig priv.

Entwickelungsgeschichte der wirbellosen Thiere liest Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentl.

Oryktognosie lehrt Prof. Dr. Neumann 3 mal wöchentlich priv.

Meteorologie und Klimatologie trägt Prof. Dr. Moser vor 3stündig priv.

Zoochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2stündig öffentl.

Pharmazie lehrt Prof. Dr. Dulk 6stündig priv.

Ein Repetitorium der Botanik veranstaltet Dr. Ebel 2stündig unentgeldl.

Ein Examinatorium über Chemie hält Prof. Dr. Dulk 2 mal wöchentl. öffentl.

Uebungen im Pflanzenbeschreiben zugleich mit mikroskopischen Beobachtungen veranstaltet Dr. Ebel 4stündig priv.

Im naturwissenschaftlichen Seminar leitet die botanische Abtheilung Prof. Dr. Meyer 2stündig öffentl.; die physikalischen Uebungen Prof. Dr. Moser öffentl.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft trägt Prof. Dr. Hagen I. vor 4stündig priv. nach seinem Buche „Von der Staatslehre."

Volkswirthschaft lehrt Prof. Dr. Schubert 5 mal wöchentl. priv.

Landwirthschaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4stündig öffentl.

8. Geschichte.

Römische Geschichte liest Prof. Dr. Drumann 4stündig priv.

Geschichte Preußens im Mittelalter liest Prof. Dr. Voigt 4stündig priv.

Geschichte der neuern Zeit liest Prof. Dr. Schubert 3 mal wöchentl. öffentl.

Geschichte der neuern Zeit vom Anfange des 16ten Jahrhunderts trägt Prof. Dr. Voigt vor 4 mal wöchentl. öffentl.

Geschichte der neuesten Zeit trägt Prof. Drumann vor 4stündig öffentl.

Geschichte der neuesten Zeit vom Jahre 1815 bis jetzt wird Dr. Michaelis erzählen in 2 St. priv.

Geschichte des Krieges der Verbündeten gegen Napoleon wird Dr. Gervais erzählen in 2 St. priv.

Geschichte der Universitäten und Akademien will Dr. Michaelis in 2 St. unentgeldl. lesen.

Allgemeine physikalische Erdkunde trägt Dr. Bobrik vor 2 mal wöchentl. unentgeldl.

Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen, in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte der Schifffahrt, der Kolonien und des Handels wird Dr. Merleker nach seinem Lehrbuche unentgeldl. lesen in zu bestimmenden St.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert in 2 wöchentl. St. öffentl.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Klassische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Die Frösche des Aristophanes erklärt Prof. Dr. Lobeck I. einmal wöchentlich öffentl.

Die Reden im Thukydides erläutert Prof. Dr. Lehrs einmal wöchentl. öffentl.

Des Demosthenes Rede „für die Krone" erklärt Dr. Lobeck II. einmal wöchentl. unentgeldl.

Die letzten Bücher des Lucret. erklärt Prof. Dr. Lobeck I. im philologischen Seminar 2 mal wöchentlich öffentl.

Die Elegien Tibulls erklärt in lateinischer Sprache Dr. Lobeck II. 2 mal wöchentlich unentgeldl.

Die Satiren des Persius erläutert Dr. Zander in 2 St. unentgeldl.

Ethik des hellenischen Alterthums trägt Dr. Lobeck II 2stündig priv. vor.

Geschichte der hellenischen Literatur im 18ten und 19ten Jahrhundert liest Dr. Lobeck II. einmal wöchentlich unentgeldl.

Geschichte der römischen Literatur liest Prof. Dr. Lobeck I. 4stündig öffentl.

Metrik lehrt Dr. Lobeck II. in 3 wöchentl. St. priv.

Die Uebungen des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lobeck I. in 4 wöchentl. St. öffentl.

Die Uebungen seiner philologischen Gesellschaft leitet Dr. Lobeck II. in 3 zu bestimmenden St. priv.

b. Orientalische Sprachkunde.

Grammatische Uebungen in der hebräischen Sprache wird Prof. Dr. v. Lengerke privatissime anstellen.

Auserwählte Abschnitte der hebräischen Grammatik behandelt Prof. Dr. Hävernick in 2 wöchentl. St. öffentl.

Die Genesis erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4 mal wöchentl. priv.

Ueber die historische und politische Poesie der Hebräer liest Prof. Dr. Nesselmann 2 mal wöchentl. öffentl.

Hebräische Alterthümer wird Prof. Dr. v. Lengerke 4stündig priv. vortragen.

Des Kaab Ben Zohair Lobgedicht auf Muhamed erläutert nach Freytags Ausgabe Prof. Dr. Nesselmann in 2 St. öffentl.

Die syrische Sprache lehrt nach Rödigers Chrestomathie Prof. Dr. v. Lengerke öffentl. in zu bestimmenden St.

Unterricht im Arabischen, Syrischen, Chaldäischen, Persischen und Sanskrit ertheilt Anfängern Prof. Dr. Nesselmann in je 2 zu bestimmenden St. öffentl.

c. Abendländische Sprachen.

Geschichte der deutschen Literatur liest Dr. Gervais 2stündig priv.

Geschichte der deutschen Literatur seit 1770 trägt Dr. Rupp vor unentgeldl.

Deutsche Mythologie, 2ter Theil, liest Prof. Dr. Lucas 2 mal wöchentl. öffentl.

Das mittelhochdeutsche Gedicht „Reinhard der Fuchs“ erklärt Dr. Zander einmal wöchentl. unentgeldl.

Geschichte der französischen Literatur bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts nebst Proben aus den besten Schriftwerken liest Dr. Herbst 2stündig unentgeldl.

Spanische Grammatik, in Verbindung mit der Erklärung von Moratin's „comedia nueva,“ lehrt Dr. Herbst 2 mal wöchentl. unentgeldl.

Notes Komödie „la fiera“ erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeldl.

Französische Sprech- und Schreib-Uebungen veranstaltet Dr. Herbst 2 mal wöchentl. priv.

In der französischen, englischen und spanischen Sprache ertheilt Unterricht der Lector Reinke.

Die Uebungen des polnischen Seminars leitet Dr. Gregor 2 mal wöchentlich unentgeldl.

Die Uebungen des litthauischen Seminars leitet Prediger Kurschat unentgeldl.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Geschichte der Kunst bis zur Reformation trägt Prof. Dr. Hagen II. vor 4stündig öffentl.

Die Werke einiger Maler nach G. Vasari beschreibt Prof. Dr. Hagen II. 2 mal wöchentlich öffentl.

Die Malerei der Deutschen erklärt Prof. Dr. Hagen II. 2stündig öffentl.

Die praktischen Singübungen der Theologie und Schulwissenschaften Studirenden leitet in noch zu bestimmenden Stunden wöchentlich 2 mal unentgeldl. Musikdirektor Sämann.

Derselbe ertheilt unentgeldlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel in 2 noch zu bestimmenden Stunden wöchentl. für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Hävernick; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische

Abtheilung Prof. Dr. Dorner; b) Litthauisches: unter Leitung des Predigers Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direktion des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. i) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, die botanische leitet Prof Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.

2. Klinische Anstalten. a) Medizinisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Sachs. Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Hirsch. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek viermal von 12 — 1.

5. Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.

6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten April 1844.

Bekanntmachungen.

1) Das im Carthäuser Kreise gelegene ehemalige Klostervorwerk Zuckau incl. des sogenannten Mahlkauer Feldes, welches nach der neuesten Vermessung

1 Mg.	79 []R.	Hof- und Baustellen,			
8 ·	176 ·	Gärten,			
566 ·	141 ·	Acker, hierunter			
	97 Mg.	155 []R.	Acker	IIter	Klasse,
	154 ·	108 ·	·	IIIter	
	128 ·	128 ·	·	IVter	
	und 185 ·	110 ·	drei und- sechsjähriges Roggenland,		
	171 Mg.	178 []R.	Wiesen,		
	283 ·	67 ·	Weide- und		
	29 ·	168 ·	Unland,		

überhaupt 1062 Mg. 89 []R. enthält, soll zu Folge höherer Anordnung mit den dazu gehörigen, meistens in ziemlich baulichem Zustande befindlichen Gebäuden und Bewährungen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königlichen Inventario an Aussaat und Bestellung, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Das geringste Kaufgeld ist

I. für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses auf 13,404 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 344 Rthlr. auf

5664 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.

festgesetzt, und soll die Uebergabe zu Johanni dieses Jahres erfolgen. Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie der Veräußerungsplan können von den Bewerbern sowohl in unserer Registratur als bei dem Domainen-Rentamte in Carthaus eingesehen werden.

Zum Verkaufe dieses Vorwerks ist ein Lizitationstermin auf den 29sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in unserem Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn Departementsrathe, Herrn Regierungs-Assessor Oelrichs anberaumt, zu welchem

Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine auf Verlangen mindestens der vierte Theil des Gebots in baarem Gelde oder in Staats-Papieren als Kaution niedergelegt werden muß.

Danzig, den 28sten März 1844.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Die unbekannten Interessenten, welche an die von dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Schwartz hieselbst, als früheren Erheber der Sporteln des unterzeichneten Gerichts aus dem Amts-Bezirke bestellte Caution von 400 Rthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Geltendmachung derselben, binnen neun Wochen, spätestens aber in dem auf den 18ten Mai c. in dem Instructionszimmer des hiesigen Gerichts-Lokales anstehenden Termine, unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ihrer Ansprüche auf die qu. Caution verlustig sein werden.

Neuenburg, den 2ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Aufgebot.

3) Nachstehende Dokumente;

1. die notarielle Obligation der Friedrich Böckschen Eheleute vom 16ten Januar 1841 über 100 Rthlr. Darlehn und Zinsen eingetragen, auf deren Grundstück Culm Nro. 4. Rubr. III. Nro. 3. für den Cantor Simon Wolf vigori decreti vom 26sten Januar 1841 nebst annektirten Hypothekenschein vom 26sten Januar 1841,
2. der gerichtliche Erbvergleich vom 26sten November 1817 in der Paul Vollboldtschen Vormundschaftssache nebst annektirten Hypothekenschein vom 31sten Mai 1822 über die für den Martin Vollboldt auf dem Grundstücke der Steuer-Einnehmer Schäferschen Eheleute in Dombrowken Nro. 13. Rubr. III. Nro. 1. ex decreto vom 31sten Mai 1822 eingetragenen 61 Rthlr. 20 sgr. 2 pf. nebst Zinsen,
3. der gerichtliche Erbrezeß in der Gottfried Langeschen Vormundschaftssache vom 17ten Juli 1823 und 19ten Mai 1824 nebst annektirten Hypothekenschein vom 29sten April 1831 über die, für die Geschwister Färge, Joham, Catharina, Justine und Caroline auf dem Grundstücke der David Görtschen Eheleute in Strynowken Nro. 9. Rubrica III. Nro. 2. eingetragenen 30 Rthlr. und Zinsen,

sind angeblich verloren gegangen, respective verbrannt. Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachten Forderungen oder die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch auf den am 22sten Mai c. Vormittags 11 Uhr in unserm Ge-

richtslokale vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Fink anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Dokumente für erloschen werden erklärt werden.

Culm, den 12ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladungen.

4) Auf dem Grundstücke Schulwiese Nro. 22. zuletzt den Johann Fenglerschen Eheleuten gehörig, hafteten Rubrica III. Nro. 1. aus dem Recesse vom 16ten April 1801 für die Geschwister Andreas, Maria und Jacob Neumann 166 Rthlr. 20 sgr. Das über die Post ausgefertigte Dokument nebst Hypothekenschein von demselben, ist verloren gegangen und werden deshalb auf Antrag der Geschwister Neumann, resp. der Johann Fenglerschen Subhastations-Interessenten den unbekannten Interessenten des Dokuments, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst Berechtigte an die gebildete Spezialmasse von 186 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. Ansprüche zu haben vermeinen ad terminum den 13ten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen, widrigenfalls sie präkludirt, und das Dokument für erloschen erklärt werden wird.

Marienwerder, den 7ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

5) Ueber das Vermögen des Leihbibliothekars Carl Ferdinand Löffler, ist unterm 27sten November v. J. der Concurs eröffnet und der Justizkommissarius Hacker vorläufig der Masse zum Curator bestellt. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen in termino den 24sten Mai d. J. Morgens 10 Uhr ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich mit den übrigen Creditoren über die Beibehaltung des bestellten Interims-Curators oder die Wahl eines Anderen zu vereinigen. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit allen Forderungen an die Masse ausgeschlossen und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Herrn Justizkommissarien Matthias, Barth und Böck zu Graudenz zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Festung Graudenz, den 9ten Januar 1844.

Königl. Civil-Gericht.

6) Ueber den Nachlaß des am 17ten September 1822 zu Tillwalde verstorbenen General-Pächters Gottfried Tillinger ist per decretum vom 17ten Februar c. das abgekürzte Concurs-Verfahren eröffnet. Sämmtliche Gläubiger des verstorbenen Gottfried Tillinger werden hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem auf den 18ten Mai c. Vm. 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale zur Liquidation der Forderungen event. Vertheilung der Masse anberaumten Termine ihre

Ansprüche anzumelden und nachzuweisen. Diejenigen, welche nicht erscheinen, trifft der Nachtheil, daß sie sich nach Ausschüttung der Masse nur an diejenigen Gläubiger zu halten haben, welche befriedigt worden und kein Vorrecht vor ihrer Forderung gehabt haben.

Unbekannte oder zu erscheinen Verhinderte können sich an die hier fungirenden Justiz-Commissarien Schüler in Riesenburg und Gomlicki in Löbau wenden und haben dieselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Dt. Eylau, den 2ten März 1844.

Adl. Patrimonial-Landgericht.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, im Deutsch Croner Kreise belegene, zu adeligen Rechten veräußerte ehemalige Domainen-Vorwerk Krumpohl Nro. 356. welches, besage der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 19,160 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll im Termine den 25sten September d. J. von Vormittags 11 Uhr ab hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königl. Oberlandesgericht. Civil-Senat.

---

8) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 167. auf der Neustadt belegene, den Zimmermeister Johann und Rosa Schienkeschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1011 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 7ten Juni 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 23sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadt-Gericht Jastrow.

Das dem hiesigen Schönfärber Hanow gehörige, hieselbst in der hohen Straße belegene und im Hypothekenbuche sub Nro. 270. verzeichnete Färbereigrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1596 Rthlr. 22 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbureau II. einzusehenden Taxe, soll, da der Zuschlag für das im Termine den 15ten Januar 1844 gethane Meistgebot von 1700 Rthlr. nicht erfolgt ist, in termino den 23sten Mai 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anderweit subhastirt werden.

---

10) Der Herr Gutsbesitzer Hell parzellirt sein Allodial-Rittergut Schildberg, Schlochauer Kreises in Westpreußen, von Jastrow und Neustettin 4, von Hammer-

stein $2\frac{1}{2}$ und von Pr. Friedland 1 Meile entfernt, im Betrage von 1200 M. Morgen fruchtbaren Ackers und 300 Morgen zuträglicher Wiesen,

durch Verkauf einzelner Parzellen zum vollen Eigenthum für ein Kaufgeld von 15 Rthlr. bis 25 Rthlr. und Uebernahme der Grundsteuer à 1 sgr. pro Morgen unter Ueberweisung des in der Gutsforst befindlichen Bauholzes.

Schuldenfreie Uebergabe erfolgt gegen Erfüllung der billigsten, bei Herrn Hell und bei mir näher zu erfragenden Bedingungen. Mit Aufnahme der Verhandlungen und Verträge darüber wird auf dem Gute selbst am 3ten Juni d. J. begonnen und lade ich im Auftrage des Besitzers Kaufliebhaber hiermit ein.

Schlochau, den 9ten April 1844.

Benekendorff, Königl. Justiz-Commissarius und Notarius.

11) Das mir nach dem Tode meiner Gr. Tante der Frau Amtmann Langanke zugefallene zu Rosenberg belegene Grundstück, bestehend aus

1, einem am Markte belegenen massiven Wohnhause nebst Stall und Hofraum,
2, einem separirten Ackerplane von 33 Morgen 162 []R. incl. 11 Morgen 136 []R. Wiesen unweit der Stadt belegen,
3, fünf verschiedenen Waldstücken, und
4, einem Antheile an der Braugerechtigkeit,

beabsichtige ich aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Termin habe ich auf den letzten Pfingstfeiertag den 29sten Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Quartiermeisters Liedtke zu Rosenberg angesetzt, und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir, als bei meinem Bruder dem Quartiermeister Liedtke zu Rosenberg, eingesehen werden können.

Freystadt, den 6ten April 1844.

Der Bürgermeister Liedtke.

12) Das ehemalige städtische Waldwartsland bei Marienwerder neben der Hammermühle belegen, und 84 Morgen 23 Quadratruthen preuß. Maaß enthaltend, worunter 28 Morgen Wiesen sich befinden, beabsichtige ich den 11ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in Marienwerder im Gasthause zum Prinz von Preußen an den Meistbietenden zu verkaufen, auch soll zu gleicher Zeit ein Stück Land von 8 Morgen kulmisch Land und Wiesen, welches an ersteres gränzt, mit verkauft werden.

Die näheren Bedingungen, so wie der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebot, erfolgen gleich im Termin. Mühle Schadau, den 13ten April 1844.

H. Strübig.

13) Mein in der Feldmark der Stadt Rehden, dicht an der Strasburg-Graudenzer Chaussee-Linie belegenes Grundstück, von 90 Morgen des besten Weizenbodens und in der besten Cultur sich befindend, beabsichtige ich in Parzellen von 2 bis 15 Morgen Größe, aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Ter-

min habe ich auf Mittwoch den 1sten Mai dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr in meiner Behausung hieselbst anberaumt und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir als auch bei dem Privat-Sekretair Herrn Neumann in Graudenz eingesehen werden können. Rehden, den 1sten März 1844.

Der Kaufmann und Ackerbesitzer Elias Engler.

Ehevertrag.

14) Der Conditor Josephat Nowacki und dessen verlobte Braut Gottliebe Salewska beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe die provinziell übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Der Schänker Carl Manowski in Gr. Nebrau beabsichtigt auf seinem Grundstücke die Anlage einer Dampf-Mahl- und Schneidemühle unter einem Dache, jede Mühle mit zwei Mahlgängen. — In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1838 wird dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein Jeder, der durch die vorstehend beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, seinen etwanigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe einzulegen und zu begründen hat.

Marienwerder, den 29. März 1844. Der Landrath.

16) Der Mühlenbesitzer Affeld zu Stewnitz beabsichtigt die bisher durch zwei zehn Fuß hohe Wasserräder betriebenen zwei Mahlgänge seiner Mühle, durch ein 14 Fuß hohes Wasserrad in Betrieb zu setzen, und an dieses Rad noch einen dritten Gang, welcher wechselweise als Mahl- und Graupengang benutzt werden soll, anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktbr. 1810 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen binnen einer Präklusivfrist von acht Wochen bei mir anzubringen und näher zu begründen.

Flatow, den 28sten März 1844.

Der Kreis-Landrath.

17) Der Mühlenbesitzer Damm zu Mühle Tillendorff, will seine Wassermühle mit 2 oberschlägigen Mahlgängen und 1 Graupengange, da sie bäufällig ist, neu erbauen und unmittelbar am Mühlenteich aufstellen, ohne daß dadurch der bisherige Wasserstand verändert werden soll.

Dieses wird in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktbr. 1810, hiermit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, welche durch die Veränderung der Lage der Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, bei mir anzubringen.

Stuhm, den 30sten März 1844.

Der Landrath.

18) Die im vergangenen Winter bewirkten bedeutenden Steinlieferungen und die Vorarbeiten zu den in diesem Frühjahr zu beginnenden und fortzusetzenden Arbeiten an der Rosenberger Chaussee, haben eine neue Ausschreibung von Actien-Beiträgen nothwendig gemacht.

Die Herren Actionaire der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft werden daher auf Grund des §. 4. des Statuts aufgefordert, bis zum 7ten Mai d. J. 10 Prozent der gezeichneten Actien, also 5 Rthlr. für jede Actie, an den Rendanten der Gesellschaft, Herrn Tessmer in Rosenberg kostenfrei einzusenden, oder an die Kämmerei-Kassen zu Graudenz und Elbing zu zahlen, welche sich zur Empfangnahme bereit erklärt haben. Den Herren Actionairen steht es nach §. 4. des Statuts frei, spätere, noch nicht fällige Partial-Zahlungen oder den Total-Betrag auf einmal zu zahlen.

Mit Bezug auf den §. 5. des Statuts, wonach die Restanten in eine Conventional-Strafe von $1/10$ der restirenden Theilzahlung verfallen, nachdem aber, wenn auch hiernach nicht Zahlung erfolgt, sofort der ganze von ihnen gezeichnete Actien-Betrag im Wege des Prozesses eingezogen werden soll, bitten wir um gefällige pünktliche Einhaltung des obigen Termins.

Den Herren Actionairen wird gleichzeitig bekannt gemacht, daß Behufs der in diesem Jahre nach den Beschlüssen der letzten General-Versammlung auszuführenden Bauten außer den vorstehend ausgeschriebenen Beiträgen noch zum 1sten Juli, 1sten September, 1sten November und 31sten Dezember dieses Jahres Ausschreibungen stattfinden sollen, jedesmal zu 10 Prozent, worüber seiner Zeit jedesmal besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

Nach den Beschlüssen der letzten General-Versammlung soll in diesem Jahre das ganze Planum der Chaussee vollendet und wo möglich das im vorigen Jahre gelegte Planum besteint werden. Die erstere Bestimmung wird unzweifelhaft ausgeführt werden; ob dies in Betreff der Besteinung vollständig in diesem Jahre gelingen wird, läßt sich noch nicht genau übersehen.

Rosenberg, den 30sten März 1844.

Der Comite der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft.

19) In allen Buchhandlungen Deutschlands, in Marienwerder bei A. Baumann ist vorräthig zu haben: Die neue (3te) Auflage des Werkes: Franz Nowak, der

wohlberathene Bauer, ein nützliches Handbuch für den deutschen Landmann, von A. Rothe, Preis 15 Sgr. Die Versammlung der Landwirthe Deutschlands, desgl. die besten landwirthschaftl. Zeitschriften haben sich dahin ausgesprochen, daß dieses Buch eines der besten und zweckmäßigsten Werke sei, welche jemals für den deutschen Landmann geschrieben wurden.

20) In Baumgärtners Buchhandlung zu Leipzig ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versendet worden, in Marienwerder bei A. Baumann zu haben: Uebersicht der Landtags-Verhandlungen in sämmtlichen Provinzen der preußischen Monarchie im Jahre 1843: nebst den hierauf ergangenen Landtags-Abschieden vom 30sten Dezember 1843. Mit einem vollständigen Sachregister. 8. VIII. 400 Seiten. broch. Preis 1 Thlr. 15 Ngr. (12 gGr.)

21) Vortheilhaftes Anerbieten für die Besitzer früherer Auflagen des Conversations-Lexikon.

Bei Eduard Levysohn in Marienwerder ist eine ausführliche Ankündigung zu finden, in welcher die Verlagshandlung des Conversations-Lexikon, F. A. Brockhaus in Leipzig, sich erbietet, frühere Auflagen dieses Werks gegen die jetzt neu erscheinende neunte verbesserte und sehr vermehrte Auflage umzutauschen. Es werden daher die Besitzer früherer Auflagen des Conversations-Lexikon auf dieses Anerbieten, welches nur für eine kurze Zeit in Kraft bleibt, aufmerksam gemacht.

22) Meine zu Gr. Marienau belegenen zwei Häuser nebst zwei Morgen gutes nutzbares Land, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Marienwerder, den 11ten April 1844.

Wittwe Strippentow.

23) Alle diejenigen, welche Steine jeder Art zu verkaufen haben, werden aufgefordert, solche in Schachtruthen zwischen Mischken und Graudenz, an der von mir zu bestimmenden Stelle, gegen baare Bezahlung von 5 Rthlr. aufzustellen.

Der Rittergutsbesitzer Hoff auf Ronsen.

24) Dienstag den 16ten April d. J. treffe ich hier mit 40 bis 45 Stück litthauschen Pferden ein, worunter sich hauptsächlich schöne Zuchtstuten, so wie auch mehrere Hengste und Wallache befinden, und werde solche bis zum 20sten d. Mts. im Gasthofe zum goldnen Löwen zum Verkauf stellen.

Itzig Joseph, Pferdehändler aus Polnisch Crone.

25) (Kalkverkauf.) Das Dominium Brostowo bei Grabowo, Wirsitzer Kreises, im Großherzogthum Posen verkauft gebrannten Rüdersdorfer Steinkalk die Tonne gleich aus dem Ofen ohne Gefäß zu 1 Rthlr. 10 sgr. mit Gefäß zu 1 Rthlr. 20 sgr. Auch übernimmt dasselbe gegen billige Vergütigung die Lieferung des Kalkes bis an Ort und Stelle.

Amts-Blatt.

No. 17. Marienwerder, den 24sten April **1844.**

I. Die stets wachsende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eisenbahn-Projekte, beginnt schon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem diesen die nöthigen Betriebs-Kapitalien entzogen werden, damit sie zum Handel mit Eisenbahn-Aktien bereit seien. Es müßten aber diese Nachtheile noch weit empfindlicher und gewiß in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse vorzugsweise zu befördernden Eisenbahn-Anlagen, auch jene Projekte alle oder großentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen sollten, da sie nicht nur enorme Geldmittel, sondern noch größere Arbeitskräfte in Anspruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich sind. Daher erscheint es um so nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnter Projekte Schranken zu setzen, als dieselben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden, und zu immer weiterem Umsichgreifen eines verderblichen Aktienspiels Anlaß geben.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eisenbahn-Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ständischen Ausschüsse nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22sten November 1842 (Gesetzsammlung Seite 307) zur Ausführung und Beförderung bestimmt oder für deren Ausführung bereits Zusagen ertheilt sind, fürs erste und in den nächsten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, sofern nicht für einzelne vorzugsweise wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Interessen eine Ausnahme nöthig erscheinen lassen.

In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eisenbahn-Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erscheinen möchten, werden bei Ertheilung der Letzteren jedesmal die sich als angemessen ergebenden Bedingungen und Maasgaben besonders bestimmt werden. Vorher erfolgte Aktien-Zeichnungen wie sie in neuerer Zeit gegen ansehnliche Provision zu vielen Millionen gesammelt und zur Creirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berücksichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor dem Ankauf von Quittungsbogen und Zusicherungsscheinen nicht conzessionirter Unternehmungen besonders aufmerksam mache.

Berlin den 11ten April 1844.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. April 1844.

II. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 18ten Juni	in	Schwetz,
den 19ten	= =	Gruppe,
den 20sten	= =	Neuenburg,
den 21sten	= =	Marienwerder,
den 22sten	= =	Mewe,
den 24sten	= =	Dirschau,
den 25sten	= =	Marienburg,
den 26sten	= =	Elbing,
den 27sten	= =	Pr. Holland,
den 11ten Septb.	=	Bromberg,
den 26sten	= =	Chodziesen,
den 28sten	= =	Filehne.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten. Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

III. Bei dem wieder begonnenen Trajekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersetzen von Reisenden durch die Fähranstalten getroffenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sowohl die Fähr-Inhaber, als die mit der Beaufsichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit de Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilicher anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, edoch ist er

verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungs-Fähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung des betreffenden Wasserbau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörden und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungsböte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fähre so wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder der Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§. 4. Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrt-Brücken an den beiderseitigen Ufern der Fährstelle jederzeit in der ganzen Breite der Fähre anzulegen und zu unterhalten, die Fähre aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer hinten und vorne dienen können.

§. 5. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter ohne Zeitverlust stattfinden.

Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6. Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fähr-Inhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersetzen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 7. Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§. 8. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat darauf, daß solches geschiehet, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 9. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetz-Gefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

§. 10. Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, nnd wird in dieser Beziehung auf das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben vom 20sten März 1837 Seite 57. der Gesetzsammlung pro 1837 mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§. 11. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasserbaubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und solches der vorgesetzten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch beitreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder

eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königliche Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist.

Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanige Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 12. Jede Vernachlässigung oder Uebertretung der erlassenen Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 691. 692. 776. 777. 780. 781. in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheits-Maaßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachläßigung derselben entweder das Kreis-Landrathsamt oder die unterzeichnete Königliche Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhülfe der Statt findenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marienwerder, den 27sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Gutsbesitzer Herr von Mellin auf Orlowo hat der katholischen Pfarre in Plusnitz zwei Pferde, zwei Ochsen, eine Kuh, zwanzig Scheffel Erbsen, sechs Scheffel Gerste, fünf und zwanzig Scheffel Kartoffeln und drei Scheffel Wicken zur Vermehrung des Pfarr-Inventarii geschenkt.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese wohlthätige Handlung, wodurch der menschenfreundliche Geber seinen religiösen Sinn auf so freigebige Weise bekundet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 16ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem bisherigen Zimmergesellen Friedrich Granowski ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhand-

werks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Briesen nehmen. Marienwerder, den 26sten März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann Manuel Jacobi zu Bromberg ist als Haupt-Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den hiesigen Regierungs-Bezirk mit Ausschluß der Kreise Flatow und Dt. Crone bestätiget worden.

Marienwerder, den 11ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Folsong, Thorner Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 14ten Novbr. v. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben. Marienwerder, den 5ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Stadtkämmerer Andreas Schröder zu Dt. Crone und der Apotheker Gustav Häger zu Märk. Friedland, sind als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Marienwerder, den 16. April 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Battrow völlig aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 15ten Januar d. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 12ten April 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. In Bischofswalde, Schlochauer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 10ten April 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der mittelst Steckbriefes der Königlichen Regierung zu Marienwerder am 23sten Januar c. (Amtsblatt Nro. 5. pro 1844 pag. 27 und 28) verfolgte, in der Nacht vom 16ten zum 17ten Januar c. aus der Festung Graudenz entwichene russisch-polnische Ueberläufer Anton Goretzki, welcher nach Verübung eines Diebstahls in Adl. Brinsk, hiesigen Kreises, ergriffen, und hier unter dem Namen

Joseph Wisniewski eingeliefert worden, ist auf dem Transport von Strasburg nach Graudenz gleich auf der ersten Station im Walde kurz vor Gollub den Transporteuren entsprungen und soll baldigst wieder zur Haft gebracht werden. Indem ich das Signalement desselben unten beifüge, ersuche ich die Wohllöbl. Civil- und Militairbehörden, auf den Anton Goretzki alias Joseph Wisniewski strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gefesselt, entweder an die Königl. Kommandantur zu Festung Graudenz oder hierher abzuliefern.

Strasburg, den 13ten April 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Wohnort — Warschau, auch Barint, Alter — 22, wahrscheinlich 30 Jahr, Religion — katholisch, Stand — will bald Schlosser, bald Gärtner, bald Schreiber sein, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — breit, Zähne — vollzählig, Bart — schwach, Kinn — breit, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, schlank, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arme A. W. 1817, auf dem rechten Arme J. H. S., unter dem linken Arme eine Narbe.

Bekleidung: Ein schwarz tuchener Ueberrock, eine blaue Zeugweste mit weißen Punkten, ein Paar schwarz tuchene Hosen, ein Paar lange Stiefel, eine schwarz tuchene Mütze, ein blaues Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Der angeblich polnische Civil-Ueberläufer Michael Witzki, welcher am 7ten März c. nach Preußen gekommen sein will, und am 14ten März c. in den Dienst des Einsaßen David Finger zu Christkowo getreten ist, hat diesen Dienst in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. heimlich verlassen und ein vom Einwohner Teschke Tags zuvor erborgtes Paar Beinkleider mitgenommen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, mir den Aufenthaltsort des x. Witzki, dessen Signalement unten befindlich ist, nebst seiner Erklärung über die mitgenommenen Beinkleider mitzutheilen und fernere Requisition zu gewärtigen, oder wenn sich derselbe zwecklos umhertreiben sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren. Wenn derselbe in der Nähe von Schwetz sein sollte, so wird gebeten, ihn heir per Transport einliefern zu lassen.

Schwetz, den 11ten April 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Alter — 23 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — schmal, Mund — et-

was offenstehend, Bart — im Entstehen, Kinn — lang, Gesicht — schmal, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — plattdeutsch, russisch und polnisch.

XIII. Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohnersohn Paul Wiśniewski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, hat sich heimlich aus Orzechowko, seinem Wohnorte, entfernt, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Polizeibehörde oder nach Thorn an das Kriminalgefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 13ten April 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Orzechowo, früherer Aufenthaltsort — Orzechowko, Alter — 21 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Größe — mittlere, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — kurz, Mund — gewöhnlich, Zähne — am rechten Oberkiefer fehlerhaft, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur mittel, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Ein blau tuchener Mantel mit gelben Knöpfen, eine blau tuchene Jacke mit gelben Knöpfen, eine gestreifte Kattun-Weste, ein Paar gelblederne Hosen, ein Paar hohe zweinäthige Stiefel, eine viereckige blaue Mütze mit schwarzem Pelzbesatz.

XIV. Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohner Franz Topolewski, welcher des Verbrechens des Todschlages angeklagt worden, ist am 20sten April d. J. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an das Kriminalgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abzuliefern. Thorn, den 20sten April 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Signalement.

Geburtsort — Obrowo in Polen, früherer Aufenthaltsort — Brzyzinkoer Milcherei, Alter — 53 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond (seit 3 Wochen nicht rasirt), Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen — auf der linken Hand über dem Zeigefinger eine Narbe.

Bekleidung: Eine alte blau tuchene Jacke, eine alte blau tuchene Weste, ein Paar graue Leinwandhosen, Kopf- und Fußbedeckung fehlten, ein roth kattunes geblümtes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

XV. Der Schäferknecht Mathias Minikowski, 24 Jahr alt, katholischer Religion, aus Hammer gebürtig, welcher des Verbrechens des absichtlichen Behütens fremder Grundstücke angeklagt worden, hat sich der Untersuchung entzogen, ist im hiesigen Kreise nicht habhaft zu werden, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Schwetz an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen.

Schwetz, den 30sten März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

XVI. Aus dem hiesigen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten gefährlichen Verbrecher, Gebrüder George und Christoph Girnus, welche wegen großen Diebstahls in Verhaft gewesen, am 9. Juli 1843 entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Narkitten, den 4. April 1844.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches Patrimonialgericht.

Signalement des George Girnus.

Geburtsort — Draupchen, Vaterland — Preußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kosaken, zuletzt Kurschen, Religion — evangelisch, Stand, Gewerbe — Vagabonde, Alter — 25 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haar — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — rasirt, Kinn — oval, Gesichtsfarbe —

gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und litthauisch, besondere Kennzeichen — eine Schnittnarbe am Mittelfinger der linken Hand.

Bekleidung: Ein blau wandtner Rock, eine blau tuchene Weste mit blanken Knöpfen, ein Paar braun und grau gestreifte Hosen, ein Paar Pantoffeln, eine blau tuchene Mütze mit rothem Bräm.

Signalement des Chistoph Girnus.

Geburtsort — Draupchen, Aufenthaltsort — Kurschen, Religion — evangelisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gesund und vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und litthauisch.

Bekleidung: Ein grauer Wandt-Rock mit Metall-Knöpfen, eine braun und grau gestreifte Weste, ein Paar braun und blau gestreifte Hosen, ein Paar Salzburger Schuhe, eine schwarz tuchene Mütze.

XVII. Der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 48. pag. 333. vom Königlichen Landrath des Schwetzer Kreises steckbrieflich verfolgte, und im Amtsblatt pro 1844 Nro. 11. pag. 89. von der Königlichen Regierung zu Marienwerder, als ermittelt und über die Grenze nach Rußland gewiesen, bezeichnete Handelsmann Itzig Benjamin aus Wewirzzen in Rußland, ist der ihm hier unterm 17ten Februar c. ertheilten beschränkten Reiseroute ungeachtet, in der er angewiesen worden war, sich nach Memel zu begeben, und beim dortigen Königlichen Landrathsamte zur weitern Verfügung zu gestellen, nach einer hier eingegangenen Benachrichtigung vorgedachter Behörde, daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den unten näher bezeichneten Itzig Benjamin strenge zu vigiliren, und im Betretungsfalle mit demselben den Gesetzen gemäß zu verfahren.

Lessen, den 30sten März 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion — jüdisch, Alter — 31 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase und Mund — mittel, Bart — hellbraun, Kinn — stark behaart, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — groß und schlank.

XVIII. Der von uns unterm 3ten v. M. (Amtsblatt Nro. 12. pag. 97.) steckbrieflich verfolgte Bäckergesell Carl Krafft ist am 12ten ejusd. in Schwetz ver-

haftet worden, und hat angegeben, die ihm von uns ertheilte Reiseroute vom 20sten Januar c. verloren zu haben. Letztere wird daher als ungültig erklärt.

Graudenz, den 10ten April 1844.

Der Magistrat.

Personal-Chronik. XIX. Der Jäger Krebel ist als Hülfsaufseher zu Wessel in der Oberförsterei Münsterwalde definitiv angestellt.

Die Bürger Waldow und Hartmann sind zu unbesoldeten Rathmännern in Flatow gewählt und bestätigt worden.

XX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense März 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	20	—	1	3	5	—	28	—	—	18	6	1	13	6
Conitz	—	—	—	1	10	7	—	26	8	—	22	6	1	19	11
Christburg	1	24	9	1	6	1	—	28	2	—	19	9	1	10	4
Dt. Crone	—	—	—	1	8	11	1	3	11	—	25	6	1	10	—
Culm	2	1	9	1	3	7	—	25	5	—	20	4	1	10	5
Dt. Eylau	1	19	4	1	2	—	—	26	10	—	20	—	1	9	1
Flatow	—	—	—	1	15	—	1	—	9	—	20	6	1	17	—
Freistadt.	1	18	4	1	5	10	1	—	3	—	22	7	—	—	—
Graudenz	1	29	—	1	3	11	—	29	8	—	21	6	1	9	6
Löbau	1	27	7	1	—	6	—	24	3	—	17	—	1	10	—
Marienwerder . . .	1	25	—	1	6	4	1	—	8	—	21	8	1	19	11
Mewe	1	24	2	1	7	—	1	—	10	—	20	8	1	15	6
Neuenburg	2	1	8	1	9	5	1	—	3	—	24	11	1	10	—
Riesenburg	1	21	1	1	6	11	1	—	1	—	19	2	1	18	4
Rosenberg	1	20	6	1	5	2	1	1	—	—	20	—	1	17	7
Schlochau	2	—	—	1	11	—	—	28	—	—	20	—	1	16	10
Schwetz	1	28	3	1	7	11	—	27	8	—	23	5	1	14	2
Strasburg	1	27	1	1	2	1	—	26	2	—	18	8	1	12	11
Thorn	1	29	6	1	2	6	—	27	8	—	19	11	1	5	1
Jastrow	—	—	—	1	15	4	1	4	6	—	21	10	1	21	—
Durchschnittlich .	1	25	6	1	6	8	—	29	—	—	20	11	1	13	9

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	—	—	—	—	9	4	—	25	—	7	—	—	5	15	—
Conitz	—	—	—	—	11	3	1	2	6	12	—	—	10	20	—
Christburg	1	12	—	—	10	—	—	25	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	12	—	1	—	—	8	—	—	8	—	—
Culm	—	—	—	—	8	5	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	9	5	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	12	10	1	—	—	10	—	—	8	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Graudenz	1	15	—	—	10	—	—	29	—	6	15	—	—	—	—
Löbau	1	8	—	—	8	6	1	—	—	8	—	—	9	—	—
Marienwerder . . .	2	—	3	—	10	3	—	26	—	5	—	—	4	—	—
Mewe	—	—	—	—	11	—	—	27	6	6	—	—	4	15	—
Neuenburg	—	—	—	—	9	8	—	25	—	8	—	—	6	—	—
Riesenburg	1	29	4	—	8	10	—	24	—	4	20	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	9	—	—	25	—	7	—	—	6	—	—
Schlochau	—	—	—	—	12	6	1	—	—	13	—	—	11	—	—
Schwetz	—	—	—	—	10	—	—	25	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg	—	—	—	—	11	6	1	15	—	9	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	8	—	19	6	3	27	2	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	12	1	1	—	8	9	10	—	7	25	—
Durchschnittlich .	1	18	11	—	10	4	—	27	8	7	20	2	7	11	3

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24ten April 1844.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Verpachtung des Domainen-Amts Czechoczin.

1) Die Königl. Domaine Czechoczin, mit welcher die Amtsverwaltung des Amts Putzig verbunden ist, 4½ Meilen von der Stadt Danzig und 1 Meile von der Stadt Neustadt, nahe an der von Danzig nach Stettin führenden Chaussee gelegen, mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 3346 Mrg. 56 []R., soll von Trinitatis 1845 auf 24 Jahre bis Johanni 1869 im Wege der Submission von neuem verpachtet werden. Es gehören dazu:

1. das Vorwerk Czechoczin, verbunden mit dem Rechte zur Brauerei und Brennerei und dem Verlagsrechte über die Krüge zu Czechoczin und Rheda. Das Vorwerk hat einen Flächeninhalt von 1141 Mrg. 145 []R. Hierunter befinden sich 463 Mrg. 65 []R. Acker, von denen nach den für die Provinz Preußen geltenden Domainen-Veranschlagungs-Prinzipien, 333 Mrg. 48 []R. zur 3ten Klasse, 44 Mrg. 44 []R. zur 4ten Klasse und 85 Mrg. 153 []R. als drei- und sechsjähriges Roggenland eingeschätzt sind; ferner 365 Mrg. 143 []R. Wiesen in und am Brückschen Bruche zu beiden Seiten des Rhedaflusses gelegen, die zum großen Theile gute Wiesenerde enthalten und nahrhafte Gräser tragen: ferner 233 Mrg. 69 []R. Hütungsländereien, welche meliorirt und theilweise in Wiesen umgewandelt werden können. Für die ersten 4 — 6 Jahre wird dem Pächter die freie Weide in der Königlichen Forst mit 38 Haupt-Großvieh zugestanden.
2. Das Vorwerk Bresin mit einem Flächeninhalte von 1577 Mrg. 145 []R. Hierunter 640 Mrg. 150 []R. Acker, von welchem 405 Mrg. 21 []R. zur 2ten, 130 Mrg. 71 []R. zur 3ten, 86 Mrg. 50 []R. zur 4ten Klasse und 19 Mrg. 8 []R. als dreijähriges Roggenland eingeschätzt sind; ferner 368 Mrg. 6 []R. im Brückschen Bruche und am Rheda- und Strimmigfluße gelegene, zur 3ten und 4ten Klasse eingeschätzte Wiesen, endlich 474 Mrg. 170 []R. Hütungsländereien.
3. Das Vorwerk Reckau, bestehend aus 626 Mrg. 126 []R., hierunter 103 Mrg. 159 []R. Acker und zwar 27 Mrg. dritter, 76 Mrg. 159 []R. vierter Klasse, meist leichten sandigen, jedoch theilweise mit Moorerde vermischten Bodens;

ferner 58 Mrg. 166 []R. drei-, sechs- und neunjähriges Roggenland. An Wiesen gehören hiezu: 166 Mrg. 137 []R., darunter 11 Mrg. Wiesen 3ter und 155 Mrg. 137 []R. Wiesen 4ter Klasse, endlich 275 Mrg. 179 []R. Hütungsländereien, welche zum größten Theil meliorationsfähig sind.

Nur das Vorwerk Reckau wird in 3 Feldern, dagegen das Vorwerk Czechoczin in sechs und das Vorwerk Bresin in sechs Binnen- und sieben Außenschlägen bewirthschaftet. Der Acker hat überall, mit geringer Ausnahme, eine ebene Lage und ist nirgends so streng, daß seine Bearbeitung irgend schwierig werden könnte. Auf sämmtlichen Vorwerken sind die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude fast durchweg in gutem baulichen Zustande vorhanden.

Das zu den Vorwerken gehörige, von dem Pächter zu übernehmende Königliche Inventarium hat einen Werth von 418 Rthlr. 8 sgr. 9 pf.

4. Das Recht zur Fischerei in den Grenzen des Vorwerks und vorlängs des Ostseestrandes, so wie das Recht auf die unbeständigen Gefälle für das Legen der Aalsäcke in der Ostsee von Karwenbruch bis Großendorf. Der geringste Pachtzins ist:

für das Vorwerk Czechoczin auf	791	Rtlr.	17	sg.	1	pf. incl.	262	Rtlr.	15	sg.	Gold,
" " do. Bresin "	1432	—	27	—	5	— "	477	—	15	—	"
" " do. Reckau "	162	—	20	—	"	— "	55	—	"	—	"
für die Brau- und Brennerei "	232	—	26	—	3	— "	77	—	15	—	"
für das Verlagsrecht "	20	—	16	—	4	— "	"	—	"	—	"
für die Fischerei "	95	—	28	—	6	— "	30	—	"	—	"
in Summa	2736	Rtlr.	15	sg.	7	pf. incl.	902½	Rtlr.			Gold

festgesetzt.

Außerdem ist Pächter verpflichtet, die Amtsverwaltung des Amts Putzig für eine jährliche Remuneration von 500 Rthlr. zu übernehmen.

Die von dem Pächter zu leistende Kaution ist für die Pachtung auf 1000 Rthlr. und für die Amtsverwaltung auf 1800 Rthlr. bestimmt und in Staatspapieren oder pupillarische Sicherheit gewährenden Hypotheken-Dokumenten zu bestellen. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines Vermögens von mindestens 15000 Rthlr. erforderlich, und muß zur Sicherheit für das bei der Submission abgegebene Gebot eine Kaution von mindestens 1500 Rthlr. auf Verlangen sogleich bei der Regierungs-Haupt-Kasse niedergelegt werden. Die zur Pachtübernahme qualifizirten Bewerber können sich über die nähern Submissions- und Pachtbedingungen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Czechoczin informiren, und werden hierdurch aufgefordert, ihre Pachtofferten unter genauer Beachtung des vorgeschriebenen, in den vorhin erwähnten Bedingungen enthaltenen Verfahrens, in versiegelten Briefen dem, mit der Annahme der Submissionen beauftragten Kommissarius der Regierung, Herrn Regierungs-Rath Niemann, spätestens bis

zum 10ten Juli d. J.

als dem zur Annahme der Submissionen bestimmten letzten Termine, abzugeben, und sich bei demselben gleichzeitig über den Besitz des erforderlichen Vermögens und über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung auszuweisen.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den folgenden Tag, den 11ten Juli c. in der vorgeschriebenen Weise.

Danzig, den 17ten Februar 1844.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Das im Carthäuser Kreise gelegene ehemalige Klostervorwerk Zuckau incl. des sogenannten Mahlkauer Feldes, welches nach der neuesten Vermessung

1 Mg.	79 []R.	Hof- und Baustellen,				
8 -	176 -	Gärten,				
566 -	141 -	Acker, hierunter				
		97 Mg.	155 []R.	Acker	IIter	Klasse,
		154 -	108 -	-	IIIter	
		128 -	128 -	-	IVter	
		und 185 -	110 -	drei und- sechsjähriges Roggenland,		
171 Mg.	178 []R.	Wiesen,				
283 -	67 -	Weide- und				
29 -	168 -	Unland,				

überhaupt 1062 Mg. 89 []R. enthält, soll zu Folge höherer Anordnung mit den dazu gehörigen, meistens in ziemlich baulichem Zustande befindlichen Gebäuden und Bewährungen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königlichen Inventario an Aussaat und Bestellung, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Das geringste Kaufgeld ist

I. für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses auf

13,404 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 344 Rthlr. auf

5664 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.

festgesetzt, und soll die Uebergabe zu Johanni dieses Jahres erfolgen. Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie der Veräußerungsplan können von den Bewerbern sowohl in unserer Registratur als bei dem Domainen-Rentamte in Carthaus eingesehen werden.

Zum Verkaufe dieses Vorwerks ist ein Lizitationstermin auf den 29sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in unserem Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn Departementsrathe, Herrn Regierungs-Assessor Oelrichs anberaumt, zu welchem

Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine auf Verlangen mindestens der vierte Theil des Gebots in baarem Gelde oder in Staats-Papieren als Kaution niedergelegt werden muß.

Danzig, den 28sten März 1844.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) Das im Forstbelauf Mlynitz, Oberförsterei Mokrilaß, zwischen Gollub und Thorn belegene Torfbruch von 23 Morgen Flächeninhalt, soll auf zwölf Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin auf den 4ten Mai c. Vormittags 10 Uhr in der Oberförsterei Mokrilaß an. Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und wird hier nur bemerkt, daß zu derselben auch gehört, daß Pächter eine auf 240 Rthlr. veranschlagte Entwässerungs-Arbeit übernehmen muß. Der desfallsige Anschlag, sowie der Nutzungsplan des Torfbruchs und die Bedingungen der Verpachtung überhaupt, liegen bei dem Oberförster Binz in Mokrilaß zur Einsicht bereit.

Marienwerder, den 14ten April 1844.

Königl. Forst-Inspektion.

4) Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 5ten hj. soll der Neubau eines Wohnhauses auf dem Förster-Etablissement Dembowo, veranschlagt auf 1094 Rthlr. 15 sgr. 8 pf. inclusive 104 Rthlr. 4 sgr. 3 pf. für Holz, zur Minus-Lizitation gestellt werden.

Der desfallsige Termin steht am 2ten Mai c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Zimmer an und kann der Kostenanschlag jederzeit hier eingesehen werden.

Geeignete Bauunternehmer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Schluß des Termins Mittags 12 Uhr erfolgt.

Bülowsheide, den 15ten April 1844.

Der Oberförster.

5) Zum meistbietenden Verkauf der für das Wirthschaftsjahr 1844 eingeschlagenen Kiefern-, Nutz- und Brennhölzer gegen baare Bezahlung an den anwesenden Gelderheber, steht ein Termin am 14ten Mai c. Morgens 10 Uhr im hiesigen Forsthause an. Zippnow, den 8ten April 1844.

Der Königl. Oberförster.

6) Zum Verkauf der aus den Pletteichen des Belaufs Lebehnke, der Oberförsterei Zippnow, erfolgenden Nutzhölzer, gegen baare Bezahlung an den anwesenden Gelderheber steht ein Lizitations-Termin am 20sten Juni c. Vormittags 11 Uhr im Forsthause zu Lebehnke an. Zippnow, den 8ten April 1844.

Der Königliche Oberförster.

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 17.

Marienwerder, den 24ten April 1844.

Bekanntmachungen.

7) Als muthmaßlich gestohlen sind hier 3½ Ellen feines schwarzes Tuch, welche ein wegen Diebstahls verhafteter Mensch im Herbst vorigen Jahres an den Stellmacher Ziemann in Richenwalde bei Schlochau verkauft hat, eingeliefert worden. Wir fordern den unbekannten Eigenthümer dieses Tuches auf, seine Eigenthums-Ansprüche an dasselbe bei uns binnen 4 Wochen geltend zu machen.

Deutsch-Crone, den 13ten April 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

8) Zur anderweiten Verpachtung der eine Meile von der Stadt Vandsburg und in gleicher Entfernung von der Stadt Zempelburg an der Königl. Forst bei den Amtsdörfern Groß-Wölwitz und Klotzbuden belegenen sogenannten Masurenwiesen von circa 138 Morgen culm. Flächeninhalt in Parzellen von 1 bis 4 Morgen zur Heunutzung auf die 3 Jahre 1844, 1845 und 1846, unter den in hiesiger Amts-Registratur zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen ist ein Lizitations-Termin auf den 29sten April d. J. Vormittags in dem Waldwärterhause zu Masury anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Vandsburg, den 25sten März 1844.

Königl. Domainen-Rentamt.

Vorladungen.

9) Zu den, im hiesigen Commandantur-Gerichts-Zimmer, auf den 20sten Mai, 20sten Juni, 20sten Juli d. J. Morgens 11 Uhr anberaumten Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, werden hierdurch

a. der, am 24sten August v. J. von der Arbeit in hiesiger Festung entwichene Landwehrsträfling Martin Orzel, 37 Jahr alt, katholisch, gebürtig aus Schwetzer, Kreises Neustadt,

b. der, am 1ten September v. J. vom Arbeitsposten entwichene Landwehrsträfling Paul Ruh, 27 Jahr alt, katholisch, gebürtig aus Rehhoff, Kreises Stuhm,

vorgeladen, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764

und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten März 1839, wider sie in contumaciam erkannt werden wird:

daß ein jeder von ihnen, für einen Deserteur zu erachten, sein Name öffentlich bekannt zu machen, sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zu confisciren und den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zuzusprechen sei.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände eines der Entwichenen in Gewahrsam haben, hierdurch angewiesen, davon sofort bei Verlust ihres etwanigen Rechts, Anzeige zu machen und bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, unter keinerlei Vorwand, dem Entwichenen etwas verabfolgen zu lassen.

Festung Graudenz, den 1sten Februar 1844.

Königl. Commandantur-Gericht.

---

10) Nachdem auf das öffentliche Aufgebot des angeblich verloren gegangenen auf dem in Rederitz belegenen, sub Nro. 49. Vol. II. im Hypothekenbuch verzeichneten, dem Peter Huhnke gehörigen Kossäthenhofe sub Rubr. III. Nro. 1. ex decreto vom 3ten September 1826 eingetragenen Dokumentes über 150 Rthlr. väterliches Erbtheil der minorennen Christina Döge vom 16ten Dezember 1811 angetragen worden, werden hierdurch alle diejenigen, welche auf dieses Hypotheken-Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich damit spätestens in dem am 3ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor von Bismarck im hiesigen Gerichtsgebäude anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Ansprüchen werden präkludirt und das qu. Hypotheken-Instrument für null und nichtig erklärt werden wird. Dt. Crone, den 3ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Culmsee Nro. 91. belegene Schlossermeister Johann Hoffmannsche Nachlaßgrundstück, 240 Rthlr. an Werth, soll in termino den 13ten Juli 1844 VM. 11 Uhr und NM. 3 Uhr an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Thorn, den 17ten Januar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Das, den Färber Adam Rosenauschen Eheleuten in Lautenburg gehörige, daselbst unter Nro. 225. gelegene Grundstück, soll im Termin den 2ten Juli c. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 1823 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abschließende Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein können in dem 3ten Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Strasburg, den 5ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Strasburg.

Das hierselbst unter Nro. 127. des Hypothekenbuches gelegene, den Jakob und Dorothea Müllerschen Erben gehörige, ehemalige Großbürgerhaus, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im III. Bureau einzusehenden Taxe, soll am 5ten Juli c. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Strasburg, den 23sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

14) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Baugefangenen Heinrich Hoffmann gehörige in dem Dorfe Klein-Gilwe zu Adlich Littschen gehörig, sub Nro. 5. belegene Kathengrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, abgeschätzt auf 65 Rthlr. 8 sgr., ist zur nothwendigen Subhastation gestellt. Zu dessen Verkauf an den Meistbietenden ist Termin auf den 29sten August c. 10 Uhr Vormittags in Littschen an gewöhnlicher Gerichtsstätte angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden. Zugleich werden die unbekannten Gläubiger bei Strafe des Verlustes ihrer vermeintlichen Forderungen vorgeladen.

Die Taxe und die Bedingungen des Verkaufs sind in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Marienwerder, den 10ten April 1844.

Das Patrimonial-Gericht Littschen.

15) Nothwendiger Verkauf.

Der hieselbst auf der Danziger Vorstadt sub Nro. 225. belegene, dem Schönfärber Schulz gehörige Speicher, abgeschätzt auf 1218 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 17ten Mai c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Konitz, den 1sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

16) Das der hiesigen Kämmerei gehörige, im sogenannten Richnauer Schlüssel belegene, 2½ Meile von Thorn entfernte Windmühlen-Grundstück Kielbaszyn, bestehend aus einer erst vor 3 Jahren neu erbauten Bockwindmühle, einem Wohn-

gebäude, einer Scheune und einem Stalle; ferner mit 102 Morgen 47 []Ruthen preußisch Acker- und Wiesenland, soll in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden gegen Kaufgeld auf Rente veräußert werden.

Wir haben dazu den Termin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr hier zu Rathhause vor dem Syndicus Herrn Stadtrath Oloff anberaumt, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Die Bedingungen der Veräußerung können in unserer Registratur während der Dienststunden von heute an eingesehen werden.

Thorn, den 22sten März 1844.

Der Magistrat.

---

17) Das hierselbst sub Nro. 187. belegene, den Bürger Joseph Schvellnerschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Stall, welches früher den Apotheker Ottlewskischen Eheleuten, dann dem Seelig Smolinski und zuletzt dem Jacob Pollnau gehört hat, und auf 192 Rthlr. 3 sgr. abgeschätzt ist, soll in nothwendiger Subhastation am 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr bis Nachmittag 6 Uhr verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Zu jenem Termine werden zugleich alle unbekannten Realprätendenten unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit wird auferlegt werden.

Mewe, den 26sten März 1844. Königl. Land- und Stadtgericht.

---

18) Der Herr Gutsbesitzer Hell parzellirt sein Allodial-Rittergut Schildberg, Schlochauer Kreises in Westpreußen, von Jastrow und Neustettin 4, von Hammerstein 2½ und von Pr. Friedland 1 Meile entfernt, im Betrage von 1200 M. Morgen fruchtbaren Ackers und 300 Morgen zuträglicher Wiesen,

durch Verkauf einzelner Parzellen zum vollen Eigenthum für ein Kaufgeld von 15 Rthlr. bis 25 Rthlr. und Uebernahme der Grundsteuer à 1 sgr. pro Morgen unter Ueberweisung des in der Gutsforst befindlichen Bauholzes.

Schuldenfreie Uebergabe erfolgt gegen Erfüllung der billigsten, bei Herrn Hell und bei mir näher zu erfragenden Bedingungen. Mit Aufnahme der Verhandlungen und Verträge darüber wird auf dem Gute selbst am 3ten Juni d. J. begonnen und lade ich im Auftrage des Besitzers Kaufliebhaber hiermit ein.

Schlochau, den 9ten April 1844.

Benekendorff, Königl. Justiz-Commissarius und Notarius.

---

19) Das mir nach dem Tode meiner Gr. Tante der Frau Amtmann Langanke zugefallene zu Rosenberg belegene Grundstück, bestehend aus

1, einem am Markte belegenen massiven Wohnhause nebst Stall und Hofraum,

2, einem separirten Ackerplane von 33 Morgen 162 []R. incl. 11 Morgen 136 []R. Wiesen unweit der Stadt belegen,
3, fünf verschiedenen Waldstücken, und
4, einem Antheile an der Braugerechtigkeit,

beabsichtige ich aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Termin habe ich auf den letzten Pfingstfeiertag den 28sten Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Quartiermeisters Liedtke zu Rosenberg angesetzt, und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir, als bei meinem Bruder dem Quartiermeister Liedtke zu Rosenberg, eingesehen werden können.

Freystadt, den 6ten April 1844.

Der Bürgermeister Liedtke.

---

20) Mein hieselbst am Markte Nro. 53. belegenes Wohnhaus mit der dazu gehörigen Braugerechtigkeit, nebst Stallungen und einer Kathe, auch einem Garten, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Termin den 1sten Mai c. hier beim Gastwirth Ehlert ansetze, welcher auch zugleich die Kaufbedingungen noch vor dem Termine dem Käufer bekannt machen wird.

Freystadt, den 13ten April 1844. Schubring, Maurer-Meister.

---

21) Ich bin Willens, wegen Veränderung, mein am Markte Nro. 12. gelegenes Großbürger- und Mälzenbräuer-Grundstück nebst 14 Morgen 25 []Ruthen magdeburgisch Land aus freier Hand zu verkaufen. Das Grundstück eignet sich sehr gut zur Handlung, so wie auch zur Bäckerei, indem dazu im Hintergebäude alles eingerichtet ist. Kauflustige können sich jederzeit bei mir einfinden.

Riesenburg, den 16. April 1844.

Ferdinand Lange.

Vererbpachtung.

22) Das der hiesigen Kämmerei gehörige, 1 Meile von Thorn, 4 Meilen von Culm und 7 Meilen von Graudenz entfernte, 353 Morgen 88 []Ruthen Preuß. enthaltende Freischulzengut Papau, soll vom 1sten Juni d. J. an mit besäeten Feldern, bestellten Gärten und den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, jedoch ohne Inventarium mit der Nutzung der kleinen Jagd vererbpachtet werden. Wir haben dazu Termin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr hier zu Rathhause vor dem Syndicus Herrn Stadtrath Oloff anberaumt, und laden Kauflustige zahlreich ein. Die Bedingungen der Vererbpachtung können in unserer Registratur während der Dienststunden von heute an eingesehen werden.

Thorn, den 22sten März 1844.

Der Magistrat.

Auktion.

23) Die gesammten Nachlaßeffekten des verstorbenen Registrators Reimann, aus silbernen Löffeln, einer goldenen Uhr, Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, Kleidern, Leinenzeug, Betten u. s. w. bestehend, sollen am 3. Mai c. Vormittags 10 Uhr durch den Herrn Civilsupernumerar Sablotny im Sterbehause (im Hause der Wittwe Fisch auf dem Knieberge), gegen sofortige baare Bezahlung, die Gold- und Silbersachen nicht unter dem Metallwerth, an den Meistbietenden verkauft werden. Marienwerder, den 20. April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) Der Mühlenbesitzer Affeld zu Stewnitz beabsichtigt die bisher durch zwei zehn Fuß hohe Wasserräder betriebenen zwei Mahlgänge seiner Mühle, durch ein 14 Fuß hohes Wasserrad in Betrieb zu setzen, und an dieses Rad noch einen dritten Gang, welcher wechselweise als Mahl- und Graupengang benutzt werden soll, anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktbr. 1810 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, der dadurch in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen binnen einer Präklusivfrist von acht Wochen bei mir anzubringen und näher zu begründen.

Flatow, den 28sten März 1844.

Der Kreis-Landrath.

25) Der Mühlenbesitzer Steffen aus Tempelburg beabsichtigt bei dem Dorfe Brotzen eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und einem Graupengange, 300 Schritt vom Dorfe entfernt, links des Weges nach Tempelburg, auf dem sogenannten Dögenberge zu erbauen.

Ein Jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, muß seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten anmelden.

Dt. Crone, den 11. April 1844.

Der Landrath.

26) Meine am hiesigen Orte belegenen Grundstücke, bestehend 1) aus einem Wohnhause mit 3 Stuben, einer Kammer, einer Getreideschüttung und einem Pferdestalle, 2) einem Viehstalle mit einer Häckselkammer, 3) Holzkammer und Wagenremise, 4) einem massiven Brennerei-Gebäude, das sich vorzugsweise auch zur Brauerei

eignet, nebst einem Anbau zur Darre und einem geräumigen Hofraume, bin ich willens, meines hohen Alters wegen, auf mehrere Jahre zu verpachten oder zu verkaufen. Reflektirende mögen sich persönlich oder schriftlich an mich wenden.

Löbau, den 1sten April 1844.

Der Bürger Jacob Rohde.

---

27) Preußische Rentenversicherungs-Anstalt.

Die Direktion der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt ist in der neuesten Zeit verschiedenen Angriffen in Zeitungen und Flugschriften ausgesetzt gewesen und hat, zur Beruhigung der Theilnehmer an dem Institute, sich bemüht, die erregten Besorgnisse durch Darlegung der wahren Verhältnisse auf gleichem Wege zu beseitigen. Dies hat nur erneute Angriffe zur Folge gehabt und uns in der Ueberzeugung befestigt, daß die öffentlichen Blätter nicht der geeignete Ort sind, die Grundsätze zu erörtern, auf welchen die Anstalt nach ihren Statuten gegründet ist, oder die Verwaltung gegen Vorwürfe zu rechtfertigen, welche ohne eine hier unmögliche vollständige Darlegung der Verhältnisse nicht sachkundig beurtheilt werden können. Als die der Direktion nach §. 31. 53. des Statuts zunächst vorgesetzte Behörde haben wir deshalb dieselbe veranlaßt, sich fernerer Erwiederungen auf dergleichen Angriffe in den öffentlichen Blättern, welche sie zum Nachtheil des Instituts von ihren umfangreichen Berufspflichten abziehen müßten, zu enthalten, fühlen uns aber verpflichtet, hierbei zu erklären, daß wir die über die bisherige Verwaltung der Direktion öffentlich erhobenen Vorwürfe für völlig unbegründet erachten. Wir ersuchen zugleich diejenigen, welchen das Wohl der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt am Herzen liegt, sofern sie Beschwerden über die Verwaltung der Anstalt zu führen haben, dieselben zur verfassungsmäßigen Erledigung an uns zu richten, Bedenken gegen die Grundsätze, worauf die von des Königs Majestät unter dem 9ten Oktober 1838 genehmigten Statuten beruhen, dagegen entweder uns zur pflichtmäßigen Prüfung bei der durch §. 64. des Statuts vorbehaltenen Revision der Statuten mitzutheilen, oder dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern, unter dessen Ober-Aufsicht das Institut steht, im geordneten Wege vorzutragen.

Berlin, den 8ten März 1844.

Curatorium der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt.
v. Lamprecht, Präsident des Haupt-Bank-Directoriums. Jung, Justizrath. Joseph Mendelssohn, Banquier. Gamet, Stadtrath. Geim, Rechnungs-Rath. v. Pommer-Esche II., Geheimer Ober-Finanzrath.
Bernhard Berend, Banquier.

---

28) Borussia.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen versichert Mobilien und Immobilien aller Art zu billigen, aber festen Prämien.

Zur Annahme von Versicherungs-Anträgen für genannte Gesellschaft im Rosenberger Kreise empfehle ich mich bestens und bin zur Ertheilung jeder näheren Auskunft, sowie zur Mittheilung der Antrags-Formulare und die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen stets gern bereit.

Riesenburg im April 1844. H. Seybold, Apotheker.

29) Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bringt hierdurch in Erinnerung, daß sie Versicherungen auf Güter und Waaren aller Art während ihres Transports zu Lande oder zu Wasser zu den niedrigsten Prämiensätzen übernimmt, und dabei gegen Feuersgefahr und sonstige Unfälle die ausgedehntesten Garantien leistet.

Zur Aufnahme von Versicherungen für obige Gesellschaft empfiehlt sich

L. Schröder in Marienwerder.

30) Die Eisen-Fabrik Auerbachshütte bei Schneidemühl hält stets Lager ihres Fabrikats, ausgezeichneter Güte, bestehend in Reifen-Eisen, Wagenaxen, Quadram-Eisen, Pflug- und Hackschaare, Streichbretter, wie auch andre Pfluggeräthe und verkauft solches sowohl bei kleinen als großen Quantitäten zu sehr billigen Preisen.

31) Geschmiedetes Reifeneisen in jeder Breite und Stärke, dem schwedischen an Güte gleichkommend, verkauft a 4 Rthlr. 25 Sgr. den Centner.

Die Eisen-Fabrik Auerbachhütte bei Schneidemühl.

32) Mein Gasthof, das „Deutsche Haus" zu Riesenburg ist von Johanni 1844 zu verpachten oder auch zu verkaufen. Die Wittwe Kratz.

33) Ein unverheiratheter tüchtiger Wirthschafter findet in Stenkendorff bei Dt. Eylau sogleich eine Stelle.

Den 19. April 1844. Das Dominium.

34) Um meine Schäferei zu verkleinern, beabsichtige ich hieselbst

am 30sten Mai c. Vormittags 11 Uhr 120 Jährlinge, 130 zweijährige, 125 dreijährige und 125 vierjährige Mutterschaafe und Hammel nach dem Laufe, an den Meistbietenden zu verkaufen.

Die Schaafe sind von guter Statur und frei von der Gnubber- so wie von jeder anderen erblichen Krankheit, wofür garantirt wird. Damit die Schaafe noch mit der Wolle, welche sich durch Feinheit, Länge und einen dichten Stapel auszeichnet, besehen werden können, sollen sie erst nach dem Termine geschoren werden.

Rathstube bei Dirschau, den 20. April 1844. Misch, Domainen-Pächter.

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 1sten Mai **1844.**

Das 8. und 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2430. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Februar 1844, betreffend die ausschließliche Legitimation der Quästur der Universität zu Berlin zur Einziehung und Einklagung der von den Studirenden über gestundete Kollegienhonorare ausgestellten Reverse;

No. 2431. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. März 1844, über die Strafe der Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen;

No. 2432. die Verordnung, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen, vom 22. März 1844;

No. 2433. die Verordnung wegen eines allgemeinen Aufrufs der im §. 20. der Verordnung vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und [illegible] (Gesetzsammlung Seite 47.) bezeichneten Realberechtigten, vom 22. März 1844;

No. 2434. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, vom 29sten März 1844;

No. 2435. das Gesetz, betreffend das gerichtliche und Disziplinar-Strafverfahren gegen Beamte, vom 29. März 1844;

No. 2436. die Verordnung, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, vom 29. März 1844;

No. 2437. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. April 1844, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1844 publicirt wird.

---

betr. die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde.

1. Wir haben eine Revision unserer Verordnung vom 25sten Januar 1815 (Amtsblatt des Jahres 1815 S. 69.), die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend, veranlaßt, und bringen die darnach nunmehr zur Anwendung kommenden Bestimmungen, nachdem sie nach dem gegenwärtigen Stande der polizeilichen Vorschriften ergänzt, so wie nach den bisher gemachten Erfahrungen, berichtigt und vervollständigt worden, hiermit in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8ten August 1835, zur öffentlichen Kenntniß. Es haben die Polizeibehörden darauf zu halten, daß die nachstehenden Bestimmungen genau befolgt werden:

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Mai 1844.

1. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Kutscher, Knechte oder Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.
2. Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen, und sich des Gebrauches des Pferdes zu Reisen, alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden, gänzlich zu enthalten.
3. Die Polizeibehörde hat dann, so wie in jedem andern Falle, wo sie von einem des Rotzes oder Wurms verdächtigen Pferde, in ihrem Polizeibezirk, Nachricht erhält, ohne Verzug die Untersuchung des Pferdes durch einen approbirten Thierarzt zu veranlassen.
4. Findet sich das verdächtige Pferd mit der Rotz- oder Wurmkrankheit behaftet, so ist es unverzüglich zu tödten. Das Kadaver kann abgeledert werden, es ist jedoch dabei vorsichtig zu verfahren, das Fell ist mit Kalkmilch (aus 1 Theil gelöschtem Kalk und 4 Theilen Wasser bestehend) zu befeuchten und sogleich in die Gerberei abzuliefern. Das abgelederte Kadaver wird 6 Fuß tief vergraben.

   Die Reinigung des Stalles, worin das Pferd gestanden, und der darin befindlichen Geräthe, wird unter Aufsicht eines Polizeibeamten, sogleich, auf nachstehend angegebene Weise, vorgenommen:

   a. Die Excremente des getödteten Thieres sind sorgfältig fortzuschaffen, tief zu vergraben oder mit dem Stroh zu verbrennen; die Stellen, welche durch Blut oder Jauche verunreinigt worden, müssen mit scharfer Lauge übergossen werden, bevor zur weiteren Reinigung des Stalles geschritten wird. Ist der Stall massiv erbaut, der Fußboden und der Putz der Wände schadhaft, so ist es am besten, wenn der erstere neu gedielt und der letztere erneuert wird. Ist der Putz der Wände unbeschädigt, so reicht es hin, dieselben mit Kalk zu übertünchen.

      Dasselbe findet Statt, wenn die Wände des Stalles von Holz sind. Bleibt der alte Fußboden, so wird derselbe mit heißem Wasser und Lauge gescheuert und dann mit Kalk bestrichen. Die Ständer und Pfeiler werden, wenn sie von Holz sind, behobelt und dann mit Kalk bestrichen; die massiven Pfeiler geweißt oder, wo es nöthig ist, mit frischem Putze versehen. Alles Eisenzeug wird durch Ausglühen gereinigt. Der Stall bleibt nach der Reinigung noch 14 Tage unbenutzt und dem Luftzuge ausgesetzt oder wird, ehe er mit Pferden besetzt wird, mit Chlor ausgeräuchert, wozu sich die Anleitung §. 11. 7. der Anweisung zum

Desinfektions-Verfahren vom 8ten August 1835 (Gesetzsammlung pro 1835 Beilage A. S. 269.) findet.

b. Alle mit dem kranken Pferde in Berührung gekommenen Utensilien werden, wenn sie wenig Werth haben, vernichtet. Will man sie erhalten, so müssen sie mit einer Mischung aus $1/2$ Pfd. Chlor-Kalk auf 1 Eimer Wasser abgewaschen, dies mehrere Male wiederholt und das Lederzeug dann mit Oel oder Fett tüchtig eingeschmiert werden.

c. Auch die Kleidungsstücke Derjenigen, welche rotzkranke Pferde gepflegt oder mit ihnen sonst in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig gewaschen werden und längere Zeit der Luft ausgesetzt bleiben, bevor sie gebraucht werden.

5. Die mit dem getödteten Pferde zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen und beobachtet werden.

6. Erhebt der Eigenthümer des, von einem approbirten Thierarzte für rotzkrank erklärten Pferdes, gegen das Urtheil dieses Sachverständigen Widerspruch, so steht es ihm zwar frei, auf die Untersuchung des Pferdes durch einen Kreisthierarzt oder den Physikus des Kreises, anzutragen, er bleibt jedoch für den Schaden, welcher durch die weitere Verbreitung der Krankheit, von dem kranken Thiere aus, entstehen könnte, verhaftet und hat die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

Erklären die zur Superrevision hinzugezogenen Sachverständigen das Pferd von der Rotzkrankheit befallen, so ist dasselbe sofort zu tödten.

7. Jedes Pferd, welches an Druse (Kropf), Strengel, leidet, ist bei einer längeren Dauer dieser Uebel, von den anderen Pferden zu trennen. Sind dagegen diese Uebel in die sogenannte Steindruse (Steinkropf, veraltete, verdächtige Druse), welche so leicht in den Rotz übergeht, übergegangen, so muß das kranke Pferd mit den zu seiner Fütterung und Wartung nöthigen Geräthschaften in einem besonderen Stall abgesperrt werden, einen besonderen Wärter erhalten und hier so lange verbleiben, bis es von einem approbirten Thierarzt als gesund anerkannt worden ist, worauf dann die mit dem Pferde in Berührung gekommenen Geräthe u. s. w. mit Lauge und heißem Wasser sorgfältig zu reinigen sind.

8. Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizeibehörden auf diese ihr besonderes Augenmerk zu richten und öftere Revisionen ihrer Ställe durch approbirte Thierärzte vornehmen zu lassen.

9. Eben solchen Revisionen sind die Pferde derjenigen Fuhrleute zu unterwerfen, welche des geringen Preises wegen, kranke und noch einigermaßen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, um sie, in den Städten, zum Transport des Mehles, Sandes, Lehmes, Schuttes u. s. w. zu gebrauchen.

10. Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch Krippen, Raufen, Eimer und dergl. in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern u. s. w. zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizeibehörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen.

11. Desgleichen sind sämmtliche Gastwirthe und Krüger verpflichtet, in den Gastställen, Krippen, Raufen, Stalleimer, so wie überhaupt alles Geräth und Holzwerk in den Ställen, welches mit verdächtigen Pferden in Berührung kommen und von Krankheitsstoff leicht beschmutzt werden kann, wöchentlich einmal mit scharfer Lauge reinigen zu lassen; eine Maaßregel, die um so dringender ist, als bekanntlich gerade durch die Gastställe ansteckende Krankheiten aller Art unter den Pferden am häufigsten verbreitet werden.

12. Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Ortspolizeibehörden die zum Verkauf angekommenen Pferde durch die Polizeibeamten sorgfältig beobachten zu lassen.

Die des Rotzes oder Wurmes verdächtigen Pferde sind einem approbirten Thierarzte vorzustellen und, wenn dieser findet, daß sie wirklich am Rotze leiden, sofort zu tödten. Mit der Separation der des Rotzes oder der Wurmkrankheit verdächtigen Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, der Wagen und Geschirre, ist, wie oben sub 4. angegeben, zu verfahren.

13. **Wer diesen Anordnungen (1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11.) zuwider handelt, verfällt, selbst wenn auch durch deren Nichtbefolgung keine weitere Verbreitung der Rotz- oder Wurmkrankheit veranlaßt wird, dennoch in eine Strafe von 1 — 10 Rthlr., vorbehaltlich des Regresses der durch Verbreitung der Krankheit etwa Beschädigten und kommen, wenn die Verbreitung wirklich erwiesen ist, die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 777., §. 1506. und 1507. zur Anwendung.**

14. **Wer an der Rotz- oder Wurmkrankheit leidende Pferde verkauft, verschenkt, vertauscht, oder auf einen Markt zum Verkauf ausstellt, soll, wenn auch die Krankheit dadurch nicht verbreitet worden, in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen werden.**

15. **In eine Strafe von 5 Rthlr. verfällt Derjenige, welcher ein an veralteter Druse (Steindruse, Steinkropf, verdächtige Druse) leidendes Pferd verkauft, vertauscht, verschenkt, oder auf einem Markt zum Verkauf ausstellt.**

Damit sich Niemand mit gänzlicher Unkenntniß der Rotz- und der Wurmkrankheit entschuldigen möge, wird, obwoh. schon dem Regulativ über die Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8ten August 1835 (Gesetzsammlung 1835. S. 268.) eine ausführliche Belehrung über

die Rotz- und Wurmkrankheit beigefügt ist, die nachstehende Beschreibung der genannten Krankheiten noch bekannt gemacht.

Der Rotz oder die Rotzkrankheit ist eine eigenthümliche, ansteckende Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, welche mit der Wurmkrankheit einerlei Grundursache hat und, so wie diese, unheilbar ist.

Schlechte Pflege, verdorbenes Futter, übermäßige Arbeit und wiederholte starke Erkältungen, nachdem die Pferde stark erhitzt waren, besonders während dieselben an der Druse (Kropf) leiden, können Ursache des Ausbruches der Krankheit werden, auch scheint das hohe Alter der Pferde vorzugsweise für diese Krankheit zu disponiren.

Die Kennzeichen der Rotzkrankheit sind folgende:

1. Aus einem Nasenloche, selten aus beiden, fließt eine grau-weiße, gelbgrünliche, nicht selten mit Blutstreifen gemischte Jauche, welche das Nasenloch verklebt und um dasselbe eine Kruste bildet.
2. Die Schleimhaut in dem Nasenloche der leidenden Seite ist dunkeler geröthet als in dem anderen, aufgelockert und auf dieser finden sich entweder rothe Flecke oder gelbliche Knötchen oder Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, oder anstatt dieser Bläschen die aus diesen entstandenen Geschwüre, welche bei längerer Dauer nicht selten die Scheidewand und selbst die Knochen der Nase anfressen.
3. Im Kehlgange findet man bei rotzigen Pferden an der Seite, an welcher die Jauche aus dem Nasenloche fließt, eine oder mehrere harte unschmerzhafte, meistens am Kieferknochen festsitzende Drüsenknoten von länglich runder Form und von der Größe einer Haselnuß bis zu der eines Hühnereies. Das Auge dieser Seite thränt.
4. Während dieser Zufälle besteht in den meisten Fällen Munterkeit und Appetit, die Verdauung ist regelmäßig, das glatte Haar bleibt auch einige Zeit hindurch, 3 — 6 Wochen, zuweilen ein halbes Jahr und länger, wie im gesunden Zustande. Zuletzt aber tritt Fieber ein, die Thiere magern in kurzer Zeit ab, kommen von Kräften und sterben. Vor dem Tode kommt nicht selten noch der Wurm hinzu. Auch verbindet sich mit dem Rotz eine Entzündung der Lungen und dann verläuft er nicht so langsam und endet schnell mit dem Tode des Thieres.

Die Erscheinungen der Wurmkrankheit sind folgende:

Es entstehen an einzelnen Theilen des Körpers, besonders an den Lippen, am Halse, am Bug, am Schlauch, Euter, an den Hinterschenkeln, Knoten und Beulen, über welche man die Haut hin und her schieben kann, von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß. Fast immer erscheinen sie in Reihen und bilden

so Stränge. Sie sind bald mehr, bald weniger verbreitet, zeigen sich beim Druck nur wenig empfindlich und nicht heiß. Bald früher, bald später werden die Beulen weich, brechen auf und es entstehen nun Geschwüre, aus welchen eine klebrige, weiße, eiterähnliche Jauche aussiekert. Das Fieber findet sich bei der Wurmkrankheit erst nach langer Dauer der Krankheit ein und die Thiere sterben, höchst abgemagert, an Erschöpfung der Kräfte.

Die langsam verlaufende Form des Rotzes wird leicht mit der veralteten sogenannten verdächtigen Druse, Steindruse, Steinkropf, verwechselt, welche nicht selten in Rotz übergeht, so wie überhaupt jedem, ohne Ansteckung entwickelten Rotz jederzeit Druse (Kropf) und Strengel vorhergehen. Zuweilen geht eine solche veraltete Druse in Genesung über, in den meisten Fällen entwickeln sich jedoch die schon beschriebenen Rotzgeschwüre auf der Nasenschleimhaut und der Uebergang in Rotz ist geschehen. Die Abwesenheit dieser Geschwüre auf der Nasenschleimhaut ist daher auch das einzige, jedoch keinesweges ganz sichere Unterscheidungsmerkmal der veralteten Druse von Rotze, da die Geschwüre oft so hoch in der Nasenscheidewand sitzen, daß sie da im Leben nicht entdeckt werden können. Es ist daher auch kein Sachverständiger im Stande, bei der veralteten Druse den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem sich der ansteckende Stoff entwickelt, welcher auf gesunde Pferde übertragen, den Rotz oder die Wurmkrankheit hervorbringt. Es geht hieraus hervor, daß es nothwendig ist, die an veralteter Druse leidenden Pferde auf das sorgfältigste von den gesunden Pferden zu trennen.

Von wirklicher Heilung des Rotzes der Pferde hat man wenige und sehr zweifelhafte Beweise. Es ist daher bei der großen Ansteckungsgefahr für andere Pferde sehr nöthig, die unnützen, langwierigen und kostspieligen Kurversuche zu unterlassen und ein, durch das gleichzeitige Vorhandensein der oben angegebenen Zeichen als rotzig anerkanntes Pferd sogleich zu tödten, überhaupt aber schon jedes mit der Druse (Kropf) befallene Pferd von den gesunden Pferden zu trennen.

Der Ansteckungsstoff der Rotz- und Wurmkrankheit haftet beim Rotz hauptsächlich an der aus der Nase fließenden Jauche, beim Wurm an der in den Beulen und Geschwüren enthaltenen Materie. Die Ansteckung erfolgt am häufigsten dadurch, daß die Jauche in die Nase der gesunden Pferde gelangt, oder von denselben aufgeleckt wird (was die Pferde sehr gern thun), und daß die Haut gesunder Pferde mit der Materie aus den Wurmbeulen beschmutzt wird. Rotzjauche, welche auf die Haut eines gesunden Pferdes gelangt, kann bei denselben die Wurmkrankheit hervorbringen und andererseits ein gesundes Pferd an Rotz erkranken, wenn die Jauche aus den Wurmbeulen in seine Nase gelangt.

Auch auf den Menschen wird das Rotzgift übertragen, besonders wenn es mit wunden Stellen oder mit den Lippen, den Augen, der innern Nasenhaut in Berührung kommt.

In einzelnen Fällen scheint auch die sehr stinkende, ausgeathmete Luft rotzkranker Pferde, in Ställen, die selten gelüftet werden, den Menschen schädlich geworden zu sein und überträgt sich die Krankheit am leichtesten in der schnell verlaufenen Form der Krankheit.

Die Folgen einer Uebertragung des Rotzgiftes auf den Menschen äußern sich schon in der ersten Woche.

An der infizirten Stelle entsteht eine Entzündung, die mit sehr wenig Schmerz, etwas dunkler Röthe, geringer Wärme aber starker Geschwulst verbunden ist. Die wunde Stelle heilt bald, aber die Geschwulst bleibt und nach 3, 8, oft erst binnen 14 Tagen entsteht Fieber mit herumziehenden Schmerzen im Rücken und in den Gliedern. In der dritten Woche finden sich, unter Irrereden plötzlich Geschwulste und Knoten von der Größe einer Erbse bis zu der einer Haselnuß am Kopf, am Halse, an den Extremitäten. Die Gefahr nimmt zu und, bei steigendem Fieber und Irrereden, erfolgt, unter kalten Schweißen, Zittern und Zuckungen, der Tod.

Bei dieser Gefahr der Ansteckung müssen daher zu der Wartung von Pferden, welche an veralteter, bösartiger Druse leiden, nur gesunde, kräftige Personen gewählt werden, welche weder an den Händen, noch im Gesicht Risse, Wunden oder Geschwüre haben. Dieselben müssen über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und angewiesen werden, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausfluß der kranken Pferde oder der Jauche aus den Wurmgeschwüren möglichst zu vermeiden und ihre Hände, vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte bei den kranken Thieren, mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seife und Wasser wieder zu reinigen.

Ist bei einer solchen Gelegenheit einem Menschen Rotz- oder Wurmgift in die angeführten Körpertheile oder in einer wunden Hautstelle gekommen, so muß dieselbe sogleich mit Seifenwasser abgewaschen werden, und, wenn nicht die Nasenhöhle, die Lippen, oder das Auge betroffen werden, die Stelle öfters mit Lauge gewaschen werden, bis sie sich entzündet, die nun folgende Eiterung läßt man ungestört verlaufen.

Zeigt sich nach geschehener Einwirkung des Rotz- oder Wurmgiftes die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt der beschriebenen Entzündungsgeschwulst, so ätzt man den Mittelpunkt mit Höllenstein, macht fleißig Bähungen an den Händen mit Lauge, sucht durch allgemeine warme Bäder und Gaben von Fliederthee die Nerven und Hautthätigkeit anzuregen und wendet sich, ohne Zeitverlust, an einen Arzt.

Erkrankt ein Mensch in Folge der Ansteckung von rotz- oder wurmkranken Thieren, so muß davon der Polizeibehörde sogleich Anzeige gemacht werden. Aerzte und Wundärzte sind zu einer solchen Anzeige, bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., verpflichtet. Es ist die nöthige Vorsicht während der Dauer der Krankheit zu beobachten und alles, was zum Verbinden und Reinigen des Kranken gebraucht

worden, muß vernichtet und die Kleidungsstücke, Wäsche und Bettutensilien müssen sorgfältig gereinigt werden.

Marienwerder, den 12. März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Den thätigen Bemühungen des Herrn Landraths Lauterbach in Strasburg ist es gelungen, bereits in 51 Schulen des Strasburger Kreises den Unterricht in den Handarbeiten (Industrie-Unterricht) einzuführen. In den Schulen der vier Städte des Kreises, ferner in 10 Schulen des Rentamts-Bezirks Gollub, in 8 Schulen des Rentamts-Bezirks Lautenburg, in 16 Schulen des Domainen-Amts-Bezirks Strasburg und in 13 Schulen des adlichen Kreis-Antheils sind in dem zweiten Halbjahr 1843 folgende Gegenstände bei dem Unterrichte angefertigt worden: 26 Kleider, 8 Hemden, 1345 Paar neue und 470 Paar angestrickte Strümpfe, 819 neue und 268 angestrickte Socken, 8 Jacken, 50 Schürtzen, 38 Nachtmützen, 99 Paar Strumpfbänder, 48 Bettlacken und Bettbezüge, 20 Handtücher, 409 Paar Handschuhe, 21 Pulswärmer, 190 Geldbeutel, 83 Hosenträger, 1064 Ellen gestrickte Kanten, 17 Gardinenfrangen, 44 Mützen, 87 Schnupftücher besäumt, 26 Strumpfbänder tapezirt, 17 Schuhe tapezirt, 10 Halbhemdchen, 118 Hemden gezeichnet, 72 Schnupftücher, 3 Hauben gestickt, 46 Spielbälle bestrickt, 33 Harken, 35 Holzschuhe, 48 Säcke, 113 Halstücher besäumt, 9 Fischernetze, 116 Peitschenstöcke geflochten, 6 Armtaschen tapecirt, 5 Uhrbänder gehäkelt, 9 Schaaren, 1 Pflug, 1 Egge, 22 Bürsten gebunden, 5 Hauben verfertigt, 1 Kragen genäht, 56 Körbchen von Wurzeln, 79 Besen gebunden, 240 Wäschklammern und 18 Armbeutel genäht.

Indem wir dieses Verzeichniß hie: öffentlich bekannt machen, sprechen wir den lebhaften Wunsch aus, daß dieses Beispiel auch in andern Theilen des hiesigen Regierungs-Bezirks Nachahmung finden möge. Ein günstiger Erfolg wird nirgends fehlen, sobald die Schullehrer diese Angelegenheit, unter zweckmäßiger Anleitung und Einwirkung, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung und Anweisung vom 9ten Februar 1831 (Amtsblatt 1831 S. 71. ff.) richtig auffassen, mit Liebe ergreifen und aufmunternd und in richtiger Weise anregen.

Marienwerder, den 17. April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der General-Landschafts-Kanzelist Peter hieselbst, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätiget worden.

Marienwerder, den 16. April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im

IV. Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestat mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 22sten v. M. das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungs-Bank zu bestätigen geruht haben.

Marienwerder, den 24sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In dem Einpfarrungs-Dekrete der Dorfschaft Elgiszewo zur katholischen Kirche zu Chelmonie vom 28sten Mai 1824 (Amtsblatt pro 1824 S. 192.) ist §. 3. vorausgesetzt, daß dem Pfarrer zu Chelmonie die Benutzung eines bei Elgiszewo belegenen Gartens und einer dazu gehörigen Wiese gebühre.

Nachdem indessen in Folge einer Reklamation der Königl. Polnischen Regierung im Jahr 1825 festgestellt worden, daß diese zwischen den beiden Armen des Drewenz-Flusses belegene Wiese nebst Garten zu der Pfarre in Ciechoczin in Polen gehört, so ist die Rückgewähr dieser Ländereien an den Pfarrer zu Ciechoczin unter dem 16ten April 1825 verfügt worden, und es hat in Folge einer späterhin eingetretenen Verdunkelung in Gemäßheit dieser Verfügung die Uebergabe dieser Ländereien an den Pfarrer zu Ciechoczin am 25sten Januar c. stattgefunden.

Das Einpfarrungs-Dekret vom 28sten Mai 1824 wird daher dahin berichtigt, daß die Benutzung des §. 3. erwähnten Gartens und der dazu gehörigen Wiese dem Pfarrer zu Chelmonie nicht zusteht.

Marienwerder, den 20sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der russisch-polnische Ueberläufer Albrecht Zilinski, welcher nach vorheriger Bestrafung wegen Diebstahl zur Arbeiter-Abtheilung in der Festung Graudenz eingeliefert worden, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. von dort entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den nachstehend näher signalisirten Albrecht Zilinski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an die Königl. Festungs-Commandantur in Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 22sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Cilichowo, Kreis Lipno im Königreich Polen, Alter — 30 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und

Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weißem Boy gefüttert, die Knöpfe mit blauem Tuch überzogen, ein Paar grau tuchene Hosen, mit grauer Leinwand bis zum Knie gefüttert, ein leinenes Hemde, unter dem Schlitz die Nummer 37., ein Paar Kommißschuhe, eine blau tuchene Mütze mit rothen Streifen und ledernem Schirm, eine schwarz tuchene Halsbinde.

VII. Der wegen Vagabondirens und gesetzwidriger Erwerbung eines Pferdes sechs Monate lang in der Graudenzer Besserungs-Anstalt detinirt gewesene und nach Lautenburg entlassene, unten näher signalisirte Joseph Bannach ist zwar in Lautenburg eingetroffen, hat sich aber von dort wiederum heimlich entfernt. Da dieser Polizei-Observat ein berüchtigter Verbrecher ist, so fordern wir die Polizeibehörden unseres Departements auf, auf denselben strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung per Transport an den Magistrat in Lautenburg wieder einzuliefern.

Marienwerder, den 22sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Rauschken in Ostpreußen, Wohnort — unbestimmt, Religion — katholisch, Alter — 25½ Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — breit, Augenbraunen — schwarz, Augen — schwarzgrau, Nase — spitz, Mund — breit, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein blauer Tuchmantel, eine blaue Tuchjacke, eine blaue Tuchweste, ein Paar gestreifte baumwollene und ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar Stiefel, eine blaue Tuchmütze mit Schirm, zwei weißbunte baumwollene Tücher, ein gürtner Hosenträger, eine lakirte Dose, ein Blechspiegel, ein Kamm.

VIII. Am 19ten März c. hat sich aus dem Dienste des Herrn Grafen v. Czaposki zu Bukowiec der unten signalisirte Michael Jann entfernt und bei dieser Gelegenheit einen Plan von circa 30 Ellen Leinwand und eine Pique-Weste entwendet.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden ersucht, den ꝛc. Jann im Betretungsfalle zu arretiren und an das hiesige Königl. Land- und Stadtgericht abzuliefern. Schwetz, den 19ten April 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Wohnort — Gariowka bei der Stadt Strianka in Gallizien, Religion —

katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — gefurcht, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein sandfarbener tuchener Ueberrock mit blanken Knöpfen, ein Paar schwarzgraue dicke tuchene Beinkleider, ein Paar alte Stiefel und eine runde tuchene Mütze.

IX. Der nachstehend signalisirte polnische Civil-Ueberläufer Johann Kalinowski hat sich am 31sten v. M. Abends aus Gruppe entfernt, und steht im Verdacht:

1. einen blau tuchenen mit blanken Knöpfen besetzten Mantel, der Kragen geflickt, und
2. ein leinenes Hemde

entwendet zu haben.

Die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Kalinowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Patrimonialgericht Gruppe zu Graudenz abzuliefern.

Schwetz, den 2ten April 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Tschoczyn, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Alter — 22 Jahr, Haare — blond, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — glatt und spitz, Mund — gewöhnlich, Kinn und Gesicht — oval.

Bekleidung: Einen griesen Oberrock von Sommerzeug und einen desgleichen von blauem Tuche, ein Paar gestreifte Beinkleider, ein gelbes baumwollenes Halstuch, eine blaue Tuchweste und eine blaue Tuchmütze.

X. Der nachfolgend näher bezeichnete vagabondirende Wirthschafter Ferdinand Keck, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Keck Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf denselben genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die nächste Polizeibehörde oder an das hiesige Kriminal-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 21sten April 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Dziemion, früherer Aufenthaltsort — vagabondirend, Alter — 37 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Wirthschafter, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz und kraus, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch.

XI. Sämmtliche resp. Militair- und Civilbehörden werden hierdurch ersucht, den am 20sten v. M. von hier entwichenen unten signalisirten Scheerenschleifer Johann Friedrich Rohn, welcher sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat, im Betretungsfalle verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 18ten April 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Danzig, Aufenthaltsort — Kolonie Fiewo, Alter — 19 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 4½ Zoll, Haare — hellbraun, kraus, Stirn — frei, Augenbraunen — weiß, Augen — hellblau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Zähne — gut, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — Sommersprossen.

Bekleidung: Einen sandfarbenen Tuchrock mit knöchernen Knöpfen, eine schwarze Tuchweste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar kurze Schuhe, eine blaue Tuchmütze mit Schirm und rothem Brem, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Der Knecht Anton Wittlief aus Straduhn, welcher im Mai des verflossenen Jahres in Schneidemühl gedient, hat sich nach mehrmaliger Bestrafung eines Diebstahls schuldig gemacht, und sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen. Sein jetziger Aufenthalt wird im Chodziesner oder Czarnikauer Kreise, oder in den dort angrenzenden Kreisen benachbarter Provinzen vermuthet, auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er seinen Familiennamen geändert habe.

Sämmtliche Civil- und Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf denselben zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn zu verhaften und mittelst sichern Transports an uns abzuliefern. Lobsens, den 14ten April 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1ten Mai 1844.

Bekanntmachung.

1) Das im Carthäuser Kreise gelegene ehemalige Klostervorwerk Zuckau incl. des sogenannten Mahlkauer Feldes, welches nach der neuesten Vermessung

1 Mg.	79 []R.	Hof- und Baustellen,			
8 ·	176 ·	Gärten,			
566 ·	141 ·	Acker, hierunter			
		97 Mg.	155 []R.	Acker IIter	Klasse,
		154 ·	108 ·	· IIIter	Klasse,
		128 ·	128 ·	· IVter	Klasse,
		und 185 ·	110 ·	drei und sechsjähriges Roggenland,	
171 Mg.	178 []R.	Wiesen,			
283 ·	67 ·	Weide, und			
29 ·	168 ·	Unland,			

überhaupt 1062 Mg. 89 []R. enthält, soll zu Folge höherer Anordnung mit den dazu gehörigen, meistens in ziemlich baulichem Zustande befindlichen Gebäuden und Bewährungen, soweit solche Königliches Eigenthum sind, und mit dem Königlichen Inventario an Aussaat und Bestellung, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Das geringste Kaufgeld ist

I. für den Fall des reinen Verkaufs ohne Vorbehalt eines Domainenzinses auf 13,404 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.

II. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 344 Rthlr. auf 5664 Rthlr. 24 sgr. 4 pf.

festgesetzt, und soll die Uebergabe zu Johanni dieses Jahres erfolgen. Die speciellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie der Veräußerungsplan können von den Bewerbern sowohl in unserer Registratur als bei dem Domainen-Rentamte in Carthaus eingesehen werden.

Zum Verkaufe dieses Vorwerks ist ein Lizitationstermin auf den 29sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in unserem Regierungs-Conferenz-Gebäude vor dem Herrn

Departementsrathe, Herrn Regierungs-Assessor Oelrichs anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in diesem Termine auf Verlangen mindestens der vierte Theil des Gebots in baarem Gelde oder in Staats-Papieren als Kaution niedergelegt werden muß.

Danzig, den 28sten März 1844.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorladung.

2) Land- und Stadtgericht Culm.

Auf den Antrag ihrer Curatoren, werden nachstehend benannte Personen, von deren Leben und Aufenthalt seit langer Zeit keine Nachricht eingegangen ist:

1. der am 18ten Mai 1789 in Groß-Trzebcz geborne Peter Zielniewski, welcher im Jahre 1829 von seinem Geburtsort Groß-Trzebcz fortgegangen, und dessen Vermögen circa 90 Rthlr. beträgt,
2. der Mathias Pfefferkuch alias Pernicki, welcher sich vor mehr als 40 Jahren von hier entfernt hat, und dessen Vermögen in 93 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. besteht,
3. der am 15ten November 1787 geborne Leopold Lucas Danowski, der im Jahre 1805 oder 1806 als Barbier nach Warschau gegangen, sich später als Chirurgus im Oesterreichischen aufgehalten haben soll und dessen Vermögen circa 140 Rthlr. beträgt,

so wie deren unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens in dem am 14ten September 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fink im hiesigen Gerichtslokal anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, um weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden Erben oder in deren Ermangelung dem Fiskus verabfolgt werden wird.

Gleichzeitig werden die unbekannten Erben und Erbnehmer und nächsten Verwandten

1. der am 25sten April 1834 zu Schöneich verstorbenen Elisabeth Kliewer auch Hepke genannt, deren Nachlaß in 4 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. besteht,
2. des unterm 3ten Mai 1831 für todt erklärten Johann Heinrich Hix, dessen nachgelassenes Vermögen 25 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. beträgt,
3. des unterm 12ten Dezember 1839 für todt erklärten Carl Friedrich August Sparfeld, dessen Nachlaßmasse in 33 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. besteht,

aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem oben gedachten Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß präkludirt, und derselbe dem Fiskus als herrenloses Gut verabfolgt werden wird.

Verkauf von Grundstücken.

3) Das mir nach dem Tode meiner Gr. Tante der Frau Amtmann Langanke zugefallene zu Rosenberg belegene Grundstück, bestehend aus

1, einem am Markte belegenen massiven Wohnhause nebst Stall und Hofraum,
2, einem separirten Ackerplane von 33 Morgen 162 []R. incl. 11 Morgen 136 []R. Wiesen unweit der Stadt belegen,
3, fünf verschiedenen Waldstücken, und
4, einem Antheile an der Braugerechtigkeit,

beabsichtige ich aus freier Hand meistbietend zu verkaufen. Den desfallsigen Termin habe ich auf den letzten Pfingstfeiertag den 28sten Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Quartiermeisters Liedtke zu Rosenberg angesetzt, und lade Kaufliebhaber zu demselben mit dem ergebensten Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und auch vorher sowohl bei mir, als bei meinem Bruder dem Quartiermeister Liedtke zu Rosenberg, eingesehen werden können.

Freystadt, den 6ten April 1844.

Der Bürgermeister Liedtke.

---

4) Das ehemalige städtische Waldwartsland bei Marienwerder neben der Hammermühle belegen, und 84 Morgen 23 Quadratruthen preuß. Maaß enthaltend, worunter 28 Morgen Wiesen sich befinden, beabsichtige ich den 11ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in Marienwerder im Gasthause zum Prinz von Preußen an den Meistbietenden zu verkaufen, auch soll zu gleicher Zeit ein Stück Land von 8 Morgen kulmisch Land und Wiesen, welches an ersteres gränzt, mit verkauft werden.

Die näheren Bedingungen, so wie der Zuschlag bei einem annehmbaren Gebot, erfolgen gleich im Termin. Mühle Schadau, den 13ten April 1844.

H. Strübig.

---

5) Meine in der Bergstraße Nro. 431. stehenden Grundstücke, eins massiv, das andere Fachwerk, mit 8 und resp. 3 heizbaren Zimmern nebst einem Anbau mit Holzstall, Hofraum und Garten, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden das Nähere bei mir erfahren, der Schuhmacher Laabs.

Auktion.

6) In termino den 22sten Mai a. c. Vormittags 9 Uhr, soll der Nachlaß der verstorbenen Steuer-Aufseher-Wittwe Dorothea v. Biberstein Zawadzka, bestehend in Silber, Zinn, Kupfer, Betten, Wäsche, Mobilien u. s. w. in deren Sterbehause an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Strasburg, den 21sten April 1844.

Königl. Kreis-Justizrath des Strasburger Kreises.

Ehevertrag.

7) Der Conditor Josephat Nowacki und dessen verlobte Braut Gottliebe Salewska beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe die provinziell übliche Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Strasburg, den 15ten März 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

8) Der Mühlengutsbesitzer Zimmermann zu Ciossek beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge, an dem seine Mahlmühle speisenden Zempollna-Flusse zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine Einwendungen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen hat. Thorn, den 12ten April 1844. Der Landrath.

9) Von Seiten des Dominii Dobrin bei Pr. Friedland, Flatower Kreises, wird der Verkauf der Borke von 400 Stück starken, nahe am Dobriner Ziegelei-Vorwerke, stehenden Eichen an den Meistbietenden beabsichtigt. Zu diesem Verkauf steht der Bietungstermin auf den 20sten Mai c. 11 Uhr Vormittags, auf der Dobriner Ziegelei an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind auf dem Dominio Dobrin zu erfahren, und werden die Eichen durch den Unterförster Röske vorgezeigt werden. Dominium Dobrin, den 24. April 1844.

10) Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Geschäftsstand am 1sten Januar 1844.

Capital-Garantie	3 Millionen Thlr.
Prämien-Einnahme für 1843, excl. der Vorauszahlungen	813,595 „
Reserve für 1844 (um 141,975 Thlr. vermehrt) . .	561,288 „
Versichertes Capital (um circa 54 Millionen gestiegen)	393 Mill. 424,271 „

Den ausführlichen Abschluß ist der unterzeichnete Agent vorzulegen bereit.

Marienwerder, den 20sten April 1844. Schröder, Regier.-Calculator.

11) Bestes Düngergypsmehl offerirt billigst

Marienwerder. C. F. Thielheim.

12) Auf dem Gute Rynsk, 3 Meilen hinter Graudenz, 1½ Meile von Culmsee, stehen auf dem Brandstalle, mit Schrot gefüttert 30 Stück Ochsen und 10 Stück Kühe, schwere und recht fette zu verkaufen; können von Mai ab bis Johanni c. Wochenweise, in bestimmte Termine von Käufern geholt werden.

Dominium Rynsk, Thorner Kreis.

13) 150 Stück überzählige Schaafe (Mutter und Hammel) meistens 3 — 4jährig, stehen gleich nach der Schur zum Verkauf in Bogdanken bei Lessen.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 8ten Mai 1844.

Das 10te und 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2438. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April 1844, die Veröffentlichungen über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend.

No. 2439. Das Patent wegen Publikation des Provinzial-Rechts für Westpreußen vom 19ten April 1844.

I. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten Februar c., die in Berlin beabsichtigte Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aus dem gesammten Zoll-Vereine betreffend, bringen wir im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die von inländischen Gewerbetreibenden zu dieser Gewerbe-Ausstellung eingesendeten Gegenstände die Kosten sowohl des Hin- als des Rücktransports, in soweit sie aus den Einnahmen der Ausstellung nicht gedeckt werden, aus öffentlichen Fonds erstattet werden sollen; wobei es indessen von dem Ermessen der unsererseits ernannten Prüfungs-Commission abhängt, ob sie die ihr zugesendeten und für die Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände selbst einsenden, oder diese Einsendung den betreffenden Gewerbetreibenden überlassen will.

Was die Entschädigung für Diebstahl, Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten, so können prozessualische Ansprüche auf Schadloshaltung für solche Ereignisse nicht zugestanden werden. Jedoch liegt es in der Absicht, in solchen Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselbe eben so wenig zu versagen, wie dieß bei den früheren Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist.

Marienwerder, den 26sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbefache widmen und zu ihrer Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem

gegeben in Marienwerder den 9. Mai 1844.

1sten Oktober c. ein neuer Kursus beginnt, aufgenommen zu werden wünschen, werden unter Hinweisung auf die in unserm Amtsblatte pro 1836 Seite 187. abgedruckte Bekanntmachung vom 25sten Juni 1836 hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli d. J. bei uns zu melden und die dort näher bezeichneten Zeugnisse und Papiere einzureichen, demnächst aber die Prüfung ihrer Vorbereitung und Fähigkeit zur Aufnahme, welche der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz übertragen ist, zu erwarten.

Marienwerder, den 19ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Dorfsgemeinde Sellnowo, Domainen-Rentamts Rehden, hat mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande ohne fremde Beihülfe eine große fahrbare Feuerspritze angeschafft.

Indem wir dies hierdurch lobend anerkennen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß andere ländliche Gemeinden diesem Beispiele folgen mögen.

Marienwerder, den 27sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Kaufmann Julius Lehmann zu Tuchel ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätiget worden.

Marienwerder, den 27sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Domslaff, Schlochauschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 17ten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Physikat des Darkehmer Kreises ist vakant geworden. Qualificirte Aerzte, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 11ten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 17. pag. 142/143. steckbrieflich verfolgte Anton Goretzki alias Joseph Wisniewski ist bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 30sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der im März v. J. aus der Strafabtheilung zu Colberg entwichene Sträfling Valentin Krinitzki ward am 12ten v. M. hier wieder eingebracht, hat aber Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 25sten zum 26sten d. M. mittelst Ausbruches aus dem Arrestlokale zu entspringen. Es ist sehr viel an der Wiederergreifung dieses höchst gefährlichen und verschmitzten Verbrechers gelegen, der wahrscheinlich nur von Diebstählen lebt. Es wird deshalb gebeten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und ihn fest geschlossen entweder an die Königliche Kommandantur zu Colberg oder an die hiesige abzuliefern. Es wird dabei bemerkt, daß er äußerst gewandt ist, sich seiner Fesseln zu entledigen und aus dem Arrestlokale auszubrechen.

Thorn, den 26sten April 1844.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Vor- und Zunamen — Valentin Krinitzki (nennt sich auch Johann Leiß, Makowski, Kaupinski, und ist mit dem in den Märkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, Steckbriefen Nro. 30,385., 30,632. und Bekl. Nro. 19,911. vorkommenden Subjekte identisch), Geburtsort — Raczonzek in Polen, Alter — 27 Jahr, Stand — Schuhmachergeselle, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — proportionirt, etwas gebogen, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — wenig, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich und voll, Gesichtsfarbe — gesund, Taint — gelblich, Gestalt — untersetzt, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen — auf dem linken Unterarm die rothen Buchstaben F. B. 21. R. 11. C., auf dem rechten Unterarm ein Herz mit einer Krone, unter diesem die Jahreszahl 1842, und unter dieser Jahreszahl ein Stiefel.

Bekleidung bei der Entweichung: Eine rothbraune Unterjacke, eine schwarze Tuchweste, ein Paar braune Hoosen mit schwarzen Streifen, und ein Paar sehr schadhafte Stiefel.

IX. Der unten beschriebene polnische Civil-Ueberläufer und Gärtner Valentin Komorowski ist in der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M. aus dem Dienste des Gutspächters Marchlewski zu Stolno entwichen und hat dabei nachstehende Sachen entwendet:

Ein großes Umschlagetuch von rother Farbe mit Blumen, einen rothen seidenen Shwal mit schwarzen Kanten, vier Ellen rothseidenen Bands, 3 kleine Damenhalstücher, ein feines weißes Schnupftuch, eine goldene Brosche mit 6 Granatsteinchen, einen vergoldeten Ring mit W. S. gezeichnet, 2 Schnur weiße

Perlen, 9 Silbergroschen baares Geld, einen kleinen Spiegel, eine Zahnbürste, einen Haarkamm.

Die Wohllöblichen Dominien und Ortsvorstände werden ersucht, auf den rc. Komorowski und die entwendeten Sachen zu vigiliren und solchen im Betretungsfalle sofort verhaften und mit den in Beschlag zu nehmenden Sachen hier einliefern zu lassen. Culm, den 18ten April 1844.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Kurowo in Polen, Religion — katholisch, Stand — Gärtner, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — blaugrau, Nase — gebogen, Mund — etwas aufgeworfen, Bart — rasirt, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — robust.

Bekleidung: Ein blau tuchener Ueberrock mit Knöpfen von demselben Tuche, ein Paar neue blau tuchene Hosen, eine blau tuchene Weste, ein Paar Wichsstiefel, eine blaue Halsbinde und eine dunkeltuchene Mütze mit Schirm.

X. Der als Schäferknecht im Dienst des Gutsbesitzers v. Dzialowski zu Dzialowo gestandene polnische Ueberläufer Andreas Gruzlewski hat sich am 4ten d. M. heimlich entfernt, nachdem er vorher 12 Stück Schöpsen und bei seiner Entweichung dem Albrecht Wisnowski aus einem verschlossenen Kasten 15 Rthlr. entwendet.

Die Schöpsen sind sämmtlich 4 Jahr alt, und auf dem Rücken mit blauer Farbe mit J. D. gezeichnet.

Sämmtliche Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Gruzlewski und die gestohlenen Schöpsen und Gelder genau zu vigiliren, und im Ermittelungsfalle davon Anzeige zu machen, auch den Gruzlewski gegen Erstattung der Kosten hier einliefern zu lassen. Für die Ermittelung der Schöpsen ist eine Belohnung von 6 Rthlr. ausgesetzt. Culm, den 23sten Januar 1844.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Signalement.

Vaterland — Polen, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 8 — 9 Zoll, Haare — dunkel, Sprache — polnisch, im Masurschen Dialekt.

Bekleidung: Einen alten blau tuchenen Mantel, eine alte blau tuchene Jacke, eine alte blau tuchene Mütze, ein Paar alte blau tuchene Hosen; außerdem führt derselbe eine sächsische schwarze Hündin mit einem jungen Hunde bei sich.

XI. Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der unten signalisirte Arbeitsmann Martin Lulley, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, heute entsprungen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Die entstehenden Kosten werden sofort erstattet werden.

Marienburg, den 1sten Mai 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — schwarzgrau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarzen Schnurrbart, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau leinene Jacke, keine Hosenträger, keine Weste, ein Paar schwarzgrau tuchene Hosen, ein Paar Halbstiefel und keine Kopfbedeckung.

XII. Von den unterm 9ten Juli 1843 aus dem hiesigen Gefängnisse entwichenen Inkulpaten Gebrüder Girnus, welche im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder Nro. 17. pag. 145. mittelst Steckbriefs vom 4ten April c. verfolgt werden, ist der Inkulpat Christoph Girnus bereits ergriffen und hier eingeliefert. Norkitten, den 23sten April 1844.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches Patrimonialgericht.

XIII. Der unten signalisirte russisch-polnische Ueberläufer Andreas Wisznewski, welcher bei einer hiesigen Schmiede-Wittwe untergebracht war, ist, nachdem er völlig bekleidet worden, heimlich entwichen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf den Entwichenen gefälligst vigiliren lassen und im Betretungsfalle uns davon in Kenntniß setzen zu wollen.

Graudenz, den 24sten April 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Prenni, Wohnort — bis jetzt Graudenz, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Augenbraunen und Augen — braun, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein brauner Mollrock mit Tuch gefüttert, ein Paar graue Zeughosen, eine blaue Tuchjacke, ein gelb und braunbuntes Halstuch, eine blaue Mütze, ein Paar Stiefel, eine schwarze Tuchweste.

XIV. Der russisch-polnische Ueberläufer Bartromni Romanewitz, welcher wegen Umtreibens und mangelnder Legitimation vom Königl. Landrathsamte zu Mohrungen auf den Transport gegeben und zur Arbeiter-Abtheilung in die Veste Graudenz abgeliefert werden sollte, ist auf dem Transporte von hier nach Garnsee den 30sten April c. entsprungen.

Wir ersuchen daher sämmtliche resp. Polizeibehörden ganz ergebenst, auf den unten näher signalisirten rc. Romanewitz gefälligst vigiliren, und ihn im Betretungsfalle per Transport entweder an uns oder an die Königl. Festungs-Kommandantur zu Graudenz abliefern zu lassen. Riesenburg, den 3ten Mai 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort Warth, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase und — Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem blau tuchenen Oberrock, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm, einem Paar kurzen Stiefeln.

Patent-Bewilligung.

XV. Dem Mechanikus W. A. Steiger zu Cöln ist unter dem 13ten April 1844 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Rübenschneide-Maschine zu Viehfutter in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-Chronik.

XVI. Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk, welcher aus der einen Hälfte des Kreises Conitz und aus dem Kreise Schlochau gebildet worden, ist dem Thierarzt Erster Klasse F. W. E. Weiß, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau verliehen.

In den Monaten Januar, Februar und März c. sind folgenden Hauslehrern und Lehrerinnen die vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine ausgefertigt worden:

1. Friedrich Gottvertrau Schöllner, zu Hansguth,
2. Christoph Ludwig Brückner, zu Lopatken,
3. Simon Scherff, zu Prenzlawitz,
4. Louise Dietrich, zu Kalmusen,
5. Marie Dietrich, zu Sarnowken,
6. Carl Ferdinand Fabricius, zu Richnau.

In den Monaten Januar, Februar und März 1844 sind die in der nachfolgenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
1	Friedrich Beß	Mittel-Friedrichsberg Kreis Flatow	den 5. Januar definitiv	evangel.
2	Martin Sich	Massanken, Kämmereidorf der St. Rehden	den 13. Januar definitiv	dito
3	Herrmann Kühl	Weißhoff Amts Rehden	den 27. Januar auf 3 Jahre	dito
4	Johann Jaster	Lindebuden, Amts Bandsburg	den 31. Januar definitiv	dito
5	Heliodor Zielinski	Grubno Kreis Culm	den 31. Januar definitiv	kathol.
6	Johann Steffanski	Stadt Culm	den 31. Januar definitiv	dito
7	Xaver Zworowski	Bienkowko, Amts Culm	den 31. Januar auf ein Jahr	dito
8	August Bonin	Dombrowken Amts Rehden	den 5. Februar auf 3 Jahr	dito
9	Friedrich Cunow	Waldau Amts Riesenburg	den 27. Januar auf 3 Jahre	evangel.
10	Heinrich Pischke	Walddorff Amts Graudenz	den 5. Februar auf 3 Jahre	dito
11	Ignatius Paluchowski	Neudorff Amts Stuhm	den 7. Februar auf 3 Jahre	kathol.
12	Friedrich Brandt	Gr. Sonnenberg Stadtdorf Riesenburg	den 18. Februar auf 3 Jahre	evangel.
13	Friedr. Wilh. Zieroth	Taschauerfelde Kr. Schwetz	den 23. Februar auf 3 Jahre	dito
14	Martin Freyer	Flötenstein Amts Baldenburg	den 24. Februar definitiv	kathol.
15	Franz Hoppe	Windorp Amts Friedrichsbruch	dito	dito

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
16	Bernhard Hinze	Wiersch Amts Schwetz	den 4. März definitiv	evangel.
17	Andreas Krzezewski	Omulle Amts Neumark	den 6. März definitiv	kathol.
18	Friedrich Thiele	Gyborsz Kreis Strasburg	den 8. März auf 3 Jahre	dito
19	Carl Rosso	Nichorsz Amts Bandsburg	den 16. März definitiv	evangel.
20	Christian Friedrich	Sikorsz Amts Bandsburg	dito	dito
21	Vincentius Lübke	Kl. Nakel Kreis Dt. Crone	den 19. März definitiv	kathol.
22	Heinrich Mahler	Milewken Kr. Marienwerder	den 22. März definitiv	evangel.
23	Ernst Heinr. Eggert	Stadt Pr. Friedland	den 23. März auf 3 Jahre	dito
24	Andreas Dziadek	Rittel Amts Friedrichsbruch	den 23. März definitiv	kathol.
25	Daniel Janz	Kolonie Obbodowo Kreis Flatow	den 23. März auf 3 Jahre	evangel.
26	Friedrich Mau	Stadt Dt. Eylau	den 29. März auf 3 Jahre	dito

Der Stadtkämmerer Rhode in Schlochau ist auf neue 6 Jahre wieder gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Der Bürger und Apotheker Groch und der Bürger und Kreissteuer-Einnehmer v. Rapacki zu Culm sind daselbst als Rathsherren auf 6 Jahre wiedergewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Mai 1844.

Bekanntmachungen.

1) Höherer Anordnung zufolge sollen folgende zum hiesigen Reviere gehörende Jagd-Nutzungen anderweitig vom 1sten Juni d. J. ab auf 6 Jahre verpachtet werden und zwar:

1, die niedere Jagd auf den Feldmarken Gzisłowo und Czernitza,

2, die niedere und mittele Jagd auf den Feldmarken Schwornigatz, Lobzin, Stoltmann, Modrigewska, Prondzinka, Alt und Neu-Dzingel, Grünhotzen, Slasa, Hammermühl, Menzikal, Spirwa, Warzin, Parzin, Kruszin, Pelplin, Windorp, Kazewo, Neu-Laska, Rollbik, Widno, Karpno, Mogil, Schwoldzin, Modziel, Drzewitz, Woisk und in den Wald-Parzellen des ehemaligen Belaufes Schwornigatz,

3, die niedere und mittele Jagd auf den Feldmarken Groß und Klein-Mellno.

4, die niedere Jagd auf der Feldmark Zalesin.

Es ist hierzu ein Termin vor dem unterzeichneten Oberförster im Förster-Etablissement zu Rittel auf **Dienstag den 21sten Mai Morgens 10 Uhr** anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen werden wird.

Wojiwoda, den 25sten April 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

2) Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 5. des Flöß-Regulativs vom 13ten Dezbr. 1838 — Amtsblatt Nro. 10. pro 1839. — wird hiermit zur Kenntniß des Holzflöß-Geschäfte treibenden Publikums gebracht, daß die Langholzflöße auf dem Schwarzwasser- und Prussinna-Flusse bereits ihren Anfang genommen hat und längstens bis zum 10ten Juni c. die letzten Langholz-Transporte die Brücke in Grodbeck passirt sein müssen, damit alsdann die Flöße der Klafterhölzer beginnen kann.

Osche, den 27sten April 1844.

Der Königl. Oberförster.

3) Die unbekannten Interessenten, welche an die von dem Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Schwartz hieselbst, als früheren Erheber der Sporteln des unterzeichneten Gerichts aus dem Amts-Bezirke bestellte Caution von 400 Rthlr. Ansprüche zu haben vermeinen, werden zur Geltendmachung derselben, binnen neun Wochen, spätestens aber in dem auf den 18ten Mai c. in dem Instructionszimmer des hiesigen Gerichts-Lokales anstehenden Termine, unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins ihrer Ansprüche auf die qu. Caution verlustig sein werden.

Neuenburg, den 2ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Vorladungen.

4) Im Depositorium des unterzeichneten Gerichts befinden sich

1, in der Anton und Helena Busenitzschen Pupillenmasse für Anton Busenitz, geb. den 29sten März 1783 und für Abraham Busenitz, geb. den 1sten März 1805, deren jetziger Aufenthalt unbekannt, zusammen circa 16 Rthlr.

2, in der Carl Schröderschen Pupillenmasse für die unbekannten Erben des den 17ten Juli 1809 zu Johannisburg in Ostpreußen gebornen und als Wehrmann im Garnison-Lazareth zu Königsberg i. P. den 11ten September 1834 verstorbenen Schuhmachergesellen Carl Schröder über 4 Rthlr.

3, in der Jakob Piernitzkischen Pupillenmasse für die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Anna Szygowska geb. Piernicka circa 15 Rthlr.

4, in der Marianna Derda-Quiatkowskischen Curatelmasse für die unbekannten Erben der Marianna geb. Zielinska zuerst verehelicht gewesenen Jakob Derda, dann verehelicht gewesenen Jakob Quiatkowska circa 2 Rthlr.

5, in der Mathias Szukaschen Pupillenmasse für Andreas Szucka geb. im Jahre 1806 und für Anastasia Szuka geb. im Jahre 1810, deren Aufenthalt unbekannt, zusammen über 34 Rthlr.

6, in der Zdanowski Willmannschen Judicialmasse für den seinem Aufenthalte nach unbekannten Gustav v. Zdanowski, einen Sohn des zu Rauden verstorbenen Pfarrers Sam. v. Zdanowski circa 8 Rthlr.

Diese genannten Interessenten event. deren Erben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder persönlich oder durch einen gerichtlichen Spezial-Bevollmächtigten zur Empfangnahme der betreffenden Percipienda zu melden und sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls die betreffenden Summen zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert und bei dieser werden aufbewahrt, die inzwischen erhobenen Zinsen aber der Kasse verbleiben werden.

Dirschau, den 3ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

5) 1. Im Hypothekenbuche Christburg Nro. 230. standen Rubrica III. Nro. 2. ex obligatione der Anna Maria und Carl Heinrich Scheiberlinschen Eheleute vom 27sten Februar 1815 und der Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 10ten März ej. ex decreto vom 19ten April 1816, 1690 Rthlr. 54 gr. a. G. väterliche Erbgelder der Johann Jakob Bröskeschen Minorennen eingetragen. Das Grundstück wurde nothwendig subhastirt, und auf diese Post 1031 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. distribuirt, welche Summe, da das Dokument verloren gegangen, zu einer Spezialmasse genommen ist.

2. Im Hypothekenbuche Christburg Nro. 203. stehen aus dem Rosalia Quintschen Erbrezesse vom 10ten Januar 1817, 22sten und 28sten Januar 1819 ex decreto vom 10ten Dezember ej. sub Rubrica III. Nro. 3., 21 Rthlr. 62 gr. 7¼ pf. a. G. mütterliche Erbgelder der Rosalia Quint eingetragen, die Johann Quint zu zahlen. Gläubigerin hat Quittung geleistet, das Dokument ist verloren gegangen.

3. Im Hypothekenbuche Troop Nro. 8. stehet aus dem Johann Samuel Reimerschen Erbrezesse vom 25. Januar 1811 eine Abfindung von 433 Rthlr. 30 gr. a. G. sub Rubr. III. Nro. 3. eingetragen, welche Gottfried Reimer dem Kassirer Johann Jakob Reimer aus Marienburg verschuldete. Hiervon wurde in der Cessionsurkunde vom 6ten Juli 1831, 45 Rthlr., und in der Cessionsurkunde vom 11ten Februar 1832, 155 Rthlr. an den Stadt-Sekretair Carl Theodor Putzner dortselbst abgetreten, zwei Zweigdokumente gebildet und diese Beträge ex decreto vom 11ten Juli 1831 und 18ten Februar 1832 für letztern subingrossirt. Reimer und Putzner traten darauf die ganze Forderung in der Urkunde vom 9ten Februar 1839 an die Kaufmann Charlotte Heling geborne Troye zu Dirschau ab, und wurde selbige ex decreto vom 25sten Oktober 1840 auf den Namen der letztern umschrieben. Die Forderung besteht noch, die Dokamente sind aber so korrumpirt, daß nur noch einige wenige Stücke davon haben producirt werden können.

Auf den Antrag der Interessenten werden nun alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonstige Berechtigte Ansprüche auf die Spezialmasse oder die beschriebenen Dokumente zu haben vermeinen, aufgefordert, solche im Termine den 20sten August d. J. Vormittag 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie mit diesen Ansprüchen präkludirt, die Dokumente für erloschen erklärt, die Spezialmasse ad 1. an die Geschwister Bröske ausgezahlt, die Post ad 2. gelöscht und ad 3. ein neues Dokument für die Gläubigerin Heling angefertigt werden soll.

Christburg, den 11ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

6) **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Schiffer Aloysius und Catharina, geb. Wrakowska-Karczewskischen Eheleute gehörige sub Nro. 116. der Altstadt am Seeglerthor belegene Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Hofraum und Seitengebäude, abgeschätzt auf 769 Rthlr. 4 sgr. 4 pf., soll in termino den 4ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr an öffentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die unbekannten Erben des am 17ten Mai 1843 verstorbenen Aloysius Karczewski werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termin hierdurch vorgeladen. Thorn, den 17ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) **Nothwendiger Verkauf.**

Das sub Nro. 4. Gierpitz belegene, den Cornelius Langeschen Erben gehörige zu 256 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll Theilungshalber in nothwendiger Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 29sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserm Bureau III. in den Dienststunden eingesehen werden. Thorn, den 2ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

8) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das zu Rehden sub Nro. 80. belegene, dem Albrecht Osmanski gehörige Grundstück, nebst Weideabfindung und den Gärten Nro. 36. und Nro. 311., taxirt auf 100 Rthlr. 20 sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 14ten Juni c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

9) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das hier sub Nro. 136. belegene, dem Carl Wilhelm Thiemann gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 823 Rthlr. 5 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 21sten Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rathe Blech an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Erben des Unteroffiziers Gerlach und seiner Ehefrau Concordia gebornen Meereddig, früher separirten Thiemann mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-

Ansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier auf der Thorner Vorstadt sub. Nro. 322. belegene, dem Kaufmann Cronbach gehörige Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 471 Rthlr. 28 sgr. 3 pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 16ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das aus 897 Morgen 129 []Ruthen preuß. Acker-, Wald- und Wiesenfläche bestehende Erbpachtsgut Pien nebst Schlonk, excl. einer stets mit dazu benutzten Fläche von 80 Morgen, von welchen jedoch nicht nachgewiesen, wie sie zu dem Gute erworben, abgeschätzt auf 12,288 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben des Blasius Sargalski zugehörige, in dem Dorfe Miesigckowo sub Nro. 18. belegene Bauergrundstück, von 1 Hufe 40 []Ruthen kullmisch, abgeschätzt auf 500 Rthlr., soll in termino den 31sten Juli c. vor dem Herrn Gerichts-Rath v. Grodbeck an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle etwanigen unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion hiermit vorgeladen. Strasburg, den 4ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

13) Nothwendiger Verkauf.

Das in hiesiger Stadtflur gelegene, aus 4 Loosen Land bestehende und auf 402 Thlr. abgeschätzte Grundstück der Albrecht Orlewiczschen Eheleute soll in termino den 30sten Juli c. hier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein sind im dritten Geschäfts-Bureau einzusehen. Strasburg, den 2ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das der verwittweten Gutsbesitzer Werth, Wilhelmine geborne Arndt, jetzt

verehelichte Wilhelm Henke und deren Ehemann gehörige, in Schneidemühlerhammer belegene, in den Hypothekenbüchern Tom VI. Abschnitt I. sub Nro. 16. verzeichnete Freigut, wozu außer einem Wohnhause, zwei Familienhäusern, einer Schmiede und sieben Wirthschaftsgebäuden,

739	Morgen	69	□Ruthen	Acker,
46	=	28	=	zweischnittige Wiesen im Felde,
8	=	100	=	zweischnittige Wiesen an der Kübbow,
56	=	4	=	einschnittige Wiesen im Felde,
254	=	140	=	Weide,
2	=	116	=	Feldgärten,

1107 Morgen 97 □Ruthen gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 7752 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll in termino den 20sten Juli 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Interessenten werden hiezu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

---

15) **Freiwilliger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht Culm.

Das vor dem Graudenzer Thor der Stadt Culm sub Nro. 24. belegene aus einem Wohnhaus mit Stall und 180 ⅔ Quadratruthen Sandland bestehende, den Erben der Christian und Friederike gebornen Kutsch-Scheffmerschen Eheleuten gehörige Erbpachts-Grundstück, abgeschätzt auf 64 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 3ten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

16) Das zur Weihbischof v. Wylkryckischen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörige im Domainen-Amte Culmsee belegene Erbpachts-Vorwerk Alt Archidiakonka von 20 Morgen, 297□Ruthen kullmisch nebst Wohn- und Wirtsschafts-Gebäuden, gerichtlich auf 1451 Rthlr 18 sgr. 9 pf. abgeschätzt, soll in termino den 14ten August a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Adalbert v. Sysniewskischen Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termine vorgeladen.

Thorn, den 12ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

17) Das sub Nro. 14. und Nro. 23. zu Mlyniec belegene auf den Namen der Wittwe Olkowska und ihres Sohnes eingetragene Grundstück von resp. 2 Hufen kulmisch, 1 Morgen 112 Ruthen magdeburgisch und 1 Hufe 7 Morgen 150 Ruthen kulmisch, sowie 146 Ruthen magdeburgisch, auf 271 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzt, soll am 20sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen. Thorn, den 17ten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Es sollen die in der hiesigen Stadt in der Langgasse sub. Nro. 115. und 116. belegenen wüsten Bauplätze, von denen der erste der hiesigen Armen-Brüderschaft, der andere aber der hiesigen Predigerwittwen-Kasse gehört, mit Genehmigung der Königl. Regierung öffentlich an den Meistbietenden zusammen verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Lizitations-Termin auf den 21sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Platz Nro. 115., zu welchem ein voller Antheil an der städtischen und amtlichen Brau- und Brennerei-Societät und 6 Hausschwaten gehören, ist auf 840 Rthlr., der Platz Nro. 116. dagegen, zu welchem gleichfalls 6 Hausschwaten, aber kein Antheil an die Brau- und Brennerei-Societät gehören, auf 406 Rthlr. abgeschätzt worden.

Unerläßliche Bedingung bei dem Verkauf dieser beiden Grundstücke ist die sofortige Bebauung mit einem Wohnhause und werden die weiteren Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Ein Gebot von 1200 Rthlr. auf beide Plätze ist bereits verlautbart.

Graudenz, den 27sten April 1844.

Der Magistrat.

---

19) Unter dem Beding des sofortigen Abbruchs soll das den hiesigen Großbürgern gehörige alte Brauhaus durch öffentlichen freiwilligen Verkauf auf hiesigem Rathhause am 3ten Juni 1844 V. M. 11 Uhr veräußert werden. Kaufbedingungen sind beim Stadtverordneten-Vorsteher Krafft zu erfahren.

Mewe, den 3ten Mai 1844.

Die Bevollmächtigten der Brau-Commune.

Verpachtungen.

20) Am Freitag den 24sten Mai Nachmittags 3 Uhr soll zu Adelich Grubno bei Culm

1. die Bockwindmühle mit dabei befindlichem Wohnhause und 12 Morgen Acker,

2. der Krug

des daneben, ¼ Meile von Culm belegenen Vorwerks Prontkowice im Wege der Licitation, auf resp. 3, 10 bis 40 Jahre verpachtet werden. Ich lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß Licitanten, die vom Besitzer für sicher nicht angenommen werden, eine baare Caution von 100 Rthlr. bis 400 Rthlr. erlegen müssen, und bei einem annehmbaren Gebot der Kontrakt sogleich abgeschlossen und die Mühle wie der Krug vom Pächter sofort in Besitz genommen werden können.

Die Pachtbedingungen werden jeder Zeit in meinem Büreau mitgetheilt werden. Culm, den 28sten April 1844.

Der Justiz-Commissar und Notar Neumann.

21) Die zur Herrschaft Dobrin gehörigen Vorwerke Blugowo und Ziegelei von der Stadt Pr. Friedland resp. ½ und ¼ Meile entfernt sollen von Johanni d. J. ab auf 12 nacheinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht Termin auf den 25sten Mai c. Vormittags 11 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung in Dobrin an, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen sind auf dem Dominio Dobrin zu erfahren und wird nur bemerkt, daß zu Blugowo 1000 Rthlr. und zu Ziegelei 500 Rthlr. Caution erforderlich ist.

Dobrin, den 25sten April 1844.

Das Dominium.

Auktion.

22) Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Konrektors Philipp Friedländer gehörigen Effekten, bestehend in Porzellan, Gläsern, metallenen Geräthschaften, Meubles, Hausgeräth, Kleidungsstücken und einer bedeutenden Anzahl von Lehrbüchern aller Art sollen in termino den 17ten Mai a. c. 9 Uhr Vormittags in öffentlicher Auktion in dem Hause des Kaufmanns Herrn Abraham Markwald hierselbst verkauft werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Mk. Friedland, den 20sten April 1844.

Lemann, Auktions-Commissarius.

Ehevertrag.

23) Der Kaufmann Meyer Krohnheim hierselbst hat mit seiner jetzigen Ehefrau, Heine, gebornen Falkheim, durch den vor Eingehung der Ehe errichteten Vertrag d. d. Mk. Friedland den 6. Juni 1843, sowohl die Gemeinschaft der Güter als des Erwerbes ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 4. April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Beilage

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 19.

Marienwerder, den 8ten Mai 1844.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

24) Die definitive Vertheilung des Nachlasses der zu Budzyn verstorbenen Eigenkäthnerfrau Maria Braun geborne Funck wird nunmehr an deren bekannte Gläubiger erfolgen. Marienwerder, den 11ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

25) Der Mühlenbesitzer Till zu Barbarken beabsichtigt seine baufällige Wassermühle, vier Ruthen von der jetzigen Baustelle entfernt, auf Pfahlwerk neu zu erbauen. Mit dem Fachbaum soll keine Veränderung vorgenommen werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern angerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 15. April 1844. Der Landrath.

26) Der Mühlengutsbesitzer Zimmermann zu Ciossek beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge, an dem seine Mahlmühle speisenden Zempollna-Flusse zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine Einwendungen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen hat. Flatow, den 12ten April 1844. Der Landrath.

27) Ich erlaube mir, die Aktien-Gesellschaft der Conitz-Nakler Chaussee zu einer General-Versammlung am 30sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in loco Zempelburg ganz ergebenst einzuladen. Gegenstände des Vortrags sind:

1, der vom Comité zu erstattende Geschäftsbericht,
2, Vorlegung und Decharge der Rechnung über das Gesellschafts-Vermögen,
3, Wahl eines stellvertretenden Comitémitgliedes für den verstorbenen Ritterschaftsrath Herrn v. Pradzinski aus Goersdorf,

4, Beschlußnahme darüber, ob ohne die Entscheidung des Staats abzuwarten, mit dem Baue und in welchen Orten und mit welchen Geldbeiträgen begonnen werden soll.

Wirsitz, den 25sten April 1844.

Der Vorsitzende der General-Versammlung
v. Randow,
Königl. Landrath des Wirsitzer Kreises.

28) Wir beabsichtigen ein schon größeres Quantum Seiten- und Bodenstäbe zu Mehlfässern zu kaufen, und ersuchen deshalb alle Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen Willens sind, uns ihre Offerten spätestens bis zum 1sten Juli d. J. zukommen zu lassen.

Festung Graudenz, den 29sten April 1844.

Königliches Proviant-Amt.

29) Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Da nach der bisherigen Erfahrung die in den Städten Christburg, Culm, Neumark, Schwetz und Straßburg bestandenen Agenturen für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt nicht ferner erforderlich erscheinen, so werden dieselben mit Zustimmung der Direction, hierdurch vom heutigen Tage ab, aufgehoben.

Marienwerder, den 2ten Mai 1844.

Der Haupt-Agent Jacob Borchardt.

30) Von Seiten des Dominii Dobrin bei Pr. Friedland, Flatower Kreises, wird der Verkauf der Borke von 400 Stück starken, nahe am Dobriner Ziegelei-Vorwerke, stehenden Eichen an den Meistbietenden beabsichtigt. Zu diesem Verkauf geht der Bietungstermin auf den 20sten Mai c. 11 Uhr Vormittags, auf der Dobriner Ziegelei an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Verkaufs-Bedingungen sind auf dem Dominio Dobrin zu erfahren, und werden die Eichen durch den Unterförster Röske vorgezeigt werden. Dominium Dobrin, den 24. April 1844.

31) Borussia.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. versichert gegen Feuers-Schaden alle Art Immobilien und Mobilien zu billigen und festen Prämien, ohne den Versicherten die Verpflichtung aufzuerlegen, Prämien-Nachschüsse zu leisten.

Zur Annahme von Versicherungs-Aufträgen bin ich bereit, wozu ich Antrag-Formulare und Versicherungs-Bedingungen gratis verabreiche; auch nähere Auskunft ertheile. Jastrow, den 28sten April 1844.

K. S. Litten, Agent.

32) **Die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft** beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie gegen feste Prämie, wobei durchaus keine Nachzahlung stattfinden kann, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden übernimmt und den Verlust durch Hagelschlag, der den bei ihr Versicherten trifft, gleich nach erfolgter Feststellung baar vergütet.

Der Sicherungsfonds, mit welchem die Gesellschaft in diesem Jahre für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem vollständigen Stammkapital von 500,000 Rthlr., wozu noch die einzunehmenden Prämien kommen.

Im Regierungsbezirk Marienwerder sind bei nachgenannten Agenten die Höhe der Prämiensätze zu erfahren und die erforderlichen Antragsformulare, so wie Verfassungsurkunden zu haben.

In Marienwerder bei Ludw. Schröder Wwe., in Mewe bei Gastwirth Herrn Volkhemer, in Deutsch Crone bei Herrn Kreis-Sekretair Cartheuser, in Ruschendorf bei Deutsch Crone bei Herrn Pächter Werth, in Märk. Friedland bei Herrn Bürgermeister Stüwe, in Culm bei Herrn Kreis-Sekretair Welnitz, in Graudenz bei Herrn Servis-Rendant Weisner, in Schlochau bei Herrn Domainen-Rentmeister Rhode, in Rosenberg bei Herrn Kreis-Sekretair Karpowski, in Bischofswerder bei Herrn Schilke, in Schwetz bei Herrn Fr. Wick, in Strasburg bei Herrn Kreis-Sekretair Joseph, in Flatow bei Herrn Bürgermeister Münzer, in Tuchel bei Herrn Domainen-Rentmeister Fleran, in Conitz bei Herren J. W. Alberti & Sohn, in Thorn bei Herren L. Dammann & Kordes, in Stuhm bei Herrn Kreis-Sekretair Klafky. Berlin, im April 1844.

Direction der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

33) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Mehrseitige Anfragen veranlassen die unterzeichnete Direction, Folgendes vorläufig mitzutheilen.

1. Die Jahres-Gesellschaft 1843 ist in nachstehender Art zusammengetreten:

I. Klasse	12,220	Einlagen	mit	178,213	Rthlr.
II. „	3,382	„	„	73,758	„
III. „	1,372	„	„	45,457	„
IV. „	690	„	„	32,818	„
V. „	318	„	„	23,108	„
VI. „	149	„	„	14,900	„
	18,131	Einlagen	mit	368,254	Rthlr.

2. An Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen sind im vorigen Jahre bei allen bestehenden Gesellschaften eingegangen 175,242 Rthlr.

Der Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1843 wird in einigen Wochen erscheinen.

3. Zur Jahres-Gesellschaft 1844 sind bis ult. März 1583 Einlagen in den Büchern der Anstalt eingetragen, und beträgt der Vermögens-Zuwachs seit dem 1sten Januar bis dahin 52,093 Rthlr. Berlin, den 22sten April 1844.

Direction der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt.

34) Geschmiedetes Reifeneisen in jeder Breite und Stärke, dem schwedischen an Güte gleichkommend, verkauft a 4 Rthlr. 25 Sgr. den Centner.

Die Eisen-Fabrik Auerbachhütte bei Schneidemühl.

35) Die Eisen-Fabrik Auerbachshütte bei Schneidemühl hält stets Lager ihres Fabrikats, ausgezeichneter Güte, bestehend in Reifen-Eisen, Wagenaxen, Quadram-Eisen, Pflug- und Hackschaare, Streichbretter, wie auch andre Pfluggeräthe und verkauft solches sowohl bei kleinen als großen Quantitäten zu sehr billigen Preisen.

36) Bestes Düngergypsmehl offerirt billigst

Marienwerder. C. F. Thielheim.

37) Frischen rothen Klee und Thymotheum-Saamen ist zu haben bei Klaaßen auf Mareese bei Marienwerder.

38) Ein junger Mensch anständiger Eltern, der Lust hat die Handlung zu erlernen, polnisch spricht und die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt, findet ein Unterkommen in der Tuch- Leinwand- und Eisenhandlung des C. G. Krafft in Mewe.

39) Bis zum 1sten Juli c. werden für 2 Frd'or. die National-Englischen Vollbluthengste Bagdad und Unnauwen fremde Stuten decken. Das Deckgeld wird erst am 1. Januar 1845 gezahlt, wenn es sich herausgestellt hat, daß die gedeckten Stuten tragend sind.

Bialochowo bei Graudenz, den 5ten Mai 1844.

v. Falckenhayn.

40) Berichtigung.

Die Vorladung vom 21sten Januar c. (in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 8.) betrifft die Thomas Jarockische nicht Jarackische Spezial-Masse, wohin jene Vorladung berichtigt wird.

Culm, den 27. April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 15ten Mai **1844.**

I. Ich habe den Mir am 23sten v. M. eingereichten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844 vollzogen, und sende Ihnen denselben zurück, um dessen Publikation durch die Gesetz-Sammlung zu veranlassen.

Berlin, den 9ten April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844.

	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten .	9924541	
	Davon ab:		
	a. an Verwaltungskosten, Lasten und Abgaben ꝛc. . . . . 3261279 Rtl.		
	b. der dem Kronfideikommiß vorbehaltene Revenüen Antheil, einschließlich 73099 Rtl. Agio von 548240 Rtl. Gold . . . . 2573099 Rtl.	5834378	
	Ueberschuß	—	4090163
2	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs schnellerer Tilgung der Staatsschulden . . .	—	1000000
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen	1607838	
	Die Verwaltungskosten betragen	507838	
	Ueberschuß	1100000	
	dazu		
	an Ueberschuß aus der Porzellan-Manufaktur in Berlin	17241	
			1117241

gegeben in Marienwerder den 16. Mai 1844.

	Einnahme.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
4	Aus der Postverwaltung	—	1400000
5	Aus der Verwaltung der Lotterie	—	863200
6	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a. an Grundsteuer . . . . 10427944 Rtl.		
	Die Verwaltungskosten betragen 585637 Rtl.		
	Ueberschuß	9842307	
	b. an Klassensteuer . . . . . . 7188107 Rtl.		
	Die Verwaltungskosten betragen . 297761 Rtl.		
	Ueberschuß	6890346	
	c. an Gewerbesteuer . . . . . . 2435460 Rtl.		
	Die Verwaltungskosten betragen . 98491 Rtl.		
	Ueberschuß	2336969	
	Summa direkte Steuern .	19069622	
	d. an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten, ferner an Stempelsteuer 29081434 Rtl.		
	Die Verwaltungskosten betragen 3606356 Rtl.		
	Ueberschuß	25475078	
	e. an Einkommen aus der Salzregie 6981720 Rtl.		
	Die Ankaufs- und Verwaltungskosten betragen . . . . 2666420 Rtl.		
	Ueberschuß	4315300	48860000
7	An verschiedenen, unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen	—	346590
	Summa der Einnahme	—	57677194

	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
1	Für das Staatsschuldenwesen und zwar:		
	a. zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden und zu den laufenden Verwaltungskosten	4961885	
	b. zur Schuldentilgung	2251115	
		7213000	
	c. zur Verzinsung und Tilgung später übernommener Provinzialschulden	40920	7253920
2	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a. an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebene, sowie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen . .	985[illegible]27	
	b. an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen der Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen; an Pensionen, welche sich auf den Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803 oder andere Staatsverträge gründen, und an sonstigen künftig wegfallenden Zahlungen, als: Wartegeldern, Leibrenten, Pensionen ꝛc., die auf früheren Verpflichtungen und Bewilligungen beruhen	1232121	2217048
3	An dauernden Renten:		
	a. Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	254110	
	b. Zinsen der Amtskautionen	211845	
	c. zur Verzinsung eingezogener Stiftungskapitalien, sowie zur Verzinsung und Abbürdung temporairer Vorschüsse anderer Königlicher Kassen . . .	358840	
	d. Zuschuß an die Civil-Wittwenkasse aus der Garantie vom Jahre 1775	310193	1134988
4	Für verschiedene Centralbehörden, als:		
	a. für das Geheime Civil-Kabinet	20203	
	b. für das Büreau des Staatsministerii . . .	64424	
	c. für die Staatsbuchhalterei	28219	
	Latus . .	112846	

	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
	Transport . .	112846	
	d. für die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen	15968	
	e. für das Staats- und Kabinets-Archiv . . .	10435	
	f. für die Provinzial-Archive	11422	
	g. für das Staats-Sekretariat	23911	
	h. für die Ober-Rechnungskammer	123781	
	i. für die General-Ordens-Kommission	20946	
	k. für das statistische Büreau	11209	330518
5	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	—	3119940
6	Für das Ministerium des Innern und für die General-Kommissionen	—	2752656
7	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	—	729304
8	Für das Kriegs-Ministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten	—	24604208
9	Für das Justiz-Ministerium und das Ministerium der Gesetz-Revision	5985193	
	Davon werden durch Sporteln, Jurisdiktions-Beiträge, Miethe ꝛc. gedeckt	3707255	2277938
10	Für das Finanz-Ministerium und die General-Staatskasse	—	158653
11	Für die General-Verwaltung der Domainen und Forsten	—	99909
12	Dem Finanz-Ministerium, für die Verwaltung für Handel und Gewerbe, imgleichen zu den gewöhnlichen Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen	—	2008917
13	Demselben zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Capitalien	—	2782800
14	Für die Ober-Präsidien und Regierungen	—	1704489
15	Für die Haupt- und Landgestüte	—	173306
16	Zur Ablösung kleiner Passiv-Renten	—	100000

	Ausgabe.	Rthlr.	Betrag. Rthlr.
17	Zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen	—	400000
18	Zur Verwendung zu wohlthätigen Zwecken, die in Ermangelung gesetzlicher Erben dem Fiskus anheimfallenden Verlassenschaften	—	16000
19	Zu extraordinairen Bedürfnissen, als: zu Chaussee-, Strom-, Hafen- und sonstigen Bauten und zu Landes-Verbesserungen		2500000
20	Dispositionsfonds zu Gnadenbewilligungen aller Art .	—	350000
21	Zur Uebertragung der Einnahme-Ausfälle, insbesondere des von der bevorstehenden Porto-Ermäßigung zu erwartenden Ausfalls an den Postrevenüen . .	—	1000000
22	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	—	500000
23	Zur Ansammlung eines Deckungsfonds zur Bestreitung der für Eisenbahnbauten zu übernehmenden Verbindlichkeiten, und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals	—	1462000
	Summa der Ausgabe	—	57677194

Berlin, den 9ten April 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

II. Es werden die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Waldbrände hierdurch in Erinnerung gebracht:

1. Tit. IV. §. 4. der Forstordnung vom 8ten Oktober 1805. Derjenige, welcher in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde oder in einem gleichen Bezirk um denselben, belegenen Gewässern bei Kiehn- oder anderm Feuer fischet oder krebset, soll, wenngleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von Zwanzig bis Funfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen sein.
2. Tit. IV. §. 5. Wer beim Kohlenschwelen die im Tit. I. §. 16. enthaltenen Polizei-Vorschriften unbefolgt läßt, soll mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe belegt werden.

In dem Tit. I. §. 16. der Forst- und Jagdordnung aber ist Folgendes verordnet:

3. Tit. I. §. 16. In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Waldeigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumen geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabei beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bei der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.

4. Tit. IV. §. 6. Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre belegt werden.

5. Tit. IV. §. 7. Wer die beim Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, wird mit einer Geldbuße von Funfzig Thaler oder mit einer dreimonatlichen Festungsstrafe belegt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen.

6. Tit. IV. §. 8. Das unerlaubte Tabackrauchen in den Forsten wird an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von Fünf Thaler, oder körperlicher Züchtigung, oder achttägiger Gefängnißstrafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Walpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anmachen bei sich führen.

7. Tit. IV. §. 9. Wer durch Uebertretung der im Isten Titel §§. 15. 16. 19. und 21. vorgeschriebenen Polizei-Gesetze eine würkliche Feuersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit Funfzig bis Eintausend Thaler Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadens-Ersatz verpflichtet.

Die angezogenen §§. 15. 16. 19. und 21. des Tit. I. der Forst- und Jagdordnung enthalten Folgendes:

8. Tit. I. §. 15. Niemand soll in oder 100 Schritte von einem Walde einiges Feuer anmachen, oder in den im Walde, so wie in einem gleichen Bezirk um denselben belegenen Gewässern bei Kiehn- oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

§. 18. In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Wald-Eigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumden geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabei beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bei der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.

§. 19. Wer in der Nähe einer Waldung verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und dem Forstbedienten des Distrikts Anzeige machen; auch darf solches nicht anders als im Beisein des Forstbedienten oder Wald-Aufsehers bei stillem Wetter und von der Waldung abstehenden Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müssen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bei selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers angestellt werden.

§. 21. In den Wäldern oder Heiden soll Niemand bei trockener Jahreszeit, insbesondere von Walpurgis bis Michaelis, d. i. vom 1sten Mai bis Ende Septembers, Taback rauchen; des Endes sollen auch Hirthen und Schäfer, welche mit ihren Heerden Waldungen berühren, imgleichen Holzhauer in den Waldungen, während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder anderes Instrument zum Feuer-Anmachen bei sich führen.

9. Tit. IV. §. 10. Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thaler Geldbuße erlegen.

10. Tit. IV. §. 11. Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechsbis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

11. Tit. IV. §. 12. Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Funfzig Thaler, und wer einen andern unvorsichtigen Brandstifter anzeigt, eine Belohnung von Fünf und zwanzig Thaler zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königlichen Forsten betroffen, beim etwanigen Unvermögen des Schuldigen, aus der

Provinzial-Forstkasse bezahlt werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Polizei-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

12. Tit. IV. §. 13. Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich könnten, nicht verhüten, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Thaler, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andere obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhütung der Frostbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forst-Frevler vernachläßigen, nach Befinden der Umstände mit Cassation, oder sonst nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 333. u. ff., bestraft werden.

Das Landrecht bestimmt am angeführten Orte nach Maaßgabe der Vergehungen: Geldstrafe, Gefängnißstrafe, Degradation, Zuchthaus und Festungsstrafe.

13. Tit. IV. §. 14. Wer, nach dem §. 24. des Isten Tituls, zur Löschung des Feuers in den Waldungen Hülfe zu leisten verbunden ist, und bei entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltene Nachricht von dem Feuer ausbleibt, oder zwar erscheint, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Forstbedienten, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von Drei Thaler oder einer viertägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

Der §. 24. Tit. I. lautet aber:

14. Tit. I. §. 24. Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Hufe oder mehr an Flächeninhalt haben, entstehet: so muß in allen Ackerstädten, Dörfern und Vorwerkern, die, von der Brandstelle ab zu rechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige innerhalb zweier Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hütung oder Holzung, oder zum Raff-, Lager- und Leseholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen oder Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht, alsdann aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerkern die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadt-Aeltesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschwornen,

schwornen, welche zu Pferde sein müssen, eiligst zu der Brandstelle geführet, und daselbst nach der Anweisung der Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bei den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden.

Die zur Brandstelle herbeigeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

15. Tit. IV. §. 15. Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheinigt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten. Eine Belohnung von Zehn Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwei bis drei Morgen Magdeburgisch ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

Ferner bestimmt der §. 10. Tit. II. der Forst- und Jagd-Ordnung:

16. Tit. II. §. 10. Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Theil desselben, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hütungs-Interessenten, in Schonung zu legen.

Wir werden auf Befolgung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen strenge halten, und machen besonders in Betreff des Schlußparagraphen darauf aufmerksam, wie es im Interesse der Waldweideberechtigten und Weideeinmiether liegt, daß der Verwüstung von Holzbeständen durch Waldbrände möglichst vorgebeugt werde.

Marienwerder, den 30sten April 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Die General-Paß-Instruktion vom 12ten Juni 1817 ist seit ihrem Erscheinen durch zahlreiche neue und ergänzende Verordnungen wesentlichen Abänderungen unterworfen worden, die sich größtentheils in mehreren Sammlungen gesetzlicher Verordnungen zerstreut vorfinden oder den Unterbehörden einzeln zugegangen sind. Alle diese Ergänzungen oder Abänderungen enthält nun eine von K. F. Rauer unter dem Titel — die Preußische Paß-Polizei-Verwaltung — herausgegebene Schrift, welche im Verlage der Schmidtschen Buchhandlung zu Nordhausen erschienen ist und 15 sgr. kostet, auch durch die hiesigen Buchhandlungen bei Herrn Levysohn und Herrn Baumann bezogen werden kann.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen empfehlen wir den Polizeibehörden unseres Departements diese Schrift zum Ankauf und zur Benutzung, da eine sorgfältige Kenntnißnahme von dem Inhalte derselben, die Paß-Polizei-Verwaltung sehr erleichtern und die betreffenden Beamten der Mühe überheben wird, auf die früheren Reskripte und Verordnungen mit Zeitverlust zurückzugehen. Marienwerder, den 2ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachstehend wird das Resultat der Ausgangs vorigen Jahres bewirkten Volkszählung im hiesigen Departement zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

	Namen der Kreise und Städte	Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1843	gegen die letzte Zählung im Jahre 1840	
			mehr	weniger
	1. Kreis Conitz.			
1	Stadt Conitz	3839	181	
2	„ Tuchel	1801	162	
3	Plattes Land	40917	2710	
	Summa	46557	3053	
	2. Kreis Dt. Crone.			
1	Stadt Dt. Crone	3748	353	
2	„ Mrk. Friedland	2280	37	
3	„ Jastrow	3568	327	
4	„ Schloppe	1693	21	
5	„ Tütz	1278	66	
6	Plattes Land	34578	1836	
	Summa	47145	2640	
	3. Kreis Culm.			
1	Stadt Culm	6260	179	
2	„ Briesen	2074	403	
3	Plattes Land	32610	1181	
	Summa	40944	1763	

	Namen der Kreise und Städte	Zahl der Einwohner am End des Jahres 1843	gegen die letzte Zählung im Jahre 1840 mehr	weniger
	4. Kreis Flatow.			
1	Stadt Cammin	908	15	
2	„ Flatow	2312	154	
3	„ Krojanke	2601	253	
4	„ Bandsburg	1300	149	
5	„ Zempelburg	3434	143	
6	Plattes Land	35645	2255	
	Summa .	46290	2969	
	5. Kreis Graudenz.			
1	Stadt Graudenz incl. Festung	6727	285	
2	„ Lessen	1662	127	
3	„ Rehden	1242	92	
4	Plattes Land	32924	1375	
	Summa .	42555	1879	
	6. Kreis Löbau.			
1	Stadt Kauernick	692	25	
2	„ Löbau	3200	295	
3	„ Neumark	1474	44	
4	Plattes Land	29262	1421	
	Summa .	34637	1785	
	7. Kreis Marienwerder.			
1	Stadt Garnsee	959	—	24
2	„ Marienwerder	5989	225	
3	„ Mewe	2581	200	
4	Plattes Land	43974	1645	
	Summa .	53503	2070	24

	Namen der Kreise und Städte	Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1843	gegen die letzte Zählung im Jahre 1840	
			mehr	weniger
	8. Kreis Rosenberg.			
1	Stadt Bischofswerder	1531	136	
2	" Dt. Eylau	2267	152	
3	" Freistadt	1795	266	
4	" Riesenburg	3050	—	6
5	" Rosenberg	2200	272	
6	Plattes Land	29791	959	
	Summa .	40634	1785	6
	9. Kreis Schlochau.			
1	Stadt Baldenburg	1385	98	
2	" Pr. Friedland	1930	126	
3	" Hammerstein	1833	100	
4	" Landeck	846	95	
5	" Schlochau	1904	52	
6	Plattes Land	34060	1792	
	Summa .	41958	2263	
	10. Kreis Schwetz.			
1	Stadt Neuenburg	2904	27	
2	" Schwetz	3064	—	193
3	Plattes Land	47511	2262	
	Summa .	53479	2289	193
	11. Kreis Strasburg.			
1	Stadt Gollub	2217	43	
2	" Gurzno	1132	16	
3	" Lautenburg	2034	184	
4	" Strasburg	3690	216	
5	Plattes Land	37020	1338	
	Summa .	46093	1797	

	Namen der Kreise und Städte	Zahl der Einwohner am Ende des Jahres 1843	gegen die letzte Zählung im Jahre 1840 mehr	weniger
	12. Kreis Stuhm.			
1	Stadt Christburg	2611	180	
2	= Stuhm	1219	106	
3	Plattes Land	29480	1471	
	Summa .	33310	1757	
	13. Kreis Thorn.			
1	Stadt Culmsee	1631	96	
2	= Thorn	9383	697	
3	Plattes Land	33892	1442	
	Summa .	44906	2235	
	Gesammtsumme .	572011	28062	

V. Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den kreisthierärztlichen Bezirk der Kreise Sensburg und Johannisburg, mit welcher ein Gehalt von 100 Thalern verbunden ist, ist erledigt. Qualifizirte Thierärzte erster Klasse, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich bei Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste innerhalb 4 Wochen bei uns melden. Gumbinnen, den 26sten April 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 18. pag. 157. steckbrieflich verfolgte russisch-polnische Ueberläufer Albrecht Zilinski ist bereits wieder ergriffen und eingeliefert worden. Marienwerder, den 10ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Aus dem Dienste der Frau Rittergutsbesitzer Jebens auf Kittnowo sind die nachstehend signalisirten polnischen Ueberläufer

Smitri Metrikow und
Anton Gondritzkow,

nachdem dieselben sich der Lohnüberhebung schuldig gemacht haben, entwichen.

Sämmtliche Wohllöbl. Behörden und Gensd'armen werden demzufolge ersucht, auf die jedenfalls ohne alle Legitimation umhervagabondirenden Entwichenen zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mir per Transport zu übersenden.

Graudenz, den 27sten April 1844.

Der Landrath.

Signalement des Smitri Metrikow.

Geburtsort — Thrapie, Vaterland — Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kittnowo, Religion — griechisch, Alter — 32 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — hoch, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne unregelmäßig, Bart — schwach, blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Eine grau tuchene Jacke, ein Paar blau gestreifte leinene Hosen, ein Paar fahllederne Stiefel, eine schwarze Pelzmütze.

Signalement des Anton Condritzkow.

Geburtsort — Dünaburg in Polen, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Kittnowo, Religion — griechisch-katholisch, Alter — 40 Jahr, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — lang und schwarz, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung länglich, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein langer weißer Schafpelz, weiß leinene Hosen, ein Paar rothe Juchtstiefel, eine tuchene Mütze.

VIII. Der Wirthschafter Johann Hannemann, welcher nach Verbüßung einer zweijährigen Festungsstrafe unterm 22sten März c. nach seinem Wohnorte Marienburg gewiesen ist, ist daselbst nicht eingetroffen.

Indem daher untenstehend das Signalement desselben mitgetheilt wird, werden alle resp. Behörden ersucht, auf den rc. Hannemann zu vigiliren und im Betretungsfalle seinem Bestimmungsorte zuzuweisen.

Graudenz, den 23sten April 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Bornhoff, Kreis Marienburg, Religion — evangelisch, Alter — 33 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — schwarzgrau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur — untersetzt.

IX. Der wegen Diebstahls bereits mehrfach bestrafte unten signalisirte Knecht Carl Viereck hat am 1sten d. M. dem Schulzen Rahmel aus Richnau 2 Pferde nebst Wagen gestohlen, und wenngleich derselbe in dem hiesigen Amtsdorfe Fürstenau als verdächtig angehalten und das Fuhrwerk ihm abgenommen wurde, so hat er sich doch der Arretirung durch die Flucht zu entziehen gewußt.

An der Wiederergreifung dieses gefährlichen Verbrechers ist viel gelegen, daher die Polizeibehörden und die Gensd'armerie ersucht werden, auf ihn zu vigiliren, und im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung hier einliefern zu lassen.

Schlochau, den 6ten Mai 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Prechlau, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Ein alter blauwollener Rock, eine grau tuchene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar grau leinene Unterhosen, ein Paar wollene Strümpfe, ein altes roth und blau seidenes Halstuch, eine blau, roth und weiß gestreifte leinene Unterjacke, ein leinenes Hemde.

X. Der wegen Landstreicherei und Betteln bereits wiederholt bestrafte unten signalisirte Zimmermann Gottfried Poschmann, welcher mittelst beschränkter Reiseroute am 6ten April c. nach Pr. Holland, seinem angeblichen Geburtsorte, gewiesen worden, ist daselbst nicht eingetroffen, und wird wahrscheinlich seine vagabondirende Lebensweise fortsetzen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht werden, auf den ꝛc. Poschmann vigiliren zu lassen, und wenn derselbe sich vagirend antreffen lassen sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren.

Schwetz, den 4ten Mai 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 54 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — gebogen, Mund — klein, Bart — braun und stark, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — robust, besondere Kennzeichen — auf dem linken Arm ein Herz, Namen p. p. roth eingeätzt.

Personal-Chronik.

XI. Der Oberlandesgerichtsrath v. Unwerth zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Nöldechen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Stendal versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dirschau angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Grolp ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Culm versetzt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Schwetz ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Insterburger Landrathskreises und zugleich zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Insterburg ernannt worden.

Der bisherige außeretatsmäßige Land- und Stadtgerichts-Assessor L. Schultze zu Neustadt-Eberswalde ist zum Assessor und Actuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Conitz ernannt worden.

Der zeitherige Regierungs-Referendarius Wegener II. ist höhern Orts zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden, auch bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Der bisherige Referendarius Herrmann Gustav Adolph Koch ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wehrstädt zu Marienwerder ist auf seinen Antrag in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Berg ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der bisherige Auskultator Alexander Maximilian v. Schkopp ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt.

Die bisherigen Auskultatoren Julius Heinrich Henning und Theodor Gustav Carl v. Hippel sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Aktuarius Hartmann bei dem Land- und Stadtgerichte zu Riesenburg ist zum Land- und Stadtgerichts-Sekretair ernannt worden.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Bürgermeister Dembeck zu Neumark als Schiedsmann für die Stadt Neumark gewählt und bestätigt worden.

Der Gerichtsschreiber Karwien aus Rummelsburg ist zum Bürgermeister in Baldenburg gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die Bürger Tuszik und Seidack zu Cammin sind dort auf 6 Jahre zu Rathmännern erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15ten Mai 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 21sten d. Mts. ist im Außendeich bei Ziegellack, wahrscheinlich vom Weichselstrom angetrieben, ein weiblicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war bereits stark in Verwesung übergegangen, die Gesichtszüge waren nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen, die Farbe der Augen nicht mehr wahrzunehmen. Vom Haare ward nur ein kleiner Büschel von dunkelblonder Farbe am Hinterkopfe lose vorgefunden. Die Leiche war 4 Fuß 9 Zoll lang, hatte vollständige Zähne und scheint einer jugendlichen Person angehört zu haben. Die Leiche war übrigens vollständig angekleidet und indem wir das Verzeichniß der Bekleidung beifügen, fordern wir alle diejenigen auf, welche über die persönlichen Verhältnisse und die Todesart der vorbezeichneten Person Auskunft geben können, davon sofort uns, oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige zu machen, wobei wir bemerken, daß Kosten dadurch für die Anzeigenden nicht erwachsen.

Marienwerder, den 25sten April 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Verzeichniß

der Sachen, welche an der im Außendeich bei Ziegellack am 21sten d. Mts. entdeckten Leiche befindlich waren.

1, ein braunkattuner Ueberrock mit weißen Blumen, von modernem Schnitt; im guten Zustande; 2, ein alter Unterrock mit Leibchen von mehrern, untereinander verschiedenen Stücken blaugedruckter Leinwand, theils weißstreifig, theils roth punktirt, theils weißgeblümt, mit Boy gefüttert; 3, ein braunkattunes Tuch mit weißdurchwirkter Borte; 4, ein kleineres Tuch rosa mit weißen und rothen Ranken; 5, ein geflicktes leinenes Hemde; 6, ein Paar schwarzlederne gute Schnürschuhe; 7, ein Paar blaurothe leinene Strümpfe.

2) Am 8ten März d. J. wurde zu Buden Neudorf ein wahrscheinlich gestohlener beschlagener Schlitten von 4 Fuß 9 Zoll Länge und 1 Fuß 6 Zoll Breite in Beschlag genommen, welcher beim Königl. Polizei-Gerichte zu Festung Graudenz in Augenschein genommen werden kann. Einige Tage vor der Beschlagnahme soll ein

unbekannter Bauer einen solchen Schlitten in Neudorf schon gesucht haben. Es wird demnach der Eigenthümer oder Inhaber dieses Schlittens hierdurch aufgefordert, uns in 4 Wochen die Art und Weise seines Verlustes anzuzeigen und event. den Schlitten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dessen öffentlicher Verkauf veranlaßt werden wird. Kosten werden ihm dadurch nicht verursacht.

Graudenz, den 3ten Mai 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

---

3) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Eichen-Nutzholz und den pro 1844 eingeschlagenen Brennhölzern sind in dem Königl. Forst-Revier Münsterwalde für die Monate Mai, Juni, Juli und August d. J. nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt worden.

1, in den Beläufen Wessel und Münsterwalde
am 9ten und 23sten Mai,
am 6ten und 20sten Juni,
am 4ten und 18ten Juli,
am 8ten und 22sten August.

Der Versammlungsort ist im Gasthause zu Münsterwalde Vormittags 10 Uhr.

2, in den Beläufen Hartigswalde und Krausenhoff
am 6ten und 20sten Mai,
am 3ten und 17ten Juni,
am 1sten und 15ten Juli,
am 5ten und 19ten August.

Der Versammlungsort ist im Gasthause zu Kleinkrug Vormittags 10 Uhr, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung stattfindet, daß die zum Verkauf zustellenden Quantitäten in den Terminen werden namhaft gemacht werden, und daß außer den angesetzten Terminen kein Holz-Verkauf stattfindet.

Krausenhoff, den 28sten April 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Zur Verpachtung der diesjährigen Benutzung der kleinen und großen Klosterwiese habe ich den Termin auf den 22sten d. Mts. NM. 3 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt und lade zu demselben Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen hier stets eingesehen werden können.

Neuenburg, den 2ten Mai 1844.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Das im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, im Deutsch Croner Kreise belegene, zu adeligen Rechten veräußerte ehemalige Domainen-Vorwerk Krumpohl Nro. 356. welches, besage der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 19,160 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll im Termine den 25sten September d. J. von Vormittags 11 Uhr ab hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königl. Oberlandesgericht. Civil-Senat.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst sub Nro. 167. auf der Neustadt belegene, den Zimmermeister Johann und Rosa Schienkeschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 1011 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. abgeschätzt, soll in termino den 7ten Juni 1844 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 23sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Das dem majorenn erklärten Herrmann Otto Bösler und den minorennen Geschwistern Bösler gehörige, zu Bischofswerder sub Nro. 51. des Hypothekenbuchs belegene ehemalige Rautenbergsche Großbürger-Grundstück, abgeschätzt au 2376 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf. gemäß der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen im Bureau II. einzusehenden Taxe soll auf den Antrag der Eigenthümer zum Zweck der Auseinandersetzung am 6ten September 1844 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstätte in Bischofswerder entweder im Ganzen oder in drei Parzellen, nämlich,

a) das in der Stadt Bischofswerder belegene Großbürgerhaus nebst Hofraum und Stall, dem Färbereigebäude, dem Hinterhause, den beiden Pramzybateks, einem Garten vor dem Graudenzer Thor in der Wollgasse und dem Anrechte auf den Stadtwald.

b) die Scheune an der Straße nach Peterwitz nebst dem dahinter belegenen Gekochsgarten, mit dem städtischen Ackerplan und dem Antheile am Owense-Bruche.

c) die Stangwaldschen Ackerländereien nebst dem in Stangwalde belegenen Garten öffentlich subhastirt werden. Dt. Eylau, den 6ten April 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

8) Ich bin willens, die mir eigenthümlich zugehörige Wassermühle zu Klodtken, eine Meile von Graudenz entfernt, unmittelbar an der Graudenz-Elbinger Chaussee,

mit 2 Mahlgängen und einem Graupengange am Trinke-Kanal gelegen, der stets hinreichend Wasser hat, nebst circa 12 Hufen guten Ackers, incl. schöner Wiesen und Gärten, mit komplett bestellten Winter- und Sommersaaten, so wie mit vollständigem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Auch hat die Mühle bedeutende Privilegia, wonach der Besitzer keine Schleuse und Brücke bauen und repariren darf, auch das freie Bauholz zur Mühle und zu den Mühlen-Rädern aus Königl. Forsten bekommt. Hierauf Reflektirende belieben sich persönlich oder in portofreien Briefen gefälligst an mich zu wenden.

Klodtken bei Graudenz, im Mai 1844.

Der Mühlenbesitzer Neumann.

Verpachtung.

9) Die zur Herrschaft Dobrin gehörigen Vorwerke Blugowo und Ziegelei von der Stadt Pr. Friedland resp. ½ und ¼ Meile entfernt sollen von Johanni d. J. ab auf 12 nacheinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht Termin auf den 25sten Mai c. Vormittags 11 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung in Dobrin an, wozu Bietungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Verpachtungsbedingungen sind auf dem Dominio Dobrin zu erfahren und wird nur bemerkt, daß zu Blugowo 1000 Rthlr. und zu Ziegelei 500 Rthlr. Caution erforderlich ist. Dobrin, den 25sten April 1844.

Das Dominium.

Ehevertrag.

10) Der Kaufmann Joseph Eppenstein und dessen Braut die Philippine geb. Fabian hierselbst haben während der Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 17ten April d. J. ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 17ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

11) Der Mühlenbesitzer Goldnick beabsichtigt an seine zu Boggusch mühle und Bialken belegenen Wassermühlen folgende neue Einrichtungen vornehmen zu lassen.

Bei der Mühle in Boggusch sollen durch einen Anbau ein Weizen-, zwei Roggen-, ein Graupen-, ein Grütz- und ein Hirsengang auf amerikanische Art mit zwei Wasserräder und Pansterzeug eingerichtet werden, ohne daß der Fachbaum verändert wird. In der Mühle zu Bialken dagegen soll ein bisher außer Betrieb gewesener Oelgang zur Grützstampfe, ein Mahlgang zum Graupengange und der zweite Mahlgang zum Hirsengange ebenfalls mit Pansterzeug eingerichtet und resp. umgearbeitet werden.

Ein Jeder, der durch die vorstehend beabsichtigten Mühlen-Einrichtungen eine

Gefährdung seiner Rechte fürchtet, wird aufgefordert, seinen etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath, als bei dem Bauherrn einzulegen.

Marienwerder, den 6ten Mai 1844. Der Landrath.

12) Der Mühlengutsbesitzer Zimmermann zu Ciossek beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge, an dem seine Mahlmühle speisenden Zempollna-Flusse zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine Einwendungen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen hat. Flatow, den 12ten April 1844. Der Landrath.

13) Der Bürger Affeldt hieselbst beabsichtigt auf seinem Grundstücke eine Bockwindmühle zu erbauen. — In Gemäßheit des §. 6. u. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23sten October 1826, wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine Einwendungen dagegen binnen einer Präklusivfrist von 8 Wochen bei mir anzubringen und zu begründen hat.

Flatow, den 28sten April 1844. Der Landrath.

14) Wir beabsichtigen ein schon größeres Quantum Seiten- und Bodenstäbe zu Mehlfässern zu kaufen, und ersuchen deshalb alle Diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen Willens sind, uns ihre Offerten spätestens bis zum 1sten Juli d. J. zukommen zu lassen. Festung Graudenz, den 29sten April 1844.

Königliches Proviant-Amt.

15) Sonnabend den 1sten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr werden wir die Lieferung von 50 bis 60 Klaftern Fichtenbrennholz an den Mindestfordernden verdingen, wozu wir Unternehmungslustige einladen.

Festung Graudenz den 30sten April 1844.

Königl. Proviant-Amt

16) Bei uns ist nun vollständig erschienen und in allen Buchhandlungen, in Marienwerder bei Eduard Levysohn, zu haben: Encyclopädie der gesammten Thierheilkunde mit circa 300 zum Theil color. Abbildungen auf 30 Tafeln in Quer-Folio, von Dr. L. Wagenfeld, Königl. Preuß. Regier.-Departements-Thierarzt in Danzig. 52 Bogen. 4. Preis 6⅔ Rthlr. — 10 Fl. CM. — 12 Fl. Rh.

Indem wir dies gediegene Werk dem Publikum übergeben, verweisen wir statt

besonderer Empfehlung auf nachstehende Mittheilung eines unserer befähigtsten Beurtheiler. Leipzig, im Mai 1844. Mayer & Wigand.

Mit vielem Vergnügen und wahrhafter Befriedigung habe ich Einsicht von dieser „Encyclopädie" des durch seine ausgezeichnet verdienstlichen Leistungen im Fache der Thierheilkunde rühmlichst bekannten Hrn. Dr. Wagenfeld genommen. Auf klare, interessante, ohne überflüssigen Wortkram ausführliche Weise, in anziehendem Styl ächt praktisch wissenschaftlich, gewährt dieses Werk in umfassender Vollständigkeit dem gebildeten Landwirthe die wünschenswertheste, nutzbarste Belehrung. Die Kennzeichen der bei Pferden, Rindern, Schaafen, Schweinen und Hunden vorkommenden innerlichen und äußerlichen Krankheiten und Fehler, die Mittel zur Vorbeugung und Kur, besonders für alle Fälle, in welchen der Landwirth die thierärztliche Hülfe füglich oder nothwendig selbst zu leisten hat, sowie Vorschriften zur Gesunderhaltung der Thiere durch zweckmäßige Fütterung, Haltung und Pflege, sind trefflich angegeben, außerdem aber noch viele andere bedeutende Angelegenheiten bezüglich der Hausthiere erläutert, wie Hufbeschlag, Beurtheilung des Pferdes nach seinen Vorzügen und Mängeln, Erkenntniß des Lebensalters sämmtlicher Hausthiere, Vorsichtsmaßregeln beim Vieheinkauf, Kunstgriffe betrügerischer Pferdehändler, Gesetze in Bezug auf den Viehhandel, Castration, Englisiren und andere Operationen, Geburtshülfe, das Wissenswürdigste der Anatomie und Physiologie ꝛc. Die warme Empfehlung dieses Werkes, das ich im Besitze jedes gebildeten Landwirthes wissen möchte, wird sich als eine redliche bewähren. Die äußere Ausstattung, Druck, Papier, besonders aber die zur bessern Veranschaulichung vieles Beschriebenen zahlreichen schön und naturgetreu lithographirten und sauber colorirten Abbildungen sind so vorzüglich, daß man den Preis ungemein billig finden und das Verdienst der Herren Verleger rühmend anerkennen muß.

Leipzig, im März 1844. Moritz Beyer,
Redakteur der Allg. Landw.-Zeitung und des
Archivs der Landwirthschaft.

---

17) Das Dorf Plocizno im Königreich Polen, Plocker Gouvernement, im Lipoer Kreise, zu dem Hauptgut Okalewo gehörig, liegend an der Preuß. Grenze, eine Meile von Lautenburg und eben so weit von Strasburg, ist in 6 Kolonien getheilt, von welchen die Aecker nebst Wiesen enthalten:

Nro.	1.	4	Hufen	Culm.	und	150	Ruthen.	
„	2.	5	„	„	„	7	Morgen.	
„	3.	5	„	„	„	11	„	
Nro.	4.	5	Hufen	Culm.	und	10	Morgen.	
„	5.	6	„	„	„	9	„	
„	6.	5	„	„	„	23	„	150 Ruthen.

Diese Kolonien sollen in Erbpacht ausgegeben werden, und kann Käufer eine ganze Hufe übernehmen, oder auch mit mehreren nach Belieben sich theilen. Der Einkauf einer jeden Hufe ist auf 200 Rthlr. und der jährliche Canon auf 20 Rthlr. festgesetzt, ohne weitere Dienstleistung. Die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wie solche sich im gegenwärtigen Zustande befinden, werden gratis gegeben, auch werden zur gemeinschaftlichen Hütung 20 Hufen Waldland zugestanden. Diejenigen Käufer, welche noch vor der diesjährigen Erndte ein Grundstück übernehmen wollen, erhalten das besäte Land gegen Zurückerstattung der Aussaat.

Die speziellen Bedingungen sind bei dem Eigenthümer des Dorfes Plociżno Herrn v. Chelmicki auf Okalewo zu erfahren.

Thorn, den 23sten April 1844. Gall.

18) Ein vollständiges Werk zu einer Mahlmühle, sowie zu einem Graupengange beabsichtige ich zu verkaufen, ebenso bin ich willens eine neue noch nicht gebrauchte zweispännige Droschke zu veräußern.

Sämmtliche Gegenstände können zu jeder beliebigen Zeit in Augenschein genommen werden. L. Schröder in Marienwerder.

19) Den resp. Herrn Mühlenbesitzern mache ich die ergebene Anzeige, daß mein Mühlensteinlager durch einen bedeutenden Steintransport wiederum vollständig sortirt ist. Marienwerder, den 3ten Mai 1844.

J. Bestvater.

20) Im Gute Hintersee bei Stuhm ist ein Pistorischer Brennapparat von folgendem Inhalt zu verkaufen: Dampf-Cylinder von 1640 Quart; Maischblase von 460 Quart; Maischwärmer von 446 Quart; Vorwärmer von 402 Quart; eine Schlange und 2 Druckpumpen; auch ein Braukessel von 12 Tonnen Inhalt.

21) Bis zum 1sten Juli c. werden für 2 Frd'or. die National-Englischen Vollbluthengste Bagdad und Unnauwen fremde Stuten decken. Das Deckgeld wird erst am 1. Januar 1845 gezahlt, wenn es sich herausgestellt hat, daß die gedeckten Stuten tragend sind.

Bialochowo bei Graudenz, den 5ten Mai 1844.

v. Fackenhayn.

22) Fabrik Myslencinek bei Bromberg.

Muster-Lehr-Anstalt zur Ausbildung tüchtiger Brennerei-Vorsteher. — Den 15ten Mai fängt ein neuer Unterrichts-Kursus in der Spiritusfabrikation an. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, werden ersucht, sich zunächst an den unterzeichneten Sekretair der Anstalt zu wenden.

v. Dziembowski im Auftrage.

23) Die Gutsherrschaft zu Littschen beabsichtigt auf dem Hauptgute daselbst eine Brennerei zu erbauen und darin einen Dampfentwickler (Dampfcylinder) und ein Roßwerk zum Schrodten des Getreides anzulegen. In Gemäßheit des §. 76. des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, seine etwanigen Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und gehörig zu begründen. Marienwerder, den 6ten Mai 1844.

Der Landrath.

---

24) Ein junger Mensch anständiger Eltern, der Lust hat die Handlung zu erlernen, polnisch spricht und die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt, findet ein Unterkommen in der Tuch-, Leinwand- und Eisenhandlung des C. G. Krafft in Mewe.

---

25) Hiermit beehre ich mich dem Publikum anzuzeigen, daß dem Herrn Julius Lehmann in Tuchel eine Agentur für Tuchel und Umgegend für die Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig übergeben worden ist. Seit 1819 erfreut sich die genannte Anstalt des ehrenden Vertrauens der Versichernden, sie wird sich dasselbe ferner in allen Fällen zu erhalten wissen und besonders in Bezug auf die Prämiensätze mit den geachteten concurrirenden Compagnien zeitgemäß gleichen Schritt halten. Besonders erlaube mir noch auf das 5jährige Versicherungssystem der Anstalt aufmerksam zu machen, welches einen in sich bestehenden Zweig unseres Geschäfts macht und Vortheile darbietet, die der Versichernde anderwärts nicht findet. Das 5te Jahr ist nicht allein ein Freijahr, in welchem keine Prämie bezahlt wird, sondern es wird außerdem nach dem alljährlich separaten Abschlusse der 5jährigen Versicherungen, der sich erweisende reine Nutzen folgendermaßen vertheilt: 50 pCt. an die 5jährig Versicherten und 50 pCt. an die Aktionaire, wogegen die Letzteren, d. h. die Aktionaire die Verbindlichkeit übernehmen, jeden Verlust zu tragen, der sich in unglücklichen Jahren herausstellen könnte. Mit klaren Worten:

Die Versichernden beziehen im günstigen Falle eine jährliche Dividenda, können aber nie zu irgend einer Nachzahlung angehalten werden. Bei stabilem Besitzthum ist demnach dieses 5jährige Versicherungssystem unverkennbar vortheilhaft.

Landsberg a. d. Warthe, im April 1844. Benny Burchardt,
Haupt-Agent der Leipz. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Mit Bezugnahme auf obige Anzeige empfehle ich dem geehrten Publiko meine hiesige Agentur. Jeder Versicherungs-Antrag wird schnell, pünktlich und zu festen Prämien erledigt werden. Tuchel, den 18ten April 1844.

Julius Lehmann, Agent.

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 22sten Mai **1844.**

I. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

„die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin"

nunmehr bestellt und der Geheime Finanz-Rath von Viebahn zum Ministerial-Commissarius bei derselben ernannt ist.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die beabsichtigte Ausstellung nicht auf Erzeugnisse aus dem Gebiet des Zollvereins beschränkt wird, sondern daß auch an die Gewerbtreibenden der übrigen, dem Vereine nicht angehörenden deutschen Staaten die Einladung ergeht, sich an derselben zu betheiligen.

In Beziehung auf die Zoll-Verhältnisse wird den von dorther eingesandten Erzeugnissen jede zulässige Erleichterung zu Theil werden. Namentlich werden die aus jenen Staaten unter der bezeichneten Adresse zur Ausstellung eingehenden Gegenstände von den Grenz-Zollämtern ohne Eröffnung unter Begleitschein-Controle auf das hiesige Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände abgefertigt und, sofern dieselben wieder ausgeführt werden, keiner Abgabe unterliegen.

Berlin, den 3ten Mai 1844.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar:

den 18ten Juni in Schwetz,
den 19ten " " Gruppe,
den 20sten " " Neuenburg,
den 21sten " " Marienwerder,
den 22sten " " Mewe,
den 24sten " " Dirschau,
den 25sten " " Marienburg,
den 26sten " " Elbing,

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Mai 1844.

den 27sten Juni in Pr. Holland,
den 11ten Septb. = Bromberg,
den 26sten = = Chodziesen,
den 28sten = = Filehne.

Die erkauften Pferde werden von der Militair=Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte=Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten. Mit jedem Pferde müssen unentgeldlich eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14ten März 1844.

Kriegs=Ministerium, Abtheilung für das Remonte=Wesen.

III. Der zu Thorn verstorbene Kaufmann Friedrich Langwald hat dem dortigen Gymnasium drei Kapitalien im Gesammtbetrage von 13,000 Rthlr. legirt, deren Zinsen theils als Stipendium für zwei arme Jünglinge evangelischer Confession, welche sich durch Fleiß, Ordnung, Sittlichkeit und Talente auszeichnen und sich dem Studium einer der gelehrten Fakultäten oder der Militair=Wissenschaft widmen wollen, theils als Remuneration eines evangelischen Lehrers in Thorn, der zugleich Candidat des Predigtamts ist, gezahlt werden sollen, wie der nachstehende Auszug des Testaments dies näher ergiebt:

An das hiesige Gymnasium vermache ich folgende zwei Legate als Stipendien für zwei arme Jünglinge der evangelischen Konfession, welche sich durch Fleiß, Ordnung und Sittlichkeit und Talente auszeichnen, und sich dem Studio einer der gelehrten Fakultäten — nicht aber blos der Chirurgie — oder der Militair=Wissenschaft widmen wollen, als:

a. ein Legat von 6000 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen Litt. B. für einen gebornen Thorner Jüngling;
b. ein Legat von 6000 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen B. für einen gebornen Dirschauer Jüngling. — Die Qualification dieser Jünglinge zur Beziehung der Stipendien, soll durch die evangelischen Geistlichen und durch die Lehrer derjenigen Oerter und Gymnasien wo die Jünglinge den Unterricht genießen, beurtheilt und bestimmt werden; und soll der Genuß dieser Stipendien nur so lange dauern, als die Stipendiaten erweislich die Universität mit Nutzen frequentiren. Sollte es aber zuweilen an würdigen Jünglingen hierzu fehlen, so werden für diese Zeit die Stipendiengelder ebenfalls wieder als zins-

bares Kapital angelegt, damit der diesfällige Legat-Fonds sich dadurch vergrößere. Diese Bestimmungen in Absicht der beiden Stipendien ad Litt. a. und b. sollen nur als feste Norm für die spätere Zukunft dienen, für die nächste Zukunft aber ordne ich dabei ausnahmsweise Folgendes an: In dem Falle, daß sich die Söhne des hieselbst verstorbenen Predigers Happel, und die des von hier nach Bischofsburg abgegangenen Predigers Nadrowski — den Studien widmen, und sich um den Genuß dieser Stipendien bewerben sollten, so soll solchen vor allen Mitbewerbern, sowohl Thornern als Dirschauern, der Vorzug gegeben werden.

Zu dieser ausnahmsweisen Anordnung verpflichtet mich das innige Freundschafts-Verhältniß in welchem ich mit den Eltern dieser Kinder fortwährend gelebt habe; und ich will daher auch, daß sie heilig gehalten werde.

c. Ein Legat von 1000 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen Litt. B. für evangelische Lehrer beim Gymnasio, oder bei der hiesigen Bürgerschule, welche zugleich Candidaten der Theologie sein — und die Licenz zum Predigen haben müssen. Die Zinsen von diesem Legat sollen ihnen aber nur in dem Falle zufließen, wenn sie von der Licenz zum Predigen Gebrauch machen, und sich bereitwillig finden lassen werden, die hiesigen evangelischen Geistlichen in den hohen Festtagen und wenn es sonst in einzelnen dringenden Fällen erforderlich wäre, im Predigen zu vertreten. — Für den Fall aber, daß es an dergleichen Candidaten mangeln sollte, so werden die Legatzinsen ebenfalls wieder als zinsbares Kapital angelegt, damit sich auch der diesfällige Legat-Fonds vergrößere.

Indem wir diese testamentarische Verfügung und zugleich die nachfolgenden Bestimmungen des Statuts über die Verwaltung der erwähnten Legate:

Zur Feststellung der Verwaltungsgrundsätze über die ad 10. vorstehenden Testaments dem Königl. Gymnasio zu Thorn vermachten Legate und zur Beseitigung der hinsichtlich der Kollationsbefugniß vorhandenen Zweifel ist nachfolgendes Statut beschlossen worden:

I. Kapital-Verwaltung der Stipendien.

§. 1.

Die Stipendien-Kapitale, das eine von 6000 Thalern für einen gebornen Thorner Jüngling, und das andere von 6000 Thalern für einen gebornen Dirschauer Jüngling, werden jedes für sich gesondert vom Magistrat zu Thorn als Mitpatron des Königlichen Gymnasii daselbst unter der Oberaufsicht des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii verwaltet.

§. 2.

Die Verwaltung erfolgt unentgeldlich und wird bei der Rechnung der Gymnasial-Kasse alljährlich nachgewiesen.

§. 3.

Die zinsbare Unterbringung der in Pfandbriefen niedergelegten Kapitalien, kann in inländischen Staatspapieren und in Specialhypotheken nach den gesetzlichen Vorschriften über depositalmäßige Sicherheit geschehen.

§. 4.

Der höchste Satz eines jeden der beiden Stipendien beträgt jährlich 240 Thaler, als die Summe der zur Zeit des Testaments gangbaren vierprozentigen jährlichen Pfandbriefs-Zinsen jedes Kapitals. Sollten die Zinsen weniger betragen, so muß sich der Stipendiat mit dem niedern Betrage begnügen, da die Kapitalien unversehrt bleiben müssen.

§. 5.

Jede vacante Portion der Stipendien, so wie alle durch höheren Zinssatz erzielten Zinsenüberschüsse, werden Behufs Begründung eines zweiten Thorner und Dirschauer Stipendienfonds zum Kapital geschlagen; sobald die Zinsen desselben den jährlichen Betrag von 100 Thalern erreichen, so werden dieselben als besondere Stipendien resp. für einen Thorner und Dirschauer Jüngling eben so wie bei den Stamm-Kapitalien verwaltet und verwendet.

II. Kollation der Stipendien.

§. 6.

Die Bewerbung um den Genuß der Stipendien geschieht mittelst schriftlichen, beim Gesammt-Patronate des Königlichen Gymnasii anzubringenden Antrages, welchem das Taufzeugniß, eine Bescheinigung darüber, daß der Bewerber entweder bereits eine Universität besucht, oder sich zu derselben vorbereitet, und ein Attest seiner Orts-Obrigkeit darüber, daß er weder hinreichend eigenes Vermögen, noch hinreichend wohlhabende, zu seinem Unterhalte verpflichtete Verwandte, Behufs Uebertragung der Subsistenz-Kosten auf der Universität besitze, beigeschlossen werden muß. —

§. 7.

Die Kollation der Stipendien steht einem Kuratorium zu, welches zusammen gesetzt ist:

a, aus den Mitgliedern des Gesammt-Patronats des Gymnasii, nämlich: dem Königlichen Kommissarius und zwei Mitgliedern des Magistrats hiesiger Stadt,

b. aus dem Kollegium der wissenschaftlichen Lehrer des Gymnasiums,

c. aus den Mitgliedern der hiesigen evangelischen Geistlichkeit,

d. aus dem Testaments-Exekutor, dem Kaufmann J. M. Schwartz hieselbst, so lange er lebt.

§. 8.

Zum Beschluß über die Verleihung der Stipendien ladet das Gesammt-Patronat die Mitglieder des Kuratorii ein; in der gemeinschaftlichen Sitzung hat jedes Mitglied eine Stimme; es entscheidet absolute Majorität der Stimmen, und im Falle der Stimmengleichheit der Königliche Kommissarius des Patronats als Vorsitzender.

§. 9.

Die Mitglieder des Kuratorii können ihre Stimmen auch schriftlich dem Gesammt-Patronate überreichen; geschieht weder dieses, noch erscheinen sie der bescheinigten Einladung ungeachtet in der Sitzung, so wird angenommen, daß sie sich dem Beschlusse der Majorität anschließen.

§. 10.

Ueber den Erfolg der Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Bewerber Kenntniß gegeben.

III. Qualifikation der Bewerber.

§. 11.

Die Söhne der Prediger Happel und Nadrowski haben vor allen andern Bewerbern ohne weitern Nachweis als den ihrer Abstammung und darüber, daß sie auf einer Universität gelehrten Studien obliegen, auf den Genuß der Stipendien das Vorrecht.

§. 12.

Nur junge Leute, welche die Universität besuchen, sind nach den näheren Bestimmungen des Testaments zum Genusse der Stipendien berechtigt.

§. 13.

Die Inhaber der Stipendien müssen halbjährig das testimonium diligentiae et morum, der akademischen Behörden dem Kuratorio einreichen; außerdem behält sich dasselbe die erforderlichen Maaßregeln zur Beaufsichtigung der Stipendiaten vor, und ist es berechtigt, denselben den Genuß des Stipendii wegen Unfleißes oder wegen Unsittlichkeit jeder Zeit zu entziehen.

§. 14.

Ist der Bewerber ein Schüler des hiesigen Gymnasii, so theilt das Gesammtpatronat das Gesuch dem Direktor desselben mit. Derselbe veranlaßt eine Berathung der Lehrer des Gymnasiums und der evangelischen Geistlichkeit hiesigen Orts über die wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit des Bewerbers, und reicht das Resultat derselben dem Gesammtpatronate zurück, worauf Behufs der Kollation die Sitzung des Kuratorii anberaumt wird.

§. 15.

Ist der Bewerber ein Schüler einer auswärtigen, inländischen oder ausländischen Lehranstalt, so requirirt das Gesammtpatronat die derselben vorgesetzte Schulbehörde, den gemeinschaftlichen Beschluß des Lehrerpersonals und der evangelischen

Geistlichen des Orts herbeizuführen und das Resultat einzusenden, worauf über die Kollation der Beschluß des Kuratorii erfolgt.

§. 16.

Konkurriren mehrere Bewerber, so hat zuvörderst ein Schüler des hiesigen Gymnasii vor andern den Vorzug. Kann hiermit die Konkurrenz nicht enschieden werden, weil entweder mehrere Schüler des hiesigen Gymnasii oder mehrere auswärtige konkurriren, so wählt das Kuratorium unter den Bewerbern den nach Maaßgabe seiner Fähigkeit und seiner Armuth Qualifizirtesten aus.

§. 17.

Eine Verleihung des Thorner Stipendii im Fall seiner Vacanzen einem gebornen Dirschauer Jüngling, und umgekehrt, eine Verleihung des Dirschauer Stipendii an einen gebornen Thorner Jüngling, ist eben so wie die Verleihung der Stipendien an Bewerber, die weder in Dirschau noch in Thorn geboren sind, gegen das Testament, und daher unstatthaft.

IV. Verwaltung des Legat für evangelische Lehrer.

§. 18.

Das Legat von 1000 Thalern für evangelische Lehrer beim Gymnasio oder bei der hiesigen Bürgerschule welche Kandidaten der Theologie sind und die Licenz zum Predigen haben, verwaltet der Magistrat als Patron der hiesigen evangelischen Kirchen, zu deren Pfarrvermögen das Legat gehört, und verwendet dessen Zinsen nach den im Testamente gegebenen Bestimmungen ohne Konkurrenz einer andern Behörde —

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fühlen wir uns gern veranlaßt, den durch dieses bedeutende Vermächtniß bewiesenen Wohlthätigkeitssinn des Verstorbenen belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 26. März 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Eigenthümer Ganzkow zu Liebendamm bei Marienwerder hat am 15ten April c. ein zwei Jahr altes Kind, welches in den zur Zeit angeschwollenen Liebefluß gestürzt war, mit Umsicht und Entschlossenheit vom Ertrinken gerettet. Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Marienwerder, den 7ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Clausfelde, Schlochauschen Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 3ten v. M. angeordnet gewesene Sperre aufgehoben. Marienwerder, den 4ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Das Physikat des Angerburger Kreises ist durch Todesfall vakant geworden. Qualificirte Aerzte, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 8ten Mai 1844.**

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnungs-Anzeige. VII. Der Bauer Nicolaus Nowinski aus Gr. Ballowken ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 6ten Dezember 1843 wegen unbefugten Aderlassens mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe beahndet worden.

Löbau, den 9ten Mai 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Sicherheits-Polizei. VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 13. Seite 107. steckbrieflich verfolgte ehemalige polnische Soldat Johann Tischkiewitz ist bereits ergriffen und zur Haft eingeliefert worden. Marienwerder, den 13ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der unten näher signalisirte russisch-polnische Ueberläufer Johann Mroczkowski, welcher bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, hat sich am 27sten April c. von dort heimlich entfernt.

Wir fordern die Polizeibehörden unseres Departements auf, auf den rc. Mroczkowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königliche Festungs-Commandantur zu Festung Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 13ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Tarnau, Kreis Krosno in Polen, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Alter — 23 Jahre, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Bart — keinen, Gesichtsfarbe — gesund, Hände — gesund, Füße — große Narben am untern Schienbein des linken Fußes.

Bekleidung: Eine leinene buntgewürfelte Jacke, ein Paar grau leinene grobe Hosen, ein leinenes Hemde, unter dem Schlitz mit der Nro. 215. versehen, ein Paar Kommißschuhe, ein buntes Halstuch, eine schwarzbraune Filzmütze.

X. **Der unterm 14ten März c. — Amtsblatt Nro. 13. pag. 108. — verfolgte Schmidt Babst hat nunmehr ein beständiges Domicil in Luszkowko genommen, weshalb jener Steckbrief aufgehoben wird. Neuenburg, den 13ten Mai 1844.**

Königliches Domainen-Rentamt.

XI. Am 9ten Januar c. wurde der Arbeitsmann Martin Upalewski nebst Frau und einer 10jährigen Tochter in dem hiesigen Amtsdorfe Nicponie wegen mangelnder Legitimation und Trunkenheit arretirt und mittelst beschränkter Reiseroute am 12ten ejusd. m. nach seinem angeblichen Heimathsorte Grutta, Rentamts Rehden, gewiesen, wo er indeß nicht eingetroffen ist, und wahrscheinlich vagabondirt. Es wird ersucht, auf diese Familie zu vigilren und im Betretungsfalle mit ihr gesetzlich zu verfahren. Mewe, den 7ten Mai 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

XII. Der nachfolgend näher bezeichnete Albrecht Pilarski, welcher des Verbrechens des Raubes angeklagt worden, hat sich am 15ten Februar d. J. aus Mlyniec, seinem Wohnorte, entfernt, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Thorn an das Kriminal-Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 30sten April 1844. Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Kowalewo, früherer Aufenthaltsort — Mlyniec, Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 1/2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Backe zwei kleine Warzen.

XIII. Der wegen fehlender Legitimation am 16ten April c. hier arretirte und mittelst beschränkter Reiseroute in seine Heimath nach Elbing zurückgewiesene Böttchergeselle Carl Friedrich Stabs ist nach der Benachrichtigung des dortigen Polizei-Direktorii daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den rc. Stabs, der überhaupt ein vagabondirendes Leben führt, zu vigiliren, und im Betretungsfalle den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren.

Freistadt, den 8ten Mai 1844.

Der Magistrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten Mai 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 11ten d. Mts. ist am Weichselufer bei Ottloczyn die Leiche eines unbekannten anscheinend 30 und einige Jahre alten Mannes gefunden worden. Dieselbe war bekleidet mit einem Schmiedeschurzfell, weißleinenem altem Hemde, blauleinenen Beinkleidern, blaukattunenem Halstuche, blautuchener Weste, dergleichen Jacke, an welcher sich schwarzknöcherne Knöpfe befanden, und mit zweinäthigen Stiefeln, deren Sohlen durchweg mit Stiften beschlagen waren. Die Länge der Leiche betrug 5 Fuß und 2 bis 3 Zoll, die Zähne waren vollzählig, die Gesichtsbildung rund und das Kopfhaar fehlte in Folge der bereits vorgeschrittenen Verwesung. Spuren für eine an dem Körper ausgeübte Gewalt wurden nicht wahrgenommen.

Jeder, der über den Verstorbenen eine Auskunft ertheilen kann, wird hierdurch aufgefordert, solches unverzüglich anzuzeigen. Thorn, den 15ten April 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

2) Die dem Domainen-Fiskus zugehörige Fischerei-Nutzung in der Weichsel von Dzikowo bis Michelau soll vom 1sten Januar 1845 ab anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden.

Der Lizitations-Termin hierzu steht auf den 26sten Juni c. Nachmittags 2 Uhr im Amts-Hause hieselbst an, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Schwetz, den 24sten April 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

3) In dem Gerbermeister Gottfried Schultheißschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß ist zur Liquidirung der Ansprüche der Gläubiger ein Termin auf den 24sten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Gerichtslokale, Bureauzimmer Nro. 2., anberaumt, wozu die unbekannten Gläubiger mit der Warnung vorgeladen werden, daß die außenbleibenden Kreditoren aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt

und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Riesenburg, den 4ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Klein Leistenau sub Nro. 1. belegene, den Michael Koepkeschen Eheleuten gehörige aus 1 ½ Hufe Land (Culmisch) nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 516 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 23sten August c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Graudenz, den 30sten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

5) Nothwendiger Verkauf.

Das, den Färber Adam Rosenauschen Eheleuten in Lautenburg gehörige, daselbst unter Nro. 225. gelegene Grundstück, soll im Termin den 2ten Juli c. an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die auf 1823 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abschließende Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein können in dem 3ten Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Strasburg, den 5ten März 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Strasburg.

Das hierselbst unter Nro. 127. des Hypothekenbuches gelegene, den Jakob und Dorothea Müllerschen Erben gehörige, ehemalige Großbürgerhaus, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im III. Bureau einzusehenden Taxe, soll am 5ten Juli c. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Strasburg, den 23sten Februar 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Pr. Friedland.

Das dem Königlichen Justiz-Fiskus gehörige, zu Camin an der Straße nach Pr. Friedland belegene Gerichtsgebäude nebst Hofraum und Stallung, gerichtlich abgeschätzt auf 160 Rthlr. zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

im Termine den 3ten September c. Vormittags 10 Uhr in dem Gerichtslokale zu Camin subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Mk. Friedland.

Das hier auf der Neustadt sub Nro. 154. belegene Wohnhaus der Erben des Böttchers Christoph Miehlke und des Bürgers Johann Mattert, abgeschätzt auf 216 Rthlr. 25 sgr. nach der nebst Hypothekenschein und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 27sten August c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Zugleich werden die dem Aufenthalte nach nicht gewiß bekannten Erben des verstorbenen Bürgers Johann Mattert, sowie alle unbekannten Real-Prätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem Termine mit ihren etwanigen Ansprüchen zu melden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Marienburg
als Patrimonial-Gericht von Lichtfelde.

Das in der adlichen Dorfschaft Lichtfelde Nro. 62. Litt. A. belegene

1, den Erben des Kammerherrn Ludwig v. Mlocka auf Magnuszewo bei Pultusk,
2, der verwittweten Frau Hauptmann Marianna v. Lada geb. v. Mlocka und
3, der verwittweten Frau Hauptmann Anna v. Danielska geb. v. Mlocka,
beide auf Sokolowko bei Ciechanow in Polen,

gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 100 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten Juli c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden; auch werden die ihrem Namen nach unbekannten Erben des Kammerherrn Ludwig v. Mlocka auf Magnuszewo bei Pultusk zu demselben öffentlich vorgeladen.

10) Es sollen die in der hiesigen Stadt in der Langgasse sub. Nro. 115. und 116. belegenen wüsten Bauplätze, von denen der erste der hiesigen Armen-Brüderschaft, der andere aber der hiesigen Predigerwittwen-Kasse gehört, mit Genehmigung der Königl. Regierung öffentlich an den Meistbietenden zusammen verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Lizitations-Termin auf den 21sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Platz Nro. 115., zu welchem ein voller Antheil an der städtischen und amtlichen Brau- und Brennerei-Societät und 6 Hausschwaten gehören, ist auf 840 Rthlr., der Platz Nro. 116. dagegen, zu welchem gleichfalls 6 Hausschwaten, aber kein Antheil an die Brau- und Brennerei-Societät gehören, auf 406 Rthlr. abgeschätzt worden.

Unerläßliche Bedingung bei dem Verkauf dieser beiden Grundstücke ist die sofortige Bebauung mit einem Wohnhause und werden die weiteren Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Ein Gebot von 1200 Rthlr. auf beide Plätze ist bereits verlautbart.

Graudenz, den 27sten April 1844.

Der Magistrat.

11) Ich bin willens, die mir eigenthümlich zugehörige Wassermühle zu Klodtken, eine Meile von Graudenz entfernt, unmittelbar an der Graudenz-Elbinger Chaussee, mit 2 Mahlgängen und einem Graupengange am Trinke-Kanal gelegen, der stets hinreichend Wasser hat, nebst circa 12 Hufen guten Ackers, incl. schöner Wiesen und Gärten, mit komplett bestellten Winter- und Sommersaaten, so wie mit vollständigem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen. Auch hat die Mühle bedeutende Privilegia, wonach der Besitzer keine Schleuse und Brücke bauen und repariren darf, auch das freie Bauholz zur Mühle und zu den Mühlen-Rädern aus Königl. Forsten bekommt. Hierauf Reflektirende belieben sich persönlich oder in portofreien Briefen gefälligst an mich zu wenden.

Klodtken bei Graudenz, im Mai 1844.

Der Mühlenbesitzer Neumann.

12) Eine Roßgrützmühle mit 6 Stampen und 2 Gängen, in Bindwerk gebaut und mit Bretter verkleidet, soll am 10ten Juni c. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Hofbesitzers Herrn Kliemer zu Klein Lubin an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiermit einlade. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei mir einzusehen. Graudenz, den 14ten Mai 1844.

Bleck, Geschäfts- und Auktions-Kommissarius.

Eheverträge.

13) Der Kaufmann Meyer Krohnheim hierselbst hat mit seiner jetzigen Ehefrau, Heine, gebornen Falkheim, durch den vor Eingehung der Ehe errichteten Vertrag d. d. Mk. Friedland den 6ten Juni 1843, sowohl die Gemeinschaft der Güter als des Erwerbes ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 4ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

14) Der Kaufmann Joseph Eppenstein und dessen Braut die Philippine geb. Fabian hierselbst haben während der Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemein-

schaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 17ten April d. J. ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 17ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Der Mühlengutsbesitzer Zimmermann zu Ciosset beabsichtigt eine Schneidemühle mit einer Säge, an dem seine Mahlmühle speisenden Zempollna-Flusse zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher gegen diese Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine Einwendungen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen hat. Flatow, den 12ten April 1844. Der Landrath.

16) Die Gutsherrschaft in Fuhlbeck beabsichtigt bei ihrer an der Döbritz belegenen unterschlägigen Oelmühle eine Knochenmühle mit 8 Paar Stampfen anzulegen, und dieselbe mit der ersteren dergestalt in Verbindung zu setzen, daß ein und dasselbe Wasserrad beide Werke betreibt.

Der Fachbaum und der Wasserstand bleiben unverändert.

Ein Jeder, welcher durch die neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hat seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präcl. Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Dt. Crone, den 9ten Mai 1844. Der Landrath.

17) Der Zimmergeselle Michael Hapke aus Budsziszewo beabsichtigt auf dem zu seinem Kathengrundstücke in Budsziszewo gehörigen Lande eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. In Gemäßheit der Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil II. Titel 15. §. 229. seq. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher durch diese Mühlen-Anlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist den etwanigen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 2ten Mai 1844. Der Landrath.

18) Der Herr Gutsbesitzer Sauer will von seinem Allodial-Rittergut Heinrichswalde, Schlochauer Kreises in Westpreußen, von Pr. Friedland 1 und von Hammerstein 2 Meilen entfernt, 200 M. Morgen, noch nicht urbar, zum Weizenbau sich eignend, in Parzellen von 5 Morgen zum vollen Eigenthum für 20 Rthlr. pro Morgen verkaufen, oder nach seiner Wahl in Erbpacht austhun für 1 Rthlr. Canon und 10 Rthlr. Erbstandsgeld pro Morgen. Zur Aufnahme der Verträge darüber habe ich, im Auftrag des Herrn Gutsbesitzers, Termin am 17ten Juni c. und

folgenden Tagen in Heinrichswalde angesetzt, wozu ich Liebhaber einlade. Die nähern Bedingungen sind dort und auch bei mir einzusehen.

Schlochau, den 13ten Mai 1844. Benekendorff,

Königl. Justiz-Commissarius und Notarius.

19) Die Herren Aktionaire der Straßburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft werden hierdurch zur Einzahlung der dritten Rate der Aktienbeiträge mit Fünf Thalern für eine jede gezeichnete Aktie aufgefordert. Diese Einzahlung ist binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 25sten Juni d. J. an die Gesellschafts-Kasse zu leisten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jeder Aktionair, welcher diese ausgeschriebene Theilzahlung bis zu dem gedachten Termin nicht gezahlt haben sollte, nach §. 5. der nunmehr bestätigten Statuten in eine Conventionalstrafe von einem Zehntel des Restes verfällt, von welcher das Comité Niemanden zu entbinden ermächtigt ist. Graudenz, den 15ten Mai 1844.

Das Comité der Straßburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft.

20) Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8ten April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1843 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften, in unserem Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen vom 20sten d. Mts. ab, auf 4 Wochen (d. i. bis 20sten Juni d. J.) ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1843 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interims-Scheinen übereinstimmen, und jede etwanige Abweichung innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Liste unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen verhaftet ist.

Berlin, den 8ten Mai 1844.

Direktion der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

21) Aus den Gestüten von Schloß Plathe und Gramenz sollen am 9ten Juli c. Morgens auf dem herrschaftlichen Hofe in Gramenz 45 Kopf Vollblut, bestehend aus Hengsten, Stuten und Füllen, im Wege der Auktion verkauft werden. Alle Fehler werden angegeben. Auch sollen nach beendeter Pferde-Auktion einige Bullen und Kühe der Ayrshirer und Voigtländer Race meistbietend verkauft werden.

22) **Schaaf-Verkauf.**

In Ludwigsdorff bei Freystadt in Westpr. stehen gleich nach der Schur 300 Stück ältere und junge Hammel, 100 Stück dergleichen Mutter- als Nutz- und Zuchtvieh geeignet, 140 Stück Schlachtvieh, größtentheils Hammel, schon angefüttert zum Verkauf, welche noch vor der Schur in der Wolle besehen werden können.

---

23) Den resp. Herrn Mühlenbesitzern mache ich die ergebene Anzeige, daß mein Mühlensteinlager durch einen bedeutenden Steintransport wiederum vollständig sortirt ist. Marienwerder, den 3ten Mai 1844.

J. Bestpater.

---

24) **Kurhessische allgemeine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.**

Nach §. 22. der Statuten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Rechnung der Anstalt vom dritten Jahre ihres Bestehens vorschriftsmäßig geprüft, vom Ausschuß anerkannt, auch vom landesherrlichen Commissar für das Jahr 1843 revidirt und unterschrieben worden ist.

Nach derselben betragen die Einnahme von 1404 Mitgliedern und von 1,496,124 $^{3}/_{4}$ Thalern Versicherungskapitel, an Prämien, Policengebühr, Zinsen von ausgeliehenen und wieder eingezogenen Geldern incl. des Kostenbestandes von 1842.

	12,673	Rthlr.	2	sgr.	2	pf.
die Ausgaben von	12,762	=	4	=	7	=
daher eine Ueberzahlung von	89	=	2	=	5	=

Indem wir hierbei noch anführen, daß ein speziellerer und ausführlicherer Auszug aus der gedachten Rechnung, dessen Einrückung in diese Blätter der Raum nicht gestattet, den unten verzeichneten Herren Agenten zugesandt worden ist und bei diesen eingesehen werden kann, und daß die Rechnung selbst den Gesellschafts-Mitgliedern zur beliebigen Einsicht in dem dermaligen Geschäftslokale dahier zu Cassel, Fürstenstraße Nro. 201. offenliegt, bemerken wir weiter, daß bei den Herren Agenten die Statuten so wie Saatregister zu den diesjährigen Versicherungen zu haben sind und daß über alle jetzt bei uns beziehungsweise bei den Herren Agenten aus ihren Bezirken eingehenden Anmeldungen die Policen sofort von uns, oder den Herren General-Agenten ausgefertigt werden.

Zur Annahme von Versicherungs-Anmeldungen empfiehlt sich
der Agent **Joh. Heinr. Mikesch** in Marienwerder.

---

25) Das Dorf Plociszno im Königreich Polen, Plocker Gouvernement, im Lipoer Kreise, zu dem Hauptgut Okalewo gehörig, liegend an der Preuß. Grenze, eine Meile von Lautenburg und eben so weit von Strasburg, ist in 6 Kolonien getheilt, von welchen die Aecker nebst Wiesen enthalten:

Nro. 1.	4	Hufen Culm.	und	150	Ruthen.	
" 2.	5	"	"	7	Morgen.	
" 3.	5	"	"	11	"	
Nro. 4.	5	Hufen Culm.	und	10	Morgen.	
" 5.	6	"	"	9	"	
" 6.	5	"	"	23	"	150 Ruthen.

Diese Kolonien sollen in Erbpacht ausgegeben werden, und kann Käufer ein ganze Hufe übernehmen, oder auch mit mehreren nach Belieben sich theilen. Der Einkauf einer jeden Hufe ist auf 200 Rthlr. und der jährliche Canon auf 20 Rthlr. festgesetzt, ohne weitere Dienstleistung. Die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wie solche sich im gegenwärtigen Zustande befinden, werden gratis gegeben, auch werden zur gemeinschaftlichen Hütung 20 Hufen Waldland zugestanden. Diejenigen Käufer, welche noch vor der diesjährigen Erndte ein Grundstück übernehmen wollen, erhalten das besäte Land gegen Zurückerstattung der Aussaat.

Die speziellen Bedingungen sind bei dem Eigenthümer des Dorfes Plocizno Herrn v. Chelmicki auf Okalewo zu erfahren.

Thorn, den 23sten April 1844. Gall.

26) Die Rittergüter Wlewsk et Czechanowken im Kreise Straßburg beabsichtigt der Besitzer aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen entweder auf 12 Jahre zu verpachten oder zu verkaufen.

Wlewsk hat 13 M. 87 □R. Hof- und Baustelle, 139 M. 116 □R. Gärten, 2014 M. 93 □R. Acker, 69 M. 143 □R. Wiese, 28 M. 87 □R. Brüche, 3299 M. 135 □R. Wald, 77 M. 9 □R. Wege rc., 800 M. Seeen, Kalk-, Ziegel-, Theerbrennerei und 672 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. baare Gefälle außer vielen Hand- und Spanndiensten.

Czechanowken hat 3 M. 139 □R. Hof- und Baustelle, 36 M. 167 □R. Gärten, 3 M. 143 □R. Wege rc., 872 M. 23 □R. Acker, 123 M. 89 □R. Wiese, 9 M. 103 □R. Brüche, 1225 M. 178 □R. Wald, 17 M. 44 □R. Fluß, 75 Rthlr. Gefälle, und Handdienste.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind sämmtlich auf beiden Gütern neu, bis auf die Leute-Wohnungen.

Hierauf Reflektirende belieben sich bald, entweder in Franco-Briefen oder persönlich auf dem Dominium Wlewsk bei Lautenburg zu melden.

27) Zwei junge Leute finden zu ihrer geschäftlichen Ausbildung ein festes Engagement bei dem Königl. Domainen-Rentamte zu Marienwerder. Meldungen nimmt der Oberamtmann Hesse entgegen.

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 29sten Mai **1844.**

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2440. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April 1844, betreffend die Auslegung der Art. 28. und 72. des Rheinischen Civil-Kosten-Tarifs vom 16ten Februar 1807, hinsichtlich der Gebühren für die zur Zustellung an die Partheien in Person oder im Wohnsitz erforderlichen Abschriften kontradiktorischer Definitiv-Urtheile;

No. 2441. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der im Auslande stationirten Steuerbeamten, vom 26sten April 1844;

No. 2442. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des im Markgrafthum Oberlausitz geltenden Ober-Amtspatents vom 18ten August 1727, wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse, vom 26sten April 1844;

No. 2443. die Bekanntmachung über die unterm 12ten April 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau von Chausseen von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Strasburg zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften, vom 27sten April 1844;

No. 2444. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3ten Mai 1844, betreffend die Ernennung des Staats- und Finanz-Ministers von Bodelschwingh zum Staats- und Kabinetsminister, und des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths Flottwell zum Staats- und Finanzminister.

I. Den nachstehenden, die Veränderungen in den Taxpreisen der Arzneimittel betreffenden Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Publikandum.

Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrerer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Berlin, den 30sten April 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Eichhorn.

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Mai 1844.

bringen wir hiermit, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheken-Besitzer unseres Verwaltungs-Bezirks zur pünktlichen Beachtung dieser Abänderungen, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27sten September 1725, für den Unterlassungsfall, angeordneten Strafen, verpflichtet sind. Exemplare der für das laufende Jahr eintretenden Veränderungen der Arznei-Taxe sind für den Preis von 1 sgr. von dem Regierungs-Sekretair Tarony hier, so wie durch die H. Schulze-sche Buchhandlung zu Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen. Marienwerder, den 16ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtsbeamte dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31sten März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Die Gerichte sind angewiesen, zu diesem Zwecke die Namen der drei Personen, welche zur Verwaltung des Depositorii bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang bekannt zu machen.

Wir erwähnen hierbei noch rücksichtlich der Patrimonialgerichte, daß wir zwar von oberaufsichtswegen auf Bestellung von Amts-Cautionen Seitens der Deposital-Rendanten bei den Patrimonial-Gerichten nicht dringen wollen, daß wir aber diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, darauf aufmerksam machen, in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Deposital-Rendanten zur Cautionsbestellung zu veranlassen, da sie bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Depositalsachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defekte verhaftet bleiben. Marienwerder, den 13ten Mai 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

III. Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29sten März 1828, Gesetzsammlung Nro. 5. pro 1828 Seite 39 und 40, die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche, von Sechs und mehr Quadratruthen, verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch — worunter jedoch kulmisches Maaß

nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im 7ten Abschnitt angeordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle Diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam, und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuerbehörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuerbeamte erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaiger unrichtiger Deklaration oder deren Verspätung unberücksichtigt bleiben müssen.

Danzig, den 21sten Mai 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

IV. Der aus Lipowitz im Löbauer Kreise gebürtige Husar Christian Deja des 1sten (Leib-) Husaren-Regiments ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4ten d. M. in contumaciam für einen Deserteur erachtet und sein Vermögen der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Marienwerder nomine fisci zugesprochen worden. Danzig, den 16ten Mai 1844.

Königliches Gericht der 2ten Division.

Sicherheits-Polizei.

V. Der im Amtsblatt Nro. 17. pag. 144. durch unsern Steckbrief vom 20sten April d. J. verfolgte Einwohner Franz Topolewski ist in Polen wieder ergriffen und an uns abgeliefert. Thorn, den 23sten Mai 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

VI. Die unten näher signalisirten des Mordanfalls an dem Waldwarth Krasucki im Neymower Walde im hiesigen Kreise, und mehreren Diebstählen angeschuldigten, Anton Kazmierzewski, eigentlich Joseph Kotarski und Johann Kwiatkowski vel. Mierzejewski sind aus dem Gefängnisse zu Lipno in Polen in der Nacht vom 30sten April (12ten Mai) zum 1sten Mai (13ten Mai c.) entwichen und sollen sich nach Westpreußen begeben haben.

Die Wohllöbl. Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese Personen zu vigiliren und im Betretungsfalle selbige an uns abzuliefern.

Strasburg, den 22sten Mai 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Anton Kazmierzewski, eigentlich Joseph Kotarski.

Statur — mittel, Augen — grau, Haare — dunkelblond, Gesicht — rund, brunett, Nase und Mund — mittel, Stirn — mittel.

Bekleidung: Eine braun tuchene Mütze, mit schwarzen Barank mit Ohren und gebogenem Schirm, mit braunem Zeug gefüttert, einen wattirten grünen langen tuchenen Rock, mit braunem Kittay gefüttert und zweien Vordertaschen in gutem Zustande, eine baumwollene Weste mit blauen Streifen und rothen Blumen, in Seide eingewirkt, ein Paar braun tuchene Hosen, ein Paar lange zweinäthige Stiefel, die Schächten, weil sie zu enge gewesen, aufgeschlagen und eingestickt und dadurch erweitert, ein Paar gelbliche Tragbänder mit Schnallen, ein leinenes ziemlich feines Hemde.

Signalement des Johann Kwiatkowski vel. Mierzejewski.

Statur — mittelmäßig, Haare — blond, Gesicht — rund, Augen — grau, Nase und Mund — mittelmäßig.

Bekleidung: Einen tuchenen grünen Rock mit schwarzem manchesternem Kragen und zweien Vordertaschen mit weißem Unterfutter in Theilen gefüttert, ein rothwollenes Halstuch in weißen Quadraten, eine schwarz tuchene Weste, ein Paar schwarz tuchene Beinkleider, ein Paar fahllederne Stiefel, ein weiß und roth gestreiftes zeugnes Hemde.

VII. Dem Einsaßen Michael Mundt zu Mockrau ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. ein schwarzbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 8 bis 9 Jahr alt, mit feinen Füßen und in mittelmäßigem Futterzustande, circa 40 Rthlr. werth, von der Weide gestohlen worden. Die Spur des Diebes hat nur bis Gr. Nebrau verfolgt werden können, und es ist Verdacht vorhanden, daß dies Pferd von einem Pferdehändler selbst entwendet worden, der kleiner Statur, mit Schnurrbart versehen gewesen, und eine Mütze mit der preußischen National-Kokarde getragen haben soll.

Sämmtliche resp. Behörden und die Königl. Gensd'armerie werden daher ergebenst ersucht, auf dieses entwendete Pferd und den etwanigen Verkäufer desselben zu vigiliren und im Entdeckungsfalle hier eine gefällige Anzeige zu machen.

Es ist eine Prämie von 4 Rthlr. vom rc. Mundt auf die Wiedererlangung des Pferdes gesetzt worden. Graudenz, den 17ten Mai 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

VIII. Der polnische Ueberläufer Michael Dubitzki wurde mit einer beschränkten Reiseroute nach Mauritschotschen, Kreis Pillkallen, gewiesen, ist dort aber nicht eingetroffen, daher die resp. Polizeibehörden ersucht werden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen ihn nach den wegen der polnischen Ueberläufer gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Marienwerder, den 14ten Mai 1844.

Der Magistrat.

IX. Der polnische Civil-Ueberläufer Andreas Kraszniewski, welchem die ihm vom Königlichen Kreislandrath zu Culm unterm 27sten Februar 1844 ertheilte Aufenthaltskarte nach Thorn am 13ten April c. visirt worden, ist nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Thorn daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf den ꝛc. Kraszniewski zu vigiliren, und wenn sich derselbe zwecklos umhertreiben sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren.

Briesen, den 13ten Mai 1844.

Der Magistrat.

X. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense April 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Stadten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	19	4	1	4	—	—	29	—	—	19	4	1	14	—
Conitz	—	—	—	1	10	7	—	29	4	—	25	10	1	22	7
Christburg	1	24	11	1	5	7	—	28	5	—	21	10	1	10	2
Dt. Crone	—	—	—	1	10	4	1	4	5	—	27	8	1	11	2
Culm	1	28	—	1	2	10	—	27	10	—	20	10	1	10	10
Dt. Eylau	1	24	5	1	2	4	—	27	8	—	20	6	1	11	3
Flatow	—	—	—	1	13	3	1	2	5	—	20	10	1	17	11
Freistadt.	1	23	7	1	5	11	1	3	2	—	23	2	—	—	—
Graudenz	1	29	1	1	2	7	1	—	2	—	21	8	1	11	—
Löbau	1	29	2	1	2	10	—	26	5	—	19	2	1	11	3
Marienwerder . . .	1	23	10	1	5	6	1	2	2	—	23	—	1	20	3
Mewe	1	19	8	1	4	11	1	1	4	—	21	2	1	16	4
Neuenburg	1	28	3	1	8	1	—	28	11	—	25	3	1	17	6
Riesenburg	1	19	11	1	5	11	1	1	2	—	20	11	1	20	1
Rosenberg	1	24	7	1	6	8	1	1	8	—	21	5	1	20	—
Schlochau	2	—	—	1	12	3	—	29	4	—	26	11	1	25	—
Schwetz	1	29	3	1	7	9	—	29	2	—	24	—	1	14	7
Strasburg	1	29	5	1	1	3	—	27	10	—	19	6	1	16	7
Thorn	1	27	2	1	4	8	—	27	11	—	22	10	1	3	4
Jastrow	—	—	—	1	15	6	1	4	11	—	23	5	1	19	3
Durchschnittlich .	1	25	9	1	6	8	1	—	2	—	22	4	1	15	4

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	—	—	—	—	10	—	—	25	—	7	—	—	6	—	—
Conitz	—	—	—	—	13	6	1	2	6	12	—	—	10	15	—
Christburg	1	11	—	—	10	9	—	25	—	5	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	10	1	1	5	—	8	7	6	8	7	6
Culm	—	—	—	—	8	10	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	9	8	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	13	1	1	—	—	12	—	—	10	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	15	—	—	—	—
Graudenz	1	15	—	—	12	—	—	29	—	6	15	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	8	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder . . .	1	26	9	—	10	7	—	26	—	5	—	—	4	—	—
Mewe	—	—	—	—	12	8	—	27	6	6	20	—	5	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	2	1	2	6	8	—	—	—	—	—
Riesenburg	2	2	4	—	8	11	—	28	—	5	15	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	10	—	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	13	7	1	2	6	12	—	—	10	—	—
Schwetz	—	—	—	—	11	9	1	—	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg	—	—	—	—	11	—	2	—	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	2	—	19	6	3	28	1	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	12	—	1	1	4	10	—	—	8	—	—
Durchschnittlich .	1	21	3	—	11	—	—	29	8	7	29	—	7	22	6

Personal-Chronik.

XI. Dem zeitherigen Pfarrer von Haselberg und Harnekopf, Superintendentur Wrietzen a. O., **Carl Adolph Kirsch**, ist die Prediger-Stelle am Königl. Cadettenhause zu Culm verliehen worden.

Der Kaufmann v. **Podiaski** in Conitz ist daselbst zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der Zimmermeister **Valentin** ist zum unbesoldeten Rathmann in Flatow gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten Mai 1844.

Bekanntmachungen.

1) Höherer Anordnung zufolge soll auf dem hiesigen Rent-Amts-Etablissement
1, die Reparatur des Gartenzauns veranschlagt auf 22 Rthlr. 25 sgr. 4 pf.
2, die Reparatur des Abtritts veranschlagt auf . 19 „ 6 „ 5 „
und 3, die Dachdeckung . . . . 98 „ 14 „ 3 „
im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden, zu welchem Behufe ich auf den 14ten Juni c. 3 Uhr Nachmittags im hiesigen Geschäftslokale Termin anberaumt habe, zu dem Unternehmungslustige hierdurch vorgeladen werden. Die Anschläge sind hier zu jeder Zeit einzusehen.

Dt. Crone, den 14ten Mai 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) In der am 29sten Juni d. J. hier im Geschäftslokal der unterzeichneten Haupt-Direktion abzuhaltenden Generalversammlung wird nach den Bestimmungen des Statuts

1, über den in der Generalversammlung vom 29. Juni v. J. gemachten Vorschlag: daß, wenn von mehreren Gegenständen gleicher Art nur einige versichert werden, bei nur theilweisen Brandschaden, die geretteten, als die versicherten Gegenstände angesehen und der Gesellschaft zu gut gerechnet werden sollen.

2, über den in derselben General-Versammlung gemachten Vorschlag: daß jeder neu Beitretende verpflichtet sein solle, auf Befragen anzugeben, ob und welche Schaden-Vergütung ihm bereits bei andern Gesellschaften zu Theil worden

zu beschließen sein. Demnächst kommt:

3, der gemachte Vorschlag: mit Abänderung des §. 94. des Statuts eine Strafbestimmung deshalb festzusetzen: wenn bei einem Feuerschaden das vorschriftsmäßige Schild nicht angeheftet gewesen ist.

4, der gemachte Vorschlag: ob zur Verminderung der bedeutenden Kosten mit Abänderung des §. 143. des Statuts statt der drei nur ein oder zwei Gesellschafts-Mitglieder als Taxatoren bei den Feuerschadens-Untersuchungen zuzuziehen sind,

zur Berathung und Beschlußnahme.

5. Endlich ist mit Rücksicht darauf:
daß die Geschäfte des Syndicus, sowohl in Betreff ihrer Wichtigkeit, als auch ihres Umfanges zu dem §. 46. des Statuts bestimmten Gehalte von 100 Rthlr. außer Verhältniß stehen: daß der Geschäftsumfang noch fortwährend im Steigen ist, und
daß bis jetzt blos zufällig der Wohnsitz des ältesten Mitgliedes der Haupt-Direktion in Marienwerder ist und wenn dies nicht der Fall, die ganze Geschäftslast dem Syndikus allein zufällt,
der Vorschlag gemacht worden:
das Gehalt des Syndikus vom 2ten März d. J. ab auf die Summe von 300 Rthlr. für das Jahr zu erhöhen und festzusetzen,
und es wird über diesen Vorschlag in der General-Versammlung Erörterung zu treffen und ein Beschluß zu fassen sein.

Marienwerder, den 21sten Mai 1844.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

Vorladung.

3) Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte auf die im Hypothekenbuche des Grundstücks Lichtfelde Nro. 59. in Rubr. III sub Nro 4. aus dem Vergleiche vom 9ten Februar 1810 für den Einsaßen Michael Brandt zu Lichtfelde ex decreto vom 7ten Mai 1809 eingetragenen Forderung von 100 Rthlr. und Zinsen, welche zu einer Spezial-Masse eingezahlt ist, Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung zum Termin 30sten August c. Morgens 10 Uhr vor Herrn Assessor Schmidt unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Forderung ausgezahlt und im Hypothekenbuche gelöscht werden soll. Marienburg, den 30sten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Linowo sub Nro. 7. belegene den Michael Hinzschen Eheleuten gehörige aus 1 Hufe 16 Morg. 250 Ruthen (kulmisch) Land nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 866 Rthlr. 4 sgr, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin den 30sten August c. VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Beilage

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 22.

Marienwerder, den 29ten Mai 1844.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Löbau.

Das der Wittwe und Erben des Bartholomeus Przybycki zugehörige in Tereszewo sub Nro. 15. belegene, aus 2 Hufen 11 Morgen 29 []Ruthen bestehendes, auf 650 Rthlr. gewürdigtes Bauergrundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 2ten September c. Vormittags 10 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Taxe und Subhastations-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Den 17. Mai 1844.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das hieselbst vor dem Mühlenthore sub Nro. 25. belegene Wohnhaus der Gastwirth Lemkeschen Eheleute mit seinen Zubehörungen auf 998 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. abgeschätzt, soll hieselbst den 29sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur, Abtheilung II., eingesehen werden.

Mk. Friedland, den 6ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst sub Nro. 40b belegene Wohnhaus der Nickelschen Erben, abgeschätzt auf 195 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., soll in termino den 28sten August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur, Abtheilung II., eingesehen werden.

Mk. Friedland, den 6ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

8) Die verwittwete Krugbesitzer Charlotte Kaufmann geborne Pawlowska zu Schwarzenau und der Zimmermann Heinrich Hauer daselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9ten Mai a. c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Löbau, den 14ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

9) Der Kaufmann Meyer Krehnheim hierselbst hat mit seiner jetzigen Ehefrau, Heine, gebornen Falkheim, durch den vor Eingehung der Ehe errichteten Vertrag d. d. Mk. Friedland den 6ten Juni 1843, sowohl die Gemeinschaft der Güter als des Erwerbes ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 4ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) Der Kaufmann Joseph Eppenstein und dessen Braut die Philippine geb. Fabian hierselbst haben während der Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 17ten April d. J. ausgeschlossen. Mk. Friedland, den 17ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

11) Die im Dt. Croner Kreise gelegenen Schrotzer-Güter sollen von Johanni dieses Jahres ab auf 12 Jahre verpachtet werden. Dieselben bestehen außer dem Hauptgute aus 3 Vorwerken, enthalten ein Acker-Areal von circa 6000 Morgen Weizen- und Gerstenboden, und sind 1½ Meilen von Dt. Crone, 1½ Meilen von Schneidemühl, 1½ Meilen von der Netze und unweit der von Berlin nach Bromberg führenden Chaussee gelegen. Auf den Gütern sind bisher circa 3000 Schafe, 110 Haupt Rindvieh und 16 Gespann Pferde gehalten worden. Die Gebäude sind größtentheils neu, und befindet sich auf dem Hauptgute eine neu eingerichtete Brennerei. Im Auftrage des Besitzers habe ich zur Annahme der Gebote und Abschluß des Vertrages einen Termin auf den 19ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Gute Schrotz anberaumt, zu welchem ich cautionsfähige Bieter mit dem Bemerken einlade, daß auf Verlangen auch die 4 Vorwerke einzeln verpachtet werden können. Die Pachtbedingungen können jederzeit auf dem Gute und in meinem Geschäfts-Bureau eingesehen werden. Dt. Crone, den 15ten Mai 1844.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Dickmann.

Auktionen.

12) Am 20sten Juni c. Vormittags 9 Uhr beabsichtige ich mein lebendes Inventarium, als Pferde, Kühe, Schweine, 300 Stück veredelte Schafe, sowie das todte, bestehend in Mobiliar, Gesindebetten, Wagen und Ackergeräthe, meistbietend gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen.

Gr. Wittenberg, den 13ten Mai 1844. Wittwe Schwan.

13) Am 15ten Juni c. bin ich willens meine Schäferei, bestehend aus circa 1500 Stück, meistbietend zu verkaufen, wozu einladet

Grabau bei Waldenburg. H. Haffner.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14) Das Grundstück Nro 25. und 26. der Altstadt in der Louisen-Straße enthaltend 10 Stuben, 1 Saal, 3 Koch- und Waschküchen, mehrere Kammern, auch

Keller, Pferdestall, Speicher und Hofraum soll in termino den 28sten Juni c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause im Secretariat entweder meistbietend verkauft, oder im Ganzen, oder theilweise an 2 Familien auf 3 Jahre von Michael 1844 bis dahin 1847 vermiethet werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Thorn, den 30sten April 1844.

Der Magistrat.

15) Die Erhebung der hiesigen Brückenübergangs- und Durchlaßgelder soll auf ein Jahr vom 12ten Juni c. bis dahin 1845 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir den öffentlichen Licitations-Termin auf den 31sten Mai c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Stadt-Sekretair Depke anberaumt haben, was hiermit bekannt gemacht wird. Die Bedingungen können auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden. Thorn, den 20sten Mai 1844.

Der Magistrat.

16) Das Auffahren von 40,000 Stück Mauerziegeln, von dem Landungsplatze der Festung Graudenz an der Weichsel bis resp. nach dem Bauhofe in der Festung selbst oder bis in den Hauptgraben vor dem Niederthore, sowie die Lieferung von 30 Schachtruthen Mauergrand, ebenfalls bis auf die schon genannten Abnahme-Plätze, sollen im Wege der Submission überlassen werden, zu welchem Zwecke Unternehmungslustige hierdurch aufgefordert werden, ihre desfallsigen Forderungen bis zum 8ten Juni c. versiegelt und mit der Bezeichnung: Submission wegen Anfuhr von Mauersteinen und Grand im Fortifikations-Bureau einzureichen, auch sich am genannten Tage Vormittags 10 Uhr daselbst in Person oder durch einen Bevollmächtigten einzufinden, um bei der Eröffnung der eingegangenen Submissionen und Behufs weiterer Vereinbarung gegenwärtig zu sein.

Die nähern Bedingungen sind in dem Intelligenz- und Amtsblatt-Comtoir zu Marienwerder Poststraße Nro. 378. in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Festung Graudenz, den 20sten Mai 1844.

Königliche Fortifikation.

17) Bei der heute stattgefundenen Thierschau für den hiesigen Kreis, hat eine so ausgebreitete Concurrenz stattgefunden, als wir für die erste Ausstellung dieser Art kaum erwartet hätten.

Durch die gewählten Richter sind folgende Ehrenpreise zuerkannt:

1. dem Gutsbesitzer Herrn v. Ploetz auf Wissulke für ein dreijähriges Hengstfohlen; und für sein feinstes Schaaf;
2. dem Gutspächter Herrn Amtmann Wagener in Stranz für seine fünfjährige Kuh und einen Zugochsen;
3. dem Gutsbesitzer Herrn Fricke in Quiram für sein wollreichstes Schaaf;

4. dem Gutsbesitzer Herrn v. Kuycke in Dt. Crone für seinen besten Zuchtstier,
5. dem Herrn Administrator Prager zu Clausdorff für sein bestes Zuchtschwein.

Wir nehmen Veranlassung dies hierdurch öffentlich belobigend anzuerkennen.

Dt. Crone, den 5. Mai 1844.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.
Ohster. v. Kuycke. Zitzlaff.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung füge ich hinzu, daß die Herren Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins mit lobenswerther Lojalität auf jede Geldprämie bei der Thierschau, zu Gunsten der bäuerlichen Wirthe verzichtet hatten.

Von den letztern erhielten Prämien:

1. der Bauerwirth Wiese in Lebehnke 25 Rthlr. für die beste Zuchtstute,
2. der Mühlenbesitzer Dubinski in Zippnow 15 Rthlr. für das am besten dressirte, zum Dienste der Landwehr brauchbare Pferd,
3. der Bauerwirth Dyckow in Appelwerder 10 Rthlr. für sein 2 Jahr altes Fohlen, vom königlichen Hengste gefallen.

Dt. Crone, den 8. Mai 1844. Der Landrath.

18) **Dr. Romershausen's Augenessenz.**

Ein bewährtes Heilmittel geschwächter Sehkraft für Alle, welche unter anstrengenden Arbeiten der Stärkung und Bewahrung ihrer Augen bedürfen.

Meine Offizin liefert eine für langen Gebrauch zureichende Flasche dieser Essenz nebst Gebrauchsanweisung und Verpackungskosten für 1 Rthlr. bis Danzig, wo eine Niederlage für Ost- und Westpreußen bei der Handlung G. W. Klose, Wollweberstraße, errichtet ist. Jede Flasche ist mit meinem Stempel versiegelt.

Aken a. d. Elbe. F. G. Geiß, Apotheker.

Herr Ferdinand Klose in Marienwerder, Niedervorstadt Nro. 233., ist von mir beauftragt worden, in dortiger Stadt und deren Umgegend Bestellungen für mich entgegen zu nehmen und die nähere Beschreibung der Dr. Romershausen'schen Augenessenz unentgeldlich zu verabreichen. In Marienwerder kostet 1 Flasche nebst Gebrauchsanweisung und ganz frei von Unkosten 1 ⅙ Rthlr., ½ Flasche 17 ½ sgr. Jede Flasche ist, wie oben angegeben, versiegelt.

G. W. Klose in Danzig.

19) Geschmiedetes Reifeneisen in jeder Breite und Stärke, dem schwedischen an Güte gleichkommend, verkauft a 4 Rthlr. 25 Sgr. den Centner.

Die Eisen-Fabrik Auerbachhütte bei Schneidemühl.

20) Die Eisen-Fabrik Auerbachshütte bei Schneidemühl hält stets Lager ihres Fabrikats, ausgezeichneter Güte, bestehend in Reifen-Eisen, Wagenaxen, Quadram-Eisen, Pflug- und Hackschaare, Streichbretter, wie auch andre Pfluggeräthe und verkauft solches sowohl bei kleinen als großen Quantitäten zu sehr billigen Preisen.

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 5ten Juni **1844.**

I. Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1843 als gerichtlich mortificirt-nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Dokuments No.	Litt.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
33159	A.	Courant	500	vom 27sten Februar 1843.
77617	A.	=	100	vom 21sten November 1842.
79613	K.	=	100	
80955	D.	=	100	
87024	D.	=	100	
89825	H.	=	100	
3651	E.	=	50	
131750	N.	=	50	
132291	H.	=	50	
32939	E.	=	25	
33186	D.	=	25	
34206	V.	=	25	
40291	X.	=	25	
55071	D.	=	25	
58094	N.	=	25	
59449	DD.	=	25	
34301	B.	=	300	vom 27sten Februar 1843.
40540	E.	=	200	
117536	A.	=	400	vom 11ten August 1842.
19060	C.	=	100	
34349	K.	=	100	

Gegeben in Marienwerder den 6. Juni 1844.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt.	Geldsorte	Betrag Rthlr.	
69062	D.	Courant	100	
79050	K.	=	100	
81471	A.	=	100	
85204	E.	=	100	
87417	E.	=	100	
94566	D.	=	100	vom 11ten August 1842.
99770	F.	=	100	
33130	L.	=	25	
34201	O.	=	25	
40303	N.	=	25	
40973	O.	=	25	
115434	C.	=	25	
121888	C.	=	25	
60055	G.	=	25	vom 1sten Mai 1843.
70203	A.	=	100	vom 27sten Februar 1843.
99382	G.	=	100	vom 18ten Mai 1843.
41380	A.	=	300	vom 12ten Januar 1843.
62496	E.	=	100	
42619	C.	=	200	vom 4ten Dezember 1843.
100962	D.	=	100	vom 9ten November 1843.
129863	A.	=	1000	vom 30sten November 1843.
28182	D.	=	200	vom 22sten Mai 1843.
96935	H.	=	100	
11958	F.	=	100	laut Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 28. Septbr. 1843, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 3. (Gesetzsammlung No. 549.) als mortificirt erklärt.
	II.	Kurmärksche vierprocentige Obligationen.		
9174	J.	Courant	1000	vom 10ten April 1843.
9995b.	K.	=	70	
15079	P.	=	180	vom 18ten Mai 1843.

Berlin, den 3ten Mai 1844.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

II. Die unterzeichnete Kommission ist mit Leitung der, laut Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 10ten Februar d. J. beschlossenen Gewerbe-Ausstellung beauftragt worden. Dieses Unternehmen, ursprünglich nur auf das Gebiet des Zollvereins berechnet, ist durch die an die übrigen Staaten unseres Vaterlandes ergangene Einladung, eine deutsche Angelegenheit geworden. Wenn wir nun unsere deutschen Landsleute aus dem Gewerbsstande, zur Theilnahme an dieser in Berlin am 15ten August beginnenden Ausstellung hierdurch nochmals einladen, so bedarf es weder eines Beweises der Vortheile, welche die Ausstellung jedem Einzelnen darbietet, noch einer Erinnerung an die Folgen für unser gemeinsames Vaterland. Aber darauf wollen wir Ihre Aufmerksamkeit lenken, daß die Augen des Gewerb- und Handelsstandes so wie der Regierungen aller fremden Staaten, auf dieses deutsche Werk gerichtet sind; daß die regste Theilnahme daran eine Frage der Ehre für die deutsche Industrie ist; wogegen das Zurückbleiben wichtiger Gewerbzweige, oder die Lauheit einzelner Theile Deutschlands, zu Angriffen auf die Industrie unseres Vaterlandes tausendfache Gelegenheit darbieten würde.

Zur Aufnahme der Gewerbe-Ausstellung ist von des Königs Majestät das Königliche Zeughaus dargeboten worden, eins der schönsten Gebäude Berlins, dessen Räume mit den Erinnerungen einer großen Vergangenheit geschmückt sind. Es bildet ein Quadrat von 290 Fuß langen Seiten, mit einem inneren Hofe von 118 Fuß Durchmesser und besteht aus zwei zur Benutzung eingeräumten Stockwerken. Jede Seite dieses feuerfesten, hohen, hellen und trocknen Raums, hat neunzehn breite Fenster und es möchte kaum ein Bau gedacht werden können, welcher zu dem vorliegenden Zwecke mehr Vortheile darböte. Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird ferner bemerklich gemacht, daß bereits die Preußische und mehrere andere Bundesregierungen sich bereit erklärt haben, die sämmtlichen Kosten des Her- und Rücktransports zu tragen. Was sodann die Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen betrifft, welche sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet bei den ausgestellten Gegenständen vorkommen könnten; so liegt es in der Absicht, in den Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine solche Ersatzleistung sprechen, dieselben eben so wenig zu versagen, wie dies bei den frühern Gewerbe-Ausstellungen in Berlin geschehen ist. Bei der demnächst Statt findenden Berichtserstattung über die Resultate der Prüfung wird sorgfältig Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte; wie denn überhaupt es sich von selbst versteht, daß wir von den uns gemachten Mittheilungen nur den vorsichtigsten Gebrauch machen. Dagegen hoffen wir, daß der deutsche Gewerbestand uns hinreichendes Vertrauen schenken werde, um die eingesendeten Gegenstände mit alle denjenigen Nachrichten (Fabrikpreis, Ursprung des Rohstoffes u. s. w.) zu begleiten, welche zur Beurtheilung der Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit eines Fabrikats unentbehrlich sind. Sollte daneben der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird danach gewissenhaft

verfahren; wer aber die zur Beurtheilung erforderlichen Daten nicht mittheilt, verzichtet dadurch auf die Beurtheilung seiner Erzeugnisse. Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist gestattet, deren Auslieferung dann nach dem Schlusse der Ausstellung erfolgt. Die für die Ausstellung bestimmten Sendungen müssen so zeitig gemacht werden, daß sie spätestens bis zum 22sten Juli d. J. hier eintreffen. Es wird wohl kaum erforderlich sein, auch den Staats- und Gemeindebehörden, so wie allen Freunden des deutschen Gewerbewesens dieses gemeinnützige Unternehmen recht angelegentlich zu empfehlen. Die allgemeine Theilnahme des Gewerbestandes wird großentheils davon abhängen, daß die Behörden und die Beförderer des Gewerbesleißes ihre Bekanntschaft, ihren Einfluß zu Gunsten desselben verwenden. Diejenigen öffentlichen Blätter endlich, welche durch ein Versehen um Aufnahme dieser Bekanntmachung nicht besonders ersucht sein sollten, bitten wir zur Verbreitung derselben in ihrem Kreise mitzuwirken.

Wir glauben das uns anvertraute schwierige Werk mit der festen Ueberzeugung beginnen zu dürfen, daß der deutsche Gewerbestand einem Unternehmen seine kräftige Mitwirkung nicht versagen kann, welches zum Nutzen des Vaterlandes begonnen ist und zu Ehren des Gewerbefleißes durchgeführt werden muß.

Berlin, den 15ten Mai 1844.

Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin.

III. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 19ten v. M. zu bestimmen geruhet:

„daß auf den Universitäten mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige Einrichtung beizubehalten ist, imgleichen auf der Akademie zu Münster, die Herbstferien zwei Monate, vom 15ten August bis zum 14ten Oktober, die Osterferien dagegen nur drei Wochen, und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordias Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasi modo geniti dauern sollen."

Wir bringen diesen Allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Gymnasien der Provinz angewiesen sind, den Schluß des Sommer- und Winter-Cursus so einzurichten, daß die zur Universität abgehenden Schüler einige Zeit vor dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen an dem betreffenden Universitäts-Ort sich einfinden können.

Königsberg, den 21sten Mai 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

IV. In der Instruktion für die in den Städten anzuordnenden Schul-Deputationen vom 5ten September 1811 (Amtsblatt 1811, S. 199. f. f.) ist in dem §. 4. vorgeschrieben worden, daß die städtischen Schul-Deputationen jährlich vor dem Jahresschluß einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und den innern und äußern Zustand desselben an uns erstatten sollen.

Diese Vorschrift scheint hin und wieder in Vergessenheit gekommen zu sein, und wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe hiermit nicht nur wieder in Erinnerung zu bringen, sondern auch folgende, den Schuljahresbericht der städtischen Schul-Deputationen betreffende Bestimmungen zu erlassen:

1. Da alle städtischen Deputationen, also auch die städtischen Schul-Deputationen nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten sind, so sind von jetzt ab die von den städtischen Schul-Deputationen vorschriftsmäßig zu erstattenden Schul-Jahresberichte Seitens der Schul-Deputationen nicht, wie es bisher geschehen ist, unmittelbar uns, sondern zunächst den Magisträten zu übergeben;
2. die Magisträte haben uns diese Berichte mit ihren Bemerkungen, wo solches erforderlich ist, begleitet, am Schlusse und spätestens bis zum 31sten Dezember jedes Jahres einzureichen;
3. da nach der Instruktion vom 31sten Dezember 1839, das Privat-Schulwesen betreffend (Amtsbl. 1840 Nro. 25. §. 7.), nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch alle Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten der Aufsicht des Magistrats und der städtischen Schul-Deputation unterworfen sind, so ist in dem Schul-Jahresberichte der innere und äußere Zustand nicht nur der öffentlichen, sondern auch der Privatschulen zu berücksichtigen und darzustellen;
4. es versteht sich von selbst, daß die Schul-Jahresberichte der städtischen Schul-Deputationen an solchen Orten, wo getrennte Konfessions-Schulen bestehen, sich über den Zustand der Schulen beider Konfessionen auszusprechen haben;
5. die Schul-Jahresberichte sind von sämmtlichen Mitgliedern der städtischen Schul-Deputation, namentlich von den beiden Ortspfarrern, wo solche vorhanden sind, als sachkundigen Mitgliedern derselben, zu unterschreiben.

Marienwerder, den 4ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten Februar 1836 ist auf die Nachtheile aufmerksam gemacht worden, welche für die Grundbesitzer unseres Departements dadurch entstehen, wenn sie ihre Gebäude nicht gegen Feuersgefahr

versichern, indem sie in solchem Falle bei entstehendem Brandunglück auf eine Unterstützung aus Staats-Fonds nicht Rechnung machen dürfen.

Einer neuerdings ergangenen höheren Bestimmung zu Folge treffen dieselben Nachtheile auch diejenigen Kirchengemeinden und Schulsocietäten, welche es verabsäumen, die Kirchen- und Pfarrgebäude so wie die Schulen bei einer Feuersocietät zu versichern, und dieselben haben es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn bei dem Abbrand dieser nicht versicherten Gebäude jede Bauhülfe aus Staatsfonds verweigert wird, und sie nur auf ihre eigenen Mittel verwiesen werden.

Die Kirchen- und Schul-Patrone so wie die Kirchen- und Schulvorstände werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß da wo es noch nicht geschehen, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude ihrem wahren Werthe nach gegen Feuersgefahr versichert und deshalb die erforderlichen Anträge bei den betreffenden Brandschadens-Versicherungs-Anstalten formirt werden. Marienwerder, den 17ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Räudekrankheit unter den Pferden in Stangendorf, hiesigen Landrathskreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 2ten Januar c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 16ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Im Verfolg der in unserm Amtsblatt pro 1842 Nro. 16. pag. 127. publicirten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22sten Februar 1842 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 11ten April c. zu genehmigen geruht haben, daß die Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine bei Beerdigungen ihrer Kriegsgefährten, aus eigenen Mitteln zu beschaffende dunkelblaue Waffenröcke mit rothem Passepoil tragen können, wodurch aber nur eine Befugniß und keine Verpflichtung begründet wird. Marienwerder, den 29sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der Bäckergeselle Friedrich Helmdach aus Kaukehmen hat seinen ihm vom Königl. Landrathsamte zu Tilsit unterm 22sten April 1843 ertheilten auf 3 Jahr gültigen Wanderpaß fürs Inland, nebst Loosungsschein, Taufschein und Lehrbrief, am 21sten v. M. in der Gegend der Weichsel-Ueberfähre bei Neuenburg verloren, und diese Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 5. pag. 27. steckbrieflich verfolgte russisch-polnische Ueberläufer Mathias Wompierski ist bei Gelegenheit eines Schaf-Diebstahls erschossen worden, und dadurch der Steckbrief erledigt.

Marienwerder, den 18ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der Schornsteinfegergeselle Carl Ludwig August Müller, welcher wegen mangelnder Legitimation und zwecklosen Umhertreibens im hiesigen Kreise arretirt und mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem Heimathsorte Stettin zurückgewiesen ist, soll nach einer Benachrichtigung der Königl. Polizei-Direktion zu Stettin daselbst nicht eingetroffen sein, weshalb alle resp. Behörden ersucht werden, auf den ꝛc. Müller zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle seinem genannten Heimathsorte zuzuweisen. Schlochau, den 23sten Mai 1844.

Der Landrath.

XI. Der unten beschriebene angeblich polnische Ueberläufer und Gärtner Anton Kaminski ist am 30sten April c. aus dem Dienste des Pfarrers Goralski zu Sarnowo entwichen und hat dabei folgende Sachen entwendet:

1. ein dunkelkarirtes Halstuch, 2. ein neues Hemde, 3. ein Gärtnermesser, 4. eine schwarze Chargedeberris-Weste.

Die Wohllöbl. Dominien und Orts-Vorstände werden ersucht, auf den Kaminski ein genaues Augenmerk zu haben, und denselben im Betretungsfalle sofort verhaften und hier einliefern zu lassen.

Culm, den 17ten Mai 1844.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Polen, Alter — 24 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Gärtner, Größe — 4 Fuß 9 bis 10 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — grau, Nase — stumpf und etwas aufgewippt, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund und brunett, Statur — klein und gebückt, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite des Kinns einen weißen Flecken von der Größe eines halben Guldenstücks.

Bekleidung: Einen dunkel olivenbraunen abgetragenen Mollrock mit schwarzen Hornknöpfen, ein Paar lange chokoladenfarbige Bourquinthosen, eine schwarze Chargedeberrisweste, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar kurzschechtige Stiefel, von denen der linke auf dem Oberleder geflickt war.

XII. Der nachfolgend näher bezeichnete Stanislaus Lugowski, welcher des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung eines Menschen angeklagt worden, hat sich durch heimliche Entfernung der Untersuchung und Bestrafung entzogen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns oder an die nächste Gerichtsbehörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 19ten Mai 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Polen, früherer Aufenthaltsort — Elsanowo, Alter — 40 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Waldwarth, Größe — 5 Fuß 4 — 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — röthlich, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen — fein pockennarbig.

Bekleidung: Ein hellgrau tuchener und ein grau tuchener Rock, eine weiße Piqueweste, ein Paar grau tuchene Hosen, ein Paar langgeschäftete Stiefel, eine grün tuchene Mütze mit Pelzbesatz und ohne Schirm.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Ein doppelläufiges Jagdgewehr, und eine Jagdtasche von Dachsfell.

Personal-Chronik.

XIII. Die durch das Ableben des Pfarrers Bieszk erledigte katholische Pfarrstelle zu Neuenburg ist durch den Vikar Johann Kloka wieder besetzt worden.

Der Gerichtsschreiber Conrad Castner ist zum Kämmerer in Cammin gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Clemens in Thorn ist als berittener Steuer-Aufseher nach Lessen versetzt, und der vormalige Unteroffizier Ferdinand Wahl von der 1sten Artillerie-Brigade als Steuer-Aufseher in Thorn provisorisch angestellt.

Der Grenz-Aufseher Herzog zu Sloszewo ist als Steuer-Aufseher nach Christburg versetzt, und die Grenz-Aufseher-Stelle in Sloszewo dem Feldwebel Strabel vom 33sten Infanterie-Regiment provisorisch verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5ten Juni 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zur Verpachtung der Grasnutzung auf den dem Domainen-Fiskus gehörigen Tralauer Wiesen, welche in Parzellen von ½ bis 2 Morgen eingetheilt werden sollen, ist ein Termin auf Sonnabend den 22sten Juni Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termin zwei Drittheile der Pacht sofort baar bezahlt werden müssen.

Die Versammlung findet auf der Bliefnitzer Grenze statt.

Stuhm, den 29sten Mai 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) Donnerstag den 13ten Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr werden im Kirchdorfe Skurz im Gasthause des Herrn Plötz

1, aus dem Königl. Forstreviere Wilhelmswalde
825 Klafter kieferne Scheiten,
207 Klafter desgleichen Knüppel,
2, aus dem Königl. Forstreviere Wirthy
250 Klafter kieferne Scheiten,
50 Klafter dergleichen Knüppel

einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kauflliebhaber eingeladen werden.

Das Holz steht sämmtlich ganz in der Nähe des Schwarzwassers, zum Verflößen äußerst bequem, ist auch zum Theil schon unmittelbar ans Schwarzwasser auf die Ablage ausgerückt.

Die Licitationsbedingungen liegen in den Oberförstereien Wilhelmswalde und Wirthy zur Einsicht offen, auch werden die betreffenden Oberförster den Kaufliebhabern das Holz auf Verlangen vorzeigen lassen.

Stargardt, den 28sten Mai 1844.

Königliche Forstinspection.

Vorladung.

3) 1. Im Hypothekenbuche Christburg Nro. 230. standen Rubrica III. Nro. 2. ex obligatione der Anna Maria und Carl Heinrich Scheiberlinschen Eheleute vom 27sten Februar 1815 und der Verfügung des unterzeichneten

Gerichts vom 10ten März ej. ex decreto vom 19ten April 1816, 1690 Rthlr. 54 gr. a. G. väterliche Erbgelder der Johann Jakob Bröskeschen Minorennen eingetragen. Das Grundstück wurde nothwendig subhastirt, und auf diese Post 1034 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. distribuirt, welche Summe, da das Dokument verloren gegangen, zu einer Spezialmasse genommen ist.

2. Im Hypothekenbuche Christburg Nro. 203. stehen aus dem Rosalia Quintschen Erbrezesse vom 10ten Januar 1817, 22sten und 28sten Januar 1819 ex decreto vom 10ten Dezember ej. sub Rubrica III. Nro. 3., 21 Rthlr. 62 gr. 7¼ pf. a. G. mütterliche Erbgelder der Rosalia Quint eingetragen, die Johann Quint zu zahlen. Gläubigerin hat Quittung geleistet, das Dokument ist verloren gegangen.

3. Im Hypothekenbuche Troop Nro. 8. stehet aus dem Johann Samuel Reimerschen Erbrezesse vom 25. Januar 1811 eine Abfindung von 433 Rthlr. 30 gr. a. G. sub Rubr. III. Nro. 3. eingetragen, welche Gottfried Reimer dem Kassirer Johann Jakob Reimer aus Marienburg verschuldete. Hiervon wurde in der Cessionsurkunde vom 6ten Juli 1831, 45 Rthlr., und in der Cessionsurkunde vom 11ten Februar 1832, 155 Rthlr. an den Stadt-Sekretair Carl Theodor Putzner dortselbst abgetreten, zwei Zweigdokumente gebildet und diese Beträge ex decreto vom 11ten Juli 1831 und 18ten Februar 1832 für letztern subingrossirt. Reimer und Putzner traten darauf die ganze Forderung in der Urkunde vom 9ten Februar 1839 an die Kaufmann Charlotte Heling geborne Troye zu Dirschau ab, und wurde selbige ex decreto vom 25sten Oktober 1840 auf den Namen der letztern umschrieben. Die Forderung besteht noch, die Dokumente sind aber so korrumpirt, daß nur noch einige wenige Stücke davon haben producirt werden können.

Auf den Antrag der Interessenten werden nun alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonstige Berechtigte Ansprüche auf die Spezialmasse oder die beschriebenen Dokumente zu haben vermeinen, aufgefordert, solche im Termine den 26sten August d. J. Vormittag 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie mit diesen Ansprüchen präkludirt, die Dokumente für erloschen erklärt, die Spezialmasse ad 1. an die Geschwister Bröske ausgezahlt, die Post ad 2. gelöscht und ad 3. ein neues Dokument für die Gläubigerin Heling angefertigt werden soll. Christburg, den 11ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf. Fortsetzung.

Das im Dorfe Ruden Nro. 24. belegene kleine Erbpachtgrundstück mit 300 □Ruthen Land zum Nachlasse des verstorbenen Besitzers Michael Karchiner gehörig, auf 116 Thlr. 20 sgr. taxirt, im Wege der nothwendigen Subhastation zum

öffentlichen Verkauf, mittels Subhastations-Patent vom 25sten Januar 1844 ausgeboten, ist im Licitations-Termin am 13ten d. Mts. unverkauft geblieben, nachträglich sind darauf 85 Rthlr. auf die aufgestellten Bedingungen geboten. Zum Verkauf an den Meistbietenden ist Termin auf den 4ten Juli c. 10 Uhr Vormittags in Sedlinen an gewöhnlicher Gerichtsstätte angesetzt, wozu Käufer eingeladen werden. Der Erbpachtkontrakt und die Bedingungen des Verkaufs können beim unterzeichneten Gerichte eingesehen werden.

Marienwerder, den 17ten Januar 1844.

Das Patrimonial-Gericht Sedlinen.

5) Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nro. 4. Gierpitz belegene, den Cornelius Langeschen Erben gehörige zu 256 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll Theilungshalber in nothwendiger Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 29sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserm Bureau III. in den Dienststunden eingesehen werden. Thorn, den 2ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

6) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dorf Schwetz sub Nro. 14. belegene, den Julius Gründlerschen Eheleuten gehörige Lehmannsgrundstück, welches auf 6322 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und dessen Inventarium auf 505 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 14ten Dezember VM. 11 Uhr subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1, Carl Jacob Rosenow wegen der für ihn rubr. III. sub Nro. 4. eingetragenen 210 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. und

2, dessen Sohn Carl Adalbert Herrmann Rosenow wegen der für ihn rubr. III. Nro. 3. eingetragenen 289 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., sowie deren etwanige Erben oder sonstige Nachfolger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit vorgeladen.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Jastrow.

Das der verwittweten Gutsbesitzer Werth, Wilhelmine geborne Arndt, jetzt verehelichte Wilhelm Henke und deren Ehemann gehörige, in Schneidemühlerhammer belegene, in den Hypothekenbüchern Tom VI. Abschnitt I. sub Nro. 16. verzeichnete Freigut, wozu außer einem Wohnhause, zwei Familienhäusern, einer Schmiede und sieben Wirthschaftsgebäuden,

739 Morgen 69 []Ruthen Acker,

46 " 28 " zweischnittige Wiesen im Felde,

8 Morgen	100	[]Ruthen	zweischnittige Wiesen an der Küddow,
56	4	.	einschnittige Wiesen im Felde,
254	140	.	Weide,
2	116	.	Feldgärten,

1107 Morgen 97 []Ruthen gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 7752 Rthlr. 23 sgr. 4 pf., soll in termino den 20sten Juli 1844 von 11 Uhr Vormittags ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Geschäftsbureau II. eingesehen werden.

Alle unbekannten Interessenten werden hiezu vorgeladen, sich in dem angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Bürgermeister Crolow gehörige sub Nro. 183. repertorii hieselbst belegene Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Nebengebäude, Hofraum und Stallung, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. nach der einzusehenden Taxe, soll im Termine den 17ten September 1844 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Real-Interessenten werden zugleich aufgefordert, sich in dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen zu melden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Schwetz.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das unter der Gerichtsbarkeit des Patrimonial-Gerichtes Junkerhof in dem Schwetzer Kreise und dessen adlichen Dorfe Ludwigsthal sub Nro. 29. belegene, den Mathias Rostantowskischen Eheleuten zugehörige Grundstück von 5 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 60 Rthlr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 3ten September c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Der ideelle Antheil des Jacob Grzybowski an dem mit seiner Ehefrau Catharina geb. Talaszka gemeinschaftlich besessenen, im Schwetzer Kreise belegenen Kruggrundstücke Grodbek Nro. 22., welches auf 818 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

11) Freiwilliger Verkauf.

Das im Dorfe Thymau, Domainen-Rentamts Mewe, sub Nro. 8. des Hypothekenbuchs und Nro. 26. der Prästationstabelle belegene, der Justine Susanna Borkowska gehörige auf 42 Rthlr. abgeschätzte Käthnergrundstück soll im Wege der

freiwilligen Subhastation am 2ten August c. an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein, sowie die Kaufbedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Mewe, den 10ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Das zur Weihbischof v. Wykrzyckischen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörige im Domainen-Amte Culmsee belegene Erbpachts-Vorwerk Alt Archidiakonka von 20 Morgen, 297□Ruthen kullmisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gerichtlich auf 1451 Rthlr 18 sgr. 9 pf. abgeschätzt, soll in termino den 14ten August a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Adalbert v. Sysniewskischen Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termine vorgeladen.

Thorn, den 12ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

13) Die der Landschaftsdirektor v. Lukowiczschen Konkurs-Masse auf das im Bezirk des Königl. Domainen-Rentamts Friedrichsbruch belegene Gut Menczykal zustehende Gerechtsame mit Ausschluß der streitigen auf 292 Rthlr., mit Einschluß derselben aber auf 553 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, sollen in termino den 28sten August 1844 vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Saro an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Conitz, den 17ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

14) Der den Bürger Albrecht und Agnesia geb. Cichocki-Grabowskischen Eheleuten gehörige in der Feldmark der Stadt Tuchel auf Garbusc belegene, von dem Grundstücke Tuchel Nro. 6. und 7. abgezweigte Garten von 56 Quadratruthen, mehr oder minder, gerichtlich geschätzt auf 51 Rthlr. 20 sgr., soll in termino den 13ten September VM. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Tuchel, den 1sten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

15) Es sollen die in der hiesigen Stadt in der Langgasse sub. Nro. 115. und 116. belegenen wüsten Bauplätze, von denen der erste der hiesigen Armen-Brüderschaft, der andere aber der hiesigen Predigerwittwen-Kasse gehört, mit Genehmigung der Königl. Regierung öffentlich an den Meistbietenden zusammen verkauft werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Lizitations-Termin auf den 21sten Juni c. Nachmittags 3 Uhr zu Rathhause anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Der Platz Nro. 115., zu welchem ein voller Antheil an der städtischen und

amtlichen Brau- und Brennerei-Societät und 6 Hausschwaten gehören, ist auf 840 Rthlr., der Platz Nro. 116. dagegen, zu welchem gleichfalls 6 Hausschwaten, aber kein Antheil an die Brau- und Brennerei-Societät gehören, auf 406 Rthlr. abgeschätzt worden.

Unerläßliche Bedingung bei dem Verkauf dieser beiden Grundstücke ist die sofortige Bebauung mit einem Wohnhause und werden die weiteren Bedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Ein Gebot von 1200 Rthlr. auf beide Plätze ist bereits verlautbart.

Graudenz, den 27sten April 1844.

Der Magistrat.

16) Ich beabsichtige mein in der Stadt Graudenz an der Thorner Straße und mit der Hinterseite am Trinke-Kanal belegenes Grundstück, bestehend aus 2 Wohngebäuden, in welchem einen eine vollständig eingerichtete Gerberei, sowie eine auch am Trinke-Kanal liegende Walk- und Lohmühle unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen, und kann die Hälfte der Kaufsumme auf dem Grundstücke stehen bleiben. Die Wittwe Bemba.

Verpachtung.

17) Im Auftrage der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg soll das im Schwetzer Kreise belegene Rittergut Salesche in dem zu diesem Behufe auf den 14ten Juni c. V. M. 11 Uhr in Schwetz zu Magdalenenhof anberaumten Termine an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden.

Auktion.

18) Donnerstag am 13ten Juni c. von 10 Uhr Vormittags ab sollen bei dem hiesigen Magazin

100 Stück unbrauchbare Säcke,
3 Ringe 125 Stäbe schadhaftes Stab- und Bodenholz und
12 Schock 30 Stück zerbrochene Mehlfaß-Bände

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Mewe, den 28sten Mai 1844.

Königl. Magazin-Rendantur.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Das Auffahren von 40,000 Stück Mauerziegeln, von dem Landungsplatze der Festung Graudenz an der Weichsel bis resp. nach dem Bauhofe in der Festung selbst oder bis in den Hauptgraben vor dem Niederthore, sowie die Lieferung von 30 Schachtruthen Mauergrand, ebenfalls bis auf die schon genannten Abnahme-Plätze, sollen im Wege der Submission überlassen werden, zu welchem Zwecke Unternehmungslustige hierdurch aufgefordert werden, ihre desfallsigen Forderungen bis zum 8ten Juni c. versiegelt und mit der Bezeichnung: Submission wegen Anfuhr von Mauersteinen und Grand im Fortifikations-Bureau einzureichen, auch sich am

genannten Tage Vormittags 10 Uhr daselbst in Person oder durch einen Bevollmächtigten einzufinden, um bei der Eröffnung der eingegangenen Submissionen und Behufs weiterer Vereinbarung gegenwärtig zu sein.

Die nähern Bedingungen sind in dem Intelligenz- und Amtsblatt-Comtoir zu Marienwerder Poststraße Nro. 378. in den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Festung Graudenz, den 20sten Mai 1844.

Königliche Fortifikation.

---

20) Der Herr Gutsbesitzer Sauer will von seinem Allodial-Rittergut Heinrichswalde, Schlochauer Kreises in Westpreußen, von Pr. Friedland 1 und von Hammerstein 2 Meilen entfernt, 200 M. Morgen, noch nicht urbar, zum Weizenbau sich eignend, in Parzellen von 5 Morgen zum vollen Eigenthum für 20 Rthlr. pro Morgen verkaufen, oder nach seiner Wahl in Erbpacht austhun für 1 Rthlr. Canon und 10 Rthlr. Erbstandsgeld pro Morgen. Zur Aufnahme der Verträge darüber habe ich, im Auftrag des Herrn Gutsbesitzers, Termin am 17ten Juni c. und folgenden Tagen in Heinrichswalde angesetzt, wozu ich Liebhaber einlade. Die nähern Bedingungen sind dort und auch bei mir einzusehen.

Schlochau, den 13ten Mai 1844. Benekendorff,

Königl. Justiz-Commissarius und Notarius.

---

21) Aus den disponiblen Beständen unserer Kämmerei-Kasse sollen 1500 Rthlr. gegen hypothekarische Sicherheit zur 1sten Stelle, 5 pCt. Zinsen und halbjährige Kündigung ausgeliehen werden, wozu wir sichere Darlehnsnehmer hierdurch auffordern.

Rehden, den 23sten Mai 1844. Der Magistrat.

---

22) Ein vollständiges Werk zu einer Mahlmühle, sowie zu einem Graupengange beabsichtige ich zu verkaufen, ebenso bin ich willens eine neue noch nicht gebrauchte zweispännige Droschke zu veräußern.

Sämmtliche Gegenstände können zu jeder beliebigen Zeit in Augenschein genommen werden. L. Schröder in Marienwerder.

---

23) Konditorei-Eröffnung.

Einem hohen Adel und hochgeehrten Publiko widme ich hiermit die ganz ergebene Anzeige, daß ich in Graudenz, Langgasse Nro. 123. eine Konditorei etablirt habe. Da ich keine Kosten gespart habe, solche auf das eleganteste einzurichten und es auch besonders mein Bestreben sein soll, den geehrten Besuchern durch freundliches Benehmen und prompte Bedienung den Aufenthalt in meinem Etablissement angenehm zu machen, so hoffe ich auf gütigen, recht zahlreichen Zuspruch. Bei vorkommenden Diner's, Hochzeiten rc. bitte ich, mich ebenfalls wohlwollend zu beachten und werde ich bei Ausführung geneigter Aufträge mich der größten Reellität befleißigen. Ich hoffe jeder Anforderung Genüge leisten zu können, da ich durch

mehrjähriges Serviren in Berlin und andern Residenzstädten Erfahrungen und Kenntnisse in meinem Fache zu sammeln Gelegenheit hatte.

Graudenz, den 19ten Mai 1844. J. R. Timm.

24) Auktion wegen Aufgabe der Wirthschaft.

Auf Topolla bei Lobsens sollen am 1sten Juli c. und folgende Tage sämmtliches lebende und todte Inventarium, Meubles, Uhren &c. gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. C. F. Koch.

Am ersten Tage kommt das todte Inventarium vor.

25) In Gr. Jauth bei Riesenburg stehen 230 Mutterschaafe, 100 Stück große Hammel und 250 Stück junge Hammel zum Verkauf, für deren Wolle dies Jahr 80 Rthlr. pro Centner gezahlt wird.

26) Eine Landbesitzung von circa 4 Magdeburger Hufen, excl. Wald und Hütung 1¼ Meile von hier gelegen, ist sofort aus freier Hand zu verkaufen und ist das Nähere darüber bei mir zu erfahren. Graudenz, den 17ten Mai 1844.

Bleck, Geschäfts-Commissionair.

27) Eine Anzahl schöner kompleter Hechselmaschinen zum Preise von 30 Rthlr. bis zu 48 Rthlr. pro Stück empfing ich, zu deren Abnahme ich mich bestens empfehle. Marienwerder, den 30sten Mai 1844.

J. F. Räuber.

28) Ein leichtes modernes vierräderiges Cabriolet steht zum billigen Verkauf zu Adl. Sonnenberg bei Riesenburg.

29) 370 Stück Schaafe, div. Geschlechts und Alters, stehen gleich nach der Schur zum Verkauf in Limbsen bei Freystadt in Westpr.

30) In Adelich Sumowo, Kreises Strasburg a. D., stehen vom 15ten bis 24sten Juni d. J. 254 ganz fette Hammel zum Verkauf. v. Karwat.

31) Limburger Käse und Alkoholometer, Thermometer und dergl. Instrumente für Brennereien, Destillationen und Bäder sind angekommen.

A. C. Milbrecht in Marienwerder.

Amts = Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 12ten Juni **1844.**

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2445. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Mai 1844, betreffend die Erweiterung der Befugniß der Chef=Präsidenten der Landes=Justiz=Kollegien hinsichtlich der Anstellung der Subalternen bei den Ober= und Untergerichten;

No. 2446. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Mai 1844, betreffend das Aufgebot verlorner Instrumente über Ansprüche und Forderungen, welche in den bei dem Brande der Stadt Coslau im Jahre 1822 untergegangenen Hypothekenbüchern des Stadtgerichts zu Coslau sich eingetragen befanden;

No. 2447. die Verordnung, die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn=Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend, vom 24sten Mai 1844.

I. Nachfolgendes Regulativ des Königl. Finanz=Ministeriums vom 1sten April c., die Erstattung der Mahl= und Schlachtsteuer von dem, zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath und eines Theils des Debitspreises für das zu diesem Mundvorrath verbrauchte Salz betreffend, desgleichen die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April c., durch welche jenes Regulativ genehmigt worden ist, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26sten Mai 1844.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.

§. 1. Die Erstattung der Mahl= und Schlachtsteuer nebst Kommunalzuschlag, so wie eines angemessenen Theils des Debitspreises für das zur Schiffsproviantirung verwendete Salz kann fortan, und zwar nach Maaßgabe der nachstehend ertheilten näheren Bestimmungen, zu Gunsten aller inländischen und ausländischen Seeschiffe für die, in einer mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Stadt, Behufs einer Reise in das Ausland eingeladenen, zu dieser Reise erforderlichen Lebensmittel:

1. an Roggen= und Weizenmehl,
2. an Brod aus diesen Mehlarten,
3. an Gerstengraupe und Gerstengrütze,
4. an gesalzenem oder ungesalzenem Rind= und Schweinefleisch

gewährt werden.

usgegeben in Marienwerder den 13. Juni 1844.

§. 2. Wird eine solche Erstattung in Anspruch genommen, so hat der Schiffsrheder oder dessen Bevollmächtigter, oder der Schiffsführer (Kapitain) nach bewirkter Einladung der §. 1. genannten Lebensmittel, dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte des Einlade-Ortes eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Deklaration zu übergeben, welche enthält:

1. den Namen und die Größe des Schiffs, für welches die Erstattung beantragt wird, dessen Nationalität und den Namen des Schiffsführers;
2. die Zahl der Personen, welche mit Einschluß des Kapitains die Schiffsbemannung bilden;
3. den Bestimmungsort der nächsten Reise, mit Angabe des Zeitraums, für welchen die Proviantirung erfolgt ist;
4. die Menge der einzelnen, im §. 1. bezeichneten, zur Proviantirung für die nächste Reise verwendeten Gegenstände in Zentnern und Pfunden, mit der Angabe, ob und wie viel Fleisch mit Salz aus Königlichen Faktoreien eingesalzen ist;
5. die pflichtmäßige und gewissenhafte Versicherung des Ausstellers, daß der gesammte Inhalt der Deklaration richtig, insbesondere daß der zu 4. deklarirte Proviant zur Mitnahme auf die zu 3. erwähnte Reise bestimmt, daß davon die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet, resp. das verwendete Salz aus inländischen Debitsstellen entnommen und jene Steuer nicht bereits erstattet ist.

Das Muster zur Deklaration wird von dem Haupt-Amte unentgeldlich geliefert.

§. 3. Das Haupt-Amt prüft die Richtigkeit des Inhaltes der Deklaration (§. 2.) zunächst durch Einsicht der Schiffspapiere und auf sonst angemessene Weise, nöthigenfalls auch durch Revision des geladenen Schiffsproviants.

Dabei ist im Allgemeinen mit Vertrauen zu der Redlichkeit des Deklaranten und mit Umsicht zu Werke zu gehen, damit alle Belästigungen, welche zu dem obwaltenden finanziellen Interesse außer Verhältniß stehen würden, vermieden werden.

Ergeben sich hinsichtlich der Richtigkeit der Deklaration keine Bedenken, oder sind dieselben beseitigt, und ist die Steuer-Erstattung mit Rücksicht auf den Inhalt der Deklaration in Gemäßheit des §. 1. überhaupt zulässig, so setzt das Hauptamt den an Staatssteuer und Kommunalzuschlag zu vergütenden Betrag fest. (§. 4 bis 9.)

§. 4. Für diese Festsetzung gelten folgende Vorschriften. Es sind:

I. bestimmte Durchschnittssätze angenommen, in denen die Steuer-Erstattung für die einzelnen, §. 1. genannten Arten von Lebensmitteln gleichmäßig in den verschiedenen betheiligten Städten erfolgt (§. 5.)

Die Erstattung geschieht ferner:

II. nur in so weit, als der, an einzelnen Arten von Lebensmitteln eingenommene Schiffsproviant bestimmte Mengen nicht übersteigt. (§. 6 bis 9.)

§. 5. Die Durchschnittssätze (§. 4. zu I.), welche aus der Staatskasse erstattet werden, betragen:

für den Zentner Schiffsproviant

1. an Mehl		
a. aus Roggen, oder Roggen mit Weizen oder anderem Getreide gemischt	5 sgr. 8 pf.	Mahlsteuer
b. aus Weizen	23 sgr. 3 pf.	desgl.
2. an hartem Brod (Schiffsbrod, Schiffszwieback)		
a. aus Roggenmehl oder einer Mischung von Roggen mit Weizen oder anderem Mehl . .	6 sgr. 6 pf.	desgl.
b. aus Weizenmehl	26 sgr.	desgl.
3. an weichem Brod		
a. aus Roggenmehl oder einer Mischung von Roggen mit Weizen- oder anderem Mehl .	3 sgr. 9 pf.	desgl.
b. aus Weizenmehl	15 sgr. 4 pf.	desgl.
4. An Gerstengraupe und Gerstengrütze . .	5 sgr. 6 pf.	desgl.
5. an Rind- und Schweinefleisch		
a. ungesalzen	17 sgr. 6 pf.	Schlachtstr.
b. gesalzen	17 sgr. 6 pf.	desgl.

und außerdem 12 sgr. 6 pf. Erstattung auf den Salzpreis, also überhaupt 1 Rthlr.

Derselbe Prozentsatz, welchen die Gemeine an Kommunalzuschlag von der Mahl- und Schlachtsteuer überhaupt bezieht, wird von den, vorstehend für diese Staatssteuern bestimmten Sätzen für Rechnung der Gemeine vergütet.

§. 6. Die Mengen, von denen die §. 5. bezeichneten Beträge für jedes einzelne Schiff höchstens erstattet werden dürfen (§. 4. zu II.), bestimmen sich:

1. nach der Zahl der Personen, welche die Schiffsbemannung bilden (§. 7.),
2. nach dem monatlichen Bedarf jedes Kopfes dieser Bemannung (§. 7.),
3. nach der Dauer der zu unternehmenden Reise (§. 8.).

§. 7. Die Zahl der Personen, welche die Schiffsbemannung bilden (§. 6. zu 1.), ergiebt sich aus der §. 2. vorgeschriebenen Deklaration (§. 2. zu 2.).

Als Bedarf einer jeden dieser Personen, mit Einschluß des Kapitains, während eines Monats (§. 6. zu 2.) werden allgemein angenommen:

1. drei Pfund Mehl ohne Unterscheidung zwischen Roggen- und Weizenmehl.
2. Vierzig Pfund Brod, ohne Unterscheidung zwischen hartem und weichem, oder zwischen Roggen- und Weizenbrod.
3. Acht Pfund Gerstengraupe oder Gerstengrütze.
4. Achtzehn Pfund Rindfleisch und Vierzehn Pfd. Schweinefleisch, oder über-

haupt zwei und dreißig Pfund Rind- und Schweinefleisch, beide Fleischarten zusammengerechnet, ohne Unterscheidung, ob das Fleisch ungesalzen oder gesalzen ist.

§. 8. Als zu der, von einem diesseitigen Hafenplatze ausgehenden Seereise erforderlich (§. 6. zu 3.) werden, je nach der Verschiedenheit des Bestimmungsortes, folgende Zeiträume betrachtet; nämlich zu einer Reise von einem inländischen Hafenplatze aus: ein Zeitraum von

1.	innerhalb der Ost- und Nordsee, oder nach der westlichen Küste von Norwegen oder England, oder nach der nördlichen Küste von Frankreich	3 bis 6 Monate,
2.	nach der Westküste von Frankreich, nach Portugal, Spanien, oder dem Mittländischen Meere .	6 bis 9 Monate,
3.	nach dem schwarzen Meere	9 Monate bis 1 Jahr,
4.	nach Amerika, Afrika, Ostindien, Neuholland .	1 bis 2 Jahr,
5.	nach der Südsee zum Zweck des Wallfischfanges	3 bis 4 Jahr.

Innerhalb der vorstehend zu 1 bis 5. bezeichneten Grenzen ist die muthmaaßliche wirkliche Dauer der Reise und der Zeitraum, für welchen die Proviantirung erfolgen muß, in jedem einzelnen Falle mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, der Jahreszeit, der Wahrscheinlichkeit der Ueberwinterung im Auslande u. s. w. von dem Hauptamte verständig zu bemessen, dabei jedoch, wenn nur der vorstehend für jede Reise angegebene längste Zeitraum nicht überschritten wird, dem Inhalte der Deklaration (§. 2. zu 3.) in der Regel zu folgen.

§. 9. Durch Multiplikation

1. der Zahl der, die Bemannung bildenden Personen, einschließlich des Kapitains, mit der Zahl der Monate, welche die Reise in dem vorliegenden Falle muthmaßlich erfordern wird (§. 8.) und durch fernere Multiplikation
2. der in dieser Art gefundenen Zahl mit dem, §. 7. angegebenen monatlichen Bedarf an den einzelnen dort genannten Lebensmitteln,

ergiebt sich die höchste Menge an den einzelnen §. 1. und 6. bezeichneten Arten von Lebensmitteln, für welche die §. 5. angegebenen Sätze vergütet werden dürfen.

Diese höchsten Mengen berechnet das Haupt-Amt in der vorbezeichneten Weise und vergleicht dieselben sodann mit den wirklich geladenen Quantitäten (§. 2. zu 4.)

Stimmen diese Quantitäten mit jenen höchsten Mengen überein, oder bleiben sie hinter den höchsten zuläßigen Mengen zurück, so wird die Erstattung für die wirklich eingeladenen Quantitäten festgesetzt. Uebersteigen die Letzteren jene höchsten Mengen, so wird die Erstattung nur für diese festgesetzt. Hiervon findet auch dann keine Ausnahme statt, wenn der eingeladene Vorrath in einigen Gegenständen mehr, an andern weniger als die zuläßige höchste Menge beträgt. Beträgt z. B. der Vorrath an Brod mehr als das zuläßige Maximum, so wird die Erstattung stets

nur für dieses Maximum berechnet, auch wenn der Vorrath an Mehl, Graupe oder Fleisch hinter der statthaften größten Menge zurück bleibt.

§. 10. Die in Gemäßheit der §§. 4 bis 9. vom Hauptamte des Einlade-Ortes festgesetzten Beträge werden mit Einschluß des Kommunalzuschlages, und zwar der Letztere für Rechnung der Gemeine, dem Aussteller der Deklaration (§. 2.) gegen dessen Quittung vom Hauptamte ausgezahlt.

§. 11. Nach Abgabe der Deklaration an das Hauptamt (§. 2.) dürfen Gegenstände der §. 1. bezeichneten Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptamtes vom Schiffe entfernt werden.

Ist die Zahlung der Steuer-Vergütung (§. 10.) bereits erfolgt, so ist eine solche Entfernung in der Regel ganz unzuläßig. Ausnahmsweise kann das Hauptamt dieselbe nachgeben, jedoch stets nur gegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer nebst Kommunalzuschlag in den §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen Sätzen und gegen Zahlung von 12½ Sgr. für jeden Zentner gesalzenes Fleisch.

Was vorstehend für den Fall, daß nach Empfang der Vergütung Schiffsproviant im Einlade-Hafen vom Schiffe wieder entfernt werden soll, vorgeschrieben ist, gilt auch dann, wenn das Schiff durch besondere Umstände genöthigt wird, nach begonnener Reise in den Hafen einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt einzulaufen.

§. 12. Jede Unrichtigkeit in der angegebenen Deklaration (§. 2.), welche auf die Zuläßigkeit und den Betrag der Steuer-Vergütung zum Vortheil des Deklaranten von Einfluß gewesen sein würde oder gewesen ist, so wie jede Verletzung der im §. 11. für den Fall, daß die Steuer-Vergütung bereits geleistet ist, ertheilten Bestimmung, wird mit der, im §. 17. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vorgeschriebenen Defraudationsstrafe, eine sonstige Unrichtigkeit der Deklaration oder Nichtbeachtung des §. 11. mit einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. geahndet.

§. 13. Wird in Beziehung auf den, für ein Seeschiff bestimmten oder eingenommenen Proviant von dem Schiffsrheder, von dessen Bevollmächtigten, von dem Schiffsführer oder von einer zur Schiffsbemannung gehörigen Person eine Mahl- und Schlachtsteuer-Defraudation durch Verletzung der vorstehenden, oder der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen begangen, so kann die, durch gegenwärtige Vorschriften nachgegebene Steuer-Erstattung für jenes Schiff auf immer, oder während eines bestimmten Zeitraums versagt werden.

§. 14. Die Zurücknahme und die Aenderung aller vorstehenden Bestimmungen bleibt vorbehalten. Berlin, den 1sten April 1844.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 1sten d. M., daß die Mahl- und Schlachtsteuer nebst dem Kommunal-Zuschlage davon, so wie ein Theil des Debits-

preises für das verbrauchte Salz von denjenigen, jenen Steuern unterliegenden Gegenständen, welche aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zur Ausrüstung von Seeschiffen Behufs einer Reise in das Ausland verwendet sind, nach Anleitung des nebst den Erläuterungen hierbei zurück erfolgenden Regulativs vom 1sten d. M. erstattet, und Kontraventionen gegen dieses Regulativ nach den darin §. 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen geahndet werden.

Berlin, den 19ten April 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Bodelschwingh.

II. Die in der Anlage abgedruckten Statuten der Strasburg-Graudenzer Chaussee-Bau-Aktien-Gesellschaft werden in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 14ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.

III. Der Herr Pfarrer Baranowski in Tiefenau hat die dortige Kirche aus eigenen Mitteln geschmackvoll verzieren und sowohl auf dem Hochaltar derselben ein neues Tabernakel in Bildhauer-Arbeit mit starker Vergoldung, als auch einen schönen Seiten-Altar mit bedeutenden Kosten errichten lassen.

Indem wir dies hierdurch öffentlich bekannt machen, können wir nicht umhin, den dadurch bewiesenen frommen und uneigennützigen Sinn des gedachten Herrn Pfarrgeistlichen belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 20sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In dem Dekanats-Bezirke von Cammin ist unter der Aufsicht und Leitung des Herrn Kreis-Schul-Inspektors Dr. Lukas zu Camin ein Lehrer-Lese-Verein gestiftet worden, welcher in drei Bezirke:

a. Camin, mit den Lehrern der Kirchspiele Camin und Zempelburg,
b. Gr. Butzig, mit den Lehrern der Kirchspiele Gr. Butzig, Sypniewo, Vandsburg und Zakrzewo,
c. Flatow, mit den Lehrern der Kirchspiele Flatow, Glubczyn, Krojanke, Radawnitz und Slawianowo zerfällt.

Die Mitglieder dieses Vereins haben sich die Fortbildung für ihren Beruf durch die Lesung nützlicher Schulschriften und die praktische Anwendung des darin Erlernten zur Aufgabe gestellt.

Dieses wird hiermit von uns beifällig bekannt gemacht.

Marienwerder, den 21sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im IV. Quartal v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen-Rentämtern (incl. Domainen-Amt Strasburg) zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben, gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 23sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Pluskowenz, Thorner Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 12ten Oktober v. J. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.
Marienwerder, den 21sten Mai 1844.
Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Da die Schafräude in Crummensee, Schlochauer Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 28sten Dezember 1843 angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 18ten Mai 1844.
Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Kaufmann S. A. Simonsohn zu Dt. Eylau ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätigt worden.
Marienwerder, den 30sten Mai 1844.
Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der Kaufmann Appel zu Graudenz hat die demselben bisher übertragene Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha niedergelegt und der Kaufmann J. E. Langsfeld zu Graudenz solche übernommen.
Marienwerder, den 22sten Mai 1844.
Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

X. Der polnische Civil-Ueberläufer Adam Albrecht Piaszinski aus Slonsk in Polen gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, 31 Jahr alt, welcher bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, und in den Dienst des Züchner Klatt zu Neuenburg entlassen wurde, hat sich von dort heimlich entfernt. Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, den Piaszinski

im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Kommandantur zu Festung Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 3ten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 51. pag. 356. vom Königl. Inquisitoriat zu Marienwerder steckbrieflich verfolgte Michael Wisniewski ist bereits ergriffen und zur gefänglichen Haft eingeliefert worden.

Marienwerder, den 6ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Am 19ten d. M. hat sich der unten näher signalisirte polnische Ueberläufer Andreas Melzatzki, welcher bei der Arbeiter=Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, nachdem er sich früher mehrerer Diebstähle schuldig gemacht, von dort heimlich entfernt. — Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Festungs=Commandantur zu Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 29sten Mai 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Religion — katholisch, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn — breit, Zähne — vorne auf der linken Seite fehlt ein Oberzahn, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — unter den Augen — ausschlagartige Bläschen.

Bekleidung: Eine gute blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und weißem Boy gefüttert, gezeichnet E. B. 1. I. R. 1843, ein Paar gute grau tuchene Hosen mit Leinwand bis zum Knie gefüttert, gezeichnet E. B. 1. I. R. 1833, ein leinenes Hemde mit der eingeschriebenen Nummer 14. unterm Schlitz, ein Paar Kommißschuhe, eine weiß und schwarz gesprenkelte manchesterne Sommermütze mit Schirm, eine blaugraue und eine weißgraue Tuchweste, eine schwarz-tuchene Halsbinde.

XIII. Der im Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder Nro. 19. pag. 164. mittelst Steckbriefs vom 1sten Mai d. J. verfolgte Martin Lulley ist bereits wieder verhaftet, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienburg, den 31sten Mai 1844.

Königliches Land= und Stadtgericht.

(Hierzu als Beilage das Statut für die Strasburg=Graudenzer Chausseebau=Aktien=Gesellschaft, und der öffentliche Anzeiger No. 24.)

... die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesell-

=	41	=	80	=	5	=
=	81	=	160	=	6	=
mehr als			160	=	7	=

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Aktionäre gewählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmachten in den General-Versammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionäre verbindliche Kraft.

§. 22.

Die Aktionäre werden zu den General-Versammlungen durch eine mindestens Vierzehn Tage vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten soll (§. 57.).

Jeder Aktionär, welcher an einer General-Versammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigen Falls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungsbogens, resp. seiner Aktien legitimiren.

§. 23.

Die General-Versammlungen werden von einem von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf Drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chaussee-Bau-Committées oder des Direktors desselben oder auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (§. 26.) zusammenzuberufen berechtigt und verpflichtet ist.

Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter, gleichfalls auf Drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums können sowohl der Vorsitzende als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden.

Jedoch soll jedem Aktionär nachgelassen sein, auch spätere noch nicht fällig gewordene Partial-Zahlungen, von je Zehn Prozent der eingezeichneten Summe oder den Totalbetrag auf einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Aktien wird aber dadurch nicht erlangt.

Wer der Aktien-Gesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Aktienbeitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrenleistung oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausseebau prästire, bleibt zwar der Aktien-Gesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch gemacht, und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe, Quittung ausgestellt hat. Auf den Grund dieser Quittung werden demselben hiernächst, jedoch nicht eher als es in §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Aktien ausgefertigt.

§. 5.

Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktor des Ausschusses (§. 10.) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Konventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung spätestens Vierzehn Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschafts-Kasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß dann der ganze von ihm gezeichnete Aktien-Beitrag, so weit er nicht schon durch frühere Partial-Zahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Konventionalstrafe im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird.

§. 6.

Das Anrecht auf eine Aktie kann von den Aktien-Zeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechtes ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet.

Soll der Cedent von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chaussee-Bau-Committées (§. 10.) erforderlich. Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Aktien-Beitrages solidarisch verhaftet, so lange nicht das Chaussee-Bau-Committée in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben, ausdrücklich eingewilligt hat.

Uebrigens muß eine solche Uebertragung auf rechtsverbindliche Weise geschehen.

Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesell=

= 41 = 80 = 5 =
= 81 = 160 = 6 =
mehr als 160 = 7 =

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Aktionäre gewählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmachten in den General=Versammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionäre verbindliche Kraft.

§. 22.

Die Aktionäre werden zu den General=Versammlungen durch eine mindestens Vierzehn Tage vor dem Termine zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten soll (§. 57.).

Jeder Aktionär, welcher an einer General=Versammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigen Falls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungsbogens, resp. seiner Aktien legitimiren.

§. 23.

Die General=Versammlungen werden von einem von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf Drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chaussee=Bau=Committées oder des Direktors desselben oder auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (§. 26.) zusammenzuberufen berechtigt und verpflichtet ist.

Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter, gleichfalls auf Drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums können sowohl der Vorsitzende als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden.

bungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden (§. 11.). Von dem solchergestalt zur Vertheilung disponiblen Rein=Ertrag soll indessen eine vom Chaussee=Bau=Committée (§. 35. Nro. 8.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reserve=Fonds gesammelt werden,

§. 18.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aktien-Gesellschaft gegen den Staat **sind durch** den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chaussee-Bau-Committée, **Namens der** Gesellschaft abzuschließenden Kontrakt näher festzustellen, dessen **Bestimmungen sich jeder** Aktionär unterwirft.

Tit. II.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 19.

Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in **General-**Versammlungen ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen **Ausschuß** unter der Firma:

Committée der Straßburg-Graudenzer Chaussee-Bau-Gesellschaft

vertreten. Die Stadt Graudenz ist das Domicil der Gesellschaft und der **Sitz ihrer Verwaltung**.

A. General-Versammlungen.

§. 20.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Monat Mai, eine General-Versammlung der Aktionäre gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche General-Versammlungen in besonders dazu geeigneten Fällen statt.

§. 21.

An General-Versammlungen können alle dispositionsfähige Aktionäre Theil nehmen. In denselben haben die Eigenthümer:

von	1	bis	5	Aktien	1	Stimme
=	6	=	10	=	2	Stimmen
=	11	=	20	=	3	=
=	21	=	40	=	4	=

Die Annahme des Amtes eines Vorsitzenden der General-Versammlung und dessen Stellvertreters, ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Beide können nicht Mitglieder des Chaussee-Bau-Committées sein.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein Protokoll

5) Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen, oder plus licitando verpachtet werden soll; wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten Drei Jahren nach Vollendung des Chausseebaues die Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme nicht stattfinden darf.

6) Die Chaussee-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration festzusetzen, die von selbigen zu leistende Dienstkaution zu bestimmen und solche hierauf realisiren zu lassen.

7) Alle Maaßregeln, welche auf die künftige vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben zu beschließen und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chausseewärter und die Bestimmung ihres Lohnes gehört.

Die Anstellung der Chaussee-Geld-Einnehmer, der Chausseewärter und aller in gleicher Cathegorie stehenden Unterbedienten soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen.

8) Die jährlich zum Reservefonds vom Reinertrage der Chaussee vorweg zu nehmende Summe und die unter die Aktionäre zu vertheilende Dividende zu bestimmen (§. 10.).

9) Die Jahres-Rechnungen der Gesellschafts-Kasse abzunehmen, sie zu prüfen, dagegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen und hiernächst Rechnung und Beläge, so wie Abnahme- und Revisions-Verhandlungen dem Vorsitzenden der General-Versammlung zu gleichem Zwecke zu übersenden, welcher solche mindestens Vierzehn Tage hindurch zu jedes Aktionärs Einsicht auszulegen hat (§. 24. Nr. 9).

Endlich sind

10) Die Mitglieder des Ausschusses so berechtigt als verpflichtet, die Arbeiten beim Chausseebau und bei der künftigen Unterhaltung der Chaussee zu beaufsichtigen, so oft ihre Verhältnisse ihnen solches gestatten und dabei bemerkte Unregelmäßigkeiten

§. 34.

Das Committée ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maßgabe des Statuts vollständig zu vertreten und mit Ausnahme der, den General-Versammlungen der Aktionäre vorbehaltenen Fälle (§. 24.) in allen innern und äußern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und auszuführen.

Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privatpersonen zu führen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Konsense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten, schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen, oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem Direktor oder dessen Stellvertreter allein unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Committée-Beschlusses abgeschlossen und vollzogen werden. Andere Personen bedürfen hiezu einer ausdrücklichen von dem Committée ausgestellten Vollmacht.

§. 35.

Namentlich aber hat das Committée:

1) die Wahl und die Anstellung der Chaussee-Baumeister und Aufseher auf die Zeit des Baues zu besorgen und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen.
2) Die Verpflichtung für die Ausführung des Chausseebaues nach Maßgabe der festgestellten Baupläne und Kostenanschläge, so wie des mit dem Fiskus abzuschließenden Vertrags zu sorgen, und in dieser Beziehung zu beschließen, ob die veranschlagten Arbeiten und Baumaterialien entweder auf Rechnung, in Tagelohn, oder im Wege des mündlichen oder schriftlichen Akkords oder der öffentlichen Verdingung an den Mindestfordernden, ausgeführt resp. beschafft werden sollen, wobei es jedoch Regel sein muß, alle diejenigen für den Chausseebau erforderlichen Materialien-Lieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise in Verding zu geben, von welcher Regel aber in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen auch abgewichen werden darf.
3) Die nach §. 53. erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu ernennen.
4) Die jährlichen Verwaltungs-Etats anzufertigen und festzustellen.
5) Beschluß zu fassen [illegible]

Auftrage des Committées außerhalb [illegible]

so soll der Direktor oder beziehungsweise dessen Stellvertreter die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren nicht allein **befugt**, sondern auch bei eigner Verantwortlichkeit **verpflichtet** und außerdem den Fall der Königl. Regierung zu Marienwerder zur Entscheidung vorzutragen gehalten sein.

Die Befugniß einen von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses gegen seine (des Direktors) Meinung gefaßten Beschluß zu suspendiren, soll dem Direktor oder dessen Stellvertreter überhaupt in allen den Fällen zustehen, wo ein solcher Beschluß ohne gerade einer Bestimmung des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrages zuwider zu laufen, dennoch nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten Nachtheil für das Interesse der Gesellschaft herbeiführen würde und das Statut oder der Vertrag den Fall nicht unzweifelhaft erledigen.

In dergleichen Fällen soll der Direktor oder dessen Stellvertreter das Committée anderweit zusammen zu berufen und ihm sein Bedenken gegen den Beschluß noch einmal zu entwickeln verbunden sein. Bleiben beide Theile dann noch bei ihrer Ansicht; so muß der Fall der General-Versammlung vorgetragen werden, bis zu deren Entscheidung die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 47.

Auch soll dem Direktor nachgelassen sein, diejenigen Geschäftssachen, welche nach den Bestimmungen dieses Statuts §§. 34 — 36. einer Beschlußnahme des Committée nicht bedürfen und ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des ganzen Ausschusses aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen. In allen diesen Fällen ist jedoch der Ausschuß nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen und derselbe kann solche alsdann dem Befinden nach abändern.

u. s. w. dem Committée zur weitern Beschlußnahme sofort anzuzeigen. Jedoch soll und kann ein einzelnes Mitglied des Ausschusses entdeckte Unregelmäßigkeiten weder gegen die Schuldigen rügen, noch zur Abhülfe derselben auf der Stelle [illegible]

§. 43.

Das Committée hat dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrlichen Geldbestände bei der Gesellschafts-Kasse bis zu ihrer künftigen Verwendung oder Vertheilung zinsbar angelegt werden.

§. 44.

Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalenderjahres die Bücher der Kasse abschließen, dann daraus die Jahres-Rechnung aufstellen, fertigt auf den Grund derselben einen übersichtlichen summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an und bringt letzteren durch ein geeignetes öffentliches Blatt zur Kenntniß der Betheiligten.

Außerdem hat das Committée über seine Verwaltung alljährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen General-Versammlung vorgetragen und zu dem Ende dem Vorsitzenden derselben Vier Wochen zuvor zugestellt wird (§. 24. Nr. 10.).

§. 45.

Der Direktor und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter leitet die Geschäftsführung des Committées in formeller und materieller Hinsicht nach Maaßgabe der Bestimmungen des Statuts.

Er veranlaßt namentlich die regelmäßigen und außerordentlichen General-Versammlungen durch deren Vorsitzenden (§. 22.), die Versammlungen des Ausschusses (§. 38.), leitet in den letzteren die Vorträge, sorgt für die richtige und pünktliche Abfassung und Ausführung der Beschlüsse, führt genaue Aufsicht über die vorschrifts- und anschlagsmäßige Ausführung des Chausseebaues, und über die künftige Unterhaltung der Chaussee, sorgt für prompte Ueberweisung und Einziehung der Aktien-Beiträge (§. 4.), der Zuschüsse aus den Staats-Kassen, und der sonstigen Einnahmen der Gesellschafts-Kasse einerseits, und für pünktliche Zahlungsleistung aus dieser Kasse anderseits, instruirt und beaufsichtigt die Gesellschafts-Beamten, Baumeister, Chaussee-Einnehmer ꝛc. in ihrer Dienstführung, stellt von ihm selbst bemerkte oder ihm zur Anzeige gebrachte Unregelmäßigkeiten ab (§. 35. Nr. 10), und hat überhaupt Alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interesse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§. 46.

Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Committée, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Statuts oder des mit dem Staat abzuschließenden Vertrages zuwider laufen. Wäre letzteres der Fall,

Auftrage des Committées außerhalb seines Wohnortes Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütet werden.

§. 56.

Die nach den §§. 52, 54, 55 für den Direktor, den Sekretär und den Rendanten ausgesetzten Entschädigungen und Gehalte sind vorläufig nur auf Drei Jahre festgesetzt. Ihre Zahlung hebt an, sobald die Gesellschaft sich durch Vollziehung ihres Statuts konstituirt hat und die Genehmigung des Staats eingegangen ist.

Nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraums sind die Remunerationen durch die General-Versammlung anderweit zu bestimmen.

T i t. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Alle an die Aktionäre, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen, Bekanntmachungen oder Zahlungs-Aufforderungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in das Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

Die Publikations-Wirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse Drei Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes des Amts-Blattes und zwar mit der Mittagsstunde des dritten Tages ein.

§. 48.

Dem Direktor und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter liegt ob, unter Zuziehung der Kassen-Kuratoren (§. 37.) die Gesellschaftskasse allmonatlich an dem für andere

ten, die Lizitations- und Verdingungs-Protokolle abzufassen, die abzuschließenden Kontrakte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen, so wie die Jahres-Rechnungen und Beläge, kalkulatorisch zu prüfen, und überhaupt den Direktor des Ausschusses in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen. Das Committée hat demselben über seine Dienstführung eine spezielle Instruktion zu ertheilen.

Er soll für diese seine Dienstleistungen eine jährliche Remuneration von Dreihundert Thalern in Quartal-Raten aus der Gesellschafts-Kasse gezahlt erhalten. Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Kontrakte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft kontrahirenden Personen, sofern die Kontrakte gerichtlich oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsenden Kosten übernehmen; außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel, Kopialien und Bekanntmachungskosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 55.

Der Rendant der Gesellschafts-Kasse erhebt auf den Grund der ihm ertheilten Einnahme-Ordres die Aktien-Beiträge, die Zuschüsse aus den Staats-Kassen und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chaussee-Einnehmern abzuliefernden Chausseegelder, die Geldbußen wegen begangener Chaussee-Contraventionen u. s. w. und leistet sämmtliche Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft ohne Ausnahme auf schriftliche Zahlungs-Anweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschafts-Kasse spezielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres seine Rechnung anfertigen und solche nebst den Belägen am 1. Februar des folgenden Jahres dem Committée übergeben.

Das Committée hat ihn über seine Buchführung und Kassenverwaltung mit näherer Instruktion zu versehen.

Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Kaution, deren Höhe von dem Chausseebau-Committée zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Staatspapieren oder in baarem Gelde zu bestellen.

Als Entschädigung für seine Dienstverwaltung mit Einschluß aller Nebenkosten für Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. bezieht derselbe Ein Prozent der Einnahme von den Aktien-Beiträgen, so wie von den eingehenden Chausseegeldern und den sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme von den Zuschüssen aus den Staats-Kassen, für welche er nur ein halbes Prozent bezieht.

Das Porto für Briefe und Geldsendungen, so wie etwanige Verpackungskosten werden dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch sollen ihm, wenn er im [illegible] des mit dem Staat abzuschließenden Vertrages zuwider [illegible]

Alle oben erwähnte Erlasse sollen aber auch zur Bequemlichkeit der Aktionäre noch in die Kreis=Blätter der Kreise Graudenz und Straßburg, so wie in das Graudenzer Wochen=Blatt eingerückt werden.

§. 58.

In Folge Ihres Gutachtens vom 20sten v. M. will Ich das wieder beigefügte Statut für die Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Graudenz nach Straßburg in der Richtung über Rehden und Jablonowo, mit der zum §. 2. beantragten Modifikation hiermit bestätigen, daß die Einziehung von Aktien-Beiträgen so lange gestattet sein soll, bis die für die ganze Baustrecke noch festzustellende Anschlagssumme nach Abzug der Staats-Prämie gedeckt sein wird. Ihnen, dem Finanz-Minister, überlasse Ich, jetzt in der angedeuteten Art an den Ober-Präsidenten Bötticher zu verfügen.

Berlin, den 12ten April 1844.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister v. Mühler und v. Bodelschwingh.

(L. S.)

Auf den Grund der in beglaubter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12ten v. M. wird das beigefügte Statut für die Straßburg-Graudenzer Aktien-Chaussee-Bau-Gesellschaft d. d. Graudenz den 4ten August 1842 und 17ten Oktober 1843 mit der Modifikation des §. 2.:

daß die Einziehung von Aktien-Beiträgen, nicht nur bis zum Belaufe von Achtzig Tausend Thaler, sondern so lange gestattet sein soll, bis die für die ganze Baustrecke noch festzustellende Anschlagssumme nach Abzug der Staats-Prämie gedeckt sein wird, von Staatswegen hierdurch bestätigt.

Königsberg, den 3ten Mai 1844.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

(gez.) **Bötticher.**

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 12ten Juni 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zur Verpachtung der Grasnutzung auf den dem Domainen-Fiskus gehörigen Tralauer Wiesen, welche in Parzellen von 1/2 bis 2 Morgen eingetheilt werden sollen, ist ein Termin auf Sonnabend den 22sten Juni Morgens 8 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß im Termin zwei Drittheile der Pacht sofort baar bezahlt werden müssen.

Die Versammlung findet auf der Bliesnitzer Grenze statt.

Stuhm, den 29sten Mai 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) Zur Besetzung der vier Nachtwächterstellen hierselbst mit versorgungsberechtigten Invaliden werden geeignete und rüstige Personen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen unmittelbar bei uns zu melden und ihre Civil-Versorgungsscheine und sonstige zum Beweise ihrer Qualification dienende Papiere vorzuzeigen. Jede Stelle ist mit einem jährlichen Gehalt von 36 Rthlr. verbunden.

Culm, den 17ten Mai 1844.

Der Magistrat.

3) Vom 1. Oktober d. J. ab sollen beim unterzeichneten Magistrat folgende Unterbeamten-Stellen besetzt werden:

1. Die Rathsdiener-Stelle, verbunden mit dem Dienst als Gefangenwärter und Executor. Das Einkommen beträgt 25 Rthlr. jährlich, circa 6 Rthlr. Emolumente, freie Wohnung mit 3/4 M. Garten- und Feldland, zusammen im Werthe von 8 Rthlr. Zur Qualification dieses Beamten gehört: einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, gesunde und kräftige Körper-Constitution und ein gesitteter stets nüchterner Lebenswandel.

2. Der Nachtwächter Posten, welcher zugleich die Stelle als Hilfs-Executor verrichten muß, verbunden mit einem jährlichen Einkommen von 22 Rthlr. einem halben Morgen Feldland im Werthe von 2 Rthlr. und Emolumente im Werthe von 3 Rthlr. Zur Qualification desselben gehören die ad 1. bemerkten Erfordernisse.

Es werden also Versorgungsberechtigte Militairpersonen aufgefordert, sich bei uns persönlich zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen.

Bandsburg, den 22sten Mai 1844.

Der Magistrat.

4) Gemäß höherer Bestimmung soll die zum Belauf Kostkowo hiesigen Forst-Reviers gehörige Forst-Parzelle Ostrow von 13 Morgen 162 []R. Größe zur Ackerbenutzung auf zwei nacheinander folgende Jahre vom 1sten September c. ab verzeitpachtet werden, und habe ich hiezu einen Termin auf Donnerstag den 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Pulko bei Lautenburg angesetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, der Zuschlag jedoch der Königlichen hohen Regierung vorbehalten bleibt.

Ruda, den 4ten Juni 1844.

Der Königliche Oberförster.

5) Gemäß höherer Bestimmung soll die zum Belauf Kostkowo hiesigen Forst-Reviers gehörige Forst-Parzelle Mnich von 34 M. 51 []R. Größe zur Ackerbenutzung auf zwölf nacheinander folgende Jahre vom 1. September c. ab verzeitpachtet werden, und habe ich hierzu einen Termin auf Donnerstag den 27sten d. M. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zu Pulko bei Lautenburg angesetzt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, der Zuschlag jedoch der Königlichen hohen Regierung vorbehalten bleibt. Ruda, den 4ten Juni 1844.

Der Königliche Oberförster.

Aufgebot.

6) Die Eigenthümer folgender Depositalmassen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder deren Erben, nämlich:

1. die Susanna Kendziorska, geborne Dubek und die Catharina Wielinska, geborne Dubek und deren Ehemänner, als Eigenthümer der Thomas Dubekschen Pupillen-Masse von 7 Rthlr. 3 Sgr.
2. die Kinder der Maria Sommerfeld, gebornen Schröder, Namens Anna, Catharina und Elisabeth, Geschwister Sommerfeld, als Eigenthümer der Agnetha Gehrbrandtschen Curatel-Masse von 4 Rthlr. 3 sgr. 4 pf.
3. der Erdmann Bölke als Eigenthümer eines Perzipiendums von 78 Rthlr. 10 pf. aus der Wolgmannschen Konkurs-Masse;

werden benachrichtigt, daß die bezeichneten Gelder, bei ferner unterbleibender Abforderung, aus unserm Depositorio zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden. Culm, den 17ten Mai 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das aus 897 Morgen 129 []Ruthen preuß. Acker-, Wald- und Wiesenfläche bestehende Erbpachtsgut Pien nebst Schlonk, excl. einer stets mit dazu benutzten Fläche von 80 Morgen, von welchen jedoch nicht nachgewiesen, wie sie zu dem Gute erworben, abgeschätzt auf 12,288 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das den Kaufmann Itzig Graumannschen Eheleuten zugehörige, in Löbau unter der Nummer 79. belegene Großbürger-Grundstück, welches zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1043 Rthlr. 29 sgr. 3 pf. abgeschätzt ist, soll den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

---

9) Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Dorfe Schrotz belegene Hospital-Grundstück von 322 Morgen 12 []Ruthen Acker und Weide, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden soll am 14ten Dezember 1844 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 306 Rthlr. 25 sgr. gewährt zu 5 pCt. einen Taxwerth von 6136 Rthlr. 20 sgr., oder nach Abzug des fehlenden Betrieb-Viehes von 5656 Rthlr. 20 sgr. und zu 4 pCt. einen Taxwerth von 7670 Rthlr. 25 sgr. resp. 7190 Rthlr. 25 sgr.

Darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 30 Rthlr., welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von 750 Rthlr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 pCt. veranschlagt 4906 Rthlr. 20 sgr., zu 4 pCt. 6440 Rthlr. 25 sgr. beträgt.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Dt. Crone, den 16ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Einsaßen Michael Stoltmann gehörige bäuerliche Grundstück zu Stoltmann, nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 290 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. abgeschätzt, soll im Termine den 13ten September d. J. an ordentlicher Gerichtsstelle zu Osusznica öffentlich verkauft werden.

---

11) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Schwetz als Patrimonialgericht von Ostrowitt.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das in den Ostrowitter Gütern, im Schwetzschen Landrathskreise in dem Dorfe Rehberg sub Nro. 2. belegene, dem Georg Mietz, jetzt dessen Erben zugehörige Grundstück von 2 Morgen kulmisch, abgeschätzt auf 104 Rthlr. 4 sgr., zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20sten September an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

12) Das dem majorenn erklärten Herrmann Otto Bösler und den minorennen Geschwistern Bösler gehörige, zu Bischofswerder sub Nro. 51. des Hypothekenbuchs belegene ehemalige Rautenbergsche Großbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 2376 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf. gemäß der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen im Bureau II. einzusehenden Taxe soll auf den Antrag der Eigenthümer zum Zweck der Auseinandersetzung am 6ten September 1844 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstätte in Bischofswerder entweder im Ganzen oder in drei Parzellen, nämlich,

a) das in der Stadt Bischofswerder belegene Großbürgerhaus nebst Hofraum und Stall, dem Färbereigebäude, dem Hinterhause, den beiden Pramzydateln, einem Garten vor dem Graudenzer Thor in der Vollgasse und dem Anrechte auf den Stadtwald,

b) die Scheune an der Straße nach Peterwitz nebst dem dahinter belegenen Geköchsgarten, mit dem städtischen Ackerplan und dem Antheile am Owense-Bruche,

c) die Stangwaldschen Ackerländereien nebst dem in Stangwalde belegenen Garten

öffentlich subhastirt werden. Dt. Eylau, den 6ten April 1844.

Königl. Preuß Stadtgericht.

13) Das den Krüger Johann Szymanskyschen Eheleuten gehörige, im Dorfe Obbodowo Flatowschen Kreises belegene Kruggrundstück, bestehend aus

1, einem Wohnhause,

2, einem Stalle,

3, vier Morgen Acker, in einem Plane dicht neben dem Wohnhause,

soll in termino den 10ten September 1844 im Gerichtslokale zu Vandsburg meistbietend verkauft werden. Vandsburg, den 21sten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verpachtung.

14) Das zu Flathe sub Nro. 9. belegene bäuerliche Grundstück des Eigenthümers Johann Stein soll im Wege der Exekution in dem im Gerichtslokale zu Tuetz am 19ten Juni d. J. Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine auf ein Jahr vom

1sten Juli 1844 bis dahin 1845 verpachtet werden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Dt. Crone, den 24sten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

15) Land- und Stadtgericht Mewe.

Die zu den Lieutenant Franzschen Grundstücken Mewe Nro. 100. und 106. gehörigen hieselbst belegenen Ländereien im Flächenmaaß von einer halben Hufe kulmisch mehr oder minder nebst einer Wiese auf dem städtischen Roßgarten, soll in termino den 24sten Juni 1844 auf 5 Jahre vom 29sten September c. ab verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können täglich in unserm 2ten Bureau eingesehen werden.

16) Im Auftrage der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg soll das im Schwetzer Kreise belegene Rittergut Salesche in dem zu diesem Behufe auf den 14ten Juni c. V. M. 11 Uhr in Schwetz zu Magdalenenhof anberaumten Termine an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet werden.

Ehevertrag.

17) Die verwittwete Krugbesitzer Charlotte Kaufmann geborne Pawlowska zu Schwarzenau und der Zimmermann Heinrich Hauer daselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9ten Mai a. c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Löbau, den 14ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

18) Es soll die Lieferung von 1200 Klaftern kiefern trockenes Brennholz, die Klafter zu 108 Kubik-Fuß für die hiesige Kämmerei-Ziegelei den 20sten Juni c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Sekretariat an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Ablieferung des Holzes geschieht im künftigen Winter und kann dasselbe beliebig in Kloben von 3 bis 6 Fuß Länge geliefert werden, und wird bei einer andern Klobenlänge als 3 Fuß nach dem kubikschen Inhalt abgenommen und dann nach Klaftern zu 108 Kubikfuß berechnet.

Eben so werden Gebote auf kleinere Quantitäten angenommen. Die diesfälligen Bedingungen können in unserer Registratur in den Dienststunden eingesehen werden, und muß ein jeder Lizitant zur Sicherheit eine Caution von 350 Rthlr. bei der Kämmerei-Kasse deponiren. Thorn, den 23sten Mai 1844.

Der Magistrat.

19) **Siebenter Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**

In der nach vorhergegangener statutenmäßiger Revision der Jahres-Rechnung pro 1843, am 29sten April d. J. abgehaltenen General-Versammlung der Aktionairs der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sind den letztern die Resultate der Geschäfts-Verwaltung des vergangenen Jahres vorgelegt. Hiernach blieben am Schlusse desselben 4920 Personen mit einem Kapitale von Fünf Millionen und 790,800 Rthlr. bei der Gesellschaft versichert, und es hat sich demnach für das Jahr 1843 ein reiner Zuwachs von 551 Personen mit 641,000 Rthlr. herausgestellt.

Die Todesfälle beschränkten sich auf 65 Personen mit 76,700 Rthlr. Das gesammte Gesellschafts-Vermögen hat sich auf 1,610,180 Rthlr. 8 sgr. 7 pf. gesteigert.

Das Institut hat also auch in dem vergangenen Jahre einen glücklichen Fortgang gewonnen und zugleich, besonders in Folge der verhältnißmäßig geringen Einbuße durch Todesfälle einen erfreulichen Ueberschuß gewährt.

Da sonach die Ergebnisse des Jahres 1843 keine Schmälerung der Ueberschüsse des Jahres 1839, welche statutenmäßig jetzt zu vertheilen sind, herbeigeführt haben, so hat die Gewinn-Dividende dieses letztgedachten Jahres für die während desselben auf Lebenszeit bei der Gesellschaft versichert Gewesenen auf 14½ Prozent von dem Betrage der für das betreffende Jahr von ihnen bezahlten Prämien festgestellt und declarirt werden können.

Die Zahlung dieser Dividende erfolgt durch Abrechnung auf die nächste, von den Percipienten zu entrichtende Jahres-Prämie, mithin in demjenigen Quartal-Termine, von welchem ab, nach §. 11. des Geschäftsplans, die Versicherung sich datirt, ohne Rücksicht auf die nach §. 12. etwa zugestandenen Terminalzahlungen. Denjenigen Versicherten also, welche die ganze jährliche Prämie oder die erste Terminal-Zahlung auf dieselbe am 1sten Julius d. J. zu leisten haben, wird die Dividende schon in diesem Termine, den übrigen aber, nach Maaßgabe des Anfangspunkts ihrer Versicherungen, resp. vom 1sten Oktober d. J., 1sten Januar und 1sten April k. J. durch Abrechnung auf die in diesen Terminen von ihnen zu leistenden Prämien-Zahlungen berichtigt. Der abgerechnete Betrag wird in der betreffenden Prämien-Quittung bemerkt.

In den bereits zurückgelegten vier Monaten des laufenden Jahres sind wiederum schon zahlreiche Versicherungen angenommen, und wir haben in ihnen nur geringfügige Todesfälle zu bedauern. Berlin, den 13ten Mai 1844.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. W. Brose. C. G. Brüstlein. F. M. Magnus. F. Lütcke. Direktoren.
Lobeck. General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kennt-

niß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden. Marienwerder, den 20sten Mai 1844.

Schröder, Regier.-Calculator,
Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

20) Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.
Gegründet im Jahre 1823.

Das Protokoll der 23sten General-Versammlung betrifft den Jahresbericht und die jährlichen Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1sten Januar 1844 folgender:

Kapital der Gewährleistung	1,000,000 Rthlr.
Gewinn-Reserve	80,064 Rthlr. 12½ sgr.
Reserve an bereits eingezahlten Prämien, einschließlich 32,600 Rthlr. gegen Brandschaden .	238,283 Rthlr.
Die Brandschäden des Jahres 1843 betrugen	132,940 Rthlr. 15½ sgr.
Laufendes Versicherungs-Kapital (ult. 1842 113,752,928 Rthlr.)	129,328,367 Rthlr.

Die Gesellschaft gewährt nach §. 11. ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft, und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Marienwerder, am 12ten April 1844. L. Schröder, Haupt-Agent.

21) 6000 Klafter kiefern Kloben- und 2000 Kl. Knüppelholz sind mit einem kleinen Angelde zu kaufen, und in 2 Jahren abzunehmen; das Holz wird an der Brahe aufgesetzt, auf Verlangen auch eingeworfen. Die Bedingungen erfährt man bei Holmberg auf Okrenglick bei Konitz, wo auch eine Quantität Holz zur Ansicht bereit stehet.

22) 370 Stück Schaafe, div. Geschlechts und Alters, stehen gleich nach der Schur zum Verkauf in Limbsen bei Freystadt in Westpr.

23) Von einem Danziger Hause ist mir eine bedeutende Parthie Großberger Heringe (Original-Packung) in Consignation zugeschickt. Ich bin beauftragt dieselben zum auffallend billigen Preis zu verkaufen und kann die Versicherung geben, daß die Qualität sowohl wie die Packung vorzüglich ist. Bei Abnahme von 30 Tonnen tritt ein verhältnißmäßig billigerer Preis ein.

Marienwerder, im Juni 1844. Julius Kuntze.

24) Eine graue braungefleckte Hühnerhündin mit doppelter Nase, welche auf den Namen Flankine hört, ist am 20sten v. Mts. im Dorfe Ellerwalde verloren gegangen; wer dieselbe bei mir abliefert erhält eine angemessene Belohnung.
Marienwerder, den 7. Juni 1844. J. Littmann.

25) Neu erfundenes, untrügliches Mittel, zur gänzlichen Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Daß die Wirksamkeit des obigen Mittels in der That bewährt befunden ist, kann durch mehrere amtliche Atteste bewiesen werden; den Verkauf dieses Präparats habe ich für Marienwerder und Umgebung Herrn Joh. Heinr. Mikesch übergeben, woselbst die Kruke nebst Gebrauchsanweisung für 1 Rthlr. 5 sgr. und kleinere zu 20 sgr. zu haben ist. A. Kuntzemann in Schönebeck.
Königl. Preuß. und Königl. Sächs. concessionirter Fabrikant u. wirkliches Mitglied der polytechnischen Gesellschaft in Leipzig.

26) Engl. Steinkohlentheer hat erhalten A. C. Milbrecht in Marienwerder.

27) Hörmaschinen (Orthophonen)
in verschiedenen Arten nebst Vorschriften, nach der neuesten Methode des Herrn Professor Robinson aus London, die dem Harthörigen großen Nutzen gewähren, sind bei dem Zahnarzt W. Jacobson in Bromberg zu bekommen.

28) Höchst wichtige Erfindung für Essigfabrikanten.
Die Vortheile meiner neuen Erfindung, nach welcher man den stärksten Weinessigsprit um den dritten Theil stärker und von einem schönern, weinsauren Geschmack gewinnt, als es bis jetzt möglich war, wobei eine bedeutende Vereinfachung des Betriebes, Ersparung des Arbeitslohnes, sowie der lästigen regelmäßigen Aufgüsse beim täglichen Betriebe und die gleichmäßigste Vertheilung des Essiggutes geschieht, sind durch mehre öffentliche Blätter wohl zu hinreichend bekannt, als daß ich mich nicht aller weitern Erörterungen enthalten könnte. Ich habe daher, um meine Erfindung noch gemeinnütziger zu machen, den Preis der gedruckten vollständigen Anweisung meiner dritten ganz umgearbeiteten und durch neue Entdeckungen vervollkommneten Auflage jetzt nur auf 2 Rthlr. Pr. Cour. gestellt, wofür dieselbe gegen portofreie Einsendung (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben und durch jede Buchhandlung nur von mir zu beziehen ist.
Schultz in Berlin, Neanderstraße Nro. 34.,
Königl. Preuß. approbirter Apotheker, Chemiker und praktischer Essigfabrikant.

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 19ten Juni **1844.**

Das 14te und 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2448. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten April 1844, die Kompetenz der Gerichte in den von den Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten betreffend, als Deklaration des §. 9. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes bei Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten;

No. 2449. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April 1844, den Tarif zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in dem Hafen von Memel betreffend;

No. 2450. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft vom 10ten Mai 1844.

I. Für diejenigen Industrie-Erzeugnisse der deutschen Bundesstaaten, so wie auch des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Posen, welche zu der am 15ten August d. J. zu eröffnenden Gewerbe-Ausstellung, nach geschehener Anmeldung an die Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin eingesendet werden, ist die Portofreiheit auf den Preußischen Posten bis zum Gewichte von vierzig Pfunden gewährt. Derartige Sendungen sind von dem Absender mit seiner Namens-Unterschrift und mit der Rubrik: „Gegenstände der Gewerbe-Ausstellung in Berlin," zu bezeichnen. Bei den Rücksendungen wird die Rubrik durch ein amtliches Siegel beglaubigt werden. Es wird empfohlen, Sendungen, welche den vorbezeichneten Gewichts-Satz nicht übersteigen, in der angegebenen Weise an die Commission für die Gewerbe-Ausstellung zu befördern. Berlin, den 2ten Juni 1844.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

II. Der Stadtkämmerer Wach zu Culm ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätiget worden.

Marienwerder, den 5ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

[Aus]gegeben in Marienwerder den 20. Juni 1844.

III. Der Polizei-Verwalter Pöppel zu Sypniewo, Kreis Flatow, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätiget worden. Marienwerder, den 11ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Kaufmann A. S. Jacoby zu Lautenburg ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf bestätiget worden.

Marienwerder, den 11ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann Martens zu Graudenz hat die ihm übertragene Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Marienwerder, den 11ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt gewesene nachstehend signalisirte polnische Ueberläufer Carl Stramm hat sich am 27sten Mai c. von dort heimlich entfernt. Die Polizeibehörden unseres Departements werden angewiesen, auf den etc. Stramm zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Königl. Festungs-Commandantur in Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 6ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Lenschütz in Polen, Alter — 21 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Oekonom, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — gut und vollzählig, Kinn — rund, Bart — Schnurrbart im Entstehen, Gesichtsbildung — länglich, Gsichtsfarbe — gesund, Statur — klein und untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — am linken Handgelenk eine kleine Narbe.

Bekleidung: Ein schwarz tuchener wattirter Rock mit schwarzem geblümtem Kamlott gefüttert, ein Paar alte blau tuchene Hosen mit schmaler Latz, eine alte blau tuchene Weste, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein weiß leinenes Hemde unter dem Schlitz die Nummer 248., ein Paar kurze Kommißschuhe, ein roth geblümtes Halstuch.

VII. Der Polzeiobservat Knecht Michael Roß, welcher wegen vorsätzlicher Beschädigung eines Menschen mit 9monatlichem Zuchthaus bestraft ist, hat sich aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte Augustinken, hiesigen Kreises, heimlich entfernt.

weshalb ich die Wohllöbl. Ortsbehörden ersuche, mir, falls denselben der gegenwärtige Aufenthaltsort des rc. Roß bekannt werden sollte, davon Nachricht zu geben.

Das Signalement wird untenstehend mitgetheilt.

Culm, den 4ten Juni 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Thorn, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und stark, Sprache — deutsch und polnisch.

VIII. Der unten signalisirte Knecht und polnische Holzflößer Valentin Zawacki ist in der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. aus dem Dienst des Gutsbesitzers v. Trombecki zu Oborry entwichen, wobei er folgende Sachen entwendet hatte:

Ein Paar blau und braun gestreifte baumwollene Beinkleider, eine blau kattunene Weste, eine weiß wollene Pferdedecke, fünf Halftern nebst Ketten.

Sämmtliche Dominien und Ortsvorstände werden ersucht, auf den rc. Zawacki und die gestohlenen Sachen Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hier einliefern zu lassen. Culm, den 17ten Mai 1844.

Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Tichowo in Polen, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei und hoch, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — robust.

Eigene Bekleidung: Einen blau tuchenen alten Mantel, ein Paar blau tuchene Beinkleider, eine graubunte Weste, ein rothbuntes Halstuch, ein Paar halb hohe Schmierstiefel, eine schwarz tuchene viereckige Mütze mit Pelz verbremt.

IX. Der wegen Diebstahls unter polizeilicher Aufsicht stehende Gelbgießergeselle Alexander Dekepper aus Marienwerder gebürtig, erhielt unterm 18ten v. M. eine beschränkte Reiseroute, um in Posen in Arbeit zu treten, ist aber nach der eingegangenen Benachrichtigung dort nicht eingetroffen und hat sich der Polizei-Aufsicht entzogen. Die Wohllöbl. Polizeibehörden desjenigen Orts, wo er sich etwa betreten lassen sollte, werden ersucht, ihn mittelst Zwangs-Passes anher zurückzuweisen.

Marienwerder, den 7ten Juni 1844.

Der Magistrat.

X. Der wegen Straßen-Raubes bestrafte und aus dem hiesigen Zuchthause bei einem Tischlermeister hieselbst in die Lehre untergebrachte, unten signalisirte Junge Johann Carl Ruschkowski aus Danzig hat sich, nachdem er den Verdacht eines Taschen-Diebstahls auf sich gezogen, heimlich von hier entfernt. Sämmtliche Wohllöbliche Behörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf den Ruschkowski gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle uns Nachricht zugehen lassen zu wollen.

Graudenz, den 2ten Juni 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahr, Haare — roth, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — roth, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — rothe Haare.

Personal-Chronik.

XI. Die durch das Ableben des Pfarrers Kaminski erledigte katholische Pfarrstelle zu Skarlin ist durch den Pfarrer Rohowski zu Gostoczyn wieder besetzt worden.

Die durch Versetzung des Pfarrers Rohowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Gostoczyn ist durch den Pfarr-Administrator Alex wieder besetzt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Gumbinnen Herr Rudolph Ferdinand Skrzeczka ist zum Direktor des Kneiphöfschen Gymnasiums zu Königsberg in Pr. ernannt worden.

Dem seitherigen Lehrer am Gymnasium zu Arnsberg Dr. Schulz ist die erledigte 3te Oberlehrerstelle an dem Gymnasium zu Conitz verliehen.

Der bisherige Kreis-Thierarzt Kuhlmann ist zum Departements-Thierarzt für den hiesigen Regierungsbezirk befördert worden, wobei zugleich bemerkt wird, daß derselbe die Verwaltung des ersten kreisthierärztlichen Bezirks als Kreis-Thierarzt behält.

Der Rechnungsführer Biegajewski ist als Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Kauernik auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Bürger Samuel Ritz ist zum unbesoldeten Rathmann in Baldenburg gewählt und bestätigt worden.

Die Bürger Szukalski und Frydrychowicz sind zu unbesoldeten Rathmännern in Tuchel gewählt und bestätigt worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Billert ist als Bote und Exekutor bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Marienwerder angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 19ten Juni 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es soll das im Anschlusse der Forstblößen von Cieszczyny bei dem Dorfe Wimoklen Domainen-Amts Strasburg belegene hin und wieder mit einigem Fichtengestrüpp bewachsene Forstland, welches nach der Vermessung einen Flächenraum von 27 Morgen 23 []Ruthen magdeb. umfaßt, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, zu Eigenthumsrechten verkauft werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 15ten Juli d. J. in dem Geschäftslokal des Domainen-Amts Strasburg Vormittags um 9 Uhr vor Herrn Oberamtmann Weißermel daselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Veräußerungs-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Amte jederzeit eingesehen werden können. Marienwerder, den 17ten Mai 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Als muthmaßlich gestohlen ist einer verdächtigen Person eine silberne Taschenuhr abgenommen worden. Dieselbe hat ein Emaille-Zifferblatt, auf welchem sich ein grüner Kranz mit rothen Blumen befindet.

Das Oberblatt ist mit rothen Streifen verziert. Die Uhr befindet sich auf dem hiesigen Inquisitoriate und wird demjenigen, der sich als Eigenthümer auszuweisen vermag, retradirt werden, ohne daß dadurch die geringsten Kosten erwachsen.

Marienwerder, den 2ten Juni 1844.

Königl. Inquisitoriat.

3) Am 26sten April d. J. wurde auf der zu dem Dorfe Buchholz hiesigen Kreises gehörigen, mit niedrigem Fichtengebüsch reichlich bestandenen Feldmark, etwa 150 Schritte zur rechten Hand der von Schloppe nach Ruschendorff führenden Chaussee und vielleicht 1000 bis 1500 Schritte von dem näher nach Schloppe hin gelegenen Werthschen Gasthause entfernt, ein vollständig bekleideter unbekannter Leichnam gefunden. Die Leiche ist die eines Mannes von ungefähr 28 bis 30 Jahren, 5 Fuß 5 ½ Zoll groß, das Gesicht braunroth und hornartig zusammengetrocknet. Die Augäpfel waren in den Augenhöhlen nicht mehr vorhanden. Die Augenbraunen waren hellblond, das Kopfhaar braun, Nase spitz und zusammengetrocknet,

Zähne gesund, in der oberen Kinnlade fehlte auf jeder Seite ein Backzahn; der Bart dunkelbraun, stark und kraus, mit dem Backenbarte nach der Mode verbunden, bedeckte jedoch nicht das ganze Kinn; das Kinn war spitz. Bekleidet war die Leiche mit

1, einer grauen Tuchmütze mit Tuchschirm. Dieselbe war rund herum und der innere Theil des Schirmes mit braunem Pelze — felbelartig — besetzt;
2, einem brauntuchnen kurzen Ueberrocke, schon etwas abgetragen,
3, einer Weste von Charge, blaßgrün karirt mit kleinen Blümchen von lila-grün und dunkelbrauner Farbe, mit 2 Reihen gelber Metallknöpfe,
4, einer schwarzseidenen, schon abgetragenen Halsbinde,
5, hellgrauen Buckskinhosen,
6, ein Paar rothwollenen gestrickten Hosenträgern,
7, ein Paar kurzen, bereits versohlten und am Oberleder geflickten kalbledernen Stiefeln,
8, ein Paar baumwollene Socken,
9, einem weißleinenen Hemde.

Bei der Leiche fand sich auch noch ein alter weißer Friseurkamm. Neben der Leiche lagen außerdem noch

ein braun und blaugestreiftes Gingham-Taschentuch und eine kleine runde flache Brandtweinflasche.

Da die äußeren Spuren an der unter allen Umständen schon mehrere Wochen vor der Auffindung verstorben gewesenen Leiche annehmen ließen, daß der Tod derselben durch die Schuld eines Dritten erfolgt wäre, so wurde die gerichtliche Sektion veranlaßt, bei welcher sich herausstellte, daß zwischen der fünften und sechsten Rippe der linken Seite eine starke Sugillation vorhanden und der Magen als mögliche Folge eines jene Sugillation erzeugenden Schlages, Stoßes, Wurfes geplatzt war, wodurch aus Mangel rechtszeitiger und baldiger ärztlicher Hilfe der Tod des Beschädigten eingetreten ist.

Wir ersuchen die sämmtlichen Wohllöbl. Behörden und wer sonst überhaupt über die Person des Verstorbenen irgend eine Auskunft zu ertheilen im Stande ist, uns solche recht bald zugehen zu lassen. Dt. Crone, den 3ten Juni 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

4) Derjenige Landmann, welchem Mittwoch den 22sten Mai c. hier auf dem Markte von einem hiesigen Observaten ein Beutel mit circa 4 Rthlr. entwendet worden, der dem Diebe zwar das Geld sofort wieder abgenommen, uns aber davon keine Anzeige gemacht hat, wird hierdurch aufgefordert, sich entweder in unserm Polizei-Bureau oder bei seiner vorgesetzten Polizei-Behörde zur Vernehmung über den Thatbestand zu melden, damit wir in den Stand gesetzt werden, gegen den Dieb die Untersuchung einleiten zu können. Graudenz, den 1sten Juni 1844.

Der Magistrat.

5) Höherer Bestimmung zu Folge soll die Anfuhr des für die Faktorei Christburg benöthigten Salzes vom 1sten Oktober c. ab dem Mindestfordernden auf drei Jahre in Entreprise gegeben werden. Hierzu steht im Lokale obiger Faktorei Termin auf den 20sten Juli c. Vormittags 10 Uhr an. Bietungsfähige Unternehmer werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen sowohl hier bei uns, wie bei der Faktorei Christburg, während der Dienststunden eingesehen werden können.

Elbing, den 11ten Juni 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

6) Auf höhere Anordnung soll die Obstnutzung von den an der Chaussee gepflanzten Obstbäumen im Haupt-Steuer-Amtsbezirk Pr. Stargardt pro 1844 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Termine anberaumt sind:

1. für die auf der Strecke von Dirschau bis Hohenstein mit Einschluß der Strecke von der Liebenhöfer Grenze bis vor Hohenstein befindlichen 2080 Stück Aepfel- und Birnbäume den 4ten Juli c. Vormittag auf dem Steueramte zu Dirschau;
2. für die auf der Strecke von Gremblin bis Czarlin stehenden 1504 Stück Aepfel- und Birnbäume am 4ten Juli c. Vormittag bei der Chaussee-Barriere Czarlin vor dem Herrn Steuer-Inspektor Plitt;
3. für die auf der Strecke von Gremblin bis Mewe befindlichen 2724 Stück Aepfelbäume am 4ten Juli c. Vormittag auf dem Steueramte zu Mewe;
4. für die auf der Strecke von Miradau bis Zblew befindlichen 125 Stück Kirschen- und Pflaumenbäume am 8ten Juli c. Vormittag im Kruge zu Miradau vor dem Herrn Steuer-Inspektor Plitt;
5. für die auf der Strecke von Conitz bis zur Schlochauer Grenze befindlichen 577 Stück Kirschenbäume am 4ten Juli c. Vormittag auf dem Steuer-Amte zu Conitz.

Die Pachtbedingungen liegen auf den Steuer-Aemtern zu Dirschau, Mewe, Conitz und dem unterzeichneten Haupt-Steuer-Amte zur Einsicht bereit.

Pr. Stargardt, den 10ten Juni 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

7) Die diesjährige Obstnutzung von den an den Chausseen gepflanzten Obstbäumen soll meistbietend verpachtet werden; hierzu stehen die Termine an:

A. Donnerstag den 4ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr in der Chausseegeld-Hebestelle zu Ruschendorf für die beiden Strecken:
   a. bei Neu-Preussendorf und
   b. von der Stibbeschen Forst bis Ruschendorf.

B. Freitag den 5ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Königl. Steueramt zu Dt. Crone für die 3 Strecken:
   a. von Freudenfier bis Sagemühl,

b. zu beiden Seiten der Stadt Dt. Crone und
c. von Dt. Croner Buchwalde bis Stranz.

C. Sonnabend den 6ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der Chausseegeld-Hebestelle zu Peterswalde für die beiden Strecken:
a. von Barkenfelde bis Heinrichswalde und
b. von Heinrichswalde bis Landeck.

D. Montag den 8ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in der Steuer-Rezeptur zu Schlochau, für die 3 Strecken:
a. von der Conitzer Grenze bis Richnau,
b. von Richnau bis Schlochau,
c. von Schlochau bis Barkenfelde.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Nach denselben muß die Hälfte des Pachtzinses beim Abschlusse des Contrakts pränumerando und die andere Hälfte zugleich als Caution vom Meistbieter erlegt werden; der Zuschlag aber ist dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor vorbehalten.

Jastrow, den 6ten Juni 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

8) Dienstag den 25sten Juni c. Vormittags 10 Uhr werden im Gasthause zu Frankenfelde folgende, im Königl. Forstrevier Okonin aufgearbeiteten Brennhölzer:
a. 240 Klafter Kiefern-Kloben,
b. 1280 Klafter dergleichen Knüppel,
c. 246 Klafter geputzte Reiser,
einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Hölzer stehen sämmtlich in der Nähe des Schwarzwassers zum Verflößen bequem, können aber auch, insofern es von den Kaufliebhabern gewünscht wird, an Ort und Stelle verkohlt werden.

Die Lizitations-Bedingungen liegen in der Oberförsterei Okonin zur Einsicht offen. Auch können die Hölzer vor der Versteigerung in Augenschein genommen werden, zu welchem Behufe Kaufliebhaber sich bei dem Forstaufseher Krüger zu Cottasberg melden wollen. Pr. Stargardt, den 6ten Juni 1844.

Königliche Forstinspektion.

Vorladung.

9) Land- und Stadtgericht Culm.

Auf den Antrag ihrer Curatoren, werden nachstehend benannte Personen, von deren Leben und Aufenthalt seit langer Zeit keine Nachricht eingegangen ist:

1. der am 18ten Mai 1789 in Groß-Trzebcz geborne Peter Zielniewski, welcher im Jahre 1829 von seinem Geburtsort Groß-Trzebcz fortgegangen, und dessen Vermögen circa 90 Rthlr. beträgt,
2. der Mathias Pfefferkuch alias Pernicki, welcher sich vor mehr als 40 Jah-

ren von hier entfernt hat, und dessen Vermögen in 93 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. besteht,

3. der am 15ten November 1787 geborne Leopold Lucas Danowski, der im Jahre 1805 oder 1806 als Barbier nach Warschau gegangen, sich später als Chirurgus im Oesterreichischen aufgehalten haben soll und dessen Vermögen circa 140 Rthlr. beträgt,

so wie deren unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens in dem am 14ten September 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fink im hiesigen Gerichtslokal anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, um weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden Erben oder in deren Ermangelung dem Fiskus verabfolgt werden wird.

Gleichzeitig werden die unbekannten Erben und Erbnehmer und nächsten Verwandten

1. der am 25sten April 1834 zu Schöneich verstorbenen Elisabeth Kliewer auch Hepke genannt, deren Nachlaß in 4 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. besteht,
2. des unterm 3ten Mai 1831 für todt erklärten Johann Heinrich Hir, dessen nachgelassenes Vermögen 25 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. beträgt,
3. des unterm 12ten Dezember 1839 für todt erklärten Carl Friedrich August Sparfeld, dessen Nachlaßmasse in 33 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. besteht,

aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem oben gedachten Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß präkludirt, und derselbe dem Fiskus als herrenloses Gut verabfolgt werden wird.

Verkauf von Grundstücken.

10) **Nothwendiger Verkauf.**

Das im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, im Deutsch Croner Kreise belegene, zu adeligen Rechten veräußerte ehemalige Domainen-Vorwerk Krumpohl Nro. 356. welches, besage der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 19,160 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll im Termine den 25sten September d. J. von Vormittags 11 Uhr ab hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königl. Oberlandesgericht. Civil-Senat.

---

11) **Nothwendiger Verkauf.**

Das zu Klein Leistenau sub Nro. 1. belegene, den Michael Koepkeschen Eheleuten gehörige aus 1 ½ Hufe Land (Culmisch) nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 546 Rthlr. 22 sgr 6 pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden

Taxe soll im Termin den 23sten August c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Graudenz, den 30sten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das den Martin und Anna Fanselauschen Eheleuten zugehörige, in Skarlin und der Nro. 60. belegene Bauer-Grundstück, bestehend in circa 2 Hufen und einigen Morgen nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termine den 18ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Maria Fanselau wird zu diesem Termine ebenfalls vorgeladen.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das den Schuhmacher Karl Krauseschen Eheleuten gehörige sub Nro. 45. des Hypothekenbuchs zu Damnitz belegene Eigenkäthner Grundstück, abgeschätzt auf 183 Rthlr. 12 sgr. 8 pf. nach der bei uns einzusehenden Taxe, soll im Termine den 27sten September c. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

14) Das dem Martin Zalewski gehörige Erbpachtsgrundstück Zappendowo Nro. 10., ungefähr 41 Morgen Preuß. groß und auf 255 Rthlr. abgeschätzt, soll am 27sten September c. Vormittags um 11 Uhr in dem Gerichtslokale zu Luttom subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Conitz, den 24sten Mai 1844.

Patrimonial-Gericht Luttom.

15) Die hiesige Stadtbrauerei, bestehend in einem Brauhause, mit den nöthigen Fabrikations-Geräthen, und wozu ein Bauplatz zur Errichtung eines Malzhauses gehört, — soll in dem am 22sten Juli c. des Nachmittags um 4 Uhr auf dem Rathhause anstehenden Termin meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Marienwerder, den 15ten Juni 1844.

Der Magistrat.

Auktionen.

16) Königl. Land- und Stadtgericht Schwetz.

Zum Verkaufe von 325 Flaschen, theils Rhein-, theils französische Weine, haben wir einen Termin auf den 26sten Juni a. c. vor dem Herrn Controlleur Pannek hier anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

17) Königl. Land- und Stadtgericht Schwetz.

Zum Verkaufe von 118 Flaschen, theils Rhein-, theils französische Weine,

haben wir einen Termin auf den 26sten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Hrn. Controlleur Panneck hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

18) Am 26sten Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr und erforderlichen Falles an den Nachmittagen der nächstfolgenden Tage werden im Instruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts verschiedene Gegenstände, als: Meubeln, Haus- und Küchengeräthschaften, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und dergleichen in einer durch den Herrn Civil-Supernumerar Wolff abzuhaltenden General-Auktion gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 6ten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

19) Am 3ten Juli c. und in den nächstfolgenden Tagen von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 bis Abends 8 Uhr wird in dem Tettauschen Hause am Schloßberge Nro. 301. hieselbst das Mobiliar der Frau Geh. Regierungs-Räthin Hartmann, bestehend in mehreren Sophas, Spiegeln, Sekretairen, Spinden, Tischen und Stühlen, sowie Küchen- und Hausgeräthe, Porzellan, Glassachen, eine 8 Tage gehende Uhr, und Garten-Utensilien in öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige ich hierdurch ganz ergebenst einlade.

Marienwerder, den 14ten Juni 1844. Porsch, Reg.-Secretair.

20) Mein hiesiges Material-Waaren-Geschäft, bestehend aus Kaffee, Zucker, Cichorien, Seife, Getränken verschiedener Art, Droguerien, verschiedenen Tabacken, will ich vermittelst Auktion ausverkaufen, welche am 24sten d. Mts. anfangen und in den folgenden Tagen fortgesetzt werden wird. Nakel, im Juni 1844.

A. L. Baschwitz.

Ehevertrag.

21) Die verwittwete Krugbesitzer Charlotte Kaufmann geborne Pawlowska zu Schwarzenau und der Zimmermann Heinrich Hauer daselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9ten Mai a. c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Löbau, den 14ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) Zum bessern und leichtern Betriebe der Brennerei zu Luchowo beabsichtigt der Herr Amtsrath v. Kries auf Ostrowitt eine Dampfmaschine mit dazu gehörigem Dampfkessel aufzustellen und damit eine Mühle zum Schroten des Getreides in Verbindung zu bringen. In Gemäßheit des §. 16. des Gesetzes vom 6ten Mai 1838

wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ein Jeder, welcher durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hierdurch aufgefordert, seine etwaigen Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden und gehörig zu begründen.

Marienwerder, den 28sten Mai 1844. Der Landrath.

23) Der Einsaße Carl Windmüller zu Pensau beabsichtigt auf seinem Grundstücke eine Bockwindmühle zu erbauen.

In Folge höherer Bestimmung werden demnach alle diejenigen, welche durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen. Thorn, den 25ten Mai 1844.

Der Landrath.

24) Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Der auf den 29sten August d. J. 11 Uhr VM. anstehende Subhastations-Termin zum Verkauf des vor dem Mühlenthore hierselbst sub Nro. 25. belegenen, den Gastwirth Lemkeschen Eheleuten zugehörigen Wohnhauses wird hierdurch aufgehoben.

26) Auf dem Dominio Rittersberg stehen 300 Stück überzählige veredelte Mutterschaafe und Lämmer zum Verkauf, die jederzeit besichtigt und sofort vom Unterzeichneten überlassen werden können.

Rittersberg bei Hammerstein, den 10ten Juni 1844.

Der Landschaftsrath Köhne v. Wrancke-Deminski.

27) Auf dem Königl. Chatoullen-Gute Pottlitz bei Pr. Friedland stehen 250 Mutterschaafe und 270 Hammel, nur überzähliges — nicht Märź-Vieh, zum Verkauf.

28) Ein tüchtiger mit guten Zeugnissen versehener Oekonom wird nachgewiesen vom Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 26sten Juni **1844.**

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2451. Die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militair-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden, vom 10ten Mai 1844;

No. 2452. die Verordnung wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts vom 7ten Juni 1844.

I. Das korrespondirende Publikum wird in Bezug auf die Versendung von Päckereien nach Rußland darauf aufmerksam gemacht, daß bei der häufigen Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erlaubniß, Gegenstände aus dem Auslande in Rußland einzuführen, jeder Absender vor der Absendung zuverläßige Erkundigung darüber einziehen muß, ob die nach Rußland zu versendenden Gegenstände dort eingeführt werden dürfen, oder nicht.

Die aus der Nichtbeachtung dieser Vorsicht entspringenden nachtheiligen Folgen haben die Absender sich selbst beizumessen. Es kann daher auch die Rückerstattung oder Ermässigung des Porto für die vergebliche Hin- und Zurücksendung der zur Post gegebenen Gegenstände bis zur russischen Grenze in dem Falle nicht erfolgen, wenn etwa jenen Gegenständen der Eingang in Rußland versagt werden sollte.

Berlin, den 31sten Mai 1844.

General-Post-Amt.

II. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten, über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communion-Schein,

gegeben in Marienwerder den 27. Juni 1844.

7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebens-Ereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein versiegeltes Attest, über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 5ten August c. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einsendung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten ist spätestens auf den 23sten September bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns am 17ten Oktober ff. und das tentamen bei der theologischen Fakultät 10 Tage zuvor beginnen wird.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächstfolgenden Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 5ten Juni 1844.

Königliches Konsistorium.

III. Am 4ten April c. brach in dem im Großherzoglich Sächsischen Amtsbezirke Kaltennordheim gelegenen Dorfe Gerthausen Feuer aus, wodurch nicht nur die Kirche und das Schulgebäude des Orts, sondern außerdem noch 48 Wohnhäuser, 44 Scheunen, 65 Stallungen, überhaupt das ganze Dorf, mit Ausnahme weniger seitwärts belegenen Hütten, eingeäschert wurden. Bei der Schnelligkeit, mit welcher das Feuer, von scharfem Ostwinde angefacht, sich verbreitete, vermogten die unglücklichen Bewohner fast nichts zu retten, und 54 Familien aus 257 Personen bestehend, wurden obdachlos und vom Nothwendigsten entblößt.

Die Noth ist so groß, daß die in den Nachbargemeinden und im Großherzogthum gesammelten Unterstützungen sie nicht zu lindern vermögen. Auf den Antrag des zur Unterstützung der Abgebrannten zusammengetretenen Vereins hat das Königliche Oberpräsidium der Provinz deshalb gestattet, daß zum Besten der Abgebrannten eine Haus-Kollekte in sämmtlichen Gemeinden des Departements veranstaltet werde.

Die Herren Landräthe und Domainen-Rentmeister, so wie auch die Magistrate werden daher hierdurch aufgefordert, in ihrem Geschäftsbezirk die Kollekte abhalten zu lassen und die empfangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten August c. den betreffenden Kreiskassen zu übersenden, welche letztere hiermit angewie-

sen werden, das Ergebniß der Sammlung bis zum 1sten September c. an unsere Hauptkasse abzuführen und uns gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 14ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bis jetzt hat es an einer bestimmten Vorschrift darüber gemangelt, welche Höhe enge Schornsteine, — sogenannte Russische Röhren —, bei einem einstöckigen Hause mit flachem Dach erhalten sollen, um das feuergefährliche Herausschlagen der Flamme und der Funken möglichst zu vermeiden und den nöthigen Zug zu gewähren.

In Folge eines Gutachtens der Königl. Ober-Bau-Deputation ist von dem Königl. Ministerio in einem Spezial-Falle dahin entschieden worden, daß ein solcher Schornstein 17 bis 18 Fuß hoch, von der Oberfläche des Feuerheerdes gemessen, mit zwei einen Stein starken Wangen über den Brandmauern aufgeführt, oder aber statt dessen ein nach drei Richtungen zu ankerndes Rohr von Eisenblech, dessen Fuß jedoch erst zwei Fuß über der Dachfläche auf dem gemauerten Rohr stehen und die Höhe von 17 bis 18 Fuß über dem Heerde erreichen muß, aufgestellt werden soll.

Die Polizeibehörden unseres Departements haben sich bei Ertheilung der Bauconsense zu derartigen Feuer-Anlagen hiernach zu achten.

Marienwerder, den 15ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bei dem in der Nacht vom 3ten zum 4ten Mai d. J. im Dorfe Long, Conitzer Kreises, stattgehabten Brande, hat der Krüger Brzczinski daselbst, sich nicht allein beim Löschen des Feuers sehr thätig bewiesen, sondern auch durch seine Bemühungen mehrere Personen vom Feuertode gerettet, daher wir gern Veranlassung nehmen, demselben ein belobendes Anerkenntniß hierüber zu ertheilen.

Marienwerder, den 15ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Apotheke zu Cammin, Flatowschen Kreises, ist zum Verkauf gestellt worden. — In Folge des Reskripts des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten August 1842 wird dies hiermit bekannt gemacht und werden Apotheker, welche die Ertheilung der Concession für die Apotheke zu Cammin wünschen, aufgefordert, ihre Approbation, die Zeugnisse über ihre bisherigen Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, so wie den Nachweis ihres Vermögens, binnen sechs Wochen an uns einzureichen.

Marienwerder, den 19ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. In Groß Teschendorf, Stuhmer Kreises, ist die Räude=Krankheit unter den Pferden ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Pferden, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 22sten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Kaufmann Jacob Nathansohn zu Hammerstein ist als Agent der Berlinschen Feuer=Versicherungs=Gesellschaft bestätiget worden.

Marienwerder, den 19ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei. IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 23. pag. 205. steckbrieflich verfolgte polnische Ueberläufer Anton Kaminski ist bereits ergriffen und zur Haft eingeliefert worden. Marienwerder, den 15ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der in unserm Amtsblatt Nro. 21. pag. 191. unterm 13ten Mai c. steckbrieflich verfolgte russisch=polnische Ueberläufer Johann Mroczkowski ist bereits wieder ergriffen. Marienwerder, den 18ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In der Nacht vom 12ten zum 13ten Juni c. sind die nachstehend näher signalisirten drei russisch=polnischen Ueberläufer Ludwig Sobecki, Michael Kalinowski und Johann Naczmanski, welche früher wegen Diebstahl bestraft worden und bei der Arbeiter=Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt waren, von dort mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf die Entwichenen zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Festungs=Kommandantur zu Festung Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 18ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Ludwig Sobecki.

Geburtsort — Krakau, Alter — 27 Jahr, Religion — katholisch, Stand — angeblich Bergmann, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch und frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Bart — Schnurrbart im Entstehen, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch und gut deutsch, besondere Kennzeichen — Leistenbruch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grau leinene Hosen, gestempelt I. C. R. B., eine schwarze grobe Tuchhalsbinde, eine alte

ausgefleckte schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar Kommißstiefel mit kurzen Schechten, ein leinenes Hemde mit der Nro. 196. unter dem Schlitz, ein Paar Hosenträger von schwarzer Tuchegge mit grauer Leinwand gefüttert, ein Halstuch, wahrscheinlich ein buntes seinem Kameraden entwendetes.

Signalement des Michael Kalinowski.

Geburtsort — unbekannt, angeblich Preußen, Alter — 29 Jahr, Stand — Knecht und Bedienter, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch und frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Bart — rasirt, Gesichtsbildung — breit, Gesichtsfarbe — ungesund, ins gelbe fallend, Statur — klein, Sprache — polnisch und gut deutsch, besondere Kennzeichen — auf dem rechten Arm die Zeichen: 1831. †, auf dem linken Arm ebenfalls ein † und einige nicht mehr zu erkennende rothe Zahlen.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grau und schwarz gestreifte Sommerhosen, eine blau tuchene Mütze mit rothem Brem und wahrscheinlich eine zweite schwarz tuchene seinem Kameraden entwendete Mütze, ein Paar Kommißschuhe, ein leinenes Hemde, unter dem Schlitz mit der Nummer 214. versehen, ein Paar Hosenträger von grauer Tuchegge, ein bunt kattunenes Halstuch.

Signalement des Johann Naczmanski.

Geburtsort — Lipno in Polen, Alter — 28 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stark und breit, Mund — gewohnlich, Zähne — gut, Kinn — klein und rund, Bart — kleinen hellblonden Schnurrbart, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe etwas bleich, Statur — klein, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — am linken Unterarm unweit der Hand eine Narbe.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, ein Paar grau leinene Hosen, gestempelt I. C. R. B. und ein Paar blau leinene Hosen, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar Kommißschuhe, ein leinenes Hemde, unter dem Schlitz mit der Nummer 228. versehen, ein Paar alte lederne Hosenträger, ein buntes Halstuch.

XII. Der unten signalisirte Schlosserbursche Herrmann Böhm, welcher wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle mit zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich heimlich vom hiesigen Orte entfernt. Es wird gebeten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Geleitskosten abzuliefern.

Marienwerder, den 13ten Juni 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Stand — Schlosserlehrling, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun und glatt, Stirn — halb bedeckt, Augen — braun, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund.

Bekleidung: Ein braun tuchener Rock, ein Paar grau tuchene Hosen, eine schwarz tuchene Mütze mit Lederschirm.

XIII. Aus dem Dienste des Schmidt Pfahl zu Vorschloß Stuhm ist der russische Ueberläufer Joseph Markewitz, und aus dem Dienste des Einsaßen Kainz zu Barlewitz der russische Ueberläufer Leon Raczynski heimlich entlaufen, und da es zu vermuthen ist, daß dieselben einen schlechten Lebenswandel führen, so ersuche ich die Wohllöbl. Polizeibehörden und Gensdarmen ganz ergebenst, auf diese Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen und deren Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, und selbige im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Stuhm, den 12ten Juni 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement des Joseph Markewitz.

Geburtsort — Longkowen in Polen, Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — vollzählig, Bart — schwach, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Signalement des Leon Raczynski.

Geburtsort — Wiaßen, Alter — 30 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — Schnurrbart, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Personal-Chronik.

XIV. Dem Dekan Knauer zu Gurzno ist die Schulinspektion auch in dem Dekanatsbezirke von Lautenburg interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Drogand zu Thorn, ist zum Kammergerichts-Rathe Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wolff zu Schwetz ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Dirschau versetzt worden.

Der bisherige Referendarius Romahn ist bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder zum Assessor ernannt worden.

Der bisherige Kreisrichter Wiedemann zu Krojanke ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Neustädter Kreises und zum Notar im Depar-

tement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt ernannt worden.

Die Auskultatoren Baron v. Schrötter, Ladewig, Döring und Schellwien sind zu Referendarien bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Rechtskandidat Carl Heinrich Eggert ist als Auskultator bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder angenommen.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Stegemann zu Neu-Preußendorf für das Kirchspiel Nakel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

XV. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Mai 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	21	6	1	3	—	—	28	—	—	22	—	1	19	6
Conitz	—	—	—	1	7	5	—	29	3	—	23	9	1	18	—
Christburg	1	19	5	1	1	8	—	27	3	—	21	4	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	11	—	1	6	—	—	25	—	1	11	11
Culm	1	26	7	1	2	2	—	26	6	—	25	5	1	10	7
Dt. Eylau	1	24	3	1	1	6	—	29	—	—	21	5	1	11	—
Flatow	—	—	—	1	9	7	—	29	4	—	19	2	1	17	2
Freistadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	27	9	1	—	11	—	29	8	—	22	8	1	11	3
Löbau	1	26	11	1	—	9	—	27	6	—	21	3	1	11	4
Marienwerder . . .	1	21	1	1	3	5	1	1	2	—	22	8	1	17	3
Mewe	1	19	6	1	3	6	1	1	5	—	21	8	1	15	6
Neuenburg	1	24	4	1	8	9	—	28	9	—	25	10	1	14	3
Riesenburg	1	19	8	1	3	5	1	—	7	—	21	5	1	19	6
Rosenberg	1	21	9	1	5	—	1	—	11	—	23	1	1	8	8
Schlochau	2	—	—	1	10	3	—	28	10	—	25	3	2	—	—
Schwetz	1	26	7	1	5	1	—	29	3	—	22	—	1	11	11
Strasburg	1	26	8	1	—	—	—	26	9	—	19	6	1	19	4
Thorn	1	27	4	1	4	3	—	28	7	—	19	2	1	7	5
Jastrow	—	—	—	1	14	2	1	9	2	—	28	1	1	25	2
Durchschnittlich .	1	24	3	1	5	1	—	29	11	—	22	8	1	15	3

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter								
							Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock					
										v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	—	—	—	—	11	—	—	25	—	7	—	—	6	—	—
Conitz	—	—	—	—	13	—	1	—	—	12	—	—	10	—	—
Christburg	1	10	—	—	10	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	10	—	1	5	—	8	7	6	8	7	6
Culm	—	—	—	—	8	6	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	9	11	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	9	—	1	—	—	10	—	—	8	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	15	—	—	12	—	1	—	—	6	15	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder . . .	1	26	—	—	11	9	—	26	—	5	—	—	4	—	—
Mewe	—	—	—	—	13	4	—	25	—	6	—	—	4	15	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	2	1	—	—	8	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	9	6	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	10	—	—	27	6	7	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	12	8	1	—	—	11	—	—	9	15	—
Schwetz	—	—	—	—	10	10	1	—	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg	—	—	—	—	10	9	1	20	—	11	—	—	11	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	9	—	19	6	4	—	7	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	11	—	—	25	—	9	22	6	—	—	—
Durchschnittlich .	1	17	—	—	10	7	—	28	5	7	29	2	7	20	10

Noch Personal-Chronik.

Der Postsekretair **Krüger** ist zum Bürgermeister der Stadt Landeck gewählt und bestätigt worden.

Der Ober-Grenz-Controleur **Clawitter** in Neufahrwasser ist als Obersteuer-Controleur nach Danzig versetzt.

Der Hauptamts-Assistent **Kuhn** in Danzig ist zum Ober-Grenz-Controleur in Neufahrwasser, und der berittene Steuer-Aufseher **Burchardt** in Graudenz zum Hauptamts-Assistenten in Danzig befördert.

Die berittene Steuer-Aufseherstelle in Graudenz aber dem Steuer-Supernumerarius **Hermes** in Thorn provisorisch übertragen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 3ten Juli 1844.

I. Nach eingegangener offizieller Mittheilung ist zu Anfang des vorigen Monats ein von Stettin mit einer Ladung Brandtwein zur direkten Fahrt nach Cöln bestimmtes preußisches Schiff bei seiner Ankunft in Rotterdamm mit den zur Beschiffung des Rheinstroms konventionsmäßig erforderlichen Dokumenten nicht versehen gewesen, weshalb diesem preußischen Schiffe von Seiten der Königl. Niederländischen Behörden die konventionsmäßige Behandlung als Rheinschiff versagt worden ist.

Damit das Schifffahrt und Handel treibende Publikum vor den hieraus entstehenden Nachtheilen gesichert werde, welche der Verlader wegen Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen sich selbst beizumessen hat, so werden auf Veranlassung des Königl. Finanz-Ministerii die in dieser Angelegenheit unterm 18ten Januar, 27sten April und 20sten September 1843 von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen hierdurch in Erinnerung gebracht und zur Bewahrung vor Nachtheilen bei Güter-Verladungen zur direkten Verschiffung aus den Ostseehäfen nach dem Rheinstrome zur genauesten Beachtung wiederholt anempfohlen. Königsberg, den 25sten Juni 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Die unter den Bewohnern des Königreichs Preußen von dem siebenten Provinzial-Landtage mit allerhöchster Genehmigung eröffnete freie Unterzeichnung zu dem Zwecke, Seiner Majestät dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten ein Standbild in Erz am hiesigen Orte zu errichten, hat die lebhafteste Theilnahme gefunden.

Im Verfolg unserer früheren Bekanntmachungen bringen wir deshalb Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Die Summe der gezeichneten Beiträge beläuft sich auf 71,851 Rthlr. 14 sgr. 5 pf. Davon sind 44,763 Rthlr. 27 sgr. 8 pf. bereits eingezahlt worden, die von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse verwaltet und durch zinsbare Anlegung in Pfandbriefen vermehrt werden. — Außer diesen Mitteln haben des Königs Majestät zu den Kosten des Denkmals eine, dem ausführenden Künstler vertragsmäßig mit 10,000 Rthlr. anzurechnende Beihilfe von 250 Centnern Metall

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Juli 1844.

in alten, wo möglich eroberten Geschützröhren, mit huldvoller und Königlicher Freigebigkeit zu bewilligen geruht.

Als leitenden Geschichtspunkt für die Ausführung der Reiter-Statue hatte der von dem siebenten Provinzial-Landtage gewählte größere Ausschuß beschlossen, den verewigten König in seiner edlen Eigenthümlichkeit und wie das Volk in seiner Mitte ihn zu sehen gewohnt war, darzustellen, ohne von dieser Darstellung eine idealisirte Auffassung in Costüm und Haltung auszuschließen. Man wollte eben so wenig den Krieger, als den Eroberer oder Gesetzgeber einseitig dargestellt wissen, vielmehr den König Friedrich Wilhelm III., wie er nach allen diesen Richtungen hin großartig sich bewegte, wie er nunmehr der Geschichte angehört. Von einem so namhaften Bildner, wie der Professor Kiß, war im voraus eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe zu erwarten. An der Portrait-Aehnlichkeit, dem Ausdrucke und der Haltung des Bildes, lassen schon die vorläufigen kleinen Modelle kaum etwas zu wünschen übrig. Das Costüm der Zeit kann nach reiflicher Prüfung allerdings nicht ohne einige Modifikationen wiedergegeben werden. Hauptsächlich war dabei zu bedenken, daß der dreieckige Federhut, außer den mechanischen Schwierigkeiten der Befestigung einer so großen Masse Metalls, einer spätern Zeit, wo derselbe einer andern Kopfbedeckung Platz gemacht haben wird, schwerlich gefallen würde. Seine Weglassung gewährt aber noch den Vortheil, das schöne Haupt des verewigten Königs in seiner ganzen Eigenthümlichkeit darstellen zu können. Mit dem Hute mußte auch der Feldmantel weggelassen und statt desselben, über der General-Uniform, der Königsmantel, als das immer und neben dem Costüm der Zeit giltige Attribut der Königlichen Würde gewählt werden. Dieser gestattet zugleich eine idealere Auffassung des Faltenwurfes, ohne die edle Gestalt schwerfällig zu umhüllen. Der Bau und die Stellung des Pferdes erscheinen schon in der zweiten Skizze höchst gelungen. Hiernach wird die ganze Reiter-Statue gewiß in die Reihe der schönsten Kunstwerke treten und hoffentlich den Wünschen aller Theilnehmer genügen, wie deren Ausführung in der angezeigten Weise den Beifall und die früher vorbehaltene allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat. Während der Künstler jetzt an dem großen Modell zum Ergusse der Reiter-Statue arbeitet, hat auch die nähere Berathung über das Piedestal mit passenden Inschriften und Basreliefs ihren Fortgang, um die Vollendung des Denkmals so viel als möglich zu beschleunigen. Zum Standorte ist mit allergnädigster Genehmigung Seiner Majestät des Königs der hiesige Paradeplatz oder Königsgarten gewählt worden. Durch die beabsichtigte Umgestaltung dieses ganzen Platzes wird das Denkmal gewiß die würdigste und auch rücksichtlich des Hintergrundes, passendste Stelle finden.

Wer noch wünschen sollte, dem Unternehmen beizutreten, kann jeder Zeit seinen beliebigen Beitrag bei der nächsten Receptur, oder bei uns zeichnen.

Königsberg, den 31sten Mai 1844.

Der engere Ausschuß für das in Königsberg zu errichtende Standbild Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III.

Gr. Eulenburg.

III. Der Kaufmann A. M. Breidenbach zu Culm ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätiget worden.

Marienwerder, den 22sten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im Vorwerk Krojanke, Flatowschen Kreises, ist die Lungenkrankheit unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rauchfutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 16ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Kielbaszyn, Thorner Kreises, ist die Lungenkrankheit unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rauchfutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 18ten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Aus dem Dienste des Hofbesitzer Thiede aus Stuhmsdorf ist der unten signalisirte russische Ueberläufer und Polizei-Observat Johann Kalinowski heimlich entlaufen, und es ist zu besorgen, daß derselbe einen vagabondirenden Lebenswandel führt, weshalb ich sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und Gensd'armen ganz ergebenst ersuche, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zur Arbeits-Compagnie nach Graudenz zu schicken. Stuhm, den 6ten Juni 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Ramusz in Polen, Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — hellblau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

VII. Die nachfolgend näher bezeichnete Antonie Moszynska, welche des Verbrechens des Diebstahls und Betruges angeklagt worden, ist am 4ten Mai d. J. von hier entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen; und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Schwetz zu bringen und an das unterzeichnete Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Schwetz, den 14ten Juni 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Früherer Aufenthaltsort — Culm, Alter — 20 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Wirthin, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Augenbraunen — braun, Augen, Nase, Mund, Zähne und Kinn — unbekannt, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: unbekannt.

VIII. Der unter polizeilicher Aufsicht stehende russische Deserteur Joseph Dombrowski aus Szebe in Polen, welcher eines begangenen Diebstahls dringend verdächtig ist, hat sich von hier heimlich entfernt. Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden hierdurch ersucht, auf den 2c. Dombrowski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier einliefern zu lassen. Thorn, den 19ten Juni 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Szebe in Polen, Alter — 28 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — kleinen Schnurrbart, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — oval, Sprache — polnisch und russisch, besondere Kennzeichen — an der Wade des rechten Fußes eine veraltete Schnittwunde.

Personal-Chronik. IX. Der Rittergutsbesitzer Herr Märker auf Rohlau ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Schwetzer Kreises gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Der seitherige Lehrer und Organist Szefranski zu Nieder-Prangenau ist zum 4ten Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Graudenz berufen und bestätigt worden.

Die Bürger Fr. Müller und Bretzing zu Gollub sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3ten Juli 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 18ten d. Mts. ist am Weichselufer bei Sakrau hiesigen Kreises, etwa ⅛ Meile unterhalb der Ossa-Mündung, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, der, wie aus dem hohen Grade seiner Verwesung zu folgern, schon seit längerer Zeit im Wasser gelegen zu haben scheint. Seine Größe beträgt ungefähr 5 Fuß 4 bis 5 Zoll, das Alter des Mannes etwa 40 und einige Jahre; der Körper ist starkgliedrig und breitschultrig, das Kopfhaar ganz dunkelblond, stark und ziemlich lang; die Vorderzähne gesund und vollzählig. Die Gesichtszüge waren durchaus entstellt, doch keine Wunden oder andere Verletzungen an der Leiche wahrzunehmen. Diese war bekleidet mit einer groben Leinwands-Jacke, Hosen von grober Leinwand, einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen, bis gegen die Wade hinauf reichenden Stiefeln. Am Hosengurte befand sich ein großer, weißmetallner Knopf. Ein Jeder, wer über den Namen, Stand und Herkunft oder die Art und Weise des Todes dieses unbekannten Mannes Auskunft zu ertheilen im Stande ist, wird aufgefordert, uns davon unverzüglich Anzeige zu machen oder bei der Polizei-Behörde seines Wohnorts sich vernehmen zu lassen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Graudenz, den 21sten Juni 1844.

Königl. Preuß. Inquisitoriats-Deputation.

2) Die am 31sten Mai d. J. pachtlos gewordene niedere Jagd auf den Feldmarken Neumühl, Maruscher Mühle und Skarzewo soll anderweit auf alternativ 3 oder 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Ende ist der Lizitations-Termin auf den 13ten Juli c. Nachmittags 4 Uhr im Gasthofe zum goldenen Löwen in Graudenz anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden.

Jammi, den 24sten Juni 1844.

Der Königliche Oberförster.

3) In den Forstbeläufen Ruden und Dianenberg, hiesigen Reviers, sind einige Eichen- und Birken-Nutz-Enden, sowie Klafter Nutzholz zu 4 — 9 und 12' Kloben Länge und einiges Klafter Brennholz vorhanden.

Dies Material soll gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu dem Ende habe ich den 9ten Juli c. Termin anberaumt, und zwar

1, für Ruden Morgens 9 Uhr im Forsthause daselbst,

2, für Dianenberg Nachmittags 3 Uhr im Jagen 52 am Glembotzker See.

Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Jammi, den 24sten Juni 1844.

Der Königliche Oberförster.

Vorladungen.

4) In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichts liegen folgende Massen zur Ausschüttung bereit, zu deren Empfangnahme die Eigenthümer derselben sich nicht gemeldet haben: 1, die Kaufmann Moses Friedländersche Pupillen-Masse aus Strasburg mit 13 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. für die Gebrüder Moses Levin und Adolph Friedländer; 2, die Bürgermeister Johann Kriegersche Pupillen-Masse aus Strasburg mit 1 Rthlr. 18 sgr. 3 pf. für Friedrich Wilhelm Krieger; 3, die Pächter Johann Kullakowskische Pupillen-Masse aus Gorall mit 28 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. für Marianna Kukielska, den Lehrer Rasmer, die Marianna, Vincent, Leonhard, Geschwister Kulakowski; 4, die Eva Indaszsche Pupillen-Masse aus Zalésie mit 13 Rthlr. 24 sgr. 3 pf. für die 5 Geschwister Indasz; 5, die Christian Kuczynskische Pupillen-Masse aus Wychulec mit 2 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. für Jacob und Adalbert Gebrüder Kuczynski; 6, die Albrecht Kloszynskische Pupillen-Masse aus Strasburg mit 7 Rthlr. 21 sgr. 9 pf. für Stanislaus und Lorenz Gebrüder Kloszynski; 7, die Mathias Wyszniewskische Pupillen-Masse aus Malken mit 3 Rthlr. 8 sgr. für Catharina und Adalbert Geschwister Wiszniewski; 8, die Michael Dobuckische Nachlaß-Masse aus Boelk mit 4 Rthlr. 19 sgr. 6 pf. für die dem Namen und Aufenthalt nach unbekannten Joseph Dobuckischen Geschwister; 9, die Johann Somnitzsche Nachlaß-Masse aus Jablonowo mit 3 Rthlr. für die Catharina Szulkowska; 10, die Judicial-Masse, das Aufgebot herrenloser Effekten betreffend, 29 Rthlr. 8 sgr. 6 pf. Eigenthümer unbekannt; 11, die Johann Zacharkiewiczsche Judicial-Masse mit 16 Rthlr. 3 sgr., Eigenthümer unbekannt; 12, Major v. Lojewskische Liquidations-Masse mit 13 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. für Lucas Raschak aus Szézuka, Lorenz Tykarski von ebenda, Bonaventura Kragnicki und Franz Jankowski von ebenda, Michael Bonk aus Laszewo; 13, die Nicolaus Jablonskische Curatel-Masse aus Jablonowo mit 20 Rthlr. 25 sgr. 4 pf. für Nicolaus Jablonski; 14, die Olszynski-Gruszynskische Judicial-Masse aus Gollub mit 225 Rthlr. 20 sgr. 3 pf., Eigenthümer unbekannt.

Die Eigenthümer dieser Massen, oder deren Erben werden aufgefordert, sich

zur Empfangnahme innerhalb 4 Wochen allhier zu melden, widrigenfalls die Massen zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeführt werden.

Strasburg, den 8ten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

5) 1. Im Hypothekenbuche Christburg Nro. 230. standen Rubrica III. Nro. 2. ex obligatione der Anna Maria und Carl Heinrich Scheiberlinschen Eheleute vom 27sten Februar 1815 und der Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 10ten März ej. ex decreto vom 19ten April 1816, 1690 Rthlr. 54 gr. a. G. väterliche Erbgelder der Johann Jakob Bröskeschen Minorennen eingetragen. Das Grundstück wurde nothwendig subhastirt, und auf diese Post 1034 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. distribuirt, welche Summe, da das Dokument verloren gegangen, zu einer Spezialmasse genommen ist.

2. Im Hypothekenbuche Christburg Nro. 203. stehen aus dem Rosalia Quintschen Erbrezesse vom 10ten Januar 1817, 22sten und 28sten Januar 1819 ex decreto vom 10ten Dezember ej. sub Rubrica III. Nro. 3., 21 Rthlr. 62 gr. 7 1/4 pf. a. G. mütterliche Erbgelder der Rosalia Quint eingetragen, die Johann Quint zu zahlen. Gläubigerin hat Quittung geleistet, das Dokument ist verloren gegangen.

3. Im Hypothekenbuche Troop Nro. 8. stehet aus dem Johann Samuel Reimerschen Erbrezesse vom 25. Januar 1811 eine Abfindung von 433 Rthlr. 30 gr. a. G. sub Rubr. III. Nro. 3. eingetragen, welche Gottfried Reimer dem Kassirer Johann Jakob Reimer aus Marienburg verschuldete. Hiervon wurde in der Cessionsurkunde vom 6ten Juli 1831, 45 Rthlr., und in der Cessionsurkunde vom 11ten Februar 1832, 155 Rthlr. an den Stadt-Sekretair Carl Theodor Putzner dortselbst abgetreten, zwei Zweigdokumente gebildet und diese Beträge ex decreto vom 11ten Juli 1831 und 18ten Februar 1832 für letztern subingrossirt. Reimer und Putzner traten darauf die ganze Forderung in der Urkunde vom 9ten Februar 1839 an die Kaufmann Charlotte Heling geborne Troye zu Dirschau ab, und wurde selbige ex decreto vom 25sten Oktober 1840 auf den Namen der letztern umschrieben. Die Forderung besteht noch, die Dokumente sind aber so korrumpirt, daß nur noch einige wenige Stücke davon haben producirt werden können.

Auf den Antrag der Interessenten werden nun alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonstige Berechtigte Ansprüche auf die Spezialmasse oder die beschriebenen Dokumente zu haben vermeinen, aufgefordert, solche im Termine den 20sten August d. J. Vormittag 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie mit diesen Ansprüchen präkludirt, die Dokumente für erloschen erklärt, die Spezialmasse ad 1. an die Geschwister Bröske

ausgezahlt, die Post ad 2. gelöscht und ad 3. ein neues Dokument für die Gläubigerin Heling angefertigt werden soll. Christburg, den 11ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nro. 4. Sierpitz belegene, den Cornelius Langeschen Erben gehörige zu 256 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzte Grundstück, soll Theilungshalber in nothwendiger Subhastation verkauft werden, und ist hierzu ein Bietungstermin auf den 29sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Gerichtslokale anberaumt.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserm Bureau III. in den Dienststunden eingesehen werden. Thorn, den 2ten April 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dorf Schwetz sub Nro. 14. belegene, den Julius Gründlerschen Eheleuten gehörige Lehmannsgrundstück, welches auf 6322 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und dessen Inventarium auf 505 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 14ten Dezember VM. 11 Uhr subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1, Carl Jacob Rosenow wegen der für ihn rubr. III. sub Nro. 4. eingetragenen 210 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. und

2, dessen Sohn Carl Adalbert Herrmann Rosenow wegen der für ihn rubr. III. Nro. 3. eingetragenen 289 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., sowie deren etwanige Erben oder sonstige Nachfolger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit vorgeladen.

8) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Der ideelle Antheil des Jacob Grzybowski an dem mit seiner Ehefrau Catharina geb. Talaszka gemeinschaftlich besessenen, im Schwetzer Kreise belegenen Kruggrundstücke Grodbek Nro. 22., welches auf 818 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Bürgermeister Crolow gehörige sub Nro. 183. repertorii hieselbst belegene Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Nebengebäude,

Hofraum und Stallung, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. nach der einzusehenden Taxe, soll im Termine den 17ten September 1844 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Real-Interessenten werden zugleich aufgefordert, sich in dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen zu melden.

---

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Das hier in der Pfarrstraße sub Nro. 134. belegene Wohnhaus der Schlosser Johann Frankschen Eheleute auf 349 Rthlr. 25 sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino den 3ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr hieselbst meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann nebst den Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

---

11) Das zur Weihbischof v. Wylkryckischen erbschaftlichen Liquidations-Prozeß-Masse gehörige im Domainen-Amte Culmsee belegene Erbpachts-Vorwerk Alt Archidiakonka von 20 Morgen, 297[] Ruthen kullmisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, gerichtlich auf 1451 Rthlr 18 sgr. 9 pf. abgeschätzt, soll in termino den 14ten August a. c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die Adalbert v. Sysniewskischen Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu diesem Termine vorgeladen.

Thorn, den 12ten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

12) Die der Landschaftsdirektor v. Lukowiczschen Konkurs-Masse auf das im Bezirk des Königl. Domainen-Rentamts Friedrichsbruch belegene Gut Menczykal zustehende Gerechtsame mit Ausschluß der streitigen auf 292 Rthlr., mit Einschluß derselben aber auf 553 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, sollen in termino den 28sten August 1844 vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Saro an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Conitz, den 17ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

13) Zur Veräußerung des nahe an der hiesigen Stadt belegenen aus circa 30 Morgen bestehenden guten Kämmereilandes morgenweise in einzelnen Parzellen und einiger Kämmerei-Gartenstücke steht ein öffentlicher Lizitations-Termin Sonn-

abend den 27sten Juli d. J., Nachmittags von 2 Uhr ab, im Polizei-Bureau hierselbst an.

Die Veräußerungs-Bedingungen liegen zur Einsicht hier bereit.

Briesen, den 15ten Juni 1844.

Der Magistrat.

---

14) Das in der Stadt Schwetz in der Herrenstraße sub Nro. 135. belegene zweistöckige massive Wohnhaus u. s. w. nebst den dazu gehörigen Ländereien und Wiesen will ich und die übrigen Mitbesitzer entweder im Ganzen oder getheilt verkaufen. Etwanige Kaufliebhaber belieben sich gefälligst an mich nach Schwetz zu wenden.

Rick.

---

15) Der Unterzeichnete ist willens, sein aus 3 Hufen kulmisch bestehendes Grundstück, guter Boden-Qualität, bereits separirt und mit hinlänglichem Wieswachs versehen, nebst Saaten und Inventarium-Stücken, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber mögen sich deshalb persönlich melden.

Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind gut.

Targowisco bei Löbau, den 26sten Juni 1844.

Anton Antkewicz, Eigenthümer.

Verpachtungen.

16) Die städtische Brauerei hieselbst nebst den dazu gehörigen Gebäuden und kompletten Braugeräthschaften, soll nach dem Beschluß der Brauberechtigten, in termino den 15ten Juli c. um 10 Uhr Vormittags anderweitig auf 6 Jahre, vom 1sten März 1845 ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, weshalb Pachtlustige aufgefordert werden, sich in diesem Termine in unserem Versammlungshause bei Herrn Knube zahlreich einzufinden.

Christburg, den 10ten Juni 1844.

Der Vorstand der Mälzenbräuer-Commune.

---

17) Die Brennerei auf dem Rittergute Schrotz bei Dt. Crone soll vom 15ten September d. J. an verpachtet werden. Cautionsfähige Brenner, welche darauf reflektiren, wollen sich bis zum 15ten Juli melden, und zwar bei dem Gutsbesitzer in Schrotz, woselbst die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Dominium Schrotz, den 25sten Juni 1844.

v. Bielau, auf Schrotz bei Dt. Crone.

---

18) Der zu Neuguth an der Poststraße liegende Gasthof mit circa 300 Morgen Acker und Wiesen soll zum 25sten März 1845 auf 12 nacheinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht Termin

auf den 6ten August c. Vormittags 10 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung in Neuhoff an und wird nur bemerkt, daß 100 Rthlr. Caution erforderlich ist.

Neuhoff im Schlochauer Kreise, den 24ten Juni 1844.

Das Dominium.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Der zum Verkauf des den Johann und Anna Kittlowskischen Eheleuten gehörigen Grundstücks Slupp Nro. 14 b auf den 8ten Juli c. anberaumte Termin ist aufgehoben. Strasburg, den 17ten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

20) Dem Zimmermeister Meseck hieselbst sind im Laufe der letzten 14 Tagen von dem unverschlossenen Vorboden seiner Wohnung 2 eiserne Pumpenbohrer entwendet, und wird daher Jedermann vor deren Ankauf gewarnt.

Wer über den Verbleib derselben etwas erfährt und dem Eigenthümer wieder dazu verhilft, erhält eine Belohnung von 2 Rthlr.

Schwetz, den 17ten Juni 1844.

Der Magistrat.

---

21) Merino-Schaaf-Verkauf.

Um meinen Schäferei-Bestand zu vermindern, sollen mehrere hundert Mutterschaafe von allen Altern verkauft werden. Das Vieh ist gesund, wollreich und fein. Auch sind vorzügliche Vollblut-Böcke zu festen Preisen à 2, 4 und 6 Louisdor zu haben. Lisckowo bei Inowraclaw. Nordmann.

---

22) Die Eröffnung eines Weingeschäfts, Marienwerderstraße Nro. 209 a., beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen. Graudenz, den 26sten Juni 1844.

Wilh. Unruh & Co.

---

23) Nachdem mein jetziger Amtsschreiber 9 Jahre hindurch seinen Pflichten ehrenvoll vorgestanden, und Ende dieses Jahres einem andern Rufe folgt, so wünsche ich mit einem andern wahrhaft soliden Manne, der auch Kenntnisse von der polnischen Sprache haben muß, für diese Verwaltung recht bald in Unterhandlung zu treten. Guttowo, den 20sten Juni 1844.

Der Domainen-Rath Schloß.

---

24) Es sucht Jemand eine Stelle als Wirthschafts-Inspektor oder Rechnungsführer auf einem größern Gute, welches auf portofreie Anfrage nachweist

Der Commissionair Pohl in Marienwerder.

---

25) Zur 1sten Klasse 90ster Lotterie, die unverändert geblieben, sind Loose zu haben bei Westvater.

Marienwerder, den 21sten Juni 1844.

26) In adl. Blonacken bei Christburg stehen 150 fette Schaafe zum Verkauf.

27) Zwei kupferne Weidküppen, 3 dergl. Kessel, 1 dergl. Reibschaale und Kugeln, 200 gute Druckformen und Kanten, 2 kalte Küppen und sonstige Färberei-Utensilien stehen hierselbst zum Verkauf. Jastrow, den 27sten Juni 1844.

Der Schönfärber Hanow.

Bekanntmachung.

28) Folgende nach unserer Bekanntmachung vom 7ten d. Mts. in den hiesigen öffentlichen Blättern am heutigen Tage ausgelooste Königsberger Stadt-Obligationen kündigen wir hiemit zum 1sten Januar 1845:

Nro.: 4. 3568. 5076. 5169. 6087. 6316. 6578. 6928. 7679. 8274. 8309. 8598. 11891. 12096. 13217. 13279. 13513. 13947 à 50 Rthlr.

Nro.: 118. 252. 486. 929. 948. 996. 1064. 1662. 2107. 3240. 3824. 4500. 5410. 5412. 5927. 6808. 8225. 8518. 1155. 111790. 12983. 13903 à 100 Rthlr.

Nro.: 5387. 10576. 10904. 14706 à 150 Rthlr.

Nro.: 4365. 6531. 9281. 12029 à 200 Rthlr.

Nro.: 2470 à 400 Rthlr.

Nro.: 1204. 1729. 1734. 1981. 2400. 2427. 3059. 5482. 7195. 7957. 9042 à 500 Rthlr.

Nro.: 2813. 3128. 3237. 5838. 5906. 8691. 8783. 11308. 13763. 14699 à 1000 Rthlr.

Die Auszahlung der Valuta nach dem Nennwerthe und der fälligen Zinsen erfolgt vom 2ten Januar 1845 ab durch unsere Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung der Inhaber, sowie mit den Zins-Koupons von Nro. 1. bis 14. versehen sein müssen.

Die vorstehend gekündigten Obligationen tragen vom 1sten Januar 1845 ab keine Zinsen, und haben diejenigen Inhaber derselben, welche die Valuta bis zum 15ten Februar k. J. nicht erheben sollten, zu gewärtigen, daß diese für ihre Rechnung und Gefahr dem Depositorio des hiesigen Königl. Stadtgerichts eingeliefert wird.

Auf eine Korrespondenz bei dieser Realisirung des Kapitals und der Zinsen kann die Kasse sich in keinem Falle einlassen.

Königsberg, den 19ten Juni 1844.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 10ten Juli **1844.**

Das 17te, 18te und 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2453. Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Portugal und Algarvien, vom 20sten Februar 1844, ratifizirt den 6ten Juni 1844;

No. 2454. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses, vom 12ten Mai/16ten Juni 1844;

No. 2455. das Regulativ, betreffend das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen, vom 7ten Juni 1844;

No. 2456. die Verordnung, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 7ten Juni 1844.

---

1. Unter Bezugnahme auf den im 17ten Stücke der Gesetzsammlung publicirten Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal vom 20sten Februar d. J. wird hinsichtlich der Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen, nach Artikel X. des gedachten Vertrages, die aus Preußischen Häfen oder über die im Artikel IX. des Vertrages bezeichneten, den Preußischen gleichgestellten fremden Häfen von der Maas bis zur Elbe nach dem Königreiche Portugal zu versendenden Waaren begleitet sein müssen, das Folgende zur öffentlichen Kunde gebracht.

Wer eine Versendung nach dem Königreiche Portugal beabsichtigt und dabei wünscht, daß den Gegenständen derselben im Bestimmungsorte die vertragsmäßigen Erleichterungen zu Theil werden, hat dem Haupt-Zollamte in dem Preußischen Hafenorte, in welchem die Verschiffung erfolgt oder über welchen das Schiff ausgeht (Memel, Pillau, Danzig, Swinemünde) oder, dafern die Verschiffung in einem der vorgedachten fremden Häfen (Hamburg, Bremen, Rotterdam rc.) geschieht, dem Grenz-Zollamte, über welches der Transport der Waaren nach diesem Hafen Statt findet, eine Anmeldung der zu versendenden Gegenstände nach einem besonders vorgeschriebenen Formulare zu übergeben und auf Ausfertigung eines Ursprungszeugnisses anzutragen.

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Juli 1844.

Das Ursprungs-Zeugniß muß in der Regel durch den Portugiesischen Konsul oder Konsular-Agenten in dem Abgangs-Hafen legalisirt sein. Ist in diesem Hafenorte ein solcher Konsul oder Agent überhaupt nicht vorhanden oder derselbe augenblicklich im Orte nicht anwesend, so richtet sich das weitere Verfahren danach, ob der Hafen ein Preußischer oder ein den Preußischen gleichgestellter fremder Hafen ist.

Im ersteren Falle fügt das Haupt-Zollamt dem Ursprungs-Zeugnisse noch die Bescheinigung hinzu:

daß ein Portugiesisches Konsulat daselbst nicht bestehe, oder daß der Portugiesische Konsul oder Konsular-Agent zur Zeit abwesend sei.

In dem andern Falle dagegen — wenn nämlich die Verschiffung in einem fremden Hafen erfolgt — ist das Ursprungs-Zeugniß dem Preußischen Konsul in diesem fremden Hafen vorzulegen, welcher darauf die oben gedachte Bescheinigung ausstellen wird.

Nähere Auskunft über Form und Inhalt der vorgedachten Anmeldungen und Ursprungszeugnisse, so wie jede in der Sache sonst zu wünschende Belehrung werden auf desfallsigen Antrag sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ertheilen. Berlin, den 10ten Juni 1844.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

II. Die gesetzliche Vorschrift, wonach weder Verheirathung noch die Uebernahme eines Grundstücks von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch auch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath von Ableistung der Militairpflicht entbindet, bringen wir in Bezug auf unsere diesfällige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10ten August 1840 hierdurch wiederholt in Erinnerung, indem wir zugleich alle Militairpflichtigen warnen, vor Ableistung ihrer Militairpflicht jene Verhältnisse einzugehen, wenn sie nicht gewärtigen wollen, ohne Rücksicht hierauf, und auf die damit für sie etwa verknüpften nachtheiligen Folgen zum Militairdienst eingezogen zu werden.

Gleichzeitig werden auch sämmtliche Herren Geistliche wiederholt aufgefordert, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen auf obige Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, und das kirchliche Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis das vorgeschriebene Verwarnungs-Protokoll aufgenommen, oder von dem Militairpflichtigen eine Bescheinigung des betreffenden Kreislandraths über die seinerseits erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 3ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Auf dem am 25sten v. M. in Gollub stattgefundenen Jahrmarkt ist ein falscher polnischer 100 Guldenschein in Verkehr gekommen, und es sollen auch in Thorn vor Kurzem dergleichen falsche 100 Guldenscheine bemerkt sein.

Das Publikum wird daher vor der Annahme des erwähnten falschen Papiergeldes hierdurch gewarnt und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß nach Anzeige der betreffenden Polizeibehörde die im Umlauf bemerkten falschen polnischen 100 Guldenscheine daran zu erkennen sind, daß

1. im Papier der unächten Scheine, wie man wahrnimmt, wenn man dieselben gegen das Licht hält, sämmtliche Wasserzeichen fehlen;
2. das Papier der unächten Scheine etwas dunkler und nicht so glatt als das der ächten Scheine ist;
3. die Zahlen, Buchstaben und die Zeichnung auf der Schauseite nicht so sauber gearbeitet sind, und besonders der links stehende Name „Lubowicki" nicht mit so fester Hand als auf den ächten Scheinen wiedergegeben ist.

Die Inhaber des bezeichneten falschen Papiergeldes haben der Orts-Polizeibehörde davon sofort Anzeige zu machen. Marienwerder, den 3ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Geschäfts-Commissionair Carl Senff zu Conitz ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff bestätiget worden.

Marienwerder, den 27sten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die bisher zu den adelich Ostrometzkoschen Gütern im Kreise Culm gehörig gewesenen Dorfschaften Kl. Strzyzawa, Ostrow, Theerofen und Steinort sind in Folge der Regulirung eingegangen. Marienwerder, den 28sten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Dem Steueraufseher Eichler zu Neuenburg ist bei Gelegenheit der Revision der Brennerei zu Altjahn am 10ten d. M. das Steuer-Kontrol-Siegel, mit der Nummer 185. bezeichnet, abhänden gekommen, was zur Verhütung eines Mißbrauches beim etwanigen Auffinden des qu. Siegels hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jenes Siegel auf immer für ungültig erklärt wird.

Danzig, den 26sten Juni 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VII. Am 24sten v. M. sind aus der Festung Graudenz die bei der dortigen Arbeiter-Abtheilung eingestellt gewesenen polnischen Ueberläufer Anton Jajelski und Julian Czarnetzki heimlich entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf die Entwichenen, welche unten näher signalisirt sind, zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königliche Festungs-Kommandantur in Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 2ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Anton Zajelski.

Geburtsort — Warschau, Alter — 23 Jahr, Stand — Schreiber (Gymnasiast), Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Bart — blonden Backenbart, Kinnbart im Entstehen, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein schwarzer schon fehlerhafter Macintosh, ein feiner schwarz tuchener Ueberrock, vorne mit zwei Reihen schwarz besponnener Knöpfe, ein Paar feine schwarz tuchene Hosen, ein feines leinenes Hemde, die Aermel mit Manchetten, ein Paar spitze schon geflickte Stiefel, eine hellgraue Sommermütze, eine Morgenmütze mit Perl gesticktem breiten Rande, eine schwarz seidene Weste, ein weißes Hälschen.

Signalement des Julian Czarnetzki.

Geburtsort — Klembow, Kreis Warschau, Alter — 24 Jahr, Stand — Schreiber (Gymnasiast), Religion — katholisch, Größe — 4 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelblond und lang, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — kurz und stark, Mund — groß, Zähne — gut, Kinn — rund, Bart — Kinn- und Knebelbart im Entstehen (dunkelblond), Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein dunkelblauer schon fehlerhafter Macintosh, ein feiner kurzer schwarz tuchener Ueberrock, vorne mit einer Reihe kleiner seidenbesponnener Knöpfe und schmalem stehenden Kragen, ein Paar hellgraue Casimirhosen, ein feines leinenes Hemde, die Aermel mit Manchetten, ein Paar spitze schon geflickte Stiefel, eine hellgraue Sommermütze, eine roth tuchene viereckige Mütze mit schwarzem Brem, eine schwarz seidene Weste, ein weißes Hälschen; außerdem führte der rc. Czarnetzki eine Tabackspfeife mit einem sogenannten Türkenkopf bei sich.

VIII. Der in Nro. 25. des diesjährigen Amtsblatts hinter dem Johann Carl Ruschkowski unterm 2ten d. M. vom hiesigen Magistrate erlassene Steckbrief ist erledigt. Graudenz, den 25sten Juni 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

IX. Der Landwehrmann Johann Rucks, welcher wegen Diebstahl eine einjährige und dreimonatliche Festungsstrafe verbüßt hat und unterm 3ten Mai c.

mittelst Reiseroute nach Marienwerder dirigirt ist, ist daselbst nicht eingetroffen. **Sämmtliche Civil**- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht **zu haben und ihn** im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu weisen.

Graudenz, den 29sten Juni 1844.

Der Landrath.

X. Der nachstehend bezeichnete Johann Friedrich Rahn, welcher wegen Verdacht eines Diebstahls in Verhaft gewesen, ist am 1sten d. M. hier entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Patrimonialgericht Sartowitz nach Graudenz abliefern zu lassen.

Schwetz, den 2ten Juli 1844. Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Danzig, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Sandmiserabel bei Graudenz, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 ½ Zoll, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — voll, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — ein oberer Vorderzahn fehlt und am linken Ellenbogen zwei Narben.

Bekleidung: Eine alte geblümte Leinwandsjacke, eine gestreifte Zeugweste, ein Paar gestreifte Sommerzeughosen, ein Paar zweinäthige Stiefel, eine runde Tuchmütze ohne Schirm, ein Vorhemdchen mit zwei kleinen gelben Knöpfchen.

XI. Der unten signalisirte, am 24sten d. M. aus der hiesigen Besserungs-Anstalt nach seiner Heimath Drewnitz, Kreis Osterode, entlassene Schneiderlehrling Carl Wittka, welcher sich hier eines Diebstahls schuldig gemacht hat, ist in der verwichenen Nacht mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbl. Behörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, gefälligst auf den Entwichenen vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 28sten Juni 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Osterode, Wohnort — Drewnitz bei Hohenstein, **Kreis Osterode**, Religion — evangelisch, Stand — Schneiderlehrling, Alter — 22 ½ Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — hellblond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — im Entstehen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — **untersetzt.**

XII. Der wegen Mangels an Legitimation und zwecklosen Herumtreibens hier arretirte und mittelst Reiseroute nach seiner angeblichen Heimath Marienwerder zurück gewiesene Fleischergesell Carl Schneider ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats daselbst dort nicht eingetroffen und soll schon seit mehreren Jahren ein vagabondirendes Leben führen, weshalb wir sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und die Königl. Gensd'armerie auf denselben aufmerksam machen.

Graudenz, den 20sten Juni 1844.

Der Magistrat.

XIII. Der von uns unterm 11ten März c. (Amtsblatt Nro. 12. pag. 98.) steckbrieflich verfolgte Observat Carl Thomke alias Lerch ist bereits wieder ergriffen und der obige Steckbrief daher erledigt.

Graudenz, den 25sten Juni 1844.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

XIV. Der Kriminal-Richter von Lossow und der Kammergerichts-Assessor Kromeyer zu Graudenz sind zu Land- und Stadtgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Die erledigte etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwetz ist dem Oberlandesgerichts-Assessor Braunschweig zu Tuchel verliehen worden.

Im Schlochauer Landrathskreise ist der Kämmerer Ludwig Wesemann zu Baldenburg als Schiedsmann für die Stadtgemeinde Baldenburg erwählt und bestätigt worden.

Im Schwetzer Landrathskreise ist der Einsaße August Gutzmann zu Luban zum Schiedsmann für das Kirchspiel Lubiewo gewählt und bestätigt worden.

Der berittene Grenz-Aufseher Schlichting in Thorn ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Podgursz befördert, und der Steuer-Aufseher Gettkandt in Danzig als berittener Grenz-Aufseher nach Thorn versetzt;

die hiedurch erlediget werdende Steuer-Aufseherstelle in Danzig aber dem bisherigen Steuer-Aufseher Bräutigam in Königsberg konferirt worden.

Der Thor-Kontroleur von Pretzmann in Thorn ist pensionirt und dessen Stelle dem Lehrer Kozyczkowski zu Mocker bei Thorn provisorisch konferirt worden.

Der Grenz-Aufseher Mohnke zu Neuhoff bei Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Thorn versetzt, und die Grenz-Aufseherstelle zu Neuhoff dem bisherigen Grenz-Aufseher Bock zu Wedtlenstädt im Herzogthum Braunschweig verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10ten Juli 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zu den Weichselstrom-Regulirungs-Bauten von Wolz bis Ostrowo, unterhalb Mewe, sind 2000 Schock Faschinen und 1500 Schock Buhnenpfähle erforderlich.

Die Lieferung dieser Materialien wird hierdurch im Wege einer Submission ausgeboten.

Lieferungslustige haben ihre Submissionen auf das ganze Lieferungsquantum, oder auf einen Theil desselben gerichtet, bis zum 19ten d. Mts. versiegelt bei dem Unterzeichneten einzureichen. Die Submissionen sollen am darauf folgenden Tage den 20sten desselben Monats Nachmittags 4 Uhr im Kommissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten einzufinden haben.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeschwornen Ehlert in Ziegellack und dem Deichgeschwornen Retzlaff in Stangendorff zur Einsicht bereit. Marienwerder, den 5ten Juli 1844.

Der Deich-Inspektor Erdmann.

2) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. Mts. sind dem Müller Johann Riglewski von Glodower Mühle 3 Pferde,

1, ein braune Stute mit kleinem Stern, 7 Jahre alt, auf dem rechten Hinterfuß den Spat, ungefähr 5 Fuß groß,

2, ein brauner Wallach, 7 Jahre alt, ohne Abzeichen, ungefähr 5 Fuß groß,

3, ein ganz schwarzer Hengst, 2 Jahre alt, ohne Abzeichen, ungefähr 5 F. groß,

von der Weide gestohlen worden.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden und die Gensdarmerie werden ersucht, auf die gestohlenen Pferde und den Dieb zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle festzunehmen. Bemerkt wird noch, daß der Bestohlene demjenigen, der ihm zur Wiedererlangung der Pferde verhilft, eine Belohnung von 15 Rthlrn. zugesichert hat. Culm, den 29sten Juni 1844.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

3) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Nachlasse der Michael Andreas und Augustine Hartmannschen Ehe-

leute gehörige, sub Nro. 46. der Neustadt belegene Grundstück, bestehend in einem massiven Wohnhause nebst Hofraum und Holzschoppen, abgeschätzt auf 265 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. soll in termino den 14ten August a. c. V. M. 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Meißner an ordentlicher Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in der dritten Bureau-Abtheilung eingesehen werden. Thorn, den 23sten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

4) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das aus 897 Morgen 129 []Ruthen preuß. Acker-, Wald- und Wiesenfläche bestehende Erbpachtsgut Pien nebst Schlonk, excl. einer stets mit dazu benutzten Fläche von 80 Morgen, von welchen jedoch nicht nachgewiesen, wie sie zu dem Gute erworben, abgeschätzt auf 12,288 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

5) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das den Bürger Andreas Szalkowskischen Eheleuten zugehörige, hierselbst sub Nro. 344. belegene bürgerliche Grundstück, abgeschätzt auf 1214 Rthlr. 29 sgr. soll am 11ten Oktober 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

6) Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Dorfe Schrotz belegene Hospital-Grundstück von 322 Morgen 12 []Ruthen Acker und Weide, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden soll am 14ten Dezember 1844 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 306 Rthlr. 25 sgr. gewährt zu 5 pCt. einen Taxwerth von 6136 Rthlr. 20 sgr., oder nach Abzug des fehlenden Betrieb-Viehes von 5656 Rthlr. 20 sgr. und zu 4 pCt. einen Taxwerth von 7670 Rthlr. 25 sgr. resp. 7190 Rthlr. 25 sgr.

Darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 30 Rthlr., welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von 750 Rthlr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 pCt. veranschlagt 4906 Rthlr. 20 sgr., zu 4 pCt. 6440 Rthlr. 25 sgr. beträgt.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Dt. Crone, den 16ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 28.

Marienwerder, den 10ten Juli 1844.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Löbau.

Das den Kaufmann Itzig Graumannschen Eheleuten zugehörige, in Löbau unter der Nummer 79. belegene Großbürger-Grundstück, welches zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1043 Rthlr. 29 sgr. 3 pf. abgeschätzt ist, soll den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

8) Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das dem Gutsbesitzer Johann David Toll gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück sub Nro. 59. der Hypothekenzeichnung, bestehend aus:

314	Morgen	77	[]Ruthen	Acker,
10	„	110	„	Wiesen,
85	„	101	„	Hütung,
6	„	10	„	Wege und Unland,
416	Morgen	118	[]Ruthen	

nebst Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 5680 Rtl. soll in termino den 11ten Januar 1845 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Carl Weithe und Wilhelm Golz zugehörige Grundstück in der Stadt Zempelburg Nro. 289., bestehend aus einem abgebrannten Wohnhause nebst Stall, Weidegerechtigkeit und kleinem wüsten Platze, abgeschätzt auf 56 Rthlr. 10 sgr., laut der nebst Hypothekenschein in unserm II. Bureau einzusehenden Taxe, soll den 21sten Oktober 1844 von Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Zempelburg, den 20sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) **Nothwendiger Verkauf.**

Der dem Schmidt Johann Schenzel gehörige Antheil an dem in Brotzen belegenen Bauerhofe Nro. XII. im Dt. Croneschen Kreise, abgeschätzt auf 705 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 14ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle in Brotzen subhastirt werden.

Tempelburg, den 9ten Mai 1844.

Patrimonialgericht Brotzen.

11) Der, den Erben des hier verstorbenen Ackerbürgers Michael Gottlieb Schlüter gehörige, im Sagemühler Felde belegene Ackerplan von 6 Morgen 36 []Ruthen, gerichtlich auf 103 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 16ten Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtslokale, Behufs Auseinandersetzung der Erben, subhastirt werden.

Die Taxe ist in unserer Bureau-Abtheilung II. einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen in dem anberaumten Termine zu melden. Dt. Crone, den 1sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Das dem majorenn erklärten Herrmann Otto Bösler und den minorennen Geschwistern Bösler gehörige, zu Bischofswerder sub Nro. 51. des Hypothekenbuchs belegene ehemalige Rautenbergsche Großbürger-Grundstück, abgeschätzt auf 2376 Rthlr. 24 Sgr. 10 Pf. gemäß der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen im Bureau II. einzusehenden Taxe soll auf den Antrag der Eigenthümer zum Zweck der Auseinandersetzung am 6ten September 1844 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstätte in Bischofswerder entweder im Ganzen oder in drei Parzellen, nämlich,

a) das in der Stadt Bischofswerder belegene Großbürgerhaus nebst Hofraum und Stall, dem Färbereigebäude, dem Hinterhause, den beiden Pramzydateks einem Garten vor dem Graudenzer Thor in der Wollgasse und dem Anrechte auf den Stadtwald,

b) die Scheune an der Straße nach Peterwitz nebst dem dahinter belegenen Geköchsgarten, mit dem städtischen Ackerplan und dem Antheile am Owense-Bruche.

c) die Stangwaldschen Ackerländereien nebst dem in Stangwalde belegenen Garten öffentlich subhastirt werden. Dt. Eylau, den 6ten April 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

13) Die dem Bürger Johann Fenske modo dessen Erben gehörigen sub Nro. 101. B. und Nro. 133. zu Pr. Friedland belegenen Grundstücke gemeinschaftlich auf 232 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst den Hypothekenscheinen in der Re-

gistratur einzusehenden Taxe sollen den 13ten September 1844 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pr. Friedland, den 29sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Ehevertrag.

14) Der Schlossermeister Abraham Lehmann und dessen Braut Hanne Werner unter Vollwort ihres Vaters haben Inhalts-Vertrages vom 25sten Juni c. vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Zempelburg, den 27sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verpachtungen.

15) Der zu Neuguth an der Poststraße liegende Gasthof mit circa 300 Morgen Acker und Wiesen soll zum 25sten März 1845 auf 12 nacheinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung steht Termin auf den 6ten August c. Vormittags 10 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung in Neuhoff an und wird nur bemerkt, daß 100 Rthlr. Caution erforderlich ist.

Neuhoff im Schlochauer Kreise, den 24ten Juni 1844.

Das Dominium.

16) Ich beabsichtige mein mir hieselbst gehöriges Ackerland 31 Morgen kulmisch sofort oder zu Michaeli d. J. auf drei oder mehrere Jahre zu verpachten.

Christburg, den 28sten Juni 1844. C. A. Nehring.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

17) Nach dem Beschlusse der Herren Kreisstände sollen die vom Löbauer Kreise zu dem diesjährigen Königs-Manöver zu gestellenden 20 Landwehr-Uebungs-Pferde für Rechnung des Kreises angekauft werden.

Das zu diesem Zwecke gewählte Comité hat zum Ankauf dieser Pferde einen Termin auf den 1sten August c. Vormittags in Neumark anberaumt, und werden Pferdebesitzer, welche geneigt sind, ihre dienstbrauchbaren Pferde dem hiesigen Kreise zu verkaufen, höflichst ersucht, dieselben am gedachten Tage recht zahlreich hieher gestellen zu wollen. Neumark, den 5ten Juli 1844.

Das ständische Comité zum Ankauf der vom Löbauer Kreise pro 1844 zu gestellenden Landwehr-Uebungs-Pferde.

(gez.) Denk. Probst. Zeysing. v. Nostiz. Jackowski.

18) Ich habe meinen Gasthof „zum goldenen Adler" an Herrn Kaufmann Albert Schultze käuflich überlassen. Für das mir geschenkte Vertrauen ganz er-

gedenkt dankend, bitte ich recht sehr, dies auch meinem Nachfolger in gleichem Maaße zu Theil werden zu lassen.

Schloppe, den 16ten Juni 1844.

Der Gasthofbesitzer Neumann.

Indem ich mich auf obige Anzeige beziehe, bitte ich Einen hohen Adel und geehrte Herrschaften das meinem Vorbesitzer geschenkte Zutrauen geneigtest auf mich übertragen zu wollen, und werde ich stets bemüht sein, durch billige und prompte Bedienung mir die Zufriedenheit meiner geehrten Gäste zu erwerben.

Schloppe, den 16ten Juni 1844.

Albert Schultz,
Besitzer des Gasthofes „zum goldenen Adler."

---

19) Dienstag den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr sollen in Gr. Ripkau bei Rosenberg 4 bis 5 Morgen Land an der Chaussee zu einer Krug-Anlage verkauft werden.

---

20) Circa 350 Stück gute Hammel stehen zum Verkauf in Raudnitz bei Deutsch Eylau.

---

21) In adl. Blonacken bei Christburg stehen 150 fette Schaafe zum Verkauf.

---

22) Seit Mitte Mai ist eine gut dressirte grau gesprenkelte und braun gefleckte Hühnerhündin, die auf den Namen Basta hört, außerdem auch noch besonders daran kenntlich, daß sie unlängst geworfen, und noch ein starkes Euter hat, mir abhänden gekommen. Wer mir diese Hündin nachweist, erhält eine Belohnung von 3 Rthlrn.; auch werden die Futterkosten von mir sogleich erstattet werden.

Der Ritterguts-Besitzer Lentz auf Rosainen bei Marienwerder.

---

23) Engl. Steinkohlentheer in Original-Tonnen verkauft billig

A. E. Milbrecht in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 17ten Juli **1844.**

Das 20ste und 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2457. Die Verordnung vom 8ten Juni 1844, einige Modifikationen der Gesetze vom 27sten März 1824 und 2ten Juni 1827 wegen Anordnung von Provinzialständen im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz betreffend;

No. 2458. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Juni 1844, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 18. der Kreisordnung für das Großherzogthum Posen vom 20sten Dezember 1828, in Ansehung der Vertretung derjenigen bei Abwickelung von Kommunalgegenständen früherer Kreisverbände betheiligten Ortschaften, welche nach der jetzigen Kreisverfassung von jenen früheren Verbänden getrennt sind;

No. 2459. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juni 1844, einige Modifikationen der bisherigen Besteuerung des fremden Eisens betreffend;

No. 2460. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten Juli 1844, die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Sirup und die Steuer vom ausländischen Rübenzucker betreffend;

No. 2461. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Juni 1844, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen;

No. 2462. die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, vom 28sten Juni 1844.

I. Nach dem bestehenden russischen Zolltarif können zwar russische Staats-Papiere, als Commerz-Bank-Billette, Inscriptionen rc., zollfrei nach Rußland eingeführt werden, es darf aber kaiserlich russisches und sonstiges Papiergeld nicht über die Grenze nach Rußland wieder eingebracht werden, widrigenfalls dasselbe dort konfiszirt wird.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Annahme des hiernach nur für den innern Verkehr bestimmten kaiserlich russischen Papiergeldes vermeiden zu können. Königsberg, den 9ten Juli 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Gegeben in Marienwerder den 18. Juli 1844.

II. Durch die Verfügungen vom 11ten September 1834 und 10. Mai 1835 (Amtsblatt pro 1834 S. 259. und pro 1835 S. 126) ist den Apotheken verboten worden, Salben zur Heilung der Krätze, ohne ärztliche Verordnung zu verkaufen. Wir haben die Bemerkung gemacht, daß diese Bestimmung zu weit ausgedehnt worden ist, und verordnen hiemit, daß die beiden officinellen Krätzsalben im Handverkauf, auch ohne ärztliche Vorschrift, von den Apothekern verkauft werden dürfen. Dagegen bleibt es nach §. 5. des Medizinal-Edicts vom 27ten September 1725 den Apothekern vor wie nach verboten, Mittel gegen die Krätze welche Quecksilber-Präparate oder andere heftig wirkende Mittel enthalten, ohne ärztliche Vorschrift im Handverkauf zu debitiren. Marienwerder, den 7ten Juli 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse versehen, heute den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben, gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 25. Juni 1844.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der Kaufmann Gottlieb August Martens zu Tuchel ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätiget worden.

Marienwerder, den 9ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann J. Oettinger hieselbst ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff bestätiget worden.

Marienwerder, den 11ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Da die Räudekrankheit unter den Schaafen in Remmer und Neu-Landeck Schlochauschen Kreises aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 26ten Januar c. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 28sten Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der am 22sten August 1816 vom Stabe des 3ten Westpreußischen Landwehr-Regiments entwichene Wehrmann Casimir Bienaßewski, aus Lekart im Löbauer Kreise gebürtig, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erachtet, und sein Vermögen der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Marienwerder nomini fisci zugesprochen worden.

Danzig, den 1ten Juli 1844.

Königliches Gericht der 2ten Division.

VIII. Der Geldbedarf des Adeligen Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Verbandes pro $18^{43}/_{44}$ beträgt:

a. Zur Vergütung vorgefallener Brände	15495 Rthlr.			
b. An Verwaltungs-Kosten	1239 Rthlr.	17 sgr.	6 pf.	
überhaupt . . .	16734 Rthlr.	17 sgr.	6 pf.	

Darauf gehen zu gut:

1. das Guthaben bei der Repartition pro $18^{42}/_{43}$ mit . . . . 89 Rtlr. 29 sg. 3 pf.
2. die pro $18^{42}/_{43}$ außer der Repartition eingezogener Einnahmen . . . . . 172 Rtlr. 15 sgr. 3 pf.

	262 Rthlr.	14 sgr.	6 pf.
bleiben . .	16472 Rthlr.	3 sgr.	

Diese Summe zu beschaffen, ist heute der Beitrag von dem Assekurations-Quanto der 3,897,630 Rthlr. mit $^{11}/_{10}$ pCt. oder 12 sgr. 9 pf. vom Hundert Thaler, also der Betrag von . . . . 16564 Rthlr. 27 sgr. 10 pf. zur Vermeidung größerer Brüche in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die nur erforderlichen . . . . 16472 Rthlr. 3 sgr.

beim nächsten Ausschreiben zu gut gehen . . . 92 Rthlr. 24 sgr. 10 pf.

Die Zahl der Brände in der Zeit vom 1sten Juni $18^{43}/_{44}$ beläuft sich auf 44, von welchen 3 durch Fahrlässigkeit, 2 durch Brandstiftung, 4 durch Blitzeinschlag, 1 durch Selbstentzündung und 34 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt sind. Abgebrannt sind 47 Wohnhäuser, 1 Krug, 24 Scheunen, 29 Ställe, 1 Speicher.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir die Mitglieder der Sozietät auf, die auf Sie treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung der gesetzlichen Zögerungs-Zinsen und der reglementsmäßigen Einziehungs-Maaßregeln, einzuzahlen.

Marienwerder, den 18ten Juni 1844.

Adel. Westpreußische General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Sicherheits-Polizei.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 24. pag. 213. 214. steckbrieflich verfolgte polnische Civil-Ueberläufer Adam Albrecht Piaszinski ist bereits ergriffen und eingeliefert worden. Marienwerder, den 11ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der wegen Straßenanfalls unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Ignatz Maciejewski hat sich am 23sten Juni c. ohne Erlaubniß der Ortsbehörde aus seinem Wohnorte Tyllitz, hiesigen Amtsbezirks, nach vorherigem Verdachte eines Diebstahls von 14 Rthlr. und 2 seidenen Tüchern, heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Es steht zu vermuthen, daß derselbe einen vagabondirenden Lebenswandel führt, weshalb ich sämmtliche Wohllöbl. Behörden und Gensd'armen ergebenst ersuche, auf den ic. Maciejewski, dessen Signalement unten folgt, gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle ihn mittelst Transports mir übersenden zu wollen.

Strasburg, den 3ten Juli 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Gorczechowko, Wohnort — Tyllitz, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Stand — Einwohnersohn, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — roth, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — breit, Kinn — spitz, Bart — keinen, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — roth, Statur — untersetzt.

XI. Die wegen zwecklosen Herumtreibens mittelst Reise-Route nach ihrer angeblichen Heimath Münsterwalde, Rent-Amts Neuenburg gewiesene, unverehelichte Sophia Koszinska ist daselbst nicht eingetroffen, dort auch gar nicht bekannt.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuchen wir daher ergebenst, auf die Koszinska gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfalle uns Nachricht zugehen zu lassen. Graudenz, den 3. Juli 1844. Der Magistrat.

XII. Der wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens arretirte Jäger Friedrich Richter ist mittelst beschränkter Reiseroute nach seinem angeblichen Heimathsorte Fingerhütte, Rentamts Berent, gewiesen, wo er indeß nicht eingetroffen ist, und wahrscheinlich noch vagabondirt. — Es wird ersucht, auf den ic. Friedrich Richter zu vigiliren und im Betretungsfalle mit ihm gesetzlich zu verfahren.

Briesen, den 3ten Juli 1844. Der Magistrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17ten Juli 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zum Neubau der hiesigen katholischen Kirche werden gebraucht:

Im Jahre 1845.

200 Schachtruthen gesprengte Feldsteine,
100 dergleichen ungesprengte Feldsteine,
20,000 Stück sehr scharf gebrannte Mauerziegel,
377 Tonnen gebrannten Steinkalk a 4 Scheffel die Tonne.

Im Jahre 1846.

550,000 Stück scharf gebrannte Mauerziegel,
586 Tonnen gebrannter Steinkalk a 4 Scheffel die Tonne,
40 Stück stark Bauholz 36 Fuß lang 12 Zoll am Zopf stark,
100 " mittel Bauholz 30 Fuß lang 10 Zoll am Zopf stark,
70 " klein Bauholz 30 Fuß lang 8 — 9 Zoll am Zopf stark,
8 " 3zöllige fichten Bohlen 24 Fuß lang 1 Fuß breit,
34 " 2zöllige dergl. Bohlen desgleichen,
103 " 1½ zöllige dergl. Dielen desgleichen,
338 " 1¼ zöllige dergl. Dielen desgleichen,
8 " 1zöllige Bretter desgleichen.

Im Jahre 1847.

118,000 Stück scharf gebrannte Mauerziegel,
223 Tonnen gebrannter Steinkalk a 4 Scheffel die Tonne,
38 Stück stark Bauholz 36 Fuß lang 12 Zoll am Zopf stark,
34 " mittel Bauholz 30 Fuß lang 10 Zoll am Zopf stark,
65 " klein Bauholz 30 Fuß lang 8 bis 9 Zoll am Zopf stark,
1082 " Dachlatten 24 Fuß lang 2½ Zoll breit 1½ Zoll stark.

Die Lieferung dieser Materialien wird hiermit ausgeboten.

Wohlversiegelte Submissionen auf Lieferung dieser Materialien sollen bis zum 13ten August a. c. in unserm Secretariat von dem Herrn Regierungs-Sekretair Porsch angenommen und am darauf folgenden Tage Morgens 11 Uhr daselbst in Gegenwart der Submittenten eröffnet werden, welche letztere sich mithin im gedachten Termine einfinden wollen.

Die speziellen Lieferungs-Bedingungen können an jedem Tage von 9 bis 12 Uhr Morgens, mit Ausnahme der Sonntage, bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Porsch eingesehen werden. Marienwerder, den 11ten Juli 1844.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Nordenflycht.

2) Die Lieferung des Schreibmaterialien-Bedarfs für die unterzeichnete Regierung, welcher durchschnittlich jährlich circa 1½ Rieß Velin-, 2 Rieß Royal-, 18 Rieß Relations-, 100 Rieß Mundir-, 300 Rieß fein Concept- und 50 Rieß ordinair Concept-, 12 Rieß Aktendeckel-, 45 Rieß fein Median- und 30 Rieß ordinair Median-Papier, 10 Rieß Packpapier verschiedenen Formats, ferner: 6 Pfund feinen und 3 Pfund mittelfeinen Siegellack, 4000 Stück Federkiele, 6 Dutzend Bleistifte und 5 Dutzend Rothstifte beträgt, soll vom 1sten Januar 1845 ab im Wege der Submission erfolgen.

Die Lieferung muß auf jedesmalige Bestellung in den geforderten Quantitäten und genau nach den Proben zu den genehmigten Preisen franco hier geschehen, ohne daß sich die Regierung zur Entnahme einer bestimmten Quantität oder auf eine bestimmte Dauer der Lieferung verpflichtet.

Lieferungslustige werden daher aufgefordert, ihre Submissionen unter Beifügung der Proben und unter bestimmter Angabe der Preise mit der Aufschrift:

„Submission des NN. auf die Schreibmaterialien-Lieferung der Königlichen Regierung zu Bromberg"

bis den 14. August c., an welchem Tage Vormittags 11 Uhr die Submissionen geöffnet werden sollen, an die unterzeichnete Regierung versiegelt einzureichen und des Bescheides darauf gewärtig zu sein.

Bromberg, den 26. Juni 1844.

Königlich Preußische Regierung.
(gez.) Frh. von Schleinitz.

3) Der Tischlergeselle Carl Hoffmann aus Marienburg,
" " Adolph Christ aus Proskow in Schlesien,
" " Andreas Thieme aus Posen

welche hier wegen eigenmächtiger Selbsthilfe in Untersuchung befangen sind, werden aufgefordert ihren gegenwärtigen Aufenthalt dem unterzeichneten Gericht ungesäumt anzuzeigen, die Wohllöblichen Polizeibehörden aber ergebenst ersucht, die vorgenannten Personen, da wo sie sich betreten lassen anzuhalten und uns davon Nachricht zu geben. Marienwerder, den 27ten Juni 1844.

Königliches Inquisitoriat.

4) Gegen den Dienstknecht Johann Hübner genannt Kühn aus Turznitz, hiesigen Kreises, ist durch die in beiden Instanzen gleichlautend ergangenen Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder und des

Königl. Tribunals des Königreichs Preußen resp. vom 26ten April und 26ten Juni 1844 wegen Meineides, ordentlich auf den Verlust der National-Kokarde, einjährige Zuchthausstrafe und öffentliche Bekanntmachung seines Namens, als eines Meineidigen, erkannt worden. Graudenz, den 5. Juli 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

5) Am 28sten Mai d. J. sind in der Nähe der Stadt Flatow bei schon mehrmals bestraften Dieben, folgende, wahrscheinlich an diesem Tage bei Gelegenheit des in Flatow Statt gefundenen Jahrmarktes entwendete Sachen in Beschlag genommen worden 1. 16 Ellen Tüllstreifen, 2. ein roth und grün carirtes wollenes Umschlagetuch, 3. ein roth und buntes französisches Tuch, 4. ein mit blauen Perlen bestrickter Pfeifenkopf, 5. 10 Tuchmützen, 6) ein Paar grüne Pantoffeln, 7. ein Paar rothe Kinderstiefel, 8. zwei Paar Mannsstiefeln, 9. zwei Paar schwarzlederne Pantoffeln, 10. zwei alte Warbschürtzen, 11. drei irdene Töpfe, 12. ein altes Tuch, 13. eine Scheere, 14. ein roth, weiß und gelbes Tuch, 15. ein Paar Kinderhalbstiefeln, 16. eine Kinderschmutzschürze mit Aermeln, 17. ein kleines Schnapsfläschchen, 18. ein altes Handkörbchen, 19. drei alte Messer, 20. ein bunter Pfeifenkopf, 21. eine kurze Pfeifenspitze, 22. zwei alte weißleinene Laken, 23. eine alte Tabacksblase.

Wir fordern die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen hierdurch auf, sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Deutsch-Crone, den 27sten Juni 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

6) Aus den Schlägen des Königl. Forst-Reviers Münsterwalde sollen von den im vergangenen Winter eingeschlagenen Klafter-Holz-Beständen nachstehende Quantitäten öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar:

1. aus dem Forstbelauf Wessel 100 Klafter Kiefern-Kloben,
2. aus dem Forstbelauf Münsterwalde 16½ Klafter Eichen-Kloben, 3½ Klafter Eichen-Knüppel, 50 Klafter Espen- und Pappeln-Kloben,
3. aus dem Forstbelauf Hartigswalde 26 Klafter Eichen-Kloben, 4 Klafter Eichen-Knüppel,
4. aus dem Forstbelaufe Krausenhoff 8 Klafter Eichen-Kloben, 80 Klafter Kiefern-Kloben, in Summa 288 Klafter.

Hiezu ist ein Termin auf den 22sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthause zu Münsterwalde angesetzt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das erstandene Holz im Termine baar bezahlt werden muß, und daß die betreffenden Förster angewiesen sind, den etwanigen Käufern vor dem Termine das Holz an Ort und Stelle zu zeigen.

Krausenhoff, den 14ten Juli 1844.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, im Deutsch Croner Kreise belegene, zu adeligen Rechten veräußerte ehemalige Domainen-Vorwerk Krumpohl Nro. 356. welches, besage der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 19,160 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll im Termine den 25sten September d. J. von Vormittags 11 Uhr ab hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königl. Oberlandesgericht. Civil-Senat.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse des Franz (oder Johann) Wessalowski, des Friedrich Philipp und der Wittwe Barbara Philipp geborne Borowska (oder Sabrowska) gehörige, dem Fiscus als herrenloses Gut zugefallene Grundstück auf Altschlößchen Nro. 8. (der Hypotheken-Bezeichnung) oder 171. B. (der älteren Servisanlage), welches mit dem angrenzenden Grundstück Nro. 7. unter einem Dache liegt und auf 101 Rthlr. 28½ sgr. geschätzt ist, soll am 7ten November 1844 Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Caspar subhastirt werden. Taxe und Hypotheken-Schein können täglich während der Dienststunden im Büreau II. eingesehen werden.

Zu diesem Termin werden gleichzeitig alle unbekannten persönlichen Gläubiger der oben genannten Erblasser unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Eleonora Jablonska gehörige in der Stadt Gollub sub Nro. 24. am Markte belegene Großbürger-Grundstück nebst Radikalien, abgeschätzt auf 358 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in dem betreffenden Bureau einzusehenden Taxe soll am 25sten Oktober c. 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 21sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Klein Leistenau sub Nro. 1. belegene, den Michael Koepkeschen Eheleuten gehörige aus 1½ Hufe Land (Culmisch) nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Erbpachts-Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 546 Rthlr. 22 sgr 6 pf. zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden

Taxe soll im Termin den 23sten August c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Graudenz, den 30sten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das den Martin und Anna Fanselauschen Eheleuten zugehörige, in Skarlin und der Nro. 60. belegene Bauer-Grundstück, bestehend in circa 2 Hufen und einigen Morgen nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termine den 18ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Maria Fanselau wird zu diesem Termine ebenfalls vorgeladen.

---

12) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Harmelsdorf.

Der, den Lorenz Panzramschen Eheleuten gehörige zu Harmelsdorf belegene Freibauerhof, abgeschätzt auf 1258 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 25sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

---

13) Das den Kaufmann Hirsch Friedländerschen Eheleuten zugehörige in der Stadt Rosenberg sub Nro. 81. belegene Bürgerhaus nebst Stall und Garten auf zusammen 378 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll den 21sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe, sowie die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Rosenberg, den 24sten Juni 1844.

Königl. Stadtgericht.

---

14) Mein in Garnsee sub Nro. 21. nahe am Markt gelegenes massives Wohnhaus nebst 2 Ställen, 1 Hockstück von etwa 1 Morgen 140 []Ruthen preuß., 1 Scheune, 1 Pillen- und 1 Roßgarten, welche aus gutem Ackerlande bestehen, sowie auch den dazu gehörigen zweischnittigen Wiesen, bin ich willens aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft wird ertheilt in Marienwerder Knieberg Nro. 416. Maaß.

Verpachtung.

15) Meine wohleingerichtete Töpferei im Vorwerk Rehhof steht von jetzt ab zu verpachten. Die Bedingungen sind bei mir zu erfragen.

Muntauer-Weide, den 12ten Juli 1844. Der Töpfermeister Kreßner.

Eheverträge.

16) Die verehelichte Kurkowski, Wilhelmine geb. Böttcher, ist zur Absonderung des mit ihrem Ehemanne, dem Brauereibesitzer August Kurkowski zu Garnsee, gemeinschaftlich besessenen Vermögens, weil derselbe mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht, verstattet, und der desfallsige Vertrag den 2ten Juli c. abgeschlossen worden. Marienwerder, den 6ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

17) Der Apotheker August Sentzke aus Czersk und seine Braut Auguste Mulert, im Beistande ihres Vaters, des Apothekers Heinrich Gottlieb Mulert zu Rummelsburg in Pommern haben durch den bei dem Stadtgerichte zu Rummelsburg am 1sten Juli c. vor der Hochzeit errichteten Vertrag die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Konitz, den 9ten Juli 1844.

Patrimonialgericht Czersk.

---

18) Der Schlossermeister Abraham Lehmann und dessen Braut Hanne Werner unter Vollwort ihres Vaters haben Inhalts-Vertrages vom 25sten Juni c. vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Zempelburg, den 27sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Die vom hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-Kavallerie-Uebung zu gestellenden Pferde sollen am 31sten Juli c. Vormittags 9 Uhr in Marienwerder und am 2ten August Vormittags 9 Uhr in Mewe für Rechnung des Kreises angekauft werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 12ten Juli 1844.

Der Landrath.

---

20) Die zur diesjährigen großen Revüe für die Landwehr-Kavallerie von dem hiesigen Kreise zu gestellenden 30 Pferde sollen gegen baare Bezahlung angekauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 3ten August von Morgens 7 Uhr ab hierselbst anberaumt und werden die Besitzer Militairdienst tauglicher Pferde aufgefordert, solche zahlreich zu gestellen.

Die Pferde müssen fehlerfrei, gesund, mindestens 4 Fuß 10 Zoll groß und nicht über 10 Jahr alt sein. Strasburg, den 1sten Juli 1844.

Der Landrath.

21) Das der separirten Frau Rittmeister Lehmann als Nutznießerin gehörige, auf dem Knieberge hierselbst belegene Grundstück Nro. 434. ist vom 11ten November d. J. auf ein oder mehrere Jahre anderweitig zu vermiethen. Die näheren Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Marienwerder, den 6ten Juli 1844.

Schimming,
Land- und Stadtgerichts-Sekretair, als Sequestor.

22) Seit Mitte Mai ist eine gut dressirte grau gesprenkelte und braun gefleckte Hühnerhündin, die auf den Namen Basta hört, außerdem auch noch besonders daran kenntlich, daß sie unlängst geworfen, und noch ein starkes Euter hat, mir abhänden gekommen. Wer mir diese Hündin nachweist, erhält eine Belohnung von 3 Rthlrn.; auch werden die Futterkosten von mir sogleich erstattet werden.

Der Ritterguts-Besitzer Lenz auf Rosainen bei Marienwerder.

23) In adl. Blonacken bei Christburg stehen 150 fette Schaafe zum Verkauf.

24) Die Unterzeichneten machen bekannt, daß der Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha für 1843, welcher den sehr befriedigenden Zustand dieser Anstalt in ausführlicher Weise darlegt, erschienen ist und unentgeltlich verabreicht wird. In Folge fortdauernden Zugangs zählt die Bank gegenwärtig 12600 Mitglieder mit 20,100000 Thaler Versicherungssumme: ihr Fonds ist auf 3¾ Mill. Thlr. angewachsen. Auf diese Ergebnisse verweisend laden zu Versicherungen ein Ludw. Schröder in Marienwerder, Stadtkämmerer Wach in Culm, J. E. Langsfeldt in Graudenz, J. G. Adolph in Thorn.

25) Zur Besorgung von Versicherungen bei der Feuerversicherungsanstalt Borussia zu Königsberg, empfiehlt sich deren Agent, der Polizeiverwalter Pöppel in Sypniewo, bei Vandsburg, ergebenst.

26) Schilder zur hiesigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von 7½ sgr. ab und sofort sind in allen Farben bei mir stets vorräthig. Zinkrinnen liefere ich pro Fuß von 3½ sgr. ab, Zinkdeckereien pro □Fuß von 4½ sgr. ab; auch stelle ich Bade-Apparate und Badewannen zur Miethe und zum Verkauf.

Rohde, Klempnermeister in Marienwerder, der Landschaft gegenüber.

27) Die Königlich Westpreuß. Kanter'sche Hofbuchdruckerei zu Marienwerder debitirt stets Formulare zu **Klassensteuer-Veranlagungs- und Kl. Steuer-Zu- und Abgangs-Listen, Kl. Steuer-Heberollen, Kl. Steuer-Inexigibilitäts- und Landarmen-Beitrags-Zu- und Abgangslisten**, wie auch **Klassensteuer-Lieferzettel** zu dem Preise von **2 Rthlr. 20 sgr. pro Rieß** und **4 Sgr. pro einzelnes Buch.**

---

28) In der Nacht vom 3ten zum 4ten Juli c. ist von der Michelauer Weichsel-Fähre ein kleiner circa 12 Fuß langer mit Theer angestrichener Kahn abhanden gekommen; wie es scheint, ist dies diebischer Weise geschehen und wird hierdurch Jedermann, welcher nähere Auskunft zu ertheilen vermag, ersucht, diese dem Fährschreiber Herrn Müller zu Michelau gefälligst zukommen zu lassen.

---

29) Ein Mädchen, die mehrere Jahre Wirthschaften vorgestanden, sucht von Michaeli oder Martini eine Stelle als Wirthschafterin. Hierauf Reflektirende belieben ihre Adresse dem Herrn David in der Schützenstraße zu Marienwerder franco versiegelt mit Angabe des Zeichens N. P. gefälligst einzusenden.

---

30) Am 12ten d. M. verlor ich auf dem Wege von Gruppe bis Neuenburg einen Bettsack, enthaltend eine Ober- und Unterdecke, 2 Kopfkissen, alles mit weiß Leinen bezogen und E. C. gezeichnet; auch waren darin 2 Paar Socken, 1 Unterjacke, 1 Paar Stiefel und ein Paar gestickte Pantoffeln.

Dem ehrlichen Abgeber biete ich eine angemessene Belohnung, und bitte um baldige Ablieferung der mir gehörenden Gegenstände.

J. Cronbach in Neuenburg.

Amts=Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 24sten Juli 1844.

Das 22ste, 23ste und 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2463. Die Kartel=Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am 28sten Mai 1844;

No. 2464. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast= und Schankwirthschafts=Betrieb;

No. 2465. das Statut der Feuerversicherungs=Aktiengesellschaft in Magdeburg mit der Allerhöchsten Bestätigungs=Urkunde, vom 17ten Mai 1844;

No. 2466. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni 1844, betreffend die Zollsätze von dem aus Belgien eingehenden Eisen.

---

1. In Folge unserer Bekanntmachung vom 20sten d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichniß geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2ten Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar: der Kurmärkschen vom 1sten November d. J. und der Neumärkschen vom 2ten Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. im Gesetz vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577.) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins=Coupons Serie II. No. 3 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten November d. J. bis 1sten November 1847 umfassen, und

gegeben in Marienwerder den 25. Juli 1844.

mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons Serie II. No. 4 bis 8., über die Zinsen vom 2ten Januar l. J. bis 1sten Juli 1847 abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die nächste Regierungs-Hauptkasse, zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 27sten Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden aufgefordert, vorstehende Bekanntmachung in die Kreisblätter, desgleichen in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter kostenfrei aufzunehmen.

Königlich Preußische Regierung.

II. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1831 (Amtsblatt Nr. 27) über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen wegen der erforderlichen Schulbildung Seitens derjenigen Forstbeflissenen, welche die höhere Laufbahn der Regierungs- und Forsträthe und Oberforstmeister zu betreten beabsichtigen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diese höhere Laufbahn das Zeugniß der Reife von einem Real-Gymnasium, oder einer dazu eingerichteten höhern Bürger- und Gewerbe-Schule nicht ausreichend ist, sondern daß vielmehr nur solchen Forst-Kandidaten der Zutritt zum höhern Forstdienste gestattet werden darf, welche, indem sie sich der vorgeschriebenen Prüfung der Regierungs- und Forstreferendarien und der Assessoren unterwerfen müssen, mit dem Zeugnisse der Reife von einem Gymnasium entlassen worden sind. Marienwerder, den 14. Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. In der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März d. J. Nr. 21. über das Testament des Kaufmanns Langwald in Thorn hat sich nach Vergleichung mit dem Originaltestament, ein Irrthum ergeben, indem hienach nur diejenigen Jünglinge, welche sich dem Studium der gelehrten Fakultäten widmen, zu dem ausgesetzten Stipendium berechtigt, diejenigen aber, welche sich der Militair-Wissenschaft widmen, davon ausgeschlossen sind. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 10ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Vorwerk Grunau, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weßhalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 10ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Von dem Apotheker Bredull zu Strasburg ist die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt worden.

Marienwerder, den 14ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das dreihundertjährige Säkularfest der hiesigen Königlichen Albertus-Universität, dessen feierliche Begehung Se. Majestät der König, der erhabene Rektor dieser Hochschule, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Mai d. J. zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, wird

Mittwoch den 28. August d. J.

mit einer Soirée in den Lokalen der beiden hiesigen Freimaurer-Logen eröffnet, zu welcher die Universität alle ihre gegenwärtigen und ehemaligen, an dem gedachten Tage in Königsberg anwesenden, Mitglieder vereinigt.

Donnerstag den 29. August

versammeln sich eben diese Personen um 8 Uhr auf dem Albertinum, um sich in die Domkirche zu begeben, in welche an diesem, wie an dem folgenden Tage, der Eintritt nur gegen Karten frei steht.

Der Gottesdienst wird um 9 Uhr mit der Liturgie eröffnet. Auf diese folgt die Festpredigt, dieser eine Cantate unter Leitung des Musik-Direktor Saemann.

Um 3 Uhr findet auf dem kneiphöfschen Junkerhofe ein Festmahl statt, zu welchem außer den Deputirten auswärtiger Universitäten und Corporationen Repräsentanten aller Stände und Behörden eingeladen werden sollen.

Freitag den 30. August

beginnt die eigentlich akademische Feierlichkeit um 9 Uhr in der Domkirche mit der

Aufführung einer Motette des K. K. Kapellmeisters O. Nicolai durch den Componisten. Auf diese Musik folgt die Festrede des orator academicus, Geh. Regierungs-Raths Prof. Dr. Lobeck, dieser die Bekanntmachung der von den Fakultäten beschlossenen Ehrenpromotionen durch die Dekane und die Aufführung eines Te Deum des Organisten Granzin unter Leitung des Componisten.

Um 3 Uhr beginnt ein Mittagsmahl in dem v. Borkschen Garten, bei welchem sich alle ehemaligen Zöglinge der Universität und das gesammte Lehrerpersonal derselben betheiligen können.

Sonnabend den 31. August

begiebt sich ein Festzug aus den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern der Universität gebildet, aus dem Albertinum nach Königsgarten, wo nach einer einleitenden Musik und Rede die Grundsteinlegung des neuen Universitäts-Gebäudes vor sich geht. Die Feierlichkeiten endigen mit einem am Abende desselben Tages auf dem Moskowiter-Saal zu veranstaltenden Balle.

Auf den Grund dieses vorläufigen Programms laden wir nunmehr alle diejenigen, die auf der hiesigen Universität studirt, promovirt oder docirt haben und an unserm Feste Theil zu nehmen beabsichtigen, ein, darüber bis zum 1. August d. J. an den Universitätskassen-Rendanten Hofrath Pfeiffer eine schriftliche Anzeige gelangen zu lassen. Die fernern nähern Mittheilungen sind der von uns für die Anordnung der Feier niedergesetzten Kommission übertragen: etwaige Veränderungen der einzelnen vorstehenden Festsetzungen werden wir nicht verfehlen, ungesäumt zur Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen.

Königsberg, den 24sten Juni 1844.

Königlicher akademischer Senat.
Burdach.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der in die Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellte russisch-polnische Ueberläufer Moritz Jablonski ist von dort heimlich entwichen.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden daher angewiesen, auf den nachstehend näher signalisirten ꝛc. Jablonski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Festungs-Kommandantur in Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 13ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Pielerkau, Kreis Lipno in Polen, Religion — jüdisch, Alter — 20 Jahr, Stand — Schuhmacher, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — schwarz und ziemlich stark, Augen — braun, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — rund,

Bart — dunkel (Schnurrbart im Entstehen), Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Sprache — polnisch und deutsch, im russisch-polnischen Dialekt.

Bekleidung: Ein grauer Nanquinrock, grau gefüttert und mit Nanquin bezogenen Knöpfen, eine schwarz tuchene runde Schirmmütze, ein Paar neue graue leinene Hosen, gestempelt I. C. R. B., ein Paar olivengrüne ausgefleckte Tuchhosen, eine schwarze Zeugweste, zwei weiße Hälschen, ein Hemde, ein Paar Kommißschuhe.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 25. pag. 216. 217. steckbrieflich verfolgte Polizei-Observat Michael Roß ist wieder ergriffen worden.

Marienwerder, den 17ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der nachstehend näher beschriebene Musketier Friedrich Rochlitz von der 6ten Compagnie 34sten Infanterie-Regiments ist am 30sten Juni c. Abends aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden und insbesondere die Königliche Gensd'armerie werden demnach aufgefordert, resp. dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Jülich, den 2ten Juli 1844.

Königliche Festungs-Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort — Zalesce, Kreis Schwetz, Regierungsbezirk Marienwerder, Religion — katholisch, Alter — 32 Jahr 9 Monat, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — Backenbart, Zähne — gesund und vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — stark, Sprache — deutsch, polnisch und etwas französisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Eine blaue Militairjacke, ein Paar graue Sommerhosen, eine feine Mütze, eine Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Stiefel.

X. Der polnische Civil-Ueberläufer und Polizei-Observat Anton Kaminski, welcher bei dem Herrn Pfarrer Goralski in Sarnowo als Gärtner in Dienst gestanden, und schon einmal aus demselben entwichen ist, ist jetzt abermals entlaufen, nachdem er sich mehrere Veruntreuungen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den

rc. Kaminski zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hier per Transport einzuliefern. Das Signalement wird untenstehend mitgetheilt.

Culm, den 10ten Juli 1844.

Königlich Preußisches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Polen, Alter — 21 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Gärtner, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — schwarzbraun, Augen — grau, Nase — stumpft und etwas aufgestutzt, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund und brünett, Statur — klein und gebückt, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen — auf der linken Seite des Kinnes einen weißen Flecken von der Größe eines halben Guldenstückes.

Bekleidung: Ein alter olivenfarbiger Tuchrock mit neuem Kragen, Aufschlägen und Klappen von schwarzbraunem feinem Tuche, ein Paar alte gestreifte Nanquinbeinkleider, eine alte schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein Hemde, gezeichnet H. J. G.

XI. Aus dem Dienste des Oberamtmann Weißermel ist in der verwichenen Nacht der russisch-polnische Ueberläufer Johann Blech heimlich entlaufen, nachdem er sich vorher des Diebstahls einer blau tuchenen Jacke, einer Tabackspfeife und eines leinenen Hembes schuldig gemacht.

Die sämmtlichen Wohllöblichen Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den nachstehend signalisirten rc. Blech strenge vigiliren und selbigen im Betretungsfalle an die Königl. Festungs-Kommandantur in Graudenz abliefern zu lassen.

Strasburg, den 3ten Juli 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Mito, Kreis Warschau, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — oval, Bart — im Entstehen, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein Paar rothgestreifte Zeughosen, ein Paar neue Stiefel mit langen Schechten, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, rothem Besatz und weißer Schnur, ein weiß leinenes Hembe.

Personal-Chronik.

XII. Der Tischlermeister Tetzlaff und der Justiz-Kommissarius Rehbein zu Thorn sind zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats erwählt und bestätigt worden.

Der Haupt-Steueramts-Assistent Zeitz in Pr. Stargardt ist als Haupt-Steueramts-Assistent nach Thorn versetzt.

Der berittene Steuer-Aufseher Langkau zu Marienburg ist in gleicher Eigenschaft nach Christburg; der Grenz-Aufseher Pauly zu Mszanno als Steuer-Aufseher nach Marienburg versetzt, und die hierdurch erlediget werdende Grenz-Aufseher-Stelle in Mszanno, dem bisherigen Hülfs-Grenz-Aufseher, vormaligen Protokollführer Hagenau zu Gurszno provisorisch konferirt worden.

XIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juni 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	20	2	1	1	6	—	29	—	—	22	6	1	14	3
Conitz	—	—	—	1	7	1	—	27	3	—	21	10	1	18	8
Christburg	1	24	8	1	—	6	—	27	—	—	22	1	1	10	5
Dt. Crone	—	—	—	1	6	—	—	28	9	—	24	—	1	9	—
Culm	1	25	9	1	2	1	—	25	7	—	21	7	1	7	4
Dt. Eylau	1	22	2	—	29	11	—	27	5	—	21	—	1	5	7
Flatow	—	—	—	1	9	3	—	28	4	—	22	—	1	13	—
Freistadt	1	19	5	1	1	11	1	—	—	—	23	7	—	—	—
Graudenz	1	29	1	1	1	1	1	—	7	—	21	11	1	10	4
Löbau	1	26	3	—	29	11	—	22	5	—	20	5	1	11	9
Marienwerder	1	23	—	1	3	2	—	29	6	—	22	4	1	12	10
Mewe	1	22	10	1	2	5	—	29	4	—	20	6	—	—	—
Neuenburg	1	20	10	1	4	8	1	—	—	—	26	5	1	14	8
Riesenburg	1	21	3	1	2	4	—	28	4	—	19	11	1	12	8
Rosenberg	1	19	8	1	1	9	1	—	2	—	22	1	1	8	1
Schlochau	2	—	—	1	8	—	—	26	1	—	24	5	1	25	—
Schwetz	1	20	2	1	3	1	—	27	11	—	—	—	1	10	—
Strasburg	—	—	—	1	26	—	—	29	1	—	24	9	—	20	—
Thorn	1	19	9	—	27	7	—	23	6	—	17	6	—	29	6
Jastrow	—	—	—	1	12	9	1	1	2	—	26	6	1	21	1
Durchschnittlich	1	23	—	1	4	7	—	28	1	—	22	5	1	10	9

VI. Der im Amtsblatt Nro. 18. pag. 100 von uns unterm 18ten April c. hinter den Johann Friedrich Rohn erlassene Steckbrief ist erledigt.

Graudenz, den 18ten Juli 1844.

Königliche Inquisitoriats=Deputation.

VII. Der unten signalisirte Polizei=Observat Franz Czaikowski alias Woddenthal ist mittelst Reiseroute von dem Magistrate zu Freistadt nach seiner Heimath Neu=Brakau, hiesigen Amtsbezirks, wiederholt gewiesen worden, aber bis heute noch nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden dienstergebenst ersucht werden, denselben im Betretungsfalle aufheben und per Transport hierher senden zu lassen. Marienwerder, den 25sten Juli 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

Signalement des Franz Czaikowski alias Woddenthal.

Geburtsort — Dubiel, Wohnort — Brakau, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — niedrig und rund, Augenbraunen — dunkel, Augen — braun, Nase — lang und spitz, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — schwach, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — am Daumen der rechten Hand eine Warze.

VIII. Der wegen mangelnder Legitimation arretirte und mittelst Reiseroute nach Marienwerder gewiesene Buchdrucker=Gehilfe Carl Hoppe ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats daselbst nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den wahrscheinlich vagabondirenden ꝛc. Hoppe zu vigiliren und im Betretungsfalle gegen ihn gesetzlich zu verfahren.

Mewe, den 15ten Juli 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

IX. Der unterm 27sten April d. J. aus dem Landarmenhause zu Neustettin entlassene und von hier aus mittelst Zwangspasses nach seinem Geburtsorte Colberg gewiesene Tischlergeselle Carl Friedrich Schröder, 43 Jahr alt, ist daselbst nicht eingetroffen. Alle Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schröder vigiliren und im Betretungsfalle mit ihm als einem arbeitsscheuen Landstreicher gefälligst verfahren zu wollen. Baldenburg, den 19ten Juli 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31ten Juli 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zum Neubau der hiesigen katholischen Kirche werden gebraucht:

Im Jahre 1845.

200 Schachtruthen gesprengte Feldsteine,
100 dergleichen ungesprengte Feldsteine,
20,000 Stück sehr scharf gebrannte Mauerziegel,
377 Tonnen gebrannten Steinkalk a 4 Scheffel die Tonne.

Im Jahre 1846.

550,000 Stück scharf gebrannte Mauerziegel,
586 Tonnen gebrannter Steinkalk a 4 Scheffel die Tonne,
40 Stück stark Bauholz 36 Fuß lang 12 Zoll am Zopf stark,
100 " mittel Bauholz 30 Fuß lang 10 Zoll am Zopf stark,
70 " klein Bauholz 30 Fuß lang 8 — 9 Zoll am Zopf stark,
8 " 3zöllige fichten Bohlen 24 Fuß lang 1 Fuß breit,
34 " 2zöllige dergl. Bohlen desgleichen,
103 " 1½ zöllige dergl. Dielen desgleichen,
338 " 1¼ zöllige dergl. Dielen desgleichen,
8 " 1zöllige Bretter desgleichen.

Im Jahre 1847.

118,000 Stück scharf gebrannte Mauerziegel,
223 Tonnen gebrannter Steinkalk a 4 Scheffel die Tonne,
38 Stück stark Bauholz 36 Fuß lang 12 Zoll am Zopf stark,
34 " mittel Bauholz 30 Fuß lang 10 Zoll am Zopf stark,
65 " klein Bauholz 30 Fuß lang 8 bis 9 Zoll am Zopf stark,
1082 " Dachlatten 24 Fuß lang 2½ Zoll breit 1½ Zoll stark.

Die Lieferung dieser Materialien wird hiermit ausgeboten.

Wohlversiegelte Submissionen auf Lieferung dieser Materialien sollen bis zum 13ten August a. c. in unserm Secretariat von dem Herrn Regierungs-Sekretair Porsch angenommen und am darauf folgenden Tage Morgens 11 Uhr daselbst in Gegenwart der Submittenten eröffnet werden, welche letztere sich mithin im gedachten Termine einfinden wollen.

Die speziellen Lieferungs-Bedingungen können an jedem Tage von 9 bis 12 Uhr Morgens, mit Ausnahme der Sonntage, bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Porsch eingesehen werden. Marienwerder, den 11ten Juli 1844.

Der Regierungs-Chef-Präsident
Nordenflycht.

2) **Programm der Danziger Rennbahn 1844.**

Das diesjährige Pferderennen bei Danzig wird am 21sten September von Morgens 9 Uhr ab, auf dem großen Exerzierplatz bei Strieß in folgender Art stattfinden:

I. Rennen um den Staats-Preis auf freier Bahn — 1000 Ruth. — doppelter Sieg — Hengste und Stuten im preußischen Staate geboren, welche in diesem Jahre auf einer Bahn des Inlands noch keinen Staats-Preis gewonnen haben — im Besitze von Vereins-Mitgliedern — unter drei Konkurrenten kein Rennen — 3jährige Pferde 120 Pfd., 4jährige 138 Pfd., 5jährige 150 Pfd., 6jährige und darüber 156 Pfd. — Stuten und Wallache 3 Pfd. weniger. — Der Sieger erhält 300 Rthlr.

II. Subscriptions-Rennen Nro. VIII. — Dreijährige Pferde in Preußen und Pommern 1841 geboren — ¼ deutsche Meile — 15 Friedrichsd'or Einsatz, 10 Friedrichsd'or Reugeld. — Hengste 118 Pfd., Stuten und Wallache 115 Pfd. — Unter 5 Unterschriften kein Rennen.
Proponent: v. d. Osten-Plathe.

III. Vereins-Rennen — Pferde jedes Alters und Landes — 600 Ruthen — Heats — Gewicht wie ad I. — Fünf Friedrichsd'or Einsatz — halb Reugeld — Wenigstens 2 Pferde müssen ablaufen. — Der Sieger erhält 400 Rthlr. und die Hälfte der Einsätze; das zweite Pferd die andre Hälfte der Einsätze.

IV. Rennen mit untrainirten Offizier-Pferden — Pferde aller Länder im Besitz Preußischer Offiziere — durch Offiziere geritten — 700 R. — einfacher Sieg — unter 4 Konkurrenten kein Rennen — Gewicht nicht unter 160 Pfd. — Der Sieger erhält 100 Rthlr.

V. Vereins-Rennen mit Bauerpferden — 600 Ruthen — einfacher Sieg — Der Sieger erhält 50 Rthlr., das zweite Pferd 30 Rthlr., das dritte Pferd 20 Rthlr.

VI. Rennen um den Staats-Preis mit 3jährigen Pferden aller Länder — 500 Ruthen — einfacher Sieg — Gewicht nach dem Statut — Der Sieger erhält 250 Rthlr., das zweite Pferd 50 Rthlr.

Die statutenmäßigen Anmeldungen zu den Rennen Nro. I. III. IV. V. und VI. sind unter genauer Bezeichnung des Pferdes und der Farbe des Reiters bis zum 6ten September c. in das Bureau des Vereins-Rendanten Herrn Hermenau hierselbst, Vorder-Roßgarten Nro. 61. unter Kreuzband und dem portofreien Rubro:

„Allgemeine Angelegenheit des Vereins für Pferderennen rc. rc. frei" einzureichen, woselbst auch Aktien à 3 Rthlr. für neu beitretende Mitglieder zu haben sind.

Gleich nach beendigtem Rennen wird die Verloosung eines Pferdes unter die resp. Aktionaire auf dem Rennplatze erfolgen.

Königsberg, den 16ten Juli 1844.

Der Haupt-Vorsteher des Vereins für Pferderennen in Preußen.
v. Farenheid.

3) Es soll der Bau eines neuen Chausseegeld-Erhebungs-Hauses mit dem dazu erforderlichen Stall, auf der Straße von Ruschendorf nach Schneidemühl zu Groß Wittenberg ohne Verzug ausgeführt und die Ausführung des Baues nach Maaßgabe der resp. auf 1125 Rthlr. 23 sgr. 8 pf. und 134 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. festgesetzten Anschläge zur Lizitation gestellt werden.

Hierzu steht Termin auf den 10ten August c. im Steuer-Amts-Lokale zu Gr. Wittenberg Vormittags 9 Uhr an, wozu Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen, Anschläge und Zeichnungen können auf dem Steuer-Amte in Gr. Wittenberg und im hiesigen Geschäfts-Lokale zu jeder Zeit in den gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden.

Jastrow, den 22sten Juli 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

4) Die mit ult. Mai a. f. pachtlos werdende Fischerei und Rohrnutzung im Sorgen- und Schloß-See bei Riesenburg, ingleichen die Nutzung der in dem Sorgen-See befindlichen Inseln soll, höherer Anordnung zufolge, anderweit auf 3 Jahre zur Verpachtung gestellt werden.

Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf Montag den 26sten August c. Vormittags 9 Uhr hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pacht-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen. Rosenberg, den 17ten Juli 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

5) Der Knecht Reinhold Schönhoff, Sohn des zu Fedderau verstorbenen Schuhmachers Schönhoff, steht im Verdachte, dem Mühlenerbpächter Ferdinand Behrend in Wolittnick in der Nacht vom 4ten zum 5ten August v J. aus einem mit einem hölzernen Riegel verschlossenen Stalle ein gemästetes Schwein entwendet zu haben. Da gedachter Knecht Schönhoff, welcher sich anfänglich in die Elbinger Gegend gewandt haben sollte, bisher auch in letztbemerkter Gegend nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir alle resp. Civil- und Militair-Behörden, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern, die resp. Gerichts-Behörde aber, bei welcher Knecht Schönhoff bereits inhaftirt sein sollte, uns hierüber Nachricht zu geben. Heiligenbeil, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Vorladungen.

6) Land- und Stadtgericht Culm.

Auf den Antrag ihrer Curatoren, werden nachstehend benannte Personen, von deren Leben und Aufenthalt seit langer Zeit keine Nachricht eingegangen ist:

1. der am 18ten Mai 1789 in Groß-Trzebcz geborne Peter Zielniewski, welcher im Jahre 1829 von seinem Geburtsort Groß-Trzebcz fortgegangen, und dessen Vermögen circa 90 Rthlr. beträgt,
2. der Mathias Pfefferkuch alias Pernicki, welcher sich vor mehr als 40 Jahren von hier entfernt hat, und dessen Vermögen in 93 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. besteht,
3. der am 15ten November 1787 geborne Leopold Lucas Danowski, der im Jahre 1805 oder 1806 als Barbier nach Warschau gegangen, sich später als Chirurgus im Oesterreichischen aufgehalten haben soll und dessen Vermögen circa 140 Rthlr. beträgt,

so wie deren unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens in dem am 14ten September 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Fink im hiesigen Gerichtslokal anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, um weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls sie für todt erklärt und ihr Vermögen ihren sich legitimirenden Erben oder in deren Ermangelung dem Fiskus verabfolgt werden wird.

Gleichzeitig werden die unbekannten Erben und Erbnehmer und nächsten Verwandten

1. der am 25sten April 1834 zu Schöneich verstorbenen Elisabeth Kliewer auch Hepke genannt, deren Nachlaß in 4 Rthlr. 10 sgr. 4 pf. besteht,
2. des unterm 3ten Mai 1831 für todt erklärten Johann Heinrich Hir, dessen nachgelassenes Vermögen 25 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. beträgt,
3. des unterm 12ten Dezember 1839 für todt erklärten Carl Friedrich August Sparfeld, dessen Nachlaßmasse in 33 Rthlr. 5 sgr. 8 pf. besteht,

aufgefordert, sich innerhalb 9 Monaten und spätestens in dem oben gedachten Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß präkludirt, und derselbe dem Fiskus als herrenloses Gut verabfolgt werden wird.

---

7) Im Hypothekenbuche über das Grundstück Nro. 34. Strzelno stehen Rubrica III. Nro. 1. „100 Rthlr.“, verzinslich zu 6 pCt., für den Kaufmann Johann Thomas John zu Thorn auf Grund einer Obligation vom 18ten August 1797 eingetragen.

Die Schuld ist an die Erben des Gläubigers bezahlt, das Dokument aber verloren gegangen.

Die Post soll gelöscht werden, und es werden deshalb alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer,

Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 13ten November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bouneß anberaumten Termine zu melden, widrigensfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, das Dokument für amortisirt erklärt und mit der Löschung der Post im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Inowraclaw, den 9ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

8) Patrimonialgericht Prochnow.

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen, im Hypothekenbuche Nro. 1. verzeichneten, den Christoph Splettstößerschen Erben gehörigen Bauernhofes, auf welchen Rubr. III. Nro. 3. ex obligatione vom 19ten November 1810 einhundert und funfzig Thaler Darlehn zu 5 Prozent verzinslich für den Ludwig v. Germar auf Preußendorf, früher auf Prochnow, zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung mit 177 Rthlr. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können, eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an die Spezialmasse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 12ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

Tytz, den 5ten Juni 1844.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das in dem Marienwerder Kreise in dessen Dorfe Baldram gelegene, den Johann Karaschinskischen Erben zugehörige bäuerliche Grundstück von 24 Morgen 213 []Ruthen kulmisch, nebst Wohnhaus und Stall unter einem Dache und einer Scheune, gerichtlich abgeschätzt auf 1228 Rthlr. 11 sgr. 11 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Oktober 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Ehrlichschen Erben, der Anna Cichorska, Marianna Ehrlich verehel. Hoffmann, Jacob Vincent Ehrlich, Anna Catharina Ehrlich, gehörige, in der Stadt

Culm sub Nro. 265. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum und 17 Morgen 53 []Ruthen Elocationsländereien und Wiesen bestehende Grundstück, auf 961 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten November 1844 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Joachim und Maria Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 19ten Februar 1845 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger Major Hyronimus v. Zydowitz, resp. dessen etwaige unbekannte Erben oder Cessionarien zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Das hieselbst in der langen Straße sub Nro. 5., unweit des Marktplatzes, belegene Wohnhaus der verehelichten Brauer Schmidt, mit seinen Zubehörungen, namentlich auch mit der in einem großen Hintergebäude eingerichteten Bierbrauerei, auf 2373 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. abgeschätzt, soll den 3ten October Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur, Abtheilung II. eingesehen werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Tuchel.

Der dem Schuhmacher Johann Iskierski zugehörige zu Tuchel sub Nro. 205. des Hypothekenrepertorii belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem kleinen Garten dabei und einem Suchi-Garten und Kumstrücken auf Glemboczek zusammen, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 194 Rthlr. 15 sgr. geschätzt, soll im Termine den 31sten Oktober c. 10 Uhr VM. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tuchel, den 27sten Juni 1844.

14) Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Agnes Woyciechowska geb. Weiß und der Anna Woyciechowska zugehörige, in dem Königl. Dorfe Szczuka belegene Bauergrundstück

Nro. 10. von 93 Morgen 49 []Ruthen preußisch, geschätzt auf 710 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll in termino den 22sten November c. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im III. Geschäftsbureau des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Strasburg, den 11ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

15) Die dem Bürger Johann Fenske modo dessen Erben gehörigen sub Nro. 101. B. und Nro. 133. zu Pr. Friedland belegenen Grundstücke, gemeinschaftlich auf 232 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen den 13ten September 1844 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pr. Friedland, den 29sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

16) Ich bin willens, meine beiden Grundstücke sofort mit vollständigem Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Erstens das Gasthaus, die Rothebude genannt, nebst Gaststall und 2 kulm. Morgen Gartenland, zweitens ein Bauerhof mit 25 kulm. Morgen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, völlig besetzt und besäet. Diese Grundstücke können unter sehr guten Bedingungen gekauft werden. Das Nähere erfährt man bei Schwebs in Rothebude an der Weichsel bei Marienwerder.

Verpachtung.

17) Die zum 23sten März 1845 pachtlos werdenden Pfarrländereien zu Nicponia bei Mewe, im Betrage von 5 Hufen kulm. gutes Land, und 4 Hufen Schaafweide, sollen im Wege der Lizitation den 15ten August a. c. im hiesigen kathol. Pfarrhause auf 6—9 Jahre anderweitig verpachtet werden. Cautionsfähige Pächter werden zu qu. Termine eingeladen, und können dieselben die Pachtbedingungen so wie das Land jederzeit hier einsehen.

Mewe, den 20sten Juli 1844.

Der katholische Kirchen-Vorstand.

Pferde-Auktion.

18) Am 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Reitplatze des hiesigen Königlichen Landgdstütes 6 oder 7 Hengste gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Der Landstallmeister Meißner.

Ehevertrag.

19) Die verehelichte Kurkowski, Wilhelmine geb. Böttcher, ist zur Absonderung des mit ihrem Ehemanne, dem Brauereibesitzer August Kurkowski zu Garnsee, gemeinschaftlich besessenen Vermögens, weil derselbe mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht, verstattet, und der desfallsige Vertrag den 2ten Juli c. abgeschlossen worden. Marienwerder, den 6ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Es sind circa 200—300 Schock Strauch (Weiden) bei uns zu verkaufen, und werden Kaufliebhaber hierdurch ersucht, sich deshalb portofrei an uns zu wenden. Schwetz, den 9ten Juli 1844.

Der Magistrat.

21) Der am 14ten Oktober d. J. in Brotzen anberaumt gewesene Lizitationstermin, in welchem der dem Schmidt Johann Schenzel zugehörige Antheil an dem in Brotzen belegenen Bauerhofe Nro. XII. veräußert werden sollte, ist aufgehoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tempelburg, den 19ten Juli 1844.

Patrimonial-Gericht Brotzen.

22) Im Seminar-Gute Polko bei Pelplin stehen 200 Schöpsen und 50 Mutter-Schaafe zum Verkaufe, die täglich besehen werden können. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst in der Seminar-Prokuratie in Pelplin melden.

23) Auf dem Gute Roßgarten bei Briesen stehen 150 fette grobe Hammel zum Verkauf.

24) 80,000 Rthlr., 20,000 Rthlr. 1800, 1300, 1000, 600, 125 und 100 Rthlr. gegen sichere Hypothek, sowie Güter und Grundstücke zu 3000, 4000 bis 10,000 Rthlr. Anzahlung können nachgewiesen werden im Commissions-Bureau in Marienwerder, Marienburgerstraße. Pohl, Justiz-Aktuar.

25) Auf dem Rittergute Rybieniec bei Culm ist ein vollständiger, erst drei Jahre gebrauchter Pistoriusscher Dampf-Brenn-Apparat zu verkaufen.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 7ten August **1844.**

I. Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die wegen Anmeldung des gefallenen Viehes an die Abdecker und wegen dessen Wegschaffung und Vergrabung in dem Edikte vom 29sten April 1772 enthaltenen Vorschriften unbeachtet bleiben.

Wir nehmen daher unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8ten August 1828 (Amtsblatt S. 284.) Veranlassung, die darauf bezüglichen Bestimmungen jenes Edikts durch nachfolgenden Auszug aus demselben in Erinnerung zu bringen, und sowohl die Polizeibehörden, als auch die Abdecker und die betheiligten Eingesessenen zu deren genauen Befolgung wiederholt anzuweisen:

Auszug aus dem Publikandum, wie es mit dem umgefallenen auch beim Schlachten unrein gefundenen Vieh zu halten, und wegen Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden, d. d. Berlin vom 29sten April 1772.

1. Nach Vorschriften der Edikte vom 18ten Mai 1667, d. 23sten Mai 1632, d. 22sten April 1689, d. 11ten Februar 1704, d. 12ten Novbr. 1707 und 30sten Juni 1721 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 ggr. (2½ sgr.) an den Boten, anzusagen.

2. Muß das auf den Höfen wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts angesagt und von ersterem 24 Stunden lang von Zeit der geschehenen Ansagung vor dem Anfressen der Hunde, Katzen und andern Ungeziefers verwahrt, nicht minder aber binnen eben diesen 24 Stunden von des Scharfrichters Knechten bei 5 Rthlr. fiskalischer, auch dem Befinden nach harter Leibesstrafe, welche erstere der Scharfrichter oder Abdecker selbst zu erlegen hat, abgeholet werden. Dagegen wenn das Vieh in entlegenen Hütungen und Brüchern liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewahrung befreit, jedoch sobald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen zu lassen schuldig ist.

3. Wenn ein gemeiner Landmann oder bürgerlicher Unterthan, dem auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in kleinen Land- und Ackerstädten gleich geachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte, so soll derselbe schuldig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadloshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare für ein Füllen, Rind oder Stärke Einen Thaler und an fiskali-

Ausgegeben in Marienwerder den 8. August 1844.

scher Strafe zwölf Groschen, für ein Pferd oder Haupt Rindvieh aber ersterem Einen Thaler und 12 ggr., auch Einen Thaler an fiskalischer Strafe zu entrichten. Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin verordneten, einen Wispel Hafer Strafe in jedem Kontraventions-Falle, Acht Thaler fiskalischer Strafe, imgleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare, für ein Pferd und ausgewachsenes Stück Rindvieh zwei Thaler, für ein Füllen, Rind oder Stärke aber Einen Thaler und 12 ggr. entrichten müssen, welche Strafen jedoch bei wiederholten Verbrechen geschärfet und dem Befinden nach verdoppelt werden sollen, und insgesammt zur Sportelkasse des nächsten Justizamts fließen.

5. Müssen die Magisträte und übrigen Gerichts-Obrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereits geschehen ist, den Scharfrichtern und Abdeckern vor den Städten und Dörfern und zwar vor den Hauptthoren, an nicht allzuweit entlegenen auf unwegsamen uud sumpfigen, jedoch von den Landstraßen, imgleichen den Viehweiden ganz entfernten Orten, sofort bei nachdrücklicher Beahndung dienliche Luderstellen anweisen, wohin die Abdeckerknechte das außer der Viehseuche krepirte und bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh, (außer denjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu den Luchskörnungen und Wegschaffung der Raubthiere verlangt), schaffen, und daselbst nach geschehener Ablederung das Luder bei Vermeidung von 5 Rthlr. fiskalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung derselben Brodtherren allein zu haften schuldig sind, zu fahren haben. Wobei jedoch die Abdecker bei 5 Rthlr. fiskalischer oder harter Leibesstrafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen, anderer Gestalt die Forstbedienten hiermit angewiesen werden, solche sogleich todt zu schießen, wofür denselben die Hälfte der verordneten Strafe gereichet werden, und jeder Scharfrichter für diese Strafe mit haften soll. Zu der verordneten Vergrabung des Luders aber haben in den Dörfern und kleinen Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denselben dieserhalb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Kuthen wenigstens zwei Ellen tief in die Erde anfertigen zu lassen und diese hiernächst die Abdeckerknechte bei 5 Rthlr. Strafe zuzuwerfen, und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die nähere Arrangements, wie die Unterthanen in dem bemerkten Falle zur Anfertigung solcher Kuthen oder Gruben anzuhalten, machen, und über deren Befolgung halten. Dahingegen in den Städten und Orten, wo die Scharfrichter und Abdecker selbst wohnhaft sind, diese sothane Kuthen in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Abdeckerknechte selbst anfertigen lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei Anfagung desselben 2 ggr. (2½ sgr.) dafür entrichten müssen.

Marienwerder, den 15ten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Bezug nehmend auf die durch das Amtsblatt pro 1831 Seite 378 und

379 erlassene Verfügung, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schulamtsbewerber und der provisorisch angestellten Schullehrer in dem Seminario zu Graudenz in diesem Jahre auf

den 23sten, 24sten und 25sten September

festgesetzt worden ist. Wir fordern daher diejenigen Schulamtsbewerber, welche ihre Ausbildung zum Schulfache nicht in einem Seminario erlangt haben, hiermit auf, uns die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse, welchen noch das Attest über die erfüllte Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere beizufügen ist, baldigst, entweder unmittelbar oder durch die Herren Kreis-Schul-Inspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung ertheilt werden kann. Diejenigen provisorisch angestellten Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks, welche entweder von uns angewiesen sind, sich zu der abermaligen Prüfung in diesem Jahre einzufinden, oder welche sich behufs ihrer definitiven Bestätigung oder Versetzung auf eine einträglichere Schulstelle einer abermaligen Prüfung unterwerfen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich zu dem vorgedachten Termine in Graudenz einzufinden und die ihnen von den Herren Ortspfarrern und Kreis-Schul-Inspektoren über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse zu der Prüfung versiegelt mitzubringen.

Alle diejenigen aber, welche zu der Prüfung zugelassen oder einberufen sind, haben sich spätestens am Tage vor der Prüfung, also spätestens am 22sten September in Graudenz bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich persönlich zu melden. Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der dem Handelsmann Moses Gotthelf zu Krojanke für das Jahr 1844 unterm 28sten Dezember v. J. sub Nro. 480. von uns ertheilte Gewerbeschein zum Hausirhandel mit rohen Produkten und leinenen Waaren ist demselben verloren gegangen und wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der aus Adl. Brynsk im Strasburger Kreise gebürtige Ersatz-Rekrut Valentin Figurski des 4ten Infanterie-Regiments ist in contumaciam für einen Deserteur erachtet und sein gesammtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Marienwerder nomine fisci zugesprochen worden.

Danzig, den 25sten Juli 1844.

Königliches Gericht der 2ten Division.

Sicherheits-Polizei.

V. Der russisch-polnische Ueberläufer Marian Kantowski ist am 19ten d. M. aus der Festung Graudenz, wo er als Arbeitssoldat eingestellt war, von seinem Posten entwichen.

Wir fordern die Polizeibehörden unseres Departements auf, auf den unten signalisirten rc. Kantowski, der sich übrigens auch schon eines Diebstahls schuldig gemacht hat, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königl. Festungs-Kommandantur in Graudenz abzuliefern.

Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Ossek, Kreis Rypin in Polen, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blau, Nase — klein und breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, etwas vorstehend, Schnurrbart — blond, im Entstehen, Gesichtsbildung — länglich (schmal), Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Backe einige kleine Narben.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit rothem Kragen, die Knöpfe mit blauem Tuch überzogen, die Jacke selbst aber mit weißem Boy gefüttert, ein Paar grau leinene Hosen, gestempelt I. C. R. B., eine alte schwarz tuchene Halsbinde, ein Hemde, unter dem Schlitz die Nummer 210. mit Tinte eingeschrieben, ein Paar Kommißschuhe, die Sohlen mit Nägel versehen, eine Mütze von schwarzer Wachsleinwand mit Schirm.

VI. Der nachstehend bezeichnete Landwehrmann Johann Scheer, welcher wegen Diebstahl eine 1jährige Festungsstrafe verbüßt hat, und am 14ten d. M. nach seinem Wohnorte Culm gewiesen wurde, ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats Culm daselbst nicht eingetroffen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle nach seiner Heimath zu weisen.

Graudenz, den 24sten Juli 1844. Der Landrath.

Signalement.

Geburts- und gewöhnlicher Aufenthaltsort — Culm, Religion — evangelisch, Alter — 29 Jahr, Stand — Maurer, Größe — 5 Fuß 9 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — niedrig, frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Gesichtsbildung — oval, Statur — schlank, besondere Kennzeichen — trägt im linken Ohr einen Ring.

VII. Der im Gefängniß des hiesigen Land- und Stadtgerichts wegen Dieb-

stahls inhaftirt gewesene, nachstehend näher signalisirte Knecht Jakob Radtke ist am 15ten d. M. Nachmittags aus dem Gefängniß entsprungen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, und denselben, wenn sie ihn habhaft werden, gefälligst an das hiesige Land= und Stadtgericht abliefern zu wollen.

Culm, den 22sten Juli 1844. Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Geburts= und Aufenthaltsort — Culm, Alter — 24 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — Backen= und schwachen Schnurrbart, Zähne — vollzählig Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — an der linken Hand die Finger etwas steif, er kann solche nicht fest zusammen schließen, und ist dieses in Folge eines Armbruches geschehen.

Bekleidung: Eine blau zeugne Jacke mit braunen und weißen Querstreifen und mit weißem Parchend gefüttert, eine grün tuchene Weste mit gelben blanken Knöpfen, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar lange Stiefel, einen rothen Shwal, ein weiß leinenes Hemde. Bei der Entweichung hat er einen spitzen Filzhut eines andern Gefangenen mitgenommen.

VIII. Der russische Civil=Ueberläufer und Polizei=Observat Carl Justiphew, dessen Signalement untenstehend mitgetheilt wird, hat sich, nachdem er in dem Sommergetreide seines Brodherrn, des Gutsbesitzers Friese in Plonchow, einen bedeutenden Schaden angerichtet, aus seinem Dienste heimlich entfernt, und gleichzeitig einen alten grauen Tuchüberrock, eine neue blau tuchene Jacke mit blauem Futter und metallenen Knöpfen und eine blau tuchene Mütze mit Lederschirm entwendet.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den rc. Justiphew strenge zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Culm, den 26sten Juli 1844. Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Geburtsort — Petersburg, Religion — griechisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — gebogen, Mund — klein, Bart — blond und schwach, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — russisch und polnisch.

Bekleidung: Eine blaue Drillichjacke mit gleichen Knöpfen, ein Paar alte blau tuchene Hosen, eine graue Zeugweste, ein Paar alte vorgeschuhte Stiefel, ein gelbes Halstuch mit weißen Blümchen, ein leinenes Hemde.

IX. Der Polizei-Observat Ferdinand Daniel Wojahn, welcher wegen Pferdediebstahl mit 3monatlichem Zuchthaus und Verlust der National-Kokarde bestraft ist, hat sich aus seinem bisherigen Aufenthaltsort Adl. Hütung heimlich entfernt.

Der rc. Wojahn steht im Verdacht eines Pferdediebstahls, und werden deshalb alle Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Culm, den 24sten Juli 1844. Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

Bekleidung: Ein grau tuchener Rock, ein Paar graue Zeugbeinkleider, eine weißbunte Weste mit gelben Knöpfen, eine schwarztuchene Mütze, ein Paar alte Stiefel, ein weißbuntes Halstuch, ein leinenes Hemde.

X. Der Knecht Joseph Susmara, dessen Signalement untenstehend mitgetheilt wird, ist am 7ten d. M. aus dem Dienste des Wirthschafts-Inspektors Straszewski aus Gr. Wallitz heimlich entwichen. Derselbe steht im dringenden Verdacht, einen Pferdediebstahl begangen zu haben, da mit ihm auch ein brauner Wallach, 8 Jahre alt, über 5 Fuß groß, mit einem weißen Flecken auf der linken Seite des Kreuzes und einem kleinen Stern, von der Weide verschwunden ist.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den rc. Susmara zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier abzuliefern.

Culm, den 24sten Juli 1844. Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Alter — 23 Jahr, Religion — katholisch, Haare — hellblond, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase — gewöhnlich, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Gesichtsfarbe — gesund.

Bekleidung: Eine dunkelblaue tuchene Jacke mit blanken Knöpfen, ein rothes wollenes Halstuch, eine braunbunte Weste, ein Paar schmal gestreifte Beinkleider von Nanquin, eine schwarzgrüne Mütze mit geflochtener Schnur.

XI. Der nachstehend signalisirte, von uns wegen Betruges zur Untersuchung gezogene Handlungsdiener Peter Görtz hat sich im Mai d. J. vom hiesigen Orte entfernt und hat bis jetzt keine Nachricht von seinem Aufenthaltsort gegeben. So wie ermittelt ist, ist derselbe von hier nach Neuenburg und von dort aus nach Schwetz und Bromberg, und wahrscheinlich nach Polen gegangen. Wir ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, auf den rc. Görtz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hierher zu senden.

Marienwerder, den 25sten Juli 1844. Königliches Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort — Montau, Amt Neuenburg, Alter — 22—23 Jahr, Stand — Handlungsdiener, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — flach, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — lang und spitz, Mund — etwas breit, Zähne — sehr fehlerhaft, Kinn — spitz, Bart — keinen, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank und schwächlich, Sprache — deutsch und polnisch.

XII. Die nachfolgend näher bezeichneten Inkulpaten Bartholomäus Teppen und Carl Rautenberg, welche des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, sind am 28sten Juli d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen, und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Rosenberg an das unterzeichnete Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Rosenberg, den 29sten Juli 1844. Königliches Stadtgericht.

Signalement des Inkulpaten Bartholomäus Teppen.

Geburtsort — Zeyer Rosengarten, früherer Aufenthaltsort — Terranowa bei Elbing, Alter — 18 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — unter dem Maaß, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — dick, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und schmächtig, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau und grün geblümte leinene Unterjacke, darüber eine blaue Tuchweste, ein Paar grüsleinene Hosen, ein Paar schwarzlederne Stiefel, eine alte schwarz tuchene Mütze mit schwarzem Schirm, ein halbseidenes rosa- und grün gestreiftes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

Signalement des Inkulpaten Carl Rautenberg.

Geburtsort — Gr. Liebenau, Aufenthaltsort — Gr. Jauth, Alter — 22 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Zähne — gesund, Kinn — gewöhnlich, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke mit blanken Knöpfen, eine desgl. Weste, ein Paar desgl. Hosen, ein Paar lange schwarz lederne Stiefel, eine schwarz tuchene Mütze mit Lederschirm, eine schwarz zeugne Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde.

XIII. Der unten signalisirte wegen Mangel an Legitimation im hiesigen Amtsbezirke angehaltene polnische Civil-Ueberläufer Anton Szanowski, welcher nach vorheriger Correspondenz mit dem Magistrate zu Thorn, seinem letzten Aufenthaltsorte, unterm 8ten Juni c. mittelst beschränkter Reiseroute nach Thorn gewiesen worden, ist daselbst bis zum 11ten d. M. nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöbl. Orts- und Polizeibehörden ersucht werden, auf den rc. Szanowski zu vigiliren, und wenn er sich geschäftslos oder vagabondirend antreffen lassen sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren, mich auch von der etwanigen Ermittelung des Szanowski und von den mit ihm getroffenen Maaßregeln zu benachrichtigen.

Schwetz, den 21sten Juli 1844. Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Lasy in Polen, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase und Mund — proportionirt, Bart — schwarz, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

XIV. Der von der Arbeiter-Abtheilung der hiesigen Festung zu einem hiesigen Kaufmann in Arbeit gegebene russische Ueberläufer Michael Soborowski, aus Szelst bei Warschau gebürtig, 30 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, ist am 6ten d. M. heimlich entwichen und hat nachstehende Sachen entwendet, als:

1. Einen grauen Tuchmantel mit hellblauem Tuchkragen, weißen Metallknöpfen und blau boyenem Futter,
2. einen grau tuchenen Kutscher-Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen, worauf eine drei Finger breite Goldtresse und gelbe Metallknöpfe, die Kanten mit gelbem Tuch umgefaßt,
3. Eine alte blaue Tuchjacke, mit weißem Kirsai gefüttert und kleinen weißen Metallknöpfen,
4. eine neue Unterjacke von weiß und grün gewürfeltem Halbwollenzeug, mit weißem Parchend gefüttert, ohne Knöpfe,
5. ein Paar grau und weiß gewürfelte Zeughosen mit bleiernen Knöpfen,
6. eine Holzaxt,
7. eine eiserne Holzklammer, und
8. zwei Schlüssel.

Sämmtliche Wohllöbl. Behörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf den Entwichenen und die gestohlenen Sachen gefälligst vigiliren und Ersteren im Betretungsfalle unter Beschlagnahme seiner Sachen an uns abliefern zu lassen.

Graudenz, den 14ten Juli 1844. Der Magistrat.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7ten August 1844.

Bekanntmachungen.

1) Bei der gegenwärtigen Weichselüberschwemmung sind in Rondsen 335 Stück Kiefern Langholz und 2 Eichen nebst einigem Klasterholz aufgefischt worden, deren Eigenthümer sich bei dem Rittergutsbesitzer Hrn. Hooff oder hier melden und nach gehöriger Legitimation und Angabe der Signatur der Hölzer, sowie nach Berichtigung des Auffischungs- und Bergelohns das Eigenthum in Empfang nehmen kann. Sollte dies in 3 Wochen nicht erfolgen, so wird die Bestimmung über den Fund dem Gericht anheimfallen. Graudenz, den 3ten August 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) Eine Schaufel und ein Kornsack sind einem bereits öfters bestraften Diebe als verdächtig abgenommen, welche derselbe Ende Mai c. auf dem Damm zu Nebrau zwischen den Wohnungen der Einsaßen Räschke und Senger dortselbst aufgefunden haben will. Der etwaige Eigenthümer jener Sachen wird hiermit aufgefordert, sein Eigenthumsrecht binnen 4 Wochen bei uns nachzuweisen. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Marienwerder, den 25sten Juli 1844.

Königl. Inquisitoriat.

3) Des Morgens am 26sten Juni c. wurde auf der Feldflur zu Bagno ein brauner senkrückiger Wallach mit einem kleinen Stern, weißen Hinterfüßen, dunklem Schweife und Mähnen, 4 Fuß hoch und ungefähr 8 bis 10 Jahr alt, vorgefunden. Der unbekannte Eigenthümer dieses wahrscheinlich gestohlenen Pferdes wird aufgefordert, sich spätestens bis zum 20sten August c. vor unserer Wochen-Deputation zu melden und sich zu legitimiren, widrigenfalls der öffentliche Verkauf desselben stattfinden wird. Löbau, den 27sten Juli 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

4) Es soll der Bau eines neuen Chausseegeld-Erhebungs-Hauses mit dem dazu erforderlichen Stall, auf der Straße von Ruschendorf nach Schneidemühl zu Groß-Wittenberg ohne Verzug ausgeführt und die Ausführung des Baues nach Maaßgabe der resp. auf 1125 Rthlr. 23 sgr. 8 pf. und 134 Rthlr. 14 sgr. 8 pf. festgesetzten Anschläge zur Lizitation gestellt werden.

Hierzu steht Termin auf den 10ten August c. im Steuer-Amts-Lokale zu Gr. Wittenberg Vormittags 9 Uhr an, wozu Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen, Anschläge und Zeichnungen können auf dem Steuer-Amte in Gr. Wittenberg und im hiesigen Geschäfts-Lokale zu jeder Zeit in den gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden.

Jastrow, den 22sten Juli 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

5) Die Ausführung des Neubaues eines Schulhauses und Stalles in Jeszewnic von Schurzwerk, veranschlagt auf 737 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. exclusive der auf 230 Rthlr. 26 sgr. 10 pf. berechneten freien Hand- und Spanndienste soll im Wege der Lizitation in Entreprise ausgegeben werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 21sten k. Mts. Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale an, zu welchem Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und Zeichnungen in den Vormittags-Dienststunden hier täglich eingesehen werden können. Neuenburg, den 29sten Juli 1844.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

---

6) Höherer Bestimmung zu Folge soll die Neudeckung der Scheune auf dem Forst-Etablissement Eisenbrück, welche auf 78 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. veranschlagt ist, zur Ausführung an den Mindestfordernden überlassen werden, und steht zur Abgabe der Gebote ein Termin auf den 28sten August c. Nachmittags 3 Uhr in der unterzeichneten Oberförsterei an, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und der Kosten-Anschlag im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 29sten Juli 1844.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nro. 126. belegene, der Wittwe Barbara Obieziorska, der Antonie Obieziorska verehel. Partikulier v. Kobielski und den Kindern des zu Krakau verstorbenen Sattlers Casimir Obieziorski Namens Johann und Leonhardt gehörige bürgerliche Grundstück, welches zu 1562 Rthlr. 1 sgr 9½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino den 13ten November c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in den Bureaustunden eingesehen werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Geschwister Mathias und Agnesia Celmerowski, sowie die Geschwister Johann und Leonhard Obieziorski und alle unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Thorn, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

8) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das aus 897 Morgen 129 []Ruthen preuß. Acker-, Wald- und Wiesenfläche bestehende Erbpachtsgut Pien nebst Schlonk, excl. einer stets mit dazu benutzten Fläche von 80 Morgen, von welchen jedoch nicht nachgewiesen, wie sie zu dem Gute erworben, abgeschätzt auf 12,288 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 4ten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

9) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das den Bürger Andreas Szalkowskischen Eheleuten zugehörige, hierselbst sub Nro. 344. belegene bürgerliche Grundstück, abgeschätzt auf 1214 Rthlr. 29 sgr. soll am 11ten Oktober 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

10) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dorf Schwetz sub Nro. 14. belegene, den Julius Gründlerschen Eheleuten gehörige Lehmannsgrundstück, welches auf 6322 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und dessen Inventarium auf 505 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 14ten Dezember VM. 11 Uhr subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1, Carl Jacob Rosenow wegen der für ihn rubr. III. sub Nro. 4. eingetragenen 210 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. und

2, dessen Sohn Carl Adalbert Herrmann Rosenow wegen der für ihn rubr. III. Nro. 3. eingetragenen 289 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., sowie deren etwanige Erben oder sonstige Nachfolger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit vorgeladen.

11) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das den Kaufmann Itzig Graumannschen Eheleuten zugehörige, in Löbau unter der Nummer 79. belegene Großbürger-Grundstück, welches zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe auf 1043 Rthlr. 29 sgr. 5 pf. abgeschätzt ist, soll den 16ten September c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte subhastirt werden.

12) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Schwetz.

Der ideelle Antheil des Jacob Grzybowski an dem mit seiner Ehefrau Catha-

rina geb. Talaszka gemeinschaftlich besessenen, im Schwetzer Kreise belegenen Krug-grundstücke Grodbek Nro. 22., welches auf 818 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 2ten September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schlochau.

Das dem Bürgermeister Crolow gehörige sub Nro. 183. repertorii hieselbst belegene Bürgergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Nebengebäude, Hofraum und Stallung, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. nach der einzusehenden Taxe, soll im Termine den 17ten September 1844 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Alle unbekannten Real-Interessenten werden zugleich aufgefordert, sich in dem angesetzten Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen zu melden.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das dem Gutsbesitzer Johann David Toll gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück sub Nro. 59. der Hypothekenzeichnung, bestehend aus:

314	Morgen	77	[]Ruthen	Acker,	
10	"	110	"	Wiesen,	
85	"	101	"	Hütung,	
6	"	10	"	Wege und Unland,	
416	Morgen	118	[]Ruthen		

nebst Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 5680 Rtl. soll in termino den 11ten Januar 1845 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

15) **Nothwendiger Verkauf.**

Die Erbpachtsgerechtigkeit auf das im Dorfe Schrotz belegene Hospital-Grundstück von 322 Morgen 12 []Ruthen Acker und Weide, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden soll am 14ten Dezember 1844 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Reinertrag des Grundstücks von 306 Rthlr. 25 sgr. gewährt zu 5 pCt. einen Taxwerth von 6136 Rthlr. 20 sgr., oder nach Abzug des fehlenden Betrieb-Viehes von 5656 Rthlr. 20 sgr. und zu 4 pCt. einen Taxwerth von 7670 Rthlr. 25 sgr. resp. 7190 Rthlr. 25 sgr.

Darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 30 Rthlr., welcher zu 4 pCt. gerechnet, ein Kapital von 750 Rthlr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit zu 5 pCt. veranschlagt 4906 Rthlr. 20 sgr., zu 4 pCt. 6440 Rthlr. 25 sgr. beträgt.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Dt. Crone, den 16ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

16) Das dem Maler Gottlieb Jakob Gerpe gehörige, zu Unterberg sub Nro. 17. im Bezirk des unterzeichneten Gerichtes belegene, gerichtlich auf 400 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, bestehend aus 2 Morgen 12⁵/₇ []Ruthen Preuß. nebst einem Wohnhause soll in termino den 21sten November c. Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der Exekution subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich im Bureau II. eingesehen werden.

Marienwerder, den 4ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

17) Die der Landschaftsdirektor v. Lukowiczschen Konkurs-Masse auf das im Bezirk des Königl. Domainen-Rentamts Friedrichsbruch belegene Gut Menczykal zustehende Gerechtsame mit Ausschluß der streitigen auf 292 Rthlr., mit Einschluß derselben aber auf 553 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, sollen in termino den 28sten August 1844 vor dem Deputirten Oberlandesgerichts-Assessor Saro an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Conitz, den 17ten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

18) Das dem Stellmacher Carl Bellack gehörige sub Nro. 99. an der Hauptstraße hieselbst belegene, gerichtlich auf 265 Rthlr. 8 sgr. abgeschätzte Wohnhaus nebst Zubehör soll in termino den 7ten November c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind während der Dienststunden in unserer Bureau-Abtheilung II. einzusehen.

Dt. Crone, den 20sten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

19) Der, den Erben des hier verstorbenen Ackerbürgers Michael Gottlieb Schlüter gehörige, im Sagemühler Felde belegene Ackerplan von 6 Morgen 36 []Ruthen, gerichtlich auf 103 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 16ten Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtslokale, Behufs Auseinandersetzung der Erben, subhastirt werden.

Die Taxe ist in unserer Bureau-Abtheilung II. einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen in dem anberaumten Termine zu melden. Dt. Crone, den 1sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

20) Zum Verkauf der zum Nachlasse der Wittwe v. Biberstein Sauwadzka gehörigen hiesigen Großbürgergrundstücke nebst Zubehör und zwar Nro. 24. abgeschätzt auf 877 Rthlr. 18 sgr. und Nro. 71. abgeschätzt auf 845 Rthlr 27 sgr. gemäß der nebst Hypothekenschein im III. Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe, in nothwendiger Subhastation, ist ein Termin auf den 22sten November c. V. M. 11 Uhr im Gerichtslokal hierselbst anberaumt.

Strasburg, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

21) Es ist zur Verbesserung der Kämmerei-Einkünfte für nothwendig und nützlich erachtet worden, die hiesigen Stadtmühlen-Grundstücke, als:

1. die neu erbaute vor dem Mühlenthore belegene Mahlmühle von 6 Gängen, deren 3 nach nordamerikanischer Art, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und dem vorhandenen Inventarium, sowie
2. die bisher dazu gehörig gewesene, ¼ Meile von hiesiger Stadt belegene Niedermühle von 2 Mahlgängen, nebst Oel- und Graupenmühle, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 11 Morgen 115 []Ruthen Acker, Gartenland und sämmtliches zu dem Grundstück gehöriges Inventarium,

einzeln oder, wie es gewünscht wird, zusammen meistbietend zu verkaufen.

Dazu haben wir einen Termin auf den 16ten September c. Vormittags 9 Uhr zu Rathhause hieselbst angesetzt und laden qualifizirte Käufer mit dem Bemerken ein, daß bei Schließung des Kontraktes nur eine Anzahlung von 12000 Rthlr. und resp. 2000 Rthlr. verlangt wird, der Kaufgelderest aber auf den Grundstücken eingetragen werden kann.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen und werden den Interessenten auch noch im Termine bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 22sten Juli 1844.

Der Magistrat.

---

22) Zum öffentlichen Verkaufe der in der Feldmark Krojanke gelegenen sogenannten Schweinehirten-Wiese circa 4¾ Morgen groß und abgeschätzt auf 70 Rthlr. steht in dem hiesigen Magistrats-Lokale ein Termin auf den 25sten September c. Vormittags 11 Uhr an, wozu Bietungslustige eingeladen werden.

Krojanke, den 19ten Juli 1844.

Der Magistrat.

---

23) Mein im Dorfe Kakulin bei Schocken im Wongrowitzer Kreise belegenes Mühlengut, bestehend: aus einer eingängigen oberschlächtigen Mühle, den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden nebst 250 Morgen Acker incl. Hütung und 8 Morgen Wiesen beabsichtige ich aus freier Hand zu annehmbarem Preise zu verkaufen. Kauflustige wollen sich wegen der näheren Bedingungen entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich verwenden.

Kakulin bei Schocken, den 26sten Juli 1844.

Der Mühlenguts-Besitzer M. Perlitz.

Auktion.

24) Im Termine den 12ten August c. 10 Uhr Vormittags sollen circa 150 Stück Schaafe auf dem Rittergute Zyglad öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Culm, den 19ten Juli 1844.

Der Königl. Kreis-Justiz-Rath.

Ehevertrag.

25) Der Apotheker August Sentke aus Czersk und seine Braut Auguste Mulert, im Beistande ihres Vaters, des Apothekers Heinrich Gottlieb Mulert zu Rummelsburg in Pommern haben durch den bei dem Stadtgerichte zu Rummelsburg am 1sten Juli c. vor der Hochzeit errichteten Vertrag die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Konitz, den 9ten Juli 1844.

Patrimonialgericht Czersk.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

26) Der Einsaße Johann Hintzmann zu Birkenhayn beabsichtigt in seiner vermittelst Anbringung einer Haube mit Windmühlenflügeln versehenen Oel- und Grützmühle, noch einen Mahlgang einzurichten.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1826 wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre etwanigen Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen. Culm, den 23sten Juli 1844.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

27) Der Gastwirth Fenske in Weide beabsichtigt in seinem Stalle eine Roßgrützmühle anzulegen, was in Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist von heute ab gerechnet, seine Einwendungen dagegen bei mir anbringen kann und solche begründen muß. Schwetz, den 27sten Juli 1844.

Der Landrath.

28) Der Freischulzenguthsbesitzer Tarnow zu Skietz beabsichtigt auf seinem Grundstücke eine Bockwindmühle zum öffentlichen Betriebe zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28sten Oktober 1810, sowie mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Oktober 1826 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder, welcher gegen die Anlage ein begründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeint, aufgefordert, seine Einwendungen binnen präklusivischen Frist von 8 Wochen bei mir anzubringen.

Flatow, den 2ten August 1844.

Der Königl. Landrath.

29) Es sind der hiesigen Stadt durch die Wasserfluthen mehrere Materialien fortgerissen worden, und zwar

a. Grenzrücken durchschnittlich 36 Fuß lang, 4 — 8 Zoll breit, 1 Zoll stark, meistentheils mit dem Brandzeichen [St. S.] und [F. A. S.], ferner
b. 20 — 22 Fuß lange 2 1/2 zöllige Brücken-Belag-Bohlen ohne Abzeichen, Balken, Rundholz und Klobenholz,

und wird gebeten, uns von deren Auffischung möglichst bald Nachricht zu geben.

Schwetz, den 1sten August 1844.

Der Magistrat.

30) Zur Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hinter einanderfolgende Jahre, vom Tage seiner Amts-Einsetzung an gerechnet, steht am 29sten August c. 1 Uhr Nachmittags in unserm Bureau ein anderweiter Termin an. Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich bei uns schriftlich zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen. Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden

a. 200 Rthlr. Gehalt,
b. 15 Rthlr. Bureaumiethe,
c. 20 Rthlr. Schreibmaterialien-Entschädigung,
d. Nutzung zweier kleiner Gärten,
e. 12 Klafter Kiefern-Klobenholz; 7 Klafter zum Bedarf des Bürgermeisters, wofür er auch das Schlager- und Rückerlohn zahlen muß, 5 Klafter fürs Raths-Bureau.

Schloppe, den 27sten Juli 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

31) Der fünfte Rechenschafts-Bericht (für das Jahr 1843) über die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt ist bereits erschienen und bei mir, sowie bei sämmtlichen Spezial-Agenturen gratis zu haben.

Marienwerder, den 1sten August 1844.

Der Haupt-Agent Jacob Borchardt.

Beilage

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 32.

Marienwerder, den 7ten August 1844.

Verkauf.

32) Die zu meinem Eigenthum gehörigen bei Rosenberg belegenen Ländereien aus 60 Morgen bestehend nebst einer darauf befindlichen Scheune, das am Markte hieselbst belegene Wohnhaus nebst Vieh- und Pferdestall, so wie einen dazu gehörigen Garten van 135 []Ruthen, das an der Stadtmauer hieselbst belegene Häuschen ein Schanzenloswaldstück aus 1 Morgen 17 []Ruthen, ein Pechhufen-Waldstück aus 100 []Ruthen und ein Loos Waldstück aus 2 Morgen 92 []Ruthen Preußischen Maaßes, beabsichtige ich bis zum 5ten September d. J. einzeln auch zusammen aus freier Hand zu verkaufen. Taxe und Kaufbedingungen sind bei mir einzusehen.

Rosenberg, den 3ten August 1844.

Die Separirte Kaufmann Jantzen, Luise geb. Hensel.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

33) Der Mühlen-Besitzer Iseke auf Reetzermühl beabsichtigt in seiner Mühle einen Oelgang dergestalt anzulegen, daß derselbe mit dem zweiten sogenannten Mahlgange im Zusammenhange verbleibt, so daß, wenn der zweite Mahlgang im Betriebe ist, mit diesem gleichzeitig der Oelgang durch ein und dasselbe Wasserrad in Bewegung gesetzt wird, weder der Wasserstand, noch der Fachbaum wird hierdurch geändert.

In Gemäßheit des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden daher alle Diejenigen, welche hierdurch eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an sowohl hier als bei dem Bau-Unternehmer einzulegen.

Conitz, den 27sten Juli 1844.

Der Königliche Landrath.

34) Preußische Rentenversicherungs-Anstalt.

Den Bestimmungen des §. 61. der Statuten gemäß, hat am 18ten v. M. die Revision des Abschlusses der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt für das Jahr 1843 und der darin aufgeführten Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, auch sind die Verhandlungen darüber dem Königlichen hohen Ministerio des Innern eingereicht worden.

Der mit dem kommissarischen Revisions-Attest versehene Abschluß nebst Rechenschaftsbericht ist abgedruckt und liegt bei der Direktion und den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen.

Im Nachstehenden wird daraus das Wichtigste mitgetheilt:

1) Die im Jahre 1843 gebildete fünfte Jahresgesellschaft bestand, nach Abzug der in demselben Jahre erloschenen 94 Einlagen, ult. 1843 aus 18,037 Einlagen mit einem Einlage-Kapital, einschließlich der Nachtragszahlungen, von 372,262 Rthlr.; das jenem entsprechende Renten-Kapital beträgt . . . . . 314,381 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

2) Die Renten-Kapitale der 4 ersten Jahresgesellschaften 1839 — 1842 beliefen sich ult. 1843 auf . . . . 3,663,183 " 19 " 9 "

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des, zufolge §. 38. der Statuten auf die Jahresgesellschaft 1839 vertheilten entbehrlichen Fünftheils, noch . . . 355,253 " 21 " 8 "

4) Der von den convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte ult. 1843 einen Bestand von . 24,256 " 28 " 3 "

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen betrugen ult. 1843 . . 7,496 " 29 " — "

6) Die in den Monaten Januar und Februar 1845 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. erfolgen in nachstehenden Sätzen:

Jahresgesellschaft	Klassen. I. Rt.	I. sg.	I. pf.	II. Rt.	II. sg.	II. pf.	III. Rt.	III. sg.	III. pf.	IV. Rt.	IV. sg.	IV. pf.	V. Rt.	V. sg.	V. pf.	VI. Rt.	VI. sg.	VI. pf.
1839	3	10	6	3	21	6	4	3	—	4	13	6	4	24	6	5	27	—
" 1840	3	4	—	3	12	6	3	22	—	4	2	—	4	12	—	5	10	—
" 1841	3	4	—	3	13	6	3	23	—	4	2	—	4	12	—	5	9	6
" 1842	3	3	—	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	11	6	5	7	—
" 1843	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	4	22	—

In demselben Verhältnisse erfolgen für das Jahr 1844 die Gutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 5ten Juli 1844.

Das Curatorium der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt.

v. Lamprecht.

35) Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft mit einem Grund-Capitale von

Rthlr. 250,000 Pr. Courant

übernimmt die Versicherung für alle Gefahr auf Güter-Waaren und Mobilien sowohl während des Transports zu Lande, als andere Kraft bewirkt werden.

Die Gesellschaft ersetzt nicht allein alle Elementarschäden, sondern gewährt auch sonst noch in dieser Hinsicht die ausgedehnteste Garantie.

Berlin, den 20sten Juli 1844.

Die Direktion der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft.

(gez.) Keibel. H. Jacobson. M. Guillemot. S. Herz-Lion. W. Cohn.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung zur Uebernahme von Versicherungen für obige Gesellschaft bereit, und ertheile Jederzeit nähere Auskunft.

Usez, den 20sten Juli 1844.

Sturm, Apotheker,
Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft.

36) Höchst wichtige Erfindung für Brauereibesitzer, Gastwirthe, Bierschänker u. s. w.

Das glücklich erfundene Mittel, das Sauerwerden der Biere zu verhüten, trüb und schaal, so wie sauer gewordene wieder herzustellen, Flaschenbier schnell trinkbar zu machen und Bieren auf die einfachste und billigste Art die schönste Weinkläre zu geben, ist gegen portofreie Einsendung von 2 Rthlr. (vorbehaltlich der Geheimhaltung) nur allein bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren ist einzig und unübertrefflich in seinen Wirkungen; es verbessert den Geschmack eines jeden Biers bedeutend, und läßt sich dasselbe Jahrelang ohne sauer zu werden oder zu verderben, aufbewahren.

Zugleich sind demselben die Vorschriften, des wegen seines lieblichen aromatischen Geschmacks und seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen, jetzt so beliebten englischen Kräuter- oder Magenbiers, der Bereitung eines Biers ohne Malz, sowie des neu erfundenen Kartoffelbiers, Weinbiers und Champagnerbiers beigefügt, welche ohne kostspielige Geräthschaften in jedem Lokal und in jeder Quantität erstaunt leicht und billig hergestellt werden können.

Schulz in Berlin, Neanderstraße No. 34.
Königl. Preuß. approb. Apotheker, Chemiker u. prakt. Bierbrauer.

37) Ich bringe zur Kenntniß eines hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikums, daß in meiner hieselbst neu erbauten Eisen- und Metallgießerei nach eingesandten Modellen oder spezieller Zeichnung alle zum Guß geeigneten Gegenstände gegossen werden, auch Mühlen- und Maschinen-Treibräder, Kurbel-, Kreuz- und

Blattzapfen, Mühlenpfannen und Mühleneisen, Quetschwalzen, Rostbalken, Röhren, Färbe-Kiepen und andere Gegenstände angefertigt werden. Auch können nach genauer Angabe der geehrten Besteller Grabkreuze, Monumente und Gitter, Heerdplatten, Häckselmaschinen, Roßwerke, Winden, Krähne zum Heben schwerer Lasten und Dreschmaschinen neuester Art, transportabel, zu den möglichst billigen Preisen bezogen werden. Mein Bestreben soll stets dahin gerichtet sein, jede Bestellung so schnell als möglich und gut auszuführen.

Graudenz, den 15ten Juli 1844.

C. G. Müller,
Mühlenbaumeister und Eisengießerei-Besitzer.

38) Im Seminar-Gute Polko bei Pelplin stehen 200 Schöpsen und 50 Mutter-Schaafe zum Verkaufe, die täglich besehen werden können. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst in der Seminar-Prokuratie in Pelplin melden.

39) In der Straf-Anstalt zu Koronowo verkaufe ich gedruckten und weißen Nessel-Kattun. Auch werden in der dort von mir betriebenen Färberei alle Sorten wollener, leinener oder baumwollener Gewebe und Garne in allen Farben auf das Billigste und Reellste gefärbt.

J. H. Teske.

40) 150 Stück vierjährige Masthammel von guter Statur, und 150 bis 200 Stück Zucht-Mutterschafe, welche von der gesammten Mutterheerde excl. Jährlinge durch Ablauf überlassen werden, stehen in Ostrowitt bei Bischofswerder zu Verkauf und können sofort in Empfang genommen werden.

Ostrowitt, den 30sten Juli 1844. E. Segers.

41) 80,000 Rthlr., 20,000 Rthlr. 1800, 1300, 1000, 600, 125 und 100 Rthlr. gegen sichere Hypothek, sowie Güter und Grundstücke zu 3000, 4000 bis 10,000 Rthlr. Anzahlung können nachgewiesen werden im Commissions-Bureau in Marienwerder, Marienburgerstraße. Pohl, Justiz-Aktuar.

42) Berichtigung.

In einigen Exemplaren des Oeffentl. Anzeigers pro 1844 Nro. 31. ad 14. ist in der Bekanntmachung des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Strasburg wegen Verkauf des Wopciechowskaschen Grundstücks zu Szczuka der Termin statt den 2ten unrichtig den 22sten November angegeben.

Amts = Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 14ten August **1844.**

Das 26ste und 27ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2474. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben;

No. 2475. das Reglement für den Lootsendienst auf dem Rheine innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebiets, vom 24sten Juni 1844;

No. 2476. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juni 1844, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20. d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen, vom 1sten Juni 1833;

No. 2477. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Juni 1844, wegen Erweiterung der Exekutionsbefugniß der Posenschen Landschaft gegen die Pächter bepfandbriefter Güter;

No. 2478. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Juli 1844, über die Kompetenz der Landes-Justizkollegien in der Provinz Preußen und Schlesien bei Rechtsstreitigkeiten der Patrimonial-Gerichtsherren oder ihrer Angehörigen wider einzelne ihrer Gerichtseingesessenen;

No. 2479. die Verordnung vom 5ten Juli 1844, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 erschienenen Werke;

No. 2480. das Gesetz über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz vom 5ten Juli 1844;

No. 2481. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juli 1844, die Aufhebung der Staatsbuchhalterei betreffend.

I. Der Partikulier E. C. Löfaß zu Mewe ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der Apotheker Woltersdorff hieselbst ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig bestätiget worden.

Marienwerder, den 7ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

-eben in Marienwerder den 15. August 1844.

III. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Bischofswalde, Schlochauschen Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 30sten Juni c. angeordnet gewesene Sperre aufgehoben. Marienwerder, den 29sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Schmirdowo und Klukowo, Flatowschen Kreises, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, rohen Häuten, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden sind. Marienwerder, den 31sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Vorwerk Grunau, Flatowschen Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 10ten Juli c. angeordnet gewesene Sperre aufgehoben.

Marienwerder, den 2ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Preis der Blutegel wird hiermit bis zum 1sten November d. J. auf drei Silbergroschen pro Stück festgesetzt. Die Apotheker des Regierungsbezirks haben diese Thiere stets in hinreichender Menge vorräthig zu halten, und werden die Herren Kreisphysiker sich überzeugen, ob die Apotheker dieser Verpflichtung nachkommen. Marienwerder, den 9ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die eingetretene Steigerung des Preises des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue und der Präparate derselben nothwendig gemacht, und es sollen vom 1sten September d. J. folgende abgeänderte Taxpreise als:

1. Jodum . . . . 1 Scrupel 1 sgr. 4 pf.
2. Kali hydroiodicum . . . 1 Drachme 5 sgr.
3. Tinctura Jodi . . . . . . 1 Drachme 1 sgr. 2 pf.
4. Unguentum Kali hydroiodici 1 Unze 8 sgr. 6 pf.

in Anwendung kommen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 9ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Weil die Erndte in diesem Jahr durch die anhaltend kalte und nasse Witterung sehr verzögert worden ist, so kann zur Vermeidung von Beschädigungen an den Feldfrüchten die Eröffnung der niedern Jagd an dem gesetzlichen bestehenden Termine, den 24sten August c., nicht stattfinden, und wird der Termin späterhin

noch öffentlich bekannt gemacht werden, wonach sämmtliche Jagd=Berechtigten und Jagd=Pächter sich zu achten haben.

Marienwerder, den 9ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IX. In der Beilage zum 6ten Stück des Centralblatts der Abgaben=, Gewerbe= und Handels=Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten für das Jahr 1844 ist ein neues Verzeichniß der im Zollverein bestehenden Haupt=Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter) Haupt=Steuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben=Zollämter im Innern genannt), und der Neben=Zollämter 1ster Klasse an der Grenze, erschienen, welches bei allen Haupt=Zoll= und Haupt=Steuerämtern eingesehen werden kann.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 30sten Juli 1844.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Direktor.

X. Schnell hintereinander erfolgte Dammdurchbrüche haben den ganzen Einlage=Bezirk und die Kampendörfer unter Wasser gesetzt. Die Bewohner derselben sind von Sommerweiden und dem nöthigen Winterfutter entblößt, daher genöthigt, einen großen Theil ihres Viehstandes, Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Schweine um jeden Preis zu verkaufen, um es vor dem Verhungern zu schützen. Es fehlt ihnen aber an Gelegenheit dazu, da sie auf entfernte Märkte damit nicht umherziehen können.

Als Aushülfe in dieser wahrhaften Noth ist eine öffentliche Versteigerung des nicht zu überwinternden Viehstandes von den Eigenthümern gewählt. Ein Termin dazu steht den 21sten d. M. als Mittwoch von 9 Uhr Morgens ab, vor dem Berliner Thore, dem Friedrichschen Gasthause, an.

Gegen baar Geld oder bei anderweiter Sicherheit, gegen Stundung des Kaufbetrages bis zum Frühjahre, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden gleich.

Auf eine zahlreiche Betheiligung wird von nahe und ferne gerechnet, indem hier nicht nur gutes, mitunter ausgezeichnetes Vieh wohlfeil zu erkaufen sein wird, sondern auch als eine Hülfe für Verunglückte angesehen werden muß und wird.

Elbing, den 3ten August 1844.

Der Königliche Landrath.	Der Königliche Amtsrath.
Abramowski.	Taureck.

XI. Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15ten Oktober c. beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1 Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2. Finanzwissenschaft. 3. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 4. Allgemeine Vieh- und Schafzucht. 5. Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge. 6. Repetitorium über Rindviehzucht. 7. Besondere landwirthschaftliche Betriebslehre. 8. Küchengartenbau. 9. Landwirthschaftliche Technologie mit praktischen Demonstrationen. 10. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 11. Naturgeschichte der Forstpflanzen. 12. Mineralogie und Geognosie. 13. Organische Chemie mit Rücksicht auf Pflanzen und Thierproduktion. 14. Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus. 15. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 16. Aeußere Krankheitslehre. 17. Geburtshilfe. 18. Geschichte der Landwirthschaft. 19. Darstellung der preußischen Verfassung und Behörden-Organisation. 20. Baukonstruktionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude. 21. Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 22. Mechanik und Maschinenlehre. 23. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einige Kapitel der Arithmetik. 24. Landwirthschaftsrecht. In Betreff der nähern Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritte sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder andern gewünschten Auskunft, beliebe man sich an die unterzeichnete Direktion zu wenden, welche solche gern ertheilen wird. Eldena, im Juli 1844.

Die Direktion der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Sicherheits-Polizei.

XII. Der unten näher signalisirte russisch-polnische Ueberläufer Jakob Jakobsthal, welcher bei der Arbeiter-Abtheilung zu Festung Graudenz eingestellt war, ist am 14ten d. M. von dort entwichen. Die Polizeibehörden unseres Departements werden aufgefordert, auf den rc. Jakobsthal zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport an die Königliche Kommandantur zu Festung Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort — Dobrzyn in Polen, Alter — 20 Jahr, Stand — Schuhmacher, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blaugrau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich (etwas starke Lippen), Zähne — auf der linken Seite fehlt ein Backzahn, Kinn — oval, Bart — keinen, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Ein grauer kurzer Nanquinrock, eine grau tuchene Mütze mit Schirm, ein bunt kattunenes Halstuch, eine schwarze Tuchweste, ein Paar hellbraune Tuchhosen, ein Paar Stiefel, ein Hemde, unter dem Schlitz die Nummer 269.

XIII. Der im Dienst des Pfarrers Stobe zu Czarze gestandene nachstehend signalisirte russische Deserteur Joseph Goß alias Goslowski hat sich am 21sten v. M. heimlich entfernt, nachdem er vorher einen braun tuchenen mit hellblau wollenem Zeuge durchgehens gefütterten Mantel und ein Paar zweinäthige mit Hufeisen und Stiften versehene Stiefel entwendet hatte.

Der ꝛc. Goß führt außerdem noch mit sich: ein Paar zweinäthige gute Stiefel, zwei ganz neue Hemden von grober weißer Leinwand und ein drittes schon getragenes von feiner weißer Leinwand, ein Paar leinene Hosen von grober Leinwand, eine olivengrüne schon abgetragene Jacke, und eine zeugne gestreifte mit grober ungebleichter Leinwand gefütterte Weste.

Sämmtliche Behörden und Ortsvorstände, sowie die Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Goß und die gestohlenen Sachen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher einliefern zu lassen.

Culm, den 3ten August 1844.

Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase — schmal und spitz, Mund — mittel, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Eine braune Jacke, ein Paar graue Militairhosen, eine aschfarbene Tuchweste, ein buntes Halstuch, ein altes leinenes Hemde, eine blaue Tuchmütze mit Schirm und grünem Futter.

XIV. Nachbenannter Martin Krause aus Rhamel im Kreise Neustadt, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 2ten August d. J. auf dem Transport von Danzig nach Graudenz seinen Begleitern in Neuenburg entsprungen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 3ten August 1844.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 30 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — breit, Mund — aufgeworfen, Bart — dunkelbraun, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine graue Tuchjacke, eine braune Tuchweste, ein Paar Drillichhosen, ein Paar lederne Schuhe, ein Paar wollene Strümpfe, eine blau tuchene Mütze, ein leinenes Hemde.

XV. Der unten signalisirte hier bei einem Kupferschmiedemeister in die Lehre untergebrachte russische Ueberläufer Alexander Maczkewicz ist entlaufen und hat noch folgende Sachen:

1. einen sandfarbenen tuchenen Ueberrock, 2. ein Paar blau gestreifte Sommerhosen, 3. eine neue schwarz tuchene Mütze, 4. eine gelbe Piqueweste

entwendet. — Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf den Entwichenen gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier einzuliefern. Graudenz, den 28sten Juli 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Szrensk, Religion — mosaisch, Alter — 20 Jahr, Stand — Kupferschmidtlehrling, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — trocken.

Personal-Chronik.

XVI. Der Direktor Richter zu Königsberg ist in seiner bisherigen Eigenschaft als Inquisitoriats-Direktor und als Mitglied des Kriminal-Senats vom 1sten August d. J. ab an das Inquisitoriat zu Marienwerder versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Löffler zu Wreschen ist in gleicher Eigenschaft und als Kreis-Justizrath des Thorner Kreises nach Thorn versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Jacoby zu Schöneck ist bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein definitiv angestellt worden.

Die Rechts-Kandidaten Rudolph Köhler und August Dorgerloh sind nach bestandener Prüfung zu Auskultatoren angenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Freimuth zu Conradswalde wiederum als Schiedsmann für das katholische Kirchspiel Stuhm gewählt und bestätigt worden.

Im Strasburger Landrathskreise sind die bisherigen Schiedsmänner, Mühlenbesitzer Zimmermann zu Kl. Plowenz für das Kirchspiel Jablonowo und Gr. Plowenz, und Mühlenbesitzer Löffelbein zu Lemberg für das Kirchspiel Lemberg und Gorall wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist für den 6ten Bezirk der Stadt Thorn der pensionirte Registrator Rückert zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer Joseph Schultz ist zum Seminar-Lehrer und ersten Lehrer an der Uebungsschule des Schullehrer-Seminars zu Graudenz berufen und bestätigt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni c. sind folgenden Hauslehrern und Lehrerinnen die vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine ausgefertigt worden:

1. Wilhelmine Schwederski in Szczepanken,
2. Amalie von Murawinski in Rakowitz,
3. Franz Lammich in Dt. Crone,
4. Mathilde Rosenthal in Löbau.

In den Monaten April, Mai und Juni c. sind die in der nachstehenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
1	Johann Nitzke	Eisenhammer Amts Baldenburg	den 1. April definitiv	katholisch
2	Matheus Berkowski	Brakau Amts Marienwerder	den 6. April auf 1 Jahr	do.
3	Mathias Gerike	Gottschalk Kreis Graudenz	den 10. April auf 3 Jahre	evangel.
4	Constantin Klemund	Gwidzyn Amts Neumurk	den 10. April auf 2 Jahre	kathol.
5	Wilhelm Preiß	Sarosle Amts Graudenz	den 10. April definitiv	evangel.
6	Eduard Löck	Stadt Krojanke	den 13. April definitiv	do.
7	George Huth	Wenglarken Kreis Schwetz	den 15. April definitiv	do.
8	Heinr. Ed. Frommelt	Gr. Liebenau Kreis Rosenberg	den 22. April definitiv	do.

No.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
9	Carl Reichwald	Drosdowo Kr. Schwetz	den 27. April definitiv	evangel.
10	Andreas Goniszewski	Skarlin Amts Neumark	den 2. Mai definitiv	kathol.
11	Joseph Odojewski	Stewnitz Kreis Flatow	den 3. Mai definitiv	do.
12	August Hecker	Laabe Amts Stuhm	den 6. Mai auf 3 Jahre	evangel.
13	Adam Katke	Conradswalde Amts Stuhm	den 16. Mai definitiv	kathol.
14	Ernst Herrm. Lange	Kurzebrack, Kämmereidorf Marienwerd.	den 16. Mai auf 3 Jahre	evangel.
15	August Eschenbach	Salczewo Kreis Strasburg	den 28. Mai auf 3 Jahre	do.

Der Bürger Johann Feyerabend in Lautenburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der Einnehmer Loose zu Gurczno ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der Steueramts-Assistent Schäpe in Marienburg ist als Hauptamts-Assistent nach Elbing versetzt.

Der berittene Steuer-Aufseher Treppenhauer provisorisch zum Amts-Assistent in Marienburg befördert.

Der berittene Steuer-Aufseher Dörffer zu Neuenburg in gleicher Eigenschaft nach Dirschau und

der berittene Grenz-Aufseher Finneisen in Lautenburg als berittener Steuer-Aufseher nach Neuenburg versetzt.

Der Steuer-Aufseher Kowalt in Danzig ist als Haupt-Zoll-Amts-Assistent nach Thorn versetzt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14ten August 1844.

Bekanntmachungen.

1) In der Nacht vom 7ten zum 8ten Juli c. sind hier durch Einbruch gestohlen worden: In Kassen-Anweisungen 25 Rthlr., in kleinem Kourant 14 Rthlr., in 1/1 Stücken 23 Rthlr., eine altmodische goldene Damenuhr, am Zifferblatt durch das Aufziehen beschädigt, ein goldner Uhrhaken in Form eines Stiefmütterchens mit Amethysten und Topasen, 2 krongoldene Schlösser zu breiten Armbändern, 2 Armbänder in Perlmosaik, 1 silberner Strickhaken mit 3 lilafarbenen Steinen, eine feine goldene Kette, beschädigt (ein Endchen mit dem Schlosse war abgerissen), ein Flacon von Bernstein, 2 Trauringe, wovon der eine mit M. B. und der Jahrzahl 1753 und der andere mit R. K. 1820 eingravirt war, eine Tuchnadel mit Granaten in Form eines Kreuzes und eine kleine Karaffe von weiß geschliffenem Glase. Indem wir vor dem Ankauf der entwendeten Sachen warnen, ersuchen wir die Wohllöblichen Polizei-Behörden wegen Ermittelung derselben sowohl, als wegen Entdeckung der Diebe die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Auf die Herbeischaffung des sämmtlichen gestohlenen Gutes ist eine Prämie von 20 Rthlr., auf die Herbeischaffung der Sachen ad 2. bis 11. aber eine Prämie von 10 Rthlr. ausgesetzt. Marienwerder, den 12ten August 1844.

Der Magistrat.

2) Dem jüdischen Handelsmann Israel Kols von Vorwerk Schlochau ist hier am 5ten d. Mts. ein Fuchswallach 4 Fuß 4 Zoll groß, die Mähne auf der rechten Seite tragend und 5 Jahre alt, mit Rattenschwanz, länglich weißem Sterne, einer weißen Schnibbe am rechten Nasenloche, einem kleinen weißen Flecken am linken Oberschenkel, geschätzt auf 60 bis 70 Rthlr., in Beschlag genommen, weil Besitzer sich nicht durch das vorgeschriebene Attest über den rechtmäßigen Erwerb des Pferdes auszuweisen vermochte. Diejenigen, welche etwa Ansprüche auf dieses Pferd machen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen hier geltend zu machen, weil sonst nach Ablauf dieser Frist dem ꝛc. Kols das Pferd zurückgegeben werden würde. Danzig, den 7ten August 1844.

Königliches Polizei-Präsidium.

3) Zufolge höherer Bestimmung soll das ult. Dezember c. pachtlos werdende vormalige Forst-Etablissement Kl. Leszno nebst den dazu gehörigen Ländereien im

Amtsbezirk Lautenburg gelegen, vom 1sten Januar k. J. ab auf ein Jahr wieder verpachtet werden und habe ich hiezu einen Termin auf **Mittwoch den 28sten August** d. J. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, wovon Pachtliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, der Zuschlag an den Meistbietenden jedoch der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt. Ruda, den 29sten Juli 1844.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Agnesia Schwartz geb. Kock und den Erben des Martin Schwartz gehörige, zu Außenteich sub Nro. 23. der Hypothekenbezeichnung belegene Kathengrundstück, zu welchem etwa ¾ Morgen Gartenland gehören, abgeschätzt auf 159 Rthlr. 20 sgr. soll im Wege der Exekution in nothwendiger Subhastation verkauft werden, wozu ein Termin den **23sten November 1844** Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr in unserm Gerichtslokale vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich ansteht. — Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

5) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das den Martin und Anna Fanselauschen Eheleuten zugehörige, in Ekarlin und der Nro. 60. belegene Bauer-Grundstück, bestehend in circa 2 Hufen und einigen Morgen nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termine den **18ten September** c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstätte hierselbst subhastirt werden.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Eleonora Jablonska gehörige in der Stadt Gollub sub Nro. 24. am Markte belegene Großbürger-Grundstück nebst Radikalien, abgeschätzt auf 358 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in dem betreffenden Bureau einzusehenden Taxe soll am 25sten **Oktober** c. 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 21sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

7) Das den Kaufmann Hirsch Friedländerschen Eheleuten zugehörige in der Stadt Rosenberg sub Nro. 81. belegene Bürgerhaus nebst Stall und Garten auf

zusammen 378 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll den 21sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe, sowie die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Rosenberg, den 24sten Juni 1844.

Königl. Stadtgericht.

8) Das zu dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgermeisters Rudolph Theodor Preiß gehörige, in der Stadt Rosenberg sub Nro. 84. belegene Bürgerhaus nebst dahinter gelegenem Stall, zusammen auf 1991 Rthlr. 24 sgr. abgeschätzt, soll den 22sten November c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Rosenberg, den 16ten Juli 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

9) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Harmelsdorf.

Der, den Lorenz Panzramschen Eheleuten gehörige zu Harmelsdorf belegene Freibauerhof, abgeschätzt auf 1258 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 25sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Ehevertrag.

10) Der Müller Carl Wachholz zu Kramske und dessen verlobte Braut, die separirte Sattler Voigt, **Wilhelmine geb. Buchholz daselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16ten Juli d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jastrow, den 16ten Juli 1844.**

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

11) Der auf den 10ten September d. J. zum Verkaufe des Johann Szymanskischen Kruggrundstücks zu Obbodowo anberaumte Lizitations-Termin wird hiermi aufgehoben. Vandsburg, den 16ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30sten März c. (Oeffentlicher Anzeiger des Amtsblatts Nro. 16. pro 1844.) und da der fortdauernd lebhafte Betrieb des Baues eine neue Einzahlung nothwendig macht, werden die Herren Aktionaire der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft ersucht, 10 pCt. der gezeichneten Aktien, also 5 Rthlr. für jede Aktie, bis zum 5ten September d. J. an

den Rendanten der Gesellschaft, Herrn Leßmer in Rosenberg, kostenfrei einzusenden, oder an die Kämmerei-Kassen zu Graudenz und Elbing zu zahlen, welche sich zur Empfangnahme bereit erklärt haben.

Um pünktliche Einhaltung des obigen Termins wird so dringend als ganz ergebenst ersucht, damit dem allgemeinen und gewiß begründeten Wunsche zuwider der Bau keine Störung erleide. Da die Restanten nach §. 5. des Statuts in eine Conventional-Strafe von $1/10$ der restirenden Theilzahlung verfallen, wenn aber auch hiernach nicht Zahlung erfolgt, sofort der ganze von demselben gezeichnete Aktienbetrag eingezogen werden, und diese Maßregel nunmehr unvermeidlich gegen alle Restanten, welche noch aus den früheren Ausschreibungen im Rest geblieben sind, eintreten muß, so wird gebeten, dies gefälligst zu beachten und etwanige Reste sofort zur Gesellschafts-Kasse abzuführen. Rosenberg, den 5ten August 1844.

Der Comité der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft.

Pferde-Auktion.

13) Am 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Reitplatze des hiesigen Königlichen Landgestüts 6 oder 7 Hengste gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Marienwerder, den 26sten Juli 1844.

Der Landstallmeister Meißner.

---

14) In der Straf-Anstalt zu Koronowo verkaufe ich gedruckten und weißen Nessel-Kattun. Auch werden in der dort von mir betriebenen Färberei alle Sorten wollener, leinener oder baumwollener Gewebe und Garne in allen Farben auf das Billigste und Reellste gefärbt.

J. H. Teske.

---

15) Ich kann einen vereideten Kriminal-Protokollführer und Dolmetscher der polnischen Sprache, welcher auch das Amt eines Geschäftsführers bedeutender Güter zu übernehmen bereit ist, nachweisen.

Hierauf Reflektirende belieben sich in portofreien Briefen an mich gefälligst zu wenden. Neuenburg, den 8ten August 1844.

Mczynski, Lehrer.

---

16) Ein brauchbarer fleißiger Gärtner findet in Rosainen bei Marienwerder zu Martini d. J. eine gute Brodstelle.

---

17) Ein brauner Hühnerhund hat sich in Teschendorf bei Riesenburg gefunden und ist gegen die Insertions-Gebühren und Futterkosten von dem beglaubigten Eigenthümer abzuholen.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 21sten August **1844.**

Das 28ste und 29ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2482. Die Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rheine und auf der Mosel, vom 24sten Mai 1844;

No. 2483. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27ste Juni c., betreffend die Publikation und Einführung der Kriegsartikel;

No. 2484. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1844, betreffend die allgemeine Verpflichtung zur eidlichen Vernehmlassung als Zeuge in ehrengerichtlichen Untersuchungssachen.

I. Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Order vom 7ten Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, beabsichtiget worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11ten d. M. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1. Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Order vom 7ten Februar 1835 unterworfen sein.
2. In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Order wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.
3. In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Orts-Polizeibehörde, sondern der Kreis-Landrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7ten Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 21sten Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre hierdurch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir Behufs ihrer Ausführung Folgendes hinzu:

1. Da der Kleinhandel mit Getränken fortan auch in den Städten den Bestimmungen der Verordnung vom 7ten Februar 1835 unterliegt, so darf derselbe von jetzt ab daselbst nur auf Grund eines polizeilichen Erlaubniß-

Ausgegeben in Marienwerder, den 22. August 1844.

scheines betrieben, die Erlaubniß selbst aber nur ertheilt werden, wenn die in jener Verordnung bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, insbesondere also nur im Falle eines örtlichen Bedürfnisses oder Nutzens, bei vollständiger persönlicher Qualifikation des Unternehmers und bei angemessener Lage und Beschaffenheit des Lokals. Vor dem Ablaufe jedes Kalenderjahres ist übrigens die Verlängerung einer solchen Erlaubniß für das folgende Jahr, zu jedem Wechsel aber sowohl in der Person als mit dem Lokale eine besondere Erlaubniß aufs neue nachzusuchen. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschriften zieht nach der Verordnung vom 7ten Februar 1835 eine Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Thalern nach sich.

2. Mit Bezug auf die unter 2. und 3. getroffenen Bestimmungen, wonach fortan in den zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften
   a. der Betrieb der Gastwirthschaft, eben so wie der der Schankwirthschaft zu behandeln, also ebenfalls nur da, wo ein Bedürfniß obwaltet, gestattet werden darf, und
   b. alle derartige Erlaubnißscheine ausschließlich von den Kreislandräthen zu ertheilen sind,

wird endlich bemerkt, daß im hiesigen Departement die Städte: Thorn, Graudenz und Marienwerder zur zweiten, Christburg, Conitz, Dt. Crone, Culm, Mrk. Friedland, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Riesenburg, Schwetz und Strasburg zur dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehören. Alle übrigen Ortschaften gehören dagegen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung, und in ihnen kommen daher die zuletzt gedachten Bestimmungen zur Anwendung.

Marienwerder, den 29sten Juli 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Weil die Erndte in diesem Jahr durch die anhaltend kalte und nasse Witterung sehr verzögert worden ist, so kann zur Vermeidung von Beschädigungen an den Feldfrüchten die Eröffnung der niedern Jagd an dem gesetzlichen bestehenden Termine, den 24sten August c., nicht stattfinden, und wird der Termin späterhin noch öffentlich bekannt gemacht werden, wonach sämmtliche Jagd-Berechtigten und Jagd-Pächter sich zu achten haben. Marienwerder, den 9ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Der Kämmerer Johann Ferdinand Schneider zu Krojanke ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätiget worden.

Marienwerder, den 11ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Kaufmann Carl Böhme zu Strasburg, Apotheker Scharlock zu Graudenz und Stadtkämmerer Freudenhammer zu Löbau sind als Agenten der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig bestätiget worden.

Marienwerder, den 13ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Physikat des Sensburgschen Kreises ist vacant geworden. Qualifizirte Aerzte, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, haben sich bei Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse innerhalb 3 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23sten Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1845 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin Stunden von bis	Geschäft	Bemerkungen
1844					
September	3	Rauden	1— 2	Fohlen-Brennen	in Rauden werden die Fohlen der in Gr. Falkenau im vergangenen Jahr gedeckten Stuten gebrannt.
"	4	Grzymalla	1— 3	Consignir. d. Stut. u. Fohlenbr.	
"	5	Posilge	10—12	Consigniren d. Stuten	
"	23	Richenau	8—11	Con. d. Stut. u. Fohlenbr.	
"	25	Deutsch Crone	8—10	Consigniren der Stuten	
"	26	Pottlitz	11— 3	Cons. d. Stut. u. Fohlenbr.	
"	27	Kensau	1— 3	desgl.	
"	28	Szymkowo	1— 3	Consigniren der Stuten	
"	30	Montau	8—10	Cons. d. Stut. u. Fohlenbr.	
Oktober	1	Stangendorf	9—11	desgl.	
"	2	Neu Liebenau	9—11	desgl.	
"	3	Schweingrube	9—11	desgl.	
"	5	Marienwerder	9—10	Fohlenbrennen	

Für diejenigen Beschäl-Stationen, die vorstehend noch nicht aufgeführt, wird die Bekanntmachung der Termine später erfolgen, wovon die betreffenden Herren Pferdezüchter vorläufig in Kenntniß gesetzt werden. Gleichzeitig werden dieselben ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf auf-

merksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestüts-Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Marienwerder, den 25sten Juli 1844. Der Landstallmeister.

VII. Nach der im Amtsblatt No. 44. pro 1840 erlassenen Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1840 hat der Provinzial-Stempel-Fiskal-Regierungsrath Leyden seine Dienstgeschäfte seit jener Zeit von Marienwerder aus verwaltet.

Bei dem am 6ten d. M. erfolgten Ableben des Regierungsrath Leyden werden aber höherer Bestimmung zufolge die gesammten Stempel-Fiskalats-Geschäfte in der Provinz Westpreußen von jetzt ab wieder wie früher bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorate bearbeitet werden, und werden die betreffenden resp. Königlichen Behörden und Beamten ersucht, sich in allen Stempel-Angelegenten direkt hierher zu wenden. Danzig, den 14ten August 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der am 17ten Juli c. aus der Arbeiter-Abtheilung der Festung Graudenz entlassene, beim Einsaßen Lörke in Alt Marsau in Arbeit getretene, unten näher signalisirte polnische Ueberläufer Stanislaus Wessalowski hat sich am 5ten d. M. von dort entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist bis jetzt unbekannt.

Die Wohllöbl. Polizei- und Ortsbehörden werden ersucht, auf den Wessalowski zu vigiliren und im Ermittelungsfalle der vorgesetzten Polizeibehörde zu überliefern.

Schwetz, den 8ten August 1844. Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Grodno in Polen, Aufenthaltsort — Alt Marsau, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — groß, Mund — klein, Bart — kleinen dunkeln Schnurrbart, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — der kleine Finger an der linken Hand krumm.

IX. Der nachfolgend näher bezeichnete Johann Josinski, welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 4ten August d. J. aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. — Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Thorn, den 6ten August 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Lobdowo, früherer Aufenthaltsort — Mlawiecer Abbau, Alter — 34 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Eine blau tuchene Jacke, eine halbseidne schwarz, roth und grün geblümte Weste, ein Paar gelblederne Hosen, ein Paar gute Stiefel mit langen Schechten, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm und schwarzem Pelzbesatz, ein rothwollenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

X. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juli 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	22	1	1	3	8	—	28	—	—	22	8	1	14	—
Conitz	—	—	—	1	9	11	—	27	8	—	23	8	1	19	10
Christburg	1	26	7	1	3	8	—	27	9	—	22	8	1	10	6
Dt. Crone	—	—	—	1	5	10	—	29	—	—	23	4	1	11	7
Culm	1	25	—	1	1	9	—	25	9	—	21	11	1	7	4
Dt. Eylau	1	19	4	1	2	5	—	24	7	—	20	2	1	11	7
Flatow	—	—	—	1	13	7	—	28	1	—	24	—	1	16	2
Freistadt.	1	17	11	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	27	7	1	1	5	—	29	2	—	21	—	1	8	—
Löbau	1	28	8	1	1	1	—	25	1	—	20	11	1	8	—
Marienwerder . . .	1	27	—	1	4	—	—	29	—	—	21	—	1	17	—
Mewe	1	22	6	1	3	2	1	1	6	—	21	7	1	13	8
Neuenburg	1	28	6	1	4	4	1	—	—	—	27	9	1	21	1
Riesenburg	1	22	2	1	2	10	—	28	—	—	21	4	1	19	4
Rosenberg	1	15	4	1	4	1	—	29	—	—	24	9	1	10	—
Schlochau	2	—	—	1	15	—	—	29	6	—	26	1	2	—	—
Schwetz	1	27	1	1	2	10	—	27	7	—	—	—	—	—	—
Strasburg	1	28	10	—	29	6	—	25	9	—	20	9	1	11	10
Thorn	1	16	8	1	—	6	—	24	8	—	18	2	1	1	6
Jastrow	—	—	—	1	13	11	1	1	10	—	26	—	1	22	—
Durchschnittlich .	1	24	1	1	4	9	—	28	—	—	22	8	1	14	1

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	14	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	13	2	1	—	—	15	—	—	13	—	—
Christburg	1	12	—	—	12	3	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	14	4	1	—	—	8	5	—	8	5	—
Culm	—	—	—	—	9	8	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	11	—	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	14	2	1	—	—	8	—	—	6	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	7	15	—	—	—	—
Graudenz	1	10	4	—	16	10	—	20	—	6	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	10	10	1	—	—	—	—	—	10	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	12	5	—	21	—	5	—	—	4	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	14	10	1	5	—	—	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	12	7	—	24	—	6	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	11	3	—	27	6	8	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	16	2	1	—	—	12	—	—	12	—	—
Schwetz	—	—	—	—	13	8	1	—	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg	—	—	—	—	14	3	2	—	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	10	4	—	14	10	3	25	—	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	15	2	—	25	—	8	25	—	—	—	—
Durchschnittlich	1	11	2	—	15	3	—	27	9	7	25	7	8	22	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 34. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21ten August 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 25sten d. Mts. ist am Weichselufer bei Schillno ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war bereits stark in Verwesung übergegangen und in Folge dessen waren die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen, auch ließ sich über das Alter kein zuverlässiger Schluß ziehen. Er war mit einem groben weißleinenen Hemde, graudrillichnen Beinkleidern, einem groben braunwollenen Rocke und einem Paar ordinairen kurzen Stiefeln bekleidet. Die Länge des Leichnams betrug 5 Fuß und einige Zoll und der Kleidung nach zu urtheilen, wird der Verstorbene ein Flößerknecht gewesen sein.

Indem wir noch bemerken, daß Spuren für eine an dem Körper verübte Gewalt nicht wahrgenommen wurden, fordern wir diejenigen, die über den Verstorbenen eine nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, hierdurch auf, solches uns oder der nächsten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Thorn, den 27sten Juli 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

2) Am 1sten August c. wurde auf der Feldmark von Zlottowo eine Fuchsstute, circa 5 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll hoch, mit einer Schrammblösse, deren Vorderfüße bis auf die Fesselgelenke weiß sind, vorgefunden. Dieses Pferd ist wahrscheinlich gestohlen. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird hiemit aufgefordert, sich spätestens bis zum 28sten August c. vor unserer Wochen-Deputation zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls mit dem öffentlichen Verkaufe des Pferdes verfahren werden muß. Löbau, den 9ten August 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

3) Die Hofbesitzer Steckmann und Pichowski zu Kl. Grünhoff haben während des hohen Wasserstandes in der Weichsel 87 Stück Bauholz, gezeichnet W. P. aufgefangen, welches sie dort aufbewahren. Der rechtmäßige Eigenthümer kann das Holz gegen genügende Legitimation und Erstattung der aufgelaufenen Kosten durch das unterzeichnete Rent-Amt in 4 Wochen in Empfang nehmen, andernfalls darüber gesetzlich verfügt werden wird. Mewe, den 7ten August 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

4) Auf den Ueberrieselungsflächen im Forstrevier Okonin, nahe an der Chaussee, soll ein Wohnhaus für zwei Rieselmeister, massiv und unter Steindach, erbaut und die Ausführung des Baues in Entreprise gegeben werden.

Zur Ermittelung des Mindestfordernden ist ein Lizitations-Termin auf Dienstag den 10ten September c. Vormittags 10 Uhr am hiesigen Orte im Bureau des Unterzeichneten angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen des zu errichtenden Entreprise-Kontraktes, sowie der auf 2498 Rthlr. 1 sgr. 4 pf. abschließende Kosten-Anschlag können jederzeit hier eingesehen werden. Die Lizitation wird um 12 Uhr geschlossen.

Czersk, den 14ten August 1844.

Der Regierungs-Rath v. Saltzwedel.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Das im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder, im Deutsch Croner Kreise belegene, zu adeligen Rechten veräußerte ehemalige Domainen-Vorwerk Krumpohl Nro. 356. welches, besage der, nebst dem neuesten Hypothekenschein, in hiesiger Registratur einzusehenden landschaftlichen Taxe auf 19,160 Rthlr. 1 sgr. 7 pf. abgeschätzt worden, soll im Termine den 25sten September d. J. von Vormittags 11 Uhr ab hier an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Marienwerder, den 28sten Februar 1844.

Königl. Oberlandesgericht. Civil-Senat.

6) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier sub Nro. 13. belegene, den Schlossermeister Gottlieb Neurodeschen Eheleuten resp. deren Erben gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 492 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 5ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Schlossers Gottlieb Neurode zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

7) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Paul Köpke gehörige, in der Stadt Gollub unter der Nro. 49. Litt. A. am Kasernen-Platz belegene bürgerliche Grundstück nebst Radikalien, abgeschätzt auf 585 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein im IIIten Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe am 26sten Oktober c. 11 Uhr V. M. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg, den 21sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 34.

Marienwerder, den 21ten August 1844.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das den Erben der Michael und Luise Charlotte Billingschen Eheleute gehörige in der Stadt Gollub am Markte sub Nro. 65. belegene Grundstück nebst Pertinentien incl. der Baumaterialien des wegen Baufälligkeit abgebrochenen Hauses abgeschätzt auf 635 Rthlr. 12 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem betreffenden Bureau einzusehenden Taxe soll am 26sten September c. VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Erben der verwittweten Justiz-Kommissions-Räthin Nauwald und der Chayme verwittweten Nathan Meyer werden hiermit vorgeladen und alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Strasburg, den 25sten Mai 1844.

Königl Land- und Stadtgericht.

9) Nothwendiger Verkauf.

Das Eigenkäthner-Grundstück der Andreas Bartelschen Eheleute zu Zgnilloblott Nro. 5 b., abgeschätzt auf 80 Rthlr. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im III. Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe, soll im Termine den 11ten September c. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 2ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das den Tischler Mentzelschen Eheleuten gehörige sub Nro. 364. am Mühlenthor gelegene Wohnhaus nebst allen Pertinenzien auf 210 Rthlr. abgeschätzt, soll in termino den 24sten September c. VM. 11 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Saro an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Konitz, den 29sten Mai 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

11) Die dem Bürger Johann Fenske modo dessen Erben gehörigen sub Nro. 101. B. und Nro. 133. zu Pr. Friedland belegenen Grundstücke, gemeinschaftlich auf 232 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzt, zufolge der nebst den Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen den 13ten September 1844 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pr. Friedland, den 29sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Es ist zur Verbesserung der Kämmerei-Einkünfte für nothwendig und nützlich erachtet worden, die hiesigen Stadtmühlen-Grundstücke, als:
1. die neu erbaute vor dem Mühlenthore belegene Mahlmühle von 6 Gängen, deren 3 nach nordamerikanischer Art, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und dem vorhandenen Inventarium, sowie
2. die bisher dazu gehörig gewesene, ¼ Meile von hiesiger Stadt belegene Niedermühle von 2 Mahlgängen, nebst Oel- und Graupenmühle, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 11 Morgen 115 []Ruthen Acker, Gartenland und sämmtliches zu dem Grundstück gehöriges Inventarium,

einzeln oder, wie es gewünscht wird, zusammen meistbietend zu verkaufen.

Dazu haben wir einen Termin auf den 16ten September c. Vormittags 9 Uhr zu Rathhause hieselbst angesetzt und laden qualifizirte Käufer mit dem Bemerken ein, daß bei Schließung des Kontraktes nur eine Anzahlung von 12000 Rthlr. und resp. 2000 Rthlr. verlangt wird, der Kaufgelderrest aber auf den Grundstücken eingetragen werden kann.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen und werden den Interessenten auch noch im Termine bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 22sten Juli 1844.

Der Magistrat.

13) Ich beabsichtige das mir eigenthümlich zugehörige Mühlen-Grundstück Klinger Nro. 1., bestehend aus einer Mahlmühle mit 2 Gängen und einer Schneidemühle, am Ausfluß der Prussina ins Schwarzwasser, 3 Meilen von der Kreisstadt Schwetz und eben so weit von der Stadt Tuchel entfernt, unmittelbar an der von Neuenburg über Tuchel führenden großen Berliner Landstraße, in einer der holzreichsten Gegenden hiesiger Provinz belegen, und wozu jederzeit das hinlänglichste Wasser vorhanden ist, nebst circa 5½ Hufen guten Acker, incl. schöner an obigen Flüssen gelegenen Wiesen und Gärten, mit komplett bestellten Winter- und Sommersaaten, so wie mit vollständigem Inventarium, aus freier Hand zu verkaufen.

Auch hat die Mühle bedeutende Privilegia auf freies Bau- und Brennholz und freie Weide im königl. Forst; und ist nach der von mir kürzlich veranlaßten gerichtlichen, bei mir einzusehenden Taxe, deren Werth auf 20,010 Rthlr. festgestellt worden. Hierauf Reflektirende, die ein Angeld von circa 9000 Rthlr. zu zahlen vermögen, belieben sich binnen 4 Wochen persönlich oder in portofreien Briefen gefälligst an mich zu wenden.

Klinger-Mühle (Regierungs-Bezirk Marienwerder), den 30sten Juli 1844.

Die Wittwe Tack.

14) Ich bin willens mein zu Kramsk eine Meile von Schlochau und der von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee belegenes Freiköllmer-Gut zu verkaufen. Das Gut enthält ein Areal von 566 Morgen mit Inbegriff guter Wiesen und Weide-Gerechtigkeit in der nahe belegenen Königl. Forst. Nach der Qualität

des Bodens sind circa 300 Morgen zusammenhängender gut geeigneter Weizenboden, der übrige Theil des Bodens ist 3ter und 4ter Klasse. Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind größtentheils ganz neu, sowie auch 6 Familien-Wohnungen ebenfalls in ganz gutem brauchbarem Zustande. Auch ist auf dem Gute eine Ziegelei, welche bei gutem Betriebe einen jährlich reinen Ertrag mindestens 600 Rthlr. gewährt, vorhanden. Die nähern Bedingungen können die hierauf reflektirenden Kauflustigen entweder persönlich oder durch portofreie Briefe von mir erfahren. Kramsk, den 15ten August 1844.

Der Besitzer Prill.

Verpachtung.

15) Das Gut Camnitz (Cösliner Regierungs-Bezirk) ½ Meile von Rummelsburg, soll excl. Vorwerke zu Marien 45. auf 18 Jahre mit Inventariam verpachtet werden.

2800 Morgen sind unter dem Pfluge, etwa 1200 Morgen Hütung, nächstdem für die ersten 4—6 Jahre Antheil an der Waldweide, 350 Morgen Wiesen. Der Boden ist größtentheils gut, jedoch wie auch die Wiesen schlecht kultivirt. Kautionsfähige Pächter finden jederzeit genaue Auskunft im herrschaftlichen Hofe, da hingegen die Korrespondenz auf Kosten der Herren Prätendenten zu führen wäre.

Behufs dessen, daß die Wintersaat unter Kontrolle des Hrn. Pächters gestellt werden sollte, wünsche ich das Geschäft innerhalb August und September abzuschließen. Camnitz, den 11ten August 1844.

verwittwete v. Reckow geb. v. Bonin.

Auktion.

16) In termino den 3ten September c. Morgens 10 Uhr sollen im Lokale des hiesigen Kreis-Gerichts Betten und Kleider, sowie Bett-, Tisch- und Leibwäsche und einige Möbel gegen gleich baare Bezahlung durch den Unterzeichneten im Wege der Auktion verkauft werden. Flatow, den 6ten August 1844.

Der Kreis-Justiz-Rath des Flatower Kreises.

Eheverträge.

17) Der im Wittwerstande lebende Köllmer Michael Guzowski aus Zielkau und die Wittwe Elisabeth Guzowska geb. Mayser aus Rosenthal haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27sten Juli c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Löbau, den 30sten Juli 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

18) Der Müller Carl Wachholz zu Kramske und dessen verlobte Braut, die separirte Sattler Voigt, Wilhelmine geb. Buchholz daselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16ten Juli d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwer-

des in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jastrow, den 16ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) In dem über das Vermögen des vormaligen Land- und Stadtrichters Radant eingeleiteten abgekürzten Konkurs-Verfahren soll die vorhandene Masse unter die sich gemeldet habenden Gläubiger innerhalb 4 Wochen vertheilt werden.

Schloppe, den 31sten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

20) Königl. Land- und Stadtgericht Tuchel.

Der auf den 31sten Oktober c. anberaumte Termin zum Verkaufe des dem Schuhmacher Johann Iskierski gehörige zu Tuchel sub Nro. 205. des Hypotheken-Repertorii belegenen Grundstücks ist aufgehoben.

Tuchel, den 9ten August 1844.

23) Ein erfahrener praktischer Landwirth, der früher in Sachsen und seit 9 Jahren in Westpreußen mit Umsicht und Thätigkeit eine Pachtung bewirthschaftete, sucht jetzt nach Ablauf seiner Pachtzeit eine neue Pachtung, oder würde eben so gern die Administration eines oder mehrer großen Güter am liebsten sofort übernehmen; auch kann derselbe auf Verlangen in beiden Fällen eine ansehnliche Caution leisten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfrage der Geschäfts-Commissionair Herr Bleck in Graudenz.

Amts-Blatt.

No. 35. Marienwerder, den 28sten August 1844.

I. Nachstehende, in der Gesetzsammlung von diesem Jahre Seite 261. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13ten v. M. will Ich in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinzen Preußen und Schlesien die Vorschrift des §. 105. Tit. 2. der Prozeßordnung für die genannten beiden Provinzen dahin erweitern, daß auch in den Fällen, wenn der Gerichtsherr oder einer seiner Angehörigen (§. 46. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts) gegen einzelne Gerichtseingesessene eine Klage bei seinem Patrimonialgerichte anstellt, dem Verklagten, oder, wenn mehrere Verklagte vorhanden sind, einem jeden derselben die Befugniß zustehen soll, die Einlassung vor dem Gerichtshalter, so wie auch nach geschehener Einlassung die Entscheidung der Sache durch den Gerichtshalter abzulehnen. Das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, oder ein von demselben zu substituirendes Untergericht muß sich alsdann der Instruktion und beziehungsweise der Entscheidung der Sache unterziehen.

Ein Gleiches, findet statt, wenn in Subhastations- und Liquidationssachen streitige Punkte zwischen dem Gerichtsherrn oder einem seiner Angehörigen und den Gerichtseingesessenen zu entscheiden sind.

Sanssouci, den 5ten Juli 1844.

Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 17ten August 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

II. Der Direktor des Schullehrer-Seminars zu Angerburg, Herr Hagelweide, hat jüngst herausgegeben: „die heiligen zehn Gebote mit den Erklärungen des Dr. M. Luther, als Grundlage der christlichen Sittenlehre, bearbeitet für Volksschullehrer. 207 S.

Diese Schrift empfiehlt sich zur Benützung der Lehrer bei der Behandlung des ersten Hauptstücks durch die angemessene und wohlbegründete Weise, in welcher sie den Inbegriff der christlichen Sittenlehre mit dem göttlichen Gesetz der Zehn Gebote verknüpft. Königsberg, den 14ten August 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

gegeben in Marienwerder, den 29. August 1844.

III. Nachstehend wird in Gemäßheit des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements die Uebersicht von der Verwaltung des Landarmen-Fonds, sowie eine Zusammenstellung der Haupt-Resultate der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz für das Jahr 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

von der Verwaltung des Westpreußischen Land-Armen-Fonds und der Besserungs-Anstalt Graudenz im Jahre 1843.

Von der Geld-Verwaltung.

	I. Einnahme.	Rthlr.	sg.	pf.	Betrag. Rthlr.	sg.	pf.
	A. Land-Armen-Fonds.						
1	Bestand aus dem Jahre 1842	6616	11	7			
2	An Resten bis Ende 1842	603	11	2			
3	„ kurrenten Landesbeiträgen	27780	13	3			
4	„ Kollekten-Geldern	198	—	7			
5	„ Zinsen von ausstehenden Kapitalien	198	7	5			
6	„ erstatteten Vorschüssen	6	20	—			
7	„ Insgemein	72	1	4			
8	„ erworbenen Privat-Obligationen	588	25	—			
	Summa der Einnahme des Landarmen-Fonds	—	—	—	36064	—	4
	B. Besserungs-Anstalt.						
1	Bestand aus dem Jahre 1842	661	29	1			
2	An erstatteten Vorschüssen	934	8	4			
3	„ Resten	38	1	6			
4	„ Verdienst der Häuslinge ideal 484 Rtl. 12 sg. 6 pf.	1228	11	1			
5	Für verkaufte Fabrikate	1298	13	6			
6	Zuschuß aus dem Landarmen-Fonds	7350	—	—			
7	Insgemein	608	3	2			
	Summa der Einnahme der Besserungs-Anstalt	—	—	—	12119	6	8
	Ueberhaupt Einnahme	—	—	—	48183	7	—

Nr.	II. Ausgabe.	Rthlr.	sg.	pf.	Betrag. Rthlr.	sg.	pf.
	A. Beim Landarmen-Fonds im Allgemeinen.						
1	Ausgabe-Reste bis Ende 1842	14	26	—			
2	An Verwaltungskosten, incl. Postporto für eingegangene Beiträge	426	18	6			
3	An Vorschüssen	69	10	—			
4	Insgemein	109	10	—			
5	An ausgeliehenen Kapitalien	588	25	—			
					1208	29	6
	B. Zur Unterhaltung der Westpreußischen Taubstummen in Marienburg	—	—	—	1450	—	—
	C. Zu den Gnaden-Gehalten der Westpr. Provinzial-Invaliden	—	—	—	2792	13	6
	D. Zur Unterhaltung der Besserungs-Anstalt Graudenz	—	—	—	7350	—	—
	E. Für das Landkrankenhaus in Schwetz						
1	An Hausverwaltungs- und sonstigen Unterhaltungskosten	1300	—	—			
2	An Kur-, Medizin-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten	2910	3	—			
					4210	3	—
	F. Zu fortlaufenden Unterstützungen, sowie zu Kur-, Medizin- und Verpflegungskosten, der in den Provinzial-Krankenhäusern zu Marienwerder, Danzig, Stargardt und in den sonstigen Kommunal-Lazarethen behandelten Personen, welche grundsätzlich dem Landarmen-Verbande anheimgefallen sind.						
1	Aus dem Regierungsbezirke Marienwerder	6143	15	8			
2	" " " Danzig	6159	29	11			
					12303	15	7
	Summa der Ausgabe des Landarmen-Fonds	—	—	—	29315	1	7

	Noch II. Ausgabe.	Rthlr.	sg.	pf.	Betrag. Rthlr.	sg.	pf.
	Transport .	—	—	—	29315	1	7
	G. Für die Besserungs-Anstalt in Graudenz.						
1	Zur Besoldung der Beamten	2210	20	—			
2	An Wohnungsmiethe derselben	27	24	—			
3	An Schreibmaterialien-Gelder	35	—	—			
4	Für Beköstigung der Häuslinge	1859	25	11			
5	Für Bekleidung derselben	792	3	11			
6	Zum Feuerungs-Bedarf	430	15	—			
7	Zum Erleuchtungs-Bedarf	407	22	8			
8	Für Lagerbedürfnisse	229	20	9			
9	" Reinigung der Leib- und Bettwäsche . .	72	23	—			
10	" Medizin	82	11	11			
11	" verschiedene Bedürfnisse	227	23	6			
12	" Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	500	4	9			
13	An Transportkosten und Prämien für eingebrachte Vagabonden	134	20	—			
14	An Postporto	—	—	—			
15	An Unterstützungen an entlassene Häuslinge .	189	26	6			
16	Zum Ankauf roher Materialien	990	2	9			
17	Zur Unterhaltung der Hausschule	271	16	1			
18	ad extraordinaria, an Ausgaben, welche unter vorstehenden Titeln nicht vorkommen	726 115	6 6	— 9			
19	An Ueberverdienst der Häuslinge	256	23	9			
20	An Tagelohn bei den Landarbeiten	130	15	—			
21	An Defekten	52	6	8			
22	An abgeführten Ueberschüssen zum Landarmenfonds	1000	—	—			
	Summa der Ausgabe der Besserungs-Anstalt	—	—	—	10743	18	11
	Im Ganzen Ausgabe .	—	—	—	40058	20	6

Vergleichung.	Rthlr.	sg.	pf.	Betrag. Rthlr.	sg.	pf.
Die Einnahme des Landarmen-Fonds und der Besserungs-Anstalt beträgt	—	—	—	48183	7	—
Die Ausgabe dagegen	—	—	—	40058	20	6
Am Schlusse des Jahres 1843 sind also im Bestand geblieben	—	—	—	8124	16	6
und zwar:						
a. beim Landarmen-Fonds	6748	28	9			
b. beim Fonds der Besserungs-Anstalt . . .	1375	17	9			
Summa wie oben . . .	—	—	—	8124	16	6
An Einnahme-Resten hat der Landarmen-Fonds zu erwarten	1285	2	8			
An Einnahme-Resten hat die Besserungs-Anstalt zu erwarten	17	15	6			
				1302	18	2
Dagegen an Ausgabe-Resten noch zu leisten:						
a. der Landarmen-Fonds	123	22	10			
b. die Besserungs-Anstalt						
				123	22	10

Resultat

der Verwaltung der Besserungs-Anstalt zu Graudenz im Jahre 1843.

Am Schlusse des Jahres 1842 befanden sich in der für die Provinz Westpreußen bestimmten Besserungsanstalt zu Graudenz

51 männliche 14 weibliche	)	Vagabonden und Bettler überhaupt	65
18 männliche 21 weibliche	)	durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe rc. zur Detention verurtheilte und von den resp. Königl. Regierungen auf eine gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher, überhaupt	39
19 männliche 1 weibliche	)	durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe zur Detention bis zum Erwerbsnachweise verurtheilte Verbrecher, überhaupt	20
so daß der übernommene Bestand der in der Anstalt befindlichen Haftlinge betrug			124

Transport . . 124

Im Jahre 1843 wurden eingeliefert

48 männliche)
19 weibliche) Vagabonden und Bettler, überhaupt 67

59 männliche) durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe ꝛc.
28 weibliche) zur Detention verurtheilte, und von den resp. Königl. Regierungen auf eine gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher, überhaupt 87

26 männliche) durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe zur
5 weibliche) Detention bis zum Erwerbsnachweise verurtheilte Verbrecher, überhaupt 31

185

und es sind also im Jahre 1843 in der Anstalt überhaupt 309
inhaftirt gewesen.

Dagegen sind im Jahre 1843 in Abgang gekommen:

72 männliche)
19 weibliche) Vagabonden und Bettler, überhaupt 91

38 männliche) durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe ꝛc.
28 weibliche) zur Detention verurtheilte und von den resp. Königl. Regierungen auf eine gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher überhaupt 66

38 männliche) durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe zur
4 weibliche) Detention bis zum Erwerbsnachweise verurtheilte Verbrecher, überhaupt 42

199

so daß also ultimo 1843 noch in der Anstalt verblieben sind:

27 männliche)
14 weibliche) Vagabonden und Bettler, überhaupt 41

39 männliche) durch richterliches Erkenntniß neben Gefängnißstrafe ꝛc.
21 weibliche) zur Detention verurtheilte, und von den resp. Königl. Regierungen auf eine gewisse Zeit zur Einsperrung bestimmte Verbrecher, überhaupt 60

7 männliche) durch richterliches Erkenntniß neben Zuchthausstrafe ꝛc.
2 weibliche) bis zum Erwerbsnachweise verurtheilte Verbrecher, überhaupt 9

110

daher in Summa 309

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen betrug: 71 männliche
30 weibliche

Summa 101.

Unter den im Jahre 1843 in der Anstalt eingelieferten
133 männlichen und
52 weiblichen Individuen haben sich
110 Rückfällige befunden, von denen 36 männliche und 14 weibliche zum zweiten 15 männliche und 5 weibliche zum dritten, 10 männliche und 5 weibliche zum vierten, 11 männliche zum fünften, 1 männliche und 1 weibliche zum sechsten, 2 männliche und 3 weibliche zum siebenten, 2 männliche und 2 weibliche zum achten, 1 männliche zum 13ten, 1 männliche zum 15ten und 1 männliche zum 19ten Male eingeliefert worden sind.

Von den im Jahre 1843 in Abgang gekommenen Personen sind 3 gestorben, 8 von den Arbeitsstellen außerhalb der Anstalt entwichen, 178 in ihre Heimath entlassen, 9 zu andern Anstalten abgeliefert und 1 als Ausländer über die Grenze gebracht.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 101 Individuen waren 67 Personen zum vollen, 5 Personen wegen Schwächlichkeit oder als Lehrlinge zum halben und zum viertel Pensum, und 19 Personen mit Hausarbeiten beschäftigt; 10 Personen waren arbeitsunfähig.

Von den mit Fabrik- und Lohnarbeiten beschäftigten arbeitsfähigen Personen ist an Arbeitsverdienst erlangt worden:

a. an baarem Gelde	731	Rthlr.	8	sgr.	7	pf.
b. durch Fabrik-Arbeiten ꝛc. für die Anstalt	496	=	16	=	2	=
c. durch Gewinn von Landarbeiten . . .	468	=	—	=	7	=
zusammen	1695	=	25	=	4	=

Die Leistungen der Anstalt haben im abgewichenen Jahre in Folgendem bestanden:

A. Für baaren Verdienst

1.	wurden 1831⅚ Stück Flächsen-Garn, 1907½ = Heeden-Garn gesponnen und damit verdient	124	Rthlr.	19	sgr.	4	pf.
2.	wurden 56 Stein Wolle gemahlen und verdient	5	=	18	=	—	=
3.	für Hemdenähen wurden verdient	—	=	10	=	—	=
4.	für 139½ Pfd. Federn zu reißen sind verdient	11	=	18	=	9	=
5.	für verschiedene Tagelohnarbeiten wurden verdient	589	=	2	=	6	=

B. Für die Anstalt

		Rthlr.	sgr.	pf.
1.	wurden 5533 1/3 Stück Flächsen-Garn 3515 1/3 „ Heeden-Garn und 1535 1/2 Tall Klunker-Garn gesponnen, 2054 Pfd. Klunkern gemahlen, 1816 Pfd. Klunkern gekämmt, und damit verdient	322 Rthlr.	9 sgr.	5 pf.
2.	wurden 22 Paar zwirne Frauenstrümpfe und 108 Paar zwirne Mannsstrümpfe gestrickt und verdient	16 „	18 „	— „
3.	wurden 45 Stück Strumpfzwirn drillirt und damit verdient	1 „	16 „	3 „
4.	durch Beschäftigung bei der Küche sind . . .	25 „	17 „	6 „
u. 5.	bei dem Land- und Gartenbau . . . . . verdient; hiezu noch	130 „	15 „	— „
6.	der Gewinn bei der Landarbeit mit	468 „	— „	7 „

Außer zu den genannten Arbeiten ist ein Theil der Häftlinge auch zu verschiedenen Hausarbeiten, namentlich zur Aushülfe im Büreau, als Kalifaktoren, Badewärter, Lampenputzer, Holzhauer, Haus- und Hofreiniger &c. gebraucht worden. Ferner sind die Haushaltungs- und Inventarienstücke resp. gefertigt und reparirt und die Häuslinge auch als Handlanger bei den Reparatur- und Neubauten, zum Ausweißen der Arbeitsräume, beim Anstalts-Fuhrwerk &c. gebraucht, und ist der Verdienst mit 2 sgr. 6 pf. pro Kopf und Tag ideal auf 484 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. berechnet.

Der einzelne zum vollen Pensum beschäftigte Fabrik- und Lohnarbeiter hat demnach durchschnittlich . . 24 Rthlr. 17 sgr. $3^{88}/_{100}$ pf. verdient.

Die Beköstigung der Gefangenen hat

1859 Rthlr. 25 sgr. 11 pf., mithin à Person . . 18 Rthlr. 12 sgr. $5^{29}/_{101}$ pf.

und die Bekleidung

792 „ 3 „ 11 „ mithin à Person . 7 „ 25 „ $3^{44}/_{101}$ „

gekostet.

Aller übrige Aufwand beträgt

5647 „ 9 „ 7 „ mithin à Person . 55 „ 27 „ $5^{6}/_{101}$ „

so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten beläuft auf

8299 Rthlr. 9 sgr. 5 pf., mithin à Person . . . 82 Rthlr. 5 sgr. $1^{72}/_{101}$ pf.

Nach

Nach Abrechnung des Verdienstes der Fabrik- und Lohnarbeiten, jedoch mit Hinzurechnung aller Generalkosten, kommen mithin die Unterhaltungskosten für jeden Häusling in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr auf

65 Rthlr. 11 sgr. 5 12/101 pf.

und für jeden Tag auf 5 sgr. 4 177/365 pf. zu stehen.

IV. Da der gepulverte Semen Foeni graeci nur in der Veterinair-Praxis Anwendung findet, ungepülvert dieser Saamen aus den Apotheken nie verlangt, auch nur selten in den Apotheken gestoßen, sondern auf Mühlen in großen Quantitäten gemahlen und der Anbau der Pflanzen in einigen Gegenden zum Handel betrieben wird, so haben die Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern durch das Reskript vom 31sten Juli d. J. bestimmt, den Verkauf des gepulverten Semen Foeni graeci ganz frei zu geben und das Mittel in dem, der Verordnung wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16ten Dezember 1836 beigefügten Verzeichnisse B. zu löschen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 19ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung

der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1845 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande.

Termin Monat	Termin Tag	Beschäl-Station	Termin Stunden von bis	Geschäft	Bemerkungen
1844					
September	3	Rauden	1—2	Fohlen-Brennen	in Rauden werden die Fohlen der in Gr. Falkenau im vergangenen Jahr gedeckten Stuten gebrannt.
„	4	Grzymalla	1—3	Consignir. d. Stut. u. Fohlenbr.	
„	5	Posilge	10—12	Consigniren d. Stuten	
„	23	Richenau	8—11	Con. d. Stut. u. Fohlenbr.	
„	25	Deutsch-Crone	8—10	Consigniren der Stuten	
„	26	Pottlitz	11—3	Cons. d. Stut. u. Fohlenbr.	
„	27	Keusau	1—3	desgl.	
„	28	Szymkowo	1—3	Consigniren der Stuten	
„	30	Montau	8—10	Cons. d. Stut. u. Fohlenbr.	
Oktober	1	Stangendorf	9—11	desgl.	
„	2	Neu Liebenau	9—11	desgl.	
„	3	Schweingrube	9—11	desgl.	
„	5	Marienwerder	9—10	Fohlenbrennen	

Für diejenigen Beschäl-Stationen, die vorstehend noch nicht aufgeführt, wird die Bekanntmachung der Termine später erfolgen, wovon die betreffenden Herren Pferdezüchter vorläufig in Kenntniß gesetzt werden. Gleichzeitig werden dieselben ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestüts-Brande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Marienwerder, den 25sten Juli 1844. Der Landstallmeister.

VI. Die Kreis-Chirurgenstelle zu Rhein, Kreises Lötzen, ist durch Todesfall vakant geworden. Qualifizirte Wundärzte erster Klasse, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 13ten August 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei. VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 6. pag. 223. unterm 13ten Juni c. steckbrieflich verfolgte Schlosserbursche Herrmann Böhm ist bereits wieder ergriffen.

Marienwerder, den 12ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der unter polizeilicher Aufsicht stehende polnische Civil-Ueberläufer, Knecht Joseph Jankowski, welchem der Aufenthalt im hiesigen Kreise gestattet worden ist, hat sich am 23sten Juli c. aus dem Dienste des Einsaßen Falkewicz zu Dorf Rehden entfernt und ist bis heute nicht wieder zurückgekehrt. Sämmtliche Polizeibehörden und die Gensd'armen werden ersucht, auf den ec. Jankowski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und der hiesigen Königl. Festungs-Kommandantur abzuliefern, auch mir event. davon Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 2ten August 1844. Der Landrath.

Signalement.

Geburtsort — Rippin in Polen, Wohnort — zuletzt Kowalke bei Rippin, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund und oval, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — oval, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt.

IX. Der Vagabonde Carl Zielinski alias Zybzay wurde am 20sten Juli c., aus dem Gefängniß des Königl. Gerichts zu Strasburg entlassen und nach Mroczenko, hiesigen Amts, gewiesen. Dort konnte ihm der mangelnden Beschäftigung wegen der Aufenthalt nicht verstattet werden, weshalb er mittelst einer auf 2 Tage gültigen Reiseroute in seine Heimath nach Lubaynen, Kreis Osterode, gewiesen wurde.

Nach der vom Königl. Landrathsamte zu Osterode hier eingegangenen Benachrichtigung ist der rc. Zielinski in Lubaynen nicht eingetroffen, weshalb sämmtliche Civil- und Militairbehörden hiermit dienstergebenst ersucht werden, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher weisen zu lassen. Neumark, den 16ten August 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

X. Der unten signalisirte als Marktdieb bekannte hiesige Observat Carl Thomke alias Lerch hat sich unserer Aufsicht durch heimliche Entfernung vom hiesigen Orte entzogen und führt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben. Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf den rc. Thomke gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle uns schleunigst Nachricht zugehen zu lassen.

Graudenz, den 14ten August 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Elbing, Wohnort — Klein Tarpen, Religion — evangelisch, Alter — 19 Jahr, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — im Entstehen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

XI. Nachbenannter ehemaliger Kürassier Johann Braun aus Brenezeck, Amts Pogutken, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 10ten August d. J. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Polizeigefängnisse, unter Mitnahme einer weiß wollenen, mit grauer Leinwand gefütterten Decke, entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt hier oder an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Schöneck gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Mewe, den 10ten August 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter — 44 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — brünett, Statur — groß, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — der Daumen der linken Hand ist krumm, im Gesicht Pockennarben.

Bekleidung: Eine grün tuchene Jacke mit besponnenen Knöpfen, eine halbseidene Weste, ein Paar grau leinene Hosen, ein Paar kurze lederne Stiefel, eine blau tuchene Mütze mit rothem Brem, ein weiß und gelbgrün gestreiftes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Der unter polizeilicher Observation stehende russische Jude Moses Behrwald, welcher unten näher signalisirt ist, hat unterm 28sten Juni c. von uns nach Graudenz und von Graudenz unterm 11ten Juli c., nach Culmsee, eine Reiseroute erhalten. Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Culmsee vom 24sten Juli c. und des Magistrats zu Graudenz vom 4ten d. M. ist der rc. Behrwald zwar in Culmsee eingetroffen, hat aber nach 24stündigem Aufenthalte sich heimlich von dort entfernt, und ist dessen jetziger Aufenthalt unbekannt. Da er möglicher Weise vagabondirt, so werden die Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht, uns von dessen Aufenthalte Kenntniß zu geben, um das Weitere veranlassen zu können.

Neumark, den 15ten August 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Bialistock, Religion — mosaisch, Stand — Dienstjunge, Alter — 19 Jahr, Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — länglich und spitz, Mund — aufgeworfene Lippen, Zähne — gut, Bart — fehlt, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

Personal-Chronik.

XIII. Die durch die Versetzung des Pfarrers Jelenski erledigte katholische Pfarrstelle zu Schwenten ist durch den Pfarr-Administrator Carl Aust wieder besetzt worden.

Der Lieutenant Stitzkowski zu Briesen ist zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Die Bürger Johann Grunow und Gottlieb Hartmann zu Pr. Friedland sind daselbst auf 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahl ist von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28ten August 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen von den Servitut frei gelegten Forstblößen bei den Dörfern Piwnitz und Oszieczek im Domainen-Rent-Amts-Bezirke Gollub, Kreise Strasburg 1073 Morgen 59 []Ruthen in 25 größern und kleinern Abtheilungen, von denen drei Torflager enthalten, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Der desfallsige Lizitations-Termin ist auf den 23sten Oktober d. J. und die Folge-Tage in der Wohnung des Schulzen Krieger in Piwnitz anberaumt, und werden erwerbsfähige Kauflustige hierdurch zum Erscheinen in diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß am 23sten Oktober c. und den Folge-Tagen des Morgens 9 Uhr mit dem Ausgebote begonnen wird und daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Veräußerungs-Plane vom 10ten Oktober d. J. ab auf dem Domainen-Rent-Amte Gollub eingesehen werden können.

Marienwerder, den 16ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Auf den Ueberrieselungsflächen im Forstrevier Okonin, nahe an der Chaussee, soll ein Wohnhaus für zwei Rieselmeister, massiv und unter Steindach, erbaut und die Ausführung des Baues in Entreprise gegeben werden.

Zur Ermittelung des Mindestfordernden ist ein Lizitations-Termin auf Dienstag den 10ten September c. Vormittags 10 Uhr am hiesigen Orte im Büreau des Unterzeichneten angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen des zu errichtenden Entreprise-Kontraktes, sowie der auf 2498 Rthlr. 1 sgr. 4 pf. abschließende Kosten-Anschlag können jederzeit hier eingesehen werden. Die Lizitation wird um 12 Uhr geschlossen.

Czersk, den 14ten August 1844.

Der Regierungs-Rath v. Saltzwedel.

3) Als mehreren für das Wirthschaftsjahr 1845 bestimmten Schlägen der Forst-Reviere Alt-Johannisburg, Neu-Johannisburg, Nicolaiken und Cruttinnen soll eine bedeutende Quantität starker, zum auswärtigen Handel geeigneter, kiefern Bau- und Nutzhölzer versteigert werden, wozu der Bietungstermin auf den 10ten

Oktober d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Forstinspektors hierselbst ansteht, in welchem die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Vorläufig wird bemerkt, daß dem Käufer die Auswahl der Hölzer in den ausgezeichneten Schlägen, welche ihm auf Verlangen vorgezeigt werden können, gestattet ist, und daß zur Sicherheit des Gebots eine baare Caution von 500 Rthlr. im Termine deponirt werden muß.

Johannisburg, den 19ten August 1844.

Der Forstinspektor Meyer.

---

4) Bekanntmachung der Holzverkaufs-Termine für das Winterhalbjahr 18⁴⁴/₄₅ in der Königl. Oberförsterei Zippnow.

Nro.	Namen der Beläufe.	im Monat Oktober 1844.	November 1844.	Dezember 1844.	Januar 1845.	Februar 1845.	März 1845.	Zeit und Ort der Versammlung.
1	Lebehnke	—	1	—	—	1	1	Vormittags 10 Uhr im Forsthause.
2	Theerofen	—	—	4	—	4	—	desgleichen.
3	Marienbrück	—	—	6	—	—	6	desgleichen.
4	Hundefier	—	—	7	—	—	7	desgleichen.
5	Cronerfier	8	8	—	8	8	—	Vormittags 9 Uhr im Forsthause.
6	Buchwalde	10	—	10	10	—	10	desgleichen.
7	Friedenshain	—	11	11	—	11	11	dsgl. 9 U. im Schlage des Jag. 165.
8	Jägerthal	—	12	12	—	12	12	. . . . . 182.
9	Thurbruch	—	13	13	13	13	13	desgleichen im Forsthause.
10	Zippnow	14	14	14	14	14	14	desgleichen in der Oberförsterei.

Bemerkungen:

1. Der Verkauf des Holzes geschieht nach dem Meistgebot und die Zahlung muß sogleich an den im Termine anwesenden Forstgeld-Erheber erfolgen.
2. Alles zum Verkauf gestellte Bau- und Brennholz wird ohne Ausnahme von der Forstverwaltung aufgearbeitet und nummerirt. Die Nummer-Verzeichnisse können vor dem Termine bei dem betreffenden Forstschutzbeamten eingesehen werden.
3. An den im Forsthause Zippnow am 14ten jedes Monats abzuhaltenden Terminen werden auch Brennhölzer und geringere Durchforstungshölzer aus allen übrigen Beläufen zur Lizitation gestellt.

4. Außer den öffentlichen Terminen findet der Regel nach kein Holzverkauf aus freier Hand statt.

Zippnow, den 15ten August 1844.

Der Königliche Oberförster.

5) Hierselbst sollen vom 1sten Januar 1845 ab angestellt werden:

2 Waldwärter und

1 Exekutor.

Außer dem Pfand- und Stammgelde, ist mit jedem Waldwärterposten ein Gehalt von jährlich 36 Rthlr. und für den Dienst des Exekutors außer den Exekutionsgebühren ein Gehalt von 12 Rthlr. jährlich verbunden.

Die Bewerber können sich des Schleunigsten mit ihren Civilversorgungsscheinen persönlich hier melden, und ihre Qualifikation nachweisen.

Lautenburg, den 20sten August 1844.

Der Magistrat.

6) Am 16ten Mai c. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der Weichsel an der Bobrowker Kämpe bei Ostromecko aufgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene ist 5 Fuß 5 Zoll groß, und von robustem Aeußeren; der Kopf ist mit braunen Haaren stark bewachsen, die Ohren, Nase, der Mund und das Kinn sind bereits abgefault, an den noch kenntlichen Backen ist dagegen ein brauner Backenbart sichtbar. Auf eine äußere Gewalt sind keine Anzeichen vorhanden. Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden worden ist, besteht in einer blau, weiß und roth durchzogenen zeuchnen Jacke, einem blauen Oberhembe, weiß leinenem Unterhembe, grauen ledernen Hosenträgern, blaugraulichen Tuchbeinkleidern, grau leinwandnen Unterhosen und kurzen grau wollenen Strümpfen.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon unverzüglich mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Culm, den 12ten August 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

7) Der auf den 14ten Dezember c. ex decreto vom 16ten Mai c. angesetzte Verkaufs-Termin in der Subhastations-Sache der Erbpachtsgerechtigkeit auf das in Schrotz belegene Hospitalgrundstück ist wieder aufgehoben, welches hiermit bekannt gemacht wird. Dt. Crone, den 20sten August 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

8) Der Einsaße Nathanael Dirks zu Dulzig beabsichtigt auf seinem Grundstück eine neue Roßgrützmühle anzulegen, was hiermit in Gemäßheit der §§. 6. und 7.

des Edikts vom 28sten Oktober 1810 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, seine Einwendungen dagegen bei mir anbringen kann und solche begründen muß. Schwetz, den 21sten August 1844.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

9) Der Mühlenbesitzer Carl Kirsch zu Hammerstein beabsichtigt, die unterhalb seiner Schneidemühle befindliche Lohstampfe eingehen zu lassen, und in Stelle derselben einen Grützgang anzulegen.

Der Fachbaum so wenig als der Wasserstand sollen jedoch dadurch eine Veränderung erfahren, vielmehr das Wasserrad in demselben Gerinne bleiben, und nur die Welle umgedreht werden.

Jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte besorgt, hat seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Landrath anzumelden. Schlochau, den 10ten August 1844.

Der Landrath.

Vorladungen.

10) Im Hypothekenbuche über das Grundstück Nro. 34. Strzelno stehen Rubrica III. Nro. 1. „100 Rthlr.“, verzinslich zu 6 pCt., für den Kaufmann Johann Thomas John zu Thorn auf Grund einer Obligation vom 18ten August 1797 eingetragen.

Die Schuld ist an die Erben des Gläubigers bezahlt, das Dokument aber verloren gegangen.

Die Post soll gelöscht werden, und es werden deshalb alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 13ten November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bouneß anberaumten Termine zu melden, widrigensfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, das Dokument für amortisirt erklärt und mit der Löschung der Post im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Inowraclaw, den 9ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

11) Es befindet sich im Depositorio des unterzeichneten Gerichts in der Michael Schikorraschen Kredit-Masse das Percipiendum der Maria Pohl mit 18 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. incl. der gewonnenen Zinsen. Die unbekannten Eigenthümer dieser Post, deren Erben, Cessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden und ihre Rechte nachzuweisen, widrigenfalls das Geld zur Allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden soll. Dt. Eylau, den 19ten August 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das in dem Marienwerder Kreise in dessen Dorfe Baldram gelegene, den Johann Karaschinskischen Erben zugehörige bäuerliche Grundstück von 24 Morgen 213 []Ruthen kulmisch, nebst Wohnhaus und Stall unter einem Dache und einer Scheune, gerichtlich abgeschätzt auf 1228 Rthlr. 11 sgr. 11 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Oktober 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Joachim und Maria Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 19ten Februar 1845 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger Major Hyronimus v. Zydowitz, resp. dessen etwaige unbekannte Erben oder Cessionarien zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Ehrlichschen Erben, der Anna Cichorska, Marianna Ehrlich verehel. Hoffmann, Jacob Vincent Ehrlich, Anna Catharina Ehrlich, gehörige, in der Stadt Culm sub Nro. 265. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum und 17 Morgen 53 []Ruthen Elokationsländereien und Wiesen bestehende Grundstück, auf 961 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten November 1844 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Agnes Woyciechowska geb. Weiß und der Anna Woyciechowska zugehörige, in dem Königl. Dorfe Szczuka belegene Bauergrundstück Nro. 10. von 93 Morgen 49 []Ruthen preußisch, geschätzt auf 710 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll in termino den 2ten November c. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im III. Geschäftsbureau des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Strasburg, den 11ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

16) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Mk. Friedland.

Das hieselbst in der langen Straße sub Nro. 5., unweit des Marktplatzes, belegene Wohnhaus der verehelichten Brauer Schmidt, mit seinen Zubehörungen, namentlich auch mit der in einem großen Hintergebäude eingerichteten Bierbrauerei, auf 2373 Rthlr. 18 sgr. 9 pf. abgeschätzt, soll den 3ten October Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen können in unserer Registratur, Abtheilung II. eingesehen werden.

17) Ich bin willens mein zu Kramsk eine Meile von Schlochau und der von Berlin nach Königsberg führenden Chaussee belegenes Freikölmer-Gut zu verkaufen. Das Gut enthält ein Areal von 566 Morgen mit Inbegriff guter Wiesen und Weide-Gerechtigkeit in der nahe belegenen Königl. Forst. Nach der Qualität des Bodens sind circa 300 Morgen zusammenhängender gut geeigneter Weizenboden, der übrige Theil des Bodens ist 3ter und 4ter Klasse. Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind größtentheils ganz neu, sowie auch 6 Familien-Wohnungen ebenfalls in ganz gutem brauchbarem Zustande. Auch ist auf dem Gute eine Ziegelei, welche bei gutem Betriebe einen jährlich reinen Ertrag mindestens 600 Rthlr. gewährt, vorhanden. Die nähern Bedingungen können die hierauf reflektirenden Kauflustigen entweder persönlich oder durch portofreie Briefe von mir erfahren. Kramsk, den 15ten August 1844.

Der Besitzer Prill.

Verpachtung.

18) Das Gut Camnitz (Cösliner Regierungs-Bezirk) ½ Meile von Rummelsburg, soll excl. Vorwerke zu Marien 45. auf 18 Jahre mit Inventarium verpachtet werden.

2800 Morgen sind unter dem Pfluge, etwa 1200 Morgen Hütung, nächstdem für die ersten 4—6 Jahre Antheil an der Waldweide, 350 Morgen Wiesen. Der Boden ist größtentheils gut, jedoch wie auch die Wiesen schlecht kultivirt. Kautionsfähige Pächter finden jederzeit genaue Auskunft im herrschaftlichen Hofe, da hingegen die Korrespondenz auf Kosten der Herren Prätendenten zu führen wäre.

Behufs dessen, daß die Wintersaat unter Kontrolle des Hrn. Pächters gestellt werden sollte, wünsche ich das Geschäft innerhalb August und September abzuschließen. Camnitz, den 11ten August 1844.

verwittwete v. Reckow geb. v. Bonin.

Auktion.

19) Zum Verkauf eines im Wege der Exekution abgepfändeten Billards, abgeschätzt auf 60 Rthlr., ist Termin auf den 5ten September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kanzlei-Inspektor Grzegorizewski in der Stadt Lautenburg anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Kaufliebhaber eingeladen werden.

Strasburg, den 8ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

20) Der Handelsmann Hirsch Samuel Fleck und die Pauline Göhr hieselbst haben für die einzugehende Ehe am 6ten d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zempelburg, den 7ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

21) Die verehelichte Emilie Steinbrück geb. Borowicka ist zur Absonderung des mit ihrem Ehemanne dem Gutspächter Albert Steinbrück zu Luttom gemeinschaftlich besessenen Vermögens, weil derselbe mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht, nach §. 392. Th. II. Titel 1. A. L. R., verstattet und ist der desfallsige Vertrag vom 8ten d. Mts. errichtet, darin auch zugleich gemäß §. 410. Th. II. Titel 1. A. L. R. die Absonderung des Erwerbes festgesetzt.

Conitz, den 10ten August 1844.

Patrimonial-Gericht Luttom.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

22) Mit Beziehung auf den §. 20. der Statuten der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft, nach welchen jährlich eine General-Versammlung der Aktionaire gehalten werden soll, bringt der Unterzeichnete hierdurch zur Kenntniß aller Betheiligten, daß diese General-Versammlung auf den 21sten September c. Vormittags 9 Uhr hier in Rosenberg angesetzt ist.

In der Versammlung wird ein vollständiger Verwaltungs-Bericht des verflossenen Jahres erstattet und eine übersichtliche Nachweisung der stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, sowie der geleisteten Arbeiten vorgelegt werden. Nächstdem wird die Beschlußnahme der General-Versammlung über die für das nächste Jahr zu bewirkenden Arbeiten erbeten werden.

Nach der Bestimmung des §. 21. können an den General-Versammlungen alle dispositionsfähigen Aktionaire Theil nehmen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, was jedoch nur durch Aktionaire mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmacht geschehen darf, und haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden für alle Aktionaire verbindliche Kraft. Rosenberg, den 18ten August 1844.

Der Vorsitzende der General-Versammlung der Rosenberger Chausseebau-Gesellschaft

Auerswald.

23) Preußische Rentenversicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direktion macht Diejenigen, welche die Absicht haben, sich bei der Jahresgesellschaft pro 1844 zu betheiligen, darauf aufmerksam, daß nach §. 10. der Statuten der erste Abschnitt der Sammelperiode mit dem 2ten September endigt, und bei später erfolgenden Einlagen und Nachtragszahlungen ein Aufgeld von sechs Pfennigen für jeden Thaler entrichtet werden muß. Sie knüpft hieran die Mittheilung, daß die Anzahl der bis jetzt bei der Anstalt gebuchten Einlagen zur diesjährigen Gesellschaft 3107 beträgt, und das Einlage-Kapital, sowie die im Jahre 1844 stattgefundenen Nachtragszahlungen sich auf 101,000 Rthlr. belaufen.

Näheres über den Zustand und die bisherigen Erfolge der Anstalt enthält der im vorigen Monat veröffentlichte Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1843, welcher sowohl im Lokal der Anstalt, Mohrenstraße Nro. 59., als bei sämmtlichen Agenturen zu erhalten ist. Berlin, den 15ten August 1844.

Direktion der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt.

24) Kissinger Rokoczy — Marienbader Kreuzbrunnen — Schlesischer Obersalzbrunnen — Püllnaer Bitterwasser — natürliches und künstliches Selterswasser — doppelt kohlensaures Magnesiawasser — direkt bezogen und von frischer Füllung sind stets, und zwar zu billigeren als den bisher gewöhnlichen Preisen bei mir zu haben; auch von Geilnauer, Fachinger, Wildunger und Reinerzer Brunnen ist noch ein kleiner Vorrath vorhanden. Graudenz, den 12ten August 1844.

Der Apotheker J. Scharlok.

25) Von einem der besten Gewehr-Fabrikanten Lüttichs, erhielt ich eine bedeutende Auswahl der vorzüglichsten Jagd-Gewehre, Pistolen und Terzerole, und empfehle solche unter Versicherung der reellsten und billigsten Bedienung; außerdem erwarte ich noch in diesem Monat von Suhl eine Sendung Scheiben- und Pürsch-Büchsen.

Die zur Jagd nöthigen Utensilien, als: Jagdtaschen, Schrootbeutel, Pulverhörner &c. habe ich ebenfalls in reichhaltiger Auswahl vorräthig.

Marienwerder, den 15ten August 1844. Victor Cohn.

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 4ten September **1844.**

Das 30ste und 31ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2485. Die Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12ten Juli 1844 für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, nebst den Statuten;

No. 2486. die Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5ten Januar 1836, d. d. den 23sten Juli 1844;

No. 2487. das revidirte Feuersocietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, d. d. den 23sten Juli 1844;

No. 2488. die Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland wegen Unterdrückung des Handels mit Afrikanischen Negern, vom 30sten Dezember 1841;

No. 2489. Die Verordnung wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven, vom 8ten Juli 1844.

I. Nach einer offiziellen Mittheilung der kaiserlich russischen Gesandtschaft befindet sich die Regierung des Königreichs Polen gegenwärtig in der Unmöglichkeit, fremde Einwanderer auf den Staats-Domainen als Colonisten anzunehmen, indem über alle für die Colonisation daselbst bestimmten Ländereien bereits verfügt worden ist. Auch solche Einwanderer, welche sich auf Ländereien von Privatpersonen im Königreich Polen niederzulassen gedenken, sind gehalten, sich vorher durch Aufzeigung der mit den Grundherren der Ländereien geschlossenen und von der königlich polnischen Regierung bestätigten Contrakte über ihr Unterkommen auszuweisen, da

…sgegeben in Marienwerder den 5. September 1844.

für den entgegengesetzten Fall die kaiserlich russische Gesandtschaft zur Ertheilung des Visa zum Eintritt in Polen nicht ermächtigt ist.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten August 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Die im Verlage der Gebrüder Schenk zu Posen erschienenen „Biblische Geschichten der Kinder Israel" für Schulen bearbeitet, erscheinen dem Zwecke entsprechend und werden deshalb den Vorständen und Lehrern jüdischer Schulen in der Provinz auf den Wunsch der Verlagshandlung empfohlen.

Königsberg, den 21sten August 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das hohe Finanz-Ministerium auch von den Nachträgen zu den Vorlegeblättern für Maurer und Zimmerleute einen Umdruck auf Stein durch die Kunsthändler Schenk und Gerstäcker in Berlin veranlaßt hat, und dieser Umdruck nunmehr im Buchhandel erschienen ist. Zugleich wird bemerkt, daß die Herren Schenk und Gerstäcker es übernommen haben, den Gewerbe- und Bauschulen dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 3 Rthlr. pro Exemplar zu liefern und bei Bestellungen von 10 Exemplaren ein Eilftes gratis verabfolgen zu lassen.

Marienwerder, den 28sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 9ten d. M. wird nunmehr die Eröffnung der niederen Jagd für dieses Jahr auf den 10ten September c. hierdurch festgesetzt.

Marienwerder, den 30sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Der Kaufmann E. Herschel zu Schwetz ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff bestätiget worden.

Marienwerder, den 20sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Musketier Martin Czerwicki des 34sten Infanterie-Regiments ist durch ein am 18ten v. M. hier gesprochenes und am 3ten d. M. bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß des Verbrechens der Desertion in contumaciam für geständig erklärt, und sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen konfiszirt und der Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Marienwerder zugesprochen worden.

Stettin, den 17ten August 1844.

Das Königliche General-Kommando des Zweiten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Martin Klawohn, welcher wegen gewaltsamen Diebstahls mit einem Jahr durch Einstellung in eine Militair-Straf-Abtheilung, 20 Stockschlägen und Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes bestraft worden, ist am 24sten d. M. aus unserem Gefängniß entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Schwetz zu bringen und an das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 25sten August 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Dt. Konopath, Aufenthaltsort — Grabower Bucht, Alter — 35 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 4¾ Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Zähne — am linken Oberkiefer fehlen 3, und vorne 1 Zahn, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel und untersetzt, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — eine kleine Platte auf dem Scheitel.

Bekleidung: Ein grauer Nanquinrock, eine grün und roth geblümte Weste, ein Paar blau zeugne Hosen, ein Paar alte Stiefel mit langen Schechten, eine braun tuchene Mütze mit braunem Pelzbesatz, ein roth und weiß karirtes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

VIII. Der im Amtsblatte Nro. 32. pag. 259. von uns mittelst Steckbrief verfolgte Carl Rautenberg ist ergriffen und eingeliefert worden, weshalb dieser Steckbrief nur in Betreff des Inkulpaten Bartholomäus Tepper unerledigt bleibt.

Rosenberg, den 17ten August 1844.

Königliches Stadt-Gericht.

Personal-Chronik.

IX. Der bisherige Stadtkämmerer Johann Jarszinska zu Lautenburg ist daselbst auf Lebenszeit zum Stadtkämmerer erwählt und als solcher bestätiget worden.

Der Grenz-Aufseher Jakubowski zu Grabia ist als berittener Grenz-Aufseher nach Lautenburg versetzt, und die Grenz-Aufseherstelle in Grabia dem bisherigen Grenz-Aufseher Erdmann zu Bochhold in Westphalen verliehen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten September 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen von den Servitut frei gelegten Forstblößen bei den Dörfern Piwnitz und Oßziezeck im Domainen-Rent-Amts-Bezirke Gollub, Kreise Strasburg 1073 Morgen 59 []Ruthen in 25 größern und kleinern Abtheilungen, von denen drei Torflager enthalten, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Der desfallsige Lizitations-Termin ist auf den 23sten Oktober d. J. und die Folge-Tage in der Wohnung des Schulzen Krieger in Piwnitz anberaumt, und werden erwerbsfähige Kauflustige hierdurch zum Erscheinen in diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß am 23sten Oktober c. und den Folge-Tagen des Morgens 9 Uhr mit dem Ausgebote begonnen wird und daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Veräußerungs-Plane vom 10ten Oktober d. J. ab auf dem Domainen-Rent-Amte Gollub eingesehen werden können.

Marienwerder, den 16ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) Es ist am 20sten d. Mts., wahrscheinlich vom Weichselstrom angeschwemmt, ein männlicher Leichnam auf der Weidenkämpe bei Schadewinkel im Wasser vorgefunden. Die Leiche, welche bereits bedeutend in Fäulniß übergegangen ist, schien einem Manne im vorgerückten Alter anzugehören und hatte eine Länge von 5 Fuß 5 bis 6 Zoll. Der Kopf war noch an einigen Stellen mit Haaren besetzt, ebenso das Kinn, es ließ sich aber die Farbe derselben nicht erkennen. Die Augen waren bereits völlig in Verwesung übergegangen. Die Bekleidung bestand in einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen, gleichen Beinkleidern und Filzkittel der Art, wie sie die Flößer zu tragen pflegen.

Es wird Jedermann, der vom Namen, Wohnort und der Art des Ablebens des Unbekannten Kenntniß hat, aufgefordert, hiervon der nächsten Ortsbehörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort Anzeige zu leisten.

Kosten erwachsen dem Anzeigenden nicht.

Marienwerder, den 22sten August 1844.

Königliches Inquisitoriat.

3) Am 2ten d. Mts. ist auf der im Weichselstrom gelegenen Okraczyner Kämpe ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war bekleidet: mit einem wollenen blauschwarz und weißgestreiften Halsshwal, einer zerrissenen tuchenen naturfarbigen Ueberklappweste, an welcher sich runde schwarzknöcherne Knöpfe befanden, einem weißleinenen Hemde, weißwollenen gestrickten Tragbändern, zerrissenen naturfarbigen Beinkleidern, weißparchenen Unterhosen und kurzgeschäfteten alten zweinäthigen Stiefeln. Die Länge des Leichnams betrug 5 Fuß und einige Zoll, war sehr stark in Verwesung übergegangen, und es ließ sich daher ein Schluß auf das muthmaßliche Alter des Verstorbenen nicht ziehen, auch war die Gesichtsbildung nicht mehr zu erkennen. Der Kopf war noch mit einigen schlichten schwarzen Haaren bedeckt und Spuren für eine an dem Körper verübte Gewalt wurden nicht wahrgenommen.

Diejenigen, die eine nähere Auskunft über den Verstorbenen zu ertheilen im Stande sind, werden aufgefordert, solches hieselbst anzuzeigen.

Thorn, den 3ten August 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

4) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in dem Königl. Forst-Revier Münsterwalde sind für die Monate September, Oktober, November und Dezember d. J. nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt worden.

1. In den Beläufen Wessel und Münsterwalde:
am 5ten und 19ten September,
am 3ten und 17ten Oktober,
am 7ten und 21sten November,
am 5ten und 19ten Dezember.

Der Versammlungs-Ort ist im Gasthause zu Münsterwalde, jedesmal Vormittags 10 Uhr.

2. In den Beläufen Hartigswalde und Krausenhoff:
am 2ten und 16ten September,
am 7ten und 21sten Oktober,
am 4ten und 18ten November,
am 2ten und 16ten Dezember.

Der Versammlungs-Ort ist im Gasthause zu Klein-Krug, jedesmal Vormittags 10 Uhr,

welches mit dem Bemerken hiemit bekannt gemacht wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung stattfindet, daß die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten in den Terminen werden namhaft gemacht werden, und daß außer den angesetzten Terminen kein Holz-Verkauf stattfindet.

Krausenhoff, am 26ten August 1844.

Der Königliche Oberförster.

5) In den nachstehenden Terminen sollen die noch im Bestande verbliebenen eingeschlagenen Brenn- und Nutzhölzer gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

1. für die Beläufe Boggusch und Ruden den 16ten September Morgens 9 Uhr im Forsthause zu Ruden;
2. für den Belauf Dianenberg dem gedachten Tage Nachmittags 3 Uhr im Forsthause zu Dianenberg;
3. für die Beläufe Wolz und Dossoczin den 19ten September Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Dossoczin;
4. für die Beläufe Jammi und Schönbrück am gedachten Tage Nachmittags 4 Uhr im Gappa-Kruge.

Kauflustige werden hiezu eingeladen. Jammi, den 22sten August 1844.

Der Königliche Oberförster.

6) Für die Lieferung des Bedarfs an wollenen Decken, Bettwäsche, Handtüchern und Kranken-Kleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des ersten Armee-Corps pro 1845 sollen die Mindestfordernden ermittelt werden. Die Objekte und Orte der Lieferung sind aus den Lieferungs-Bedingungen zu ersehen, welche in unserer Registratur bei dem hiesigen Train-Depot und den Militair-Lazareth-Kommissionen zu Danzig, Graudenz und Thorn ausgelegt sind. Lieferungs-Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung: „Offerte wegen Wäschelieferung" versiegelt bis zum 2ten Oktober d. J. an uns einzusenden, an welchem Tage in dem Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten hier zur Stelle, mit den Auswärtigen aber nach Umständen durch die genannten Lazareth-Kommissionen weiter unterhandelt und kontrahirt werden soll.

Königsberg, den 23sten August 1844.

Königl. Militair-Intendantur I. Armee-Corps.

7) Die Mühlenbesitzerin Mathilde Brüsewitz zu Trepoß, hiesigen Kreises, beabsichtiget ihre bauverfallene Wassermühle neu zu erbauen, und statt der bisherigen 2 Mahlgänge 3 Mahlgänge einrichten zu lassen, von denen jedoch, vermöge der baulichen Konstruktion der Mühle, nur zwei wechselsweise benutzt werden können und sollen. Mit dem Fachbaum soll keine Veränderung vorgenommen werden.

In Gemäßheit der §§. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden alle diejenigen, welche durch den Wiederaufbau dieser Mühle eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Erscheinung dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, ihre diesfälligen gesetzlich begründeten Einwendungen bei mir anzubringen.

Thorn, den 27sten August 1844.

Der Landrath.

Verkauf von Grundstücken.

8) Das dem Maler Gottlieb Jakob Gerpé gehörige, zu Unterberg sub Nro. 17. im Bezirk des unterzeichneten Gerichtes belegene, gerichtlich auf 400 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, bestehend aus 2 Morgen 12⁵/₇ []Ruthen Preuß. nebst einem Wohnhause soll in termino den 21sten November c. Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der Exekution subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich im Bureau II. eingesehen werden.

Marienwerder, den 4ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

9) Zum Verkauf der zum Nachlasse der Wittwe v. Biberstein Sawadzka gehörigen hiesigen Großbürgergrundstücke nebst Zubehör und zwar Nro. 24. abgeschätzt auf 877 Rthlr. 18 sgr. und Nro. 71. abgeschätzt auf 845 Rthlr. 27 sgr. gemäß der nebst Hypothekenschein im III. Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe, in nothwendiger Subhastation, ist ein Termin auf den 22sten November c. V. M. 11 Uhr im Gerichtslokal hierselbst anberaumt.

Strasburg, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) Nothwendiger Verkauf.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nro. 126. belegene, der Wittwe Barbara Obieziorska, der Antonie Obiezïorska verehel. Partikulier v. Kobielski und den Kindern des zu Krakau verstorbenen Sattlers Casimir Obiezïorski Namens Johann und Leonhardt gehörige bürgerliche Grundstück, welches zu 1562 Rthlr. 1 sgr. 9 ½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino den 13ten November c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in den Bureaustunden eingesehen werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Geschwister Mathias und Agnesia Celmerowski, sowie die Geschwister Johann und Leonhard Obieziorski und alle unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Thorn, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Thorn den 26sten Juli 1844.

Das auf den Namen der Geschwister Scharff im Hypothekenbuche sub Nro. 183. und 184. der Altstadt Thorn eingetragene, gerichtlich auf 548 Rthlr. 7 sgr. abgeschätzte Grundstück soll am 11ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dorf Schwetz sub Nro. 14. belegene, den Julius Gründlerschen Eheleuten gehörige Lehmannsgrundstück, welches auf 6322 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und dessen Inventarium auf 505 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich tarirt ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 14ten Dezember VM. 11 Uhr subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1, Carl Jacob Rosenow wegen der für ihn rubr. III. sub Nro. 4. eingetragenen 210 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. und

2, dessen Sohn Carl Adalbert Herrmann Rosenow wegen der für ihn rubr. III. Nro. 3. eingetragenen 289 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., sowie deren etwanige Erben oder sonstige Nachfolger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit vorgeladen.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Culm.

Das den Bürger Andreas Szalkowskischen Eheleuten zugehörige, hierselbst sub Nro. 344. belegene bürgerliche Grundstück, abgeschätzt auf 1214 Rthlr. 29 sgr. soll am 11ten Oktober 1844 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

14) Nothwendige Subhastation.

Das in Lautenburg unter Nro. 114. gelegene Großbürgergrundstück der Lachmann Salomonschen Eheleute soll an hiesiger Gerichtsstätte im Termine den 9ten Dezember c. vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Müller subhastirt werden.

Die auf 530 Rthlr. abschließende Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem dritten Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Strasburg, den 9ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das dem Gutsbesitzer Johann David Toll gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück sub Nro. 59. der Hypothekenzeichnung, bestehend aus:

314	Morgen	77	[]Ruthen	Acker,
10	"	110	"	Wiesen,
85	"	101	"	Hütung,
6	"	10	"	Wege und Unland,
416	Morgen	118	[]Ruthen	

nebst Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 5680 Rtl.

soll in termino den 11ten Januar 1845 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

16) Der, den Erben des hier verstorbenen Ackerbürgers Michael Gottlieb Schlüter gehörige, im Sagemühler Felde belegene Ackerplan von 6 Morgen 36 []Ruthen, gerichtlich auf 103 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt, soll in termino den 16ten Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtslokale, Behufs Auseinandersetzung der Erben, subhastirt werden.

Die Taxe ist in unserer Bureau-Abtheilung II. einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion mit ihren etwanigen Ansprüchen in dem anberaumten Termine zu melden. Dt. Crone, den 1sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

17) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Christburg.

Der Gottfried Kämpfsche Antheil an dem Kathengrundstücke Altmark Nro. 66., abgeschätzt auf 64 Rthlr. 6 sgr., soll in termino den 29sten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle versteigert werden. Taxe und Hypothekenschein sind täglich in der Registratur einzusehen.

Christburg, den 2ten August 1844.

18) Das ehemalige Krzywinskische Grundstück Nro. 73. der Neustadt neben dem Bäckermeister Reichel belegen, jetzt der Kämmerei gehörig, soll, da der Besitz desselben der Kämmerei nicht von Nutzen ist, in termino den 13ten September c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause von dem Syndikus Herrn Stadtrath Oloff meistbietend verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird. Die Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 23sten August 1844.

Der Magistrat.

19) Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20sten September (2. Oktober) l. J. eine Versteigerung der im Gouvernement und Kreis von Plock belegenen, einen guten Weizengrund und bedeutende Wälder habenden ansehnlichen Güter Drobin, aus der Stadt Drobin, den Meiereien Drobin, Swierczyn und Krzeczonów und dem Zins-Dorfe Nowawieś bestehend, im Bureau der Bank von Polen zu Warschau stattfinden wird.

Jeder, der an dieser Versteigerung Theil zu nehmen wünscht, ist gehalten, vor Beginn derselben 9000 Silber-Rubel oder 10,000 Rthlr. baar oder in poln. Pfandbriefen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons als Kaution zu deponiren.

Der Schätzungs-Werth dieser Güter ist auf Silber-Rubel 122,864 Kop. 76½ oder Rthlr. 136,516 12 sgr. festgesetzt.

Außer der für den landschaftlichen Kredit-Verein verschriebenen ursprünglichen Schuld von poln. Gulden 192,800, oder Silber-Rubel 28,920 werden dem Käufer dieser Güter noch Silb.-Rub. 40,000 oder Rthlr. 44,444 13 ½ sgr. auf der Hypotheke zur Abzahlung im Laufe von 12 Jahren mit Zinsen von 5 % belassen; den Rest des oben angegebenen Schätzungs-Werthes von Silb.-Rub. 53,914 Kop. 76 ½ oder Rthlr. 59,938 19 sgr.; und das was bei der Lizitation darüber gegeben wird, muß nebst des schon amortisirten Theiles der Schuld des landschaftlichen Kredit-Vereins, spätestens 20 Tage, vom Tage der Versteigerung, und zwar vor der Ausfertigung des Kauf-Kontraktes, an die Kasse der Bank von Polen bezahlt werden.

Dem von der Lizitation Abtretenden wird die deponirte Kaution sogleich zurück erstattet. Falls es keine Mitbewerber zum Kaufe der ganzen Güter gäbe, könnte die Versteigerung deren einzelnen drei Theile, aus welchen dieselben bestehen, statthaben.

Die näheren Bedingungen dieser Versteigerung kann jeder Kauflustige täglich im Bureau des Kanzlei-Chefs der poln. Bank zu Warschau von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags einsehen. Vom Zustande der Güter kann man sich an Ort und Stelle überzeugen.

Warschau, den 21sten Juli/2ten August 1844.

20) Ich beabsichtige das mir zugehörige, ½ Meile von der Kreisstadt Schwetz, 2 ½ Meilen von Graudenz, 1 ½ Meile von Culm und ½ Meile von der über Neuenburg nach Berlin führenden großen Chaussee gelegene Erbpachtsgrundstück zu Klein Zappeln, bestehend aus 5 Hufen 10 Morgen kulmisch, mit Inbegriff guter und erträglicher Wiesen, aus freier Hand zu verkaufen.

Der Acker ist 2ter, 3ter und 4ter Klasse, mit Einschluß von 35 Morgen guten Weizenbodens. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind in sehr gutem Zustande, auch hat das Grundstück einen Waldantheil von circa 20 Morgen kulmisch. Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und die Verkaufsbedingungen entgegen zu nehmen.

Klein Zappeln, den 29sten August 1844.

Der Schulze und Einsaße Johann Block.

21) Eine mir entbehrliche Bockwindmühle im besten Zustande wünsche ich sofort billig zu verkaufen. Der größte Theil des Kaufgeldes kann erforderlichen Falles gegen gehörige Sicherstellung stehen bleiben.

Weißhoff bei Marienwerder. Lehrbaß.

Auktion.

22) Am 25sten September d. J. Nachmittags 2 ½ Uhr und erforderlichen Falls an den Nachmittagen der nächstfolgenden Tage sollen in dem Instruktions-Zimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts verschiedene Gegenstände, als

Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Haus- und Küchengeräthschaften, darunter die gesammten Nachlaß-Effekten des Oberlandesgerichts-Boten Reißner und des Einsaßen Peter Fengler aus Roßgarten, eine goldene Uhr (die letztere nicht unter dem Metallwerth) und andere Gegenstände in einer durch den Herrn Civil-Supernumerar Wolff abzuhaltenden General-Auktion gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Marienwerder, den 27sten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

23) Der Tischlermeister Johann Gotttlieb Harnisch hier und dessen Ehefrau Johanne Louise geb. Sommerfeldt haben vor Eingehung ihrer Ehe vermittelst gerichtlichen Vertrages vom 14ten Juni d. J. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Dt. Crone, den 19ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

24) Der im Wittwerstande lebende Köllmer Michael Guzowski aus Zielkau und die Wittwe Elisabeth Guzowska geb. Mayser aus Rosenthal haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27sten Juli c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
Löbau, den 30sten Juli 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

25) Der Müller Carl Wachholz zu Kramske und dessen verlobte Braut, die separirte Sattler Voigt, Wilhelmine geb. Buchholz daselbst, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16ten Juli d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Jastrow, den 16ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

26) Der Organist Anton Thaddäus Tandecki aus Groß Konarzyn und seine Braut Rosalia verwittwete Depka geborne v. Molbiecka aus Sichts haben durch einen vor dem Land- und Stadtgerichte Schlochau am 13ten August c. errichteten Vertrag für die einzugehende Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Conitz, den 28sten August 1844.

Das Adlige Patrimonialgericht Gr. Konarzyn.

Anzeige.

27) Wer gut gewonnenes Pferde-Heu zu verkaufen willens ist, findet Abnahme bei dem hiesigen Königlichen Landgestüt, auch wird gutes Roggen-Richtstroh und reiner schwerer Hafer wie früher gekauft.

Marienwerder, den 26sten August 1844.

Der Landstallmeister Meißner.

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 11ten September **1844.**

I. Da die Verheerungen, welche die diesjährige Weichsel-Ueberschwemmung in den verschiedenen Niederungen des hiesigen Regierungsbezirks angerichtet, so umfangreich sich darstellten, daß neben den Gaben edler Menschenfreunde zur Linderung der ersten Noth auch der Beistand des Staates sowohl zur Wiederherstellung der Dämme, als zum Unterhalt von Menschen und Vieh durch Zuwendung von Arbeits-Verdienst unerläßlich erschien, so mußten wir es für nöthig halten, uns zunächst ein möglichst zuverlässiges, wenn auch nur allgemeines Bild von den Gesammt-Verlusten zu verschaffen, weil nur darnach das Maaß wie die Art der höhern Orts zu erbittenden Beihilfen von uns abgewogen werden kann und darf.

Lediglich und ausschließlich zu diesem Zweck haben wir daher schon vor länger denn drei Wochen die Aufstellung spezieller Schadenstands-Nachweisungen für jede der verschiedenen Niederungen veranlaßt, deren Resultate uns jedoch noch nicht zugegangen sind, und bei dem bedeutenden Umfang der Arbeit auch noch nicht füglich haben zugehen können.

Keinesweges aber ist es unsere Absicht gewesen, oder haben wir auch nur entfernt daran denken können, diese Nachweisungen zum Maaßstabe zu gewährender Entschädigungen dienen zu lassen, da der Staat weder gemeint sein kann, noch selbst sich im Stande befinden würde, die Verluste der Einzelnen ganz oder auch nur theilweise zu ersetzen, vielmehr muß bei einem gemeinsamen Unglück, welches viele Tausende betroffen, jeder Einzelne dasselbe als eine Fügung des Himmels zunächst selbst tragen, und mit Anstrengung aller Kräfte durch Sparsamkeit wie durch verdoppelte Thätigkeit die Einbußen, von denen er heimgesucht worden, allmälig zu ersetzen bestrebt sein.

Deshalb ist denn auch in unsern die Aufnahme der Schadenstands-Nachweisungen anordnenden Verfügungen den betreffenden Behörden auf das bestimmteste zur Pflicht gemacht worden, den Verunglückten auf keine Weise irgend eine Hoffnung auf Gewährung von Ersatz für individuelle Verluste zu eröffnen, denselben vielmehr den alleinigen so eben näher angedeuteten Zweck dieser Aufnahme bei jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit bekannt zu machen.

Dennoch aber und obwohl der ehrenwerthe Sinn der Mehrzahl unserer wackern Niederungs-Bewohner dafür Bürgschaft leistet, daß sie selbst weit davon entfernt sind, derartige unerfüllbare Ansprüche zu erheben, scheint die mehrerwähnte

Gegeben in Marienwerder den 12. September 1844.

Schadens-Ermittelung hin und wieder zu argen Mißdeutungen Anlaß gegeben zu haben, denn schon bevor die Schadens-Nachweisungen selbst sich in unsern Händen befinden, sind unter Bezugnahme auf dieselben von mehreren Seiten Anträge Einzelner auf Ersatz der dadurch festgestellten Verluste bei uns eingegangen.

Zur Vorbeugung weiterer ähnlicher Mißdeutungen erklären wir daher hierdurch, daß Anträge ähnlicher Art durchaus keine Berücksichtigung finden können, daß vielmehr die Hilfe, welche zur Linderung eines so allgemeinen und so ausgedehnten Unglücks überhaupt zu gewähren möglich sein wird, sei es aus Mitteln, welche die Gnade Sr. Majestät theils schon bewilliget hat, theils noch bewilligen dürfte, sei es aus dem Fonds milder Gaben, welche Menschenliebe den verunglückten Brüdern spendet, sich wesentlich nur auf Folgendes beschränken kann:

1. Gewährung eines angemessenen Zuschusses aus Königlicher Kasse zur Wiederherstellung der resp. durchbrochenen und hart beschädigten Weichsel-Deiche, durch welche Zuschüsse den Gespann haltenden Deich-Interessenten zugleich die Mittel gegeben werden sollen, das fehlende Futter für ihr Vieh anzukaufen und letzteres, soweit es für den Wirthschafts-Betrieb unumgänglich nöthig, zu erhalten.
2. Zuwendung von Arbeits-Verdienst bei Straßen-Bauten und andern nützlichen Anlagen, sowohl für die Arbeiter der rohen Hand als für die Gespann haltenden Einsaßen.
3. Fürsorge für den nothdürftigen Unterhalt hilfloser Personen aus der untern Volksklasse, welche wegen Krankheit, Altersschwäche oder aus sonstigen Gründen für erwerblos zu erachten sind, und zu deren Unterstützung näher Verpflichtete nicht vorhanden oder doch selbst nicht im Stande, wogegen alle diejenigen von Unterstützungen zum Lebensunterhalt unbedingt ausgeschlossen bleiben, welche bei vorhandener Kraft zum Arbeiten von der sich ihnen darbietenden Gelegenheit zum Verdienst durch Arbeit, sei es in unmittelbarer Nähe ihres Wohnorts oder auch entfernt von demselben, keinen Gebrauch machen.
4. Beihilfe zur Wiederherstellung zerstörter oder stark beschädigter Wohnhäuser für den nächsten Winter, doch immer nur in so weit es den Besitzern solcher Gebäude an eigenen Mitteln zu deren Reparatur gebricht, weshalb denn auf eine derartige Beihilfe in der Regel nur Käthner und sogenannte kleine Leute sich Hoffnung machen dürfen, Einsaßen dagegen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen, und wo wie z. B. in einigen uneingedeichten Niederungen oder in Folge von Damm-Durchbrüchen die Zerstörung an Gebäuden dergestalt verderblich und umfangreich gewesen, daß auch eine blos nothdürftige Wiederherstellung die eigenen Kräfte der Betheiligten unbedingt übersteigt. Endlich
5. Gewährung von Vorschüssen und nach Umständen selbst von Unterstützungen zur Beschaffung der nöthigen Saat-Kartoffeln im nächsten Frühjahr, gleichfalls jedoch mit Beschränkung auf die dürftigere Volksklasse und auf diejenigen Fälle,

wo die eigenen Mittel und der eigene Kredit zur Deckung des Bedürfnisses nicht ausreichen.

Wir halten uns verpflichtet, diese mit höherer Zustimmung angenommenen Grundsätze, nach welchen bei Verwendung der zu unserer Disposition gestellten und ferner noch gelangenden Fonds im Allgemeinen verfahren werden wird, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Niemand sich verderblichen Täuschungen hingeben und von fremder Hülfe erwarten möge, was unter Gottes Beistand zunächst immer nur die eigene Kraft und Thätigkeit jedem Einzelnen gewähren kann.

Wir hoffen auf dem angedeuteten Wege, welchen wir mit gleich pflichtmäßiger Fürsorge für alle des Beistandes Bedürftige der Weichsel-Niederung von Thorn bis zur Montauer-Spitze zu verfolgen bestrebt sein werden, nach Maaßgabe der uns zu Gebote stehenden Mittel am wirksamsten dazu beizutragen, daß die Wunden, welche eine höhere Hand geschlagen, allmälig wieder heilen, und daß der eingetretene Nothstand nur zu einem vorübergehenden werde.

Gern werden wir jedem wirklich Hilflosen diejenige Unterstützung angedeihen lassen, welche die Umstände gebieten und die vorhandenen Mittel gestatten, dagegen aber auch mit Ernst und Consequenz ungemessene Ansprüche und jegliche Forderung zurückweisen, welche, sei es an und für sich oder auch nur vergleichsweise zu andern Hilfsbedürftigen nicht ihre volle Begründung findet, und wir sprechen daher zum Schluß mit zuversichtlichem Vertrauen seiner Gewährung den dringenden Wunsch aus, mit Anträgen verschont zu bleiben, zu deren Zurückweisung wir uns genöthiget sehen würden. Marienwerder, den 5ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.

II. Am 31sten Juli c., als in Folge des Anschwellens des Weichselstroms auch der Ossa-Fluß eine ungewöhnliche Höhe erreicht und die ganze Umgegend überschwemmt hatte, wurde der Knecht Feldt in Sackrau der auf einem kleinen Klotzkahn fahrend ins Wasser stürtzte und dem Ertrinken nahe war, von dem Lehrer Kyser und Käthner Schweinhaupt aus Sackrau Rent-Amt Graudenz mit Umsicht und Entschlossenheit gerettet, und wir nehmen gern Veranlassung, dieses menschenfreundliche Benehmen hiemit belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 30sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Im Domainen-Vorwerk Kowalewo, Thorner Kreises ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Rindvieh, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 21sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam. Marienwerder, den 27sten August 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

V. Die verehelichte Julianna Karczikowska geborne Rasinska, welche unten näher signalisirt ist, ist im Besitze einer Quantität gestohlenen Garns gefunden worden. Sie hat sich zu Anfang des Monats Mai a. c. mit ihrem Ehemanne aus ihrem bisherigen Wohnorte Czeczewo entfernt, und ist ihr jetziger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, die rc. Karczikowska, wo sie sich antreffen läßt, festnehmen und unter sicherem Geleite in unser Untersuchungs-Gefängniß transportiren zu lassen. Graudenz, den 2ten September 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Lessen, Aufenthaltsort — unbekannt, muthmaßlich in der Lessener Gegend, Religion — katholisch, Alter — 25 bis 26 Jahre, Stand — Einwohnerin, Größe — mittel, Haare — schwarz, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — oval, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — roth, Statur — schlank, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — rothe Flecken im Gesicht.

VI. Am 1sten d. M. wurde in dem hiesigen Amtsdorfe Pehsken der Dienstjunge Franz Klitzkowski aus Gr. Komorsk wegen mangelnder Legitimation arretirt und am folgenden Tage an das Domainen-Rentamt zu Neuenburg mittelst beschränkter Reiseroute gewiesen; derselbe ist indeß weder in Neuenburg noch in Gr. Komorsk eingetroffen, und es stehet zu vermuthen, daß er ein vagabondirendes Leben führt, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst ersucht werden, auf den rc. Klitzkowski zu vigiliren, und im Betretungsfalle mit ihm gesetzlich zu verfahren.

Mewe, den 29sten August 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten September 1844.

Bekanntmachungen.

1) Es sollen von den Servitut frei gelegten Forstblößen bei den Dörfern Piwnitz und Oszieczek im Domainen-Rent-Amts-Bezirke Gollub, Kreise Strasburg 1073 Morgen 59 □Ruthen in 25 größern und kleinern Abtheilungen, von denen drei Torflager enthalten, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses im Wege der öffentlichen Lizitation verkauft werden.

Der desfallsige Lizitations-Termin ist auf den 23sten Oktober d. J. und die Folge-Tage in der Wohnung des Schulzen Krieger in Piwnitz anberaumt, und werden erwerbsfähige Kauflustige hierdurch zum Erscheinen in diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß am 23sten Oktober c. und den Folge-Tagen des Morgens 9 Uhr mit dem Ausgebote begonnen wird und daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Veräußerungs-Plane vom 10ten Oktober d. J. ab auf dem Domainen-Rent-Amte Gollub eingesehen werden können.

Marienwerder, den 16ten August 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) Auf dem von der Weichsel überschwemmten und zu dem Dorfe Schillno gehörenden Lande ist am 4ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war sehr stark in Verwesung übergegangen und ließen sich daher die Gesichtszüge nicht mehr erkennen. Die Zähne waren lückenhaft, das Kopfhaar dünn und schwarz, und dem Anscheine nach wird der Verstorbene eine Glatze gehabt haben, woraus zu folgern, daß derselbe ein Mensch in dem reifern Mannesalter gewesen sein wird. Die Kleidungsstücke, die an der Leiche gefunden wurden, bestanden aus einem groben Leinwandshemde, dergleichen Beinkleidern und aus einem groben baumwollenen Rocke. Spuren für eine an dem Körper verübte Gewalt ließen sich nicht wahrnehmen.

Diejenigen, die über den Verstorbenen eine nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, solches unverzüglich anzuzeigen.

Thorn, den 5ten August 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

3) In dem von der Weichsel überschwemmten Garten des Einsassen Johann Schmidt in Klein-Niszewken ist am 8ten d. Mts. ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war schon in hohem Grade in Verwesung übergegangen, das Kopfhaar fehlte, der Schädel war an mehreren Stellen von der Kopfhaut bereits befreiet, die beiden Arme an den Schultern ausgerissen, die Extremitäten im Gesicht ausgefault und bei den obwaltenden Umständen ließ es sich nicht bestimmen, ob an dem Körper eine Gewalt verübt worden ist. Der Leichnam war nur mit alten zerrissenen zweinäthigen Stiefeln bekleidet und an den Schenkeln hingen noch Stücke von blauleinenen Beinkleidern.

Diejenigen, die über den Verstorbenen eine nähere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden aufgefordert, solches unverzüglich anzuzeigen.

Thorn, den 12ten August 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

4) Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in dem Königl. Forst-Revier Grünfelde werden pro Monat Oktober, November und Dezember 1844 folgende Termine anberaumt:

Bezeichnung des Ortes, wo der Verkauf stattfindet.	Monat: Oktober	Monat: November	Monat: Dezember	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins.
	Datum			
A. Bau- und Nutzholz.				
Belauf Suchau	3	7	5	im Forsthause Suchau Morgens 8 Uhr.
„ Rudno	4	8	6	auf dem Suchau-Wege bei Johannisberg im Jagen Nro. 43. Morgens 8 Uhr.
„ Pulko	10	14	12	im Forsthause Pulko Morgens 8 Uhr.
„ **Fuchswinkel**	**11**	**15**	**13**	„ „ **Fuchswinkel Morgens 8 Uhr.**
„ **Seebruch**	**14**	**18**	**16**	„ „ **Grünfelde Morgens 8 Uhr.**
B. Brennholz.				
Revier Grünfelde	**21**	**20**	**20**	im Forsthause **Grünfelde M. 8 bis 12 Uhr.**

Grünfelde, den 1sten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

5) In dem auf den 28sten August c. anberaumten Termin zur Ueberlassung der Neudeckung der Scheune auf dem Forst-Etablissement Eisenbrück an den Mindestfordernden sind keine Lizitanten erschienen und habe ich zu diesem Behufe nochmals einen Termin auf den 28sten September c. Nachmittags 3 Uhr in der

unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, zu welchem qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und der Kosten-Anschlag im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 29sten August 1844.

Der Königl. Oberförster.

6) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung an den Forstgelderheber sind für das Königl. Forst-Revier Schwiedt pro IV. Quartal 1844 folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

Beläufe.	pro Oktober.		pro November.		pro Dezember.		
1. Szumionca	7	24	4	29		18	Der Versammlungs-Ort der Käufer ist in den betreffenden Schlägen durch Tafeln markirt.
2. Reihergrund	10	23	8	30	9	20	
3. Birkwald	8	30	6	22	2	19	
4. Rudabrück	2	31		20		13	
5. Sollwienitz	4	21		15		16	

Schwiedt, den 1sten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

7) Die Salzfuhr von Schwetz in das Salzmagazin zu Zempelburg soll für den Zeitraum vom 1sten Januar 1845 bis Ende Dezember 1847 **Freitag den 27sten September d. J.** Vormittags 9 bis 12 Uhr im Steuer-Amte zu Zempelburg an den Mindestfordernden verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, sowie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 1sten September 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

8) Die Salzanfuhr von Motylewo in das Salz-Magazin zu Dt. Crone soll für den Zeitraum vom 1sten Januar 1845 bis Ende Dezember 1847 **Freitag den 27sten September c.** Vormittags 9 bis 12 Uhr im Steuer-Amte zu Dt. Crone an den Mindestfordernden verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, sowie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 1sten September 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

9) Der Mühlenpächter Danielowsky aus Königl. Lissewo, beabsichtigt mit Genehmigung der Eigenthümerin der in Pacht habenden Wassermühle zu Lissewo eine Veränderung bei gedachter Mühle vorzunehmen und zwar bei selbiger noch einen Mahlgang anzubringen und mit selbigem den schon bestehenden, mit dem Schneidegang verbundenen Graupengang zu vereinigen.

In Gemäßheit der Bestimmung des Allg. Land-Rechts Theil II. Titel 15. §. 229. seq. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder welcher durch diese Mühlenvergrößerung in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist den etwaigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Strasburg, den 27sten August 1844.

Der Landrath.

Vorladung.

10) Auf dem hieselbst in der Töpferstraße belegenen, im Hypothekenbuche noch nicht eingetragenen, den Bürger Christian Peterschen Eheleuten gehörig gewesenen Wohnhauses sind aus dem Immissionsdekrete vom 10ten Mai 1826 18 Rthlr. Zinsen und 300 Rthlr. Kapital und Zinsen für den Freischulzen Schmidt in Zippnow zur Eintragung angemeldet. Das Haus ist subhastirt und durch die Adjudikatoria de publ. den 15ten März d. J. der Auguste Peter zugeschlagen. Die vorbezeichnete Post ist nach der Kaufgelder-Belegungs-Verhandlung vom 17ten Juni d. J. zur Perzeption gekommen, und wird, da das Kaufgeld rückständig geblieben ist, eingetragen werden, weil das Dokument über die Forderung nicht beigebracht ist. Alle Diejenigen, welche an den angewiesenen Kaufgelder-Rückstand als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung zu dem auf den 11ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr in unserm Termins-Zimmer angesetzten Termin bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

Jastrow, den 19ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Agnesia Schwartz geb. Kock und den Erben des Martin Schwartz gehörige, zu Außenteich sub Nro. 23. der Hypothekenbezeichnung belegene Kathengrundstück, zu welchem etwa 3/4 Morgen Gartenland gehören, abgeschätzt auf 159 Rthlr. 20 sgr. soll im Wege der Exekution in nothwendiger Subhastation verkauft werden, wozu ein Termin den 23sten November 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr in unserm Gerichtslokale vor dem Herrn Land-

und Stadtgerichts-Rath Hartwich ansteht. — Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das sub Nro. 4. Gierpitz belegene den Cornelius Langeschen Erben gehörige Grundstück, welches auf 256 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzt und Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt worden ist, soll von Neuem öffentlich lizitirt werden und ist hiezu Termin auf den 1sten Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr in unserm Gerichtslokale vor Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Meißner anberaumt. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können in unserm Bureau III. in den Dienststunden eingesehen werden.

Thorn, den 2ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

13) Das sub Nro. 68. auf der Culmer Vorstadt belegene, den Geschwistern Dombrowski gehörige Erbpachtsgrundstück, bestehend aus 8 Morgen 58 []Ruthen Sandland und einem Wohnhause gerichtlich abgeschätzt auf 143 Rthlr. 10 sgr., soll in Termino den 16. October c. Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen Gerichtslokale theilungshalber verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in den Dienststunden im Büreau III. einzusehen. Thorn, den 21sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

14) Das in der Vorstadt Thorn im St. Georgen-Quartier sub Nro. 162. Antheil B., belegene Johann Knodelsche Nachlaß-Grundstück, welches gerichtlich auf 497 Rthlr. 26 sgr. 2 pf. abgeschätzt ist, soll in termino den 17ten Dezember a. c. Vormittags um 11 Uhr an der Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Sander in nothwendiger Subhastation verkauft werden, und sind die Taxe und Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 9ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

15) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht Löbau.

Das sub Nro. 5. zu adl. Londzek gelegene, auf 200 Rthlr. abgeschätzte, dem Jakob Lesniewski adjudizirte Lesniewskische Grundstück soll am 16ten Dezember c. an ordentlicher Gerichtsstelle anderweitig subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

16) Das den Kaufmann Hirsch Friedländerschen Eheleuten zugehörige in der

Stadt Rosenberg sub Nro. 81. belegene Bürgerhaus nebst Stall und Garten auf zusammen 378 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll den 21sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Hypothekenschein und die Taxe, sowie die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Rosenberg, den 24sten Juni 1844.

Königl. Stadtgericht.

17) Das zu dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgermeisters Rudolph Theodor Preiß gehörige, in der Stadt Rosenberg sub Nro. 84. belegene Bürgerhaus nebst dahinter gelegenem Stall, zusammen auf 1991 Rthlr. 24 sgr. abgeschätzt, soll den 22sten November c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Rosenberg, den 16ten Juli 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

18) Patrimonialgericht Harmelsdorf.

Der, den Lorenz Panzramschen Eheleuten gehörige zu Harmelsdorf belegene Freibauerhof, abgeschätzt auf 1258 Rthlr. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 25sten Oktober c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

19) Eine ländliche, zu Eigenthums-Rechten verliehene Acker-Nahrung aus 3 kulmischen Hufen und hinlänglichem Wiese-Wachs bestehend, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und mit vollständigem Einschnitte aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Geschäfts-Kommissionair Dewitz in Löbau in Westpreußen.

Auktionen.

10) Am 25sten September d. J. Nachmittags 2 ½ Uhr und erforderlichen Falls an den Nachmittagen der nächstfolgenden Tage sollen in dem Instruktions-Zimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts verschiedene Gegenstände, als Möbel, Betten, Kleidungsstücke, Haus- und Küchengeräthschaften, darunter die gesammten Nachlaß-Effekten des Oberlandesgerichts-Boten Reißner und des Einsaßen Peter Fengler aus Roßgarten, eine goldene Uhr (die letztere nicht unter dem Metallwerth) und andere Gegenstände in einer durch den Herrn Civil-Supernumerat Wolff abzuhaltenden General-Auktion gegen sofortige baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Marienwerder, den 27sten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

21) Verschiedene zum Nachlasse des Oekonomen Kühn gehörige Gegenstände, als: Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Bücher rc.

sollen im Termine den 1. October c. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gasthofsbesitzer Tietz zu Zützer, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Käufer einladen. Schloppe, den 24sten August 1844.

Patrimonial-Gericht Zützer.

22) Den 28sten September c. Vormittags 10 Uhr sollen in der Wohnung des Waldwarths Joseph Pardun zu Forsthaus Kappe 2 Kühe, 1 Kalb, 2 Schweine, 4 Schaafe, Bienenstöcke und mehreres Möbel und Hausgeräth meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pr. Friedland, den 2ten September 1844.

Bomball, Actuar und Rendant.

Eheverträge.

23) Der Tischlermeister Johann Gottlieb Harnisch hier und dessen Ehefrau Johanne Louise geb. Sommerfeldt haben vor Eingehung ihrer Ehe vermittelst gerichtlichen Vertrages vom 14ten Juni d. J. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Dt. Crone, den 19ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

24) Der im Wittwerstande lebende Köllmer Michael Guzowski aus Zielkau und die Wittwe Elisabeth Guzowska geb. Mayser aus Rosenthal haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27sten Juli c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Löbau, den 30sten Juli 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

25) Der Handelsmann Hirsch Samuel Fleck und die Pauline Göhr hieselbst haben für die einzugehende Ehe am 6ten d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zempelburg, den 7ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

26) Die verehelichte Emilie Steinbrück geb. Borowicka ist zur Absonderung des mit ihrem Ehemanne dem Gutspächter Albert Steinbrück zu Luttom gemeinschaftlich besessenen Vermögens, weil derselbe mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht, nach §. 392. Th. II. Titel 1. A. L. R., verstattet und ist der desfallsige Vertrag vom 8ten d. Mts. errichtet, darin auch zugleich gemäß §. 410. Th. II. Titel 1. A. L. R. die Absonderung des Erwerbes festgesetzt.

Conitz, den 10ten August 1844.

Patrimonial-Gericht Luttom.

27) Der Organist Anton Thaddäus Tandecki aus Groß Konarzyn und seine Braut Rosalia verwittwete Depka geborne v. Kolbiecka aus Sichts haben durch einen vor dem Land- und Stadtgerichte Schlochau am 13ten August c. errichteten

Vertrag für die einzugehende Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Conitz, den 28sten August 1844.

Das Adlige Patrimonialgericht Gr. Konarzyn.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

28) Um in den Augen des Publikums nicht ferner ungefällig und pflichtwidrig zu erscheinen, wenn ich die sich in Leibitsch und dessen Umgegend an mich verwendenden Kranken an die Aerzte nach Thorn verweise, so erlaube ich mir hiermit öffentlich zu erklären, daß ich die Praxis, für die mir von jeher Neigung und Talent gänzlich abgingen, schon seit langer Zeit aufgegeben und mich hier keinesweges als praktizirender Arzt niedergelassen habe.

Leibitsch, den 28sten August 1844. Doktor Koehn.

---

29) Im Besitze eines bedeutenden Quantums Gallizischen Fenchels und auch rein gesiebten Halleschen Kümmels offerire ich denselben zum billigsten Preise.

Nachmann Löwenthal in Bromberg.

---

30) Eine Brennerei, in welcher jährlich zwischen 10 bis 15,000 Scheffel Kartoffeln verbrannt werden, steht sogleich an einen kautionsfähigen Pächter zu verpachten. Wo? erfährt man in der Garmsschen Buchhandlung zu Dt. Crone.

---

31) Acht Tage nach Michaeli d. J. wird das Dominium Kaczkowo bei Gniewkowo einige Tausend Scheffel Kartoffeln zum Verkauf stellen.

---

32) Ein verheiratheter Kämmerer, so wie ein verheirathter Gärtner, finden zu Martini d. J. einen Dienst in Wiedersee bei Lessen.

---

33) Vorjährigen Roggen, besonders tauglich zur Viehfütterung, empfiehlt billigst

J. Höberlein in Graudenz.

---

34) Fenchel von bester und kräftiger Qualität empfehle ich den Herren Brennerei-Besitzern zum Preise von 9 Rthlr. pro Centner mit dem ergebenen Bemerken, daß ich für den Betrag Spiritus zum Marktpreise anzunehmen bereit bin.

J. Höberlein in Graudenz.

Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 18ten September **1844.**

Das 32ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2490. Das Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über Deutsche Geschichte, vom 18ten Juni 1844;

No. 2491. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten August 1844, betreffend die Porto-Ermäßigung für Brief- und Schriftensendungen.

I. Unserer Bekanntmachung vom 31sten v. M. gemäß, hat am heutigen Tage die 2te Verloosung der zur allmäligen Tilgung der zinsbaren Kriegsschuld der Stadt Elbing einzuziehenden Obligationen stattgefunden.

Es wurden folgende Nummern gezogen:

1.	No. 48.	1 Stück	à	1000 Rtlr.	über	1000 Rtlr.
2.	" 102. 234. 342. . .	3 "	à	500 "	"	1500 "
3.	" 681. 1141. 1349. 1591. 1648. 1662. 1810. .	7 "	à	100 "	"	700 "
	zusammen . . .	11 Stücke	über		. .	3200 Rtlr.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag derselben zum vollen Nennwerthe am 2ten Januar k. J. nebst den bis Ende d. J. laufenden Zinsen, gegen Auslieferung der betreffenden Obligationen und Coupons, so wie gegen Quittung bei der Stadt-Kriegsschulden-Kasse zu Elbing in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4ten September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

II. In unserer Bekanntmachung vom 29sten Juli d. J. (Nro. 34. des Amtsblatts) sind die Städte Christburg und Neuenburg irrthümlich als zur dritten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörig aufgeführt worden. Da die genannten Städte jedoch schon seit längerer Zeit der vierten Abtheilung zugewiesen sind, so wird die eben in Marienweder den 19. September 1844.

gedachte Bekanntmachung hierdurch mit dem Beifügen berichtigt, daß die in derselben rücksichtlich der Ertheilung von Erlaubnißscheinen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft so wie des Kleinhandels mit Getränken ertheilten Anordnungen auch in Christburg und Neuenburg Anwendung finden.

Marienwerder, den 7ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Jastrow am 11ten und 12ten Oktober c. angesetzte Kram- und Pferdemarkt wird nicht an diesen Tagen, sondern der **Pferdemarkt am 14ten** und der **Krammarkt am 15ten Oktober** c. abgehalten werden.

Marienwerder, den 9ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auf den Ländereien des Erbpachts-Vorwerks Pigrza, Thorner Kreises, ist ein neues Vorwerk erbaut worden, welches mit unserer Genehmigung den Namen Kristianowo erhalten hat. Marienwerder, den 7ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Conzession zum Betriebe des Apothekengewerbes in der von dem Apotheker Struck zum Verkauf gestellten Apotheke zu Cammin, Kreises Flatow, ist auf den Apotheker I. Klasse, Julius Gottlieb Schönbrunn, übertragen worden.

Marienwerder, den 20sten August 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezbr. 1835 (Gesetzsammlung 1835 No. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Wintersemester der Immatrikulations-Termin auf die Tage vom 24sten Oktober bis 1sten Novbr. c. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatrikulations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatrikulation nachzusuchen beabsichtigt, diesen Termin unter Beibringung der im Artikel 2. der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß desselben für ihn kein Nachtheil entsteht. Königsberg, den 2ten September 1844.

Königlicher akademischer Senat.

VII. Bekanntmachung der Termine zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro **1845** zu bedeckenden Stuten, und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande, für die-

jenigen Beschäl-Stations, die in der desfalsigen früheren Bekanntmachung vom 25sten Juli c. noch nicht aufgeführt stehen.

Termin Monat	Tag	Beschäl-Station	Termin Stunden von bis	Geschäft	Bemerkungen
1844					
Oktober	7	Finkenstein	8—10	Consigniren der Stuten und Fohlenbrennen	
=	8	Schönberg	8—10	Consigniren der Stuten	
=	9	Gr. Leistenau	8—10	Consigniren der Stuten und Fohlenbrennen	in Gr. Leistenau werden die Fohlen
=	10	Gr. Konojad	8—10	Consigniren der Stuten	von d. im vergangen. Jahr zu Neu-
=	11	Przydworz	9—11	desgl.	mühl gedeckten
=	12	Kielpin	8—10	desgl.	Stuten gebrannt.
=	14	Koczybor	8—10	Consigniren der Stuten und Fohlenbrennen	
=	15	Pensau	8—10	desgl.	
=	16	Kokotzko	8—11	desgl.	
=	17	Christkowo	8—10	desgl.	In Nieder-Ausmaaß werden die Fohlen der
=	18	Nied. Ausmaaß	9—11	desgl.	im vergangenen Jahr
=	19	Gatsch	8—10	Consigniren der Stuten	zu Podewitz gedeckten
=	20	Mockrau	1— 3	Fohlenbrennen	Stuten gebrannt.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken, und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestütsbrande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein. Marienwerder, den 26sten August 1844.

Der Landstallmeister Meissner.

herheits-Polizei.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 30, pag. 246. steckbrieflich verfolgte russisch-polnische Ueberläufer Johann Blech ist bereits ergriffen und zur Haft eingeliefert worden. Marienwerder, den 10ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 34. pag. 272. steckbrieflich verfolgte polnische Ueberläufer Stanislaus Wessalowski ist bereits ergriffen und zur Haft eingeliefert worden. Marienwerder, den 10ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 35. pag. 285. polizeilich verfolgte Carl Zielinski alias Zydzay ist bereits ermittelt und dem Rentamt Neumark überwiesen. Marienwerder, den 10ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Der in dem nachstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Gierchowski der 5ten Compagnie 34sten Infanterie-Regiments, ist gestern Abend aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden und insbesondere die Königliche Gensd'armerie werden demnach aufgefordert, resp. dienstergebenst ersucht, auf diesen Menschen ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Jülich, den 4ten September 1844.

Königliche Festungs-Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort — Tuchel, Alter — 21 Jahr, Profession — Schuhmacher, Haare — blond, Stirn — frei, Augen — blau, Nase — klein, Zähne — gut, Mund — klein, Kinn — rund, Bart — im Entstehen, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — unter dem linken Auge eine kleine schwarze Warze.

Bekleidung: Eine Jacke, ein Paar leinene Hosen, eine Feldmütze mit Kokarde, eine Halsbinde, ein Hemde, zwei Paar Stiefel.

XII. Am 26sten v. M. hat sich aus dem Dienste des Einsaßen Lörke in Alt-Marsau der unten signalisirte polnische Civil-Ueberläufer Anton Ginzewski heimlich entfernt, und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Die Wohllöblichen Polizei- und Ortsbehörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Ginzewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mit ihm gesetzlich zu verfahren. Schwetz, den 7ten September 1844.

Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Vaterland — Polen, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe —

5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel (schwach), Augen — braungrau, Nase — breit, — Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

XIII. Der in Arbeit bei dem Pfarrer Krakowski in Blendowo gestandene nachstehend näher bezeichnete polnische Ueberläufer Franz Choynowski hat sich in der Nacht vom 2ten zum 3ten dieses Monats heimlich entfernt, nachdem er zuvor:

1) einen blauen ordinairen mit weißem Boi gefütterten Tuchmantel;
2) eine ganz neue mit blauem Boi gefütterte und blanken Knöpfen versehene Jacke;
3) ein Paar ganz neue dunkelblaue tuchene Beinkleider und Jacke;
4) ein Paar abgetragene auf einer Seite der Sohle mit Stiften versehene Stiefeln, welche er sogleich angezogen;
5) ein wollenes rothes Halstuch;

entwendet hatte.

Die Wohllöblichen Orts-Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armen werden ersucht, auf den rc. Choynowski und die gestohlenen Sachen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher einliefern zu lassen.

Culm, den 6ten September 1844.

Königliches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort — angeblich Lipno in Polen, Religion — katholisch, Alter — ungefähr 25 bis 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond kurz geschoren, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — kurz, Gesichtsbildung — rund und voll, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — untersetzt, Besondere Kennzeichen — an der Unterlippe eine kleine Schnittnarbe.

Bekleidung: Ein alter, zerrissener blau-leinener Rock, eine von grauer Leinwand mit einer Reihe bleierner Knöpfe versehene Jacke, eine schwarz und roth geblümte manschesterne Weste, ein Paar baumwollene schwarze Beinkleider, eine schwarze Halsbinde, zwei weiße leinene Hemden, eine schwarztuchene mit blankem Schirm versehene Mütze.

XIV. Aus dem hiesigen Gerichtsgefängnisse sind die wegen gewaltsamen Diebstahls in Untersuchung befangenen, nachstehend signalisirten Personen, der Anton

Kalinowski und die Franziska Jablonska, in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. entsprungen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf die benannten Personen Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle sicher an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Transportkosten einzuliefern.

Tuchel, den 9ten September 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Signalement des Anton Kalinowski.

Geburtsort — Wrock bei Gollub oder Strasburg, Aufenthaltsort — Ludwichowo bei Graudenz, Alter — 49 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Sprache — polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung: Eine grün kattune und eine weiß leindwandne Jacke, eine schwarz tuchene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar schmierlederne Schuhe, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar wollene Socken.

Signalement der Inkulpatin Franziska Jablonska.

Geburtsort — Jemnitz bei Danzig, Aufenthaltsort — Ludwigswalde bei Graudenz, Alter — 42 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß, Haare — grau, Stirn — etwas breit, Augenbraunen — schwach und blond, Augen — blau, Nase — etwas länglich gebogen, Mund — gewöhnlich, Zähne — ein Oberzahn fehlt vorne, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Füße — gesund, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — auf der linken Hand obenauf eine starke runde Narbe.

Bekleidung: Ein blau gewirkter Leinwandsrock, eine blaue Leinwandsjacke, ein Paar lederne Schuhe, eine graugestreifte Schürze, eine weiße Mütze, ein braunes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar baumwollene Strümpfe.

XV. In der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. ist es dreien Gefangenen: Mathaeus Wittkowski, Joseph Lubinski und Heinrich Friedrich Strelow gelungen, aus dem Lazareth der hiesigen Anstalt gewaltsam auszubrechen und zu entweichen. Die beiden Ersteren sind in dem Schrimmer Kreise wieder ergriffen worden und befinden sich wegen eines verübten Raubes in gerichtlicher Haft; dagegen war es bis jetzt nicht möglich, den rc. Strelow habhaft zu werden, obgleich er vom Polizei-Amte zu Schrimm, nach Wreschen zu, wohin er seine Richtung

genommen haben soll, verfolgt wurde. Derselbe ist erst kürzlich im Adelnauer Kreise wegen Mangel an Legitimation arretirt und in die hiesige Anstalt eingeliefert worden; er hat bei seiner Vernehmung angegeben, daß er ein Brauer und Brenner, und wegen Mangel eines Reisepasses in das Ausland, aus dem Königreich Polen, wohin er sich gegen Ende vorigen Jahres begeben haben will, ausgewiesen worden sei, und daß er vorher auf dem bei Graudenz belegenen Gute Kunterstein in Kondition gestanden habe. Die eingeleitete Korrespondenz hat indeß ergeben, daß die Angaben des rc. Strelow, in Bezug auf seinen Wohnort in dem letztgenannten Orte, auf Unwahrheit beruhen und daß derselbe daher ein gefährlicher Vagabonde und Verbrecher zu sein scheine.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher auf dieses Individuum aufmerksam gemacht und dienstergebenst ersucht, auf den rc. Strelow streng vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Königliche Inquisitoriat zu Posen geschlossen abliefern zu lassen.

Signalement.

Geburtsort — Heiligenbeil bei Königsberg in Ostpreußen, letzter Aufenthalts-Ort — angeblich Kunterstein bei Graudenz, und Königreich Polen, Religion — evangelisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch und etwas polnisch, besondere Kennzeichen — keine, aber in seinem Benehmen gewandt.

Bei seiner Entweichung hatte er folgende Kleider: Eine graue Tuchjacke, ein Paar graugestreifte lange Drellhosen, eine graue Tuchmütze, eine schwarztuchene Halsbinde, eine graue Tuchweste, ein Paar baumwollene graue Strümpfe, mit Nro. 119., ein Hemde mit Litt. A. M. Nro. 119. bezeichnet und ein Paar fahllederne Schuhe.

Kosten im Großherzogthum Posen, den 31sten August 1844.

Die Direktion der Korrektions-Anstalt.

Personal-Chronik. XVI. Der evangelische Pfarrer Liedke in Culm ist zum Kreis-Schulinspektor in den, zu der Culmer Synode gehörigen, auf dem rechten Weichselufer gelegenen Kirchspielen Culm, Kokotzko, Rehden und Graudenz ernannt worden.

Die Forst-Inspektoren, Regierungs-Assessor Graf v. d. Schulenburg zu Jastrow und Forstmeister Cusig von hier, sind resp. nach Heiligenstadt im Regierungs-Bezirk Erfurt und nach Schwedt im Regierungs-Bezirk Stettin versetzt, und in deren Stellen der Oberförster Blaeske vom Nesselgrund im Regierungs-

Bezirk Breslau und der Regierungs-Assessor Peters von Jacobshagen im Regierungs-Bezirk Stettin zu Forst-Inspektoren resp. in Jastrow und hieselbst befördert worden.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Hirschfeldt zu Goldberg ist als Rath an das Oberlandes-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadt-Richter Bauer zu Zempelburg ist in derselben Eigenschaft nach Berlinchen versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Caspar zu Marienwerder, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Der Referendarius Heydrich ist in gleicher Eigenschaft von dem Oberlandes-Gericht zu Marienwerder an das Oberlandesgericht zu Stettin versetzt worden.

Im Stuhmer Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern gewählt und als solche bestätigt worden:

Der Rittergutsbesitzer Mann zu Kleczewko für das Kirchspiel Straszewo und der Hofbesitzer Eduard Simson zu Schweinegrube für das Kirchspiel dieses Namens.

Im Konitzer Landraths-Kreise sind zu Schiedsmännern wiedergewählt und bestätigt worden:

Der Bürgermeister Graubmann zu Tuchel für die Stadt Tuchel und der Organist Dronszkowski zu Wielle für den Bezirk Wielle.

Im Strasburger Landraths-Kreise ist der Einsaße Johann Goerke zu Szymkowo als Schiedsmann für die Kirchspiele Szczuka, Gielont und Gorczeniza gewählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten September 1844.

Bekanntmachungen.

1) Die Salzanfuhr von Schwetz in das Salzmagazin zu Zempelburg soll für den Zeitraum vom 1sten Januar 1845 bis Ende Dezember 1847 Freitag den 27sten September d. J. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Steuer-Amte zu Zempelburg an den Mindestfordernden verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, sowie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 1sten September 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

2) Die Salzanfuhr von Motylewo in das Salz-Magazin zu Dt. Crone soll für den Zeitraum vom 1sten Januar 1845 bis Ende Dezember 1847 Freitag den 27sten September c. Vormittags 9 bis 12 Uhr im Steuer-Amte zu Dt. Crone an den Mindestfordernden verdungen werden.

Qualifizirte Unternehmungslustige werden eingeladen, an diesem Tage in dem anberaumten Termin ihre Anerbietungen abzugeben, sowie die Lizitations-Bedingungen, welche daselbst und hier schon jetzt zur Einsicht bereit liegen, einzusehen.

Jastrow, den 1sten September 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

3) Das in diesem Jahre nach dem Königlichen Holzhofe bei Przechowo, unweit Schwetz an der Weichsel verflößte Brennholz, bestehend in circa

4600 Klafter Kiefern Kloben und Knüppel und
300 „ Birken und Espen Kloben,

soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ich den Licitations-Termin auf den 5ten k. Mts. in loco Przechowo angesetzt habe.

Die Ausbietung wird in Loosen von 10, 20 bis 60 Klaftern erfolgen und den Meistbietenden sofort ohne weiteren Vorbehalt der Zuschlag gegeben werden, wenn die Taxe erreicht oder überschritten ist.

Die Zahlung muß für kleinere Quantitäten sogleich erfolgen; wogegen sie für größere und zwar von 40 Klaftern ab, wenn es gewünscht werden sollte, bis zum 1sten Dezember d. J. gestundet werden wird. Im letzteren Falle ist jedoch auf das erstandene Holz-Quantum ¼ das Meistgebots vorweg als Angeld zu deponiren.

Die sonstigen näheren Verkaufs-Bedingungen werden im Termine verlautbart werden.

Der Anfang der Versteigerung geschieht präcise 10 Uhr Vormittags.

Neuenburg, den 16ten September 1844.

Der Königliche Forstmeister
Arendt.

---

4) Zum öffentlichen Verkauf von Nutz- und Brennhölzern im Forstrevier Wigodda stehen folgende Lizitations-Termine an:

	Namen der Beläufe, in denen der Holzverkauf stattfindet.	In den Monaten des Jahres 1844 Oktober	November	Dezember	Versammlungs-Ort.
1	Driczmin	10	11	5	Vorm. 10 Uhr in der Pustkowie Grzybeck.
2	Grodbeck	—	4	4	Vorm. 10 Uhr im Forsthaus Haasenwinkel.
3	Neuhaus	17	13	11	Vorm. 10 Uhr auf dem jedesmaligen Schlage der Jagen 139. und 120.
4	Osche	18	14	12	Vorm. 10 Uhr im Gasthofe zum goldenen Anker in Osche.
5	Adlershorst	21	18	19	Vorm. 10 Uhr auf dem Sektions-Gestell zwischen den Beläufen Adlershorst und Altfließ in der Nähe der Czirkowa und des Raboliner Sees.
6	Altfließ				
7	Charlottenthal	24	20	16	Vorm. 10 Uhr auf dem Schlage Jagen Nro. 277. des Belaufs Charlottenthal.
8	Jagdhaus				
9	Pfalzplatz				
10	Rehberg				
11	Labodda	—	7	9	Vorm. 10 Uhr im Kruge zu Schlachta.
12	Rosenthal				
13	Königsbruch				

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Zahlung sofort an den anwesenden Geld-Erheber erfolgen muß.

Die übrigen Bedingungen werden in jedem Termine vor der Lizitation bekannt gemacht werden. Osche, den 11ten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

5) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Paul Köpke gehörige, in der Stadt Gollub unter der Nro. 49. Litt. A. am Kasernen-Platz belegene bürgerliche Grundstück nebst Radikalien, abgeschätzt auf 585 Rthlr., soll zufolge der nebst Hypothekenschein im IIIten Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe am 26sten Oktober c. 11 Uhr V. M. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Strasburg, den 21sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

6) Nothwendiger Verkauf.

Das der Wittwe Eleonora Jablonska gehörige in der Stadt Gollub sub Nro. 24. am Markte belegene Großbürger-Grundstück nebst Radikalien, abgeschätzt auf 358 Rthlr. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in dem betreffenden Bureau einzusehenden Taxe soll am 25sten Oktober c. 11 Uhr Vormittags an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Strasburg, den 21sten Juni 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Die Erbpachts-Gerechtigkeit an dem, dem Johann Stiehm gehörigen, in Ruden belegenen Käthnergrundstücke, bestehend aus einem Bauplatze von 80 Fuß Länge und 30 Fuß Breite, welcher mit einem Wohnhause und einem Stalle besetzt ist, soll in termino den 20sten Dezember c. Morgens 10 Uhr hierselbst an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden.

Die Taxe dieses Grundstücks beträgt 60 Rthlr. und ist nebst den Verkaufs-Bedingungen in der hiesigen Registratur einzusehen.

Flatow, den 5ten August 1844.

Königl. Kreis-Gericht.

8) Eine ländliche, zu Eigenthums-Rechten verliehene Acker-Nahrung aus 3 kulmischen Hufen und hinlänglichem Wiese-Wachs bestehend, soll mit den dazu gehörigen Gebäuden und mit vollständigen Einschnitte aus freier Hand verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe der Geschäfts-Kommissionair Dewitz in Löbau in Westpreußen.

9) Ich beabsichtige das mir zugehörige, ½ Meile von der Kreisstadt Schwetz, 2½ Meilen von Graudenz, 1½ Meile von Culm und ½ Meile von der über Neuenburg nach Berlin führenden großen Chaussee gelegene Erbpachtsgrundstück zu Klein Zappeln, bestehend aus 5 Hufen 10 Morgen kulmisch, mit Inbegriff guter und erträglicher Wiesen, aus freier Hand zu verkaufen.

Der Acker ist 2ter, 3ter und 4ter Klasse, mit Einschluß von 35 Morgen guten Weizenbodens. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind in sehr gutem Zustande, auch hat das Grundstück einen Waldantheil von circa 20 Morgen kulmisch.

Kauflustige belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, und die Verkaufsbedingungen entgegen zu nehmen.

Klein Zappeln, den 29sten August 1844.

Der Schulze und Einsaße Johann Block.

10) Eine mir entbehrliche Bockwindmühle im besten Zustande wünsche ich sofort billig zu verkaufen. Der größte Theil des Kaufgeldes kann erforderlichen Falles gegen gehörige Sicherstellung stehen bleiben.

Weißhoff bei Marienwerder. Lehrbaß.

Auktion.

11) Den 8ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Wasser-Mühlen-Grundstück 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Schweine und verschiedene Möbel öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pr. Friedland, den 7ten September 1844.

Bomball,
Land- und Stadtgerichts-Actuar und Rendant.

Eheverträge.

12) Der Handelsmann Hirsch Samuel Fleck und die Pauline Göhr hieselbst haben für die einzugehende Ehe am 6ten d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zempelburg, den 7ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

13) Die verehelichte Emilie Steinbrück geb. Borowicka ist zur Absonderung des mit ihrem Ehemanne dem Gutspächter Albert Steinbrück zu Luttom gemeinschaftlich besessenen Vermögens, weil derselbe mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht, nach §. 392. Th. II. Titel 1. A. L. R., verstattet und ist der desfallsige Vertrag vom 8ten d. Mts. errichtet, darin auch zugleich gemäß §. 410. Th. II. Titel 1. A. L. R. die Absonderung des Erwerbes festgesetzt.

Conitz, den 10ten August 1844.

Patrimonial-Gericht Luttom.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14) Für die Lieferung des Bedarfs an wollenen Decken, Bettwäsche, Handtüchern und Kranken-Kleidern für die Garnison-Anstalten im Bereich des ersten Armee-Corps pro 1845 sollen die Mindestfordernden ermittelt werden. Die Objekte und Orte der Lieferung sind aus den Lieferungs-Bedingungen zu ersehen, welche in unserer Registratur bei dem hiesigen Train-Depot und den Militair-Lazareth-Kommissionen zu Danzig, Graudenz und Thorn ausgelegt sind. Lieferungs-Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten portofrei mit der Bezeichnung: „Offerte wegen Wäschelieferung" versiegelt bis zum 2ten Oktober d. J. an uns einzusenden, an welchem Tage in dem Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine mit den Mindestfordernden, welche persönlich erschienen sind, oder deren gehörig Bevollmächtigten hier zur Stelle, mit den Auswärtigen aber nach Umständen durch die genannten Lazareth-Kommissionen weiter unterhandelt und kontrahirt werden soll.

Königsberg, den 23sten August 1844.

Königl. Militair-Intendantur I. Armee-Corps.

15) Die direkte Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen im Bereiche der unterzeichneten Intendantur, sowie die Lieferung des Naturalien-Bedarfs für das Königliche Magazin zu Bromberg und event. auch für die Königlichen Magazine zu Glogau und Posen für das Jahr 1845 soll im Wege des Submissions-Verfahrens in Entreprise gegeben werden, und sind zu diesem Behufe die Ausbietungs-Termine

1. für die Garnison- und Etappen-Orte:
   Glogau, Freystadt, Sprottau, Bunzlau, Löwenberg, Liegnitz, Hirschberg, Jauer, Sagan, Görlitz, Lauban, Haynau, Polkwitz, Beuthen a. d. O., Lüben, Grünberg und Wahlstadt auf den 7ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr auf dem Proviant-Amte zu Glogau und
2. für die Garnison- und Etappen-Orte:
   Posen, Bromberg, Kempen, Ostrowo, Pleschen, Krotoschin, Zduny, Rawicz, Lissa, Fraustadt, Schmiegel, Kosten, Schrimm, Stenszewo, Karge, Bentschen, Samter, Pudewitz, Gnesen, Wreschen, Koronowo, Schneidemühl und Inowraclaw auf den 10ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftslokale hier vor unserm Deputirten, Intendantur-Assessor Peterson, anberaumt worden.

Indem wir kautionsfähige Unternehmer zu diesen Terminen hierdurch einladen, bemerken wir, daß nur schriftliche versiegelte Offerten mit der Bezeichnung auf dem Couverte:

„Naturalien-Lieferungs-Offerte"

und zwar nur bis zu den vorerwähnten Termins-Stunden resp. bei dem Proviant-Amte zu Glogau und bei uns angenommen werden, daß ferner die in Person er-

scheinenden Unternehmer sich mit der erforderlichen Caution (den 10ten Theil des Lieferungs-Objekts) zu versehen haben und jeder Offerent bis zum Eingange der binnen kürzester Frist nach dem letzten Termine zu erwartenden Entscheidung des Königlichen Kriegs-Ministeriums an sein Gebot gebunden bleibt.

Die Bedarfs-Nachweisungen, sowie die Submissions- und Lieferungs-Bedingungen können bei den resp. Königlichen Landraths-Aemtern der Lieferungs-Orte, bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Posen, Bromberg, Glogau, Breslau, Berlin, Cüstrin, Thorn, Graudenz und Königsberg in Pr., bei der Königlichen Magazin-Rendantur zu Schweidnitz und bei den Magisträten zu Polkwitz, Beuthen a. d. O., Kempen, Zduny, Lissa, Schmiegel, Stenszewo, Karge, Bentschen, Schneidemühl und Koronowo eingesehen werden.

In Betreff der direkt in das Königliche Magazin zu Bromberg event. auch in die Königlichen Magazine zu Glogau und Posen zu liefernden Naturalien-Quanta wird noch ausdrücklich angeführt, daß bei sonst annehmbaren Preisen auch auf Angebote Rücksicht genommen werden soll, welche sich nicht auf die ganze Summe des Bedarfs, sondern nur auf einen Theil desselben erstrecken, für Bromberg würde jedoch wenigstens der ganze Fourage- (Hafer-, Heu- und Stroh-) Bedarf ungetheilt übernommen werden müssen.

Posen, den 7ten September 1844.

Königliche Intendantur des fünften Armee-Corps.

---

16) Die unterzeichnete Verwaltung soll zufolge höheren Befehls zum künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer durch Ankauf beschaffen:

1. 30 Stück 3½" eichene Bohlen 12' lang, 17" breit.
   60 Stück 4" eichene Bohlen, 12' lang, 18" breit.
2. 100 Stück 3" rüsterne Bohlen 12' lang, 15' breit.
   60 Stück 3½" rüsterne Bohlen 12' lang, 17" breit.
3. 60 Stück Deichselsteigen 13' lang, 4½ bis 5" stark.
4. 40 Stück große Naben 1⅔' lang, 18 bis 20" stark.
5. 60 Stück 4 und 6" elsenes Rundholz à 10' lang.
6. 50 Stück Tragebäume 10' lang, 6" breit, 4" stark.

Es wird hiezu ein Submissions-Termin auf **Mittwoch den 30sten Oktober 1844** Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der hiesigen Haupt-Artillerie-Werkstatt angesetzt; die desfallsigen Bedingungen, sowie die Vorschrift über die Beschaffenheit der Hölzer sind in den gewöhnlichen Dienststunden täglich Vor- und Nachmittags in dem obenerwähnten Bureau einzusehen.

Geeignete und kautionsfähige Unternehmer werden hiermit zur Uebernahme dieses Lieferungs-Geschäfts eingeladen und ersucht, ihre Offerten bis zum gedachten Tage schriftlich und versiegelt und auf der Adresse mit dem Vermerk:

„Submission auf die Lieferung von Nutzholz"

versehen, an unterzeichnete Verwaltung einzureichen. Ein nachfolgendes mündliches Abbieten findet beim Termine nicht statt, und bleibt daher jedem Submittenten überlassen, ob er bei Eröffnung der Submissionen zugegen sein wolle oder nicht.

Danzig, den 5ten September 1844.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

17) Die Lieferung des Bedarfs an hartem Brennholz für das hiesige Cadettenhaus pro 1845, bestehend in 55 Achteln à 3⅓ Klaftern incl. Anfuhr, soll in dem auf Sonnabend den 12ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Kassen-Lokale des Instituts anberaumten Lizitations-Termine dem Mindestfordernden übertragen werden und sind die desfallsigen Bedingungen in den Vormittagsstunden täglich in dem gedachten Lokale einzusehen.

Culm, den 13ten September 1844.

Der Major und Kommandeur des Kadettenhauses.

18) Wer gut gewonnenes Pferde-Heu zu verkaufen willens ist, findet Abnahme bei dem hiesigen Königlichen Landgestüt, auch wird gutes Roggen-Richtstroh und reiner schwerer Hafer wie früher gekauft.

Marienwerder, den 26sten August 1844.

Der Landstallmeister Meißner.

19) Ein tüchtiger stets nüchterner wohl erfahrner Ziegelbrenner, der im Stande ist, einer Ziegelei in der täglich 10 bis 12 Formen arbeiten, aufs Beste vorzustehen, findet ein gutes Unterkommen in Hammermühle bei Marienwerder. Reflektirende haben sich beim Besitzer H. Schulze persönlich zu melden.

20) Zum 1sten Oktober d. J. wird auf dem Dominium Schrotz bei Dt. Crone ein tüchtiger Lohnbrenner gesucht, der bei einem guten Gehalt und sonst annehmbaren Engagements-Bedingungen eine Kaution von 500 Rthlr. stellen muß.

v. Bieber.

21) Ein junger Mann, von anständig bekannten und soliden Eltern, der mit den erforderlichen Schulkenntnissen versehen und gut polnisch spricht, findet in meiner Handlung als Lehrling ein sofortiges Unterkommen. Darauf Reflektirende ersuche ich, sich persönlich zu melden. Schwetz, den 15ten September 1844.

J. A. Bauer.

22) Einem mit guten Zeugnissen versehenen Hauslehrer wird sofort eine Stelle nachgewiesen durch den Kommissionair Bleck in Graudenz.

23) Eine Brennerei, in welcher jährlich zwischen 10 bis 15,000 Scheffel Kartoffeln verbrannt werden, steht sogleich an einen kautionsfähigen Pächter zu verpachten. Wo? erfährt man in der Garmsschen Buchhandlung zu Dt. Crone.

24) Die Verpachtung des hier außerhalb der Stadt gelegenen neu erbauten Schützenhauses, bestehend aus mehreren zur Gastwirthschaft eingerichteten bewohnbaren Piecen, worunter ein großer Tanzsaal, eine Billard-Stube und eine nebenanliegende verdeckte Kegelbahn, Stallungen und Gemüsegarten, — soll im Termin den 29sten September a. c. in der Behausung des Schützen-Aeltermanns unter annehmlichen Bedingungen auf 3 oder resp. 6 Jahre zum nächsten Johanni zu beziehen — an einen zur Gastwirthschaft qualifizirten, nicht unbemittelten Meistbietenden geschehen, zu welchem Termine hierauf Reflektirende ergebenst eingeladen werden. Hammerstein, den 9ten September 1844.

Der Vorstand der Schützengilde.

25) Nach den, jedem Gesellschafts-Mitgliede zugesendeten speziellen Nachweisen, sind für das Halbjahr vom 2ten März bis 2ten September d. J. an Beiträgen:

a.	zur Vergütung der stattgehabten Brandschaden und zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten	2 sgr.
b.	zum Reserve-Fond	3 sgr.
	Zusammen also	5 sgr.

Fünf Silbergroschen

von Einhundert Thaler der Versicherungs-Summe zu entrichten.

Der Reserve-Fond erreicht jetzt die Summe von 30,018 Rthlr. 9 sgr. 7 pf. und es fehlen mithin zur vollständigen Bildung desselben nur noch 5,981 Rthlr. 20 sgr. 5 pf. Marienwerder, den 5ten September 1844.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

26) Acht Tage nach Michaeli d. J. wird das Dominium Kaczkowo bei Gniewkowo einige Tausend Scheffel Kartoffeln zum Verkauf stellen.

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 25sten September **1844.**

Das 33ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2492. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Regenwalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 50,000 Thalern, vom 23sten Juli 1844;

No. 2493. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten August 1844, die Abgaben von der Schiffahrt auf der Deine und dem großen und kleinen Friedrichsgraben betreffend;

No. 2494. die Gesindeordnung für die Rheinprovinz, vom 19ten August 1844.

I. Ich genehmige den mit Ihrem Berichte vom 31sten Juli d. J. eingereichten zweiten Nachtrag zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838 wegen der Communikations-Abgaben Anwendung findet und sende denselben zurück, um die Publikation durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zu veranlassen. Erdmannsdorf, den 19ten August 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

Zweiter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Straßen, auf welche die Verordnung wegen der Communikations-Abgaben vom 16ten Juni 1838 Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats die Straßen:

44a. von Greifenberg bis an die Böhmische Grenze bei Schwerta,

58a. von Oppeln nach Malapane,

75a. von Andisleben bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Dachwig auf Gr. Fahner und Gotha,

86a. von Dolle über Stendal nach Wittenberge.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. September 1844.

B. im westlichen Theile des Staats dagegen die Straßen:

109a. von Saarbrücken nach Lebach über Heusweiler,

124a. von Hetzerath nach Berncastel,
b. von Longcamp bei Berncastel nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Morbach,

130a. von Ruwer bis Casel,
135a. von St. Wendel bis Mombüchel über Baumholder,

177a. von Wiedenbrück nach Hamm über Stromberg, Beckum und Dollberg,
b. von Unna nach Menden über Lanschede.

ad 178. Die Straße von Appelhülsen nach Emmerich geht über Bocholt und von da weiter über Werth, Isselburg und Anholt;

179a. von Münster nach Ibbenbühren über Greven und Särbeck,
180a. von Münster nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Enschede über Altenberge, Borghorst, Steinfurt, Ochtrup, Gronau und Glanerbrücke,

187a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen,
b. von Bielefeld bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze auf Detmold,
c. von Herford nach der Lippeschen Grenze in der Richtung auf Salzuffeln,

189a. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Straße bei Lügde.

II. Auf Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung p. 1839 Seite 80.) werden hiermit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22sten November 1839 und 31sten Mai 1842, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welchen das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbsmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist:

Zweiter Nachtrag

zu dem unterm 22sten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats die Straßen

6a. von Coerlin über Colberg bis zur Colberger Münde,

14a. von Bromberg nach Inowroclaw,

36a. von Oppeln nach Malapane,

40a. von Eilenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig,

43a. von Magdeburg über Wolmirstädt und Salzwedel bis zur Landesgrenze vor Bergen,

49a. von Nauenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camburg,

56a. von der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee zwischen Altenstedt und Dardesheim über Osterwick und Homburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Minden,

56b. von Croppenstedt über Quedlinburg bis zur Landesgrenze vor Gernrode,

56c. von Halberstadt bis Quedlinburg,

56d. von Halberstadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Blankenburg,

57a. von der Anhalt-Cöthenschen Landesgrenze zwischen Güsten und Aschersleben über Aschersleben, Ermsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ballenstädt.

Im westlichen Theile des Staats die Straßen:

61b. von Appelhülsen nach Cösfeld,

64a. von Meurs nach Homberg,

70a. von der Düsseldorf-Jülicher Staats-Straße bei Fürth bis Rheydt über Jüchen und Odenkirchen,

72a. von Aachen über Puffendorf und Linnich nach Körrenzig,

72b. von Eynatten über Raren nach Röttgen,

72c. von Raren (Botz) über Neudorf und Belven nach Walhorn,

73a. von Lebach nach Saarbrücken,

73b. von der Grenze der Regierungsbezirke Aachen und Trier bei Stadtkyll bis Prüm,

74a. von Geilenkirchen nach Randerath,

74b. von Aldenhoven nach Linnich.

78 a. von Düren über Zülpich nach Euskirchen,
79 b. von Rühl nach Liblar,
80 a. von Bonn nach Meckenheim,
81 a. von Coblenz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ems,
81 b. von Neuwied nach Diesdorf,
86 a. von Berncastel nach Hetzerath,
86 b. von Loncamp bei Berncastel über Morbach bis zur Birkenfelder Grenze,
91 a. von Rüver nach Casel,
99 a. von Beuel nach Siegburg,
106 a. von Mettmann über Külfrath nach Schlupkotten,
114 a. von Neviges nach Kuhlenthal,
118 a. von Heckinghausen bis Bittershausen,
120 a. von Altena über Werdohl bis Bönkhausen (Lenne-Straße),
130 b. von Hachen über Balve und Neuenrade (Balver-Straße) bis zur Lenne-Straße bei Werdohl,
120 c. von der Balver-Straße bei Balve längs Rödinghausen bis Menden (Hönne-Straße),
122 a. von Bliodinghausen bis zur Solingen-Lenneper Straße zwischen Ehringhausen und Birgderkamp,
123 a. von Wipperführt über Lindlar nach Engelskirchen,
127 a. von Witten nach Wetter,
132 a. von der Cöln-Berliner Straße in der Milspe bis Breckerfelde über Vörde,
132 b. von der Cöln-Berliner Straße an der Haspe bis Vörde,
136 b. von Lasphe bis zur Großherzoglich Hessischen Grenze vor Wallau,
140 b. von Iserlohn nach Lanschede,
141 a. von Münster über Greven nach Ibbenbühren,
141 b. von Ibbenbühren über Lotte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Osnabrück,
146 a. von Hallenberg bis zur Großherzogl. Hessischen Grenze in der Richtung auf Somplar,
147 a. von Paderborn bis zur Lippe-Detmoldschen Grenze bei Schlangen,
149 b. von der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Harzberg bis zur Carlshaven-Pyrmonter Chaussee bei Lügde.

Berlin, den 31sten Juli 1844.

Der Finanz-Minister.
gez. Flottwell.

Personal-Chronik.

III. Der Stadtverordnete Sintara zu Strasburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätiget worden.

Die Bürger Christoph Schilke und Wilhelm Knopf zu Rosenberg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Dem zeitherigen Gerichtsdiener Sakrzewski zu Stuhm ist die Kreisbotenstelle bei dem dortigen Königl. Landraths-Amte vom 1sten Oktober c. ab verliehen.

IV. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	1	24	—	1	6	—	—	24	6	—	26	—	1	19	6
Conitz	—	—	—	1	8	11	1	—	6	—	24	5	1	19	3
Christburg	1	28	7	1	8	8	—	26	1	—	22	8	1	12	—
Dt. Crone	—	—	—	1	8	10	—	28	11	—	24	3	1	11	2
Culm	1	23	2	1	1	6	—	26	7	—	23	—	1	11	4
Dt. Eylau	1	26	6	1	6	11	—	25	—	—	22	3	1	12	9
Flatow	—	—	—	1	10	7	—	26	3	—	21	3	1	14	8
Freistadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	23	8	1	4	9	—	29	7	—	23	11	1	13	4
Löbau	2	3	1	1	6	4	—	28	—	—	24	6	1	15	—
Marienwerder . . .	1	22	—	1	—	—	1	—	—	—	24	—	1	14	—
Mewe	1	19	8	1	3	6	—	19	10	—	21	7	1	9	6
Neuenburg	1	29	8	1	8	9	—	29	6	—	26	8	1	14	8
Riesenburg	1	26	6	1	4	7	—	28	—	—	18	1	1	20	9
Rosenberg	1	19	3	1	10	3	1	—	—	—	25	—	1	20	—
Schlochau	2	—	—	1	15	5	1	—	—	—	27	9	—	—	—
Schwetz	1	22	6	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasburg	2	4	8	1	4	3	—	27	1	—	28	5	1	15	—
Thorn	1	21	3	1	2	7	—	25	6	—	21	4	1	3	6
Jastrow	—	—	—	1	17	3	1	4	5	—	25	2	1	25	—
Durchschnittlich .	1	25	8	1	6	10	—	27	9	—	23	11	1	14	10

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	17	8	1	—	—	8	—	—	8	—	—
Christburg	—	—	—	—	18	3	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	19	1	1	—	—	8	5	—	8	5	—
Culm	—	—	—	—	10	6	—	25	—	7	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	10	—	—	22	—	5	10	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	11	9	1	—	—	7	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	16	6	—	16	5	1	5	—	7	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	15	9	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	13	9	1	5	—	—	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	15	10	1	—	—	5	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	15	—	—	26	—	7	15	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	16	—	—	25	—	12	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	11	5	1	—	—	13	—	—	8	—	—
Strasburg	—	—	—	—	15	6	2	10	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	12	3	—	18	—	4	15	—	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	20	—	—	25	—	10	—	—	—	—	—
Durchschnittlich	1	16	6	—	15	—	1	—	—	7	23	—	7	8	9

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten September 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zum meistbietenden Verkauf eingeschlagener Bau-, Nutz- und Brennhölzer sind beim hiesigen Königl. Forst-Revier nachstehende Termine anberaumt:

Nro.	Namen der Beläufe.	Pro 1844. September	Oktober	November	Dezember	Ort der Versammlung.
	A. Zum Verkauf eingeschlagener Klafterhölzer.					
1	Bülowsheide, Ellergrund und Hammer	27	—	—	—	Krug zu Bülowsheide.
2	Dobrau und Zabiac	—	9	—	—	Gasthof des Herrn Jänicke in Neuenburg.
3	Jeszewo	—	23	—	—	Forst-Etablissement Dombrowo.
	B. Zum Verkauf gefällter Bauhölzer.					
1	Jeszewo	—	23	—	—	wie vor.
2	Bülowsheide	—	29	20	5	Krug zu Bülowsheide.
3	Zabiac	—	—	6	3	Forst-Etablissement Zabiac.
4	Ellergrund	—	—	13	—	Krug zu Lippink.
5	Banckau	—	—	19	—	Forst-Etablissem. Banckauermühle.
					} 7	} Theerschwelerei Rybno.
6	Hammer	—	—	23	—	
7	Dobrau	—	—	27	—	Pustkovie Oschin.

Die Termine am 9ten und 13ten Oktober c. beginnen um 10 Uhr, sämmtliche übrigen aber um 9 Uhr Morgens und wird der Kaufpreis an den anwesenden Herrn Forst-Gelderheber gleich baar entrichtet.

Bülowsheide, den 10ten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

2) In dem Königl. Forst-Revier Rehhöff sind zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate Oktober, November und Dezember 1844 folgende Termine angesetzt, als:

	In dem Belaufe.	Zum Verkauf von Brennholz. Oktober	November	Dezember	Zum Verkauf von Bau- und Nutzholz. Oktober	November	Dezember	
1 2	Gunten und Halbersdorf	15	14	13	15	15	14	Brennholz Vorm. 11 Uhr und Bau- und Nutzholz am 15. Nov. u. 14. Dez. Vorm. 9 Uhr im Kruge zu Schornsteinmühle.
3	Honigfelde	—	21	18	—	21	18	Vorm. 11 Uhr im Kruge zu Neu-Brackau.
4 5	Rehhoff und Weißhoff	22	25	16	22	25	28	Vorm. 10 Uhr in der Hakenbude zu Rehhoff. Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Budzyn.
6	Carlsthal	17	18	12	17	18	12	Vorm. 10 Uhr in Hammerkrug.
7	Bönhoff	10	8	9	10	8	9	Vorm. 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff.
8	Wolffsheide	28	28	30	28	28	30	Vorm. 11 Uhr im Kruge zu Usznitz.

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot gegen baare Zahlung geschieht und die zum Kauf zu stellenden Holz-Quantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 14ten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

Beilage

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 39.

Marienwerder, den 23sten September 1844.

Bekanntmachungen.

3) Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz in der Oberförsterei Lindenberg während des Winterhalbjahrs 1844/45 sind nachstehende Termine anberaumt:

Nro.	Namen der Forstbeläufe.	Im Monat: Oktober 1844	November 1844	Dezember 1844	Januar 1845	Februar 1845	März 1845	Zeit und Ort der Versammlung.
1	Lodzin	14	14	14	14	14	14	Vormittags 10 Uhr in der Oberförsterei Lindenberg.
2	Pollnitz	—	—	4	9	4	7	Vormit. 10 Uhr im Forsthause.
3	Hohenkamp	—	—	3	8	3	6	dito. dito.
4	Steinberg	—	15	6	—	—	—	dito. dito.
5	Peterswalde	—	18	9	2	7	10	Vormit. 10 Uhr im Forsthause zu Peterswalde.
6	Neusorge							
7	Barkriege	—	19	10	3	8	—	Vormit. 10 Uhr im Forsthause zu Barkriege.
8	Schönwerder							

Die gekauften Hölzer müssen sogleich im Termin an den anwesenden Geld-Erheber baar bezahlt und können demnächst nur nach vorheriger spezieller Ueberweisung Seitens des betreffenden Forstschutzbeamten aus der Forst abgefahren werden. Die Verzeichnisse der zu verkaufenden Bau- und Brennhölzer können bei den Forstschutzbeamten vor den Terminen von den Kaufliebhabern eingesehen werden; auch sind die Forstbeamten angewiesen, sobald es verlangt wird, die eingeschlagenen Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen. An den in Lindenberg abzuhaltenden Terminen wird zugleich Brennholz und Stockholz aus allen übrigen Beläufen zum Verkauf gestellt.

Lindenberg, den 11ten September 1844.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

4) **Termine**

zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz und Brennholz im Königl. Forstrevier Wandsburg für die Monate Oktober, November und Dezember 1844.

Belauf.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Zusammenkunft.
Klein Lutau	an jedem Sonnabend			9 Uhr im Forsthause Kl. Lutau.
Wilhelmsbruch	an jedem Sonnabend			2 " " " Wilhelmsbruch.
Collashain	an jedem Sonnabend			12 " an der Wilischackbrücke.
Schwiede	7	4	2	10 Uhr am Schweinegarten.
Suchorneczek	—	—	18	2 " im Schlage.
Rogelin	—	—	6	11 " in Rogelin.
Wandsburg	16	20	4	12 " in Heidchen.
Neuhof	9	13	11	9 " am Knüppeldamm.

Forsthaus Klein-Lutau, den 13ten September 1844.

Der Oberförster Wilmans.

5) In dem Königl. Forst-Revier Górzno sind für den Monat Oktober c. folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt:

Belauf.	Datum.	Sammelplatz.	
Górzno	14	Forsthaus Górzno	Vormittags 9 Uhr.
Brinsk	15	am grünen Kreuz	dito.
Neuhoff	17	im Kruge zu Wengornia	dito.
Klonowo	21	Forsthaus Klonowo	dito.

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung an den anwesenden Forst-Gelderheber und werden die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten in den Terminen bezeichnet werden.

Ruda, den 10ten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

6) Zufolge höherer Anordnung sollen die hier befindlichen ausgesonderten Akten, bestehend in circa 17 Centner, unter der Bedingung des Einstampfens, gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf **Freitag den 11ten October** d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäfts-Locale anberaumt, und werden Kaufliebhaber hierzu eingeladen. Der Termin wird um 1 Uhr geschlossen.

Jastrow, den 17ten September 1844.

Der Königliche Forstinspector. **Blaesche.**

7) Die Salz-Anfuhr von hier nach Riesenburg soll anderweit, vom 1sten Januar 1845 ab, auf 3 Jahre zur Licitation gestellt werden und ist hierzu Termin

auf den 1sten November c. Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Local des Steuer-Amts zu Riesenburg anberaumt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die diesfälligen Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Marienwerder, den 17ten September 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

8) Das Thorschreiber-Haus am Seitenthor in Graudenz soll ausgebessert werden und steht zur Uebernahme dieses Baues in dem Geschäfts-Locale des Steuer-Amts zu Graudenz auf den 12ten October c. Vormittags 11 Uhr Termin an; dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 16ten September 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Vorladungen.

9) Im Hypothekenbuche über das Grundstück Nro. 34. Strzelno stehen Rubrica III. Nro. 1. „100 Rthlr.“, verzinslich zu 6 pCt., für den Kaufmann Johann Thomas John zu Thorn auf Grund einer Obligation vom 18ten August 1797 eingetragen.

Die Schuld ist an die Erben des Gläubigers bezahlt, das Dokument aber verloren gegangen.

Die Post soll gelöscht werden, und es werden deshalb alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiemit aufgefordert, sich in dem auf den 13ten November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bouneß anberaumten Termine zu melden, widrigensfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt werden, das Dokument für amortisirt erklärt und mit der Löschung der Post im Hypothekenbuche verfahren werden wird. Inowraclaw, den 9ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

10) Am 25sten Juli d. J. ist in dem zu den Bellschwitzschen Gütern gehörigen Walde ein Pferd, nämlich eine Fuchsstute mit einer Blösse, 10 bis 12 Jahre alt, 18 Rthlr. an Werth, vorgefunden worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hierdurch vorgeladen, in dem zum Nachweise seines Eigenthums auf den 11ten Oktober d. J. in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termine bei Verlust seines Rechts zu erscheinen.

Rosenberg, den 8ten September 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das in dem Marienwerder Kreise in dessen Dorfe Baldram gelegene, den Johann Karaschinskischen Erben zugehörige bäuerliche Grundstück von 24 Morgen 213 []Ruthen kulmisch, nebst Wohnhaus und Stall unter einem Dache und einer Scheune, gerichtlich abgeschätzt auf 1228 Rthlr. 11 sgr. 11 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30sten Oktober 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

12) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Thorn.

Das zu Alt-Gremboczyn sub Nro. 50. belegene, den Johann Rennwangschen Erben gehörige, auf 295 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. (Zweihundert fünf und neunzig Thaler siebenzehn Silbergroschen und vier Pfennige) taxirte Erbpachtsgrundstück soll im Termine den 2ten November c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, ihre Rechte in diesem Termin zur Vermeidung der Präclusion anzumelden. Thorn, den 4ten Juli 1844.

13) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Thorn den 8ten Juli 1844.

Das zu Bielczyny sub Nro. 12. belegene, auf 300 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Grundstück des Einsaßen Ernst Busch von circa 1½ Morgen kulmisch, soll am 9ten November d. J. an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Joachim und Maria Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 19ten Februar 1845 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger Major Hyronimus v. Zydowitz, resp. dessen etwaige unbekannte Erben oder Cessionarien zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

15) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Culm.

Das den Ehrlichschen Erben, der Anna Cichorska, Marianna Ehrlich verehel. Hoffmann, Jacob Vincent Ehrlich, Anna Catharina Ehrlich, gehörige, in der Stadt Culm sub Nro. 265. belegene, aus einem Wohnhause nebst Hofraum und 17 Morgen 53 []Ruthen Elokationsländereien und Wiesen bestehende Grundstück, auf 961 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. abgeschätzt, zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten November 1844 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Schülke an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

---

16) **Nothwendiger Verkauf.**

Das der Wittwe Agnes Woyciechowska geb. Weiß und der Anna Woyciechowska zugehörige, in dem Königl. Dorfe Szczuka belegene Bauergrundstück Nro. 10. von 93 Morgen 49 []Ruthen preußisch, geschätzt auf 710 Rthlr. 1 sgr. 8 pf., soll in termino den 2ten November c. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im III. Geschäftsbureau des unterzeichneten Gerichts einzusehen. Strasburg, den 11ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

17) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Löbau.

Ueber das der Wittwe und Erben des Bartholomaeus Przibicki zugehörige, in Tereszewo Domainen-Rent-Amts Neumark sub Nro. 15. gelegene aus 2 Hufen 11 Morgen 29 []Ruthen bestehende, auf 650 Rthlr. abgeschätzte Bauergrundstück, soll die Subhastation fortgesetzt werden. Der Bietungstermin steht auf den 23sten October c. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle an. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen weeden.

Löbau, den 11ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

18) **Nothwendiger Verkauf.**

Patrimonialgericht Stibbe.

Das den Erben der Wittwe Heller gehörige, zu Stibbe im Deutsch-Croner Kreise belegene Schulzengut, abgeschätzt auf 4928 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 30sten December d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzenhofe zu Stibbe subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 14ten September 1844.

---

19) **Nothwendiger Verkauf.**

Patrimonialgericht Prochnow.

Das in Westpreußen und dessen Deutsch-Croner Kreise, 1 ½ Meile von der Königsberger-Berliner Chaussee entfernt liegende Vorwerk Neu-Prochnow, bestehend aus einem Arreal von 1009 Morgen 147 []Ruthen, abgeschätzt auf 16,333 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 28sten März 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Tytz in Westpreußen, den 10ten September 1844.

---

20) Das hier gelegene Grundstück Knieberg Nro. 17. oder Bergstraße Nro. 431. soll aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage der Besitzer Schuhmachermeister Laabschen Eheleute, habe ich zu diesem Zweck auf den 14ten November d. J. um 11 Uhr Vormittags in meinem Geschäftszimmer den Termin anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir täglich eingesehen werden können.

Marienwerder, den 18ten September 1844.

Raabe, Justiz-Commissarius und Notarius.

Auktionen.

21) Den 10ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr werden in Czarnowo 13 Stück Bauholz und mehrere birkene Stangen im Wege der Auktion verkauft.

Thorn, den 31sten August 1844.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

---

22) Dienstag den 8ten Oktober d. J. und in den nächstfolgenden Tagen wird Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr ab in der Wohnung des Postkommissarius Senger zu Marienwerder, Poststraße Nro. 378., das gesammte Mobiliar desselben, bestehend in Möbeln aller Art, darunter ein Breslauer Flügel-Fortepiano von kraftvollem Ton, einem großen Trimeaux von zwei Gläser im Mahagoni-Rahmen, mehreren Spiegeln, Sophas, Stühlen, Tischen, Küchengeräthen ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Eheverträge.

23) Der Tischlermeister Johann Gottlieb Harnisch hier und dessen Ehefrau Johanne Louise geb. Sommerfeldt haben vor Eingehung ihrer Ehe vermittelst gerichtlichen Vertrages vom 14ten Juni d. J. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Dt. Crone, den 19ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

24) Der Organist Anton Thaddäus Tandecki aus Groß Konarzyn und seine Braut Rosalia verwittwete Depka geborne v. Kolbiecka aus Sichts haben durch einen vor dem Land- und Stadtgerichte Schlochau am 13ten August c. errichteten Vertrag für die einzugehende Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Conitz, den 28sten August 1844.

Das Adlige Patrimonialgericht Gr. Konarzyn.

25) Der Paul Wardyn aus Karßyn und seine verlobte Braut Appollonia Czißewska aus Neu-Buckowiez haben für die zu schließende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch einen gerichtlichen Vertrag von heute ausgeschlossen. Konitz, den 30sten August 1844.

Patrimonialgericht Karßyn.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

26) Die Lieferung des Bedarfs an hartem Brennholz für das hiesige Cadettenhaus pro 1845, bestehend in 55 Achteln à $3\frac{1}{3}$ Klaftern incl. Anfuhr, soll in dem auf Sonnabend den 12ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Kassen-Lokale des Instituts anberaumten Lizitations-Termine dem Mindestfordernden übertragen werden und sind die desfallsigen Bedingungen in den Vormittagsstunden täglich in dem gedachten Lokale einzusehen.

Culm, den 13ten September 1844.

Der Major und Kommandeur des Kadettenhauses.

27) Es soll im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden die Lieferung der für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1845 erforderlichen Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, welche auf den ungefähren Bedarf

von 21 Centner Rüböl,
40 Centner gezogene Lichte,
10 Pfund Dochtgarn,
5 Ries Schreib-Papier
und 5 Schock Federposen

berechnet, überlassen werden, und ist von der unterzeichneten Verwaltung hiezu ein Termin auf den 16ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt worden.

Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die bezüglichen Bedingungen täglich Vormittags von 9 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer eingesehen werden können.

Festung Graudenz, den 17ten September 1844.

Die Königl. Garnison-Verwaltung.

28) Der Gutsbesitzer Herr Probst auf Strazewo beabsichtigt in seiner Brennerei daselbst einen Dampf-Cylinder aufzustellen welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein Jeder, der durch diese Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen in 4 Wochen vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung ab, bei mir anzeigen muß, indem auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt werden kann.

Neumark, den 10ten September 1844.

Der Landrath.

---

29) Die Königlich Westpreuß. **Kantersche** Hofbuchdruckerei zu Marienwerder debitirt stets Formulare zu **Klassensteuer-Veranlagungs-** und **Kl. Steuer-Zu-** und **Abgangs-Listen, Kl. Steuer-Heberollen, Kl. Steuer-Inexigibilitäts- und Landarmen-Beitrags- Zu- und Abgangs-Listen,** wie auch **Klassensteuer-Lieferzettel** zu dem Preise von **2 Rthlr. 20 sgr. pro Rieß** und **4 Sgr. pro einzelnes Buch.**

---

30) Ein unverheiratheter Oekonom, mit guten Attesten versehen, wünscht sofort angestellt zu werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Gasthofbesitzer Riesemann in Marienwerder.

---

31) Ein tüchtiger stets nüchterner wohl erfahrner Ziegelbrenner, der im Stande ist, einer Ziegelei in der täglich 10 bis 12 Formen arbeiten, aufs Beste vorzustehen, findet ein gutes Unterkommen in Hammermühle bei Marienwerder. Reflektirende haben sich beim Besitzer H. Schulze persönlich zu melden.

---

32) Mein zu Marienbrück an der Chaussee zwischen Dt. Crone und Jastrow belegener Gasthof ist sofort zu verkaufen. Zimmermann.

---

33) Eine Familie auf dem Lande sucht für einen zwölfjährigen Knaben einen Hauslehrer; frankirte Meldungen nimmt an die Königl. Post-Expedition zu Lessen, mit der Bezeichnung X. Y. Z.

Amts = Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 2ten Oktober **1844.**

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2495. Die Koncessions= und Bestätigungs=Urkunde für die Thüringsche Eisenbahn=Gesellschaft, vom 20sten August 1844.

I. Vor Meinem Scheiden aus der Provinz, kann Ich nicht unterlassen, Ihnen Meine Zufriedenheit über den Zustand, in dem Ich dieselbe abermals getroffen, auszusprechen. Durch Ihre thätige und umsichtige Verwaltung haben Sie sehr günstige Resultate erzielt und sich dadurch meine volle Anerkennung erworben, die Ich Ihnen hiermit gern bezeige. Möge Gott ferneres Unglück, wie in diesem Jahr die ungünstige Witterung herbeiführte, abwenden und Ihrem erfolgreichen Wirken seinen Segen verleihen. Auch veranlasse Ich Sie, durch Veröffentlichung dieser Meiner Ordre allen Einwohnern der Provinz für die vielen Beweise der ungeheuchelten Liebe, mit der sie Mir überall entgegen gekommen sind, Meinen herzlichsten Dank zu sagen. Danzig, den 11ten September 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Ober=Präsidenten Bötticher.

Indem ich die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß bringe, ergreife ich die Gelegenheit allen Einwohnern und Behörden der Provinz für die eifrige und treue Mitwirkung, durch welche die Allergnädigste Aeußerung der Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs erlangt worden ist, meinen aufrichtigen und ganz ergebensten Dank abzustatten.

Königsberg, den 22sten September 1844.

Der Ober=Präsident der Provinz Preußen.
Bötticher.

II. Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld=Verschreibungen im Betrage von 49,100 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins=Coupons Series II. Nro. 2. soll schon vom 1sten Oktober d. J. ab, bei der

[Aus]gegeben in Marienwerder den 3. Oktober 1844.

Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 16ten September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

III. Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 12,000 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2ten Januar 1845 fälligen Zins-Coupons Series II. No. 3. soll schon vom 1sten Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2ten Januar 1845 bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 16ten September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden veranlaßt, die vorstehenden Bekanntmachungen in die Kreisblätter, desgleichen in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter kostenfrei aufnehmen zu lassen.

Marienwerder, den 30sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Es sind in der neuern Zeit bei Nachsuchung von Gewerbescheinen für das laufende Jahr zugleich Anträge auf Herabsetzung der Jahressteuer nach Maaßgabe der bereits abgelaufenen Monate bei uns gemacht worden. Da indessen die Hausir-Gewerbesteuer ein Jahres-Satz ist, welcher ohne Rücksicht darauf, wie lange ein Gewerbe im Laufe des Jahres ausgeübt wird, stets in vollem Betrage entrichtet werden muß, so haben dergleichen Anträge als unstatthaft zurückgewiesen werden müssen.

Um jedoch ähnlichen Anträgen für die Zukunft zu begegnen, und das gewerbetreibende Publikum mit dem herannahenden Termin zur Anmeldung des Gewerbebetriebs für das nächste Jahr, von den diesfälligen Bestimmungen in Kenntniß zu erhalten, bringen wir mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar 1827 im Amtsblatt Jahrgang 1827. Nro. 4. Seite 24. nachstehende, in dem Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 enthaltenen Vorschriften in Erinnerung.

§. 7. Niemand soll ohne den Besitz eines Gewerbescheines ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 9. Der Gewerbeschein muß von jedem inländischen Gewerbetreibenden bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres (bis zum 1sten Oktober) bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den 4fachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Consiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Contravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft

die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26. die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

Ferner verordnet das Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 3ten Septbr. 1824:

Daß die den Gewerbeschein-Inhabern zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns bewilligten Begleiter, wenn letztere an dem eigentlichen Gewerbsbetrieb Theil nehmen, nach §. 28. des Regulativs in Strafe verfallen, welche den Gewerbetreibenden (Inhaber des Gewerbescheins) trifft. Dasselbe gilt nach demselben Reskript auch von den Gewerbeschein-Inhabern, welche Dienste oder Arbeiten anbieten, oder eins von den im §. 18. des Regulativs bezeichneten Gewerben treiben, so wie von den ihnen zugestandenen Begleitern.

Hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebs setzt das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 fest:

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 39. a. Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er die Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Die Communalbehörden sind übrigens verpflichtet, über die An- und Abmeldungen des stehenden Gewerbes dem Gewerbtreibenden eine Bescheinigung zu ertheilen. Auf die Ausfertigung dieser Bescheinigung haben die Gewerbetreibenden nicht nur zu dringen, sondern es ist dieselbe auch sorgfältig aufzubewahren, um vorkommenden Falls als Ausweis über die wirklich erfolgte An- oder Abmeldung des stehenden Gewerbes zu dienen. Marienwerder, den 21sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Indem wir nachstehend das von den Königl. Ministerien des Königlichen Hauses, des Innern und der Finanzen genehmigte Regulativ für den Betrieb der Flößerei auf der Küddow, Döberitz und Pielow zur öffentlichen Kenntniß bringen und das dabei betheiligte Publikum, so wie die Behörden, zu dessen Befolgung verpflichten und anweisen, heben wir zugleich das unterm 18ten April 1840 veröffentlichte vorläufige Regulativ hiedurch auf.

Regulativ für den Betrieb der Flößerei auf der Küddow, Döberitz und Pielow.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung aller Störungen für die Schifffahrt auf der Küddow sind für den Betrieb der Flößerei auf den Flüssen Küddow, Döberitz und Pielow nachstehende Bestimmungen getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Unter Beobachtung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist es gestattet:

a. Langholz und das in Traften oder Kiepen (festen Flößen) verbundene Klafterholz auf der Döberitz, Pielow und Küddow bis zum Einflusse der letzteren in die Netze,

b. unverbundenes Klafterholz (wilde Flößerei) dagegen auf der Döberitz und Pielow gleichfalls bis zu ihrer Ausmündung; auf der Küddow dagegen nur bis dahin, wo dieselbe bei Schneidemühl schiffbar wird, zu verflößen.

2. Jeder Unternehmer, welcher auf den genannten Flüssen im Bereiche des Kreises Dt. Crone und weiter abwärts Holz zu verflößen beabsichtigt, ist verbunden, vor dem Einwerfen des Holzes oder vor dessen Ankunft an der Kreisgrenze die Gattungen und Quantitäten des zu verflößenden Holzes, den Zeitpunkt, von welchem ab, und die Dauer der Zeit, während welcher geflößt werden soll, dem Kreis-Landrathe zu Dt. Crone anzumelden.

3. Nach der Reihefolge der Anmeldungen werden den Unternehmern von der genannten Behörde Legitimations-Atteste ertheilt, in welchen die näheren Bestimmungen über die Zeit, die Dauer und Art der Verflößung ausgedrückt sind.

4. Wer ohne ein solches Legitimations-Attest zu besitzen, mit der Flößerei beginnt, oder wer die darin enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt und dadurch die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, verfällt in die unten bestimmte Polizeistrafe und kann, abgesehen von dem zu leistenden Schadenersatze, zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden.

5. Jeder Flößerei-Unternehmer ist verbunden, innerhalb der ersten 24 Stunden von dem in dem Legitimations-Atteste zum Beginn der Flößung bestimmten Zeitpunkte ab, mit dem Einwerfen der Hölzer den Anfang zu machen und hierbei, so wie bei der Weiterbeförderung derselben jeden Zeitverlust zu vermeiden. Die

Flößerei-Unternehmer haben deßhalb auch für eine hinlängliche Anzahl von Mannschaften, und zwar bei unverbundenem Klafterholze für mindestens drei Arbeiter auf jede 100 Klafter Sorge zu tragen, die ganze zu verflößende Quantität in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit Einem Male und nicht in einzelnen Transporten abgehen zu lassen und das Festsetzen des Holzes an den Ufern zu verhüten.

Wenn aller Vorsicht ungeachtet Holz an den Ufern hängen bleiben sollte, so darf die Lösung desselben nur von einem Kahne oder Floße aus bewirkt, nicht aber das Ufer dazu betreten werden.

6. Es ist den Holzflößern nur gestattet, an den dazu bestimmten und durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Landungsplätzen zum Auffangen loser Hölzer und zum Ruhen mit verbundenen Holzflößen anzulegen und zu landen.

7. Sie sind ferner verbunden dafür zu sorgen, daß weder die Flußufer noch die Brücken, Schleusen und ähnliche Anlagen beim Durchflößen beschädigt werden und haben an die Besitzer der von ihnen benutzten Mühlenschleusen und Wehren diejenigen Gebühren zu berichtigen, welche auf den an jedem Orte aufgestellten Tariftafeln verzeichnet sind.

II. Spezielle Bestimmungen.

a. zur Verhütung eines Zusammentreffens des Flößholzes von verschiedenen Flüssen.

8. Um ein Zusammentreffen zwischen dem auf dem Döberitz- und Pielow-Flusse verflößten Holze mit der Flößerei auf der Küddow zu vermeiden, muß das auf den erstgenannten beiden Flüssen herabkommende Holz oberhalb Borkendorff bei der sogenannten Bahren-Pforte angehalten und nicht eher in die Küddow abgelassen werden, bis dieselbe in der Gegend von Borkendorff von anderem Holze frei ist. Die Unternehmer haben sich, wenn sie das Holz dort aufsetzen oder verbinden wollen, wegen Benutzung des dazu erforderlichen Raumes mit den Besitzern der angrenzenden Ufer zu vereinigen.

b. Hinsichtlich des Flößens von unverbundenem Klafterholz zwischen Schneidemühl und Uscz.

9. Wer unverbundenes Klafterholz auf dem schiffbaren Theile der Küddow zwischen Schneidemühl bis Uscz verflößen will, hat die Erlaubniß dazu vor dem Eintreffen des Holzes bei Schneidemühl unter Vorzeigung des landräthlichen Legitimations-Attestes (ad 2.) bei dem Magistrate zu Uscz besonders nachzusuchen und, um dieselbe zu erlangen, nachzuweisen, daß von ihm ein zum Auffangen dieser Hölzer oberhalb der Brücke bei Uscz geeigneter sogenannter Stichfang entweder errichtet, oder daß ihm die Benutzung des dort schon bestehenden Stichfanges von dem Besitzer desselben eingeräumt worden. Wegen der Konstruktion derartiger Fänge sind die von dem Magistrate zu Uscz zu ertheilenden Anweisungen zu befolgen.

10. Zur Verflößung von unverbundenem Klafterholz über die Küddowbrücke bei Uscz hinaus zur Einmündung der Küddow in die Netze, welche nur ausnahms-

weise gestattet werden kann, ist die Erlaubniß unmittelbar bei der Königl. Regierung zu Bromberg vorher nachzusuchen, welche, wenn die Flößung überhaupt für zulässig erachtet wird, die näheren Bestimmungen deshalb besonders anordnen wird.

11. Die zum Aufwaschen der Hölzer am Ufer erforderlichen Plätze hat sich jeder Flößerei-Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, zum Aufwaschen selbst aber eine so große Anzahl von Arbeitern anzustellen, als nach dem Ermessen des Magistrats zu Uscz erforderlich ist, um dies Geschäft in der möglich kürzesten Zeit zu beendigen und jede Störung der Schifffahrt zu vermeiden.

12. Sollten beim Verflößen von unverbundenem Klafterholz über den ad 1. bestimmten Punkt hinaus vorstehende Anordnungen (ad 10 — 12.) nicht befolgt werden, so hat der Unternehmer außer der verwirkten Strafe (sub 13.) zu gewärtigen, daß das Holz auf polizeilichem Wege auf seine Kosten angehalten und aus dem Flusse geschafft wird.

III. Strafbestimmungen.

13. Die Nichtbefolgung, so wie jede Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thalern bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Marienwerder, den 18ten September 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten huj. eingetretene Verlegung des im l. M. in Jastrow Statt findenden Kram- und Pferdemarkts wird hierdurch dahin abgeändert, daß der Pferdemarkt an dem in den Kalendern angegebenen Tage, nämlich am 11ten Oktober, der Krammarkt dagegen am 14ten Oktober abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 26sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen und Domainen-Rentämtern zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben

gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 18ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der nachstehend signalisirte Johann Schunschek auch Schulz genannt, wegen Diebstahls in Untersuchung, ist in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll schleunigst wieder zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden hiermit ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleite an uns abzuliefern. Christburg, den 27sten September 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Riesenwalde, Aufenthaltsort — unbestimmt, Religion — evangelisch, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — schmal und hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blaugrau, Nase — dick und lang, Mund — klein, Oberlippe etwas aufgeworfen, Bart — dunkelbraun, seit kurzer Zeit nicht rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine schwarze Tuchmütze mit schwarzem Schilde, ein weißes roth und schwarz geblümtes Kattun-Halstuch, eine blaue Tuchweste mit gelben Metall-Knöpfen, eine schwarze Tuchjacke mit gelben Knöpfen, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar schwarz lederne lange Stiefel, eine blau wollene Unterjacke, ein weisses Hemde.

Warnungs-Anzeige.

IX. Die Schäferfrau Justine Zaktzewska aus Rynnek hiesigen Kreises ist wegen Hebammen und ärztlichen Pfuscherei verbunden mit Gaukelei rechtskräftig mit einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe beahndet.

Löbau, den 19ten September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik.

X. In Stelle des zum Oberförster im Regierungsbezirk Cöslin beförderten Regierungs- und Forst-Referendarius Clausius, ist die interimistische Vertretung der Forstsekretairstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung dem Forstkandidaten Wagner vom 1sten Oktober d. J. ab übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 40.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 3ten August c. ist auf der durch den Weichseldurchbruch überschwemmten Feldmark zu Schönsee, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene ist 5 Fuß 4 Zoll groß, und das Kopfhaar von schwarzer Farbe, das Gesicht dagegen nicht mehr kenntlich. Ein besonderes Unterscheidungszeichen ist nicht zu bemerken, auf eine äußere Gewalt sind keine Anzeichen vorhanden. Die Bekleidung in welcher der Leichnam vorgefunden worden, besteht nur in einem grauen rothgestreiften Hemde.

Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von demselben, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, uns hiervon schriftlich, oder mündlich Anzeige zu machen.

Culm, den 9ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

2) Am 26 August c. ist auf der Königl. Bienkowko'er Kämpe ein unbekannter männlicher Leichnam vorgefunden und bei dem diesjährigen Weichsel-Uebertritte wahrscheinlich dorthin geschwemmt worden.

Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene ist von hagerem Bau, 3½ Fuß groß und dem Ansehen nach in einem Alter von etwa 15 Jahren.

Die Kopfhaare, Augen, Ohren, die Nase und der Mund sind bereits abgefault. Ein besonderes Unterscheidungs-Zeichen ist nicht zu bemerken; auf eine äußere Gewalt sind keine Anzeichen vorhanden.

Die Kleidung in welcher die Leiche gefunden ist, besteht nur in einem ungezeichneten weißen Hemde.

Nach Vorschrift der Gesetze, werden Alle welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von ihm, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, uns hierüber schriftlich oder mündlich unverzüglich Anzeige zu machen.

Culm, den 13ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

3) Am 30sten August c. ist am Ufer der Weichsel in Dt. Westphalen ein unbekannter männlicher Leichnam vorgefunden.

Der Körper war mit Stiefeln, weißleinenen Beinkleidern, einem weißleinenen Hemde, breiten Hosenträgern, einer bunten Kattunweste, einer geflickten blauen Tuchjacke bekleidet, schien etwa einem 30jährigen Manne anzugehören, war etwas über 5 Fuß groß, von untersetzter Statur und der Kopf mit starken braunen Haaren bedeckt.

Dies wird mit der Aufforderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Jeder welcher über den Leichnam ein Näheres anzugeben weiß, dies sofort dem unterzeichneten Gerichte anzeige.

Schwetz, den 7ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

4) Am 8ten d. Mts. ist auf der Strauchkämpe am Weichselstrom hieselbst ein unbekannter männlicher Leichnam, wahrscheinlich einem Schiffknecht angehörig, vorgefunden.

Derselbe war nackt, nur theilweise mit einem leinenen Ueberrocke bedeckt, ohne Kopfhaar, nur am Kinn und Backenbart befanden sich einige graue Haare, und war etwa 5 Fuß 3 Zoll groß und dem Anschein nach circa 40 Jahr alt, sonst sehr in Verwesung übergegangen.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wer ein Näheres von dem Verstorbenen anzugeben vermag, dies sofort dem unterzeichneten Gerichte anzeige.

Schwetz, den 12ten September 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

5) Zum Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1845 sind erforderlich circa:

100 Zentner doppelt raffinirtes Rüböl,
6 „ Lichte,
35 „ grüne Seife,
60 Schock Roggen-Richtstroh,
8000 Pfd. Rindfleisch,
900 „ Schweinefleisch,
7200 „ Schweineschmalz,
600 Scheffel weiße Erbsen,
300 Zentner feines Roggenmehl,
200 „ Gerstengrütze,
70 „ Gerstengraupe,
700 Stein Flachs,

welche Gegenstände, so wie die Lieferung des Brodbedarfs der Haftlinge pro 1845, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 28sten October 1844 Nachmittags 4 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen bei uns täglich eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Königlichen Regierung zu Marienwerder, die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig ist. Auf Forderungen und Gebote nach dem Termine wird keine Rücksicht genommen werden.

Graudenz, den 20sten September 1844.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

---

6) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennholz aus den Schlägen des Jahres 1845 sind pro IV. Quartal d. J. für den Umfang des hiesigen Forst-Reviers folgende Verkaufs-Termine anberaumt worden:

	Namen der Beläufe.	Oktober	November	Dezember	
1	Bechsteinswalde	—	6	4	Morgens 9 Uhr im Forsthause Bechsteinswalde.
2	Einsiedelei	23			Mitt. 1 Uhr im Forsth. Einsiedelei.
3	Wolfsbruch	—	7	3	
4	Barlogi	—			Morgens 9 Uhr in Bialla.
5	Kelpinerbrück	29	13	11	
6	Wojiwoda				Morgens 9 Uhr in Bialla.
7	Mittel	—	14	12	
8	Ostrowo				Morgens 10 Uhr im Forsth. Mittel.
9	Kossawonina	24	20	18	Morgens 10 Uhr im Forsthause Kossawonina.
10	Mühlhoff	—			
11	Kossabude	—	23	—	Morgens 10 Uhr im Kruge zu Gloppowo.

Wojiwoda, den 16ten September 1844.

Der Königl. Oberförster.

7) Für die Wintermonate Oktober, November und Dezember 1844, Januar, Februar und März 1845 sind in der Königl. Oberförsterei Liebemühl zur Befrie-

digung des örtlichen Bedarfs an Bau- und Brennholz folgende Lizitations-Termine bestimmt:

	Forst-Belauf.	Ort und Stunde des Termins.	Datum					
			Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März
			1844.			1845.		
1	Bauholz aus dem Belauf Sonnenborn und Brennholz aus dem ganzen Forst-Revier Liebemühl.	im Kruge zu Tharden bis 12 Uhr Vormittags	3	4	23	7	3	3
2	Bauholz aus dem Belauf Tharden	desgleichen	17	14	6	21	18	18
	Brennholz wie vor							
3	Bauholz aus dem Belauf Figehnen	im Kruge zu Figehnen bis 12 Uhr Vormittags	18	15	17	6	7	7
	Brennholz wie vor							
4	Bauholz aus dem Belauf Grünort	im Fährhause zu Pillauken bis 12 Uhr Vormittags	21	19	19	20	17	17
	Brennholz wie vor							
5	Bauholz aus dem Belauf Gehlfeld	Krug in Bergfriede	22	21	20	23	20	20
	Brennholz wie vor	wie vor.						
6	Bauholz aus dem Belauf Dt. Görlitz	Krug zu Polnisch Görlitz	24	—	16	—	21	—
	Brennholz wie vor	wie vor.						
7	Bauholz aus dem Belauf Polnisch-Görlitz	desgleichen	—	22	—	24	—	21
	Brennholz wie vor							
8	Brennholz aus dem ganzen Revier	im Lokale der Forst-Kasse zu Osterode	1	1	2	2	1	1

Die Bauholzkäufer haben sich in den Schlägen der resp. Forstbeläufe spätestens bis 9 Uhr Vormittags einzufinden. Die Zahlung erfolgt sofort baar an den Forst-Kassen-Rendanten und werden die Verkaufs-Bedingungen jedesmal vorher im Termin bekannt gemacht. Zur Abnahme der Deputat-Holzquittungen von den Geistlichen, Schullehrern und Freiholz-Empfängern pro 1845 und Berichti-

gung der Nebenkosten, steht ein Termin auf den 3ten Januar 1845 im Forsthause Liebemühl an.

Liebemühl, den 10ten September 1844.

Königliche Oberförsterei.

8) In den pro 1845 bestimmten Hiebsörtern der Forst-Reviere Woziwoda und Wigoda sollen folgende Holzquantitäten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, als:

1, im Forstreviere Woziwoda:
900 Stück Kiefern Schwammhölzer, in Reduction auf Brennholz, à 75 Kubikfuß feste Holzmasse pro Klafter gerechnet.

2, im Forstreviere Wigoda:
840 Stück Kiefern extra und ordinair starke Bauhölzer.
700 „ „ Mittelbauhölzer.
855 „ „ Sageblöcke.

Dazu sind die Lizitations-Termine angesetzt:
ad 1. auf den 13ten November a. und
ad 2. „ 14ten „

und zwar beide Termine in dem Gasthofe des Herrn Rakowski zu Osche bei Tuchel.

Von dem Betrage des Meistgebots ist ¼ sogleich als Angeld zu zahlen.

Die übrigen Verkaufs-Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden.

Die jedesmalige Versteigerung wird um 2 Uhr Nachmittags beginnen.

Neuenburg, den 21sten September 1844.

Der Königl. Forstmeister Arendt.

Bauholz-Verkauf.

9) Montag den 11ten November a. c. Vormittags 11 Uhr sollen in der Königl. Oberförsterei zu Zanderbrück, Forstinspektion Schlochau, Regierungs-Bezirk Marienwerder, aus den Schlägen pro 1845, 500 Stück Wahlkiefern, bestehend in extraordinair und Mittel-Bauholz an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Herr Oberförster Metze zu Zanderbrück, in dessen Dienstwohnung der Lizitations-Termin abgehalten werden soll, wird Kaufgeneigten, die sich deshalb an ihn wenden wollen, nähere Auskunft geben.

Jastrow, den 25sten September 1844.

Der Forstinspektor Bläsche.

Vorladung.

10) Am 25sten Juli d. J. ist in dem zu den Bellschwitzschen Gütern gehörigen Walde ein Pferd, nämlich eine Fuchsstute mit einer Blösse, 10 bis 12 Jahre alt, 18 Rthlr. an Werth, vorgefundeu worden.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird hierdurch vorgeladen, in dem zum Nachweise seines Eigenthums auf den 11ten Oktober d. J. in der hiesigen Gerichtsstube angesetzten Termine bei Verlust seines Rechts zu erscheinen.
Rosenberg, den 8ten September 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

11) Das dem Maler Gottlieb Jakob Gerpe gehörige, zu Unterberg sub Nro. 17. im Bezirk des unterzeichneten Gerichtes belegene, gerichtlich auf 400 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, bestehend aus 2 Morgen 12⅔ []Ruthen Preuß. nebst einem Wohnhause soll in termino den 21sten November c. Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der Exekution subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können täglich im Bureau II. eingesehen werden.
Marienwerder, den 4ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das in der hiesigen Altstadt sub Nro. 126. belegene, der Wittwe Barbara Obieziorska, der Antonie Obieziorska verehel. Partikulier v. Kobielski und den Kindern des zu Krakau verstorbenen Sattlers Casimir Obieziorski Namens Johann und Leonhardt gehörige bürgerliche Grundstück, welches zu 1562 Rthlr. 1 sgr. 9½ pf. gerichtlich abgeschätzt worden, soll in termino den 13ten November c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in den Bureaustunden eingesehen werden. Zugleich werden die ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten Geschwister Mathias und Agnesia Gelmerowski, sowie die Geschwister Johann und Leonhard Obieziorski und alle unbekannten Realprätendenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hierdurch vorgeladen. Thorn, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Thorn den 26sten Juli 1844.

Das auf den Namen der Geschwister Scharff im Hypothekenbuche sub Nro. 183. und 184. der Altstadt Thorn eingetragene, gerichtlich auf 548 Rthlr. 7 sgr. abgeschätzte Grundstück soll am 11ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Das im alten Thorner Stadtgebiet belegene Erbpachts-Vorwerk Kleefelde, den Samuel Elsnerschen Erben gehörig, nach landschaftlichen Prinzipien gerichtlich

auf 7452 Rthlr. 29 Sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll in termino den 2ten Mai 1845 11 Uhr Vormittags an Gerichtsstelle öffentlich lizitirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 6ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dorf Schwetz sub Nro. 14. belegene, den Julius Gründlerschen Eheleuten gehörige Lehmannsgrundstück, welches auf 6322 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und dessen Inventarium auf 505 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich taxirt ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 14ten Dezember VM. 11 Uhr subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1, Carl Jacob Rosenow wegen der für ihn rubr. III. sub Nro. 4. eingetragenen 210 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. und
2, dessen Sohn Carl Adalbert Herrmann Rosenow wegen der für ihn rubr. III. Nro. 3. eingetragenen 289 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., sowie deren etwanige Erben oder sonstige Nachfolger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit vorgeladen.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Lissewo belegene, den Peter Kochanskischen Erben zugehörige, aus einer Hufe und 14 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, nebst 26 Morgen 25 []Ruthen preuß. Forstland, bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 1355 Rtlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Januar 1845. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, Behufs Auseinandersetzung der Miteigenthümer, subhastirt werden.

17) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Stuhm.

Das im Dorfe Honigfelde belegene, dem Eduard Görtz gehörige, Freischulzen-Gut bestehend in einem Ackerplane von 413 Morgen 116 []Ruthen preuß. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 18 Morgen 154 []Ruthen Torfbruch und einem Garten, mit Einschluß des Substanzwerthes der neuen Gebäude gerichtlich geschätzt auf 10430 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. soll am 15ten April 1845 Vormittags 11 Uhr an der Gerichsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind im Geschäftszimmer Nr. 5. einzusehen.

Stuhm, den 25sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

18) Nothwendige Subhastation.

Das in Lautenburg unter Nro. 114. gelegene Großbürgergrundstück der Lach-

mann Salomonschen Eheleute soll an hiesiger Gerichtsstätte im Termine den 9ten Dezember c. vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Müller subhastirt werden.

Die auf 530 Rthlr. abschließende Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem dritten Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Strasburg, den 9ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

19) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das dem Gutsbesitzer Johann David Toll gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück sub Nro. 59. der Hypothekenzeichnung, bestehend aus:

314	Morgen	77	[]Ruthen	Acker,
10	„	110	„	Wiesen,
85	„	101	„	Hütung,
6	„	10	„	Wege und Unland,
416	Morgen	118	[]Ruthen	

nebst Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 5680 Rtl. soll in termino den 11ten Januar 1845 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

20) Zum Verkauf der zum Nachlasse der Wittwe v. Biberstein Sawadzka gehörigen hiesigen Großbürgergrundstücke nebst Zubehör und zwar Nro. 24. abgeschätzt auf 877 Rthlr. 18 sgr. und Nro. 71. abgeschätzt auf 845 Rthlr. 27 sgr. gemäß der nebst Hypothekenschein im III. Geschäfts-Bureau des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe, in nothwendiger Subhastation, ist ein Termin auf den 22sten November c. V. M. 11 Uhr im Gerichtslokal hierselbst anberaumt.

Strasburg, den 12ten Juli 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

21) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Das unter No. 49. des Hypotheken-Repertoriums hierselbst am Markte belegene, der Wittwe und den Erben des Valentin Polinski gehörige Großbürgerhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1987 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger Jacob und Joseph Polinski werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Beilage

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 40.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1844.

Verkauf.

22) Eine mir entbehrliche Bockwindmühle im besten Zustande wünsche ich sofort billig zu verkaufen. Der größte Theil des Kaufgeldes kann erforderlichen Falles gegen gehörige Sicherstellung stehen bleiben.

Weißhoff bei Marienwerder. Lehrbaß.

Eheverträge.

23) Die Ehefrau des Schneiders August Polzin, Juliana geb. Pokrant, hierselbst, hat auf Grund des §. 392. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Absonderung ihres Vermögens von dem Vermögen ihres Ehemanns beantragt. Dieselbe ist hierzu verstattet, und diese Absonderung mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3ten September c. erfolgt. Schloppe, den 11ten September 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

24) Der Paul Wardyn aus Karßyn und seine verlobte Braut Appollonia Cziżewska aus Neu-Buckowiez haben für die zu schließende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch einen gerichtlichen Vertrag von heute ausgeschlossen. Konitz, den 30sten August 1844.

Patrimonialgericht Karßyn.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

25) Die unterzeichnete Verwaltung soll zufolge höheren Befehls zum künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer durch Ankauf beschaffen:

1. 30 Stück 3½″ eichene Bohlen 12′ lang, 17″ breit.
   60 Stück 4″ eichene Bohlen, 12′ lang, 18″ breit.
2. 100 Stück 3″ rüsterne Bohlen 12′ lang, 15″ breit.
   60 Stück 3½″ rüsterne Bohlen 12′ lang, 17″ breit.
3. 60 Stück Deichselstangen 13′ lang, 4½ bis 5″ stark.
4. 40 Stück große Naben 1⅔′ lang, 18 bis 20″ stark.
5. 60 Stück 4 und 6″ elsenes Rundholz à 10′ lang.
6. 50 Stück Tragebäume 10′ lang, 6″ breit, 4″ stark.

Es wird hiezu ein Submissions-Termin auf Mittwoch den 30sten Oktober 1844 Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der hiesigen Haupt-Artillerie-

Werkstatt angesetzt; die desfallsigen Bedingungen, sowie die Vorschrift über die Beschaffenheit der Hölzer sind in den gewöhnlichen Dienststunden täglich Vor- und Nachmittags in dem obenerwähnten Bureau einzusehen.

Geeignete und kautionsfähige Unternehmer werden hiermit zur Uebernahme dieses Lieferungs-Geschäfts eingeladen und ersucht, ihre Offerten bis zum gedachten Tage schriftlich und versiegelt und auf der Adresse mit dem Vermerk:

„Submission auf die Lieferung von Nutzholz"

versehen, an unterzeichnete Verwaltung einzureichen. Ein nachfolgendes mündliches Abbieten findet beim Termine nicht statt, und bleibt daher jedem Submittenten überlassen, ob er bei Eröffnung der Submissionen zugegen sein wolle oder nicht.

Danzig, den 5ten September 1844.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

26) Die Lieferung des Bedarfs an hartem Brennholz für das hiesige Cadettenhaus pro 1845, bestehend in 55 Achteln à 3⅓ Klaftern incl. Anfuhr, soll in dem auf Sonnabend den 12ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Kassen-Lokale des Instituts anberaumten Lizitations-Termine dem Mindestfordernden übertragen werden und sind die desfallsigen Bedingungen in den Vormittagsstunden täglich in dem gedachten Lokale einzusehen.

Culm, den 13ten September 1844.

Der Major und Kommandeur des Kadettenhauses.

---

27) Es soll im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden die Lieferung der für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1845 erforderlichen Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, welche auf den ungefähren Bedarf

von 21 Centner Rüböl,
40 Centner gezogene Lichte,
10 Pfund Dochtgarn,
5 Ries Schreib-Papier
und 5 Schock Federposen

berechnet, überlassen werden, und ist von der unterzeichneten Verwaltung hiezu ein Termin auf den 16ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt worden.

Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die bezüglichen Bedingungen täglich Vormittags von 9 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer eingesehen werden können.

Festung Graudenz, den 17ten September 1844.

Die Königl. Garnison-Verwaltung.

---

28) Der Bürgermeister Braun hat sein Amt freiwillig niedergelegt und es soll die Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hintereinander fol-

gende Jahre vom Tage seiner Amtseinsetzung an gerechnet, den 27sten October d. J. erfolgen.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich bei uns entweder persönlich oder in portofreien Briefen schriftlich zu melden und ihre Qualification nachzuweisen.

Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden

a, 400 Rthlr. Gehalt,
b, 20 Rthlr. Schreibmaterialien-Entschädigung,
und d. freie Wohnung.

Schwetz, den 22sten September 1844.

Die Stadtverordneten Versammlung.

29) Auf dem Gute Gr. Schönwalde wird in dem bisherigen Speichergebäude zum Betriebe der Stärkefabrik ein Dampf-Entwickler aufgestellt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 §. 16. (Gesetzsammlung pro 1838 pag. 267.) werden alle Diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage ihre Rechte beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist gehörig begründet hier anzumelden. Graudenz, den 10ten September 1844.

Der Landrath.

30) Wer gut gewonnenes Pferde-Heu zu verkaufen willens ist, findet Abnahme bei dem hiesigen Königlichen Landgestüt, auch wird gutes Roggen-Richtstroh und reiner schwerer Hafer wie früher gekauft.

Marienwerder, den 26sten August 1844.

Der Landstallmeister Meißner.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

31) Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft garantirt durch ein Actien-Kapital von einer Million Thaler Preußisch Courant und der Oberaufsicht eines Königlichen Commissarius unterworfen, gewährt den Versicherten die besondere Bequemlichkeit:

1) die Policen nach Gefallen an deren Inhaber (au porteur) oder an den künftig sich legitimirenden Eigenthümer derselben zahlbar auszustellen;
2) die Prämien für lebenslängliche Versicherungen nach freier Wahl in jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Terminen entrichten zu dürfen,

und bietet zugleich eine große Anzahl der verschiedensten Versicherungsarten zur Auswahl dar, von denen hier vorzugsweise nur diejenige erwähnt wird, durch welche der Versicherte das Recht erwirbt:

das Kapital nach Ablauf bestimmter Jahre selbst zu erheben, oder wenn er früher stirbt, es seinen Erben oder einer von ihm näher bestimmten Person dergestalt zu hinterlassen, daß sie es an dem Verfalltermine statt seiner erheben kann. (s. g. Sparkassen-Versicherung.)

Der heutige Zustand der Gesellschaft zeigt 5222 Personen versichert mit Sechs Millionen und 162,100 Thalern, und durch Todesfälle in diesem Jahre eingebüßte 52 Personen mit 51,400 Thalern. — Das Vermögen der Anstalt ist circa Eine Million und 750,000 Thalern. — Der für 1839 erklärte Ueberschuß betrug 21 3/7 pro Cent auf die in jenem Jahre von den lebenslänglich Versicherten eingezahlten Prämien und ist mit 2/3 Antheil denselben zurück erstattet worden.

Die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen, so wie erläuternde Programme sind theils bei der Gesellschaft selbst (Spandauer Straße No. 29.), theils bei deren Agenten unentgeldlich zu haben.

Berlin, den 1sten September 1844.

Lobeck, General-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeldlich ausgegeben werden.

Marienwerder, den 22sten September 1844.

Schröder, Regierungs-Kalkulator,
Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

---

32) Der Einsaße Jacob Penner zu Jerzewo, mein Schwiegersohn, ist nicht berechtigt auf meinen Namen Schulden zu machen, daher ich einen Jeden warne, ihm auf meinen Namen etwas zu kreditiren, und zugleich öffentlich bekannt mache, daß ich für ihn keine Verpflichtungen übernehme.

Vorwerk Jerzewo, Kreis Marienwerder, den 24sten September 1844.

Der Vorwerksbesitzer Wiens.

---

33) Ein unverheiratheter Oekonom, mit guten Attesten versehen, wünscht sofort angestellt zu werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Gasthofbesitzer Riesemann in Marienwerder.

---

34) Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener und der polnischen Sprache gewachsener junger Mensch, der Lust hat, das Material-Handlungs-Geschäft zu erlernen, wird verlangt. Wo? erfährt man beim Commissionair Bleck in Graudenz.

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 9ten Oktober **1844.**

I. Die Concession zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes im Kirchdorfe Czersk, Conitzer Kreises, ist nach dem Ableben des Apothekers II. Klasse, Friedrich August Lange, auf den Apotheker II. Klasse Jacob August Gottfried Sentzke übertragen worden.

Marienwerder, den 30sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Der dem Handelsmann Levin Abraham zu Löbau unterm 7ten März c. sub Nro. 641. zum Handel mit Leinwand, Zwillich, Drillich, rohen Produkten, Kramwaaren, Theer, Lumpen, Viktualien und Wolle für das Jahr 1844 von uns ertheilte Hausir-Gewerbeschein ist demselben verloren gegangen, weshalb dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt wird.

Marienwerder, den 1sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

III. Der Carl Aschendorff aus Neu-Paleschken, Berenter Landrathskreises, hat den ihm sub Nro. 353. am 8ten Dezember pr. ertheilten diesjährigen Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Viktualien, Wolle, Honig, rohen Häuten, Okras, Vieh und Schweinen, am 14ten d. M. in der Nähe von Stuhm verloren.

Dieser Gewerbeschein wird demnach hiermit für ungültig erklärt, und Jeder, der in den Besitz desselben gelangt, hierdurch aufgefordert, ihn sofort an die nächste Polizeibehörde zur weiteren Aushändigung an uns abzugeben.

Danzig, den 28sten September 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

egeben in Marienweder den 10. Oktober 1844.

IV. **Bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald sollen im Wintersemester $18^{44}/_{45}$ die nachfolgend verzeichneten Vorlesungen gehalten werden:**

1. Unterricht in der lateinischen und deutschen Sprache, ertheilt Prof. Dr. Paldamus in 4 Stunden wöchentlich; 2. den ersten Theil der Encyklopädie der Naturwissenschaften trägt vor Prof. Dr. Hünefeld in 4 Stunden wöchentlich; 3. die theoretische Anatomie lehrt Hofr. Prof. Dr. Schultze wöchentlich in 6 Stunden; 4. Uebungen in der praktischen Anatomie leitet Derselbe täglich von 1 — 4 Uhr; 5. die allgemeine Pathologie und Semiotik lehrt der Privat-Docent Dr. Berndt jun. wöchentlich in 4 Stunden; 6. Vorträge über materia medica hält Prof. Dr. Seifert wöchentlich in 6 Stunden; 7. specielle Pathologie und Therapie lehrt der Direktor, Geh. Med. Rath Prof. Dr. Berndt wöchentlich in 6 Stunden; 8. Specielle Chirurgie Prof. Dr. Baum wöchentlich in 5 Stunden; 9. den Cursus operationum chirurgicarum Derselbe wöchentlich in 4 Stunden; 10. Die Lehre von den Geisteskrankheiten der Direktor Geh. Med. Rath Prof. Dr. Berndt in 3 Stunden wöchentlich; 11. die Staatsarzneikunde Prof. Dr. Seifert wöchentlich in 4 Stunden; 12. geburtshülfliche Operationsübungen leitet der Privat-Docent Dr. Berndt jun. wöchentlich in 2 Stunden; 13. die chirurgische und ophthalmiatrische Klinik Prof. Dr. Baum täglich in 1½ Stunde; 14. die medizinische Klinik der Direktor, Geh. Med. Rath Prof. Dr. Berndt täglich in 1½ Stunde; 15. die geburtshülfliche Klinik Derselbe, in der Entbindungs-Anstalt.

Repetitionen über diese gesammten Vorlesungen halten: der Professor und Prosektor Dr. Laurer, der Privat-Docent Dr. Berndt jun. und der praktische Arzt Dr. Hohnbaum — Hornschuch.

Die Vorlesungen beginnen am 15ten Oktober. Junge Leute, die bei der Anstalt recipirt sein wollen, müssen bis dahin hier eintreffen, und um sich als Wundärzte 1ster Klasse auszubilden, ein Zeugniß beibringen, daß sie die Reife für die zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen. Zur Ausbildung als Wundarzt zweiter Klasse gehört das Zeugniß der Reife für die dritte Klasse eines Gymnasiums. Wer ein Zeugniß der angegebenen Art nicht besitzt, muß sich bei der Anstalt einer Prüfung seiner Qualifikation unterwerfen, und später durch eine Prüfung bei einem Königl. Medizinal-Collegium das über die schulwissenschaftliche Ausbildung erforderliche Zeugniß erwerben.

Auf den Genuß des Freitisches und anderer Beneficien können nur diejenigen Schüler Anspruch machen, die sich durch Fleiß und eine tadellose sittliche Führung während ihres Studiums bei der Anstalt ausgezeichnet haben.

Greifswald, den 9ten September 1844.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Sicherheits-Polizei.

V. Der Musikus Wilhelm Höpfner aus Schloppe hat seinen ihm am 19ten März c. zur Reise nach Warschau auf Ein Jahr ertheilten Ausgangs-Paß Nro. 1535. in Polen verloren und dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt. Marienwerder, den 2ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Der unten signalisirte, angebliche Thierarzt und Oekonom Friedrich Herzog ist wegen unbefugter Schriftstellerei und Aufregung der Eingesessenen zu prozessualischen Streitigkeiten am 31sten Juli d. J. aus dem hiesigen Amtsbezirke nach Leibitsch, seinem früheren Wohnorte gewiesen, daselbst aber nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Thorn bis zum 24sten d. M. nicht eingetroffen, und führt, wie zu vermuthen steht, vagabondirenden Lebenswandel.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den 2c. Herzog zu vigiliren und im Betretungsfalle mit demselben gesetzlich zu verfahren.

Gollub, den 26sten September 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Signalement.

Geburtsort — Graudenz, Aufenthaltsort — Leibitsch, Religion — evangelisch, Alter — 41 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Personal-Chronik.

VII. Die durch die Versetzung des Pfarrers Pankau erledigte katholische Pfarrstelle zu Pokrzydowo ist durch den Vikar Seeger wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Krajewski erledigte katholische Pfarrstelle zu Jastrzembie ist nicht, wie unterm 3ten Oktober pr. veröffentlichet, durch den Pfarrer Engler, sondern durch den Pfarrer Pankau zu Pokrzydowo wieder besetzt worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Tyllitz ist durch den Vikar Jeska wieder besetzt worden.

Der Königliche Regierungs-Assessor Herr Rudeloff ist, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Danzig, zum Stempelfiskal bei dem Königl. Provinzial-Steuer-Direktorate daselbst ernannt, und sind demselben die Geschäfte in dem zuletzt von dem verstorbenen Geheimen Regierungs-Rath Brown verwalteten, auf

dem linken Weichselufer belegenen Stempelfiskalatsbezirk in der Provinz Westpreußen, übertragen.

Dem Schulamts-Candidaten Dr. Moiszisztzig ist die wissenschaftliche Hilfslehrerstelle am Gymnasium zu Conitz verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter Dechend zu Dt. Eylau ist in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Zempelburg versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stuhm angestellte Justiz-Commissarius Heinrich Rudolph Eck ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Herrmann August Traugott Mangelsdorff ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Albert Franz Anton von Rosenberg ist zum Referendarius beim Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt und in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Eduard Mix ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius zu Marienwerder ernannt worden.

Im Flatower Landrathskreise ist der Bürgermeister und Oberlandesgerichts-Referendarius Hehn zu Krojanke als Schiedsmann für das Kirchspiel Krojanke gewählt und bestätigt worden.

Der Rechts-Kandidat Eugen Louis Ottomar Holder Egger ist bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Land- und Stadtgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Steuer-Aufseher Brandt in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach der Veste Graudenz, und der Steuer-Aufseher Geßler von der Veste Graudenz in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt.

Dem invaliden Unteroffizier Christoph Braun ist vom 1sten September d. J. ab die zweite Amtsdienerstelle bei dem Domainen-Rentamte zu Dt. Crone interimistisch übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Anton Baader ist als Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Hammerstein angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9ten Oktober 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 30sten August c. ist auf der Ostremeckoer Pappelkämpe ein unbekannter männlicher Leichnam vorgefunden worden. Da derselbe durch Verwesung bereits sehr zerstört ist, so läßt sich hieraus auf ein schon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben schließen. Der Verstorbene ist von robustem Baue und 5½ Fuß groß; die Kopfhaare, Augen, Ohren, der Mund und das Fleisch vom Gesichte, sowie am rechten Unterschenkel sind bereits abgefault. Beide Arme fehlen. Ein besonderes Unterscheidungszeichen ist nicht zu bemerken; auch sind an dem vorhandenen Körper keine Anzeichen vorhanden, daß der Tod durch äußere Gewalt eines Dritten erfolgt sei. Die Kleidung, in welcher die Leiche gefunden worden ist, besteht aus einem grauleinenen ungezeichneten Hemde, um welches ein grau hanfener Strick geknüpft ist; aus einem um den Hals mit einem Bande befestigten braunfarbenen kurzen Mantel ohne Aermel und aus kurzen fahlledernen Stiefeln. Nach Vorschrift der Gesetze werden Alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von ihm, oder der Art seines Todes mitzutheilen im Stande sind, aufgefordert, hierüber uns schriftlich oder mündlich unverzüglich Anzeige zu machen.

Culm, den 13ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

2) Zum Verkaufe hiesiger nutzlos gewordener alter Akten, im Gesammtbetrage von etwa 31 Centner, von denen etwa 7 Centner nur zum Einstampfen geeignet sind, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden ist ein Termin auf den 24sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr vor unserm Kanzlei-Direktor Büttner angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Elbing, den 26sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

3) Warnungs-Anzeige.

Die Schmiedefrau Anna Jagodzinska zu Lonkorß, hiesigen Kreises, ist rechtskräftig wegen ärztlicher Pfuscherei resp. unbefugten Aderlassens mit 14 Tage Gefängniß bestraft. Löbau, den 24sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

4) In dem Königl. Forst-Revier Lonkorß sind für den Monat Oktober c. folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt:

In dem Belaufe	Zum Verkauf von Brennholz den	Zum Verkauf von Bau- und Nutzholz. den	Versammlungs-Ort.
Lindenberg Skarlin	21	21	Vorm. 10 Uhr im Forsthause zu Lonkorß.
Gorall	19	19	Vorm. 10 Uhr im Forsthause zu Gorall.
Rosochen Dachsberg	23	—	Vorm. 10 Uhr im Kruge zu Lonkorreck.
Zaroslo	26	26	Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Zbiczno.

Die Versteigerungs-Bedingungen werden mit den zum Verkauf kommenden Quantitäten in den Terminen bekannt gemacht, und werden die Hölzer von den betreffenden Schutz-Beamten auf Verlangen vorher vorgezeigt werden.

Lonkorß, den 26sten September 1844.

Der Königliche Oberförster.

5) Holzverkauf. Zur Versteigerung von circa 1300 Stämmen kiefern extra, ordinair und mittel Bauholz aus den Schlägen des hiesigen Forst-Reviers pro 1845 ist auf den 4ten f. M. Nachmittags 2 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten hieselbst ein Termin anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das nach dem Verkauf zufällende Holz von dem Förster Eisentraut in Virchow auf Verlangen vorgezeigt werden wird. Die Verkaufs-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen und ist von diesen hier nur zu erwähnen, daß der Bestbietende den vierten Theil seines Gebotes geforderten Falls im Termine als Sicherheit zu deponiren hat.

Forsthaus Linichen bei Tempelburg, den 3ten Oktober 1844.

Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das der Wittwe Agnesia Schwartz geb. Kock und den Erben des Martin Schwartz gehörige, zu Außenteich sub Nro. 23. der Hypothekenbezeichnung belegene

Kathengrundstück, zu welchem etwa ¾ Morgen Gartenland gehören, abgeschätzt auf 159 Rthlr. 20 sgr. soll im Wege der Exekution in nothwendiger Subhastation verkauft werden, wozu ein Termin den 23sten November 1844 Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 4 Uhr in unserm Gerichtslokale vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Hartwich ansteht. — Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt nud ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das dem Schlossermeister Carl Ludwig Krispin und dessen nunmehr abgeschiedener Ehegattin Caroline Heinriette geb. Wach zugehörige Grundstück hieselbst Knieberg Nro. 59. der Hypothekenbezeichnung, auf 448 Rthlr. 12 sgr. 2 pf. gerichtlich abgeschätzt, soll am 21sten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Leonhardt an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können täglich während der Dienststunden im Bureau II. eingesehen werden.

Marienwerder, den 4ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Marienwerder.

Das im Marienwerder Kreise im Dorfe Neudorf gelegene, den Krüger Carl Rennerschen Eheleuten zugehörige Kruggrundstück von 1 Morgen kulmisch nebst Wohnhaus und Gaststall zufolge der im II. Bureau während der Dienststunden einzusehenden Taxe gerichtlich 200 Rthlr. taxirt, soll am 7ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 5 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden.

9) Das dem Gastwirth Gehricke gehörige sub Nro. 91. hieselbst belegene Grundstück (1 Wohnhaus, 2 Stallgebäude, 1 Garten und 1 Kuhweide) laut der in unserem Geschäfts-Bureau nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1426 Rthlr. abgeschätzt, soll am 23sten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 22sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) Das zu dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bürgermeisters Rudolph Theodor Preiß gehörige, in der Stadt Rosenberg sub Nro. 84. belegene Bürgerhaus nebst dahinter gelegenem Stall, zusammen auf 1991 Rthlr. 24 sgr. abgeschätzt, soll den 22sten November c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichts-

stelle subhastirt werden. Die Taxe und die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Rosenberg, den 16ten Juli 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

11) Das der Testament- und Almosenhaltung gehörige, gegenwärtig von dem Zimmergesellen Pehlke bewohnte Haus Nro. 155. in der Tuchmacherstraße der hiesigen Neustadt soll, da der Besitz desselben der Kommune nicht von Nutzen ist, von Ostern k. J. ab, in termino den 23sten Oktober c. zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Oloff meistbietend verkauft werden, was wir hiermit bekannt machen. Thorn, den 18ten September 1844.

Der Magistrat.

12) Das hier gelegene Grundstück Knieberg Nro. 17. oder Bergstraße Nro. 431. soll aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage der Besitzer Schuhmachermeister Laabsschen Eheleute, habe ich zu diesem Zweck auf den 14ten November d. J. um 11 Uhr Vormittags in meinem Geschäftszimmer den Termin anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir täglich eingesehen werden können.

Marienwerder, den 18ten September 1844.

Raabe, Justiz-Commissarius und Notarius.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

13) Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Naturalien-Bedarfs zur Brod- und Fourage-Verpflegung der in unserm Verwaltungs-Bezirke stehenden Truppen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1845, so weit es nach den eingehenden Lieferungs-Offerten dem fiskalischen Interesse für angemessen erachtet werden sollte, im Wege der Submission zu verdingen.

Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin für die Westpreußischen Garnison-Orte Danzig, Graudenz, Thorn, Bischoffswerder, Conitz, Elbing, Dt. Eylau, Freystadt, Riesenburg, Rosenberg und Pr. Stargardt auf Donnerstag den 24sten Oktober c. in Danzig, wohin wir einen Commissarius deputiren werden, und für die Ostpreußischen und Litthauischen Garnison-Orte oder Bedarfs-Punkte Königsberg, Pillau, Insterburg, Angerburg, Bartenstein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Lötzen, Memel, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Jurgaitschen, Sperling, Ragnit, Kattenau und Brakupönen auf Mittwoch den 30sten Oktober c. in Königsberg anberaumt, und fordern wir Produzenten und andere Lieferungsgeneigte hiedurch auf, ihre Offerten bis zum 23sten Oktober c. nach Danzig, unter Adresse des Königlichen Proviant-Amts daselbst, und bis zum 29sten Oktober c. nach Königsberg, unter Adresse der unterzeichneten Behörde, einzureichen und dieselben auf den Couverts mit der Bezeichnung: Submission wegen Naturalien-Lieferungen zu versehen, damit jene Offerten bis zum Termin uneröffnet bleiben.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt resp. am 24sten Oktober c. im Geschäfts-Lokale des Proviant-Amts zu Danzig und am 30sten Oktober c. in unserm Geschäfts-Lokale zu Königsberg, an beiden Orten Vormittags 10 Uhr.

Mit denjenigen Konkurrenten, welche annehmbare Forderungen machen, und bis Mittags 12 Uhr persönlich zu dem Termin erscheinen, oder gehörig legitimirte Bevollmächtigte senden, wird auf Verlangen weiter unterhandelt, von den übrigen Submittenten aber angenommen werden, daß sie von den schriftlich gemachten Forderungen nichts ablassen wollen.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Naturalien-Bedarfs-Quantitäten für jeden Ort können täglich eingesehen werden:

a. bei der unterzeichneten Intendantur;
b. bei den Proviant-Aemtern resp. Magazin-Verwaltungen zu Königsberg, Danzig, Graudenz, Thorn, Pillau, Insterburg, Tapiau, Marienburg und Mewe;
c. bei den Magisträten zu Angerburg, Bartenstein, Braunsberg, Drengfurth, Pr. Eylau, Gumbinnen, Pr. Holland, Lötzen, Memel, Ortelsburg, Osterode, Rastenburg, Saalfeld, Tilsit, Wartenburg, Wehlau, Ragnit, Conitz, Bischoffswerder, Culm, Elbing, Dt. Eylau, Freystadt, Riesenburg, Rosenberg und Pr. Stargardt.

Aus den Submissionen müssen folgende Angaben deutlich zu entnehmen sein:

1. Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Submittenten;
2. Bezeichnung der Orte, für welche Offerten gemacht worden, und insofern sie auf Parthie-Lieferungen an Königliche Magazine gerichtet werden:
   die bestimmte Angabe der Naturalien-Quantitäten, zu deren Lieferung Submittent sich verpflichtet, so wie des Termins, bis zu welchem die Einlieferung erfolgen soll.
3. Die Preis-Forderung, und zwar für den Scheffel Roggen oder Hafer der an Königliche Magazine geliefert wird, zu 16⅔ Metzen, dagegen für Hafer dessen Distribution direkt an die Truppen erfolgt, zu 16 Metzen, für ein Brod zu 6 Pfunden; für den Centner Heu zu 110 Pfunden, für das Schock Stroh zu 60 Bunde à 20 Pfunden pro Bund.

Submissionen, in welchen diese Erfordernisse fehlen, müssen unberücksichtigt bleiben. Königsberg, den 20sten September 1844.

Königl. Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps.

---

14) Die unterzeichnete Verwaltung soll zufolge höheren Befehls zum künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer durch Ankauf beschaffen:

1. 30 Stück 3½″ eichene Bohlen 12′ lang, 17″ breit.
   60 Stück 4″ eichene Bohlen, 12′ lang, 18″ breit.
2. 100 Stück 3″ rüsterne Bohlen 12′ lang, 15″ breit.
   60 Stück 3½″ rüsterne Bohlen 12′ lang, 17″ breit.

3. 60 Stück Deichselstangen 13′ lang, 4½ bis 5″ stark.
4. 40 Stück große Naben 1⅔′ lang, 18 bis 20″ stark.
5. 60 Stück 4 und 6″ elsenes Rundholz à 10′ lang.
6. 50 Stück Tragebäume 10′ lang, 6″ breit, 4″ stark.

Es wird hiezu ein Submissions-Termin auf Mittwoch den 30sten Oktober 1844 Vormittags 10 Uhr in dem Bureau der hiesigen Haupt-Artillerie-Werkstatt angesetzt; die desfallsigen Bedingungen, sowie die Vorschrift über die Beschaffenheit der Hölzer sind in den gewöhnlichen Dienststunden täglich Vor- und Nachmittags in dem obenerwähnten Bureau einzusehen.

Geeignete und kautionsfähige Unternehmer werden hiermit zur Uebernahme dieses Lieferungs-Geschäfts eingeladen und ersucht, ihre Offerten bis zum gedachten Tage schriftlich und versiegelt und auf der Adresse mit dem Vermerk:

„Submission auf die Lieferung von Nutzholz"

versehen, an unterzeichnete Verwaltung einzureichen. Ein nachfolgendes mündliches Abbieten findet beim Termine nicht statt, und bleibt daher jedem Submittenten überlassen, ob er bei Eröffnung der Submissionen zugegen sein wolle oder nicht.

Danzig, den 5ten September 1844.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

---

15) Es soll im Wege der Lizitation dem Mindestforderndem die Lieferung der für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1845 erforderlichen Erleuchtungs- und Schreibmaterialien, welche auf den ungefähren Bedarf

von 21 Centner Rüböl,
40 Centner gezogene Lichte,
10 Pfund Dochtgarn,
5 Ries Schreib-Papier
und 5 Schock Federposen

berechnet, überlassen werden, und ist von der unterzeichneten Verwaltung hiezu ein Termin auf den 16ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt worden.

Unternehmungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die bezüglichen Bedingungen täglich Vormittags von 9 bis 11 und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer eingesehen werden können.

Festung Graudenz, den 17ten September 1844.

Die Königl. Garnison-Verwaltung.

16) Zur Lieferung von 680 Klafter kiehnen Klobenholz, so wie 67 Centner Brennöl und 14 Centner Talglichte im Jahre 1845 für die hiesigen Garnison-Anstalten und das Garnison-Lazareth ist ein Mindergebots-Termin auf Donnerstag den 24sten Oktober c. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wo die diesfälligen Lieferungs-Be-

dingungen täglich eingesehen werden können. Die Kautionen von 234 Rthlr. auf das Brennholz, 100 Rthlr. auf das Brennöl und 30 Rthlr. auf die Lichte müssen in Preuß. Gelde und vor Abgabe des Gebots in dem Lieferungs-Termin an die Garnison-Verwaltungs-Kasse deponirt werden.

Thorn, den 5ten Oktober 1844.

Königl. Garnison-Verwaltung.

17) Den 16ten Oktober a. c. Vormittags um 11 Uhr sollen zwei Königl. Dienstpferde des Fünften Kürassier-Regiments in dessen Staabs-Garnison Riesenburg öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Riesenburg, den 7ten Oktober 1844.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur.

18) Der Bürgermeister Braun hat sein Amt freiwillig niedergelegt und es soll die Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hintereinander folgende Jahre vom Tage seiner Amtseinsetzung an gerechnet, den 27sten October d. J. erfolgen.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich bei uns entweder persönlich oder in portofreien Briefen schriftlich zu melden und ihre Qualification nachzuweisen.

Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden

a, 400 Rthlr. Gehalt,
b, 20 Rthlr. Schreibmaterialien-Entschädigung,
und d, freie Wohnung.

Schwetz, den 22sten September 1844.

Die Stadtverordneten Versammlung.

19) Der Schulze Rahn in Brackau beabsichtigt auf der dortigen Feldmark eine holländische Windmühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jeder, welcher gegen die Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine Einwendungen binnen einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen hier anzubringen hat. Marienwerder, den 20sten September 1844.

Der Königliche Landrath.

20) Der bisherige Mühlenpächter Ludwig beabsichtigt eine Bockwindmühle auf seinem zu Neu-Schlochau belegenen Grundstücke aufzuführen.

Jeder, welcher ein Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben glaubt, wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen 8 Wochen präklusivischer Frist beim unterzeichneten Landrathe zu melden.

Schlochau, den 30sten September 1844.

Der Landrath.

21) Höherer Anordnung zu Folge soll auf der hiesigen katholischen Pfarrei die Instandsetzung der Kirchhofs-Mauer und Erbauung des Kellers an dem Pfarrwohngebäude gemäß Anschlag ad überhaupt 353 Rthlr. 1 sgr. exclusive Hand- und Spanndienste, mittelst Submission in Entreprise ausgethan werden. Der Termin hiezu steht am 20sten November a. c. Vormittags 10 Uhr in dem Pfarrhause hierselbst an, zu welchem Bauübernehmende hiermit zahlreich eingeladen werden. Rynsk, den 14ten September 1844.

Das Kirchen-Collegium.

22) Im bevorstehenden Winter wird im Orkuschschen Walde der Holz-Verkauf an folgenden Tagen Statt finden:

Dienstag den 22sten Oktober 1844,
" " 17ten Dezember 1844 und
" " 28sten Januar 1845.

Riesenburg, den 29sten September 1844.

Der Magistrat.

23) Pacht-Gesuch.

Einsender beabsichtigen für nächste Brennzeit einige größere Brennereien unter Gewährung vollständiger Sicherheit zu pachten. Desfallsige Offerten beliebe man unter der Adresse B. D. F. Culm in Pr. post rest. bald gefälligst einzusenden.

24) Das Dominium Limbsee bei Freystadt sucht von Martini a. c. einen unverheiratheten Jäger, der durch gute Zeugnisse empfohlen ist.

25) Ein unverheiratheter Oekonom, mit guten Attesten versehen, wünscht sofort angestellt zu werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Gasthofbesitzer Riesemann in Marienwerder.

26) Ich bin schon mit einem Ziegler versehen.
Hammermühle, den 20sten Oktober 1844. Schulz.

27) Ein Lehrling, welcher das Material-Waaren-Geschäft erlernen will, jedoch der polnischen Sprache gewachsen ist, findet sofort ein Unterkommen bei Kaufmann H. Donath in Neuenburg.

28) Zwei Pensionaire können jetzt wieder bei mir Aufnahme finden.
Staberow, Zeichnenlehrer am Gymnasium zu Marienwerder.

29) Mehrere hundert ziemlich starke veredelte Birn- und Aepfelstämme, verschiedener Sorten, sind zu annehmbaren Preisen zu haben beim Schullehrer Kemski in Stuhmsdorf bei Stuhm.

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 16ten Oktober **1844.**

Das 35ste und 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2496. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten September c. wegen Ernennung des Geheimen Kabinetsraths Uhden zum Staats- und Justiz-Minister, nachdem der Staats- und Justiz-Minister Mühler von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden;

No. 2497. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten August 1844 über das mit den Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungs-Verfahren, und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten März 1841, betreffend das Untersuchungs-Verfahren bei geringeren Vergehen;

No. 2498. die Ministerial-Erklärung wegen des zwischen der Königl. Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen, vom 13ten August 1844;

No. 2499. die Bekanntmachung vom 29sten September 1844 über die am 30sten August 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft.

I. Am 25sten Mai d. J. ist die ohnehin ganz arme Stadt Medebach, Regierungsbezirks Arnsberg, von einem Brandunglück betroffen worden, welches außer vielen Nebengebäuden 117 Wohnhäuser, so wie die Kirche, die Schule und das Pfarrhaus in Asche gelegt hat.

Bei der großen Bedrängniß der Abgebrannten und dem bedeutenden Umfange des Kostenaufwandes, welcher zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude erforderlich ist, haben die Königlichen Ministerien der geistlichen &c. Angelegenheiten und des Innern eine evangelische und katholische Kirchen-Kollekte, da Medebach Einwohner beider Confessionen und sowohl ein evangelisches als katholisches Pfarrsystem enthält, zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession in unserm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Collekte in den Kirchen ihrer

Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Dezember c. an die vorgesetzten Herren Superintendenten und Dekane einzusenden, welche die Gesammtbeträge bis zum 1sten Januar k. J. den betreffenden Kreiskassen überweisen und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Die Kreiskassen weisen wir dagegen an, den Geldbetrag der Collekte und die etwanigen Vacat-Anzeigen bis zum 15ten Januar a. f. an unsere Haupt-Kasse abzuführen. Marienwerder, den 3ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In der Verordnung vom 23sten April 1839 (Amtsblatt pro 1839 außerordentliche Beilage zu Nro. 19.) das Verfahren bei dem Ausbruche der Krätze betreffend, hat die sub 3. b. enthaltene Bestimmung, daß bei den Kranken die Einleitung einer sachverständigen ärztlichen Behandlung eintreten soll, bei einigen Polizeibehörden Zweifel veranlaßt: ob derjenige straffällig sei, welcher sich selbst oder seine Hausgenossen durch die in den Apotheken vorräthigen Krätzsalben geheilt hat. In Erwägung, daß eine sachverständige ärztliche Behandlung der Krätze für die armen Bewohner des Regierungsbezirks, namentlich auf dem platten Lande, bisweilen zu kostspielig sein, und die Krätze, bei Beachtung der nöthigen Reinlichkeit, durch die in den Apotheken vorräthig gehaltenen Krätzsalben ohne nachtheilige Folgen geheilt werden kann, modificiren wir hiermit die sub 3. b. der vorgedachten Verordnung enthaltene Bestimmung dahin, daß in den zur polizeilichen Untersuchung gelangenden Fällen der Nachweis genügt, daß die Heilung der Krätze durch die in den Apotheken vorräthig gehaltenen Krätzsalben oder ähnliche unschädliche Mittel bewirkt ist, und die sonstigen polizeilichen Vorschriften beobachtet sind.

Marienwerder, den 2ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Es ist beobachtet worden, daß eine Entladung der Perkussions-Gewehre erfolgt, wenn dieselben vom Pulverdampf beschmutzt, unter Einwirkung der Nässe wieder geladen und mit aufgesetzten Zündhütchen längere Zeit aufbewahrt worden sind. Die auf Befehl des Königl. Kriegs-Ministeriums unternommene Prüfung der Zündsätze hat ergeben, daß die Zündhütchen aus mehreren Fabriken mit Zündsätzen versehen sind, welche viel salpetersaure Salze enthalten. Diese Salze wirken auf Metalle am meisten oxidirend und geben allerdings eine Veranlassung zum Selbstentzünden der Zündsätze, indem beim Feuchtwerden des Zündsatzes die Salpetersäure oxidirend auf das Kupfer wirkt, bei dieser Oxidirung die Zersetzung des salpetersauren Salzes herbeigeführt wird und auf diese Weise eine gänzliche Umgestaltung der Zündmasse entsteht, wodurch Erhitzung und Selbstentzündung mög-

licher Weise eintreten kann. Es ist jedoch bisher kein Fall bekannt geworden, in welchem Entladung von Perkussions-Gewehren unter den gegebenen Verhältnissen erfolgt wäre, wenn man sich der mit einer Kupferdecke versehenen Zündhütchen aus den Fabriken zu Sömmerda bediente.

Wir bringen dies in Folge des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 19ten September d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß, wenn man sich nicht der mit einer Kupferdecke versehenen Zündhütchen aus den Sömmerdaer Fabriken bedient, die unter den angedeuteten Verhältnissen geladenen Percussions-Gewehre, zur Verhütung der Entladung, nicht mit aufgesetzten Zündhütchen aufbewahrt werden dürfen.

Marienwerder, den 6ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Durch die Ministerien des Krieges und des Königlichen Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, ist die Einrichtung getroffen, daß vom Jahre 1844 ab die Scheine für die zur Forstversorgung anerkannten Jäger nicht mehr, wie es bisher der Fall gewesen ist, für einen Regierungsbezirk allein, sondern für die ganze Monarchie gültig und zwar so ausgefertigt werden, daß es einem jeden Forstversorgungs-Berechtigten frei steht, seine Bewerbung um einen Forstschutzdienst bei derjenigen Königlichen Regierung anzubringen, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht.

Um aber zu verhüten, daß ein Jäger sich bei mehreren Königl. Regierungen zugleich meldet, hat der sich Meldende den Versorgungs-Schein einzureichen, auf dessen Rückseite alsdann die erfolgte Anmeldung bemerkt, darauf der Schein zurückgegeben, und das Erforderliche wegen der Einberufung veranlaßt werden wird.

Sollte nun ein forstversorgungsberechtigter Jäger seinen Entschluß geändert haben, und sich bei einer andern Königl. Regierung zur Anstellung melden wollen, so muß derselbe bei der Königl. Regierung, wo er sich zuerst gemeldet hat und notirt worden ist, sich unter Einreichung des Versorgungs-Scheins wieder abmelden, damit er in der Liste wieder gestrichen, auf der Rückseite des Scheins die Abmeldung, und, falls er examinirt worden ist, auch dieserhalb das Nöthige bemerkt werden kann.

Die forstversorgungsberechtigten Jäger im hiesigen Bezirk werden daher angewiesen, nach diesen Bestimmungen sich auf das genaueste zu richten, und namentlich die Forst-Versorgungs-Scheine, sobald ihnen dieselben von der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zugehen, entweder an uns, oder an diejenige Königliche Regierung, wo sie ihre Anstellung zu erhalten wünschen, sofort Behufs der Anmeldung einzureichen, wobei denselben noch bemerklich gemacht werden muß, daß in den Provinzen Preußen, Westphalen und am Rhein eine nähere Aussicht zur

baldigen Anstellung vorhanden ist, als in den übrigen Provinzen des Preußischen Staats, namentlich in der Nähe von Berlin.

Marienwerder, den 5ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der Rathmann Johann Feyerabend zu Lautenburg, dem es schon im Jahre 1825 und 1837 mit großer Entschlossenheit und Lebensgefahr gelungen ist, im Wasser Verunglückte zu retten, hat das 13 Jahr alte Dienstmädchen Hanna Vigtor, welche am 3ten Juli c. in den Wellefluß stürzte, mit Unerschrockenheit gerettet, und dieselbe in einem anscheinend leblosen Zustande aufs Land gebracht. Den hierauf von dem Kreischirurgus Luchterhand zu Lautenburg mit Eifer und Umsicht angewendeten Wiederbelebungsversuchen gelang es, die Hanna Vigtor wieder ins Leben zu bringen.

Wir nehmen gerne Veranlassung, dieses menschenfreundliche Benehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 30sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der wegen Landstreicherei bei uns inhaftirte Ferdinand Julius Vollgrün aus Danzig, dessen Signalement hier beigefügt ist, hat am 9ten d. M. Abends Gelegenheit gefunden, aus unserm Gefängnisse zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden werden hierdurch ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen, schon oft wegen Diebstahls bestraften Verbrecher zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gegen Empfangnahme der entstandenen Transportkosten an uns abführen zu lassen.

Graudenz, den 10ten Oktober 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Danzig, Alter — 23 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase — länglich, mit einem Höcker, Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — am Kinn eine Schnittnarbe und die Nase schief nach der linken Seite.

Bekleidung: Ein grauer Nanquinrock, eine blaubunte kattune Nachtjacke mit blauem Futter, eine roth und weiß geblümte Zeugweste, ein Paar blau tuchene, ein Paar graue Drillichhosen und ein Paar blau wollene Unterhosen, ein Paar

schwarz lederne kurze Stiefel, eine schwarz tuchene Mütze mit Schirm, ein roth und weiß gestreiftes Halstuch, ein weiß leinenes Hembe.

VII. Der mehrerer gewaltsamen Diebstähle dringend verdächtige Einsaßensohn Joseph Krzywdzynski aus Klein Trzebcz, etwa 17 bis 18 Jahr alt, katholischen Glaubens, angeblich 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen herunterhängenden Kopfhaaren und schwarzen Augen, hat sich aus seinem Wohnorte Klein Trzebcz entfernt und soll schleunigst zur Haft gezogen werden.

Sämmtliche Civil- und Polizeibehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an uns abzuliefern.

Culm, den 7ten Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

VIII. Der am 27sten August c. aus dem Dienste des Gutsbesitzers v. Ryszewski in Räumung Kruszyn entlassene polnische Civil-Ueberläufer Oekonom August Zapolski hat der ihm gegebenen Weisung, sich im unterzeichneten Amte zu melden, nicht Folge geleistet.

Derselbe führt daher wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben, und indem ich das Signalement nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Wohllöbl. Behörden und Gensd'armen, auf den Zapolski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle nach Bewandniß der Umstände an die Königl. Kommandantur der Festung Graudenz abzusenden, mich auch hievon in Kenntniß setzen zu wollen.

Strasburg, den 28sten September 1844.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Bellno in Polen, Religion — katholisch, Haare — blond, Stirn — frei, Augen — blau, Augenbraunen — blond, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Zähne — gut, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — hat ein heimtückisches Gesicht.

IX. Der russisch-polnische Ueberläufer Knecht Johann Markiewicz, dessen Signalement unten folgt, wurde von seinem Brodherrn, Gutsbesitzer von Ryszewski zu Räumung Kruszyn am 22sten September c. mit einem Auftrage nach Polnisch Lopatken, Kreis Graudenz, geschickt, kehrte von dort aber nicht wieder zurück, und hat seinem Brodherrn folgende Sachen mitgenommen, als:

1. einen blau tuchenen feinen Mantel mit Pelerin und schwarz manchesternem Kragen, Mantel und Kragen mit rothem Merino gefüttert;

2. einen blau tuchenen feinen Ueberrock, ganz mit dunkelblauem Merino gefüttert.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden hiermit ersucht, auf den Markiewicz vigiliren und ihn im Betretungsfalle mit sammt den entwendeten Sachen hier einliefern zu lassen.

Strasburg, den 30sten September 1844.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Geburtsort — Robly in Polen, Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Sprache — polnisch mit russischem Dialekte, besondere Kennzeichen — auf beiden Händen Wartzen.

X. Der mittelst Reiseroute vom 6ten August a. c. nach Lulkau gewiesene vagabondirende Arbeitsmann Carl Olszewski ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Thorn vom 19ten September c. zwar noch an demselben Tage in Lulkau eingetroffen; er hat aber dort nur genächtigt und ist Tages darauf angeblich nach Thorn gegangen, dort aber nicht eingetroffen.

Sämmtliche Wohllöbl. Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Carl Olszewski zu vigiliren, und wenn er sich geschäftslos oder vagabondirend antreffen lassen sollte, mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren.

Briesen, den 30sten September 1844.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

XI. Der bisherige Amtsschreiber Benno Danielowski ist zum Bürgermeister in Gollub auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der etatsmäßige Hülfs-Aufseher Koch ist in gleicher Eigenschaft von Rehberg im Revier Wygodda nach Buchwalde im Revier Zippnow vom 1ten December d. J. ab versetzt.

Der Kaufmann Wieck und Fleischermeister Fabian Wardacki zu Schwetz sind als unbesoldete Rathsmänner daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

Der zeitherige etatsmäßige Hülfsaufseher Perdelwitz ist vom 1sten December d. J. ab zum Förster in Cronenfier Revier Zippnow befördert.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 42. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 12ten d. Mts. ist ein unbekannter männlicher Leichnam in dem Drewenzflusse bei Tobulko aufgefischt worden. Derselbe war schon in einem hohen Grade in Verwesung übergegangen und in Folge dessen die Gesichtszüge unkenntlich und das Kopfhaar abgelöst. Die Länge der Leiche entsprach der mittlern Größe eines Mannes und bekleidet war dieselbe mit einem groben weißleinenen Hemde, einer gelbnankinen Weste, an der runde gelbmetallne Knöpfe waren, und mit schon geflickten blauleinenen Beinkleidern, an deren Latz sich drei runde bleierne Knöpfe, der mittelste mit der Zahl 13 versehen, befanden. Verletzungen wurden an dem Körper nicht gefunden.

Diejenigen, die über den Verstorbenen eine genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, solches hierselbst anzuzeigen.

Thorn, den 18ten August 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

2) Zum Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten pro 1845 sind erforderlich circa:

100 Zentner doppelt raffinirtes Rüböl,
6 „ Lichte,
35 „ grüne Seife,
60 Schock Roggen-Richtstroh,
8000 Pfd. Rindfleisch,
900 „ Schweinefleisch,
7200 „ Schweineschmalz,
600 Scheffel weiße Erbsen,
300 Zentner feines Roggenmehl,
200 „ Gerstengrütze,
70 „ Gerstengraupe,
700 Stein Flachs,

welche Gegenstände, so wie die Lieferung des Brodbedarfs der Haftlinge pro 1845, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 28sten October 1844 Nachmittags 4 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu Uebernehmungslustige

mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lizitations-Bedingungen bei uns täglich eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Königlichen Regierung zu Marienwerder, die sich die Auswahl unter den drei Mindestfordernden ausdrücklich vorbehalten hat, abhängig ist. Auf Forderungen und Gebote nach dem Termine wird keine Rücksicht genommen werden.

Graudenz, den 20sten September 1844.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

3) Zum Verkaufe hiesiger nutzlos gewordener alter Akten, im Gesammtbetrage von etwa 31 Centner, von denen etwa 7 Centner nur zum Einstampfen geeignet sind, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden ist ein Termin auf den 24sten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr vor unserm Kanzlei-Direktor Büttner angesetzt, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Elbing, den 26sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

4) Im bevorstehenden Winter sollen aus den Hiebsörtern pro 1845

a. des Forst-Reviers Wigoda circa 5100 Klafter Kiefern rc. Brennholz,

b. des Forst-Reviers Wojiwoda circa 1000 Klafter wie vor,

auf die zunächst gelegenen Ablagen der betreffenden Flößgewässer angefahren werden, und habe ich zur Ueberlassung der Ausfuhr an den Mindestfordernden den Lizitations-Termin auf den 12ten November c. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthause des Herrn Reikowski zu Osche angesetzt. Die näheren Fuhrbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Neuenburg, den 9ten Oktober 1844.

Der Königl. Forstmeister Arendt.

Vorladung.

5) Patrimonialgericht Prochnow.

Bei der Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen, sub Nro. IX. registrirten, den Gottfried Ladwigschen Erben gehörigen Bauernhofes, auf welchem Rubrica III. Nro. 1. ex obligatione vom 24sten September 1805 des Gottfried Ladwig für die verwittwete Obrist v. d. Goltz zu Mk. Friedland 200 Rthlr. Darlehn zu fünf Prozent verzinslich zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung mit 237 Rthlr. 10 sgr. 9 pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können, eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder sonst Berechtigte an diese Spezialmasse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 17ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion geltend zu machen.

Tütz, den 1sten Oktober 1844.

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 42.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1844.

Vorladungen.

6) Patrimonialgericht Prochnow.

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen im Hypothekenbuche No. IV. verzeichneten den Erben des Gottfried Ladwig gehörigen Bauerhofes, auf welchem Rubrica III. No. I. ex obligatione vom 26sten Juni 1805 Fünfhundert Thaler Darlehn zu 5 Prozent verzinslich, für den zu Spechtsdorf verstorbenen Prediger Böck zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung an Kapital und Zinsen mit 602 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Spezialmasse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 17ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Tytz, den 19ten September 1844.

7) Patrimonialgericht Prochnow.

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen im Hypothekenbuche No. IV. verzeichneten, den Gottfried Ladwigschen Erben gehörigen Bauerhofes, auf welchem Rubr. III. No. II. ex obligatione vom 28sten Mai 1807 für den Ludwig v. Germar früher auf Alt-Prochnow später auf Preussendorf 200 Rthlr. Darlehn zu 5 Prozent verzinslich zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung mit 111 Rthlr. 16 sgr. 7 pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können, eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder sonst Berechtigte an die Spezialmasse Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 17ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Tytz, den 19ten September 1844.

Verkauf von Grundstücken.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Stadt Podgórz am Gnieffkower Thor sub Nro. 19. belegene

freie bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, 3 Gärten, einem wüsten Bauplatze und 2 Morgen magdeburgisch Acker und Wiese, abgeschätzt auf 1215 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 5ten Januar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Thorn, den 17ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

9) Von dem hart am Domainen-Rent-Amt und am Inquisitoriats-Gebäude gelegenen Dienstlande des Rent-Beamten sollen 8 Parzellen, jede à 1 Morgen preuß. zu Baustellen in der Amtsstraße und längs der Chaussee verkauft werden, wozu der Termin auf Dienstag den 12ten November c. Vormittags 11 Uhr in hiesiger Amtsstube anberaumt ist.

Die Veräußerung geschieht entweder mit oder ohne Vorbehalt eines pro Morgen auf 3 Rthlr. festgesetzten jährlichen Domainen-Zinses, und ist im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Erwerbspreises auf 166 Rthlr. 20 sgr., bei einem Domainen-Zinse von 3 Rthlr. jährlich pro Parzelle aber auf 99 Rthlr. 5 sgr. festgesetzt. Die übrigen höchsten Orts festgestellten Kaufbedingungen können nebst Karte und Vermessungs-Register zu jeder Zeit in hiesiger Amts-Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 10ten September 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

10) Verkauf eines Rittergutes Theilungshalber.

Die Allodial-Rittergüter Jastrzembie und Brzenczece sollen mit vollständigem Inventarium und einer Schäferei von 800 Stück feinen Schaafen Behufs der Erbauseinandersetzung aus freier Hand verkauft werden.

Dieselben liegen im Regierungs-Bezirk Marienwerder, 2 Meilen von der Kreisstadt Schwetz, 4 Meilen von Graudenz und 6 Meilen von Bromberg. Ihr Arreal beträgt 3975 Morgen magdeb., worunter 897 Morgen Wald, 280 Morgen Wiese und 180 Morgen Weideland.

Der Verkauf-Vertrag kann bei annehmbarem Gebot sofort abgeschlossen werden. Auf portofreie Anfragen ertheile ich über die Verkaufs-Bedingungen und die Beschaffenheit der Güter nähere Auskunft.

Schwetz a. d. W., den 7ten Oktober 1844.

Wegner, Justiz-Commissar und Notar.

Auktion.

11) Die auf dem Begräbnißplatze der hiesigen Judengemeinde stehenden 186 Kiefern und 148 junge Espen, Erlen und Buchen sollen in einzelnen Parthieen auf dem Stamm am 8ten November c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zempelburg, den 15ten September 1844.

Dewitz, Aktuar und Rendant.

Eheverträge.

12) Die Ehefrau des Schneiders August Polzin, Juliana geb. Pokrant, hierselbst, hat auf Grund des §. 392. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Absonderung ihres Vermögens von dem Vermögen ihres Ehemanns beantragt. Dieselbe ist hierzu verstattet, und diese Absonderung mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3ten September c. erfolgt. Schloppe, den 11ten September 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

13) Der Paul Warbyn aus Karßyn und seine verlobte Braut Appollonia Czißewska aus Neu-Buckowiez haben für die zu schließende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch einen gerichtlichen Vertrag von heute ausgeschlossen. Konitz, den 30sten August 1844.

Patrimonialgericht Karßyn.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14) Zur Lieferung von 680 Klafter kiehnen Klobenholz, so wie 67 Centner Brennöl und 14 Centner Talglichte im Jahre 1845 für die hiesigen Garnison-Anstalten und das Garnison-Lazareth ist ein Mindergebots-Termin auf Donnerstag den 24sten Oktober c. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wo die diesfälligen Lieferungs-Bedingungen täglich eingesehen werden können. Die Kautionen von 234 Rthlr. auf das Brennholz, 100 Rthlr. auf das Brennöl und 30 Rthlr. auf die Lichte müssen in Preuß. Gelde und vor Abgabe des Gebots in dem Lieferungs-Termin an die Garnison-Verwaltungs-Kasse deponirt werden.

Thorn, den 5ten Oktober 1844.

Königl. Garnison-Verwaltung.

15) Der Bürgermeister Braun hat sein Amt freiwillig niedergelegt und es soll die Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hintereinander folgende Jahre vom Tage seiner Amtseinsetzung an gerechnet, den 27sten October d. J. erfolgen.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich bei uns entweder persönlich oder in portofreien Briefen schriftlich zu melden und ihre Qualification nachzuweisen.

Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden

a, 400 Rthlr. Gehalt,
b, 20 Rthlr. Schreibmaterialien-Entschädigung,
und d, freie Wohnung.

Schwetz, den 22sten September 1844.

Die Stadtverordneten Versammlung.

16) Zur Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage seiner Amts-Einsetzung an gerechnet, steht am 31sten October cr. Nachmittags 1 Uhr im hiesigen Polizei-Bureau Termin an.

Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich bei uns schriftlich zu melden, und ihre Qualifikation nachzuweisen. Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden:

a. 200 Rthlr., Zweihundert Thaler Gehalt,

b. 6 Rthlr., Sechs Thaler Schreibmaterialien-Entschädigung.

Bischofswerder, den 4ten October 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

---

17) Höherer Anordnung zu Folge soll auf der hiesigen katholischen Pfarrei die Instandsetzung der Kirchhofs-Mauer und Erbauung des Kellers an dem Pfarrwohngebäude gemäß Anschlag ad überhaupt 353 Rthlr. 1 sgr. exclusive Hand- und Spanndienste, mittelst Submission in Entreprise ausgethan werden. Der Termin hiezu steht am 20sten November a. c. Vormittags 10 Uhr in dem Pfarrhause hierselbst an, zu welchem Bauübernehmende hiermit zahlreich eingeladen werden. Rynsk, den 14ten September 1844.

Das Kirchen-Collegium.

---

18) Preußische Rentenversicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direction bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anzahl der Einlagen zu der diesjährigen Gesellschaft, bis zum 2ten September c., als dem ersten Abschnitt der Sammelperiode, 9035 betragen hat. Zugleich macht dieselbe darauf aufmerksam, daß nach §§. 4. und 10. der Statuten mit dem 2ten November c. die diesjährige Gesellschaft geschlossen wird.

Berlin, den 4ten October 1844.

Direction der Preußischen Rentenversicherungs-Anstalt.

---

19) Meine Papier- und Mahl-Mühle nebst Baumgarten, Gemüsegarten, 3 Hufen guten tragbaren Bodens und dazu gehörigen Familien-Häusern und Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in gutem baulichem Zustande, bin ich Willens, sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Auf portofreie Anfragen werde ich nähere Auskunft ertheilen. Papiermühle Babalitz bei Bischoffswerder.

Kayss.

---

20) Ich beabsichtige meine hieselbst belegene, gut eingerichtete Gerberei mit sämmtlichen Utensilien sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber mögen sich deshalb bei mir melden. Dt. Crone, den 10ten Oktober 1844.

M. Halle.

---

21) Ein Lehrling, welcher das Material-Waaren-Geschäft erlernen will, jedoch der polnischen Sprache gewachsen ist, findet sofort ein Unterkommen bei Kaufmann H. Donath in Neuenburg.

Amts=Blatt.

No. 43. Marienwerder, den 23sten Oktober 1844.

I. Der Sitz des Königl. Domainen=Rentamts Riesenburg ist von der Stadt Rosenberg nach der Stadt Riesenburg verlegt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß sich zur Zeit das Geschäfts=Lokal in dem Hause Nro. 114. am Schloßplatz befindet.

Marienwerder, den 16ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

II. In Sypniewo, Flatowschen Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 8ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Gresonse, Flatowschen Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 8ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf.

IV. Die nachstehend genannten Forstversorgungsberechtigten:

1. Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14ten Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2te Jäger=Abtheilung eingetreten am 12ten Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 4ten Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe, sich aufhaltend;
2. Jäger Friedrich Carl, geboren den 11ten November 1803 zu Klockow in Mecklenburg, in das Garde=Jäger=Bataillon eingetreten am 23sten Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17ten September 1841, zuletzt in Neuendorff bei Anklam sich aufhaltend;
3. Jäger Friedrich Deege, geboren am 19ten März 1797 zu Dardesheim bei

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Oktober 1844.

Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22sten Mai 1815 und zur Forstversorgung anerkannt den 10ten Januar 1835, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

4. Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7ten Juli 1800 zu Lebbin bei Greifenberg in der Provinz Pommern, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 19ten Februar 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26sten September 1843, zuletzt in Greifenberg sich aufhaltend;

5. Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15ten Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15ten November 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17ten September 1841, zuletzt in Bunzar bei Anklam sich aufhaltend;

6. Jäger Amand Gründel, geboren am 6ten März 1806 zu Dörndorff bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten den 16ten November 1826 und zur Forstversorgung anerkannt den 7ten September 1840, zuletzt in Trattendorff bei Spremberg sich aufhaltend;

7. Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5ten Februar 1787 zu Neu-Schmollen bei Oels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12ten Februar 1813 und zur Forstversorgung anerkannt den 26sten November 1830, zuletzt in Prraukau sich aufhaltend;

8. Jäger Friedrich Krause, geboren am 12ten Mai 1805 zu Altenbach bei Glatz in der Provinz Schlesien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 5ten Dezember 1824 und zur Forstversorgung anerkannt den 25sten November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

9. Jäger Friedrich Jacob Kieserling, geboren am 27sten Februar 1799 zu Puszukowo im Großherzogthum Posen, in die 2te Jäger-Abtheilung eingetreten am 24sten November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26sten September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;

10. Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Carlsruh bei Oppeln in der Provinz Schlesien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 6ten Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7ten September 1840, zuletzt in Poberschau bei Oppeln sich aufhaltend;

11. **Jäger Johann Carl Friedrich Pärsch, geboren am 1sten November 1804 zu Luttersbrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6ten Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26sten September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;**

12. Jäger Johannes Petry, geboren am 13ten Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 25sten Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7ten September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

13. Jäger Carl Gottfried Rönisch, geboren am 11ten Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 20sten September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;

14. Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4ten August 1811 zu Prenzlow in der Provinz Brandenburg, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 17ten Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17ten September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;

15. Jäger Carl Theil, geboren am 21sten Juni 1800 zu Ferdinandshoff bei Anclam in der Provinz Pommern, in die 4te Jäger-Abtheilung eingetreten am 4ten März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7ten September 1840, zuletzt in Schmargendorff sich aufhaltend;

16. Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1sten Dezember 1801 zu Zerpen-Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 21sten April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5ten September 1842, zuletzt in Schluft bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;

17. Jäger Heinrich Sieberer, geboren am 19ten Februar 1791 zu Harsleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24sten Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5ten November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;

18. Jäger Ludwig Rasim, geboren am 21sten November 1802 zu Hugawitza bei Gr. Strelitz in der Provinz Schlesien, in die 3te Jäger-Abtheilung eingetreten am 16ten Dezember 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 17ten September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspektion der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstversorgungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebenst ersucht, falls ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dies ebenfalls der gedachten Inspektion mitzutheilen.

Vorstehender Aufruf der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen zu Potsdam wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

V. Auf dem Transport begriffen, sind aus dem hiesigen Gefängnisse die Verbrecher Simon Neumann und Abraham Baruch, welche jeder zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, am 11ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und gefesselt an uns oder an die Direktion der Zwangs-Anstalten nach Graudenz abliefern zu lassen.

Tuchel, den 11ten Oktober 1844.

Der Magistrat.

Signalement des Simon Neumann.

Geburtsort — Alt-Brandenburg, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Budzin früher Grochow, Religion — jüdisch, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarz, schlicht, voll, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — etwas stark, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — oval, Statur — robust, stark, Sprache — jüdisch und deutsch, besondere Kennzeichen — zur Zeit am rechten Oberarm eine Wunde, und einen Leistenbruch.

Bekleidung: Einen grünen Pelzrock, eine blau dunkele Jacke, eine alte grüne Weste, ein Paar lange Stiefel, eine Wintermütze von grauem Tuch, ein blau gestreiftes Halstuch.

Signalement des Abraham Baruch.

Geburts- und Aufenthaltsort — Margonin, Religion — jüdisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzbraun und voll, Stirn — bedeckt und rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — stark, Mund — starke Unterlippe, Zähne — gesund und vollzählig, Bart — schwarzbraun, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittelmäßig, besondere Kennzeichen — am rechten Arm einen Ochsenkopf gezeichnet, mit der Ueberschrift G. d. r. 1810 den 30. Mai, darunter 2 über einander liegende Beile.

Bekleidung: Einen grünen Pelzrock, eine dunkelbraune Unterjacke, eine gestreifte wollene Weste, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar lange Stiefel, eine Plüschmütze mit seidenem Futter und Schirm.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 43. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23ten Oktober 1844.

Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung
wegen Verpachtung des zum Königl. Domainen-Amte Carzig gehörigen Vorwerks Kienitz bei Soldin.

Das zum Königl. Domainen-Amte Carzig gehörige Vorwerk Kienitz, 1½ Meile von Soldin und Berlinchen und 3 Meilen von Landsberg a/W., im Soldiner Kreise belegen, soll von Trinitatis 1845 bis Johannis 1869, also außer der durch Veränderung des Pachttermines hinzutretenden Zeit, auf 24 nach einander folgende Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Die zu diesem Vorwerke gehörigen Grundstücke und Gewässer bestehen in:

1.	Gärten	22	Morgen	6	[] Ruthen
2.	Acker	1410	-	85	-
3.	Wiesen	288	-	36	-
4.	Hütung	852	-	11	-
5.	nutzbaren Gewässern	116	-	51	-
6.	unnutzbarem Lande	83	-	26	-
	Zusammen	2772	Morgen	35	[] Ruthen

und bilden eine zusammenhängende Fläche, in deren Mitte sich das Vorwerksgehöft befindet. Sämmtliche Grundstücke, einschließlich der Wiesen und Hütungs-Grundstücke, sind separirt und hütungsfrei, die Absatzwege für die Erzeugnisse des Vorwerks bei der Nähe der Städte Soldin, Landsberg a/W., Berlinchen und Lippehne sehr günstig, und die nöthigen Tagelöhner-Wohnungen auf demselben vorhanden.

Das Königl. Inventarium besteht, außer den Königl. Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nur in Bäumen, Saaten und deren Bestellung, und in den Feuerlöschgeräthschaften, und ist das Minimum der jährlichen Pacht für das Vorwerk nebst zubehör auf 1900 Rthlr. 29 sgr. 11 pf. einschließlich 625 Rthlr. Gold, und außerdem die Pacht für jährlich zum eigenen Bedarf des Pächters auszutorfende 60 [] Ruthen auf 36 Rthlr. festgesetzt.

Die näheren Pachtbedingungen, so wie die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Registratur eingesehen werden; auch sind wir bereit, dieselben abschriftlich, gegen Erstattung der Copialien, und zwar

bei Auswärtigen mittelst Einziehung durch Postvorschuß mitzutheilen; dagegen wird die Karte von dem Vorwerke den Pachtliebhabern zu ihrer Information auf dem Domainen-Amte Carzig von dem Ober-Amtmann Herrn Bayer zur Einsicht vorgelegt werden.

Wir fordern hiernach Pachtbewerber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 6ten Januar künftigen Jahres, Abends 6 Uhr dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Bennecke, versiegelt einzureichen, zugleich demselben ihre Qualification als Landwirthe und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen glaubhaft nachzuweisen, und die Erklärungen zu Protokoll zu geben, welche in den Bestimmungen über die Bedingungen der Submission bei Domainen-Verpachtungen sub 3 vorgeschrieben sind. Später als bis zur eben festgesetzten Zeit eingehende Submissions-Gebote werden nicht angenommen, und ist der Termin zur Eröffnung der Submissionen, welchem die Pachtbewerber beiwohnen können, auf den 7ten Januar künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr in unserm Submissionszimmer anberaumt.

Unter den sämmtlichen Pachtbewerbern bleibt dem Ministerio des Königlichen Hauses die unbedingte Auswahl vorbehalten, und erlangt keiner derselben durch die Submission ein Anrecht auf den Zuschlag, bleibt aber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch Zuschlag an einen Andern oder auf sonstige Weise davon entbunden wird. Frankfurt a/O., den 4ten October 1844.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) Am 15ten d. Mts. ist in der Nähe des Dorfes Thymau in der Weichsel ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden worden, welcher mit einem Strange am Ufer befestigt war. Derselbe hat anscheinend schon längere Zeit im Wasser gelegen, indem er bereits in Fäulniß übergegangen war. Er war etwa 5 Fuß groß, von untersetzter Statur und hatte nur am Hinterkopfe dunkelbraune Haare. Dem Anschein nach ist der Verunglückte etwa 20 bis 40 Jahre alt und ein Schiffer oder Flößerknecht gewesen. Derselbe hatte folgende Kleidungsstücke: 1. ein leinenes Hemde, 2. ein Paar leinene Beinkleider, 3. eine schwarzwollene Weste mit schwarzknöchernen Knöpfen, 4. ein Paar gewirkte Hosenträger mit einer metallenen weißen Schnalle, 5. an dem rechten Fuß einen schwarzledernen alten Stiefel mit breiten Absätzen, welche mit Nägeln beschlagen waren. Besondere Kennzeichen hatte dieser Leichnam nicht.

Alle diejenigen, welche Auskunft über die Todesart der oben beschriebenen Leiche oder deren Herkunft geben können, werden aufgefordert, solches schleunigst dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gericht anzuzeigen.

Mewe, den 19ten September 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

---

3) In der Königl. Oberförsterei Jammi stehen für die Monate Oktober bis incl. Dezember c. folgende Holzverkaufs-Termine an, als:

Nro.	In dem Forstbelauf	In dem Monate Oktober am	In dem Monate November am	In dem Monate Dezember am	Bezeichnung des Versammlungsortes, wo der Verkauf stattfindet.
1	Boggusch	—	5 Vormittags	3 Vormittags	Forsthaus Boggusch Vormittags.
2	Ruden	—	5 Nachm.	5 Vorm.	Forsthaus Ruden Vormittags.
3	Dianenberg	24 Vorm.	7	9	Forsth. Dianenberg Vorm. 10 Uhr.
4	Dossoczin	24 Nachm.	9	10	Forsth. Dossoczin Vorm. 10 Uhr.
5	Wolz				
6	Jammi	28	20	4	Sappa-Krug früh 10 Uhr.
7	Schönbrück	28	20	7	
8	Einöde	—	22	12	im Kruge zu Pastwisko Nachmittags 2 Uhr.
9	Weisheide	—	23	13	im Kruge zu Hannowo Vormittags 11 Uhr.
10	Rudnik				

und wird bemerkt, daß der Holz-Verkauf nur im Wege der Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, die zum Verkaufe zu stellenden Holz-Sortimente und Quantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht; zunächst aber werden die in einigen Beläufen, als Dianenberg, Dossoczin, Wolz, Jammi und Schönbrück, noch vorhandenen aufgearbeiteten Bestände aus diesem Jahre zum Verkauf gestellt werden. Jammi, den 8ten Oktober 1844.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

4) Freiwilliger Verkauf.

Das im Inowraclawer Kreise belegene, zum Königl. Domainen-Rent-Amte Strzelno gehörige Erbpachts-Vorwerk Ostrowo, abgeschätzt auf 4143 Rthlr. 28 sgr. 11 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der

Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Februar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Inowraclaw, den 28ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

5) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das den Erben der Wittwe Heller gehörige, zu Stibbe im Deutsch-Croner Kreise belegene Schulzengut, abgeschätzt auf 4928 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 30sten December d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzenhofe zu Stibbe subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 14ten September 1844.

6) Von dem hart am Domainen-Rent-Amt und am Inquisitoriats-Gebäude gelegenen Dienstlande des Rent-Beamten sollen 8 Parzellen, jede à 1 Morgen preuß. zu Baustellen in der Amtsstraße und längs der Chaussee verkauft werden, wozu der Termin auf Dienstag den 12ten November c. Vormittags 11 Uhr in hiesiger Amtsstube anberaumt ist.

Die Veräußerung geschieht entweder mit oder ohne Vorbehalt eines pro Morgen auf 3 Rthlr. festgesetzten jährlichen Domainen-Zinses, und ist im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Erwerbspreises auf 166 Rthlr. 20 sgr., bei einem Domainen-Zinse von 3 Rthlr. jährlich pro Parzelle aber auf 99 Rthlr. 5 sgr. festgesetzt. Die übrigen höchsten Orts festgestellten Kaufbedingungen können nebst Karte und Vermessungs-Register zu jeder Zeit in hiesiger Amts-Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 10ten September 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

7) Verkauf eines Rittergutes Theilungshalber.

Die Allodial-Rittergüter Jastrzembie und Brzenczece sollen mit vollständigem Inventarium und einer Schäferei von 800 Stück feinen Schaafen Behufs der Erbauseinandersetzung aus freier Hand verkauft werden.

Dieselben liegen im Regierungs-Bezirk Marienwerder, 2 Meilen von der Kreisstadt Schwetz, 4 Meilen von Graudenz und 6 Meilen von Bromberg. Ihr Arreal beträgt 3975 Morgen magdeb., worunter 897 Morgen Wald, 280 Morgen Wiese und 180 Morgen Weideland.

Der Verkauf-Vertrag kann bei annehmbarem Gebot sofort abgeschlossen werden. Auf portofreie Anfragen ertheile ich über die Verkaufs-Bedingungen und die Beschaffenheit der Güter nähere Auskunft.

Schwetz a. d. W., den 7ten Oktober 1844.

Wegner, Justiz-Commissar und Notar.

8) Höchst beachtenswerth für einen rationellen Landwirth mit einem baaren Kapital von 15 — 20,000 Rthlr.

In hiesiger Gegend ist eine Herrschaft aus 11 Ortschaften bestehend, worunter 4 Vorwerke, mit einem Areal von 8300 Morgen, davon 4000 M. Acker und Wiesen, 2400 M. Wald, 500 M. kulturfähige Brüche, 1300 M. verpachtete Ländereien, Bauerland und Gärten; 1500 hochfeinen Schaafen (Stammheerde), 50 starken Ochsen, 28 Zugpferden, 14 Kühen, 29 Stück Jungvieh, Brau- und Brennerei neu eingerichtet, wovon letztere 6000 Quart Maische täglich abtreibt, Ziegelei, die jährlich 700 Rthlr. Reinertrag gewährt, und mehrere andere Fabriken; 1300 Rthlr. baare Gefälle und 250 Fuder Heu-Ertrag.

Der Acker ist schön und die Wirthschaft wird in Schlägen mit gutem Erfolge betrieben. Mörgel und Moder ist hinlänglich. Das Wohnhaus nebst 2 Pavillons sind neu, und hat ersteres 19 Piecen, schönen Garten, und die Wirthschafts-Gebäude fast alle neu.

Zwei Meilen von einem im Bau begriffenen schiffbaren Kanal und eine Meile von der im Bau begriffenen Chaussee entfernt, sogleich und zwar binnen 4 Wochen von einem Besitzer, der nach Berlin geht, zu verkaufen. Der Preis ist 90,000 Rthlr., davon können 50,000 Rthlr. lange stehen bleiben, 20,000 Rthlr. stellt Käufer Sicherheit und der Rest muß bei der Uebergabe, welche entweder jetzt oder zu Johanni 1845 erfolgen kann, gezahlt werden. 2 bis 3000 Rthlr. sind zum Abschluß des Geschäftes gleich nöthig. Wenn der qu. Kanal- und Chaussee-Bau beendigt, sind die Güter das Doppelte werth.

Wo? sagt dem zureisenden Käufer A. Krieger
in Kownatken bei Gilgenburg.

---

9) Das hier gelegene Grundstück Knieberg Nro. 17. oder Bergstraße Nro. 431. soll aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage der Besitzer Schuhmachermeister Laabschen Eheleute, habe ich zu diesem Zweck auf den 14ten November d. J. um 11 Uhr Vormittags in meinem Geschäftszimmer den Termin anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen bei mir täglich eingesehen werden können.

Marienwerder, den 18ten September 1844.

Raabe, Justiz-Commissarius und Notarius.

---

10) Unterzeichneter ist Willens seinen hieselbst unter Nro. 3. belegenen aus 2 Hufen 24 Morgen culmisch bestehenden freicöllmischen Hof nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, todten und lebenden Inventario, so wie diesjähriger Erndte und gut bestellter Wintersaat (von 54 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Weizen) aus freier Hand zu verkaufen und wollen Zahlungsfähige, Kaufliebhaber entweder persönlich oder in portofreien Briefen wegen des Weitern sich an den-

selben wenden, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Boden durchweg zum Weizen Anbau geeignet ist.

Liebwalde bei Christburg, den 20ten October 1844.

Wilhelm Böhmer.

Auktion.

11) In termino den 22ten November c. Morgens 11 Uhr soll im hiesigen Gerichts-Locale ein 9 Fuß hoher Spiegel und ein großer Kronleuchter an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Deutsch-Crone, den 11ten October 1844.

Der Kreis-Justiz-Rath des Deutsch-Croner Kreises.

Eheverträge.

12) Die Ehefrau des Schneiders August Polzin, Juliana geb. Pokrant, hierselbst, hat auf Grund des §. 392. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Absonderung ihres Vermögens von dem Vermögen ihres Ehemanns beantragt. Dieselbe ist hierzu verstattet, und diese Absonderung mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3ten September c. erfolgt. Schloppe, den 11ten September 1844.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

13) Der Pächter der Mühle zu Schadau, H. Strübig und seine mit ihm verlobte Braut Henriette Rasina Sellner, haben mittels gerichtlichen Vertrages vom 12ten October 1844 die eheliche Gütergemeinschaft in Ansehung des in die Ehe zu bringenden Vermögens ausgeschlossen, wogegen der Erwerb während der Ehe gemeinschaftlich werden soll. Marienwerder, den 12ten October 1844.

Das Patrimonial-Gericht Littschen.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

14) Zur Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage seiner Amts-Einsetzung an gerechnet, steht am 31sten October cr. Nachmittags 1 Uhr im hiesigen Polizei-Bureau Termin an. Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich bei uns schriftlich zu melden, und ihre Qualifikation nachzuweisen. Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden:

a. 200 Rthlr., Zweihundert Thaler Gehalt,

b. 6 Rthlr., Sechs Thaler Schreibmaterialien-Entschädigung.

Bischofswerder, den 4ten October 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

15) Höherer Anordnung zu Folge soll auf der hiesigen katholischen Pfarrei die Instandsetzung der Kirchhofs-Mauer und Erbauung des Kellers an dem Pfarr-

wohngebäude gemäß Anschlag ad überhaupt 353 Rthlr. 1 sgr. exclusive Hand- und Spanndienste, mittelst Submission in Entreprise ausgethan werden. Der Termin hiezu steht am 20sten November a. c. Vormittags 10 Uhr in dem Pfarrhause hierselbst an, zu welchem Bauübernehmende hiermit zahlreich eingeladen werden. Rynsk, den 14ten September 1844.

Das Kirchen-Collegium.

16) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wiederbesetzung

1. zweier, durch das statutenmäßige Ausscheiden der im Jahre 1841 gewählten beiden Mitglieder des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vakant werdenden Stellen,
2. einer schon vakanten Stelle eines Stellvertreters derselben, und einer noch durch statutenmäßiges Ausscheiden vakant werdenden dergleichen Stelle,
3. der Stellen der statutenmäßig ausscheidenden beiden Revisions-Commissarien und
4. der ebenso vakant werdenden beiden Stellen der Stellvertreter derselben,

wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf den 26sten November d. J. Vormittags 11 Uhr in der Mohrenstraße Nro. 59. ausgeschrieben und ergeht an sie die Einladung zur Theilnahme an derselben.

Hierbei wird auf die Bestimmungen sub Nro. 2 bis 6. des §. 57. der Statuten hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß die zu den betreffenden Wahlen aufgestellten Kandidaten-Listen vom 16ten November ab, für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäfts-Lokal derselben offen liegen werden.

Berlin, den 5ten Oktober 1844.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Lamprecht.

17) Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Der Unterzeichnete wiederholt an alle Diejenigen, welche zwar für das Wohl der Ihrigen besorgt sind, über die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, aber noch nicht nachgedacht haben, die Aufforderung, obengenannter Gesellschaft als Mitglied beizutreten, um für den Fall des Todes (er folge wann er wolle) ein selbstgewähltes Capital hinterlassen zu können.

Möge der Gedanke, daß die Geldmittel zu diesem edlen Zwecke fehlen, Keinem davon abhalten! Mit wenigen täglichen Ersparnissen kann die Beruhigung erkauft werden, nach Kräften für das Schicksal der Hinterbliebenen gesorgt zu haben. Unentgeltlich werden Auskunft ertheilt und Anträge angenommen von

dem Agenten Joh. Heinr. Mikesch in Marienwerder.

18) Ergebenste Anzeige für Damen.

Meiner geehrten Kundschaft diene ich hiermit zur Nachricht, daß für diesen Winter mein Damen-Mäntel-Lager, mehr als je mit einer großartigen Auswahl von mehreren Hundert Mänteln in Zephyr, Kaiser-Tuch, Seide, Lamma und vielen andern Zeugen versehen ist.

Besonders habe ich diesmal den neuesten und elegantesten Pariser und Berliner Moden-Facons die größte Aufmerksamkeit zugewendet.

Daß jeder werthe Käufer bei mir aufs Reellste und Billigste belassen wird, ist zu bekannt, und bitte ich, mich desselben Vertrauens zu würdigen, wie dies seither mir zu Theil geworden. Julius Mühlendorff

in Graudenz, Marienwerder-Straße Nro. 8.

19) Meine Papier- und Mahl-Mühle nebst Baumgarten, Gemüsegarten, 3 Hufen guten tragbaren Bodens und dazu gehörigen Familien-Häusern und Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in gutem baulichem Zustande, bin ich Willens, sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Auf portofreie Anfragen werde ich nähere Auskunft ertheilen. Papiermühle Babalitz bei Bischoffswerder.

Kayß.

20) Ich beabsichtige meine hieselbst belegene, gut eingerichtete Gerberei mit sämmtlichen Utensilien sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber mögen sich deshalb bei mir melden. Dt. Crone, den 10ten Oktober 1844.

M. Halle.

21) Auf der Holzablage in Przechowo bei Schwetz werde ich am 8ten November d. J. Vormittags circa 800 Achtel Kiehnen Kloben und Knüppel-Holz gegen baare Zahlung an den Meistbietenden verkaufen.

Dan. Lux aus Bedlenken.

22) Zur Besetzung der Schullehrerstelle in Gr. Thiemau bei Lessen wollen sich befähigte Bewerber bei dem Patron daselbst persönlich melden.

23) Einen jungen Mann, der die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt und einigermaßen der polnischen Sprache mächtig ist, sucht als Lehrling

C. Donisch, Besitzer der Raths-Apotheke.

Thorn, den 14ten Oktober 1844.

24) 12,000 Rthlr. werden gegen pupillarische Sicherheit nachgewiesen vom Erkundigungs-Bureau zu Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 30sten Oktober **1844.**

I. Nachdem durch das in der Gesetzsammlung (S. 167) enthaltene Regulativ vom 7ten Juni c. das bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen zu beobachtende Verfahren näher vorgeschrieben ist, machen wir diejenigen Bestimmungen, deren Kenntniß vorzugsweise für das Publikum von Interesse ist, nachstehend besonders bekannt.

§. 1. Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung für 1839. S. 80.) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 (Gesetzsammlung für 1840 S. 98.) unter Nr. 7. bis 19. beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensd'armen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, so wie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee-Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

§. 2. Wer bei Uebertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle. Kommt es jedoch nach den §§. 4. 5. 7. der Verordnung vom 17ten März 1839 auf spezielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1. bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waage-

gegeben in Marienwerder den 31. Oktober 1844.

anstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillion einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegelderhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte, aufgenommen werden.

Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben. Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen im §. 1. benannten Personen aber gänzlich verboten.

§. 4. 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2. eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm:

a. wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 zu gestatten.

b. Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens 4 Wochen erfolgt, verkauft. (§. 13.)

In beiden Fällen (litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu ver-

handeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c. Kann durch Pfändung in der sub b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a. b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1. über Name, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 gestattet.

2. Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicher zu stellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4. Nro. 2. litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15. der Verordnung vom 17ten März 1839 gestattet.

   In beiden Fällen (Nro. 1. ad 2.) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 4. litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falls das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3. Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sicher gestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4. Nro. 2. litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5. und 9.), die Festsetzung der durch die Chaussee-Polizeiübertretung oder durch die im §. 2. erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizei-Behörde vorgefallen, oder in Gemäßheit des §. 2 bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Orts-Polizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von Fünf Thalern übersteigt, binnen 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von Fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig.

Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

§. 15. Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 unter 1. bis 6. beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuerbeamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen im §. 1. genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschriften zur Rüge zu bringen.

§. 16. In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15.) kommen die §§. 2. bis 11. und der §. 13. mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung.

1. Was bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen in den §§. 2. bis 9. in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2. dem Entdecker würde folgen müssen, entfernter ist, als die nächste Ortspolizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretung aufzunehmen.
2. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.
3. Wird außer diesem Falle (Nro. 2.) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Uebertretungs-Sachen

findet dasselbe Verfahren statt, wie bei dem Steuer-Vergehen, so weit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält.

Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Strafresoluts erster Instanz binnen zehn Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 13. zur Anwendung.

§. 18. Von den wegen Chaussee-Polizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31sten August 1832 (Gesetzsammlung S. 214), vom 28sten Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 28) und vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung S. 84) werden hierdurch aufgehoben.

§. 21. Die von Chaussee-Polizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besonderen Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27sten Dezember 1822 gebildeten Strafgelder-Fonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§. 10. und 12.) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen. Marienwerder, den 16ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Nachdem die von der Stadtgemeine zu Thorn angelegte Chaussee von Thorn nach Leibitsch und deren Abzweigung nach Seyde und Gremboczyn dem Publikum zur Benutzung geöffnet worden, ist der Stadt Thorn die Befugniß beigelegt, auf den gedachten Straßen für Eine Meile Chausseegeld zu erheben, mit Ausnahme der Ortschaften des Drewenz-Gebietes, welche, wenn sie Chaussee-Karten lösen, das Chausseegeld nur für eine halbe Meile zu entrichten haben.

Die Erhebung geschieht nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Februar 1840 festgestellten Tarife und es finden fortan auch die diesem Tarife angehängten polizeilichen Bestimmungen auf obige Straßen Anwendung, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz wird in Lautenburg am Freitage vor dem auf den 11ten November c. treffenden Jahrmarkte, also am 8ten November c. ein besonderer Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Marienwerder, den 23sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Nachstehende Pferde, als:

1. ein dunkelbrauner Wallach, 4 Jahr alt, mit einem kleinen Stern, 4 Fuß 11 Zoll groß, rang, mit schwarzem Schweif und Mähne;
2. ein hellbrauner Wallach, circa 14 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, auf dem Kreuz zur linken Seite mit einem weißen Flecken, in schlechtem Futter-Zustande;
3. Ein dunkelbrauner Wallach, 7 Jahr alt, ohne Abzeichen, 4 Fuß 8 Zoll groß, im mittlern Futterzustande, und
4. ein hellbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 9 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, mit einem hohen Widerroß und hat im Schweife einige weiße Haare,

sind deshalb einem Manne im hiesigen Amtsbezirk in Beschlag genommen, weil er nicht im Stande war, sich über deren Erwerb gesetzlich auszuweisen.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Pferde wird aufgefordert, sich binnen der gesetzlichen Zeitfrist von 4 Wochen bei mir zu melden und das Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls über dieselben gesetzlich bestimmt werden wird.

Neumark, den 17ten Oktober 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

V. Der unten signalisirte Töpfer Schwitalski, welcher des an dem Webergesellen Wilhelm Hoppe zu Vorwerk Rehhof verübten Todschlags dringend verdächtig, hat sich der wider ihn einzuleitenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden dringend ersucht, auf den Schwitalski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu wollen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement.

Sein letzter Wohnort und zwar seit Martini v. J. war Vorwerk Rehhof bei Marienwerder, früher Mewe, Alter — 34 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau,

Nase — stumpf, Mund — mittel, Zähne — vollzählig, Bart — röthlich, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — röthlich, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein braun tuchener Rock mit besponnenen Knöpfen, eine braun und roth karirte Jacke, ein Paar aschfarbene tuchene Hosen, ein Paar kurze einbällige Stiefel, eine blau tuchene Mütze mit Schirm, eine schwarze zeugne Binde und ein leinenes Hemde.

VI. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense September 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	1	17	—	1	—	5	—	20	—	—	27	5	1	8	—
Conitz	—	—	—	1	11	9	—	26	10	—	21	9	—	—	—
Christburg	1	16	8	1	3	6	—	25	2	—	18	4	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	8	9	1	1	1	—	22	11	1	9	—
Culm	1	14	9	1	—	8	—	26	—	—	20	10	1	5	—
Dt. Eylau	1	17	7	1	—	6	—	21	7	—	17	4	1	10	—
Flatow	—	—	—	1	7	2	—	23	—	—	18	10	1	13	2
Freistadt.	1	13	—	—	29	2	—	—	—	—	19	5	—	—	—
Graudenz	1	13	1	1	2	8	—	29	9	—	20	8	1	7	8
Löbau	1	18	3	1	4	7	—	20	—	—	18	9	—	—	—
Marienwerder . . .	1	25	—	1	2	—	—	29	—	—	21	—	1	14	—
Mewe	1	18	6	1	2	6	1	1	—	—	19	8	1	7	4
Neuenburg	1	22	2	1	4	10	—	29	9	—	23	7	1	12	9
Riesenburg	1	22	7	1	—	8	—	26	5	—	18	5	1	17	5
Rosenberg	1	18	—	1	4	9	1	—	—	—	19	—	1	10	—
Schlochau	2	—	—	1	10	2	—	—	—	—	27	9	—	—	—
Schwetz	1	20	—	—	29	9	—	25	—	—	20	2	1	1	3
Strasburg	1	14	5	—	26	11	—	21	1	—	16	—	—	—	—
Thorn	1	13	9	—	27	4	—	24	6	—	15	7	—	27	11
Jastrow	—	—	—	1	15	—	1	2	3	—	25	4	1	25	—
Durchschnittlich .	1	18	5	1	3	8	—	26	3	—	17	8	1	9	11

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock: v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . .	—	—	—	—	8	6	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	10	8	1	—	—	7	—	—	—	—	—
Christburg	—	—	—	—	14	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	10	7	1	—	—	8	—	—	8	—	—
Culm	—	—	—	—	9	8	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	5	—	20	—	5	6	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	9	2	1	—	—	7	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	1	5	—	6	—	—	—	—	—
Graudenz	1	12	6	—	13	3	1	10	—	7	5	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	9	4	1	10	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder . . .	—	—	—	—	13	—	1	6	—	5	21	8	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	10	10	1	—	—	10	—	—	—	—	—
Riesenburg	—	—	—	—	11	5	1	—	—	4	15	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	12	—	—	27	6	6	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	15	—	—	25	—	12	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	10	3	1	—	—	12	—	—	7	—	—
Strasburg	—	—	—	—	9	4	2	10	—	10	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	9	1	—	18	9	3	15	3	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	11	5	—	26	—	9	—	—	—	—	—
Durchschnittlich .	1	12	6	—	11	1	1	1	6	7	8	6	6	20	—

Noch Sicherheits-Polizei.

VII. Der durch den Steckbrief vom 27sten v. M. in Nro. 40. des Amtsblattes verfolgte Johann Schulz auch Schunscheck genannt, ist wieder ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Christburg, den 19ten Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der bei der Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 1844/45 zu haltenden Vorlesungen, und der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt Nro. 44. der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Verzeichniß

der

auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 25sten Oktober 1844 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Sieffert 2 mal wöchentl. priv. vortragen.

Die biblische Theologie des Alten Testaments Prof. Dr. Hävernick vierstündig priv.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. Hävernick 5stündig priv.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas erklärt (nach der Rödigerschen Synopse) Prof. Dr. Lehnert 5stündig priv.

Den Brief Pauli an die Römer erläutert Prof. Dr. Gebser in 4 Stunden wöchentl. priv.

Den Brief Pauli an die Epheser erläutert Prof. Dr. Lehnerdt 2stündig öffentl.

Die katholischen Briefe erklärt Licent. Dr. Simson in 2 wöchentl. Stunden unentgeldl.

Die Jüdische Geschichte vom Babylonischen Exil bis auf Christus trägt Prof. Dr. Hävernick 1stündig öffentl. vor.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig priv.

Die christliche Dogmengeschichte wird Prof. Dr. Sieffert 5 mal in der Woche priv. vortragen.

Den zweiten Theil des Systems des christlichen Glaubens oder die evangelische Dogmatik im engeren Sinne wird Prof. Dr. Dorner 5stündig priv. vortragen.

Homiletik trägt vor Prof. Dr. Gebser und veranstaltet zugleich homiletische Uebungen in 2 wöchentl. Stunden öffentl.

Ein Repetitorium über christliche Dogmatik wird 2 mal wöchentl. Prof. Dr. Sieffert halten öffentl.

Studirende, welche dazu Lust bezeugen, wird in Schleiermachers Theologie, besonders seine Dogmatik, einführen Prof. Dr. Dorner 2 mal wöchentl. öffentlich.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars für das Alte Testament wird Prof. Dr. Hävernick leiten 2stündig öffentlich; die exegetisch-kritische Abtheilung für das Neue Testament Prof. Dr. Gebser 2stündig öffentlich; die historische Abtheilung Prof. Dr. Dorner 2stündig öffentlich.

Das homiletische und katechetische Seminar wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 wöchentl. Stunden öffentlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Römische Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Sanio vor 5 mal wöchentl. priv.

Institutionen des römischen Rechts liest Prof. Dr. Sanio 5 mal wöchentl. priv.

Institutionen des römischen Rechts nach Lang's Lehrbuch Prof. Dr. Simson I. in 5 wöchentl. St priv.

Pandekten, ohne Erbrecht und Familienrecht, nach Thibaut, Prof. Dr. v. Buchholz 10 St. priv.

Familien- und Erbrecht lehrt nach Mühlenbruchs Pandekten Prof. Dr. Backe 6 Stunden priv.

Antiquitäten des römischen Civil-Prozesses nach Gajus Institutionen Buch IV. liest Prof. Dr. Backe 2 St. öffentl.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Jacobson 4stündig priv. vor.

Allgemeines preußisches Landrecht lehrt Prof. Dr. Simson I. 5 mal wöchentlich priv.

Gemeines und preußisches Kriminalrecht Prof. Dr. Schweikart 6stündig priv.

Preußisches Civilrecht in Verbindung mit dem deutschen Privatrechte Prof. Dr. Schweikart 6stündig priv.

Ueber Eherecht liest Prof. Dr. Schweikart in 2 wöchentl. St. öffentl.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten nach Richter lehrt Prof. Dr. Jacobson 6 St. wöchentl. priv.

Handel- Wechsel- und Seerecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 4 mal wöchentl. priv.

Ein Repetitorium über die Institutionen des römischen Rechts wird Prof. Dr. v. Buchholz veranstalten 2stündig öffentl.

Ein Repetitorium und Disputatorium über Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft Prof. Dr. Jacobson 2stündig öffentl.

Ein Repetitorium über die Grundlehren des römischen Rechts Prof. Dr. Simson I. 2stündig öffentl.

Die Uebungen im juristischen Seminar wird Prof. Dr. Sanio fortsetzen in den gewöhnlichen Stunden öffentl.

3. Medizin.

Methodologie des medizinischen Studiums lehrt Prof. Dr. Sachs in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Die Lehre vom animalen Leben wird Prof. Dr. Burdach I. in 3 wöchentl. Stunden priv. behandeln.

Ueber die Blutbildung spricht Prof. Dr. Burdach I. in zu bestimmenden Stunden öffentl.

Muskel- und Nervenlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach II. 3stündig priv. vor.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers Prof. Dr. Rathke 5stündig priv.

Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burow 3stündig priv.

Allgemeine Pathologie oder pathologische Physiologie lehrt Prof. Dr. Cruse 4 mal wöchentl. priv.

Anfangsgründe der allgemeinen Pathologie Prof. Dr. Sachs 3 mal wöchentlich priv.

Nosologie und Therapie 1ster Theil trägt Prof. Dr. Sachs vor 6stündig priv.

Spezielle Pathologie und Therapie der chirurgischen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Seerig 6stündig priv.

Den zweiten Theil der gesammten Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 5stündig priv. vor.

Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen lehrt Prof. Dr. Hayn in 2 Stunden öffentl.

Die gesammte Geburtshilfe trägt Derselbe 6 mal wöchentl. priv. vor.

Technik der Geburtshilfe in Verbindung mit Phantomübungen behandelt Derselbe 4 mal wöchentl. priv.

Augenheilkunde lehrt Prof. Dr. Seerig 4stündig priv.

Arzneimittellehre wird Prof. Dr. Cruse 4 mal wöchentl. priv. vortragen.

Receptirkunst in Verbindung mit praktischen Uebungen und Repetitorium der Arzneimittellehre, lehrt Derselbe 4stündig öffentl.

Die Kunst gerichtliche Leichenöffnungen anzustellen verbunden mit praktischen Uebungen lehrt Prof. Dr. Burdach II. 3stündig öffentl.

Anatomische Präparirübungen Prof. Dr. Burdach II. 6stündig privatissime.

Bandagierübungen Prof. Dr. Burow 2stündig öffentl.

Ein Repetitorium über Anatomie und Physiologie hält Prof. Dr. Burdach II. 2stündig öffentl.

Ein Examinatorium über Chirurgie Prof. Dr. Seerig 2 mal öffentl.

Die medizinische Klinik leitet Prof. Dr. Sachs täglich in den gewöhnlichen Stunden privatissime.

Die medizinische Poliklinik Prof. Dr. Hirsch täglich um 12 Uhr öffentl.

Die chirurgische Klinik Prof. Dr. Seerig täglich von 8—10 Uhr privatissime.

Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen fährt Prof. Dr. Hayn in den gewöhnlichen Stunden priv. zu leiten fort.

4. Philosophie.

Geschichte der griechisch-römischen Philosophie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 mal wöchentl. priv.

Logik und Einleitung in die Philosophie Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.

Praktische Philosophie trägt Dr. Rupp unentgeldlich vor.

Religionsphilosophie wird Prof. Dr. Rosenkranz in 4 wöchentlichen Stunden öffentl. vortragen; oder Fortsetzung der Pädagogik, falls dieselbe im Sommer-Semester wegen Mangel an Zeit nicht beendigt sein sollte.

Metaphysik und Naturphilosophie trägt Prof. Dr. Taute 4 stündig priv. vor.

Pädagogik und deren Geschichte liest Professor Dr. Taute 2 mal wöchentlich öffentlich.

5. Mathematik.

Allgemeine Geschichte der Mathematik liest Prof. Dr. Nesselmann 4stündig öffentl.

Integralrechnung lehrt Dr. Hesse 4stündig priv.

Anwendung der Differentialrechnung auf die Geometrie Dr. Hesse 2 mal wöchentlich unentgeldl.

Einleitung in die Analysis giebt Professor Dr. Richelot in 5 wöchentlichen Stunden priv.

Praktische Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel 4stündig öffentl.

Ueber die Kometbahnen spricht Prof. Dr. Bessel 4stündig priv.

Mathematische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Richelot 1stündig öffentl.

6. Naturwissenschaft.

Theoretische Physik lehrt Prof. Dr. Neumann 4 mal wöchentl. priv.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4 mal in der Woche priv.

Auserlesene Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2 mal wöchentl. öffentl.

Physik der Sinneswerkzeuge Prof. Dr. Moser 2 mal in der Woche öffentl.

Analytische Chemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2stündig priv.

Experimentalchemie nach seinem „Lehrbuche der Chemie" trägt Prof. Dr. Dulk 6stündig priv. vor.

Phytochemie Derselbe 2stündig öffentl.

Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer in 4 wöchentl. Stunden priv. vor.

Ueber kryptogamische Pflanzen spricht Prof. Dr. Meyer 2 mal wöchentlich öffentlich.

Pflanzengeographie liest Dr. Ebel 2stündig priv.

Pflanzenanatomische Darstellungen, mit Anwendung des Mikroskops macht Dr. Ebel 2 mal wöchentl. priv.

Ein Repetitorium der Zoologie veranstaltet Dr. Ebel 2stündig unentgeldl.

Ein Repetitorium der Mineralogie Derselbe 2stündig unentgeldl.

Zootomische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Rathke 4stündig öffentl.

Die Uebungen des physik.-mathemat. Seminars fährt Prof. Dr. Neumann fort in den gewöhnlichen Stunden priv. zu leiten.

Die physikalischen Uebungen im naturhistorischen Seminar leitet Professor Dr. Moser öffentl.

Die botanische Abtheilung des naturhistorischen Seminars leitet Prof. Dr. Meyer 2 mal wöchentl. privatissime.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Staatsrecht und Staatskunde der Staaten des deutschen Bundes, mit besonderer Rücksicht auf Preußen, trägt Prof. Dr. Schubert vor 5stündig priv.

Handelswissenschaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4stündig öffentl.

Staatswirthschaft nach seinem Buche „Von der Staatslehre" Prof. Dr. Hagen I. 4stündig priv.

Kameralistische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Schubert einmal wöchentl. öffentl.

8. Geschichte und Geographie.

Geschichte der asiatischen und afrikanischen Staaten des Alterthums liest Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentl.

Geschichte der römischen Kaiser Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentl.

Geschichte der Deutschen im Mittelalter Prof. Dr. Voigt 4stündig priv.

Geschichte der neuesten Zeit, vom Hubertsburger Frieden ab, Prof. Dr. Schubert 5stündig priv.

Fortsetzung der Geschichte der neuesten Zeit giebt Dr. Michaelis 2 mal wöchentlich unentgeldl.

Geschichte der Cultur trägt Prof. Dr. Drumann 4stündig priv. vor.

Diplomatik lehrt Prof. Dr. Voigt 2 mal wöchentl. öffentl.

Vergleichende politische Geographie wird Prof. Dr. Merleker 6 mal wöchentl. unentgeldl. lesen.

Zu einem Repetitorium über geschichtliche Gegenstände erbietet sich Professor Dr. Drumann öffentl.

Ein Repetitorium und Disputatorium über geschichtliche Gegenstände beabsichtigt Dr. Michaelis 2 mal wöchentl. unentgeldlich.

Diplomatische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Voigt und spricht über das alte preußische Recht 2 mal wöchentl. öffentl.

Im historischen Seminar wird Prof. Dr. Schubert die Geschichte der historischen Studien vortragen und die Uebungen der Mitglieder leiten in 2 wöchentl. Stunden öffentl.

9. Philologie und Sprachkunde.

a. Klassische Philologie.

Klassische Mythologie trägt Prof. Dr. Lobeck I. 4stündig öffentl. vor.

Geschichte der Philosophie des klassischen Alterthums trägt Dr. Lobeck II. 2stündig priv. vor.

Prolegomena zu einer Sprachphilosophie giebt Dr. Lobeck II. 2 mal wöchentl. priv.

Einleitung in Homer und Hesiod giebt Professor Dr. Lehrs 2 mal wöchentl. öffentl.

Die Eumeniden des Aischylos und Oidipus im Kolonos des Sophokles wird Dr. Lobeck II. erklären und einleitungsweise eine kurze Darstellung der dramatischen Poesie der Hellenen und des antiken Bühnenwesens geben 2stündig unentgeldl.

Des Sophokles Oidipus im Kolonos wird Dr. Zander 2stündig unentgeldlich erläutern.

Die Satiren des Horaz erklärt Dr. Lobeck II. 2 mal wöchentl. unentgeldl.

Des Tacitus Annalen erklärt Prof. Dr. Lobeck I. einmal wöchentl. öffentl.

„Den Verbannten des Jahres 1831" von Alexanders Sutsos (herausgegeben in Athen 1835) erklärt Dr. Lobeck II. 2 mal wöchentl. unentgeldl.

Im philologischen Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck I. die Medea des Euripides und leitet die Uebungen der Seminarmitglieder in 4 wöchentlichen Stunden öffentlich.

Mit den Theilnehmern seiner philologischen Gesellschaft veranstaltet Dr. Lobeck II. praktische Uebungen in der Metrik und im Interpretiren (des Properz) und Disputiren in 4 wöchentl. Stunden privatiss.

b. Orientalische Philologie.

Die Anfangsgründe der Arabischen, Persischen, Syrischen, Chaldäischen und Sanskritsprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann in je 2 Stunden öffentl.

Die Syrische Sprache lehrt Prof. Dr. v. Lengerke 2stündig öffentl.

Saadi's Gulisthan erklärt Prof. Dr. Nesselmann 2 mal wöchentl. öffentl.

Den Koran erklärt Prof. Dr. Nesselmann 2 mal wöchentl. öffentl.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4stündig öffentl.

c. Neue abendländische Sprachen.

Geschichte der deutschen Literatur trägt Dr. Gervais 2stündig unentgeldl. vor.

Die Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik lehrt Dr. Zander 1 mal wöchentl. unentgeldl.

Eine Erklärung der vorzüglichsten Gedichte Walthers von der Vogelweide giebt Prof. Dr. Lucas 2stündig öffentl.

Englische Grammatik lehrt Dr. Herbst und verbindet damit die Erklärung einzelner Stücke aus dem Sketch-Boock 2 mal in der Woche unentgeldl.

Eine Wiederholung der spanischen Grammatik, in Verbindung mit der Erklärung von Juan de Jáuregui's Aminta veranstaltet Derselbe 2stündig unentgeldl.

Benvenuto Cellini's Leben wird mit Geübtern cursorisch lesen Dr. Herbst in 2 wöchentl. Stunden unentgeldl.

Französische Sprech- und Schreibübungen veranstaltet Dr. Herbst 2 mal wöchentl. priv.

In der französischen, englischen und spanischen Sprache ertheilt Unterricht der Lector Reinke.

Die Uebungen deß polnischen Seminars leitet Dr. Gregor 2 mal wöchentgeldl. unentgeldl.

Die Uebungen des litthauischen Seminars leitet Prediger Kurschat unentgeldl.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Ueber die gothischen Baudenkmäler spricht Prof. Dr. Hagen II. 2 mal wöchentl. öffentl.

Die Kunstgeschichte dieses Jahrhunderts trägt Derselbe 2 mal in der Woche öffentl. vor.

Die Werke einiger Maler nach G. Vasari beschreibt Derselbe 2 mal wöchentl. öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Theologie und Schulwissenschaften Studirenden leitet wöchentl. 2 mal unentgeldl. Musikdirector Sämann.

Derselbe ertheilt unentgeldlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel in 2 Stunden wöchentl. für Studirende der Theologie.

Ueber rhytmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichnenlehrer Wientz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1. Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Hävernick; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung Prof. Dr. Dorner; b) Litthauisches: unter Leitung des Predigers Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direktion des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Professor Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Jacobi und Dr. Neumann. i) Naturwissenschaftliches: Director ist Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet, die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Prof. Dr. Dulk und die physikalische Prof. Dr. Moser.
2. Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Director Prof. Dr. Sachs. Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Hirsch. b) Chirurgisches Klinikum: Director Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Director Prof. Dr. Hayn.
3. Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4. Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek viermal von 12—1.
5. Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
6. Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7. Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8. Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9. Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10. Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.
11. Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 44. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30ten Oktober 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 13ten August c. ist im Weichselstrom, nahe am Ufer bei Glogowko, im hiesigen Kreise ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden.

Derselbe gehörte einem Manne zwischen 40 und 50 Jahren, von kleiner, untersetzter Statur und war 5 Fuß 2 Zoll groß, sein Haupthaar war dunkelblond und die Zähne waren vollständig, sonst aber war der Körper sehr in Verwesung übergegangen.

Die Kleidung der Leiche bestand: 1, in einer alten grautuchenen Jacke, 2, einer gestreiften Ginghamsweste, 3, grautuchenen zerrissenen Hosen mit Bleiknöpfen, 4, einem tuchenen mit grauer Leinewand gefütterten Tragband, 5, ein Paar alten wollenen Socken, 6, ein Paar ledernen alten Militairschuhen, 7, einem leinenen Hemde ohne Zeichen, 8, einem alten zerrissenen Gingham-Halstuch und 9 wurden unter der Weste der Leiche ein Paar wollene Kinderstrümpfe vorgefunden.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Jeder, der über den Tod oder sonstige nähere Umstände des Verstorbenen Auskunft geben kann, sich hier meldet. Schwetz, den 17ten October 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

2) In dem Königl. Forst-Revier Lonkorsz stehen im November und Dezember c. folgende Holzverkaufs-Termine an:

In dem Belauf.	Im November, den	Im Dezember, den	Versammlungsort.	
Kalluga . .	—	4	im Forsthause zu Kalluga.	Vormittags 10 Uhr.
Zaroslo . .	—	7	„ Kruge zu Zbiezno.	
Dachsberg .	9	11	„ Forsthause zu Dachsberg.	
Mosochen . .	—	14	„ Kruge zu Lonkorrek.	
Gorall . .	13	18	„ Forsthause zu Gorall.	
Skarlin . .	25	—	„ „ „ Lonkorsz.	
Lindenberg .	18	9	daselbst.	
Krottoschin .	20	—	im Forsthause zu Krottoschin.	

Es kommen in diesen Tagen Bau- und Nutzhölzer, auch eingeschlagene Brennhölzer, so weit noch Vorräthe vorhanden sind, zum Verkauf, und werden die Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden.

Lonkorsz, den 20sten Oktober 1844.

Der Königl. Oberförster.

3) In dem Forstrevier Gorzno sind für die Monate November und Dezember c. folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt:

	Belauf.	Datum pro Novbr.	Datum pro Dezbr.	Sammelplatz.	
1	Gorzno . .	4 u. 29	—	Forsthaus Gorzno	Vormittags 10 Uhr.
2	Brinsk . .	5	2	am grünen Kreuz	" " "
3	Klonowo . .	7	3	Forsthaus Klonowo	" " "
4	Buczkowo .	8	6	am Czarny-Brincker-See	" " "
5	Traczyck . .	11	9	Mühle Dembowo	" " "
6	Kostkowo, Abthl. Kozeniec . .	14	16	bei der Belaufstafel an der Grodziczner Grenze	Nachmittags 1 "
7	Kostkowo, Hauptrevier . .	15	17	Forsthaus Kostkowo	Vormittags 10 "
8	Neuhoff . .	—	19	im Kruge zu Wergornia	" " "

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung an den anwesenden Forstgeld-Erheber, und werden die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten in den Terminen bezeichnet werden.

Ruda, den 14ten Oktober 1844. Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Joachim und Maria Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 19ten Februar 1845 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger Major Hyronimus v. Zydowitz, resp. dessen etwaige unbekannte Erben oder Cessionarien zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

5) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Das in dem Dorfe Skarlin sub Nro. 5 belegene Anton Rochowiezsche Freischulzengut, abgeschätzt auf 130 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll am 19ten Februar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle zum Zweck der Theilung subhastirt werden. Löbau, den 9ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

6) **Nothwendiger Verkauf.**

Patrimonialgericht Prochnow.

Das in Westpreußen und dessen Deutsch-Croner Kreise, 1 ½ Meile von der Königsberger-Berliner Chaussee entfernt liegende Vorwerk Neu-Prochnow, bestehend aus einem Arreal von 1009 Morgen 147 []Ruthen, abgeschätzt auf 16,333 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 28sten März 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Tytz in Westpreußen, den 10ten September 1844.

---

7) Von dem hart am Domainen-Rent-Amt und am Inquisitoriats-Gebäude gelegenen Dienstlande des Rent-Beamten sollen 8 Parzellen, jede à 1 Morgen preuß. zu Baustellen in der Amtsstraße und längs der Chaussee verkauft werden, wozu der Termin auf Dienstag den 12ten November c. Vormittags 11 Uhr in hiesiger Amtsstube anberaumt ist.

Die Veräußerung geschieht entweder mit oder ohne Vorbehalt eines pro Morgen auf 3 Rthlr. festgesetzten jährlichen Domainen-Zinses, und ist im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Erwerbspreises auf 166 Rthlr. 20 sgr., bei einem Domainen-Zinse von 3 Rthlr. jährlich pro Parzelle aber auf 99 Rthlr. 5 sgr. festgesetzt. Die übrigen höchsten Orts festgestellten Kaufbedingungen können nebst Karte und Vermessungs-Register zu jeder Zeit in hiesiger Amts-Registratur eingesehen werden. Graudenz, den 10ten September 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

8) Unterzeichneter ist Willens seinen hieselbst unter Nro. 3. belegenen aus 2 Hufen 24 Morgen culmisch bestehenden freicöllmischen Hof nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, todten und lebenden Inventario, so wie diesjähriger Erndte und gut bestellter Wintersaat (von 54 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Weizen) aus freier Hand zu verkaufen und wollen zahlungsfähige Kaufliebhaber entweder persönlich oder in portofreien Briefen wegen des Weitern sich an denselben wenden, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Boden durchweg zum Weizen-Anbau geeignet ist.

Liebwalde bei Christburg, den 20ten October 1844.

Wilhelm Böhmer.

Auktion.

9) Mittwoch, den 13ten November c. Vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Gerichtshause 128 Flaschen verschiedene Rhein- und 482 Flaschen französische Weine durch den Salarien-Kassen-Kontrolleur Panneck, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Schwetz, den 4ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

10) Zur Wahl eines Bürgermeisters für die hiesige Stadt auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, vom Tage seiner Amts-Einsetzung an gerechnet, steht am 31sten October cr. Nachmittags 1 Uhr im hiesigen Polizei-Bureau Termin an.

Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich bei uns schriftlich zu melden, und ihre Qualifikation nachzuweisen. Mit der Bürgermeisterstelle sind an Einkommen verbunden:

a. 200 Rthlr., Zweihundert Thaler Gehalt,

b. 6 Rthlr., Sechs Thaler Schreibmaterialien-Entschädigung.

Bischofswerder, den 4ten October 1844.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

11) Meine Papier- und Mahl-Mühle nebst Baumgarten, Gemüsegarten, 3 Hufen guten tragbaren Bodens und dazu gehörigen Familien-Häusern und Wirthschafts-Gebäuden, sämmtlich in gutem baulichem Zustande, bin ich Willens, sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Auf portofreie Anfragen werde ich nähere Auskunft ertheilen. Papiermühle Babalitz bei Bischoffswerder.

Kayss.

12) Auf der Holzablage in Przechowo bei Schwetz werde ich am 8ten November d. J. Vormittags circa 800 Achtel Kiehnen-, Kloben- und Knüppel-Holz gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkaufen.

Dan. Lux aus Bedlenken.

13) Ein Bursche von ordentlichen Eltern, welcher die nothwendigsten Schulkenntnissen besitzt und das Müllergewerbe zu erlernen wünscht, kann sofort in die Lehre treten in der Wassermühle zu Stangenberg bei Riesenburg. Hinz.

14) Der am 8ten November c. anstehende Termin zum Verkaufe von 186 Kiefern und 148 jungen Espen, Erlen und Buchen auf dem Begräbnißplatze der hiesigen Judengemeinde, ist aufgehoben.

Zempelburg, den 21sten Oktober 1844. Dewitz.

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 6ten November **1844.**

I. Um die noch vorräthigen von Witzlebenschen Kreis-Karten des Regierungsbezirks Gumbinnen aufzuräumen, hat das Königliche Ministerium des Innern den Preis dieser Karten auf 6 Sgr. pro Exemplar herabgesetzt; welches hierdurch bekannt gemacht wird. Dem Regierungs-Sekretair Werner in Gumbinnen ist der Debit übertragen. Königsberg, den 28sten Oktober 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Durch eine Allerhöchste Bestimmung ist der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ermächtigt worden, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung, welche im Reglement vom 20sten Juni 1843 angeordnet ist, zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten Statt finden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens fünf Jahren, vom 8ten März d. J., als dem Tage der Allerhöchsten Bestimmung rückwärts gerechnet, ausgeübt haben.

Diejenigen Aerzte des Regierungsbezirks, welche nach homöopathischen Grundsätzen die Heilkunst ausüben, und die Erlaubniß zum Selbstdispensiren zu erhalten wünschen, haben, wenn sie vom Examen dispensirt zu sein wünschen, unter Beibringung eines Zeugnisses des Kreisphysikus, daß sie mindestens fünf Jahre, von dem bestimmten Termin an gerechnet, die Praxis nach homöopathischen Grundsätzen ausgeübt, oder, unter Vorlegung ihrer Schriften über diese Heilmethode, bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Genehmigung nachzusuchen. Diese Gesuche sowohl als die Meldungen der Aerzte, welche das im Reglement vom 20sten Juni 1843 verordnete Examen zu bestehen gedenken, sind uns einzureichen.

Diejenigen Kandidaten aber, welche künftighin gleich nach beendigtem Cursus, auch diese in Rede stehende Befugniß sich erwerben wollen, sind verpflichtet, ihre diesfälligen Anträge wie bei der Meldung zu den Staats-Prüfungen zu machen.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

[Aus]gegeben in Marienwerder den 7. November 1844.

III. Auf dem Wege von Grabau nach Wolsche und Neukirch durch den Forstbelauf Borkau, Reviers Montau, wird eine steinerne Drumme gelegt, und dieser Weg ist daher vom 10ten bis 24sten November d. J. gesperrt.

Das reisende Publikum wird hiervon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß während der gedachten Bauzeit, um nach Neukirch und Wolsche zu gelangen, der Weg von Grabau nach dem Forsthause Borkau, Erbpachts-Vorwerk Borkau, rc. verlegt worden ist. Marienwerder, den 26sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der frühere Schulze Jablonski in Papowo, Rentamts Thorn, hat außer einem Geschenk von 100 Rthlr. zu Seelenmessen, der Kirche daselbst einen werthvollen kristallenen Kronleuchter geschenkt, und dadurch seinen wohlthätigen und religiösen Sinn bewiesen, welches hierdurch belobend anerkannt wird.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem bisherigen Maurergesellen Johann Stephan ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Dt. Crone nehmen. Marienwerder, den 22sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Dem bisherigen Maurergesellen August Kraft ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden. Es wird derselbe seinen Wohnsitz in Dt. Crone nehmen. Marienwerder, den 29sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Kaufmann Eugen Meißner zu Thorn hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg niedergelegt, und ist dieselbe dem Kaufmann Gustav Adolph Denk daselbst übertragen worden.

Marienwerder den 31sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Die evangelische Parochie Culmsee ist von der Superintendentur Culm abgezweigt und der Superintendentur Thorn zur Inspektion überwiesen worden.

Marienwerder, den 26sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Da die Räudekrankheit unter den Schafen in Domslaff, Schlochauschen Kreises, aufgehört hat, so wird die deshalb unter dem 17ten April d. J. angeordnet gewesene Sperre hiermit aufgehoben.

Marienwerder, den 8ten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der dem Käthner Peter Pliß zu Bingsdorff unterm 22sten November v. J. sub Nro. 107. zum Handel mit Butter für das Jahr 1844 von uns ertheilte Hausirgewerbeschein ist demselben verloren gegangen, weshalb dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt wird.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

XI. Der unten signalisirte Knecht angeblich Andreas Knitter, welcher bei dem Gutsbesitzer v. Hunt in Tittlewo in Dienst stand, hat sich am 20sten d. M. aus demselben heimlich entfernt, und bei seiner Entweichung folgende Sachen entwendet:

Einen blauen Rock mit rothem wollenen Schnur besetzt, ein Paar weiße Lederhosen, eine schwarze Zeugweste mit blanken weißen Knöpfen, eine rothe Zeugweste mit gelben Streifen und blanken Knöpfen, ein Paar schwarze Tuchhosen mit Strippen, einen stahlgrauen wattirten Mantel mit blauen großen Zeugknöpfen und langem Kragen, eine Holzaxt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen und die gestohlenen Sachen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu verhaften und mit den in Beschlag zu nehmenden Sachen hier einliefern zu lassen. Culm, den 25sten Oktober 1844.

Königliches Landrathsamt.

Signalement.

Geburtsort — angeblich aus dem Schwetzer Kreise, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — hellblonden Schnurrbart, Kinn — spitz, Statur — mittel.

Bekleidung: Eine blaue Unterjacke mit gelben Blumen, ein Paar graue Leinwandshosen, ein Paar kurze Stiefel, eine weiße Weste, eine alte blaue Mütze mit rothem Rande, ein weiß leinenes Hemde.

XII. Am 9ten September c. wurde in dem hiesigen Amtsdorfe Pehsken die von der Zwangsanstalt zu Graudenz am 13ten August d. J. nach Jablonowo,

Kreises Strasburg gewiesene Anna Maria Lewandowska wegen Abweichens von der vorgeschriebenen Reisetour arretirt und nach erfolgter Bestrafung am 19ten September mittelst neuer Reiseroute nach ihrer Heimath dirigirt, wo sie indeß nach einer Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts Strasburg nicht eingetroffen ist. Da sie wahrscheinlich sich vagabondirend umhertreibt, so wird ersucht, auf dieselbe zu vigiliren und im Betretungsfalle mit ihr gesetzlich zu verfahren.

Mewe, den 12ten Oktober 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

XIII. Am 20sten d. M. Abends wurde dem Bäckergesellen Carl Joachim Christian Meyer, gebürtig aus Damgarten bei Stralsund, sein vom Magistrat zu Richtenberg unterm 4ten Mai c. ausgestelltes und bis zum Frühjahr k. J. gültiges Wanderbuch von einem ihm unbekannten Wanderburschen gestohlen, und es ist zu vermuthen, daß dieser Wanderbursche auf den Namen des Meyer wandern und mit dem Buche quaest. Unfug treiben wird.

Alle resp. Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, das gedachte Wanderbuch, welches hiermit für ungültig erklärt wird, falls dasselbe zum Visiren vorgelegt werden sollte, dem Inhaber abzunehmen und dem Magistrate in Richtenberg gefälligst zu übersenden, ersteren auch wegen Entwendens des Wanderbuchs zur Strafe zu ziehen. Stuhm, den 24sten Oktober 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

XIV. Der der Verübung eines gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtige Knecht Anton Wilszewski, dessen Signalement nachstehend beigefügt ist, hat sich am 30sten Juni c. von seinem Dienstherrn, dem Einsaßen Lörke aus Neudorf, heimlich entfernt, und hat bisher nicht aufgefunden werden können.

Alle resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den Anton Wilszewski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gegen Empfangnahme der Transportkosten in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Graudenz, den 21sten Oktober 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Lippinken, Aufenthaltsort — zuletzt Dorf Neudorf, Alter — 18 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — mittelmäßig, Mund — proportionirt, Bart — keinen, Zähne — vollzählig und weiß, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schwächlich, Füße — gesund, Sprache — polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung: Eine grau leinene Jacke, eine blau tuchene Weste, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar schwarz lederne Stiefel, eine blau tuchene Mütze mit Schirm, ein weiß leinenes Hemde.

XV. Der ehemalige Hornist und Schmiedegeselle Friedrich Zarnoth ist wegen mehrerer Diebstähle und wegen Betruges von uns zur Kriminal-Untersuchung gezogen, hat sich aber aus seinem früheren Aufenthaltsorte Flatow heimlich entfernt und ist bis jetzt nirgend anzutreffen gewesen. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Polizeibehörden ergebenst, auf den Zarnoth zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abzuliefern. Das Signalement des Zarnoth, so weit wir solches zu geben vermögen, folgt hier unten.

Dt. Crone, den 22sten Oktober 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Sokollno bei Flatow, letzter Aufenthaltsort — Krojanke, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich.

XVI. Aus der hiesigen neuen Gefangenanstalt ist der unten näher bezeichnete Strafgefangene Nikolaus Wessolowski, welcher wegen Diebstahls hier in Verhaft gewesen, am 21sten d. M. Abends gegen 7 Uhr vom Arbeitshofe entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gericht einliefern zu lassen. Strasburg, den 22sten Oktober 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Horodlo bei Zamosc, Lubliner Gouvernement in Polen, Aufenthaltsort — polnischer Ueberläufer und Vagabonde, Alter — 25 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — groß und dick, Mund — klein, Bart — fehlt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — der kleine Finger an der linken Hand gekrümmt.

Bekleidung: Eine blau leinene Unterjacke, ein Paar weiß leinene Hosen, ein Paar Schuhe mit Holzsohlen, ein weißes Hemde von grober Hausleinwand.

XVII. Nachbenannte Friedrich Wilhelm Bottke aus Danzig und Herrmann Krause aus Elbing, des Verbrechens mehrerer Diebstähle schuldig, sind am 23sten

Oktober d. J. von hier von der Arbeit auf dem Holzhofe der Strafanstalt entwichen, und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 24sten Oktober 1844.

Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement des Friedrich Wilhelm Bottke.

Alter — 23 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß, Haare — braun und glatt, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — braunblau, Nase und Mund — klein, Bart — dunkel, Kinn — rund, Gesicht — mehr breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — auf dem rechten Arm die Buchstaben F. W. B. roth eintetovirt.

Bekleidung: Eine braun tuchene Jacke, eine braun tuchene Weste, ein Paar braun tuchene Kniehosen, vorgenannte Sachen gez. Z. A. 44., ein Paar lederne Schuhe, ein Paar grau wollene Strümpfe, eine braun tuchene Mütze, ein schwarz seidenes und ein schwarz baumwollenes Halstuch, ein leinenes Hemde, gez. Z. A. 404.

Effekten, die derselbe bei sich hat: Ein roth seidenes Halstuch mit Blumen, eine lakirte Tabacksdose, ein bunter Shawl, eine braun leinene Unterjacke mit Boy gefüttert.

Signalement des Herrmann Krause.

Alter — 24 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — gesund, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine braun tuchene Jacke, ein Paar braun tuchene Kniehosen, eine braun tuchene Weste, alle drei Sachen gez. Z. A. 44., ein schwarz stuffenes Vorhemdchen, ein Paar lederne Schuhe, ein Paar blau wollene Strümpfe, ein grau wollener Shawl, eine braun tuchene Mütze, ein schwarz wollenes Halstuch, ein leinenes Hemde, gez. Z. A. 102.

Effekten, die derselbe bei sich hat; Ein weiß leinenes Schnupftuch, ein weißes Kambri=Halstuch, eine lakirte Tabacksdose.

XVIII. Das Dienstmädchen Johanne Heinriette Kalinowska ist heute früh um 5 Uhr heimlich aus dem Dienste entwichen und hat ihrer Brodherrschaft einen grün seidenen Rock, ein weißes Mull=Kleid mit langen Ermeln, ein weißes Bastard=Kleid, ein weiß kattunes Kleid mit lila und rothen Blumen, ein weiß kattunes Kleid mit lila Blättern, einen grün und rothbunten kattunen Ueberrock mit rothem Schnur besetzt und mit weißem Parchend gefüttert, einen weißen Ueberrock mit Spitzen und Reifen besetzt, eine Haube mit Rosa=Band und Klappen, zwei Paar schwarze Strümpfe, ein blau und weiß karirtes Kopfkissen=Bezug mit Bändern besetzt und in den Ecken gestickt, ein halb weißes Laken, einen neusilbernen Theelöffel und eine schwarz seidene Schürze, welche Sachen einen Werth von mindestens 50 Rthlr. haben, gestohlen, auch hat dieselbe das Attest der Julianne Scharnetzka zu Groß-Teschendorff vom Schulzen Nemack daselbst ausgestellt, auf eine listige Weise an sich zu bringen gewußt. — Sämmtliche Civil= und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern. Marienwerder, den 31sten Oktober 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Braunsberg, gewöhnlicher Aufenthaltsort — Marienwerder, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — frei und hoch, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Einen dunkelblauen Ueberrock von Nessel mit gelben Punkten, ein roth und blau karirtes Madras=Tuch, eine blau und roth breitgestreifte leinene Schürze und eine weiß und roth gestreifte Gingham=Schürze.

Besondere Umstände: Es ist sehr wahrscheinlich, daß sie die vorstehende Bekleidung mit den gestohlenen Kleidern gewechselt haben wird.

XIX. Der wegen Diebstahls bestrafte und von uns am 18ten Juli c. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Strasburg gewiesene, unten signalisirte Töpfergeselle Anton Lewandowski ist dort nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohllöbl. Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den Lewandowski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle nach Strasburg zu dirigiren, uns davon aber zu benachrichtigen. Graudenz, den 19ten Oktober 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — kleinen Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank.

XX. Der jüdische Einwohner Moses Salomon zu Lautenburg, welcher wegen zwecklosen Herumtreibens hier angehalten, ist mittelst beschränkter Reiseroute unterm 26sten August a. c. in seine Heimath gewiesen worden; nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Lautenburg vom 7ten d. M. daselbst aber nicht eingetroffen. Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden ganz ergebenst ersucht, auf den rc. Moses Salomon Acht zu haben, und mit ihm bestimmungsmäßig zu verfahren.

Briesen, den 14ten Oktober 1844.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

XXI. Des Königs Majestät haben dem Oberamtmann Fournier zu Dt. Brodden den Charakter als Amtsrath zu verleihen geruht.

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Koch zu Thorn ist mit dem 1sten November d. J. mit gesetzlicher Pension aus dem Dienste geschieden, und der bisherige Garnison-Verwaltungs-Inspektor Mülcke zu Königsberg ist als Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor nach Thorn versetzt.

Der Rendant des Montirungs-Depots zu Graudenz, Kriegs-Rath Rehbach, ist auf sein Ansuchen unter Allerhöchster Verleihung des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse mit Pension in den Ruhestand versetzt und zu seinem Amtsnachfolger der seitherige Rechnungsführer im 27sten Infanterie-Regiment, Lieutenant Rindel, provisorisch ernannt worden.

Die Bürger Joseph Rzymski und Jacob Szymanski zu Kauernick sind daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre erwählt und von der Königlichen Regierung in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6ten November 1844.

Bekanntmachungen.

1) **Bekanntmachung**

wegen Verpachtung des zum Königl. Domainen-Amte Carzig gehörigen Vorwerks Kienitz bei Soldin.

Das zum Königl. Domainen-Amte Carzig gehörige Vorwerk Kienitz, 1½ Meile von Soldin und Berlinchen und 3 Meilen von Landsberg a/W., im Soldiner Kreise belegen, soll von Trinitatis 1845 bis Johannis 1869, also außer der durch Veränderung des Pachttermines hinzutretenden Zeit, auf 24 nach einander folgende Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Die zu diesem Vorwerke gehörigen Grundstücke und Gewässer bestehen in:

1.	Gärten . . .	22	Morgen	6	[] Ruthen
2.	Acker . . .	1410	"	85	"
3.	Wiesen . . .	288	"	36	"
4.	Hütung . . .	852	"	11	"
5.	nutzbaren Gewässern . .	116	"	51	"
6.	unnutzbarem Lande . .	83	"	26	"
	Zusammen	2772	Morgen	35	[] Ruthen

und bilden eine zusammenhängende Fläche, in deren Mitte sich das Vorwerksgehöft befindet. Sämmtliche Grundstücke, einschließlich der Wiesen und Hütungs-Grundstücke, sind separirt und hütungsfrei, die Absatzwege für die Erzeugnisse des Vorwerks bei der Nähe der Städte Soldin, Landsberg a/W., Berlinchen und Lippehne sehr günstig, und die nöthigen Tagelöhner-Wohnungen auf demselben vorhanden.

Das Königl. Inventarium besteht, außer den Königl. Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nur in Bäumen, Saaten und deren Bestellung, und in den Feuerlöschgeräthschaften, und ist das Minimum der jährlichen Pacht für das Vorwerk nebst Zubehör auf 1900 Rthlr. 29 sgr. 11 pf. einschließlich 625 Rthlr. Gold, und außerdem die Pacht für jährlich zum eigenen Bedarf des Pächters auszutorfende 60 [] Ruthen auf 36 Rthlr. festgesetzt.

Die näheren Pachtbedingungen, so wie die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Submissionen können in unserer Registratur eingesehen werden; auch sind wir bereit, dieselben abschriftlich, gegen Erstattung der Copialien, und zwar bei Auswärtigen mittelst Einziehung durch Postvorschuß mitzutheilen; dagegen wird die Karte von dem Vorwerke den Pachtliebhabern zu ihrer Information auf dem Domainen-Amte Carzig von dem Ober-Amtmann Herrn Bayer zur Einsicht vorgelegt werden.

Wir fordern hiernach Pachtbewerber auf, ihre Submissionsgebote bis zum 6ten Januar künftigen Jahres, Abends 6 Uhr dem Justitiarius der unterzeichneten Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Bennecke, versiegelt einzureichen, zugleich demselben ihre Qualification als Landwirthe und das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen glaubhaft nachzuweisen, und die Erklärungen zu Protokoll zu geben, welche in den Bestimmungen über die Bedingungen der Submission bei Domainen-Verpachtungen sub 3 vorgeschrieben sind. Später als bis zur oben festgesetzten Zeit eingehende Submissions-Gebote werden nicht angenommen, und ist der Termin zur Eröffnung der Submissionen, welchem die Pachtbewerber beiwohnen können, auf den 7ten Januar künftigen Jahres Vormittags 10 Uhr in unserm Sessionszimmer anberaumt.

Unter den sämmtlichen Pachtbewerbern bleibt dem Ministerio des Königlichen Hauses die unbedingte Auswahl vorbehalten, und erlangt keiner derselben durch die Submission ein Anrecht auf den Zuschlag, bleibt aber an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch Zuschlag an einen Andern oder auf sonstige Weise davon entbunden wird. Frankfurt a/O., den 4ten October 1844.

Königl. Regierung;
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

2) Zur Verpachtung des fiscalischen Antheils an der bei Gr. Lubin belegenen Weichselkämpe auf die nächsten 3 Jahre vom 1sten Januar 1845 ab, habe ich einen Termin auf den 18ten künftigen Monats Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Pacht-Bedingungen in den Vormittagsdienststunden in dem hiesigen Geschäfts-Lokale täglich eingesehen werden können.

Neuenburg, den 23sten Oktober 1844.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

3) Zum meistbietenden Verkauf von circa 250 Klafter Kiefern Kloben- und 40 Klafter Knüppel-, trockenes Klafterholz vom vorjährigen Einschlag aus den Beläufen Bülowsheide, Ellergrund und Hammer habe ich einen Termin auf den 28sten November c. Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Heidemühl anberaumt, und lade Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Kaufpreis gleich im Termin

an den anwesenden Herrn Forstgeld-Erheber gezahlt werden muß, und daß in diesem Winter keine Klafterhölzer weiter verkauft werden.

Bülowsheide, den 31sten Oktober 1844.

Der Königl. Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

4) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Rogowo unter der Nummer 19. belegene, den Erben der Johann und Euphrosine geb. Will-Dahmerschen Eheleute gehörige, aus einem Wohnhause, Stall- und Scheunenfache, und circa 27 Morgen 24 Ruthen preußischen Maaßes Land bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 563 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., soll am 12ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Sander subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, den 18ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

5) Nothwendiger Verkauf.

Folgende hieselbst belegene, zur Kaufmann Friedrich August Schulbachschen Koncurs-Masse gehörige Grundstücke:

1, ein Wohnhaus in der Louisenstraße Nro. 37., nebst Seiten- und Hinter-Gebäuden, auf 8819 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt,

2, ein Getreide-Speicher, Louisen- und Rosenstraßen-Ecke Nro. 36, auf 2626 Thlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschätzt,

3, ein Stall-Gebäude in der Rosenstraße Nro. 64, auf 481 Thlr. 6 sgr. gerichtlich abgeschätzt,

4, ein mit massiven Mauern umgebenen Holzplatz, Nro. 65 und 66 in der Rosenstraße, gerichtlich auf 251 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt,

sollen am 24sten Mai 1845 V.-M. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, zusammen oder einzeln subhastirt werden. Taxe, neuester Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, am 25sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

6) **Nothwendiger Verkauf.**

Das auf der Vorstadt Thorn im Fischer-Quartier unter der Hypotheken-Nummer 134 belegene, aus einem Wohnhause, Stall, aus einem Morgen kulmisch Ackerland und 2 Morgen 14 [] Ruthen kulmisch Gartenland bestehende, der Wittwe und den Erben des George Pollitz gehörige, auf 1315 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzte Grundstück soll am 22sten Februar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Thorn, den 20sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

7) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Thorn den 26sten Juli 1844.

Das auf den Namen der Geschwister Scharff im Hypothekenbuche sub Nro. 183. und 184. der Altstadt Thorn eingetragene, gerichtlich auf 548 Rthlr. 7 sgr. abgeschätzte Grundstück soll am 11ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Registratur einzusehen.

8) Nothwendiger Verkauf.

Das im alten Thorner Stadtgebiet belegene Erbpachts-Vorwerk Kleefelde, den Samuel Elsnerschen Erben gehörig, nach landschaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 7452 Rthlr. 29 Sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll in termino den 2ten Mai 1845 11 Uhr Vormittags an Gerichtsstelle öffentlich lizitirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 6ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

9) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Lissewo belegene, den Peter Kochanskischen Erben zugehörige, aus einer Hufe und 14 Morgen Acker, Wiesen und Gärten, nebst 26 Morgen 25 []Ruthen preuß. Forstland, bestehende Bauergrundstück, abgeschätzt auf 1355 Rtlr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 7ten Januar 1845 V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, Behufs Auseinandersetzung der Miteigenthümer, subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Dorf Schwetz sub Nro. 14. belegene, den Julius Gründlerschen Eheleuten gehörige Lehmannsgrundstück, welches auf 6322 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. und dessen Inventarium auf 505 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich tarirt ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termin den 14ten Dezember VM. 11 Uhr subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger

1, Carl Jacob Rosenow wegen der für ihn rubr. III. sub Nro. 4. eingetragenen 210 Rthlr. 14 sgr. 4 pf. und

2, dessen Sohn Carl Adalbert Herrmann Rosenow wegen der für ihn rubr. III. Nro. 3. eingetragenen 289 Rthlr. 14 sgr. 8 pf., sowie deren etwanige Erben oder sonstige Nachfolger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, mit vorgeladen.

11) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Das unter No. 49. des Hypotheken-Repertoriums hierselbst am Markte belegene, der Wittwe und den Erben des Valentin Polinski gehörige Großbürgerhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1987 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger Jacob und Joseph Polinski werden hierzu öffentlich vorgeladen.

---

12) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Stuhm.

Das im Dorfe Honigfelde belegene, dem Eduard Görtz gehörige Freischulzen-Gut, bestehend in einem Ackerplane von 413 Morgen 116 []Ruthen preuß. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 18 Morgen 154 []Ruthen Torfbruch und einem Garten, mit Einschluß des Substanzwerthes der neuen Gebäude gerichtlich geschätzt auf 10430 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. soll am 15ten April 1845 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind im Geschäftszimmer Nr. 5. einzusehen.

Stuhm, den 25sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

13) **Nothwendige Subhastation.**

Das in Lautenburg unter Nro. 114. gelegene Großbürgergrundstück der Lachmann Salomonschen Eheleute soll an hiesiger Gerichtsstätte im Termine den 9ten Dezember c. vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Müller subhastirt werden.

Die auf 530 Rthlr. abschließende Taxe und der neueste Hypothekenschein können in dem dritten Geschäfts-Bureau eingesehen werden.

Strasburg, den 9ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

14) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das dem Gutsbesitzer Johann David Toll gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück sub Nro. 59. der Hypothekenzeichnung, bestehend aus:

314	Morgen	77	[]Ruthen	Acker,
10	"	110	"	Wiesen,
85	"	101	"	Hütung,
6	"	10	"	Wege und Unland,
416	Morgen	118	[]Ruthen	

nebst Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 5680 Rtl. soll in termino den 11ten Januar 1845 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Flatow.

Das Erbpachts-Etablissement Nro. 9. A. zu Gr. Friedrichsberg, mit einem Flächeninhalte von 56 Morgen 101 [] Ruthen an Acker, Wiesen und Weide, mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll am 5ten Februar 1845 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auf diesem Grundstücke haftet ein Kanon von 9 Rthlr. 12 sgr. 9 pf., welcher mit 4 pCt. kapitalisirt, ein Kapital von 235 Rthlr. 18 Sgr. 9 pf. darstellt, nach dessen Abzug der Werth des Grundstücks, wenn der Rein-Ertrag mit 5 pCt. zu Kapital berechnet wird, auf 621 Rthlr. 9 sgr. 7 pf., wenn er aber mit 4 pCt. kapitalisirt wird, auf 848 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. ermittelt worden ist.

Taxe und Hypothekenschein ist in unserer Registratur einzusehen.

16) Das dem Gastwirth Gehricke gehörige sub Nro. 91. hieselbst belegene Grundstück (1 Wohnhaus, 2 Stallgebäude, 1 Garten und 1 Kuhweide) laut der in unserm Geschäfts-Bureau nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1426 Rthlr. abgeschätzt, soll am 23sten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 22sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

17) Unterzeichneter ist Willens seinen hieselbst unter Nro. 3. belegenen aus 2 Hufen 24 Morgen culmisch bestehenden freicöllmischen Hof nebst dazu gehörigen Wohn- nud Wirthschafts-Gebäuden, todten und lebenden Inventario, so wie diesjähriger Erndte und gut bestellter Wintersaat (von 54 Scheffel Roggen und 15 Scheffel Weizen) aus freier Hand zu verkaufen und wollen zahlungsfähige Kaufliebhaber entweder persönlich oder in portofreien Briefen wegen des Weitern sich an denselben wenden, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Boden durchweg zum Weizen-Anbau geeignet ist.

Liebwalde bei Christburg, den 20ten October 1844.

Wilhelm Böhmer.

18) Zur Verpachtung der hiesigen Brauerei von jetzt ab auf 3 oder 6 Jahre, haben wir einen Termin auf den 18ten November 10 Uhr Vormittags in unserm Geschäfts-Zimmer angesetzt, zu dem Pachtlustige eingeladen werden.

Dt.-Eylau, den 28sten Oktober 1844.

Der Magistrat.

Eheverträge.

19) Die Ehefrau des Kaufmann Johann Friedrich Ferdinand Schulze, Emilie Caroline Albertine geborne Steinhöfel hier (früher in Gülzow), hat auf Grund des §. 392 Tit. 1 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts, bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Greiffenberg die Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes beantragt. Dieselbe ist hierzu verstattet, und diese Absonderung mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Greiffenberg, den 12ten Dezember 1843 erfolgt. Dies wird bei der Verlegung ihres Wohnsitzes hierher, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Schulzeschen Eheleute mittelst nachträglichen, vor uns errichteten Ertrages vom 12ten August c. auch die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen haben. Schloppe, den 14ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

20) Der Pächter der Mühle zu Schadau, H. Strübig und seine mit ihm verlobte Braut Heinriette Rasina Sellner, haben mittels gerichtlichen Vertrages vom 12ten October 1844 die eheliche Gütergemeinschaft in Ansehung des in die Ehe zu bringenden Vermögens ausgeschlossen, wogegen der Erwerb während der Ehe gemeinschaftlich werden soll. Marienwerder, den 12ten October 1844.

Das Patrimonial-Gericht Littschen.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Freigutsbesitzer Martin Laskowski in Zmiewo, Straßburger Kreises, auf den Grund des gerichtlich errichteten und bestätigten Adoptions-Vertrages vom 29ten Februar 1844, nunmehr den Namen Starorypinski führt.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1844.

Königl. Oberlandesgericht.

22) Der Einsasse und Krüger Winkler in Watterowo, beabsichtigt auf seinem daselbst belegenen Grundstücke eine Windmühle neu zu errichten.

In Gemäßheit des §. 6 des Edikts vom 23ten Oktober 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23sten Oktober 1826, wird dieses Vorhaben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten aufgefordert, ihre etwanigen Einsprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen.

Culm, den 16ten Oktober 1844.

Königl. Landraths-Amt.

23) Der Rittergutsbesitzer Nitykowski zu Brzemmionna beabsichtigt in seiner Brennerei einen Dampfentwickler aufzustellen, welches nach Anleitung des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß Jeder, der

durch die Anlage eine Gefährdung befürchtet, seine Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzeigen kann und begründen muß.

Schwetz, den 29sten Oktober 1844.

Der Landrath.

24) Höherer Anordnung zufolge, soll die Reparatur der katholischen Kirche zu Rosenfelde, excl. der von der Gemeine zu leistenden Hand- und Spanndienste und des vom Patron frei zu verabreichenden Bauholzes, veranschlagt auf 55 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden, und steht zu diesem Behufe auf den 25sten November c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale Termin an, wozu Bauunternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß von dem Mindestfordernden 1/10. der Anschlags-Summe mit 10 Rthlr. vor der Zulassung zum Gebot im Termine baar als Kaution eingezahlt werden muß.

Der Anschlag ist zu jeder Zeit hier einzusehen.

Dt.-Crone, den 26ten Oktober 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

25) Ein Bursche von ordentlichen Eltern, welcher die nothwendigsten Schulkenntnisse besitzt und das Müllergewerbe zu erlernen wünscht, kann sofort in die Lehre treten in der Wassermühle zu Stangenberg bei Riesenburg. Hinz.

26) Einem hochgeehrten auswärtigen Publikum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich mit heutigem Tage an hiesigem Platze, Marienburgerstraße Nro. 78. ein Geschäft mit Material-Waaren und Weinen eröffnet habe.

Es wird mein Bestreben sein, durch Billigkeit der Preise und strenge Reellität mir das Vertrauen aller mich Beehrenden zu erwerben und zu erhalten, und bitte ich ergebenst um Zuweisung von Aufträgen.

Marienwerder, den 5ten November 1844.

Herrmann Motschmann.

27) Den Liebhabern von modernen und netten Kleidungsstücken beehre ich mich, ergebenst anzuzeigen, daß ich für mein Herrn-Kleider-Geschäft, einen tüchtigen Werkführer aus Berlin engagirt und unter dessen Leistung eine Werkstätte errichtet habe. Ich bin nunmehr im Stande, allen Anforderungen vollkommen zu genügen, und zur Annahme von Bestellungen aller Arten Winter- und Sommer-Bekleidung bereit, die ich aufs Beste und Billigste ausführen werde.

Auch empfehle ich einen Vorrath moderner Winter-Bekleidung.

Julius Mühlendorff
in Graudenz, Marienwerderstraße Nro. 8.

Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 13ten November **1844.**

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2500. Die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober 1844 über die Publikation und Wirksamkeit der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, d. d. den 13ten April 1844, der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, von demselben Tage, des Vertrages, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, von demselben Tage, und des Staatsvertrages zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30sten August 1843;

No. 2501. die Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, d. d. den 13ten April 1844;

No. 2502. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend;

No. 2503. den Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend, vom 13ten April 1844;

No. 2504. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, und Mecklenburg-Schwerin, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend, vom 30sten August 1843.

I. Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden. Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten, über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;

gegeben in Marienwerder den 14. November 1844.

6. der Communions-Schein;
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebens-Ereignisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache;
8. ein versiegeltes Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 16ten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. — Der Termin zur Einsendung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten ist spätestens auf den 16ten März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns am 8ten April k. J. und das tentamen bei der theologischen Fakultät 10 Tage zuvor beginnen wird.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächstfolgenden Termine zurückgelegt. Königsberg, den 28sten Oktober 1844.

Königliches Konsistorium.

II. Die Herren Aerzte und Wundärzte des Marienwerderschen Regierungsbezirks, welche mit der vorschriftsmäßigen Benachrichtigung über die Wirkung des in diesem Jahre ihnen mitgetheilten Impfstoffs (besonders der aus den genuinen bei Anklam entdeckten Kuhpocken abstammenden Lymphe) noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselbe sofort einzusenden.

Berlin, den 20sten Oktober 1844.

Direktion der Königl. Schutzimpfungs-Anstalt.

Wir fordern die Herren Impfärzte auf, die verlangten Nachrichten der Direktion schleunigst einzusenden und in der Folge die Beobachtungen über die aus der Königl. Schutzblattern-Impfungs-Anstalt zu Berlin entnommenen Schutzblattern-Lymphe, bald nach beendigter Impfung der Direktion der Anstalt einzusenden.

Marienwerder, den 6ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten Dezember 1842 bringen wir hierdurch zur öffentlichrn Kenntniß, daß der Gutsbesitzer Retzlaff zu Dossoczyn das ihm für den Graudenzer Kreis übertragene Spezial-Direktorat der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Preußen niedergelegt hat.

Marienwerder, den 7ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

rheits-
ſachen.

IV. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 45. pag. 351/353. von der Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz steckbrieflich verfolgte Züchtling Friedrich Wilhelm Bottke ist nach der Anzeige der Direktion bereits in Elbing wieder ergriffen. Marienwerder, den 7ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der unten bezeichnete Kupferschmidtgeselle Jacob Buczniakowski aus Graudenz, welcher wegen Kupferdiebstahls hier in Verdacht gewesen, ist gestern Abend aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns dingfest abliefern zu lassen. Briesen, den 8ten November 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Aufenthaltsort — Graudenz, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Stirn — hoch, bedeckt, Haare — dunkelblond, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — länglich und spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Schnurrbart — blond, Gesicht — länglich, Backenknochen etwas hervorstehend, Gesichtsfarbe — gesund, Kinn — rund, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen — auf der rechten Kinnlade eine kleine Warze mit Haaren bewachsen.

Bekleidung: Ein grauer Flausrock mit Hornknöpfen und aschgrauem Kittai gefüttert, eine stahlgraue Weste mit schwarzen Zeugknöpfen und aschgrauem Kittai gefüttert, eine roth zeugne Unterjacke, gelb und grau karirt, mit weißem Parchend gefüttert, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar blaue Sommerunterhosen, ein kirschbraunes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar kurze zweinäthige Stiefel, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm.

onal-
onik.

VI. Dem seitherigen Schulamts-Kandidaten C. Weierstraß ist die am Progymnasium zu Dt. Crone gegründete Lehrer-Stelle für den mathematischen und physikalischen Unterricht verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Westphal zu Culm, ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg vom 1sten Dezember d. J. ab, Allerhöchst ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Mayer zu Rosenberg ist zum Stadtrichter in Dt. Eylau ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lesse ist als Assessor bei dem Stadtgerichte zu Rosenberg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Reinhold Emil Heinrich Cramer ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Dem bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Hahn zu Krojanke, ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Königl. Justiz-Dienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, ertheilt worden.

Dem bisherigen Auskultator Donath bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder ist auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Rechts-Candidaten Arthur Ernst Guido von Busse und Friedrich Theodor Siehlow sind bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder als Auskultatoren angenommen und dem Land- und Stadtgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendarius Hahn ist auf 6 Jahre zum Bürgermeister der Stadt Krojanke gewählt und diese Wahl von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Bureau-Vorsteher-Gehilfe Kasischke zu Culm ist zum Bureau-Vorsteher und Land- und Stadtgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

Der bisherige Archiv-Assistent, Militair-Applikant Rummler zu Culm, ist als Bureau-Vorsteher-Gehilfe bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst definitiv angestellt worden.

Der bisherige Kriminaldiener Apfelbaum zu Danzig ist zum ersten Gefangenwärter, der invalide Unteroffizier August Pauly zum Boten und Exekutor und der Unteroffizier Carl Schindler gleichfalls zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg angestellt gewesene Bote und Exekutor Wendt ist vom 1sten Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löbau angestellt gewesene Landreiter Stetza ist vom 1sten Oktober c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Bürgermeister Louis Krüger zu Jastrow für die Stadt Jastrow zum Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Der invalide Jäger August Friedrich Heinrich Richter ist als etatsmäßiger Hilfsaufseher zu Rehberg in der Oberförsterei Wygodda vom 1sten Dezember d. J. ab versuchsweise angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13ten November 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 17ten d. Mts. ist in dem zu den Adl. Raudnitzer Gütern gehörigen Walde bei Dt.-Rodzonne, hart an der Landstraße von Löbau nach Dt.-Eylau, ein unbekannter Mensch, männlichen Geschlechts, an einem Baume aufgehängt, gefunden worden. Die Kleidung des Todten, welcher von mittlerer Größe, kräftigem Gliederbau, blond und mit einem Schnurbart versehen, und höchst wahrscheinlicher Weise zu den aus dem Königreiche Polen, die Weichsel hinauf nach Danzig treibenden Holzflößern gehört, bestand in einem weißen, groben, linnenen Hemde, weißen, leinenen Beinkleidern, einem groben, weißen, polnischen Tuchkittel, einem Paar Stiefeln und einer blautuchenen Mütze mit ledernem Schirme. Außer einer Tabacks-Dose und einem kleinen, leinenen Beutel mit 4 Pfennigen, hat man keine weitern Habseligkeiten bei ihm gefunden.

Jeder, der über die Person des Unbekannten nähere Auskunft zu geben weiß, wird ersucht, dem unterzeichneten Gerichte hievon schleunigst Mittheilung zu machen.

Dt.-Eylau, den 19ten October 1844.

Das Patrimonial-Landgericht.

---

2) Zum Schutze der Deiche gegen den bevorstehenden Eisgang werden gebraucht:

1, für die Wolzer-Niederung
100 Schock grüne Waldfaschinen,
30 „ 4 Fuß lange Buhnenpfähle;

2, für die Marienwerdersche Amts-Niederung
400 Schock grüne Waldfaschinen,
300 „ 4 Fuß lange Buhnenpfähle;

3, für die Marienwerdersche Stadt-Niederung
300 Schock grüne Waldfaschinen,
300 „ 4 Fuß lange Buhnenpfähle.

Submissionen auf die Lieferung dieser Materialien werden von dem Unter-

zeichneten bis zum 22sten November c. angenommen und am darauf folgenden Tage, den 23sten November c. Nachmittags um 3 Uhr im Kommissionshause zu Kurzebrack eröffnet werden, wozu sich die Submittenten daselbst einzufinden haben.

Die Submissions-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, bei dem Deichgeschwornen Ehlert in Ziegellack uud bei dem Deichgeschwornen Modler in Kanitzken eingesehen werden. Marienwerder, den 3ten November 1844.

Der Deich-Inspektor.

---

3) In den Forsten der Herrschaft Flatow und Krojanke sind nachstehend genannte Holzverkaufs-Termine angesetzt.

					1844 im Monat		1845 im Monat	
					November	Dezember	Januar	Februar
1,	Im Belauf	Kujan jeden Montag.						
2,	"	"	Skietz Heide	den	12	—	7	11
3,	"	"	Ruden	"	13	—	8	12
4,	"	"	Wersk	"	14	—	9	13
5,	"	"	Zakrzewo I.	"	15	—	10	14
6,	"	"	" II.	"	—	6	24	—
7,	"	"	Jresonse	"	—	3	21	—
8,	"	"	Kölpin	"	—	4	22	—
9,	"	"	Pottlitz	"	—	5	23	20
10,	"	"	Neuhoff	"	—	10	—	4
11,	"	"	Jussen	"	—	11	—	5
12,	"	"	Wonzow	"	—	12	—	6
13,	"	"	Klesczyn	"	—	13	—	7
14,	"	"	Wilhelmswalde	"	19	—	14	25
15,	"	"	Dombrowo	"	20	—	15	26
16,	"	"	Kleine Heide	"	22	—	16	27
17,	"	"	Koblatz	"	21	—	—	—

An den hier genannten Tagen werden Nutz- und Bauhölzer, so weit solche in den verschiedenen Schlägen vorhanden sind, gegen gleich baare Bezahlung, entweder meistbietend oder nach der bestehenden Taxe verkauft.

Auch die Freiholz-Empfänger haben sich an Ort und Stelle einzufinden, wenn sie erwarten wollen, daß ihnen das zustehende Holz gegen Empfangs-Quittung überwiesen werden soll, und hat derjenige von ihnen, welcher an diesen Tagen nicht erscheint, es sich selbst beizumessen, wenn ihm unnütze Reisen wegen Empfangnahme des Holzes entstehen. Auch hat jeder Freiholz-Berechtigte, der im künftigen Sommer Bauten auszuführen hat, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Anschläge spätestens zum 1sten Februar 1845 in den Händen des unterzeichneten Oberförsters sind, indem außer dem Walde kein Bauholz verabreicht werden wird.

Kujan, den 29sten Oktober 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Zur Verpachtung des fiscalischen Antheils an der bei Gr. Lubin belegenen Weichselkämpe auf die nächsten 3 Jahre vom 1sten Januar 1845 ab, habe ich einen Termin auf den 18ten künftigen Monats Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Pacht-Bedingungen in den Vormittagsdienststunden in dem hiesigen Geschäfts-Lokale täglich eingesehen werden können.

Neuenburg, den 23sten Oktober 1844.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

---

5) Es sollen höherer Anordnung zufolge circa 100 Schock Faschinen und 90 Klafter Torf aus dem Belaufe Ruden, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 26sten November c. Vormittags 10 Uhr in dem Forsthause zu Ruden anberaumt, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß außer den gewöhnlichen Lizitations-Bedingungen die anderweiten Kaufbedingungen in dem Termine werden bekannt gemacht werden.

Jammi, den 7ten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Die Instandsetzung des Schul- und Organistenhauses nebst Stallgebäudes zu Niederzehren, auf 258 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. bei freien Hand- und Spann-Diensten veranschlagt, soll im Wege der Minuslicitation ausgeführt werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 28sten November Nachmittags 4 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt, zu welchem Bauunternehmer hierdurch vorgeladen werden. Marienwerder, den 26sten Oktober 1844.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

7) **Patrimonialgericht Prochnow.**

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen im Hypothekenbuche No. IV. verzeichneten den Erben des Gottfried Ladwig gehörigen Bauerhofes, auf welchem Rubrica III. No. I. ex obligatione vom 26sten Juni 1805 Fünfhundert Thaler Darlehn zu 5 Prozent verzinslich, für den zu Spechtsdorf verstorbenen Prediger Böck zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung an Kapital und Zinsen mit 602 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Spezialmasse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 17ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Tytz, den 19ten September 1844.

Verkauf von Grundstücken.

8) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht Marienwerder.

Das im Dorfe Jerszewo gelegene, dem Franz Gabinski zugehörige Kathengrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stalle und 60 [] Ruthen Land, gerichtlich auf 95 Rthlr. 18 sgr. 6 pf. geschätzt, soll am 21sten Februar k. J. Vormittags 12 und Nachmittags 5 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe kann täglich während der Dienststunden im II. Bureau eingesehen werden.

9) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Araberstraße hieselbst, unter der Nummer 124. belegene, zum Nachlasse der Friedrich und Agnes, geb. Jablonska-Schumacherschen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 346 Rthlr. 8 pf., soll am 1sten März k. V.-M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Sauder subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Alle unbekannten Real-Prätendenten, namentlich ein Bruder des Friedrich Schumacher, welcher in der Stadt Drommel Todtengräber gewesen sein soll und ein Schwestersohn desselben, ehemaliger Husar Carl Pogoszelski werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Thorn, den 22sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

10) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Stadt Podgórz am Gniefkower Thor sub Nro. 19. belegene freie bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, 3 Gärten, einem wüsten Bauplatze und 2 Morgen magdeburgisch Acker und Wiese, abgeschätzt auf 1215 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 5ten Januar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Thorn, den 17ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

11) **Subhastations-Patent.**

Das auf Vorschloß Stuhm sub Nro. 2. des Hypotheken-Buchs belegene Grundstück, welches zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe auf 308 Rthlr. 21 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 27sten Februar 1845 von 10 Uhr Vormittags ab, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stuhm, den 22sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

12) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das sub Nro. 156. des Hypothekenbuchs hiesiger Stadt belegene gerichtlich auf 657 Rthlr. 29 sgr. taxirte Bürgergrundstück, wozu ein Ackerplan von 9 Morgen 114 □Ruthen preußisch gehört, soll auf Antrag eines Realgläubigers im Termine den 4ten März 1845 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Wollenschläger, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in den Amtsstunden im Bureau II. eingesehen werden.

---

13) **Verkauf von Käthnerstellen.**

Der Gutsbesitzer Wollert beabsichtigt von dem Vorwerk Przechowo bei Schwetz 54 Morgen magdeb. Hütungsland in einzelnen Parzellen à 2 Morgen gegen ein mäßiges Einkaufsgeld und einen jährlichen Grundzins zu veräußern. Kauflustige werden aufgefordert sich am 9ten Dezember 1844 Vormittags 10 Uhr in Vorwerk Przechowo einzufinden.

Auch Meldungen vor diesem Termine sollen berücksichtigt werden. Die Karte des zum Verkauf gestellten, bereits in derartige Parzellen abgesteckten Landes ist bei mir einzusehen.

Schwetz, den 5ten November 1844. Wegner,

Justiz-Kommissarius und Notar.

---

14) **Verkauf eines Guts.**

Ein Gut, unweit der Stadt Schwetz, an der Chaussee zwischen Danzig und Bromberg, von 734 Morgen magd. incl. 77 Morgen zweischnittiger Kuhwiesen, mit bedeutenden Gerechtsamen soll mit vollständigem Inventario aus freier Hand verkauft werden.

Auf portofreie Anfragen ertheilt nähere Auskunft.

Schwetz, den 4ten November 1844.

Wegner,
Justiz-Kommissarius und Notar.

Verpachtung.

15) Zur Verpachtung der hiesigen Brauerei von jetzt ab auf 3 oder 6 Jahre, haben wir einen Termin auf den 18ten November 10 Uhr Vormittags in unserm Geschäfts-Zimmer angesetzt, zu dem Pachtlustige eingeladen werden.

Dt.-Eylau, den 28sten Oktober 1844.

Der Magistrat.

Auktion.

16) Den 2ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Vorwerk Beatenhof 2 Mastochsen, 35 Fetthammel, 10,000 Stück Dach- und 10,000 Stück Mauersteine öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Pr. Friedland, den 2ten November 1844.

Bomball, Actuar und Rendant.

Eheverträge.

17) Die im Wittwenstande lebende Pauline Nawrotzka geborne Poniewasz und der Einwohner Anton Zielinski, beide aus Eichen, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26sten Oktober c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Löbau, den 26sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

18) Der Pächter der Mühle zu Schadau, H. Strübig und seine mit ihm verlobte Braut Heinriette Rasina Sellner, haben mittels gerichtlichen Vertrages vom 12ten October 1844 die eheliche Gütergemeinschaft in Ansehung des in die Ehe zu bringenden Vermögens ausgeschlossen, wogegen der Erwerb während der Ehe gemeinschaftlich werden soll. Marienwerder, den 12ten October 1844.

Das Patrimonial-Gericht Littschen.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

19) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Freigutsbesitzer Martin Laskowski in Zmiewo, Straßburger Kreises, auf den Grund des gerichtlich errichteten und bestätigten Adoptions-Vertrages vom 29ten Februar 1844, nunmehr den Namen Starorypinski führt.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1844.

Königl. Oberlandesgericht.

---

20) Die Lieferung der Fourage für die Pferde der hier stationirten Gensdarmen, soll für das Jahr 1845 dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu ein Termin auf den 25sten d. M. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokal ansteht. Der Bedarf der Fourage beträgt ungefähr 150 Scheffel Hafer, 36 Centner Heu und 5 Schock Stroh. Stuhm, den 4ten November 1844.

Der Landrath.

---

21) Am Tage den 3ten November c. ist aus dem Gaststalle in Skwilno in Polen dem Förster Mauricius Zaleski von daselbst ein Pferd und zwar: ein Fuchswallach mit kleinem Stern, einem kleinen Koltun im Schweif, mit einem alten Sattel und zwei alten Zäumen von weiß ausgedrähtem Leder im Alter von angeblich 6 Jahren, mittler Größe und gutem Futterzustande und 30 Rthlr. Werth gestohlen worden.

Es wird dienstergebenst ersucht zu vigiliren und im Betretungsfalle den Dieb und das Pferd der nächsten Gerichtsbehörde zu überweisen, auch uns davon in Kenntniß setzen zu wollen. Lautenburg, den 7ten November 1844.

Der Magistrat.

---

22) Der auf den 7ten Januar k. J. anberaumte Lizitations-Termin zum öffentlichen Verkauf des zu Lissewo belegenen, den Peter Kochanskischen Erben gehörigen Bauer-Grundstücks wird hiermit wieder aufgehoben.

Culm, den 6ten November 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

23) Blutegelverkauf.

Gesunde Blutegel große, mittlere und kleine, verkauft durchschnittlich pro Hundert zu 6 Rthlr. 20 Sgr. Kowalewo, den 1sten November 1844.

Der Apotheker Lentz.

---

24) Ein Bursche von ordentlichen Eltern, welcher die nothwendigsten Schulkenntnisse besitzt und das Müllergewerbe zu erlernen wünscht, kann sofort in die Lehre treten in der Wassermühle zu Stangenberg bei Riesenburg. Hinz.

25) Fein gemahlenen Marmor-Dünger-Gyps, den Centner zu 11 sgr. 6 pf. aus meinem Bergwerke habe ich bei dem Herrn Otto Gericke & Co. in Nakel in Commission gegeben, und kann für diesen Preis jede größere Quantität von ihnen frei Nakel bezogen werden.

Wapno bei Exin, den 1sten November 1844.

J. v. Wilkonski.

Auf portofreie Anfrage werden wir stets jede Auskunft ertheilen, und bemerken wir nur, daß wir auch die Versendung besorgen.

Otto Gericke & Co.

26) Spiegelgläser in allen Größen, Herren-Artikel in neuester Auswahl, Gummischuhe beste Sorten empfiehlt billigst

Marienwerder. J. B. Blau.

27) Wer ein größeres Gut bei einer Caution von 2 — 3000 Rthlr. auf mehrere Jahre zu verpachten geneigt sein sollte, beliebe hievon dem Unterzeichneten schleunigst portofreie Anzeige zu machen.

C. F. Krause in Danzig,
1ste Damm Nro. 1128.

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 20sten November **1844.**

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2505. Den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien anderseits vom 1sten September 1844;

No. 2506. die Bekanntmachung über die unterm 27sten September d. J. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau der Chaussee von Gramzow nach Passow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft vom 7ten Oktober 1844;

No. 2507. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Oktober 1844, durch welche zur Liquidation der nach dem mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig unterm 29sten Juli 1842 abgeschlossenen Staatsvertrage und nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3ten März 1843 noch auf Preußische Staatskassen zu übernehmenden Ansprüche an das ehemalige Königreich Westphalen, eine dreimonatliche Präklusiv-Frist angeordnet wird;

No. 2508. die Verordnung wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, vom 14ten Oktober 1844.

I. Auf die von W. Scheele herausgegebene Vorschule zu den lateinischen Klassikern, eine Zusammenstellung von Lern- und Uebungsstoff für die erste und mittlere Stufe des Unterrichts in der lateinischen Sprache. (Verlag F. W. Neumann und Hartmann in Elbing) wovon bis jetzt der erste Theil erschienen ist, machen wir die Gymnasien und Progymnasien unseres Bereichs, als auf ein für Sexta und Quinta höchst empfehlenswerthes Lehrmittel, hiedurch aufmerksam.

Königsberg, den 11. November 1844.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

II. Auf den übereinstimmenden Antrag der Dorfsgemeinde und Gutsherrschaft zu Rauden, wird der am 16ten künftigen Monats an letzterem Orte anstehende

gegeben in Marienwerder den 21. November 1844.

Jahrmarkt hierdurch aufgehoben, auch wird derselbe fernerhin überhaupt nicht mehr abgehalten werden.

Marienwerder, den 12ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Kaufleute Gebrüder Ludwig und August Danielowski zu Thorn sind als Agenten der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorff bestätiget worden.

Marienwerder, den 12ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Jllowo und Radonsk, Flatowschen Kreises, sind die Pocken unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaften gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle und Fellen gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 7ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Steuer-Rezeptur in Osche, Haupt-Amts-Bezirks Pr. Stargardt, wird mit dem 1sten Januar 1845 in ein Unter-Steuer-Amt verwandelt, dessen Verwaltung dem bisherigen Steuer-Erheber Wallencikowski daselbst in der Dienst-Eigenschaft als Steuer-Einnehmer übertragen worden ist.

Danzig, den 11ten November 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

VI. Der Einwohner Franz Zielinski aus Rywaldzik hiesigen Kreises ist wegen ärztlicher Fuscherei neben dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Kokarde tragen zu dürfen, mit einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig beahndet. Löbau, den 1sten November 1844.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

VII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 35. pag. 285. steckbrieflich verfolgte ehemalige Kürassier Johann Braun, ist zu Schöneck ergriffen und an das Land- und Stadt-Gericht daselbst abgeliefert worden.

Marienwerder, den 11ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 45. pag. 351/353. von der

Direktion der Graudenzer Zwangs-Anstalten steckbrieflich verfolgte Züchtling Herrmann Krause ist in Elbing wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 18ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Die im diesjährigen Amtsblatte Nro. 45. pag. 350. enthaltene Bekanntmachung wegen des dem Bäckergesellen Carl Joachim Christian Meyer gestohlenen Wanderbuchs, wird hiermit aufgehoben, da dieses Wanderbuch sich bei einem anderen Handwerksgesellen in Bromberg vorgefunden hat.

Marienwerder, den 18ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Am gestrigen Tage den 4ten November c. hat sich ein unbekannter Mensch, dem auf dem Markte zu Lessen von dem Kutscher Michael Borowski aus Adl. Kl. Schönbrück hiesigen Kreises zwei Pferde, von denen eins dem Gutsherrn zu Schönbrück das andere dem Inspektor Eduard Rieck daselbst gehörte, zum Halten anvertraut wurden, mit denselben entfernt.

Wenngleich das eine Pferd allein nach Schönbrück zurückkehrte, so ist doch das dem rc. Rieck gehörende bis jetzt nicht ermittelt und wahrscheinlich gestohlen.

Dasselbe ist eine schwarze Stute 6 Jahr alt, 5 Fuß groß, von gedrungenem Bau, mit kleinem Stern und einem kleinen weißen Fleck am linken Hinterfuß.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden und die Gendarmerie, werden ersucht, auf das gestohlene Pferd und den Dieb zu vigiliren, beide im Betretungsfalle anzuhalten und hieher Anzeige zu machen.

Graudenz, den 5ten November 1844.

Der Landrath.

XI. Der Knecht Jacob Boborski, welcher wegen kleinen Hausdiebstahls hier in Untersuchung steht, hat vor Publikation des ergangenen Erkenntnisses seinen letzten Aufenthaltsort Mielenz, Kreis Marienburg — heimlich verlassen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden dienstlichst ersucht werden, den Boborski im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst beschränkter Reiseroute hierher zu weisen.

Marienwerder, den 5ten November 1844.

Königliches Inquisitoriat.

XII. Am 9ten September wurde im hiesigen Amtsdorfe Tyllitz der Arbeitsmann Jacob Buchholz wegen Mangel an Legitimation arretirt und mittelst Reiseroute nach seinem letzten Wohnorte Grzybno, Kreis Culm, gewiesen.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts zu Culm vom 16ten

d. M. ist der rc. Bucholz indeß bis jetzt in Grzybno nicht eingetroffen, und führt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben, weshalb ich sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und die resp. Gensd'armerie hiermit ersuche, auf den Jacob Bucholz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle nach Grzybno dirigiren und mich davon benachrichtigen zu wollen. Strasburg, den 31sten Oktober 1844.

Königliches Domainen-Amt.

XIII. Der wegen mangelnder Legitimation aufgegriffene ehemalige Schlossermeister Jakob Vormeng, früher in Bütow wohnhaft, ist mittelst Zwangspasses am 26sten v. M. nach Bütow dirigirt, dort aber nicht eingetroffen. Es werden daher alle geehrten Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf den rc. Vormeng vigiliren, und mit ihm wegen zwecklosen Umhertreibens gesetzlich verfahren zu wollen.

Baldenburg, den 8ten November 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

XIV. Der Jude Abraham Lesslauer wurde am 15ten Oktober c. wegen zwecklosen Umhertreibens hier arretirt und mittelst Reiseroute in seine Heimath Betsche gewiesen. Nach der Mittheilung des Magistrats in Betsche ist der Lesslauer dort nicht eingetroffen und er setzt sein vagabondirendes Leben fort. Es wird ersucht auf den Lesslauer zu vigiliren und ihn in seine Heimath Betsche zu dirigiren.

Jastrow, den 12ten November 1844.

Der Magistrat.

XV. Der wegen zwecklosen Umhertreibens hier arretirte Arbeitsmann Christian Weiß, wurde mittelst Reiseroute vom 7ten Oktober c. in seine Heimath Pr. Holland gewiesen.

Nach der Benachrichtigung des Magistrats daselbst, ist der Weiß dort nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, auf den rc. Weiß zu vigiliren, und ihn in seine Heimath Pr. Holland zu weisen.

Jastrow, den 12ten November 1844.

Der Magistrat.

Personal-Chronik. XVI. Der Stadtkämmerer Lüdtke zu Tütz ist von neuem auf 6 Jahre von den Stadt-Verordneten gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20ten November 1844.

Bekanntmachungen.

1) Auf den Ueberrieselungsflächen im Revier Okonin nahe an der Chaussee soll zu dem bereits im Bau begriffenen Wohnhause für zwei Rieselmeister, auch noch ein Vieh- und Holzstall von Bindwerk unter Pfannendach erbaut, die Ausführung des Baues aber in Entreprise gegeben werden.

Zur Ermittelung des Mindestfordernden ist ein Lizitations-Termin auf Dienstag den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr am hiesigen Orte, im Bureau des Unterzeichneten angesetzt, zu welchem Unternehmungs-Lustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen des zu errichtenden Entreprise-Kontraktes, sowie der auf 484 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. abschließende Kosten-Anschlag können jederzeit hier eingesehen werden.

Die Lizitation wird um 12 Uhr geschlossen.

Czersk, den 12ten November 1844.

Der Geheime Finanz-Rath.
von Saltzwedell.

---

2) Der hohen Bestimmung zufolge, soll die Salz-Anfuhr von Marienwerder nach Riesenburg nochmals ausgeboten, und diese dem Mindestfordernden überlassen werden.

Dies wird dem Publiko mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß der diesfallsige Lizitations-Termin auf den 9ten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des Steuer-Amts zu Riesenburg abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 14ten November 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

3) Den an dem neuen Chausseehause, auf der Straße von Ruschendorf nach Schneidemühle zu Gr. Wittenberg erforderliche

a. Bewährung des Gartens, veranschlagt auf 13 Rthlr. 15 sgr. und
b. Umzäunung des Hofes, veranschlagt auf 82 Rthlr. 9 sgr. 11 pf.

soll ohne Verzug ausgeführt und diese Arbeiten sollen nach Maaßgabe der qu Anschläge zur Licitation gestellt werden.

Unternehmungslustige werden eingeladen, sich in termino Mittwoch, den 4ten December c. Vormittags 10 Uhr im Steuer-Amts-Locale zu Gr. Wittenberg einzufinden, woselbst auch schon die deshalbigen Licitations-Bedingungen, Anschläge und Zeichnungen zu jeder Zeit in den gesetzlichen Dienststunden zur Einsicht bereit liegen. Jastrow, den 8ten November 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Vorladung.

4) Das der Wittwe Eva Krüger und deren Kinder gehörige Grundstück Zloterie Nro. 5., von circa 13 Morgen Kulmisch, gerichtlich auf 270 Rthlr. abgeschätzt, soll am 23sten Dezember c. Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden, der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuhmacher Jacob Krüger resp. dessen Erben zum Bietungs-Termine vorgeladen.

Thorn, den 23sten August 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Verkauf von Grundstücken.

5) Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 4ten November 1844.

Das zur Kaufmann Schulbachschen Concurs-Masse gehörige Erbpachts-Vorwerk Wytrembowitz, gerichtlich auf 28,742 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll am 7ten Juni k. J. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

6) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht zu Dt.-Crone, den 1sten November 1844.

Das zum Nachlasse des Fischers Liptow gehörige, aus 2 Acker-Parzellen von zusammen angeblich 2 Morgen 60 []Ruthen und einem darauf erbauten, jedoch noch nicht völlig ausgebauten Wohnhause bestehende Grundstück im Dorfe Zechendorff, abgeschätzt auf 170 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 27sten Februar 1845 V.-M. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Termine einzufinden.

Auktion.

7) Mittwoch den 4ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr sollen circa 62 Last alter Weizen und circa 64 Last alter Roggen, welcher zur Kaufmann

Schulbachschen Konkurs-Masse gehört, durch unsern Auktions-Kommissarius, Sekretair Kozer, meistbietend gegen Baarzahlung in Preußisch Courant hierselbst verkauft werden.

Thorn, den 5ten November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Eheverträge.

8) Die im Wittwenstande lebende Pauline Nawrotzka geborne Poniewatz und der Einwohner Anton Zielinski, beide aus Eichen, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26sten Oktober c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Löbau, den 26sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

9) Die Ehefrau des Kaufmann Johann Friedrich Ferdinand Schulze, Emilie Caroline Albertine geborne Steinhöfel hier (früher in Gülzow), hat auf Grund des §. 392 Tit. 1 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts, bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Greiffenberg die Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes beantragt. Dieselbe ist hierzu verstattet, und diese Absonderung mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Greiffenberg, den 12ten Dezember 1843 erfolgt. Dies wird bei der Verlegung ihres Wohnsitzes hierher, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Schulzeschen Eheleute mittelst nachträglichen, vor uns errichteten Ertrages vom 12ten August c. auch die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen haben. Schloppe, den 14ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

10) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Freigutsbesitzer Martin Laskowski in Zmiewo, Straßburger Kreises, auf den Grund des gerichtlich errichteten und bestätigten Adoptions-Vertrages vom 29ten Februar 1844, nunmehr den Namen Staroryppinski führt.

Marienwerder, den 22sten Oktober 1844.

Königl. Oberlandesgericht.

11) In Langenau bei Freistadt in Westpreußen wird gegen Gehalt von 120 Rthlr. bei freier Station ein Hauslehrer für Knaben gesucht, die seit 4 Jahren ein und derselbe Literat unterrichtet hat. Nähere Auskunft ertheilt der Pfarrer des Orts.

12) „2 Rthlr. Belohnung.“

Ende Juli oder Anfangs August d. J. ist mir eine Brieftasche und ein Ring

verschwunden. Die Brieftasche, von großem Oktav-Format, zeigt in der Perlenstickerei der vordern Seite eine Landschaft; auf der andern einen Rosenkranz von zwei fliegenden Tauben getragen, die Seitenwände mit Eichenlaub verziert. Der Ring ist von Krongold, halb zerbrochen, mit echter Rosette, von der Größe einer kleinen Erbse, in Silber eingefaßt. Wer mir zur Wiedererlangung auch nur eines dieser Gegenstände behilflich ist, erhält obige Belohnung.

Rehden, den 31sten Oktober 1844. Mangelsdorff.

13) Den Inhabern von Loosen zu der am 4ten k. M. beginnenden Ausspielung deutscher Gewerbs-Erzeugnisse zur Nachricht, daß ich zur Besorgung der darauf fallenden Gewinne, resp. Medaillen bereit bin. Die darauf Reflektirenden wollen mir daher zu diesem Behufe ihre Loose gegen Quittung einhändigen und der promtesten Expedition meinerseits gewärtig sein.

Eduard Levysohn.

14) Ein junges Mädchen, musikalisch, der französischen und englischen Sprache mächtig, wünscht als Erzieherin bei sehr mäßigen Ansprüchen ein Unterkommen, würde auch als Gesellschafterin bei einer Familie ein Engagement annehmen. Auskunft ertheilt der Hauptmann v. Knoblauch in Marienwerder.

15) Mein an der Chaussee nach Gorken gelegenes Grundstück bestehend aus einem bedeutenden Obstgarten und drei Wohngebäuden, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die nähern Bedingungen sind täglich von mir selbst zu erfahren.

Marienwerder. Riesemann.

16) Fein gemahlenen Marmor-Dünger-Gyps, den Centner zu 11 sgr. 6 pf. aus meinem Bergwerke habe ich bei dem Herrn Otto Gericke & Co. in Nakel in Commission gegeben, und kann für diesen Preis jede größere Quantität von ihnen frei Nakel bezogen werden.

Wapno bei Exin, den 1sten November 1844.

J. v. Wilkonski.

Auf portofreie Anfrage werden wir stets jede Auskunft ertheilen, und bemerken wir nur, daß wir auch die Versendung besorgen.

Otto Gericke & Co.

17) Ich habe mein Amt als Lehrer bei der Schule in Waldau bei Zempelburg von dem 1sten Oktober c. ab, freiwillig niedergelegt.

Tuchel, den 1sten November 1844.

Franz Borgias Frydrychowitz.

18) Einen Lehrling sucht der Apotheker Leinweber in Löbau.

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 27sten November **1844.**

Zusätzliche Bestimmungen

zu der Instruktion für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1sten Mai 1841.

I. Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derselben (§. 1. und §. 2. der Instruktion vom 1sten Mai 1841), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§. 21. a. a. O.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königliche Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magisträten ob.

§. 2. Die Landräthe und Magisträte haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgiebt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

§. 3. Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

§. 4. Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung, und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

§. 5. Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im §. 1. der Instruktion vom 1sten Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landräthen und Magisträten künftig jederzeit vorräthig sind.

§. 6. Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen, und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vor-

gegeben in Marienwerder den 28. November 1844.

zuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22sten September 1844.

Der Justiz-Minister. In Vertretung. Ruppenthal.

Der Minister des Innern. In dessen Auftrage. v. Patow.

II. Die Apotheke in Briesen ist zum Verkauf gestellt worden. In Folge des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten August 1842 wird dies hiermit bekannt gemacht, und werden Apotheker, welche die Ertheilung der Concession für die Apotheke in Briesen wünschen, aufgefordert, ihre Approbation, die Zeugnisse über ihre bisherigen Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, so wie den Nachweis ihres Vermögens binnen 6 Wochen, an uns einzureichen. Marienwerder, den 15ten Novbr. 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Auf den übereinstimmenden Antrag der Dorfsgemeinde und Gutsherrschaft zu Rauden wird der am 16ten künftigen Monats an letzterem Orte anstehende Jahrmarkt hierdurch aufgehoben, auch wird derselbe fernerhin überhaupt nicht mehr abgehalten werden. Marienwerder, den 12ten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Am Montag den 16ten Dezember c. ist in der Stadt Schwetz Jahrmarkt. Schwetz, den 12ten November 1844.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

V. Der im diesjährigen Amtsblatt Nro. 46. pag. 357. steckbrieflich verfolgte Johann Buczniakowski ist bereits ergriffen und eingeliefert worden.

Marienwerder, den 22sten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der etwa 16 Jahr alte Johann Grenz, Sohn des zu Klein-Turze wohnenden Arbeitsmanns Joseph Grenz, ist wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, hat sich aber vor Publikation des Erkenntnisses aus dem hiesigen Gerichtsbezirke entfernt, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können. Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden aufgefordert, auf den genannten Johann Grenz, dessen Signalement nicht beigefügt werden kann, zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Pr. Stargardt, den 14ten November 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

VII. Der wegen zwecklosen Herumtreibens hier arretirte und mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Niederausmaas gewiesene Arbeitsmann Heinrich Joachim ist dort nicht eingetroffen und führt ein vagabondirendes Leben. Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden daher hierdurch auf denselben aufmerksam gemacht und ersucht, den Joachim betreffenden Falls nach seiner Heimath zu dirigiren, uns davon aber zu benachrichtigen.

Graudenz, den 6ten November 1844. Der Magistrat.

VIII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Oktober 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	1	13	4	—	29	—	—	20	—	—	15	—	1	—	—
Conitz	—	—	—	1	13	10	—	25	8	—	19	5	1	19	10
Christburg	1	18	4	1	2	3	—	28	—	—	19	2	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	11	7	1	18	7	—	21	5	1	10	7
Culm	1	11	11	1	—	8	—	22	7	—	18	10	1	8	4
Dt. Eylau	1	16	8	1	4	4	—	22	11	—	16	11	1	5	8
Flatow	—	—	—	1	9	4	—	22	4	—	19	5	1	13	3
Freistadt	1	13	6	1	—	11	—	—	—	—	18	11	1	5	4
Graudenz	1	12	—	1	—	6	—	29	4	—	19	9	1	9	1
Löbau	1	22	10	1	5	6	—	20	8	—	15	4	1	8	6
Marienwerder	1	16	—	1	1	—	1	1	—	—	20	—	1	10	—
Mewe	1	15	4	1	4	4	1	1	8	—	21	6	1	7	5
Neuenburg	1	20	—	1	5	—	1	2	1	—	23	8	1	15	8
Riesenburg	1	20	1	1	3	1	—	27	7	—	18	8	1	8	11
Rosenberg	1	17	5	1	14	6	—	29	3	—	19	5	1	15	—
Schlochau	1	28	11	1	16	1	—	29	8	—	26	7	1	13	1
Schwetz	1	17	—	1	1	7	—	22	9	—	16	10	1	6	10
Strasburg	1	12	2	—	29	5	—	22	9	—	15	6	1	10	9
Thorn	1	15	—	1	2	—	—	22	1	—	16	6	1	—	10
Jastrow	—	—	—	1	15	7	1	—	5	—	21	8	1	17	—
Durchschnittlich	1	16	11	1	5	6	1	1	3	—	19	3	1	9	10

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	7	—	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	10	—	1	—	—	7	—	—	6	20	—
Christburg	—	—	—	—	11	2	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	8	4	—	25	—	5	10	—	4	—	—
Culm	—	—	—	—	9	6	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	9	—	25	—	4	25	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	—	1	—	—	7	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Graudenz	1	11	—	—	11	7	1	5	—	7	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	9	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	1	13	—	—	11	—	1	5	—	—	—	—	6	20	—
Mewe	—	—	—	—	12	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	7	1	—	—	10	—	—	8	—	—
Riesenburg	1	19	—	—	10	3	1	—	—	5	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	10	5	—	27	6	5	15	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	12	8	—	25	—	11	—	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	9	—	1	—	—	9	—	—	6	—	—
Strasburg	—	—	—	—	7	8	2	—	—	9	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	8	—	17	8	3	23	1	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	10	2	—	25	—	8	15	—	—	—	—
Durchschnittlich	1	14	4	—	9	5	1	—	4	6	25	2	6	1	8

Personal-Chronik. IX. Der seither provisorisch mit Führung der Geschäfte des **Dekanats** Lessen beauftragt gewesene Pfarrer und Licentiat Bernhard Büchter **zu Groß-**Schönbrück ist nunmehr als Dekan des gedachten Dekanats definitiv ernannt und landesherrlich bestätiget worden.

Der Rathmann Michael Beyer zu Gollub ist als Stadtkämmerer daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27ten November 1844.

Bekanntmachungen.

Holzverkauf.

1) Aus dem Königlichen Forstrevier Gorzno sollen circa 450 Stück Kiefern-Schwammbäume in einzelnen Losen von 20 bis 50 Stück auf den Stamm meistbietend verkauft werden. Es steht hierzu auf den 10ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr Termin in Gorzno an, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und der Zuschlag sobald das Gebot die Taxe erreicht oder übersteigt, gegen sofortige Einzahlung des Kaufgeldes an den anwesenden Rendanten, im Termine ertheilt werden wird.

Die Hölzer stehen unfern des Flößkanals im Jagen 44. Belauf Brinsk, und wird der Herr Oberförster Schmidt in Ruda bei Gorzno dieselben den sich vorher meldenden Käufern durch die betreffenden Forstbeamten anweisen lassen.

Marienwerder, den 15. November 1844.

Der Königliche Forst-Inspektor.

---

2) Die auf 90 Rthlr. 5 sgr. 4 pf. und resp. 67 Rthlr. 6 sgr. 6 pf. veranschlagte Neudeckung des Stalles und Speichergebäudes und Anfertigung eines Hofzaunes auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Kl. Lutau soll im künftigen Jahr zur Ausführung gebracht werden, und ist zur Verdingung derselben, an den Mindestfordernden ein Lizitations-Termin unter Zugrundlegung der im Amts-Blatt pro 1843 Nr. 9. enthaltenen allgemeinen Bedingungen auf den 13ten Dezember c, Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Kl. Lutau anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die desfallsigen Bau-Anschläge im Termin vorgelegt werden sollen, und daß das Protokoll um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Jastrow, den 22sten November 1844.

Der Königl. Forst-Inspektor.

---

3) Die auf resp. 6 Rthlr. 5 Sgr. und 84 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. veranschlag-

ten Reparaturen des Wohnhauses und der Scheune auf dem Königlichen Oberförster-Etablissement Lindenberg sollen im künftigen Jahre zur Ausführung gebracht werden, zur Verdingung derselben an den Mindestfordernden habe ich unter Zugrundlegung der im Amtsblatt pro 1843 Nro. 9. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen einen Lizitations-Termin auf Sonnabend den 14ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Lindenberg anberaumt. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die desfallsigen Bauanschläge im Termine vorgelegt werden sollen, und daß die Verhandlung um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Jastrow, den 23sten November 1844.

Der Königliche Forst-Inspektor.

---

4) Auf dem Königlichen Oberförster-Etablissement zu Zanderbrück sollen pro 1845 folgende Reparaturen zur Ausführung gebracht werden:

a.	Die Reparatur des Wohnhauses, veranschlagt auf die Summe von	55 Rthlr.	5 Sgr.	8 Pf.
b.	Die Reparatur des Stall- und Scheunen-Gebäudes, veranschlagt auf die Summe von	4 =	16 =	6 =
c.	Die Reparatur des Pferde- und Ochsenstalles veranschlagt auf die Summe von	1 =	24 =	8 =
d.	Die Reparatur der Hofbewährung, veranschlagt auf die Summe von	18 =	24 Sgr.	6 =
	in Summa tot.	80 Rthlr.	9 Sgr.	4 Pf.

Zur Verdingung derselben an den Mindestfordernden habe ich unter Zugrundlegung der im Amtsblatte pro 1843 Nro. 9. enthaltenen allgemeinen Bedingungen einen Lizitations-Termin auf Dienstag den 17ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Zanderbrück anberaumt. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Bauanschläge im Termin eingesehen werden können, und daß die Verhandlung um 12 Uhr Mittags geschlossen wird. Jastrow, den 23sten November 1844.

Der Königliche Forst-Inspektor.

---

5) Auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Zippnow, sollen nachstehende Bauten im künftigen Jahr zur Ausführung gebracht werden:

a.	Der Neubau eines Schweinestalles, veranschlagt auf die Summe von	135 Rthlr.	20 sgr.	6 pf.
b.	Die Reperatur des Wohnhauses, veranschlagt auf die Summe von	43 „	— „	— „
	in Summa	178 Rthlr.	20 sgr.	6 pf.

Zur Verdingung derselben an den Mindestfordernden, habe ich unter Zugrundlegung der im Amtsblatt pro 1843 Nr. 9. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen einen Licitations-Termin auf Montag, den 23sten December c. Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Zippnow anberaumt. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Bau-Anschläge im Termin zur Einsicht vorgelegt werden sollen, und daß die Verhandlung um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Jastrow, den 23sten November 1844.

Der Königl. Bau-Inspektor.

---

6) Zufolge höherer Anordnung sollen die nachfolgend benannten Bauten zur Ausführung an den Mindestfordernden überlassen werden:

1.	Der Neubau des Wohnhauses auf dem Forst-Etablissement Honigfelde, veranschlagt auf	1240 Rthlr.	17 Sgr.	10 Pf.
2.	Das dazu gehörige Stall- und Scheunen-Gebäude veranschlagt auf . . .	787 „	28 „	— „
	Zusammen auf . . .	2028 Rthlr.	15 Sgr.	10 Pf.

Zur Abhaltung der desfallsigen Lizitation habe ich den Termin auf den 20sten Dezember c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in meinem Geschäfts-Zimmer hier festgestellt.

Qualifizirte Unternehmer werden zu diesem Termine eingeladen; die Kosten-Anschläge können bei mir jederzeit eingesehen werden.

Marienwerder, den 23sten November 1844.

Der Bau-Inspektor Horwicz.

---

7) Der Einwohner Joswiakowski aus Gr. Weide ist am 13ten d. M. im Weichselflusse bei Johannisdorf ertrunken. Da seine Leiche bis jetzt noch nicht aufgefunden ist, so wird dieses mit dem Ersuchen bekannt gemacht, uns oder dem Königl. Inquisitoriat hieselbst, sogleich Nachricht zu geben, falls eine Leiche am Weichselufer unterhalb Johannisdorf aufgefunden werden sollte.

Marienwerder, den 18ten November 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

8) Den an dem neuen Chausseehause, auf der Straße von Ruschendorf nach Schneidemühle zu Gr. Wittenberg erforderliche

a. Bewährung des Gartens, veranschlagt auf 13 Rthlr. 15 sgr. und

b. Umzäunung des Hofes, veranschlagt auf 82 Rthlr. 9 sgr. 11 pf.

soll ohne Verzug ausgeführt und diese Arbeiten sollen nach Maaßgabe der qu. Anschläge zur Licitation gestellt werden.

Unternehmungslustige werden eingeladen, sich in termino Mittwoch, den

4ten December c. Vormittags 10 Uhr im Steuer-Amts-Locale zu Gr. Wittenberg einzufinden, woselbst auch schon die deshalbigen Licitations-Bedingungen, Anschläge und Zeichnungen zu jeder Zeit in den gesetzlichen Dienststunden zur Einsicht bereit liegen. Jastrow, den 8ten November 1844.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

---

9) Am 10ten Dezember d. J. und den folgenden Tagen sollen die brauchbaren Bekleidungs-Gegenstände verstorbener und resp. über 10 Jahr zu detinirender Sträflinge, als:

13 Tuchröcke, 3 Tuchmäntel, 21 paar Tuchhosen, 2 Kaftane, 32 Hemden, 18 Mützen, 2 Hüte, 17 paar Stiefeln, 9 paar Schuhe, 10 Westen, 20 Tücher, 12 Jacken, 3 Unterjacken, 7 paar Socken, 1 tuchener Frauenmantel, 7 Stück Kleider, 2 Umschlagetücher, auch circa 80 Stück ausrangirte brauntuchne Anstaltsjacken, und eine Parthie alter Lumpen ungefähr 25 Centner wiegend

meistbietend gegen gleich baare Zahlung durch unsern Oekonomie-Inspektor verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß sämmtliche Gegenstände gehörig gereinigt und brauchbar sind.

Koronowo, den 14ten November 1844.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

Vorladungen.

10) In dem Hypothekenbuche, des Grundstücks Mewe No. 120. und 121. wovon Rub. III. Nr. 4. für die Christine Beyer, welche in der Folge an den Färber Mater in Briesen verheirathet war, ist ein Vatererbtheil von 237 Rthlr. 86 gr. 3⅙ pf., welchen die Besitzerin jenes Grundstücks, Wittwe Margarethe Beyer, geborne Klatt zu zahlen übernommen hatte, aus dem Erbrecesse vom 17ten Juni 1803, und der Verpfändungs-Urkunde vom 3ten September 1811 gemäß Verfügung vom 6ten September 1811 eingetragen, ein Hypothekendokument darüber jedoch nicht ausgefertigt.

Bei der später erfolgten Subhastation des verpfändeten Grundstücks, sind auf jene Erbtheilsforderung der Christine Beyer 97 Rthlr. 26 sgr. 7 pf. gefallen, und von dieser Summe nach Abzug der Kosten noch 46 Rthlr. 26 sgr. 6 pf. vorhanden, womit eine Special-Masse angelegt ist. Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an jene Spezial-Masse zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung zum Termin den 5ten März k. J. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden. Mewe, den 12ten November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 48.

Marienwerder, den 27ten November 1844.

Vorladung.

11) Es sind folgende Hypotheken-Documente verloren gegangen:

1. Der unterm 4ten December 1801 zwischen dem Schulzen Martin Schwaldt nnd dem Michael Kowalski über den Kolonisten-Hof Schirialken Nro. 10. geschlossene, den 3ten Juni 1802 vor dem ehemaligen Westpreußischen Landgericht zu Sobbowitz recognoßirte Kauf-Contract nebst Veräußerungs-Consens der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder de dato den 29sten März 1802 und Notirungs-Attest vom 3ten Juni 1802 über die aus dieser Urkunde zur künftigen Eintragung auf gedachtem Grundstück notirten Kaufgelderrest von 600 Rthlr., sechs hundert Thaler nebst 5 pCt. Zinsen.

2. Der von dem ehemaligen Domainen-Justiz-Amt Schöneck unterm 28sten August 1794 über den Nachlaß der Erbpächterin Renate Agathe Werkmeister geborne Hennig abgeschlossene Erbrezeß nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 16ten März 1799 über die, aus diesem Erbrezeß auf dem Lehnmannshofe Zellgoscz Nro. 47. A. sub Rubrica II. Nro. 6. eingetragenen mütterlichen Erbtheile von

a. 311 Rthlr. 3 sgr. 11¼ pf. für die Christiane Caroline Werkmeister,
b. 311 Rthlr. 3 sgr. 11¼ pf. für den Karl Werkmeister.

3. Der zwischen der Wittwe Dorothea Schüller geborne Strauß und dem Tischler Christian Reich gerichtlich abgeschlossene Kauf-Contract de dato Pr.-Stargardt, den 30sten Oktober 1810 nebst Hypothekenschein vom 2ten November 1810 über das für die Wittwe Dorothea Schüller geborne Strauß auf dem städtschen Grundstück Stargardt Nro. 306. sub Rubrica III. Nro. 2. eingetragene Kaufgeld von 60 Rthlr.

4. Die gerichtliche Schuld- und Verpfändungs-Urkunde des Erbpächter David und Dorothea Elisabeth, geborne Schielke, Zielkeschen Eheleute, de dato Pr.-Stargardt den 23ten Februar 1825 nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 10ten Mai 1825, über ein aus dieser Obligation auf dem Erbpachts-Vorwerke Zaaben sub Rubrica III. Nro. 1. und zwar mit

400 Rthlr. für die Einwohner Erdmann und Rosine geborne Zielke Thielschen Eheleute,
400 „ für die Einwohner George und Eva geborne Zielke Wachholzschen Eheleute,

400 „ für die Einwohner Michael und Susanne geborne Zielke Heinrichschen Eheleute,
400 „ für die Einwohner Johann und Dorothea geborne Zielke Schwankeschen Eheleute,
400 „ für die Einwohner Paul und Anne geborne Zielke Raatzschen Eheleute,
400 „ für die Hufenwirth Daniel und Christine geborne Zielke Kurzhalsschen Eheleute,

2400 Rthlr. verzinslich zu 4 pCt. eingetragenes Darlehn.

5. Die von dem Schneidermeister Christoph und Susanna geborne Komorowski Czervinskischen Eheleuten unterm 17ten November 1795 ausgestellte de eodem gerichtlich recognoscirte Cautions-Urkunde nebst Annotirungs-Attest und Recognitionsschein vom 19ten November 1795 über die Behufs der Eintragung der dem Carl Meinke, wegen seines väterlichen Erbtheils von 114 Rthlr. 27 sgr. bestellten Caution auf das städtsche Grundstück Stargardt Nro. 20. (jetzt 21.) geschehene Präsentation des vorerwähnten Cautions-Instruments.

6. Der in der Tischlermeister Andreas Schwarzschen Nachlaß-Sache gerichtlich abgeschlossene Erbvergleich de dato Pr.-Stargardt, den 2ten Juni 1810 über die für die Tischler Andreas Schwarzschen Pupillen Anna Caroline und Johann Ferdinand, Behufs der Eintragung auf das städtsche Grundstück Stargardt Nro. 21. geschehene Annotirung der ihnen aus gedachtem Erbvergleiche zugefallenen väterlichen Erbtheile von je 105 Rthlr. 66 gr., überhaupt 211 Rthlr. 42 gr.

7. Der Erbrezeß in der Jacob Ceirowskischen Nachlaß-Sache, de dato Pr.-Stargardt, den 19ten Mai 1818 obervormundschaftlich bestätigt den 29sten Mai jusd. nebst Hypotheken-Recognitionsschein vom 28sten Juli 1828 über das für die Marianna Ceirowska, auf dem Bauerngrundstücke Zellgoscz No. 25. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene väterliche Erbtheil von 22 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. nebst 5 pCt. Zinsen, und über das für dieselbe auf gedachtem Grundstücke sub Rubr. III. No. 3. eingetragene väterliche Erbtheil von 26 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. nebst einer Hochzeitsgabe von 7 Rthlr.

8. Der Erbrezeß in der Jacob Ceirowskischen Nachlaß-Sache de dato Pr.-Stargardt, den 19ten Mai 1818 obervormundschaftlich bestätigt, den 21sten Mai ejusd. nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 28sten Juli 1828 über das für die Franciska Ceirowska auf dem Bauerngrundstücke Zellgoscz No. 25. sub Rubr. III. No. 3. eingetragene mütterliche Erbtheil von 26 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. nebst einer Hochzeitsgabe von 7 Rthlr.

9. Der Erbrezeß in der Jacob Ceirowskischen Nachlaß-Sache de dato Pr.-Stargardt, den 19ten Mai 1828 obervormundschaftlich bestätigt den 21sten Mai 1818, nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 28sten Juli 1828 über das, für den Andreas Ceirowski auf dem Bauerngrundstücke Zellgoscz No. 25. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene väterliche Erbtheil von 22 Rthlr. 18 sgr. 5 pf.

nebst 5 pCt. Zinsen, und über das für denselben auf gedachtem Grundstücke sub Rubr. III. No. 3. eingetragene mütterliche Erbtheil von 26 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.

10. Der zwischen den Paul Glodnyschen Erben von dem Landgerichte Stargardt unterm 22sten Juli 1825 und Nachtrags-Verhandlung vom 29sten Juni 1825 geschlossene Erbvergleich nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 10ten Mai 1826 über die, für Marianna Urmatin geborne Glodny, auf dem Grundstück Ponczau No. 13. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene Erbtheilrest von 16 Rthlr. 23 sgr. 6 pf.

11. Die von dem Michael und Helena geborne Mackkap Englerschen Eheleuten unterm 10ten März 1803 ausgestellte, und eodem dato vor dem Patrimonial-Gerichte Janischau recognisirte Schuld und Verpfändungs-Urkunde nebst Recognitions-Schein vom 10ten März 1803, über das für den Erbpächter Hochschulz in Koppuch auf dem damals den gedachten Englerschen Eheleuten gehörige, in dem adlichen Dorfe Janischau belegene Grundstück (jetzt Neu-Janischau No. 1). sub Rubr. III. No. 2. ingrossirte Darlehn von 500 Rthlr. nebst 6 pCt. Zinsen.

Alle diejenigen, welche auf die voraufgeführten Forderungen, und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche binnen drei Monaten spätestens in dem, auf den 28sten Februar 1845 V.-M. 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Baumann anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit demselben präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Pr.-Stargardt, den 2ten November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das der Minorennen Caroline Auguste Kutz gehörige in der Judenstraße sub Nro. 51 a. hier belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem halben Haus- und Weideplan und dem Nutzungsrechte auf einem halben Kämmerei-Zinsgarten und einer halben Dreizerschen Wiese, zufolge der in unserer Bureau-Abtheilung II. einzusehenden Taxe im Ganzen auf 193 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, soll in Termino den 12ten März 1845 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wismark an ordentlicher Gerichtsstelle hier, öffentlich verkauft werden.

Dt.-Crone, den 15ten November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

13) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Joachim und

Maria Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 19ten Februar 1845 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger Major Hyronimus v. Zydowitz, resp. dessen etwaige unbekannte Erben oder Cessionarien zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

14) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadtgericht zu Mrk. Friedland.

Das hier auf der Neustadt sub Nro. 169. belegene Wohnhaus der Wittwe des Zimmermeisters Döge Anna Sophia gebornen Zellmer, abgeschätzt auf 311 Rtlr. 10 sgr. nach der nebst Hypotheken-Schein und Verkaufs-Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 4ten März c. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

15) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Prochnow.

Das in Westpreußen und dessen Deutsch-Croner Kreise, 1 ½ Meile von der Königsberger-Berliner Chaussee entfernt liegende Vorwerk Neu-Prochnow, bestehend aus einem Arreal von 1009 Morgen 147 []Ruthen, abgeschätzt auf 16,333 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 28sten März 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Tytz in Westpreußen, den 10ten September 1844.

16) Nothwendiger Verkauf.

Patrimonialgericht Stibbe.

Das den Erben der Wittwe Heller gehörige, zu Stibbe im Deutsch-Croner Kreise belegene Schulzengut, abgeschätzt auf 4928 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 30sten December d. J. Vormittags 11 Uhr im Schulzenhofe zu Stibbe subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Tytz, den 14ten September 1844.

17) Subhastations-Patent.

Das dem Kreistaxator Knorr gehörige auf 1315 Rthlr. abgeschätzte Grund-

stück Rosenberg Nro. 299. des Hypothekenbuchs soll in termino den 14ten Februar 1845 Vormittags halb 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Die nähern Bedingungen und die Beschreibung des Grundstücks sind in unserm II. Bureau täglich einzusehen.

Rosenberg, den 29sten Oktober 1844.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

---

18) Freiwilliger Verkauf.

Das im Inowraclawer Kreise belegene, zum Königl. Domainen-Rent-Amte Strzelno gehörige Erbpachts-Vorwerk Ostrowo, abgeschätzt auf 4143 Rthlr. 28 sgr. 11 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 6ten Februar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Inowraclaw, den 28ten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

19) Zum Verkaufe des den unbekannten Erben der Stanislaus und Julianna geb. Laszinska Adamskischen Eheleute gehörigen, zu Gollub unter Nro. 160. vor dem Strasburger Thore gelegenen, auf 135 Rthlr. abgeschätzten Wohnhauses in nothwendiger Subhastation, wird ein Termin auf den 11ten März 1845 V. M. 11 Uhr hieselbst vor dem Herrn Assessor Godzeba anberaumt. Taxe und Hypothekenschein sind im III. Bureau einzusehen.

Strasburg, den 22sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

20) Unser kantonfreies Grundstück auf Marcushof Nro. 48. in der fruchtbarsten Gegend, 2 Meilen von Elbing, 3 Meilen von Marienburg gelegen, mit 103½ Morgen kulmisch, des besten Acker- und Wiesenlandes erster Klasse, wovon 4 Morgen mit Waizen, 5 Morgen mit Raps und Rips, 6 Morgen mit Roggen besäet, und 10 Morgen zu Gerste bestellt sind, wollen wir, um uns in den Ruhestand zu versetzen: Montag, als den 20sten Januar 1845 in freiwilliger Auktion an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkaufen. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hälfte der Kaufsumme zur ersten Hypothek stehen bleiben kann, alles Uebrige aber am Auktionstage bekannt gemacht werden wird. Marcushof, im November 1844.

Jacob Conrad und Frau.

---

21) Unterzeichnete ist Willens, ihr Landgut, bestehend aus 4 Huf. 10 Morg. incl. 22 Morg. culm. 2schnittige Offawiesen nebst 55 Morg. culm. Hütungsland, massiven mit Ziegeln gedeckten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und vollständigem Inventar und Saaten, aus freier Hand zu verkaufen. Auskunft ertheilt die Be-

sitzerin, der Lehrer Rausch in Graudenz und der Civil-Supernumerar Habicht in Marienwerder.

Die Wittwe Elisabeth Habicht zu Neudorff bei Graudenz.

Ehevertrag.

22) Die Ehefrau des Kaufmann Johann Friedrich Ferdinand Schulze, Emilie Caroline Albertine geborne Steinhöfel hier (früher in Gülzow), hat auf Grund des §. 392 Tit. 1 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts, bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Greiffenberg die Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes beantragt. Dieselbe ist hierzu verstattet, und diese Absonderung mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Greiffenberg, den 12ten Dezember 1843 erfolgt. Dies wird bei der Verlegung ihres Wohnsitzes hierher, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Schulzeschen Eheleute mittelst nachträglichen, vor uns errichteten Vertrages vom 12ten August c. auch die Gemeinschaft des Erwerbes ausgeschlossen haben. Schloppe, den 14ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Das Publikum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die verwittwete Kriegsräthin Geßler geborne v. Blumberg, durch rechtskräftiges Urtheil für eine Verschwenderin erklärt ist, und daher alle von ihr ohne Zuziehung und Genehmigung ihres Curators, Justizrath Raabe, contrahirte Schulden ungültig sind.
Marienwerder, den 14ten November 1844.

Königl. Pupillen-Collegium.

24) Auf dem Gute Skurjew wird in dem Brennerei-Gebäude ein Dampfentwickler aufgestellt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 6ten Mai 1838 §. 16. (Gesetzsammlung pro 1838. pag. 67.) werden alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage ihre Rechte beeinträchtigt glauben, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Einwendungen binnen einer viermonatlichen präklusivischen Frist gehörig begründet hier anzumelden. Graudenz, den 11ten November 1844.

Der Landrath.

25) Um den Wünschen des resp. Publikums nachzukommen, habe ich mich veranlaßt gefunden, außer meiner hier bestehenden Haupt-Niederlage von schlesischen und rheinischen Mühlensteinen bekannter Güte, noch nachstehende Niederlagen zu etabliren:

I. in Nakel an dem rechten Ufer der Netze, auf meinem Eigenthum, dem ehemals Königl. Mühlenstein-Platz,

2. auf Topolnower Trämpel bei Niewieszyn, linkes Ufer der Weichsel, Kokotzko gegenüber.

Diese Niederlagen sind bereits mit einem starken Vorrath aller currenten Sorten schlesischer Wind- und Wasser-Mühlsteine versehen, und haben den Verkauf derselben übernommen:

in Nakel, Herr Salzmagazin-Inspektor Hauptmann von Kontzki,
auf Topolnower Trämpel, Herr Mühlen- und Gutsbesitzer Schmekel auf Grabower Mühle,

woselbst auch die festen Preise der Steine aus dem von mir vollzogenen Preis-Courant zu ersehen sind. Bromberg, den 18ten November 1844.

E. Kämmerer.

---

26) Um mehrere Anfragen zu beantworten, zeige ich an, daß ich 1000 Cntr. ausgezeichnetes schönes Heu, so wie 50 Schock Stroh zu verkaufen habe; das Heu 2 Rthlr. pro Cntr., das Stroh 10 Rthlr. pro Schock, hier in Empfang zu nehmen. Chelmonitz bei Gollub. B. v. Hundt.

---

27) 5—600 Centner gesundes, wohlriechendes Heu, wofür garantirt wird, ist hier an Ort und Stelle à Ctr. 2 Rthlr. zu bekommen.

Kelpin bei Gollub.

Schirmer.

---

28) In der hiesigen Forst wird jeden Mittwoch diverses Bau- und Klafterholz verkauft. Gr. Plochoczyn, den 26sten November 1844.

Das Dominium.

---

29) In Langenau bei Freistadt in Westpreußen wird gegen Gehalt von 120 Rthlr. bei freier Station ein Hauslehrer für Knaben gesucht, die seit 4 Jahren ein und derselbe Literat unterrichtet hat. Nähere Auskunft ertheilt der Pfarrer des Orts.

---

30) Höchst wichtige Erfindung für Branntweinbrennerei-Besitzer, Oekonomen 2c.

Durch thätiges Forschen ist es dem Unterzeichneten möglich geworden, den Herren Branntweinbrennerei-Besitzern ein ganz neu entdecktes Gährungsmittel zu empfehlen, welches sowohl für Kartoffel- als Getreide-Maische anwendbar ist, und bei Entbehrung jeder Hefe vom Scheffel Kartoffeln oder 100 Pfund Berliner Gewicht exclusive Malz eine Spiritus-Ausbeute von 700 pCt. oder 14 Maaß Branntwein à 50 pCt. Tralles liefert. Die Einführung desselben erfordert durchaus keine Veränderung der vorhandenen Brennerei-Einrichtungen, und ist der Preis dafür nur auf 3 Rthlr. Preuß. Cour., portofrei nach Berlin eingesandt, gestellt,

wofür dasselbe (vorbehaltlich der Geheimhaltung) bei dem unterzeichneten Erfinder zu haben und durch jede Buchhandlung nur von demselben zu beziehen ist.

Schultz in Berlin, Neanderstraße Nro. 34.
Königl. Preuß. approbirter Apotheker Chemiker u. technischer Fabrikant.

---

31) Fein gemahlenen Marmor-Dünger-Gyps, den Centner zu 11 sgr. 6 pf. aus meinem Bergwerke habe ich bei dem Herrn Otto Gericke & Co. in Nakel in Commission gegeben, und kann für diesen Preis jede größere Quantität von ihnen frei Nakel bezogen werden.

Wapno bei Exin, den 1sten November 1844.

J. v. Wilkonski.

Auf portofreie Anfrage werden wir stets jede Auskunft ertheilen, und bemerken wir nur, daß wir auch die Versendung besorgen.

Otto Gericke & Co.

---

32) Einem geehrten Publiko empfiehlt sich mit Aufhauen aller Gattungen von Feilen, zur geneigten Beachtung, gegen reelle Bedienung.

C. Wecheiser
in Bromberg, Posener Vorstadt Nr. 346.

---

33) Rapé de Paris, aus meiner Fabrik à 15 sgr. pro Pfd., so wie mein reiches Sortiment echter Hamburger Cigarren von 1 Rthlr. pro 100 Stück ab, empfiehlt.

W. L. Stehr.

---

34) Postentausch.

Wenn ein Regierungs-Sekretair rc., Domainen-Rentmeister, Kreis-Steuer-Einnehmer oder indirekter Steuer-Einnehmer rc. mit 500 oder 600 Rthlr. Besoldung geneigt sein sollte, auf einen Postentausch unter sehr vortheilhaften Bedingungen einzugehen, wird die dießfälligen Anerbietungen der Herr Kämmerer Sommerey in Riesenburg portofrei entgegennehmen und nähere Auskunft geben.

---

35) Zum bevorstehenden Feste erlaube ich mir meine Ausstellung der verschiedensten Gegenstände zu Geschenken für Kinder und Erwachsene zur geneigten Beachtung ganz ergebenst zu empfehlen.

J. H. Mikesch in Marienwerder.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 4ten Dezember 1844.

Das 39ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2509. Die Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen, vom 14ten Oktober 1844;

No. 2510. das Grundsteuer-Revisions-Reglement für die Provinz Posen, vom 14ten Oktober 1844;

No. 2511. die Anweisung zur Aufnahme der Grundsteuer-Kataster und Heberollen von den einzelnen außer dem Gemeindeverbande befindlichen Gütern der Provinz Posen, vom 18ten Oktober 1844;

No. 2512. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Stadtgemeinden der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme, vom 18ten Oktober 1844;

No. 2513. die Anweisung zur Feststellung der Grundsteuer-Kontingente der Landgemeinden in der Provinz Posen und zur Spezial-Veranlagung der kontingentirten Steuersumme, vom 18ten Oktober 1844;

No. 2514. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten September 1844, betreffend die Bestrafung der die Kartelkonvention mit Rußland vom 20./8ten Mai d. J. zuwider erfolgenden Verheimlichung oder Fortschaffung von Deserteurs, reklamirten Militairpflichtigen und zur Auslieferung geeigneten Verbrechern.

I. Seit dem Jahre 1834 ist mit der Louisen-Schule zu Posen, auf Grund der vor dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigten Statuten, eine Bildungsanstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen an Stadtschulen verbunden, deren Zöglinge nach der Bestimmung des vorgedachten Königl. Ministeriums die Anstellungsfähigkeit im Lehr- und Erziehungsfache, so wie einen Anspruch auf Erangung von Concessionen zur Errichtung von Privat-Lehranstalten an Or-

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Dezember 1844.

ten, in welchen solche Anstalten Bedürfniß sind, ohne nochmalige Prüfung haben, in sofern sich aus dem, auf den Grund der Entlassungs-Prüfung ihnen ertheilten Zeugnisse ihre vorzügliche Qualifikation ergiebt.

Der uns von dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 2ten Oktober c. (Nro. 21,122.) ertheilten Anweisung gemäß, bringen wir folgende uns von dem Königl. Provinzial-Schulcollegio zu Posen unter dem 1sten d. M. mitgetheilte Nachricht, die mit der dortigen Königl. Louisenschule verbundene Bildungsanstalt für Erzieherinnen und Lehrerinnen, die Einrichtung dieser Anstalt und die Bedingungen der Aufnahme in dieselbe betreffend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Der Lehrkursus in der Anstalt dauert 2 Jahre. Der Unterricht umfaßt die deutsche, polnische, französische und englische Sprache, Religion, Pädagogik und Didaktik, Rechnen, Geschichte, Naturkunde, Geographie nebst Zeitungslektüre, Mythologie, Gesang, Theorie der Musik, Klavierspiel und Zeichnen.

Die Theilnahme an dem Unterrichte im Polnischen und Englischen ist dem freien Willen der Zöglinge überlassen. Mit dem Institute ist eine aus drei aufsteigenden Klassen bestehende Uebungsschule verbunden. Das Lehrgeld, von welchem unbemittelte Schülerinnen ganz oder zum Theil befreit werden können, beträgt jährlich 48 Rthlr., wofür sie verpflichtet sind, auf zwei Jahre jede ihnen von dem Direktor der Anstalt mit unserer Genehmigung zugewiesene Stelle als Erzieherin in einer Familie, mit welcher ein baares jährliches Gehalt von 50 Rthlr. nebst ganz freier anständiger Station, oder überhaupt ein Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, innerhalb der Provinz anzunehmen, oder im Weigerungsfalle das Lehrgeld mit 96 Rthlr. zurück zu zahlen.

Für Wohnung und Unterhalt während des zweijährigen Cursus haben die Zöglinge aus eigenen Mitteln zu sorgen, doch werden drei Stipendien, jedes im Betrage von 33 Rthlr. 10 sgr., den Bedürftigsten und Würdigsten gewährt. Die bis jetzt entlassenen Zöglinge haben als Erzieherinnen nie unter 100 Rthlr., viele 150 Rthlr., eine wegen vorzüglicher Fertigkeit im Klavierspiel sogar 200 Rthlr. Honorar neben freier anständiger Station erhalten. Der Receptionstermin und Anfang des Cursus ist der 1ste Juli, doch finden bei ausreichender Vorbildung Ausnahmen auch im Laufe des vom 1sten Juli bis Ende Juni dauernden Lehrjahres statt.

Zur Aufnahme selbst, welche unter Einreichung

1. eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit von dem Beichtvater,
2. eines Schul-Abgangs-Zeugnisses,
3. eines Tauf- und Confirmationsscheines,

4. eines Gesundheits-Attestes vom Kreis-Physikus,
5. eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufs

bei dem Direktor der Anstalt Herrn Dr. Barth nachzusuchen ist, werden nicht sowohl viel positive Kenntnisse als ein durch gute Schulbildung gebildeter Verstand und in der französischen Sprache wenigstens einige grammatische Kenntnisse und Uebung im Uebersetzen gefordert.

Marienwerder, den 21sten November 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Den ganzen oder theilweisen Bedarf an Naturalien zur Militairverpflegung pro 1845 wird im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung beschaffen:

1. Für Königsberg und Tapiau der Proviantmeister Kriegsrath Wahnschaffe;
2. für Danzig der Proviantmeister Kriegsrath Kurth daselbst;
3. für Graudenz der Proviantmeister von Stwolinski daselbst;
4. für Insterburg der Proviantmeister Fischer daselbst;
5. für Marienburg der Magazin-Rendant Neumann daselbst;
6. für Mewe der Magazin-Rendant Saßnick daselbst;
7. für Pillau der Magazin-Rendant Müller daselbst.

Wir machen dies dem betheiligten Publiko mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten eben so wenig befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, als bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug, d. h. gegen sofortige baare Zahlung bei Ablieferung der Naturalien, zu kaufen, weshalb bei etwaigen Zahlungs-Rückständen, welche die Verkäufer dennoch zugestehen möchten, Seitens der Königlichen Kasse keine Gewähr geleistet wird.

Königsberg, den 21sten November 1844.

Königliche Militair-Intendantur 1sten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

III. Der wegen zwecklosen Umhertreibens hier angehaltene und unterm 26sten v. M. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Gollub gewiesene Knecht Johann Jenietz aus Mazarno in Galizien gebürtig, ist nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Magistrats zu Gollub daselbst nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den ꝛc. Jenietz zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle in seine Heimath dirigiren zu wollen.

Thorn, den 21sten November 1844.

Der Magistrat.

IV. Der von der hiesigen Straf-Sektion entlassene und mit einer Reiseroute unterm 1sten September c. nach seiner Heimath Neuhoff, Kreis Neidenburg, versehene Landwehrmann Lorenz Bilicki ist nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Landrathsamts zu Neidenburg daselbst nicht eingetroffen.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir daher ergebenst, auf den rc. Bilicki zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle in seine Heimath mittelst Zwangspasses zu dirigiren. Thorn, den 21sten November 1844.

Der Magistrat.

V. Der Polizei-Observat, Arbeitsmann Joseph Pachniewski von Mocker bei Thorn, welcher hier unten näher signalisirt ist, und eines begangenen Schafdiebstahls dringend verdächtig geworden, hat sich von hier heimlich entfernt.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, auf den rc. Pachniewski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hier einliefern zu lassen.
Thorn, den 23sten November 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Thorn, Wohnort — Mocker bei Thorn, Religion — katholisch, Alter — 24 bis 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark, besondere Kennzeichen — auf einer Wange eine Narbe, und hat etwas krumme Beine.

Personal-Chronik.

VI. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Order vom 11ten Septtember c. dem Pfarrer Ziegler zu Dt. Crottingen bei Memel, welcher daselbst seit 56 Jahren ununterbrochen das Pfarramt mit musterhafter Treue verwaltet, den Charakter als Consistorial-Rath zu verleihen und das darüber ausgefertigte Patent vom 28sten September d. J. Allerhöchstselbst zu vollziehen geruht.

Der Buchbinder Eduard Binder zu Thorn ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden.

In den Monaten Juli, August und September c. sind die in der nachfolgenden Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

№	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
1	Carl Gottfr. Thiede	Bliesen Amts Rehden	den 24. Juli c. definitiv	Evangel.
2	Johann Wysocki	Kopitkowo Kr. Marienwerder	dito	kathol.
3	David Kruschinski	Fronza Kr. Marienwerder	den 25. Juli c. definitiv	do.
4	Gustav Röder	Budisch Amts Stuhm	den 25. Juli auf 3 Jahre	evangel.
5	Eduard Sultz	Zgniloblott Amts Strasburg	dito	do.
6	Stephan Esch	Blendowo Kreis Culm	den 31. Juli auf 1 Jahr	kathol.
7	Ferd. v. Chrzanowski	Krzeminewo Amts Neumark	den 31. Juli definitiv	do.
8	Casimir Jedrzejewski	Schönau Kreis Graudenz	den 2. August auf 3 Jahr	do.
9	Franz Gardzielewski	Lipiagorra Amts Neuenburg	den 2. August definitiv	do.
10	Stanislaus Kaniecki	Gr. Jesewitz Amts Neuenburg	dito	do.
11	Carl Rogoszinski	Prechlau Amts Baldenburg	den 8. August definitiv	evangel.
12	Wilhelm Preuß	Zielen Amts Thorn	den 11. August definitiv	do.
13	Julius Jankowski	Klein Bolumin Kreis Culm	den 12. August auf 3 Jahre	kathol.
14	Theodor Höwner	Kirchenjahn Kr. Marienwerder	den 13. August auf 3 Jahre	do.
15	Ferdinand Schmidt	Paglau Kr. Conitz	den 13. August definitiv	evangel.
16	Alexander Kalinowski	Gr. Falkenau Amts Mewe	den 17. August auf 3 Jahre	kathol.
17	Theodor Ograbiszewski	Dzierzonzno Amts Mewe	den 18. August definitiv	do.

№	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Confession der Lehrer
18	Friedrich Titz	Strutzkon Amts Culm	den 4. Septbr. definitiv	evangel.
19	Jacob Neumann	Tyllitz Amts Neumark	den 4. Septbr. auf 3 Jahre	kathol.
20	August Leopold	Hammer Amts Gollub	do.	evangel.
21	August Schulz	Ruschendorff Kr. Dt. Crone	do.	kathol.
22	Littwinski	Wielkalonka Kr. Thorn	den 5. Septbr. definitiv	do.
23	Thomas Ehlert	Gr. Trzebcz Kreis Culm	do.	do.
24	George Semrau	Kedrau Kr. Schlochau	do.	do.
25	Johann Rehmer	Gr. Lutau Amts Camin	do.	do.
26	Johann Kopelke	Radonsk Kr. Flatow	den 5. Septbr. auf 3 Jahre	evangel.
27	Franz Meller	Jankowo Amts Strasburg	den 6. Septbr. definitiv	kathol.
28	Johann Berg	Przechowo Amts Schwetz	den 7. Septbr. definitiv	evangel.
29	Ferdinand Rogosch	Stein Kr. Rosenberg	den 11. Septbr. definitiv	do.
30	Friedr. Wilh. Timm	Woltersdorff Kr. Schlochau	den 30. Septbr. definitiv	do.
31	Johann Behrendt	Glisno Kr. Schlochau	do.	kathol.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

1) Am 10ten Dezember d. J. und den folgenden Tagen sollen die brauchbaren Bekleidungs-Gegenstände verstorbener und resp. über 10 Jahr zu detinirender Sträflinge, als:

13 Tuchröcke, 3 Tuchmäntel, 21 paar Tuchhosen, 2 Kaftane, 32 Hemden, 18 Mützen, 2 Hüte, 17 paar Stiefeln, 9 paar Schuhe, 10 Westen, 20 Tücher, 12 Jacken, 3 Unterjacken, 7 paar Socken, 1 tuchener Frauenmantel, 7 Stück Kleider, 2 Umschlagetücher, auch circa 80 Stück ausrangirte brauntuchne Anstaltsjacken, und eine Parthie alter Lumpen ungefähr 25 Centner wiegend

meistbietend gegen gleich baare Zahlung durch unsern Oekonomie-Inspektor verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß sämmtliche Gegenstände gehörig gereinigt und brauchbar sind.

Koronowo, den 14ten November 1844.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

2) Höherer Anordnung zufolge sollen die auf 116 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. veranschlagten Reparaturen in dem Wohnhause auf dem Förster-Etablissement Dianenberg ausgeführt und im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Zu dem Ende steht am 20sten Dezember c. V.-M. 10 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer Termin an, und lade dazu qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen hier täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden können, und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird. Jammi, den 23sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

3) Es sollen folgende Neu- und Reparatur-Bauten:

1. Der Neubau einer Scheune auf dem Förster-Etablissement zu Tarosle, veranschlagt auf 467 Rthlr. 22 sgr. 9 pf.;
2. die Neudeckung der Scheune und Ausbohlung des Pferdestalls auf dem Forst-Etablissement Lindenberg, veranschlagt auf 93 Rthlr. 4 sgr. 3 pf.;
3. mehrere Reparaturen am Wohnhause, Stall und Scheunen-Gebäude des Forst-Etablissement Lökarth, veranschlagt auf 49 Rthlr. 6 sgr. 6 pf.;

4. die Erneuerung des Strohdachs auf dem Stall und Scheunen-Gebäude der Försterei Gorall, auf 26 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. veranschlagt; und
5. die Anlegung einer lebendigen Hecke, um den Garten des Forst-Etablissements Kaczek, zu 26 Rthlr. 22 sgr. veranschlagt,

an den Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden. Es steht zur Abgabe der Gebote ein Termin am 16ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokal hieselbst an, und werden Unternehmungliebhaber dazu eingeladen.

Die Kosten-Anschläge und die Entrepriese Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden, und ist der Schluß des Termins um 12 Uhr Mittags.

Lonkorß, den 23sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

4) Höherer Anordnung zufolge sollen auf dem Förster-Etablissement Ostrowo folgende Reparaturen:

a. am Stallgebäude, veranschlagt auf 84 Rthlr. 16 sgr.,
b. an der Scheune, veranschlagt auf 24 Rthlr. 9 sgr. 4 pf.

ausgeführt, und im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Hierzu steht am 20sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäftslokale Termin an, zu dem ich qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Kosten-Anschläge und die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen hier täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden können, und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Jammi, den 22sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

5) Die Instandsetzung des Brunnens auf dem Forst-Etablissement Dossoczyn, auf 114 Rthlr. 9 sgr. veranschlagt, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden überlassen werden; dazu steht ein Termin auf den 20sten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an.

Qualifizirte Bau-Unternehmer lade ich dazu mit dem Bemerken ein, daß Anschlag und Bedingungen hier täglich in den Vormittags-Stunden eingesehen werden können. Jammi, den 23sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

6) Behufs des Betriebes der Königl. Saamen-Darre zu Charlottenthal, Revier Wiegodda, werden von jetzt ab bis zum 1sten April k. J., wiederum wie in den früheren Jahren Kiefern-Zapfen gegen sofortige Bezahlung von 5 Sgr. pro Scheffel, in der Darr-Anstalt von dem Königl. Waldwarth Ristow daselbst angenommen, welches dem dabei interessirenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird. Osche, den 15ten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

Beilage

zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 49.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

7) Die zusammen auf 65 Rthlr. 2 sgr. 10 pf. veranschlagten Reparaturen an den Dienstgebäuden des Forst-Etablissements Masuvi sollen dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 23sten Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich geeignete Unternehmer hiermit einlade. Die betreffenden Anschläge sind auch bereits zuvor in den gewöhnlichen Geschäftsstunden einzusehn.

Forsthaus Kl. Lutau, den 26sten November 1844.

Der Oberförster.

8) Die Ausführung nachfolgender Neubauten und Reparaturen im Königl. Forstreviere Wigodda, als:

1. Der Neubau eines Förster-Etablissements mit Belauf Osche, Jagen 94. u. 95. unweit der Straße von Osche nach Klinjië Mühle

a. das Wohnhaus, veranschlagt zu	903	Rthlr.	13	sgr.	2	pf.
b. das Scheunen- und Stallgebäude, veransch. zu	398	„	18	„	2	„
c. der Brunnen „ „	52	„	19	„	11	„
d. der Backofen „ „	14	„	14	„	6	„
e. die Hofbewährung „ „	57	„	27	„	—	„
in Summa	1427	Rthlr.	2	sgr.	9	pf.

2. Die Reparatur des Wohnhauses und Viehstalles auf dem Waldwärter Etablissement Neuhaus

a. das Wohnhaus, veranschlagt zu	31	Rthlr.	15	sgr.	10	pf.
b. der Viehstall	9	„	3	„	6	„
in Summa	40	„	19	„	4	„

3. Die Reparatur der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem Förster-Etablissement zu Pfalzplatz, veranschlagt zu 19 Rthlr. 18 sgr. 8 pf.

4. Die Reparatur des Wohnhauses auf dem Förster-Etablissement zu Königsbruch, als Neudeckung des Daches, veranschlagt zu 352 Rthlr. 5 sgr. 7 pf.

soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 20sten Januar 1845 V.-M. 10 Uhr in meiner Dienstwohnung anberaumt, wozu ich Kautionsfähige Unternehmer

hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Anschläge und sonstigen Bedingungen in der hiesigen Forst-Registratur von heute ab, täglich eingesehen werden können.

Osche, den 25sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

9) Auf dem Königlichen Domainen-Vorwerke Neuvorwerk eine halbe Meile von Czersk entfernt, soll die Neudeckung einer Scheune in Entreprise gegeben werden.

Zur Ermittelung des Mindestfordernden ist ein Lizitations-Termin auf Dienstag den 17ten Dezember 1844 Vormittags 10 Uhr im unterzeichneten Amte anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen des zu errichtenden Kontrakts sowie auch der auf 249 Rtl. 5 Sgr. abschließende Kosten-Anschlag, können jederzeit hier eingesehen werden.

Czersk, den 26sten November 1844.

Königliches Domainen-Amt.

Verkauf von Grundstücken.

10) Nothwendiger Verkauf.

Folgende hieselbst belegene, zur Kaufmann Friedrich August Schulbachschen Koncurs-Masse gehörige Grundstücke:

1, ein Wohnhaus in der Louisenstraße Nro. 37., nebst Seiten- und Hinter-Gebäuden, auf 8819 Rthlr. 3 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt,

2, ein Getreide-Speicher, Louisen- und Rosenstraßen-Ecke Nro. 36, auf 2626 Thlr. 26 sgr. gerichtlich abgeschätzt,

3, ein Stall-Gebäude in der Rosenstraße Nro. 64, auf 481 Thlr. 6 sgr. gerichtlich abgeschätzt,

4, ein mit massiven Mauern umgebenen Holzplatz, Nro. 65 und 66 in der Rosenstraße, gerichtlich auf 251 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt,

sollen am 24sten Mai 1845 V.-M. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle, zusammen oder einzeln subhastirt werden. Taxe, neuester Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, am 25sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

11) Nothwendiger Verkauf.

Das auf der Vorstadt Thorn im Fischer-Quartier unter der Hypotheken-Nummer 134. belegene, aus einem Wohnhause, Stall, aus einem Morgen kulmisch Ackerland und 2 Morgen 14 [] Ruthen kulmisch Gartenland bestehende, der Wittwe und den Erben des George Pollitz gehörige, auf 1315 Rthlr. 14 sgr. abgeschätzte Grundstück soll am 22sten Februar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Thorn, den 20sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

12) Nothwendiger Verkauf.

Das im alten Thorner Stadtgebiet belegene Erbpachts-Vorwerk Kleefelde, den Samuel Elsnerschen Erben gehörig, nach landschaftlichen Prinzipien gerichtlich auf 7452 Rthlr. 29 Sgr. 8 pf. abgeschätzt, soll in termino den 2ten Mai 1845 11 Uhr Vormittags an Gerichtsstelle öffentlich lizitirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Thorn, den 6ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

13) Nothwendiger Verkauf.

Das zu Rogowo unter der Nummer 19. belegene, den Erben der Johann und Euphrosine geb. Will-Dahmerschen Eheleute gehörige, aus einem Wohnhause, Stall- und Scheunenfache, und circa 27 Morgen 24 Ruthen preußischen Maaßes Land bestehende Grundstück, abgeschätzt auf 563 Rthlr. 7 sgr. 6 pf., soll am 12ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle, vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Sander subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

Thorn, den 18ten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

14) Nothwendige Subhastation.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Schwetz.

Das im Schwetzer Kreise und im Dorfe Klinger sub Nr. 4. des Hypothekenbuchs belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einer oberschlächtigen Mahlmühle von 2 Gängen und einer unterschlächtigen Schneidemühle nebst 177 Morgen 150 []Ruthen preuß. Land, abgeschätzt ohne die angeblich dazu gehörige Freibauholz-Berechtigung auf 18,010 Rthlr. 21 Sgr. und mit dieser Berechtigung auf 20,010 Rthlr. 21 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 6ten Juni 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Interessenten, nämlich die Erben der Altsitzerin Marianna Tack geb. Pelz, der Gottlieb Tack jun., der Müllergeselle und ehemalige Gefreite im 14ten Infanterie-Regiment 5ten Compagnie Johann Tack, der Ferdinand Eduard Tack, und der Vormund der minorennen Kinder des verstorbenen Gottlieb Tack sen. und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Dorothea Tack geb. Foelzki werden dazu öffentlich vorgeladen.

---

15) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadt-Gericht zu Stuhm.

Das im Dorfe Honigfelde belegene, dem Eduard Görtz gehörige Freischulzen-

Gut, bestehend in einem Ackerplane von 413 Morgen 116 []Ruthen preuß. nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 18 Morgen 154 []Ruthen Torfbruch und einem Garten, mit Einschluß des Substanzwerthes der neuen Gebäude gerichtlich geschätzt auf 10430 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. soll am 15ten April 1845 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind im Geschäftszimmer Nr. 5. einzusehen.

Stuhm, den 25sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

16) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadt-Gericht zu Löbau.

Das unter No. 49. des Hypotheken-Repertoriums hierselbst am Markte belegene, der Wittwe und den Erben des Valentin Polinski gehörige Großbürgerhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1987 Rthlr. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger Jacob und Joseph Polinski werden hierzu öffentlich vorgeladen.

17) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Jastrow.

Das dem Gutsbesitzer Johann David Toll gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene, der Separation unterworfen gewesene Ackergrundstück sub Nro. 59. der Hypothekenzeichnung, bestehend aus:

314	Morgen	77	[]Ruthen	Acker,
10	"	110	"	Wiesen,
85	"	101	"	Hütung,
6	"	10	"	Wege und Unland,
416	Morgen	118	[]Ruthen	

nebst Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 5680 Rtl. soll in termino den 11ten Januar 1845 von 11 Uhr Vormittags ab an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein und Taxe können in unserm Bureau II. eingesehen werden.

18) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Flatow.

Das Erbpachts-Etablissement Nro. 9. A. zu Gr. Friedrichsberg, mit einem Flächeninhalte von 56 Morgen 101 []Ruthen an Acker, Wiesen und Weide, mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll am 5ten Februar 1845 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Auf diesem Grundstücke haftet ein Kanon von 9 Rthlr. 12 sgr. 9 pf., welcher mit 4 pCt. kapitalisirt, ein Kapital von 235 Rthlr. 18 Sgr. 9 pf. darstellt, nach dessen Abzug der Werth des Grundstücks, wenn der Rein-Ertrag mit 5 pCt. zu Kapital berechnet wird, auf 621 Rthlr. 9 sgr. 7 pf., wenn er aber mit 4 pCt. kapitalisirt wird, auf 848 Rthlr. 24 sgr. 2 pf. ermittelt worden ist.

Taxe und Hypothekenschein ist in unserer Registratur einzusehen.

---

19) Nothwendiger Verkauf.

Das im Dorfe Lanken belegene, dem Schneider Ernst Gutz daselbst gehörige Käthnergrundstück bestehend aus:

1. einer zwischen Krüger, Lenz und Jakob Mruck belegenen Hoflage, dem darauf stehenden Wohnhause, Stalle, einem hinter der Hoflage liegenden Garten nebst Backofen;
2. dem im Pottlitzer Felde zwischen Volkmann und Andreas Müller belegenen Garten, Ackerland und Wiese von prpr. 2 Morgen 173 []Ruthen;

soll am 14ten März 1845 Vormittags 9 Uhr un ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Diese Grundstücke sind gerichtlich abgeschätzt auf 350 Rthlr.; Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Flatow, den 8ten November 1844.

Königliches Kreis-Gericht.

---

20) Das dem Gastwirth Gehricke gehörige sub Nro. 91. hieselbst belegene Grundstück (1 Wohnhaus, 2 Stallgebäude, 1 Garten und 1 Kuhweide) laut der in unserm Geschäfts-Bureau nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe auf 1426 Rthlr. abgeschätzt, soll am 23sten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schloppe, den 22sten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Eheverträge.

21) Die im Wittwenstande lebende Pauline Nawrotzka geborne Poniewasz und der Einwohner Anton Zielinski, beide aus Eichen, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26sten Oktober c. für die Dauer des von ihnen beabsichtigten ehelichen Verhältnisses die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Löbau, den 26sten Oktober 1844.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

22) Der Bauer Wilhelm Siewert zu Crummensee und dessen Braut die verwittwete Fuhrmann Ernst Gerth, Caroline geborne Schwalbe haben in ihrer künf-

tigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausge[illegible]en, was hiemit bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 20sten November 1844.

Das Patrimonial-Gericht Crummensee.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

23) Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft.

Gemäß §. 26. der Statuten finde ich mich veranlaßt die Herren Actionaire der Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft zu einer außerordentlichen General-Versammlung auf Freitag den 20sten Dezember c. Vormittags 10 Uhr in dem Lokale des schwarzen Adlers zu Graudenz ganz ergebenst einzuladen.

Die wichtigen Gegenstände, welche zur Verhandlung bestimmt sind, bestehen:

1. In der Wahl eines Direktors des Comités, indem der bisherige Direktor sein Amt gemäß §. 32. der Statuten niederlegen zu wollen erklärt hat,
2. In Beschlußnahme wegen der Anträge des Magistrats zu Graudenz, so wie des Magistrats zu Strasburg, wegen Uebernahme von Brückenbauten und Straßenpflasterungen, Seitens der Actien-Gesellschaft,
3. In der Berathung von Maaßregeln um dem Fortgange des Unternehmens eine größere Beschleunigung zu geben,
4. In der gerichtlichen Vollziehung der Statuten resp. Anerkennung der Unterschriften durch diejenigen Actionaire, durch welche dieselbe noch nicht erfolgt ist.

Ich bemerke, daß nach §. 21. der Statuten

die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung Rücksichts auf die Anzahl der Anwesenden für alle Actionaire verbindliche Kraft haben, und daß nach demselben §. Bevollmächtigte, zu welchen jedoch nur lediglich Actionaire gewählt werden dürfen, nur auf den Grund gerichtlicher oder notariell beglaubigter Vollmachten in die General-Versammlung zugelassen werden können.

Strasburg, den 26sten November 1844.

Der Vorsitzende der General-Versammlung der Strasburg-Graudenzer Chausseebau-Gesellschaft.
Landrath Lauterbach.

24) Der Einsasse Peter Glowacki aus Jastrzembie beabsichtigt auf seinem Lande in Szczamka eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen. In Gemäßheit der Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 15. §. 229. seq. wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder, welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen. Strasburg, den 18ten November 1844.

Der Landrath.

25) Die hiesige Kreis-Kommunal-Thierarztstelle, mit welcher ein jährliches von den Kreisständen bewilligtes fixirtes Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, ist vacant. Qualifizirte Subjekte werden hierdurch aufgefordert, sich hier unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Schwetz, den 22sten November 1844.

Der Landrath.

---

26) Im bevorstehenden Winter wird im Orkuschschen Walde der Holz-Verkauf an folgenden Tagen Statt finden.

Dienstag den 22sten Oktober 1844,
" " 17ten Dezember 1844 und
" " 28sten Januar 1845.

Riesenburg, den 29sten September 1844.

Der Magistrat.

---

27) Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30sten März c. (Oeffentlicher Anzeiger des Amtsblatts Nro. 16. pro 1844) und da der fortdauernd lebhafte Betrieb des Baues eine neue Einzahlung nothwendig macht, werden die Herren Aktionaire der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft ersucht, 10 Prozent der gezeichneten Aktien, also 5 Rthlr. für jede Aktie bis zum 3ten Januar k. J. an den Rendanten der Gesellschaft, Herrn Tessmer in Rosenberg, kostenfrei einzusenden, oder an die Kämmerei-Kassen zu Graudenz und Elbing zu zahlen, welche sich zur Empfangnahme bereit erklärt haben. Um pünktliche Einhaltung des obigen Termins wird so dringend als ergebenst ersucht, damit dem allgemeinen und gewiß begründeten Wunsche zuwider der Bau keine Störung erleide. Da die Restanten nach §. 5. des Statuts in eine Conventional-Strafe von $^1/_{10}$. der restirenden Theilzahlung verfallen, wenn aber auch hiernach nicht Zahlung erfolgt, sofort der ganze von denselben gezeichnete Aktien-Betrag eingezogen werden, und diese Maßregel nunmehr unvermeidlich gegen alle Restanten welche noch aus den frühern Ausschreibungen im Rest geblieben sind, eintreten muß, und bereits eingeleitet ist, so wird gebeten dies gefälligst zu beachten, und etwanige Reste sofort zur Gesellschafts-Kasse abzuführen. Rosenberg, den 30sten November 1844.

Das Comité der Rosenberger Chausse-Bau-Gesellschaft.

---

28) Mein hieselbst unter den Lauben belegenes, zu jedem Geschäftsbetriebe sich eignendes Großbürgerhaus, bin ich Willens auf mehrere Jahre zu verpachten oder zu verkaufen. Die Pacht resp. Kaufbedingungen sind mäßig.

Mewe, den 28sten November 1844. B. L. Blumenthal.

---

29) Mein an der Chaussee nach Gorken gelegenes Grundstück bestehend aus einem bedeutenden Obstgarten und drei Wohngebäuden, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die nähern Bedingungen sind täglich von mir selbst zu erfahren.

Marienwerder. Riesemann.

30) Für meine Bemühungen bei Guts- und Grundstücks-Verkäufen, berechne ich meine Cortege für den Käufer wie für den Verkäufer mit einem pCt. der Kaufsumme, wenn nicht ein besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Elbing im November 1844. Elias Jacobi,
Geschäfts-Commissionair.

31) Einem geehrten Publiko empfiehlt sich mit Aufhauen aller Gattungen von Feilen zur geneigten Beachtung, gegen reelle Bedienung.

C. Weckeiser
in Bromberg, Posener Vorstadt Nr. 346.

32) Zum bevorstehenden Weihnachten empfiehlt sich Unterzeichneter Einem hohen Adel und geehrten Publikum mit stets frischem Königsberger Marzipan und Confect, einer Auswahl Spielsachen, so wie einem Lager von Buchbinder- und Galanterie-Arbeiten, zu auffallend billigen Preisen.

Marienwerder, den 2. December 1844. Julius de la Rose.

33) Einem tüchtigen mit guten Zeugnissen versehenen Brenner kann die Post-Expedition Mewe, bei persönlicher Meldung, eine sogleich zu besetzende Stelle nachweisen. Mewe, den 30sten November 1844.

34) Postentausch.

Wenn ein Regierungs-Sekretair ꝛc., Domainen-Rentmeister, Kreis-Steuer-Einnehmer oder indirekter Steuer-Einnehmer ꝛc. mit 500 oder 600 Rthlr. Besoldung geneigt sein sollte, auf einen Postentausch unter sehr vortheilhaften Bedingungen einzugehen, wird die dießfälligen Anerbietungen der Herr Kämmerer Sommerey in Riesenburg portofrei entgegennehmen und nähere Auskunft geben.

35) Eine große Auswahl von Uhren empfiehlt, als: goldene Cylinderuhren für Herren und Damen, silberne Cylinder-, Tischuhren in Bronce, Porzellan, Alabaster und Holz, Nippuhren in Silber, Porzellan und Bronce, Bilduhren, Wanduhren in Bronce und lackirt, große Spielwerke und Spieldosen zu äußerst billigen Preisen.

Marienwerder, im Dezember 2844. A. Post, Uhrmacher.

36) Die Gewürz-, Material-, Tabak- und Wein-Handlung von Adolph Burke zu Marienwerder im Hause des Kaufmann Herrn Milbrecht am Markte Nr. 39. empfiehlt sich einem hiesigen und auswärtigen hochgeehrten Publikum zur geneigten Beachtung, und bittet unter Versicherung prompter und reeller Bedienung um freundlichen Zuspruch.

37) Ein frei cölmisches Gut, circa 7 Hufen culm. groß, mit vollständigem Inventarium, bestellten Saaten soll nebst einer Windmühle verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Pfarrer Woth in Gr. Rohdau bei Riesenburg.

Amts-Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 11ten Dezember **1844.**

Das 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2515. Die Verordnung über die Ermittelung des Handelsgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgewichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld, vom 14ten Oktober c.;

No. 2516. das Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen, vom 18ten Oktober c.;

No. 2517. das Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg, vom 18ten Oktober c.;

No. 2518. das Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg, vom 18ten Oktober c.;

No. 2519. die Bekanntmachung über die am 14ten Oktober c. erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften, vom 31sten Oktober c.;

No. 2520. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten November 1844, wegen Aufhebung des Einstands- oder Verkaufsrechts des in dem Markgrafthum Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

---

1. Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe rc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1. für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.
2. für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.

   In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.
3. Für Zeitungen
   a. wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.
   b. bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 Sgr.

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Dezember 1844.

c. für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenz-Blätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . 2 ½ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe rc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30sten November 1844.

General-Post-Amt.

Sicherheits-Polizei.

II. Der wegen Raubes inhaftirt gewesene Polizei-Observat Knecht Johann Kawczynski alias Kujawski hat nach seiner Entlassung aus dem Kriminal-Gefängnisse zu Graudenz im Monat Oktober v. J. bis zum Monat März d. J. bei dem Einsaßen Andreas Föde in Szabda in Diensten gestanden, sich demnächst aber entfernt, und seit jener Zeit ein vagabondirendes Leben geführt. Am 25sten v. M. wurde er in dem Amtsbezirke Gollub arretirt, hat aber gleich Gelegenheit gefunden, aus dem dortigen Gefängnisse zu entweichen.

Indem ich das Signalement des der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Johann Kawczynski nachstehend mittheile, ersuche ich sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie, auf denselben gefälligst strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und zur Bestrafung als Landstreicher gemäß Gesetz vom 6ten Januar 1843 der betreffenden Gerichtsbehörde übergeben, mich indeß hiervon benachrichtigen zu wollen. Strasburg, den 23sten November 1844.

Königliches Domainen-Amt.

Signalement.

Alter — 30 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 ½ Zoll, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — lang und schmal, Mund — mittel, Kinn — stark, Bart — schwacher Stutzbart, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel.

III. Ein gewisser Klossowski, welcher sich in der letzten Zeit in der Gegend von Bischofswerder aufgehalten und früher bereits im Zuchthause zu Graudenz gesessen haben soll, ist neuerdings eines beim Schulzen Pahlau in Stradem bei Dt. Eylau verübten Diebstahls an 7 Schweinen dringend verdächtig geworden, hat sich jedoch, nachdem er zu seiner diesfälligen Vernehmung am 29sten November c. vor die Polizeibehörde in Bischofswerder bestellt war, dem weitern Verfahren und der Inhaftirung durch die Flucht entzogen. Er war mit einem blauen Tuchmantel, einem rothen Shwal und einer runden Tuchmütze bekleidet. Nähere Mittheilungen über seine Person, Kleidung und Herkunft können nicht gemacht werden. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf ihn Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen und an uns abzuliefern. Dt. Eylau, den 3ten Dezember 1844.

Adl. Patrimonial-Land-Gericht.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

1) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Brenn- und Nutzhölzern im Forstreviere Wigodda stehen folgende Lizitations-Termine an:

	Namen der Forstbeläufe.	pro Januar 1845	pro Februar 1845	pro März 1845	Versammlungs-Ort.
1	Grodbeck . .	2	6	3	Vormittags 10 Uhr im Forsthaus Haasenwinkel.
2	Driczmin . .	9	10	5	" " " in der Pustkowie Grzybeck.
3	Neuhaus . .	16	12	6	" " " auf dem jedesmaligen Schlage Jagen 120/139.
4	Osche . . .	22	13	8	" " " im Gasthofe zum Anker in Osche.
5	Adlershorst	23	17	17	" " " auf dem Sections-Gestell zwischen den Beläufen Adlerhorst und Altfließ in der Nähe der Czirkowa.
6	Altfließ				
7	Charlotttenthal	29	19	—	" " " auf dem Schlage No. 277. des Belaufs Charlottenthal.
8	Jagdhaus				
9	Pfalzplatz				
10	Rehberg				
11	Labodda	27	20	19	" " " im Kruge zu Schlachta.
12	Rosenthal				
13	Königsbruch				

welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Zahlung sofort an den anwesenden Geld-Erheber erfolgen muß, und Holz-Verkäufe aus freier Hand nicht mehr statt finden. Osche, den 30sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

2) Die am 1sten Januar 1845 pachtlos werdende niedere Jagd auf der Feldmark Gr. Wandtken soll anderweit auf 6 Jahre 5 Monate meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Ende ist ein Lizitations-Termin auf den 27sten Dezember c. Nachmittags 2 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Garnsee anberaumt worden, wozu Pachtliebhaber ergebenst eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden.

Jammi, den 30sten November 1844.

Der Königl. Oberförster.

3) Der Neubau einer Brücke über einen Entwässerungs-Graben innerhalb der Forstparzelle VII. belaufs Jaroslo auf 86 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden im Entrepriese überlassen werden.

Es steht hiezu ein Termin am 23sten d. M. Vormittags 10 Uhr hieselbst an, wozu Unternehmungsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Bedingungen im Termin vorgelegt werden.

Der Schluß des Termins erfolgt 12 Uhr Mittags.

Lonkorsz, den 3ten Dezember 1844.

Der Königl. Oberförster.

4) Um die Gärten des Forstetablissements Wilhelmsbruch soll eine lebendige Hecke, deren Kosten auf 26 Rthlr. 4 sgr. veranschlagt sind, angelegt und diese Anlage dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 23sten k. Mts. Nachmittags 3 Uhr in meiner hiesigen Dienstwohnung anberaumt, zu welchem ich geeignete Unternehmer hiermit einlade. Der Anschlag ist auch bereits früher in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier einzusehen.

Forsthaus Klein-Lutau, den 26sten November 1844.

Der Oberförster Wilmanns.

V o r l a d u n g e n.

5) Patrimonialgericht Prochnow.

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen im Hypothekenbuche No. IV. verzeichneten den Erben des Gottfried Ladwig gehörigen Bauerhofes, auf welchem Rubrica III. No. I. ex obligatione vom 26sten Juni 1805 Fünfhundert Thaler Darlehn zu 5 Prozent verzinslich, für den zu Spechtsdorf verstorbenen Prediger Böck zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung an Kapital und Zinsen mit 602 Rthlr. 2 sgr. 6 pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber, oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Spezialmasse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 17ten Januar 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Flatow, den 19ten September 1844.

6) **Patrimonialgericht Prochnow.**

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen sub Nro. I. IV. verzeichneten den Ladwigschen Erben gehörigen Bauerhofes, auf welchem Rubr. III. Nro. 5. ex obligatione vom 28sten Mai 1807 des Gottfried Ladwig Zweihundert Thaler Darlehn zu 5 pCt. für den Ludwig v. Germar auf Preußendorf, früher auf Prochnow, zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung mit 67 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat produzirt werden können, eine Spezialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an diese Spezialmasse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 28sten März 1845 V.-M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präclusion geltend zu machen.

Tytz, den 20sten November 1844.

---

7) **Patrimonialgericht Prochnow.**

Bei der nothwendigen Subhastation des zu Neu-Prochnow belegenen sub Nro. IX. registrirten, den Gottfried Ladwigschen Erben gehörigen Bauerhofes, auf welchem Rubrica III. Nro. 4. aus der Obligation vom 19ten Mai 1806 des Gottfried Ladwig 100 Rthlr. Darlehn zu 5 Prozent verzinslich für den Prediger Böck zu Spechtsdorf zur künftigen Eintragung notirt stehen, ist die gedachte Forderung mit 118 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. zur Hebung gekommen, und da das Documentum ex quo nicht hat producirt werden können, eine Specialmasse gebildet worden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst berechtigte Ansprüche an diese Specialmasse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, diese spätestens bis zu dem auf den 28sten März 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion geltend zu machen. Tytz, den 20sten November 1844.

Verkauf von Grundstücken.

8) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Stadt Podgórz am Gniefkower Thor sub Nro. 19. belegene freie bürgerliche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, 3 Gärten, einem wüsten Bauplatze und 2 Morgen magdeburgisch Acker und Wiese, abgeschätzt auf 1215 Rthlr. 22 sgr. 9 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino den 5ten Januar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Thorn, den 17ten September 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

---

9) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Sarosle sub Nro. 31. belegene, den Bartholomäus Topalewskischen

Eheleuten gehörige Käthnergrundstück von 1½ Morgen kulmisch, taxirt auf 117 Rthlr. 17 sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 18ten März fut. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das sub Nro. 156. des Hypothekenbuchs hiesiger Stadt belegene, gerichtlich auf 657 Rthlr. 29 sgr. taxirte Bürgergrundstück, wozu ein Ackerplan von 9 Morgen 114 [] Ruthen preußisch gehört, soll auf Antrag eines Realgläubigers im Termine den 4ten März 1845 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Wollenschläger, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in den Amtsstunden im Bureau II. eingesehen werden.

11) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Schwetz.

Das den Erben der Wittwe Dorothea Kobylinska gehörige, in der Stadt Schwetz sub Nro. 141. belegene Grundstück, Hökerbude genannt, wozu ein Garten auf Topolinnen und ein Garten auf Chmielniken gehört, abgeschätzt auf 67 Rthlr. 8 sgr. 10 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 19ten März 1845 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger, der jüdische Kaufmann Samuel Fabian, sowie die noch nicht legitimirten Erben der Catharina Andrzejewska geb. Kobylinska werden hierzu öffentlich vorgeladen.

12) Nothwendiger Verkauf.
Land- und Stadtgericht Pr. Friedland.

Das dem pensionirten Kreissekretair Harbarth und dessen Ehegattin gehörige Vorwerk Beatenhoff in den Feldmarken der Stadt Pr. Friedland, abgeschätzt auf 25,917 Rthlr. 6 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll den 26sten Juni 1845 Vormittags 9 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

13) Unser kantonfreies Grundstück auf Marcushof Nro. 48. in der fruchtbarsten Gegend, 2 Meilen von Elbing, 3 Meilen von Marienburg gelegen, mit 103½ Morgen kulmisch, des besten Acker- und Wiesenlandes erster Klasse, wovon 4 Morgen mit Waizen, 5 Morgen mit Raps und Rips, 6 Morgen mit Roggen besäet, und 10 Morgen zu Gerste bestellt sind, wollen wir, um uns in den Ruhestand zu versetzen: Montag, als den 20sten Januar 1845 in freiwilliger

Auktion an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkaufen. Kauflustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Hälfte der Kaufsumme zur ersten Hypothek stehen bleiben kann, alles Uebrige aber am Auktionstage bekannt gemacht werden wird. Marcushof, im November 1844.

Jacob Conrad und Frau.

Verpachtung.

14) Das Pfarrwittwenstift zu Gr. Nebrau bestehend aus einem Wohnhause, einer kleinen Scheune und einem Viehstall, beide letztere unter einem Dache, einem Obst- und Gemüsegarten nebst 1¼ Morgen culmisch Ackerland, soll höherer Bestimmung zufolge, mit allen Rechten, die demselben als einem Kirchengrundstücke zustehen, öffentlich an den Meistbietenden vom 1sten April f. bis dahin 1851 verpachtet werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf den 18ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr in unserm Bureau anberaumt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Marienwerder, den 22sten November 1844.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Am 3ten November c. ist in Pillchowo ein schwarzer Wallach mit Stern, ungefähr acht Jahr alt, 4 Fuß groß, in gutem Futterzustande, ohne Zaum und Sattel eingefangen worden, und der Eigenthümer desselben bisher unermittelt geblieben. Derselbe wird hierdurch aufgefordert, bei dem Finder, dem Einsaßen Michael Hannenberg zu Pillchowo das Pferd in Augenschein zu nehmen und sich demnächst im unserm Gerichtslokale und zwar spätestens in termino den 9ten Januar f. Vormittags 10 Uhr zu melden und als Eigenthümer Behufs Empfangnahme gegen die Futterungskosten zu legitimiren, widrigenfalls bei seinem Ausbleiben mit öffentlicher Versteigerung desselben, dem Gesetze gemäß, verfahren werden wird.

Rosenberg, den 6ten Dezember 1844.

Königl. Stadt-Gericht.

16) In der Nacht vom 27sten auf den 28sten November c. sind, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus dem Stalle des Gasthauses zu Subkau zwei hierunter näher signalisirte Pferde gestohlen worden.

1. Ein schwarzbrauner Wallach 9 — 10 Jahr alt ohne Abzeichen, im Schweif einige braune Haare, auf das Hintertheil schwach — anscheinend verrissen, dicht am Schweif im Rücken eine Vertiefung, einem Loche ähnlich, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß und wenig strapsirt.

2. Ein dunkelbrauner Wallach 9 — 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, sehr senkrückig, mit einem weißen Stern, und am rechten Hinterfuße ein wenig weißes Abzeichen. Derselbe ist durch periodische Augenentzündung, vulgo Mondblindsucht,

blind geworden, hatte früher ein Fontanel an der Brust und ist überaus muthig, auf die Vorderfüße aber schon strapsirt.

Beide Pferde eignen sich vor einem Frachtwagen und sind beim Verkauf nicht besonders werthvoll.

Alle Königlichen Wohllöblichen Polizei-Behörden bitte ich ganz ergebenst zur Wiedererlangung derselben mir behilflich zu sein.

Subkau bei Dirschau, den 28sten November 1844.

Omieczynsky, Gastwirth.

17) Höchst wichtige Erfindung für Essig-Fabrikanten.

Die Vortheile meiner neuen Erfindung, nach welcher man den stärksten Wein-Essigsprit um den driten Theil stärker und von einem schönern weinsauern Geschmack gewinnt, als es bis jetzt möglich war, wobei eine bedeutende Vereinfachung des Betriebes, Ersparung des Arbeitslohnes, sowie der lästigen mehrmaligen Aufgüsse beim täglichen Betriebe und die gleichmäßigste Vertheilung des Essigguts geschieht, sind durch mehrere öffentliche Blätter wohl so hinreichend bekannt, als daß ich mich nicht aller weiteren Erörterungen enthalten könnte. — Ich habe daher, um meine Erfindung mehr noch gemeinnütziger zu machen, den Preis der gedruckten vollständigen Anweisung meiner dritten ganz umgearbeiteten und durch neue Entdeckungen vervollkommneten Auflage jetzt nur auf 2 Rthlr. Pr. Crt. gestellt, wofür dieselbe gegen portofreie Einsendung (vorbehältlich der Geheimhaltung) bei mir zu haben, und durch jede Buchhandlung nur von mir zu beziehen ist. Schultz in Berlin (Neanderstr. Nr. 34.),

Kön. Pr. approb. Apotheker, Chemiker u. praktischer Essigfabrikant.

18) Eine große Auswahl von Uhren empfiehlt, als: goldene Cylinderuhren für Herren und Damen, silberne Cylinder-, Tischuhren in Bronce, Porzellan, Alabaster und Holz, Nippuhren in Silber, Porzellan und Bronce, Bilduhren, Wanduhren in Bronce und lackirt, große Spielwerke und Spieldosen zu äußerst billigen Preisen.

Marienwerder, im Dezember 1844. A. Post, Uhrmacher.

19) Ein erfahrner Brenner wird auf gefällige portofreie Anfragen nachgewiesen durch den Inspektor Bölter zu Kl. Nakel bei Dt.-Crone.

20) Einen Elementar-Hauslehrer, der auch Clavierunterricht ertheilt, weiset nach der Rektor Bölkerling in Neuenburg.

21) Den 16ten Dezember c. Morgens 10 Uhr soll im Walde von Rundewiese bei Marienwerder Eichen-Schirrholz meistbietend verkauft werden.

22) Einen Lehrling sucht der Apotheker Leinweber in Löbau.

23) Um Raum zu gewinnen, werde ich das vorhandene Spielzeug 2c. von heute ab zu, und unter dem Kostenpreise verkaufen. Joh. Heinr. Mikesch.

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 18ten Dezember 1844.

I. Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe 2c. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1. für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.
2. für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.
   In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.
3. Für Zeitungen
   a. wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.
   b. bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 Sgr.
   c. für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenz-Blätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . 2 ½ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe 2c. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30sten November 1844.

General-Post-Amt.

II. Das in der Anlage abgedruckte Statut der Rosenberger Aktien-Chaussee-Gesellschaft wird in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1844.

Königlich Preußische Regierung.

III. Am 4ten September c. stürzte die 5 Jahr alte Tochter des Schuhmacher Kücken in das tiefe Mühlenfließ bei Tütz und würde aller Wahrscheinlichkeit nach ertrunken sein, wenn nicht der gerade in der Nähe befindlich gewesene evangelische Lehrer Brunzlau zu Tütz, obgleich selbst krank, ohne Rücksicht darauf sofort in das Wasser gesprungen wäre und das Kind, wenn gleich leblos, herausgebracht hätte, wo eben in Marienwerder den 19. Dezember 1844.

es alsdann den eifrigen Bemühungen des Wundarztes Gembicki in Lūtz gelang, das Kind wieder in das Leben zurückzurufen.

Wir nehmen gerne Veranlassung, dieses menschenfreundliche Benehmen der genannten beiden Männer hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und belobend anzuerkennen. Marienwerder, den 6ten Dezember 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

IV. Der am 14ten v. M. im hiesigen Amtsbezirke wegen mangelnder Legitimation arretirte Johann Jakob Korsch, Arbeitsmann, 55 Jahr alt, welcher mittelst Reiseroute nach Elbing dirigirt worden, ist dort nicht eingetroffen, und führt nach eingegangener Mittheilung schon seit langer Zeit ein vagabondirendes Leben.

Die resp. Polizeibehörden werden hiervon ergebenst benachrichtigt, um den rc. Korsch, wenn er vagabondirend angetroffen wird, als Landstreicher zu behandeln.

Neuenburg, den 2ten Dezember 1844.

Königlich Preußisches Domainen-Rentamt.

V. Der nachfolgend näher bezeichnete Kaufmann Salomon Engel, welcher des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts angeklagt worden, ist am 2ten Dezember d. J. aus dem hiesigen Orte entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Schwetz zu dirigiren und Ihn an das unterzeichnete Königl. Land- und Stadtgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Schwetz, den 9ten Dezember 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Alter — 26 Jahr, Religion — jüdisch, Stand — Kaufmann, Größe — 5 Fuß 8 Zoll, Haare — schwarz, Augen — schwarz, Nase — gebogen, Bart — Backenbart, Zähne — gesund, Gesichtsbildung — wohlgeformt, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — schlank, Füße — platt, mit großen Ballen, Sprache — rein deutsch.

VI. Der hinter der Lisette Matzewska unterm 13ten März c. erlassene, in Nro. 13. pag. 108. des Amtsblatts aufgenommene Steckbrief ist durch Ergreifung und Ablieferung der Inkulpatin an uns erledigt.

Culm, den 25sten November 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

VII. Der im Amtsblatt Nro. 50. pag. 374. mittelst Steckbriefs vom 3ten huj. verfolgte Inkulpat Joseph Klossowski ist am 5ten huj. an uns abgeliefert worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Dt. Eylau, den 7ten Dezember 1844.

Adl. Patrimonial-Land-Gericht.

VIII. Der wegen Vagabondirens zur Kriminal-Untersuchung gezogene und vorläufig freigesprochene, unten signalisirte Uhrmacher Joseph Schandelmeyer aus Schonach im Großherzogthum Baden, ist von uns mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath zunächst nach Bromberg gewiesen worden, hat sich aber aus dem Gasthause zu Andreashoff bei Sartowitz, Kreises Schwetz, unter Zurücklassung der Reiseroute und 20 Sgr. Schulden heimlich entfernt.

Da der Schandelmeyer jedenfalls wieder ein vagabondirendes Leben führt, so machen wir sämmtliche Wohllöbl. Behörden auf denselben hierdurch mit dem Ersuchen aufmerksam, uns, im Falle er ergriffen wird, davon Kenntniß zukommen zu lassen.

Graudenz, den 29sten November 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Religion — katholisch, Alter — 35 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — roth, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark.

---

sonal- ronik.

IX. Dem Gymnasial-Lehrer, jetzigen Religions-Lehrer Grimme am Gymnasium in Culm, ist das Prädikat eines Ober-Lehrers vom Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Michaelis zu Genthin ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel ernannt worden.

Der bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin angestellt gewesene Auskultator Strey ist in gleicher Eigenschaft bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder angestellt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marienwerder angestellt gewesene Auskultator Dorgerloh ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der bei dem Kammergericht zu Berlin pro Auscultatura geprüfte Rechts-Candidat Anton Heinrich Hacker ist bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder

als Auskultator angenommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige invalide Unteroffizier nnd Hülfsexekutor Peter Hennig ist zum Boten und Exekutor bei dem Land- nnd Stadtgerichte zu Neuenburg bestellt worden.

Der bisherige invalide Unteroffizier und Hülfsexekutor Johann Daniel Budbrus ist zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schloppe bestellt worden.

Im Dt. Croner Landrathskreise ist der Freigutsbesitzer Gustav Caspari zu Breitenstein zum Schiedsmann für das Kirchspiel Breitenstein gewählt und bestätigt worden.

Im Graudenzer Landrathskreise ist der Referendarius Gerike zu Graudenz für die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann für den 1sten Bezirk der Stadt Graudenz gewählt und bestätigt worden; desgleichen der Kaufmann Sassanowski daselbst für den 2ten und der Kaufmann Trenn daselbst für den 3ten dasigen Stadtbezirk; ferner der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Kleist zu Widlitz für den Landbezirk des Kirchspiels Lessen; der Domainen-Rentmeister Hildebrandt zu Rehden für den Landbezirk des Kirchspiels Rehden; der Gutsbesitzer Krebs zu Ziegebuden für das Kirchspiel Groß-Schönbrück; der Dorfschulz Radtke zu Jankowitz für das Kirchspiel Groß-Schönwalde; der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Blumenthal zu Gottschalk für das Kirchspiel Groß-Leistenau; der Mühlenbesitzer Kabilinski zu Roggenhausen für das Kirchspiel Roggenhausen nebst Filiale Dombrowken; der Administrator Schröder zu Schwenten, für das Kirchspiel Schwenten; der Einsaße Sigismund Nehring zu Grutta für das Kirchspiel Grutta; der Gutspächter Orlawius zu Marusch, für das Kirchspiel Okonin; der Rittergutsbesitzer Streckfuß zu Powiatek, für das Kirchspiel Rehwalde, und der Gutspächter Bieler zu Linowo für das Kirchspiel Linowo.

Im Schlochauer Landrathskreise ist der Bürgermeister Louis Krüger zu Landeck für die nächsten drei Jahre zum Schiedsmann des Stadtbezirks Landeck gewählt und bestätigt worden, was zur Berichtigung der im 46sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Bekanntmachung, dem Publiko anderweit bekannt gemacht wird.

Der Ober-Grenzkontroleur Schmidt in Strasburg ist als Ober-Steuerkontroleur nach Zempelburg versetzt, und die Ober-Grenzkontroleur-Stelle in Strasburg dem bisherigen Ober-Grenzkontroleur Klemm in Gollub verliehen.

(Hierzu als Beilage das Statut der Rosenberger Chausseebau-Aktiengesellschaft, und der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18ten Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

1) In dem Königl. Forstrevier Zanderbrück sind für die Monate Januar, Februar und März 1845 folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt:

Ordge. №	Namen der Beläufe.	pro Monat						Benennung der Sammelplätze.
		Januar		Februar		März		
1	Fortbrück . .	7	10	6	24	7	—	früh 9 Uhr in Eisenhammer.
2	Junkerbrück . .	8	21	7	24	7	—	„ „ „ „ Junkerbrück.
3	Ferdinandshoff .	9	22	10	25	10	—	„ „ „ „ Ferdinandshoff.
4	Heidemühl . .	10	23	11	26	11	—	„ „ „ „ Halkenbrück.
5	Eisenbrück . .	13	24	12	27	12	—	„ „ „ „ Eisenbrück.
6	Wüsthoff . .	13	24	12	27	12	—	„ „ „ „ Wüsthoff.
7	Röske . .	14	28	13	28	13	—	„ „ „ „ Röske.
8	Grunewald und Kaltfließ .	15	29	14		4	14	„ „ „ „ alten Brande.
9	Fuchsbruch .	17	31	18	—	5	19	„ „ „ „ Fuchsbruch.
10	Schönberg . .	16	30	17	—	6	17	„ „ „ „ Schönberg.
11	Eickfier . . .	11	25	8	22	8	22	„ „ „ im Schlage a. d. Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm.
12	Wildrongen .	18	—	1	15	1 15	29	„ „ „ in Zanderbrück.

Wobei bemerkt wird, daß in diesen Terminen nur aufgearbeitete Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zanderbrück, den 8ten Dezember 1844.

Der Königl. Oberförster.

---

2) Nachstehende Reparaturbauten im Königlichen Forstrevier Rehhoff, als:

1. Die Reparatur des Wohnhauses und Stall- und Scheunengebäudes auf dem Förster-Etablissement Rehhoff;
a. des Wohnhauses als Eindeckung einer Dachseite, veranschlagt auf 25 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.
b. des Stall- und Scheunengebäudes, veranschlagt auf . . . . 29 • 10 • 6 •
in Summa . . 55 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
2. Die Instandsetzung des Stallgebäudes auf dem Förster-Etablissement Wolfsheide veranschlagt auf . . . . 162 Rthlr. 18 Sgr. 5 Pf.
3. Die Reparatur des Pferde- und Viehstalles und des Brunnens auf dem Förster-Etablissement Ehrlichsruh;
a. der Pferde- und Viehstall veranschlagt auf . . 66 Rthlr. 26 Sgr.
b. der Brunnen veranschlagt auf . . . . . 23 • 21 •
in Summa . . 90 Rthlr. 17 Sgr.
4. Die Reparatur des Wohnhauses und des Stall- und Scheunen-Gebäudes auf dem Waldwärter-Etablissement Halbersdorff, veranschlagt auf 58 Rtl. 24 Sgr. 10 Pf.
sollen an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 2ten Januar Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, wozu ich kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Anschläge und sonstigen Bedingungen hier täglich eingesehen werden können. Rehhoff, den 6ten Dezember 1844.

Der Königliche Oberförster.

3) In dem Königlichen Forstreviere Wigodda sollen vom 1sten Januar fut. ab, mehrere Forstblößen im Wege der Lizitation auf 6 nacheinander folgende Jahre zur Ackernutzung verpachtet werden.

Diese sind:

1. Eine Fläche von 20 Morgen im Jagen 432. des Belaufs Rosenthal, Revier-Abtheilung Königsbruch, in einzelnen Parzellen von 2 Morgen.
2. Eine Fläche von 5 Morgen im Belauf Rehberg, welche zeither an den Käthner Rosmerowski und Anton Belicki in Laski verpachtet gewesen.
3. Eine Fläche von circa 13 Morgen im Belauf Altfließ, welche zeither an den Einsaßen Andreas Borutzki verpachtet gewesen.
4. Eine Fläche von 4 Morgen im Belauf Rehberg, welche zeither an den Käthner Fabian Dallaschke in Laski verpachtet gewesen.
5. Eine Fläche von 1 Morgen im Belauf Neuhaus, Jagen 222. und 223. belegen, welche zeither an den Schmidt Czaplewski in Sdroie verpachtet gewesen.

Dazu habe ich einen Termin auf Freitag den 24sten Januar 1845 Vor-

mittags 10 Uhr in meiner Dienstwohnung anberaumt, und lade Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die nähern Bedingungen im Termin selbst vor der Lizitation bekannt gemacht werden sollen.

Osche, den 13ten Dezember 1844.

Der Königliche Oberförster.

---

4) In Betreff folgender, bei der unterzeichneten Regierung anhängigen Auseinandersetzungen, als:

	Bezeichnung der Auseinandersetzung	der Ortschaft	des Kreises	des Oekonomie-Kommissarius welcher die Sache bearbeitet.
1	Dienst-Ablösung	**Görsdorf**	Conitz	Märtins in Schlochau
2	Separation der Holz- u. Weideabfindungsfläche	**Bandsburg**	Flatow	Schwonder in Flatow
3	Weide-Abfindung	**Hohenwalde** B.	Schlochau	Märtins in Schlochau
4	Gemeinheits-Theilung	**Slup**	Strasburg	Puffaldt in Strasburg
5	do. do.	**Wordel**	Dt. Crone	Sommerfeld in Dt. Crone.
6	do. do.	**Smoldzyn**	Schlochau	Märtins in Schlochau
7	Weide-Abfindung	**Faulwiese**	do.	derselbe
8	Weide-Abfindung der Landek und des Gutsbesitzers Butzke auf Wosters für ihre Weideberechtigung auf den Wiesen der Erbpächter Bathke u. Lawrenz zu Prützenwalde	**Stadtkommune**	do.	derselbe
9	Gemeinheits-Theilung, die Grenzregulirung zwischen der Feldmark Cymberg und der Pustkowie Labendz betreffend	**Cymberg**	Culm	Palleske in Culm
10	Gemeinheits-Theilung	**Wardel** und **Trzianuck**	Culm	derselbe

hat der Legitimations Punkt nicht vollständig berichtigt werden können, was den etwa nicht zugezogenen Interessenten mit dem Ueberlassen bekannt gemacht wird, innerhalb sechs Woch und spätestens in dem am 1sten März künftigen Jahres Vormittags 11 Uhr vor dem Regierungs-Rathe Dönniges anstehenden Termine entweder bei der unterzeichneten Regierung oder bei dem, bei der betreffenden Sache genannten Kom-

missarius ihr Interesse zur Sache anzuzeigen, und der Vorlegung des Separations-Planes, des Auseinandersetzungs-Rezesses, so wie der übrigen Verhandlungen gewärtig zu sein, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins die Auseinandersetzung in der Art, wie dieselbe erfolgt ist, wider sich gelten lassen müssen, und mit Einwendungen dagegen, selbst im Falle der Verletzung, nicht weiter gehört werden können. Zu dem obigen Termine wird gleichzeitig in der ad 10. bezeichneten Gemeinheits-Theilungs-Sache von Wardel und Trziannek, der seinem jetzigen Aufenthaltsorte nach unbekannte Erdmann Schielke wegen seiner, auf das bäuerliche Grundstück zu Wardel No. 7. hypothekarisch eingetragenen Forderung unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben dafür angenommen werden soll, als habe er gegen den, als ein Nebengeschäft der Gemeinheits-Theilungs-Sache zwischen dem Gutsbesitzer Vogel auf Trziannek und den bäuerlichen Wirthen zu Wardel beabsichtigten Tausch von Grundstücken nichts zu erinnern, wonächst er sich die bewirkte Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung der Sicherheit seiner, auf dem Bauergrundstücke Wardel No. 7. eingetragenen Hypothekenforderung wird gefallen lassen müssen. Marienwerder, den 1sten Dezember 1844.

Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

5) Zum meistbietenden Verkauf der Brennhölzer im Königlichen Forstrevier Grünfelde, sind pro 1stes Quartal 1845 folgende Termine anberaumt:

Bezeichnung des Orts wo der Verkauf stattfindet	Monat — Januar	Februar	März	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins
	Datum			
Revier Grünfelde	20	20	20	im Forsthause Grünfelde Morgens 8 bis 12 Uhr.

Grünfelde, den 28sten November 1844.
Der Königliche Oberförster.

Verkauf von Grundstücken.

6) Nothwendiger Verkauf.
Königl. Land- und Stadtgericht zu Thorn den 22sten November 1844.

Das zu Alt Gremboczyn sub Nr. 50. belegene, den Rennewarzschen Erben gehörige, auf Zweihundert fünf und neunzig Thaler siebenzehn Silbergroschen vier Pfennige abgeschätzte Erbpachtsgrundstück soll in termino den 29sten März k. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein, so wie die Verkaufs-Bedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Unbekannte Real-Prätendenten werden aufgeboten, ihre Rechte in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

7) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Culm.

Das zu Culm in der Thorner Straße und sub No. 171. des Hypothekenbuchs belegene, den Fleischermeister Friedrich und Ernestine geb. Wolff Huthschen Eheleuten gehörige Bürgergrundstück, abgeschätzt auf 1613 Rthlr. 15 sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 15ten März 1845 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Höne an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger, Vorwerksbesitzer Matthias Kilczynski wird hierzu eingeladen.

Culm, den 22sten November 1844.

8) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht zu Graudenz.

Das zu Vosswinkel sub Nr. 7. belegene der Wittwe Anna Raabe, jetzt verehel. Schmidt gehörige Käthnergrundstück von 3/4 Morgen, taxirt auf 246 Rtlr. 13 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll im Termine den 28sten März fut. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich wird der, seinem Aufenthaltsorte nach unbekannte, Andreas Liedtke, wegen der für ihn eingetragenen Hütungs-Berechtigung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu obigem Termine vorzuladen.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Land- und Stadt-Gericht Graudenz.

Das zu Groß Wolz sub Nr. 11. belegene, den Peter Belzschen Eheleuten gehörige Bauergrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1551 Rthlr. 18 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 28sten März f. V.-M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

10) Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Dt.-Crone, den 1sten November 1844.

Das zum Nachlasse des Fischers Liptow gehörige, aus 2 Acker-Parzellen von zusammen angeblich 2 Morgen 60 [] Ruthen und einem darauf erbauten, jedoch noch nicht völlig ausgebauten Wohnhause bestehende Grundstück im Dorfe Zechendorff, abgeschätzt auf 170 Rthlr., zufolge der in der Registratur einzusehenden

Taxe soll am 27sten Februar 1845 V.-M. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Termine einzufinden.

11) Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 4ten November 1844.
Das zur Kaufmann Schulbachschen Concurs-Masse gehörige Erbpachts-Vorwerk Wytrembowitz, gerichtlich auf 28,742 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, soll am 7ten Juni k. J. Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind im Bureau III. einzusehen.

12) Das im Kämmerei-Dorfe Przysik auf dem sogenannten Blottgarten Nro. 2. belegene zur Anton Wlosniewskischen Nachlaßmasse gehörige, auf 118 Rtlr. 10 sgr. abgeschätzte Erbpachts-Grundstück, soll theilungshalber subhastirt werden.
Der Lizitations-Termin steht am 15ten April 1845 V.-M. 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Göring an.
Thorn, den 8ten November 1844.
Königl. Land- und Stadtgericht.

A u k t i o n.

13) Durch das unterzeichnete Artillerie-Depot sollen zu Folge höheren Befehls nachstehende Gegenstände, als:

272 Ctr. 69 Pfd. Gußeisen in unbrauchbaren Geschützen rc.,
78 Ctr. 15 Pfd. altes Schmiede- und Schmelzeisen,
2 Paar Hinterkumtgeschirre mit Tauen,
5 Kandarengebisse,

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf Mittwoch den 8ten Januar 1845 Vormittags 10 Uhr im Thurm No. 40. (links dem Nonnenthore) angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Verkauf des Eisens in kleineren Gewichtsquanten, als oben angegeben ist, stattfinden wird.
Thorn, den 12ten Dezember 1844.
Königliches Artillerie-Depot.

E h e v e r t r a g.

14) Der Bauer Wilhelm Siewert zu Grummensee und dessen Braut die verwittwete Fuhrmann Ernst Gerth, Caroline geborne Schwalbe haben in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.
Neustettin, den 20sten November 1844.
Das Patrimonial-Gericht Grummensee.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

15) Es wird beabsichtigt, den hiesigen zum Theil aus Kiefern, zum Theil aus Laubholz bestehenden, 346 Morgen 118 Ruthen großen Kämmerei-Wald zu verkaufen, und wir haben hierzu einen Termin auf den 6ten März k. J. angesetzt, zu dem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß dieser Wald am Eilenzfluß, auf welchem eine Holzflößerei betrieben wird, belegen ist. Dt. Eylau, den 3ten Dezember 1844.

Der Magistrat.

16) Dividendenvertheilung der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha im Jahre 1845.

Diese Anstalt bringt im nächsten Jahre den Ueberschuß des Versicherungsjahres 1840 unter ihre Mitglieder zur Vertheilung. Derselbe beträgt 144,470 Rthlr. 21 Sgr. und gewährt eine Dividende von 24 Procent, welche auf noch bestehende Versicherungen durch Abrechnung an der nächsten Prämie auf erloschene Versicherungen durch Baarzahlung an die Inhaber der bezüglichen Dividendenscheine gewährt wird.

Wer noch Dividenden auf Prämien aus 1839 zu beziehen hat, möge nicht säumen, die betreffenden Scheine bis zum Präclusivtermin, den 20sten November 1845, zur Erhebung der Zahlung einzureichen.

Mit dieser Anzeige verbindet der Unterzeichnete die Einladung zur weiteren Theilnahme an der Bank, welche sich auch in diesem Jahre wieder eines so reichen Zugangs zu erfreuen gehabt hat, daß die Zahl ihrer Mitglieder auf 12,800 Pers., die Versicherungs-Summe auf 20½ Mill. Rthlr. und das Capital-Vermögen auf 3,860,000 Rthlr. gestiegen ist.

L. Schröder in Marienwerder.

17) Durch sämmtliche Postanstalten ist zu beziehen: Gemeinnützige Erfindungen in der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, herausgegeben von Dr. W. Keller, Apotheker 1. Klasse und Vorsteher des landwirthschaftlich-technischen Instituts zu Lichtenberg, ganz in der Nähe von Berlin.

Diese Zeitschrift erscheint in monatlichen Lieferungen à 3 Bogen gr. 4. Der halbjährliche Subskriptionspreis beträgt 2½ Rthlr. Sachkundige, theoretisch gebildete und praktisch erfahrene Männer bearbeiten dieselbe, und ihre mitgetheilten Erfindungen beruhen auf Wahrheit und sind der strengsten Prüfung unterworfen. Eine ähnliche Zeitschrift, welche sich sowohl durch Reichhaltigkeit des Wissenswerthesten als auch durch wahren praktischen Werth auszeichnet, dürfte bis jetzt wohl noch nicht erschienen sein. Erst die Chemie in neuerer Zeit hat in diese beiden technischen Gewerbe Einheit und Klarheit gebracht, so daß es dem Gewerbetreibenden von jetzt an möglich ist, die im Betriebe oft vorkommenden Veränderungen auf leichte und einfache Weise richtig zu lösen, und die sich vorfindenden Fehler zu beseitigen.

Die bereits erschienenen fünf ersten Lieferungen zeugen am deutlichsten von dem Werthe dieser Zeitschrift.

18) Ein Landgut von 15 Hufen culmisch, größtentheils Weizenboden und hinlänglichen Wiesen, 3 Meilen von einer größeren Handelsstadt und ½ Meile von einer im Bau begriffenen Chaussee gelegen, ist sofort mit todtem und lebenden Inventarium sowie mit dem diesjährigen Getreide-Einschnitt, für einen soliden Preis zu verkaufen und sogleich zu übergeben. Nähere Auskunft ertheilt Herr Geschäfts-Commissionair Bleck in Graudenz.

19) Diesjährigen oberländischen Flachs von vorzüglicher Güte empfiehlt billigst

S. Höberlein in Graudenz.

20) Mein an der Chaussee nach Gorken gelegenes Grundstück bestehend aus einem bedeutenden Obstgarten und drei Wohngebäuden, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die nähern Bedingungen sind täglich von mir selbst zu erfahren.

Marienwerder. Riesemann.

21) Bisthümer Flachs bester Qualité in ¼ und ½ Stein, empfiehlt zum billigsten Preise. Marienwerder. S. Jacobi, Breite-Straße Nr. 19.

22) Dienstag den 7ten Januar 1845 und die nächstfolgenden Dienstage jeder Woche verkaufe ich in dem erkauften Kämmereiwalde Stark- und Mittelbauholz. Die Herren Käufer können sich in diesen Tagen bei mir melden.

Rosenberg, den 12ten Dezember 1844. J. Sandmann.

Statuten

für

die Aktien-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von Graudenz über Lessen, Freystadt, Rosenberg, Christburg und Posilge bis Altfelde

so wie

zur Unterhaltung dieser Chaussee-Strecke.

Unter dem Namen der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft ist in Rosenberg eine Gesellschaft von Aktionairen zu dem Zwecke zusammen getreten, eine Chaussee von Graudenz über Lessen, Freystadt, Rosenberg, Christburg und Posilge bis Altfelde zu erbauen und diese Chaussee nach ihrer Vollendung zu unterhalten, beides nach Maaßgabe des mit dem Königl. Fiskus dieserhalb abzuschließenden Vertrages und gegen Beziehung der tarifmäßigen Chaussee-Gelder auf dieser Chausseestrecke.

Die Bedingungen, unter welchen dieses gemeinschaftliche Unternehmen ausgeführt werden soll, sind nachstehend festgesetzt und bilden das von den Gesellschaftsgliedern angenommene Statut.

Tit. I.

Fonds der Gesellschaft.

Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Der Fonds der Gesellschaft besteht:

a. aus den bereits gezeichneten und ferner noch zu zeichnenden Aktien-Beiträgen;

b. aus den zugesicherten Zuschüssen und Prämien der Staatskassen, wofür der Staat keinen Antheil an den Einkünften verlangt;

c. hiernächst aus den aufkommenden Chausseegeldern und etwanigen sonstigen Einnahmen.

§. 2. Die Einzeichnung von Aktien-Beiträgen ist nur bis zum Belauf von 150,000 Rthlr. (Einhundert funfzig tausend Thalern) in Courant zulässig; sie soll also geschlossen werden, sobald diese Summe erreicht ist.

Eine Vermehrung dieses Aktien-Kapitals kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats durch eine General-Versammlung sämmtlicher Aktionaire gültig beschlossen werden. (§. 24. Nro. 3.)

§. 3. Jede Aktie wird auf den Betrag von 50 Rthlr. (funfzig Thaler) preuß. Courant ausgestellt, welcher Geldbetrag nach Maaßgabe der eingegangenen Verpflichtung

in baarem Gelde oder in Natural-Lieferungen und Leistungen abgeführt werden muß, wobei diese Lieferungen und Leistungen nach den Sätzen des bestätigten Bauanschlages berechnet und angenommen werden.

Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur vollständigen Einzahlung aller Aktien-Beiträge ausgesetzt.

Dagegen soll für jeden Aktionair ein mit dessen Namen versehener Quittungsbogen über die ganze von ihm gezeichnete Summe ausgegeben, und darauf über die wirklich eingezahlten Beiträge quittirt werden.

§. 4. Die baaren Aktien-Beiträge sind in Raten von 10 pCnt. und in den vom Chausseebau-Comite (§. 19.) nach Maaßgabe des Geldbedürfnisses zu bestimmenden, wenigstens vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Fristen, an die Gesellschaftskasse gegen Quittung auf den ausgegebenen Quittungsbogen (§. 3.) einzuzahlen.

Jedoch soll jedem Aktionair nachgelassen sein, auch später noch nicht fällig gewordene Partialzahlungen, von je 10 pCnt. der eingezeichneten Summe, oder den Totalbetrag auf Einmal zu entrichten. Ein Anspruch auf Zinsen oder auf frühere Aushändigung der Aktien wird aber dadurch nicht erlangt.

Wer der Aktien-Gesellschaft nur unter der Bedingung beigetreten ist, daß er den von ihm gezeichneten Aktien-Beitrag nicht in baarem Gelde, sondern durch Fuhrenleistung oder Lieferung von Bedürfnissen zum Chausseebau prästire, bleibt zwar der Aktien-Gesellschaft zur Erfüllung dieses Versprechens verpflichtet, nimmt aber nicht eher an den Rechten ihrer Mitglieder Theil, als bis die Gesellschaft von seinem Anerbieten Gebrauch macht und ihm über die gezeichnete, durch Lieferungen oder Leistungen prästirte Summe, Qittung ausgestellt hat. Auf den Grund dieser Quittung werden demselben hiernächst jedoch nicht eher, als es im §. 3. dieses Statuts bestimmt ist, die der quittirten Summe entsprechenden Aktien ausgefertigt.

§. 5. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeschriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen ist, so wird der Eigenthümer derselben vom Direktor des Ausschusses (§. 19.) schriftlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine vom Restanten in solchem Falle verwirkte Conventionalstrafe von einem Zehntel der restirenden Theilzahlung, spätestens vierzehn Tage nach dem ersten Verfalltage an die Gesellschaftskasse zu entrichten. Wer dieser Aufforderung nicht vollständig und pünktlich genügt, hat zu gewärtigen, daß dann der ganze von ihm gezeichnete Aktienbeitrag, soweit er nicht schon durch frühere Partialzahlungen abgeführt ist, mit Einschluß der verwirkten Conventionalstrafe im Wege des Prozesses von ihm eingezogen wird. Bleibt ein Verpflichteter mit Natural-Leistungen im Rückstande, so werden diese Leistungen nach den Sätzen des Bauanschlages zu Geld berechnet, und der Betrag nach vorstehender Maaßgabe von dem Restanten eingezogen.

§. 6. Das Anrecht auf eine Aktie kann von den Aktien-Zeichnern an Andere übertragen werden, jedoch bleiben die ursprünglichen Zeichner, dieser Uebertragung ihres Rechts ungeachtet, für die vollständige Einzahlung des gezeichneten Betrages verhaftet.

Soll der Cedent von seiner Zahlungs-Verbindlichkeit entbunden werden, so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chausseebau-Comite's (§. 19.) erforderlich. Ebenso bleiben bei eintretenden Todesfällen sämmtliche Erben für die Zahlung des von ihrem Erblasser gezeichneten Aktienbeitrags solidarisch verhaftet, so lange nicht das Chausseebau-Comité in die Uebertragung der Verpflichtung auf einen der Erben ausdrücklich eingewilligt hat.

Uebrigens muß solche Uebertragung auf rechtsverbindliche Weise geschehen.

§. 7. Die Aktien selbst werden nach dem Schema A. stempelfrei auf die ursprünglichen Zeichner, und im Falle des §. 6. auf die legitimirten rechtmäßigen Eigenthümer ausgefertigt, und wenn von allen Aktionairen die letzte Theilzahlung geleistet worden ist, gegen Rückgabe der Quittungsbogen (§. 3.) ausgehändigt.

Sollte die Totalsumme der gezeichneten Aktien zu den Kosten der Erbauung der Chaussee nicht erforderlich sein, so muß dennoch der volle Betrag jeder Aktie in die Gesellschaftskasse eingezahlt werden, indem alsdann die überschüssende Summe zur Bildung des im folgenden §. 10. erwähnten Reserve-Fonds verwendet wird.

§. 8. Jeder Aktionair hat, als solcher, nach Verhältniß der von ihm zum Gesellschafts-Fonds eingezahlten Aktien-Beiträge gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuschusses verbunden zu sein.

§. 9. Eine Verzinsung der Aktien-Kapitale findet bis zur gänzlichen Vollendung des Chausseebaues nicht statt.

§. 10. Dagegen soll von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sowohl die Aktien-Gesellschaft den Bau der Chausseestrecke von Graudenz bis Altfelde vollendet haben und die ganze zu erbauende Chaussee von Graudenz bis Altfelde zollbar gemacht sein wird, eine Verzinsung der Aktien anheben und in der Weise eintreten, daß die auf dem ganzen bezeichneten Chaussee-Tractus nach dem Tarif erhobenen Chausseegelder nach Abzug der Unterhaltungs- und Erhebungskosten, welche vorzugsweise von der Einnahme zu bestreiten sind, als Dividenda unter die Aktionairs vertheilt werden. (§. 11.) Von dem solcher Gestalt zur Vertheilung disponiblen Reinertrage soll indessen eine vom Chausseebau-Comité (§. 35. Nro. 8.) näher zu bestimmende Summe vorweg genommen und zu einem Reserve-Fonds gesammelt werden, so daß also nur das Uebrige, jedoch mit Vermeidung unangenehmer Bruchtheile zur Vertheilung kommt. Dieser Reserve-Fonds, welcher zur Sicherung einer dauernden guten Unterhaltung der ganzen Chaussee von Graudenz bis Altfelde, resp. zu deren

1*

Herstellung dient, soll aber nur bis auf 3000 Rthlr. (Dreitausend Thaler) gebracht werden und dessen Bestand zinsbar angelegt werden. Die Zinsen wachsen bis zur Erreichung des gedachten Betrages, diesem Fonds selbst, dann aber der laufenden Einnahme der Gesellschaftskasse zu.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die statutenmäßige Ansammlung dieses Reserve=Fonds bis zu dem angegebenen Belauf durch die Königl. Regierung zu Marienwerder kontroliren zu lassen, event. die zur Ausführung der Bestimmung des §. 35. Nro. 8. geeigneten Maaßregeln zu treffen.

§. 11. Die Vertheilung der Dividenda unter die Aktionairs geschieht alljährlich in den ersten drei Monaten, rücksichtlich des Reinertrages für das vorhergehende Jahr.

Der Betrag der jedesmaligen Dividenda und die Zeit ihrer Zahlung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die erste Dividendenzahlung tritt erst dann ein, wenn die ganze Chaussee nach ihrer Vollendung etwa ein Jahr lang benutzt sein wird.

Sollte schon während des Baues auf einzelnen fertig gewordenen Meilen Chausseegeld erhoben worden sein, so wird dasselbe nicht früher als bei seiner ersten Dividendenzahlung mit vertheilt und bis dahin gesammelt.

§. 12. Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach dem Schema B. ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividenda alljährlich bei der Gesellschaftskasse erhoben werden kann. Sind diese Dividendenscheine eingelöset, so sind den Aktionairen neue auszustellen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

§. 13. Durch Einlösung der Dividendenscheine wird die Gesellschaft von jedem diesfälligen Anspruche befreit.

§. 14. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden sind, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim.

§. 15. Sollte in Folge außerordentlicher Ereignisse die Chausseegeld=Einnahme zur Bestreitung der Chaussee=Unterhaltungs= und Administrationskosten nicht zureichen und die Aktien=Gesellschaft demnach genöthigt sein, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in diesen Beziehungen nicht nur den gesammelten Reservefonds zu verwenden, sondern außerdem noch ein Darlehn zu kontrahiren — zu welcher letztern Maaßregel dieselbe jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Staats berechtigt ist — so müssen die Aktionaire sich gefallen lassen, wenn sie in solchen Zeiten gar keine Dividenda erhalten, und die hiernächst disponibel werdenden Dividendengelder so lange inne behalten und zur Tilgung des aufgenommenen Darlehns verwendet werden, bis letzteres vollständig abgetragen sein wird. Auch muß in dem voraus-

gesetzten Falle die Ansammlung eines neuen Reserve-Fonds nach den Bestimmungen des §. 10. geschehen.

§. 16. Verlorene, vernichtete oder sonst abhänden gekommene Aktien und Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form aufgeboten und amortisirt werden.

§. 17. Ist eine Aktie oder ein Dividendenschein auf diese Art rechtskräftig amortisirt, so wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie oder ein anderer Dividendenschein unter einer neuen Nummer ertheilt.

§. 18. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aktien-Gesellschaft gegen den Staat sind durch den hiernächst zwischen der Staatsbehörde und dem Chausseebau-Comité, Namens der Gesellschaft, abzuschließenden Contrakt näher festzustellen, dessen Bestimmungen sich jeder Aktionair unterwirft.

Tit. II.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten derselben.

§. 19. Die Gesellschaft behält sich vor, über besonders wichtige Angelegenheiten in General-Versammlung ihrer Mitglieder zu beschließen. Außerdem wird sie durch einen Ausschuß unter der Firma: Comité der Rosenberger Chaussee-Bau-Gesellschaft vertreten. Die Stadt Rosenberg ist das Domicil der Gesellschaft, und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Versammlungen.

§. 20. In jedem Jahr wird, der Regel nach im Monat Mai, eine General-Versammlung der Aktionaire gehalten. Außerdem finden auch außerordentliche General-Versammlungen in besondern dazu geeigneten Fällen statt.

§. 21. An General-Versammlungen können alle dispositionsfähigen Aktionaire Theil nehmen. In demselben haben die Eigenthümer

von 1	bis 5	Aktien	1	Stimme,
von 6	bis 10	"	2	"
von 11	bis 20	"	3	"
von 21	bis 40	"	4	"
von 41	bis 80	"	5	"
von 81	bis 160	"	6	"
mehr	als 160	"	7	"

Bevollmächtigte, zu welchen jedoch lediglich Aktionaire erwählt werden dürfen, werden nur auf den Grund gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmachten in

den General-Versammlungen zugelassen. Uebrigens haben die verfassungsmäßigen Beschlüsse der letztern, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

§. 22. Die Aktionaire werden zu den Versammlungen durch eine mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erlassende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, welche eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Versammlung bestimmten wichtigen Gegenstände enthalten muß. (§. 57.)

Jeder Aktionair, welcher an einer General-Versammlung Theil nehmen will, muß sich nöthigenfalls als solcher durch Vorzeigung seines Quittungsbogens, resp. seiner Aktie legitimiren.

§. 23. Die General-Versammlungen werden von einem von der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre zu wählenden Vorsitzenden geleitet, welcher dieselben aus eigener Bewegung convociren kann, solche aber auch auf den Antrag des Chausseebau-Comités, oder des Direktors desselben, oder auf Anordnung der vorgesetzten Staatsbehörde (§. 26.) zusammen zu berufen berechtigt und verpflichtet ist. Für etwanige Verhinderungsfälle des Vorsitzenden wird ein Stellvertreter gleichfalls auf drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Nach Ablauf des dreijährigen Zeitraums können sowohl der Vorsitzende, als dessen Stellvertreter wieder gewählt werden. Die Annahme des Amts eines Vorsitzenden der General-Versammlung und dessen Stellvertreters ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der General-Versammlung wird ein kleines Protokoll aufgenommen und dasselbe von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Potokollführer, außerdem von den Aktionairen, die weder zum Comité noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl dieser drei Aktionaire bleibt der General-Versammlung überlassen.

§. 24. Die Geschäfte und Befugnisse der General-Versammlungen sind folgende:

1. die Wahl eines Vorsitzenden, des Direktors und der übrigen Mitglieder des Ausschusses, so wie der Stellvertreter für alle diese Personen, mit Ausnahme derjenigen beiden Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, welche beziehungsweise der Staat und die Magisträte der Städte Elbing und Graudenz zu ernennen berechtigt sind. (§. 27.)
2. Die Festsetzung der Remunerationen für die Geschäftsbeamten. (§§. 52—55.)

Ferner bleibt der General-Versammlung die Beschlußnahme vorbehalten,

3. über die Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Aktien unter Genehmigung des Staats. (§. 2.)

4. Ueber jede Verwendung, wodurch der Reserve-Fonds (§. 10.) angegriffen oder vermindert wird, und in Betreff der Maaßregeln, welche geeignet erscheinen, den Reserve-Fonds wieder anzusammeln. (§. 15.)
5. Ueber die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft, mit Vorbehalt der Genehmigung des Staats. (§. 15.)
6. Ueber Ergänzung oder Abänderung des Statuts, unter gleichem Vorbehalt.
7. Ueber die Auflösung der Gesellschaft, welche aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats geschehen darf. (§. 59.)
8. Ueber alle diejenigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Ausschuß oder dem Direktor desselben vorgetragen, oder auf Ansuchen von Aktionairen, welche sich deshalb an den Vorsitzenden der General-Versammlung vorher schriftlich zu wenden haben (§. 26.), durch den Letztern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Auch haben dieselben

9. in den regelmäßigen jährlichen General-Versammlungen, die ihnen vom Comité mit dessen darüber aufzunehmenden Revisions-Verhandlungen (§. 35. Nro. 10.) vorzulegende Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr nebst Belägen zu prüfen und darüber Decharge zu ertheilen, durch welche zugleich das Comité über seine Verwaltung dechargirt wird.

Hält die General-Versammlung die gegen die abgelegte Rechnung vom Comité formirten Erinnerungen und deren Beantwortung für erschöpfend, so ertheilt sie darauf gleich die Entscheidungen, und mit Vorbehalt etwaniger Defekte, die Decharge.

Hat dieselbe aber noch anderweite Erinnerungen gegen die Rechnungen zu machen, so sind dieselben zu vermerken, dem Comité zur Beantwortung und Erledigung mitzutheilen, und die Entscheidung auf sämmtliche Erinnerungen, so wie die Ertheilung der Decharge, erfolgt sodann in der nächsten General-Versammlung. Behufs obiger Prüfung sollen Rechnung und Beläge wenigstens 14 Tage hindurch, zur Einsicht jeden Aktionairs, vor dem eigentlichen Rechnungs-Abnahme-Termin ausgelegt werden. Außerdem steht der General-Versammlung frei, zur Prüfung dieser Rechnungen und zur Begutachtung anderer Angelegenheiten, einen Ausschuß von drei bis sieben Mitglieder zu ernennen. Endlich müssen

10. in den regelmäßigen General-Versammlungen der vom Comité nach §. 44. zu erstattende Jahresbericht vorgetragen werden und die Verhandlungen des Comités zur Einsicht der Aktionaire bereit liegen.

§. 25. In den vorstehend (§. 24.) Nro. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. bezeichneten Fällen entscheidet in der Regel die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, wogegen

in den Fällen Nro. 1. und 8. die Bestimmungen der §§. 28. und 59. Anwendung finden.

Uebrigens bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

§. 26. Wenn Aktionaire, welche aber zusammen genommen, wenigstens zur Abgabe von Sieben Stimmen (§. 21.) berechtigt sein müssen, einen Gegenstand in der General-Versammlung zum Vortrage bringen wollen (§. 24. Nro. 8.), so müssen dieselben ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Beweggründe mindestens 14 Tage vor der im Monat Mai stattfindenden ordentlichen General-Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich anzeigen. Ob derselbe außer dieser Zeit auf Veranlassung einer solchen schriftlichen Anzeige eine außerordentliche Versammlung zusammen berufen will, hängt von seinem Ermessen ab.

Dahingegen soll der Staat unbedingt berechtigt sein, Gegenstände zur Berathung der General-Versammlung zu verweisen, und die Berufung der Letztern anzuordnen. (§. 23.)

B. Chaussee-Bau-Comité, dessen Direktor, Gesellschafts- und andere Beamten.

§. 27. Das Comité der Gesellschaft wird bestehen:

a. aus einem Direktor,
b. aus dessen Stellvertreter,
c. aus neun von der General-Versammlung der Aktionaire zu erwählenden Mitgliedern, (§. 24. Nro. 1. §. 28.)
d. aus einem von dem Magistrate der Stadt Elbing und aus einem von dem Magistrate der Stadt Graudenz aus seiner Mitte abzuordnenden Mitgliede,
e. aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden Mitgliede, sofern dieselbe von dieser Befugniß Gebrauch zu machen für gut befindet.

Der Direktor und dessen Stellvertreter müssen unbedingt in dem Rosenberger Kreise wohnhaft sein. Von den übrigen von der General-Versammlung zu wählenden neun Mitgliedern müssen

2 im Rosenberger Kreise,
1 im Marienburger Kreise,
1 im Stuhmer Kreise,
1 im Graudenzer Kreise,
1 im Mohrunger Kreise

angesessen sein, die Wahl der drei übrigen wird durch Rücksicht des Wohnorts nicht beschränkt.

Nach

Nach eben dieser Regel werden für die neun Mitglieder auch neun Stellvertreter erwählt und für die von den Magisträten zu Elbing und Graudenz zu deputirenden Mitglieder von denselben Behörden Strellvertreter ernannt.

Die Stellvertreter werden in Behinderungsfällen der Mitglieder zu den Versammlungen des Comité einberufen.

Insofern die Staatsbehörde von ihrer Befugniß, ein Mitglied des Comité zu ernennen, Gebrauch zu machen für gut befindet, wird von ihr auch ein Stellvertreter für dasselbe ernannt werden. Es muß jedoch entweder das vom Staate ernannte Mitglied oder wenigstens dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz in Rosenberg haben.

Dagegen hängt es lediglich von dem Gutbefinden der Staatsbehörde ab, auf wie lange sie das von ihr zu ernennende Mitglied in dieser Funktion belassen will; sie ist daher berechtigt, den dazu ertheilten Auftrag zurückzunehmen, oder fortdauern zu lassen, wann und so lange sie es dem Staats-Interesse für angemessen erachtet, so wie sie denn auch bei der Wahl nicht auf Mitglieder der Aktien-Gesellschaft beschränkt ist.

Das vom Staate ernannte Mitglied des Comité's hat mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmenrecht.

§. 28. Die Wahl des Direktors, dessen Stellvertreter, der Mitglieder des Ausschusses und der Stellvertreter für dieselben, mit Ausnahme der Mitglieder und deren Stellvertreter, welche der Staat und die Magisträte Elbing und Graudenz nach §. 27. zu ernennen haben, geschehen von der General-Versammlung (§. 24. Nro. 1.) auf drei Jahre.

Die vom Staate und den Magisträten in Elbing und Graudenz zu deputirenden Comité-Mitglieder und deren Stellvertreter bleiben so lange in dieser Funktion, als der ihnen ertheilte Auftrag nicht zurückgenommen wird.

Wird eins der letzterwähnten Mitglieder oder dessen Stellvertreter zum Direktor des Comité oder dessen Stellvertreter erwählt, so hat beziehungsweise der Staat oder die Magisträte zu Elbing und Graudenz nicht das Recht, noch ein anderes Comité-Mitglied abzuordnen.

Blos Mitglieder der Aktien-Gesellschaft können von der General-Versammlung zu Mitgliedern des Comité erwählt werden. Diese Beschränkung findet dagegen rücksichtlich der von dem Staate und dem Magistrate in Elbing und Graudenz zu ernennenden Comité-Mitglieder nicht statt. Zur Wahl des Direktors und seines Stellvertreters ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, zur Wahl der übrigen Mitglieder relative Stimmenmehrheit genügend. Im Fall einer Stimmengleichheit hat derjenige Gewählte, welcher das größte Aktien-Kapital eingezeichnet, den Vorzug. Wäre auch das Aktien-Kapital bei den mit gleicher Stimmenzahl bedachten Aktionairen gleich, so ist immer zunächst der Aelteste als gewählt zu betrachten.

Jeder Aktionair ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Comité's und zum Stellvertreter anzunehmen, sofern er nicht solche Gründe anzuführen hat, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft entbinden. Die Annahme des Amts eines Direktors des Comité's und dessen Stellvertreters ist von der freien Entschließung des Gewählten abhängig. Auch ist kein Aktionair verpflichtet, eine wiederholte Wahl anzunehmen, wenn er schon einmal die Funktion eines Comité-Mitgliedes versehen hat. Diese Befreiung kommt jedoch den Stellvertretern nur dann zu gute, wenn sie als wirkliche Comité-Mitglieder einberufen sind (§. 33.) und als solche ein Jahr lang fungirt haben.

§. 29. Die ersten sind sofort nach Vollziehung des Statuts, die künftigen Wahlen mindestens sechs Wochen vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums vorzunehmen. Die ausscheidenden Comité-Mitglieder und Stellvertreter, mit Einschluß des Direktors und dessen Stellvertreters, können wieder gewählt werden.

§. 30. Zum Vorsitzenden der General-Versammlung, zum Direktor und zu Mitgliedern des Ausschusses oder zu Stellvertretern können nicht erwählt werden:

a. Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakts-Verhältnissen stehen;
b. Personen, welche in Conkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen, oder nicht frei über sich verfügen können;
c. die außer dem Direktor noch vorhandenen besoldeten Gesellschafts-Beamten.

§. 31. Wenn eins der vorstehend (§. 30.) erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Individuum verbunden, seine Funktionen sofort niederzulegen. Dasselbe muß geschehen, wenn der Gewählte durch Veräußerung seiner Aktien aufhört Mitglied der Aktien-Gesellschaft zu sein, oder, in sofern er zu den Sechs für einen bestimmten Kreis Gewählten gehört, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb dieses Kreises verlegt.

Ob rücksichtlich der übrigen drei gewählten Mitglieder eine Wohnungs-Veränderung dieselben Folgen nach sich ziehen soll, bleibt der Entscheidung des Comités überlassen.

Im Weigerungsfalle hat das Chausseebau-Comité diese Bestimmungen in Vollzug zu setzen.

§. 32. Der Direktor und die Mitglieder des Ausschusses, desgleichen der Vorsitzende der General-Versammlung und deren Stellvertreter, dürfen ihre Funktionen auch vor Ablauf der dreijährigen Periode niederlegen; sie müssen aber mindestens Ein Jahr hindurch ihr Amt verwaltet haben, und ihren Entschluß drei Monate zuvor dem Ausschusse anzeigen. Von der Bedingung der einjährigen Verwaltung des Amts entbindet nur Unfähigkeit, in Folge von Krankheiten und Verlegung des Wohnsitzes nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 31.

§. 33. Für einzelne durch Tod oder Niederlegung des Amts ausscheidende Comité-Mitglieder rücken die erwählten Stellvertreter (§. 27.) ein und bleiben so lange wirkliche Comité-Mitglieder, als die Ausgeschiedenen selbst es gewesen sein würden.

Legt hingegen der Direktor sein Amt nieder, so gehen dessen Befugnisse und Verpflichtungen nur bis zur nächsten General-Versammlung auf den Stellvertreter über, für welchen sodann auf diesen Zeitraum eines der andern Ausschuß-Mitglieder durch den Ausschuß selbst als Stellvertreter erwählt wird.

Das Mitglied des Comité's, auf welches diese Wahl fällt, wird durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die nächste General-Versammlung aber hat die Stelle des Direktors und in sofern die Wahl auf den bisherigen interimistischen Direktor fällt, auch die Stelle eines Stellvertreters desselben, durch neue Wahl zu ersetzen.

§. 34. Das Comité ist die verwaltende und ausführende Behörde der Gesellschaft und erhält durch seine Wahl die Vollmacht, dieselbe nach Maaßgabe des Statuts vollständig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Versammlungen der Aktionaire vorbehaltenen Fälle (§. 24.) in allen innern und äußern Angelegenheiten verbindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen und auszuführen. Dasselbe hat daher auch alle Verhandlungen mit Behörden oder Privat-Personen zu führen und ist befugt, im Namen der Gesellschaft Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche mit dritten Personen, abzuschließen, Rechte der Gesellschaft zu cediren, darauf Verzicht zu leisten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Prozesse zu führen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse andern Personen zu übertragen.

Sind Namens der Gesellschaft Verträge vor Gericht oder vor Notar und Zeugen abzuschließen, so können solche von dem Direktor oder dessen Stellvertreter allein, unter Vorlegung einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Ausfertigung des Comitébeschlusses abgeschlossen und vollzogen werden. Andere Personen bedürfen hierzu einer ausdrücklichen von dem Comité ausgestellten Vollmacht.

§. 35. Namentlich aber hat das Comité:

a. die Wahl und die Anstellung der Chaussee-Baumeister und Aufseher auf die Zeit des Baues zu besorgen und sich mit ihnen wegen ihrer Remuneration zu einigen;

b. die Verpflichtung, für die Ausführung des Chausseebaues nach Maaßgabe der festgestellten Bau-Pläne und Kosten-Anschläge, so wie des mit dem Fiskus abzuschließenden Vertrages, zu sorgen und in dieser Beziehung zu beschließen, ob die veranschlagten Arbeiten und Baumaterialien, entweder auf

Rechnung in Tagelohn oder im Wege des mündlichen oder schriftlichen Accords, oder der öffentlichen Verdingung an den Mindestfordernden ausgeführt resp. beschafft werden sollen, wobei es jedoch Regel sein muß, alle diejenigen für den Chausseebau erforderlichen Materialien, Lieferungen und Arbeiten, welche sich irgend zur Verdingung an den Mindestfordernden eignen, in dieser Weise in Verding zu geben, von welcher Regel aber in einzelnen Fällen aus bewegenden Gründen auch abgewichen werden darf;

c. die nach §. 53. erforderlichen Gesellschafts-Beamten zu ernennen;

d. die jährlichen Verwaltungs-Etats anzufertigen und festzustellen;

e. Beschluß zu fassen, ob die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung der Gesellschaft durch anzustellende Einnehmer geschehen oder plus licitando verpachtet werden soll, wobei jedoch zugleich bestimmt wird, daß wenigstens in den ersten drei Jahren nach Vollendung des Chausseebaues die Verpachtung der Chausseegeld-Einnahme nicht stattfinden darf;

f. die Chaussee-Einnehmer zu ernennen, deren Remuneration festzusetzen, die von selbigen zu leistende Dienst-Kaution zu bestimmen, und solche hierauf realisiren zu lassen;

g. alle Maaßregeln, welche auf die künftige vorschriftsmäßige Unterhaltung der Chaussee Bezug haben, zu beschließen und auszuführen, wozu auch die Anstellung der Chaussee-Wärter und die Bestimmung ihres Lohnes gehört.

Die Anstellung der Chausseegeld-Einnehmer, der Chausseewärter und aller in gleicher Kategorie stehenden Unterbedienten, soll jedoch stets nur auf dreimonatliche Kündigung geschehen;

h. die jährlich zum Reservefonds vom Reinertrage der Chaussee vorweg zu nehmende Summe, und die unter die Aktionairs zu vertheilende Dividende zu bestimmen; (§. 10.)

i. die Jahres-Rechnungen der Gesellschafts-Kasse abzunehmen, sie zu prüfen, dagegen vorkommende Erinnerungen zu machen, solche von dem Rendanten beantworten zu lassen, und hiernächst Rechnung und Beläge, so wie Abnahme und Revisions-Verhandlungen, dem Vorsitzenden der General-Versammlung zu gleichem Zwecke zu übersenden, welcher solche mindestens 14 Tage hindurch zu jedes Aktionairs Einsicht auszulegen hat. (§. 24. Nro. 9.)

Endlich sind

k. die Mitglieder des Ausschusses so berechtigt als verpflichtet, die Arbeiten beim Chausseebau und bei der künftigen Unterhaltung der Chaussee zu beaufsichtigen, so oft ihre Verhältnisse ihnen solches gestatten, und dabei bemerkte Unregelmäßigkeiten u. s. w. dem Comité zur weitern Beschlußnahme sofort anzuzeigen. Jedoch soll und kann ein einzelnes Mitglied des Ausschusses entdeckte Unregelmäßigkeiten weder gegen die Schuldigen rügen,

noch zur Abhilfe derselben auf der Stelle Anweisungen ertheilen, vielmehr darf beides nur durch den Direktor und im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, oder durch ein dazu vom Comité besonders beauftragtes Mitglied desselben geschehen.

§. 36. Auch in den, in den §§. 34. und 35. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen ist das Comité berechtigt und verpflichtet, innerhalb der Grenzen des Statuts alle Maaßregeln, die, seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke, namentlich zur möglichst vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Chaussee nothwendig oder erforderlich sind, zu beschließen und auszuführen, in sofern solche Fälle nur nicht nach §. 24. den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten werden.

§. 37. Der jedesmalige Direktor event. sein Stellvertreter ist erster Curator der Gesellschaftskasse. Das Comité ernennt aus seinen Mitgliedern einen zweiten Kassen-Curator, welcher gemeinschaftlich mit dem Direktor das Kassenwesen und die Buchführung speziell zu beaufsichtigen und den gewöhnlichen und extraordinairen Revisionen der Gesellschaftskasse beizuwohnen hat.

Dasselbe erwählt ferner in jedem Kreise oder überhaupt nach Maaßgabe des Bedürfnisses einzelne Gesellschafts-Mitglieder, welche von ihm ermächtigt und beauftragt werden, die nöthigen Einnahme-Orders und Zahlungs-Anweisungen für gedachte Kasse auszustellen und zu vollziehen. (§. 55.)

§. 38. Das Comité versammelt sich, so oft dasselbe vom Direktor oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geschehen, wenn mindestens drei Ausschuß-Mitglieder darauf antragen.

§. 39. Der Direktor ladet die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zu den Versammlungen ein, sofern nicht etwa ein für allemal bestimmte Tage zu diesen Versammlungen festgesetzt werden sollten, und bezeichnet dabei die zur Berathung bestimmten wichtigern Gegenstände. Wer zu erscheinen verhindert ist, muß dies dem Direktor zeitig vor der Versammlung, unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen, damit für ihn noch ein Stellvertreter einberufen werden kann.

§. 40. Die Beschlüsse des Comités sind dann gültig, wenn mindestens acht Mitglieder mit Einschluß des Direktors anwesend waren. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Sollte indessen im letztern Falle die der Meinung des Direktors entgegenstehende Halbscheid der Comité-Mitglieder einstimmig darauf antragen, daß die Sache in einer anderweiten Versammlung nochmals zur Abstimmung gebracht werde, so hat der Direktor diesem Antrage zu entsprechen.

Bei dem alsdann gefaßten Beschlusse, wenn solcher auch bei fortdauernder Stimmengleichheit durch die überwiegende Stimme des Direktors entschieden wird, behält es aber sein Bewenden.

§. 41. Auch zu den dem Comité obliegenden Wahlen (§. 35.) ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich diese nicht sogleich bei der ersten Abstimmung, so sind diejenigen, welche zu einem Amte die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl zu bringen, und es ist dies Verfahren so lange fortzusetzen, bis sich für Einen die absolute Stimmenmehrheit ergiebt.

Die Festsetzung des Verfahrens bei den Abstimmungen des Ausschusses soll übrigens von dem Direktor abhängen.

§. 42. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal, entweder sofort in der Versammlung, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, ein Protokoll aufgenommen und solches von dem Direktor mindestens zwei andern Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 43. Das Comité hat dahin zu sehen, daß alle irgend entbehrlichen Geld-Bestände bei der Gesellschafts-Kasse bis zu ihrer künftigen Verwendung oder Vertheilung zinsbar angelegt werden.

§. 44. Dasselbe läßt mit dem Schlusse des Kalender-Jahres die Bücher der Kasse abschließen, dann daraus die Jahres-Rechnung aufstellen, fertigt auf den Grund derselben einen übersichtlichen summarischen Abschluß über Einnahme und Ausgabe an, und bringt letztern durch ein geeignetes öffentliches Blatt zur Kenntniß der Betheiligten.

Außerdem hat das Comité über seine Verwaltung alljährlich einen Geschäfts-Bericht zu erstatten, welcher in der ordentlichen General-Versammlung vorgetragen, und zu dem Ende dem Vorsitzenden derselben vier Wochen zuvor zugestellt (§. 24. Nro. 10.) wird.

§. 45. Der Direktor und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, leitet die Geschäftsführung des Comités in formeller und materieller Hinsicht nach Maaßgabe der Bestimmung des Statuts. Er veranlaßt namentlich die regelmäßigen und außerordentlichen General-Versammlungen, durch deren Vorsitzenden (§. 22.) die Versammlungen des Ausschusses (§. 38.), leitet in den letztern die Vorträge, sorgt für die richtige und pünktliche Abfassung und Ausführung der Beschlüsse, führt genaue Aufsicht über die vorschrifts- und anschlagsmäßige Ausführung des Chausseebaues, und über die künftige Unterhaltung der Chaussee, sorgt für prompte Ueberweisung und Einziehung der Aktien-Beiträge (§. 4.), der Zuschüsse aus den Staatskassen und der sonstigen Einnahme der Gesellschaftskasse und für pünktliche Zahlungs-Leistungen aus dieser Kasse, instruirt und beaufsichtigt die Gesellschafts-Beamten, Baumeister, Chaussee-Einnehmer rc. in ihrer Dienstführung, stellt von ihm selbst

bemerkte oder ihm zur Anzeige gebrachte Unregelmäßigkeiten ab (§. 35. litt. k.) und hat überhaupt alles wahrzunehmen, was den Zwecken und dem Interesse der Gesellschaft förderlich und nützlich sein kann.

§. 46. Derselbe handelt bei seiner Geschäftsführung in der Regel nach den Beschlüssen des Comité, an welche er gebunden ist, sofern sie nicht den Bestimmungen des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrages zuwiderlaufen. Wäre letzteres aber der Fall, so soll der Direktor oder beziehungsweise dessen Stellvertreter die Ausführung eines solchen Beschlusses zu suspendiren nicht allein befugt, sondern auch bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, und außerdem den Fall der Königl. Regierung zu Marienwerder zur Entscheidung vorzutragen gehalten sein.

Die Befugniß, einen von der Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses gegen seine (des Direktors) Meinung gefaßten Beschluß zu suspendiren, soll dem Direktor oder dessen Stellvertreter überhaupt in allen den Fällen zustehen, wo ein solcher Beschluß ohne gerade einer Bestimmung des Statuts oder des mit dem Staate abzuschließenden Vertrages zuwider zu laufen, dennoch nach seinem pflichtmäßigen Dafürhalten, Nachtheil für das Interesse der Gesellschaft herbeiführen würde, und das Statut oder der Vertrag den Fall nicht unzweifelhaft erledigen. In dergleichen Fällen soll der Direktor oder dessen Stellvertreter das Comité anderweit zusammen zu berufen und ihm sein Bedenken gegen den Beschluß noch einmal zu entwickeln verbunden sein. Bleiben beide Theile dann noch bei ihrer Ansicht, so muß der Fall der General-Versammlung vorgetragen werden, bis zu deren Entscheidung die Ausführung des Beschlusses ausgesetzt bleibt.

§. 47. Auch soll dem Direktor nachgelassen sein, diejenigen Geschäftssachen, welche nach den Bestimmungen dieses Statuts (§. 34 — 36.) einer Beschlußnahme des Comité's nicht bedürfen, und ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zusammenkunft des ganzen Ausschusses aufgeschoben werden können, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit zu erledigen.

In allen diesen Fällen ist jedoch der Ausschuß nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu setzen, und derselbe kann solche sodann dem Befinden nach abändern.

§. 48. Dem Direktor und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter liegt ob, unter Zuziehung des zweiten Kassen-Kurators (§. 37.) die Gesellschafts-Kasse allmonatlich an dem für andere öffentliche Kassen bestimmten Tage ordentlich zu revidiren, auch jährlich wenigstens eine extraordinaire Kassen-Revision unvermuthet abzuhalten.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind von den Kassen-Kuratoren zu unterschreiben.

§. 49. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Comité's werden von dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Werden dadurch aber Rechte für die Gesellschaft erworben, oder Verbindlichkeiten für dieselbe übernommen, so müssen die Erlasse und Ausfertigungen noch von zwei Mitgliedern des Ausschusses, außer dem Direktor oder dessen Stellvertreter, mit unterschrieben werden. Zahlungs-Anweisungen für die Gesellschafts-Kasse sind von dem Direktor und dem zweiten Kassen-Kurator oder von den besonders dazu bevollmächtigten Gesellschafts-Mitgliedern zu unterzeichnen. (§. 37.)

§. 50. Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausschusses sind der Aktien-Gesellschaft sowohl, als auch dem Staate nur für solche Beschlüsse und Handlungen, welche dem Statut und dem mit dem Staate abzuschließenden Vertrage zuwider laufen, so wie für bösen Willen oder grobe Nachlässigkeit verantwortlich. In einem solchen Falle haften alle Mitglieder, die an dem Beschlusse oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerspruch ausdrücklich erklärt haben, mit Einschluß des Direktors solidarisch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Mitgliedes oder des Direktors, haften diese allein.

§. 51. Regreß-Ansprüche gegen den Direktor und die Mitglieder des Comité's können nur im gewöhnlichen Rechts-Wege geltend gemacht werden.

§. 52. Der Direktor, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses verrichten ihre Funktionen unentgeldlich. Dagegen sollen dieselben für ihre Reisen und den ihnen durch die Geschäfts-Führung erwachsenden Kosten-Aufwand angemessen entschädigt werden, und wird denselben hiernach die Erstattung ihrer baaren Auslagen und Reisekosten und dergleichen, auf den Grund vierteljähriger Liquidationen, welche aber von dem Comité zu prüfen und festzustellen sind, zugesichert.

§. 53. Als Beamte der Gesellschaft sind außerdem noch ein Sekretair und Rendant vorläufig auf drei Jahre anzustellen, deren Wahl und Bestätigung dem Comité zusteht. (§. 35. litt. d.) Beide können nach Ablauf dieses Zeitraums von dem alsdann erwählten Comité wieder auf einen dreijährigen Zeitraum erwählt werden.

§. 54. Der Sekretair der Gesellschaft hat das Protokoll in den Versammlungen des Comités, so wie die erforderlichen Geschäfts-Journäle zu führen, die Expedition der gefaßten Beschlüsse und sonstigen Erlasse zu besorgen, die Geschäfts-Registratur in Ordnung zu halten, die Licitations- und Verdingungs-Protokolle abzufassen, die abzuschließenden Kontrakte zu entwerfen, die zur Zahlung anzuweisenden Liquidationen so wie die Jahres-Rechnungen und Beläge calculatorisch zu prüfen,

prüfen, und überhaupt den Direktor des Ausschusses in der ihm obliegenden Verwaltung und Geschäftsführung zu unterstützen. Das Comité hat demselben über seine Dienstführung eine specielle Instruktion zu ertheilen.

Er soll für diese seine Leistungen, wenn er es verlangt, ein angemessenes Gehalt oder Remuneration aus der Gesellschafts-Kasse erhalten. Für die Abfassung und Ausfertigung der von der Gesellschaft abzuschließenden Kontrakte werden keine Gebühren genommen. Doch müssen die mit der Gesellschaft kontrahirenden Personen, sofern die Kontrakte gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen abgeschlossen werden, die dadurch erwachsende Kosten übernehmen, außerdem aber haben sie nur die baaren Auslagen an Stempel, Kopialien und Bekanntmachungs-Kosten, welche auf den Ausfertigungen notirt werden sollen, zu erstatten.

§. 55. Der Rendant der Gesellschafts-Kasse erhebt auf den Grund der ihm ertheilten Einnahme-Order, die Aktien-Beiträge, die Zuschüsse aus den Staats-Kassen, und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, späterhin auch die von den Chaussee-Einnehmern abzuliefernden Chaussee-Gelder, die Geldbuße wegen begangener Chaussee-Contraventionen u. s. w. und leistet sämmtliche Zahlungen für Rechnung der Gesellschaft, ohne Ausnahme auf schriftliche Zahlungs-Anweisungen.

Er muß über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaftskasse specielle Bücher führen, auf den Grund derselben alljährlich mit dem Ablauf des Kalender-Jahres seine Rechnung anfertigen und solche nebst den Belägen am 1sten Februar des folgenden Jahres dem Comité übergeben.

Das Comité hat ihn über seine Buchführung und Kassen-Verwaltung mit näherer Instruktion zu versehen.

Zur Sicherheit der Gesellschaft hat der Rendant eine Caution, deren Höhe von dem Chaussee-Bau-Comité zu bestimmen ist, mit Grundstücken, sichern Staats-Papieren oder in baarem Gelde zu bestellen.

Als Entschädigung für seine Dienstverwaltung, mit Einschluß aller Nebenkosten, für Schreibmaterialien, Botenlohn u. s. w. bezieht derselbe einen angemessenen Prozent-Satz von den Einkünften der Gesellschaft.

Das Porto für Briefe und Geldsendungen, so wie etwanige Verpackungskosten werden von dem Rendanten auf gehörig belegte Liquidationen erstattet. Auch sollen ihm, wenn er im Auftrage des Comité's außerhalb seines Wohnorts Dienstgeschäfte zu verrichten hat, die Reisekosten nach billigen Sätzen vergütigt werden.

§. 56. Die nach den §§. 52. 54. 55. für den Direktor, den Sekretair und den Rendanten ausgesetzten Entschädigungen und Gehalte sind vorläufig nur auf drei Jahre festzusetzen, ihre Zahlung hebt an, sobald die Gesellschaft sich durch Vollziehung ihres Statuts constituirt hat. Nach Ablauf dieses dreijährigen Zeitraums sind die Remunerationen durch die General-Versammlung anderweit zu bestimmen.

Tit. III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Alle an die Aktionaire, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien, oder an andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungs-Bekanntmachungen, oder Zahlungs-Aufforderungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Danzig, Marienwerder und Königsberg eingerückt.

Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei.

Die Publikations-Wirkung tritt rücksichtlich aller solcher Erlasse 8 Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stücks der genannten Blätter und zwar mit der Mittagstunde des 8ten Tages ein.

§. 58. Streitigkeiten, welche in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen einzelnen Aktionairen unter einander, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen ihrer Mitglieder entstehen, sollen, mit Ausnahme des im §. 51. erwähnten Falles, nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren geschlichtet werden.

Der Direktor des Comité's hat das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, sobald einer der streitenden Theile darauf anträgt. Von jeder Parthei wird ein Schiedsrichter erwählt, dessen Name dem Direktor anzuzeigen ist. Geschieht solches binnen der zu bestimmenden Frist nicht, so wird der Schiedsrichter vom Direktor ernannt. Beide Schiedsmänner wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann.

Die Schiedsrichter müssen sämmtlich im Rosenberger Kreise wohnen. Die Partheien legen ihnen den streitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente schriftlich vor, und die Schiedsrichter entscheiden nach Stimmenmehrheit darüber. Die Bestimmung der Mittel, durch welche sie sich Ueberzeugung von dem wahren Verhältniß verschaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausspruch der Schiedsmänner, mit alleiniger Ausnahme der im §. 172. Tit. 2. Thl. I. der Allg. Ger.-Ordn. bestimmten Fälle, nicht statt.

Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert sich ein Aktionair, den Bestimmungen dieses §. Folge zu leisten, so werden alle thatsächlichen Behauptungen der Gegenparthei für wahr angenommen, und es wird hiernach das schiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 59. In sofern der Staat auf den Grund des mit demselben abzuschließenden Vertrages das Eigenthum der zu erbauenden Chaussee erwerben sollte, löset sich die Aktien-Gesellschaft auf. Außerdem kann die Auflösung der Aktien-Gesellschaft nur von der General-Versammlung der Aktionaire mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen aller anwesenden Stimmen, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, gültig beschlossen werden. Jedoch soll durch diese vorbehaltene Genehmigung die Schlußbestimmung im §. 8., daß ein Aktionair niemals zur Entrichtung eines Zuschusses zu dem von ihm gezeichneten Aktien-Beitrage verbunden sei, weder geändert noch aufgehoben werden.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft auf jene oder diese Weise stattfindet, hat das Comité alle dahin einschlagenden Angelegenheiten, Namens der Gesellschaft, nach seiner besten Ueberzeugung zu besorgen, das Eigenthum derselben möglichst vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös nach Abzug aller vorher gehörig festzustellenden und zu bezahlenden Schulden auf sämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

So geschehen Rosenberg, den 3ten Oktober 1842.

(Unterschriften.)

Auf den Grund der in beglaubter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Kabinets-Order vom 12ten April c. wird das beigeheftete Statut für die Rosenberger Aktien-Chaussee-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von Graudenz über Lessen, Freystadt, Rosenberg, Christburg bis Altfelde d. d. Rosenberg den 3ten Oktober 1842 mit folgenden Modifikationen, als:

zu §. 2. daß die Einziehung von Aktien-Kapital nicht allein bis zur Summe von 150,000 Rthlr., sondern bis zu der durch die festzustellenden Kosten-Anschläge nach Abzug der Staats-Prämie zu ermittelnden Bedarfs-Summe zulässig sein, und

zu §. 10. daß der Reservefonds statt des angenommenen Gesammtbetrages von 3000 Rthlr. bis auf 1000 Rthlr. für jede Meile Chaussee gebracht werden soll,

von Staatswegen hierdurch bestätigt. Königsberg, den 14ten November 1844.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Bötticher.

Bestätigungs-Formel

zum Statut für die Rosenberger Chausseebau-Aktien-Gesellschaft.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20sten v. M. genehmige Ich das mit den übrigen Anlagen zurückerfolgende Statut für die Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Graudenz nach Altfelde, mit der Maaßgabe, daß zu §. 2. die Einzeichnung von Aktien-Beiträgen nur bis zum Betrage derjenigen Summe zulässig sein soll, welche die noch festzustellenden Anschläge nach Abzug der Staats-Prämie ergeben werden, und daß zu §. 10. der Reserve-Fonds statt auf 3000 Rthlr. für die ganze Chausseestrecke bis auf 1000 Rthlr. pro Meile gebracht werden muß. Sie, der Finanz-Minister, haben den Ober-Präsidenten Bötticher von Meiner Entscheidung in Kenntniß zu setzen und das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 12ten April 1844.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler und von Bodelschwingh.

A.

Nro.

Rthlr. preuß. Courant

Aktie

der Chaussee-Bau-Gesellschaft.

D

hat an die Kasse der Chaussee-Bau-Gesellschaft zur Erbauung einer Chaussee von bis Thaler preuß. Courant nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des bestätigten Statuts vom verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

N. N. den ten

(L. S.)

Das Comité der Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Direktor. Mitglieder.

B.

Aktie Nro. Dividendenschein Nro.

Verwaltungsjahr 18

D

erhält gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins aus der Kasse der Chaussee-Baugesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahrs 18 auf die Aktie Nro. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von dem unterzeichneten Comité statutenmäßig bekannt gemacht wird.

N. N. den

(L. S.)

Das Comité der Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

Direktor. Mitglieder.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 14. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben wird.

Schema zu den Quittungsbogen.

Quittung

über Theilzahlungen auf gezeichnete Aktien-Beiträge N. N.

hat zur Erbauung einer Chaussee von auf

die Summe von Thaler preuß. Courant auf Aktien eingezeichnet, worüber ihm nach erfolgter vollständiger Einzahlung aller Aktien-Kapitalien die Aktie Nro. gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens ausgehändigt werden sollen.

N. N. den

(L. S.)

Das Comité der Chaussee-Bau-Gesellschaft.

N. N. Direktor.

1. Auf obige Summe hat heute Thaler Courant baar zur Gesellschafts-Kasse eingezahlt, worüber quittirt wird.

   N. N. den

   N. N. Rendant.

2. Auf obige Summe sind heute ferner Thaler Courant baar eingezahlt, worüber quittirt wird.

   N. N. N. N. den

   N. N. Rendant.

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 25sten Dezember **1844.**

I. Diejenigen Redaktionen der in der Provinz erscheinenden öffentlichen Blätter und Zeitschriften, welche das in das Ober-Präsidium abzuliefernde Exemplar derselben bisher nur vierteljährlich eingesandt haben, werden hierdurch aufgefordert, von jetzt an jede Nummer des Blatts gleich nach ihrem Erscheinen einzusenden.

Königsberg, den 12ten Dezember 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

II. Seit dem 1sten November d. J. ist das Bestellgeld für Briefe ꝛc. aufs Land, ohne Rücksicht, wie weit die Ortschaften von der nächsten Post-Anstalt belegen sind, auf folgende Sätze ermäßigt worden:

1. für jeden einzelnen Brief . . . . 1 Sgr.
2. für Geldbriefe bis zum Betrage von 10 Rthlr. und Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund . . . . 2 Sgr.

   In Fällen, wo durch den Landbriefträger nur der Geld-Auslieferungsschein oder die Paket-Adresse überbracht wird, die Abholung des Geldbriefs oder des Pakets aber Sache des Empfängers bleibt, wird nur 1 Sgr. an Bestellgeld erhoben.
3. Für Zeitungen
   a. wenn die Zahl derselben wöchentlich aus 2 bis 3 Nummern besteht, vierteljährlich . . . . 6 Sgr.
   b. bei einer höheren Nummerzahl vierteljährlich . . . . 10 Sgr.
   c. für die Gesetzsammlung, für Amtsblätter und Intelligenz-Blätter, und solche periodische Schriften, welche wöchentlich einmal erscheinen, vierteljährlich . . . . 2½ Sgr.

Wo bereits niedrigere Bestellgeldsätze für Briefe ꝛc. aufs Land bestehen, sind solche beibehalten worden. Berlin, den 30sten November 1844.

General-Post-Amt.

…en in Marienwerder den 26. Dezember 1844.

III. Schon längst hat sich das Bedürfniß eines Wollmarktes in der hiesigen Provinz geltend gemacht und da die bisherigen Versuche einen solchen zu Stande zu bringen, ohne Erfolg geblieben sind, so hat die Verwaltung des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins die einleitenden Vorbereitungen zur Errichtung eines Wollmarktes in Elbing getroffen.

Bei der für den Handelsverkehr günstigen Lage dieses Orts und bei der bereits ausgesprochenen Geneigtheit der städtischen Behörden so wie der Kaufmannschaft, denselben in jeder Beziehung zu unterstützen, läßt sich das Gelingen dieses Plans erwarten, wenn nur die Zufuhr einer hinreichenden Quantität von Wolle zu dem zu gründenden Markte gesichert wird.

Um hierüber nähere Verabredung zu treffen, so wie überhaupt um die für den Wollmarkt wünschenswerthen Einrichtungen zu berathen, ist von Seiten der gedachten Verwaltung eine auf den 20sten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr in Elbing zu haltende Versammlung vorgeschlagen, zu welcher alle Wollproduzenten, welche sich für den Gegenstand interessiren, eingeladen werden sollen.

Auf den Wunsch der Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins bringen wir diese Einladung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Nähere über die einzelnen Gegenstände der bevorstehenden Berathung und Verhandlung bei den Herren Landräthen und den verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen zu erfahren ist.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Es ist höhern Orts zur Sprache gebracht worden, daß in den Wanderpässen der Gewerbsgehilfen das Alter der Inhaber nicht durch Angabe der Zeit ihrer Geburt, sondern auf eine viel ungenauere Weise nur durch Angabe der Zahl der von ihnen zurückgelegten vollen Lebensjahre bezeichnet zu werden pflegt, woraus der Nachtheil entsteht, daß bei dem Militair-Ersatz-Geschäfte oft nicht mit hinlänglicher Sicherheit beurtheilt werden kann, zu welcher Klasse der nur mit einem solchen Ausweise versehene Militairpflichtige gehört.

Die Polizeibehörden unseres Departements werden daher angewiesen, in den Wanderpässen künftig das Alter der Inhaber nicht mehr durch die Zahl der Lebensjahre, sondern durch die bestimmte Angabe des Tages, Monats und Jahrs der Geburt zu bezeichnen.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten November 1837 (Amtsbl. 1837 S. 333.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der schon früher bestandene Lehrer-Leseverein in dem Dekanats-Bezirke von Tuchel unter der Aufsicht und Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors und Pfarrers Nitsch in Lichnau eine neue Einrichtung gewonnen hat, wonach folgende Konferenz- und Lesegesellschaften gebildet worden sind:

1. in Lichnau unter der Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Nitsch für die Kirchspiele Lichnau, Gersdorf, Osterwick und Neukirch;
2. in Tuchel unter der Leitung des Herrn Delegaten Jeschke für die Kirchspiele Tuchel, Gostyczyn, Prust, Waldau, Jehlentz und Reetz;
3. in Bruss unter der Leitung des Herrn Pfarrers Hensel für das Kirchspiel Bruss;
4. in Wielle und Czersk unter Leitung der Kirchschullehrer daselbst mit Zuziehung und Kenntnißnahme des Herrn Kreis-Schulinspektors Nitsch.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Physikat des Schwetzer Kreises ist durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Butzke nach Greiffenhagen erledigt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen bei uns, unter Einreichung der Fähigkeits-Zeugnisse zur Verwaltung eines Physikats, zu melden.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Agent der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank, Kaufmann Mikesch hieselbst, hat vom 1sten Januar 1845 ab, seine Agentur niedergelegt und es ist von diesem Zeitpunkte ab, der Kaufmann J. F. Räuber hierselbst als Agent der gedachten Bank bestätigt worden.

Marienwerder, den 13ten Dezember 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Gutsbesitzer Eduard Bieler zu Friedenthal ist für den Graudenzer Kreis zum Spezial-Direktor der hiesigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

Marienwerder, den 10ten Dezember 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigte Kaufmann David Berliner zu Flatow ist verstorben, und hierdurch diese Agentur erledigt.

Marienwerder, den 10ten Dezember 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Der Kaufmann Michael Alexander zu Schloppe ist als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, bestätigt worden.

Marienwerder, den 14ten Dezember 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In Plötzig, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schaaf-Vieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

XII. Die unten signalisirte Christine Lisette Griese und Caroline Nagel, welche gemäß Erkenntniß des hiesigen Königl. Criminal-Senats vom 17ten Dezember 1841 und des Königl. Tribunals zu Königsberg vom 10ten April 1844 wegen dringenden Verdachts wissentlicher Theilnahme an den Vortheilen von Diebstählen außerordentlich jede zu 3monatlichem Gefängniß verurtheilt worden sind, haben ihre Wohnorte, resp. die Griese Elbing, seit dem Jahre 1842, und die Nagel Mohrungen heimlich verlassen, und sich der Vollstreckung der Strafe entzogen. Es werden daher sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf jene beiden Personen vigiliren zu lassen, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und uns davon Nachricht zu geben.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Signalements im Juli 1840 aufgenommen sind, und die etwa in den persönlichen Verhältnissen seitdem vorgefallenen Veränderungen nicht angegeben werden können.

Marienwerder, den 25sten November 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement der Johanne Lisette Christine Griese.

Geburts- und Aufenthaltsort — Elbing, Religion — reformirt, Alter — 24 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — etwas groß, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Kinn — länglich, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch.

Signalement der Caroline Nagel.

Geburts- und Aufenthaltsort — Mohrungen, Religion — reformirt, Alter — 20 Jahr, Grösse — 4 1/2 Fuß, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — aufgeworfen, Mund — breit, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — deutsch.

XIII. Die unten signalisirte Franziska Szyburska (auch Schönborn genannt), aus Cziche, welche wegen Theilnahme an den Vortheilen eines Diebstahls zur Untersuchung gezogen ist, hat vor Publikation des Erkenntnisses ihren Wohnort heimlich verlassen. Wir ersuchen die Wohllöbl. Polizeibehörden ergebenst, auf die ꝛc. Szyburska vigiliren und sie im Betretungsfalle mit einem Zwangspasse hierher weisen zu lassen. Marienwerder, den 17ten Dezember 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort — Gollub, Aufenthaltsort — Cziche, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr, Stand — Dienstmagd, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — klein, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

XIV. Der ehemalige Protokollführer Carl August Adolph Feldt, dessen Signalement hier unten folgt, hat, nach mehrmaliger Bestrafung, sich abermals eines Betruges schuldig gemacht und ist deshalb zur Untersuchung gezogen worden. Derselbe hat sich jedoch heimlich von hier entfernt, ohne daß sein zeitiger Aufenthaltsort ermittelt werden konnte. Wir ersuchen deshalb sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden, auf den Feldt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns hiervon Nachricht zugehen zu lassen. Dt. Crone, den 16ten Dezember 1844.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Neuendorf bei Lauenburg, Alter — 31 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Privatschreiber, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn frei, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — leichter Backenbart, Zähne — gesund (2 Backenzähne der untern Kinnlade fehlen), Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel, Füße — gesund, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Ein aschgrauer Tuchrock, ein Paar graublaue Sommerhosen, ein Paar kurze Stiefel, eine schwarze sammtmanchesterne Mütze, ein gestreiftes Halstuch.

XV. In dem hiesigen Amtsdorfe Broddner Mühle wurde am 7ten November c. die 15jährige Susanna Laskowska aus Wossitz, Kreis Danzig, wegen mangelnder Legitimation arretirt und als unverdächtig mittelst Reiseroute in ihre Heimath gewiesen, woselbst sie indeß erhaltener Nachricht gemäß bis jetzt nicht eingetroffen ist, weshalb alle Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht werden, auf dieselbe vigiliren, und sie im Betretungsfalle an das Königl. Landrathsamt zu Praust befördern zu lassen.

Mewe, den 17ten Dezember 1844.

Königliches Domainen=Rentamt.

XVI. Der nachstehend signalisirte Polizei=Observat, Arbeitsmann Carl Blum von der hiesigen Jakobs=Vorstadt, welcher sich mehrerer begangener Diebstähle dringend verdächtig gemacht, hat sich von hier heimlich entfernt, weshalb wir die Wohllöblichen Polizei=Behörden ergebenst ersuchen, auf ihn zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn per Transport hierher führen zu lassen.

Thorn, den 14ten Dezember 1844.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Grabowitz, Wohnort — Jakobs=Vorstadt bei Thorn, Religion — katholisch, Alter — 24 ½ Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, — Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank.

XVII. Der Nagelschmidt=Geselle Carl Kegel aus Köpernitz, Kreis Rathenau, hat seinen von dem Königl. Rent= und Polizei=Amt zu Ziesar, unterm 7ten Mai d. J. auf 1 Jahr gültigen Wanderpaß zwischen Podgursz und Thorn verloren, welcher hierdurch für ungültig erklärt wird. Thorn, den 13ten Dezember 1844.

Der Magistrat.

XVIII. Der im diesjährigen Amtsblatte Nro. 49. pag. 370. verfolgte Polizei=Observat, Arbeitsmann Joseph Pachniewski von Mocker bei Thorn, welcher sich eines begangenen Schafdiebstahls dringend verdächtig gemacht hat, ist hier wieder ergriffen worden. Thorn, den 13ten Dezember 1844.

Der Magistrat.

XIX. Der ehemalige Wirthschafter Faustin v. Krzywkowski, welcher nach Verbüßung einer 8monatlichen Zuchthausstrafe hier unter polizeige Aufsicht gestellt worden, ging am 21sten Oktober c. mit einer beschränkten Reiseroute nach Schramowo, im Strasburger Kreise, wo er ein Unterkommen gefunden zu haben vorgab.

Nach der Benachrichtigung des Königlichen Landraths-Amts zu Strasburg ist der v. Krzywkowski in Schramowo aber nicht angekommen auch nicht hierher zurückgekehrt und hat sich hierdurch der polizeilichen Aufsicht entzogen. Die resp. Polizei-Behörde, in deren Bezirk der v. Krzywkowski sich etwa gegenwärtig aufhält, wird ergebenst ersucht, denselben unter Aufsicht zu stellen und uns von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort gefälligst Kenntniß zu geben.

Culmsee, den 12ten Dezember 1844.

Der Magistrat.

XX. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense November 1844.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder . . .	1	10	—	—	29	3	—	20	11	—	15	3	1	—	—
Conitz	—	—	—	1	7	1	—	22	8	—	15	9	1	3	2
Christburg	1	15	2	1	1	1	—	27	5	—	18	3	1	10	—
Dt. Crone	—	—	—	1	9	7	—	25	7	—	20	—	1	8	11
Culm	1	12	3	1	—	8	—	23	8	—	18	9	1	9	—
Dt. Eylau	1	15	8	1	1	1	—	23	5	—	14	9	1	5	2
Flatow	—	—	—	1	6	8	—	18	3	—	15	10	1	8	6
Freistadt.	1	17	8	1	1	11	1	4	10	—	19	6	—	—	—
Graudenz	1	11	8	1	—	1	—	29	—	—	19	1	1	6	3
Löbau	1	13	2	1	—	5	—	23	2	—	14	6	1	3	1
Marienwerder . . .	1	12	—	1	3	—	—	29	—	—	20	—	1	12	—
Mewe	1	13	7	1	2	11	—	29	10	—	20	7	1	7	8
Neuenburg	1	20	6	1	2	8	1	1	6	—	26	7	1	15	2
Riesenburg	1	16	10	1	2	3	—	27	8	—	18	7	1	9	10
Rosenberg	1	13	9	1	3	10	—	28	8	—	20	1	1	10	10
Schlochau	1	26	5	1	6	3	—	23	10	—	15	10	1	2	4
Schwetz	1	13	—	1	—	10	—	22	5	—	17	5	1	6	4
Strasburg	1	6	7	—	27	3	—	21	3	—	14	8	1	1	3
Thorn	1	8	7	—	29	4	—	24	4	—	17	9	1	1	9
Jastrow	—	—	—	1	15	8	—	29	2	—	21	7	1	15	8
Durchschnittlich .	1	14	2	1	3	1	—	25	10	—	18	9	1	8	9

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schffl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide			Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	7	6	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	9	—	1	—	—	7	—	—	6	10	—
Christburg	1	15	—	—	11	7	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	—	—	25	—	6	15	—	4	15	—
Culm	—	—	—	—	8	9	—	25	—	6	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	9	3	1	—	—	4	15	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	6	7	1	—	—	7	—	—	5	—	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	15	—	—	—	—
Graudenz	1	10	3	—	11	8	1	—	—	7	—	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	10	7	1	10	—	—	—	—	—	—	—
Marienwerder	1	18	—	—	11	—	1	10	—	—	—	—	6	10	—
Mewe	1	10	8	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	9	8	1	—	—	10	—	—	8	—	—
Riesenburg	1	16	—	—	9	4	1	—	—	5	—	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	12	3	1	—	—	6	—	—	—	—	—
Schlochau	—	—	—	—	10	—	1	—	—	9	—	—	5	15	—
Schwetz	—	—	—	—	9	4	1	—	—	9	—	—	6	—	—
Strasburg	—	—	—	—	8	2	1	15	—	8	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	7	—	22	—	7	12	8	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	9	9	—	28	2	8	20	—	—	—	—
Durchschnittlich	1	14	—	—	9	8	1	—	6	6	29	2	5	28	7

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts № 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25ten Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

1) In dem Königl. Forst-Revier Gorzno sind für die Monate Januar, Februar, März 1845 folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt.

	Belauf.	Datum Januar	Febr.	März	Sammelplatz.			
1	Gorzno . . .	3	3	3	Forsthaus Gorzno	Vormitt.	10	Uhr.
2	Brinsk . . .	7	4	4	„ Brinsk	„	„	„
3	Neuhoff . .	10	6	6	„ Krug in Wengornia .	„	„	„
4	Klonowo . .	14	7	8	Forsthaus in Klonowo	„	„	„
5	Buczkowo . .	16	8	10	am Cz. Brinsker-See . . .	„	„	„
6	Traczysk . .	28	10	13	im Kruge in Guttowo	„	„	„
7	Kelpin . . .	20	17	17	bei der Belaufstafel a. d. Czechanowker Grenze	„	11	„
8	Kostkowo Abth. Kozeniec . .	20	17	17	bei der Belaufstafel a. d. Grodziснoer Grenze	Nachmtg.	1	„
9	Kostkowo Hauptrevier . . .	21	18	18	Forsthaus Kostkowa	Vormitt.	10	„
10	Dlugimost . .	24	21	18	Wilhelmsthal	„	„	„

Der Verkauf erfolgt nur nach dem Meistgebot und gegen gleich baare Bezahlung an den anwesenden Forstgelderheber, und werden die zum Verkauf zu stellenden Quantitäten in den Terminen bezeichnet werden.

Ruda, den 15ten Dezember 1844.

Der Königliche Oberförster.

2) Zum meistbietenden Verkauf gefällter Bauholzstämme habe ich für das hiesige Revier pro 1845 nachstehende Termine anberaumt.

	Namen der Beläufe.	Januar 1845	Versammlungsort Vormittags 10 Uhr.
1	Zabiac . .	4 17 29	Forst-Etablissement Zabiac.
2	Ellergrund .	8	im vorjährigen Schlage Jagen 187.
3	Banckau .	11	Forst-Etablissement Bankauer Mühle.
4	Hammer .	15	im vorjährigen Schlage Jagen 121.
5	Bülowsheide	22	Krug zu Bülowsheide.

Außer den vorangezeigten werden im künftigen Frühjahre keine anderen Termine stattfinden, weshalb ein jeder Holzbedürftige ersucht wird, seinen Bedarf zeitig anzukaufen. Auf spätere Gesuche wegen Verkauf von Bauholz kann durchaus nicht gerücksichtiget werden.

Die Zahlung für erkauftes Holz geschieht gleich im Termin an den anwesenden Herrn Forstgelderheber. Bülowsheide, den 17ten Dezember 1844.

Der Oberförster.

3) In der Königlichen Oberförsterei Jammi stehen für die Monate Januar, Februar und März 1845 folgende Holzverkaufs-Termine an, als:

	in den Beläufen	in den Monaten Januar am	Februar am	März am	Bezeichnung des Versammlungsortes, wo der Verkauf stattfindet
1	Boggusch	8	3	10	Forsthaus Boggusch Vorm. 11 Uhr
2	Ruden	14	12	14	= Ruden = 11 =
3	Dianenberg	10	7	3	= Dianenberg = 10 =
4	Dossoczyn	16	14	12	= Dossoczyn = 10 =
5	Wolz				
6	Jammi	17	17	7	Gappa-Krug = 10 =
7	Schönbrück	20	10	5	
8	Einöde	23	20	17	Nachm. 2 Uhr im Kruge zu Pastwisko
9	Weisheide	24	21	18	Krug zu Hannowo Vorm. 11 Uhr
10	Rudnik				

Zugleich wird bemerkt, daß der Holzverkauf nur im Wege der Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung erfolgt, und die zum Verkauf zu stellenden Holzsortimente und Quantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden.

Jammi, den 12ten Dezember 1844.

Der Königliche Oberförster.

4) Termin zur öffentlichen, meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz im Königlichen Forstrevier Wandsburg für die Monate Januar, Februar und März 1845.

Belauf.	Januar.	Februar.	März.	Zusammenkunft.
Klein Lutau	an jedem Sonnabend			9 Uhr im Forsthause Kl. Lutau.
Wilhelmsbruch				2 Uhr im Forsthause Wilhelmsbruch.
Cotteshain				12 Uhr an der Wildschockbrücke.
Schwiede	13	3	3	10 Uhr am Schweinegarten.
Suchoronczek	—	7	7	11 Uhr im Schlage a. d. Gr. Willwitzer Abfind.
Rogalin	24	14	14	11 Uhr in Rogalin.
Wandsburg	25	5	5	1 Uhr im Schlage.
Neuhof	22	12	12. 19.	9 Uhr am Knüppeldamm.

Forsthaus Klein Lutau, den 16. Dezember 1844.

Der Oberförster.

---

5) In dem Königl. Forstrevier Rehhoff sind zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz, für die Monate Januar, Februar und März 1845 folgende Termine angesetzt, als:

	In dem Belaufe.	Zum Verkauf von Brennholz.			Zum Verkauf von Bau- und Nutzholz.			Versammlungort.
		Janr.	Febr.	März	Janr.	Febr.	März	
1 2	Gauten Halbersdorf	15	13	13	16	14	13	Brennholz Vormittags 11 Uhr, Bau- und Nutzholz am 16ten Januar und 14ten Februar Vormittags 9 Uhr im Kruge zu Schornsteinmühle.
3	Honigfeld .	22	20	14	22	20	14	am 22sten Januar und 20sten Februar Vormittags 11 Uhr, und am 14ten März Nachmittags 1 Uhr im Kruge zu Neu-Brakau.
4 5	Rehhoff . Weißhoff .	21	24	19	21	24	19	Vormittags 10 Uhr in der Hakenbude zu Rehhoff. Nachmittags 2 Uhr im Kruge zu Budzyn.
6	Carlsthal .	23	17	17	23	17	17	Vormittag 10 Uhr im Hammerkrug.
7	Bönhoff .	13	7	10	13	7	10	Vormittags 10 Uhr in der Hakenbude zu Bönhoff.
8	Wolfsheide	27	27	27	27	27	27	Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Ußnitz.

wobei bemerkt wird, daß der Verkauf nur nach dem Meistgebot, gegen baare

Zahlung geschieht, und die zum Kauf zu stellenden Holzquantitäten in den Terminen besonders namhaft gemacht werden.

Rehhoff, den 12ten Dezember 1844.

Der Königliche Oberförster.

6) Der Holz-Verkaufstermin für die Königlichen Oberförsterei Montau, Okonin, Wilhelmswalde und Wirthy für das 1ste Vierteljahr 1845.

Benennung der Forstbeläufe	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termins	Datum der Monate		
		Januar	Februar	März
Oberförsterei Montau.				
Bielawker Weide, Borkau und Brodden	Im Gasthause bei Herrn Krause in Pelplin von 10 Uhr Vormittags	7	3	4
Kochankenberg und Sturmberg	Im Waldhause zu den Spengawker Gütern gehörig von 10 Uhr Vormittags an	27	17	17
Montau	Im Gasthause zu Klossowo von 11 Uhr Vormittags an	21	—	—
Oberförsterei Okonin.				
Sämmtliche Forstbeläufe	Im Gasthause zu Frankenfelde von 10 Uhr Vormittags	22	18	18
Oberförsterei Wilhelmswalde.				
Sämmtliche Forstbeläufe	Im Gasthause bei Herrn Plötz in Skurtz von 10 Uhr Vorm. an	9 16 23 —	6 13 20 27	6 13 27 —
Oberförsterei Wirthy.				
Sämmtliche Forstbeläufe	Im Gaustause bei Herrn Albrecht in Bordzichow von 10 Uhr Vormittags	15	19	12

Pr. Stargardt, den 16ten Dezember 1844.

Königliche Forstinspektion.

7) Die auf 461 Rthlr. 20 sgr. 5 pf. bei freien Hand- und Spanndiensten veranschlagte Instandsetzung der Kirche und des Glockenthurms zu Niederzehren soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Zu diesem Behuf ist ein Lizitations-Termin auf den 29sten Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in unserm Geschäftslocale anberaumt und es werden Baunternehmungslustige zu demselben mit

dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht werden sollen. Marienwerder, den 20sten Dezember 1844.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Vorladung.

8) Es sind folgende Hypotheken-Documente verloren gegangen:

1. Der unterm 4ten December 1801 zwischen dem Schulzen Martin Schwaldt und dem Michael Kowalski über den Kolonisten-Hof Schirialken Nro. 10. geschlossene, den 3ten Juni 1802 vor dem ehemaligen Westpreußischen Landgericht zu Sobbowitz recognoscirte Kauf-Contract nebst Veräußerungs-Consens der Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Marienwerder de dato den 29sten März 1802 und Notirungs-Attest vom 3ten Juni 1802 über den aus dieser Urkunde zur künftigen Eintragung auf gedachtem Grundstück notirten Kaufgelderrest von 600 Rthlr., sechs hundert Thaler nebst 5 pCt. Zinsen.

2. Der von dem ehemaligen Domainen-Justiz-Amt Schöneck unterm 28sten August 1794 über den Nachlaß der Erbpächterin Renate Agathe Werkmeister geborne Hennig abgeschlossene Erbrezeß nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 16ten März 1799 über die, aus diesem Erbrezeß auf dem Lehnmannshofe Zellgoscz Nro. 47. A. sub Rubrica II. Nro. 6. eingetragenen mütterlichen Erbtheile von

a. 311 Rthlr. 3 sgr. 11 1/4 pf. für die Christiane Caroline Werkmeister,

b. 311 Rthlr. 3 sgr. 11 1/4 pf. für den Karl Werkmeister.

3. Der zwischen der Wittwe Dorothea Schüller geborne Strauß und dem Tischler Christian Reich gerichtlich abgeschlossene Kauf-Contract de dato Pr.-Stargardt, den 30sten Oktober 1810 nebst Hypothekenschein vom 2ten November 1810 über das für die Wittwe Dorothea Schüller geborne Strauß auf dem städtschen Grundstück Stargardt Nro. 306. sub Rubrica III. Nro. 2. eingetragene rückständige Kaufgeld von 60 Rthlr.

4. Die gerichtliche Schuld- und Verpfändungs-Urkunde der Erbpächter David und Dorothea Elisabeth, geborne Schielke, Zielkeschen Eheleute, de dato Pr.-Stargardt den 23ten Februar 1825 nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 10ten Mai 1825, über ein aus dieser Obligation auf dem Erbpachts-Vorwerke Zaaben sub Rubrica III. Nro. 1. und zwar mit

400 Rthlr. für die Einwohner Erdmann und Rosine geborne Zielke Thielschen Eheleute,

400 „ für die Einwohner George und Eva geborne Zielke Wachholzschen Eheleute,

400 „ für die Einwohner Michael und Susanne geborne Zielke Heinrichschen Eheleute,

400 „ für die Einwohner Johann und Dorothea geborne Zielke Schwankeschen Eheleute,
400 „ für die Einwohner Paul und Anne geborne Zielke Kaatzschen Eheleute,
400 „ für die Hufenwirth Daniel und Christine geborne Zielke Kurzhalsschen Eheleute,

2400 Rthlr. verzinslich zu 4 pCt. eingetragenes Darlehn.

5. Die von dem Schneidermeister Christoph und Susanna geborne Komorowski Czervinskischen Eheleuten unterm 17ten November 1795 ausgestellte de eodem gerichtlich recognoscirte Cautions-Urkunde nebst Annotirungs-Attest und Recognitionsschein vom 19ten November 1795 über die Behufs der Eintragung der dem Carl Meinke, wegen seines väterlichen Erbtheils von 114 Rthlr. 27 sgr. bestellten Caution auf das städtsche Grundstück Stargardt Nro. 20. (jetzt 21.) geschehene Präsentation des vorerwähnten Cautions-Instruments.

6. Der in der Tischlermeister Andreas Schwarzschen Nachlaß-Sache gerichtlich abgeschlossene Erbvergleich de dato Pr.-Stargardt, den 2ten Juni 1810 nebst Recognitions-Schein vom 10ten Juni 1810 über die für die Tischler Andreas Schwarzschen Pupillen Anna Caroline und Johann Ferdinand, Behufs der Eintragung auf das städtsche Grundstück Stargardt Nro. 21. geschehene Annotirung der ihnen aus gedachtem Erbvergleiche zugefallenen väterlichen Erbtheile von je 105 Rthlr. 66 gr., überhaupt 211 Rthlr. 42 gr.

7. Der Erbrezeß in der Jacob Ceirowskischen Nachlaß-Sache, de dato Pr.-Stargardt, den 19ten Mai 1818 obervormundschaftlich bestätigt den 21sten Mai ejusd. nebst Hypotheken-Recognitionsschein vom 28sten Juli 1828 über das für die Marianna Ceirowska, auf dem Bauerngrundstücke Zellgoscz No. 25. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene väterliche Erbtheil von 22 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. nebst 5 pCt. Zinsen, und über das für dieselbe auf gedachtem Grundstücke sub Rubr. III. No. 3. eingetragene mütterliche Erbtheil von 26 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. nebst einer Hochzeitsgabe von 7 Rthlr.

8. Der Erbrezeß in der Jacob Ceirowskischen Nachlaß-Sache de dato Pr.-Stargardt, den 19ten Mai 1818 obervormundschaftlich bestätigt, den 21sten Mai ejusd. nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 28sten Juli 1828 über das für die Francisca Ceirowska auf dem Bauerngrundstücke Zellgoscz No. 25. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene väterliche Erbtheil von 22 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. nebst 5 pCt. Zinsen und über das für dieselbe auf gedachtem Grundstück sub Rubr. III. Nr. 3. eingetragene mütterliche Erbtheil von 26 Rthlr. 1 sgr. 5 pf. nebst einer Hochzeitsgabe von 7 Rthlr.

9. Der Erbrezeß in der Jacob Ceirowskischen Nachlaß-Sache de dato Pr.-Stargardt, den 19ten Mai 1818 obervormundschaftlich bestätigt den 21sten Mai 1818, nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 28sten Juli 1828 über das,

für den Andreas Ceirowski auf dem Bauerngrundstücke Zellgoscz No. 25. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene väterliche Erbtheil von 22 Rthlr. 18 sgr. 5 pf. nebst 5 pCt. Zinsen, und über das für denselben auf gedachtem Grundstücke sub Rubr. III. No. 3. eingetragene mütterliche Erbtheil von 26 Rthlr. 1 sgr. 5 pf.

10. Der zwischen den Paul Glodnyschen Erben von dem Landgerichte Stargardt unterm 22sten Juli 1825 und Nachtrags-Verhandlung vom 29sten Juni 1825 geschlossene Erbvergleich nebst Hypotheken-Recognitions-Schein vom 10ten Mai 1826, über den, für Marianna Urmannin geborne Glodny, auf dem Grundstück Ponczau No. 13. sub Rubr. III. No. 1. eingetragene Erbtheilrest von 16 Rthlr. 23 sgr. 6 pf.

11. Die von dem Michael und Helena geborne Macknap Englerschen Eheleuten unterm 10ten März 1803 ausgestellte, und eodem dato vor dem Patrimonial-Gerichte Janischau recognoscirte Schuld- und Verpfändungs-Urkunde nebst Recognitions-Schein vom 10ten März 1803, über das für den Erbpächter Hochschulz in Roppuch auf dem damals den gedachten Englerschen Eheleuten gehörige, in dem adlichen Dorfe Janischau belegene Grundstück (jetzt Neu-Janischau No. 1). sub Rubr. III. No. 2. ingrossirte Darlehn von 500 Rthlr. nebst 6 pCt. Zinsen.

Alle diejenigen, welche an die voraufgeführten Forderungen, und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche binnen drei Monaten spätestens in dem, auf den 28sten Februar 1845 V.-M. 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Baumann anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit demselben präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Pr.-Stargardt, den 2ten November 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Verkauf von Grundstücken.

9) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das hier am Markte sub Nro. 34. belegene, den Kaufmann Joachim und Maria Heidenheimschen Eheleuten gehörige Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5098 Rthlr. 15 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termine den 19ten Februar 1845 VM. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zu diesem Termine werden auch die dem Aufenthalte nach unbekannten Real-Gläubiger Major Hyronimus v. Zydowitz, resp. dessen etwaige unbekannte Erben oder Cessionarien zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

---

10) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Klein Tarpen sub Nr. 6. belegene, der Wittwe Elisabeth Schumacher gehörige Käthnergrundstück, taxirt auf 153 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin den 11ten April f. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Kromayer an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

11) **Nothwendiger Verkauf.**

Land- und Stadtgericht Riesenburg.

Das sub Nr. 27. der Altstadt zu Freistadt belegene, den Christoph Jaschinowskischen Erben gehörige Bürger- und Mälzenbräuergrundstück, wozu an Acker- und Wiesenland 67 Morgen 50 []Ruthen gehören, gerichtlich zufolge der nebst Hypothekenschein hier einzusehenden Taxe auf 1103 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt, wird auf dem Gerichtslokale in Freistadt den 3ten April 1845 Vormittags 11 Uhr, Behufs der Auseinandersetzung unter den Miterben öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

12) **Nothwendiger Verkauf.**

Patrimonialgericht Prochnow.

Das in Westpreußen und dessen Deutsch-Croner Kreise, 1 ½ Meile von der Königsberger-Berliner Chaussee entfernt liegende Vorwerk Neu-Prochnow, bestehend aus einem Arreal von 1009 Morgen 147 [] Ruthen, abgeschätzt auf 16,333 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 28sten März 1845 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu gestellen.

Tütz in Westpreußen, den 10ten September 1844.

13) **Subhastations-Patent.**

Das auf den Namen der Anton und Marianna geb. Wenkowska Januszewskischen Eheleute im Hypothekenbuche verzeichnete, nach eingeleiteter Subhastation zur Hälfte an die Peter und Marianna geb. Januszewska Sasſschen Eheleute verkaufte, zu Plusowo sub Nr. 5. des Hypotheken-Repertorii belegene Erbpachts-Grundstück bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und aus 1 Hufe 3 Morgen 41 []Ruthen culmisch, zu 5 pCt. auf 27 Rthlr. 17 Sgr. 1 Pf. und zu 4 pCt. auf 129 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll in termino den 3ten April f. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Tuchel, den 29sten November 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Beilage
zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts Nro. 52.

Marienwerder, den 25sten Dezember 1844.

Verkauf.

14) Subhastations-Patent.

Das dem Kreistaxator Knorr gehörige auf 1315 Rthlr. abgeschätzte Grundstück Rosenberg Nro. 299. des Hypothekenbuchs soll in termino den 14ten Februar 1845 Vormittags halb 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich versteigert werden. Die nähern Bedingungen und die Beschreibung des Grundstücks sind in unserm II. Bureau täglich einzusehen.

Rosenberg, den 29sten Oktober 1844.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

15) Freiwilliger Verkauf.

Das im Inowraclawer Kreise belegene, zum Königl. Domainen-Rent-Amte Strzelno gehörige Erbpachts-Vorwerk Ostrowo, abgeschätzt auf 4143 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratu einzusehenden Taxe, soll am 6ten Februar 1845 an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Inowraclaw, den 28sten August 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Auktionen.

16) Am 2ten Januar 1845 Nachmittags 2½ Uhr und erforderlichen Falls an den Nachmittagen der nächstfolgenden Tage werden in dem Instruktionszimmer des unterzeichneten Land- und Stadtgerichts verschiedene Gegenstände, als Kleidungsstücke, Betten, Meubeln, Hausgeräthschaften, Gold- und Silbersachen (diese nicht unter dem Metallwerth) Bücher, unter andern auch die gesammten Nachlaßeffekten des verstorbenen Lehrers Herhold u. s. w. in einer, durch den Herrn Civilsupernumerarius Wolff abzuhaltenden General-Auction gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden. Marienwerder, den 11ten Dezember 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

17) Durch das unterzeichnete Artillerie-Depot sollen zufolge höheren Befehls nachstehende Gegenstände, als:

272 Ctr. 69 Pfd. Gußeisen in unbrauchbaren Geschützen rc.,
78 „ 15 „ altes Schmiede- und Schmelzeisen,

2 Paar Hinterkumtgeschirre mit Tauen,
5 Kandarengebisse,

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf Mittwoch den 8ten Januar 1845 Vormittags 10 Uhr im Thurm No. 40. (links dem Nonnenthore) angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Verkauf des Eisens in kleineren Gewichtsquanten, als oben angegeben ist, stattfinden wird.

Thorn, den 12ten Dezember 1844.

Königliches Artillerie=Depot.

Ehevertrag.

18) Der Bauer Wilhelm Siewert zu Crummensee und dessen Braut die verwittwete Fuhrmann Ernst Gerth, Caroline geborne Schwalbe haben in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 20sten November 1844.

Das Patrimonial=Gericht Crummensee.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

10) **Berlinische Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.**

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebens=Versicherungs=Gesellschaft, garantirt durch ein Aktien=Kapital van einer Million Thaler Preußisch Courant und der Ober=Aufsicht eines Königlichen Kommissarius unterworfen,

gewährt den Versicherten die besondere Bequemlichkeit:

1) die Policen nach Gefallen an deren Inhaber (au porteur) oder an den künftig sich legitimirenden Eigenthümer derselben zahlbar auszustellen;
2) die Prämien für lebenslängliche Versicherungen nach freier Wahl in jährlichen, halb= oder vierteljährlichen Terminen entrichten zu dürfen,

und bietet zugleich eine große Anzahl der verschiedensten Versicherungsarten zur Auswahl dar, von denen hier vorzugsweise nur diejenige erwähnt wird, durch welche der Versicherte das Recht erwirbt:

das Kapital nach Ablauf bestimmter Jahre selbst zu erheben oder wenn er früher stirbt, es seinen Erben oder einer von ihm näher bestimmten Person dergestalt zu hinterlassen, daß sie es an dem Verfalltermine statt seiner erheben kann. (s. g. Sparkassen=Versicherung.)

Der heutige Zustand der Gesellschaft zeigt **5286 Personen** versichert mit **Sechs Millionen** und **250,300 Thalern,** und durch Todesfälle in diesem Jahre eingebüßte 77 Personen 75,200 Thalern. — Das Vermögen

der Anstalt ist circa Eine Million und 770,000 Thalern. — Der für 1839 erklärte Ueberschuß betrug 21 3/7 pro Cent auf die in jenem Jahre von den lebenslänglich Versicherten eingezahlten Prämien und ist mit 2/3 Antheil denselben zurück erstattet worden.

Die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen, so wie erläuternde Programme sind theils bei der Gesellschaft selbst (Spandauer Straße Nro. 29.), theils bei deren Agenten unentgeldlich zu haben.

Berlin, den 1sten Dezember 1844.

Lobeck, General-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Progamme bei mir unentgeldlich ausgegeben werden.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1844.

Schröder, Regier.-Calculator,
Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

---

20) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direktion bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar k. J. die Zahlung der für das Jahr 1844 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahres-Gesellschaften 1839 bis einschließlich 1843, sowohl hier bei der Direktions-Kasse (Mohrenstraße No. 59.) als bei den sämmtlichen Agenturen, nach Bestimmung des §. 26. der Statuten, stattfinden wird.

Die fälligen Renten-Coupons sind mit dem im §. 27. der Statuten vorgeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen, und wird in letzterer Beziehung noch bemerkt, daß, wer mehrere Coupons für Eine Person zu gleicher Zeit abhebt, auch nur ein Lebens-Attest beizubringen nöthig hat, und daß dergleichen Atteste von jedem, der ein öffentliches Siegel führt — unter Beidrückung desselben und dem Vermerk des Amts-Charakters — ausgestellt werden können.

Die Renten betragen:

von der Jahres-Gesellschaft	in Klasse I. Rtl.	sgr.	pf.	II. Rtl.	sgr.	pf.	III. Rtl.	sgr.	pf.	IV. Rtl.	sgr.	pf.	V. Rtl.	sgr.	pf.	VI. Rtl.	sgr.	pf.
1839	3	10	6	3	21	6	4	3	—	4	13	6	4	24	6	5	27	—
1840	3	4	—	3	12	6	3	22	—	4	2	—	4	12	—	5	10	—
1841	3	4	—	3	13	6	3	23	—	4	2	—	4	12	—	5	9	6
1842	3	3	—	3	13	—	3	22	6	4	2	—	4	11	6	5	7	—
1843	2	20	—	2	27	—	3	5	—	3	15	—	4	—	—	4	22	—

In Betreff der früher schon fällig gewesenen, aber noch nicht abgehobenen Renten, wird der §. 28. der Statuten hiermit in Erinnerung gebracht, welcher

bestimmt: daß jede baar zu erhebende Rente verjährt, wenn solche nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit, in Empfang genommen worden ist.

Berlin, den 6ten Dezember 1844.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

---

21) Den 13ten Januar k. J. Morgens 10 Uhr sollen im Walde von Rundewiese bei Marienwerder, Eichen-Schirrholz meistbietend verkauft werden.

---

22) In Przylubie bei Schulitz an der Weichsel ist Bau- und trockenes Brennholz so wie auch Mauer- und Dachsteine gegen baar Geld zu haben.

---

23) Diesjährigen oberländischen Flachs von vorzüglicher Güte empfiehlt billigst

S. Höberlein in Graudenz.

---

24) Bisthümer Flachs bester Qualité in 1/1 und 1/2 Stein, empfiehlt zum billigsten Preise. Marienwerder. S. Jacobi, Breite-Straße Nr. 19.

---

25) Danksagung. Dem Herrn Dr. Schirmer zu Strasburg fühlen wir uns für die glückliche Wiederherstellung unserer schwer erkrankt gewesenen Tochter Anna zu dem innigsten und wärmsten Dank verpflichtet. Möge der Himmel diesem braven Manne, dessen tiefe Einsicht und unermüdliche Sorgfalt schon manches Menschen Leben rettete, seinen schönsten Segen zuwenden und ihm für die vielen Mühen seines schönen aber schweren Berufes reichlichen Lohn spenden!

Miliszewo bei Strasburg, den 16ten Dezember 1844.

v. Lyskowski nebst Frau.

---

26) Zu dem vacanten Schullehrer-Posten zu Carolina, belieben sich qualifizirte Subjecte recht bald beim Dominium Gruppe Schwetzer Kreises zu melden.

---

27) Unterzeichneter, pro venia concionandi und pro rectoratu geprüft, sucht in einer evangelischen Familie eine Hauslehrerstelle, bei welcher nicht der Unterricht in der Musik verlangt wird. Man wolle sich an ihn deshalb nach Conitz wenden.

G. A. Käufer.

---

28) Ein mahagoni Flügel-Fortepiano, broncirt, aus der Fabrik des Herrn Wiszniewski sen. zu Danzig soll wegen örtlicher Veränderung vortheilhaft verkauft werden. Auskunft ertheilt Herr Commissionair Bleck zu Graudenz und Herr Kantor Loeper zu Marienwerder.

---

29) Zur 1sten Klasse 91ster Lotterie, die unverändert geblieben, sind Loose zu haben bei

Marienwerder, den 19ten Dezember 1844. Bestvater.

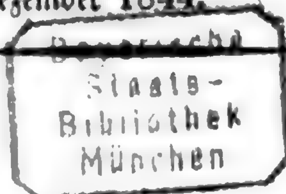

Digitized by Google